



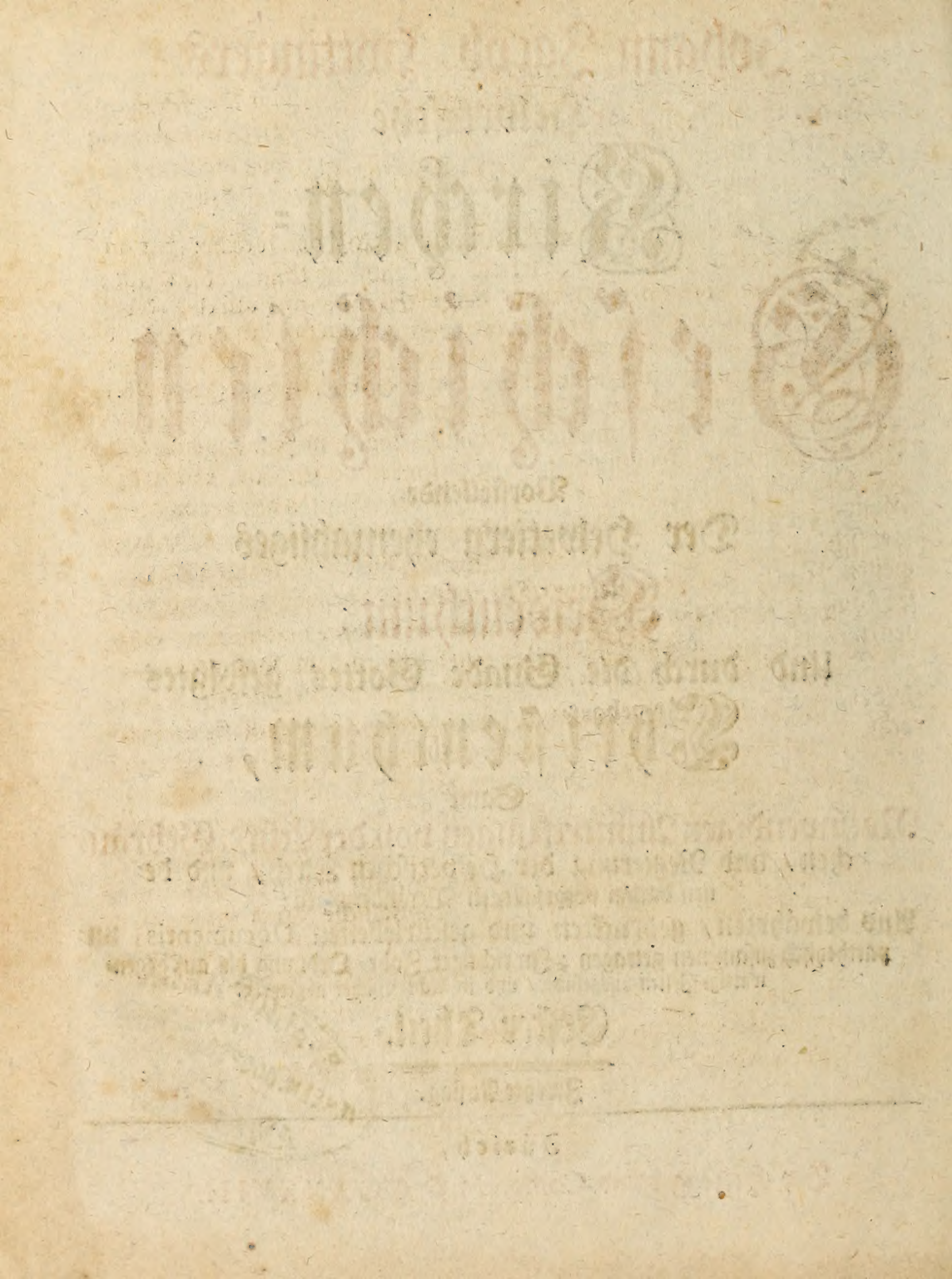
Johann Jacob Hottingers Helvetische Kirchen-Geschichten,

Vorstellende
Der Helvetiern ehemahliges
Heidenthum,
Und durch die Gnade Gottes gefolgtes
Christenthum,
Samt
Nothwendigen Anmerckungen von der Lehre, Gebräuchen / und Regierung der Helvetischen Kirch / und denen darinn vorgefallenen Veränderungen:
Aus bewährten / gedruckten und geschriebenen Documentis, unpartheyisch zusammen getragen; In richtiger Jahr-Ordnung bis auf gegenwärtige Zeiten ausgeführt / und in Acht Bücher abgetheilt.

Erster Theil.

Zweyte Auflag.

Zürich,
Bey Heidegger und Comp. MDCCXXXVIII.



Vorrede /
an den Christlichen Leser.

DJe heilige allgemeine Christliche Kirch / von welcher wir im neunten Glaubens-Articul Bekandtnuß thun / ist die Stadt des lebendigen Gottes / deren Gründe mit allerley edlem Gestein gezieret sind/(a) weilen sie erbauet ist auf den Grund der Apostlen und Propheten da Jesus Christus selbst der Eckstein ist / (b) und mag niemand/ einen anderen Grund legen ausser dem der gelegt ist / welcher ist Jesus Christus (c).

Doch machet die Römische Kirch sich selbst zum Fundament und Grund darauf die Christenheit ihren Glauben bauen solle. Sie rühmet sich die Kirch seyn / mit welcher der Sohn Gottes sich vermählet; weilen aber die Kirch nicht fehlen / vielweniger abfallen könne / müsse diese Röm. Kirch nothwendig die seligmachende / hiemit diejenige Lehr haben / welche durch die Apostel und Christum selbst geprediget worden.

Durch diese Reden lassen sich viel unverständige bezauberen/ daß sie der Wahrheit nicht gehorsamen / (d) und in dem Haß gegen die recht Catholische Kirch und Apostolische Lehr / immer verharren. Dann wie die Decke Mosis den Juden auf den Hertzen liget/ daß sie wann Moses gelesen wird / die darinn leuchtende Klarheit Christi nicht sehen; (e) also ligt der Vorwand der Kirch / als eine Decke / auf der Römischgesinneten Hertz / daß sie wann sie die H. Schrifft / oder nutzliche daraus gezogene Bücher lesen / die Christliche Apostolische / allein / doch klar in der Schrifft gewiesene Kirch / nicht finden können.

Demnach ist ein einiges Mittel / die Apostolische Kirch zuzeigen / namlich die Ubereinstimmung mit der Lehr der Apostlen. Dann die Heil. Apostel ihre Lehr zu dem End in Schrifft verfasset / auf daß die Nachwelt wuste / welche der allerheiligste Glaub seye / welchen sie der Kirch angegeben / und auf daß die auf welche das End der Welt komen / eine Richtschnur hätten nach deren sie einher wandlen / und die Wahrheit von den

(a) Apoc. 21: 19. (b) Ephes. 2: 20. (c) 1. Cor. 3: 11. (d) Gal. 3: 1. (e) 2. Cor. 3: 15.

Lugen, unterscheiden solten und könten. Aber die Römische Kirch, beschuldiget die Schrifften der Apostlen der Unvollkommenheit und Dunckelheit, sagende: die H. Apostel haben neben ihren Schriften viel andere Ding mundlich angegeben, und der Römischen Kirch (welche solchen Traditionen fleissig und genau nachkommen seye) übergeben, andere zulehren: mit dem Ansinnen, daß die Schrifften der Apostlen selbst, allein nach dem Verstand wie ihn diese Kirch zeigen werde, erklärt werden müssen. Daher gleich wie die Juden Mosen Christo vorgezogen, und an Christum nicht geglaubt, unter dem Vorwand, Moses habe anders gelehrt als Christus, da doch Moses deutlich befohlen, man solte Christo als dem grössesten gehorchen, in allem dem das er sagen werde (f). Also setzet die Römische Kirch sich selbst über die Apostel, erhebt die vermeynte angegebene Lehr, weit über die welche in denen Apostolischen Schrifften begriffen, und will die aus denen Apostolischen Schrifften gezogene Lehr nicht annehmen, weil sie mit den Satzungen und Gewohnheiten dieser Kirch, nicht übereinstimme.

Nun gestehen wir, daß der Glaub der Römischen Kirch vormals von Paulo selbst, und in der gantzen Welt gerühmt worden (h). Gestehen auch, daß diese Kirch grösser Ansehen und viel Vorrecht über andere bekommen, dessen sich Rom in folgenden Zeiten mißbraucht, und dardurch sich verführen lassen. So fern aber ist es, daß dieser Kirch beständige Unfehlbarkeit versprochen worden, oder sie als eine Mutter vorgestellet werde, dero alle übrige Christl. Gemeinden zugehorsamen schuldig seyen; daß sie in der H. Schrifft vielmehr beschrieben wird, als eine Mutter der Hureren und der Greulen der Erden. (i.) Auch daß sie von der Apostolischen Lehr abgefallen, soll niemanden befrembden: angesehen, solches nichts ist als eine Erfüllung dessen, daß der H. Geist lang zuvor geweissaget. Indessen Gott seine Kirche zuerhalten, und zuverpflegen nicht ermanglet: namlich in allen denen, welche die Zeugnuß Jesu behalten.

Daß die H. Apostel, der Kirch und zwar der Römischen, neben der H. Schrifft mundliche Angebungen anvertrauet, ist von gleicher Richtigkeit. Wir wissen, daß der Satan durch dieses Mittel nichts suchet,

(f) Actor. 3: 22. (g) Hebr. 3: 3. (h) Rom. 1: 8. (i) Apoc. 17: 5.

suchet, als uns von der H. Schrifft abzuführen, von welcher allein, Christus bezeuget, daß wir das ewige Leben darinn finden. (k) Zu deme so haben diejenigen Stuck, welche von Römischer Kirch als Apostolische Traditionen verkauft werden, die Kennzeichen solchen Traditionen nicht. Diese sind ausführlich bey Augustino und Vincentio Lirinensi anzutreffen, und müssen zum wenigsten beschaffen seyn, wie der Beweißthum, welchen Eliphas in der Lehr von Göttlicher Fürsehung, aus der Tradition einführen wollen. Dieses sagt er, ist von den Weisen angezeiget / welches auch ihren Vätern unverborgen gewesen. (l) Uns zu lehren, A. Daß das vorgeben der Träumeren, Unwissenden, oder sonst unbekandten Persohnen, oder der weiblenen, mit einem Wort, alt vettelische Fablen / (m) nichts wenigers als für eine Tradition zuhalten, und anzunehmen seyen, sondern dasjenige so mit weisen, das ist, solchen Leuten bewiesen werden könne, deren Fürsichtigkeit und Verstand weltkündig seye, und von jedermann bezeuget werde. Angezogene Wort Eliphas geben ferner mit, B. Dasjenige seye mit Grund eine alte Tradition zunennen, so nicht nur in einem Alter, sondern jederzeit bekandt gewesen. Also C. der Ursprung der eigentlichen Tradition in dem ersten Kirchen-Alter gezeiget werden müsse, so daß man müsse darthun können, daß was dißmahl für eine Apostolische Tradition gehalten werden soll; von der ersten Kirch geglaubt, und von Zeiten zu Zeiten fortgepflanzet worden seye. Aus welchen Stucken keines sich bey so genannten Römischen Traditionen befindet.

Weilen hingegen, was die H. Apostel selbst geglaubt, und andere gelehrt haben, zu Uberzeugung des menschlichen Gewissens nicht anderst dargethan werden kan, als aus den Schrifften der H. Apostlen, so bleibet es nothwendig nochmahl bey dem, daß wir uns, an H. Schrifft allein halten und uns unter keinem Vorwand darvon abführen lassen, weder können noch sollen.

Die Römisch gesinnete beruffen sich auf alte Schrifften, aus welchen sie ihre Gewohnheiten beweisen wollen. Aber so lang sie nicht zeigen, daß die in solchen Schrifften angewiesne Lehr oder Gottesdienst, mit H. Schrifft übereinstimmen, kan und soll man ihnen kein Gehör geben.

(k) Joh. 5: 39. (l) Job. 15: 18. (m) 1. Timoth. 4: 7.

Der HErr hat in Jacob eine Zeugnuß aufgerichtet/ und in Jsrael ein Gesatz gegeben welches er unseren Väteren gebotten hat / dasselbige ihre Kinder zulehren (n). So daß wann dem also wäre, daß die Väter etwas anders gelehrt hätten, sie dessen nicht befügt gewesen, wir auch nicht befügt wären, ihnen solches nachzuthun; damit wir nicht gleich wurden solchen unseren Väteren, ein abtrünniges, und ungehorsames Geschlecht; ein Geschlecht das sein Hertz nicht bewahret / und dessen Geist an Gott nicht treulich gehalten hat (o). Wann die Gewohnheiten oder Gebotte der Menschen, was Nahmens, Alters, oder Ansehens sie immer seyen, nicht mit der Schrifft überein kommen, so muß das Wort der Menschen, der H. Schrifft, welche Gottes Wort ist, weichen. Soll man das Gebott des Herren, du solt die Alten ehren (p), an einem von 60. Jahren beobachten; so muß man es noch mehr wahrnehmen, gegen einem achtzigjährigen. Solten die Lehrpuncten und Ubungen der Gottseligkeit, welche vor 4. oder auch vor 9. hundert Jahren im Schwang gewesen, wegen Alterthums etwas bey uns gelten, so ist man noch grössere Ehrbezeugung schuldig für die, welche zu Christi und der Apostlen Zeiten in der Kirch getrieben worden, und von den späthern weit unterscheiden sind.

Es ist aber nichts fälschers, als daß die Römische Lehr, durch solche Tradition bewiesen; und dargethan werden könne, daß die heut zu Tag in Röm. Kirch übliche Lehr, Kirchenzucht und Gottesdienst, in denen Zeiten welche bald auf Christi und der H. Apostlen Hinscheid gefolget, in der recht Catholischen Kirch üblich gewesen, so gar, daß Römische, in den Schrifften der Alten wolgeübte Lehrer, von sothanen meisten Gebräuchen gestehen müssen, daß selbige, zwar in ungleichen, doch meistens in denen späthern Jahthunderten nach Christi Geburt, auf die Bahn kommen, und angenommen worden.

Doch bemühet man sich, die sichere Welt in diesem Irrthum zustärcken, und sucht die Neuerungen, unter dem Schein des Alterthums zubelieben. Solches hat der berühmte Cardinal Baronius aus denen Geschichten der allgemeinen Kirchen zuthun unterstanden. Dahin zihlen viel andere, welche allein in Verzeichnuß gewisser National-Kirchen sich auf-

(n) Pf. 78: 5. (o) Pf. 78: 9. (p) Levit. 19: 32.

aufhalten. Ferdinandus Ughellus in Italia Sacra: Claudius Robertus in Gallia Christiana, per fratres Sammarthanos aucta: Serarius in rebus Moguntinis: Raderus in Bavaria Sancta: VViguleius Hundius, in Metropoli Salisburgensi. Aber die besten aus diesen sind gegen ihrer Kirchen gleichen Sinns gewesen, wie Titus Livius, welcher von dem alten Rom geschrieben: Quæ ante conditam condendamve urbem, Poeticis magis decora fabulis, quàm incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur, ea nec affirmare nec refellere in animo est, Datur hæc venia Antiquitati, ut miscendo humana divinis, primordia urbium augustiora faciat, (q) Was vor oder bey Erbauung Rom geschehen seyn soll / ist vielmehr für Mährlein als für eine Historie zuhalten, doch wollen wir es weder bestätigen noch verwerffen. Man muß den Voreltern dieses übersehen, daß sie gött- und menschliche Ding vermischet haben / damit sie den Ursprung der Städten desto ansehnlicher machen. Also hat man nichts unterlassen den Ursprung der Dom-Kirchen rc. scheinbar zumachen. So man aber die Sach grundlich untersuchet, bedienet man sich hiezu vieler Mährlein und Fablen. Zuwider dieser Grund-Regel des gelehrten Sorbonisten Launoii, vera pietas exemplo, cujus falsitas est explorata, non potest inædificari, die wahre Gottseligkeit / lasset sich auf ein falsches und erdichtetes Fundament nicht bauen.

Die Helvetische Historie hatte nicht besser Glück. Wir müssen zwar gestehen, daß diese löbliche Nation, den von Gott empfangenen Wohlstand, lange Zeit lieber zu Verrichtung merckwürdiger Thaten gebraucht, als daß sie ihre Sachen zuverzeichnen sich beflissen. Die Ausländer waren die ersten, welche sich bemühet, die Verrichtungen derselbigen der Nachwelt zu übergeben. Nachdem aber diese aus bösem Gemüth, oder aus Mangel des Berichts, nicht allezeit die grundliche Bewandnuß der Sachen an das Licht gelegt, haben etliche aus dieser Nation die Feder ergriffen, und zuerkennen gegeben, daß wie sie viel andere an Dapferkeit übertreffen, also nicht weniger Wissenschafft und Verstand als andere, von Gott empfangen haben, und wie mit der Faust die Gerechtigkeit, also mit der Feder die Wahrheit der Sachen verfechten können. Doch müssen wir gestehen, daß viel Schrifften durch das Alter;

(q) Præfat. Histor. Roman.

ter; noch mehrere durch die Gewalt des Feurs, die meisten aber, durch der Menschen Boßheit in Kriegen/oder durch Fahrlässigkeit zu Grund gegangen. Zu Zürich hat die Wakerboldische Brunst, viel alte Schrifften verderbt. Glarus hat seine alte Landsfreyheiten, auch in einer Brunst Anno 1337. verlohren (r). Solothurn kan keine ältere Documenten aufweisen, als von Anno 1276. Die älteste sind durch Aelte und Brand verlohren gegangen (s). Anno 1458. hat das Feuer die dortige Cantzley, samt vielen Documenten (t) abermahl eingeäscheret. Zu Müllhausen (u) ist Anno 1551. der vordere Theil des Rathhauses, und mit selbigem allerhand Bücher und Schrifften, zu unwiderbringlichen Schaden zu Grund gegangen.

Unter denen so übergeblieben, soll der älteste Scribent seyn, Marius um Anno 590. Bischoff zu Lausannen, welchem von der Clerisey, unterschiedliche (x) nachgefolget. Sonderlich Mönchen, welche aber wann sie sich unterfangen die Kirchengeschichten zubeschreiben, gemeinlich sehr kurtz darüber gefahren. Etliche so sich weitläuffiger herausgelassen, haben so dunckle schreibensart gebraucht, daß man mühe hat ihre meynung zuerreichen. Und dañ haben sie allzuofft unbegründetem gerücht geglaubt, und die welt mit Gedichten dergestalt angefüllet, daß die Mönchische Geschichtbücher, lang vor der Refoemation allen credit verlohren gehabt (y). Weltlichen Stands möchte der Aeltesten einer, so von vaterländischen Sachen geschrieben, gewesen seyn, Johann von Klingenberg, aus dem Turgäu, Ritter, um An. 1240. (z). Nach diesem, Ulrich Krieg, Anno 1273. (a) Albert von Bonstetten um An. 1486. (b) Deren Anzahl und Fleiß hat sich vermehrt, nachdem nicht nur die Löbl. Stände Protocoll zuhalten angehebt, sondern etliche Städte gewissen Personen anbefohlen, für die nach- und gemeine Welt, eine getreue Beschreibung ihrer Sachen zustellen. Wie dann schon Anno 1420. (c) Conrad Justinger,

(r) Tschud. An. Cit. (s) Haftner. Theatr. 2: 83. a. (t) Ibid. 159. seqq. (u) Id. An. 1551. (x) Goldast. Aleman. 2:152. seqq 3:105. (y) *Thom. VValsingham. Histor. Richard* In ore cujuslibet bonum (fuit) argumentum, tenens tam de forma quàm de materia, *Hic est frater, Ergo mendax*; sicut & illud: *Hoc est album, E. coloratum.* Et Wiclef, *Trialog. l. 4. c. 8.* Sicut est argumentum topicum, quòd homo comtus, ex hinc est luxuriosus: Sic est argumentum topicum: *ista opinio originatur à Fratre E. est falsa.* Nimirum de Monachis dicas, quod Cicero de Græcis: Testimoniorum religionem & fidem nunquam ista natio coluit. (z) Tschud. An. 1206. (a) Stumph. 480. (b) Ibid. (c) Stetler. lib. 3. p. 122.

stinger, von Lobl. Stadt Bern; um An. 1490. Diepold Schilling gebohrner Solothurner, Gerichtschreiber zu Bern, von Bern und Lucern; folgends Valerius Anselmus, Stadtartzet zu Bern, von wolgedachter Stadt hierum Befehl empfangen. Solche munterten mit ihrem Fleiß auch andere auf; sonderlich da jetzund nach der Reformation viel neue Begebenheiten sich zugetragen, und die Nothwendigkeit erforderte, die alte noch in der Finsternuß ligende Kirchensachen aufzusuchen, und weltgemein zumachen. Solches ist geschehen fast in allen Völckerschafften. Also haben Jacobus Usserius antiquitates Ecclesiæ Britannicæ; Henr. Ursinus originem Ecclesiæ Germanicæ, Oernhielms vulgo Arrenius (d), Historiam Ecclesiasticam Sueco-Gothicam: Gilbertus Burnetus, die Engländische Reformations-Geschichten; Hartknoccius die Preussische Kirchen-Historie; Vitus Ludovicus à Seckendorf Historiam Lutheranismi, mit grossem Fleiß und Ruhm zusammen getragen.

Die Helvetier waren nicht weniger emsig, sich und andere von ihren vaterländischen Sachen zu informiren. Allein von Kirchensachen zureden hat schon vormals, Herr Walther Klahrer, die Appenzellische; Leonhard Meyer, die Schafhausische; und ohnlängst Herr Bartholomäus Anhorn die Rhetische Reformation entworffen. Von den älteren Kirchensachen handlen, Goldasti Scriptores Alemannici; und von den Züricherischen Begebenheiten, meines seligen Vaters unterschiedliche Schrifften, Historiæ Ecclesiasticæ VI. VII. VIII. Theil, Schola Carolina, Speculum Tigurinum &c.

Die Römisch-gesinneten haben Ranuccium Scottum, gewesnen Päbstl. Nuncium, welcher Helvetiam Sacram und profanam in Italiänischer Sprach An. 1642. ausgegeben. Claudius Sudani hat Basileam Sacram angehebt, so A. 1658. unter dem Namen des gantzen Jesuitischen Collegii zu Bruntrut ausgegangen. Jacobus Manlius hat des Constantzis. Bißthums Geschichten gesammlet, von An. 608. biß An. 1607. Joh. Pistorius hat sie zu End gebracht, und An. 1607. zu Franckfurth drucken lassen; welche Arbeit durch Merckium &c. vermehret worden, und Alberto Miræo (e) so wol gefallen, daß er gewünschet, daß in übrigen Bischthümeren Teutschlands, Franckreichs 2c. gleiches geschehe.

(d) De quo monatl. Unterredungen. An. 1691. p. 792. (e) Notit. Episcop. p. 303.

Dahin dienet Jacobi Raffleri U.J.D. vom Constantzischen Bißthum, Bucelini Constantia Sacra & Profana; auch Rhætia Sacra & Profana: Johannis Bischoffs zu Chur, Restrict der Bischoffl. Historie Anno 1645. (f) und Decreta & constitutiones Synod. Ecclesiæ Lausan. A. 1665. (g) Viel Clöster haben ihre sonderbare Historicos. Benedictus Abt zu Engelberg schriebe, An. 1624. ein Chronic selbigen Closters (h). Bernhardin Buchinger, Abt, An. 1663. von Stifftung und Aufnehmen des Gottshauses Lützel; gedruckt zu Bruntrut. Von Einsidlen, Hartmannus, Hüsser, Hunger, Betschart, Jacquet. Heinrich Murer Procurator der Carthauß zu Itingen hat neben einem Theatro Ecclesiastico Helvetiorum, in welchem alle Clöster Helvetierlands beschrieben (so aber nicht an das Licht kommen); Helvetiam Sanctam gemacht, das ist, eine Verzeichnuß des Lebens aller Heiligen, so irgend in Helvetia verehret worden. Will den günstigen Leser, mit Anziehung mehrerer particular, noch deren unterschiedlichen personal Historienschreiberen nicht aufhalten, weilen sie von einer hohen Hand, mit gewohnter Unverdrossenheit zusammen getragen werden, in eine Bibliothecam Historiæ Helveticæ. So diese (welches zu sonderlichen Nutzen des studii Historiæ Helveticæ gedeyen wurde) dem gemeinen Besten (Gott gebe bald!) wird mitgetheilt werden, kan der Leser, den hier findenden Mangel, ohnschwer zu grossem Vernügen ersetzen.

Was diese und obige, von sonderbaren Oerteren oder Sachen des Helvetierlands hinterlassen, begreift Caspar Langen, gewesnen Priesters zu Frauenfeld, An. 1692. zu Einsidlen, mit einer Vorred eines daselbstigen unbescheidenen Mönchen, ausgegebner Grundriß; allwo er von einem Stand Lobl. Eidgnoßschafft nach dem anderen beweisen will, daß die gantze alte Christl. Helvetia/ besonders die alte Lobl. Stadt Zürich/ von der Zeit ihres ersten Christl. Lichts, biß auf Martin Luther/ Ulrich Zwingli / und ihre Anhänger / keine andere Christliche/ als die heutige Röm. Cathol. Religion immerfort und fort geglaubt / gelehrt/ und in dem Werck selbst geübt haben.

Nach diesem zihlen fast alle seine Religions Genössige Scribenten, namlich den angemasseten Ruhm des Alterthums ihrer Kirchen, beglaubt zumachen, hingegen die Reformirte Religion mit der falschen An=

(f) Lang. p. 267. & 674. (g) Id. p. 670. (h) Murer. Helv. S. p. 287.

Anklag der Neuerung zubeschweren. Sothanen Zweck aber zuerreichen, nennen sie gemeinlich (insonderheit auch Herr Frantz Haffner, in seinem Solothurnischen Schauplatz) ohne Unterscheid und ohne vorhergehende Bewährung, alles für ungezweiflete Wahrheiten an, was sie angetroffen, ungeachtet sie wissen könten, daß selbst in vaterländischen Sachen, etwan von fremden und einheimischen Scribenten, viel Dinge eingebracht werden, so sich in der Natur begeben haben sollen, deren Falschheit und Nichtigkeit aus täglicher Erfahrung bekandt ist, als daß der See, oder vielmehr, die Pfützen auf Pilatusberg ungestüm werde, so etwas darein geworffen wird (i); daß wann zu S. Mauritz, im Weyer eine Forell verderbe, bald ein Convent-Herr sterbe (k) ꝛc. In etlichen anderen Sachen erzeigte man sich gleich leichtgläubig (l). Als da Doctor Hemmerlin beredt gewesen, Merlonus seye aus einem bösen Geist gezeuget worden. Item, da andere (m) die Fabel von Ursprung des Carthäuser Ordens widerholen, (n) ꝛc. Doch copirt man alles ab, auch so es die Religionssachen betrifft/ und will Wunderwerck daraus machen, da sie keinen besseren Grund oder Warheitsschein haben, als jetzt erzehlte Sachen, als daß der Teufel auf Theodoli Befehl, von Rom nach Wallis eine Glock tragen müssen, daß auf einen Helvet. Berg etwas Holtz von der Arch Noä zusehen (n) ꝛc. Welche unfürsichtige Leichtgläubigkeit desto sträflicher ist, wann solche Anzüge geschehen, das Alterthum oder den festen Grund eines Religions-Articuls daraus zubeweisen.

Dieser Fehler wird so viel öffter von diesen Leuten begangen, weilen sie keinen Unterscheid machen deren Autorum so ihnen in den Vorschein kommen. Der gelehrte Rhenanus (o) hat angemercket, daß keinen Scribenten weniger zutrauen, als denen, welche vom mitleren Alter sind, so gemeiniglich Mönchen gewesen, und der berühmte Sorbonist Edmundus Richerius schreibet (p): qui semel deprehensus est in mendacio, eidem deinceps omnis fides jure denegatur: der einmal unwahrhafft erfunden worden, ist nicht werth daß ihm einiger Glaub zugestellet werde.

(i) Wagner Helv. Cur. p.59. & seqq. (k) Wagner, Helv. Curios. p. 142. (l) Mendacia vires sumunt, adeoque ut pii etiam viri res majorum prosecuti, quæ de his invenerint absque delectu descripserint. Baron. An. 853. n. 60. (m) Refutatus ab Huet. demonstrat. Evangel. 693. (n) Haffner. p. 273. (o) Cysat. de lacu IV. Civit. p: 241. (o) Rer. German. p. 170. (p) præfat. in Hist. Conc.

de. Diese und mehrere Keñzeichen eines guten oder schlechten Historici findet der Leser in meinen Kirchengeschicht. bl. 143/144. Aber wer diesen Leuten am meisten beybringt, zu Bevestigung ihrer Vorurtheilen, der ist ihnen der liebste. Daher Surius ein verschreyter Verfälscher alter Schrifften (q), bey ihnen in dem allerbesten concept ist (r). Diese Mängel finden sich fürnemlich im Langischen Grundriß; und noch mehrere. Er will wichtige Sachen beweisen aus Schrifften die unwidersprechlich untergeschoben sind. Die Donationem Constantini; und andere nach dem Urtheil aller vernünftigen Papisten handgreifliche Unwahrheiten, bringt er auf die Bahn (r). In sachen die nicht in Zweifel gezogen worden, lasset er aus, was in seinem Kram nicht gedienet. Viel Ding darf er allein mit der Tradition beweisen, nicht wahrnehmende, was Launoius erinneret: Non quæcunque alicujus opinionis progressio, ævi auctoritate se tuetur; sed ea tantummodo, quæ quod ab initio rei gestæ posteris est traditum, conservat; atque conservatum, deinceps probè demonstrat: Es seye nicht genugsam zusagen, man habe vorzeiten diß oder jenes geglaubt, man müsse darthun können, daß es zu der Zeit, da es geschehen seyn soll, bekandt gewesen und von selbiger Zeit her immer behalten worden (t). Er wuste auch nicht, was Baronius angemerckt (u); Accidere interdum solet, ut aliquid vulgò allatum, si quis testes velit examinare certos, an verum sit; neminem id seriò testantem inveniat, fiatque ut quod ab omnibus dici jactatur, asseratur à nemine, rumorque ille evanescat in auras: Man beruft sich offt auf ein allgemeines Gerücht, so man aber nachforschet, thut sich kein Zeug herfür, und verlieret sich das Geschrey. So daß gleich wie der gelehrte Casaubonus sich vernehmen lassen, daß ihn des Bellarmini wider uns ausgegebne Schrifften, in unser Religion treflich gestärcket haben, gleichfalls man sagen kan, daß die Langische und andere auf so schwaches Fundament ihre Religion gründende Bücher der Papisten, vielmehr eine befestigung unserer Kirch und Lehr seyen. Deßwegen nirgendhin zuachten, was Rod. Gasser von diesem Langischen Wercke schreibt (x). **Wann man wahr machen will / daß die HH. Felix und Regula / (der**

Zü-

(q) Vide Annal meos p. 103. (r) Haffn. Theatr. Solod An. 1578. (s) p. 71. 338. a. n. 9. 1058. b. 645. 766. b. 820. §. 5. a. 780. &c. Conf. Annal. meos passim. (t) Test. verit. p. 832. (u) An. 604 § 41. (x) Adversùs Schobing. p. 300. 364.

Züricheren) jetzige Religions-Lehr eingeführt/ so ist man schuldig/ was Casparus Lang von der Catholischen vor Zwinglii Zeiten geglaubten und offentlich geübten Religionslehr und Gottesdienst anbringet und erweiset ꝛc. Aber Gasser selbst bahnet einen Weg das Langische Werck zuverwerffen, ohne daß man schuldig seye etwas darauf zuantworten, indeme Gasser meine Beweißthum, von ungleichem Gottesdienst der morgenländischen und Römischen Kirch, allein mit dem umstossen will (y); ich habe lugenhafftem Gerüchte oder leichtgläubigen eben vom Gerücht betrogenen Scribenten geglaubt; wann ichs nicht selbst gar erdichtet. Auf diese Weise möchte ein einfalter, den auf Casparum Lang sich beruffenden Capuciner abfertigen. Lang habe, was er von der Römischen vor Zwinglii Zeiten beständig zu Zürich geübten Lehr geschrieben, lugenhafftem Gerücht geglaubt, wann er es nicht gar erdichtet. Wobey noch erinnere, daß Gasser meine Beweißthümer verwirft, ohne daß er sie gelesen; viel weniger auf die Prob gesetzt; wider die Regel Basilii: Priusquam examinaris, ne reprehendito. Nosce priùs, deinde increpato. Zu dem, ich nicht so schwache Zeugen angezogen, als die Langische sind, sondern Glieder und Vorsteher der Griechis. Kirch, auch Römis. Kirch zugethane, gemeinlich Ordensleut, und solche welche die morgenländische Kirch nicht weniger besucht, als der Höfling auf welchen Gasser sich steuret. Wie schlechten Danck die Geschichtschreiber von denjenigen Ständen beholen, deren Freyheiten, so nur dieses flüchtige Leben betreffen, sie verduncklen, verläugnen oder in Zweifel ziehen, hat Wilhelm (i) Eisengrein zu Speir, und an einem und anderen Lobl Römisch Catholischen Ort der Eidgnoßschafft, Guillimannus und Gotardus erfahren, vielweniger kan man es denenjenigen zu gut halten, so in Sachen welche die Ehr Gottes und der Kirch betrifft, zu der Schwachen Anstoß, Falschheit und Betrug brauchen, und wie Lang und seines gleichen, die Kirch durch Unwahrheiten zuverwirren suchen.

Welche mit der Historie also umgehen, wollen die unpartheische Geschichten nicht gedulden. Der sel. Herr Spon wurd genöthiget, seine Genffische Historie den Parisischen Bücher-Censoribus zu übersenden, welche was der Römischen Kirch zu schlechten Ehren gedienet, doch grundlich dargethan werden könte, durchgestrichen (z). Sodergleichen

 Ge-

(y) p. 319. (z) Jurieu Parallela Calvin. & Papism. Præfat.

Gewalt wider die Bücher nicht mehr gebraucht werden kan, werden deren Autores an den Prangen gestellet, und mit bösen Worten übergossen. Die Bruntrutische Jesuiten gestehen,(a) jejunam brevitatem ihre magere Kürtze, mit angezeigter Ursach, quòd antiqui Scriptores præsertim primis seculis, & pauci & non satis accurati, sonderlich in den ersten Jahrhunderten wenig und nicht gar fleissige Scribenten gewesen, indem sie von vielen Bischöffen nichts als den Nahmen hinterlassen, und rühmen zwar Urstisium, daß er die Baslischen Geschichten eruditè pertractaverit, mit gelehrter Feder entworffen. Doch klagen sie, er habe sonderlich von Reformationssachen partheyisch geschrieben, schon sie, was in ihrem gantzen Werck das denckwürdigste ist, so weit Urstisius geschrieben, fast von Wort zu Wort daraus abcopirt haben. Johannes Stumpf, wird von dem gelehrten Conringio genennet: diligentissimus & judicio pollens Historicus (b), vir magni judicii (c): ein fleissiger und kluger Historicus. Aber ein frecher Jesuit dorfte schreiben (d): Stumpf seye der allerverlogenste, so jemahl auf zweyen Beinen gegangen, gegen welchen doch die meiste lobliche, so Römisch gesinnete als andere Eidgnössische Ort, und der Bischoff von Wallis, wegen treuer und fleissiger Arbeit, eine nicht geringe Zufriedenheit bezeuget, schon Ægidius Tschudi einigen Eyfer für die Römische Religion, gegen Stumpfii Aufrichtigkeit ausgestossen. Einige rupfen diesem auch auf (e), daß er Herren Vadiani Schrifften gebraucht, ohne daß er solches vermeldet, und dem eigentlichen Authori gebührenden Preiß zukommen lassen, sie wußten aber nicht, daß Herr Vadianus selbst, aus gewissen Ursachen begehrt, daß Herr Stumpf seinen Nahmen verschwiege: Wie anderstwo ausgeführt werden möchte.

Solche unfreundliche Urtheil sollen nicht hinderen, daß man nicht zu Steur der Wahrheit beytrage was möglich; und so vielmehr Licht ihro zu geben trachte, so viel eiferiger selbige zuverdunklen sich bearbeiten. Das Helvetierland ist gleichsam die Brust aus welcher die meiste Europäische Länder geträncket werden. Allein von dem Gebürg welches von

Cæ-

(a) Bas. Sacr. præf. (b) Censur. Ludovic. Diplom. 184. (c) p. 250. Elogium & Apolog. laboris Stumphiani vid. Simleri præfat. Vales. Hotting. Meth. p. 217. (d) Forer. in Antwort. Appenz. an Unterw. An. 1650. adde Eichhorn, p. 59. de Nicol. Subsilv. (e) Goldast. Alem. T. 3. præf. & p. 105.

Cæsare, Summæ Alpes; nun aber wegen einer auf dessen Gipfel S. Gotthard zu Ehren aufgerichtetem Capell, der Gotthard genennt wird, fliessen 7. unterschiedliche Wasser, welche gegen alle übrige Welttheil lauffen. Gleichfalls ist die Helvet. Kirch, eine Mutter vieler anderen Kirchen, welche Zweifels frey auch selbst eine Verfassung der Helvet. Kirchengeschichten verlangen. So ist bekandt, daß diese Kirch alt, und mehrmal durch Personen von grosser Klugheit und Gelehrte geleitet und unterrichtet worden, deßwegen solche Verfassung von nicht geringem Nutzen seyn kan. Bevorab nachdem man durch solche Geschichten den Aberglaub und Röm. Tyranney zu unterstützen sucht, muß man die jewellige Lehrart und Verwaltung dieser Kirch grundlich untersuchen, welches ich in der Forcht Gottes zuthun unterstanden, nicht aus Einbildung gnugsamer Kräfften, sondern andere zu solchem werck anzufrischen, oder daß sie denen, so Hand anlegen, an ein Rad stehē.

Wie obangezogene, der Reformirten Religion zugethane Scribenten, wegen sonderbarer Kirchen, guten Bericht geben; also hat der vortrefliche Herr Bullinger, seiner Historie von den Züricherischen Geschichten, viel nutzliche Geschichten und Anmerckungen, das gemeine Helvet. Kirchwesen betreffende eingeruckt. Es ist aber diese Historie biß dahin nicht in Druck kommen, und gehet nicht in der Jahrordnung. Was hie manglet, hat etwelcher massen ersetzt, Herren Stumphii abgekürtzte Chronica. Sonderlich die ausbündige Arbeit, Herren Joh. Heinrich Rahnen, dißmahl hochverdienten Herren Seckelmeisters Lobl. Stadt Zürich, meines grossen Gönners, welche in lang gewünschter Jahrordnung nach des Herren Authoris beywohnender Scharffsinnigkeit und ungemeiner Wissenschafft, einen kernhafften Begriff aller übrigen, so geschriebnen als gedruckten Helvetischen Geschichten enthaltet, mit nutzlicher beyfügung aller Autorum, bey welchen jede Begebenheit weitläuftiger zufinden.

Nachdeme aber biß dahin die Kirchen-Geschichten der samtlichen Helvetia, von Reformirter Seiten nicht anderst als mit denen so die Policey betreffen, vorgestellet, von Römisch-gesinneten, sonderlich von Casparo Lang zwar gesönderet, aber dardurch die Verunglimpfung der Reformirten Kirch und Lehr gesucht, und die Historie gantz verstellet worden, doch in solcher Verwirrung, daß jeder verständiger urtheilen wird, es ein unnöthige und der gantzen Welt verdrießliche Arbeit gewesen wäre, so man das Langische Geschwätz, von Wort zu Wort oder von Capitel zu Capitel hätte beantworten wollen; habe in so richtiger Jahrordnung als möglich war, was in Kirchensachen sich begeben erzehlet; das Werck, nach Unterscheid der Zeiten, in gewisse Bücher abgetheilt, und bey jedem solchen Periodo, die in der Lehr, Gottesdienst und Kirchenregierung vorfallende Enderungen angemerckt; damit der Leser deutlich gnug sehen könne, daß das Pabstthum ein im̃erwährendes Abweichen seye von der alten Reinigkeit, Einfalt und Freyheit und man im̃er zum ärgeren fürgefahren seye. Deßwegen wir Reformirte zwar, mit unseren from̃en Altforderen, wider die Röm. Tyranney und Irrthum streiten, die anderst gesinnete aber, der Neuerungen sich unwidersprechlich

schuldig

schuldig machen: und wir eben mit dem/ damit sie Hochmuth treiben (Ich meyne das Exempel der Voreltern) ihnen obligen (f).

Beduncket den Leser, daß viel vorgebrachte Sachen von geringem Nutzen seyen, und daß so viel Legenden, Erscheinungen, Wunderwercke und die ausführliche Stifftungen aller Clösteren rc. besser wären ausgelassen worden, so hat man zu bedencken daß man eine Rechnung tragen müssen derenjenigen welche solche Sachen für Theil des Gottesdiensts halten, ihnen zugleich darthun müssen daß uns die Beschaffenheit voriger Zeiten nicht unbekandt, daß unsere Voreiteren, mit vielen Betrügereyen hintergangen worden und daß wir aus wichtigen Gründen uns von den Fablen ab und zu dem Wort Gottes gewendet haben. Auch die welche dergleichen Sachen nicht lieben (mir selbst ist es verdrießlich gefallen, so viel Fablen zulesen, noch verdrießlicher war es sie zu schreiben, deßwegen diß Werck wider anfängliches Vermuthen, unter der Hand gewachsen, schon ich alles so kurtz zusamen gezogen als möglich war) nehmen dabey Anlaß, Gott zu dancken, um daß er in der Finsternuß, uns lassen das Licht aufgeben, und für andere, welche noch nicht dahin komen sind zu bitten. Als Ebedmelech den H. Jeremiam aus der Grub ziehen wolte, nahm er unter der Schatzkamer alte Lumpen, und alte Fetzen/ und wurffe die Jeremiæ zu, daß er ihn an denselbigen herauf ziehe (g). Die Schatzkammer des Königs ist die H. Schrifft, neben dieser können etwan von Gott dem Herren schlechte Sachen zu einem Mittel gebraucht werden, die zuerlösen welche in tieffer Gruben stecken.

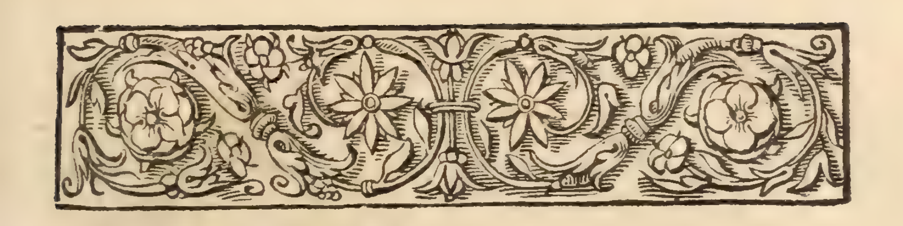
Alles, habe mich beflissen zuerzehlen mit Worten, derenjenigen, so selbst von den widrig gesinneten für unpartheyisch zuachten sind. Wo etwann Protestirende Scribenten von mir angezogen worden, geschihet es nicht so fast mich dero Zeugnuß zu bedienen, als in Lehr, oder sonst streitigen und dunckIen Sachen zuzeigen, von wem solche grundlich und ausführlich bewiesen worden.

Meine Redensart entschuldige mit den Worten Plinii (h): Orationi & Carmini parva gratia, nisi eloquentia sit summa. Historia quoquo modo scripta delectat. Sunt enim homines natura curiosi & quamlibet nudam &c. Ein Redner und Poet, ist nicht beliebt so er nicht wol schwetzen kan. Aber die Historien belustigen, wie sie auch imer beschaffen seyn, und benüget den Leser die Sach selbst rc.

So der Christliche Leser in einem oder anderen mich besser berichten kan will in dem Werck zeigen, daß ich der Kirch Gottes nicht meine eigene Gedancken aufzubürden gesinnet, sondern ein Liebhaber der Wahrheit bin, und so zu Befestigung deren dißmal ausgebenden, oder zu Ausführung der folgenden Zeit-Geschichten, etwas von ihm möchte beygetragen und mir übersendet werden wird, versichere solches nicht so fast als eine mir erweisende Gonst Gewogenheit, sondern als ein Christ brüderliche Beyhülf die Ehr unsers Königs und das beste Jerusalems zubeförderen, mit gebührendem Danck anzurühmen. Die Gnade des HErren JEsu Christi, seye mit uns.

(f) Exod. 18: 11. (g) Jerem. 37: 11. 12. (h) Epist 152.

Hel-



Helvetischer Kirchen-Geschichten
Erstes Buch.
Von der Helvetiern Religion im Heydenthum.

Innhalt.

Wahre Christen erinneren sich ihres schlechten Zustands vor der Bekehrung. 1 Zweck der folgenden Handlung. 2. Eltester Ursprung der Völckeren / allein aus H. Schrifft bekandt. 3. Aus welchem Sohn Noä / die Teutsche herstammen? 4. Elteste Helvetier. Derselbigen Religion. Abfall von Gott. 5. Haben ihre Sachen nicht verzeichnet. 6. Dieser Mangel wird ersetzt / A. Aus Römischen Schrifften. B. Einheimischen Monumenten. Deren geringe Anzahl. 7. C. Aus Celtischen und Gallischen Sachen. Weitläuffigkeit und Abtheilung des alten Gallischen Reichs. Die alte Helvetier selbigem einverleibet. D. Aus Teutschen Historien. 8. Anlaß zu der Abgötterey. 9. Die Vermehrung und Vilheit der Götteren. 10. Der Römeren ungleicher Bericht von der Religion der alten Gallieren. 11. Der Gallieren einheimische und fremde Götter. 12. Römer zwingen die überwundenen Völcker / ihre Götter anzunehmen. 13. Gallier widersetzen sich. Römer verleiten sie dahin durch List. Bericht Cäsaris von den Gallischen Götteren. Was darvon zu halten? 14. 15. Von dem Theutates. Heeß. Taran. Belenus. Onvana. Ardoina. Pen. 16. Wodan. 17. Isis. Apis. Steinerner Kopf zu Basel. 18. Hercules. Genii. 19. Schirmgötter A der Länderen. Dea Aventia. Aelte und Grösse der Stadt Aventicum. 20. Woher jene Göttin ihren Namen gehabt. 21. Heyden verhälen den Namen ihrer Schirmgötteren. Aventia von den Helvetieren hoch gehalten. 22. Cisa, Maja, Cœres, bey den Rhetieren bekandt. 23. Glück von den Römeren verehret. Das widerkehrende Glück. 24. Schirmgötter B des Viehs und C der Wälderen / Epona, Silva-

nus. 25. D. Berg-Götter / Jupiter Penninus. E. Wasser-Götter. Nymphæ. 26. F. Todten-Götter. Plutus. Manes. Der Heyden Einbildung vom Zustand der abgescheidnen Seelen. 27. Numina Augustorum. Aus den Götteren werden Augusti gemachet: Aus den Augustis Götter. Auch aus den Angehörigen derselbigen. Rhetische Götter. Basil. 28. Gallier dienen den Abgötteren der Chaldäeren / und Egyptieren. Wie ihnen diese Götter bekandt worden? 29. Helvetier haben durch ihre Götter das Gestirn verehret. Alle Heydnische Götzen haben auf die Sonn und den Mond gezihlet. Der Teutsche Manus, wer er gewesen? Wer der Hercules und Mercurius? Vartonis Meynung von den Götzen der Heyden. 30. Heydnische Lehr von ihren Götteren ist eine Verkehrung der Historien H. Schrifft. 31. Der alten Teutschen Götter / ob sie Teutsche König gewesen? 32. Römer haben ihre gantze Abgötterey in Helvetia eingeführt. 33. Priester der alten Gallieren Pateres genennt. Druides. Deren Herkunft: Name. Sie waren Lehrjünger des Pythagoræ. Etliche weiblichen Geschlechts. Wahrsager. Menschen-Opfer. Oraculum in Wallis. Der alten Gallieren Vers-und Singkunst. 34. Priester unter der Römischen Beherrschung. Flamines, Flominicæ, Seviri, Pontifices. Kayser sind Pontifices Maximi. Das Priesterthum wird durch die Regenten selbst verwaltet. Augures. 35. Götzenwälder / an statt der Templen. 36. Säulen an statt der Bilderen. Der Götteren Ehren-Titul. 37. Götzen-Tempel in Helvetia. 38. 39. Ob sie höltzern oder steinern gewesen? waren prächtig. 39. Ihre Bilder Anfangs schlecht. Aus Stein und Metall. Des Martis und Mercurii Bildnussen. Jovis. 40. Helvetier haben ihren Götteren Menschen Opfer gebracht. Weis solcher Opferen. 41. Altäre. 42. Feyrtag der alten Helvetieren. Wahlfahrten. Gelübd. Täfelin. ꝛc. 43. Sie graben die Namen der Götteren auf Hauß-Geräth / Müntzen / Ring. 44. Benamsen von ihren Göttern die Stätt / ꝛc. Sternen. Tag der Wochen. 45. Namen der Teutschen von ihrem Abgott Tuisco. Ob der Helvetieren Namen von dem Höllengott Plutone? 46. Mercurius wird eiferiger als andere verehret / und auf eine sonderbare Weis. 47. Schulen der Helvetieren. Lehrmeister derselbigen und Lehr. 48. Hoheschulen. Der Römeren Fleiß die Lateinische Sprach einzuführen. 49. Alte Helvetier der Griechischen Sprach nicht unberichtet. Berühmte Schul zu Marseille. 50. Sprach der alten Celten und Gallieren. Verliehret sich an einem Ort mehr als an dem anderen. 51. 52. Helvetier lassen sich die Abgestorbenen angelegen seyn. Verbrennen ihre Todten. Teutsche brauchen dabey weniger Gepräng. 53. Sammlen die Aeschen in Töpfe. Schifflohn für die Seelen. Betraurung der Todten. 54. Begraben die Todten. 55. Grabschrifften. 56. Heyden dieneten gemeinlich einem guten und bösen Gott. Deus Endovelicus. Teubel Dübelstein. 57. Alte Helvetier erkennen etliche Eigenschafften des göttlichen Wesens / und die Unsterblichkeit der Seelen. Beschämen die Atheisten. 58. Der alten Helvetieren trauriger Zustand / Unwissenheit / Unachtsamkeit / Thorheit. 59. Dieneten falschen Götteren: ja den Teuflen. 60. Stuck des Heydnischen Götzendiensts / so in das Christenthum eingeschlichen. 61. Ungleichheit der Jüdischen und Heydnischen Opferen. GOttes Gnad gegen sie / daß er sie durch das Evangelium erleuchtet. 62 Ob die aus den Heyden bekehrte Völcker / den Eingang der H. Zehen Gebotten auslassen müssen? 63.

Nach

I.

Wahre Christen erinneren sich ihres schlechten Zustands vor der Bekehrung.

NAchdeme dem grossen Apostel Paulo die Barmhertzigkeit widerfahren, daß ihme, der zuvor ein Lästerer und Verfolger/ und ein Gewaltthätiger war, das Evangelium der Herrlichkeit des seligen GOttes vertrauet worden/ 1. Tim. 1: 11-13. hat er sein voriges heilloses Wesen, offt nicht nur bey sich selbst bedacht, sondern selbiges in unterschiedlichen Sendschreiben gleichsam mit lebendigen Farben entworffen. Nicht, sich in der Boßheit zurühmen/ Ps. 52: 3. oder zu thun wie die von Sodoma/ welche ihre Sünden selbst ausgekündiget/ und sie nicht verborgen, Esaj 3: 9. sondern zu bezeugen den grossen Aberwillen, welchen er durch die Gnad GOttes darab gefasset; GOtt der ihn aus dieser Grube ausgeführt zu preisen, und sich selbst allen denen, die inskünfftig an Christum glauben möchten, zum Exempel vorzustellen, daß JEsus Christus in die Welt kommen seye/ die Sünder selig zumachen/ und das solche Barmhertzigkeit auch den fürnehmsten Sündern zu Theil werden könne. 1. Tim. 1: 15. 16. Dieses war die Ursach, daß er auch den Corinthern, Ephesern, Thessalonichern, und anderen nachdem sie durch seine Predigt gläubig worden, offtmahlen das grosse Verderben, in welchem er sie angetroffen, vor Augen gelegt: und daß GOtt der HErr selbst wollen, daß die Kinder Israel, nachdem er sie aus dem Feuer Ofen der Egyptischen Dienstbarkeit ausgeführt, jährlich siben Tag lang ungesäurtes Brod/ Brod des Elends essen/ auf daß sie ihr Lebenlang an den Tag ihres Auszugs aus Egypten gedencken. Deut. 16: 3.

Zweck der folgenden Handlung.

II. Die Einwohner des Helvetier-Lands sind von Natur Sünder aus den Heyden/ Gal. 2: 15. liessen sich zu den stummen Götzen abführen. 1. Cor. 12: 2. und waren in ihren Gedancken verfinstert, und vom Leben GOttes entfremdet. Eph. 4: 18. Aber GOtt hat ihnen die grosse Gnad erzeigt, daß er sie von den Götzen zu GOtt bekehret hat/ zu dienen dem lebendigen GOtt. 1. Thess. 1: 9. Auf daß wir nun die Fürtrefflichkeit dieser Gnad erkennen, und desto williger und einbrünstiger seyen, GOtt dem HErren die für solche Gnad schuldige Lobopfer zubringen, hab ich mir fürgenommen mit wenigem zu zeigen, das grosse Verderben in welchem diese Nation vormals gesteckt und solches will ich thun durch die Gnad GOttes, und zu der Ehr dessen, der uns aus dieser Finsternuß zu seinem wunderbaren Liecht berüft hat. 1. Pet. 2: 9.

Eltester Ursprung der Völckern/allein aus Heil. Schrifft bekandt.

III. Die Heyden rühmten sich gemeinlich/daß sie von den Göttern entsprungen seyen. Aber mit dem haben sie sich verrathen, daß sie keine eigentliche Wissenschafft hätten, weder von dem Stamm-Vater ihrer Nation, noch von dem Ursprung und von der Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts. Deßwegen man von allen Heydnischen Völckern sagen mag was Pateneit, ein Egyptischer Priester in der Stadt Sai, zu Solon von den Griechen gesagt: sie werden niemahlen alt/sondern bleiben ἀεὶ παῖδες, allezeit Kinder/ als welche deren Alten Begebenheiten gantz unberichtet seyen (a). Aber diejenige, welchen Gott seine herrliche Reden anvertrauet hat, wissen daß Gott alles Geschlecht der Menschen/ aus einem Blut gemachet/ Act. 17:26. als der erstlich den einigen Adam erschaffen; in dem Sündfluß aus allen nachkommenden Adams, den einigen Noah, (den Zehenden von Adam) samt dreyen Söhnen erhalten; namlich den Japhet, Sem, und Cham, aus welchen sich nach dem Sündfluß, das gantze menschliche Geschlecht durch die Welt ausgebreitet hat.

Aus welchem Sohn Noä/ die Teutsche herstammen?

IV. Einige muthmassen, es seye die Helvetische Nation entsprungen aus dem Sem. Gemeinlich haltet man sie, für des Japhets Nachkömmlinge. Vil geben noch weiters; sagende, diese Nation stamme her aus dem Gomer, des Japhets Sohn. Gomer aber seye ein Vater gewesen des Tuisconis oder Thuitsch, welcher (nach dem Sündfluß im 131. und nach Erschaffung der Welt, im 1787. Jahr) aus Armenia kommen, und der erste Vater und König der Teutschen Völckerschafft gewesen. Dessen Geblüts und Reichs-Nachfahr Isthævon, unter den Teutschen Königen der vierte, seye der Stamm-Vater der Helvetieren. Aber dieses wird geholet aus denen Büchern, welche der verschreyte Betrieger, Johannes Annius gewesner Münch zu Viterben, unter dem Namen des berühmten Chaldeers Berosi, ausgehen lassen (b), und dessen Fürgeben bey der heutigen gelehrten Welt eben so wenig Glauben findet, als die Red Emir, eines A. C. 1616. in Arabia regierenden Fürsten, der sich vernehmen liesse: Er wolte seine Herkunft aus dem Noah, mit glaubwürdigen Beweißthumen in unterbrochner Ordnung zeigen (c).

Elteste Helvetier.

V. Bey den Helvetieren selbst, ist eine alte Tradition, ihr Vaterland seye sehr früh bewohnet: ja noch bey Lebzeiten des H. Patriarchen Abrahams, seyen die zwo namhaffte Helvetische Stätt, Solothurn und ohnlang, etliche sagen 10. Jahr (d) hernach, Zürich erbauet worden. Hiemit

(a) Procl. in Tim. (b) Vid. Varrerium de Beroso, & Rhenan, de reb. German. p. 191. (c) Petr. de la Valle part. 2. c. 8. (d) Conf. Rhellican. in Cæs. de bell. Gall. l. 1. p. 13.

mit zu der Zeit als der wahre Gott nicht nur in den Hütten Sems, sondern noch hin und wieder von des Japhets, ja gar von des Chams Nachkomenden geprieſen worden. Aus dieser und anderen Betrachtungen, kan es wol seyn, daß die erste Einwohner des Helvetischen Lands, den einigen wahren Gott gekennet und verehret haben. Wir wollen aber lieber, den um die gesamte Helvetische Kirch hochverdienten Mann, Hr. Heinrich Bullinger sel. Angedenckens, hiervon reden lassen. Die Religion/sagt er (dd) ist unter den Helvetieren, im Anfang um etwas reiner und besser/ und so viel weniger verfälscht gewesen/ so viel ihr Stifftung (er redet mit Namen von der Stadt Zürich.) den Zeiten Noä und Sems näher gewesen. Dann diese heilige Männer aus Gottes Gnaden so lang gelebt damit sie den wahren Gott der Welt einbilden könten. ꝛc. Weilen aber Gott in den folgenden Zeiten, keine Propheten zu ihnen gesendet, wie zu dem Volck Israel sie zu unterweisen: sondern sie in ihren Wegen wandlen lassen, haben sie auch dessen, das sie von ihren Vätern gehört hatten, vergessen, sind durch ihre verderbte Vernunfft, und durch die Betriegereyen des Satans, welcher sich mit allem Fleiß bemühet, sein Reich unter ihnen einzuführen, verblendet, von einer finstern Nacht der Unwissenheit, aus Gottes heiligem Gericht überfallen worden, und in einen tieffen Abgrund des Irrthums und der Abgötterey verfallen.

Derselbigen Religion.

Abfall von GOtt.

VI. Es haben zwar die alte Helvetier, keine Bücher hinterlassen, aus welchen man ersehen könne, was sie von Gott und göttlichem Wesen geglaubt? wie sie den Gottesdienst verrichtet? was ihr Absehen da bey gewesen (und was gutes sie davon gehoffet haben? So sich etwas denckwürdiges bey ihnen begeben, ist es durch ihre Gelehrte, nicht zwar in Schrifft, verfasset worden, doch in Reimen, die hernach von den Kindern müssen auswendig gelernet werden; welches eine Ursach ist, daß die älteste Sachen in Vergeß komen, und der Nachwelt nicht bekandt worden. Das übrige Volck, hat lieber den Degen in der Hand geführt, als die Feder. Zu dem, so sollen erst 900. Jahr verflossen seyn, daß die Teutsche (deren Sprach heut zu Tag von den meisten Helvetieren gebraucht wird) angefangen haben, in ihrer Mutter-Sprach zu schreiben. Wie solten sie dann ihre Sachen der Nachwelt mitgetheilt haben: sintemahl die Ding so sich in dieser Veränderlichkeit begeben, allein durch die Schreibkunst verewiget werden? Haben einige aus ihnen etwas in Lateinischer Sprach ver-

Haben ihre Sachen nicht verzeichnet.

(dd) De reb. Tigur. lib. I. cap. 2.

verfasset, so haben sie die älteste Sachen unberührt gelassen. (e).

Dieser Mangel wird ersetzt/A Aus Römischen Schrifften.

VII. Was man von den alten Sachen der Helvetieren wissen will, das muß man suchen in ausländischen Schrifften, namlich des Julii Cæsaris, welcher 44. Jahr vor der Geburt des Herrn Christi ermördet worden. Die Helvetier hatten sich zwar lang zuvor, durch ihre Dapferkeit, den Römern und der gantzen Welt bekandt gemachet. Doch ist Cæsar der älteste Scribent, bey welchem der Helvetieren Nam ausgedruckt stehet. Bey und bald nach des Cæsaris Lebzeiten, haben auch der Helvetieren Meldung gethan, Cicero, Strabo, Tacitus, Plutarchus, &c. In Helvetia selbst, sind mehr nicht als einige Gespor ihres vormaligen Aberglaubens übergeblieben. Die Ursach dessen ist daß bey Cæsaris Lebzeiten sie selbst ihre 12. Stätt und 400. Flecken und Dörffer, sammt allen Lebens-Mittlen (vorbehalten, was sie für 3. Monat lang bedörffen) in die Asche gelegt, und ihr Vaterland in 368000. starck verlassen, in Hoffnung ihre Fortun anderwärts besser zu finden (f). Nachdem sie aber bis auf 110000. abgeschwienen, und in ihre verwüstete Herbergen wieder zu kehren, durch die Römer genöthiget worden, sind sie in ihrem eignen Land mehrmahl durch die Römer, Alemanner ꝛc. überfallen und sehr beschädiget worden. Um A. C. 413. haben sich, eines grossen Theils dieses Lands, die Burgunder, eines andern die Alemanner, bemächtiget: so daß das Land in zwey zertheilt / durch den Reuß-Fluß nnterscheiden, und der gegen Abend ligende, das kleine Burgund/ genennt; der gegen Morgen, den Alemanniern zugezehlet worden (g). Beyde Theil des Lands, wurden durch diese fremde Gäste, übel zugerichtet. Doch weilen die Burgunder, dasjenige so sie erobert, bewohnen wolten, haben sie mehr geschonet als die Alemanner, welche sich nicht getrauet, das Land wider die noch mächtige Römer zu behalten, deßwegen sie es ein und andermahl kläglich verwüstet, und widerum verlassen. Daher ist es, daß in dem Theil Helvetierlands, welcher dem Burgund zugezehlet worden/ mehrere Heydnische Gemäuer, Einschrifften, Müntzen, ꝛc. gefunden werden, als in dem Alemannischen Theil. Um A. C. 450. hat Attila der Hunnen König, mit Hülf der benachbarten Schwaben, ꝛc. nachdem er den gantzen Schwartzwald umgehauen, Schiff und Nahen zu machen, in welchen er 500000. (h) andere

B. Einheimischen Monumenten. Deren geringe Anzahl.

(e) Literarum secreta, viri pariter & fœminæ, ignorant. Tacit. de morib. German. Conf Otfrid. præf. in Evangel. ad Liutbert. a. 870. Tschud. præfat. de Rhet. Leheman. Chronic. Spir. p. 16. 198. (f) Cæsar de Bell. Gall. lib. 1. (g) Welche Ort der Eydgnoßschafft/ dem einten oder dem andern Theil einverleibet gewesen / berichtet P. Lang/ Grundriß Tom. I p. 2. b. §. 8. (h) Jornand. de Orig. Getic. gent.

dere schreiben 700000. (i) starck, über Rhein gesetzt, Straßburg Speir, Augst, Windisch, und andere Helvetische Städte verwüstet. Zu Solothurn hat er das Erdrich zum 3. mahl, 16. oder 20. Schuh tief verbrennt (k). Hernach soll Helvetia noch 13. mahl, von den Hungaren und andern Barbarischen Völckern, verwüstet worden seyn (l).

C. Aus Celtischen und Gallischen Sachen.

VII. Diese so dunckle Sach, empfangt auch etwas Lichts von der Historie der alten Celten. Es war schon zu Isocrotis Zeiten, eine alte Gewohnheit, daß die Morgenländer / Indianer: die gegen Mittag / Mohren: die gegen Mitternacht / Scythen: die gegen Untergang / Celten / genennet worden (m). Von den dreyen ersten Völckern will ich nichts reden. Die Celten haben, nach der beliebtesten Meynung der heutigen Gelehrten, (n) ihren Namen von dem Griechischen Wörtlein κέλητες, welches einen Reuter bedeutet, weilen diese Völcker in der Reuterey wohl erfahren gewesen. Es wurden aber Celten genennet die Einwohner in Hispanien, Gallien, Britannien, Teutschland, Illyris. Gallien erstreckte sich von den Pyreneischen Bergen bis an Rhein. Die Nation war bekant, lang ehe man etwas von den Römern wußte. Sie selbst nenneten sich Celtas, von den Römern wurden sie Galli, von den Griechen Galatæ genennet. Sollen in mehr als 60. Fürstenthum oder Republiquen zertheilt gewesen seyn, welche alle ein Volck ausmachten, und jährliche Zusammenkünffte hielten, mit einander von Bündtnüssen, Friedens und Kriegs-Sachen zu rathschlagen, oder ein Haupt zu erwehlen. Damit ein jeder zu rechter Zeit erscheine, wurd derjenige so zuletzt ankommen, und keine genugsame Entschuldigung gehabt, auf eine jämmerliche Weise ums Leben gebracht. Ein Theil ihres Lands wurd genennt Gallia Transalpina, und Togata, als die jenseit dem Alpgebirg gelegen war, und deren Einwohner lange Kleider getragen, der ander Theil hieß Cisalpina, die disseitigt Gallia und Braccata, wegen der nieder oder kurtzen Kleidern die sie getragen, welche Kleider-Gattung die Ursach ist, daß die Celten gemeinlich Braccati genennet worden. Dieser letztere Theil Galliæ hatte 4 Theil, Narbonensem, welchem ein Theil des Wallisser Lands zugezehlet worden, Celticam, Belgicam, Aquitanicam. Die Narbonensische Gallia, kam in den Römischen Gewalt 63 Jahr, ehe Cæsar den Gallischen Krieg angehebt, nahm viel Weisen der Römern an sich, ihre Männer liessen sich gleich den Römern den Bart rasieren, und die Haupthaar schneiden, weßwegen was Cæsar

Weitläufigkeit und Abtheilung des alten Gallischen Reichs.

von

(i) Sigon. (k) Hafn. Theatr. Solador. part. I. pag. 181. (l) Ibid. (m) Strab. lib. 1. (n) Vid. Monatliche Unterred. A. 1690. pag. 68.

von den Gallieren schreibt nicht von diesen zu verstehen ist, sondern von denen dreyen übrigen Provintzen, welche weilen sie die Haupthaar pflantzeten, und den Bart zwar abscheren liessen, doch einen grossen Knebelbart behalten, Comati genennet wurden. Hingegen sind bisweilen durch Galliam Braccatam, allein die Narbonenses zu verstehen. Hiebey ist auch dieses zugewahren, daß bey Cæsare durch Galliam offt verstanden wird die Celtica, oder Lugdunensis, welche durch den Genfer-See, von Helvetia unterscheiden wird. Nachdem aber die Gallier in der Römern Gewalt kommen, hat Augustus die vormalige Abtheilung des Gallier-Lands in 4. Theil erneuert, doch in diesen Theilen selbst, eins und anders geändert, mit Namen dieses, daß er die Helvetier der Lugdunensischen Provintz einverleibet. Nachdem die Helvetier A. C. 71. durch A. Cecinnam überwunden worden, haben die Römer, zu mehrer ihrer Sicherheit, Helvetiam zertrennet, Pagum Tigurinum, das Turgäu (dessen Hauptstatt Zürich gewesen) zu der Rhetischen Provintz getheilt: die übrigen, von der Reuß bis an den Genfer-See gelegnen Theil, samt Genf der Sequanischen Provintz zugethan: deßwegen Plinius und Ptolomæus, Helvetiam in die Belgische Galliam setzen. Wie man bald hernach fünf und mehrere. endlich 17. Theil des Gallier Lands gemachet, findet der wissens begierige Leser, in dem schönen Buch H. Blondelli, de la primautè en l'Eglise (o). Weilen nun die Helvetier ein Celtisches Volck gewesen, so kan der Mangel der Helvetischen Historien nicht nur aus der Gallischen, sondern aus der Celtischen Historie insgemein, etwelcher massen ersetzt werden. Sintemahl die Celten, mit Namen die Spanier und Gallier, in ihrem Gottes- oder vielmehr Götzendienst zimlich überein kommen (p). So ist nicht zu zweiflen: es haben die Helvetier, einige Gebräuch mit ihren Nachbauren den Teutschen, gemein gehabt. Nebet dem daß, nach dem bericht Cæsaris (q), diejenige Völcker welche zwüschet dem Rhein, der Donau, dem Weixel, und der Nord-See ligen, Germanische Völcker gewesen. So daß die Donau, da sie Ungerland berührt, von den Römern für den Anfang; der Rheinstrom für das End Teutschlands gehalten, die Land aber über Rhein, sind Gallien zugerechnet worden (r). Hiemit Vindelicia, mit ihren Gliedern, dem Linzgäu, Hetgeü, und Kletgäu, der Germaniæ eingeleibet waren, die doch dieser Zeit, zum Theil, in Helvetia begriffen. Aber

Helvetier selbigem vormahls einverleibet.

D. Aus Teutschen Historien.

(o) à pag. 668. & Salmas. de Primatu. p. 260. Spanh. Geogr. S. p. 225. (p) Voss. de Idololatr. lib. I. pag. 263. (q) Lib. I. de Bell. Gall. (r) Germaniæ limites, tum antiquos tum hodiernos, Vid. ap. Jac. Ottium in Not. ad Rhenan. de Germ. pag. 16. 17.

der Weitläuffigkeit zu vermeiden, will ich fürnemlich den Gallischen Götzendienst untersuchen, doch allein so viel unser Zweck erfordern wird.

IX. Die Abgötterey soll bey den Caldeeren entsprungen seyn. Die waren von dieser Seuch schon angesteckt, als Abraham, der Vatter aller Gläubigen, noch unter ihnen wohnete. Dann die Chaldeer legten sich starck auf die Gestirn-Kunst: betrachteten des Gestirns Lauf, Ordnung, Schönheit und Nutzen, und vergaffeten sich an diesen sonst fürtrefflichen Geschöpfften, sonderlich an Sonn und Mond, so gar, daß sie denen, (die doch ohne Leben sind) eine Gottheit zugeschrieben. Auf das wenigste, gedachten sie, habe sie der höchste GOtt an einen so hohen Ort gesetzt, damit sie der unteren Welt vorstehen, und den Menschen mit ihrer Krafft zu Hülf kommen. Bey diesen Chaldeeren, sind auch die Bilder aufkommen. Die erste Bilder waren die Teraphim, bey deren Gebrauch man acht geben müssen auf den Lauf des Gestirns, welches, wie sie vermeynten, diesen Bildern zukönftige Ding zu entdecken, und zu andern übernatürlichen Würckungen (rr), grosse Krafft mitgetheilt. Eusebius will, die erste von welchen das Gestirn angebettet worden, seyen gewesen die Egyptier (ſ). Nun lasset es sich zwar aus einigen Worten Diodori Siculi (s) schliessen, daß die älteste Weis der Abgötterey in Egypten gewesen seye, die Verehrung des Gestirns. Doch klagt die H. Schrifft über die Abgötterey der Chaldeeren, ehe sie der Egyptischen Abgötterey Meldung thut. Es werden aber die Egyptier dieses Laster den Chaldeeren bey Zeiten nachgethan haben. Sie nahmen darinn so sehr zu, daß sie bald eine neue Gattung der Abgötterey eingeführt, und aus Menschen Götter gemachet. Der erste, dem sie diese Ehre bewiesen, solle gewesen seyn, der H. Patriarch Joseph, welchen sie wegen seiner treuen Diensten zu einem Gott aufgeworffen, und in der Bildnuß des Ochsen Apis gedienet. H. Huetius (t) aber will, daß dieser Apis und die Isis (welche für des Apis Weib dargegeben worden) der H. Prophet Moses und dessen Weib gewesen. Dann Moses war in Egypten/vor den Knechten Pharaons/ und vor dem Volck/ ein sehr grosser Mann/ Exod. 11: 3. Doch wollen etliche, es seye auch diese, mit Menschen getriebne Abgötterey, zuerst bey den Chaldeeren aufkommen, und seye mit Namen Belus, des Nimrods

Anlaß zu der Abgötterey.

(rr) Hotting Histor. Orient. p. 284. (ſ) de præparat. Evangel. lib. 2. (s) Bibliothec. lib. 1. τοὺς ἀνθρώπους παλαιὸν γενομένους, ἀναβλέψαντας εἰς τὸν κόσμον, καὶ τὴν τῶν ὅλων φύσιν καταπλαγέντας καὶ θαυμάσαντας, ὑπολαβεῖν εἶναι θεοὺς ἀϊδίους τε καὶ πρώτους, τόν τε ἥλιον καὶ σελήνην, ὧν τὸν μὲν Ὄσιριν, τὴν τε Ἶσιν ὠνόμασαν, (t) Demonstrat. Evangel. à pag. 106.

Sohn, der erste Mensch gewesen, welchem diese Ehr widerfahren. Endlich hat man auch den Teuflen selbst göttliche Ehr bewiesen. Dann der Teufel wie es unsere ersten Eltern erfahren, tringt sich bey den Menschen ein, verleitet sie zum Fürwitz und zum Abfall von Gott. Nachdem er sich ihnen durch mehrmalige Erscheinungen wird bekandt gemachet haben, haben sie ihn zu einem Gott gemachet, und ihn als einen Gott verehret.

Die Vermehrung und Vielheit der Götteren.

X. Von den Chaldeeren und Egypteren, hat sich dieses Gifft in den übrigen Erdboden ausgebreitet, und hat erstlich die Griechen, hernach die Lateiner angesteckt welche aus Arcadia, (u) einem Theil Griechenlands, in Italien gezogen. Wie aber den Chaldeeren und Egypteren, die Erschaffung, der Sündfluß, und andere Werck, welche Gott unmittelbar oder durch H. Menschen verrichtet, und in H. Schrifft aufzeichnen lassen, bekandt werden können, durch die H. Patriarchen und durch die Kinder Israels, welche sich eine geraume Zeit unter ihnen aufgehalten: Also haben auch die Griechen und andere Nationen, mithin etwas gehört von den Büchern Mosis und der Propheten, und von denen Geschichten welche in diesen Büchern begriffen sind. Sanchoniathon, der älteste Heydnische Scribent, welcher der heutigen Welt bekandt ist, hat viel Historien aus H. Schrifft, seinen Büchern einverleibet, aus welchen hernach Philo Biblius, und andere Heyden, viel Ding abgeschrieben. Dieser Philo meldet, es habe Jerombal ein Priester des Gottes Jevo (er meynet den Jerubaal, oder Gedeon) dem Sanchoniathon die Bücher Taauti zu lesen gegeben. Dieser Taautus aber seye eben derjenige, welchen die Griechen nennen Mercurium; nemlich Moses. Es haben aber die Heyden alles das, so sie aus H. Schrifft gezogen, zu ihrer Thorheit mißbraucht, gleich den Spinnen, welche den Safft, den sie aus den schönen Blumen saugen, in tödtliches Gifft verwandeln: Und haben es mit einem Zusatz ihrer Lugenen (uu) und Poetischen Gedichten verdunckelt, wie Philo Biblius (x) selbst geklagt. Uber dieses alles, soll ein jedes Volck seine Stamm-Vätter: Coloniarum ductores, diejenigen von welchen sie aus ihrem Vaterland in andere Länder geführt worden: Kriegs- und Kunst erfahrne (y): die Gesatzgeber (z), und sonst wohl verdiente Leute in der Götteren Zahl gesetzt haben. Einige Völcker liessen sich durch ihrer Königen Zauberkunst verblenden, daß

(u) Ibid. propos. IV c 8 § 2. & p. 194. (uu) August. de C.D. lib. 7. c. 35. Ita solent res gestæ aspersione mendaciorum, in fabulas verti. (x) ap. Euseb. de præparat. lib. 1. (y) Perseus Zenonis auditor, eos dicit habitos deos, à quibus magna utilitas ad vitæ cultum esset inventa: ipsasque res utiles, deorum vocabulis nuncupatas. Cic. de Nat. deor. lib. 1. (z) Spanhem. de Numm. pag. 370

daß sie dieselbigen für Götter gehalten (a). Dann wann das Volck dergleichen ungemeine Werck ihrer Königen gesehen, argwohneten sie ihrethalben nichts böses, sondern vermeynten, sie wären der Götteren Verwandte, und seyen deßwegen bey den Göttern besser angeschrieben als andere Menschen. Ob es daher kommen seye, daß man noch zu dieser Zeit in der Einbildung ist, ob einige Könige durch das blosse Anrühren, die fallende Sucht, die Kröpf, und andere Kranckheiten zu heilen vermögen, will ich andere lassen urtheilen. Ja es ist so weit kommen, daß Prudentius (b) geschrieben,

Quicquid humus, Pelagus, cœlum, mirabile gignunt,
Id duxere deos, Freta, flumina, colles, &c.

„was namhafft es im Himmel, auf Erden, und im Meer, das alles „haben sie für Götter gehalten; auch die Berg-Flüß, etc.

Je die klügste und spitzfündigste Nationen, haben die gröste Abgötterey getrieben, und erfülleten die Wort Pauli: Da sie fürgaben sie wären weis, sind sie zu Narren worden, Rom. 1: 22. und haben die Römer aller Völckeren Götter und deren Dienst, in ihre Stadt aufgenommen, weilen Ratio Statûs mit eingeschlichen, und sie geachtet, daß solches ihrem Regiment vortheilhafftig wäre. So daß Bruxellus, ein Weltweiser, dessen Cicero Meldung thut (c) gesagt, er seye versichert, daß gleich wie zu Rom 283000. Burger seyen, also werden daselbst 283000. Götter angebettet.

Der Römeren ungleicher Bericht von der Religion der alten Gallieren.

XI. Cicero schreibt (d), die alten Gallier seyen ab religione remoti, fern von der Religion gewesen. Nicht aber ist seine Meynung, daß die Gallier ohne Gottesdienst, sondern daß sie ohne Gottsforcht gewesen. Dann weilen er damals die Parthey genommen des Fontei, welcher im Streit gewesen mit einigen Gallieren, hat er so ernsthaffte Wort gebraucht, der Gallier Zeugnuß und Anbringen krafftlos zu machen. ~~Livius gibt ihnen ein viel bessere Zeugnuß und Anbringen krafftlos zu machen.~~ Livius gibt ihnen ein viel bessere Zeugnuß. Er sagt (e), sie seyen Religionis haud quaquam negligens gens. Und vor ihme Julius Cæsar (f): Natio est omnis Gallorum, admodùm dedita Religionibus. Der Gottesdienst seye den Gallieren auf eine ungemeine Weis angelegen. Ja man mag sagen, sie seyen (gleich den Athenienseren) sehr Abgöttisch gewesen, und haben die Götter gleichsam zu viel geförchtet, Actor. 17: 16. 22.

Der Gallieren Ein-

XII. Die Heyden pflegten ihre Götter zu unterscheiden in die Einhei-

(a) Hachenb de Germ. Med. Differt. 8. (b) lib. 1. c. Syrum. (c) lib. 1. de Nat. deor. (d) Orat. pro M. Fonteio. (e) lib. 25. (f) de Bell. Gall. lib. 6. Conf. Voss. de Idolol. lib. 1. c. 36. p. 261.

Heimische und frömde Götter.

heimischen und Frömden (g). Einheimische wurden genennt diejenige, welchen ein Volck von Alters her Ehre angethan. Frömde Götter waren die, deren Dienst sie anderen Völckern abgelernet, und erst neulich eingeführt haben. Daher sie auch neue Götter genennt wurden und in minderer Großachtung gewesen als die Einheimische. Dieser Unterscheid ist hier auch in Acht zu nehmen. Die aller erste Götter, welchen die Gallier (hiemit auch die Helvetier) nachdem sie in Abgötterey verfallen Ehr bewiesen, waren so viel man weißt Teutates, Hesus, Taran (h), Belenus (i) (oder Belis, oder Belinus) Hertha, Ogmius, Isis. Diese waren vermuthlich die National-Götter, welchen man hin und wider im Land göttliche Ehr erzeiget hat. Es lasset sich ansehen, daß gleich wie andere Völcker gehabt deos topicos, welche sonst Tutelares, Tutani, Genii, betittlet, und fürnemlich an einem Ort verehret worden, es den Helvetieren an solchen auch nicht gemangelt habe. Dergleichen möchten gewesen seyn die Dea Aventica, Maja, Cisa Pen. Bißweilen geschiehet auch Meldung des Wodan, Atis (andere meynen Apis) Ardoina, Onvana, welche aber vielleicht National-Götter gewesen.

Römer zwingen die überwundenen Völcker, ihre Götter anzunehmen.

XIII. Wann und durch wen, die frömde Götter in das Helvetier-Land kommen, kan dem Leser keinen andern Bericht geben, als daß die Römer sich mit der Zeit des Helvetierlands bemächtiget, und mit ihrer Regierung auch ihre Abgötter und Götzendienst in das Land gebracht. Dann diese war der Römern weis, daß sie die überwundenen Völcker nach allem Vermögen, zu dem Römischen Gottesdienst gehalten. Daher mag nicht nur dieses kommen seyn, daß die Göttin Maja, die Genii, Manes, Numina Augustorum, &c. von den Helvetieren verehret worden, sondern auch daß man keine Einschrifften findet, in welchen des Hesi, Teutatis, &c. gedacht werde, sondern allein des Jovis, Mercurii, &c. weilen namlich die Römer getrachtet, die Nahmen der alten Abgöttern abzuschaffen, und die ihrigen an statt zu setzen.

Gallier widersetzen sich.

XIV. Es lasset sich zwar ansehen, daß die Helvetier ihre Götter eben so ungern geändert haben, als die zu Chittim und Kedar, Jerem. 2: 11. und daß die Römer viel Zeit und Müh anwenden müssen, eh sie ihren Götzendienst in diesem Land einführen können. Dann Dionysius Halicarnasseus (siben Jahr vor Christi Geburt) die Gallier unter die Barbarische Völcker setzet (k), welche „ihre alte Götter behalten, aus Forcht, „sie

(g) Vales. Not. ad Euseb. de Vit. Constant. lib. 2. c. 6. p. 109. b. Spanhem. de Num. p. 652. (h) Lucan. lib. 1. (i) Auson. Carm. in Profess. Burdigal. & Pithæus lib. 1. subsec. c. 4. Bochard. Phal. lib. 2. (k) Lib. 7.

"sie möchten von denselbigen gestrafft werden, so sie ihren Dienst aufge-
"ben, und welche sich nicht an einen andern Gottesdienst gewehnen las-
"sen sie werden dann überwunden durch Waffen: ja noch dann zumahl
"müsse man sie, sagt er, mit Gewalt dahin halten, daß sie die Weisen des
"obsiegenden Theils an sich nehmen. Damit sie sich aber desto lieber zu solcher Neuerung bequemen, wird man List gebraucht, und ihnen fürgegeben haben, die Römer und Gallier haben einerley Götter, der Unterscheid seye in blossen Namen. Dahin zielet meines Bedunckens, Julius Cæsar (l), welcher von den Gallieren folgendes schreibet: "Sie ehren
"aus den Göttern fürnemlich Mercurium, dessen werden bey ihnen viel
"Bildnussen gesehen. Sie sagen, dieser seye der Erfinder der Künsten,
"und der Leiter auf den Strassen und Reisen. Sie sind beredt, er hal-
"te ihnen grossen Geltgewünn zu, und stehe ihnen bey in der Kauff-
"mannschafft. Nach diesem dienen sie auch dem Apollini, dem Marti,
"dem Jovi, und der Minervæ, wegen dieser haben sie gleiche Gedan-
"cken, wie alle übrige Völcker daß nemlich Apollo die Kranckheiten hei-
"le, Minerva in den Handwercken und Künsten anführe, Jupiter über die
"himmelischen Ding herrsche, Mars die Krieg regiere:" Alsbald hierauf redet er, als wäre Dis einer aus den Gallischen Göttern gewesen. Man hat keine Anzeigung, daß die Gallier vor der Römern Ankunft, Mercurium, Apollinem, &c. für Götter gehalten. Weilen aber die Gallier einem ihrer Göttern eben dasjenige zugeschrieben, was die Römer dem Mercurio, einen andern beschrieben, wie die Römer den Apollinem, &c. hat Cæsar die Gallischen Götter mit den Namen der Römischen bezeichnet. Die Gallier aber, werden es nicht also haben verstehen wollen. Was ist sich aber hierüber zu verwundern? haben es doch gelehrte Leute (m) zu Rom selbst, nicht gut heissen wollen, sondern sagten, der Galliern Götter seyen nur interpretatione eorum, numina Romanorum, nach etlicher Meynung (nicht wahrhafftig) Römische Götter gewesen.

Römer verleiten sie dahin durch List.

Bericht Cæsaris von den Gallischen Götteren.

XV Ob nun gleich Cæsar in Benamsung der Gallischen Göttern, einen politischen Kunstgriff gebraucht, fügte man doch, meines Erachtens diesem Helden ein Unbill zu, so man dasjenige widersprechẽ wolte, was er beygebracht von der Theologey, das ist von der Lehr der Gallieren, daß sie nemlich ihre Götter unterscheiden, und von einem diese, von einem andern eine andere Gutthat erwartet haben. Solches könte dem Cæsar, der sich unter den Gallieren lange Zeit aufgehalten, und ihr Wesen mit grossem Fleiß untersucht, bekandt seyn, und ist kein Ursach die ihn solte bewegt haben,

Was darvon zu halten?

(l) De Bell. Gall. lib. 6 c. 17. (m) Tacitus.

haben, anderst von dieser Sach zu reden als sie an sich selbst war. So wir aber die Meynung, welche die Gallier (des Cæsaris Bericht nach) wegen ihrer Göttern gehabt, und dasjenige, so die Römer der ihrigen halben geglaubt, gegen einander halten, so wird man gestehen müssen, daß obgleich diese und jene im Nahmen unterscheiden gewesen, sie doch bey nahem einerley Götter gewesen. Daher sich nicht zu verwundern, daß die Römer endlich ihren Zweck erreicht, und daß nun auf den alten Müntzen, Einschrifften ꝛc. von den Göttern der alten Helvetiern allein die Nahmen der Römischen Göttern anzutreffen sind. Will dessen vorläuffig diese 2. Exempel hieher setzen. Zu Genf ist à la montée de la Treille, ein Stein, so vor 40. Jahren gefunden worden. War ein Fuß einer Säul, auf welchem stehet:

JOVI O. M.
CINGIDUO, &c.

Heinrich Gundelfinger schreibt, daß vor Zeiten zu Windisch diese Inscription zusehen gewesen:

IMP. T. VESPASIANUS
CAES. AUG. VII. COS.
MARTI APOLLINI
MINERVAE
ARCUM VICAN.
VINDONISSENSIS CURIAE
T. URBANO MATTONI.
T. VAL. ALBANO
L. VETURIO MELLOCOTIO
RUFO QUINTO SEXTIO.

Von dem Teutates.

XVI. Diese Gleichheit der Gallischen und Helvetischen Göttern, wird sich herfür thun, so man beyde Gattungen für sich nimmt, und erforschet, wer der eine oder der andere gewesen. Den Anfang wollen wir machen vom Teutate. Dieser wurd (wie Eusebius (n) schreibt) von den Egyptern genennet Thayth (Plato (o) und Cicero sprechen es aus Θεύθ, Theuth) von den Alexandrinern Thoth, von den Phönicern Thaauthus, von den Dähnen Thiis, die Teutschen nennen ihn bey Tacito Theuto oder Tuisto. Der gelehrte Schedius (p) muthmasset, daß weilen die Juden den Nahmen Jehova nicht aussprechen, haben sie an dessen statt gebraucht das Wörtlein יה Seye hiemit Gott anfänglich bey den Celten genennt worden

(n) De præparat. Evangel. lib. 1. c. 9. (o) In Phædr. Cicer. l. 3. de Nat. deor. (p) De DIs German. Synt. 1. cap. 26.

den Thau hernach Thauta, folgends Thautes und Theutates. Wer war aber dieser anderst als der Römern Mercurius? Solches, sagt man, müsse man desto mehr gelten lassen, weilen zwischen dem Nahmen Tuisco und dem Wörtlein Teutschen, das ist Dolmetschen, eine solche Aehnlichkeit seye, daß dieses leztere möchte von dem erstern entsprungen seyn, sintemal die Heyden gesagt, Mercurius seye der Göttern Dolmetsch. So erzehlet Livius (q), daß bey einem Grab gestanden diese Wort, Mercurii Teutatis, welches nach einiger (r) Meynung so viel ist als Theut Tat, Mercurius Pater, eben wie die Römer zusagen pflegten Diespiter oder Jupiter, das ist Jovis pater. Theutates kan auch so viel seyn als Teut Tait, ἐνόδιος, der Gott der Strassen. Dann Theut heisset Gott, Tait aber soll in der alten Gallieren Sprach einen Weg, oder Straß bedeutet haben. Unter diesem Nahmen Mercurius findet man in Helvetia viel Einschrifften. Die Griechen nenneten ihn ἑρμῆς, Hermes. Mit diesem Nahmen war er den Helvetiern auch bekandt; davon sihe §. 38. Demnach haben die Gallier den Hesus verehret. In ihrer Sprach wird er genennt Thieß/ Hieß/ oder Heeß/ daher dieser Zeit, ein frecher Mann genennt wird ein böser Heeß. Diesen Abgott sollen die Edessener benamset haben, den Ἄζιζον, vom Hebr. Wörtlein עז starck seyn/ oder עז stärcke. Nach Juliani (s) eigner Aussag, war dieser, der Römern Mars. Der dritte Abgott der Galliern, war Taran. Guillimannus (t) lieset Tharamis, und verstehet dadurch Palladem. Aber diesem Taran entspricht vielmehr Jupiter altitonans (u), ζεὺς βρονταῖος, ζεὺς ὑψιβρεμέτης, der Gott des Himmels und des Luffts; welcher die Donner und Blitz erregt. So daß der Donner (welcher noch dieser Zeit in der Englischen Provintz Vallis, Taran genennt wird,) von diesem Abgott Taran den Nahmen hat. Dieser Abgott wurde von den alten Sachsen genennt Thor: bey andern Völckern Thoram, oder Thonan, oder Tordan. Belenus (von dem Griechischen Wörtlein βάλλειν (x) war der Römische Apollo; Ogmius, der Römern Hercules; Pen der Jupiter; Onvana die Minerva; Ardoina der Griechen Diana, und der Römern Venus. Mit der Hertha gleichet sich der Lateinern Dis und der Griechische (Pluto.

Heeß.

Taran.

Belenus, &c.

XVII.

(q) Lib. 26. (r) Bochard. p. T. 2. Op. 1301. & Huet. Demonstr. (s) Orat. in Solem. (t) Rer. Helvet. lib. 1. c. 14. (u) Hotting. Method. legend. Hist. Helvet. p. 623. conf. Ejusd. Hist. Eccles. sec. 10. p. 121. (x) A jactu sive emissione radiorum. Unde Apollo etiam *sagitti potens*, & herba quâ Galli sagittas inungebant, *Belenium*. vid. Pamel. Not. ad Tertull. p. 119. b. (y) De his Numinib. vid. Bochard. Phaleg. lib. 2. & op. T. 2. p. 1385. Frassen. disquis. Biblic. p. 31.

Wodan.

XVII. Wegen der fürnehmsten allererst ermeldeten Göttern, und was die Helvetier von einem jeden für Krafft oder Gaben erwartet, hat Cæsar oben §. 14. zur Genüge berichtet. Will hiemit allein noch etwas, der übrigen halb, beyfügen. Unter denen lasse den Vorzug dem Wadon, welchen die zu Bregenz (z), als Columbanus daselbst hin kam, verehret haben sollen. Dieser war zweifels ohn derjenige Abgott, welcher sonst Wothan auch Woth, Gwodan, und Godan, genennet worden, daher nach Vossii Meynung (a) kommen mag, das Wörtlein Gott, von diesem aber das Wörtlein Gut/ weilen der Mensch durch gutes thun Gott gleich wird. Homo homini Deus. Etliche Gelehrte glauben, es seye dieser Wodan der Mars gewesen: die meisten halten ihn für den Mercurium; und führet Vossius das Wörtlein Woth her, aus dem Wörtlein Thoth. Aber der H. Bochard nimmet es her von dem Abgott גד, dessen Esaj. 65: 11. Meldung geschiehet.

Isis.

XVIII. Ferner haben die alten Gallier gedienet der Isis. Zu Wettingen stehen in der Maur des Kirchenthurns diese Wort:

DEAE ISIDI TEMPLUM A SOLO
L. ANNUSIUS MAGIANUS
DE SUO POSUIT VIR AQUENSIS
AD CUJUS TEMPLI ORNAMENTA
ALPINIA ALPINULA CONJUNX
ET PEREGRINA FIL. -XC. DEDE
RUNT L∴ D∴ D∴ VICANORUM.

Diese Isis möchte diejenige gewesen seyn, welche von den Teutschen Frea (die Frau) genennt worden Bey den Gallieren hat sie den Nahmen Isis behalten. Ein Beweißthum dessen ist die Königliche Residenz-Stadt Paris (b), welche von dieser Göttin den Nahmen bekommen. Dañ in der Gegne, wo heut zu Tag S. Germain des Prez oder Issy stehet, war ein Tempel der Göttin Isis, deßwegen selbige Revier genennet wird Paris, von παρὰ und Ἶσις, das ist, bey der Göttin Isis. Als mit der Zeit in diesem Bezirck viel Häuser gebauen worden, die man mit Kalch gedünchet, wurd die Stadt genennet λευκότης, Leucotetia, endlich Lutetia, Bey diesem Isis-Tempel, war ein Gesellschafft und Collegium Heydnis. Priestern, welche vermuthlich zu Issy gewohnet, und nahmhaffte Renten aus umligenden Orten bezogen. Nach eingeführtem Christenthum, sind diese

(z) Jonas vit. Columb. c. 28. (a) Vid. Voss. de Idolol. lib. 1. p. 274. 275.
(b) Spon Recherche d'Antiq. p. 301

diese Renten, an die Abtey S. Germain kommen. Weilen man vorgegeben, diese Isis seye des Apides Weib, haben die Helvetier zweifels ohn, auch den Apidem verehret. Solches ist desto mehr zu muthmassen, weilen in Franckreich unlängst ein guldener Ochsenkopf herfür gegraben worden (c), um welchen her mehr als 300. guldene Bienen gelegen, welches ein Zeichen des Apis war. Hiemit H. Hafners (d) Gedancken nicht zu verwerffen, daß der schöne, eine halbe Stund wegs von Solothurn gelegene Dannwald, nicht so fast das Attis-Holtz, (wie gemeinlich geschiehet) genennet werden solte, als das Apis-Holtz. Wiewol unter den falschen Göttern auch einer gewesen, welcher den Nahmen *Ατυς und Attis getragen, und (gleich dem Apis) mit Hörnern gemahlet worden. (e). A.C. 1549. ward zu Basel (f) heraus gegraben, ein steinerner Kopf (stehet daselbst vor der Behausung des H. Diaconi zu St. Lienhard) mit ablangen Ohren, der Mund war mit einem Circel oder Ring beschlossen. Nach etlicher Meynung, bedeutete dieses Bild / Angeroniam (welche auch Tacita genennet wird, die Stille) die Göttin des Stillschweigens: bildete an, daß man nicht so viel müsse reden als hören. Es ist aber gläublicher, daß dieses Bild bey dem Dienst des Apis und der Isis gebraucht worden: als in deren Tempel, und bey deren Bildnussen, die Egyptier des Hori (ware dem Fürgeben nach, Apidis und Isis Sohn) oder Harpocratis Bild (einen Mann oder Jüngling, der einen Finger auf die Lefzen gelegt) gesetzt: anzudeuten, daß die Priester und Priesterinnen reinen Mund halten, und die Geheimnüß dieses Gottesdienst nicht entdecken; oder wie es Augustinus erklärt (g), nicht offenbaren sollen, daß die Isis ein Mensch gewesen seye.

Apis.

Steinerner Kopf zu Basel.

XIX. Man hat aber dieser Enden, noch vielen andern mehr, göttliche Ehre erzeigt. Hercules war nicht unbekandt. Zu Arbon lag im Quartier, Tribunus cohortis Herculeæ Pannoniorum, unter dem Stab des Hertzogen in Rhetia prima & secunda (h): eine Compagnie welche von Hercule den Nahmen hatte? ohne Zweifel wegen ihrer Dapferkeit, und darum daß sie sich unter Herculis Schutz begaben, und denselbigen für ihren Schirmgott gehalten. Ferners wurden hoch gehaltē die Genii, welche bey den Griechen Δαίμονες geneñet worden. Diese Genii waren (der Römern Vorgeben nach) Seelen fürtreflicher abgestorbnen Menschen, welche von den grösseren Göttern gesetzt wordē, die Menschen zu beherrschen,

Hercules.

Genii.

(c) Huet. demonstr. Evangel. pag. 147. (d) Theatr. Solod. part. 1. p. 57. & part. 2. p. 347. (e) Wovver. Monum. Danic lib. 5. (f) Conr. Lycosth. de prodig. ad h. A. Jacob. Grasser. Chronic. Basil. (g) de Civ. Dei lib. 18. c. 5. (h) Notit. Provinc. Imperii R.

und eintweders ein gantzes Land oder eine Stadt, &c. zu beschirmen (i). Ihrer Meynung nach, wurd einem jeden Menschen in seiner Geburt, ein solcher Genius zugeeignet. Ja, es hat Herr Mezeray (k) angemerckt, daß ein jedes Hauß, einen sonderbaren Genium oder Schirmgott gehabt. Deßwegen Gott klagen können: So viel du Stätt hast / ja so viel Menschen in euerem Land wohnen, so viel hast du auch Götter. Jerem. 2: 28. Solche Genios (unter welchen etliche weiblichen Geschlechts waren, wie die hernachfolgende Vatterländische Exempel beweissen werden,) nenneten sie deos Medioximos, Mittel das ist solche Götter welche andere Götter über sich hatten. Wer eines jeden Orts Genius oder Schirmgott wäre, wußten sie nicht: deßwegen könten sie solchen ihre Nahmen nicht geben. Nichts desto weniger, bewiesen sie ihnen göttliche Ehr, und deuteten sie an mit dem gemeinen Nahmen Genins loci; wie aus folgenden zwoen Einschrifften zusehen; deren die erste zu Peterlingen, auf einem runden Marmolstein ob der Porten der Broie Bruck stehet: die andere auf St. Bernhards Berg zu sehen war:

JOVI O. M. GENIO LOCI FORTUNAE REDUCI APPIUS AUGUSTUS DEDICA.	JOVI O. M. GENIO LOCI FORTUNAE REDUCI TERENTIUS VARRO DEDIC.

Es wird aber, von diesen beyden Einschrifften, §. 24. ein mehrers folgen.

Schirmgötter A. Der Länderen. Dea Aventia.

XX. Andere dergleichen Schirmgötter, bekamen den Nahmen von der Landschafft, in welcher sie verehret worden. Als zum Exempel, die Dea Aventia, so da eine Schirmgöttin gewesen, des Wiflespurger-gäus. Es vermeynen zwar einige, daß diese Dea Aventia, gewesen seye die Diana Aventina, diejenige Göttin, welcher zu Rom, auf dem Hügel Aventino gedienet worden. Aber diese haben, wegen zimlicher Gleichheit der Wörter, zwey gantz ungleiche Oerter, Aventinum und Aventium vermischet. Jener war zu Rom Dieser ist die berühmte Stadt, welche in Uechtland, ja gentis (Helveticæ) caput (l), über gantz Helvetien die Haupt-stadt

(i) *Servius in 1 Georg.* Genium dicebant antiqui, naturalem deum unius cujusque loci, aut rei, aut hominis. *Et Symmachus Relat. ad Valent.* Ut animæ nascentibus ita populis fatales genii dividuntur Conf *Camerar. Hor. subcis.* lib. 2. cap. 14.
(k) Hist. avant Clovis pag. 404 (l) Tacit. Hist. 1. cap. 68.

statt gewesen, und wie Gottfried von Viterben (A. 1160) schreibt, 385. Jahr vor Christi Geburt, durch den berühmten Gallischen Heerführer Brennum, (in der Celtischen Sprach hieß Brennin, einen König. Wie Bochardus aus Cambdeno erweiset) eingenommen worden. Herr Tschudi will (m), diese Stadt seye in Teutscher Sprach, genennt worden Uechte, und werde die daselbstherum liegende Landschafft, deßnahen das Uechtland genennt. Ammianus Marcellinus schreibt (n) um A. C. 370. sie seye zu seiner Zeit ein Steinhauffen gewesen. Es geben aber, sagt er ferners, diese zerstörte Häuffen mit, daß sie non ignobilis quondam civitas, vor Zeiten keine schlechte Stadt gewesen. Solches ist auch aus dem abzunehmen, daß sie A. C. 40. unter Tiberio Claudio der Römern Verbündete (o) gewesen. Ohnlang hernach, wurde sie durch den Cæcinnam, des Kaysers Vitellii Heerführer, den Römern unterjöchig gemachet, und geschwächt. Nachdem aber Flavius Vespasianus den Thron bestiegen, hat er sich sehr günstig gegen selbige erzeigt, und weilen vermuthlich, daß er aus dieser Gegend viel Völcker abgeführt, als er Jerusalem eingenommen, diese Völcker aber so übel gelitten, daß diese Landes-Gegend deßwegen nach etlicher Meynung, Uechtland oder Oedland genennt worden, hat er, in Betrachtung dieses zweyfachen von der Stadt Aventico erlittenen Schadens, eine Coloniam dahin setzen lassen (p). Die Ursach seines guten Willens gegen dieser Stadt, soll gewesen seyn, daß Titus Flavius Sabinus (q), ein Burger von Aeate, Vespasiani Vater, zu den Zeiten der Kaysern Augusti und Tiberii in Helvetierland, insonderheit, wie vermuthet wird, zu Aventico, Handlung getrieben, ist auch allda gestorben. Daher es seyn kan, daß Vespasianus selbst einen Theil seiner Jugend zu Aventico zugebracht. Alldieweil diese Colonia zu Aventico war, hat es geheissen Aventicum Helvetiorum fœderata: Aventicum, der Helvetiern Bunds-Verwandte. Der Umkraiß dieser Stadt, ist aus dem abzunehmen, daß ein Lobl. Stadt Bern, (deren Bottmässigkeit diese Gegend nun unterworffen, nicht wie Rhenanus schreibet (r), der Stadt Freyburg) aus dem Umkraiß auf welchem sie gestanden, 200. Säck Korn Zehenden beziehen kan (s). Ein gleiches ist aus dem zu schliessen, daß der Tempel dieser Stadt gestanden seyn soll auf der Höhe, welche dieser Zeit genennet wird Weiler; oder, weilen daselbst nach der Zeit ein Closter, und ein Probstey aufgerichtet worden,

Aelte und Grösse der Stadt Aventicum.

(m) Helvet. antiq. (n) lib. 15. (o) Spon. Hist. Genev. part. 2. p. 377. (p) Ampliss. Rhan. Chrpn. Helv ad A. C. 75. (q) Sueton. Tranquill. in Vespasian. (r) Rer. German. lib. 3. p. 140. (s) Stumph. lib. 8. c. 17.

Münchweiler, Villar le Moine: Nun ist dieser Ort von dem heutigen Wiflespurg eine halbe grosse Meil entlegen. Noch heut zu Tag wird die Stadt in Frantzösischer Sprach genennet Avence. In Teutscher Sprach Wiflespurg, das ist, Viliburgum, wegen vieler Thürnen, die in dieser Stadt gestanden: oder von Vivela, oder Vivilo, einem Grafen, welcher A. C. 605. einige Gebäu daselbst wieder aufgeführt, und an denjenigen Ort gesetzt, an welchem vor Zeiten das Capitolium und Rathhauß gestanden. Hernach hat sie Burcardus Bischoff zu Lausanne, zu Kayser Heinrichs IV. Zeiten, in den heutigen Stand gebracht.

Woher jene Göttin ihren Namen gehabt?

XXI. In dieser Stadt wurde verehret die Dea Aventia, von welcher zu Weilar in einem Baurenhauß auf einem Marmerstein diese Wort stehen.

DEAE. AVENTIAE.
T. TERTIUS.
SEVERUS.
CUR. COLON. (Curator Coloniæ)
IDEMQUE. AL. (Alumnus)
CUI. INCOLAE.
AVENTICENSES.
PRIM. OMNIUM.
OB. EIUS. ERGA.
SE. MERITA.
TABULAM. ARG.
P. L. POSUER. (publico loco
DONUM. D. S. P. (de sumtu publico)
EX VCC. L. D. D D. (Locus datus decreto decurionum)

Anderstwo wird dieser Göttin gedacht mit diesen Worten:

DEAE AVENTIAE
ET GENIO INCOLAR. (t) &c.

Uber diesen Nahmen dieser Göttin, wird unterschiedlich glossiert. Einige holen ihn her vom Frantzösischen Wörtlein Avant, als hätte man sie gehalten für die Weißheit welche vor der Welt gewesen, und alles erschaffen (u) Andere von dem Teutschen Wörtlein Afang, weilen man gesagt, sie seye aller Dingen Anfang gewesen. Sind so schwache Gedancken,

(t) Vid. in Hotting. Method. leg. Hist. p. 531. (u) Plantin. Helv. Ant. & Nov. p. 171.

cken, daß selbige widerlegen, ein Mißbrauch der Zeit wäre. Guillimannus (x) war beredt, die Stadt Aventicum selbst, werde durch diese Deam verstanden. Die daselbstige Burger, haben es gemachet wie die Römer, welche, nachdem die Griechen der Stadt Rom zu Ehren, Tempel gebauet, (die zu Smyrne rühmten sich) (y), sie seyen die erste, welche einen dergleichen Tempel aufgerichtet) und auf die Müntzen gepräget, Θεὰ Ῥώμη, solches für bekandt angenommen: Auf ihre Müntzen schreiben lassen, Roma Dea: Roma invicta Roma æterna (z); und niemanden gestattet, den Namen ihrer Stadt auszusprechen, als wäre selbiger ein grosses Geheimnüß oder Heiligthum. Ein Kriegs-Oberster der sich dessen erkühnet, mußte es mit dem Kopf bezahlen. Sie vermeynten also, ihre Unterthanen desto besser im Zaum zu halten, und solten sich die Fremde desto mehr scheuhen, ihnen sich zu widersetzen (a) Dergleichen Pracht haben, nach Guillimanni Meynung, die zu Aventico, mit ihrer Stadt auch getrieben. Aber aus eben diesem Hochmuth der Römern, schliesse ich, daß Guillimanni Meynung falsch sey. Dann die oben eingeführte Einschrifften, sind unter Römischer Regierung, und den Römischen Beamteten zu Ehren gestellt worden. Solten aber diese einer überwundenen Stadt, göttliche Ehre erzeigt und sie ihrer Stadt Rom gleich geschätzt haben? Zudem, so wird diese Stadt nirgends Aventia, sondern Aventicum genennet. Wem ist hingegen nicht bekandt, daß ein jedes Land und eine jede Stadt ihren sonderbaren Abgott gehabt (b)? Wird hiemit durch die Deam Aventicam zu verstehen seyn, nicht die Stadt Aventicum, sondern diejenige Göttin, welcher die Aventier für andere Götter aus, Ehre angethan; eben wie die Dea Vocontiorum, die Göttin der Vocontiorum, welche zu Die im Delphinat verehret worden, und selbiger Stadt den Nahmen gegeben. Ob aber diese Göttin, den Nahmen habe von dem Volck und der Stadt; oder das Volck und die Stadt von der Göttin, lasse ich mit H. Tschudi dahin gestellt seyn.

Heyden verhälen den Namen ihrer Schirm-götteren.

XXII. Wann aber in angezogner Schrifft, *Deæ Aventiæ ET genio*, &c. das Wörtlein Et, gebraucht wird, so möchte man schliessen, daß die Dea Aventia, und der Schirmgott der Landsessen, unterscheiden gewesen. Wer aber dieser Schirmgott gewesen, ist mir unbewußt.

(x) Rer. Helvet. lib. 1. c. 14. (y) Tacit. Annal. lib. 4. c. 56. (z) Spon. Recherch. d'Antiq. p. 198. Spanhem. de Numm. p. 198. (a) Serv. in lib. 1. Georg. Virgil. Romani genium urbis suæ arcanum habuerunt, ejusque nomen, sacra, cultum, &c. paucis doctorib. significarunt, ne hostes tentarent adversus illos, quod ipsi cum successu adversus hostes sese fecisse noverant. Hinc in nonnullis Inscriptionibus: *Arcana urbis præsidia.* (b) Tertull. Apol. adv. gent. Op. p. m. 62.

wußt. Es war eine gemeine Weis der Heyden, den Nahmen der Geniorum oder National Göttern, geheim zu behalten (c). Eine andere Einschrifft, welche zu Wiflespurg, in S. Mariæ Magdalenæ Capell, aufbehalten wurde, gibt mit, daß die unter Vespasiano, neu in das Land gekommene Römer ein besser Vertrauen zu ihrem Gott dem Apollo gehabt, als zu der Dea Aventia, und vermeynt, unter dessen Schirm sicherer zu seyn. Die Wort lauten also:

Aventia von den Helveticeren hoch gehalten.

NUMINIB. AUG. (Coloniæ Helvetiæ)
ET GENIO COL. HELV.
APOLLINI SACR.
Q. POSTUM. HYGINUS.
ET. POSTUM. HERMES. LIB. (liberalibus)
MEDICIS ET PROFESSORIB.
C. S. D. (de suo dicârunt)

„Das ist: Q. Postum Higynus, und Post Hermes haben dieses den „Göttern des Kaysers, und Apollini, dem Schirmgott deren so in Hel„vetia ankommen, zu Ehren gesetzt, und es aus eignen Unkösten weihen lassen. Wie dann dieser Apollo auch für andere Götter aus, verehret worden zu Genf (d), allwo sich auch eine Römische Colonia niedergelassen, von welcher, das nächst bey Genf liegende Dörflein Cologny, den Nahmen haben soll. Es sind aber dieses Anzeigungen, daß die Einwohner Schirmgötter erwehlet, nach ihrem Gutduncken. Sonst ist diese Dea Aventia in so hohem Werth gewesen, daß das gantze Zürichgäu sich unter dero Schirm ergeben. Oder wen möchten sie sonst gemeynt haben, als sie auf einen zu Münchweiler in der Kirch stehenden Stein, diese Wort eingraben lassen?

GENIO
PAG. TIGOR (e). &c.

Daher gern glaube, was H. Tschudi schreibt, sie seye aus dem gantzen Helvetierland, mit Walfahrten heimgesucht worden: nemlich aus dem Thurgäu, Ergäu, Uechtland, und der Waat (f). Nichts destoweniger setze ich diese Göttin, unter die Numina Topica, weilen man nicht liset,

(c) Kircher. Oedipt. Ægypt. Tom. I. p. 142. (d) Geminam Apollini dicatam Inscriptionem Genevensem exeibet Plantin. Helv. Antiq. & Nov. pag. 231. Conf. Spon. Hist. Genev. Tom. 2. pag. 326, 336. (e) Vid. Hotting. Meth. leg. Hist. pag. 530. (f) Omnis civitas Helvetia in IV. Pagos divisa est. Cæs. de bell. Gall. lib. I. p. m. 8.

set, daß ihro von einer andern Nation als der Helvetischen, oder von den Helvetieren anderstwo als zu Aventico gedienet worden.

XXIII. Im Rhetierland, war die Göttin Cisa oder Ziza (g). Dieser haben auch die Teutschen gedienet. Der Abt zu Ursperg (h) vermeynet, die Stadt Cisara an den Nürenbergischen Gräntzen, seye nach dieser Göttin genennet worden, Gulerus (i) war beredt, es seye Cisara ein alter Name der Stadt Augspurg, und Bucelinus sagt (k), die Cisa seye peculiare Vindelicorum numen, allein der Vindelicier Göttin gewesen. Zwar weil zwischen dem Nahmen Cisa und Isis etwas Gleichheit ist, so wolten einige, die Cisa seye keine andere als die Isis gewesen. Cisa soll auch zu Augspurg einen Tempel gehabt haben; Der Kercker daselbst, wird genennt der Zisenberg, und schreibt der gelehrte Conrad Peutinger (l), auch hie seye der Nahmen Cisa, für den Nahmen der Isis eingeschlichen. Ob aber diese Muthmassungen nicht daher rühren, daß der Isis viel öffter Meldung geschiehet, als der Cisæ; und ob es wahrscheinlich seye, daß, so an einem Ort die Nahmen verwechslet worden, selbiges durchgehends geschehe; oder ob Cisa und Isis zwo unterschiedliche Göttinnen gewesen, überlasse des verständigen Lesers eigenem Urtheil. Bey den Rhetieren war auch bekandt, die Maja. Diese war nach etlicher Meynung des Vulcani Weib; oder wie andere fürgeben, des Mercurii Mutter. Wird von den Griechen genennet Μαῖα, eine Säugamm oder Mutter. Dieser Nahme wurde ihr auch gegeben von den Lateinern (m), bey welchen Majus und Magnus, Majestas und Magnitudo, gleichgültige Wörter sind. So daß sie Maja genennet wurde, Majestate oder Magnitudine, wegen ihrer Grösse; daher ihro mehrmal der Titel gegeben wird Magna Mater, die grosse Mutter; nemlich aller Göttern: Item, bona Dea, die gute Göttin. Solle sonderlich der Stadt Meyenfeld (die zuvor (n) Lupinum hieß) Schirmgöttin gewesen seyn. Ceres, (von welcher die Römer sagten: sie seye die Erfinderin und Beförderin des Ackerbaus,) wäre bey mir bald in Vergeß kommen. Wäre sich aber nicht zu verwundern, weilen ein einiges Gespor ihres Diensts antreffe, dessen §. 43. Meldung thun will.

Bey den Rhetiern waren bekandt / Cisa.

Maja.

Cæres.

XXIV. Daß hie oben §. 19. Fortunæ Reducis des widerkehrenden Glücks gedacht worden, ist ein Beweiß, es seye in Helvetia auch das Glück für eine Göttin gehalten worden. Der erste Heydnische Scribent,

Glück von den Römeren verehret.

(g) Spræch. Pallad p.m. 61. (h) ad A. 1167. (i) Guler. Rhæt. p. 17. (k) in Rhæt. (l) Schard. Script. German Tom I. p. 408. (m) v. Hospin. de Fest. gentil. p. 40. 92. Voss. de Idolol. p. 636. (n) Guler. Rhær. p 33.

bent, der des Glücks Meldung gethan, ist Homerus. Die folgenden Poeten achteten dieses Glück so hoch, daß sie ihm alle Begebenheiten zugeschrieben. Nachdem Servius Tullius, aus geringem Stand zur Königlicher Würde gelanget, danckete er solches auch dem Glück, und bauete ihm einen Altar. Dann die Heyden, hielten die Ding, so sich auf Erden begeben, für so gering, daß sich Jupiter deren nicht belade, vermeynten derohalben. selbige rühren her vom Glück, als welches in den menschlichen Sachen nach seinem Gutduncken handle. Daher haben sie, dieser Göttin zu Ehren, vil, jedoch ungleiche Altäre aufgerichtet, bald Fortunæ Avertenti, bald Forrunæ Convertenti, oder Bene Speranti, oder Blandæ, oder Dubiæ (o). In beyden obgedachten, und in vielen Kayserl. Einschrifften mehr, wird gedacht Fortunæ Reducis. Die einte wird von H. Tschudi also übersetzt; Jovi dem besten/ allergrössesten/ auch dem Engel (Schutz-Engel) dieser Stadt und der Glückgöttin die mich wiederum heim begleitet hat/ hat Decius Appius Augustus (dieses) gestifftet. Lazius hat andere Gedancken, davon sein Commentarius de Numismatibus vetustioribus aufgeschlagen werden kan. Den eigentlichen Verstand beyder dieser Einschrifften, werden wir finden, so wir erforschen, bey was Anlas sie gestellt worden. Im 610. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, haben die Salasser (Augstthaler) dem Appio Claudio in einem Treffen, 10000. Mann erlegt (p). Als die Duumviri zu Rom, dem Rath daselbst angedeutet, in den Büchern der Sybillen stehe, daß die Römer so sie den Gallieren obsigen wollen, an den Grentzen derselbigen opfern müssen, folgete man dieser Anleitung. Hierauf wagete Appius mit den Salasseren ein neues Treffen, und erlegte ihnen 5000. Wegen dieses Siegs rühmte Appius das Glück habe sich wieder zu ihm gewendet, und richtete dessen ein ewiges Gedenckmahl auf. Dessen ungeachtet, haben die Salasser (q) immer der Römern Muthwillen gehemmet, so gar, daß sie dem Julio Cæsari selbst etwann gute Beuten abgejagt, und vielleicht die Præfecti arcendis latrociniis (deren hernach §. 35. Meldung geschiehet) wider sie gen Genf gelegt worden. Also vermeynten die Römer, das Glück hätte sie dieser Enden verlassen. Als aber Kayser Augustus, durch Varronem das Land eingenommen, sich aller Einwohnern desselbigen bemächtiget, ihrer viel an offner Gant verkaufft, die übrigen hinweg geführt; rühmten sich die Römer, daß das Glück wieder zu ihnen kehre. Varro ließ nicht nur (wie vor ihme Appius) diesem Glük zur Dankbarkeit

Das widerkehrende Glück.

(o) vid. August. de Civ. Dei lib. 4. c. 18. (p) Oros. & Sigon. Comment. in Fast. p. m. 368. (q) Strab. Geogr. lib. 4. p. m. 411.

barkeit einen Stein setzen, sondern liesse auch die Bildnuß Jovis hinweg nehmen und an derselbigen statt eine aufrichten, in welcher Jupiter einen Strahl in der lincken Hand gehalten (r)

XXV. Gleich wie sich diese Leute eingebildet, daß die Menschen gewisse Schirmgötter haben, also waren sie beredt, daß durch gewisse Götter, bewahret werden die Dinge, die den Menschen zugehören, nemlich das Vieh, die Wälder, die Berg, und die Wasser. Ihr Vieh haben sie anbefohlen der Epona. Zu Solothurn stehen an der Scholgaß, in der Mauer eines Burgers Hauses, auf einem Stein diese Worte:

Schirmgötter des Viehs / Epona.

DEAE. EPONAE. MA... X.
OPILIUS. RESTIO . MIL. &c.
V. S. L. M. (votum solvit lubens meritóq;)

Kayser Antoninus liesse A.C. 171. die XIII. Legion zu Solothurn einquartieren. Dieser Legion ist vorgestanden, Opilius Restio, welcher der Göttin Epona zu Ehren, diese Einschrifft machen lassen. Diese Epona wurde auch verehret in Kärndten, und in Bayeren (s). Es erzehlet aber Apulejus (t), daß die Bildnuß der Epona, als einer Beschirmerin des Viehs, in den Ställen gestanden, und zwar in der mitte deßjenigen Pfeilers, welcher die Balcken des Stalls getragen, und seye diese Bildnuß mit schönen Kräntzen, von frischen Rosen gezieret gewesen. Doch schreibt Plutarchus, ἐςὶ θεὸς πρόνοιαν ποιεμένη ἵππου, die Epona seye fürnemlich für eine Pflegerin der Pferden gehalten worden. Daher sie auch Hippona genennet worden. Den Wäldern hütete Silvanus, oder Pan, wie ihn die Griechen nenneten, deme die Hirten ihr Vieh alle Tag anbefohlen. Dieser war der Abgott Mars, welchen man als den Beschirmer der Feldern, des Viehs und der Wäldern, Sylvanum hiesse (u). Hernach sagte man, Silvanus wäre ein absonderlicher Gott. Ja man zehlete drey Silvanos, wie bey H. Vossio (x) zu sehen. A. C. 1678. hat man zu Genf in der Insel (l'Isle) bey dem uralten, von Julio Cæsare auferbauten Thurn (y), gefunden diese Schrifft:

C der Wäldern / Silvanus.

 DEO

(r) Guichen. Hist. Sabaud. lib. 1. c. 4. Conf. Spanh. de Numm. p. 395. (s) Inscript. Solodor. habet Hafn. Theatr. Solod. part. 2. p. 45. Carinth. vid. Hotting. Meth. p. 531. 532. (t) Apulei. Milesiar lib. 3. De eadem Epona vid. Minut. Felic. p. m. 32. cum not. Wovveri. &c. ad loc. cit. (u) Cato de Re Rustica c. 83. Marti Silvano, in Silva interdius votum facito, in capita singula boum. (x) de Idolol. lib. 2. c. 18. Huet. demonstr. Evang. p. m. 101. (y) Spon. Recherch. d'Antiq. pag. 50.

DEO SILVA
NO PRO SALU
TE RATIARIOR.
SUPERIOR. A
MICOR. SUOR.
BASIM SANCT.
M. ARRIVS CIVIS HEL.
V. S. L. M.

Diese Wort geben klärlich mit, daß dieser Stein gewesen, ein Fuß einer Säul, welche durch Marium Arrium, einen Helvetischen Landmann aufgerichtet worden, für die Wolfahrt der Schiffleuten oder Flözeren, des obern Wassers, krafft eines Gelübds, welches dieser Arrius gethan hatte, dem Abgott Silvano, auf daß derselbige ihm und seinen Mitgeseller, gut Holtz wachsen lasse, Schiff oder Flöz daraus zu machen. Dieser Silvanus, wurde auch geneñet Θεὸς ὑλικὸς und ὑλαῖος, das ist κύριος τῆς ὕλης, universæ substantiæ materialis dominator, wie Servius und Macrobius reden; ein Beherrscher aller materialischen Dingen. Aus dieser Einschrifft, ist ferners zu bemercken, daß eine jede Gesellschafft, Handwerck, Begangenschafft der Menschen, ihren Schirmgott und Patronen haben wollen: als die Schiffleute den Silvanum, die Jäger die Ardoinam, &c. Daß aber die Flözer, ihrem Schirmgott so eiferig gedienet, ist sich auch darum nicht zu verwundern, weilen die Römer ihre meiste Segelbäume aus dem Losanner Wald, (allwo die schönste Weißtannen wachsen, so viel bequemer sind zu den Mastbäumen als die rothen, die Aaren und den Rhein hinunter führen liessen, biß in das grosse Meer.

D. Berggötter / Jupiter Penninus.

XXVI. Einen Schirmgott der Bergen, finden wir auf dem Berg Pennino. Dieser Berg soll angehen, bey dem grossen Bernhardsberg, und reichen bis an St. Gotthardsberg, und den Furca, C. Sempronius, Plinius, Amm. Marcellinus (z) und Sergius, waren der Meynung, dieser Berg heisse Pœninus, wegen der Carthaginensern welche sonst Pœni genennet worden. Dann als Hannibal vor Zeiten, mit seinen Carthaginensern, in Italien gezogen, habe er ihnen diesen bis dahin (nicht zwar gäntzlich unwegsamen, doch) beschwerlichen und damals fast beschloßnen Berg geöffnet, in dem er die Felsen mit Feuer durchgebreñt, und mit aufgegossenem Essig gesprengt (a). Nachdem sie diese, ihnen sehr vortheilhafftige Arbeit vollführt, haben sie Jovis Bild auf diesen Berg gesetzt, und beydes den Jovem und diesen Berg Pœninum genennet. Andere schreibẽ den

(z) Marcell. lib. 15. (a) v. Siml. de Vales, à p. 197. & 205.

den Nahmen dieses Bergs, Penninus. Dieser Name, sagen sie, werde ihme gegeben, wegen seiner Höhe, von dem Wörtlein Pinna oder Penna; welches einen Gipfel bedeutet (b). Livius war (c) in denen Gedancken, es rühre dieser Name her vom Abgott Pennino, welcher daselbst geehret wurde. Aber woher hat dieser Abgott seinen Namen bekommen, als eben von der Höhe, auf welcher man ihne verehret? Eben wie bey den Celten das Wörtlein Pen oder Penne, die Höhe oder das äusserste eines Dings, hiemit den Gipfel der Bergen bedeutet, von dem Hebräischen Wörtlein פנה, Angel; und Jupiter selbst, Pen oder Pin, der Donnerstag aber (Dies Jovis) Pens Tag genennet worden (d). Die Ursach dessen ist, daß man von Alters her auf den hohen Bergen Altäre aufgerichtet, die Heyden aber gewisse Götter für Berg-Götter (e), das ist für Götter, die auf den Bergen wohnen und würcken, gehalten; mit Nahmen haben sie auf den hohen Bergen dem Jovi, als dem höchsten und grösten Gott, Ehre beweisen wollen, daher sagt man, seye ein jeder hoher Berg Mons Jovius genennet worden (f). Wie dann eben dieser Berg Penninus, sonst auch von den Römern betitlet worden Mons Jovius, Jovis Berg, und noch heut zu Tag von den Italiänern Mont Jove, von den Frantzosen, Mont Jou, von den Einwohnern Mont Devi. Dieses Abgottes wird gedacht, in einer alten Einschrifft (g): aus welcher man sehen kan, daß sein Nahme nicht Pœninus, sondern Penninus gewesen:

LUCIUS LUCILIUS
DEO PENINO
OPTIMO
MAXIMO
DONUM DEDIT.

E. Wasser-götter. Nymphæ.

Die Schirmgötter der Wasseren, waren die Nimphen. Diesen Nahmen gab man zwar auch denen Göttern, welche, dem Fürgeben nach, die Herrschafft hatten, über die Berg und Wälder, doch war dieses auch der Nahme der Wassergöttinnen. Dann obschon diese blinde Leute, das Meer und einige Flüsse für Götter gehaltẽ (h) haben sie nichts destoweniger geglaubt, es werde das Meer und die Wasser insgemein, durch ge-

(b) Excelsa omnia & in acutum fastigata, pennas vocamus seu pinnas. Lips. ad Hist. Tac. lib. 1. (c) Livius lib. 31. (d) Bochard. op. Tom. 2. p. 1300. 1306. (e) 1 Reg. 20. 23. Vid. Clariss. D. D. Gernler. in 2 Sam. c. 24. p. 614, (f) Omnia mons, *Jovis mons* dicitur. Quoniam fuit mos antiquorum, ut supremo deorum in supremo loco sacrificarent. Melantes lib. de sacrif. (g) Guichen. Hist. Sabaud. Tom. I. p. 45. (h) Vid. Voss. de Idololatr. lib. 2. à c. 74.

wisse andere Götter beherrschet, denen etliche männlichen, die übrige weiblichen Geschlechts seyen. Unter diesen letztern (sagte man) gebieten einige über die Brünnen, namlich die Naides: die Ποταμίδες stehen vor den Flüssen, die Λιμνάδες und Λιμναῖαι den Seen. Deßwegen die jetzt-gedachte zu Aventico geehret worden sind. Besihe §. 38.

F. Todter-götter / Plutus.

XXVII. Man hat nicht allein denjenigen Dingen die auf Erden sind, Götter geeignet, sondern auch dem, das unter der Erden ist. Der fürnehmste unter diesen Göttern, ward Pluto, wie sie gedichtet, Saturni Sohn, Jovis und Neptuni Bruder. Diesen dreyen Brüdern, sagten sie, habe Saturnus sein Reich ausgetheilt, und dem Plutoni als dem jüngsten, gegeben die Länder gegen der Sonnen Untergang dem Jovi die Länder gegen Aufgang, dem Neptuno die Meer-Inseln. Nachdem sie aber aus diesen Brüdern Götter gemachet, haben sie dem Jovi die Herrschafft des Himmels, dem Neptuno des Meers, dem Plutoni der Erden, und dessen das in und unter der Erden ist, zugeschrieben. Daher nenneten sie den Plutonem, einem Beherrscher der Todten, und des Tods, und einen Gott der Reichtagen, welcherhalb er von den Griechen, Πλȣ̃τος, und von den Römern, Dis, das ist Dives, der Reiche genennet worden: Den Gewalt über die Abgestorbenen, eigneten sie diesem darum, daß er die Menschen gelehrt habe die Todten begraben. Er wurde auch genennt Summanus, das ist Summus Manium, der fürnehmste Gott unter denen, welche Manes, δαίμονες καταχθόνιοι genennt werden, von dem Wörtlein Manus, oder bonus, gut, wie dann die Todte auch von den Griechen Χρηστοὶ sehr gut genennt worden. Diese Manes werden (nach Römischer Weis) oben an den Grabschrifften, offt vermeldet. Zu Solothurn hat man A. C. 1519. auf einem Grab diese Worte gesehen:

Manes.

D. M. (Diis Manibus)
FL. SEVERINAE.

Durch das Wörtlein Manes aber, verstunden sie bißweilen den Ort, an welchem die abgescheidne Seelen sich aufhalten. Bißweilen bedeutet es id quod manet; das ist, die Seelen der Abgestorbenen selbst. Bisweilen aber die Götter, welche ihrer Meynung nach, über der verstorbnen Leiber und Seelen Gewalt hatten, der verstorbenen Ehr und was ihnen zugehört, verwahreten, und sich an denen rächeten welche ihnen in diesen oder andern Stücken Schaden zufügten. Diesen Göttern nun, haben sie die Todten, und was der Todten war, in den Grabschrifften anbefohlen, und waren der Hoffnung, wie frech und verrucht ein Mensch seye, so werde er aus Forcht dieser Manium die Todtē nicht beleidigen. Wie groß

die Unwissenheit der Heyden immer gewesen, so haben sie doch die Seelen für unsterblich gehalten. Sie beredeten aber sich selbst, die Seelen seyen ein leichtes Wesen, gleich dem Schatten, und sichtbar. Sie haben dergleichen Glieder und Verrichtungen wie die Leiber; sie reden, sehen, etc. Auf daß sie an denjenigen Ort kommen, da sich alle abgescheidene Seelen aufhalten, müssen sie über einen Fluß (Lethum) geführt werden, in einem Schiff. Mit einem Wort, sie waren beredt, die Seelen seyen eines leiblichen Wesens, ausgenommen, daß sie nicht so schwer seyen als andere Leiber, und daß sie mit Verstand begabet seyen: nachdem sie aus dem Leib abgescheiden, halten sie sich noch eine Zeit lang auf Erden, und unter den Menschen auf; die einte zu dem End, auf daß sie die lebendigen Menschen plagen, und ihnen beschwerlich seyen. Solche Seelen nenneten sie Larvas und Lemures. Andere halten sich still, diese wurden Lares (i) genennet, von welchen sie sagten, daß sie ihre Wohnung haben, in den Häusern der Verstorbenen, und daß sie der hinterlassenen Schirmgötter seyen. Ihrer Meynung nach, war noch eine dritte Gattung der Seelen, solche nemlich, von denen man nicht wissen könte, ob sie selig oder unselig wären. Daher haben die Heyden auch von den Göttern der Abgestorbenen ungleich geredt. Festus sagt, sie werden Manes genennet, tanq. minimè boni, weil sie nicht gut seyen. Eben wie Parcæ, quasi minimè parcentes. Orpheus aber in Hymnis nennet die Deos infernales, μειλιχίυς, mellifluos, benignos, milt. Etliche sagten, diese Seelengötter werden mit der Aeschen in den Urnam (welcher so viel als der Heyden Grab war) verschlossen: und zertheilte Ovidius den Menschen in vier Theile, deren einer in dem Grab lige, der ander um das Grab schwebe, der dritte unter der Erden, der vierte im Himmel seye. Er schreibt also:

Der Heyden Einbildung vom Zustand der abgescheidnen Seelen.

> Terra tegit carnem: tumulum circumvolat umbra:
> Orcus habet manes: spiritus astra petit.

Es berichtet aber Apulejus, *Manibus* honoris gratiâ Dei vocabulum additum est, es seyen die Manes nur Ehrē halb Götter genennet worden. In Africa haben gewisse Leute keinen Göttern gedienet, als diesen Manibus (k). So geben die Römische Augures vor, Manes per omnia manere eósque deos superos & inferos dicebant (l): Die aus den Leibern abgescheidne Seelen, durchwandlen alle Oerter, und wohnen beydes in

(i) Lares Θεοὶ κατοικίδιοι, *Dii domestici.* LAR autem, Hetrusca vox est, Principem ac προστάτην significans Scalig ad Propert. Conf. Voss. de Idolol. p. 62. Martin. Lexic. voc. *Manes.* Apulei. de Deo Socrat. August. de C. D. lib. 9. c. 11. cum Comment. Viv. (k) Pompon. Mela lib. 1. (l) Festus.

in den untern und obern Theilen der Welt. Solches erweckte bey dem gemeinen Mann, eine desto grössere Forcht gegen diese Manes.

Numina Augustorum. Aus den Götteren werden Augusti gemachet: Aus den Augustis Götter.

XXVIII. In Helvetia wurden auch verehret Numina Augustorum. Solches ist aus §. 22 bekandt (m). Diese Numina waren die Kayserliche das ist diejenige Götter, deren Beystand und Schutz sich die Röm. Kayser sonderbar anbefehlen, wurden auch genennet Deus. Custos, Conservator, Tutator, &c. Augusti (n) Einiger Kaysern Schutzgötter sind gewesen, Mercurius und Mars, wie aus folgenden zweyen Exempeln abzunehmen. Die Herren Sury von Solothurn, haben einen Stein auf welchem zu lesen:

MERCUR. AUG. VALER. HISPANUS IiiiiI VIR AUG. LUGUD.
EX S. VOTO.

Zu Genf findet man Sur le Puits du Four de fer
MARTI AUG.
SACRUM
SENIUS SABINUS.

Diocletianus hat den Jovem für seinen Conservatorem gehalten. Sihe hernach §. 44, H. Spon leget dieses, daß man die Götter genennet Augustos, anderst aus, wie hernach §. 37. zu sehest. Den Numinibus Augustorum, hat das Volck sonderbare Dienst angerichtet, den Kaysern zu gefallen, und ehreten also mehr die Kayser als diese Götter. Ja man hat ihnen den Kaysern selbst göttliche Ehre angethan; Altare erbauet, &c. Von Kayser Augusto, ist sein Vorfahr Julius Cæsar, erst nach dem Tod vergöttert worden. Augusto hat man noch bey seinem Leben zu Rom, und im Römischen Reich hin und her, Tempel und Altäre aufgerichtet (o). Daß solches in diesem Land auch geschehen seye, ist aus dem abzunehmen, daß darinn Priester gesetzt worden, die ihm als einem Gott dienen müssen. Sihe §. 35. Ihm folgeten hierinn seine Nachfahren, deßwegen wurden die Kayserl. Kronen mit 12. Strahlen gezieret, anzudeuten die 12. himmlische Zeichen, durch welche die Sonne (eine Anbildung der Kayseren) ihren Lauf nimmt (p). Aus dieser Ursach wurden sie auch Divi, das ist, Divini genennet. Allermassen in einer, A.C. 1534. bey dem Dörflein Weilen, zwischen Baden und Windisch gefundenen runden Säule, diese Worte stehen:

IMP.

(m) Alia exempla exhibet Sponius in Hist. Genev. & Wagner. in Merc. Helvet. Tit. Pierre port. (n) Spanh de Nummis. p. 100. (o) Spanh. de Num. p. 415. (p) D. D. Fesch. dissert. de Insign. c. 5. n. 9.

IMP. CAESARI
DIVI NERVAE
F. NERVAE TRA
JANO &c. (q)

Nicht allein aber sind die Kayser in der Göttern Zahl erhebt worden, sondern auch die Kays. Gemahlinnen: die Eltern der Kaysern, und wer aus Kayserlichem Geblüte war. Doch sind diese letztern erst nach ihrem Absterben also geehret worden (r). Obwolen nun dieser Titel keinem Menschen gebührt, so haben ihn doch die zum Christenthum bekehrte Kayser, aus alter Gewohnheit behalten. (s). Wie dann zu Martenach in Wallis, in St. Moritz Kirch, an einer Säule diese Worte stehen:

Auch aus den Angehörigen derselbigen.

IMP. CAE. FL. VAL.
CONSTANTIO PIO
FEL. INVICTO. AUG.
DIVI CONSTANTI. PII. AUG.
FIL. FORTI CL. VAL.
BONO REIPUBLICAE NATO.

Von den Ober-Rhetiern, sonst Grau-Pündtnern wird erzehlt (ſ), sie haben (in silva Martis,) im Martis Wald, wilde Büffel-Stier angebettet, selbigen junge Kälber geopfert, und es für ein grosses Glück und sonderliche Freud geachtet, so sie einen dieser Ochsen in dem Wald, oder heraus kommen gesehen, seyen alsobald herzugelauffen, und haben ihnen das Opfer gebracht. Erstgedachten Rhetiern misset Bucelinus (t) bey, daß sie auch den Göttern Minerva, Pallas, Proserpina gedienet haben. Item der Aretia oder Rhetia, von welcher her die Rhetier den Nahmen bekommen. Aber Vossius ist der Meynung (u), daß diese Aretia ein Gedicht seye des Viterbischen Fablers Annii, und Gulerus zeiget, einen gantz andern Ursprung, des Nahmens Rhætia (v). Cluverius (x) meldet, daß in der Gegend, in welcher nun Basel stehet, ein alter Eichbaum vor Zeiten gestanden seye, welcher Basil genennet worden, als welche einem Götzen, so Basil geheissen, gewidmet gewesen seye, daher selbige Stadt ihren Nahmen habe. Wir lassen aber solches dahin gestellet seyn.

Rhetische Götter.

Basil.

XXIX. So

(q) vid. Guillim. Helv. p. 159. Plantin. p. 329. 330. 338. (r) Voss. de Idololatr. lib. 1. c. 12. lib. 3. c. 16. 17 Spanh. de Nummis. p. 650. (s) Conf. Sueur. Hist. An. 549. (ſ) Guilliman. Rer. Helvetic. p. 138. 139. Murer. Helv. S. p. 18. (t) Hist. Rhæt. ad A.C. 48. (u) de Idolol. lib. 1. p. 179. (v) Rhæt. p. 3. b. (x) Lib. 2. c. 5.

Gallier dienen den Abgötteren der Chaldäeren / und Egypteren.

XXXIX. So viel habe derenthalb, mit welchen die alte Helvetier Abgötterey getrieben, in Erfahrung bringen können. Will jemand daß man diesen Abgöttern die Larven abziehe, und sage wer diejenigen gewesen, dem unter einem oder anderm Nahmen so grosse Ehre angethan worden? dem antworte, man suche vergeblich ein vollkommen Licht in einer Sach, welche von dem Fürsten der Finsternüß aufgebracht mit Fleiß verwickelt, durch die grosse Gnade Gottes aber vor vielen hundert Jahren widerum in die Finsternüß und in den Abgrund verwiesen worden. Müssen hiemit uns vergnügen, mit einer und andern allgemeinen Reflexion, welche des Lesers fernerem Nachdencken überlasse. Erstlich zwar ist offenbar, daß die allerälteste, §. 12. erzehlte Helvetische Abgötter, mit den Göttern der Chaldeeren und Egyptern eine zimliche Verwandtschafft haben. Dann daß der Gallieren Teutates und der Egyptern Theut: der Gallieren Hesus, und der Edessenern Ἀζιζος &c. überein kommt, ist §. 16. erwiesen. Wie aber der Aberglaub deren so weit entlegnen Völckern, diese Länder anstecken können? ob die erste Einwohner dieses Lands solches Ubel mit sich darein gebracht? oder ob sie erst hernach dadurch angestecket wordẽ? wird unterschiedlich gemuthmasset. Herr Bochart will (y), daß die vom Josua verstossene Cananiter, dieses Gifft mit sich durch die Welt getragen, und zeiget daß die Nahmen der Gallischen Göttern, aus der Sprach der Phönicieren, welches eben jene Cananiter gewesen, herrühren. Diesem zufolg wollen auch andere (z) beweisen, es seyen die Celten anders nichts gewesen, als eine Colonia, oder Gesellschafft, welche das Phönicierland, darum daß selbiges seine Einwohner nicht alle fassen können, verlassen, und unter Anführung eines tapfern Helden, sich gegen diese Länder genähert. Solches könte durch das Mittelländische Meer wol geschehen. Insonderheit weilen schon vor langem, ja schon zu Josuä Zeiten, Tyrus eine berühmte Handelstatt gewesen, aus welcher bey Anlas der Handlungẽ man wol hat können Volck abführen an die Ort, da man Metall oder andere nützliche Waaren zu bekomen verhoffet. Tacitus sagt (a), die §. 18. erwehnte Isis, seye Peregrinum sacrum, eine fremde Göttin, und wisse er nicht wie es kommen, daß sie von den Teutschen verehret werde. Tacitus redet recht. Dann Isis war ein Egyptischer Abgott. Die Teutsche aber gaben vor, sie wäre mit ihrem Mann dem Osiris, über Meer zu ihnen komen, daher haben sie (wie Tacitus (b) auch meldet) die Isis als ein Schiff, oder in einem Schiff, abgebildet. Die Gallier warẽ dessen auch beredt, darum

Wie ihnen diese Götter bekandt worden?

(y) In Phaleg. lib. 2. & op. Tom. 2, p. 1305. (z) Praun Anmuthigkeiten der Teutschen Sachen. p. 61. 82. 121. 164. (a) De Morib. German. c. 9. (b) ibid.

rum die Stadt Paris ein Schiff in ihr Waapen gemahlet; ja Isidis Navigium unter den Festen der Römern einen Platz bekommen (c).

XXX. Hieraus folget, das die Helvetier auch dem Gestirn, fürnemlich der Sonn und dem Mond, Gottsdienstliche Ehr erzeigt haben. Dann §. 9. erwiesen worden, daß der Egyptern Götzendienst hievon seinen Anfang genommen habe, und ist unlaugbar, daß so viel Völcker sind, welche den Schein der Sonnen gesehen, und die Krafft des Monds empfungen, so viel ihr auch seyen, die sich von diesen Lichtern verblenden lassen, daß sie Abgötterey mit ihnen getrieben. An dem Tempel Apollinis zu Genf soll ein Sonn gestanden seyn. Diese Bildnüß wird zu Genf noch gezeiget, daher soll es auch seyn, daß diese Stadt eine Sonn in ihrem Waapen geführt. Ich will aber alles kurtz zusammen fassen. Die Götter der Heyden waren theils männlich, theils weiblichen Geschlechts. Nun beweisen die Gelehrten, es seye in allen Göttern von der ersten Gattung, die Sonn: in denen von der andern Gattung, der Mond verehret worden. Julianus, Porphyrius, Macrobius, und andere Heyden gestehen solches. Also war dann, der Egyptern Osiris, der Ammonitern Moloch, der Phönicieren Adonis, der Griechen und Römern Saturnus, Mars Apollo, &c. Nichts als die Sonn. Der Egyptern Isis aber, die Astarte der Sidoniern die Atergate der Assyrern, der Juden Melechet, der Griechen Diana, der Lateinern Venus, Ceres, Dea bona, der Sachsen Aestar, oder Easter, &c. waren der Mond (d) Daher wird die Diana von Callimacho πολυωνυμίη, die vilnämmige, und die Venus und Isis, von Plutarcho, μυριώνυμος, die Tausend-Nämmige genamset. Und Apuleius hat von selbiger geschrieben: Cujus numen unicum multiformi specie, ritu vario, nomine multijugo totus veneratur orbis. Das ist, die Isis seye diejenige, welche unter so vieler Göttern Nahmen, und auf so unterschiedliche Weisen, in der gantzen Welt angebettet werde. Giraldus beweiset klärlich, es haben die Celten den Mond verehret: sie haben ihne aber den Heermon (Herr Mond) betitlet. Wie dann die Teutsche noch dißmahl sagen, der Mond; hingegen von der Sonne, in weiblichem Geschlecht (e), die Sonn: dann sie haben gedichtet, die Sonne seye ihres ersten Königs des Tuisconis Weib gewesen, nach ihrem Tod eine Königin des Himmels worden, und als eine Gewalthaberin über die Kräuter, Kranckheiten, und Kindbet-

Helvetier haben durch ihre Götter das Gestirn verehret.

Alle Heydnische Götzen haben auf die Sonn und den Mond gezihlet.

(c) v. Huet. demonstr. p. m. 146. & Fastos Rom. à Lambec. Bibliothec. Vindebon. insertos. Apud. Beroald in Apulei Asin. & Praun. V. f p. 85. 166. vide conjecturas alias. (d) Sched. de DIs Germ. Synt. I, c 4. & 9. Huet. demonstr. à p. 206. ad 216. (e) ut Bacchus ἀνδρόγυνος ap. Spanhem. *de Numism.* p. 144. ita Luna, in ψευδωνύμοις Orphei *Initiis*. Hinc ap. *Spartian.* Deus Lunus. De aliis, vid. Serv. ad Aen[illegible]

teren verehret worden. Keiner dorffte sagen, die Sonne gehe unter, sondern sie gehe in die Ruh (f). Was sie zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten, wichtiges vorgenommen, das haben sie mit dem neuen oder vollen Mond angefangen. Aber dieser Aberglaub, ist Ariovistum einen Hertzogen in Schwaben theuer ankommen. Als Cæsar (57. Jahr vor Christi Geburt) wider selbigen zu Feld gelegen, und vernommen, daß die Teutschen im Abnehmen des Mondscheins nicht pflegen zu schlagen, überfiel er den Ariovistum, in abnehmendem Schein: wie Rhenanus berichtet, eine Meile von Basel und dem Rhein, in der Gegend da Apollinaris Closter stehen soll. Da verlohr Ariovistus 80000. Mann, sein Weib und eine Tochter. Er selbst möchte in einem Schiff käumerlich entrinnen, und begabe sich aus dem Sequanerland (welches er 14. Jahr lang den rechtmässigen Besitzern vorgehalten, wiederum in Schwaben. Ob aber dieser Mond, derjenige Mannus gewesen welchen die Teutsche sehr hoch und (wie Aventinus redet) für einen sonderlichen Nothhelffer gehalten, und von welchem sie sagten, er seye des Tuisconis Sohn gewesen, und der Vater des Ingævonis, Herminonis und Isthævonis, aus welchen dreyen die gantze Teutsche Nation entsprungen seye (g); und ob das Wörtlein Mannus, wie der gelehrte Bochardus (h) will, herkomme von dem Abgott Meni (also wird von H. D. Luther das Wörtlein מני Es. 65:11. übersetzt) welcher von etlichen (i) für den Mond gehalten wird, will ich nicht entscheiden. Daher mag kommen das Wörtlein Man, in denen Nahmen Ottoman, Soliman, Muselman, und daß bey den Teutschen das Wörtlein Mann/bey den Spaniern Maneco manierlich etc. zu Ehren gebraucht wird. Was sagen wir von dem Hercule? Die alle, welche wegen Tapferkeit und Stärcke berühmt waren, wurden Hercules genennet: Eben wie alle Könige und Fürsten so da wohl geregieret haben, Joves betitlet worden. So daß Varro (l) 300. Joves und 43. Hercules gezehlet, ja eine jede Nation ihren sonderbaren Jovem und Herculem hatte, welchen eine auf solche, eine andere auf andere Weis beschrieben. Die Thebaner vermeynten ihr Hercules wäre viel älter als der Tyrische (m) etc. Daher sagen einige: Hercules seye ein gebohrner Helvetier gewesen (n). Aber alles was man von Hercule fürgibt, kommt aus einem einigen Ursprung, und war Hercules eigentlich der Abgott Mercurius. Lucianus schreibt, ein Gallischer Priester habe ihme

Der Teutschen Mannus, wer er gewesen?

Wer der Hercules

und Mercurius.

(f) Avent. in lib. 1. Adde Huet. demonstr. p. 213. 215. (g) Tacit. de German. cap. 1. (h) Op. T. 2. loc. cit. (i) vid. Not. Belgar. ad h. l. (l) ap. Tertullian. in Apologet. (m) vid. Voss. de Idolol. p. 106. & pag. 257. (n) apud Hachenb. de German. Med. p. 270

ihme solches entdecket und angezeigt, es seye der Ogmius, das ist, Hercules für einen Gott der Klugheit und Wohlredenheit gehaltẽ worden. Die Celtische Völcker sagen, Hercules habe seine meiste Thaten verrichtet mit der Zungen, nicht mit der Faust, σοφὸν γενομένον καὶ πειθῆ, τὰ πλεῖςα βιάσασθαι: habe fast alles mit seiner Klugheit und Wohlredenheit ausgerichtet. Sie bildeten ihne ab, mit ausgereckter Zunge, von deren äusserstem Theil viel guldene Ketten abgehanget, welche angehefftet waren an den Ohren etlicher Menschen, die dem Herculi ohne Zwang nachfolgeten. Einige (o) vermeynen dieses seye die Ursach, daß der Mercurius, Hermeracla (ἑρμῆς καὶ Ἡρακλῆς) genennet wird. Andere (p) aber widersprechen solches. Nun kan das so die Heyden von diesem Hercule gedichtet, mit gutem Grund auf die Sonne gezogen werden (q). Wie aber etliche Heyden sagen, daß durch alle ihre Götter die Sonne und der Mond zu verstehen, also hat es der berühmte Römer Varro (r), auf den Himmel und die Erde gedeutet, sagende: die fürnehmste Götter, nemlich der Egyptern Serapis und Isis, der Phöniceren Thaautus und Astarte, der Lateineren Saturnus und Ops; seyen Himmel und Erden.

Varronis Meynung von den Götzen der Heyden.

XXXI. Zu den Zeiten Antiochi, haben die Heyden die Bücher des Gesatzes gesucht, ihre Abgötter darein zu mahlen. 1. Maccab. 3 48. Aus obigem §. 9. ist bekandt, daß die Heyden, aus gedachten Büchern, ihre Götter zum Theil abgemahlet. Sie haben viel göttliche Werk, die ihnen aus den Büchern der H. Schrifft kund worden, ihren Abgöttern zugeschrieben, denselbigẽ ein Ansehen und das Volck zu ihrem Dienst desto eiferiger zu machen. Es hat aber der Satan, (der mit denen Menschen, die Gott in ihren eignen Wegen wandlen lasset sein Gespött treibet) dasjenige, so sie aus H. Schrifft gestohlen, dergestalt verkehrt, vermehrt, vermindert, mit denen Fablen und Gedichten, welche sie, betreffende die Thaten ihrer Vätern und Königen, von ihren Vor-Eltern empfangen, dergestalt vermischet, daß es so schwer ist die Wahrheit und Lügen von einander zu söndern, als zusamen geschmeltztes Metall und Schlackẽ zu scheiden. Doch bemercken einige Gelehrte (s), daß was die alte Teutsche, von dem Tuiscone gesagt zum Theil müsse verstanden werden von Gott dem Herren selbst: was sie geglaubt von Manno, des Tuisconis Sohn, müsse gezogen werden auf den Stam-Vater aller Menschen, den Adam; welcher in Hebräischer Sprach genennet wird איש der Mann. Die Erzehlung von Iside, seye genomen aus dem, das Moses schreibt von

Heydnische Lehr von ihren Götteren, ist eine Verkehrung der Historien H. Schrifft

(o) Horn. in Hist. Philosoph. lib. 2. c. 12. (p) Spon. Recherch. d'Antiq. pag. 117. (q) Voss. de Idolol. lib. 2. c. 15. à p. 382. (r) l. 4. de Ling. Lat. (s) Voss. de Idolol. lib. 1. c. 38.

der Eva; welche er אִשָּׁה die Männin heisset. Oder daß der Tuisco zwar Adam, der Mannus aber Noah, und dessen drey §. 30. Benamsete Söhn, der Japhet, Sem, und Cham gewesen. Ganz denckwürdig ist daß der §. 10. angezogne Sanchoniaton, ein Phönicischer Scribent, welcher zu den Zeiten des Trojanischen Kriegs gelebt, sagt der Taautus seye aller Menschen Vatter gewesen. Und wann die Heyden vorgegeben, daß der Mercurius (war eben dieser Taautus. Sihe §. 16.) alle Künste und Wissenschafft erfunden, die Abtheilung des Jahrs und der Zeiten gelehret, das Feldmessen und die Sternkunst erkundiget, die Natur der Thieren und der Metallen erforschet lasset sich solches alles fein aus der Historie Adams erklären; wiewol sonderlich die Griechen dem Mercurio viel Ding angedichtet, welche sich allein auf Mosen reimen; wie dann einige alte Heyden gestehen, daß durch den Mercurium der Moses verstanden werde, und Herr Huetius (t) beweiset, daß das meiste, so die Heyden von ihren Götteren hinterlassen von Mose: dasjenige so sie gedichtet von ihren Göttinnen, von der Zippora, und der Miriam: dasjenige so sie ausgestreut von dem Hercule, von Josua zu verstehen seye. Also kan dasjenige, so die Heyden geschrieben von Dite (u), abermal kommlich auf den Adam: und ihre Fablen von Saturno, auf den Noah gedeutet: und durch den Neptunum, der Japhet, des Noah ältester Sohn verstanden werden. Dann weilen dessen Nachkommende, sich durch das Mittel-Meer in Europam ergossen (welches Anlas gegeben, zu dem §. 29. angedeuteten Gedicht, von dem Schiff der Isidis) und in den Inseln und an Meerplätzen gewohnet, möchte Japhet selbst Rath zu solcher Reiß gegeben, und die Schiffbau-Kunst verstanden haben.

Der alten Teutschen Götter/ ob sie Teutsche König gewesen?

XXXII. Ferners zweiflet mir nicht es haben die Helvetier, mit tapfern und wohl verdienten Leuten, gleichen Aberglauben getrieben, wie die zu Nimes mit Nemauso, die Römer mit Romulo, und andere Völcker, davon §. 9. auch Anregung geschehen. Daß aber Tuisco oder Teutates ihr erster, Mars der VII. Hercules der XI. König gewesen seye, beduncket mich, gründe sich allein auf die §. 4. erwehnte Fablen des Viterbischen Mönchen. Sonderlich weilen Apollodorus (x) schreibt, daß Alcides der Thebaneren Fürst, der erste gewesen, so Hercules genennet worden, und habe er diesen Nahmen empfangen von Pythia, zu welchem dieser Alcides gen Delphis gereißt, sich raths zu erholen.

XXXIII.

(t) Demonstr. p. 75. 115. loss. de Idolol. lib. II. c. 26. (u) Idem à p. 153. & à p. 273. (x) lib. 2.

XXXIII. Unwidersprechlich ist, daß sich die Abgötterey bey den Helvetieren sehr vermehret habe, durch die Römer, wie §. 12. allbereit angedeutet worden. Dann da die Römer ihre Götter in 3. Classes abgetheilt, als da waren A. die Dii Majorum gentium, Götter, welchen man grössere Ehr bewiesen als andern: aus welchen 12. Consentes (des grossẽ Jupiters fürnehmste Räth, und denen man zu Rom auf dem Marckt guldene Bildnussen aufgerichtet) und 8. Selecti (weilen ihnen ein grössere Amts Verwaltung obgelegen) genennet wurden. Diese waren theils Götter, theils Göttinnen, und herrscheten א in dem Himmel, Jupiter, Mercurius, Mars, &c. Venus, Minerva. ב auf Erden: Ceres, Diana. ג in dem Wasser: Neptunus. ד unter der Erden Plutus. Diesen ist zugezehlet worden das Glück. B. Die geringere Götter, deren eine genennet worden Minuscularii, oder Minuti, namlich die Genii, Manes &c. die andere wurden genennet indigetes, (quòd nullius rei indigi essent, aut quòd in diis agerent.) Oder semi Dei, Halbgötter als welche wegen ihres Wohlverhaltens vergöttert worden, wie Hercules, &c. C. Diejenige durch welche der Mensch in den Himmel kommen könne, und welchen der Mensch sein Hertz zu einem Tempel bereiten müsse: namlich, die Angeronia, die Treu, Schamhafftigkeit ꝛc. und andere dergleichen Tugenden, deren jede ihren sonderbaren Altar hatte, ausgenommen die Wahrheit; welches nicht ohne göttliche Regierung geschehen. Andere Gattungen ihrer Göttern will ich mit stillschweigen übergehen. Das beygebrachte ist genugsam, zu zeigen, daß zwischen der Abgötterey der Römern und der Helvetieren eine zimliche Gleichheit gewesen.

Römer haben ihre gantze Abgötterey in Helvetia eingeführt.

XXXIV. Ich soll aber nun auch untersuchen, durch wen, wo und wie die Helvetier ihren bisher erzehlten Göttern gedienet, und wie solches geschehen? In allem wird es sich herfür thun, daß sie immer zum ärgeren fürgefahren. Der Götzendienst wurde verrichtet durch die Priester, welche (wie die Götter selbst) von zweyfacher Art gewesen: Andere vor, andere nach Ankunft der Römern. Bey den alten Gallieren, folgends bey den Helvetiern, sind dem Götzendienst vorgestanden. 1. Die Pateres, dieser Nahme soll kommen von dem Hebräischen Wörtlein פתר das ist, erklären / schwere Ding zu verstehen geben. Doch wurde dieser Nahme eigentlich gegeben den Priestern des Beleni oder Apollinis. Demnach warteten dem Götzendienst ab, die Druides. Nach dem Bericht Julii Cæsaris, so hatten die Teutsche keine Druides, obwol solches aus der Sächsischen Historie streitig zu machen wäre (y). Sie waren sehr gemein in Gallien und Britan-

Priester der alten Gallieren.

Pateres genennt.

Druides.

(y) Vid. Ursin. Isagog. Histor. p. 319.

tannien, welche beyde, wie H. Bochard beweiset, ein Volck gewesen, und einerley Gottesdienst gehabt. Ja er will behaupten, es seyen diese zwey Königreich vor Zeiten, in der Gegend Bologne anstössig, und durch das Meer nicht gesöndert gewesen. Sie seyen aber durch einen Erdbidem, oder durch eine Meer-Ungestühme (wie Spanien und die Barbarey, Italien und Sicilien, Griechenland und Negroponte) von einandern abgerissen worden. Doch so dem also wäre, wie H. Bochard (z) auch beweisen will, daß Britannien eine Gallische Colonia und die erste Einwohner aus Gallien dahin gezogen, so wären die Druides nicht, wie einige glauben, aus Britannien in Gallien, sondern aus Gallien in Britannien kommen. Diese Druides (a) mußten weder zu Feld ziehen, noch burgerliche Beschwerden tragen, und hatten so viel andere Freyheiten, daß fast jedermann ihrer Gesellschafft einverleibet seyn wolte; auch Leute von Adelichen und sonst guten Häusern. Sie musten die Jugend unterweisen, und den Göttern opfern. Man verrichtete kein Opfer, es wären dann Druides dabey gewesen. Sonderlich warteten sie dem Mercurio ab, doch schlachteten sie kein Opfer, sondern solches überliessen sie den Priestern, als welche den Druidibus unterthan waren. Wann schwere Streitigkeiten entstanden, wurden sie ihnen zum Entscheid übergeben. Ihr Gutachten galt so viel daß man ihren Rath angenommen, als käme er unmittelbar von den Göttern. Als auf eine Zeit zween Heerzeug, allbereit gegen einandern in Schlacht-Ordnung gestanden, haben sie die Sach den Druiden übergeben, und den Verglich derselbigen angenommen. Wolte aber jemand, der Druiden Gutbefinden nicht gelten lassen, für einen solchen opferten sie nicht mehr, welches die Gallier für die gröste Straf und Schmach gehalten. H. Mezeray (b) will, der Nahme Druides rühre her von einem Celtischen Wörtlein, welches so viel heißt als Gesellschafft, weilen sie in Gesellschafften bey einandern gewohnet, fast wie die Mönchen. Andere meynen, sie haben den Nahmen, von dem Sächsischen Abgott Dritthen (c) oder Drutin, oder vom Griechischen Wörtlein Δρῦς, Eichbaum. Dann wann sie geopfert, hielten sie einen Ast von einem Eichbaum in den Händen. Dem eichenen Mistel schrieben sie grosse Krafft zu, suchten ihn mit grossem Fleiß, und huben ihn mit gewissen Ceremonien auf. Sie hielten auch viel auf den Bäumen, welche von den Griechen Σαρώνιδες (d) genennet worden, daher die Druides bisweilen Saronides betitlet worden. Das daß sie die Μετεμψύχωσιν gelehret, und vorgegeben, daß sich die Seel

Deren Herkunfft: Nahmen &c.

(z) advers. Gosselin. Op. Tom. II. (a) Cæs. lib. 6. c. 14. (b) Hist. avant Clovis p. 405. (c) vid. Ursin. loc. cit. (d) Montacut. Orig. Eccles. part. 1. p. 173.

Seel so sie aus eines Menschen Leib ausfahrt, in einen andern Leib verfüge, ist eine Anzeigung, daß die erste Druides aus Griechenland kommen: oder, daß die Lehrjünger Pythagoræ in Gallien kommen, und diese Lehr daselbst ausgestreut, dann diese Pythagorische pflegten von einem Ort an den andern zu reisen, um ihre Lehr auszubreiten. Ein gleiches lässet sich schliessen aus dem, daß sie sich obgehörter massen, in Gesellschafften zusammen verbunden. Dann dieses war auch ein Lehrstück des Pythagoræ. Die Druides, hatten über sich ein Haupt, der so viel war als ihr oberster Priester, und behielt diese Würde sein Lebenlang. Sie hielten eine jährliche Zusammenkunfft in der Landschafft Chartres, vielleicht in der Gegend Dreux, daher dieser Ort seinen Nahmen haben möchte. Es waren auch Druides weiblichen Geschlechts, deren IX. hielten sich auf der Insel Sain, in Nider-Bretagne, diese wurden Senæ genennet, eintweder von der Insel Sena, oder von dem Hebräischen Wörtlein כהנה Priesterin (e). Diese Weiber waren der Zauberey berichtet: rühmten sich der Versager Kunst. Doch antworteten sie allein denen, welche zu ihnen in ihre Insel kommen. Bey den Gallieren waren auch andere Wahrsager, die Eubages, (f) oder Euhages, ab εὐαγὴς, weilen sie für grosse Heilige wolten angesehen seyn; daher sie auch Semnothei genennet worden. Sie weissageten aber, aus dem Eingeweid der Opfern: mit Nahmen derenjenigen Menschen, welche geopfert worden. Dann so sie etwas von den Göttern fragen wolten, haben sie dem Teutati, oder Heso, oder Tarani einen Menschen geopfert. Mezeray hat die Gedancken, es seyen diese Euhages die erste gewesen, durch welche die Menschen geopfert worden. Ihnen haben es die Druides abgelernet, und seye aus diesen beyden eine Gesellschafft worden. Weilen dann die Fürwitz unter den Gallieren höher gestiegen (g) als bey andern Nationen, so ist sie ohne Zweifel auch getrieben worden in Helvetia. Allermassen auf dem Berg Pennino ein Oraculum gestanden seyn soll, da der Teufel durch seine Priester von verborgnen und zukönftigen Sachen, gleich wie zu Delphis, &c. gefraget worden, biß das Bernhardus ein Mönch, aus der nahe an gedachtem Berg gelegnen Stadt Augst, den Teufel vertrieben habe (h), daher dieser Berg nun St. Bernhardsberg genennet werde, und führen selbige Mönchen im Waapen, die Bildnuß dieses einen Teufel führenden Bernhardi. Ferner hattē die Gallier gewisse Poeten und Sängermeister, die sie Bardos nenneten. Diese

Sie waren Lehrjünger des Pythagoræ.

Etliche weiblichen Geschlechts

Wahrsager.

Menschen-opfer.

Oraculum in Wallis.

(e) Bochard. Op.T.II.p.1294. (f) Ammian.Marcell.lib.15. (g) Augu[illegible] studio, Galli præter cæteros clarent. *Justin.lib.*24. Conf. *Tacit. de Morib. Germ[illegible]* *cap.* 10. (h) Simler. Vales. p. m. 83. Hotting. Method. p. 541.

Der alten Gallieren Vers- und Singkunst.

erzehleten die Heldenthaten der Alten Reimens-weis, welches auch von den heutigen Americanern in Peru geschiehet (i). Solche Reimen sungen sie theils von Mund, theils auf der Leyr (k), die sich mit der Zitteren soll verglichen haben. Diese Lieder wurden von ihnen auch vorgesungen in den Kriegen, in welchen diese Bardi gewesen, was heut zu Tage die Spilleute, das Volck behertzt zu machen. Sie verfasseten aber auch in Reimen die fürnehmsten Thaten, welche sich bey ihrer Lebzeit begeben. Sie brachten aber solche Reimen nicht in Schrifft, sondern lernten sie auswendig, und gewehneten hieran auch andere, durch welches Mittel sie die Gedächtnüß der fürnehmsten Thaten ihrer Helden, (wie bey andern Völckern durch die Geschichtbücher) auf die Nachkommenden bringen wolten. (kk) Sihe §. 6. Eh Gallien in der Römern Gewalt kommen, legten sich die Druides fürnemlich auf die Welt-Weißheit, und auf die Theologie: unter der Römischen Regierung, beflissen sie sich mehr der Wohlredenheit und der Jurisprudenz. Vorhin legten sie sich auf die Reim-Kunst, in welcher sie sehr weit kommen, und neben den rühmlichen Thaten der Altvordern, auch die vermeynten Geheimnüssen ihrer Religion vorgestellet (l). Aber unter den Römern hat diese Kunst Krafft und Safft verlohren, ist gantz abgeschmackt worden: sie stelleten darinn immerzu Fablen und Narrentbedigen vor. Im 44. Jahr nach Christi Geburt, sind diese Druides samt ihrem Gottesdienst, durch die Römer abgeschaffet, und die Wälder in welchen sie ihre Ceremonien verrichtet, ausgereutet worden.

Priester unter der Römischen Beherrschung. Flamines.

XXXV. Die Priester, so unter der Röm. Beherrschung, den Götzendienst verrichtet, werden in den alten Inscriptionibus genennet Flamines Uns ist nichts daran gelegen, ob dieses Wort so viel seye als Filamines, und ihnen dieser Nahme darum gegeben worden, daß sie einen wollenen Faden an dem Hut tragen, oder so sie wegen Hitz den Hut beyseits gelegt, das Haupt mit solchem Faden binden müssen Dañ mit gantz blossem Haupt dorfften sie nicht auf die Gaß gehen: an den Festtagen aber müßten sie pro sacerdotii eminentia (m), wegen Fürtreflichkeit des Priesterthums den Hut tragen. Oder ob sie Flamines genennet worden, weilen sie rothe Kleider getragen, zuzeigen daß sie Diener des strahlenden Jovis seyen: oder ob er herrühre à flatu, oder afflatu Deorum, weilen man gesagt, daß die Götter durch sie mit den Menschen reden. Numa Pompilius setzte 8. Priester-Ordnungen ein, unter denen waren diese Flamines die zweyte. Ein solcher ist gewesen der Severus, dessen Nahme stehet

(i) Joh. Læt. de American. (k) Martin. Lex. voce *Lyra*. (kk) vid. Epist. ad Goldast. p. 360. (l) Mezer. Hist. avant Clov. p. 549. (m) Serv. in 8. Aeneid.

stehet zu S. Mauriz in Wallis, auf einem Stein in der Mauer ausserhalbs Chors mit diesen Worten:

(Marco) M. PANSIO. COR. (Cornelio)
---- FILIO. SEVERO
IIVIR. FLAMINI
IULIA DECUMINA
MARITO.

In Helvetia waren auch bekandt die Flaminicæ. An gedachtem Ort stehet hievon folgendes:

Flaminicæ.

V. F. (Vivens Fecit)
JULIA DECUM. FIL.
DECUMINA
FLAMINICA.

Diese Flaminicæ waren nicht nur die Eheweiber der Flaminum (n), sondern auch andere Weibs-Persohnen, welche sich zu gewissen Gesätzen und Gebräuchen verbinden müssen. Nach dem Julia, Kaysers Augusti Wittib, ihres verstorbenen Gemahls Priesterin worden, sind auch anderer fürnehmer Persohnen Wittwen, oder unverehlichte Töchtern, mit Priesterlicher Würde geehret worden (o). Die obbedeutete Julia, war eine Tochter des Priesters Severi, dessen Eheweib (wie eine andere zu St. Mauriz stehende Einschrifft mitgibt) (p) auch Julia Decumina, geheissen. Nach H. Simleri Meynung (q), sind die Seviri (dergleichen einer war der §. 28. gedachte Valerius Hispanus, und ein anderer Valerius) auch Priester gewesen, welches eine Beweißthum ist, daß das Priesterthum (nach der Römern (r) Weis) von den ansehnlichsten und fürnehmsten Persohnen seye bedienet worden. Wie dann obgedachter Priester Severus zugleich Duumvir (s) war. Auf einem zu Genf gefundenen und ligenden Stein, wird gemeldet Lucius Julius seye gewesen.

Seviri.

Duumviri.

PRAEF. FABR. BIS TRIB.	præfectus Fabrûm, bis Tribunus
MIL. LEG. VIII. AUG.	Militum, legionis octavæ Augustæ.
II. VIR JURI D.	duûmvir Juri dicundo.
III VIR LOC. P. P. AUGUR.	Triũvir locorũ publicorũ persequendorum.
PONTIF. IIVIR ET FLAMEN	
IN COL. EQUESTRI	

(n) Gell. l. 10. c. 15. adde Alexandr. ab Alex. lib. 6. c. 12. & Inscript. Malvasiæ (o) Spanh. de Numm. p. 610. (p) Stumph. lib. 11. c. 21. (q) ap. Hotting. in Method. p. 533. & Plantin. Helv. Antiq. & Nov. p. 229. (r) Spanh. de Numm. p. 674. (s) Qualis ille Ursus vel Paterius in D. Wagneri p. m. Mercur. Tit. *Pierreport.*

Diese Duumviri (deren Verwaltung 5. Jahr gewähret) sollen in denen Coloniis des Röm. Reichs, gleichen Gewalt gehabt haben, wie zu Rom die Censores (t). Titus Julius Patronus Coloniæ Genevensis, ein Römischer Oberster und Commendant zu Genf, &c. war zugleich Flamen Augusti (u), das ist, ein Priester der demjenigen Altar abwarten müssen, welcher dem Kayser Augusto zu Ehren aufgerichtet war, (Sihe §. 28.) und Pontifex. C. Plinius war Aedilis (Bauherr) und II. VIR COL. FLAMEN (x) Decimus Julius wird genennet Duûmvir Aerarii und Flamen (ein Priester) Martis, Tribunus Militum (y) Tetricus præfectus arcendis latrociniis, Duumvir, bis flamen Augusti (z). Cæcilius Cisiacus Septitius Procurator Augustorum und Prolegatus Provinciæ Rhætiæ, Vindeliciæ und Vallis Pœninæ, war zugleich Flamen divi Augusti & Romæ: Priester des verstorbenen Augusti und (der Göttin) Rom (a). Also wurde der höchste Gewalt in Friedens und Kriegs-Sachen zusammen gebunden: Und hatte eine Persohn zu gebieten über die Soldaten, über die Burger, und über den Gottesdienst. Eine Persohn müßte zugleich vertretten die Stelle eines hohen Priesters, eines Generalen, und eines obersten Staats-Regenten. Aus obigen sind ferners 3 Ding zu schliessen: a. daß jeder Abgott seine eigene Priester gehabt (b), und ihr Gottesdienst auf ungleiche Weis verrichtet worden, wie dann allbereit gedacht worden der Priestern, des Apollinis, Mercurii, Martis, Augusti. b. Daß eine Persohn zugleich etliche Priesterthum verwaltet (c). c. Daß diese Priester von ungleichem Gewalt und Würde, hiemit einer des andern Gewalt unterworffen gewesen. Die einte waren Flamines, gemeine Priester, andere Pontifices hohe Priester. Uber diese und jene war Pontifex Maximus, der oberste Priester. Dieser war der Römische Kayser, dessen Statthalter die übrige Priester gewesen, sowohl in Verwaltung des Gottesdiensts, als der Burgerlichen und Kriegs-Sachen. Dessen hat man in Helvetia viel Gespor, indeme an unterschiedlichen Orten die Kayser, Augustus, Tiberius, Trajanus, Ælius Adrianus, Marcus Aurelius Antoninus, Septimius Severus, Cajus Vibius Trebonianus, genennet werden Pontifices Maximi, Oberste Priester (d). Auf Burg, disseits der Stadt Stein am Helvetischen Rhein-Strom, stehen in der Kirche auf dem

Pontifices. Kayser sind Pontifices Maximi.

(t) Spanh. de Numm. p. 555. (u) Spon. Tom 2. Hist. Genev. p. 336. & Plant. p. 229. (x) Plant Helv. Ant. & Nov. p. 229. (y) Spon. Hist. Genev T. 2 p. 360. (z) Idem p. 379. (a) Rhenan. rer. German. p. 141. (b) Spanh. de Numm. p. 542. (c) Idem p. 673. (d) vid. Plant p. 228. 330. 338. Spon. Hist Genev. Tom. 2. p. 364. 366. &c.

dem gepflasterten Boden diese Worte: IMP. CAES. CAIUS PONT, Gleichwie in Asia die Ἀρχιερεῖς, und die König der Lacedemonieren, rerum divinarum respectu Sacerdotes, humanarum verò Imperatores, in Ansehung der Göttlichen Sachen Priester / in Ansehung der weltlichen Fürsten (e) gewesen (f). Also maßten sich die Römischen Kayser den höchsten Gewalt an, in Religions- und Regierungs Sachen: und wolten diesem Volck, nachdem selbiges unter ihren Gewalt kommen, zeigen daß sie vollkommen Gewalt haben, ihnen in allem zu gebieten, und daß man ihnen in einem gleich wie in dem andern, gehorsamen müsse. Diß ist aber die Eigenschafft des falschen Gottesdiensts, daß ihme bey demselbigen ein Mensch, eigenes Gewalts die Ehre nimmt, für Gott zu tretten für das Volck. Hebr. 5:4. Sonderlich haben die Könige, so dem falschen Gottesdienst ergeben waren, ihnen mehrmahl diese Ehre genommen. 1. Reg. 13: 1. Dann weilen der Satan sein Reich mit keinen guten Gründen vermehren kan, sucht er es durch Gewalt außzubreiten, und wolte zugleich seinem Dienst, durch diß, daß es durch so prächtige nnd in der Welt gewaltige Priester verwaltet wird, ein Ansehen machen. Dieses mag auch die Ursach seyn, daß die Priester bey den Francken und andern Völckern, so viel (bißweilen mehr) als die Könige geachtet, ja fast den Göttern gleich geschätzt worden (g). Oben angezogene Titel Lucii Julii und Decimi Julii, geben mit, daß sie auch Augures gewesen, die sich auf das Wahrsagen durch das Loos, aus dem Geschrey und fliegen der Vögeln, und dergleichen fürwitzige Sachen gelegt, von zukünftigen Dingen geweissaget, und also das arme Volck im Fürwitz und Aberglauben gestärcket. Zu Rom hatten die Priester eine sonderbahre Gesellschafft, welche sich solcher fürwitzigen Sachen sehr beflissen, und sich darinn geübt (h). Ist wohl zu erachten, weilen die Helvetier von altem her, mit fürwitzigen Künsten umgegangen, werden ihnen diese Priester so viel angenehmer gewesen seyn, so viel erfahrner selbige hierinn gewesen.

Das Priesterthum wurde durch die Regenten selbst verwaltet.

Augures.

(e) Xenoph. de Republ. Lacedæm. (f) Istam Sacerdotii & Imperii Concordiam, plenius ostendit ex nummis Vir Excellent. Ezech. Spanh. de Num. p. 104. & 699. (g) Trithem. ex Hunibaldo de Orig. Francor. Hildegestus (Pontifex ac Vates) tantæ apud Francos opinionis & reputationis fuit, ut ab omnibus tanquam Numen aliquod audiretur, imperaretque & Regibus ducibusque & universo populo Francorum sicut Deus & Dominus. Schard. Script. Germ. I. p. 312. Helmoldus de Slavis: Rex apud eos modicæ æstimationis est, comparatione Flaminis. (h) Auguria artem fecère apud Romanos, & Sacerdotum collegium vel maximè solenne est. Plin. Hist. Natur. lib. 8. c. 28. Conf. Alexandr. ab Alex. lib. 5. c. 10.

Götzenwälder/anstatt der Tempel

XXXVI. Betreffende den Ort, an welchem der Götzendienst verrichtet worden, so schreibt Tacitus (i), daß etliche Teutschen vermeynt, es diene zu der Göttern Ehr, daß man ihnen weder Tempel noch Bilder mache. Die an das alte Teutschland gräntzende Helvetier, möchten gleicher Meynung gewesen seyn. Wie dann viel Heydnische Völcker lange Zeit, von Templen und Bildern nichts hören wollen (k). Die Persianer haben (wie Herodotus bezeuget) alle Tempel und Altäre verbotten, und diejenigen für Narren gehalten, bey denen jene üblich wären. Numa Pompilius (l), der zweyte Röm. König hat den Römern zu Sinn gelegt, weilen Gott ein unsichtbares Wesen, sollen sie ihn nicht abbilden, daher sie 170. Jahr zwar Tempel aber keine Bilder gehabt. Zu dem so meldet Maximus Tyrius (m), die Celten verehren zwar den Jupiter: ἄγαλμα δὲ Διὸς κελτικὸν, ὑψιλὴ δρῦς, haben aber keine andere Bildnuß des Jupiters, als einen hohen Eichbaum. Dann diese armen Leute waren beredt, es wohnen die Götter in den Wäldern, als in Templen: daher sie selbigen gantze Wälder gewidmet, welche von den Teutschen Hagen oder Hain (wie man vermeynt vom Griechischen Wörtlein ἅγιος, heilig) genennet worden. Ein solcher Wald, war der oben §. 28 gedachte Martis Wald, und der ohnfern dem Genfer See gelegene in Kayser Antonini Reiß-Buch angedeutete Penne Lucus (n). Solche Wälder waren so heilig geachtet, daß man keinen Ast, vielweniger einen Baum darinn hätte hauen dörffen. Von diesen Hainen sollen viel Städte Teutschlands ihren Nahmen bekommen haben, und weilen man von fernen Orten kommen, den Göttern in solchen Wäldern Ehre zu beweisen, das Wörtlein Wall- oder Wald fahrten entsprungen seyn (o).

Säulen an statt der Bilder.

XXXVII. Den Göttern hat man an denen Orten, an welchen sie geehret worden, steinerne oder andere Säulen aufgerichtet. Solches geschahe anfänglich bey den Arabern, hernach bey den Griechen, von welchen sie Ξοανα (p) genennet worden. Das Absehen war, durch solche Säulen die Gedächtnüß tapferer Leuten zuerhalten. Hernach hat man, Kränz und Blumen an dergleichẽ Ort getragen, die Liebe gegen die Verstorbenen zu bezeugen. Endlich wurden selbige Persohnen als Götter verehret, und hat man bey solchen Grabsäulen (wie in den Templen zu ge-

sche-

(i) de Morib. Germ. c. 10. (k) Hospin. de Templ. c. I. & Sched. de Dis Germ. Synt. 2. c. 23. 24. (l) Plutarch. in Num (m) Differt. 38. (n) de Galliæ Lucis vid. Mezer. Hist. avant Clovis. p. 390. (o) Stuck. de Sacrif. gentil. p. 161. (p) à ξέω, eò quòd raderentur & expolitentur ex materia.

schehen pflegt) Gottesdienstliche Versammlungen gehalten (q): Also daß die älteste Tempel der Heyden, nur Grabstätt ihrer berühmten Leuten gewesen. Solche Säulen, waren Anfangs den Heyden, anstatt der Bildern, man behielte sie, nachdem die Bilder auffkommen, und zeichnete sie mit dem Nahmen desjenigen Abgotts, zu dessen Ehren sie auffgerichtet worden. Solcher Steinen werden in Helvetia viel gefunden, wie obige Exempel mitgeben. Bisweilen stehet darauf der Nahme nur eines Abgotts, etwann die Nahmen zweyer odrr dreyen, wie §. 15. und 19. gezeiget worden. Die Nahmen dieser Göttern, werden offt einfältig ausgesetzet: wie dann zu Genf in den Lateinischen Schulen, auf einem Stein nur diese Wort stehen:

APOLLINI
MUERATIUS
MERCATOR.

Andere mahl wird der Göttern gedacht mit einem Lobspruch. Zu Baden im Ergäu wurde im hintern Hof ausgegraben ein weisser Marmel 5. Schuh hoch, drey breit, auf welchem diese Wort gestanden:

Der Göttern Ehren-Titul.

DEO INVICTO
TIB. CASSIUS
SANCTUS
ET TIB. SANCTE
IUS VALENS
L.. (Litant)

Diesen Stein hat Graf Ulrich von Montfort A. 1564. mit Verwilligung der Eydgnossen über den Boden-See hinaus in seine Stadt Tetnang geführt. Deus Invictus der unüberwindliche Gott, wurde genennt Jupiter oder Mars oder Cupido, offt der Hercules (r). Den gedachten Stein, hat man gehalten für einen Altar-Stock, welchen die Heyden zu den Brand-Opfern gebraucht. Dann die meiste Stein, auf welchen dergleichen Einschrifften heut zu Tag gefunden werden, entweders Altar-Stein gewesen, oder Füß auf welchē Heydnische Götzē gestanden. Dem Marti und Mercurio, gab man den Zunahmen Augustus. Herr Spon vermeynet, dieses sey erst auffkommen nach den Zeiten Augusti, dessen Ursach dieses gewesen sey, daß diese blinde Leute sich eingebildet, ihren Göttern widerfahre grosse Ehre, so sie denselbigen die Nahmen berühmter

(q) Dall. de Object. Cult. Latin. p. 610. (r) Voss. de Idolol. p. 169.

Menschen geben. Nicht anderst als wie sie denen Menschen, welchen sie Ehre beweisen wollen, den Nahmen der Göttern mitgetheilt. Doch ist §. 28. hievon eine andere Muthmassung beygebracht worden. Der Jupiter wurde von den Römern genennet Optimus Maximus, der beste (wegen der Gutthaten die er den Menschen beweise.) Der allergrösseste, (propter vim, wegen seines Gewalts oder Herrlichkeit (s). In einer §. 15. angeregten Einschrifft stehet, JOVI OM. CINCIDUO. Herr Spon (t) zweiflet, ob das letztere Wörtlein ein Zunahme seye des Abgotts Jupiters, oder der Geschlechter Nahme zweyer Bluts-Verwandten, aus dem Römischen Geschlecht Cincia oder Cingia, deren einer geheissen Stabulo der andere Aulus, welche diesen Stein dem Jupiter zu Ehren gesetzt. So daß man diese Schrifft also lesen mußte: CINGI Duo, Andere glauben daß Cingiduo der Nahme sey nur einer Persohn, welche neben Stabulo und Aulus den Jovem mit diesem Stein ehren wollen. Zu Baden ist auf der neuen Vestung ein Stein zu sehen, so da zeiget, einerseits den Nahmen Mercurii Maximi, anderseits einen Baum der sich einem Eichbaum gleichet. Auch die Griechen nenneten den Mercurium gemeinlich Τρισμέγιστον; welches von etlichen Christen auf die H. Dreyeinigkeit gezogen wird. Nun haben zwar die Heyden von ihren Göttern die Drey Zahl offt gebraucht, massen sie drey Parcas, drey Syrenen, drey Charites &c. gedichtet. Doch wußten sie nichts von dem hoch-heiligen Geheimnüß der H. Dreyeinigkeit, und ist der Griechen Τρισμέγιστος, eben dasjenige, was der Römern Maximus. Das Griechische Wörtlein Τρὶς bedeutet eben so wenig eine gewisse Zahl, als daß die Lateiner einen gantz glückhafften Menschen, Terque quaterque beatum nennen. Dem Mercurio wird ein Eichbaum beygesetzt, wie dem Apollo der Lorbeerbaum, der Minervæ der Oelbaum, der Veneri der Myrtenbaum (u). Andern Göttern andere Bäume. Wie hoch die Druides, als Priester des Mercurii, den Eichbaum gehalten, ist §. 34. zu sehen.

Götzen-Tempel in Helvetia.

XXXVIII. Daß die Heyden mit der Zeit Tempel gebauet, zeiget §. 37. Die Helvetier haben hierinn andern Völckern nichts nachgegeben. Von dem Tempel der Landgöttin Aventiæ, und denen Walfahrten so dahin geschehen, ist §. 20. und 22. geredt worden. Abergläubige Leut haben in diesem Tempel silberne Täfelein aufgehenckt, zur Gedächtnüß der Gutthaten, die sie von dieser Göttin empfangen zuhaben vermeynten. Sihe §. 21. Obunfern von diesem Tempel, hatten einen Tempel die Nym-

(s) Cicer. Orat. pro Dom. p. 242. (t) Hist. Genev. Tom. 2. p. 325. (u) Wilich. in German. Tacit. c. 15.

Nymphæ oder Wassergöttinnen. Dann ohnfern der Stadt Wiflespurg wurden vor etlichen Jahren (y) wunderschöne grosse Marmorstein gefunden, von einem hohen Stuck eines Schwiebogens. Auf den Steinen stehen die Figuren der Delphinen und Meer-Pferden, und scheint es, diese Steine haben zu einem Portal eines prächtigen Nymphen-Tempels gedienet. Isis hatte in Helvetia mehr als einen Tempel. Einer stund auf einem hohen Berg, welcher von dieser Göttin genennet wird der Isenberg, drey Stund von Zürich, jenseit dem Berg Albis. Daselbst sind noch Gewölbe, welche von den Einwohnern, die Heydenkirch, oder der Heydenkeller genennt werden. Aus dem Gemäuer so noch zu sehen, ist abzunehmen, daß das Gebäu sehr herrlich, und bey dem Tempel Priesterliche Wohnungen gestanden, fast auf gleiche Weise wie zu Issy. Sihe droben §. 18. St. Sigmunds Tempel zu St Maurice in Wallis war auch ein Isis Tempel (z). Bey den grossen Bädern zu Baden ist eine alte Kirche zu den HH. drey Königen, die war vor Zeiten der Isidi geheiliget. Im Dorff Wettingen, vier Stund unterhalb der Stadt Zürich war ein Tempel welchen (wie §. 18. zu sehen) Lucius Annusius Magusianus aus eignen Kösten aufgebauet. Doch gab dessen Eheweib Alpinia Alpinula und ihre Tochter Peregrina hundert zehener Pfenning (also hat es H. Tschudi aus dem Lateinischen übersetzt), an die Auszierung des Tempels. Der Platz aber ist aus Bewilligung der Dorffleuten dazu gegeben worden. Auch sollen zu Solothurn des Mercurii, Veneris oder Isidis Tempel, neben andern Capellen und Altären gestanden seyn (a). Mit Nahmen soll des Mercurii Tempel gestanden seyn an dem Ort, welcher noch dieser Zeit Hermesbühel genennet wird (b). In dem Residentz-Schloß der Herren Land-Vögten zu Baden, ist eine uralte Capelle (c), in welcher man vor Zeiten dem Mercurio gedienet. Vor 200. Jahren hat Martinus von Bartenstein geschrieben, daß derjenige so die Stadt Zürich erbauet, drey Tempel darinn aufgerichtet, seinen dreyen Abgöttern zu Ehren, dem Jovi, Mercurio, und Diana, und finde man immer mehr Heydnische Gemäuer und Höhlenen in dem Erdreich (d). In welcher Gegend aber diese Tempel gestanden, hat er unberührt gelassen. Zu Peterlingen und zu Neustatt am Genfersee hatte Jupiter auch Tempel (e). Zu Genf soll vor Zeiten ein Tempel gestanden seyn, in welchem man dem Marti, Jupiter

(y) Graffer. Heldenb. p. 10. (z) Guichen. Hist. Sabaud. lib. 1. c. 4. (a) Hafn. Theatr. Solod. part. 2. p. 20. (b) Id. part. 1. p. 151. Lang Grundr. T. 1. p. 1088. (d) in Hist. Fel. & Reg. Mic. (e) Guichen. V. S.

ter, und Mercurio gedienet, der aber hernach dem H. Victor, Vincenz, und Urso geweyhet, doch gemeinlich von S. Victor benamset worden (f). St. Peters-Kirch daselbst, soll auch ein Tempel des Apollo gewesen seyn. Andere vermeynen das heutige Gebäu dieser Kirche seye neu, und allein auf das Fundament des Götzen-Tempels gesetzt worden (g). V. Murer gedencket in S. Beaten Legend, eines Tempels Herculis, welcher (wie es sich ansehen lasset) im Ergäu gestanden, die Gegend aber wird von ihm nicht ausgedruckt.

XXXIX. Zu Gransee, einer Stadt welche von beyden Löbl. Orten Bern und Freyburg beherrschet wird, ist eine uralte Kirche, hat schöne Säulen, und soll ein Heydnischer Tempel gewesen seyn. So soll das in freyen Aemtern ligende Dorf Mure, den Nahmen haben von einer alten Mauer, welche für einen Uberrest eines Heydnischen Tempels gehalten wird. Eine viertel Stunde ob Rapperschweil, neben dem See am Fluß Jonen, ligt eine Kilch, welche ein Heydnischer Tempel gewesen, aber durch den froñen Gallum von Heydnischer Abgötterey gesäubert, deßwegen die Buß-Kirche genennet worden. Dieser Nahme wird nun selbiger gantzen Pfarr gegeben. Gewiß ists, daß sich Gallus samt seinem Lehrmeister in selbiger Gegend aufgehalten (h). Otmarsheim im Elsaß, soll seinen Nahmen daher haben, daß Otto Kayser Galbæ Nachfahr daselbst dem Marti, eine Heimat oder Hauß gemachet. Dann die Tempel bey allen Völckern, gehalten worden für Häuser desjenigen Gottes, dem man darinn gedienet. Num. 32:38. Man gibt vor, die Tempel der Heyden seyen höltzern gewesen (i). Solches gib ich nach von ihren ersten Templen. Sonst geben die eingeführte Exempel mit, daß die Tempel der Helvetiern steinern, und wie es alle Anzeigungen mitgeben, sehr prächtig gewesen. Erst A. 1677. wurde zu Wiflespurg gefunden, ein Estrich von Musiv-Arbeit (k), künstlich Würffelweis eingelegt von weissen und schwartzen Steinlenen: zeigte unterschiedliche Gestalten der Vögeln, als Hähnen, Storchen, Gänsen, so darinn mustert oder mit blauen Würffelsteinen eingelegt waren. Sie waren eingetheilt in zween Circel. In der Mitte waren (auch mit Steinen eingelegt) diese Worte:

Ob sie höltzern oder steinern gewesen? Waren prächtig.

POMPEIANO ET AVITO
CSS. KAL. JAN.

Aus diesem will man schliessen, es seye daselbst ein Tempel gestanden, welcher

(f) Spon. Hist. Cenev. part. I. p. 318. (g) Idem part. 2. p. 327. (h) vid. Infr. lib. 3. ad An. 610. (i) vid. Schobing. in Goldast. Alleman. Tom. III. p. 81. (k) Spon. Recherch. d'Antiq. p. 32. D. Wagner in Mercur. habet. A. 1674.

welcher eingeweyhet worden an einem neuen Jahrs-Tag, als Pompejanus und Avitus zu Rom Burgermeister gewesen, 210. Jahr nach Christi Geburt. Dieses künstliche Werck aber, ward durch die Bauren, welche unter demselbigen einen Schatz zu erhaschen vermeynten, übel zugerichtet. Ist also nicht zu zweiflen, es werden zu Aventico, und in andern grössern Städten unterschiedliche Tempel gestanden seyn.

XL. Gehet man in diese Tempel hinein, die Weise auf welche der Götzendienst verrichtet worden, zu erkundigen, so erzeigen sich vorderist, die Bildnüssen dieser Göttern. Die alleralteste Bilder waren die §. 9. berührte Teraphinen. Zu den Zeiten Mosis haben die Bilder noch mehr überhand genommen. Exod. 20: 4. Deut. 29: 17. Viel Völcker wolten lange Zeit keine Bilder gestatten. Sihe §. 36. 37. Aber mit der Zeit wurden sie in Helvetia sehr gemein. Als im Jahr 1420. zu Baden der grosse Ursprung der grössern Bäderen geöffnet wurde, hat man unter dem grossen heissen Stein etliche Heydnische Götzen gefunden (l). Auch wurden deren unterschiedliche angetroffen, in denen um gedachte Stadt liegenden Aeckern, Weiden, Bergen. Diese Bildnüsse waren Anfangs schlecht und abschätzig, dann also beschreibt Lucanus die Götzen der alten Gallieren:

Ihre Bilder.

Anfangs schlecht.

Simulachraque mœsta Deorum
Arte carent, cæsisque extant informia truncis.
Ipse situs putrique facit jam robore pallor
Attonitos (m)

Doch sihet man an denen, so in den folgenden Zeiten, sonderlich unter Kayser Augusto gemachet worden, eine grosse Kunst. Es wurden aber solche Bildnüsse in Stein gehauen; wie dann zu Windisch eine in Stein gehauene Bildnüß des Mercurii zu sehen, deren Abdruck bey H. Stumpf (n) zu finden. Zu Genf wird des Apollinis, oder der Sonnen Bildnüß auch in Stein gezeiget. Die vom Staal, Solothurnische Edelleute (o), besitzen ein alt Bild der Göttin Venus, von weissem Marmel, einer Ellen hoch, welches vor etwas mehr als 100. Jahren in einer Matten (den Plugeren gehörig) im Ackerfahren gefunden, aus unsorgsame etwas versehrt, aber seither ergäntzt und repariert worden. Etwann wurden die Bilder in Ertz gegossen. Herr Wurstisen schreibt (p), daß zu seiner Zeit ein Landmañ im Saltzgäu (aus Vermerckung wie ein Kuh unterhalb Tittweiler, immer einem Ort zugeloffen, und daselbst den

Aus Stein und Metall.

(l) Wagn. Mercur. Helvet. p. 40. (m) Lib. 3. num. 452. (n) lib. 7. cap. 11. (o) Hafn. Theatr. Solod. part. 2. p. 15. Guillim. de Helvet. p. 380. (p) Chron. Basil. lib. 1. c. 2.

Boden geleckt), ein Saltz-Ader zu finden vermeynt, aber nichts herfür gegraben als ein Heydnisch Bild von Ertz, irgend einer Hand lang. Zu Zürich hat man A 1669 in der kleinen Stadt 4. Schuh tief unter der Erden gefunden eine Bildnüß so gäntzlich also beschaffen, wie Livius (q) Martem Gradivum beschreibt. Als man zu Uster im Zürich-Gebiet A. 1694. ein Fundament gegraben zu einer Scheuer, ward angetroffen ein Mercurius 6. Zoll hoch, am Gewicht 12 Untzen 4. Quintlein. Er war so rostig, daß man ihn nicht erkennt, biß er im Feuer geglüet wurde. Er hat das äusserste der lincken Hand verlohren. Es gibt aber die Postur mit, daß er seinen Caduceum oder Stab nidsich gehalten. Die Gestalt gleichet sich (r) mit der Beschreibnng, welche bey Pignoria zu finden; namlich als ein Jüngling ohne Bart, mit zween Flüglen auf dem Kopf gantz nackend, in der lincken Hand einen Caduceum, welchen aber dieser verlohren, in der rechten einen Beutel tragende. Unten an den Füssen ist er gleichfalls geflüglet. Diese beyde Bildnüssen des Martis und Mercurii, stehen dißmal in der Kunst-Kammer der Burger-Bibliotheck zu Zürich. Ferner hat man vor langer Zeit in der Pfarr-Kirch zu Nider-Zell in der Riechenau, eine Bildnüß Herculis gefunden, welche Kayser Maximilian A. 1510. gen Insprucк führen lassen. Althamerus deutet an, es seye dieser Hercules genennet worden Alman, vielleicht darum, daß ihn die Römer, als sie in diese Lande kommen, Herculem Alemannicum genennet; zum Unterscheid des Herculis Ægyptii, India, Cretici, Thebani. Dann die Helvetier und Teutsche (wie viel andere Völcker. §. 30. ihren sonderbaren Herculem gehabt, welchen sie vor der Römern Ankunfft verehret. Sihe §. 16. Ein Abdruck dieser Bildnüß Herculis, ist auch bey H. Stumpf (s) zu finden. Doch sind nicht alle Bildnüsse so in diesem Land gefunden werden, in den Templen gestanden, dann damit die Götzen männiglich desto besser zu Gesicht kämen, hat man sie bisweilen hie und dort auf hohe Säulen gestellt. Zwo dergleichen Säulen, deren eine des Martis, die andere des Mercurii Bildnüß getragen, kan man sehen zu Solothurn bey der grossen Stiegen des Kirchhofs (t). Also stund die Bildnüß Jovis auf dem Berg Pennino (u) auf einer Säul als ein nackender Jüngling, der die rechte Hand empor, die lincke nidsich gehalten. Diese Säul ruhete auf einem steinern Posement, welches als ein Altar gebraucht worden, mit der oben §. 26. eingeführten Einschrifft: Lucius &c. Nachdem die Salasser durch Augustum überwunden worden, schaffete er Jovem Penninum

Bildnüssen Martis,

Mercurii,

Herculis,

Jovis.

(q) Decad. 1. (r) Ex observat. R. D. Joh Bapt. Ortii. (s) lib. 2. c. 2. & lib. 5. c. 13 (t) Hafn. Theatr. Solodor. part. 2. p. 36. a. (u) vid. Guichen. Geneal. Sabaud. lib. 1. p. 45.

num ab, setzte an dessen statt einen Jupiter, in einem zimlich langen Bart und Haar, mit einer Cron auf dem Haupt die einte Hand reckte er in die Höhe: in der andern trug er eine flammende Strahl. Dieses Bild ließ der Kays. General Varro auf eine Säul setzen, samt der Schrifft, welche hie oben §. 19. eingeruckt worden. Sihe auch §. 24. Die Bildnüß ist dahin: der Fuß, auf welchem sie gestanden, ist noch zu sehen. Sintemal alle diese Bildnüssen Hieroglyphisch gewesen, deßwegẽ sie in so ungleicher Gestalt abgebildet worden, wäre noch von dem zu reden, was eines oder das andere daran bedeutet habe, weilen aber die Ausführung dieser Materie wider Vermuthen wächset, überlasse solches zu des Lesers eigenem Nachsinnen.

XLI. Die Priester haben diesen Abgöttern gedienet mit Opferen. Die Gallier waren beredt; pro vita hominis, nisi vita hominis reddatur, non posse Deorum immortalium Numen placari (x), so ein Mensch ums Leben gebracht worden, müssen die Götter durch Aufopferung eines Menschen versühnt werden; opferten deßwegen ihren todten Göttern, lebendige Menschen. Diese unmenschliche Menschen-Opfer waren üblich, Anfangs bey den Cananitern, hernach bey den Arabern, Egyptern, Griechen, Teutschen, Galliern, und in der gantzen Welt (y). Daß die Helvetier diese Grausamkeit auch getrieben, ist sonderlich daraus abzunehmen, daß sie dem Mercurio eiferig gedienet. Dem Mercurio aber sind Menschen geopfert worden (z). Etliche Völcker opferten allein ihre Gefangnen. Anderstwo müßten die Ubelthäter herhalten. Deßgleichẽ die leibeigene Knechte. In Mangel solcher, hat man Unschuldige hingerissen. Die Ammoniter, und bißweilen etliche Israeliter, waren so unnatürlich, daß sie ihren eignen Kindern nicht verschonet. Aber die Römer liessen ungefehr 150. Jahr vor Christi Geburt, ein Verbott wider diese Menschen-Opferung ausgehen. Die Kayser Augustus und Tiberius, wolten eben darum die Druidas nicht gedulden, weiln sie mehr als andere Priester, solche Opfer zu schlachten pflegten. Doch möchten weder diese noch andere folgende Kayser, diese Opfer im Röm. Reich gäntzlich abschaffen (a). Man opferte aber Menschen, nicht nur dem Mercurio sondern auch dem Marti und Jovi. Solche Menschen wurden durch die Druides, in den Templen entweders mit Pfeilen todt geschossen, oder erwürget. Bisweilen haben sie selbige auf einem grossen Hauffen Heu, in

Helvetier haben ihren Götteren Menschen-Opfer gebracht.

Weise solcher Opferen.

(x) Cæsar bell. lib. 6. (y) Plin. lib. 30. c. 1. de ἀνθρωποθυσίᾳ & Μαγίᾳ: Ista (ait) toto mundo consensêre, quanquam discordi & sibi ignoto. (z) Minutius in Octav. Mercurio Gallos humanas inhumanos (*Ita Vossio legendum videtur*; De Idolol. *pag.* 263.) hostias cædere. (a) Strab. lib. 4.

in welchen man etwas Holtzes gesteckt, zusamt etlichen Stücken Viehs, zu Aeschen verbrennt. Cæsar berichtet (b), es seyen irgenwo Bilder von ungeheurer Grösse gewesen, deren von Weiden zusammen geflochtne Glieder, mit lebendigen Menschen angefüllet worden. Unter diese Bilder habe man Feuer gelegt, und die elenden Menschen also erstecket. Man hat auch dem Saturno, der Dianæ, und dem Apollini Menschen-Opfer gebracht: Aber mit andern Ceremonien (c). Ihre Gebräuch in Ausopferung der Thieren, will ich nicht ausführlich beschreiben. Man will dahin ziehen die messene Bildnüß eines Priesters und Ochsen, welche A. 1629. allernächst bey Lausanne an dem See (dann also pflegte man an dem Gestad, dem Meer und den Flüssen, oder dem Neptuno als dem Meergott, Ochsen zu opfern) gefunden, zu Lausanne auf dem Rathhauß aufbehalten, durch H. Gabriel de Petra, daselbstigen Pfarrer weitläuffig erklärt, und von H. Baptist, Plantino seiner Lateinischen Beschreibung der Eydgnoßschafft einverleibet worden (d), dahin der curiose Leser gewiesen seye. Wie grossen Aberglauben sie verspühren lassen in Ungleichheit des Viehs, des Holtzes, gegen ungleiche Götter, lehrt Gulerus (e)

Altär.

XLII. Zu dem Opfern gehören die Altär, Wie diese gestaltet gewesen seyen, ist aus derselbigen Reliquien abzunehmen. Unsern von Genf ist im See ein Stein, dessen bedienten sich die Genfer an statt eines Altars. Dieser Stein wird genennt Piere à Niton, von dem Nahmen des Neptuni deme an diesem Ort geopfert worden. Von diesem Neptuno habe §.27. und 41. Anregung gethan Er war der Heyden fürnehmster Wasser-Gott: solte deßwegen §.26. den Nymphen zugesellet worden seyn. Nahe bey diesem ist ein anderer Stein, doch etwas grösser, darein ist ein Loch gehauen in welchem das Feuer angezündet worden (f). Unlängst haben die Fischer unten an diesem Stein, zwey Beil (Secures) gefunden, samt Secespita, einem kupfernen (nach des Festi Bericht ehrenen oder eisenen) Messer (g), um die Opfer zu schlachten. Der Stein, auf welchem die §.15. und 37. eingeführte Wort, ovi Cingi duo, stehen, war oben hol (h), ohne Zweifel zu dem Ende, auf daß die Opfer welche daselbst dem Jovi gebracht worden, möchten verbrennt werden. Eine solche Ara, oder Stein, den die Heyden zu den Brand-Opfern gebraucht, stehet auch zu Jonen bey Rapperschweil, vor der Kirchthür, mit dieser Inscription:

C. OC.

(b) lib. 6. c. 16. (c) vid. Simler. in Hotting Meth. p. 534. Stuck. de Sacrif. p. 41. b. seqq. Voss. de Idolol. lib. 1. c. 35 Guillim. lib. 1. c. 14. Sched. de DIs Germ. Syntagm. 2. c. 31. & 33. (d) p. 244. Spanhem. de Num. p. 362. (e) Rhæt. p. 31. b. 32. (f) Spon. Hist. Genev. Tom. I. p. 25. (g) Sigon. in fastis Consular. p. 712. 713. (h) Spon. Hist. Ger. Tom. 2. p. 324.

C. OC. PROV.	(Cajus Octavius Provinus
S. L. D. D. D.	(Statuit. Locus datus decreto Decurionum.

Andere vermeynen, man habe auf diesem Stein den Diis Manibus geräuchert (i). Auf zween andere Altar-Stein ist §. 37. und 40. gedeutet worden. A. 1633. hat man den 22. Augstm. 8. silberne kleine und grosse, runde und ablange, künstlich ausgearbeitete Schüßlen gefunden, samt einem Krüglein, mit einer Handhaben und rundlichtem Becher. Alles zusammen 14. March, 2. Untzen, 2. Quintlein schwer. Aussen an der grösten Schüssel, waren diese Worte: BENIGNES. LEGENTI. REGLII. Innerhalb aber: DEO MARTI. MIL. Auf dem Krüglein waren die VII. Planeten künstlich gestochen. Auf einer andern Schüßlē stunden die Wort: RINIONI BOLTTIRI. Und in der dritten: MIRCURI. MANI. und C. C. HIILVI PRIVATI. Anfangs war man in denen Gedancken, diese Geschirr haben gehört zu dem Dienst der Isidis, welche zu Wettingen (ohnfern von dem Ort da diese Geschirr lagen) einen Tempel hatte. Aber den gelehrten Reinesium (k) beduunckte, es haben sich diese Geschirren bey der Tafel bedient, Helvius Privatus und Mercurius Manus der vermuthlich ein Oberster gewesen eines Röm. Land-Vogts, der nicht nur jenseit dem Poo-Fluß, sondern auch in Helvetia commendirt. Diese Meynung möchte desto beliebter seyn, weilen auf dem einten Geschirrlein stehet Deo Marti Militari, und die silberne Credenz den Röm. Feld-Obersten nicht ungewohnet gewesen.

XLIII. Wir komen von den Priestern zu dem gemeinen Volck. Dieses hat seine devotion gegen die Götter auf unterschiedliche Weise abgelegt. Dann sie hielten ihnē Feyrtag, derē einer gewesen das Fest welches die Rhetier der Cereri zu Ehrē gefeyret (l). Davon schreibt Welser also (m). Diese Göttin Cisam haben (die Rhetier) verehret, und ihro zu „ Gefallē, einen Jahrtag und herrlichen Umgang gehaltē, an S. Michaels „ Abend, an welchem sie (zu Augspurg) nach altem Gebrauch, noch heu- „ tigs Tags auch die Kirchweyh und Jahrmeß begeben. „ Ein ander Fest fiel in dem Monat April, zu Ehren der Göttin Eostre. Andere sprechen ihren Nahmen aus Estar oder Ostar. Nach etlicher Meynung war auch ein Jahrfest, der Pens- oder Pins-Tag, und in Alt-Sächsischer Sprach Pingesdach. Welche beyde Fest der Ostern und Pfingsten der Christen,

Feyrtag der alten Helvetier.

(i) Hotting. Method. p. 533. (k) Antiquit. Rom. Class I. p. 120. (l) Chronic. August. à Pistorio editum c. 3. (m) Augspurg. Chron. c. 4.

den Nahmen und Ursprung gegeben haben sollen. Aber diese Meynung ist an sich selbst ungereimt, und wird von andern durch den Pins Tog, nicht ohne Wahrscheinlichkeit etwas gantz anders ve standen: dav.n §. 26. Ferners begiengen die noch Heydnische Helvetier, jährliche Tempel-Weyhungen welche auch von entlegenen Orten besucht worden (n) Uber dieses wurde von ihnen zu den Abgöttern gewahlfahrtet, wie gen Aventicum Sihe §. 22. und 36. In Gefahren und schweren Angelegenheiten thaten sie zu ihren Göttern Gelübd, wie zu dem Silvano und der Epona, §. 25. Wann sie ein namhafftes Werck zu Ende gebracht, einen Sieg oder andere Gutthaten erhalten, haben sie solches ihren Göttern zugeschrieben, und dessen Gedenckzeichen, Säulen, Stein, 2c. aufgerichtet. Wie nachdem man am Jurten (im Baßler Bischthum) einen Felsen durchgehauen, um einen Paß aus Helvetia in der Rauracher und Sequanern Land zu machen. Daher der Ort Pierre porte (o) genennet wird. Item zu Baden Deo invicto, §. 37. und Numinib. &c. §. 22. Oder sie hängeten Täfelin in die Götzen-Tempel, wie abermahl zu Aventico. §. 21.

Wallfahrten. Gelübd. Täfelin 2c.

XLIV. Auch haben sie die Nahmen ihrer Göttern A. auf das Hauß und Tisch-Geräth gegraben, davon §. 42. B. Auf die Müntzen gepräget. Zween solcher Pfenningen wurden zu Windisch ausgegraben. Einer hatte auf der einten Seiten diese Wort: Imp. Ce. Val. Diocletian. Ap. Aug. Auf der andern Seiten: Jovi conservat. Aug. C. Auf dem andern ist gestanden: Imp. Maximianus Aug. und: Genio Pupuli Romani P. LS (p). Meinem sel. Vater ist zu Handen kommen ein Pfenning, welcher diese Uberschrifft gehabt: JULIA. AUGUSTA. Anderseits Mater Deûm (q). Sie trugen die Gedächtnüß ihrer Göttern C. auf Ringen. Zu Aventico wurde ein schöner Crystallener Pitschier-Ring gefunden, in welchem aufs künstlichste geschnitten ist, eine Jungfrau, in der rechten Hand ein Palm-Schoß tragende, in der lincken Hand eine Daube, (jenes war ein Zeichen des Siegs, dieses des Friedens), bey einem aufgesetzten Harnisch stehende (r). Doch hat Pythagoras, alle mit den Bildnüssen der Göttern gezierte Ring, seinen Lehrjüngern zu tragen verbotten (s).

Sie graben die Nahmen der Götter auf Hauß-Geräth/Müntzen/ Ring.

XLV. Aus gleicher Hochachtung der Göttern rühren her, die Nahmen A. einiger Plätzen (t), als Hermatschweil, Hermasbühel, Isisberg, Othmars-

Benamsen von ihren

(n) Strab. vit. Gall. l. 1. c. 6. (o) D. Wagn. Mercur. (p) Plant. Helvet. Antiq. & Nov. p. 279. (q) Spec. Tigur. p. 551. (r) Wagner. l. c. p. 164. (s) Clem. Alexandr. stromat. 1. Pythagoræ monitum adducit: *in annulo Dei figuram ne gestato.* (t) ita Gedanum & Cadomum quasi Godheim. à Codano. vid. Boch. op. T. 2. p. 1278. Augusta Vindelicorum, olim Cisara, à Cisa. Guler. Rhæt. p. 17.

Othmarsheim Martinach in Wallis, und Marpach im Rheinthal, haben vermuthlich den Nahmen von Marte, und Ach, einem Wörtlein welches bey den alten Zelten einen Acker bedeutet. Meyenfeld hat auch (nach der alten Teutschen Sag) den Nahmen von der Göttin Maja (u). Hingegen muthmasset der gelehrte Goldastus (x), dieser Ort habe den Nahmen daher, daß daselbst jährlich im Meyen, Käyserl. Land-Gericht unter freyem Himmel gehalten worden. Gewiß ist, daß Meyenfeld zur Zeit des Heydenthums schon bewohnt gewesen B. Einiger Erdgewächsen, als Isenkraut, &c. C. Der Menschen: Theoderich, Theobald, &c. von dem Theut. Irmingarius (Irminger) Irmingardis, Herman, von ἑρμῆς, Mercurius, D. Der Planeten und anderer Sternen, so von ihnen Jovis, Mars, Saturnus, Venus, &c. genennet worden. E. Der Monaten. Dann wie die Römer, Januarium, Martium, Majum, Junium, von dem Jano, Marte, Maja Junone, &c. genennet; also wurde der Monat April von den alten Teutschen, wegen der Göttin Eoster, genennt Eoster-Monat. F Die Tag der Wochen. Die zween erste Tag zwar hatten ihren Nahmen von der Sonn und dem Mond, als den ältesten Göttern der Heyden. Dienstag, soll so viel seyn, als Hises-Dag, oder Hies-Dag, von dem Abgott Hies, oder Hees. Andere sagen von der Thisa oder Thosa, des Taranis Weib, welche für eine Liebhaberin der Gerechtigkeit gehalten worden. Deßwegen man an selb'gem Tag gepflegt habe Ding/das ist, Gericht zu halten (y). Doch ist auch zu gewahren, daß noch A.C. 1317 (z). geschrieben worden Cistag, welches man von der Göttin Cisa herholen möchte. Man wolle dann sagen, weilen die Buchstaben, C. Ch. und H. (a) offt verwechslet werden, seyen Cistag, Chistag, und Hiestag, für eins zu halten. Den Tag welchen wir den Mittwoch nennen, nenneten die Schweden Odens Dag, die Niderländer Wodens-Dag, Wonsdag, von dem Wodan, der Röm. Mercurio. Den fünften Tag in der Wochen, nenneten die Helvetier noch ohnlängst (b) den Dornstag/ von dem Taran Sihe § 16. 26. Der Freytag soll seinen Nahmen haben von der Vfreia oder Freda, welche des Isthævonis Weib, und (wie bey andern Völckern die Venus) der Teutschen Ehegöttin und Beschützerin der Eheleuten gewesen seye. Von eben dieser Vfreia soll das Wörtlein Freyen (Heurathen) und Frau kommen, und der abergläubische Wohn, den man lange Zeit nicht wollen fahren lassen: daß zu den Heyrathsgeschäfften,

Göttern die Städt/ &c. Sternen Tag der Wochen.

(u) Stumph. lib. 10. c. 22. (x) de reb. Allemann. (x) Clar. Ott. Francogall. c. 2. § 27. (z) vid. Tschud. an. cit. Hist. Helv. Msc. (a) Voss. de Idolol. p. 480. (b) Etterl. p. 78.

schäfften, kein so gesegneter Tag seye als der Freytag. Der siebende Tag wurde bey den Alten genennet Sater-Dag, von dem Saturno, dessen Nahme aus dem Hebräischen סתר herfleust (c).

Nahmen der Teutschen von ihrem Abgott Tuisco.

XLVI. Ja es haben die Nationen und Völckerschafften selbst, ihre Nahmen von den Göttern entlehnet, sich auf diese Weise ihrer Göttern offentlich gerühmt ihr Vertrauen auf dieselbigen bezeuget, vermeynende ihre Kinder, in dem Dienst solcher Göttern, desto eiferiger und standhaffter zu machen, und sich zu beschirmen wider den Muthwillen der Feinden, als welche ihnen einbilden solten, derjenige Gott, nach dessen Nahmen sie genennt werden wolten, werde sie nicht ungerochen lassen. Also will man, es haben die Dähnen ihren Nahmen von dem Wodan (d), und werden die Teutsche von Teutate, Teutones: von dem Tuistone, Teutsche genennet. Wiewohl die Gelehrte darüber sich nicht vergleichen (e). Einige sind beredt, daß die Helvetier genennet werden von dem Höllen-Gott Plutone, dessen Vetter oder Kinder zu seyn, sie sich gerühmt haben. Dieser Meynung war Glareanus und zwar, nach des Guillimanni (f) Urtheil, der erste so diesen Ursprung (welchen Guillimannus für den wahrhafftigen haltet) des Nahmens der Helvetieren entdeckt habe. Goldastus (g) aber will, Helvetier seye so viel als Höll-Hüter, Hüter der Hölle. Andere geben andere Ursachen dieses Nahmens (h) und verwerffen jene erste Meynung, sagende, es wäre an diesem Volck eine Unsinnigkeit gewesen, so sie hätten wollen für Kinder der Höllen gehalten werden. Hierauf ist zu wissen, 1. daß die alte Helvetier durch die Höll nicht verstanden haben, den Ort der Verdammten; sondern das Reich Plutonis, namlich die untere mit grossen Schätzen und Reichthumen angefüllte Welt, oder den Abgott Plutonem, welchen sie für einen grossen Gott gehalten, von dem sie grosse Reichthum erwartet. 2. Daß Cæsar schreibt (i), Galli se omnes ab Dite patre prognatos prædicant: alle Gallier rühmen sich daß sie des Ditis Kinder seyen. Einige zwar vermeynen, das Wörtlein DIS, seye so viel als Gott, rühre her vom Wörtlein Dius, an dessen statt man hernach gesagt Deus, oder von dem Wörtlein Dieu, welches man für ein Celtisches Wörtlein dargibt. Aber diß heißt, durch falsche Muthmassungen das gewisse ungewiß machen. Dann gewiß ist, daß nicht ein jeder Abgott, sondern allein der Pluto seye DIS genennet worden. Der gelehrte Bochardus (k) redet besser von der Sache, daß namlich Gott bey den

Ob der Helvetieren Nahme von dem Höllen-Gott Plutone.

(c) Stuch. de sacrif. p. 17. Voss. de Idolol. p. 481. (d) Voss. Idolol. lib. 1. c. 35. & 37. (e) vid. Monatl. Unterred. Anno 1690. p. 70. 71. (f) Guil. Rer. Helvet. lib. 1. (g) de Regn. Bohem. lib. 1. c. 2. (h) Praun Teutsche Anmuthigkeiten. 2. 227. (i) de bell. Gall. lib. 6. p. 136. (k) Op. Tom. 2. p. 1272.

den Celten, genennet worden seye Dl. Mit Nahmen sey dieses der Nahme gewesen des Jupiters, daher das Frantzösische Bestätigungs-Wörtlein Ovidea, eins seye mit dem Griechischen νὴ τὸν Δία: und wann die Gallier gesagt der Dis seye ihr Vater seye es eben das, so Act. 17. 28. von Paulo angezogen wird aus Arato, Διὸς γένος ἐσμέν. Weilen aber Cäsar die Gallische Sprach nicht verstanden, habe er solches Fürgeben ausgedeutet, als hätte sie gesagt sie seyen des Ditis oder Plutonis Kinder. Möchte aber Cäsar nicht, darinn sich geirret haben, daß er der gantzen Gallischen Nation zuschreibt, was nur von einem Theil derselbigen, namlich den Helvetiern, wahr gewesen? Aber diese Sach ist nicht von der Wichtigkeit, daß ich mich länger dabey aufhalte. Sonderlich weilen es unmöglich ist, etwas gewisses hiervon beyzubringen (l). Sintemahl uns weder die Geschichten, noch die Sprach der Alten gründlich bekandt sind, und ohne das ein jeder Vernünftiger gestehen muß daß diejenige, so den Ursprung der Nahmen und Worten untersuchen, ihren Leser gemeinlich nicht mit satten Gründen, sondern allein mit Muthmassungen abspeisen.

Mercurius wird eifriger als andere verehret/und auf eine sonderbare Weis

XLVII. Es wurde aber den oberzehlten Göttern nicht allen mit gleichem Eifer gedienet. Martin von Bartenstein schreibt (m), daß der zu Zürich residirende Röm. Landvogt Decius, zu St. Felix und dessen Gefehrten gesagt habe: „Unsere Götter sind Jupiter, Mercurius „und Diana. Diese Abgötter sind von Alters her, die von den Zürichern angebettet, und von diesem Land-Volck sonderlich gelobt worden. Doch lasset es sich ansehen, es seye Mercurius, für übrige Götter aus, in Helvetia verehret worden. Solches aber ist geschehen auf eine sonderbare Weis. Ihme zu Ehren setzte man vor einem jeden Tempel und Haußthür einen Stein, Hermes genennet. Weilen aber Mercurius geachtet worden, daß er seye der Gott der Red und der Wahrheit, welche ihro selbst allzeit gleich ist: nicht anderst, als wie ein gevierter Stein aufrecht stehen bleibt, auf welche Seiten er imer falle. so waren diese Steine geviert. Solche Hermæ sind zu Athen aufgebracht (n), hernach aber durch die gantze Heydenschafft gebraucht wordẽ. Ferners, weilen Mercurius für der Göttern Bott gehalten worden, so wurde er angeruffen als ein Hüter der Strassen, und ein Führer und Leiter der Reisenden. Daher pflegt man dergleichen viereckete, mit Mercurii Bildnüß bezeichnete Steine an die Wegscheiden zu setzen: Auf daß man wisse, wohin die eine oder die andere Straß führe, und wie weit es von einem Ort an das andere seye. Aber einige Kayser liessen nicht mehr des

(l) Vid. Hotting. Method. pag. 201. (m) In Legend. S. Felicis &c. Mic. (n) Spon. Recherch. pag. 100, 101.

Mercurii, sondern ihre eigene Nahmen in solche Stein hauen (o). Diese Stein sollen 1500. Schritt weit von einander gestanden seyn, und weilen das Wörtlein Lech, bey den Celten so viel geheissen, als Stein, so wird ein solch Stuck wegs bey den Galliern Lieüe, eine Meile genennet (p). Auch hat man dem Mercurio zu Ehren an gewissen Orten (ἑρμαίυς λόφυς, oder ἕρμακας) Steinhäuffen gesammlet. Alle Reisende mußten einen oder mehr Stein auf einen solchen Hauffen werffen (q). Einige vermeynen (aber ohne genugsamen (r) Grund das Prov. 26: 8. von dergleichen Häuffen geredt werde. Doch halten solche Gewohnheit die Indianer, Araber, und noch dieser Zeit die Türcken. Von den Helvetiern geschahe solches vermuthlich zu Solothurn, ohnfern von dem Ort, welcher wegen dieser Gewohnheit der Hermes-Bühel genennet wird. Ob durch die so berühmte, und durch Carolum den Grossen zerstörte Irmen-Saul (s), auch ein dergleichen Steinhauffen zu verstehen seye, überlasse andern nachzuforschen.

Schulen der Helvetieren.

XLVIII. Die Religion wird erhalten und fortgepflantzet, vermittelst der Schulen. Wie die Schulen der Galliern bestellt gewesen, berichtet der berühmte Historicus Ammianus Marcellinus, Kayser Juliani Kriegs-Oberster (t), sagende, Viguêre studia laudabilium doctrinarum: sie seyen in loblichen Sachen unterrichtet worden, namlich durch die Bardos, Euhages und Druides; von welchen §. 34. geredt worden.

Derselbigen Lehrmeister und Lehr.

Die Bardi haben der Jugend die rühmlichen Thaten der Alten erzehlet, und eingeschärfft. Die Euhages haben sich bemühet summa & sublimia naturæ, die fürtreflichere Werck der Natur zu entdecken. Die Druides *ingeniis celsiores*, als die scharffsinnigere, quæstionibus occultarum rerum, altarumque erecti sunt & despectantes humana, rühmten sich, daß sie nur mit Betrachtung hoher und verborgener Sachen umgehen: Verachteten die Ding, so von andern Menschen hoch gehalten werden, und schärffeten dem Volck ein die Unsterblichkeit der Seelen. Cäsar zeiget an (u), sie haben darvor gehalten, ein Mensch der beredt seye, daß seine Seel unsterblich seye, werde dadurch angetrieben zur Tugend und zur Verachtung des Tods. Er setzt hinzu, daß durch diese Druides dem Volck auch die Natur und die Bewegung des Gestirns, die Grösse der Welt, de Deorum

(o) *Spon H. G. Tom. 2. p. 364. & sq. 371. 376 sq.* (p) Boch. Op. T. 2. pag. 1299. (q) Voss. Idolol. lib. 2. c. 32. Hotting. H. E. Tom. 8. p. 1004. (r) Hornbek Sum. controv. Edit. 1. p. 153. Hotting primit. Heidelb. 413. (s) Voss. l. c. p. 475 Spalat. de Armin. Sched. de DIs Germ. Synt. 3. c. 3. (t) Lib. 15. (u) Bell. Gall l. 6. c. 13.

rum immortalium vi ac poteſtate, der Göttern Stärcke und Gewalt, erklährt worden. Dieses alles faſſeten ſie ab in Reimen, deren ſo viel geweſen, daß einige ihrer Lehrjüngern 20. Jahr zu ihnen in die Schul gegangen, ſelbige zu erlernen. Sie übergaben den Schülern nichts in Schrifft, ſondern dieſe mußten alles auswendig lernen, theils darum, wie Cäſar vermeynt, damit ihre Lehr nicht unter den gemeinen Mann käme, theils damit die Schüler ſich zu viel auf die Schrifften verlaſſende, nicht träg wurden auswendig zu lernen.

Hohe Schulen.

XLIX. Daß die Helvetier hohe Schulen gehabt, iſt zu ſchlieſſen aus der §. 22. beygebrachter Aventiſcher Einſchrifft, in welcher der Medicorum und Profeſſorum gedacht wird. Ohnfern der St. Peters Kirch zu Genf ſtehet eine Grabſchrifft (x) in welcher L. Aurelius Libertus Burger in Wallis von 18. Jahren zu deſſen Gedächtnüß ſelbige Schrifft geſtellet worden, von ſeinem Vater L. Aurelio Reſpecto, genennet wird Eruditus Cauſidicus, ein gelehrter Fürſprech. Mag hiemit ſeyn, daß zu Aventico, zu Genf und in andern Helvetiſchen Städten die Artzney, Wohlredenheit und andere freye Künſte öffentlich gelehret worden. Sonderlich weilen die Römer, ſo ſie bey denen Völckern die ſie bezwungen, keine Schulen angetroffen, alſobald Schulen daſelbſt aufgerichtet, und mit den freyen Künſten die Lateiniſche Sprach einzuführen getrachtet (y), deßnahen dieſe Sprach in einem groſſen Welt-Theil üblich und von Themiſtio (z) ἡ κρατοῦσα, die Herrſchende genennet worden. Anfangs zwar geſtatteten ſie niemanden, als ihren beſten Freunden die Lateiniſche Sprach zu reden. Allermaſſen es die Cumaner für eine hohe Gunſt gehalten, daß ihnen die Römiſche Sprach zu brauchen zugelaſſen worden. Nachdem ſie aber an Land und Leute zugenommen, und erfahren, daß die Lateiniſche Sprach ein Mittel ja ein Band wäre, die Völcker deſto beſſer unter ihr Joch zu verknüpfen, haben ſie ſelbige verpflichtet, dieſe Sprach anzunehmen. In Gallien iſt ſie ſehr in Aufnehmen kommen, als woſelbſt die Römer 29. Colonias gehabt, und zu Lion, (in welcher Stadt (a) auch Buchhändler gewohnet) Biſanz, Augſt, und neben andern Orten zu Aventico Schulen aufgerichtet, in welchen das Volck in der Lateiniſchen Sprach angeführt worden. Jedoch weilen die Allemannier (welchen ein Theil der Helvetiern zugezehlet worden) von den Römern allezeit für Barbari gehalten worden (b), erhellet ſich, daß ſich nicht alle

Der Römern Fleiß die Lateiniſche Sprache einzuführen.

(x) Vid. Hotting. Method. p. 536. (y) Vid. Rhenan. Germ. p. 115. (z) Apud Spanh. de Numm. p. 57. 914. (a) Plin. Epiſt. lib. 9. Lugduni bibliopolas eſſe non putabam. (b) Gold. Aleman. Tom. I. p. 113.

alle Helvetier an die Lateinische Sprach haben gewehnen lassen.

Alte Helvetier der Griechischen Sprach nicht unberichtet.

L. Ehe dieses Land in Römische Hände kommen, wurde die Jugend in Griechischer Sprach unterrichtet (c), und selbige zu erlernen versendt gen Marseille, eine Gallische Stadt, deren Stiffter gewesen sind einige Frembdling aus Phocæa. der Hauptstadt in Jonia, welche zweymahl (d) über Meer dahin kommen. Erstlich 600. Jahr vor Christi Geburt unter Anführung Euxeni, andere 57. Jahr hernach, der Tyranney des Harpagi, eines Landvogts des Königs Cyri zu entgehen. In diesem Marseille wurde mit der Zeit eine Schule aufgerichtet, welche so berühmt worden seyn soll als die zu Athen gewesen, deßwegen sie von Plinio (e) Athenopolis Massiliensium das Massiliensische Athen genennet worden. Es ist kein Theil der Weltweißheit und freyen Künsten, die man daselbst nicht getrieben habe. Die Römer schickten die Jugend Studierens wegen, nicht mehr gen Athen, sondern nach Marseille (f). Die übrige Gallier begehrten ihre Lehrer aus dieser Schul. Wann nun gleich diejenigen zu weit gehen, welche vermeynen, daß die Griechische Sprach der alten Galliern Muttersprach gewesen; ja daß die Griechen ihre Sprach den Galliern abgelernet haben (g): so ist doch gewiß, daß unter den alten Helvetiern, viel der Griechischen Sprach nicht unerfahren gewesen. Dann als Julius Cæsar (h) (nach dem er ihnen obgesieget) ihr Läger durchsuchen lassen, hat er darinnen gefunden Tabulas literis Græcis confectas, eine mit Griechischen Buchstaben beschriebene Verzeichnuß wie starck sie (oben §. 7 berührter massen) aus Helvetia in Galliam gezogen seyen. Mich beduncket, es seye diese Verzeichnuß nicht nur wie einige behaupten wollen, mit Griechischen Buchstaben, sondern in Griechischer Sprach abgefasset gewesen, weilen Strabo (i), und Cæsar (k) selbst von den Galliern insgemein schreiben, daß ihre Gemeine und sonderbare Verkommnussen in Griechischer Sprach ausgefertiget worden. In dieser Sprach haben sie bisweilen Grabschrifften gestellt, und bedienten sich derselbigen die Druides, welches die Ursach seyn möchte, daß in die Teutsche Sprach so viel Griechische Wörter eingeschlichen (l). Varro nennet die Massilienses Trilingues, als in deren Stadt 3 Sprachen geredt worden, die Griechische

Berühmte Schul zu Marseille.

(c) Strab. geogr. lib 4 (d) Vid. Usser. Annal. V. T. part 1. p. 123. 243. Marcell. lib. 15. (e) Plin. H. N. lib. 3. c. 4. (f) Strab. loc. cit (g) Perionius, Pericardius, alii ap. Plant p. 129. Morhof Introd. ad ling. German. Goss. linus cont[?] ndit græcos, characteres suos à Gallis mutuasse, ap. Boch. op. Tom. 2. à p. 1278 & a p. 1286. (h) Libr. 1. c. 29. B. G. (i) lib. 4. (k) lib. 6. (l) Goldast. Alem. Tom. 1. p 107. 111. 136. 143. Boch. Op. Tom. 2. p. 1281.

sche, Lateinische und Gallische. Müssen also die Griechische und Gallische Sprachen unterscheiden gewesen seyn.

Sprach der alten Celten und Gallieren.

LI. Welche Sprach aber der alten Celten eigentliche Mutter-Sprach gewesen, ist bey den Gelehrten streitig. Marcellinus (m) schreibt, sie haben ungleiche Sprachen/ Sitten und Gesatz gehabt. Andere vermeynen, es haben alle Celtische Völcker mit Nahmen die Teutsche und Gall er einerley Sprach geredt (n). Zwar seyen die Dialecti oder Redens-Arten unterscheiden gewesen, doch habe einer den andern in seiner Sprach verstehen können. Daher meldet Hieronymus daß die Einwohner des Lands Galatien (welche vor Zeiten aus Gallien dahin gezogen) neben der Griechischen Sprach fast eine gleiche Sprach gebraucht, wie die zu Trier. Es sagt zwar Julius Cæsar (o), daß in Gallien dreyerley Sprachen üblich gewesen: und Tacitus unterscheidet die Teutschen und Gallier der Sprachen halben. Solches wird von Skinero (p) angezogen, als ein Beweißthum, daß diese Nationen ungleiche Sprachen gehabt. Aber Herr Morhoff beweiset hingegen, daß es nicht unterschiedliche Sprachen, sondern Dialecti gewesen. Solches ist unter anderm aus dem zu schliessen, daß wann man auf denen §. 8. angeregten Reichstagen, aus allen Theilen Gallier Lands zusammen kommen, die Abgesandten ohne Dollmetsch (q) mit einandern geredt haben. Wie nun (nach Rhenani Meynung) die Burgunder und Langobarden (r) Teutsch geredt, also wollen Glareanus (s) und Tschudius (t) behaupten, es haben die alten Gallier gleicher gestalt die Teutsche Sprach gehabt. Nachdem aber die Römer alles fleissig gesucht (wie §.48. bedeutet worden) die Lateinische Sprach einzuführen, und die Sach so weit gebracht, daß Sidonius, Hilarius, Salvianus, und andere Bischöff ihre Bücher in Lateinischer Sprach geschrieben, und Cæsarius in Lateinischer Sprach geprediget, wurden die gedachte Römer durch der Francken König Hildericum, und dessen Sohn Clodoveum, so gar aus Gallien vertrieben, daß in selbigem weitläuffigen Königreich, nach dem Bericht Gotofredi Viterbiensis (u) kein Römer mehr sich blicken lassen. Weilen aber das gemeine Volck der

(m) Lib. 15. (n) Vid. Jac. Ottonem ad Rhenanum p. 372. & 647. (o) Lib. 1. Bell. Gall. (p) præf. Etymolog Conf. Rhellic, in Cæs. B. G. l. 1. p. 19. (q) Uti saltem silentio indicant Historiæ, Bochard. Op. Tom. 2. p. 1287. (r) de rebus germ. lib. 2. p. 112. 115. Vestigia linguæ germanicæ, multa ostendit in Wandalica seu Slavonica hodierna Laz. de Migrat. gentium. p. 596. Adde Gessner. Mithridat. & præf. in diction Praun Anmuthigk. p. 50. 60. ex Schotelio, &c. Cl. Ottii Franco Gall. (s) Comment in Cæs. lib. 1. (t) Rhæt. c. 38. Suicer. hist. Helvet Msc. l. 1. c. 18. (u) Part. 17. omnes Romani qui tunc in Gallia habitabant, ita sunt exterminati, ut ne unus quidem posset in omnibus Gallis reperiri.

Verliehret sich

Lateinischen Sprach damals noch nicht völlig kundig war (x): und ihre eigne Mutter-Sprach bey ihnen in Vergeß kommen: über diß, Gallien in den Gewalt kommen ist vieler frembder Völckern, deren Sprach zwar der alten Gallischen Sprach nicht fast ungleich war), als gerieth das Land in grosse Verwirrung, und haben sich die Gallier, sonderlich da die neue Einwohner lange Zeit schwere Krieg gegen einander geführt, an eine Sprach gewehnt, welche (wie ein gelehrter Mann redet) aus „der Lateinischen, alten Gallischen, Griechischen, und Teutschen Sprach, „sehr artlich zerkrippelt ist (y). Nachdem die Francken unter König Clodoveo an solche Ort kommen, haben sie ihre anerbohrne (die Teutsche) Sprach fahren lassen, und die neue Gallische Sprach angenommen. Doch solle nicht nur Corolus M. und dessen Nachkommende, sondern auch seine Reichs-Vorfahren (a), die Teutsche Sprach behalten haben. Herr Bochard hat darfür gehalten (b), die Gallische Sprach habe sich vielmehr der Britannischen Sprach gegleichet als der Teutschen. Aber wer die alte Teutsche und Britannische Sprach, (wie dann auch diese beyde Völcker unter die Celtischen gezehlt werden) gegen einandern haltet, der wird darinn eine zimliche Gleichheit finden, und befinden, daß eben diese Gleichheit ein Grund seye, daß die Teutsche Sprach der alten Galliern Mutter Sprach gewesen.

An einem Ort mehr als an dem anderen.

LII. Also hat sich die alte Sprach in denen Theilen Galliä, in welchen die Römer sonderlich starck gewesen, (wie in Spanien auch geschehen) verlohren, aussert etlichen Wörtern und Redens-Arten der Teutschen, welche noch in heutiger (c) Frantzösischer Sprach üblich sind. Aber in den entfernten Theilen des Gallierlands, hat man die alte Mutter-Sprach behalten. Man kan zwar nicht verneinen, dann daß auch in der Teutschen, theils Griechische, theils Lateinische Wörter eingeschlichen. Es achten doch obgedachte und andere Gelehrte, es seye die Teutsche Sprach der alten Helvetiern Mutter-Sprach gewesen, und habe diese Nation, (wie auch die Cölner und andere Nider-Teutsche, deren Sprach sich mit der Helvetischen, in einigen Stücken (d) besser vergleichet als mit den Redens-Arten anderer Teutschen), aus der alten Teutschen Sprach mehrere Wörter und Redens-Arten behalten, als andere Teutsche. Die Gallier haben sich in der Sprach so weit von einander ent-

(a) Lehman. Chron. Spir. p. m. 194. (y) Praun. V.S. p.80. (z) Vadianus in Goldast. Alem. Tom. 3. p. 33. Ottfrido, Lingua Franeica & Teutonica æquipollent, præf. in Evangel. (a) Lehman. Chron. Spir. p. 196. b. &c. (b) Bochard. Op. Tom. 2. adv. Gossel. (c) Praun. p. 76. 77. (d) id. à §. 277. Tschud. l. c. Ott. Francog. c. 2. §. 10. Lehm. l. c. p. 197.

entfernet, daß einer den andern nicht mehr verstehen können: Und haben mit fast gleichen Wörtern (als die Teutsche sagten Chald oder Cald kalt/ so sagen die Gallier Chauld, welches warm heißt) gantz widerwärtige Sachen angedeutet. Daß solches früh und so unvermerckt geschehen, daß es nicht jedermann wahrnehmen können: auch daß diese Veränderung und Einführung der neuen Sprach bey benachbarten Völckern so grosse Verwirrung verursachet, daß man sich wol einbilden kan, wie verworren es werde unter den Bauleuten des Thurns zu Babel hergegangen seyn (e): ist zu ersehen aus folgender Begebenheit (f). Ekkehardo einem Mönchen zu St. Gallen wurde um A. C. 960. ein Frantzösischer Bettler zugeführt der sich gestellet als wäre er lahm. Diesen wolte des Ekkehardi Diener (wie er vorhin gegen andere Frembde auch gethan) in ein Bad tragen, weilen aber der Bettler schwer war, setzte ihn der Knecht unfreundlich in den Badzuber. Zu dem so war das Bad so heiß, daß der Lahme in seiner Sprach (Gallice rustice) geruffen: kalt kalt est, (Chauld chauld) das ist, es ist warm: der Diener der ein Teutscher war, vermeynte, der Bettler sage das Bad seye zu kalt, goffe ihm deßwegen mehr siedendes Wasser an. Als der Frantzos hierüber gerufft Eija mi kalt est, kalt est, beharrete der Diener auf der Mißdeutung dieser Worten und sagte, wann es dir noch zu kalt ist, so will ich dir wohl genug heisses geben: und brachte so lang und so viel siedendes Wasser, daß sich der Frantzos aufgebrochen, nach der Thür geloffen, und also seinen Betrug selbst an den Tag gebracht. Weilen aber die Thür mit einem Riegel verschlossen war, konte er sich nicht eilfertig genug davon machen, dann der Diener ergriffe ein brennendes Holtz unter dem Kessel herfür, und gab ihm einen Zehrpfenning auf den Rucken. Die damahls in Gallien übliche Sprach wird hier von Ekkehardo, Gallica Rustica, die Bäurische Sprach genennet: im Concilio Turonensi wird sie genennet Rustica Romana. Dann sie wurde (wie der gelehrte Lipsius (g) wahrgenommen) nur von dem gemeinen Volck gebraucht. Hingegen wurde die Teutsche Sprach, weilen sie der Königen und der alten Francken Mutter- und anerbohrne Sprach gewesen, und an dem Königl. Hoff (h) lange Zeit behalten worden, für eine Adeliche und stattlichere Sprach gehalten.

LIII. Wo man immer dafür wollen angesehen seyn, daß man etwas auf dem Gottesdienst halte, da hat man auch der Abgestorbnen eine Rech-

Helvetier lassen sich

(e) Genes. XI. (f) Ekkehard. Jun. de Casib. S Gallens. c. adde Not. Goldast. Allemann. I. p. 125. (g) Cent 3. Ep. 44. ad Belg. (h) vid. Acta Conventus Argentorat. A. 842. ap. du Chesn. Script. Franc. Tom. 2. à p. 381.

die Abgestorbnen angelegen seyn.

Rechnung getragen. Solches haben die Helvetier auch gethan. Sie ehreten ihre Todten mit dem, daß sie die Leichnam derselbigen in ansehenlichem Begleit, an ein gewisses Ort getragen. Auf einem Grabstein welchen Papirius (i) Probus ein Röm. Oberster, und dessen Eheweib Ælia Æliana, ihrer neun jährigen Tochter machen lassen, stehen diese Worte: Magnâ Sequentiâ Leg. (Legionis) XIII. EL (elata) est. Nachdem der Cörper an solchen Ort gebracht worden, pflegte man ihn zu verbrennen, nach vieler Heydnischen Völckern Weise. Die Römer zwar haben lange Zeit nach Erbauung ihrer Stadt, ihre Todten begraben; und liessen ihnen diese Begräbnüß sehr angelegen seyn. Dann sie waren beredt, die so der Begräbnüß manglen, lauffen einige hundert Jahr an dem Gestad des oben §. 27. gedachten Todesflusses hin und her, ehe sie in das Höllen-Schiff angenommen werden, oder sie werden zu einem Malo Genio oder Larva, durch welche die Menschen erschreckt und geplaget werden. Als aber zu Rom (k) zwischen Sylla und Mario, ein einheimischer Krieg entstanden, in welchem 100000. Menschen allein aus Syllæ geheiß, 4700 fürnehme Bürger, unter welchen 140. Rathsherren gewesen, ums Leben gebracht worden, ist die Gewohnheit, die Todten zu begraben bey den Römern fast in Abgang kommen. Dann Sylla hat geförchtet, wann seine mißgönstige seinen Leichnam finden, werden sie denselbigen (wie er des Marii) ausgraben und mißhandlen, hat deßwegen gebotten, daß man ihn nach seinem Tode verbrenne, welches folgends andere auch begehrt, und in den Röm. Provintzen in Ubung kommen. Von der Todtenbrennung der Galliern schreibt Cæsar also: „Sie halten ihre Begräbnüssen prächtig, sie werffen in das „Feuer, alles dasjenige, so dem Verstorbenen lieb gewesen, auch die „Thier derselbigen, als die Nachtigallen, &c. Ohnlängst liessen sich „die Knecht und Gönstling derselbigen, zugleich mit ihren Herren ver„brennen. Im vorbey gehen erinnere, daß sich vor Zeiten bey den Herculis (ll), heut zu Tag bey den Indianern, die Eheweiber mit ihren verstorbenen Ehemännern verbrennen lassen. Unter denen (von Cæsare bedeuteten) Kösten der Galliern, möchte auch dieser gewesen seyn, daß sie das Holtz, auf welchem sie die Todten verbrennen wolten: köstlich ausarbeiten lassen, solches war den Römern verbotten. Leg. XII. Tabular. Rogum asciâ ne poleito. Aber die den Menschen anerbohrne Eitelkeit, war stärcker als die Gesätz. Man wolte mit den Cörpern der Todten nicht weniger Pracht treiben, als man zuthun pflegt mit den Leibern

Verbrennen ihre Todten.

(i) Spon. H. Cen. Tom. 2. p. 373. (k) Alexandr. ab Alex. genial. dier. lib. 3. c. 2. Plin. Hist. N. lib. 7. c. 54. (l) B. G. lib. 6. (ll) Procop. Gotth. lib. 2.

bern der Lebendigen. Daher einer zu Genf (n) Conjugi incomparabili, seiner allerwerthesten Gemahlin auf den Grabstein gesetzt, sub Ascia dedicavit: ein anderer allein die 3. Buchstaben S. A. D. Herr Tschudi übersetzt diese Wort also: N. hat es bey der Breit-Axt eingeweyhet. Andere verstehen durch Asciam, dasjenige Instrument, welches die Steinmetzen brauchen die Stein zu ebnen. Aber daß es eine Axt bedeute, ist abzunehmen aus dem, daß bey einigen Monumentis (o), eine Axt oder ein Beil abgebildet wird. Die alte Teutsche (p) haben auf das austragen und verbrennen der Todten, nicht so viel Kosten verwendt als die Gallier. Sie verfahrten hierinn nach eines jeden Stand. Je fürnehmer einer gewesen, je höher war der Holtzhauffen auf welchen man ihn gelegt. Der Hauffen wurde mit Feuer angesteckt, durch gewisse hierzu verordnete Persohnen, welche sich unsern Todtengräbern gleicheten. Den bösen durch die Cörper verursacheten Geruch abzutreiben, wurffen die Griechen wohlriechende Sachen in das Feuer. Ja gar Gold und köstliche Zierden. Die Teutsche thaten nichts dergleichen. Doch pflegte man zusamt dem Todten zu verbrennen, dessen Schild, Degen und andere Waffen. Bisweilen auch die Pferde.

Teutsche brauchen darbey weniger Gepräng.

LIV. Wann der Cörper halb verbrunnen, und das Fleisch durch das Feuer verzehrt war, hat man die Gebein (dann am menschlichen Leib wird nichts zu Aschen als die Gebeine) aus dem Feuer gerissen, sie in einem eisernen oder erdenen Gefäß (nachmal über das Feuer gesetzt, und also zu Aschen verbrennt. Etwann legte man die Gebein in solche Gefäß, wann sie halb verbrunnen, ohne daß sie wiederum übers Feuer kommen. Bisweilen blieben die Gebeine im Feuer liegen, biß sie zu Aschen worden, alsdann man diese aus Beinen und Holtz vermengte Aschen sie aufzubehalten in die Urnas sepulchrales erdene Töpf gelegt. Unterschiedliche dergleichen Töpfe oder Krüge hat man gefunden zu Windisch, Genf, &c. Zween solcher werden zu Königsfelden, andere zu Zürich und sonst hin und wieder gezeiget. Etliche derselbigen sind zimlich groß, so daß vielleicht Aschen von gantzen Haußhaltungen darinn aufbehalten worden. Doch soll (r) diese Aschen erst am dritten Tag aufgefasset, und mit Wein begossen worden seyn, auf daß das Feuer mit einem lieblichen Geruch gelöschet wurde. Solche Aschen dörffte niemand einiger massen mißhandlen, aus Forcht der verstorbenen Manes werden es rächen. Dessen wurden die Lebende bißweilen erinnert auf der Grabschricht. Von der Bedräuung,

Sammlen die Aschen in Töpfe.

(n) Spon. l. c. part. 2. p. 341. 342. 379. (o) Guichen. Sabaud. L. I. c. 4. (p) Tacit. de German. Coll. cum Willich. Notis. (q) Spon. Recherch. d'Antiq. p. 258. 259. (r) Sched. de DIs German. Synt. 2. c. 49. Conf. c. 48.

Olla ejus si qui Ovviolavit (violabit) Ad iferos (inferos) non recipiatur findet man des H. Sponii (s) Bericht. Willichius meldet, es werde in Teutschland bisweilen in solchen Urnis, Ring gefunden. Ich überlasse andern zu urtheilen, ob nicht diese Ring eben derjenige Schifflohn gewesen, den man in die Urnas: an denen Orten aber, da man die Todten begraben, den Todten, wann man sie in den Sark beschliessen wollen, in den Mund gelegt, damit sie von dem alten Carion, als dem Schiffmann, desto lieber und geschwinder über den Fluß Lethum, (dessen §. 27. Meldung geschehen) geführt werden. Im Jahr Christi 1566. hat einer nächst bey Luggaris (t), an einem Ort da er Reben pflantzen wolte, 2. Urnas herfür gescharret, einer war aus Messing mit dieser Uberschrifft: LENTULUS. Der andere war gläsern, ablang gleich einer Kürbis. Im Boden stund L. AMILII.BLA: STI. Zu beyden Seiten dieser Krügen lagen 2. Urnulæ oder Ampullæ lacrimales, sonst Lachrimatoria, Thränen-Gläser genennet. Dann die Römer mietheten bey den Leich-Begängnüssen fürnehmer Persohnen (u), gewisse Weiber, so da weinen mußten: deren Thränen oder die Thränen der nächsten Verwandten, wurden in dergleichen Gläser aufgefasset, und den Todtē beygelegt. Doch müssen weder die Gallier noch die Teutschen ihre Todten, weder auf diese noch auf andere Weisen der Römern betrauret haben, als von welchen Plutarchus (x) geschrieben. „So einige Barbarische Völcker die Tod„ten betrauren, so thun es nicht die tapfere Teutsche, nicht die Gallier, „oder andere, welche Hertz im Leib haben: sondern die Egyptier, Syrier, „Lydier und dergleichen.„ Doch geben Taciti Worte mit, daß die Teutsche über den Tod der ihrigen, weder unempfindlich gewesen (y), noch deselbigen alsobald vergessen. Die Gedächtnüß nützlicher Leuten zu erhalten, haben beyde, die Teutsche (wie sie bey dem Tod Arminii gethan) und die Gallier die rühmliche Thaten ihrer Verstorbnen in Reimen verfassen lassen. Solche Reimen sungen sie in ihren Zusammenkünfften, und munterten einander auf in derselbigen Fußstapfen zu tretten.

Schifflohn für die Seelen.

Betraurung der Todten.

LV. Das verbrennen der Todten wurde zu Rom unter den Kaysern Antoninis verbotten. Doch war es (z) A.C. 482. bey denen in Gallien wohnenden Heyden noch üblich. Wie lang es in Helvetia getrieben worden, ist ungewiß. Der berühmte Bernerische Medico-Chirurgus Guilh.

Begraben die Todten

(s) Recherch. d'Antiq. (t) Wagner. Mercur. Helvet. (u) Geier. de Luctu Hebræor. c. 12 § 5. (x) Consolat. ad Apollon. (y) Tacitus de Germ. Lamenta ac lachrimas (ob mortuos) citò, dolorem & tristitiam tardè ponunt. Fœminis lugere honestum est, viris meminisse. (z) Sidon. Apollin. lib. 3. Epist. 12.

Guilh. Fabricius Hildanus hat A. 1608. zu nächst ausser dem gen Iverdon gehörigen Dörflein Ursin, Begräbnüssen angetroffen, welche für sehr alt, und noch unter Römischer Beherrschung geschehen seyn, angesehen wurden. Alle Leichnam lagen gegen Aufgang der Sonnen. Einem lag an der Seiten ein Seckel einem andern ein Dolchen, dem dritten ein übergüldtes Blech, welches für ein Stück eines Schilts geachtet wurde. Dieses war sonderlich die Gewohnheit der Teutschen. Wie sie bey ihrem Leben allezeit Waffen, sonderlich einen Degen bey sich haben wollen, auf dem Rathhauß, in den Templen, bey den Mahlzeiten, rc. Also auch in dem Tod. Die einte auf dem Scheiterhauffen (wie §. 52. erwehnet worden) die andere im Grab.

Grabschrifften.

LVI. Hiebey ist es nicht geblieben. Man hat den Todten zu Ehren, auch Grabschrifften und Gedächtnüß-Säulen aufgerichtet, und die Stiffter oder Steller derselbigen in ungemeinen Ehren gehalten. Wie dann die Dähnen den Hiarnum, darum, daß er ihren König Frothonem (a) mit einem Epitaphio geehret, zum König erwehlet. Dergleichen Epitaphia waren bey den Helvetiern auch üblich. Zu Genf, Wiflispurg, Solothurn, Windisch, Baden werden viel gefunden, da Ehemänner ihrer Gemahlen, Eheweiber ihrer Männern, Eltern der Kindern, oder Kinder der Eltern: ein Freund des andern (b): oder gantze Provintzen ihrer Land-Vögten Gedächtnüß ehren wollen. Man findet auch Grabsteine und Schrifften, welche die Väter für sich und die ihrigen, noch bey ihrem Leben gestellet haben (c). Es begreiffen aber solche Grabschrifften gemeinlich den Nahmen, das Alter, rc. des Verstorbenen: und haben diese Uberschrifft: D.M. (Diis Manibus) oder D. M. S. (Diis Manibus sacrum) oder wie Mansuetinius Paternus, in der Grabschrifft, welche er Mansuetiniæ Julianæ, Libertæ carissimæ, & conjugi incomparabili, fœminæ sanctissimæ gestellet. D.M. Et Quieti Æternæ, oder D.M. Et Memoriæ. Anderstwo werden diese Wort, Diis MANIBUS, ausgesetzt (d). Zu Genf (e) sind zwo nachdenckliche Grabschrifften gestanden. In der ersten redet der Todte mit den Lebenden also:

VIXI. UT. VIVIS.
MORIERIS. UT. SUM. MORTUUS.
SIC. VITA. TRUDITUR.
VALE. VIATOR.
ET. ABI. IN. REM. TUAM.

(a) Epitaphium regno repensum. Imperii pondus paucarum literarum contextui donatum, stetit. Saxo lib.6. Hist. Danic. (b) vid. Plant. Helvet. antiq. à p.224. (c) Spon. hist. Gen. Tom. 2. p. 328. 346. (d) Spon. hist. Genev. Tom. 2. p.368. (e) Plantin. Helv. A. & N. p. 230.

"So gewiß als du dißmahl lebest, so gewiß habe ich auch gelebt. Als "gewiß aber ich nun tod bin, so gewiß wirst du auch sterben. Also fahret "unser Leben dahin. Du Pilgram gehabe dich wohl; und warte deines "Berufss." Die andere (f) wurde von Fulvio gestellt, seinem Freund Longino einem Römer, in welcher sich der im 41. Jahr seines Alters verstorbene, beklagt, und den Abgott Apollinem, deme sich Longinus, bey seiner Abreiß von Rom, angelegenlich befohlen haben muß, also anklagt:

PERRUPTIS MONTI
BUS HUC TANDEM
VENI UT HIC LOCUS
MEOS CONTEGE
RET CINERES
APOLLO TUAM FI
DEM

"Bin ich mit grosser Müh allein darum über das Gebürg kommen, "auf daß ich hie sterbe? Apollo, wo ist doch deine Treu!" Dann die Römer hielten es für ein grosses Unglück, so jemand aussert seinem Vaterland gestorben. Etliche Grabschrifften (g) wurden beschlossen mit diesen Buchstaben S. T. T L. (sit Tibi terra levis) Ruwe sanfft; unter einer leichten Erden. Namlich: auf daß deine Seel ungehindert und unbekümmert aus dem Leib fahren könne.

Heyden dieneten gemeinlich einem guten und bösen Gott.

LVII. Plutarchus schreibt, es seye πίστισι ἰσχυρὰ καὶ δυσεξάλειπτος, καὶ βαρβάροις καὶ Ἕλλησι περιφερομένη eine von den Griechen und allen übrigen Völckern angenommene Lehr (i), daß die Welt regiert werde durch zween Götter, einer seye gut der andere böß: jener seye der Urheber des Lebens, der Gesundheit des Friedens, dieser seye ein Stiffter des Kriegs schädlichen Unzifers der Nacht. Dieser Meynung pflichteten die alte Wenden (k) auch bey: den guten nenneten sie Bohu, den bösen Zern. Nach ihrer Bekehrung zum Christenthum behielten sie diese beyde Nahmen, und gaben den ersten dem einigen wahren Gott, den andern dem Teufel. Einige halten davor, die übrige Teutsche haben ihnen auch zween Götzen eingebildet: und haben den Stiffter alles bösen Teubel genennet: daher der böse Geist noch dißmahl von den Teutschen der Teufel genennet werde. Etliche meynen es seye der Teutschen Teubel, eben derjenige gewesen, der in etlichen Einschrifften in Portugall zu Vizo-

Teubel.

sa

(f) Spon. Hist Genev. T. 2. p. 330. (g) Idem, p. 331. (i) de Isid. & Osir. adde Voss. de Idolol. l. 1. c. 5. (k) ap. Helmold. de reb. Saxon. l. 1. c. 53. Etiam Sueci ap. procop. l. 2. rer. Gotic.

sa (war die Residentz der alten Hertzogen zu Braganza, und der heutigen Königen in Portugall Stammhauß) Endovellicus genennet wird, und entweder Idubela, (der dritte König der Celtibren) oder Belenus (der Celtische Abgott dessen §. 11. gedacht worden) oder der Tubal, von welchem Gen. 10:2. geredt wird, gewesen, dessen Nahme von den Teutschen Teubel von den Römern aber, wie viel andere Teutsche Wörter mehr, falsch Endovellicus ausgesprochen worden (l) Rhenanus will aus Tertulliano beweisen, es seye der Teufel bey den Noricis unter dem Nahmen Tibelenus angebättet worden. Aber Pamelius (m) und Vossius, (n) vermeynen, es betriege sich Rhenanus: dann bey Tertulliano stehe nicht Tibelenus sondern Belenus. Mit dem Nahmen Teubel kommen überein, die erste Sylben in den Wörtern, Dübelstein und Dübeldorff, (o), deren jenes ein zerstörtes Schloß, dieses ein Dorff, beyde ohnfern der Stadt Zürich gelegen. Ob dieser Heydnische Abgott vormals daselbst verehret, und daher diesen Oertern der Nahme gegeben worden, überlassen wir andern nachzudencken.

Deus Endovelicus.

Dübelstein.

LVIII. So viel sich nun aus vorhergehendem Bericht schliessen lasset, so zweifleten die alte Helvetier an dem gar nicht, daß ein Göttliches, das ist, ein solches Wesen seye, welches Gewalt über die Menschen habe: die Menschen an Reichthum, Macht und Stärcke übertreffe, von welchem den Menschen zugesendt werde, alles das gute und böse, so ihnen widerfähret, zu welchem sie hiemit in allem ihren Anligen, Zuflucht nehmen und deme sie dancken müssen um alles gute, daß sie besitzen und geniessen: daher sie ihren Mercurium genennet haben Manum (Gut). Jovem Optimum Maximum, und Conservatorem, Martem Militarem. Sie haben auch des Dei Invicti gedacht. Ferners wußten sie, daß man Gott gehorsamen müsse; dann es werde derselbige über die Ungehorsamen erzörnt. Deßwegen sie ihn mit Opfern zu versühnen getrachtet. Auch waren sie lange Zeit beredt, daß das göttliche Wesen unsichtbar und allenthalben zugegen seye. Nicht weniger schärffeten sie den ihrigen ein, die Unsterblichkeit der Seel, und machten also die heutigen Libertiner, Atheisten und andere dergleichen Schandflecken des Christlichen Nahmens, zu schanden, als welche von Gott und ihrer Seel noch nicht so viel erlernet haben, als diese blinde Heyden gewußt: ob sich gleich Gott zu den Christen viel besser genähert, und sich ihnen nicht nur durch das Licht der Natur wie den Heyden, sondern auch in H. Schrifft zu erkennen gegeben hat.

Alte Helvetier erkennen eigentliche Eigenschafften des göttlichen Wesens / und die Unsterblichkeit der Seelen.

Beschämen die Atheisten.

(l) Vid. Reines, de deo Endovell. cum not. Alphitandri. (m) Not. ad Tertull. (n) de Idolol. l. 1. c. 38. (o) Olim Tuobilindorf. Hotting. H. E. T. 8. p. 1144.

Der alten Helvetier trauriger Zustand /

LIX. Doch sassen die arme Leute in stockdicker Finsternüß. Sie hatten unzehlich viel Götter, doch waren sie ohne Gott in der Welt, Ephes. 2:12. Sie liessen es ihnen so saur werden, daß sie den Göttern gefallen möchten; doch hatten sie keine Hoffnung loc. cit. des Menschen höchstes und das einige wahrhaffte Gut zu erlangen, namlich die Gnad Gottes, die Gemeinschafft mit demselbigen, die selige Unsterblichkeit der Seel. Ihre Gedancken klagten sich unter einandern an, Rom. 2:15. und ihr Gewissen sagte ihnen, daß sie einen erzörnten Gott haben: aber das Mittel durch welches er begütiget wird (der Verdienst Christi) war ihnen unbekandt. Sie könten wohl ermessen, daß das Blut der Thieren viel zu gering seye, eines Menschen Sünd auszusühnen, mangelten doch des Trosts, daß Gott die Menschen mit seinem eignen Blut erkaufft habe. Act. 20: 28. Also waren sie ohne Glauben, ohne welches es unmüglich ist daß man Gott gefalle, Hebr. 11: 16. und blieb der Zorn Gottes ob ihnen. Joh. 6:36. Den einigen wahren Gott, den Schöpfer und Erhalter des Himmels und der Erden, haben sie gar nicht gekennt, und haben die höchste Vollkommenheit, welche das göttliche Wesen in sich begreifft, und ohne welche wir uns Gott nicht einbilden sollen, nicht betrachtet. Auch das nicht, daß Gott durch sein eigenes Wesen von allen andern Dingen unterscheiden seye, und nicht nur das menschliche, sondern alles andere Wesen weit übertreffe. Darum haben sie Gott und sein Wesen zertheilt: Aus einem Gott eine unzahlbare Menge Götter gemachet. Sie haben den Gott fahren lassen der sie gemachet hat, und haben den Felsen des Heils gering geachtet; Sie haben ihn zu Eifer gereizt / durch frembde Götter. Durch diese Greuel haben sie ihn erzörnt / sie haben den Feldteuflen geopferet / Deut. 32: 15. nicht dem, der von Natur Gott ist; Gal. 4:8. der doch allein Gewalt hat über den Menschen, als den er nach seiner Bildnüß erschaffen, und der allein den Menschen glückselig machen kan; hiemit allein von den Menschen um alles das, das sie haben durch Dancksagung, und um das, das sie nicht haben, durch Bitt geehret werden will: dem der Mensch deßwegen mit allen Kräfften dienen und lieben, und dem er allein sein Leib und Seel befehlen muß. Bisweilen zwar schreiben die Heyden einem Gott, dem Jovi, welchen sie auch Optimum Maximum nenneten, grössern Gewalt zu, als den übrigen, welche von ihnẽ gleichsam nur für Unter-Götter (o), für Statthalter und Werckzeug ihres höchsten Gottes gehalten wurden. Aber eben mit diesem zeigtẽ sie, daß alle andere, welche von ihnen Götter geneñet worden, keine wahre Götter seyen. Dañ Gott

Unwissenheit /

Unachtsamkeit /

Thorheit.

(o) Vid. Dall. de Object. Cult. lib. 3. c. 25. 26.

Gott ist von sich selbst, und hat alles von sich selbst. Er ist nit nur grösser als alle / Joh. 10:29. sondern von allen so weit unterscheiden, daß ihm niemand gleich ist. Ps. 35:10. So daß die Heyden, in dem sie diesen mindern Göttern göttliche Ehre bewiesen, an dem höchsten Gott einen Gottes-Raub begangen. Ja dieser Jupiter selbst hat nicht können Gott seyn, so er seinen Gewalt andern übergeben, und Werck, bey denen er selbst nichts gethan, durch andere verrichtet. Dann der wahre Gott ein durch sich selbst stets würckendes Wesen ist, und alle Ding nicht nur aus ihm, sondern auch durch ihn sind. Rom. 11: 36. Diß ist sein Nahme, den will er keinem andern abtretten. Diß ist sein Ruhm, den will er keinen Götzen geben. Esaj. 42: 11.

LX. Aber die, welchen die Heyden so grosse Ehre erzeigt, waren entweder gar nichts. Solche Ding die nie kein Wesen gehabt: als das Glück. Was hätten sie dann dem Menschen helffen können? Oder es waren vernunfft ja leblose Dinge; als Sonn, Mond, und das übrige Gestirn, die Erd, rc. welche alle nützliche Ding, aber von Gott um des Menschen willen erschaffen sind: daß sie dem Menschen, nicht daß der Mensch ihnen diene. Der Mensch hat nicht von ihnen, sondern durch sie von Gott Gutthaten empfangen. Deßwegen der Sonn, die von den Heyden מלך und בעל ein König und Herr genennet wird, in H. Schrifft von dem H. Geist der Nahme שמש ein Knecht gegeben wird. Hiemit muß der Mensch, wegen solcher Gutthaten nicht dem Gestirn, sondern dem dancken, der ihme zu des Menschen Nutzen solche Krafft mitgetheilet hat. Etliche Götter der Heyden waren Menschen. Hiemit nicht vollkommner, nicht eines edleren Wesens, als die so ihnen gedienet haben: nicht Götter, dafür sie gehalten worden. Deßwegen die Priester der Heyden, mit allem Fleiß verhütet haben, daß das gemeine Volck nicht innen werde daß diese Götter nur Menschen seyen davon §. 18. Unter diesen Menschen waren etliche, deren Nahmen in Himmlen angeschrieben sind, wie Adam, die HH. Patriarchen, Moses, rc. Aber diese sind von den blinden Leuten selbst nicht erkennt worden So beladen sich diese nun nicht mehr, derẽ Dingen, welche von und unter den Menschen geschehen, sondern lassen sich Tag und Nacht allein das angelegen seyn, daß sie Gott loben. Andere unter diesen vergötterten Menschen waren selbst wegen ihres Unglaubens von Gott dem höchsten Gut abgesöndert und also selbst in höchstem Mangel und Elend, in welchem sie ihnen weder Hülf noch Trost gebẽ könten. Diese Thorheit solle St. Felix (dessen in folgendem Buch §. 35. rc. Meldung geschiehet) dem Landvogt Decio mit diesen Wortẽ zu Sinn gelegt habẽ (p): Die

Dieneten falschen Göttern.

„(p): Die, welchen ihr aus Anstifften des Teufels als Göttern gedie-„net, sind Menschen. Aber todte Menschen und ausgemachte Bößwicht. So daß du Krafft der Satzungen gestrafft werden müßtest, „wann du dem Wandel derselbigen nachfolgen woltest. Du, der du „keusch seyn soltest, ruffest an einen Geilen, der du die Gesatz handhaben „solt, einen Lasterhafften, ja ein Lebendiger den Todten, ein fleischener ei-„nen Vermoderten, ein Empfindlicher einen Unempfindlichen, der du „mit fünf Sinnen begabet bist, einen der weder höret noch redet. rc.„ Wem haben dann diese arme Leute gedienet? den Teuflen. 1. Cor. 10: 20. Wie St. Felix abermahl zum Decio gesagt haben soll: Beelzebub ist dein Gott und deine Götzen sind gescheub der Teuflen (q). So groß war die Unwissenheit in dieser Nation! Ephes 4: 18. So gar hatte die Finsternüß die Augen dieser Menschen verblendet! 1. Joh. 2: 11.

ja den Teuflen.

Stuck des Heydnischen Götzendiensts so in das Christenthum eingeschlichen.

LXI. Wann wir die Stuck und Werck ihres Gottesdiensts selbst betrachten, so haben sie ihre Götter damit geehret, daß sie ihnen Tempel, Capellen und Altäre aufgerichtet: diese Götter wurden von ihnen gemahlet, in Stein gebauen, aus Metall gegossen. Vor solchen Bildnüssen haben sie sich niedergeworffen, Lampen und Wachskertzen angezündt. Einen Abgott haben sie diesen: den andern jenem Land, Stadt, Menschen, Begangenschafft, rc. zum Patronen und Schirmer aufgeworffen, und zum Zeichen dessen, sich, und was ihnen lieb gewesen, nach dem Nahmen solcher Göttern genennet. Einem Ort schrieben sie grössere Heiligkeit und schnellere Erhörung des Gebäts zu, als dem andern. Die Tempel welche auf den Bergen oder in den Wildnüssen gestanden, wurden den übrigen von ihnen vorgezogen. An solche Oerter thaten sie Gelübd und Wahlfahrten, hängeten in denselbigen Täfelein auf, in welchem sie dem Abgott selbigen Orts die Hülff und was ihnen gutes widerfahren, zugeschrieben haben. Ihren Göttern zu Ehren hielten sie Feyrtag und Umgänge, sie haben ihnen geopfert, geräuchert, und haben für ihre Abgestorbenen gebättet. Dieser Dienst wurde verrichtet durch Priester, die von ungleichem Gewalt und Stand gewesen, neben dem Priesterthum auch das Regiment verwaltet: nicht allein männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechts: deren etlichen der Ehestand verbotten war, die sich an gewisse Kleider, Gebräuche und Lebens-Gattungen binden müssen. Die sich zusammen verbunden haben in eine Gesellschafft, und keine burgerliche Beschwerden tragen wolten:

diese

(p) Florentin. ap. Hotting. Hist. Eccles. T. 8. p. 1048. Conf. Voss. de Idolol. p. 293. (q) Bulling. Hist. Tig. lib. 2. c. 5.

diese haben die Art ihres Gottesdiensts, als Geheimnüssen nicht unter das gemeine Volck kommen lassen, sondern haben die Unwissenheit des Volcks mit Fleiß unterhalten. Hatten alle ein Oberhaupt, nach dessen Gutduncken sie den Gottesdienst einrichten mußten. In dem Gottesdienst brauchten sie eine frembde, vielen unbekandte, mit Nahmen die Lateinische Sprach, wie die Inscriptiones mit welchen sie die Götter ehren wolten, mitgeben. Aber der Gebrauch dieser Sprach war ein Zeichen, daß sie unter dem Röm. Joch seyen, alle von Rom auskommende Befehl annehmen, und so wohl in Religions- als in Welt-Sachen, alles nach der Römern Gutduncken anstellen müssen.

LXII. Alle diese Ding sind in Gottes Wort verbotten. Das Gesatz selbst, welches in ihren Hertzen geschrieben war, klagte sie an, daß sie sich schwerlich versündigen, indem sie denen dienen, die von Natur nicht Götter sind, und war die Weis, auf welche sie etliche dieser frembden Göttern gedienet, so unnatürlich, daß sie durch die verständigeren Heyden nicht länger geduldet worden. Der Epona und andern haben sie gedienet auf eine Weis, die schändlich ist zu sagen. Was waren dann diese unsere Vor-Eltern anders, als ein Greuel in den Augen Gottes? Und das, damit sie umgegangen, was war es als ein Weg zur Verdammnüß? Zwar hat Gott im A. Testament einen gewissen Ort geheiliget, an welchem er ihm dienen lassen, durch Priester und mit Opfern. Aber so wohl er mit denenjenigen zufrieden war, die ihn also nach seinem Wort verehret, so sehr sind ihm diejenige zuwider gewesen, so den Ort und die Weis, welche er bestimmt hat, verändert haben. Wann die Opfer und der übrige Gottesdienst ohne Glauben gewesen an Christum (welcher durch die Opfer fürgebildet worden; als durch einen Schatten, der, als der Leib kommen, verschwunden) haben sie dem Herren nicht gefallen. Hatten also die Heyden grosse Ursach, sich zu freuen/ Act. 13:48. als es Gott wohl gefallen, durch seine Werckzeug ihre Augen zueröffnen/ und sie zu bekehren von der Finsternüß zum Licht/ und von dem Gewalt des Satans zu Gott, damit sie empfahen Verzeihung der Sünden/ und das Erb unter denen/ die durch den Glauben an Christum geheiliget sind/ Act. 26: 18. Sintemahl diese Bekehrung von dem Heydenthum beydes, unter die gröste Wunderwerck, und unter die gröste Gutthaten gezehlet werden soll, als durch welche wir Miterben und mitleibig und Mitgenossen der Verheissung Gottes in Christo worden sind. Eph. 3: 6.

Ungleichheit der Jüdischen und Heydnischen Opferen:

Gottes Gnad gegen sie/ daß er sie durch das Evangelium erleuchtet.

LXIII. Beschliesse dieses Buch mit Beantwortung einer Frag/ welche aus den

Ob die

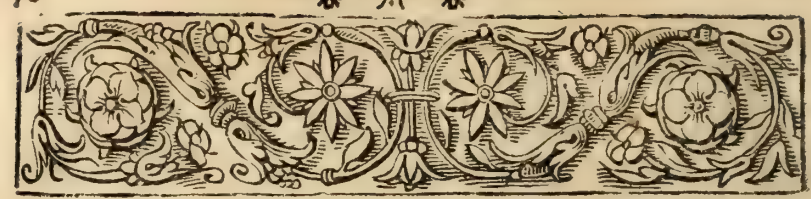
Heyden bekehrte Völcker / den Eingang der H. Zehen Gebotten auslassen müssen?

welche P. Lang (s) seines Beduncken, nicht ohne Ursach thut. „Warum die heutige Kirch zu Zürich, ihre junge Kinder, auch in ihrem „verkürtzten Catechismo, also streng anhalte, daß sie bey Absprechung der „H. zehen Gebotten, auch selbige Wort: Jch bin der Herr dein Gott, „der dich aus Egypten aus dem Diensthauß geführt hab/ so fleis„sig vorher setzen müssen? Gott, der allein die Jsraeliter von dem Joch „selbiger Dienstbarkeit erlediget, habe diese Wort allein zu den Jsrae„litern geredt und zwar nicht als einen Theil seiner göttlichen Gebot„ten, sondern allein als ein Eingang mit welchen er die Juden, durch Er„innerung ihnen allein erzeigter Gutthat, zu schuldiger Haltung seiner „Gebotten anmahnen wolte. Wie jene irrdische Gutthat die Zürichische „Kirch, die nicht von den Jsraeliten, sondern Heydnisch gewesen, nichts „angehe, also auch die obige Wort Gottes nicht; so gar, daß sie von ih„nen, und allen denen, die von Heyden herstammen, mit Wahrheit nicht „können geredt werden. Deßwegen die Röm. Kirch diese Wort, als wel„che im H. Evangelio nirgend widerholet werden, im kleinen Catechismo aller billichst auslasse.„ Jch sage aber daß P. Lang solches ohne Ursach frage. So die Recht-Catholische Kirche, den kleinen Catechismum nach Röm. Art stellen müßte, müßte sie das zweyte Gebott auch auslassen. Der Buchstab deren von P. Lang angezognen Worten, redet von einer Gutthat, die Gott dem Jsrael nach dem Fleich hat widerfahren lassen. Aber solche Gutthat hat er ihnen erwiesen darum, daß sie sein Volck gewesen, hiemit σύσσωμοι unsere Mitglieder/ Eph. 3: 6. die an Christum geglaubt vor uns, die wir Judæorum Successores & posteri der Juden-Kinder und Nachkömmling sind/ wie Lactantius geredet hat. Will man aber sagen, es gehe die Kinder und Nachkömling nichts an, wann Gott den Eltern oder Vorfahren gutes thut? Gott wolte den Jsraelitern, als welche damals allein Gottes Volck waren, mit ihrer Erlösung zeigen, A. daß er der Jehova, ein ewiges Wesen, ein allmächtiger Gott, der die hochmüthigste Menschen bezwingen könne, und welchem alle, auch die leblose Creaturen, ja das von den Menschen unbändige Meer gehorsamen müssen, hiemit der einige wahre Gott seye. B. Daß er der Jsraelitern Gott; gegen sie gnädig gesinnet seye, sich ihrer in Nöthen annehmen wolle, und geneigt seye zu thun, was sie begehren. Auf diese Weis hat Gott allein die Jsraeliter ausgeführt. Hat er aber nicht auch das Land Canaan ihnen allein gegeben? Muß man dann deßwegen die Verheissung des fünften Gebotts auch auslassen? Soll

(s) pag. 3. §. 15.

Soll nicht vielmehr ein jeder die Verheissung von diesem sonderbaren Lande, nach der Unterweisung Pauli Eph. 6:3. ziehen auf das Land, in welches er von Gott gesetzt ist, und gedencken, ein jeder Ort, in welchem er Gott dienen und seine Seelen-Ruh wohl erwerben kan, seye ihm ein Canaan! Also kan ein jeder, die Eingangs-Wort der H. zehen Gebotten, ziehen auf die ihme sonderbar, oder seinem Volck ins gemein, jederzeit erzeigte Hülff. Wo hat Christus die Wort, du solt keine andere Götter vor mir haben/ rc. im N. Testament angezogen! Muß man sie deßwegen auch nicht brauchen? So wir aber den Zweck dieser Worten betrachten, betreffen sie nicht allein die irrdische Gutthat, deren die Israeliter theilhafftig worden, sondern (wie die Juden selbst gestehen (t), eine geistliche, namlich, die Erlösung aller Kindern Gottes, aus dem Gewalt des Satans und der Sünd, deren Anbildung und Versicherung, jene Ausführung der Israelitern gewesen ist. In diesem Verstand, sind diese Wort nicht von den Reformirten, sondern schon zu Origenis Zeiten, von der Recht-Catholischen aus den Heyden berufften Kirch genommen worden: allermassen Origines (u) die Christen zu seiner Zeit also angeredt: „Die Wort des ersten Gebotts, (NB.) werden zu dir geredt, „der du durch Christum aus Egypten ausgegangen, und aus dem Dienst-„hauß geführt worden bist.„ Und wann diese Eingangs-Wort so viel sind als der Grund, welcher die Israeliter zur Gehorsame verbinden solte; so mögen diejenige, von welchen sie ausgelassen werden, denen verglichen werden, so vermeynen das Fundament weg zureissen, und das Hauß stehen zu lassen. Endlich sind die nicht aus einer strengē Knechtschafft, und einer harten Gefängnüß erlediget worden, welche von dem finstern Heydenthum bekehrt worden? Waren sie nicht unter dem Gewalt des Satans: eines grimigeren Tyrannen als Pharao gewesen? Sind sie nicht durch Gottes Arm ausgeführt worden? Ist diß nicht eine Gutthat, durch die sie verbunden werden, keine andere Götter zu lieben und zu ehren als den, der sich ihnen durch diese Gutthat zu erkennen gegeben? Die Reformirte Christen haben noch eine dritte Ursach diese Wort zu behalten, indem sie von Gott ausgeführt worden aus dem Reich des Antichristen, welches Apoc. 11: 8. das geistliche Egypten genennet wird, und da die, welche vorhin Knecht der Menschen gewesen, und unerträglichen Gewissens-Zwang erlitten, Knecht Christi worden, und zur Freyheit gelanget sind, mit welcher uns Christus befreyet hat. Gal. 5: 1.

(t) Abarben. Comment. in Daniel. apud Clariss. Buxtorf. Disp. 1. in Decal. §. 20. 21. (u) in Exod. Homil. 8.



Das Andere Buch Der Helvetischen Kirchen-Geschichten Von dem Beruff und der Bekehrung der Helvetieren zum Christenthum.

Innhalt.

Nach Christi Geburt.	
	Erste Pflantzung des Christenthums in Helvetia/ ist unbekandt. 1. Wird in keinen Schrifften des ersten Seculi gemeldet. 2. Noch in den nächst gefolgeten. Eltester Bericht wegen der Kirch in Gallia. 3. Anfang dieser Kirch. 4. Viel Fablen davon ausgestreuet. 5. Erste Prediger in Helvetia. Barnabas. 6. Petrus. Ob
50. 60.	dieser den Eucharium &c. gesendet / den Rauracheren zu predigen? 7. Ob den Beatum? Ob er diesen zum Priester geweihet? Beati Sitz zu Windisch. 8. Verrichtungen im übrigen Ergäu und im Wiflispurger-Gäu. Vorzug der Pfarr Yberg. 9. Beatus wird ein Einsiedler. Dessen Tod und Reliquien. 10. Absehen dieser Legend. Sie streitet wider das Papstthum. 11. Hat ein schlechtes Fundament. 12. Petri Bischthum zu Antiochia und Rom / sind erdichtet. Auch dessen Reise in Engelland. 13. St. Beati Legend / stosset sich selbst um.
70. 150.	14. Ist ein Gedicht. Auch des Achatis Legend. 15. Erste Prediger zu Genf.
180.	16. St. Lucii Legend. 17. Churische Kirch hat derowegen kein Beweißthum. 18. Was von dieser Legend/ und von Bedæ Martyrologio zu halten? 19. Die
240.	Legend von St. Pantalo und Ursula. 20 Mag nicht beglaubt gemachet wer-
280.	den. Wird von Papisten widersprochen und verworffen. 21. Diocletiani
284.	Verfolgungen. Ritiovarus wütet wider die Christen. Justini Legend Closters Fischingen und St. Blasii vermeynter Ursprung. St. Pelagii Legend. 22. Ob die Legend von der Thebeischen Legion gäntzlich zu verwerffen? 23. Ist nicht
288.	ohne Verfälschung. Gespor der Verrichtungen dieser Legion / in alten Scribenten.

ten. 24. Unter des Florenici und Eucherii Nahmen / hiervon ausgegangene Schrifften. Gregorius Turonensis ist der erste / so den Marter Kampf derselbigen an Tag gegeben. 25. Surio, Helinando, und andern neuen Legendisten ist nicht zu trauen. 26. Thebeeren Reise in Galliam. Bagaudi, beyläuffiges Bedencken über dergleichen Historien. 27. Der Thebeeren Eifer in Christenthum. 28. Sie erlangen die Marter-Cron. 29. Die Legendisten fütteren und verkehren diese Erzehlung. Heiligthum Mauritii durch die Welt zerstreuet. 30. Auch viel Thebeische Heilige. 31. Wie viel ihrer gen Solothurn kommen? Die werden zum Abfall genöthiget. 32. Und getödtet. Ungleicher Bericht wegen ihrer Begräbnüß. 33. St. Verena. 34. St. Felix und St. Regula. Ob St. Exuperantius / derselbigen Gefehrt gewesen? 35. Ihre Reiß durch Ury / Glarus. 36. Chur / gen Zürich / allwo sie Decius einziehen. 37. Peinigen. 38. Und enthaupten lasset. Wunder so dabey sich begeben. 39. Soll anderstwo sich auch zugetragen haben. 40.

N. C. G. 295.

I.

Nachdeme der Herr Christus den Gallilaeren geprediget, wird derselben Zustand also beschrieben: **Das Volck / das in der Finsternüß saß / hat ein grosses Licht gesehen: und die da im Land und Schatten des Todes sassen / denen ist ein Licht aufgegangen /** Matth. 4: 16. Esaj. 9: 2. Daß die alte Helvetier lange Zeit in dieser Finsternüß gesessen, ist in vorgehendem ersten Buch dargethan worden. Wir müssen nun berichten, wie durch **die innigliche Barmhertzigkeit unsers Gottes der Aufgang aus der Höhe sie besucht**/Luc. 1:78 **daß sie ein Licht im Herren worden.** Eph. 5:8. Hie muß man abermal bekennen, daß die Antiquität ein solch entferntes Ort seye, daß es auch die allerschärffesten Augen betriegen, und ihnen ihren Gebrauch nehmen kan. Deßwegen der gönstige Leser zu gut halten wird, wo meine blöde Augen zu kurtz kommen, und er nicht von allem so viel Nachricht oder Gewißheit findet als er verlanget.

Erste Pflantzung des Christenthums in Helvetia / ist unbekandt.

II. Wann und durch wen das Reich Gottes anfänglich in Gallien (dessen Theil Helvetia war), aufgerichtet worden seye, finden wir nichts, weder inn- noch ausser H. Schrifft. Derjenige, welcher den Leib Mosis so heimlich begraben, daß man weder ihne noch das Grab zu keinen Zeiten finden können, Deut. 34: 6. wolte nicht, daß aus allen denen Schrifften, welche in dem ersten Jahrhundert des Kirchen-Alters abgefasset wurden, uns etwas in die Hand käme, als die H. Schrifften der Apostlen und Evangelisten: Auf daß nicht, das so einen göttlichen Ursprung hat, durch der Menschen Vermessenheit, mit dem, das von Menschen

Wird in keinen Schrifften des ersten Seculi gemeldet.

schen herrühret,vermischet wurde; und man nicht auf eine oder andere Begebenheit mehr sehe,als auf das Wort Gottes. Auch war bey den Feinden Christi der Eifer wider das Evangelium so groß, daß sie nicht nur die Bekenner selbst, sondern auch die Mittel, durch welche das Evangelium ausgebreitet worden, abgeschaffet, und weder den todten noch den lebendigen Lehreren: den nützlichen Schrifften der Kirchen-Dienern,eben so wenig geschonet,als den Persohnen derselbigen.

In beyden den nächst gefolgten etwas wenigs.

III. In dem andern und dritten Jahrhundert,waren wenig,welche zu der Nachwelt Bericht oder Unterricht, etwas hinterlassen hatten. Eine gantze Diœcesis deren gegen Nidergang der Sonnen ligenden Kirchen,hatte in einem gantzen Seculo kaum 3. oder 4. Persohnen, welche etwas geschrieben hätten. Cratepolius (a) schreibt solches einer Nach-„lässigkeit zu. H. Mezeray redet hiervon milder: Diese fromme Män-„ner (sagt er (e) von den Lehrern der ersten Kirchen) legten sich nach „dem Exempel der H.Apostlen mehr auf die Wercke der Gottseligkeit, „als auf die Wohlredenheit,und waren darinn gantz anderst gesinnet,als „die Weltweise. Sie haben aussert dem höchsten Nothfall,nichts ge-„schrieben. Die Particular-Kirchen,wolten nichts besonders haben, „sondern in der Lehr und in der Regierung der Kirch folgeten sie alle „mit sonderem Fleiß dem,das die H.Apostel gelehret haben.„ Der äl-„teste Scribent,in welchem etwas von den Gallischen Kirchen-Sachen zufinden,ist Ireneus,welcher um A.C. 180.meldet, er habe den Polycarpum gesehen. Polycarpus aber war ein Zuhörer und Lehrjünger des H. Apostels Johannis. Einige Schrifften dieses Ireneus,sind unversehrt in der Gelehrten Händen. Auch findet man etwas,daß die älteste Gallische Kirch berühret, in Eusebio Hist. Ecclesiast. lib. V. c. 20. 26. so sich bey Lebzeiten Irenei begeben (c). Von den Zeiten Irenei an, findet man nichts mehr gewisses dieser Kirch halb, bis auf Cyprianum, in dessen Epistlen (d), eine von Faustino Lugdunensi, wider Martianum Arelatensem geführte Klag, zu lesen ist. Von diesen Zeiten an,hat man abermal nichts nachrichtliches,bis in das Jahr 314. in welchem zu Arles ein Concilium gehalten worden. Hierauf ist ein neuer Absatz von mehr als 30. Jahren: biß nemlich zu denen Conciliis welche gehalten worden seyn sollen zu Cölln und Paris.

Eltester Bericht wegen der Kirch in Gallia.

IV.

(a) *De Archiepisc Trevir.* Superiores nostri in describendis historiis satis negligentes fuerunt. (b) Hist. avant Clovis §. 3. Conf. Inf. Investigat. doctr. 2. §. 2. (c) *Judice Clariss. Spanhem. in Hist. N. T.* Non est antiquius Ecclesiæ Gallicanæ monumentum,Epistolis illis ad Eleutherium & Asianos,de quibus Euseb. Hist. Eccles. lib. 5. c. 3. (d) Epist. 67.

IV. Sulpitius Severus schreibt, die wahre Religion seye spath disseits dem Alp-Gebürg angenommen worden (e). Seine Meynung mag seyn, es seye das Evangelium in Franckreich spähter geprediget und geglaubt worden, als in Griechenland, Italien und andern Orten, an welchen die H. Apostel gelehrt, und Gemeinden gepflantzet. Doch ist gewiß, daß im zweyten Jahrhundert allbereit schöne Gemeinden in Franckreich und in Teutschland gewesen. Sintemal Irenæus A. C. 180. zu Lyon gelehrt. Daß auch in andern Theilen Galliæ, Christen gewesen seyen, ist aus dem zu schliessen, daß Ireneus (g) schreibet. Die Kirchen in Teutschland glauben und lehren nicht anderst als die in Spanien/ oder die in Franckreich / oder die bey den Celten. Tertullianus (der wenig Jahr nach Ireneo gestorben) braucht (h) fast gleiche Wort. Wir rechnen nun die Helvetier zu den Teutschen oder zu den Galliern, so dörffen wir ohne Bedencken sagen, es habe Christus früh eine Kirche daselbst gehabt. H. Guler (i) ist in denen Gedancken, daß, weil Rhätia an Italien gräntzet, es wohl geschehen können, daß das Evangelium, wo nicht durch Paulum oder andere Apostel, doch durch einen Lehrjünger oder Mit-Arbeiter derselbigen, in die Rhätische Land gebracht worden.

Anfang dieser Kirch.

V. Fraget aber jemand, wer zu denen in Gallia oder Helvetia erbaueten Gemeinden, den ersten Stein gelegt habe? dem antworten wir wie Franciscus Bosquetus, ein berühmter Frantzösischer Papist, Incerta est longâ antiquitate & posterorum commentis, origo (k). Weilen solches schon vor langem geschehen / und in den folgenden Zeiten/ viel falsches davon gedichtet worden / so kan man hier von nichts gewisses schreiben. Andere lassen sich weiter heraus, und wollen mehr wissen als Bosquetus. Die Spanier rühmen, daß der H. Apostel Jacob: die Frantzosen, daß Joseph von Arimathea, Lazarus, Dionysius der Rathsherr auf dem Areopago zu Athen: die Engelländer, daß Barnabas und Petrus selbst: die Teutsche daß Paulus bey ihnen das Evangelium geprediget habe. So daß gleichwie Tacitus (l) von den alten Teutschen sagt: Licentiâ vetustatis plures (Germaniæ populi, se) deo ortos affirmant. Sie geben dem Alter so viel zu / daß viel Völcker dieser Nation sagen dörffen, sie seyen aus den Götteen entsprungen: Also man von vielen

Viel Fabelen davon ausgestreuet.

(e) Lib. 2. Hist. S. (g) Adv. Hæres. lib. 1. c. 2. (h) Adv. Jud. c. 7. enumerat *Galliarum diversas Nationes & Dacos & Germanos in quibus omnib. Christi nomen regnet.* (i) Rhæt. lib. 3. (k) Hist. lib. 1. Edit. 1. Concinit Bucher. ap. Ursin. de Eccles. Germ. Orig. p. 29. (l) de Germ.

Nach Christi Geburt 50.

vielen Kirchen sagen kan; daß sie mit dem Alterthum zu sehr prangen, deßwegen sich des Apostolischen Herkommens rühmen. Bosquetus (m) bekennet, daß dieses ein falsches Gedicht, und dahin gemeynt seye, daß die Gemeinden in Ansehen gebracht, andern vorgezogen, und die Leute zu der Verehrung der abgestorbenen Heiligen verleitet werden möchten. Diese aufrichtige Beicht Bosqueti, hat den Päbstischen Bücherfegern so starck in die Augen gestochen, daß sie dieselbige ausgemustert, deßwegen sie in der andern Edition ausgelassen worden. Indessen haben jene Geschichtschreiber sich genugsam damit verrathen, daß sie ihre Erfindungen nicht so wohl reimen können, daß sie sich nicht vielfältig widersprechen, und einer dieses jener ein anders fürgibt (n).

50. Erste Prediger in Helvetia.

VI. Einen gleichen Streich haben einige gebraucht, welche die Helvetische Kirchen-Geschichten beschrieben, denen es aber nicht besser gelungen. Aventinus meldet, es habe der H. Apostel Paulus biß hinauf an den Donau Strom geprediget. Da nun wollen etliche vermuthen, es seyen einige Zuhörer Pauli in die benachbarte Helvetiam kommen, und haben den von diesem H. Mann unmittelbar empfangenen Saamen daselbst ausgeworffen. (Andere (o) sagen, es seye Barnabas, der treue Gefehrt Pauli, nicht nur gen Rom und Meyland, sondern auch gen Chur in Rhætiam kommen, und habe so wohl daselbst, als in Helvetia und zu Costanz (p) das Evangelium geprediget. Bucelinus will, es seye Barnabas an diese Ort komen A.C. 52. und zwar aus Verordnung des H. Apostels Petri. Er setzet hinzu; id nemini esse debere dubium: Hieran solle niemand zweiflen/ mangelt ihm aber an Beweißthum.

Barnabas.

Petrus.

VII. P. Lang hätte ihm (q) bald traumen lassen, der erste Evangelische Prediger in Helvetia seye gewesen der H. Apostel Petrus selbst, als namlich derselbige, wie er sagt, durch diß Land in Engelland gereißt: doch anderstwo (r) heißt er gut was Guillimannus schreibt, Petrus seye durch die Schweitz gezogen als er wider aus Engelland kommen. Will mich aber nicht aufhalten bey einer Meynung, welche er selbst nicht trauet, der sich doch nicht geschohen, die aller ungereimtesten Sachen auf die Bahn zu bringen. Eben so unerweißlich ist, daß, als Kayser Claudius die Juden vertrieben, zugleich Petrus von Rom verjagt worden seye, und bey diesem Anlas ein und andermal, A. C. 58. in Rhätien

(m) Vid. Præfat. Usser. in Antiquit. Britann. (n) Hominum illorum contradictiones Vid. Mezeray Hist. avent. Clovis lib. 4. cap. 2. & Ursin. de Orig. Eccles. German. à p. 38. (o) Murer. Helv. S. in Legenda Beati: & Bucel. Rhæt. A. 52. 59. (p) Id. Constantiâ S. p. 66. (q) lib. 2. c. 11. art. 1. Murer. loc. cit. (r) lib. 2. c. 1. art. 4. n. 4.

tien (s), ja biß gen Feldkirch heraus, und hernach A. C. 67. auch zu Costantz (t) geprediget habe. Es vermeynet aber P. Lang, samt seinen Spieß-Gesellen besser aufzukommen mit dem, daß die Lehrjünger Petri das beste bey den Helvetiern und derselbigen benachbarten gethan Dann dem Fürgeben nach soll Hermagoras, ein von Petro geordneter Bischoff zu Aquileja, im Văltlin (x) geprediget haben. Ferners sagt man, es habe Petrus Maternum samt Valerio (etliche (y) Gesellen ihnen auch zu den Eucharium) in Teutschland zu predigen gesendet. Ehe aber Maternus an den untern Rheinstrom komen, habe er die Rauracher und Sequaner unterrichtet, endlich zu Trier das Bischthum aufgerichtet, und von Petro selbst das Pallium empfangen. Murerus (z) haltet es mit denen, welche sagen, es seye Eucharius der erste Bischoff zu Trier gewesen, einer der 70. Jüngern des Herren Christi, und der Principal unter diesen dreyen Gesandten Petri. Aber eines ist so falsch als das andere. Daher ich dem Leser zu verschonen, die gantze Legend von diesen Apostlen hie einzuführen, unterlasse. Zu Petri und anderer H. Apostlen Zeiten hat man von der Krämerey die heut zu Tag mit dem Pallio zu Rom getrieben wird, nichts gewüßt (a). So berichtet Socrates, es seyen die Rauracher viel spăther, und durch die Bischöff aus Franckreich zum Christl. Glauben bekehrt worden. Wie verdächtig aber die Legend von Materno und Euchario seye, ist von andern (b) erwiesen worden. Die beyde Brüder, welche die Galliam Christianam zusammen getragen, gestehen, daß Rabanus, Ado, Usuardus, von diesem Materno nichts gewüßt, sondern Galesinius der erste sey, der ihne in das Römische Martyrologium eingeflicket. Als Baronius über dieses Martyrologium (c) seine Anmerckungen gemachet, wußte er ihm selbst in dieser Sach nicht zu helffen, und muß gestehen, daß des Materni Nahme dem ältesten und authentischen Register der Bischöffen zu Trier nicht einverleibet. Die Jesuiter von Bruntraut (d) haben bey dem, daß sie selbst von diesem Materno eingeführt, so gar keine Sicherheit gefunden, daß sie dem Bericht Socratis Beyfall geben, und vermeynen, es seye das Evangelium aus dem Bischthum Bisanz in das Rauracherland gebracht worden. Rhenanus ist noch redlicher. Nach dem erzehlt, was sich mit Materno in dem Elsas begeben haben soll, bricht er in diese Worte aus: O der Mönchischen Träu-„men! Ich sihe, mit Verwunderung wie ungescheuhet die Alte, etwann

N. C. G. 50.

Ob dieser den Eucharium &c. gesendet / den Rauracheren zu predigen?

(s) Bucel. Rhæt. A. 58 (t) Id. Constant. p. 66. & ad A. 67. (x) Güler. Rhæt. p. 166. Conf. Clar. Ott. adv Baron. A. C. 45. §. 23. & A. 46. §. 4. 6. (y) Basil. Sacr. Bucel. (z) Helv. S. p. 167. (a) Arnd. Lexic. Antiquit. Tit. Cler. §. 33. (b) Ursin. lib. cit. à p. 28. 30. 40. (c) in Martyrol. Rom. ad 14. 7br. (d) Basil. Sacr. p. 7.

N. C. G. 50. „ungereimte Ding erdichtet, damit sie denen Sachen, so sich auf ein „etwelches Gerücht gegründet, einen Schein geben (e).

60. Ob den Beatum?

VIII. Erstgedachte Jesuiter (f) geben vor es habe nach S. Materno, an den Raurachern auch gearbeitet S. Beat. P. Murer schreibt, (g) dieser seye ein Englischer Edelmann gewesen de im Heydenthum Suetonius, beym H. Tauf Beatus (Griechisch Μακάριος) genennet worden. Jhne habe der aus den Apostolischen Geschichten bekandte Barnabas getaufft, Petrus aber (als er noch Bischoff zu Antiochia war,) ferners unterrichtet. Mit Petro seye er im 2. Jahr des Kaysers Claudii gen Rom gezogen, allwo er sich eine Zeitlang in der Gesellschafft des H. Evangelistē Marci, Clementis und dergleichen H. Persohnen aufgehalten, und seye von Petro erstlich zu einem Diacono oder Evangelier: in dem 40. Jahr seines Alters aber, durch die Handauflegung Petri zu einem Priester geweyhet worden. Hierauf habe er sein Meß Opfer zu Rom verrichtet. Weilen aber der H. Apostel Petrus gehört von der Helvetieren Dapferkeit, sonderlich von denen Kriegen, welche sie mit Julio Cæsare geführt, und daß sie unter den Gallischen Völckern die tapferste wären, habe er Beatum, samt dem H. Achate einem Diacono, zu den Helvetieren abgeordnet. Nachdem Beatus diesem Volck eine Zeitlang geprediget, und der H. Apostel Petrus mit Kayser Claudii Völckern aus Engelland durch Helvetiam wieder nach Rom gezogen habe er ihne zum Bischoff in Helvetia gemachet. Beatus habe den Bischoff Sitz zu Windisch im Ergäu genommen. Durch fleissiges predigen und tägliche Wunderwerck bey den Helvetieren so viel vermögen, daß sie die Tempel Herculis und Martis zerstört, in eignen Kösten Kirchen erbauet, und die Pfarrer mit Zehenden und Opferen begabet. P. Lang (h) meldet, dieser Heil. St. Bat (also redet der gelehrte Pater) seye erst von Petro in Helvetiam gesendt worden, nachdem Petrus mit Claudii Kriegs Heer durch Helvetiam gezogen. Nennet ihn den sonderbaren Schweitzer-Apostel, allerersten Christl Prediger/ und ersten Bischoff in Helvetia.

Ob er diesen zum Priester geweyhet?

Beati Sitz zu Windisch.

Verrichtungen im übrigen Ergäu und in Wiflispurger-Gäu/

IX. Murer berichtet ferner, daß S. Beatus, ein härin Kleid getragen. Etwann 3. Tag lang gar nichts; zu andern Zeiten allein Brod und Wasser zu sich genommen. Neben dem Predigen habe er Fischer-Räuschen gemachet, welche er verkaufft und aus dem erlößten Geld, sich und seine Jünger, auch Pilgerin und andere Arme ernehret. Er habe gepflegt das Land zu durchgehen; und habe (wie P. Lang (i) redet) in dem Aer-

(e) de Reb. German. p. 171. (f) Bas S. p. 5. (g) In Helvet. S. (h) lib. 2. c. 1. art. 4. n. 4. (i) l. 1. c. 7. art. 3. n. 1. p. 532. & p. 982. 1088. 1093.

Aer- und Wiflispurgergäu, das ist in dem Berner, Lucerner, Unterwaldner, Freyburger- und Solothurner Gebiet, item in der Grafschafft Baden und Grafschafft Rore, (wird heut zu Tag genennet, die freye Aemter,) sein Apostolisch Predig-Amt verrichtet. Nach Bucelini (k) Bericht, hat er um A.C. 96. auch den Rhetiern geprediget. Weiters schreibt Lang (l), es glaube die Kirch zu Zug gottselig daß sie Mittel- oder unmittelbar von ihme die Christl. Lehr empfangen habe. Und als er durch sein Predigen obgedachtes Bischthum gepflantzet, seye er (m) persöhnlich in das Land Schweitz kommen, und habe zu Yberg, welche durch eine allgemeine jeweilige Tradition und Nachsag für die älteste Pfarrey im Land Schweitz ausgeruffen wird, der ersten Pfarr-Kirch einen Anfang gemachet. Diese Tradition werde glaubwürdig gemachet, von einer andern gleich mündlichen Ubergab, daß nemlich zu selbigen ersten Christlichen Zeiten, einige von S. Beat (mediatè oder immediatè) bekehrte nächstgelegne Unterwaldner, bis in diesen Yberg zu Kirchen gegangen, und gewahlfahrtet seyen. Daher haben das Creutz und Fahnen dieser Pfarrey, in den Processionen dieses Lands den Vorgang biß dahin immer gehabt: wie dann ein Zeichen eines sehr grossen Alters seye, daß allda zu sehen sehr alte Kirchen-Fahnen, welche nur aus rauh leinerm Tuch gemachet, darauf ein rothes Creutz allein mit Rötel gemahlet.

N. C. G. 60.

Vorzug der Pfarr Yberg.

X. Es will P. Murer, daß St. Beat (der von langer Zeit ein Verlangen getragen, Gott rühig an einem heiligen Ort zu dienen,) sich entschlossen das Predigen andern zu überlassen: habe sich mit dem Achate begeben in das Unter-See-Thal, da das Städtlein Unter-See ligt, Bernerischer Bottmässigkeit, als an einem Ort, in welchem wenig Einwohner gewesen, und seye in diejenige Höle gezogen, welche noch heut zu Tag S. Beats Höle genennet wird, aus welcher er aber zuvor, durch das Gebät und mit dem H. Creutz einen ungeheuren Drack vertrieben, daselbst habe er (sagt P. Lang n), nach heutiger Römischer Lehr / ein Mönchisches und Einsidlerisches Leben geführt. Seine Brust habe er mehrmal aus Demuth mit einem harten Kiselstein geschlagen: nicht wegen seiner Sünden, sondern aus Mitleiden und Liebe gegen die Unbußfertigen. Sein Nachtläger habe er gehabt auf einem harten Felsen, und täglich für Lebendige und Todte (auf einem Meß-Altar o) das Meß-Opfer verrichtet. Vor seinem Tod habe er seine Be-

Beatus wird ein Einsidler.

(k) Bucel. Rhæt. A. cit. (l) p. 901. (m) p. 785. 810. (n) p. 532. 677. (o) Id. p. 532.

N. C. G. 60.

nachbarten vermahnet, daß sie sich weder durch Unglauben noch falsche Lehr, oder den Tod von Christo sondern lassen. Dem Achati habe er gebotten, daß er seinen Leichnam neben der Höle begrabe: er selbst solle in der Höle wohnen und sein Grab verwahren: seye also ohngefährlich A. C. 112 im 90. Jahr seines Alters, den 9. May verscheiden. P. Lang redet (p) als wäre solches ausser allem Zweifel: da doch Guilimannus, ohne Vermelden des Alters, schreibt: Beatus seye um A. C. 99. verscheiden. Ferners sagt man, er seye von vielen geistlichen Persohnen (dann P. Lang schreibt: (q) im ersten Seculo, haben verschiedene Bischöff und Lehrer / den Christlichen Glauben mit grossem Nuzen den Helvetiern gepredigtet) und Benachbarten begraben worden. P. Lang setzt (r) hinzu: die von ihm unterwiesene und getauffte erste Christen haben ihn gleich nach seinem Tod / als einen H. Patron verehret / und bey seinem Grab nach Römischer Weis / eine berühmte Wahlfahrt angefangen. Damit die Gebein dieses H. Manns bey einreissender Glaubens-Aenderung durch Brand oder Verwerffung nicht entunehret wurden, habe sie (schreibt Murer) ein Benachbaurter in sein Hauß genommen, welcher solches A. 1551. einem Herren von Lucern geoffenbaret, und mit Eyd bekräfftiget, daß dieses S. Beaten wahrhaffte Reliquien wären. Also seyen sie gen Lucern, in S. Leodegarii Kirche kommen.

Dessen Tod

und Reliquien.

Absehen dieser Legend.

XI. Obwolen diese Legend allein dahin zwecket, die Leute in Wahn zu bringen, daß Petrus Bischoff zu Rom und das Haupt der allgemeinen Kirche gewesen, daß die Römische Kirche eine Mutter der übrigen Kirchen seye; die Verehrung der Reliquien, das Wahlfahrten, die Meß und andere von P. Lang weitläuffig bey diesem Anlaß (r) eingeführte, zwischen den Reformirten und Papisten streitige Articul, seyen mit dem Christenthum in dieses Land gebracht, und von dessen Christlichen Einwohnern jederzeit geglaubt worden. Sonderlich will man mit dieser Legend das Einsidler-Leben canonisieren. Wie dann, so man einen heutigen Einsidler oder Wald-Bruder contrafeten wolte, man es mit bessern Farben nicht thun könte, als die sind, mit welchen dieser Beatus ausgestrichen wird. Dessen ungeachtet sage ich, könte man aus eben dieser Legend beweisen, daß in Römischer Kirche viel Neuerungen eingeschlichen, durch welche die Christliche Religion und Lehr sehr verbösert worden. Wie weit ist die Clerisey, sonderlich der Bischoff-Stand von denen so hoch gerühmten

Fuß-

(p) p. 678. (q) p. 3. §. 14. (r) p. 678. (r) p. 532. a 677. 678. §. 5.

Fußstapfen Beati abgewichen? Wo hat er den Pracht der heutigen Bischöffen sehen lassen? Wo sind hingegen diejenige, welche sich selbst und die Armen, mit machen der Fischer-Räuschen ernehren? Wir finden nicht, daß Beatus das Volck auf die Fürbitt der Heiligen, oder auf die Mittlung der H. Jungfrau, oder die Verehrung der Reliquien der H. Apostlen gewiesen habe: daß er sie vermahnet zu dem H. Grab, oder gen Rom wegen Ablasses, zu reisen, &c. Weilen aber (wie H. Stumpf (s) redet, und andere auch beduncken wollen) S. Beaten Legend gar argwöhnisch ist, (daß sie namlich ein nichtiges Mönchen-Gedicht seye) als aus vielen zu bewähren wäre / achten wir sie nicht werth, über die Gründ oder Gegen-Gründe, welche für oder wider die Reformirte oder Papistische Lehr aus derselbigen gezogen werden möchten, zu reflectiren.

N. C. G. 60. Sie streitet wider das Pabstthum.

XII. Ich weiß wohl daß P. Lang schreibt, der H. Beat werde von allen Erfahrnen für einen sonderbaren Schweitzer-Apostel ausgeruffen: Niemand könne dasjenige, so er wegen dieses Heiligen geschrieben, vernünftig laugnen (t): solches seye allerglåublichest (u) und gantz nicht daran zu zweiflen (x). Aber der älteste Scribent, auf welchen sich Murerus berüfft, ist der Englische Mönch Beda, welcher 600. Jahr nach Beato gelebt, und in Engelland geschrieben. Gesetzt dasjenige, was Beda von Beato geschrieben, seye nicht, wie vielen andern Schrifften Bedæ widerfahren, durch untreue Leute verfälschet worden: mit was Sicherheit kan man ihm glauben in dem, das so lang vor seiner Zeit, an einem so entlegnen Ort geschehen? Hat Achates oder ein anderer Benachbarter S. Beati, etwas schrifftliches davon hinterlassen? Wie ist es in Bedæ Hände kommen? Warum ist es so viel Jahr verborgen gelegen? Damit aber des P. Langen Unvernunfft, besser an das Licht komme, so sage, was Murer und er hier oben §. 7. 8. von Petro, und alles das, so sie von Beato geschrieben, seye falsch.

Hat ein schlechtes Fundament.

XIII. Dann der H. Petrus war ein Apostel, hat also weder zu Antiochia noch zu Rom residieren können, sondern je nachdem es die Noth erfordert, und ihm der Geist Gottes Gelegenheit angewiesen, müßte er der allgemeinen, sonderlich der Jüdischẽ Kirch, mit seinem Leib oder mit seinẽ Schrifften beyspringen. Die Kirch zu Antiochia ist gepflantzet worden, nicht durch Petrum, sondern durch Barnabam und Paulum. Act. 11.

Petri Bischthum zur Antiochia und Rom sind erdichtet.

 Zu

(s) Chron. lib. 7. c. 22. Hotting. H.E. T. 8. p. 1009. quæ de Beato jactari solent, traditionis potius sunt sublestæ, quàm veritatis solidæ. (t) p. 677. (u) p. 719. (x) p. 1088.

N. C. G. 60

Zu dem, so hat Petrus biß A.C.51. meistens zu Jerusalem sich aufgehalten. Er ist inzwischen einmal gen Antiochiam kommen, Gal. 2: 11. hat aber weder als Bischoff noch sonst 7. Jahr lang daselbst gewohnet (y). Man sagt (z), er seye A.44. oder 45. (a) den 14. Jenner gen Rom kommen, und habe den Posseß des Vicariats Christi eingenommen. Aber daß solches in angezogenen Jahren geschehen seye, ist wie viel Papisten gestehen (b) unmöglich. Die Reise welche Petrus in Britannien (c) gethan haben soll, wird von etlichen in des Kaysers Claudii, von andern in des Neronis Regierungs-Jahr gesetzt (d). Aber Baronius, der doch viel geringe Verrichtungen Petri in seinem grossen Werck erzehlet, meldet gar nichts von dieser Reise, deren er gewiß nicht vergessen hätte, so er sie nicht für ein Mährlein gehalten hätte. Es soll aber Simeon Metaphrastes (e) der erste seyn, der dieser Reise Meldung thut: Hernach gaben etliche Mönchen vor, Petrus habe ihnen in einem nächtlichen Gesicht angezeigt, er seye in Britannia gewesen. Endlich hat der Betrieger Eisengrein das Pittschafft auf dieses Gedicht gedruckt (f).

Auch dessen Reise in Engelland.

St. Beati Legend stoßet sich selbst um.

XIV. Auf gleich schwachen Füssen stehet, was man sagt von S. Beati Bekehrung, Bischthum, Verrichtungen, Lehr und Verehrung. Einige schreiben, er seye getaufft worden durch Barnabam, andere durch Petrum; und zwar habe solches Petrus oder (g) Barnabas gethan, erst in Britannia: andere sagen es seye geschehen zu Rom. Man schreibt Petrus habe ihn geweyhet als er (Beatus) 40. Jahr alt gewesen, unter Kayser Claudio. So aber Beatus A. C. 112. neuntzig Jährig gewesen, so müßte er erst A. C. 62. hiemit erst nach Kayser Claudii Tod, geweyhet worden seyn. Ungereimt ist, daß P. Lang nicht nur vermeynt, Windisch seye allerglaubwürdigst der erste im ersten Seculo, vom H. Apostel Petro selbst confirmierte Bischöffliche Sitz, des Constantzischen Bischthums (h): sondern auch daß Petrus den Beatum zum ersten Bischoff dieser Landschafft verordnet habe. Solches erscheine daher gantz unzweiffelhafft, daß vor Zeiten daselbst verschiedene Bischöff gesessen, doch kein anderer erster Bischoff als dieser S. Beat gezeiget werden könne (i). Hat doch er P. Lang selbst geschrieben (k), er könne von der Bischöfflichen Würde des H. Beati nicht viel sagen / wei-

(y) Conf. Blondell de primat. p. 585. (z) Hafn. Theatr. Solodor. part. 1. A. 44. & p. 116. (a) Bucel. Rhæt. A. cit. (b) vid. Vindic. meas advers. Wieland. part. 2. p. 133. (c) Clariss. Huldric. Alt Glaub. p. 21. (d) Usser. Antiq. Britan. (e) Commemorat. Petri & Pauli d. 29. Jun. (f) Uss. l. cit. p. 741. 745. (g) vid. Usser. lib. cit. 745. (h) p. 1093. (i) p. 677. (k) p. 532.

weilen er im Constantzischen Bischthum/ zwar mit besonderer jährlich Festtäglicher Gedächtnüß/ jedoch nicht als ein Bischoff verehret worden, daher es kommen mag, daß Petrus Canisius (wie Merckius (l) bemercket) in S. Beaten Leben, von dessen Bischofflich gehabtem Amt, keine Meldung thut. P. Lang meldet (n), Beatus seye Bischoff gewesen zu Windisch, und habe diesem Bischthum den Anfang gemachet um A.C.48. Aber Bucelinus sagt (m), Petrus habe ihn erst A.C.67. auf seiner Ruckreiß aus Britannien, zum Bischoff gemachet. Hingegen wehnet Cratepolius, die Meynung Beati seye gewesen, von Rom wiederum in Engelland zu reisen. Also hat ihn Petrus nicht in Helvetiam gesendet, und so er sich in Helvetia aufgehalten, wäre es nur zufälliger Weise geschehen. Andere (o) machen ihn auch zum Bischoff zu Aventico. Die Jesuiten zu Bruntraut (p), setzen ihn an die Spitzen unter den Bischoffen zu Basel; als wann er der erste Bischoff daselbst gewesen. Aber wer ist an einem oder dem andern Ort Beati Nachfahr worden in dem Bischoffs-Amt? Guillimannus selbst kan hier nicht weiter kommen. Man weißt nicht, spricht er (q), wer Beati Nachfahren und Jünger gewesen, und wer nach dessen Hinscheid in Helvetia den Christlichen Glauben bekennt habe. Er wirfft die Schuld dessen auf die Verfolgungen unter den Antoninis, Aureliano, Maximiniano; als in welchen die Schrifften daraus die Gestalt der ersten Kirchen dieses Lands solte erlernet werden, verbrennt worden. So man aber so umständlich wissen kan, was Beatus 50. Jahr lang gethan, auch alldieweil er ein Einsidler war, warum nicht auch dasjenige, so nach seinem Tod geschehen? Hat Beatus so viel Geistliche, Gemeinden, Tempel, pflantzen und bauen können, warum hat man die Gedächtnüß derselbigen nicht so wohl erhalten können, als deren Kirchen, welche unter gedachten Kaysern zu Lion, und an andern Orten in Gallien, und im Röm. Reich gestanden? Wer will aber glauben, daß zu der Zeit, in welcher Beatus gelebt haben soll so viel Tempel und Kirchen-Diener in Helvetia gewesen, und es in diesem Land so wol gestanden, als ob ein Constantinus oder ein Carolus geregiert hätten? Hätte es die Kirch in selbigem Welt-Alter in einigem Ort der Welt so gut haben können? Solten die zu Windisch, Zürich, &c. wohnende Land-Vögt Neronis und anderer Heydnischen Kaysern, den Christē so viel nachgesehen haben? Und wie will man das vergleichen, daß die Ergäuer ihrē Kirchen-Dienern Zehenden

N. C. G. 60.

(l) Chronic. Constant. p. 7. (m) Rhæt. Sacr. & Prof. (n) Lang. Ibid. (o) Vid. Cl. Ott. adv. Baron. A. 44. §. 26. 34. 39. (p) Basil. Sacr. (q) Lib. 1. c. 15.

N. C. G. 60.

den und Opfer verordnet, der Bischoff aber sich mit Räuschen-machen ernehret? Daß da ihme Petrus das Bischthum in Ergäu antraut, er solches ohne Vorwissen Petri, oder dessen Stul-Erben verlassen, und ein Einsidler worden?

Ist ein Gedicht.

XV. Daß aber im ersten Seculo weder Tempel, noch Altär, noch Bischöff gewesen in Römischem Verstand; keine Mönchen Messen für Lebendige und Todte, Diaconi so da Evangelier gewesen; will ich geliebts Gott, zu des unpartheyischen Lesers Vernügen in folgendem darthun. Doch gestehe ich, daß mit der Zeit diesem Beato zu Ehren, ein jährlich Fest gehalten, Kirchen, Altär, Bilder gemachet worden: daß zu dessen Grab Walfahrten geschehen, und man hin und wider Gebein verehret, die man für S. Beaten Heiligthum dargegeben. Aber Cratepolius (rr) vermeldet, daß dessen Leichnam im Carthüser-Closter zu Coblentz gezeiget worden. Doch wurd er nachmals -- sagt H. Stumpf, diß Lands für ein Heiligen verehret/ von vielen Menschen aus weiten Landen heimgesucht, nachdem er schon gen Himmel gefahren (r). Daß er auch sage, solches seye gleich nach S. Beaten Tod geschehen, ist P. Langen (s) gedicht. In der sogenannten Höle S. Beati, wurde vor der Reformation ein Haupt gezeiget, welches S. Beati Haupt genennet wurde. Selbiges liesse ein Lobl. Magistrat zu Bern, durch zween Ausgeschossene ihres grossen Raths, den 18. May 1528. aus der wilden Höle holen, in das Closter Interlacken hinab fertigen, und daselbst begraben (t) So wahr ist was §. 10. aus Murero wegen S. Beaten Reliquien vermeldet worden! Was zu halten seye von P. Langen Vorgeben, betreffende das Land Schweitz, wird der Leser finden drunten im 3. Buch, A. 395. Was aber von dieser gantzen Legend zu urtheilen, beliebe dem Leser aus der Feder des gelehrten Rhenani zu vernehmen: „Vor etlichen Jahren „schreibt (u) er A. C. 1531.) hat einer (x) der noch dißmal in Leben „seyn soll, erdichtet, es seye Beatus dessen Leben derselbige beschrie„ben, und welchen das gemeine Volck für einen Helvetischen Einsidler „haltet, vor Zeiten Suetonius genennet worden, und habe einen Gefehr„ten gehabt, welcher Achates geheissen Habe mich deßhalb zu dem Mann „verfügt, um zu vernehmen aus was Grund er solches fürgebe, dann „ich mir eingebildet, er werde es nicht aus sich selbst schreiben. Aber hö-

re

(rr) Beda & Usuardus in Martyrol. aliud insuper velle videntur. (r) lib. 7. c. 22. (s) p. 12. §. 7. (t) Stetler. Nüchtl. Chron. part. 2. p. 21. (u) Hist. Germ. lib. 3. pag. m. 172. (x) an Daniel Agricola: qui *Beati vitam* A. 1511. edidit Basileæ, citatam *Usser. Antiq. Brit.* p. 745.

"re wie unverschamt dieser Mann gewesen? Er antwortete mir, Jch habe "darum hinzu gesetzt, er (Beatus) habe Suetonius geheissen, weilen ich "gelesen, er seye aus Schweden gebürtig gewesen. Seinen Gefehrtē aber "habe ich Achaten genennet, weilen der Achates, demjenigen Ænea, des- "sen Virgilius gedenckt, immer an der Seiten gewesen. Diesen Nahmen "hab ich auch gebraucht, dañ ich sonst nicht gewüßt, was diesem Gesellen "für ein Nahmen gegeben werden solte. Rhenanus setzt hinzu, ungeach- "tet es mit dieser Historie also bewandt, wird sie doch nicht nur in den "Kirchen gemahlet und beschrieben, sondern man darf sie auch in öffent- "lichen Druck ausgeben lassen!" Noch dieser Zeit schämet man sich dieser Betriegereyen nicht, und hat P. Murer diesen Achaten dörffen seinem Eydgnössischen Heiligen Buch einverleiben, und eine weitläuffige Le- gend stellen, von dem Leben und Sterben des H. Einsidlers und Beichtigers Achatis (y) 2c. Es ist zwar zwischen dem Prienzer und Thuner-See ein Ort, welcher S. Beaten Höle genennet wird. Aber ob jemand daselbst gewohnet, oder wer derselbige gewesen, wann, und war- um er dahin kommen, hat niemand biß dahin gründlich sagen können.

N. C. G. 60.

Auch des Achatis Legend.

XVI. Fast auf diese Weise schreiben etliche (z), der H. Apostel Petrus habe den Nazarium, einen seiner Lehrjüngern nach Genf ge- sendt, welcher daselbst einen Jüngling, Nahmens Celsum getaufft. Es seye aber bald darauf dem Nazario, und ohnlang hernach auch dem Celso die Marter-Cron aufgesetzt worden, Man beredte das Volck, dieser beyden Leiber liegen zu Genf in der Kirch S. Cervais, und seye deßwegen selbige Gaß, la rue des Corps Saints, die Gaß der H. Leibern genennet worden. Nachdem die Kirch also gepflantzet wor- den, seye in Begleit Dionysii des Areopagiten, Paracodus oder, Pa- radocus, einer aus den 70. Jüngern nach Genf kommen, und nach- dem sie zu Genf eine Gemeind angeordnet, seye jener nach Pariß verreißt, dieser aber zu Genf verblieben. Des Nazarii und Celsi thut auch Meldung die also genannte guldene Legend; sagende, selbige seyen in eine in Franckreich gelegene Stadt kommen, nennet aber diese Stadt, Gemely, mit Vermelden, beyde seyen zu Mayland um Christi willen getödtet worden, und liegen daselbst begraben. Sonst war dieser Nazarius ein Patron der Stadt Autun in Burgund: allwo nicht nur der Nahme Nazarii, auf die Müntz gepräget, sondern auch ih- me und dem Celso zu Ehren, ein Tempel erbauet worden, welche noch dieser Zeit S. Nazarii Kirche genennet wird. Ob nun Genf oder Mey-

70.

Erste Pre- diger zu Genf.

(y) Helvet. S. p. 152 Nugas de eodem Achate cumulat. Bucel. in Constant. Sacr. & Prof. ad A. 157. & alibi. (z) ap. Spon. Hist. Genev. lib. 2.

N. C. G. 70.

land, oder Autun das bessere Recht zu Nazario und Celso habe, lassen wir andere entscheiden. Wiewol man sagen möchte, daß sich Autun ihres Rechten begeben, indem sie an statt Nazarii den Lazarum (vielleicht wegen Gleichheit dieser beyder Nahmen) zum Patronen angenommen, mit Vorgeben, dieser seye aus Provence gen Autun kommen. Bey dem, so des Dionysii und Paracodi wegen angeregt worden, ist ein grosser Miß-Verstand. Es ist unnöthig mich zuberüffen, auf das gelehrte Buch, in welchem H. Daille aus vielen Päbstischen Scribenten dargethan, daß was vor der Zeit zu Paris, wegen des Dionysii Areopagitæ ausgestreut worden, eine eitele Fabel seye. Dann zu End einer alten auf Pergament geschriebnen Bibel, so noch zu Genf in der Bibliothec aufbehalten wird stehen diese Worte: Genevensis Ecclesia à discipulis Apostolorum, Paracodo ac Dionysio fundata, Viennensibus Episcopis: die Kirch zu Genf seye gepflantzet worden durch die Lehrjünger der Apostlen, Paracodum und Dionysium, Bischöffe zu Vienne. Diese Bischöffe aber, werden nicht darum Lehrjünger der Apostlen genennet, daß sie mündlich durch die Apostel unterrichtet worden seyen, sondern darum, weilen sie sich an Apostolische Schrifften gehalten, und die Lehr der Apostlen behalten. Dann Paradocus und Dionysius waren beyde Bischöffe zu Vienne, und einer des andern Nachfahr im Bischthum, bald nach dem Tod des Desiderii, an welchen nach des Baronii Zeugnüß, der Röm. Bischoff, Victor um das Jahr 194. als Ireneus zu Lion lehrete, einen Brief geschrieben. Wann nun Genf in der Allobroger Landschafft gelegen, in welcher Vienne die Hauptstadt ist, so möchten diese Bischöffe selbst nach Genf kommen seyn oder nützliche Männer dahin abgefertiget haben, die Genfer zu unterrichten. Aus Gregorii eignen Schrifften ist abzunehmen, daß vor den Zeiten des gedachten Irenei, die Christliche Religion in Franckreich noch schwach gewesen und setzt H. Haffner selbst (a), Paracotum erst in das Jahr 201. mit Vermelden, er seye damahl der erste Bischoff zu Genf ernamset worden; welches in Römischem Verstand falsch ist. Was die Legendisten melden, von S. Cataldo einem Irrländer, der aber hernach Genffischer Bischoff, deßwegen zu Genf verehret worden seyn soll, will ich dem Leser nicht verdrießlich zu werden, nicht einführen, sonderlich weilen die Engelländer, bey denen nicht wenig von Cataldo zu lesen, sich der Zeit halb, zu deren er gelebt haben soll, nicht verglichen. Etliche setzen A. 150. andere sagen, er habe erst nach A. 326. ja erst nach A. 500. gelebt (aa).

150.

XVII.

(a) in Theatr. Solod. (aa) v. Usser. antiq. à p. 752.

XVII. Wie Beatus der Helvetiern Apostel genennet wird, also soll der Rhetiern Apostel gewesen seyn Lucius. Dieser (sagt man), seye gewesen König in Engelland, Königs Coilli Sohn, Mari, (etliche nennen ihn Marcium, andere Mannum) Enckel, und war (wie Bucelinus fürgibt) schon A. C. 142. berühmt. Habe aber, theils weilen die Christen grimmig verfolget worden, theils weilen man zu Rom der Englischen Nation insonderheit auffätzig gewesen, mit offentlicher Bekandtnuß der Christlichen Religion, so lang hintersich gehalten, biß er vernommen, daß zu Rom viel Raths und andere grosse Herren an Christum glauben. Alsbald habe er (Bucelinus sagt A. 179. andere 176. 2c.) Elvanum und Medvinum, zum Römischen Bischoff Eleuthero abgefertiget, anzuhalten, daß er selbst in Engelland komme, oder gelehrte Männer dahin sende, ihn und die seinigen im Christenthum besser zu unterrichten. Also seyen Fugatius und Donatianus in Engelland kommen, und habe sich der König, dessen Schwester Emerita, und viel Volck tauffen lassen. Lucius, die Rechnung machende, es können seine Unterthanen durch andere im Christenthum gestärckt werden, habe sich entschlossen, unbekehrten Völckern aussert seinem Reich zu predigen. Seye also Pilgram weis durch Franckreich in Bayern, und an den Lechfluß nach Augspurg (b) und an andere Ort der niedern Rhätia komen. Nachdem man ihn daselbst mit Steinen geworffen, und in einen Sod-Brunnen gestürtzt, aus welchem ihn aber die Christen widerum geholffen, habe er sich über das Rheingäuer und Eschener Gebürg begeben, in das hohe Rhätien, und sich nieder gelassen über dem Bühel, unter welchem das Schloß Guttenberg stehet, und welcher noch Clivus Lucii; St. Lucis Stäig genennet werde. Seine Schwester Emerita, seye noch etliche Jahr in Engelland verblieben, habe die Götzen-Tempel zerstört, und anstatt deren, Kirchen aufbauen lassen. Seye ihm aber endlich (c) nachgezogen, mit ihm an den Ort geruckt, an welchem dißmal die Stadt Chur stehet, und habe bey ihm 1000. Schritt weit ob denen Schlössern der Römischen Land Vögten Spinœl (Dorn in Augen) und Marsœl (Krieg in Augen) in einer Höle gewohnet, welche daher St. Lucis Löchlein heisse. Emerita seye endlich kommen nach Trimmis, eine halbe Meile unter Chur, allwo auch ein Schloß gestanden, daselbst habe sie das Volck im Christlichen Glauben (cc) unterrichtet, seye aber von ihnen mit Fäusten und Prügeln geschlagen, in Gefängnuß geworffen, und um A. C. 195. (Bucelinus sagt 198.)

N. C. G. 180.

St. Lucii Legend.

195.

(b) Bucel. A. cit. in Rhæt. (c) Bucel. (cc) Sprecher. Pallas Rhæt. lib. 2. p. 61. Guler. lib. 3.

N. C. G. 198.) den 4 Christm. verbrennt worden. Dessen ungeachtet seye Lucius mit Lehren fortgefahren, und habe Gott seiner Lehr durch Wunderzeichen Zeugnüß gegeben. Er solle auch im Zürichgäu geprediget haben. Endlich seye er durch den Röm. Land-Vogt zu Marsoel hingerichtet worden. Doch habe bey seinen Lebzeiten das Evangelium in Rhätien so tief gewurtzlet, daß es nach seinem Ableiben unter dem Creutz allgemach je länger je mehr zugenommen, biß es endlich zu einer freyen Auskündigung hat kommen mögen. Bucelinus schreibt (d), daß A. 205. unter Kayser Severo, die Christen in Rhätia sich so gar verkriechen müssen, daß man wohl keinen verspührt hätte; doch seyen die nächstgelegne Bischöff, denen die sich verborgen, zu Hülf kommen.

195.

201.

205.

Churische Kirch hat wegen selbiger kein Beweißthum.

XVIII. Weilen H. Guler und Sprecher von diesem Lucio mehrers nicht vermelden, ist P. Murer (e) übel mit ihnē zufrieden; sagende: Sie hätten mehr und fleissiger/von ihrem Heil. Land Patronen und Bischoffen schreiben können, so sie Römischer Religion wären zugethan gewesen. Was hätten sie dann schreiben sollen? Das (f), daß dem Lucio die Büffel, deren im 1. Buch §. 8. gedacht worden, entgegen geloffen, und sich von ihm in einen mit Holtz geladenen Karren spannen lassen? Daß er die Aschen und Gebein von seiner verbrennten Schwester in ihren Schleyer, den das Feuer nicht verzehren können, verwahret? Daß er der H. Jungfrau Maria und dem H. Apostel Andrea zu Ehren einen Tempel erbauet, in welchem er die gedachten Reliquien aufbehalten? Daß er schon in Engelland durch obgemeldte Päbstliche Legaten zu einem Bischoff gewiehen, und vom Pabst Gewalt empfangen habe/ den Ungläubigen das Evangelium zu predigen. P. Lang zwar (g) vermeynt, es seye nichts glaubwürdigers, als daß solches geschehen seye, berufft sich deßwegen auf das Churische Brevier/ sonst könne er es mit keinem Authore bezeugen. Ist es dann nicht besser, es haben beyde Herren, Guler und Sprecher nichts hievon geschrieben, und die Pflicht guter Historicorum erstattet, als so sie nach Gewohnheit der Römischen Scribenten das Papier mit vielen Fablen angefüllet und besudlet hätten? Hermannus Contractus hat es noch kürtzer gemacht als sie. Der Britannische König Lucius (sagt (h) er) hat vom Pabst Eleutherio erhalten/ daß er ein Christ worden. Wie wenig Berichts die Rhätier von Lucio haben, lehret Joh. Comander in einem Send-Brief, welchen er A. C. 1532. den 16. Jul.

(d) A. cit. in Rhæt. (e) Helvet. S. p. 19. (f) Murer. Ibid. Lang. Grundr. T. I. p. 670. Tom. 2. p. 277. & 340. (g) Tom. 2. p. 340. b. (h) ad A. C. 181.

Jul. an H Vadianum abgeben lassen. Auf euer Begehren schreibt er „(i), habe ich mit Fleiß Nachfrag gehalten, zu welcher Zeit die Dom-„Kirche und St. Luzis Closter zu Chur gestifftet und erbauet worden „seyen; Aber noch nichts erfahren. Sie haben mir ein grosses und al-„tes auf Pergament geschriebenes Buch übersendt, habe aber darinn „nichts davon gefunden, daß S. Timotheus den Lucium zum Christen-„thum bekehrt habe. Als ich mich persöhnlich, um mehrern Bericht „einzunehmen in das Closter verfügt, habe mit Verwunderung wahrge-„nommen, daß sie gar nichts haben weder von der Zeit zu welcher noch „von den Persohnen durch welche ihre Stifftung geschehen. Weiters „könten sie mir nicht sagen, als daß sie vor Zeiten Benedictiner Ordens „gewesen; nun den Prämonstratenser-Orden tragen. Ihr Closter „seye vor Zeiten im Feuer aufgegangen, und 40 Jahr hernach widerum. „Der Custor in der Dom-Kirche versprach mir, mich in die Sacristey „zu führen, auf daß ich selbst die Sachen nachsuchen könne. Ich achte „aber, diese Leute halten ihre Stifftungen für so ungewiß und fabulos, „daß es ihnen lieber seye, sie bleiben verborgen, als daß sie an den Tag „kommen. Unser Jacobus Salondronius sel Angedenckens, pflegte „zu sagen, es seye ein Edelmann von Unterwegen in der Blesur ertrun-„cken, und an dem Ort, da St. Luzis Closter ist begraben worden, den „verehre man für St Luzi, und dessen Verwandte haben S. Lucis Clo-„ster gestifftet. Ob dem also seye oder nicht, weiß ich nicht. In einem „andern A. 1532. den 17. Winterm. datierten Brief betheuret Coman-„der hoch, daß wie fleissig er der Stifftung des Doms und des Closters „St. Luzi nachsetze, könne er doch nichts in Erfahrung bringen. Nach „dem er die Bibliotheck gedachten Closters durchsucht, habe er mehr nicht „als in einem grossen, allerley Predigen enthaltendem Buch, diese Bar-„barische Worte gefunden: Anno Domini Millesimo CCC XXX. An-„no, combustum est Ecclesia Sancti Lucii Regis & Confessoris in die „S. Lucæ Evangelistæ; dabey auch zu lesen, wann die Kirche widerum „geweyhet, und was für Heiligthum in den Altar gelegt worden. Der „Custor des Doms und ein anderer Chorherr haben sich zwar verneh-„men lassen, sie haben nicht wenig alte Monumenta, sie geben aber nicht „darüber, ohne dringende Noth. Gleiches haben sie dem Ægidio Tschudio geantwortet. Biß hieher Comander.

N. C. G. 205.

XIX. Woher weißt man dann, daß dieser König Lucius Bi-schöffliche Weihung empfangen, wie P Lang geschrieben oder daß er, wie Murerus und Bucelinus (k) andeuten wollen, Bischoff zu Chur ge-wesen?

Was von dieser Le-gend zu hal-ten?

(i) in Goldast. Aleman. T. 3. (k) Rhæt. ad A. 372.

N. C. G. 205. wesen, und wie H. Haffner sagt, das Bischthum Chur angeordnet habe? Dieses alles wird ohne Grund gesagt. Weißt man doch nur nicht, wer dieser Lucius gewesen seye. Achilles Gassarus (l) bekennet, derjenige Lucius, so in Rhätia gelehret, seye nicht König in Engelland gewesen. Bruschius lasset sich weiter heraus. Dann nach dessen Gutachten ist dieser Rhätische Apostel derjenige gewesen, welcher Act. 13:1. Cyrenensis genennet wird, weilen er ein Sohn gewesen seye des Simonis von Cyrenen, der dem Herren Christo das Creutz nachgetragen; oder der Vetter Pauli, dessen Rom. 16:1. gedacht wird. Murerus tadelt an diesen (m), sie bringen ihre Meynung nicht mit alten Scribenten/ sondern mit ihren eignen Worten ein. Ist aber eben das so P. Lang droben, von seinem Bericht gestehen müssen. Derjenige von welchem S. Luzis Stäig und Löchlein den Nahmen bekommen, mag seyn wer er will. Gesetzt auch, es seye vor Zeiten ein Lucius König gewesen. So ist doch dasjenige so in S. Luzis Legend enthalten, von ihm nicht zu erweisen. Vielweniger das, daß ein König aus Engelland in Rhätien kommen seye. Solte ein König gehoffet haben, an einem frembden, sonderlich an einem solchen Ort, mehr Nutzen zu schaffen, als in seinem eignen Reich? Wäre es an ihm zu loben gewesen (n), so er, der ein Pfleger der Kirch in seinem Reich seyn sollen, sein im Christenthum noch unmündiges Volck verlassen hätte? Zeigen grosse Herren ihren Eifer das Reich Christi auszubreiten, darinn, daß sie selbst in das Lehr-Amt tretten, oder vielmehr darinn, daß sie verschaffen, daß andere denen sie Unterhaltung verordnen, dieses Werck über sich nehmen? Wie solten aber die, noch von Verfolgung und Todschlag der Emerita, schnaubende Trimmiser, den Lucium an dem Ort, an welchem die Emerita von ihnen verbrennt worden, geduldet, und ihm Zeit gelassen haben die Reliquien seiner Schwester zu sammlen? Murerus schreibt, Lucius seye A. C. 200. den 4. Christm. im Frieden abgestorben. H. Haffner meldet, A. C. 180. den 3. Christm. habe Lucius die Marter-Cron erlanget. So der Rhätiern Haß wider Christum so groß gewesen, daß sie Lucium gemartert, wie solten sie ihm gestattet haben eine Kirche zu bauen? Ist aber Lucius im Frieden gestorben so müssen sich die Rhätier geschwind geändert, und starck gearbeitet haben, daß sie in so kurtzer Zeit den Kirchen-Bau fürgenommen, und zu End gebracht. Wie sich aber die Legendisten nicht vergleichen, weder wegen der Zeit,

(l) in Münster. Cosmogr l. 3. de Augustan. (ll) Brusch. Episcop. Germ. p. 12. (m) Helv. S. p. 19. (n) Suorum saluti priùs consulere quàm exteris tenebatur, Bucelin. inquit, in Rhætia S. & P. ad A. 190.

Zeit, noch wegen der Weis des Tods Lucii, also auch nicht wegen des Jahrs seiner Bekehrung. Beda (o), und viel andere setzen sie in A. C. 156. Murerus und die, so er namhafft machet, in A. C. 183. Jovius ohngefehrd in A. C. 100. Ja man zehlet 23. unterschiedliche Meynungen wegen der Zeit zu welcher Lucius gelebt haben soll. Wie ungleiche Nahmen gibt man denen, welche von Lucio an Pabst Eleutherium, von Eleutherio an Lucium abgesendt worden! Parsonius ein Papist, verwirfft alle Send-Schreiben, welche Lucius und Eleutherius gewechselt haben sollen: massen sie auch von den Collectoribus Parisiensibus ausgelassen worden. P. Lang und Murer geben für, es seye Lucius durch die Päbstliche Gesandten getaufft worden; andere aber vermeynen, es seye durch Timotheum oder durch den Trierischen Bischoff Marcellum geschehen. P. Lang schreibt (p), daß Lucii Leichnam, biß auf den heutigen Tag zu Chur in der Domkirch in einem silbernen Sarch verehret werde. Andere vermeynen, er seye in Engelland gestorben. Worüber man abermal streitig ist dann etliche sagen, er seye zu Londen, andere in einer andern Engelländischen Stadt, verschieden und begraben. Diese grosse Ungleichheit der Meynungen, hat die Gelehrten vermögen, den Grund dieser Legend zu erforschen: da dann Usserius und Spelmannus, zween hochgelehrte Engelländer, befunden, daß Beda, ein Mönch, der um A. C. 735. gestorben, unter denen so diese Legend beschrieben, der älteste seye. Nun muß Bellarminus (q) gestehen, daß mit des Beda Nahmen viel Schrifften getaufft worden, deren Vater derselbige nicht gewesen. Mit Nahmen berichtet der Jesuit Labbeus (r), daß des Bedæ Martyrologium, non sincerum: multorum subinde additionibus locupletatum, verfälscht seye, und ihrer viel haben diß und jenes hinzu geflickt. Molanus und du Pin, des Labbei Glaubens-Verwandte lassen gleiche Wort fallen. Du Pin setzet (s) hinzu: einige sagen, daß nicht Beda, sondern Florus, (erst im 9. Jahrhundert) gewesener Diaconus zu Lion, der Steller selbigen Marter-Buchs gewesen. An dem Beda aber rühmet dieser du Pin, wie vor ihme Canus, (t) mehr den Fleiß, als die Scharffsinnigkeit. Dieses wird die Ursach seyn, daß Beda viel nutzliches ausgelassen, hingegen viel un-

N. C. G. 205.

Was von des Bedæ Martyrologio.

(o) Lib. 1. Hist. Angl. (p) Grundr. Tom. 2. p. 341. a. (q) de Script. Eccles. pag. 250. (r) de Script. Eccles. (s) Bibliothec. Tom. 6. p. 97. (t) Loc. Comm. lib. 11. cap. 6. vellet, Beda *rei veritati, judicii curam in eligendo majorem, adjunxisset.*

N. C. G. 205.

ungewisses und falsches aufgezeichnet (u). Von demjenigen, daß sich zu seiner Zeit begeben, habe er nicht übel geschrieben, im übrigen seye ihm (als der zu leichtgläubig gewesen) wenig zu trauen (x). Einen so schlechten Zeugen hat man an Beda. Was nun Beda von Lucio möchte auf die Bahn gebracht haben, das hat Galtrid von Monmouth, um A. C. 1151. mit neuen Farben angestrichen. Von selbiger Zeit an, hat von diesem Lucio je einer mehr wissen wollen als der andere (y).

240.

Die Legend von St. Pantalo/ und St. Ursula.

XX. S. Pantalus wird von allen Scribenten für den ersten Baslischen Bischoff gehalten/ sind H. Haffners (z) Wort. Rhenanus (a) und Urstisius (b) sagen auch, daß die Tradition solches mitgebe. Aber in der Jesuitischen Basilea Sacra (c), ist er der andere. H. Haffner, ihm selbst widersprechende, gehet noch weiter: es sollen/ sagt er (d), andere ältere/ doch ohne Ordnung seyn. Von Pantalo schreibt er ferners er seye gewesen aus dem uralten Stammen der alten Grafen von Froburg, deren Residentz-Schloß gleichen Nahmens, nächst bey dem Städtlein Olten, jetzt Solothurner Herrschafft, in der Vogthey Gösgen, auf einem hohen Berg und Felsen gelegen. Nun berichtet Urstisius (e), es halten die Basler, daß S. Pantalus ein Englischer vom Adel gewesen. Rhenanus aber war beredt, daß S. Pantalus von Bisantz nach Basel seye gesendet worden, die neulich alldort gepflantzte Kirche zu wässeren. Wie dann unerweislich ist, daß zu der Zeit zu welcher Pantalus gelebt haben soll, schon Grafen zu Froburg gewesen. Dieser Pantalus solle mit St. Ursula, eines Engelländischen Königs oder Fürsten Noti, oder Dionoti zu Cornvaille Tochter, durch Rhætiam (f) eine Fahrt gen Rom gethan haben, als sie mit 11000. (andere sagen 71000. (ff) die Behutsameren setzen keine Zahl, sondern sagen, Ursula samt ihren Gefehrten) Jungfrauen aus unbekandten Ursachen (wie dann Aventinus (g), Sigebertus (h), Murerus (i), dessen Copist Lang, ꝛc. hievon gantz widerwärtig sind) aus Engelland den Rhein hinauf nach Basel kommen. In der Heimreise seyen ohnfern Basel, aus dieser Gesellschafft St. Christiana, hernach Kunegundis, und Mechtildis, samt Vibran-

(u) Montacut. Origin. Eccles. part. 2. p. 210. Bedam, quòd multa omisit memoranda, nemo excusaverit, qui piis fraudibus, hoc est, speciosis miraculis, & infictis fabulis enarrandis, bonas horas malè collocavit, in illa nil minùs quàm Ecclesiastica Historia. (x) du Pin. loc. cit. (y) Usser. in Antiquit. Britan. Spelman. de Concil. Hotting. hist. Eccles. Tom. 3. dedic. Ott. adv. Baron. ad An. Chr. 183. (z) Theatr. Solod. p. 160. (a) rer. German. p. 150. (b) Chron. Basil lib. 2. c. 7. (c) p. 16. (d) Theatr. p. 159. (e) lib. 2. c. 7. (f) l. 2. Annal. Boj. (ff) Usser. Antiq. p. 200. (g) ad A. 453. (h) Helv. S. (i) Bucel. Rh. ad A. 386.

brandis einer Magd gestorben. Als man den Leib der Christiana (k) zu Grab tragen wollen, habe man ihn nicht verrucken können biß zween junge Stier, so zuvor nie eingewettet waren, darfür gespannet worden, von denen seye die Leiche auf den höchsten Grath des Bergs, der dißmal Baslischen Herrschafft Rieben, gebracht worden; und haben ihnen an solchem Werck alle Bäum und Felsen weichen müssen. Dahin wurde mit der Zeit eine Capelle gebauet, deren man den Nahmen dieser sel. Jungfrauen gegeben. Von den dreyen letztern schreibt Murerus fast ein gleiches, daß nemlich ihre Leiber durch Rinder gen Eichselen, in dem Gerichtszwang Rheinfelden geführt, und A. 1503. von Cardinal Raimundo (als er ab einem Reichs-Tag von Franckfort herauf und vorbey gereißt) in Beyseyn des Abts von Lützel erhebt worden. Ursula seye samt ihren übrigen Gespielen, in Begleit Bischoffs Pantali, und Pabsts Cyriaci durch Basel wiederum nach Cölln (l) hinab gezogen, und daselbst den 21. Weinmonat, von den Hunnen an der sogenannten Blut-Gaß samtlich getödtet, die Leichnam aber in der Kirche zu den Maccabeeren aufbehalten worden. Zu Basel wurde das Haupt Pantali, und in St. Martins Kirch ein Haupt von diesen Jungfrauen gezeiget; auch das Hauß in welchem sie zu Herberg gelegen, und St. Martins Stegen, da sie hinauf gegangen seyen. Zu Feldkirch werden bey den Benedictinern zwey Häupter, und andere Reliquien derselbigen gezeiget (m). Die Röm. Kirche haltet dieser Heerführerin Ursula zu Ehren, ein jährliches Fest, und wird sie für eine Patrönin der Ursuliner-Nonnen gehalten.

N. C. G. 240.

XXI. Wann soll sich aber dieses zugetragen haben? Hat sich Pabst Cyriacus in diese Gesellschafft begeben; so gehört diese Geschicht in das Jahr 237. Dañ Maximinus, welcher wie Aventinus schreibt, diese Jungfrauen zu ihrer Reiß veranlasset; war damals Kayser. Wann aber dieses jungfräuliche Heer durch Attilam erschlagen worden, so müßte sich die Sach begeben haben um A.C. 451. Baronius will, sie seyen getödtet worden durch diejenigen Hunnen, welche von Kayser Gratiano, um das Jahr 389. wider den Tyrannen Maximum beruffen worden. Da doch die Englische Geschicht-Schreiber von diesem Hunnischen Krieg nichts wissen (n). Hingegen will Baronius von keinem Cyriaco wissẽ, der Pabst gewesen seye: Damit er nemlich die böse Nachred ausweiche, welche (wie bey Martino Polono zusehen) aus des Cyriaci verdächtiger Reise mit so vielen Jungfrauen auf den Röm. Stuhl fiele. H. Haffner vermeynt in

Mag nicht beglaubt gemachet werden.

(k) Urstis. lib. 1. c. 20. p. 62. Murer. Helv. S. p. 62. (l) Urstis. l. 2. c. 7. (m) Bucel. Rhæt. A. 387. (n) Usser. Antiq. Brit. p. 201. 993.

N. C. G. 240.

in der Jahrzahl werde um 100. Jahr geirret, und seye das 2 für 3 hundert gesetzt worden: so daß Pantalus um A. C. 346. gelebt habe (p). Aber selbiger Zeit war dem Vorgeben nach, Justinianus der Rauracher oder Baslern Bischoff, nicht der Pantalus. Ungeachtet dieser seiner Meynung, widerleget er die Legend von diesen Jungfrauen im Jahr (q) 458. P. Lang (r) gestehet, daß es mit der Jahrzahl nicht richtig seye: doch könne von der Sach selbst, wie sie nemlich in der Legend enthalten ist, vernünftig niemand zweiflen. Freylich ist es nicht hoch zu achten so die Geschicht-Schreiber bey einem und anderm Jahr, einander nicht treffen, deßwegen diejenigen Papisten zu straffen sind, welche solche Ungleichheit bißweilen gar zu starck (s) durchziehen. Mit Nahmen mag P. Lang sagen die seyen unvernünfftig, welche die Historie von der Päbstin Johanne VIII. fürnemlich darum (ſ) verwerffen, daß nicht alle ein gleiches Jahr anzeigen, wann sie Pabst worden seye. Wer will aber trauen, wann der Zeit Unterscheid von mehr als 100. Jahren ist? Und nicht nur in der Zeit, sondern in allen übrigen Umständen ein Scribent dem andern widerspricht? Die Bruntrutischen Jesuiten nehmen die Sach nicht so für gewiß, als P. Lang. Dann sie setzen dieselbige auf ein Videtur, es scheinet. Sie gestehen, daß die Muthmassungen hievon wider einandern streiten, so daß eine die andere umstosse, deßwegen es ihres Beduncken, eine Frechheit wäre, sagen welche die besten seye. Baronius selbst, habe sich mit dieser Sach nicht lang geplaget. Endlich heißt es bey ihnen; Intricatam hanc controversiam sub judice relinquamus, Sie wollen diesen verworrnen Handel liegen lassen wie sie ihn gefunden, und setzen allein dieses für gewiß, daß der Baslische Bischoff Pantalus zu Cölln gestorben. Aber Baronius (t) (der nicht öffentlich sagen wollen, daß gar alles erdichtet seye, was von S. Ursula geschrieben wird, doch eine Meynung erwehlet, welcher Lindanus widersprochen) sagt von denen erzehlten Umständen dieser Legend, daß sie (hiemit auch dasjenige so wegen des Pantali ausgestreuet wird) commentitia erdichtet seyen. Rhenanus aber erinnert, daß man von allem dem, so von der Ursula und ihrer Gesell-

Wird von Papisten widersprochen.

(p) Theatr. Solodor. p. 160. Adde Hospin de Fest ad 21. Octobr. Ott. ad A. 238. Usser. Antiquit. Britannic. à p. 617. Voet. Disput. Tom. 3. p. 481. (q) de A. cit. ferè consentiunt Sigebertus, Sabellicus, Bonfinius, Sigonius, Sebastian. Verronius *Friburga Helvetius.* Hermannus Fleier, *Coloniensis*, Jesuita Coccius: nec non *Proprium Ecclesiæ Curiensis*, in Bucel. *Rhæt.* A. 450. (r) p. 931. b. Conf. Eund. p. 554. § 2. (s) Videsis Exercitat. meam adv. Pallavic. § 35. (ſ) Schott. Phys. Curios. lib 3. cap. 18. (t) In Martyrolog ad 21. Octobr. esse, ait, *figmenta ab omni, etiam verisimili, ratione remota.* Adde ejusdem Annal. ad A. 238.

Gesellschafft geredt wird, keine genugsame Beweißthum habe, daher seye solches schwerlich zu glauben. Vor Rhenano hat Rollvvinck, sonderlich Gobelinus (Anno 1418) weitläuffig die Nichtigkeit dieses Gedichts dargethan, und berichtet, daß die Gesichter und Erscheinungen, deren sich Elisabetha A. 1156. unter K. Friderico I. gerühmt, dieser Legend den Credit gemacht und die Welt betrogen haben. Baronius schreibet, daß Beda A. 731. Miræus aber, daß Wandelbertus Prumiensis A. 850. der erste gewesen, so dieser Jungfrauen Meldung gethan. Nachdem A. 1160. Richardus Præmonstratensis, neue Farben angestrichen und Elisabetha sich gedachter Offenbahrungen gerühmt, ist der de Voragine, der erste gewesen, welcher das Gedicht zu Papier gebracht. Aus Voragine haben es die übrigen abgeschrieben. Erst neulich hat Joh. Launoy (t) ein Sorbonist neuen Fleiß angewendet, der gelehrten Welt zu zeigen, daß diese Legend eine Fabel seye. Wann man absonderlich betrachtet, theils wie es um die Zeit, als Ursula durch Helvetiam gereißt seyn soll, an dem Obern Rhein gestanden, theils daß die Stadt Basel erst hernach gebauet worden, so muß man das, so wegen der Herberg welche die Jungfrauen daselbst genommen haben sollen, und was von S. Martins-Stegen angemerckt worden, nothwendig verwerffen.

N. C. G. 260.

und verworffen.

XXII. Wann wahr ist, was P. Murer (u) und Bucelinus (x) erzehlen, so hat Kaysers Numeriani Stadthalter in Rhätia Evilasius, welcher zu Costantz an dem Ort gewohnet habe, da jetzund das Dominicaner-Closter stehet eine gleiche Grausamkeit geübt, an Pelagio einem Edelmann aus Ungarn. Dieser seye, samt seinem Lehrmeister Uranio, einem Priester an den Boden See kommen, und aus Befehl Evilasii, den er wegen Lastern beschelcket habe, nach grausamer Marter im 25. Jahr seines Alters enthauptet: seye aber durch Uranium und andere fromme Christen zur Erden bestattet worden. Aber man kan wieder dieses einwenden, 1. Daß nicht Numerianus sondern dessen Bruder Carinus (y) in Gallia geregiert. 2. Daß Baronius (z) auf welchen sich P. Murer berüfft, schreibt Pelagius seye zu Costantz (nicht in Alemanien sondern) in Franckreich in der Normandie, durch Evilasium hingerichtet worden. Sihe hernach A. C. 917. ein mehrers.

St. Pelagii Legend.

XXII. Wir kommen aber auf die schweren Zeiten des Kaysers Diocletiani, welcher in währender seiner Regierung Befehl gegeben, die Kirchen der Christen, aller Orten im Röm. Reich niederzureissen, die H. Schrifft

284. Diocletiani Verfolgungen.

(t) Epist. Part. IV. Epist. ult. (u) Helv. S. p. 153. (x) Constant. A. cit. (y) Vopisc. (z) Martyrol. 28. August.

N. C. G. 284. Schrifft und andere Christlichen Bücher zu verbrennen, die Bischöff, Lehrer und Zuhörer zu erwürgen. Ritiovarus damaliger Kayserlicher Statthalter in Franckreich (a), soll wider die Christen sehr gewütet haben, und so die Legend des Marterers Justini ohne Zusatz, sind diejenige Christen, welche man in der Gegne, in welcher jetzt Basel stehet, erhaschen mögen, aus Befehl Ritiovari erträncket worden, unter welchen dieser Marterer Justinus, ein neun jähriger Knab gewesen. P Lang (b) schreibet, daß bey Anlaß der Verfolgungen, welche in dem 3. Jahrhundert, hiemit vor und zu den Zeiten Diocletiani entstanden, viel flüchtige Christen an den Berg-Hörnlein sich begeben, an denjenigen Ort, da dißmalen das Closter Fischingen stehet, und selbigem Closter damal den Anfang gemachet haben. Aber hierum begehrt man kräfftigere Beweißthum als diejenige sind, die P. Lang beybringt. Gedachter Lang (c) meldet, daß von A. C. 280. sich aus gleicher Ursach viel Christen im Schwartzwald aufgehalten, die sich beflissen Gott in einem abgesönderten Leben zu dienen. Bucelinus redet (d) anderst von der Sach. Er will nicht nur, daß sich die Christen schon A. 104. (unter Kayser Trajano, und bey Leben S. Beati) an den Berg-Hörnlein verfügt: andere A. 117. in den Schwartzwald, und seye schon A. 127. an beyden Orten das Mönchenleben gleichsam angehebt worden. Sondern auch, es haben sich diese Christen, so sich biß dahin an diesen beyden Orten heimlich aufgehalten, A. C. 305. herfür gelassen, Christum öffentlich bekennt und viel andere Christo zugebracht. Was sich ferners mit diesen begeben haben soll wird hernach folgen:

Ritiovarus wütet wider die Christen. Justini Legend.

Closters Fischingen und St. Blasii vermeynter Ursprung.

290. XXXIII. Wie grimmig Diocletianus und dessen Mit-Regent Maximinianus, dem Christlichen Nahmen sich widersetzt haben, hat die genannte Thebeische Legion erfahren. Von dieser Legion schreibt (e) der „fürtreffliche Herr Burnet: Unter allen Legenden ist keine weitläuffigere, „als die von der Thebeischen Legion. Es ist aber keine, deren weniger „Glauben zuzustellen seye. Dessen könten viel Ursachen angezeiget wer„den. Dann wir können nicht allein ein grosses Vorurtheil wider sie fassen „aus dem, daß nicht nur Eusebius und Sulpitius Severus, und viel andere „Geschicht-Schreiber des 4. Jahrhunderts, derselbigen mit keinem „Wort gedencken, und man erst im 5. Jahrhundert Meldung davon findet. „Sondern Lactantius widerlegt diese Legend deutlich, wann er im Buch „welches er geschrieben, vom schrecklichen Tod der Verfolgern/ meldet,

Ob die Legend von der Thebeischen Legion gäntzlich zu verwerffen?

(a) Urstis. lib. 2. c. 7. (b) Tom. I. p. 1061. (c) pag 637 (d) Constant. Sacr. & Prof. A. citandis. (e) In Lactant. *de morte Persecutor.* Edit. Gall. Ultraj. A. 1687. *præfat.* p. 6. 7. Consentit Spanhem. Hist. Eccles. Sec. 3. art. 9.

",det, daß die Gallier keine Verfolgung erlitten. Aus diesem folget, daß ",alles dasjenige, so von der Thebeischen Legion geredt wird, ein Mähr- ",lein seye." So man aber nicht auf die Persohn welches dieses Urtheil fället, die doch wegen ungemeiner Historischer Wissenschafft und Scharfsinnigkeit tüchtig ist die Historien und Fablen von einanderen zu unterscheiden, deßwegẽ auch hierinn bey vielen Liebhaberen der Wahrheit willigen Beyfall finden wird. Ich sage, so man nicht so fast auf diese Person sehen will, als auf die Gründe mit welchen er dieses sein Urtheil unterstützet, so möchte man sagen, daß Eusebius von dem, das an einem so entlegnen Ort geschehen, vielleicht nichts, oder nicht mit denen Umständen die ein Historicus verlanget gehört. Zu dem, so war die Verfolgung so grimmig, und so langwirrig daß unmöglich gewesen, alle Exempel der Grausamkeit zu erzehlen, sonderlich einem der sich der kürtze befleisset, wie Sulpitius Severus. So seye daß dem nicht zuwider, daß Lactantius schreibet, Gallien habe unter Diocletiano keine Verfolgung erlitten, dann es seyen die Thebeische Soldaten keine Gallier gewesen, und seyen getödtet worden, nicht krafft eines wider Gallien ergangnen Edicts, sondern bey einem anderen und besonderen Anlaß.

N. C. G. 290.

XXIV. Doch soll niemand so leichtgläubig seyn, daß er sich einbilde, diejenige welche aller Marterer Historien, mit so vielen Fablen angefüllet, daß es unmöglich ist die Spreuer und den Waitzen, das gewisse und zweiffelhaffte oder falsche zu sönderen, haben der Historie von dieser Legion verschonet. Bin demnach gesinnet wie Baronius (f), daß die allergewisseste Berichte / wegen der H. Marterern / diejenige seyen, welche durch die Römische Land-Vögte selbst hinterlassen worden. Dann die Land-Vögte liessen dessen so sich unter ihrer Regierung begeben / eine fleissige Verzeichnuß stellen / und hielten es für den grösten Frefel / etwas falsches in solche Verzeichnussen einzurucken. Aus solchen Cantzleyen aber, hat man keine Nachricht, weder wegen der Thebeischen Legion insgemein, noch wegen der sonderbaren Gliedern derselbigen. Man kan aber in genauer Untersuchung dieser Historie unterschiedlich forschen A. Ob von Maximiniano eine Legion aus Egypten in diß Land geführt worden? B. Was selbiger darinn begegnet seye? Von dem ersten hat man obschon nicht weitläuffigen, doch gewisseren Nachricht (g), als von dem anderen. Dann wegen des ersten findet man, א Kayser Maximinianus (h) habe sich (nebẽ andern Titlen) genennet Ægyptium, Thebaicum:

Ist nicht ohne Verfälschung.

Gespor der Berichtungen dieser Legion in alten Scribenten.

(f) A. 290. §. 33. (g) Hotting. specul. Tigur. p. 555. De legionis Thebeæ expeditione, certiora habemus, quàm de ejus διασπορᾷ. (h) Euseb. H. E. l. 8. c. 17.

N. C. G. 290.

cum: Weilen er namlich die durch Achilleum (i) in Egypten angezetlete Aufruhr gestillet. Damals wird er, wegen mehrerer Sicherheit, einige Legionen in die Stadt Thebes gelegt haben. Neben Eusebio (k) schreiben Hieronymus, (l) Orosius, Eutropius, Mamertinus, &c. daß in Gallien die Bacaudi empöret, und Kayser Maximianus seine Trouppen aus Egypten wider selbige geführet.

Unter des Eucherii Nahmen / hiervon ausgegangene Schrifften.

XXV. Das so mit der Thebeischen Legion, in Helvetia sich begeben haben soll, beruhet auf schwächerem Beweißthum. Vor Zeiten hat man eine Legend von dieser Legion beygefügt den Schrifften Ambrosii, welcher A.C.397. gestorben. Dann weilen diese Schrifften in grossem Ansehen gewesen, verhoffete man ohne Zweifel, durch solches Mittel die Gedächtnüß dieser H. H. Martereren desto weiter auszubreiten, und desto länger bey der Nachwelt zu erhalten. Nachdem sich aber eigentlich befunden, daß diese Historie durch Ambrosium nicht gestellet worden, hat man sie den Schrifften desselbigen nicht (m) mehr zugesellet. Der Cardinal Baronius hat seinen Kirchen-Geschichten (n) einverleibet, einen Brief welchen Eucherius geschrieben haben soll, an Bischoff Sylvius. Dieser Eucherius sagt man, seye A. 529 Bischoff zu Lion gewesen, diß Nahmens der II. Aber Baronius selbst, ziehet anderstwo (o) diesen Brief an, mit diesen Worten: Horum Acta Scripta feruntur à S. Eucherio, man sagt es habe S. Eucherius von diesen Sachen geschrieben: Anzeigende, er seye nicht gäntzlich versicheret gewesen, daß diese des Eucherii Arbeit seye. Dann dieses Eucherii Nahme, etlichen Schrifften gegeben worden (p) deren Urheber er nicht gewesen Gesetzt aber, Eucherius selbst hätte diesen Brief gestellet; woher hat er daß so darinnen enthalten? Er sagt, von einigen / die es gehört aus dem Mund des H. Isacs, Bischoffs zu Genf, welcher Credo (sagt er) als ich vermuthe / solches è viro temporis anterioris, von einem der älter gewesen als er, gehört hat. Was Gewißheit aber, hat eine Erzehlung von Sachen die sich wenigst zweyhundert Jahr zuvor begeben; deren Fundament eine Tradition ist, welche von ungewissen Leuten herrührt; und in einem Welt-Alter zu Papier gebracht worden, in welchem etliche Betrieger aus Bosheit viel falsches auf die Bahn gebracht, andere solches aus Unachtsamkeit für bekandt angenommen? Ferners hat es das Ansehen, es habe Baronius diesen Brief Eucherii aus Surio (q) abgeschrieben. Aber wann ihn Baronius nirgend gelesen, als bey Surio, so ist

(i) Pompon. Lætus. (k) Chron. A. 289. (l) Chron. (m) Siml. Vales. p. m. 114. (n) A. C. 297. (o) Martirolog. d. 22. Septembr. (p) Bellarmin. Script. Eccles. p. 198. (q) Annal. A. 297. n. 5. in marg.

ist aller Credit dahin. Dann Surius der Heiligen Leben also beschrieben, daß er bey seinen selbst-eigenen Glaubens-Genossen keinen Glauben findet. Er gestehet an unzahlbaren Orten, er habe hie und dort diese Schrifften geänderet. In der Lebens-Beschreibung Saturnini hat er (wie Bosquetus (r) wahrgenommen) anstatt dieser Worten, das Evangelium habe sich allgemach (tardo processu) ausgebreitet, gesetzt: Parique processu, das ist: es seye zugleich aufkommen: Contra Manuscriptorum fidem suo more corrupit: er hat diese Wort, nach seiner Weis sagt Bosquetus, wider die geschriebne Bücher/ verfälschet. Was von dieser Weis zu halten, zeiget Baronius (s): Omne quod fucatum est, suspectum redditur, & verum non semper creditur, &c. quod magnâ artis industriâ concinnatur: Dergleichen Sachen seyen verdächtig/ und könne man ihnen keinen Glauben zustellen/ wie künstlich man sie auch immer einrichte. Dem Leser beliebe zu urtheilen, was auf demjenigen zu halten, so P. Lang aus Surio dieser Thebeeren und anderer halben anziehet!

R. C. G. 290. Surii Untreu.

XXVI. In der Bibliotheck Lobl. Universität zu Basel ist ein alt geschrieben Buch (t) zu dessen End stehet: Hæc Passio antiquariâ scripta manu, Sancto Florentino Monacho fuerat revelata: diese von einer alten Hand geschriebene Geschicht, ist dem H. Florentino, einem Mönchen/ geoffenbaret worden. Dieser Florentinus (wird auch Florenicus und Florentius genennet) war nicht derjenige, welcher A. C. 411. zu Sitten ermördet worden; dann dieser war nicht ein Mönch, wie der Steller dieser Schrifft beschriebẽ wird, sondern Bischoff in Wallis. Muß demnach durch Florentinum verstanden werden, Gregorius Bischoff zu Tours, welcher (u) Florentius genennet wird: In die Zahl der Heiligen ist der

Florentini Bericht.

Gregorius Turonensis.

er.

(r) Lib. I. Hist. Gall. § 36. pag. 62, & part. 2. pag. 89. Lambec. Biblioth. Vindob. Tom. 8. pag. 214. Surius de probatis S. S. Historiis, sed stilo ut ipse ait, passim à se nonnihil expolito, h. e. *corrapto ac depravato* Ephemerid. Gallic. Tom. 1. Infinitæ ferè prostant S. S. vitæ, non verò omnes veritati sunt consentaneæ. Surius, Bollandus, Rosvveidus, aliique omnes qui eos compilarunt, majora tantùm volumina componere, neque quicquam omittere laborarunt præter optimarum rerum segregationem; veriorumque selectiorem. Quo factum est, ut inter tot egregia atque illustria. quædam quoque occurrant Apocrypha. Et Goldast. rer. Aleman. Tom. I. p. 255. Sanè non potuit mihi non semper displicere Suriana illa in mutandis veterum Historiis sive religio ut non nemo appellat, sive potiùs audacia, quomodo antiquarii dicunt, quâ aures studiosorum veritatis non parùm offenduntur, fidemque rerum gestarum indubium vocant. Eadem exprobravit Surio Horstius op. Bernh. Tom. I. p. 102. a. (s) Baron. A. 290. §. 33. (t) Edidit p. m. Parens, in H. E. T. 8. p. 1040. (u) Labbeus de script. Eccles. T. I. p. 398.

N. C. G. 290.

Erste, so den Marter-Kampf der Thebeeren on Tag gegeben.

erhebt worden: Eine Zeitlang unter den Mönchen (x) sich aufgehalten: den Marter-Kampf der Thebeischen Legion beschrieben, und A.C. 596. gestorben. (y) Aus dessen Schrifften ist meines Bedunckens die angezogne geschriebne Erzehlung gezogen worden. Den beyläuffigen Bericht aber wegen St. Felix und Regula, welcher an diese Schrifft gehencket ist, wird der Componist beygefügt haben, aus der damaligen Tradition der Kirchen Zürich. Eucherius hat vermeldet, er habe die Geschicht von hören sagen: Florentino aber solle sie geoffenbaret worden seyn. Aus diesem ist zu schliessen A. daß in den alten Schrifften der Kirch in Wallis, nichts hiervon aufgezeichnet gewesen, sonst Eucherius und Florentinus sich vielmehr darauf, als auf die Tradition und auf die Offenbahrung beruffen hätten. B. Daß Florentinus nichts von des Eucherii Brief gewüßt habe; sondern dieser Brief erst nach des Florentini Zeiten geschrieben worden: sonst dem Florentino die Offenbahrung unnöthig gewesen wäre C. Daß dieser Florentinus seine Erzehlung mit keinem Menschen beweisen können, sondern der allererste gewesen, welcher diese Geschicht in Schrifft verfasset hat, und erst lang nach dem diese Begegnüß sich zugetragen gelebt habe, allermassen Gregorius erst 300. Jahr, nach Hinrichtung der Thebeeren, in Leben gewesen. Kan also keiner gezeiget werden, welcher vor diesem Gregorio etwas von den Thebeischen Martereren geschrieben habe. Ob nun vermuthlich seye, daß sich die Sach in allen Umständen also verhalte wie Gregorius schreibt, überlasse dem unpartheyischen Urtheil des Lesers, sonderlich weilen dieser Geschicht-Schreiber bey den Römischen Scribenten selbst, nicht den besten Nahmen hat. Nach dem Cardinal Baronius aus dessen Schrifften etwas unbegründtes angezogen, schreibt er (z): **Wir müssen dieses / gleich wie viel anders mehr beymessen der Einfalt dieses Scribenten / aus welcher er viel Sachen so leichtlich angenommen.** Ziehet anbey an Hilduinum, einen Frantzosen der A. 840. gestorben, welcher diese Wort von Gregorio gebraucht: Parcendum est simplicitati viri religiosi, qui multa aliter quàm veritas se habet æstimans, non calliditatis astu, sed benignitatis & simplicitatis voto, literis commendavit: **Er habe aus Einfalt viel Dinge anderst geschrieben / als sie sich in der That befinden.** (a) Fast zu gleicher Zeit hat Venantius Fortunatus (b), und A.C.

(x) Trithem de script. Eccl. *Episcopus ex Monacho.* (y) Juxta Bellarm. de script. Eccl. Labbeus. t. 1. A. 594 mortuum asserit. (z) ad A. 109. §. 49. (a) de eodem Gregorio, du Pin, Biblioth. secul. 6. p. 90. Il estoit credule & simple pour le fait des miracles & debitoit hardiment des histoires incertaines ou fabuleuses. (b) lib. 2. de certam. Piorum. Siml. Valesiæ suæ inseruit. p. m. 115.

A. C. 1096. Marbodus (a) Bischoff zu Rennes in Bretagne einige Reimen hiervon aufgesetzt, Helinandus der eine Historie geschrieben von Erschaffung der Welt biß in das Jahr 1212. wird auch bisweilen in dieser Materie angezogen Aber wie hat er geschrieben? Labbeus (d) berichtet: Er habe (nach der Gewohnheit selbiger Zeiten) aus anderen / nullo ferè delectu, alles ohne Bewährung und Unterscheid zusammen geflickt. Doch haben Vincentius Bellovacensis, Antoninus, &c. ihre Historien aus Helinando abgeschrieben. Daß aber diese Copisten hierin zu grosse Freyheit gebraucht, hat obiger Copist der Historie des Florenici nicht verhelet; als dessen eigene Worte lauten: Hæc Passio revelata, sed à nobis nunc paulò lepidiùs est enarrata, er habe sie anmuthiger erzehlet hiemit die Sach anderst beschrieben, als der gethan, aus welchem er es abgeschrieben. Wiewol dieser Mann selbst etliche Redens-Arten braucht (e), die ihn verrathen daß er spath hinaus gelebt habe. Man pflegte diese Legend an den jährlichen Fest-Tagen offentlich zuverlesen: deßwegen man in Helvetia fast bey allen Kirchen eine sonderbare Beschreibung hat e, die aber aus angezogner Ursach nicht allezeit gleich ausgefallen (f). Wie zu sehen aus denen dreyen (Florenici, Glareani, und noch einer) so mein sel. Vater seiner Kirchen-Historie einverleibet, nicht aber (wie P. Lang (g) fürgeben darf) bewährt oder gut geheissen hat. Was ist sich dann zu verwundern, daß Surius, Petrus Canisius, (der Jesuit, dessen teutsches Buch von den H. H. Marterern, Mauritio, Urso, &c. ein Lobl. Magistrat zu Solothurn, A. 1594. in der Stadt Freyburg (h) drucken lassen) Gotardus, Murerus, Langius, mit so vielen Sachen aufgezogen kommen, von welchen die älteren Legendisten nichts gewüßt! Was ist aber auf solchen Zugaben zu halten? Quod à recentiori Auctore, de rebus adeò vetustis, sine alicujus antiquioris auctoritate profertur, contemnitur; sagt Baronius (i), was die neuere Autores von alten Sachen schreiben / aber mit keinem alten Zeugen beweisen können wird (billig) verworffen.

N. C. G. 290. Helinando und andern neuen Legendisten ist nicht zu trauen.

XXVII. Die ältern Scribenten erzehlen die Sach also. Die Römische Kayser Diocletianus und Maximinianus hatten unter ihrem Heer

Der Thebeeren.

(c) Sigebert. de Illustr. Scriptor c. 158. (d) de Script. Eccl. in Helinando. (e) Hotting. Hist. E. T. 8. p. 1039. (f) Vid. Bulling. de reb. Tigur. lib. 2. c. 3. Simler. de Valesia. p. 108. & 345. Stumph. lib. I. c. 15. Baron. Ott. Sueur. ad A. C. 297. Hotting. Hodeg. Tom. 1. p. 10. Hist. Eccles. Tom. 8. p. 1039. ubi plures alii Autores videre sunt. Lang Grundr. 2c. (g) pag. 5. 2. §. 2. (h) Hafn. Theatr. Solod. part. 2. p. 266. (i) Annal. T. I. Apparat. c. 12.

N. C. G. 290. Reise in Galliam.

Heer eine Legion (ein Schlachthauffen so aus 6666. Soldaten bestanden) welche Felix die glückhaffte, und die Thebeische genennet werden, vielleicht darum daß Maximinianus selbige oben §. 24. bedeuteter massen zu Thebis gebraucht hat. So daß Helvetia aus Egypten anfänglich durch Abgötterey verderbt, hernach auch dorther ein Licht bekommen hätte, durch dessen Glantz diese Finsternüß widerum vertrieben worden. Bald darauf seyen sie, um den unruhigen Parthen und Persen zu widerstehen, (g) in Syrien in die Winter-Quartier gelegt, und zu Jerusalem getaufft worden. Eucherius verschweiget den Nahmen des daselbstigen Bischoffs: Simlerus nennet ihn Zabdam, Baronius Zamdam. Aber andere Gelehrte wollen darthun, es seye Zamdas erst 2. Jahr hernach Bischoff worden (h). Glareanus deutet an, daß allein etliche dieser Reise nach Jerusalem, Meldung thun. Er selbst (i) redet zweiffelhafftig darvon.

Bagaudi,

Als aber die Bagaudi (eine Anzahl Bauren k) unter Anfüorung Amandi und Æliani, in Franckreich wider den Kayser empöret, hat Diocletianus dem Maximiniano selbige zu überziehen, überlassen. Durch diesen wird die Thebaische Legion aus Orient abgeführt, weilen Maximinianus (nach Glareani Muthmassung nicht gewußt, daß diese Thebeer Christen wären. Petrus de Natalibus und Vincentius (l) vermeynen, Maximinianus habe solches gewußt, und sie mit sich genommen, nicht so fast die Bagaudos durch die Thebeer, als in Hoffnung die Thebeer durch sein übriges Heer desto leichter zu überwältigen. Sie nahmen den Weg durch Rom allwo sie (wie Eucherius andeutet) für Diocletianum gestellet worden, und sich bey Marcellino, daselbstigem Bischoff vernehmen lassen, in der Christlichen Religion standhafft zu bleiben. Glareanus muthmasset (m) aus dem, daß Felix Regula &c. Lateinische Nahmen sind, sie seyen zu Rom erst getaufft worden.

Beyläuffiges Bedencken über dergleichen Historien.

Die heutige curieuse Welt verlanget, daß diejenige, welche so viel Umstände wegen dieser Rott zu erzehlen gewußt, noch angezeiget hätten, ob die gantze Rott nur aus einem Ort gebürtig und ob sie Gallier gewesen? Oder ob die Lateinische Sprach ihre Mutter-Sprach gewesen; weilen sie alle Lateinische Nahmen getragen? Oder ob damals nur eine Sprach in allen 3. Welt-Theilen gewesen, daß die Engelländer, als Lucius, und in folgenden Zeiten Columbanus, Gallenus &c. Item die, so aus Egypten kommen, als Victor zu Solothurn, Felix

(g) Baron. (h) Sueur A. 298. (i) Hott. H. E. T. 8. p. 1067. (k) Eutrop. Beichind hodieque *rusticus & subtileus* dicitur, Britonibus, in Cimbd Brit. p. 14. & Helvetiis Bengerer/ homines sunt *insolentes*, de Bagaudis vid. Mezer. hist. avant Clov. A. 284. (l) Hospin. de Festis. 22. Septembr. (m) Hotting. H. E. loc. cit.

Felix zu Zürich, andere anderstwo in ihren Sprachen, die Rhätier, Gallier, Teutschen etc. bekehren können? Oder ob diesen gleich den H. Aposteln der H. Geist mitgetheilt worden, der sie gelehrt mit allerley Sprachen reden. Oder wie sie zu Rom den Zugang haben können zu Pabst Marcellino, der sich unter den grimmigen Verfolgern Diocletiano und Maximiniano vielleicht selbst verstecken müssen?

N. C. G. 290.

XXVIII. Als sie zu Martenach (Octoduro) in Wallis, allwo es selbiger Zeit schon Christen soll gehabt haben (n), zu dem übrigen Heer gestossen, habe Maximinianus vor seinem Aufbruch wider die Bagaudos, (Glareanus will, es seye geschehen, nachdem die Bagaudos zertrennt waren, und Maximinianus sein Heer wider andere Aufrührer in Africam führen wollen) gebotten, daß das gantze Heer den Heydnischen Götzen opfere, und sich bey dem neu-aufgerichteten Altar einfinden. Diejenige Legend, welche H. Josias Simler, in der Bibliothec zu Zürich gefunden, vermag, es habe ihnen Maximinianus zugemuthet daß sie ihre Waffen brauchen zu Ausreutung der Christen, welches sie ihme aber mit nachdencklichen Worten (o) abgeschlagen. Dann Velut vacatione à Barbaris datâ prorsus in Religionem arma commoverat, er hat alle Krafft wider die Christen angewendt, nicht anderst als hätte er nichts mehr wider die Feinde des Röm. Reichs zuthun. Er war ein sonderlicher Verehrer des Herculis, (gleich wie Diocletianus des Jovis: daher sich jener Herculeum, dieser Jovium genennet: als die sich rühmeten, daß sie diesen Götteren gleich wären, oder gleich werden wolten, *) Und bildete sich ein, Hercules würde ihm wider andere Feinde nicht beystehen, er hätte dann zuvor die Christen ausgetilget. H. Mezeray (p) ein Papistischer Scribent, stehet auch in denen Gedancken, es seyen die Bagauder selbst Christen gewesen, deren Gedult sich, (nachdem sie allbereit viel ausgestanden/) in einen billigen Zorn verwandlet habe, so daß sie sich entschlossen den Gewalt ihrer Peinigeren mit Gegen-Gewalt abzutreiben. Er haltet auch darvor, so diese Thebeer ihren Glauben so lang hätten verbergen können, biß sie zu den Bagauderen kommen wären, so hätten sie sich zu den Bagauderen geschlagen. Ich kan aber diesem Umstand nicht beyfallen aus dem Grund, welchen H. Burnet oben §. 23. aus Lactantio wider diese Historie insgemein hat eingeführt.

Der Thebeeren Eifer im Christenthum.

O 2 XXIX.

(n) Simler. Vales. p. 117. * Pompon. Læt. in Dioclet. (o) Dexteræ istæ (*dixisse feruntur*) pugnare adversus impios atque inimicos sciunt: laniare pios & cives nesciunt. Juravimus primùm in Sacramenta divina, deinde in Regia. Nihil nobis de secundis credas necesse est, si prima perrumpimus. Christianos nos confitemur, persequi Christianos non possumus. *Simler. Vales. pag. m.* 348. (p) loc. cit.

N. C. G. 290. Sie erlangen die Marter-Cron.

XXIX. Weilen nun (damit ich wider zur Sach komme,) die Christliche Soldaten biß dahin sich weder bey solchen Opferen einfinden, noch den Eydschwur auf Heydnische Weis ablegen wollen, Mauritius aber der Führer der Thebaischen Legion vorgesehen, daß Maximinianus suchen werde sie mit Gewalt dahin zuhalten, ruckte er mit seinem Volck in Veragros (Niderwallis) den Flecken am Sandt (corruptè Agaunum,) vor Zeiten Tarnada, heut zu Tag S. Mauritz genennet. Als ihnen Maximinianus nochmal gebotten, sich bey der Musterung und bey dem Opfer einzufinden, habe ihr Oberster Mauritius, samt Exuperio dem Pannerherren, und Candido dem Kriegs-Rath, dem Kayser entbotten; sie wären willig wider die Reichs Feinde zu ziehen; weilen sie aber Christen seyen, können sie nicht opferen. Glareanus (q) meldet, sie seyen noch nicht an dem Ort gewesen, an welchem Maximinianus opferen wollen, sondern haben sich mit Fleiß gesaumt damit man ihnen nicht bey dem Opfer Stricke lege. Baronius schreibt, Maximinianus habe ehe er diesen Befehl an Mauritium abgehen lassen, etliche aus der Legion, und zwar wie andere (r) hinzuthun in Niederland commandirt, unter dem Fürwand, die von Carausio in Britannia (s) erregten Unruhen zu stillen: dessen Absehen doch allein gewesen, die Legion zu zertrennen und zu schwächen, auf daß er sein mörderisches Vorhaben desto leichter bewerckstelligen möchte. Aber Florentinus und Glareanus (t), berichten daß diese und andere flüchtigen Fuß gesetzt, und sich eigenes Willens von der übrigen Legion gesönderet, die aber bey nahem alle an denen Orten, an welche sie kommen, die Marter-Cron erlanget. Bartenstein erzehlet, es seye S. Felix und andere aus Mauritii geheiß flüchtig worden, damit sie namlich auch anderen das Evangelium predigen können. Hingegen redet Eucherius und andere von H. Hospiniano angezogene, als wäre die gantze Legion bey einanderen geblieben. Hierauf habe Maximinianus Kriegs-Knechte gesendt, welche je den zehenden Mann dieser Legion, erstlich mit Ruthen streichen, darnach enthaupten solten. Dieses schreckete Mauritium und seine Gesellen, so gar nicht, daß ein jeder der erste seyn wollen. Nachdem der zehende Theil der Legion, ihr Blut vergossen, habe Maximinianus den übrigen gebotten, sich zu dem Heer zu verfügen: aber Mauritius habe sie in dem Herren dermassen gestärcket, daß sie sich geweigeret: deßwegen Maximinianus abermahlen den Zehenden hinrichten lassen, und gehoffet, weilen die übrigen

(q) Hotting. H. E. T. 8. p 1065. (r) Ap. Bulling lib. 2. c. 3. Ducibus nimirum Gereone, Victore, Cassio, Florentio. (s) Ado Viennens. A. C. 288. (t) Hott. hist. Eccl. T. 8. p. 1043, 1065.

gen sehen, daß Maximinianus fest entschlossen seye, alle umzubringen, so sie nicht nach seiner Pfeiffen dantzen, werden sie weicher werden. Aber Exuperius seye das Panner in der Hand haltende, unter das Volck getretten, und habe selbiges zur Standhafftigkeit vermahnet. Als nun Maximinianus alle Hoffnung sie zu ergwinnen verlohren: habe er Mauritium samt den überlebenden Thebeeren umringen, und jämmerlich umbringen lassen, habe auch nach dem Cerion, &c. gesendt, welche ihn samt seinen Gefehrten, zu Cölln, Bonn, Trier, &c. und wo man sie immer betretten können, entleibt. Murerus setzt diese Geschicht in A. C. 288. Simlerus A. Chr. 291. Baronius An. 297. Tschudius. An. 306. oder 307. andere 312. (u).

N. C. G. 290.

Den 22. Tag Herbstm.

XXX. Was für Gewißheit bey den Umständen dieser Geschicht seye, überlasse dem Urtheil des Wahrheit liebenden Lesers. Doch ist die Ungleichheit, welche zwischen den alten Scribenten anzutreffen ist, noch nicht so groß, als die, welche zwischen den alten und neuen wahrgenommen werden kan. Sintemalen diese mit einer gantz unleidenlichen Frechheit davon schreiben, und die Meynung der älteren Scribenten gantz verkehren. Eucherius sagt, die Thebaische Legion seye in Orient im Winter Quartier gelegen. Aber Murerus (deme P. Lang (x) gemeinlich aber als ein Blinder, folget) schreibt, sie seyen nach Jerusalem gereißt eine Wallfahrt zu thun. Eucherius sagt: Fidem apud Marcellenum confirmaverunt, sie haben sich zu Rom bey Marcellino für Christen ausgegeben: Andere schreiben (y), confirmati sunt, (namlich wie es einige erläuteren in fide,) sie sind gestärcket worden im Glauben. Aber Gothart, Murer und Lang schreiben: Pabst Marcellinus habe sie mit dem H. Sacrament der Firmung und H. Chrisam gefirmet (z). Eucherius schreibt, sie haben sich bey Marcellino vernehmen lassen, ehe zu sterben, als Christum zu verläugnen: Aber Gothardus setzt hinzu: Der Pabst habe ihnen einen rothen Fahnen mit einem weissen Creutz gegeben. Eine alte Legend (a) meldet: Als Maximinianus das andere mal gedräuet, den zehenden Mann hinrichten zulassen, habe Mauritius vermahnet, Sequendos socios & contubernales suos, qui jam in cœlo preces ferant. Et p. p. vidimus laterum nostrorum socios, nobis quoque eorum sanguine aspersis, &c. Daß sie nachfolgen den Exemplen ihrer Spieß-Gesellen, welche nun im Himmel bätten, und mit deren Blut sie besprenget seyen. Hingegen führet Murerus (b)

Die Legendisten führen und verkehren diese Erzehlung.

O 3 den

(u) V. clar. Ottium, A. C. 297. (x) Grundr. Tom. I. p. 5. a. (y) V. Floren. ap. Hotting. Tom. 8. p. 1042. & Simler. Vales. p. 346. (z) Lang. p. 5. n. (a) Siml. Vales. p. m. 348. 349. (b) Helv. S. p. 27, conf. Gothard. *Magnif. Solodor.*

N. C. G. 290.

den Mauritium also redend ein: Sehet zu/wie wir umgeben sind, mit ihren todten Leiberen? Wie wir besprenget mit ihrem Blut? Deren Seelen jezt ihrer Marter und Christlichen Bekandtnuß wegen/ die ewige Seligkeit empfahen. Schauet/ wie sie uns ansehen/ für uns bitten/ 2c. Zu den Worten: Sehet wie wir besprenget mit ihrem Blut/ setzt P. Lang: Die Heiligthum ihres Bluts tragen wir an unseren Kleidern, woraus er (c) schließt: Die Thebaische Ritterschafft habe das Blut ihrer seligen Gefehrten, als Heiligthum werth gehalten. Eucherius, Florenicus und andere geben mit, daß es im dritten Angriff, dem Mauritio auf gleiche Weise ergangen, wie den gemeinen Knechten, aber Murerus will uns bereden, es seye des Mauritii Haupt in den vorbey fliessenden Fluß Rhone gefallen, biß nach Vienne in Franckreich geschwummen, daselbst still gestanden, von den Christen mit Andacht empfangen, und Mauritio zu Ehren, ein Tempel alldort erbauet worden. Wird so gewiß seyn, als das, daß dieses Mauritii Zunge in dem Narbonensischen Closter Consolationis ad Castrum Realis; aufbehalten werde, und noch gantz unversehrt seye, und daß S. Ulrich den Arm dieses Ritters nach Einsidlen verehret habe. Die Zierden und Waffen Mauritii sind gleichfalls sehr zerstreut worden. Einen Ring zeigt man zu St. Mauritz in Wallis, einen guldenen Ring, samt Mauritii Seiten-Gewehr in Saffoyen (d). Andere (e) schreiben, Mauritii Schwert werde (und zwar in einer silbernen Scheide) gezeiget zu S. Mauritzen in Wallis, Mauritii Lantzen zu Cracau in Pohlen, wie Baronius (f) meldet. Hingegen berichtet Lambecius (g), sie stehe in Nider-Oesterreich im Closter Mölck. Seine Kriegs-Fahnen soll zu Magdeburg in dem Stifft, welches S. Mauritio zu Ehren gebauen worden: das Schwert mit welchem er hingerichtet worden, soll zu Prag in Böhmen seyn.

Heiligthum Mauritii durch die Welt zerstreut.

Auch viel Thebeische Heilige.

XXXI. Bey dem ist es nicht geblieben, daß man sich aller Orten etwas wenigs Heiligthum von diesen H. H. Marterern zu habē gerühmt, sondern es wurden hin und wider gantze Leiber derselbigen gezeiget. Es war in Teutschland, Franckreich, sonderlich in Helvetia, kein ansehenlicher Ort, an welchen nicht (dem Fürgeben nach) einige deren, die oben § 28. gedachter Flüchtlingen kommen. Mit Gereone sollen 318. (wie Lambecius (h) schreibt; bey Simlero werden 330. gezehlt) nach Cölln kommen

(c) pag. 5. b. (d) Stetler. Tom. I. p. 13. (e) Wagner. Mercur. Helv. pag. 132. (f) Martyrolog. p. 649. b. (g) Biblioth. Vindob. Tom. 2. p. 630. (h) Bibl. Vindob. Tom. 3. p. 36. Valef. p. 111. Nomina aliorum hujus Legionis militum habet Lang. T. I. lib. I. c. 2. art. 8.

kommen seyn. 360. mit Victore (so er anderst nicht derjenige ist, welcher in Wallis erst nach Mauritio nieder gemachet worden) nach Xantes in Franckreich. 9. nach Bonn (i) Lambertus Schafnaburgensis meldet, daß A.C. 1072. (Sigebertus zehlet das 1071. Jahr) zu Trier in Paulini Kirch, Cörper gefunden worden 13. Personen, welche ut putatur, wie man darfür haltet von der Thebaischen Legion gewesen, bey welchen in einer kleinen Tafel diese Nahmen gestanden: Palmatius, Thyrsus, Maxentius, Constantius, Crescentius, Justinus, Leander, Alexander, Soter, Hormisda, Papirius, Constans, Jovianus. Und haben die von Trier damals ausgeben lassen, es habe Rictiovarus der Kayserliche Land-Vogt die Thebaische Legion aller Orten verfolget, (Sihe hie oben §. 22.) und am 4. Tag Octobr. den Obersten der Thebeeren, Thyrsum, zu Trier umgebracht. Am folgenden Tag den Burgermeister Palmatium samt allen Vorgesetzten der Stadt, etc. Sigebertus aber nennet Thyrsum nicht den Obersten (der nach der gemeinen Tradition Mauritius gewesen) sondern einen aus den Hauptleuten: sagt daß bey diesen Leiberen viel andere gelegen: Aber an einer Wand seyen allein die 13. jetzt-erzehlte Nahmen gestanden mit guldenen Buchstaben, aus welchen 7. Rathsherren zu Trier gewesen. Die Leiber zweyer solcher Rathsherren sollen um A. 1100. nach Schafhausen komen seyn. In dem Dörflein Schötz so in der Grafschafft Willisau, Lucerner-Gebiets gelegen, soll (NB.) rasten, der Leichnam Nicasii und etlicher seiner Gesellen von der Thebaischen Legion (k). Habe bey P. Lang von diesem Schözischen Heiligthums nichts finden können. Scheinet, er habe der Sach nicht viel Glauben zugestellet. Daß aber so viel Leiber Thebaischer Heiligen gezeiget worden, muß daher kommen seyn. A. daß damals drey Legionen gewesen, welche die Thebaische genennet worden, eine unter Maximiniano, die zwo übrige unter Diocletiano und Constantio, in deren jeder können Christliche Soldaten gewesen seyn: Oder B. daher, daß Maximinianus alle die, welche im Christenthum standhafft geblieben, (sie desto mehr verhasset zu machen) sonderlich diejenigen, welche durch die Thebeer unterrichtet worden, Thebeer genennet Daher jenen 12 Trierischen Rathsherren dieser Nahme auch gegeben wird C. Daß bey zunehmendem Aberglaub welchen man mit den Reliquien getrieben, die Gebein und Leiber vieler Todten fälschlich für Thebaische Heiligthum ausgeruffen worden, da man anfänglich so gar

N. C. G. 290.

(i) Baron. ad A.C. 297. Simler. Vales. p. 111. ex Ottone Frisingens. (k) Cysat, von der 4. Waldst. See. p. 117.

N. C. G. 290

gar nicht bedacht gewesen, diese Heiligthum auf Papistische Weise zu verehren, daß man etlich hundert Jahr (l), von keinen Thebaischen Gebeinen geredt, vielweniger selbige gezeiget.

Wie viel ihrer nach Solothurn kommen?

XXXII. Von denen, welche dem von Maximiniano in Wallis angerichteten Blut Bad entgangen seyn möchten, will ich gern aus Act. 8:4. sagen: Die zerstreuet waren / zogen hin und her / und predigten das Evangelium. Von ausländischen Kirchen will ich nichts mehr reden, sondern allein bey der Helvetischen bleiben. Baronius (m) schreibt, daß Eucherius sage, es seyen zween aus der Thebaischen Legion, namlich Victor und Ursus nach Solothurn kommen. Ado Viennensis gedencket (n) auch nur dieser zween. Gothard schreibt es haben sich nach Solothurn 64. oder 66. verfügt. H. Haffner (o) bleibt bey 66. (Doch also, daß zusamt Victor und Urso 68. gewesen) Krafft einer Uberschrifft an S. Ursen Münster zu Solothurn, deren hernach A. 1474. Meldung geschehen soll. Zween aus diesen sollen Cosmas und Damianus gewesen seyn (p). Aber der Leser schlage dieser zween halben auf, Baronii Martyrologium d. 22. Septembr. Er wird eines andern Sinns werden. Zween dergleichen Leiber werden auch zu Lucern gewiesen (q). Die obgedachte Uberschrifft am Münster zu Solothurn gibt mit, daß A. C. 288. zu Solothurn Kayserl. Land-Vogt gewesen Hirtacus. Der hielte sich aber bey Maximiniano auf (wie P. Murer (r) schreibt: aus H. Haffner lasset sich solches nicht schliessen) und bekam Kayserl. Befehl heim zu kehren, um auf die sich zu Solothurn aufhaltenden flüchtigen Thebeer, ein wachendes Auge zu halten. Als diese verkundschafftet worden, trachtete Hirtacus sie durch süsse Worte, hernach durch Bedräuung der grausamsten Marter von Christo abwendig zu machen. Weilen ihnen solches nichts angewunnen, habe er sie mit Streichen und finsterer Gefängnüß plagen lassen. Es habe aber ein schöner Glantz vom Himmel die Marterer umleuchtet, und sie von Banden loßgemachet, so daß die Henckers-Buben vor Forcht erlegen seyen, die Christen aber Gott gedancket haben. Ungeachtet dieses Wunders habe Hirtacus gebotten, daß man auf dem Platz (auf welchem Mercurii Tempel gestanden (s), daher er annoch der Hermesbühel genennet wird) ein groß Feuer anzünde, die Heiligen übel schlage und zu Aschen verbrenne. Indem sie aber gebunden (l) oder zum Feuer geführt worden (t), seye das allbereit angezündete Holtz durch einen plötzlichen Wind hin und her zerstreut, viel Heyden durch

Sie werden zum Abfall genöthiget.

(l) Vid. seq. A. 522. (m) An. Chr. 297. n. 15. (n) Ado ad A 288 (o) Theatr. Solodor. p. 150. (p) Simler Vales. p. 111. (q) Lang. p. 725. (r) Helv. Sanct. (s) Vid. supr. lib. I. § 38. (ſ) Murerus (t) Haffnerus.

durch dieses Wunder bekehrt: Herr Haffner setzt (u) hinzu, getaufft worden ohne Vermelden, wer ihnen den Tauf so bald zugedienet habe P. Murer sagt, es habe Hirtacus alle diese Neubekehrten tödten lassen.

R. E. G. 290.

XXXIII. Nachdeme sich also der Himmel, Lufft, Feuer und die Erde dem Tyrannen widersetzt, habe er Eisen und Wasser zur Hand genommen, Ursum samt dessen Gesellschafft auf die Brucke führen, enthaupten, und in den fürrinnenden Aaren-Fluß werffen lassen (x), zu dessen Gedächtnüß in selbiger Gegend A. 1390. von einem Burger zu Solothurn Tribein genennt, ein Creutz aufgerichtet worden, welches heut zu Tag gemeinlich corrupte Trybus Creutz genennet wird. Hernach ist auch eine Capell darzu kommen (y). Was hat sich aber mit denen enthaupteten Thebeeren begeben? Nachdem ein jeder, sagt H. Haffner (z) sein abgeschlagen Haupt zwischen beyde Hände genommen, giengen sie in der Ordnung auf dem Wasser daher, biß an dasjenige Ort an welchem die vor wenig Jahren dahin erbauete S. Peters Kirch stehet. Daselbst sie (P. Lang sagt; Lang (a): Haffner, eine Stund: Murer, fast einer Stund lang) auf den Knien gebättet, endlich ihre Häupter auf die Erden niederfallen lassen, und seyen weilen man daraus geschlossen, sie habē diesen Ort zu ihrer Begräbnüß erwehlet, daselbst hin, von denen, so den Christlichen Glauben angenommen, begraben worden. Also gibt es P. Murer aus, als wäre er selbst gegenwärtig gewesen, oder könte er solches mit solchen Personen beweisen, welche alles mit Augen gesehen. Aber Gothard (b) verwirfft dieses Fürgeben als eine Fabel. Sintemahlen die gesunde Vernunst einem jeden sage, daß weilen Hirtacus ein solcher Wüterich gewesen, sich die Christen zu Solothurn nur nicht hätten dörffen blicken lassen, vielweniger sich der Thebeeren annehmen. Murerus (c) selbst sagt: Durch die Heydnische Regenten seye der Christliche Glaub zu Solothurn so hefftig unterdruckt worden/ daß schier 200. Jahr lang dieser Martyreren Begräbnüß verborgen geblieben/ und niemands mehr gefunden wurde/ der ihrer Ruhestatt gedencken möchte. Wie meynt aber Gotthard, daß es mit dieser Martyreren Begräbnüß hergegangen? Sie selbst (sagt er) haben sich wundersamer Weise begraben. Wie konte diß seyn? Die Erden sagt P. Lang, auf welcher sie gekniet und gebättet/ seye um etwas gesuncken, und für sich selbst einer Begräbnüß gleich worden. Die Ursach dieses Fürgebens wird sich mit der Zeit auch herfür thun. P. Lang setzt hinzu:

Und getödtet.

Ungleicher Bericht wegen ihrer Begräbnüß.

(u) pag. 150. (x) Haffn. Tom. 2. p. 38. (y) Ibid. p. 208. b. (z) Ibid. p. 36
(a) Grundr. T. 1. p. 984. (b) Solothurn. Magnif. (c) Helv. S. p. 36.

N. C. G. 290.

Ehe diese Martyrer mit Erden bedeckt worden/seye eine grosse Menge/Blinder/Lahmer/Stummer/rc. hinzugelauffen/welche sie um Fürbitt angeruffen/ ihre Leiber/ Häupter/ Kleider anzuruhren sich beflissen/ und seye von diesen Martyreren/ eben wie von Christo und den Apostlen/ eine Krafft ausgangen zu heilen. Aber H. Haffner schreibt/ sie haben erst/ nachdem sie begraben worden, angefangen mit Wunderwercken zu leuchten. Das Officium Proprium oder die sogenannte geistliche Tag-Zeit/ der Collegiat-Stifft zu Solothurn gibt mit/ daß sie am letzten Tag Herbstmonat gelitten/ circa, um das Jahr Christi 288. nicht ein gantzes Jahr (dann wo solten sich diese Männer innert dieser Jahrsfrist aufgehalten haben?) sondern 8. Tag/ nachdem Mauritius das Leben gelassen. Ob sich aber alles oberzehlte in so kurtzer Zeit begeben können, bedencke der Christliche Leser selbst/deme wir auch überlassen zu erforschen, ob durch den Victor, der aus dieser Legion nach Solothurn kommen seyn soll, eben derjenige zu verstehen/ welcher zu Genf/ item zu Xaintes und S. Mauritz in Wallis gezeiget worden, oder ob in dieser Legion 4. unterschiedliche gewesen/ die diesen Nahmen getragen.

St. Verena.

XXXIV. Mit (d) Urso (deme zuwider sagt P. Murer (e) nach/und P. Lang (f)/etlich wenig Jahr nach S. Urso,) soll auch nach Solothurn kommen seyn/ Verena/ des Thebaischen Obersten Mauritii Bluts-Verwandten. Diese habe bey Solothurn etwas Zeits in einer Höle (allwo dißmal eine Kirche stehet) gewohnet/ seye hernach von Hirtaco gefangen worden. Nachdem sie aber denselbigen (eilf Jahr nach S. Ursi Tod) von einer schweren Kranckheit geheilet/ seye sie nach Zurzach kommen, daselbst sie A. 317. nachdem sie um Zurzach (g) herum den Christlichen Glauben gepflantzet/ gestorben (h)/ und in der Stifft-Kirche/ so von ihro den Nahmen bekommen, begraben worden. Nicht anderst als wann diese Stifft-Kirche schon damals gestanden wäre.

St. Felix und St. Regula.

XXXV. Unter denen/welche dem Mord-Schwert Maximiniani entrunnen/sollen auch gewesen seyn 2. Geschwüsterte/ Felix und Regula, Zwar schreibt (i) Hermannus Contractus von Mauritio, daß er samt seinen Gefehrten (zu Agauno) am Gandt/ von Victore, daß er zu Solothurn von dem Gereon, daß er samt seinen Spieß-Gesellen zu Cölln getödtet worden: Aber von S. Felix und dessen Gesellschafft/ schreibt er kein Wort. H. Guler aber redet von ihnen (k)/ als wären sie in die Galli-

(d) Hafn. Theatr. Solod (e) Helv. S. p. 41. (f) T. 1. p. 984. (g) Tschud. in Helv. antiq. (h) Bucel. Const. ad A. 317. (i) ad A. 300. (k) Rhæt. p. 43.

Gallische Land kommen, nicht mit der Thebaischen Legion (wie die gemeine Tradition mitgibt) sondern weilen Maximinianus in Egypten eine Verfolgung anhebt, Constantinus Chlorus aber, der in Gallien geherrschet, den Christen Schirm und Herberg gegeben. Dieser gibt ihnen (wie viel andere Scribenten) zum Gleitsmann Exuperantium. Andere sagen, dieser seye ihr alter Diener gewesen. H. Bullinger hatte hiervon diese Gedancken: In den älteren Historien spricht er (l), wird nur zweyer Martyreren gedacht / Felix und Regula. Die neuere Historien gesellen ihnen den dritten zu/ nemlich Exuperantium; da doch auch die ältere Siegel der Stadt Zürich und der Altar daselbst zum Frau-Münster nur zween Heiligen haben / und ist mir nicht zuwissen/ woher dieser dritte/ der H. Exuperantius, zu den zweyen ersten kommen seye. Vielleicht ist er etwann folgender Zeit in der Verfolgung auch zu Zürich gemarteret / und deßwegen zu den zweyen Martyreren in das Stadt-Sigel gesetzt worden. Auch Florentius, und eine andere von meinem sel. Vater an das Licht gegebene alte Historie gedencket des Exuperantii mit keinem Wort. Carolus M. hat in seinem Stifftungs-Brief, und Conradus de Mure in dem Tittel seiner Historie von dem Tod dieser Martyrern (welche Historie aber dißmal nicht mehr verhanden,) auch nur St. Felix und St. Regul benamset. Das Sigill der Stadt Zürich hatte erst noch A. C. 1240. (m), nur S. Felix und S. Regula Bildnüß. Gleicherweise hat das Stifft daselbst in den Collecten, biß A. 1264. allein dieser zweyen gedacht. In gedachtem Jahr aber hat der Meyer (n) zu Rieden, seinen Hof dem Stifft übergeben mit dem Beding, daß die Chorherren fürohin auch des Exuperantii Meldung thun solten. Fast um diese Zeit (A. 1256.) hat die Mechtildis, Abtissin zum Frauen-Münster, daselbst den Creutzgang bauen lassen, allwo an einer Säule die Bildnüssen aller dreyen Persohnen stehen, mit Nahmen, und ob ihnen diese Worte: Hi per divina superant mortem medicamina. Es berichtet aber Glareanus A. 1519. daß dieses Heiligen zu Zürich nicht mehr gedacht werde; dann die Stifftsherren wendten für, ein König habe den Leichnam desselbigen weg geführt in Sachsen, mit Nahmen nach Goßlar, oder Magdeburg (o). Murer schreibt (p), er seye von Carolo dem Grossen nach Trier, Martin von Bartenstein aber,

N. C. G. 290.

Ob St. Exuperantius derselbigen Gefehrt gewesen?

(l) De reb. Tigur. lib. 2. c. 6. (m) Hotting. H.B.T. 8. p. 1214. (n) Ibid. p. 1285. (o) Ibid. p. 1076. (p) Murer. Helvet. S. p. 58.

N. C. G. 290.

aber, er seye nach Achen geführt (q) worden. Hingegen berichtet H. Bullinger die Kirch Zürich habe nie ausgegeben daß sie des Exuperantii Gebein verwahre. So daß dieser mit Nahmen und in der That ein Exuperantius gewesen.

Ihre Reise durch Ury/

XXXVI. Es vermag aber die Tradition (r), daß S. Felix und S. Regula, aus den Veragris (Niderwallis) durch die Sedunos (Oberwallis) über den Berg Furca, da die Rhone entspringt, durch das Urserer Thal zu den Tauriscis, in das Land Ury) gezogen, aller Orten das Werck der Evangelisten verrichtet, und viel Volck bekehret haben. Dem Leser beliebe sich hie zu verweilen, um des P. Langen (s) Bericht, wegen dieser Reise durch Ury, zu vernehmen. Obwolen/ sagt er, unbekandt/ was diese H. Martyrer allda guts geschaffet, ist jedoch gar nicht zu zweiflen / daß sie nicht allerwenigst im verborgnen, ihr Christlich Gebätt allda gottselig verrichtet / und also dieses Land zu ihrem / das ist heutigem Römischen Catholischen Glauben / wann nicht mit einigem in der Stille ausgesprengtem Saamen (als wie zu Zürich und Glaris) zubefruchten angefangen / allerwenigst durch ihren gottseligen Durchzug und H. Andacht eingewichen und geheiliget haben. Biß hin P. Lang. Ob diese H. Martyrer so sie in diesem Land weiters nicht gethan, von deßwegen, daß sie ihr Gebätt darinn verrichtet, die erste Bekehrere des Lands Ury genennt werden möchten, sonderlich so die Einwohner desselbigen entsprungen von den Gothen, welche A. 550. aus Italia durch Narsetem Kaysers Justiniani Feld-Obersten vertrieben worden, wie P. Lang auch andeutet, wird des Lesers vernünftigem Urtheil heimgestellt. Aus dem Land Uri seyen sie über das Alp-Gebürg die March (f) genennet (zu Latein, ad fines, oder Ad Terminos weilen alldort die Marchen gewesen des Helvetier und Rhetier-Lands,) und in das Land Glaris kommen (t), als es selbiger Zeit hinter dem Flecken Glaris in den Tháleren Linthal und Sempfthal schier alles noch wild, unbewohnt und ungebauet war. Massen dann diese Legend der erste Anlaß ist, bey welchem des Lands Glarus gedacht wird. Es sollen sich aber diese beyde Geschwüsterte aufgehalten haben, ohnfern dem Hauptflecken Glarus, auf einem Bühel, unter einem hohen Felsen, an dem Ort, der noch heut zu

Glarus/

(q) Vid. infrà lib. 4. A. 810. (r) Bulling. de Reb. Tig. l. 2. c. 5. Huldric. S. Felix, &c. Glaub. Hotting. Hist. Eccles. Tom 8 à p. 1044. Guillim. Helv. lib. 3. c. 6. Murer. Helv. S. (s) T. 1. p. 758. (f) de vocab. March v. Goldast. rer. Alem. T. 1. p. 253. (t) Tschud. in Helvet. antiq.

zu Tag die Burg genennet wird, weilen ein Landherr daselbst eine Burg gebauet, die mit der Zeit geschleifft worden. Allda stehet noch eine Capell, welche den Nahmen auf Burg behalten, wird dasjenige Kirchlein (u) seyn, von welchem Guillimannus schreibt, sie seye mit Hülf der Einwohneren des Lands von S. Felix selbst dem H. Ertz-Engel Michael zu Ehren erbauet worden, darum er Florenicum zum Zeugen nimmt, der doch in dem zu Basel liegenden alten Exemplar, dessen mit keinem Wort gedencket: Hingegen Glareanus (v) andeutet, die Capell seye S. Felix und Regel zu Ehren aufgerichtet worden. Gewiß ist, daß S. Michaelis und anderer heiligen Englen und Menschen Dienst, selbiger Zeit in der Rechtglaubigen Kirch, unerhört gewesen, und als eine Heydnische Abgötterey verworffen worden. Eine gleiche Gewißheit hat, was andere schreiben, es seye in diesem Felsen noch eine Angedächtnuß eines Handgriffes, der noch gezeiget werde. Was solte aber dieser Handgriff für einen Nutzen haben? Guillimannus und zum Theil Murerus könnten es nicht ergründen. Daher sie sagen, es werden in dieser Hüle noch Buchstaben gesehen, die sie (St. Felix und St. Regula) mit ihrer eignen Hand geschrieben. Es werden so dunckle Buchstaben seyn, daß sie Daniel selbst nicht lesen könte.

N. C. G. 290.

XXXVII. Nachdem sie die Leute im Land Glarus ergwunnen, seyen sie nach Chur in die Hauptstatt Rhätier Lands gekehrt, allwo ein Tempel St. Regula erbauet worden seye. H. Guler (x) will, sie seyen durch das Rhätisch Alp-Gebürg nach Chur (als es noch Imburg geheissen, ungewiß ob es damals eine Stadt oder Flecken, oder nur ein Kayserlich Schloß gewesen) kommen ehe sie sich ins Glarnerland begeben, ohne Vermelden daß sie sich in Rhätien aufgehalten. Es geben aber auch die Legenden gemeinlich mit, daß St. Felix graden Wegs von Glaris nach Zürich kommen. Was sie zu Zürich ausgerichtet haben möchten, lehret Florentius (y) mit diesen Worten: Incredulos convertebant, credentes autem ad fidem animabant. Et unde proficiebat fidelis, inde induratus deficiebat infidelis. Die vorhin an Christum glaubten, aber aus Forcht der grimmigen Röm. Land-Vögten Christum nicht öffentlich bekennen dörffen, seyen durch derselben Predigt und Wunderwercke an Blinden, Lahmen, &c. aufgemunteret, und viel Heyden durch sie bekehrt worden. So daß ihnen zu Zürich widerfahren wäre, was Philippo Act. 8: 6. 8. Das Volck hatte einmüthiglich Acht auf die Dinge so

Chur / nach Zürich.

(u) Lang. p. 918. (v) Hotting. lib. cit. p. 1068. (x) Rhæt. p. 43. 46. (y) ap. Hotting. lib. cit. p. 1045.

N. C. G. 290.

so von ihnen gesagt wurden/ indem sie die Zeichen/ welche sie thaten/ höreten und sahen und in dieser Stadt wurde eine grosse Freude. Etliche sagen, sie haben die Einkehr genommen bey den Christen die sie zu Zürich angetroffen. Andere schreiben, sie haben ihnen selbst an der Limmath, allwo nun die Wasser-Kirch stehet Hüttlein gebauet, in welchen sie sich aufgehalten. Als die daselbst für das Heydenthum eiferende (z), das zunehmen des Christenthums dem Kayser Maximiniano zuwissen gemachet, habe er alsobald einen Vicarium und Richter nach Zürich gesandt, Decium der sich in die Burg auf den Hof gesetzt, den Lauf des Evangelii zu hintertreiben. Andere (a) vermeynen, der Kayser habe in Helvetia zween beständige Landpfleger gehabt, einen zu Solothurn, als welche Stadt in so grossem Ansehen gewesen, daß sie genennet worden Caput, & Vicus Saliensium Maximus: den andern zu Zürich, auf die Allemannier, mit denen die Züricher bißweilen gute Freundschafft gepflogen ein wachtsames Auge zu haben. Dieser habe Krafft Kayserl. Befehls, oder durch Verhetzung böser Burgeren, den S. Felix und S. Regula aufsuchen lassen, seyen aber nicht gefunden worden, weil sie (wie Glareanus muthmasset) nach Gewohnheit der damaligen Verfolgungs-Zeiten, sich versteckt, oder Gott selbst sie (gleich anderen heiligen Leuten) verborgen habe. Die ältere Legenden sagen, sie seyen durch des Land-Vogts Diener gesucht worden, als sie eben die Mittags-Mahlzeit genossen. Aber der Herr habe sie mit Blindheit geschlagen, daß sie dieser Leuten nicht gewahr worden, doch habe Felix die Regulam zur Standhafftigkeit angefrischet, und beyde zu Gott um solche Gab mit so lauter Stimm geruffen, daß sie von den Schergen gehört, ergriffen, und Decio zugeführt worden.

Allwo sie Decius einziehen/ peinigen/

XXXVIII. Als sie für Decium kommen, habe ihr Angesicht geleuchtet wie die Sonne. Nachdem Decius dieselbigen vermahnet, den Götzen zu opferen, haben sie geantwortet, sie wolten denjenigen keine Ehr anthun, welche samt denē die sie verehren, ewige Pein zuerwarten haben. Als Decius sie hierauf mit einem schmertzhafften Tod bedräut, haben sie gesagt, ihre Seel seye in dem Gewalt dessen, der Himmel und Erden erschaffen. Hierüber habe Decius sich so sehr erzörnet, daß er sie auf die Hoffstatt führen lassen, auf welcher dißmal der Oetenbach stehet, und die vor Zeiten der Sil Bühel genennet worden; weilen daselbst die Sil und Limmath zusammen fliessen. Dort habe er sie mit Ruthen und Eisen-Stäben so lang schlagen lassen, biß ihr Leib von Blut gefärbt wor-

den

(z) Floren. Battenst. (a) Hafn. Theatr. Solod, part. 2. p. 21.

den, hernach habe man sie in den Kercker geführt. Hingegen schreiben andere, Decius habe sie auszuhüngeren (b) befohlen. Glareanus berichtet, Decius habe es auf beyde Weisen versucht, doch ist etwas Ungleichheit in der Ordnung, welches am ersten gegen sie fürgenommen worden. Alle Scribenten kommen überein, daß nach vielfältigen Dräuungen grausamer Marter und beyder Geschwüsterter hertzhaffter Resolution, dem Herren treu zu bleiben biß in den Tod, ihnen vielerley Pein angethan worden seye. Daß man sie nemlich auf dem Hof (als des Land-Vogts Schloß, da hernach zu dessen Gedächtnüß, von den folgenden Christlichen Land-Vögten eine Capelle gebauen worden seye) in siedend Oel, hernach in heisses Pech geworffen, andere sagen man habe sie mit Pech übergossen: Bartenstein aber schreibt, Decius habe sie in einen mit heissem Oel, Pech und Saltz angefüllten Kessel setzen, sie damit begiessen, auch heißes Bley in den Mund giessen lassen. Weilen solches ihnen keinen Schaden zugefügt, seyen sie (sagt Glareanus) von Decio der Zauberey bezüchtiget worden. Decius versuchte noch eins. Er liesse sie führen an dem Ort, da hernach S. Cyriaci (eines Römischen Diaconi, welcher unter Maximiniano enthauptet worden, und dessen einige Reliquien man A. 1170. zu Zürich in der Abtey zum Frauen-Münster gezeiget) Kirch gestanden (c). Nach Bartensteins Bericht wurde diese Kirche auch genennt S. Paul: hernach hat sie auch S. Steffans Nahmen bekommen, einige sagen darum, daß die A. 1351. an S. Steffans Tag zu Tetweil bey Baden von den Oesterreichern erschlagene 40. Männer daselbst begraben worden. Aber diese Kirche hatte St. Steffans Nahmen schon 1255. (d). Auf diesem Platz seyen Räder aufgerichtet worden, welche voll scharf-schneidender Messeren, und also zugerichtet gewesen, daß je zwey mit ihren Schneiden gegen einanderen gesehen, und wann eines über sich getrieben worden, seye das andere unter sich gefahren (e). Bartenstein meldet, man habe solche Eisen glühend gemachet, und die Martyrer also drein flechten wollen, in Meynung derselbigen zugleich zu verbrennen und zu zerreissen. Aber Murer erzehlet, es seyen diese Räder, als man die H. H. Martyrer darauf legen wollen, durch einen Wind-Sturm zertrennt, und durch die Stral verbrennt worden. Hingegen sagt Bartenstein, sie seyen auf das Rad gelegt, und seye das Feuer im Rad hin und her gewendet worden. Als sie indessen Gott gepriesen; habe sie eine helle Wolcken aus dem Himmel

N. C. G. 290.

(b) apud Bulling. l. cit. (c) Murer. Helvet. S. (d) Instrumentum de A. 1293. vid. Hotting. specul. Tig. p. 291. Aliud ad manus est; A. 1255. Abbatissa Mechtilde, conscriptum. (e) Non admodum dispar. machina commemoratur in Legenda ementita Catharinæ. v. Chamier. Panstrat. T. 1. p. 44. § 10.

N. C. G. 290.

mel umleuchtet, und eine Stimme habe ihnen zugerufft: „Ihr Außer„wählte stehet fest. Ihr werdet euere Peiniger überwinden! Als die H. H. Martyrer hierüber ihre Augen und Hertzen in Himmel erhebt; seye aus einer Wolcken zu ihnen nochmal gesagt worden: „Komet her „ihr Gesegnete meines Vaters ꝛc. Andere vermelden, diese Stimme seye erst gehört worden, als die Martyrer allbereit auf der Wahlstatt gestanden. Ich will mehrere Ungleichheiten die man bey den Scribenten findet, mit Stillschweigen übergehen. Doch werden von den meisten gleiche Sprüche H. Schrifft erzehlet, mit welchen sie sich wider des Land-Vogts Dräuungen und die ausstehende Pein aufgerichtet. Sonderlich daß sie aus Ps. 118: 6. gesagt: Der Herr ist unser Helffer / darum förchten wir nicht, was uns die Menschen thun. Auch gleiche Beweg-Gründe, darum sie den Götzen nicht opferen wollen, unter welchen dieser ist: Die sie machen / sind gleich wie sie / und alle die auf sie vertrauen. Ps. 115: 8.

und enthaupten lassen.

XXXIX. Endlich habe Decius gebotten, sie mit dem Schwert hinzurichten; darum daß sie seyen von der Gesellschafft Mauritii, Verächter der Götteren / Verkehrer des Volcks und der loblichen guten Gewohnheiten / Zerstöhrer des rechten Glaubens / dem Röm. Reich (Kayserlichen Gebotten) widerspennig und ungehorsam seyen deßwegen zwischen das Kauf- und Helmhauß geführt worden, da vormals die Wallstatt gewesen, auf einem Stein, auf welchem allein der Ubelthäter samt dem Scharffrichter stehen können. Nach dem oben angeregter massen die Stimme (kommet her, ꝛc.) gehört worden (f), haben sie sich getröstet, mit den Worten Ps. 121: 1. 2. und ferner gesagt: Ehr sey Gott in der Höhe / Fried auf Erden, im Menschen ein Wohlgefallen. In einem uralten zu Zürich geschriebenen Büchlein (g) hat man gefunden, es haben sich diese H. Martyrer Gott dem Herren mit diesen Worten anbefohlen. O „Herr du allmächtiger Vater, nun leite und stärcke uns in deiner „Wahrheit. Ach Herr schaffe nunmehr unserem Leiden ein Ende: Dann du bist unser Erretter und Erlöser.„ Nachdem der Scharfrichter die Urtheil vollstreckt; seye wiederum eine Stimme erschallet: „Die heiligen Engel begleiten euch in das Paradeiß, und die H. Mar„tyrer sollen euch herrlich empfangen! Die Umstehenden aber seyen mit einem Glantz umgeben worden. Hierauf haben sich die Cörper der H. H.

(f) De moriente Magnoaldo, idem commemorat. Theodor. Vit. Magn. c. 13. Conf. mafn. Theatr. Solod. ad A. 1663. (g) Vener. D. Huldr. vom alten Glaub. p 56.

H.H. Martyrer aufgerichtet, ihre Häupter von der Erden aufgehebt, 40. Schritt weit getragen, in diejenige Höhe da sie hernach begraben, und die Krufft unter dem Chor im Grossen Münster gebauen worden. Bartenstein schreibt, sie haben auch an dem Ort da sie enthauptet worden, grosse Wunder gewürckt. Deßwegen die Christen die solche Wunder gesehen und gehört, daselbsthin eine kleine Capelle gebauen, den Altar über denjenigen Stein gesetzt, auf welchem ihnen das Leben genommen worden, und was dergleichen mehr ist, welches man mit eben dem Grund widersprechen kan, mit welchem Gothard droben §. 33. Mureri Bericht verworffen. Sonderlich weil andere gantz einen anderen Anlaß der erbauten Wasser-Kirche erzehlen. Einige sagen, S. Felix und S. Regula seyen A. 295. nach Zürich kommen, A. 308. aber getödtet worden. Herr Tschudi setzet ihren Tod in gleiches Jahr. P. Murer sagt, er habe sich begeben A. 312. oder 303. Bruschius schreibt (h), daß der in der Grafschafft Fürstenberg gelegene heilige Berg, seinen Nahmen habe, von St. Felix und S. Regula, als welche dort begraben liegen.

N. C. G. 290. sich begeben.

XL. Daß S. Felix und Regula ihre abgeschlagne Häupter von der Erden aufgehoben, wird auch vermeldet in dem Dotations Brief, (i) welchen Carolus M. dem Stifft zum Grossen Münster zugestellet. Florenicus zwar sagt dergleichen Wunder seye zuvor nie gehört worden. Bartenstein schreibet, es seye nicht viel gehört worden Glareanus aber meldet, etliche Zuseher haben sich erinneret, daß sich (nemlich A. 109.) zu Pariß ein gleiches mit Dionysio begeben habe. Dann dieses grosse Wunderwerck, (welches doch oben §. 16. angedeuteter massen, sich nie begeben, sondern ein Mönchen-Gedicht ist,) seye etlich 100. Jahr nachdem es sich zugetragen in der Menschen-Gedächtnüß geblieben. Ein gleiches Wunder wird erzehlet von anderen, deren in diesen Kirchen-Geschichten, A. 360. 612. 884. 901. Meldung geschehen wird. Item von Saturnino zu Arras (k) in Niderland, etlichen in Mohrenland (l) und anderstwo (m): gemeinlich solchen, welche für die ersten Evangelisten dieses oder jenen Orts gehalten worden, oder an denenjenigen Orten, da man grosse Wahlfahrten anstellen wolte. So es aber bey dem Tod Ursi, &c. zu Solothurn also zugegangen, wie oben §. 33. erzehlet worden, wie kommt es, daß man sich dessen nicht eben so wohl erinnert hat, als dessen, das sich zu Pariß mit Dionysio zugetragen haben soll?

Soll sich anderstwo auch zugetragen haben.

(h) De Monaster. Germ. p m. 338. (i) Hotting. H. E. Tom. 8. p. 1098. (k) Balderic. Chronic. Camerac. lib. 2. c. 12. (l) Ludolf. comm. histor. Æthiop. p. 293. (m) Vid. de Boetio. Baron. A. C. 526. n. 17. Adelberto, Borussorum Apostolo ap. Hartknoch. hist. Boruss. p. 18.

Untersuchung
Deren Lehr-Art, welche von den ersten Lehreren und Christen des Helvetier-Lands/ geprediget und angenommen worden.

Innhalt.

Thebeer waren nicht die erste Lehrer der Christlichen Religion in Helvetia. Warum sie daselbst so hoch gehalten worden? 1. Dieses Kirchen-Alter wird billig ἄδηλος genennet. War nicht Papistischer Religion. 2. Helvetische Lehrer sind nicht von Rom kommen. 3. P. Langen unnöthiger Umschweiff in Untersuchung der Lehr dieses Alters. 4. Irenei Bericht hiervon. 5. St. Felix und St. Regula Glaub. 6. Stimmet mit dem Reformirten überein. Ist hingegen der Päbstischen Lehr zuwider. 7. Die Apostolische Lehr soll man nicht verlassen. 8. Nichtige Ausflüchten Gotthardi und Langen. A. Die Papistische Lehr werde nicht ausgeschlossen. 9. B. Die Thebeer haben das Pabstthum gepflantzet. 10. Pfäffische Bosheit und Unwissenheit. 11. C. Sie haben ihre Meynung aus Forchtsamkeit verhälet. 12. Schlechte Beweißthum P. Langen. Alte Historien gemeinlich verlohren/oder doch verderbt. 13. Vorsetzliche Verfälschung der Kirchen-Historien. 14. Bezeuget mit Italiäneren/ Frantzosen, Spanieren. 15. Auch der Martyrer Geschichten und der Breviariorum. 16. Guldene Legend wegen Fablen verschreyt. Auch Simeon Metaphrastes. 17. Gefahrliches Absehen der Papistischen Scribenten. Beweg Ursachen. Kommen zu kurtz. 18. Solch Verfahren ist höchst schädlich. 19. Die Feind der Thebeeren/ und die Feind der Reformation/ haben gleiche Maximen. Vergleichung deren Helvetieren / welchen die Thebeer: mit denen / welche die sel. Reformatores geprediget. 20.

I.

Thebeer waren nicht die erste Lehrer der Christlichen Religion in Helvetia.

S. Felix und S. Regula werden etwann die erste genennet, welche Christum zu Zürich geprediget haben. Habe aber ✦§. 37. angedeutet, daß schon vor Ankunfft derselben alldort Christen gewesen. Nicht allein aber zu Zürich, dann vor Ankunfft der Thebeeren, Christen gewesen seyn sollen in Rhätien. §. 4. Zu Genf §. 16. bey den Rauracheren. §. 22. In Wallis §. 28. zu Solothurn. §. 32. Ob man schon die Personen durch welche, und die Zeit, wann das Evangelium an ein und ander Ort gebracht worden, eben so wenig anzeigen kan, als wenig die eigentliche Zeit, wann dieser Dornstrauch gäntzlich ausgereutet worden seye, namhafft machen kan, dessen Ur-

Ursachen §.5. angeführt worden. Lang vor Ankunft der Thebeeren waren namhaffte Christliche Gemeinden in Gallia. Wie nun die alte Gallier mit ihrer Abgötterey gleich als mit einem Gifft das Helvetierland angesteckt haben, als werden sie auch ohne Zweifel, nachdem sie diesen Saurteig ausgefeget, die benachbaurten zuerbauen sich beflissen haben. Wann aber gleich die Thebeer nicht den ersten Saamen ausgestreut, so möchte sich die Anzahl der Gläubigen durch den Dienst derselbigen sehr vermehret, und sie sonst in Helvetia grossen Nutzen geschaffet haben. Sonderlich war ihre Gedächtnüß im Segen, weilen die beständige Tradition vermögen, daß sie für das H. Evangelium in so grosser Anzahl das Blut vergossen, und also die noch unmündige Helvetische Kirch mit der Milch des Worts Gottes gespiesen, und durch ihre Tapferkeit gestärckt haben. Dann wann sich derjenige um ein Volck wohl verdient machet, welcher es wohl mit demselbigen meynt, und ihme gutes rathet, wie hoch ist dann derjenige zuhalten, welcher den richtigen Weg zu dem ewigen Leben den Menschen in Treuen weiset? Daher sind S. Felix und Regula zu Zürich so hoch geehret worden, daß die Bildnüssen derselbigen, in das Stadt-Siegel gedruckt, und noch heut zu Tag darinn behalten werden. Ihre Lehr aber achten wir theur, nicht wegen ihrer Persohnen, sondern um des Herren willen, welchem sie gedient. Bauen auch unseren Glauben nicht auf die Wunderwercke, welche bey ihrem Leben und Tod durch sie geschehen seyn sollen, sondern auf das Wort Gottes, aus welchem sie selbst ihre Lehr geschöpft. Gesetzt, daß sich bey ihrem Tod die erzehlten Wunderwerck nicht begeben, so sind wir doch schuldig ihrer Lehr zu glauben, wann es sich befindet, daß sie überein stimme mit dem Wort, welches die H. Propheten und Apostel aus Eingeben und Trieb des H. Geists mündlich geprediget, und schrifftlich hinterlassen. Hingegen wäre nichts darauf zu sehen, wie viel und grosse Wunderwerck ihnen zugeschrieben wurden, so sie mit denselbigen eine neue Lehr hätten gut machen und von dem einigen Gott, und dem einigen Mittler Gottes und der Menschen, dem Herren Christo hätten abführen wollen.

Warum sie daselbst so hoch gehalten worden.

II. Dieses erste, und das nächst hierauf folgende Alter der Helvetischen Kirch, biß auf Carolum M. wird von meinem sel. Vater (a) ἄδηλος unbekandt genennt; nicht darum, daß man gar nichts wisse, was sich biß in das 800. Jahr nach Christi Geburt daselbst begeben. Dann er selbst in seiner Kirchen-Historie und anderstwo eines und anders denckwürdiges so dieses Alter berührt, an den Tag gegeben. Wie er sich aber an obgedachtem Ort selbst (b) erläutert, so kan solches Alter der

Dieses Kirchen-Alter wird billig ἄδηλος genennet.

(a) Hist. E. Tom. 8. p. 1012. (b) Ib. à p. 1037. & 1094.

der Helvetischen Kirch ἄδηλος genennet werden, weilen weder die Diener noch andere Glieder dieser Kirche, vielweniger ausländische Scribenten den Anfang und das Wachsthum der gedachten Kirche umständlich beschrieben, entweders (c) darum, daß sie es wegen immerwährenden blutigen Verfolgungen und Kriegen nicht können, oder weilen sie nicht wollen, als die lieber das Christentnum üben, als ihre Werck der Nachwelt bekandt machen wollen. Diese Berichtswort verändert P. Lang (d) in eine Klag, als hätte mein sel. Vater und einige andere Züricher, zu ihrer Seelen Trost und Seeligkeit in Christo/ „gewünschet das Glück zuhaben, daß er den Glauben der Züricherischen Ertz-„Martyrern besser erkennen und den Stand dieser anhebenden Kir-„chen mit mehrerem hätte erklären können„ verspricht deßwegen solches in seinem sogenannten Historisch-Theologischen Grundriß/ zuzeigen. Aber P. Lang ist zu kurtz zu einem solchen Werck. Er machet in diesem Quodlibet hiervon viel Worte, gibt doch keinen Bericht, viel Fablen keine Wahrheit. Wie so gar keine Feigen von diesem Dornstrauch zu erwarten, ist abzunehmen aus dem, daß er sagt, sein Vorhaben seye zu probieren, daß Zürich nach abgelegtem Heydenthum keinen andern Christlichen als den heutigen Römischen Glauben/ empfangen habe. Wie kan aber dieses seyn? Sintemal der ersten Evangelischen Predigeren und der Züricherischen Ertz-Martyreren Zweck gewesen, anstatt des Heydenthums das Christenthum zu pflantzen? Nun hat der äusserliche Gottesdienst der heutigen Röm. Kirch mehr Gleichheit mit dem Heydenthum als mit dem Christenthum. So daß die Thebeer, wann sie nach Rom oder an Ort, da die Röm. Lehr und Ceremonien in Ubung sind, kommen solten, wider solche heutig Röm. Lehr und Ceremonien nicht weniger Eifer erzeigten, als sie erzeigt haben wider den Heydnischen Unglauben, aber auch eine gleiche Belohnung zuerwarten hätten, wie sie von den Heyden empfangen.

War nicht Papistischer Religion.

III. Es seye aber das Evangelium den Helvetieren anfänglich geprediget worden, durch die Gallier wie viel beredt sind, oder durch andere benachbaurte oder durch die von Fehrnuß kommenden Thebeer, so ist es doch nicht von Seiten, auch nicht aus Befehl des Röm. Bischoffs geschehen. Deßwegen die Helvetier den Pabst keineswegs als für ihren Lehrmeister ansehen müssen; und als wären sie Lehrjünger desselbigen, gelten lassen was er gut heißt, was ihm nicht gefallt verwerffen, hiemit ihnen nicht so fast die Ubereinstimmung und Gemeinschafft mit der Römischen,

Helvetische Lehrer sind nicht von Rom kommen.

(c) Ibid. p. 1012. conf. S. lib. 2 § 3. (d) Grundr. p. 482.

mischen, als mit der Christlichen Kirchen insgemein, angelegen seyn lassen. In einem Brief welchen Pabst Innocentius I. (e) um A.C.416. geschrieben haben soll, stehen diese Wort. „Es ist unwidersprechlich, daß „in gantz Italien, Gallien, Spanien, Africa, Sicilia, und in denen Zwi„schen-Inslen die Gemeinden seyen allein durch Personen gepflantzet „worden, welche von Petro und dessen Nachfahren zu Priesteren ange„nommen worden. Und bald hernach schreibt er: Man zeige uns, „daß in einigem der jetzt-erzehlten Oerteren jemand anders gelehret ha„be. Wann aber alle diese Oerter keine andere Lehrer gehabt, oportet eos hoc sequi, quod Romana Ecclesia custodit a qua eos principium accepisse non est dubium, „so müssen sie allein und allem demjenigen „glauben, daß die Röm. Kirch glaubt, rc. Wer kan aber darthun, daß die Thebeer, oder andere die den Helvetieren geprediget, von Rom aus in dieses Land abgesendt worden. Weilen man solches nicht zeigen kan, so ist es nicht billig daß wir auf dasjenige sehen, daß die Römische Kirche glaubt, sondern allein auf das, so wir in H. Schrifft finden.

P. Langen unnöthiger Umschweif in Untersuchung der Lehr dieses Alters.

IV. Was die erste Christen des Helvetierlands geglaubt haben, will P. Lang (f) zeigen, aus der Historie der Thebeeren, aus der Historie aller deren Martyreren, welche vor und zu den Zeiten der Thebeeren, ihr Leben um Christi willen verlohren; aus den Schrifften der H. Evangelisten und Apostlen, aus dem Glauben der Bischoffen zu Jerusalem, als von welchen die H. Thebaische Legion im Glauben unterwiesen worden. Hernach (g) kommt er auch auf die Bischöffe der Kirche zu Alexandria in Egypten. Weiß nicht warum er, der sich doch in eine solche Weitläuffigkeit eingelassen, der Gallicanischen Kirchen im 2. und 3. Jahrhundert so gar vergessen. Lasse mir gefallen, daß er uns (ungeachtet seine Glaubens-Brüder ihre Zuflucht zu der Tradition nehmen) die Lehr der ersten Christen in Helvetia, in den Schrifften der H. Apostlen zeigen will. Protestire aber wider die Regel, nach welcher er diese Schrifften auslegen will, und beruffe mich auf die Schrifften selbst, aus welchen die unserige erweisen, daß wir nichts anders glauben, als was uns der H. Geist in H. Schrifft lehret. Weilen es aber dißmal nicht um das zu thun, was man glauben müsse (welches allein aus H. Schrifft bekandt ist) sondern um das, was die erste Christen, welche in Helvetia gewesen, geglaubt haben, will ich mich mit Erörterung deren Schrifft Oerteren, welche von P. Lang angezogen worden, nicht aufhalten. Auch weder von dem Glauben der ersten Martyreren, oder aller deren Bischoffen zu Rom, Alexandria und Jerusalem, in dem 2. und 3.

(e) Epist. 1. (f) Cap. 2. Tot. (g) Cap. 3. art. 3.

Jahr hundert handlen. Solches könte nicht seyn, ohne daß man sich auf das weite Meer der gantzen Antiquität begebe; welches nicht gesinnet bin. Ist aber auch nicht nothwendig, nachdem (neben vielen andern Evangelischen Gelehrten) H. Dalleus gewesener Pfarrer zu Pariß, solches in seinen Schrifften insgemein, sonderlich aber in einem Buch wider den Jesuiten Adam so stattlich gethan, und den Unterscheid zwischẽ der Christlichen Lehr in den dreyen ersten Jahrhunderten, und der heutigen Papistischen, so kräfftig erwiesen daß dieser Adam sich bloß und in die Flucht gegeben, und wider dieses reine Kirchen-Alter schändliche Wort ausgespeyt, nicht anderst als wie ein unruhiger Zänckler zuthun pflegt wider den Richter, von welchem er verfällt worden. Es kan aber der Leser hierüber auch aufschlagen, das schöne Büchlein Herr Hans Jacob Ulrichs sel. vom alten Glauben St. Felix und St. Regula, deßgleichen den Christlichen Wegweiser, welchen mein lieber Vater sel. Anged. zu Beschirmung erstgedachten Büchleins geschrieben. Von der Lehr der ersten Gallicanischen und allgemeinen Christlichen Kirche, ist auch etwas zu finden in Sculteri Medulla Patrum. Weilen aber denen Römisch-gesinnten, die Bücher der unserigen aufzuschlagen nicht gestattet wird, so seyen sie gewiesen in das gelehrte Büchlein H. Mezeray (h), von dem das sich vor der Regierung Königs Clodovei begeben; in welchen fast gleicher Bericht anzutreffen ist. Also daß es unnöthig ist, sich hier in Weitläuffigkeit einzulassen. Deßwegen wir in Untersuchung der anfänglich in Helvetien gebrachten, und von selbigen ersten Christen geglaubten Lehr uns allein behelffen wollen eines Anzugs aus Ireneo, und dessen, daß wir in S. Felix und Regula Legend finden.

Irenei Bericht hiervon.

V. Die Wort Irenei lauten also: „Schon die Christliche Kirch, „durch die gantze Welt, biß an dero äusserste Gräntzen ausgebreitet ist, „so hat sie doch durch die H. Apostel und derselbigen Lehrjünger allein „diesen Glauben empfangen, welcher sich verlasset auf den einigen Gott, „den allmächtigen Vatter, der den Himmel und die Erden, das Meer „und was darinn ist, erschaffen hat, und auf den einigen Herrn Jesum „Christum den eingebohrnen Sohn Gottes, welcher wegen unsers Heils „ein wahrer Mensch worden. Und auf den H. Geist, welcher durch die „Propheten geweissaget hat, die Verrichtung des Wercks unserer Erlö„sung; namlich die Zukunfft Gottes, unsers lieben Herren Jesu Christi, „und dessen Geburt nach dem Fleisch, so aus der H. Jungfrau geschehen, „dessen Leiden, Tod, und Auferstehung von den Todten; sein Himmelfahrt,

(h) Lib. 4. §. 3. & seqq. (i) lib. 1. adv. hæres, c. 2. vid. etiam c. 3.

„fahrt, und seine Widerkunfft aus dem Himmel in der Herrlichkeit des „Vaters, auf daß er das gantze menschliche Geschlecht von den Todten „auferwecke, und alles widerbringe, damit sich also unserem Herren und „Gott und Heyland und König Jesu Christo, nach dem Wohlgefallen „des unsichtbaren Vaters alle Knie deren, die in Himmlen, auf Erden, „und unter der Erden sind, biegen, und auf daß er über alle und jede ein „gerechtes Gericht halte, die boßhafften Geister zwar (die Engel, welche „in die Sünde gefallen) samt den gottlosen und ungerechten und gotts„lästerlichen Menschen in das höllische Feuer werffe, den Gerechten und „Heiligen aber, die theils jederzeit seine Gebott gehalten, theils durch „Buß wieder zu ihm gekehret, und in seiner Liebe verharret, das Leben „und die Unzerbrüchlichkeit mittheile. Merckwürdig ist, daß Ireneus „hinzu setzt: Die gantze Kirch predige und lehre diesen Glauben ein„mündig durch die gantze Welt, dieser Glaub werde fleissig und mit „einhelligem Hertzen bewahret und erhalten, nicht anderst, als wann „alle Gläubige in einem einigen Hauß wohnen. Dann schon viel „Sprachen in der Welt seyen; so seye doch nur eine Lehr und ein Glaub „und wie die Welt von einer einigen Sonn bestrahlet werde, also seye „eine einige Lehr der Wahrheit, welche alle Menschen so zur Erkandt„nuß der Wahrheit kommen wollen, erleuchte. Es seyen zwar in der „Kirch hochgelehrte Leut, die können aber nichts anders lehren als die„ses. Hingegen seyen auch in derselbigen einfältige und unberedte Leute, die können aber nicht weniger von Christo reden, rc.

St. Felix und St. Regula Glaub.

VI. Petrus Merssæus Cratepolius (k) stellet die Lehr Beati mit diesen Worten vor: Er hat männiglich den Verdienst Christi und die Verzeyhung der Sünden mit grösser Erbauung geprediget. Die ältere Legenden S. Felix und S. Regula geben mit, daß die H. Schrifft offt durch diese Martyrer angezogen worden, daß selbige aus H. Schrifft sich getröstet, in harten Gefängnüssen, in schmertzhaffter Marter Psalmen gesungen und mit H. Schrifft die Heydnische Abgötterey umgestossen, und ist nicht zu zweiflen sie werdẽ mit eben diesen Waffen die übrigẽ Vestungen und Anschläg, die sich erhebt wider die Erkandtnuß Christi zerstört haben. Sie selbst wüßten nichts und wolten anderen nichts angeben, als was sie aus H. Schrifft erlernet hatten. Wollen wir wissen, wie sie selbst die H. Schrifft verstanden, und anderen erklärt haben? So finden wir in denen wenig Worten, welche uns von den Scribenten (l) hinterlassen worden, daß sie das Evangelium geprediget, das ist, den armen Heyden die Trost- und freudenreiche Bottschafft gebracht, daß wir, die wir als Uber-

(k) de S. S. Germaniæ. (l) Conf. Hotting. H. E. T. 8. à p. 1077.

Ubertretter von Mutterleib an, und von Natur Kinder des Zorns unter dem Fluch seyen, so wir an Christum glauben, uns zu dem Thron der Gnaden näheren dörffen, und den Segen erlangen werden. Dann sie nenneten Christum ihren Heyland: sie begehrten daß ihnen Gott die Gab der Gedult (deren sie in so schwerer Mißhandlung derselben, bedörfften) gebe um seiner (m) unendlichen Güte willen. Ferners bitten sie: „Wir dancken dir Herr Christe! Was in dieser grossen „Pein gutes (rühmliches:) von uns geschihet, kommt alles von dir, der „du das Wollen und das Vollbringen in uns würckest „So daß sie den Herren Jesum für den wahren Gott und für den Geber alles guten gehalten, für den einigen Mittler ohne und aussert welchem uns der himlische Vater nicht erhört; für den, welcher durch den H. Geist in uns, die wir nicht geschickt sind von uns selbst etwas gutes zugedencken, vielweniger zu thun, würcket was vor ihm wohlgefällig ist, von welchem wir uns weder durch Furcht noch durch Pein sollen abwendig machen lassen. Daher seufzen sie auch, Gott selbst solle sie leiten. Weilen nemlich die, so Gott ihnen selbst überlasset, als thorechte Schaaf sich ohnfehlbar auf einen Irrweg begeben, massen sie erkennen, Decius seye darum den falschen Göttern angehanget, dieweil der natürliche Mensch/ die Ding die des Geists Gottes sind/ nicht fassen möge (n). Wie sie nun alles Gute, daß sie in diesem Leben genossen, allein dem H. Christo gedancket; also haben sie auch im sterben ihre Seelen, ihme als ihrem getreuen Schöpfer anbefohlen, und gehoffet, er das Leben (o) werde sie erhalten im Tod, und durch ihn, als den Weg, werden sie zum Vatter gehen. Und weilen sie im Leben und Sterben alles Gute bey ihme allein gesucht, und in den Gefahren sich allein in ihm getröstet, also haben sie in allen Vorfallenheiten zu ihm allein das Gebätt gerichtet, in allem ihrem Gottesdienst, ihn allein geehret und an keinen anderen Nothhelffer nie gedacht. Christiani sumus, & Christum Dominum adoramus, sprachen sie zu Decio, Wir sind Christen, darum bätten wir (nicht deine Götzen, sondern allein) Christum an (p); um welches alles sie sehr treffe Gründe gegeben, weilen nemlich Christus ihr Schöpfer, weilen er Leib und Seele in die Hölle stürtzen könne; weilen er allmächtig und allwissend seye.

Stimmet mit dem Refor-

VII. Wann nun die Reformirte Kirchen in Helvetien, eben diese Lehr führen, so erfüllet sich an ihnen was Moses Deut. 33:25. dem Stammen Aser gewünscht: Dein Alter seye wie deine Jugend/ und

(m) Ibid. p. 1057. (n) Floren. Ibid. p. 1051. (o) pag. 1060. (p) Floren. Ibid. p. 1046.

und stehen wir in den Fußstapfen, derer ersten in diesem Land wohnenden Christen. Dann die Anfangs in Helvetia, und dißmal in den Reformirten Gemeinden geprediate Lehr, sind so gleich als ein Ey dem anderen. Hingegen folget daß diejenigen, die uns widersprechen, und uns verdammen von der Lehr der H. H. Thebeeren abgetretten seyen, und neue Lehren angenommen haben. Die Thebeer haben allein an den allmächtigen, allwissenden, ꝛc. Gott geglaubt: Sie setzten/sagt Murer (q), ihr Hoffnung und Trost allein in den allmächtigen Gott. Sie haben nicht nur keine Götter der Heyden, sondern gar keine Creaturen (wie heilig selbige immer gewesen) verehret. Sie sind getödtet worden, nicht wegen des heutigen Römischen, sondern unsers Evangelischen Glaubens, nicht darum, daß sie Petrum, Mariam, Mauritium lieber als Venerem, Jovem, &c. sondern weilen sie allein Gott anruffen wollen. Sie haben keine Creaturen für ihre Nothhelffer gehalten, nicht in einer Noth diesen, in einer anderen jenen, zu ihrem Fürsprecher gemachet. Dann all ihr Gebät haben sie zu Gott gerichtet, die Erhörung und die nothwendigen Gnaden, allein durch Christum begehrt, sie baueten weder auf ihre eigene Genugthuungen und Verdienste, noch auf die natürliche Kräffte des freyen Willens, sondern schrieben alles zu der Gnad Gottes in Christo, durch die Würckung des H. Geistes. Wir lesen nirgends, daß S. Felix und Regula Gebät verrichtet für Mauritium, Ursum, oder andere Todte. Oder daß sie Vigilien, Seelmessen, Jahrzeiten für dieselbigen gehalten: oder daß sie zu derselbigen Gedächtnüß Altäre aufgerichtet, noch daß sie die Heilthum derselbigen gesucht, öffentlich gezeiget, Wahlfahrten zu denselbigen gehalten: (wie droben §. 10. auch wegen des H. Beati fälschlich fürgegeben worden) die übrigen haben sie, wie heilig selbige immer gelebt, nach ihrem Abscheid geehret, wie die erste Christen den ersten Martyrer nach Christi Himmelfahrt Stephanum, Act. 8:2. und haben sie begraben. Dann dieses war die Gewohnheit aller Christlichen Gemeinden, in den dreyen ersten Jahrhunderten, als da gewisse Personen, die man Copiatas, oder (r) Fossores genennet, bestellet waren, die H. Martyrer in die gemeine Gottesäcker zu anderen Todten zubegraben: diejenigen, welche durch die Heyden selbst begraben worden, liessen sie ruhen. Die Thebeer sind durch die Christen hier und dort so heimlich begraben worden. daß die Gräber derselbigen erst viel hundert Jahr nach ihrem Tod offenbar worden (s). Warum wurden sie so heimlich beerdiget? Damit sie von

mierten überein.

Ist hingegen der Päbstischen Lehr zuwider.

(q) Helv. S. p. 56. (r) vid. Hospin. de Templ. à p. 107. Dall. de Objecto Cult. lib. 4. c. 13. 15. & à p. 513. 646. (s) de quo supr. §. 31. Plura, lib. 3. A. 522. & lib. 4. An 879.

denen welchen das Heydenthum noch im Busen steckte zum Aberglaubē nicht mißbraucht wurden. Auch lesen wir nicht, daß die Thebeer, als sie sterben solten, Crucifix in die Hände genom̄en, Jesus Maria geruffen; oder Jesus Maria Joseph noch Bilder geküßt, wie die heutigen Papisten in Todes-Nöthen thun heissen, und selbst thun (t). Wir lesen nicht, daß sie vor ihrem Tod gebeichtet, die Straf des Fegfeuers vor ihrem Abscheid abgebättet daß sie bey ihrem Leben Bilder mit sich herumgetragen, denselbigen geräuchert, &c. Crucifix aufgerichtet, oder anderen etwas dergleichen zuthun befohlen. Glareanus schreibt, sie seyen darum von Glarus gewichen, weilen sie nicht leiden wollen, daß man sie für Götter halte (u). Dann die Leute waren an das gewehnt, daß sie denen göttliche Ehr bewiesen, welche bey Gott in grossen Gnaden waren. Also wolten auch die zu Glaris (nach Glareani Bericht) gegen S. Felix und dessen Schwester thun: an denselbigen eine gleiche Abgötterey begehen, welche sie zuvor an Marte, Mercurio, &c. begangen. Aber sie hielten davor, solches seye inanis pompa (sagt Glareanus) ein eiteles Gepräng, und nahmen Abschied von ihnen. Wann nun die ersten Evangelischen Prediger in Helvetia, nichts dergleichen ins Land gebracht, wie darf man uns anklagen, wir seyen von der Lehr der Vor-Elteren abgefallen! Sind die Thebeer durch die Gnad Gottes, ohne solche leibliche Ubungen selig worden, so ist es unbillig, daß man diejenigen, welche diese Gebräuch, nachdem sie nach und nach eingeschlichen, widerum abgeschaffet haben, verdamme. Actor. 15: 11. Man muß Christum also behalten wie man ihn gelernet Eph. 4:20.

Die Apostolische Lehr soll man nicht verlassen/

VIII. Die Kirche Gottes ist schon durch die H. Apostel, wegen des Antichristen gewarnet und erinnert worden, dessen Verführung werde darinn bestehen, daß er anderst und anders lehren werde, als die H. Apostel, und andere so Christum im Fleisch gesehen und predigen gehört haben, deßwegen die H. Apostel offt eingeschärft: „Stehet und haltet an „den Angebungen, welche ihr gelernet habet, es seye durch unsere Wort, „oder durch unseren Brief, 2. Theff. 2:15. Was ihr von Anfang gehöret „habet, das bleibe in euch, so daß in euch bleibet, was ihr von Anfang ge„höret habet, so werdet ihr in dem Sohn und in dem Vater bleiben. Die „Salbung die ihr von ihm empfangen habet, bleibet in euch, und ihr ha„bet nicht vonnöthen, daß euch jemand lehre, sondern wie euch dieselbige „Salbung lehret, also ist es wahrhafft, und kein Luge. 1. Joh. 2: 24. 27. Sihe auch 2 Joh. v. 6- 9. Wer im Sohn und in dem Vater bleibet/ das ist, wer das durch Gott den Sohn erworbene, und von Gott

(t) Vid. Dall. lib. cit. lib. 1. c. 9. (u) Hotting. Hist. E. T. 8. p. 1068.

Gott dem Vater verheissene ewige Leben haben soll, der empfänget von dem Herren Christo die Salbung/ das ist: den H. Geist, er nimmt durch dessen Erleuchtung an, was Gott durch die heiligen Apostel zu ihrer Zeit mündlich, und der Nachwelt zum besten schrifftlich geoffenbaret hat, und diese Salbung bleibet in ihnen / und würcket in ihnen so kräfftig, daß sie bey dem bleiben, so die Christliche Kirch von Anfang gehört hat, daß sie alle Lehren bewähren, ob sie mit jenem übereinkomme, dasjenige verwerffen, so darvon abweichet, und bey sich selbst die Rechnung machen, so man etwas anders glauben müßte, müsse es darum geschehen, daß die Lehr der Apostlen unvollkommen, oder darum, daß sie falsch oder doch ungewiß wäre. Aber sie wissen, daß diese Lehr A. so vollkommen gewesen, daß die Apostel ihren Zuhöreren zurüffen können: Ihr wisset alles/ 1. Joh. 2: 20. und ihr habet nicht vonnöthen / daß man euch lehre. B. Daß sie weder falsch noch ungewiß, sondern wahrhafft und ohne Lügen gewesen. Daher die Haupt Maximen des ersten Kirchen-Alters diese gewesen: Id verius quod prius, id prius quod ab initio. ab initio quod ab Apostolis (y). Und: In aliquo si nutaverit & vacillaverit veritas, ad originem dominicam & Apostolicam revertamur (z). „Das älteste seye das wahrhaffteste, dasjenige aber seye „wahrhafft, welches von Anfang gewesen, von Anfang seye dasjenige „gewesen, so von den Apostlen herrühret. Wann aber die Wahrheit „sich verlieren wolle, so müsse man sich zu diesem Ursprung verfügen. Was muß man dann urtheilen von denen, welche sich mit dem, das von Anfang gehört worden, nicht vernügen, und weder dabey bleiben, noch sich widerum dahin verleiten lassen? Nach dem Ausspruch S. Johannis, hangen solche an dem Antichristen.

Nichtige Ausflüchten Gothardi und Langen.

IX. Diesen Streich auszuweichen, saget Wilhelm Gotthard gewesener Chorherr und Custor zu Solothurn, und P. Lang, sie glauben auch was die Thebeer geglaubt. „Daß aber die Thebeer vieler Sachen, „die man in Röm. Kirch glaubt, nicht gedacht, komme nicht her, daß sie „nichts darvon gewüßt. Wann einer beweise daß Jerusalem vor alten „Zeiten gestanden, folge darum nicht, daß Rom nicht auch ein Stadt „seye. Und nenne sich Christus etwann einen Sohn des Menschen, doch „seye nicht seine Meynung gewesen, daß er nicht auch wahrer Gott seye. Also bereden sich diese Leute daß auch die Articul, welche die Thebeer geglaubt, und derenthalben wir ihre Bekandtnuß haben, neben den Irrthümern der Röm. Kirchen bestehen könten. Daß die Thebeer gelehret, man soll Gott allein anbetten, hindere nicht, daß sie nicht auch vermahnet

A. Die Papistische Lehr werde nicht ausgeschlossen.

(y) Tertull. adv. Marcion. lib. 4. c. 5. (z) Cypr. ad Pompon. Epist. 74.

net die H. Jungfrau anzurüffen, rc. Aber wir sagen, solches könne eben so wenig seyn, als wenig Licht und Finsternüß, Christus und Belial neben einander bestehen können. Wie hätten die Thebeer aus H. Schrifft so viel Sprüche anziehen können, so das Lesen derselbigen dem weiblichen Geschlecht wäre verbotten gewesen, und man keine Dolmetschungen in der bekandten Sprach hätte haben dörffen? Wie kan der die heiligen Abgestorbnen anbätten, der darum allein Gott anruffet, weil er der Schöpfer, und allwissend, rc. ist? Der die Seligkeit allein in Christo sucht, alle Gnad allein von Gott erwartet, alle gute Bewegungen der Würckung des H. Geists zuschreibt, der sagt ab allen menschlichen Verdiensten allen Genugthüungen durch Wahlfahrten, rc. allen natürlichen Kräfften seines Willens zum guten. Wann heut zu Tag die Ehr, welche der Kirch zu Jerusalem im Anfang des N. Testaments widerfahren, gerühmet wird, so vergessen die Papisten nicht, die vermeynten Vorzüge der Röm Kirch auszustreichē. Nun lehret die Legend von S. Felix, daß er die H. Schrifft hoch gehalten. Aber sagt sie auch, daß sie sich auf die Tradition berüfft? Hätten die Thebeer von gemahleten oder materialischen Crucifixen, Bilderen, Heiligthümeren und derselbigen Verehrungen von der Ohrenbeicht, rc. etwas gewüßt, so hätten sie derselbigen ohne Zweifel Meldung gethan, hätten sie dieselbigen für nothwendig gehalten, so hätten sie die Leute vermahnet selbige zu brauchen. Weilen wir nun nicht lesen, daß sie dieser Dingen gedacht, so schliessen wir, daß sie nichts darvon gewußt. Aus dem Uberfluß des Hertzens redet der Mund. Wären die nicht untreue und schlechte Evangelische Prediger gewesen, welche die Dinge die heut zu Tag für so treffliche Mittel des Heils gehalten werden, nicht angezeiget und übergeben hätten, so sie je eine gleiche Meynung darvon gehabt wie die heutigen Papisten? Die Päbstischen Emissarii predigen in Indien nicht nur von Christo und von einem Gott, sondern vermahnen auch daß man die H. Jungfrau Mariam, Ignatium Lojolam, &c. verehre; und stecken nicht alle Bücher der Papisten voll von dem Fegfeuer, den Seelmessen? rc. Hätten die H. H. Thebeer weniger gethan, so sie etwas auf diesen Sachen gehalten hätten? Aber was bedarf es viel Wort? Erkennen doch die Papisten selbst, daß die Dinge welche sie bey nahem für die fürnehmsten Stück der Gottesdiensts halten, etliche hundert Jahr nach Christi Geburt unbekandt gewesen (y)? Daß sie mit Nahmen in der Helvetischen Kirche Anfangs nicht üblich gewesen, und erst lang nach der Thebeeren Tod aufkommen seyen, wird, durch die Gnade Gottes dem Leser in folgenden Bücheren dieses Wercks erwiesen werden.

X. Doch

(y) Vid. Vindic. meas adv. Wieland part. 1. c. 13. § 12. 13.

X. Doch ist P. Lang so vermessen daß er schreiben darf, S. Beat und die Thebeer haben keinen anderen als den heutigen Römischen Glauben geprediget (z): unterschiedliche Röm. Gebräuch ausdrucket, mit welchen Beatus und die Thebeer umgegangen seyen, und sich (a) vernehmen lasset, er könte beweisen, daß dem also seye. Ziehet indessen allein Guillimannum und Bucelinum an, anderstwo berufet er sich, dem Leser die Antiquität seiner Religion zu zeigen, auf daß was er von diesen und anderen Heiligen gefunden bey Gregorio Turonensi, Beda, Simeone Metaphraste, Surio, &c. Von meinem sel. Vater schreibt er, selbiger habe den Stand der ersten Kirchen Zürich, biß auf die Zeiten Caroli M. verglichen einem Kind in der Wiegen; dem anbrechenden Licht, dem Saamen. Mit diesen Gleichnüssen aber sagt er, greiffe ihm Dr Hottinger, ganz ungeschickt, und gar undoctorisch in die Augen (b). „Dann gleichwie man ein in der Wiegen „ligendes eingefäschetes Kind nicht erkennen kan, ob es ein Knäblein „oder ein Töchterlein seye; sondern solches erst nach etlichen Jahren er„kennet werde, wie man bey anbrechendem Tag nicht wisse, ob das Licht „von der Sonnen oder von dem Mond seye; erst nach ein paar Stun„den werde dieser Zweifel benommen, wer bey einem neu angeblümten „Acker passire, wisse nicht mit was für Saamen er befruchtet, aber nach„dem die Aehren herfürkommen, könne man es unterscheiden. Aber P. Lang redet von gemeinen Sachen also, daß er sich auch den Einfaltigsten zum Gespött machet, und vermischet Sachen von gantz ungleicher Natur. Ein anders ist die Lehr welche geprediget wird, ein anders sind die Persohnen welchen sie geprediget, und von welchen sie angenommen wird. Ein anders ist der Saamen, ein anders das Erdreich in welches er geworffen wird. P. Lang redet von der Thebeeren Lehr; und will uns bereden, man habe vor denen 800. Jahren nach Christi Geburt, nicht eigentlich wissen können, wohin sie ziele. Nicht anderst, als ob ein Mutter nicht wisse ob sie einen Sohn oder eine Tochter an die Welt gebracht, oder ob ein Säemann nicht wisse, ob er Weitzen oder Gersten auswerffe. So leicht es ist von dieser Sach zu urtheilen, so leicht ist es zu beweisen, daß die Thebeer nicht die Papstische, sondern unsere Evangelische Lehr gepflantzet haben. Die Ungleichheit zwischen diesen Lehren ist so groß, daß es unmöglich ist zu verbergen, ob man dieser oder jener zugethan seye. Wie dann auch mein sel. Vater gründlich zeigen können, daß die Thebeer nicht Päbstler, sondern Evangelisch gesinnet gewesen.

B. Die Thebeer haben das Pabstthum gepflantzet.

R 3 XI. Was

(z) Lib. 2. c. 11. art 1. & passim tot. lib. 1. (a) lib. 1. c. 7. art. 3. (b) c. 2. art. 1. Lib. 1. c. 10. art. 7.

Pfäffische Boßheit und Unwissenheit.

XI. Was Dr. Hottingers Meynung bey diesen Gleichnuß-Worten gewesen, wird der Leser aus desselbigen Worten am besten urtheilen; P. Lang sagt, Dr. Hottinger vergleiche das erste Alter der Kirche A. einem Kind in der Wiegen. Mit was Worten? Christianismi ostendam incunabula, sagt er (c). Aber P. Lang muß ein gantzes Kind in der Lateinischen Sprach gewesen seyn, und gern mit Kinderwerck umgegangen seyn, daß ihm der Sinn an das kommen, daran Dr. Hottinger nicht gedacht. Ein jeder Schüler kan ihm sagen, daß das Wörtlein incunubula, den Anfang eines Dings bedeute, wie es dann dort mein sel. Vater, allein auf das ziehet das um A.C. 300. geschehen, nicht (wie P. Lang thut) biß in das 800. Jahr hinausstreckt. Gleiches ist zu gewahren bey der anderen Gleichnüß. Dann Dr. Hottingers Worte also lauten (d): Pulsis Ægyptiacis tenebris, Evangelii lux his etiam affulsit oris: Das Licht des Evangelii hat die Egyptische Finsternüssen vertrieben / und diese Landschafft beglantzet. Ist solches erst An. 800. geschehen? Oder aufs späthest um A. 300. Dieses Licht, welches so kräfftig gewürcket, war nicht so schwach wie P. Lang darvon redet; sondern gleich demjenigen, welches durch Gottes Befehl in der Erschaffung aus der Finsternüß herfür geleuchtet und den Tag gemachet, Gen. 1:3. 2 Cor. 4:6. Drittens gedencket Dr. Hottinger (e) eines Saamens. Was verstehet er aber durch diesen Saamen? Das Blut welches Maximinianus vergossen, in der Meynung namlich den Lauf des Evangelii zuverhinderen. Aber dieses Blut sagt Dr. Hottinger, seye vielmehr ein Saamen gewesen, welcher viel Früchte der Gottseligkeit und Wahrheit herfür gebracht. Wann aber? Erst 500. Jahr nachdem es vergossen worden?

C. Thebeer haben ihre Meynung aus Forchtsamkeit verhälet.

XII. P. Lang sucht (f) noch eine Ausflucht. „Die Christliche „Kirch zu Zürich seye Anfangs (wie Herr Stumpf selbst geredt habe) „klein und forchtsam gewesen, habe eben so wol als S. Felix und Regula die Verehrung der Bilderen und Heiligen, das Fegfeur, die Monarchey des Pabsts, ꝛc. festiglich geglaubt, aber öffentlich nicht üben „dörffen; eben wie in vergangenen Jahren die Christen zu Rom ihren „Glauben nicht öffentlich exerciren dörffen.„ Hernach aber (g) schreibt Lang: „Diese von Anfang forchtsame, annoch in der Wiegen ligende Züricherische Kirch seye vor Constantini des Ersten Christlichen Kaysers „Zeiten, etwann nicht allein ohne öffentliche Bilder, ohne öffentlichen Altar,

(c) Hist. Eccles. Tom. 8. p. 997. & Sch. Tig. p. 191. *incunabula* quidem referunt ad S. Beatum. (d) H. E. Tom. 8. p. 1009. (e) Hott. Ibid. p. 1010. (f) Grundr. lib. 1. c. 10. art. 7. n. 1. (g) n. 3.

„tar, und ohne andere öffentliche reine Catholische Gottesdienst und Ce-
„remonien, sondern auch ohne materialische öffentliche Kirch, und etwañ
„zu gar aller ersten Zeiten, ohne gewisse zu Zürich sich enthaltende geist-
„liche Vorsteher gewesen. So bald möglich gewesen, haben sie sich be-
„worben um einen Priester, der ihnen etwann an einem geheimen Ort
„Meß gehalten, ꝛc. Unter Kayser Constantino haben sie eben wie die
„Christen zu Windisch, ꝛc. wenigst etwann eine kleine einfältige Kirche
„aufgebauet, ꝛc. Antw. 1. So dem also, daß in Helvetia erst unter Con-
stantino dem Grossen, Kirchlein aufgebauet worden, und die Christen öf-
fentlichen Gottesdienst erst unter diesem Kayser halten können, wie hat
dann P. Lang sagen dörffen, daß so viel Pfarreyen schon im ersten Jahr-
hundert im Ergäu und anderstwo gewesen? Andere aber, daß alsobald
zu Solothurn nach S. Ursi, zu Zürich nach S. Felixen Tod, Kirchlein
seyen aufgerichtet worden? Sihe hiervon §. 8. 33. 39. 2. Wahr ist es,
daß die Kirch, ja wie P. Lang redet (h), die gantze allgemeine H.
Christliche Kirch, etwañ so grossen Auffsatz hat, daß sie ihren Glauben
öffentlich nicht üben darf, und die Gläubigen alsdann forchtsam werden.
Solches hätte jener freche S. Gallische Mönch auch bedencken, und von
denen Rechtgläubigen, welche sich vor der Reformation wegen beständi-
ger Verfolgungen des Antichristen hin und wider verbergen, und den
Gottesdienst heimlich verrichten müssen, nicht so schimpflich reden sollen
wie er (i) gethan. Es bedencken solches die Papisten insgemein, und se-
hen, wie sie es mit ihrer Lehr von beständiger Herrlichkeit der in dieser
Welt streitenden Christl. Kirche vergleichen können. 3. Gesetzt, die ersten
Christen zu Zürich, seyen forchtsam gewesen, sind die Thebeer auch forcht-
sam gewesen? Haben diese auch nicht offenhertzig sagen dörffen was sie
glauben? So sie je keine Altär, Crucifix, Bilder, ꝛc. aufrichten dörffen, so
hätten sie doch den Leuten sagen können, daß solche Dinge nützlich ꝛc.
seyen. Und so an der Anruffung der H. Jungfrauen so viel gelegen, so hät-
ten sie ohne Zweifel selbige nicht unterlassen. So dieses ein so namhafftes
Stück des Christl. Gottesdiensts ist, wären sie schlechte Apostel gewesen,
so sie dieselbige aus Forcht verschwiegen hätten: und thäten es ihnen
die oben §. 8. bedeutete Emissarii, welchen die Röm. Ceremonien immer
zuvorderst sind, weit vor. Wann einer schon seinen Gottesdienst an ei-
nem Ort nicht öffentlich üben kan, so kan er doch öffentlich sagen,
oder durch Zeichen zu erkennen geben, welches er für den wahren Got-
tesdienst halte. 4. Es ist gewiß, daß die ersten Christen zu Zürich
keine öffentlichen Bilder, keine öffentlichen Altäre gehabt,
und

(h) Grundr. Tom. 1. p. 654. a. n. 1. (i) Decalog. pag. 152.

und ohne andere offentliche Römische Ceremonien gewesen. Solten sie aber solche Dinge heimlich gehabt oder geübt haben? Woher weißt es P. Lang, so es heimlich geschehen? Es ist glaublich daß die ersten Christen in Helvetia, den Gottesdienst so wohl heimlich verrichten müssen als die zu Rom. So ist nicht zu zweiflen, sie werden bey diesem ihrem Gottesdienst auch ordentlich beruffene Kirchen-Diener gehabt haben. Aber daß sie bey dem Gottesdienst auch Bilder gehabt, die Heiligen als Fürsprechen angeruffen, ꝛc. kan nicht seyn. Dann dieses streitet schnurrichtig mit der Lehr die ihnen damals geprediget worden. Sihe droben §. 6. ꝛc. 5. Wann die Thebeer sich so sehr geförchtet, so hätten sie sich geschoben Christum auf die Weise zu predigen, wie sie gethan, sie hätten nicht darauf getrungen, daß alle Bilder, Verehrung der Creaturen, menschliche Erfindungen bey dem Gottesdienst, ꝛc. abgethan worden. Dann freylich eine solche Religion, in allen Stücken gegen das Heydenthum ist. Aber das Päbstische Christenthum hätten sie ohne sonderliche Forcht predigen können, als neben welchem die Verehrung der Creaturen, ꝛc. wohl bestehen kan, im Pabstthum hat man sowohl als im Heydenthum, Bilder, viel Mittler bey Gott, viel Feyrtag ꝛc. mit einem Wort es ist keine Veränderung des Diensts, sondern allein deren Personen, welchen der Dienst bewiesen wird, wie droben Lib. 1 §. 61. gezeiget worden. Es lässet sich zwar Bucelinus traumen, daß sich eine solche Veränderung in diesem Land begeben. Er schreibt, es seye die H. Jungfrau Maria bald nachdeme sie in den Himmel aufgenommen worden (welches A.C. 48. geschehen seye) von den Rhätieren anstatt ihrer Heydnischen Götteren / Aretia und Maja, verehret worden; nicht zwar als eine Göttin, doch als die Gottes Gebährerin (k). Doch ist ungewiß, daß A. C. 48. in Rhätia Christen gewesen. Daß diese aber (so es je alldort Christen gehabt) die H. Jungfrau verehret haben, ist falsch. Dann die Apostel und deren Jünger vermahneten nicht, daß man der Maria anstatt der Maja diene. Die zu Lystra wolten Mercurium verlassen, hingegen Paulo opferen, und den Barnabam anstatt Jovis verehren. Aber diese H. Männer haben solches als eine neue Gattung der Abgötterey verworffen, nicht darum, daß die zu Lystra Paulum für einen Gott gehalten, und Paulus zufrieden gewesen wäre, so sie ihm [illegible] einem Freund Gottes geopferet hätten, sondern weilen opferen, anbätten ꝛc. eine Ehr ist die dem wahren Gott allein gebührt. Sie wiesen die Leute nicht von den Heydnischen Göttern zu den heiligen Menschen, sondern lehreten sie, sie sollen sich bekehren von den Götzen zum

(k) Rhæt. ad A. 48.

zum lebendigen Gott, 1.Thess. 1: 9. Von der Aufnehmung, das ist von der Himmelfahrt der H. Jungfrau Maria wird anderstwo zu reden seyn.

XIII. Es hat sich P. Lang vernehmen lassen, er könte dasjenige so er von Beato, &c. geschrieben, beweisen. Zu dem End ziehet er unterschiedliche alte und neue Scribenten an, welche des einen oder anderen H. Martyrers, Lehrers, etc. Leben oder Tod beschrieben. Berufft sich bißweilen auf dieser oder jener Kirche Breviarium oder Chor-Bücher. Mit diesen kom̃en auch Murerus die Jesuiter von Bruntraut in Basilea Sacra &c. aufgezogen. Mit solchen Beweißthümern will man Päbstischer Seiten diesen wichtigen Streit ausmachen. Sind aber nichtswärtige Beweißthum. Ich will nicht ausführen den Schaden, welchen die lange Zeit den ältesten Historien zugefüget, deßwegen solche Historien (k) verglichen werden, denen alten Gebäuen, von welchen nur noch etwas Gemäuers auf welchem sie gestanden, zu sehen ist, ohne daß die Zimmer des Hauses können unterscheiden werden: Deßgleichen einem Schiff, welches durch Ungewitter ans Land getrieben worden, und den hinteren oder vorderen Gransen, oder ein Seitenbrett verlohren. Dann wer kan verneinen, daß nicht durch die jederweilige Krieg, Feuersbrunsten und andere Unglück viel nützliche alte Historien, gantz oder zum Theil zu Grund gegangen seyen? Dem aber das darvon kommen ist, ist es nicht besser ergangen als einem der in einem Schiffbruch an das Land schwimmet, aber nachdem er daselbst ankommen, geplünderet wird.

Schlechter Beweißthum P. Langen.

Alte Historien gemeiniglich verlohren oder doch verderbt.

XIV. Arnobius (l) klagt um A. 297. „es haben die Sachen der ersten „Christen, an etlichen Orten nicht können verzeichnet werden, viel andere „seyen durch des Teufels Boßheit verfälscht worden. Dieses Unglück ergieng insonderheit über die Geschichten der H. H. Martyrern. So daß, wie Baronius (m) schreibt, vix perpauca, schwerlich etlich wenig anzutreffen, „die ohne Fehler seyen: Ut perinde sit aliqua ex his reperiri, ut post vindemiam esse solet racemus unus vel alter, gleichwie nach dem Herbst, nur hie und dort ein Träublein stehen bleibt. Ist aber denen Mönchen und ihres gleichen Abergläubigen, von dem ersten Alter und den Pflantzungen der Kirchen, etwas in die Händ kommen, so müßte es noch herhalten. So daß die oberzehlte Verunglückungen den Historien nicht so grossen Schaden zugefüget haben, als etlicher Mönchen Unfürsichtigkeit und anderer Boßheit. Der berühmte Geschichtschreiber Vopiscus (n), lässet sich vernehmen: Nemo Scriptorum quantum ad historiam

Vorsetzliche Verfälschung der Kirchen-Historien.

(k) Spanh. de Num. p. 341. (l) adv. gent. lib. 1. (m) Martyrol. præcapit. c. 3. (m) in Aurel.

storiam pertinet, non aliquid est mentitus, unter denen, welche Historien geschrieben, seye keiner der nicht irgendwo sich geirret habe. Curtius, welcher selbst nicht allezeit ein Wahrsager gewesen ist schreibt (n) solches zu, theils einer Leichtglaubigkeit, theils einer Sicherheit. Wolte Gott wir könten denen, welche von den Sachen der H.H Lehreren, Martyreren, &c. geschrieben, bessere Zeugnüß geben! Ja, daß wir nicht sagen müßten was jene aus Unachtsamkeit und Leichtglaubigkeit gefehlet, das haben diese vorsezlich gethan! Wolte Gott, daß was einige in möglichen Treuen geschrieben, andere nicht verfälschet, und also unnütz gemachet hätten! Weilen aber die Römisch-gesinnete meine Wort für partheyisch ausschreyen werden, so will ich hiervon Leute reden lassen, welche einen nicht geringen Eifer für das Römische Interesse verspüren lassen.

Bezeuget mit Italiäneren / XV. Onufrius Panvinius, Päbstl. Cammer Diener klaget (nn), „daß die Kirchen-Historien nicht allein unvollkommen, sondern auch mit „Fehleren so gar angefüllet seyen, daß ihnen nicht zu helffen seye, es seye „dann daß man das Original zur Hand bekomme. So hat der Cardinal Sfondrati (o) frey heraus bekennet, „es seyen sowol die Geschicht-„Bücher als die Schrifften der Väteren in vielen Orten verfälschet. „Man habe viel Dinge hinein geflickt, viel Dinge heraus gemustert, je „nachdem einige vermeynt, daß ihnen etwas in den Kram dienen oder „schaden werde. Nicht allein aber hat man die Schrifften der Alten „verfälschet, sondern es waren viel Concipisten, an welchen es übel gefehlt. „Die Sachen der Heiligen (schreibt Baronius p), sind nicht nur „durch die Ketzer, sondern auch durch die Rechtglaubigen, (solche nam-„lich, welche vermeynen die Gottseligkeit seye ein Gewinn,) unwahr-„hafft beschrieben worden. Gleiches gestehet (q) Papirius Massonus, ein

Frantzosen / „Frantzos: Es sind (sagt er) nicht nur die weltlichen, sondern auch die „Kirchen-Historien angefüllet mit altvettelischen Fablen und Lügen, „welchen allein die Länge der Zeit bey den Nachkommenden Glauben „zuwegen gebracht hat. Dann diejenigen, welche heiliger Leuten Leben „beschreiben, durchspicken dieselbigen mit Lügen, nicht anderst als andere „Sachen die erzehlet werden. Dann das Leben vieler Heiligen, wurde „erst etlich 100. Jahr nach ihrem Absterben entworffen, und zwar durch „ungelehrte oder solche Leute die allein gehen auf die Gassen-Geschwätz

des

(n) Tanta componentium rerum monumenta vel *securitas*, vel par huic vitio *incredulitas* fuit. *Lib. 9.* (nn) præfat. lib. de Pontif. (o) *Innocentia vindicata*, à p. 108. exempla in medium adducit. (p) præfat. in Martyrolog. c. 2. adde querelam Rhenan. de reb. Germ. p. m. 170. ( ) Hist. Calamit. Gall.

„des Pöbels, welcher bißweilen aberwitzig ist: etwann auch etwas von „dem Seinigen hinzu zuflicken pflegt. In weitläuffigere Klagden und schärffere Worte sind ausgebrochen zween gelehrte Spanier, Melchior Canus ein Bischoff, und Ludovicus Vives. Dann nachdem Canus beseufzet, daß das Leben der Kayseren durch Suetonium, und das Leben der Heydnischen Weltweisen durch Laertium viel redlicher beschriebē worden seye, als das Leben der Heiligen durch die Christen spricht er (r): „die „meiste der unserigen, lassen sich entweders durch ihre Affecten leiten, „oder sie erdencken mit Fleiß Sachen, deren ich mich nicht nur schäme, „sondern die mich auch betrüben. Dann ich sihe, daß solche Leute der „Christl. Kirch nicht allein nicht nutz sondern sehr schädlich sind. Wei„ters schreibt er: Vives habe ein sehr billiche Klag geführt, daß in der „Kirch so viel Historien erdichtet worden seyen. Er setzt hinzu: Die so „die Menschen durch falsche und lugenhaffte Schrifften zu Verehrung „der Heiligen haben verleiten wollen, die haben meines Beduncken „nichts zuwegen gebracht, als daß man jetzt wegen solcher erdichtetē Sa„chen auch dem nicht Glauben zustellen will, daß sich wahrhafftig bege„ben hat. Solche Betrieger aber seyen für keine ehrliche Leute zuhalten.

Spanieren.

XVI. Diese Mängel befinden sich mit Nahmen in den Historien der Martyrern, als welcher halben Milletus ein eiferiger Frantzösis. Papist (s) sich vernehmen lassen: „Alle Martyr-Bücher (der Alten,) so in un„seren Händen sind, seyen entweders durch einen Zusatz neuer Heiligen „vermehret, oder nach der Gewohnheit der Griechen verfälscht worden. Und der Bischoff Godeau (ſ): „Die meisten Erzehlungen, so von den „Martyrern handlen, sind erdichtet, oder mit kindischen Fablen vermi„schet, und mit falschen Zeit-Rechnungen angefüllet. Vielleicht sagst du, kan man sicherer gehen auf das, so in den Breviariis stehet? Aber Volaterranus (t) schreibt, „es seye zu beklagen, daß in den Horis Canonicis „(Chor-Bücheren) so handgreiffliche Lugen stehen, welches denjenigen, „welche solche Sachen heraus mustern solten, zu grossen Unehren gerei„che. Dieser Fehler ist nicht erst von den jüngeren und neueren Scribenten begangen worden; sondern diese Unart hat schon früh angefangen. Schon um A.C. 492 hat Gelasius Röm. Bischoff ernstlich beklagt, daß so viel falsche Acta der Martyrern ausgestreut worden. Was hätte er für Worte gebraucht, so er die in den gefolgeten Zeiten gebrauchte Betriegereyen erlebt hätte? Wer hat sich aber hierzu brauchen lassen?

Auch der Martyrer Geschichten und die Breviaria sind verfälschet.

S 2 Lasse

(r) Loc. comm. lib. 11. c. 6. (s) Vindic. lib. 2. c. 4. (ſ) præf. ad Hist. Eccles. (t) Lib. 16. p. 168.

Lasse es dir den oben gedachten Papisten Bosquetum sagen: „So wir „die Wahrheit reden wollen, (schreibt er v) so hat Franckreich die ersten „Mönchen herfür gebracht welche hierinn einen Eifer sehen lassen, einen „einfaltigen und hitzigen, doch unfürsichtigen und Gewissens-losen Ei„fer. Nachdem dieses Ubel einmal eingeschlichen, hat es so sehr überhand genommen, daß um A. C. 1020. der Mönch Letaldus (u) gesprochen: „Es gibt Leute, welche, indem sie die Thaten der Heiligen er„heben wollen, wider das Licht der Wahrheit handlen, gleich als möchte „die Ehre heiliger Leuten durch Lügen groß gemachet werden. Dann „so sie etwas auf den Lügen gehalten hätten, wären sie nicht in die Zahl „der Heiligen kommen. Und um A. C. 1060. Petrus Damiani ein „Cardinal schreibt (x): Es seyen diejenigen vermessen, welche indem sie „andere, mit rühmen erheben, sich selbst in den Abgrund der Unwahrheit „stürtzen, &c. Und anderstwo: Einige vermeynen sie ehren Gott, wann „sie Lügen erfinden, damit sie die Wercke der Heiligen ausstreichen mö„gen. Ein solcher war Gausbertus des Hildegarii Bischoffs zu Limoge in Franckreich Weyh-Bischoff, welchen A.C.1031. in einem zu Limoge gehaltenen Concilio ein Abt angeklagt, daß er des Frontonis Lebens-Beschreibung lucri causâ, aus Begierd Gewinns lassen ausgehen (y). Daß man mit denen in den Helvetischen Gemeinden ausgestreueten Schrifften nicht redlicher umgegangen seye, ist klar aus denen §. 27. eingeführter Bekandtnüß Florenici; uud deren Lebens-Beschreibung des Magnoaldi, von welcher hernach A. C. 640. Also ist die Kirche mit Fablen gleichsam überschwemmt worden. Dann von A. 800. biß in das Jahr 1500. fast niemand mit Bücheren umgegangen als die Mönchen und Priester, diese aber beredten sich, sie dörfften vorgeben oder fürnehmen, was sie zu Vermehrung der Religion, (oder recht zu sagen des Aberglaubens) und ihres Stands und zum Aufnehmen ihrer Clösteren dienlich seyn bedunckte. Und dieses ist die eigentliche Ursach, daß so viel Bücher geschrieben worden, von dem Herkommen und Ursprung der Kirchen und Clösteren, von den Wunderwercken von den Erscheinungen Gottes der Englen, der H. Jungfrau und anderer Heiligen, und den Seelen der Abgestorbenen, worvon uns in folgenden Zeiten nur gar zu viel Exempel aufstossen werden.

Guldene Legend wegen

XVII. Das Unglück war für die Kirch Gottes desto grösser, weilen nicht jederman tüchtig gewesen, den Betrug zu erkennen, ja weilen viel

(v) Lib. 1. Hist. Edit. 1. (u) ap. Laun. discuss. c. Millet. cap. 19. pag. 213. & Bosq. Part. 2. pag. 74. (x) in vit. Maur. Cæsen. Tom. 2. pag. 185. (y) Vid Dall. de Usu Part. p. 33.

viel die Ohren von der Wahrheit abgewendet, aber sich zu den Fablen gekehrt/ 2. Tim 4 4. Welches eine traurige Erfullung ist der erschrecklichen Drauung, 2. Theff. 2:9 12. Sie haben für wahrhafft und bekandt angenommen, was man ihnen immer fürgebracht, ehe sie es einmal auf die Waagschal gelegt Was andere aus ihrem Gehirn gesponnen, an die Sonn gelegt. Und dasjenige, was einer oder der andere von einem Heiligen insbesondere geschrieben, ist durch andere in grosse Bücher zusammen getragen worden, dergleichen diejenige sind, auf welche sich P. Lang so offt berüfft: Gregorius Turonensis, Beda, Usuardus, Simeon Metaphrastes, Jacobus de Voragine, aus welchen die letztere nämlich Surius, Wicelius, Lipomannus, Molanus, Canisius Rosvveidus, Murerus, &c. das ihrige abgeschrieben, und mit neuen Fablen vermehret. Wegen Gregorii Turonensis und Surii ist solches §. 16. und wegen Bedæ § 19. erwiesen. Daß Usuardus übel zugerichtet seye, ist Molanus nicht in Abred Jacobus de Voragine; Bischoff zu Genua, hat um A. C. 1300. das Heiligen-Buch gemacht, welches er betittlet Legendam auream; die guldene Legend. Legendam, weilen an eines jeden Heiligen Fest, daß so selbigen berührt, vor dem Volck abgelesen werden solte: Guldin nennete er sie wegen angedichteter Fürtrefflichkeit Ludovicus Vives (z) aber verwunderte sich, daß man sage, sie wäre guldin: da doch der Urheber derselbigen einen eisernen Mund, und ein bleyern Hertz gehabt habe; und nichts häßlichers seye als dieses Buch. Fast gleiche Wort hat Canus gebraucht. Der Sorbonist (a) Claudius Espensæus, nennete sie Ferream, und Johannes Launovius (b), ein jungerer Sorbonist: Viros eruditos ad ejus nomen expallescere, id genus operis execrari, & adversis in sinistram palmis abominari: das ist, „gelehrte Leute erschrecken, so sie nur von der guldenen Legend reden hören, und haben ab dergleichen Arbeit ein hertzliches Ab„scheuhen. Was dieser de Voragine ist in der Römischen, eben das ist Simeon Metaphrastes (c) in der Griechischen Kirche. Er hat geschrieben um A C. 960. wird von einigen Papisten, sonderlich von den Jesuiten hochgehalten. Aber die zween Cardinäl welchen es zu ihrer Zeit in Röm. Kirch an Gelehrte wenig zugethan haben, setzen in dessen Schild schlechte Farben. Baronius (d) ziehet aus den Schrifften Simeonis etwas an, worüber er hernach also urtheilet: Cùm multa hic admisceat commenta, nullam in his meretur fidem; Hie untermischet er

Fablen verschreyt.

Auch Simeon Metaphrastes.

(z) De caus. corrupt. art. Lib. 2. p. 38. (a) ap. Thuan. Hist. Lib. 16. (b) Dissertat. 3. p. 177. (c) vid. Labbe. in Bellarm. de Scriptor. Eccles. (d) Baron. A. Chr. 44. §. 38.

viel Gedicht/ deßwegen ihm kein Glauben zuzustellen ist: Und bey anderem (e) Anlaß, ea (Acta) Metaphrastes edidit, magno præjudicio antiquitatis Ecclesiasticæ, nec sine aliquo dispendio veritatis: Er habe selbiges geschrieben zum Nachtheil der alten Kirchen-Sachen und der Wahrheit. Bellarminus geußt ihm eine schärffere Laugen an: Metaphrastes, sagt er (f), habe in den Lebens-Beschreibungen der Heiligen viel hinzugeflickt, ex proprio ingenio, non ut res gestæ fuerunt, sed ut geri potuerunt: „aus seinem Gehirn, nicht „wie sich die Sachen verloffen, sondern wie sie sich hätten verlauffen „können. Pabst Gregorius XIII. liesse Alphonsum Cicarellum (ff), nachdem man ihm die rechte Hand abgeschlagen, lebendig verbrennen, darum daß er durch Verfälschung der Schrifften die Welt betrogen. Wann die Päbst und Prälaten gegen alle Betrieger von dieser Art, solchen Ernst gebraucht hätten, so wäre weniger dergleichen Unrath in der Welt.

Gefährliches Absehen der Papistischen Scribenten.

XVIII. Ich habe angedeutet, daß den heutigen Römischen Scribenten nicht besser zu trauen seye als den Alten. Nicht unbillig. Dann wie sich Bodinus (g) vernehmen lassen, licitum sibi suorum popularium dignitatem, mendacio tueri: Er dörffe wohl zu Rettung oder Beförderung der Ehr seines Vaterlands einen glimpflichen Lug brauchen. Also vermeynet die Römische Clerisey, sie dörffen den Nutzen ihrer Kirch, durch Betrug und allerley Griff suchen. Die Richtschnur nach welcher sie verfahren, ist die Erhaltung und das Aufnehmen der Röm. Kirch. Finden sie etwas in den älteren Schrifften daß zu solchem Zweck taugt, so lassen sie es gelten und sagen: Interest publicè ut credatur; es ist der Kirch daran gelegen/ daß man solches glaube. Diese Wort hat der Jesuit Mariana (h) gebraucht, nachdem er erzehlet, es habe ein Teutscher Hauptmann, der mit der Hostien nicht recht umgegangen, sein Eingeweid ausgeschüttet wie Judas. Hingegen will (i) er die Brief, welche Pabst Bonifacius VIII. und Philippus König in Franckreich gewechslet, nicht gelten lassen; sagende, Interest ad exemplum, ut falsæ esse videantur: es seye besser/ sie werden für erdichtet gehalten, damit namlich nicht andere König auf gleiche Weise mit dem Pabst umgehen. Anderstwo (k) erzehlet er Sachen, die gantz keine Wahrscheinlichkeit haben, und von welchen er selbst sagt. Se multò plura transcribere quàm credat: er selbst

(e) An. Chr. 290 §. 33. (f) de Script. Eccles. (ff) Allat. Antiquit. Etrusc. (g) Meth. Hist. cap. 4. (h) Hist. Hispanic. Lib. 30. c. 15. p. 605. apud Dall. de Usu patr. p. 43. (i) Lib. 15. c. 6. (k) Lib. 10. c. 4.

selbst stelle demjenigen keinen Glauben zu / daß er geschrieben. Doch will er andere zwingen, daß sie es als ein Evangelium annehmen. Baronius hat sich diß Orts so grob übersehen, daß der Frantzösische Bischoff Godeau (l) sich vernehmen lassen, es klagen die Papisten selbst, daß er sich auf erdichtete Schrifften beruffe, als wären sie wahrhafft. Was mag alles dessen Ursach seyn? Das Vorhaben, die sichere Welt zubereden, sie haben die erste Kirchen auf ihrer Seiten. Dann nachdem sie wissen, daß sie kein Beyhülf haben von H. Schrifft, haben sie sich auf die Tradition und Kirchen der ersten Jahrhunderten berufft. Weilen sie aber finden, daß diese auch nicht recht die Hand bietet, so müssen sie den Mangel durch dergleichen unehrliche Mittel ersetzen. Nun Canilius, Bucelinus, Murerus, Langius, und andere Papisten so von Helvetischen Kirchen-Sachen geschrieben, dergleichen alte und neue Scribenten anführen, und ihre Aussagen mit denselbigen beweisen wollen, habe etwas weitläuffig die Untüchtigkeit solcher Zeugen dem Leser vorstellen, und zugleich die Ursach beybringen sollen, warum das, daß sie schreiben, nicht anzunehmen seye, ohne daß man sich bey einer jeden Legend sonderbar aufhalte, und die Ursachen anzeige warum dieses oder jenes nicht anzunehmen seye. Ich will hier den Christlichen Leser noch dessen erinneren, daß A. Massonus (§. 3.) darfür gehalten, es seye denen, welche eines Heiligen Leben erst lang nach desselbigen Tod beschreiben, kein Glauben zuzustellen. Daß ein Weib um A.C.855. Pabst worden seye, will Cardinal Baronius, unter anderem darum nicht gelten lassen, weilen die Geschicht-Schreiber hiervon lange Zeit nichts vermeldet (ll). Nun haben Radulfus schon A. C. 1010. und Marianus Scotus A. C. 1056. solches ihren Schrifften einverleibet. Nach ihnen ist es durch die fürtrefflicheren Geschicht Schreiber bestätiget, und von niemand widersprochen worden, biß um A. 1530. Aventinus, sich in das Widerspiel gelegt. Was Gewißheit können dann diejenigen Sachen haben, welche mit keinen Zeugen bestättiget werden können, als mit solchen, welche drey und mehr hundert Jahr späther gelebt? Ferners B. hat man zu bedencken, daß Tatianus (m) der Meynung ist, so eine Erzehlung sich nicht reimet auf diejenige Zeit, zu welcher sich eine Sach begeben haben soll, müsse man sothane Sach nicht glauben. C. Baronius verwirfft §. 26. alle diejenigen Schrifften in welchen etwas geänderet worden. D. Und will, daß demjenigen, der einer Unwahrheit überzeuget worden, in keiner Sach mehr zu glauben

Bewegs-Ursachen.

Kommen zu kurtz.

(l) Præf. Hist. Eccles. (ll) An. 853. n. 65. (m) Orat. c. Græc.

ben seye (n). E. Panvinius will §. 15. aus alten Schrifften nichts annehmen, er habe dann das Original selbst gesehen. So wir nach diesen Reglen von demjenigen urtheilen, das P. Lang von diesem ersten Alter der Helvetischen Kirch, und dem das sich eine zimliche Zeit hernach begeben geschrieben, und man der Billigkeit (o) noch etwas Raum geben will, so wird das gantze Gebäu, welches ihn so viel Mühe und Zeit gekostet über den Hauffen fallen.

Solch Verfahren ist höchst schädlich.

XIX. Niemand wird widersprechen können, daß nicht, was von Beato, Lucio, Ursula, &c. ausgestreuet wird, falsch seye, der Thebeeren Historie aber viel Lichts mangle. Was ist dann zu halten von denen sogenannten Reliquien dieses Beati &c. und daß ihnen mit Küssen, Walfahrten, Feyrtagen, Altären, &c. so grosse Ehr erzeigt wird? Heisset diß nicht die Seelen des Volcks gefangen halten? Ezech. 13: 18. Erfüllen sich nicht hie die Wort des Herren: Das Hertz ist betrogen / und wendet sie ab / daß sie ihr Gemüth nicht ledigen können / daß sie gedächten / ist dann nicht ein Betrug in unser Rechten? Esaj. 44: 20. Die Samariter bäteten an, was sie nicht wüßten / und versündigten sich darmit, Joh. 4: 22. Was thun dann diejenigen, welche Gottsdienstliche Ehr denen anthun, von welchen man sagen kan, was Paulus von den Götzen der Heyden, sie seyen nichts in der Welt / 1. Cor. 8: 4. Weilen eine solche Verehrung nicht aus Glauben gehen kan, so ist sie Sünd, Rom. 14: 23. Daher namhaffte Männer in Röm. Kirch erkennen das, daß so ungewisse oder erdichtete Heilige in Römischer Kirche verehret werden, seye ein Schandflecken der Kirche, und lauffe so grosse Seelen-Gefahr mit unter, daß sie rathen, daß die Heiligen Rödel mit Fleiß untersucht und das Falsche durchgestrichen werde (p).

Die Feind der Thebeeren / und die Feind der Reformation /

XX. Noch könten wir aus der Historie des ersten Alters der Helvetischen Kirchen zeigen, wo man vor Zeiten die Gewohnheit gehabt, die Menschen mit Gewalt und schmertzlicher Pein zu einem anderen Glauben zu zwingen: daß die Christen nicht anderst als durch fleissiges erklären und einschärffen des Worts Gottes, und durch Uberzeugung des Gewissens,

(n) Baronius, A. 814. § 58 Fabularum contextori, nec si verum dicat, fides adeò tuta adhiberi potest. Et An. 48. § 14. Qui Apocrypha mordicùs defendenda suscipiunt, nec id quod conantur efficiunt, & veris quæ adstruunt fidem derogant.

(o) de ver. Relig. c. 55. Non sit nobis religio in phantasmatibus nostris. Melius est enim qualecunque verùm, quàm omne quicquid pro arbitrio potest fingi: & melior est stipula vera, quàm lux inani cogitatione pro voluntate suspicantis formata.

wissens, die so draussen sind, zum wahren Glauben zu bringen getrachtet: wie gemein es grossen Herren seye, ihre Unterthanen zu nöthigen, daß sie ihre Religion, ob sie gleich falsch ist annehmen, und diejenigen so sich ihrem Willen widersetzen, anklagen, daß sie die Majestät verachten, Rebellen seyen, 2c. Daß nicht so fast die äusserliche Glückseligkeit und ein immerwährender Glantz als die Verfolgungen ein Kennzeichen der wahren Kirchen seyen: Und die gläubigen Glieder derselbigen, sich weder darüber zubefrembden (sintemahl die Kirch nie ohne Verfolgung gewesen) noch darwider zu beschweren: dieweil die Verfolgungen das Mittel sind: die Kirch auszubreiten, und ein Saamen, durch welchen das Reich Gottes gepflantzet wird. Auch daß es keine Eigenschafft seye eines rechtmässigen Kirchen Dieners, daß er durch den Pabst oder einen Römisch-gesinneten Bischoff beruffen seye. Dann Gott der Herr auch solcher Dienst gesegnet, denen es an diesem Stück gemanglet. Daß sonderlich dann zumahl, wañ handgreifliche und bekandtliche Mißbräuch in einer Religion sind, man nicht fragẽ müsse, wer dem, so wider solche Mißbräuch redet, solches zuthun Gewalt gegeben, sondern ob die Lehr eines solchen mit dem Gesatz und der Zeugnüß übereinstime. Es. 8:20. Endlich könten wir auch die Tapferkeit der alten Helvetiern loben, welche ob sie schon hören müssen (dann es damals nicht gemanglet an Leuten, welche weder den St. Felix, noch den Zulauf zu seiner Predigt, und derselbigen grosse Würckung gern gesehen. Darvon §. 37.) warum sie nicht bleiben bey der Religion ihrer Vätern, bey der Religion, welcher die Kayser und die Gewaltige dieser Welt anhangen; es seye ihnen jederzeit wohl darbey gegangen, sie haben herrliche Sieg erhalten; man solle den neuen Lehreren kein Gehör geben, ob sie dann meynen, daß ihre Elteren und Voreltern alle verdammt? Sie liessen aber diese und dergleichen Reden für Ohren gehen: ungeachtet sie gewüßt, daß sie grossen Ungunst bey der Welt auf sich laden, und für den allerheiligsten Glauben, der ihnen geprediget worden, biß auf das Blut vielleicht kämpfen müssen. Sie gedachten, man müsse Gott mehr gehorsamen als den Menschen. Actor. 5:29. danckten Gott für seine unaussprechliche Gnad, und haben das Urtheil über andere Menschen dem Richter aller Welt überlassen.

haben gleiche Maximen.

Vergleichung deren Helvetieren/welchen die Thebeer: mit denen/welche die sel. Reformatores geprediget.



Helvetischer Kirchen-Geschichten Drittes Buch

Enthaltend

den Zustand der Helvetischen Kirch von den Zeiten Constantini des Grossen an, biß auf Carolum den Grossen.

Innhalt.

Nichtiger Trimmph der Heydnischen Kayseren/ wegen überwundenen Christenthums. 1. Christenthum ist in dem Burgundischen Theil Helvetierlands/ früh eingeführt worden / in dem Alemannischen etwas späther. 2. Christen hatten im ersten und zweyten Jahrhundert keine Tempel. 3. Im dritten wurden sie ihnen auch nicht gestattet. 4. Sondern erst unter Constantino. 5. Wann und wo die ersten in Helvetia aufgerichtet worden / ist ungewiß. Waren unscheinbare Gebäue. 6. Zwischen einem Bischoff und Eltesten war Anfangs kein Unterscheid. Anlaß und Ursach gefolgeter Veränderung/ der ersten Bischöffen Gewalt. 7. Bischöff kommen auf in Gallia. Unterscheidung der Bisthümereyn. Ertz-Bischöff. Derselbigen Gewalt. 8. Bischoffliche Sitz in Helvetia. Ob zu Nion ein Bischoff gewohnet? Ob Wallis nur einen oder zween Bischöffe gehabt? 9. Rheinische Bisthümer. Erster Ursprung der Helvetischen Bisthümeren ist unbekandt. Sind zu ungleichen Zeiten aufkommen. 10. Helvetische Dioeceses. 11. In welchen Ertz-Bisthümern sie gelegen? Ertz-Bischöff wann sie entsprungen? Verursachen Zanck. 12. Bisthum zu Windisch. Weitläuffigkeit des Bisthums Costantz. 13. Bezirck der übrigen Bisthümeren. Derselbigen Anstöß. 14.

Ob

N. C. G. Wie man sie begangen? Opfer die man bey solchem Anlaß gebraucht. Ob
517. man gepflegt die Heiligen anzurüffen. Warum man sich so frölich darbey erzeigt? Andere Mißbräuch / aus welchen viel Aberglauben entstanden. Anredung der Todten. Ausgrabung und Erhebung ihrer Reliquien. Wahlfahrten. Reliquien alter Heiligen gefunden. Betrug so mituntergeloffen. Reliquien werden in die Altär gelegt. Erste Christen hatten keine Altär / sonder Tisch. Weyhung der Altären. Uberreichung des H. Abendmahls an die
522. Sterbenden: Ohne Sacrament-Häußlein. Erhebung der Thebeischen Leiberen zu St. Mauritz. Austellung eines immerwährenden Gottesdiensts daselbst. Erster Abt dieses Closters. Die Vergabungskart dieses Closters ist
533. verdächtig. Offenbahrung der Thebeischen Leiberen erdichtet. Sigismundi
535. Tod. Das zweyte Orleansische Concilium / von wegen Adelphii unterschrieben. Concilium zu Auvergne. Dessen Handlungen. Fortsetzung der Frey-
536. heit im heurathen. Valentiani Churischen Bischoffs Grabschrifft. Ob unter diesem Bischoff der Benedictiner-Orden in S. Luzis Closter eingeführt?
541. Ob der Marien-Psalter / rc. Das vierte Orleansische Concilium. Satzungen dieses Concilii. Fasten vor Ostern ungleich gehalten. Art des Fastens in diesem Kirchen-Alter. Im Heil. Abendmahl wird Wein mit Wasser vermischt. Das heilige Abendmahl wird unter beyden Gestalten empfangen. Warum ein
549. 550. Opfer genennet? Handlungen des vierten Orleanisischen Concilii. Das 2.
560. Auvergnensische. Clotarii Freygebigkeit gegen die Churische Kirch. In Wal-
563. 565. lis werden viel Kirchen und Dörffer verunglücket. Mönchen zu S. Mauritz
567. überfallen den Bischoff in Wallis. Salonii und Sagittarii lasterhafftes Verfahren / gibt Anlaß zu Haltung des zweyten Lyonischen Concilii. Fasten in der Auffahrt-Wochen und im Wintermonat eingeführt. Litanien. Das
573. vierte Parisische Concilium. Eifersucht der Bischöffen. Langobarden fallen
574. in das Closter St. Mauritz. Concilium zu Chalon wider Salonium. Un-
579. vollkommenheit der Conciliarischen Acten. Concilium zu Valenze. Spatarius.
584. Cariahti Treu am König / mit dem Genffischen Bisthum belohnet. Ob er S.
585. Peters Kirch daselbst gebauet? Das zweyte Concilium zu Mascon. Ernstliche Erinnerung Königs Gontramni an selbige Bischöff. Taufzeit. Wann und wie man das H. Abendmahl gehalten? Urtheil über die Satzungen dieses Conci-
595. lii. Bisthum zu Windisch nach Costantz versetzt. Alte Schrifft zu Windisch. Wer der erste Bischoff zu Costantz gewesen. Unter wessen Regierung; und warum Costantz zum Bischöfflichen Sitz gemachet worden? Ein neu-erwehlter Constantzischer Bischoff mußte nach Zürich kommen. Muß den Ergäueren Gericht halten zu Windisch. Bischöfflicher Commissari zu Lucern / rc. Versetzung des Aventischen Bisthums nach Lausannen. Zeit / Ursach / rc. Dieser
600. Veränderung. Der erste Bischoff zu Lausannen / Marius. Kirchen allein Gott zu Ehren erbauet. Himmerii Einsidel-Leben. Reise ins gelobte Land /
610. und Widerkunft. Falsches Wunderwerck an einem Greiffen. Zustand der Turgäuischen Kirchen. Columbani Ankunfft in Franckreich. Ordens-Reglen. Erbauete Clöster. Columbani Brief wegen Oesterlicher Zeit. Er beklaget Pabst Vigilium und die Röm. Kirch wegen Ketzerey. Wird aus Franckreich verjagt. Wann? Kommt nach Dugken. Selbiger Leuten Abgötterey. Auch deren zu Arbon. Columbani Eifer darwider. Weihet S. Aureliä Kirch.
613. Weih-Wasser von den ersten Christen verworffen. Galli Verrichtung. Er wird

N. C. S.

wird samt Columbano verjagt. Sigisbertus Stiffter des Closters Disentis. Placidus enthauptet. Ursicinus machet den Anfang zu St. Ursiz: und Germanus zu dem Closter im Münsterthal. Ungewißheit dieses Vorgebens. Columbanus erbauet Bobh in Italia. Gallius erkrancket. Gehet in eine Wildnuß. Warum Stadt und Closter S. Gallen einen Bären im Wapen führe? Reliquien an des Galli Hals. Hertzog Gonzonis Tochter vom bösen Geist besessen. 614.
Lässet sich allein durch Gallum austreiben. Land Appenzell solle Gallo geschenckt worden seyn. Des Hertzogen Tochter/ König Sigeberto vermählet. Ungleiche Meynung wegen Sigeberti und dessen Gemahlin. Bischoff zu Sitten am König untreu. Wird abgestrafft. Columbani Tod. Gallus unterrichtet 616.
Johannem. Wahl eines Bischoffs zu Costantz/ fallet auf Johannem. Unge- 617.
wisse Ordnung der Bischoffen zu Costantz. Galli Synodal-Predigt. Columbani Lehrjünger/auf einem Concilio des Aberglaubens bezüchtiget. Gallus 624.
schlagt die Abtey zu Luffe aus: Gibt dessen nachdenckliche Ursachen. Gräntz- 625.
Scheidung des Bisthums Costantz und Chur. Gegend in welcher Gallus sich aufgehalten. War vorhin nicht gäntzlich unbewohnt. Galli hohes Alter/ Tod 634.
und Begräbniß. Ungleichheit in dessen Zeit-Rechnung. Ob allem dem/ das wegen Galli geschrieben wird/Glauben beyzumessen. Unredliche Maximen und Absehen deren Mönchen in ihren Historien. Magnoaldi Lebens-Beschreibung ist nirgendhin zu schätzen und verfälscht. Vier berühmte Männer zu einer Zeit im Thurgäu gebohren. Verbesserung der Alemannischen Gesätzen. Allein der Sonntag wird gefeyret. Eydschwur bey den Reliquien. Beschaffenheit der Freyen/ Leibeignen/ Freygelaßnen. Concilium zu Chalon. Dessen 650.
Verrichtungen. Schottländische Mönchen kommen nach Costantz. Ver- 653.
meynter Päbstischer Freyheits-Brief für S. Mauritz. S. Galli Zell und Grab geplünderet. Beschaffenheit dieser Zell. Disentis durch die Hunnen 662.
verwüstet. Groß-Münster zu Zürich auferbauet durch Rupertum. Dessen 671. 690.
reiche Vergabungen an die Kirchen-Diener daselbst. Wichardus thut ein gleiches zu Lucern. Unterschrifft dieses Vergabungs-Briefs. Von wem und wann er gestellt worden? Wer Leodegarius gewesen? Ob die Stifftung zu Zürich die ältere/ oder die zu Lucern? S. Nicolai Capell zu Lucern. H. Tschudis Bericht von beyden Stifftungen. Rutbardus Bischoff zu Chur. Verga- 705.
bungen an S. Galli Zell. Pfarr Kirch daselbst. Gebrauch der Lichteren/ 706.
bey dem Gottesdienst. Hertzog Luitfrids Eifer wider das Heydenthum. 711.
Ungleicher Bericht/ wegen Pirminii Ankunfft. Ursach dieser Ankunft. Otmarus der erste Abt zu S. Gallen. Von Carolo Martello bestättiget. Caroli Freygebigkeit an die Kirchen/ rc. Landgraf Victoris I. und III. Grabschrifft. Bischoff Paschalis verehlichet. Bischoff Victor stifftet das Closter zu Caz. Landgraf Victoris Anschlag wider S. Galli Grab. Wo Galli Leichnam hinkommen? Closter Reichenau gestifftet. Reichthum dieses Closters. Pir- 721.
minii Wunderwerck. Beschweren des Ungeziefers. Unruhen in dem Land. Aufrichtung des Closters Pfeffers. Pirminius und Etho werden ausgejagt. Berühmte Schul zu Reichenau. Closter Murbach gestifftet. Pirminii Tod und Reliquien. Walanus der erste Bischoff zu Basel. Pipinus gegen S. 740.
Gallen gnädigst. Otmarus lässet sich sein Closter angelegen seyn. Wird Ehe- 744. 746.
bezüchtiget. In einem Concilio verurtheilt. Stirbt in Gefängnüß. Ob ihm recht oder unrecht geschehen? Berühmter Abt zu Pfeffers. Ob Childe- 750. 751.

N. C. G.

753. 758. 764. 765.

ricus durch den Pabst entsetzet / und die Helvetier solches dem Pabst zu Gefallen gut geheissen? Stifft zu Lucern dem Closter Murbach geschencket. Pabst Stephanus reiset durch S. Mauritz in Franckreich. Ob ihn Pipinus mit Landschafften beschenckt? Eifer des Bischoffs zu Costantz und der S. Gallischen Mönchen gegen einander. Uberfall des Closters S. Mauritz. Versammlung zu Attigny.

I.

Nichtiger Triumph der Heydnischen Kayseren / wegen überwundenen Christenthums.

Der Teufel vermeynte seinen Hof durch Diocletianum, Maximinianum und Galerium auf das sicherste verwahret zu haben. Das Heiligthum wurde durch diese drey so greulich verwüstet, daß sie in Hispanien, und durch das übrige Röm Reich Säulen aufrichten lassen, in welchen sie sich gerühmt: Nomine Christianorum deleto, qui Rempubl. evertebant. Und widerum: Superstitione Christi ubique deletâ: cultu deorum propagato (a), das ist: „Den Aberglauben, ja gar die Gedächtnüß der Christen, als die „da (wie die Heyden fälschlich fürgegeben) das Röm. Reich zu Grund „richten wolten, haben sie gäntzlich ausgetilget: Hingegen den Dienst „der Götteren fortgepflantzet. Maximinianus (der sich ohne das (b) dem Herculi verglichen) liesse, in gleichem Absehen auf eine Müntz schlagen, die Bildnüß eines die vielköpfige Schlang (dieser Wüterich deutete damit auf den Christl. Gottesdienst) erlegenden Herculis. Aber Gott hat diese Tyrannen die Nichtigkeit dieses Ruhms mit eignen Augen sehen lassen. Sie befeuchteten den Kirchen-Acker aller Orten mit Blut: Aber Gott ließ diesem Acker eine Sonn aufgehen, welche selbigen so kräfftig erwärmt, daß er hundertfältige Frucht getragen. Ich verstehe den grossen Constantinum und dessen Christl. Nachfahren im Kayserthum, welche sich dem Reich des Satans so nachdrücklich widersetzt, daß sie in kurtzer Zeit dem entgegen das Maximinianus gethan, einen ermördeten Drachen auf die Müntzen können schlagen lassen (c); als ein Siegszeichen des überwundenen Heydenthums.

Christenthum ist in den Burgundischen

II. Dieser grossen Gutthat Gottes hat sonderlich Gallia, samt denen darunter begriffenen Provintzen genossen. Dann nachdeme, durch des grossen Constantini Exempel und Befehl, männiglich im Römischen Reich gestattet worden, die Christl. Glaubenslehr anzunehmen, da

(a) Camerar. Hor. subcis. Tom. 1. pag. 180. Baron. ad An. Chr. 304. §. 8. Eadem jactata in Nummis. ap. Spanh. de Numism. præstant. p. 231, 232. (b) Sup. Lib. 2. §. 28. Spanh. Ibid. p. 838. (c) Spanh. Lib. cit. p. 192.

da begunten die Land in Gallia bey und um den Rhodan, zu Lion, Vienne, Arles, biß hinunter an das Gallische Meer, deßgleichen die gantze (Provincia) Maxima Sequanorum, (wird von anderen genennet, Quinta Lugdunensis) in welcher Provintz drey Theil des Helvetischen Lands (namlich die Waat, Uechtland und Ergäu gelegen, völlig zu Christo bekehrt zu werden (d). Dieses ist das Land, welches um A. C. 411. durch die Burgunder eingenommen, und etwas Zeits beherrschet worden. Diese 3. Theil Helvetiä samt Ober- und Unter-Wallis, haben schon vor Ankunfft der Burgundern sich zu Christo bekennet. Der 4te Theil des Helvetierlands, (Pagus Tigurinus) die Zürich- oder Turgäuer welche sich vom Rhein und Boden-See biß zu hinterst in Uri erstrecket, waren begriffen im Alemanier Bezirck, an der Gallischen Seiten des Rheins gelegen. Dieser Theil sage ich, hatte hie und dort, sonderlich zu Zürich schon vor Constantini Zeiten viel Christen. So dem also ist daß dieser grosse Kayser (Bucelinus (e) füget bey Helenam, Jhr. Maj. Frau Mutter nach Costantz (vielleicht auch nach Zürich, sagt (f) P. Lang) persönlich komen, hat er ohne Zweifel daselbst durch sein Ansehen dem Christenthum nicht wenig auf- und fortgeholffen. Doch ist auch gewiß, daß die Einwohner dieses Helvetischen Theils, Verbündete gewesen der Alemaneren. Wie sie sich nun mit denselbigen den Römern widersetzt; also habẽ sich ihrer viel durch die Alemaner verführen lassen, daß sie sich lang widersetzt den Christl. Glauben anzunehmen, ja an mehrentheils Orten haben sie denselbigen verfolget. So daß als in Gallien allbereit herrliche Kirchen, und viel fromme Bischöffe gewesen, doch der Rheinstrom, und die Anstöß Teutschlands, Costantz, Basel, Straßburg, um das Jahr Christi 433. noch grossen Theils in Heydnischer Finsternüß gesessen (g).

Theil Helvetier-Lands/früh ingeführt worden.

In dem Alemanischen etwas späther.

III. Es hat aber der grosse Constantinus dem Christenthum, zu welchem er sich im 6. Jahr seiner Regierung, (h) um A. 313. bekennt, unter anderem, durch 2. Mittel zu helffen getrachtet. Erstlich, durch den Befehl daß die Christen aller Orten ungehindert ihren Gottesdienst verrichten, und zu diesem Ende Tempel aufrichten mögen. Dergleichen Gebäue hatten die Christen weder bey der H. H. Apostlen, noch in denen allernächst darauf gefolgeten Zeiten. Dann sie kamen damals zusammen bald in diesen, bald in jenen Privat-Häuseren (i). Solche Häuser wurden von ihnen προσευκτήρια Bätthäuser genennet, ob sie schon diesem H. Werck nicht einig gewidmet waren. Bey zunehmendem Haß der

Christen hatten im ersten und zweyten Jahrhundert keine Tempel.

(d) Tschud. Helvet. Antiq. (e) Constant. A. 319. (f) Grundr. Tom. 1. p. 655. § 3. (g) Urstis. Chron. p. 85. (h) Vid. Spanhem. Hist. Eccles. Sec. 4. art. 1. (i) Strabus de Reb. Ecclesiast. c. 3.

der Juden und anderer Feinden der Wahrheit, hielten sie ihre Zusammenkünfte zu Nacht an heimlichen Oerteren, sogar daß sie die ersten Gebäu, welche sie zu Haltung des Gottesdiensts mit gemeinen Kösten aufgerichtet, unter die Erden gesetzet: zu dessen Angedencken von den spätheren Christen die Krufften (Cryptæ) gemachet worden seyn sollen, welche hin und wieder in den alten Templen (auch zu Zürich im grossen Münster) zu sehen sind (k). Darum sagte Justinus: ἀόρατος δὲ αὐτῶν εὐσέβεια (l). Der Christen Gottesdienst seye unsichtbar; und Tertullianus: Semper latemus (m): wir müssen uns allezeit verstecken. Als man sie aber auch in solchen Klüfften aufgetrieben, hielten sie ihre Gottesdienstliche Versammlungen ausser den Städten auf den Gotts-Aeckeren, einstheils der Tapferkeit, deren dem Leib nach daselbst ruhenden sel. Märtyreren sich zu erinneren, anders theils sich zu gleicher Standhafftigkeit aufzumunteren. Daher (τόποι θρησκεύσιμοι n) die Oerter an welchen sie ihre heiligen Versammlungen gehalten, noch um A.C. 260. von ihnen Cœmeteria, und in Africa, Areæ betittlet worden (o). Ja Dionysius, ein Vorsteher der Schul zu Alexandria, schreibt, (auch um A. 260.) „ein jedes Ort, in welchem wir geplaget worden, „das Feld, die Wildnüssen, die Schiff, die Wirthshäuser, die Kercker „sind unsere Tempel gewesen (p). Es mag seyn (q) daß die Christen in etlichen Provintzen nach und nach, an und bey solchen Begräbnüssen beschlossene und zugedeckte Zimmer, doch ohne Köstlichkeit den Gottesdienst darinn zu verrichten, bauen lassen, und daß aus diesem Anlaß, in folgenden Zeiten, die Christen in den Templen und um dieselbigen herum ihre Begräbnüssen haben wollen.

Im dritten wurden sie auch nicht gestattet.

IV. Es solle zwar Kayser Alexander Severus, dessen Frau Mutter, die Mammea für eine Christin gehalten wird (r), den Christen um A. C. 242. sich gönstig erzeigt haben. Die möchten damals mehrere Freyheit als vorhin gebraucht, und hie und dort Gottshäuser aufgerichtet haben. Doch haben fast zu selbiger Zeit Minutius Felix dem Cäcilio, und Origines dem Celso, zweyen Heyden, welche den Christen verwiesen,

(k) Bulling. de reb, Tigur. lib.4. cap. 4. (l) Epist. ad Diognetum. (m) Apolog. c. 7. (n) Euseb. Hist. Eccles. lib. 7. c.10. & 13. (o) Vid. Hospin. de Templ. lib. 1. c. 6. Blondell. pro Hieron. à p. 216. Dall. de Obj. Cult. p. 200. 672. Ott. adv. Baron. a. 262. §. 2. Latroq. Hist. Euchar. à p. 70. Bebel. Antiq. sec. 3. part. 4. §. 9. (p) Euseb. lib. 7. c. 22, (q) *Spondan. ad A. C.* 242. Quæ in Cryptis, arenariis, subtùs terram latebant, sepulchra S. S. Martyrum, in quibus Synaxes à fidelibus haberi consueverant, erectis desuper ædificiis, reddita sunt clara atque conspicua. (r) Cl. Westen. Præf. ad Origen. Dialog. advers. Marcion. pag. 7. dubitat. Clar. Spanhem. Hist. Eccl. sec. 3. artic. 2.

wiesen, sie haben keine Tempel, bekennt, daß dem also seye. So Kayser Philippus Arabs ein Christ gewesen (wie Eusebius darvor gehalten (s): wird aber von anderen (t) widersprochen) ist gläublich, daß sie Kirchen zu bauen unterstanden. Aber diese gelinde Regierung währete eine kurtze Zeit. Decius des Philippi Nachfahr, und (sonderlich der Christen) hitziger Feind, liesse auf solche Oerter Achtung geben, und die Christen, wann sie darinn beysammen gewesen, überfallen. Damit nun sie die Christen, nicht ihre eigene Verräther wurden, wolten sie an den meisten Orten, keine solche offentliche Versammlungs-Häuser mehr haben, wie Platina (u), und Polidorus Vergilius (x) angemercket haben. Vor A. 315. hat kein Christ gesagt, daß die Christen Tempel haben, so daß nothwendig alles dasjenige, so droben (Lib. 2. §. 8. 9. &c.) aus P. Langen von Aufrichtung etlicher Kirchen in Helvetia angezogen worden, ein unbegründetes Gedicht ist. Es haben zwar einige Christen, nicht lang vor Kayser Diocletiani Zeiten abermahl dergleichen Gebäu und zwar prächtiger als jemahl aufgeführt (y). Henricus Valesius (z) will, daß 46. solcher Templen gewesen. Ehe nun diese Gebäu zur Vollkommenheit komen, ist Diocletianus Kayser worden, hat alle Gottesdienstlichen Versamlungen den Christē verbotten die hierzu gewidmetē Häuser niedergerissen alle so irgendwo Gottesdienst beysamen gehalten, aufsuchen, und so viel ihrer angetroffen worden, hinrichten lassen.

V. Aber der grosse Constantinus hat ein Gebott ausgehen lassen, „daß man alle Heydnischen Tempel ohne Verzug zuschliesse; fürohin „niemandem gestatte in dieselbigen zu gehen, und die (Heydnische) Gott„losigkeit darinn zutreiben, rc. (a). Solche Tempel wurden den Christen eingeraumet, der Christen Bätthäuser wo sie noch übrig waren, erweiteret: an vielen Orten wurden ihnen neue Tempel aufgebauet (b), die man Basilicas genennet, weilen sie dem König der Königen zu Ehren aufgerichtet worden. Von deßwegen hat man sie auch in Griechischer Sprach Κυριακὰς (c), und in Lateinischer Dominicas benamset; von welchen beyden die teutsche Wörtlein Kirch und Dom entlehnet sind. Baronius will (d), es seyen allein diejenigen Tempel Basilicæ genennet worden, welche (gleich den Königl. Pallästen und denen Oerteren,

Sondern erst unter Constantino.

(s) Hist Eccles. Lib. 6. c. 34. cujus sententiam tuetur Latroq. Advers. Sacr. p. 76. seq. (t) Hotting Hist. Eccl. Tom. 1. p. 107. Reiser Roma non glor. p. 139. Wetstein. Præf. cit. à p. 8 (u) in Vita Calisti. (x) de Inventor. Lib. 5. c. 6. Conf. du Pin Biblioth. Script. Tom. 1. p. 224. & Vindic. Ejusd. p. 21. (y) Euseb. Hist. Lib. 8. c. 1. 2. & Lib. 10. c. 1. (z) Not. ad Euseb. p. 134. (a) Cod. Lib. 1. Tit. 2. de Pagan. (b) Euseb. Lib. 2. de Vit. Const. Sozom. Lib. 1. c. 8. (c) Vales. Not. ad Euseb. p. 287. (d) Martyrol. ad 5. August.

in welchen man Gericht und Rath gehalten) für andere aus prächtig aufgeführt worden. Vadianus (e) aber vermeynt es komme dieser Nahme daher, daß einige dergleichen prächtige Rathhäuser zu Bätthäuseren der Christen gewidmet worden. Constantinus soll zu Jerusalem zwo dergleichen Kirchen haben bauen lassen, die einte auf Golgotha die andere bey des Herren Christi Grab; jene seye Μαρτύριον, diese Ἀνάστασις genennet worden. Aber Valesius (f) beweiset, daß nur die letztere durch diesen Kayser erbauet worden.

Wann und wo die ersten in Helvetia aufgerichtet worden/ ist ungewiß.

VI. Es ist nicht zu zweiflen, es haben sich damals die Christen in Helvetia, dieser erwünschten Zeit bedienet. Mit Nahmen schreibt P. Lang (g), es seye zu Constantini Zeiten S. Stephans Kirch zu Costantz allbereit gestanden, und Bucelinus (h), daß Constantinus selbst A. 333. noch eine Kirch daselbst bauen lassen. Aber wie schwach damals das Christenthum der Enden gewesen, ist allbereit §. 2. angedeutet worden. Von Erfindung des Leichnams Stephani ist erst lang nach Constantini Zeiten geredt (i), und die heut zu Tag genennte S. Steffans Kirch zu Costantz, anfänglich lange Zeit nach S. Nicolao, hernach erst nach S. Steffan benamset worden (k). Deren zugeschweigen, so darfür halten, daß diese Stadt Costantz erst von des grossen Constantini Sohn ihren Ursprung und Nahmen habe. Am sichersten ist, daß man gestehe, man könne weder die Zeit wann, noch den Ort, wo die ersten Helvetischen Tempel erbauet worden, nambafft machen. Wie aber die damaligen Gebäue beschaffen gewesen seyn möchten, wollen wir von Aventino (l) vernehmen. „Unsere frommen Altvorderen „sagt er, haben darvor gehalten, wir seyen lebendige Bildnüssen und „Tempel Gottes, unsere Seel seye das Heiligthum, und unser Hertz „ein Altar des H. Geists. Darum haben sie die Tempel nicht gezie„ret mit Gold, Gemählden oder Geld, rebus nimirum profanis, ac „quibus vera sacra pollui solent: dann solche Dinge sind irrdisch, „und beflecken dasjenige so wahrhafftig heilig ist. Sondern sie rü„steten ihre Tempel aus mit Gerechtigkeit, Sanfftmuth, Freyge„bigkeit gegen die Dürfftigen, Gottseligkeit. Sie haben gewußt, daß „sie nicht Bürger, sondern Fremdling in der Welt seyen; Deßwegen „macheten sie keine prächtige, weder Wohn- noch Gottshäuser: sondern „vernügten sich, wann sie wider Ungewitter beschirmt seyn können. Nihil pompæ datum est. „Sie trieben keinen Pracht, sie hielten aber viel auf der

Waren unscheinbare Gebäue.

(e) Ap. Goldast. Rer. Aleman. Tom. 3. p. 67 (f) Not. ad Euseb. p. 304. (g) Grundr. Tom. 1. p. 533. a. (h) Constant. A. cit. (i) Idac. ad Annum Honorii 21. Conf. Bochard. op. T. 2. p. 1230. (k) Vid. Infr. A. 917. (l) Lib. 3. p. 266.

„der Gottseligkeit: Nihil voluptati oculorum indulsêre, sie trachteten „nicht ihre Augen zu weiden, sondern liebten ein schlechtes Wesen: non „luxûs aut divitiarum admiratores; sie liessen sich weder durch Köst„lichkeit, noch durch Reichthum verblenden. Die erste Tempel zu Straßburg (m) waren nur aus Holtz. Man will, daß in diesem gantzen Land ein gleiches geschehen. Theils aus Liebe der Einfalt: theils wegen immerwährenden feindlichen Uberfällen, in welchen bald die Römer, bald die Alemannier, bald frembde Völcker, alles so sie angetroffen ohne Verschonen verwüstet haben. Als aber das Land unter den Fränckischen Königen zu Ruh kommen, haben diese ihre Herrlichkeit auch darinn zeigen wollen, daß sie prächtige Kirchen hier und dort aufführen lassen.

Zwischen einem Bischoff und Eltesten war Anfangs kein Unterscheid.

VII. Demnach hat Constantinus geachtet, dem Christenthum, durch Anrichtung der Bischthümern aufzuhelffen. Bey der H. Apostlen, und „etwas Zeits hernach, wurden Bischöff genennet alle die so vom H. „Geist gesetzt waren über seine Heerd; zu weiden die Gemeind Gottes, die er durch sein eigen Blut erworben hat. Act. 20: 28. Diese wurden auch Elteste hingegen die Eltesten, diejenigen namlich, welche im Wort und in der Lehr arbeiten, 1. Tim. 5:17. Bischöff geheissen. Bischöff wegen ihres Amts. Elteste wegen Alters (n). Dann alle Kirchen-Diener hatten gleichen Gewalt, und gleiche Würde. Ein jeder hatte zu seiner Gemeind Sorg nach Vermögen. Deme etwas schweres vorgefallen, der erholete sich bey einem anderen Raths. Keiner griff dem anderen herrschender Weise ein. Wann einer Gemeind (wie dann in volckreichen Gemeinden nothwendig ist) etliche Hirten zugleich vorgestanden, hat derjenige, so der Gemeind am längsten gedienet, den Vorsitz; mußte die übrigen beruffen in ihren Zusammenkünfften das Wort führen. Uno recedente, sequens ei in ordine successit (o). Wann durch dessen Tod oder sonst eine Aenderung geschehen, ist ihm der nachgefahren, der ihme in der Ordnung nachgefolget. Es haben sich aber unter den Kirchen-Dieneren Leute herfür gethan, „welche den Vorzug haben wollen, wie Johannes von Diotrephe klagt), mit bösen Worten über andere „geplauderet und über die Brüder herrschen wollen.„ Darzu hat noch ein zweyfach übel geschlagen: A. Daß die Oberkeit damals Heydnisch war, von deren man Hülf weder begehren noch hoffen dörffen B. Daß unter denen Eltesten einige waren (p), welche, so die Ordnung an sie kommen wäre,

(m) Rhenan. de Reb. Germ. Lib. 3. & Schobing. ap. Goldast. Aleman. T. 3. p. 81. (n) Hieron. Epist. 85. ad Evagr. (o) Hilarius in Comment. ad Estus. c. 4. qui falsò tribuitur Ambrosio. vid. Blondel. pro Hieron. p. 48. (p) Hilar. loc. cit.

wäre, weder tüchtig noch würdig gewesen wären, andere zu leiten. Deßwegen ist Ecclesiæ usu, durch die Gewohnheit der Kirch (q), der Trennung und anderem Unheil vorzubiegen, durch eine freye Wahl, einem unter den Eltesten der beständige Vorsitz gegeben, und der Nahme Bischoff zugeeignet worden, doch daß dieser seine Mit-Eltesten für seine Collegas und Brüder (f) halte. Ohne deren Vorwissen (s) dörffte er nichts fürnehmen oder schliessen, und war nicht weniger als der Jüngste der Versammlung der Eltesten in allem unterworffen. Der erste so durch eine freye Wahl erwehlet worden, soll gewesen seyn Marcus, Bischoff zu Jerusalem A. C. 135. Dieser war auch der erste Bischoff daselbst, der kein Jud gewesen. A. C. 140. soll auf gleiche Weise ein Bischoff zu Rom erwehlet worden seyn.

Bischöff kommen auf in Gallia.

VIII. Bucherius (t) ist der Meynung, es seyen die Bischthümer am Rhein erst durch Constantinum den Grossen aufgerichtet worden; und gestehet, daß die Register der Bischoffen in Gallia erst zu, etliche nach des Kaysers Zeiten anheben. Doch ist unwidersprechlich, daß die Kirch zu Lion lang vor Constantino Bischöffe gehabt. Allermassen Potinus (u) ein Bischoff selbiger Kirch genennet wird: an dessen statt Irenäus um A. C. 179. erwehlet worden. Wiewohl Irenäus die Sach so genau nicht genommen, daß er nicht auch nach seiner Wahl sich (Presbyterum) einen Eltesten nennen lassen (x). Hochgedachter Kayser soll ferner geordnet haben daß solche Bischöff in denen Städten wohnē in welchen die Land-Vögt gewohnet auch daß die Aufsicht jeden Bischoffs so weit gehe, als sich ein Gäu oder Diœcesis, das ist, als weit sich der Gewalt eines Land-Vogts erstrecke. Wie aber die Grafen über die Land-Vögt, und über die Grafen ein Hertzog gewesen, und dieser letztere viel Provintzen unter sich gehabt, also haben mit der Zeit die Bischöff derenjenigen Städten in welchen die Grafen gesessen, mehr seyn wollen, als die Bischöff deren Städten in welchen nur ein Land-Vogt residirt und nenneten sich Ertz-Bischöff. Gleichmässig suchten die Bischöff der Hertzogischen Städten einen Vorzug über die Bischöff deren Städten, in welchen Grafen gewohnet. Deßwegen gleich wie solche Städte der Hertzogen,

Unterscheidung der Bischthümeren.

Ertz-Bischöff.

(q) August. Epist. 19. ad Hieron. Et Hieron. Epist. ad Tit. cap. 1. Noverint Episcopi, *consuetudine* se magis, quàm dominicæ dispositionis veritate, presbyteris esse majores. Ita Chrysostomus. Nec abnuunt celebres Papistæ apud Bebel. Antiq. sec. 4. Tom. 1 p. 538. (f) Episcopi Sacerdotes se esse noverint, non dominos. Hieron. ap. Gratian. distinct. 95. Can. 7. (s) Ibid. can. 6. Irrita erit sententia Episcopi, nisi Clericorum præsentia confirmetur. (t) Belg. Rom. Lib. 8. c. 6. v. etiam Lib. 6. cap. 3. (u) Euseb. Lib. 9. cap. 5. (x) Blondel. pro Hieron. p. 316.

zogen, Metropoles, also wurden die daselbstigen Bischöff, Metropolitani genennet. Diese alle hat überstiegen der Exarchus oder Patriarch, welcher Tittel aber erst im 5 Jahrhundert bekandt, und bißweilen auch anderen, gemeiniglich aber den Bischoffen dieser 5. Kirchē gegeben wird: Rom, Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem. Und weilen Rom die erste Wohnung der Röm. Kayseren gewesen, auch lange Zeit eine solche geblieben, ist selbiger Kirch der Vorsitz unter den Bischoffen im gantzen Röm. Reich gegeben, aber die Bischöffe dieser Kirch sind durch diesen Vorzug sehr aufgeblasen worden, daß sie sich einer Herrschafft über die übrigen Bischöffe angemasset, und sich gerühmet über die allgemeine Kirch, so vollkommnen Gewalt zu haben, als die Kayser in weltlichen Sachen gehabt. Endlich haben sie sich auf den Thron geschwungen, von welchem sie dißmal die Kayser und König der Erden beherrschen. Guillimannus gibt vor; „es seye unschwer zu erweisen, „daß die Ertz-Bischöffe, in Kirchen-Sachen so grossen Gewalt gehabt, „als die Præsides Provinciarum, Kayserl. Statthalter in Welthändlen (y). Aber der Leser wird in Herr Blondelli Buch de la Primautè das Widerspiel finden (z). Indessen sind die Bischöffe, um das, daß sie mehr seyn wollen als ihre Brüder, die übrigen Kirchen-Diener, durch die Bischöff der Haupt-Städten denen sie auch den Vorzug über sich gestatten müssen mit baarer Müntz bezahlet worden.

Derselbigen Gewalt.

IX. Herr Tschudi war in den Gedancken, daß gleich Anfangs in Helvetia Bischthümer aufgerichtet worden A. in der Waat zu Lausannen, und Nevidunum Equestrium, jetzt Dunum (solte heissen Nion) genennet. B. In Uechtland: zu Colonia Aventicorum, jetzt Wiflespurg, und zu Ebrodunum, jetzt Yverdon; in welchem Crayß auch Solothurn gelegen. C. Im Rorach zu Augst und zu Basel. D. Im Veragrer Land (Nidерwallis) zu Octodoro, jetzt Martinach. E. In Sedunis, (Oberwallis) zu Sedunum, das ist: Sitten. Es möchten zwar vor Zeiten Bischöffe gewesen seyn, an einigen Orten, an welchen heut zu Tag keine (a) sind. Es ist auch aus alten Bilden zuerweisen, daß alle und jede Pfarrer Bischöff und derselbige Gemeinden, Bischthümer genennet worden (b). Es gründet aber Herr Tschudi seine Meynung auf die Unterschrifften der Conciliorum: aus welchen sie doch nicht behauptet werden kan. Dann die Gelehrten, durch das Ebrodunum, dessen in solchen Unterschrifften Meldung geschiehet, nicht Yverdon, sondern Ambrun in

Bischoffliche Sitz in Helvetia.

(y) Helvet. pag. 15. (z) à p. 717. 730. 769 (a) Vid. Clar. Ott. advers. Baron. ad A. 258. § 15. (b) Schobing. ap. Goldast. Aleman. Tom. 3. p. 84.

Ob zu Nion ein Bischoff gewohnet.

Delphinat verstehen. Einige (c) glauben zwar, daß zu Nion am Genfer-See ein Bischoff gewesen, der seye aber A. C. 412 (Herr Blondell sagt (d), vor A. C. 555.) nach Belley en Bresse gezogen, gestehen darbey daß man keinen Bischoff, der zu besagtem Nion gesessen seye, namhafft machen könne. Carolus à S. Paulo gedencket (e) dieser Meynung auch, sagende, es pflichten derselbigen nicht wenig Gelehrte bey, sed quomodo probent non video: er sehe aber keinen genugsamen Grund darfür. Nun wird auch Noyon eine Stadt in Picardey, zu Latein Navidunum genennt, und ist noch dißmal ein Bischofflicher Sitz: Deßgleichen Nevers (f). Hierüber ein mehrers zu critisiren, dienet nicht zu meinem Vorhaben. Von den Bischoffen zu Augst und Basel wird hernach geredt werden. Zu Lausannen und Wiflespurg waren Bischöff; aber nicht zu gleicher Zeit, sondern gleich wie erstmals ein Bischoff gesessen zu Windisch, dessen Residentz hernach nach Costantz versetzet worden; also ist derjenige, so Anfangs zu Wiflespurg gesessen, hernach nach Lausanne gezogen. Wiewol P. Murer (g) geglaubt, daß zu Aventico niemahl kein Bischoff gewesen, sondern das Bischthum habe erst um A. 510. seinen Anfang genommen. Deßwegen die ersten Bischöff sich nicht Aventicos, sondern Aventicorum Episcopos, genennet haben, nicht von der Stadt, als die allbereit zerstört gewesen, sondern von dem Volck. Die Bischöff im Land Wallis werden bißweilen Octodurenses etwann Sedunenses genennet. Daß aber das Land auf einmal Bischöff gehabt an zweyen Orten wie Gullimannus (h) und andere vermeynen, hat keinen Grund. In keinem Synodo haben zween unterschrieben, deren der einte Sedunensis, der andere Octodorensis genennet werde; sondern nur einer. Einige (i) muthmassen, es haben die Bischöff in diesen Städten Wechselweise gewohnet, wann einer zu Octodoro gestorben, habe dessen Nachfahr zu Sitten gewohnet, nach dessen Hinscheid seye der neue widerum nach Octodurum gezogen. Mich beduncket vielmehr daß weilen Octodurum zu der Römeren Zeiten die Hauptstadt im Land Wallis gewesen der Bischoff anfänglich daselbst sich aufgehalten habe. Allermassen der älteste Bischoff, dessen Nahmen man findet, (An. Ch. 381.) Octodorensis genennet wird. Nachdeme aber dieser Ort entweders durch starckes Regenwetter, oder durch der Burgunderen, und anderer Völckeren Uberfall zu Grund gerichtet worden, ist der Bischoff nach Sedunum komen: Nach welcher Zeit sie sich doch möchten Octodorenses genennet

Ob Wallis nur einen oder zween Bischöff gehabt?

(c) Gallia Christ. Tom. 2. Tit. Belley. (d) de Primat. p. 521. 679. 682. (e) in Geogr. Sacr. p. 152. (f) Hottoman. ad Jul. Cæs. p. m. 577. (g) Helv. S. p. 189. (h) Helvet. p. 440. (i) Apud Eund. p. 442.

nennet haben; weilen Octodurum ihre erste Wohnung war (k); eben wie sich der in der Waat Episcopum Aventicensem genennet, nachdem er sich allbereit nach Lausanne begeben. Daher der älteste Bischoff sich allein unterschrieben, Octodorensis; hingegen stehet A. C. 517. Constantius Octodorensis i. e. Valensium Episcopus: und An. Chr. 552. Rufus Octodor. i. e Valensium Episcopus. Welches nicht geschehen wäre so zween Bischöff in Wallis gewesen wären. Wiewol auch nicht zuvergessen, daß diese Unterschrifft nicht in allen Exemplaren gleich lautet. A. C. 586 nennet sich Heliodorus einen Bischoff zu Sitten, woselbst Florentinus (so auch für ein Bischoff gehalten wird l), von den Wenden getödtet worden.

Rheinische Bischthümer.

X. Haben hiemit 6. Bischöff in Helvetia gewohnet, der zu Wiflespurg, Windisch, in Wallis, Basel, Genf, Chur. Ehe wir absonderlich vorstellen, was sich in jeder dieser Bischthümeren begeben, ist dem Leser eines und anders ins gemein vorzutragen. א. Daß etliche dieser Bischthümeren am Rhein liegen, hiemit unter denen begriffen, von welchen der alte Spruch (m) lautet: Das Bischthum Chur sey das höchste, Costantz das gröste, Basel das lustigste: Straßburg das edelste: Speir das andächtigste; Worms das ärmste: Mayntz das hochwürdigste: Trier das älteste: Cöllen das mächtigste. Wegen so vieler Bischthümeren wurde die Landschafft am Rhein genennet die Pfaffengaß. ב. In Helvetia ist kein Bischthum, dessen erster Bischoff oder Ursprung wann und wie es entstanden, eigentlich bekandt seye. Die Bruntrutische Jesuiten gestehen solches von ihrem Baslerischen Bischthum, unter anderem sagende: „Das Licht dieser Wahrheit seye schwach, und müsse man in dem duncklen Schatten der Muthmassungen tappen. Es habe eine gleiche Bewandtnüß wie mit den Flüssen: deren Ursprung offt auch unbekandt seye (n). Herr Sprecher (o) schreibt fast auf gleiche Weise vom Churischen Bischthum: „wir haben, spricht er die älteste Fundation des Bischthums Chur, aus „dessen Schrifften nicht erfahren können. Bemercket indessen, daß es „eines der ältesten Bischthümeren in Teutschland seye. Ja bey allen „Helvetischen Bischthümeren sind (wie B. Langen (p) Wort lauten,) „etliche (nicht nur einer) ihre ersten und ältesten Vorsteher so gar dem „Nahmen nach unbekandt. ג Doch ist gewiß, daß die Helvetische Bischthümer ungleichen Alters, und eines früher als das andere aufkommen. Solches möchte daher kommen seyn, daß die Heyden an einem Ort

Erster Ursprung der Helvetischen Bischthümeren ist unbekandt.

Sind zu ungleichen Zeiten aufkommen.

(k) Conf. Simler. de Vales. p. 74 & 88. (l) Simler. Vales. p. 118. (m) Vid. plenius Urstis Chron. Lib. 2. c. 7. (n) Bas. Socr. p. 1. (o) Pall. Rhæt. Lib. 8. Conf. Guler. Rhæt. Lib. 5. (p) Grundriß Tom. 1. p. 668. a.

Ort einen stärckeren Rucken gehabt deßwegen die Christl. Religion an solchen Orten spähter als an anderen können eingeführt werden. Guillimannus (q) vermeynet, es seyen die Helvetische Gemeinden durch Constantinum den Grossen selbst, in die heutige Bischthümer abgetheilt wordē. Aber das Christenthum war damals in Helvetia noch viel zu schwach. Muß hiemit die Anrichtung dieser Bischthümeren den Nachfahren Constantini zugemessen werden. Man will die Kirch zu Genf habe schon im 3 und 4. Jahrhundert solche Bischöff gehabt, deren der erste Diogenus geheissen. Solte dieser Diogenus derjenige gewesen seyn, welcher auf dem Concilio zu Algar unterschrieben (welches doch nicht bescheint werden kan) so folgete mehr nicht, als daß A. C. 381 das Bischthum angehebt gewesen. Nach Bruschii (r) Meynung war der erste Windlische Bischoff Paternus; und nach Mureri (s) Bericht, Protasius der I. Lausannische, beyde sollen unter Clodoveo M. im 6. Jahrhundert gelebt haben Aber jenes ist falsch, und dieses ungewiß. Sihe A. 501. und 517.

Helvetische Diœceses.

XI. Die Helvetische Bischthümer liegen unter ungleichen Ertz-Bischöffen Solches kommt daher, Kayser Augustus hat das Römische über mehr als 300. Völcker herrschende (t) Reich, in 11. Adrianus in 13. Diocletianus in 14. Provintzen abgetheilt, aus welchen Constantinus der Grosse, (worzu unter Antonino, sonderlich von Diocletiano (u) der Grund gelegt worden) zween Haupt-Theil gemachet, einer wurde das Orientalische, der andere das Occidentalische Reich genennet. Jedes dieser Reichen begriffe 7. Provintzen, und hatte zween Præfectos oder Statthalter. Die Provintzen des Occidentalischen Reichs waren Romana, Italica, Illirica, Africana, Gallica, Hispanica, Britannica: die Römische wurde in 10. die Italiänische in 7. die Gallische Anfangs in 4. endlich in 17. mindere Provintzen zertheilt, welche 17. alle, eine Zeitlang unter einem einigen Auffseher waren. Die meisten Helvetischen Bischthümer lagen in Gallia, mit Nahmen in der Provintz, welche (x) Lugdunensis Quinta, und Sequanorum Maxima, bißweilen Germania Tertia genennet worden, deßwegen anfänglich das Bischthum Windisch, Basel und Aventicum; unter dem Lionischen. Genf aber und Sitten, welches in der Narbonensischen Gallia lag, unter dem Viennischen; Chur war in den Italiänischen Provintzen, deßwegen es unter dem Mayländischen Ertz-Bischthum gewesen seyn soll. Nachdem aber die Bischöffl. Städte unterschiedlichen Provintzien einverleibet warē, so sind auch die Bischöffe unter ungleiche Ertz-

(q) Helvet. p. 16. (r) de Episc. German. (s) Helvet. sanct. p. 189. (t) Diodorus Tarsensis Lib. 6. de fato in Biblioth. Photii. (u) Spanh. Geograph. S. p. 127. (x) Spanhem. Lib. cit. p. 242.

Ertzbischöff kommen: weilen aber das Land, bald diesen, bald anderen Herren gehorsamet, so hat es auch mit dem Bischthümeren Aenderungen abgegeben.

XII. Es vermeynet Page (y), die Ertzbischöff seyen schon zu den Zeiten der H. Apostlen entstanden. Aber Herr Blondellus (z) hat erwiesen daß der Nahme Ertzbischoff um A. C. 325. noch gantz unbekandt gewesen; so gar, daß es sich nicht befindet, daß er biß auf die Zeiten Epiphanii (das ist, biß A.C. 374.) von jemandem gebraucht worden, ja daß biß A.C. 431. (in welchem Jahr das grosse Concilium zu Epheso gehalten worden) dieser Tittel weder in Griechischē noch in Lateinischen Schrifften anzutreffen seye. Doch hat man ihn damahl in einem anderē Verstand gebraucht, als heut zu Tag geschiehet. Ferners hat man in Obacht zunehmen: α Daß diese Ertzbischöffe in Gallien, biß 400. Jahr nach Christi Geburt keinen Vorzug erlanget (a). β Als ihnen etwelcher Vorzug gegeben worden, hat solches schwere Streitigkeiten erwecket. Es geben solches mit die Handlungen eines um A.C. 400. zu Turin gehaltenen Concilii in welchem Proculus (b), Ertzbischoff zu Marseille den Vorsitz über die Bischöff in Gallia Narbonensi secunda, doch allein für seine Person, nicht für die Nachkommenden erlanget, und der Bischoff von Arles mit dem von Vienne um den Vorsitz unter den Bischoffen der Viennensischen Provintz gezancket. Der Streit währete biß A.C. 460. da die Bischthümer Valence, Tarentaise, Grenoble, Genf dem Ertzbischthum Vienne einverleibet worden (c). Weilen aber Tarentaise die fürnehmste Stadt gewesen in der Provintz Alpium Grajarum und Penninarum, hat sie sich los gewürcket, ist selbst ein Ertzbischthum worden, und hat sich also erhebt über Octodorum so auch ein Glid jetzgedachter Provintz war. Bisantz (die Hauptstadt in Sequanorum Maxima,) war unter dem Ertzbischoff zu Lion, bis in das 6. Jahrhundert. Da wurde sie zu einem Ertzbischthum, deme Windisch, Basel, Lausannen einverleibet worden. Mayntz die Hauptstadt in Germania prima, war unter dem Ertzbischoff zu Trier. Erst um A. 743. ist sie von Pabst Zacharia in ein Ertzbischthum verwandlet worden, deme Costantz und Chur zugethan worden. Basel ist unter dem Bisantzischen, und Lausannen unter dem Lionischen Ertzbischoff geblieben.

In welchen Ertzbischthümeren sie gelegen? Ertzbischöff wann sie entsprungen?

Verursachen Zanck.

XIII. Betreffende den Bezirck und die Gelegenheit eines jeden Helvetischen Bischthums ins besonder, so ist das Costantzische Anfangs gestanden

Bischthum zu Windisch.

(y) Monatl. Unterred. A. 1691. p. 197. (z) de la Primautè. p. 523. (a) Id. p. 720. (b) Salmas. de Prim. Papæ à c. 16. Du Pin Biblioth. Script. p. 363. Mezer. Hist. avant Clovis à p. 519. (c) Epist. Leon. M. p. 109.

standen zu Windisch. Von dieser alten Stadt ist nichts mehr übrig als der Nahme ein kleines Dörflein samt einer Pfarrkirch. Aus dem, daß man nicht nur daselbst, sondern auch zu Bruck und bey dem Schloß Altenburg, viel Röm. Müntzen findet, will H Tschudi schliessen, daß alle diese 3. Oerter in dem Bezirck der alten Stadt Windisch begriffen gewesen, also daß der Ort an welchem das Closter Königsfelden stehet, die Mitte der alten Stadt Windisch gewesen seye. Dieses Bischthum (a) solle sich Anfangs über die alte Vindonische Landschafft erstrecket haben, inwendig dem Rhein, Aar, Rüß und Boden-See. Nachdem es nach Costantz verlegt worden, ist dahin kommen der grösseste Theil der Alemanneren, und des Schwartzwalds auf des Rheins Germanischer Seiten. Es waren darinn begriffen, gantz Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell: Stadt und Closter St. Gallen, samt dieses Closters Landschafft. Item gantz Chur und Ergäu, Grafschafft Baden; Rapperschweil: Toggenburg: die March und Grafschafft Utznach, bey nahem gantz Ury, Schweitz und Glarus, aussert ihren Vogteyen. Ein Theil Bern-Gebiets. Die mindere Stadt und ein grosser Theil der Landschafft Basel. Ein Theil der Landschafft Solothurn, biß an die Aaren. Der meiste Theil des Rheinthals. Dahin dieneten auch Breißgäu, ein grosser Theil des Hertzogthums Würtenberg und Marggrafschafft Baden. So daß in Teutschland kein grösser Bischthum ist. Von Mittag biß gegen Mitternacht (das ist, von S. Gothardsberg über das Urnerland, biß mitten ins Würtenbergerland thut es 30. teutscher Meilen, in seiner Breite von Kempten biß nach Breisach) von Aufgang gegen Nidergang, thut es 20. teutsche Meilen. Stosset an 7. Bischthümer, namlich an das Augspurgische, Würtzburgische, Speyrische, Straßburgische, Baßlerische Losannische, Churische, und gleichet sich (wie Bucelinus (c) schreibt) wegen solcher Grösse, mehr einem Königreich, als einem Bischthum. Bischoff Friederich III. solle um A. C. 1436. darinn gezehlt haben 1760. Pfarreyen, so unter 66. Decanis gestanden: 17000. Priester, 350. so Mann- als Weiber-Clöster, deren die fürnehmste waren S. Gallen und Kempten, Benedictiner-Clöster, Salem Cisterzienser-Ordens: Die Reichenau ist secularisirt und dem Costantzischen Bischoff zugeeignet. Ferners waren in diesem Bischthum 25. Johanniter-Häuser und Comenthureyē, und 23. Chorherren-Stiffter. Daß in diesem Bischthum Zürich für die älteste Kirch gehalten worden; ist hierunten A. C. 585. zu sehen.

Weitläufigkeit des Bisthums Costantz.

XIV.

(d) Haffn. Theatr. Solodor. Tom. I. p. 160. (c) Constant. à p. 9. prolixè amplitudinem hujus Episcopatus repræsentat.

XIV. Der Aventische Bischoff hatte unter sich die Aventische Provintz, so alle die Länder jenseit der Aar, von der Sigger biß hinein an den Genfer-See begreifft, namlich die Stadt und den meisten Theil der Landschafft Bern; die Stadt und den grössesten Theil der Landschafft Solothurn und Freyburg. Die grössere Stadt Basel, Solothurn, samt dem übrigen Theil ihrer Landschafft: und die Stadt Biel, waren unter dem Bischoff zu Basel (f). Ursuren samt selbigem Thal (einem Lobl. Ort Uri zugehörig) gantz Gaster so von Schweitz und Glarus bevogtet wird, etlich wenig Pfarreyen innert Lobl. Ort Glarus und Rheinthal: Die gantze Grafschafft Sargans: Die Glarnerische Grafschafft Werdenberg, und die Züricherische Freyherrschafft Hohen-Sax: die gantze hohe Rhetia oder Chur-Wahl sind begriffen unter dem Bischthum Chur (ff). Das Land Wallis hat seinen eignen Bischoff. Dessen Bischthum erstrecket sich in die Länge auf 3. und ein halbe Tag-Reise, soll 70. Pfarrkirchē begreiffē. Der Bezirck des Genffischē Bischthums war etwas grösser, hatte 350. Pfarr-Kirchen, 9. Abtheyen und etliche Gestiffter. An S. Gotvards (g) Berg im Urner-Land, stossen 4. Bischthümer, namlich Novaren, Meyland, Sitten und Chur. Nicht fern darvon gräntzen an, 3 andere, das Cumische, (welchem das Veltlin, und andere vor diesem nach Chur gehörige Oerter, in Kirchen-Sachen nun unterworffen) zu oberst im Meinthal, das Lausannische, im Haßlethal an der Grimsel, das Costantzische am Urner und Unterwaldner-Gebürg, so gegen Urseren stosset, also daß das Land Ury 7. Bischthümeren, theils anverwandt, theils angräntzend ist. Durch die Lobl. Stadt und Landschafft Bern, giengen 4. Bischthümer, das Lausannische, Costannische, Basleriische, Sittische. Die Vorstadt zu Solothurn liegt samt 5. Pfarr-Kirchen disseit der Aar, gegen dem Aergäu, unter dem Costantzischen: Die Stadt selbst und 5. andere Pfarreyen, jenseits der Aar, ist unter dem Lausannischen, die übrige Landschafft unter dem Baßlerischen Bischoff. Diese 3. Bischöff können bey dem Fluß Siggeren sich mit einanderen, ein jeder in seinem Bischthum ersprachen. Aus einer alten Schrifft will man beweisen, daß, als Domitianus, Bischoff zu Genf gewesen, Solothurn in dessen Bischthum gehört habe (h). Das Constantzische und Churische stossen zusammen in der March, welche den Nahmen daher hat, daß sie 1. die March gewesen der alten Helvetieren gegen Churwahlen. 2. Noch dißmahl die March ist beyder gedachter Bischthümer. Sintemahl das Constantzische an die Lim-

Bezirck der übrigen Bischthümeren.

Derselbigen Anstöß.

(f) de limitib. Episcopatus Basil. plenius Urstis. Chron. p. 4. (ff) limites Curiensis, videsis pleniùs Guler Rhæt. p. 56. (g) Summæ Alpes. Jul. Cæs. Lib. 3. de bell. Gall. (h) Stumph. Lib. 7. c. 25. p. 497. b.

Limmath stosset. Voruber ligt der Rhetieren Landmarch, das Gaster genannt (Castra Rhætica) stosset auch an die Limmath.

N. C. G. 313. Ob Constantinus zu Costantz eine Kirch bauen lassen?

Den Vortrab dessen, daß sich in den Helvetischen Bischthümeren begeben, machet bey Bucelino und Langio der grosse Constantinus selbst. Sie sagen, als dieser Kayser A. 312. ein Creutz am Himmel gesehen, habe er vielleicht wollen daß die Stadt Costantz ein Creutz in ihr Wappen setze (i.) um A. C. 319. habe sich dessen Frau Mutter, Kayserin Helena in gedachter Stadt aufgehalten. Daß Constantinus daselbst einige Kirchen solle gebauen haben, ist oben angedeutet worden.

319. Gedicht von dem Heiligthum des Creutzes Christi zu Wollhausen.

Nachdem Helena auf Golgotha des Herren Christi Creutz gefunden (k), seye ein Theil dessen, durch einen Kriegs-Knecht nach Arras gebracht worden. Weilen man an dessen Fürgeben gezweiflet, habe er (auf Begehren) selbigen einem wilden Ochsen aufgelegt. Mit diesem Heiligthum seye der Ochs sanftmüthig Tag und Nacht fortgegangen, biß nach Wolhausen, allwo das Land Entlibuch seinen Anfang gewinnet. Nachdem er daselbst 24 Stund geruhet seye er auf den Berg Wittenbach (ligt in der zweyten Entlibuchischen Pfarrey, Haßle) als auf einen anderen Calvari-Berg fortmarschieret (l): allwo er diesen Particul des H. Creutzes neben einer Dannen von sich gelegt. Um welches und mehrers (so bey P. Lang zulesen ist) schon A. C. 330. Kundschafft an diesen Ort kommen seye. Aber wer diesen Erzehlungen Glauben zustellen will, muß in den Sachen der ersten Christen gantz ungeübt seyn. Wegen Erbauung der Stadt Costantz und selbiger Kirchen, sihe droben §. 6. Daß Costantz zu Constantini M. Zeiten ein Creutz in ihr Wappen gemahlet, die erste Stadt gewesen seye die solches gethan (m), und der angedeutete vermeynte Creutz Particul auf erzehlte Weise ins Land kommen, ist eine Unmöglichkeit.

330.

Ob das Creutzeichen bey den ersten Christen üblich gewesen?

Zwar haben die Christen zu Tertulliani (n) Zeiten, der A.C. 216 noch gelebt mit dem Finger über ihre Stirn ein Creutz gemachet den Heyden, welche ihnen schimpflich verwiesen, daß sie an einen schmächlich gecreutzigten Heyland glauben, zuzeigen daß sie sich des Creutzes Christi nicht beschämen (o). Aber man kan nicht darthun, daß sie bey den öffentlichen Gottesdienstlichen Ubungen, solches Zeichnen der Stirnen um A. C. 400. gebraucht haben (p). Hingegen ist gewiß, daß sie zu Tertulliani, und etwas Zeits hernach, dem Creutz die Ehr der Anbättung nicht bewiesen (q): und daß die

(i) Hist. Constant. A. 312. 319 & Lang. T. 1. p. 532. b. (k) Lang. Grundr. T. 1. p. 752. (l) Vid. Lang. p. 876. b. §. 3. non absimiles nugas. (m) Bucel. Const. p. 1. (n) de Coron. c. 3 (o) August. de verb. Apost. Serm. 8 (p) Larroq. Hist. Euchar. p. 88 Dall. de Cultib. Latin. Lib. 1. cap. 13. (q) Tertull. Apolog. c. 16. Minut. Felix. p. m. 89. du Pin Vindic. Biblioth. T. 1. p. 39.

die Christen etlich 100. Jahr nach Christi Geburt, das Zeichen des Creutzes weder mahlen, noch aus Holtz, Stein oder Metalle machen, und in Kirchen setzen lassen. Man hat heut zu Tag 25. gelehrter Männeren, so innert diesen 300. Jahren gelebt, von Religions-Sachen handlende Schrifften in welchen allen kein Buchstab hiervon gefunden wird. Was P. Lang wegen der Helena meldet, müßte sich erst nach dem Eingang des 4. Jahrhunderts begeben haben, und sie, die Kayserin andeerst gewesen seyn, als die vorgehende Christen. Hätten die Apostel das Creutz an welchem Christus gestorben, nachdem er darab genommen worden, zu sich nehmen; oder hätte es Petrus mit sich nach Antiochia oder nach Rom führen wollen, so wären ihnen die Juden nicht darwider gewesen. Wie kommlich hätten es die Christen bekommen können, nach der Zerstöhrung der Stadt Jerusalem, in Ansehung sie eine Zeitlang (r) fast allein um die zerschleiffte Stadt her gewohnet? Gewiß hätten sie es nicht unter der Erden liegen lassen, so sie (wie der Schul Lehrer Thomas und dessen Anhänger) vermeynet hätten, man seye dem Creutz an welches der Herr gehefftet worden, so grosse Ehre schuldig, als ihme dem Herren selbst. Woher weiß man aber, daß das Creutz durch Helenam gesucht und gefunden worden? Eusebius, welcher damals gelebt, und das so sich zu seiner Zeit in Religions-Sachen denckwürdiges begeben mit Fleiß aufgezeichnet, schreibt nichts hiervon. Man findet die erste Meldung des gefundenen Creutzes, in einer Epistel, deren Urheber Cyrillus (s) Patriarch zu Jerusalem, (um A. C. 360.) gewesen seyn soll. Aber dieser schreibt hiervon mehrers nicht, als zu Constantini Zeiten ist das Holtz des Creutzes gefunden worden. Daß Helena Hand darbey gehabt habe sagt er nicht. Und schreibt es um die Zeit, da auch andere (t) dergleichen abergläubige und zweiffelhafftige Sachen ausgestreuet worden. Hernach hat Ambrosius (der zugleich (u) die Verehrung des Creutzes, gentilem errorem & vanitatem impiorum, einen Heydnischen Irrthum / und eine Eitelkeit deren die Gottlosen ergeben seyen, nennet.) Ruffinus, Paulinus, nicht wenig geholffen, andere Umständ hiervon auszustreuen. Um A. C. 494. hat man ein sonderbar Buch hiervon gemachet, und unter die Christen ausgesprengt. In diesem Buch that man so viel an die Sach, daß Pabst Gelasius I. gewarnet, man solte nicht allem dem daß darinn stehet, Glauben zustellen. Mit dem Gesicht Constantini hat es diese Gelegenheit. Es bedunckete diesen Kayser

N. C. G. 330.

Ob Helena das Creutz suchen wollen/an welchem Christus gestorben?

Ob Constantinus an

(r) Epiphan. de Mensur. (s) Epist. p. 247. (t) Vid. Sueur H. E. An. 359 (u) Orat. in fun. Theodos.

N. C. G. 330. ein Creutz an dem Himmel gesehen?

an einem Nachmittag (andere erzehlen die Geschicht mit anderen (x) Umständen,) er sehe neben der Sonnen einen hellen Schein, der sich einem Creutz gleiche, mit beygefügter Erinnerung: Τέτῳ νίκα, durch diesen wirst du überwinden. So daß ihme keine eigentliche Creutzgestalt erschienen, sondern χιαζομένε τε Ρ κατὰ τὸ μεσαίτατον (y), die zween erste in einander gezogene Buchstaben des Nahmens Christi / und ist ihme der Sieg nicht im Creutz, sondern im gecreutzigten Herren verheissen und gegeben worden. Alsobald liesse Constantinus, eine Abbildung dessen so er gesehen, ins Hauptpanner setzen, und stellete das Creutzzeichen zu Constantinopel vor seinem Pallast und in sein Zimmer: und zu Rom auf den öffentlichen Marckt. Dessen Exempel folgeten hernach andere, liessen Creutz machen aus Holtz und anderer Materie.

Mißbrauch des Creutzes.

Bey abergläubigen Leuten möchte bald hernach die Verehrung des Creutzes einen Anfang gewonnen haben, deßwegen der abtrünnige Kayser Julianus (um A. 360.) den Christen verwiesen. Ihr bättet das Holtz des Creutzes an/als die ihr die Stirnen mit dem Creutz bezeichnet/ und es über euere Haußthüren mahlet. Aber Cyrillus (z) hat ihm das, daß die Christen das Creutz anbätten, widersprochen, und hat man dem überhand nehmenden Mißbrauch mithin zu widerstehen müssen. Allermassen Kayser Theodosius und Valentinianus (a) A.C. 427. verbotten, man solle die Creutzzeichen auf die Erden (weder in Marmor noch andere Stein) weder hauen noch mahlen.

Obwolen die Verehrungen deren Dingen die nicht Gott sind, bey den Christen zu Constantini des Grossen Zeiten keinen Platz gefunden, so hat doch hingegen die Anbättung und Verehrung des wahren Gottes, bey ihnen Anstoß gelitten, durch die Irrthum Arii und Photini, zweyer Verläugneren der wahren ewigen Gottheit Christi. Des Arii Anhänger, bereiteten sich aus durch das gantze Röm. Reich, und wurden so mächtig und frech, daß sie (neben vielen anderen Bischöffen) Valentinum einen Bischoff zu Passau vertrieben, welcher sich in Rhetien begeben, daselbst gelehrt und viel Leute bekehrt haben soll (b).

340. Arianer vertreiben Valentinum.

346. Ob man wider den Euphratam / zu

Dem Photino schreibt man, seye angehanget Euphratas, Bischoff zu Cölln am Rhein. Deßwegen daselbst ein Concilium gehalten worden seye, deme beygewohnet habe, Justinianus Rauricorum Episcopus, der Rauracheren Bischoff, der seine Wohnung gehabt habe zu Au-

(x) Vid. Clariss. Suiceri Thesaur. Eccles. voce σταυρός, (y) Euseb. Vit. Const. Lib. 1. c. 28. 31. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 1. p. 160. Fæsch. de Insignib. c. 2. n. 10. (z) Lib. 6. adv. Julian. (a) Eandem Legem Justinianus inseruit Codicis Lib. 1. (b) Buccelin. Rhæt. ad A. cit.

Augusta Rauricorum, einer dißmahl zerstörten, oberhalb Basel geleg- nen Stadt. Dieses Concilium setzt man gemeiniglich in A.C.346. in welchem Jahr Amantius und Albinus Burgermeister zu Rom gewe- sen. Nun vermögen die Acta des Concilii, es seye selbiges gehalten wor- den, post Consulatum Amantii & Albini, erst nach dem diese Herren das Burgermeisterthum abgetretten. Zu dem so hat Euphratas A. C. 347. auf dem Concilio zu Sardica (einer Stadt in Illyrico) für die Gottheit des Herren Christi tapfer gestritten, und ist im Nahmen dieses Concilii an Kayser Constantinum abgefertiget worden, den er A. C. 348. zu Antiochia besprochen. Wäre aber Euphratas zu solchen Sachen gebraucht worden, so er ein Jahr zuvor zu Cölln die Gottheit Christi widerfochten hätte, und entsetzt worden wäre, Binius will, es seye dieses Concilium A. C. 351. gehalten worden. Trithemius A. C. 375. Aber wie kan diß seyn? Sintemahl Maximus, Bischoff zu Trier, welcher in diesem Concilio Præses gewesen seyn soll, A. C. 349. allbereit todt gewesen. Was dann? Baronius (c) gestehet, er habe nach fleissiger Untersuchung der Handlungen dieses Concilii befunden, imposturæ suspicione vehementer laborare, sie seyen höchst verdäch- tig/ daß ein Betrug mit vorgegangen. Diesen Betrug entdecket der gelehrte du Pin (d). Er zehlet unterschiedliche in der Unterschrifft stehende Nahmen der Bischöffen, die erdichtet seyen, meldet, daß die al- ten Scribenten von diesem Concilio nichts wissen, was wegen dieses Concilii ausgestreuet wird, seye gezogen aus Evagrii Bischoffs zu Tongren Legend, die von alten Gelehrten für erdichtet gehalten werde. Bey solcher Beschaffenheit halten wir uns in Erzehlung des- sen, daß in diesem Concilio verhandlet worden seyn soll, nicht auf, und überlassen dem Leser ob er glauben wolle, daß Justinianus Bischoff zu Augst gewesen. Die Bruntrutischen Jesuiten (e) gestehen, sie wissen nicht, wer dieses Justiniani Vor- oder Nachfahrer gewesen.

N. C. G. 546. Cölln ein Concilium gehalten.

Dem obgedachten Concilio zu Sardica, sollen 34. Gallische Bi- schöff beygewohnet haben, deren einer Justinianus benamset wird. Nach Aussag P. Lang (f) und anderer, war derjenige der sich zu Cölln einge- funden. Aber in der Sardicensischen Unterschrifft wird weder Ort noch Stand in welchem diese Persohn gelebt, vermeldet. Du Pin war be- redt es habe der Betrieger, welcher die Cöllnische Acta geschmiedet, die Unterschrifft des Cöllnischen Concilii aus der Sardicensischen Unter- schrifft

347. Sardicen- sisches Con- cilium.

(c) ad A.346. § 7. (d) Script. Eccles. Tom 2. p. 326. Conf. Mezeray avant Clovis p. 513. Sirmondus ab his diversus est. Vid. Concil. à Labbeo edita. (e) Baf. Sacr. p. 14. (f) Grundr. Tom. 1. p. 931.

N. C. G. 347.

schrifft entlehnet, und denen blossen daselbst stehenden Nahmen nach seinem Gutduncken einen Bischöfflichen Sitz angedichtet. Mit Justiniano möchte gleiches geschehen seyn. Sonderlich weilen um A. C. 433. noch wenig Christen um Basel gewesen. Sihe droben § 2.

Desselbigen Gutachten, wegen der Appellationen an den Römischen Stuhl.

V. Lang will mit diesem Concilio unterschiedliche Röm. Mißbräuch gut machen. Weilen so ungewiß ist daß die Helvetischen Bischöff sich dieses Concilii angenommen, könten wir alles mit Stillschweigen übergehen. Sonderlich da Bellarminus dieses Concilium unter diejenigen zehlet, die nicht alle gleich können gut geheissen werden. Doch weilen man so viel Geschwätz machet von dem 3. 4. 5. Canonibus desselbigen, will ich dem Leser kurtzen Bericht darvon geben. Diese Canones vermögen einen Bischoff der sich eines von den Bischöffen seiner Provintz wider ihn gefällten Urtheils beschwere, möge (dem H. Petro zu Ehren) den Bischoff zu Rom ersuchen, daß er untersuche ob es nothwendig seye, den Handel auf das neue zuerdauren. Gebe der Pabst und diejenigen, welchen dieser die Sach übergeben, solches zu, so sollen die Benachbaurten des beklagten Bischoffs den Handel aufs neue erörteren. Nun haben die Sardicensischen Väter, auf Osii und Gaudentii Anbringen, mit diesen Canonibus abgeschaffet, den 15. Canonem des A. C. 341. zu Antiochia gehaltenen Concilii, welcher vermögen: so ein Bischoff von den Bischoffen seiner Provintz verurtheilet worden, solle es darbey sein Verbleiben haben. Die zu Sardica erlauben das Gegentheil. Es sagt aber du Pin (g), daß die Väter zu Sardica, hiemit eine Neuerung aufgebracht und bemercket, A. daß Krafft des Sardicensischen Canonis, der Pabst solche Händel nicht selbst ausmachen, sondern allein untersuchen sollen, ob recht oder unrecht geurtheilet worden. B. Daß im Fall sich das letztere befunden, die vorigen Richter (die Bischöff der Provintz, in welcher der Beklagte gesessen,) den Handel für sich nehmen solten. C. der Streit nicht zu Rom, sondern in des Beklagten Provintz geschlichtet werden müsse. Zu dem so hat man diese Canones (als die in einem Particular-Concilio gestellet worden) anderstwo nicht groß geachtet. Als die drey Päbste Zosimus, Bonifacius und Celestinus in dem Streit welchen Apiarius ein Kirchen-Diener in Africa, wider seinen Bischoff Urbanum erregt, sich derselbigen A. C. 418. bedienen wolten, sie aber nicht als Sardicensische, sondern als Nicenische Satzungen dargegeben, besammleten die Africanischen Bischöff das sechste Carthaginensische Concilium (darinn der berühmte Augustinus Præses war,) legten den Betrug dieser Päbsten an Tag,

(g) Biblioth. Tom. 2. p. 338. assentitur Edmond. Richerius, ap. Reiser. in Launoto Teste verit, p. 130.

Tag, erwiesen daß das Concilium zu Nicea die Appellationes an den Rom. Bischoff verbiete, erneuerten dieses Verbott, und haben also durch die eingeführten Sardicensische Canones ein Loch gemachet (h), deßwegen (wie A.C.451.§.9.567.870. &c. zusehen) solche Appellationes nach Rom, in den folgenden Zeiten offt verbotten worden.

N. C. G. 347.

Gaudens, Bischoff zu Novaren in der Lombardey widersetzt sich den Heyden und Arianeren so eiferig, daß er sein Leben mit der Flucht fristen müssen. Solle in (Prægalliam) das Bregelthal am Berg Septner, hernach nach Casatscha (ligt zu oberst im Bergel) endlich nach Chur kommen seyn. Er predigte Christum mit so grossem Nachdruck, daß ihn die Feinde des Evangelii, (ihn aus dem Weg zuraumen) bey dem Landherren verklagt, als einen Aufrührer, und der ihme nach dem Leben stelle. Deßwegen wurde er unfern dem Flecken Supran enthauptet. Man fügt hinzu, er habe sein abgeschlagenes Haupt von der Erden aufgehebt, und fast ein halb viertheil Meilwegs auf das Berglein Moglia getragen; allwo man ihn begraben, und ihme eine schöne Kirche gebauet. A. 1262. hat ihn Pabst Urbanus IV. canonisirt (i).

360. Gaudens im Pregel enthauptet.

Wann wir P. Lang (k) Glauben zustellen, so hat Martinus Bischoff zu Tours eine Reise gethan nach Rom, in der Ruck-Reise die Thebaische Legion zu Agauno in Wallis verehret, etwas Heiligthum von denselbigen mit sich genommen, anderen Kirchen in Franckreich mitgetheilt, und diesen H. H. Martyreren zu Ehren ein jährlich Fest angestellt. Gregorius Turonensis (l) Martini Nachfahr in selbigem Bischthum, meldet daß zu seiner Zeit einige solche Heiligthümer zu Tours gelegen, und zwar von den Zeiten Martini an. Er gedenckt aber deren übrigen von P. Lang erzehlten Umständen nicht: berichtet hingegen, daß sie zu Tours lang verborgen gelegen und unbekandt gewesen, und erst zu seiner (Bischoffs Gregorii) Zeit, widerum herfür gesucht worden. Es ist vermuthlich, daß man sie besser verwahret und es keines neuen Findens bedörffen hätte, wann etwas an dem wäre, daß P. Lang hiervon geschrieben. Und weilen die Thebaischen Reliquien erst A. C. 522. oder noch späther entdecket worden seyn sollen, so kan Martinus nichts darvon in Franckreich getragen haben.

380. Ob Martinus zu Wallis Thebeische Heiligthum erlanget?

Ein neuer Congress wider die Arianer wurde (m) gehalten A.381. im Herbstmonat, zu (Aquileia) Aglar, einer damals sehr berühmten

381. Concil. zu Aglar di-

 Stadt,

(h) Salmas. Primat. Pap. à p. 189. Chamier. Panstrat. Tom. 2. Lib. 13. c. 7. Lib. 14. c. 3. Spanhem H. E. sec. 4. art. 7. sec. 5. art. 8. Sueur. Hist. A. 347. 419. (i) Mur. Helvet. S. Lang. p. 671. (k) Tom. 1. p. 273. & 29. 9. (l) Histor. Franc. Lib. 10. c. 31. (m) Binius Concil. Tom. 1. à p. 518.

N. C. G. 381.

Stadt in der dieser Zeit der Herrschafft Venedig unterworffenen Landschafft Friaul gelegen. Palladius und Secundianus, zween Bischöff, Homines vetustæ perfidiæ (n), auch Attalus ein Eltester, hangeten von langer Zeit, dem Arrianischen Irrthum an, wolten doch diesen Nahmen nicht haben. Dessen ungeachtet hat man darauf gedrungen, daß wider sie ein Concilium besammlet werde. Die 3. zugleich regierende Kayser, Gratianus, Valentinianus und Theodosius, wolten ein allgemeines Concilium der Orient- und Occidentischen Bischöffen beruffen. Aber Ambrosius (& vitæ merito & Dei dignatione conspicuus Episcopus Mediolanensium civitatis, wie ihn die Kayser betittlen) der fürtrefliche Mayländische Bischoff hat eingerathen, daß weilen es nur um weniger Personen Widerweisung zuthun, allein die nächstgelegene Sacerdotes, Priester (diesen Nahmen hatten die Bischöff mit den Priesteren gemein) erforderet werden. Wolten andere erscheinen, so möchten sie es auch thun. Weilen nun die Streitigkeiten pflegten erörteret zu werden, in der Gegend in welcher sie ausgebrochen, ist man zu Aglar zusamen kommen. Es erschienen (meistens aus Franckreich und Hungaren) 32. Bischöff und andere Abgeordnete. Unter jenen war Theodorus Episcopus Octodorensis, Bischoff zu Martenach / und (o) Diogenus Episcopus Genevensis, Bischoff zu Genf. Ambrosius hielte dem Palladio vor, daß Arrius lehre, es seye allein Gott der Vater ewig: der Sohn seye nicht ewig. So nun Palladius dieser Meynung auch seye, solle er sie beweisen. Si damnandum putas damna Evangelium: præsens est & Apostolus: omnes Scripturæ præsto sunt. Könne er das Evangelium widerlegen, so solle ers thun / der Apostel und die Schrifften seyen zugegen. Palladius wolte anfänglich nicht dran: sagende, diese wichtige Sache gehöre für ein allgemeines Concilium. Auch seyen seine Mithafften abwesend. Nach langem sprach er, Christus seye verus filius Dei: verus Dei Filius Unigenitus: Gottes wahrer und eingebohrner Sohn. Ambrosius wolte, daß er sage, Christus seye verus Deus Filius Dei, oder verus Dominus Dei Filius, ein Sohn Gottes/der auch wahrer Gott und der wahre Herr seye. Und als Palladius, samt seinem Second, dem Secundiano, auf ihren zweydeutigen Reden, beharreten: sprach er, asturè de Dei Filio nihil exprimis evidenter. Item: Anathema illi, qui non explicat fidei libertatem. „Er dörffe nicht frisch heraus sagen, was er von Gott dem Sohn glaube: Ein solcher seye verflucht.„ Palladius klagte, alle Anwesenden seyen

Disputieret mit Arianeren.

Helvetische Bischöff wohnen bey.

(n) Patres Aquilej. ad Impp. (o) ap. Leland. Supplem. antiq. Gall.

seyen seine Widersächer; auch die Notarii. Jhme wurde geantwortet, adducat suos exceptores, „so solle er dann von dem seinigen Schreiber „ordnen. Und als er das Garn aufnehmen wolte, sagte einer: Surrexit Palladius, quoniam apertis Scripturarum testimoniis, convincendum esse se cernit: sicut jam convictus sit; „Palladius wolle den Wei„ten geben, weilen er sehe, daß er aus H. Schrifft überwiesen seye. Wie gedultig die anwesenden Väter angehört, was der Gegentheil fürgebracht, zu Beschönung eines Jrrthums der allbereit in vielen Conciliis verworffen war, und wie gründlich sie ihnen 7. Stund lang nach einander, aus H. Schrifft (die in die Mitte gelegt wurde) auf alles geantwortet, geben die Acta mit. Chromatius ein Eltester, redete zu den Sachen, gleich den Bischöffen. Alle stimmeten dahin, Palladius und seine Mithafften seyen Arianer. Bischoff zu Martenach brauchte diese Wort: „Jch halte den Palladium, darum daß er sagt, Christus seye nicht wah„rer und ewiger Gott wie der Vater, weder für einen Christen, noch für „einen Priester. Das Concilium zeigte sein Gutachten den Kayseren an: begehrte, daß sie selbiges bekräfftigen, und an dieser Verführeren statt, andere Bischöff erwehlen, mit Vertröstung, Christus, dessen Gemeinden durch Jhre Majestäten von den Böswichten gereiniget werden, werde solches belohnen. Vom angeregtem Bischoff Theodoro schreibt man (p), er habe zu S. Mauritz, eine Kirche bauen lassen.

N. C. G. 381.

Kirch am Gandt.

Ohnlang hernach geriethen die Christen nicht weniger in Helvetia, als anderstwo, in einen Kampf wider die Heyden, und müßten die fleischlichen Waffen wider sie ergreiffen. Die Alemaner (ein zwischen der Donau, dem Mayn und Rheinstrohm sich aufhaltendes Volck. dessen aber erst von den Zeiten Kaysers Antonii Caracallä an, bey den Scribenten Meldung geschiehet,) der Christen abgesagte Feind, deßgleichen die Fränckische Könige jenseit Rheins verbunden sich mit dem Tyrannen Eugenio, welchen Arbogastus zum Kayser aufgeworffen, und der (wie kurtz zuvor Julianus) das Heydenthum, anstatt des Christenthums im Römischen Reich einzuführen getrachtet. Er brachte gantz Galliam, und bey nahem das gantze Occidentalische Reich an sich. Der Christlichen Religion that er so grossen Abbruch, daß man zu Rom widerum auf Heydnische Weise geopferet. Doch geben unsere einheimische Scribenten einmüthiglich dahin, daß sich Rhætia prima, und etliche Helvetier, theils wegen seines abgöttischen Wesens, theils wegen seines schlechten Herkommens, nicht an ihn ergeben wollen, Sondern hangeten dem frommen Kayser Theodosio an,

394.

Alemanier verbinden sich mit Arbogasto.

Welchen Theodo-

(p) Rhenan. Rer. germ. Lib. 3. p. 140.

N. C. G. 394. sius überwindet / mit Zuzug der Helvetieren.

an, der mit Hülf der Francken und Gallieren A.C. 394. den Eugenium überwunden, doch magis orando quàm feriendo(q), nicht so fast durch Waffen als durchs Gebätt. Dann ein starcker Wind, den Soldaten Theodosii die Pfeil gleichsam aus der Hand gerissen, und in den feindlichen Hauffen getrieben die von den Feinden abgeschossene Pfeil aber, in derselbigen Heer zuruck gejagt. Guillimannus (r) schreibt, es seyen die Helvetier durch einen Mönchen der aus Italien in diese Land kommen, beredt worden, dem Theodosio beyzustehen. Vielleicht deutet er auf den Mönchen Johannem (s), der dem Kayser den erhaltenen Sieg vorgesagt haben soll, und dessen Augustinus (t) ruhmlich gedenckt. Er hat aber hierum keinen mehreren Beweiß als Lang (u) um das, daß etliche

Gedicht wegen der Mönchen in dem Schwartzwald.

deren A.C. 284. erwehnter Einsidleren im Schwartzwald, gegen End des 4. Seculi bey der Alb, einem Fluß, wo die heutige S. Blesianische „Abtey floritt, unversehens zusammen komen, und mit gemeinem Rath „ein höltzern Clösterlein und höltzerne Kirche, in der Ehr S. Niclausen „aufgebauen, und unter einem geistlichen Vater ein Mönchisch Leben „geführt, zu jeden 24. Stunden bey Tag und Nacht, 8. Stund zu dem „Gebätt und Gottesdienst, 8. zu der leiblichen Arbeit, als mit deren sie „sich erhalten, und 8. zum Essen und Schlaffen verwendt; die Alb-„Brüder genennet worden, im 7. Seculo S. Benedicti Orden ange-„nommen und aus Antrieb S. Blasii eines Bischoffs und Martyrers „der sich in einer sichtbarlichen Erscheinung zu einem beständigen Pa-„tronen ihnen anerbotten, und von welchem das heutige Closter seinen „Nahmen hat, eine steinerne Kirch aufgebauen Sihe darvon A. 945.

395. Ob Martinus zu Uri und Schweitz geprediget?

Eben so wenig Gewißheit hat man daß Martinus, Bischoff zu Tours in Franckreich, als er nach Meyland gereiset, Ambrosium zubesuchen, über den Gothard durch Pagum Tigurinum heimgekehrt, zu Ury und Schweitz (x), Guillimannus sagt auch zu Windisch (y) geprediget, und die einten zum Christenthum bekehret die anderen im Christenthum gestärcket habe, deßwegen sie ihne heut zu Tag für ihrē Patronen halten, und Ursinus ihme zu Ehren, zu Windisch eine Kirch aufgebauet habe (z). Viel von der Person dieses Bischoffs zuredē, dienet nicht zu meinem Vor-

Ungleiche Urtheil über dessen Person.

haben. Die Urtheil über dieselbige sind ungleich. Man (a) hat schreiben dörffen es haben die H. Engel desselbigē Seel mit einer Music in Himel begleitet, und bey desselbigen Grab gedantzet. Sulpitius Severus, Martini

(q) August. Lib. 5. de Civit. Dei. cap. 26. (r) de reb. Helvet. Lib. 2. c. 5. (s) Baron. ad A. 393. §. 35. (t) Cura pro mort. c. 17. (u) Tom. 1. p. 637. (x) Tschud. Helv. antiq. (y) Habspurg. p. 156. (z) Id. Helvet. p. 29. (a) Biel. Serm. 4.

tini Bekandter, hat 2. Bücher von desselbigen Leben geschrieben, und ihn herrlich ausgestrichen, Gennadius aber strafft an Sulpitio, vitium loquacitatis, er seye zu schwätzhafftig gewesen, und Sulpitius selbst (b) bezeuget, daß als Martinus durch das gemeine Volck zum Bischthum erwehlet worden, haben etliche anwesende Bischöff und andere, die Wahl lang nicht wollen gelten lassen, sagende: contemtibilem esse personam, indignum Episcopum, vultu deformem, veste sordidum, crine deformem, er seye eine schlechte Persohn, nicht werth daß er Bischoff seye / häßlich von Angesicht / in Kleideren und Haaren. Er hat aber nach Sulpitii Zeugnüß, wider das Heydenthum sehr geeiferet, als bey dessen Leben die meisten so in Gallia und anderstwo in Dörffern gewohnet, Heyden gewesen, deßwegē die Heyden insgemein Pagani, die Dorfleut benamset (c) worden. Aber mit seinem Eifer wider den Unglauben dieser Leuten (Herr Voetius (d) will beweisen daß dieser Eifer mit Unverstand begleitet gewesen) habe er sich einen so grossen Nahmen gemachet, ut ab ejus transitu dies anni numerati fuerint, daß die Jahr von dessen Tod an (gleichwie heut zu Tag von der Geburt Christi) gezehlet worden. Gewiß ist, daß die Gallier und die Teutschen (anderstwo in der Christenheit wurde nicht viel von ihm geredt) ihme zu Ehren mehr Kirchen und Clöster erbauet, als einigem Heiligen; ob er gleich nicht persönlich daselbst gewesen; sondern wellen desselbigen Eifer, Wunderwerck, 2c. sehr bekandt waren. Daß er in Helvetia gewesen seye, ist weder aus Sulpitio, noch aus bewährten Vaterländischen Schrifften darzuthun; sondern das Widerspiel. Etterlin (e) schreibt, daß die Urner erst unter Kayser Justiniano aus Italien in ihr Land komen, und übergebliebene seyen deren Gothen welchen hochgedachter Kayser die Stadt Rom abgewonnen. Ihnen seyen die Unterwaldner bald nachgefolget: Seyen auch Adeliche Familien welche aus Rom dahin gezogen. Eichhorn (f) setzet beyder Ankunfft in das Jahr 560. (g). Etwas Zeits nach diesen beyden (sagt Etterlin) seyen die von Schweitz aus Schweden kommen. Aus welchem sich erhellet die Nichtigkeit dessen, das Lang (h) abermal schreibt: die Unterwaldner seyen als gute Christen von Rom gezogen unter den Heydnis. Kaysern den Verfolgungen derselbigen zu entgehen, haben sich hernach entschlossen, zumahl ein Wahlfahrt nach Rom zuverrichten, und ihr altes Vaterland heimzusuchen; solches seye von

N. C. G. 395.

Wordurch er in so grosses Ansehen kommen?

Schweitzeren und Urneren Herund Ankunfft in ihr Land.

Unterwaldneren.

(b) Cap. 7. (c) Vid. Hotting. Hist. Eccles. part 1. p. 165. (d) Disputat. selectar. Tom. 3. à p. 436. (e) p. 9. 10. (f) vit. Nicol. p. 4. (g) Conf. Epist. Goldast. p. 264. Hotting. Method. Leg. Helvet. à p. 204. (h) Tom. 1. p. 845. b.

N. C. G. 395. Wahlfahrt nach Rom.

von ihnen bewerckstelliget worden, als die Arianer in der Kirchen, und die Gothen und andere frembde Völcker an allen Orten grosse Unruhen angerichtet, und Pabst Anastasio, und Kayser Honorio grosse Sorgen verursachet, und haben für die Röm. Kirch, so mannlich gestritten, daß ihnen Pabst Anastasius zu Zeichen des Siegs die Freyheit gegeben, daß sie einen zwifachen weissen Schlüssel in rothem Feld in ihrem Lands-Waapen führen möchten. Pabst Julius II. hat dieses Fürgeben bekräfftigen dörffen (i): aus was Grund aber er solches gethan, zeiget er nicht an. Etterlin (k) meldet ausdrucklich, es seyen die Urner erst nachdem sie in diese Lande kommen, Christen worden. Herr Haffner berichtet, sie (l) seyen erst um A. 775. von Carolo dem Grossen, am ersten zum Christlichen Glauben gehalten worden / und nach Hemmerlins Meynung sind durch erstgedachten Kayser auch die von Schweitz aus Sachsen in diese Land gebracht worden. Daher nach anderer Bericht, etliche dieser Völckeren diese oberzehlte Freyheit erst A. C. 829. erlanget haben sollen.

406. Kirch in Wallis durch die Wenden geschädiget.

Daß damals über die Helvetische Kirch ein schweres Ungewitter ergangen seye, ist aus dem abzunehmen, das Baronius schreibt (r), S. Florentius, samt seinem H. Diacono, nachdem man ihnen die Zungen ausgeschnitten, gemarteret worden. Lang setzet hinzu (s): nach ausgeschnittnen Zungen / haben sie den Heyden geprediget. Sigebertus aber berichtet allein dieses: Die Wenden haben A. C. 411. hin und „wider gestreifft: viel Städte und Kirchen geschleifft, neben vielen ande„ren den Florentinum von Sitten gemarteret, auch den Hilarium. Dieser Florentinus wird von etlichen für einen Bischoff in Wallis gehalten. Darvon droben §. 9. Um gleiche Zeit kamen die Burgunder ins Land.

413. Burgunder halten sich gegen die Kirchen bey ihrer Ankunfft mild.

Diesen erlaubte Constantius, Kaysers Honorii Schwager, sich in der Gegend Straßburg, Worms, Speyr aufzuhalten, aber sie ruckten weiter hinauf, und brachten in ihren Gewalt das Hertzogthum und die Grafschafft Burgund, Lion, die Sequanische Provintz, das Delphinat, Saffoy und Provence. Waren noch keine Arianer, sondern rechtgläubige Christen, erzeigten sich gegen die Kirchen-Diener ehrerbietig, und giengen mit den Leuten, deren Land sie einnahmen, bescheidenlich um, nicht als mit Unterthanen, sondern als mit Brüderen (t). Hingegen will Lazius (u), ihr erster König Gaudelosus oder Gaudegisilus, (der Gaude, das ist gul-

dene

(i) Ibid. p. 846. b. (k) p. 9. (l) Theatr. Solod. Tom. I. An. cit. Conf. de his Rhellic. in Cæs. bell. Gall. Lib. 1. p. m. 11. 21. (r) Martyrolog. 20. Septembr. (s) p. 32. & 674. b. Sigeb. Chronic. (t) Mezer. av. Clovis A. 413. (u) de Migrat. gent. p. 614.

dene Gesell. Vignierius gibt ihme (x) einen anderen Nahmen) seye durch Domitianum, Bischoffen zu Genf, Rusticum, Bischoff zu Martenach, Patricium, Bischoff zu Tarentaise, Theodolum Bischoff zu Sitten, bekehrt worden, und habe dem Heilthum S. Victoris zu Ehren einen Tempel erbauet. Aber Lazius ist dieses letzteren halben lätz (y) daran. Dann 1. ist aus obigem §. 9. bekandt, daß Wallis zumahl nur einen Bischoff gehabt. 2. Domitianus war erst A. 560. Bischoff zu Genf (z). 3. Der Kirchenbau zu Genf wird einer Königin zugeschriebē, welche von Aimone (a) und Fredegario (b), Sedeleuba, von anderen Theudesinta genennet wird. Diese haben zu Genf in der Vorstadt, dem H. Victor zu Ehren einen prächtigen Tempel bauen, und dessen Leib von Solothurn mit grossem Pomp dahin bringen lassen. Es seye aber dieser Heilige daselbst in Vergeß kommen, biß er (Mureru setzt es in A. 535. Guillimannus A. 607. Fredegarius nach Gontramni Tod in das Jahr, in welchem Phocas seinen Herren den Kayser Mauritium ermördet, um A. C. 602.) in einem nächtlichen Gesicht, Euchonio (Fredegarius nennet ihn Aeconium) einem Savoyischen Bischoff entdecket, durch einen himmlischen Glantz gezeiget, und in einem silbernen Sarck gefunden worden, in Beyseyn Königs Theodorici, auch Rustici und Patricii; deren einer nach Guillimanni Meynung Bischoff in Wallis, der andere zu Genf gewesen. Lang, gedenckt an statt Patricii, eines Eliodori, den er einen Bischoff in Wallis nennet. Also wird diese Versetzung des Leichnams Victoris beschrieben, um A. C. 740. von Fredegario: um A. C. 1002. von Aimone; um A. C. 1110. von Sigeberto, der aber dieses hiervon hinterlassen; daß A. 608. der Leichnam des Victoris, welcher samt dem Urso zu Solothurn gelitten, gefunden worden. Aus diesen Scribenten ist diese Legend durch Guillimannum (c), Canisium, Murerum (d), Sammarthanos (e), Langium (f), als eine ungezweiflete Sach, ja mit gewohnter Fütterung abgeschrieben worden. Wie schlechten Grund sie aber habe, will ich aus Wilh. Gothardi eines Solothurnischen Chorherren, Solothurnischem Magnificat (g) vorstellen. „Es ist „schreibt er, eine gemeine Tradition, der Stifft zu Solothurn, Victo„ris Leichnam seye nie von Solothurn kommen. Die Stifftsherren ha„ben dem Bischoff sein Begehren nicht abschlagen dörffen, haben aber „Victoris Leichnam heimlich verschlagen, und an dessen statt einen andederen

N. C. G. 415.

S. Victoris Kirch zu Genf.

Daß dessen Leib von Solothurn nach Genf gebracht worden/

wird von Gothardo widersprochen.

(x) Chron. Burgund. (y) Guilim. Habspurg. p. 174. *Nugator, ut pleraque, Lazius.* (z) Spon. Hist Genev. Lib. 2. p. 39. (a) Lib. 3. c. 90. (b) cap. 22. (c) Helvet. p. 377. (d) Helvet. S. (e) in Gall. Christ. (f) Tom. 1. p. 29. 148. *659. 985.* (g) à p. 84.

N. C. G. 415.

„ren (mit einem gleichsam heiligen Betrug) aus dieser Gesellschafft „gegeben. Solches kommt Gothardo wahrscheinlich vor. Dann aus S. Ursi Gesellschafft, seyen allein des Ursi und S. Victoris Nahme bekandt gewesen. Nachdem nun die Leichnam dieser H. Rott gefunden worden, habe man des H. Ursi und S. Victoris Leiber zusammen gelegt, und so heimlich verschlagen, daß niemand gewüßt wo sie wären. Weilen aber die Stifftsherren gesehen, daß S. Victors Leib transferirt werden solte, haben sie einen Stein darüber gelegt, auf welchem die im ersten Buch §. 27. eingeruckte Heydnische Uberschrifft gestanden: eine solche Grabschrifft möchte man damals mit Fleiß über diß Grab gemachet haben, auf daß man nicht argwohne, daß S. Victoris Leib daselbst liege. Oder es möchte Anfangs eine Heydnische Weibs-Persohn unter diesem Stein gelegen seyn: aber zu Berthä Zeiten, oder damals als man S. Victors Leib nach Genf entführen wollen, seyen S. Victoris und S. Ursi Gebein dahin gelegt worden. Im Fall dann jemahl, (Gotthard zweiflet, daß Victoris Leib von Sedeleuba begehret worden) „der H. Victor „von Solothurn nach Genf begehrt worden, ist genugsam abzunehmen, „daß für denselbigen H. Victorem, ein anderer Leib aus der Gesellschafft „(der Thebeeren) seye gegeben, er aber von den Stifftsherren heimlich „verborgen worden. Biß auf die Zeiten der Königin Bertha, (A. C. „930.) habe man von den Leiberen der Thebeeren nichts gewüßt, diese „seye die Erfinderin der gedachten Leiberen. Daß solches der Sideleuba zuzuschreiben seye, seye niemal biß dato weder gehört noch gele„sen worden, und allen Antiquitäten, Autoren und Documenten zuwi„der. Wann einer aber, (wie Aimo, Sigebertus, Guillimannus, Lang, „rc.) wider solche Autores, Tradition und Documenta, ihm wolte „traumen, lassen, vielleicht habe Sedeleuba Victoris Leib, Bertha 500. „Jahr hernach die übrige Gesellschafft gefunden, so lasse er ihm darzu „traumen, wie und wo solches geschehen, dieweil dieses alles biß dato „gantz fremd, und zu Solothurn, da man zum allermeisten darum „wissen mag, nichts dergleichen jemahl ist geglaubt, gelesen und gehört „worden. Guillimannus, Tschudius (h), rc. vermeynen, die in obiger Grabschrifft vermeldete Severiana, seye eine Edle durch S. Ursum bekehrte Frau gewesen; habe diesen Stein bereiten lassen, als sie noch eine Heydin gewesen, und in S. Ursi Grab wollen gelegt werden. Aber Gothardo kommt solches lächerlich und als eine Thorheit vor.

440. Ursprung.

Sprecherus (i) erachtet, es seye um A. C. 440. das Churer Bischthum entstanden. Bucelinus steigt höher, als welcher den vermeynten

(h) In Helvet. antiq. (i) Rhæt. Lib. 8. consentit Guler. Lib. 5.

ten Lucium zum ersten Bischoff machen will (k), hernach A. C. 372. und 396. zweyer gedencket, die beyde einen Nahmen getragen, kan doch nicht verbergen, er wisse nicht, ob aus einem, zween gemachet worden, ja durch diese beyde der hie oben A.C. 360. angezogene Gaudens zu verstehen seye. Dieses Bischthums halben ist allein dieses gewiß, daß es schon A.C. 451. gestanden. Dann als per gratiam Dei & Sanctionem piissimorum & amatorum Christi, durch Gottes Gnad und aus Befehl der frommen und Christlichen Kayseren, Valentiniani III. und Martiani (ohngeachtet Pabst Leo I. (l) um Aufzug angehalten) zu Calchedon, ohnfern von Constantinopel ein Concilium (ist unter den bekandten allgemeinen, das IV.) gehalten worden, von 630. Bischöffen, wider Eutychem einem Abt zu Constantinopel und dessen Anhänger, den Dioscorum, Ertzbischoff zu Alexandria, darum, daß sie beyde Naturen in Christo vermenget, hat Abundantius, Bischoff zu Chum, dieses Concilii Acta also unterschrieben: In omnia supra scripta pro me ac pro absente Sancto Fratre meo Asimone Ecclesiæ Curiensis primæ Rhætiæ consensi & subscripsi: „Ich stimme mit und unterschreibe, für mich „selbst, und für meinen heiligen Bruder, den Asimonem, Bischoff zu „Chur in Rhätia. In diesem Concilio ist des Eutychis Irrthum verworffen, hingegen behauptet worden: Ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν Χριϛὸν, υἱὸν κύριον μονογενῆ, ἐν δύο Φύσεσιν, ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως, ἀδιαιρέτως, ἀχωρίςως γνωριζόμενον, ὐδαμῦ τῶν Φύσεων διαΦορᾶς ἀνῃρημένης, διὰ τὴν ἕνωσιν κλ. „Christus seye eine einige Person in zwoen Naturen, unvermengt, unver„änderet, unzertrennt, ungesönderet, dann beyde Naturen seyen also ge„einiget, daß sie doch unterscheiden seyen. Ferners hat man sich in diesem Concilio verglichen. §. 28. Daß weilen der Röm. Bischoff anderen Bischöffen vorgezogen worden, διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν, darum daß Rom die Kayserl. Residentz-Stadt: nun aber Constantinopel diese Ehr erlanget, deßwegen es Neu Rom genennet werde, sollen selbigem Bischoff ἴσα πρεσβεῖα, gleiche Vorrecht gegeben werden, und er den nächsten Sitz am Römischen Bischoff haben. Hierbey ist in Acht zunehmen. A. Daß der Römische Bischoff allen übrigen vorgesetzt werde, nicht Krafft der Worten Christi, Matth. 16: 18. noch darum, daß Petrus der erste Röm. Bischoff und der Fürst der Apostlen gewesen, sondern wegen des Vorzugs der Stadt Rom. B. Daß gleichwie beyde Städt Rom und Constantinopel als Kays. Residentz-Städte in gleicher Linien gestanden, also beyde Bischöff gleichen Gewalt und Wür-

N. C. G. 440. des Bischthums Chur.

451. Concilium zu Calchedon/

im Nahmen Asimonis unterschrieben

Der Patriarch zu Constantinopel und der Röm. Bischoff/ gleichen Ansehens.

(k) In Rhæt. Anno cit. (l) Leo I. Epist. 41. ad Martian.

N. C. G. 451.

den haben solten. Daß hiemit der Patr. zu Constantinopel nicht unter dem Römischen seyn sondern einer so viel Ehr haben solte als der andere. Drittens, ist zugewahren, daß diese nahmhaffte Aenderung, ich verstehe die Erhebung des Bischoffs zu Constantinopel, über seinen Ertzbischoff, ja gar über zween Patriarchen, geschehen, ohne zu Rathziehung des Röm. Bischoffs, ja wider die endliche Protestation desselbigen. Dann nachdem die 2. Abgesandte, des Pabsts Leonis, abermahl Betrug gebraucht, indem sie sich auf den sechsten Canonem des grossen Nicenischen Concilii berüft, aber Wort angezogen, die darinn nicht gestanden, haben sie eine offentliche Protestation abgelegt. Aber der Bischoff zu Sebastia sagte im Nahmen der übrigen Väteren, zu den Präsidenten: Wir bleiben bey Euer Herrlichkeit Meynung. In diesem Concilio ist auch geschlossen worden §. 3. Die Bischöff, Priester und Mönchen sollen weder Güter an sich nehmen, noch sich der Weldhändlen annehmen. §. 4. Alle Kirchen und Clöster sollen allein mit Vorwissen des daselbstigen Bischoffs, erbauet werden; die Mönchen sollen aller Orten den Bischöffen unterthan seyn, alle ihre Zeit mit fasten und bätten zubringen, sich ohne Vorwissen des Bischoffs, weder der Kirchen noch anderer Sachen beladen. §. 6. Es solle keiner zum Kirchen-Dienst geweihet werden, er habe dann einen Beruff zu einer Gemeind. §. 7. Welcher den Kirchen- oder Mönchen-Stand aufgebe, soll keiner Ehren-Stellen fähig seyn, die Diaconissen (Dienerinnen) sollen bey ihrer Weihe 40. Jahr alt seyn. §. 9. Daß die streitigen Kirchen-Diener, allein an den Exarchen (den ersten Bischoff einer Provintz) oder an den Bischoff zu Constantinopel appelliren mögen §. 14. 15. Die Leser und Sänger mögen sich verheyrathen, doch sollen sie rechtgläubige Weiber nehmen: §. 16. So einer der ledig zu verbleiben angelobt, in den Ehestand trette, solle er in den Bann gethan werden, doch möge der Bischoff einem solchen Gnad ertheilen. §. 19. Dieweil aus dem, daß die Versammlungen der Kirchen-Dieneren (Concilia) hier und dort unterlassen werden, viel Unordnungen entstehen, so sollen alle Bischöff jährlich zweymahl an den Ort, welchen der Fürnehmste ihnen bestimmen werde, sich verfügen, und die einreissenden Mängel verbesseren. Als endlich die Egyptischen Bischöff der Glaubens-Bekandtnuß des Pabst Leonis wider den Eutychem unterschreiben solten, sie aber sich dessen geweigeret, darum daß sie solches ohne Befehl und Vorwissen ihres Ertzbischoffs zu Alexandria, (in dessen Ertz-Bischthum ligt Egypten, der daselbstige Ertz-Bischoff Dioscorus aber wurde zu Calchedon entsetzt) nicht thun dörffen, hat sie das Concilium dieses Unterschreibens enthebt, biß ihr Ertzbischoff wäre erwehlet worden. In

Fernere Erkandtnussen des Concilii zu Calchedon.

Er-

Erzehlung der Handlungen dieses Concilii, mischet Lang (m) viel Dinge ein, die wegen ihrer geringfüge mit Stillschweigen übergehe, sonderlich diejenigen, welche allein von etlich wenigen Gliederen, des Concilii herrühren. Er will demnach aus diesem Concilio Sachen beweisen, die den Handlungen desselbigen gantz zuwider sind; zum Exempel, daß der Röm. Pabst daselbst, für das allgemeine Christi statthaltende Haupt über die gantze Christlich-Catholische Kirch gehalten worden, und behilfft sich hierzu deren Tittlen welche dem Pabst von etlichen gegeben worden, sind aber solche, die man auch anderen Patriarchen zukommen lassen (n). Drittens ziehet er an, daß Bischoff Ibas, auf dem Concilio darum verklagt worden, daß er nicht genug Wein zur Communion des Volcks beygeschaffet; also daß man den H. Leib Christi ohne den H. Kelch ausgespendet, und schliesset hieraus, dieses Concilium habe das H. Nachtmahl nur unter einer Gestalt zugedienet. Wäre es aber dem Iba so übel aufgenommen worden, daß er nicht genug Wein für das Volck herbey geschaffet, so das H. Sacrament nur unter einer Gestalt auszutheilen, damals üblich gewesen wäre? So daß Lang hier einen handgreiflichen Betrug begehet. Sonst wird von den Gelehrten wahrgenommen, daß die Satzungen oder Canones, und die Verzeichnüß deren übrigen Handlungen dieses Concilii, zu unterscheiden seyen: jene werden auch durch die Geschicht-Schreiber der Griechischen Kirche bestättiget: diese sind allein durch die Anhänger der Röm. Kirch verfasset worden, und werden in einigen Stucken für verdächtig gehalten, so daß man nicht sicher darauf gehen kan. Weilen aber in den Canonibus selbst der Mönchen, des ehelosen Stands der Kirchen-Dieneren der Sängeren gedacht wird, müssen wir damalige Beschaffenheit dieser Stücken untersuchen.

N. C. G. 451.

Lang / verdrehet die daselbstigen Handlungen.

Schluß dieses Concilii wegen der Mönchen:

Der erste Stein zu dem Mönchen-Stand ist gelegt worden zur Zeit der Heydnischen Verfolgungen, durch Leute, welche weder aus Andacht, noch in der Meynung die siben Zeiten zu singen, vielweniger in Hoffnung einen grössern Lohn als andere Menschen, um Gott zu verdienen, sich in einsame und wilde Oerter begeben, sondern aus Forcht, wegen bey sich befindender Schwachheit, sie werden die Pein, die man den Bekenneren Christi angethan, nicht ausstehen mögen. Der erste der solches gethan, und den man mit Nahmen nennen kan, war Paulus Thebeus, unter dem Christen-Verfolger Decio, um A. C. 250. Dieser Paulus war nach seiner Elteren Absterben, in der Beysorg, sein Schwager, der ein Heyd war, möchte ihn dem Kayser verrathen, um seines

Ursprung und Ausbreitung des Mönchenstands.

(m) Tom. 1. à p. 84. (n) v. Süeur Hist. E. An. 451. p. 391.

N. C. G. 451. nes Vaters grosse Verlassenschafft gäntzlich an sich zu practiciren. Dem vorzukommen necessitatem vertit (nn) in voluntatem, hat er aus der Noth eine Tugend gemachet: und verkroche sich im 15. Jahr seines Alters in eine Höle. Wird genennet der erste Einsidler (o): und wurde von keinem Menschen gesehen, biß an den Tag seines Tods, im 113. Jahr seines Alters. An gedachtem Tag habe ihn Antonius aus göttlichem Befehl besucht, und seinem Hinscheid beygewohnet. Antonius, auch ein Einsidler, der um A. C. 358. im 105. Jahr seines Alters gestorben seyn solle, solle die H. Schrifft gantz im Kopf gehabt; sich offt in die Städte verfügt, in derselbigen geprediget, und viel Leute verleitet haben, daß sie sich zu ihm in die Wildnüß verfügt, und seine Lebens Gattung angenommen. Sie liessen sich hierzu desto leichter bereden, weilen unter Constantino, zwischen den Lehreren, grosse Zweyspaltungen gewesen, wegen der Lehr, in der Kirchen viel Mißbräuch, unter dem Volck schwere Aergernüssen entstanden; wolten lieber an wilden Orten in der Ruh leben, als solche Schandflecken des Evangelii sehen. Deßwegen wird Antonius genennet der Vater der Mönchen (p) Diese ersten Mönchen brachten ihre meiste Zeit zu mit bätten und gottseligen Betrachtungen: Baueten die Erden, pflantzeten Bäume und Kräuter, von welchen sie sich ernehret, und macheten selbst ihre Wohnhüttlein. Paulus soll Anfangs nur von Palmen-Früchten gelebt, sich mit Palmen-Blätteren bedeckt, und nichts als Wasser getruncken haben. Also ist diese Lebens-Gattung entsprungen in Egypten, demjenigen Land, aus welchem die Heydnische Abgötterey in die Welt ausgebreitet, und Arii Gifft anfänglich ausgestreut worden. Hilarion hat das Einsidel Leben diesen abgelernet, und in Palestina und Syria eingeführt. In Europa ist es erst unter Constantino dem Grossen bekandt worden, und soll Marathonius (ein Anhänger des Verführers Macedonii) zu Constantinopel die erste Mönchen-Gesellschafft aufgerichtet, durch diß Mittel den Macedonianischen Irrthum gepflantzet und so fest gesetzt haben, daß er nicht mehr können ausgereutet werden. Zu Rom solle man von dieser Lebens-Gattung nichts gewußt haben, biß Athanasius und etliche andere Priester aus Alexandria dahin kommen; des damals noch lebenden Antonii und gottseliger Weibs-Persohnen Eifer und strenges Leben, bey Marcella (q) so nachdrücklich angerühmt, daß sie und hernach Sophronia, und etliche andere Matronen solche Lebens Gattung selbst angenommen. Hieronymus ist unter denen Lateinischen Scribenten der Elteste,

(nn) Otto Frising. Chron. Lib. 4. c. 5. (o) Haffn. ad A. 250. (p) Complura condidit Monasteria, cœnobiticæque vitæ ipse primus jecit fundamenta. Baron. Tom. 3. p. 386. (q) Hieron. in Epitaph. Marcell.

teste, welcher der Mönchen Meldung thut. Rhenanus (r) gestehet, daß vor den Zeiten dieses Hieronymi und Ambrosii keine Weibs-Persohnen den Schleyer angezogen, doch lesen wir nicht, daß vor dem 6. Jahrhundert ein Frauen Closter gestanden (s).

N. C. G. 451.

Die Mönchen sollen Anfangs ein jeder sein eigen Hüttlein gehabt haben, und allein an den Sonntagen zusammen kommen seyn, biß das Pachomius, ein Lehrjünger Antonii, zu Tabenna, in der Egyptischen Landschafft Thebea, zu Constantii Zeiten, auf Fürgeben, ein Engel habe ihme befohlen, die zerstreueten jüngere Einsidler, zusammlen, und ihnen Reglen, die er ihme auf ehrenen Taflen übertreicht, fürzuschreiben, diese Leute in eine engere Gesellschafft zusammen gebracht, daselbst sollen sich 7000. eingefunden haben; dann es eine Zeitlang geschienen, ob wolte alles zu Einsidleren werden So daß die Kayser Valentinianus und Valens um A.C. 370. gebotten, es sollen keine Vermögliche in die Wildnüß gehen. Damit nicht das gemeine Wesen ihrer Diensten und Mittlen manglen müsse oder man werde sie mit Gewalt aus ihren Hölenen reissen. Basilius, der sich (nachdem er mit Eusebio Bischoff zu Cäsarea in Zerwürfnüß gerathen) in Ponto begeben, verschaffete, daß die daselbst zerstreute Einsidler, sich gegen die Städt genäheret, damit sie von den Städten, und die Stadt von ihnen desto mehrere Erbauung und Hülf hätten. Dieser war nach Gregorii Nazianzeni (t) Meynung, der Stiffter des Closterlebens: wolte zwar die Sach dahin richten, daß die Wohnungen der Mönchen, Schulen wären, in welchen sie in der Erkandtnuß Gottes angeführt wurden, daß sie mit der Zeit auch andere erbauen könten; doch war (wie die Send-Brief Basilii: und in dessen Lebens-Beschreibung, Gregorius Naztanz. bezeugen) weder die Gemeind, bey deren sich Basilius aufgehalten, noch Bischoff Eusebius mit ihm zufrieden, um daß er das Mönchenleben mit so grossem Eifer fortgepflantzet. Durch Eustathium ist diese Lebensweis beförderet worden in Armenien, durch Epiphanium in Cypren, durch Ambrosium in Italien. Nach dem Bericht Ambrosii, hat Eusebius zu Vercell, in Occident, das erste Closter in die Stadt gebracht: Bonifacius in Teutschland, Martinus in Franckreich (u); allwo A.C. 423. (x) allbereit etliche Clöster gestanden. Um A. C. 440. hat Joh Cassianus 2. zu Marsilien und anderstwo in Provence aufgerichtet. Der wegen seiner falschen Lehr durch die gantze Welt verschreyte Pelagius (y) brach-

(r) Tertullian. de veland Virgg. (s) v. Sueur. Hist A. 567. (t) ap. Hospin. de Monach. p. 34. (u) Baron. Tom 3. p. 388. (x) Prosp. ad Honori. A. 8 (y) Patria lingua, Morgan. q. Marigenus, Pelago ortus. Uss. r. Antiq. Brit. p. 207.

N. C. G. 451.

te diese Lebens-Gattung aus Egypten in Britanniam bald hernach hat der Columbanus welcher A.C.597 gestorben, und zum Unterscheid anderer dieses Nahmens, Columkillus genennt wird, in Schott- und Irrland (z), die zuvor zerstreut gewesene Mönchen in Clöster zusammen gebracht und vermögen, daß 100. solcher Clöstern hin und wieder aufgerichtet worden, unter welchen das fürnehmste gewesen, daß zu Bangor, in welchem zu einer Zeit 2100. Personen sich sollen aufgehalten haben, die sich alle mit Hand-Arbeit ernehrt. Das Closter, in welchem der Sectirer Pelagius gewohnet, hiesse auch Bangor, in Engelland, 10. Meil von West-Chester gelegen, hiemit von obigem Bangor unterscheiden.

Kirchen-Diener tretten auch in eine Gesellschafft.

Nachdem das Closter-Leben erzehlter massen auf und in Schwang kommen, haben einige Bischöff getrachtet, in denen Städten, in welchen sie sich selbst aufgehalten, auch in anderen namhafften Orten da unterschiedliche Kirchen-Diener gestanden, aus selbigen eine Gesellschafft zumachen; nahmen aber bißweilen in ihre Gesellschafft junge Leute, die erst zu dem Kirchen-Dienst angeführt werden müßten. Weilen sie von anderen abgesönderet und bey einanderen unter einem Dach an einem Tisch, aus einem (a) Seckel lebten, wurden sie Brüder und Monachi, das Hauß in welchem sie wohneten und nächst um die Kirchen gestanden, wurde Monasterium genennet, sie die Kirchen-Diener, darum daß sie nach gewissen Canonibus und Regulis, Ordnungen und Satzungen leben müßten, Canonici und Regulares, ihr Vorsteher, an denen Orten da kein Bischoff war, Præpositus. Solches wolten sie dem frommen Augustino nachthun, welcher nachdem er zu Hippona ein Eltester der Kirchen worden, intra Ecclesiam suam Monasterium instituit (b), ein solch Closter bey seiner Kirch angerichtet (c). Doch wurden nicht alle und jede, so in einer Kirch arbeiteten, gezwungen, sich in der übrigen Gesellschafft zubegeben, sondern wann sie es für besser gehalten, könten sie absonderlich und nach ihrer Kommlichkeit leben. Herr Mezeray (d) zeiget in Franckreich Clöster, die noch dißmal in Wesen sind, aus welchen man die Beschaffenheit der Brüder und Gemeinschafft der alten Kirchen-Dieneren sehen könne, und solle Carolus Borromeus nach gleicher Form das Collegiat Stifft S. Sepulchri zu Mayland ein-

(z) Boeth. Hist. Scot. Lib. 9. p. 199. Usser. à p. 687. Antiq. Britann. (a) Unam habentes mensam, unam bursam, commune dormitorium. Trithemius. (b) Possidon. vit. August. cap. 25. (c) A. 1503. Jacobus Wimphelingus, peculiari libro, & annis ab hinc plùs minùs 30. Petrus à S. Trudone, Theologus Lovaniensis, probant Augustinum non fuisse Monachum. (d) Histoire avant Clovis pag. 537.

eingerichtet haben (e). Onuphrius (f) will, daß die erste Canonici Regulares, durch Pabst Gelasium in S. Johannis Lateran-Kirch gesetzt worden. So daß sich Lang zu einem Gespött machet, wann er fürgeben darf, daß diese Lebens Gattung eine Apostolische Erfindung seye (g). Weilen aber weder die erstere noch die letztere, durch die Reglen die ihnen fürgeschrieben worden, sich im Zaum halten lassen, hat Kayser Justinianus um A. C. 530. unterschiedliche Gebott zu ihrer Verbesserung ausgeben lassen: sonderlich hatten die Concilia (wie die Calchedonensische Handlungen mitgeben) jederzeit viel mit ihnen zu schaffen.

N. C. G. 451.

Ehe-Verbott Anfangs unbekandt.

Von der Priester-Ehe schreibt Gratianus (h): Die Priester sind vor Zeiten nicht verpflichtet gewesen, sich der Ehe zuenthalten, Recht. Dann alle Apostel, ausgenommen Paulus und Johannes lebten in der Ehe/ sagt Ambrosius (i): Ignatius aber, Clemens, Alexandrinus, Eusebius, Cardinal Cajetanus waren beredt, Paulus seye auch verehelichet gewesen. Es haben zwar etliche schon zu Pauli Zeiten hierüber einen Streit erregt; aber der H. Apostel wolte 1. Cor. 7. nicht, daß man jemandem einen Strick anwerffe. Zwar hat man den ledigen Stand jederzeit doch gehalten (k) und haben sich einige der Ehe freywillig enthalten. Wie (um A. C. 105.) bey Justino (l) Martyr, und (um A. C. 170.) bey Athenagora (m) zusehen. Doch thaten sie solches ohne Unterscheid des Stands, und hat man hierinn den Kirchen-Dienern eben so wenig zugemuthet als anderen. Allermassen Clemens, Bischoff zu Rom um A. C. 93 in der Ehe gelebt. Bey Eusebio (n) zehlet Polycrates „Siben, συγγενεῖς, aus den seinigen (ob sie dessen Vor-Elteren oder Anverwandte gewesen, ist nichts daran gelegen,) „die alle Bischöff und verehlichet waren, er (auch ein Bischoff) seye „der Achte. Dergleichen Exempel könten noch viel eingeführt werden (o). So jemand den Jungfrauen-Stand der Ehe vorgezogen (welches aber damals niemand that, als die Tatiani, Prodiciani, Hieracitä, Montanistä und dergleichen Sectirer,) hat ihnen um A. C. 196. Clemens Alexandrinus geantwortet: „Derjenige erweiset keine Tapferkeit der einsam lebt, sondern der sich im Ehestand die Auferziehung „der Kinderen, und die Verpflegung seiner Haußgenossen, ohne Wol„lust und Schmertzen angelegen seyn lasset, und seine Haußhaltung also

(e) Gothard. Magnific. Solodor. p. 73. (f) In Platin. Conf Reif. August. Vindic. p. 262. 263. Spanh. Hist. Eccl. Sec. 4 art. 10. Sec. 5. art. 12 (g) Lang. Tom. 1 p. 26. & 694 b. (h) Subinit. distinct. 31. (i) in 2. Cor. 11. conf. D. Ott. Annal. A. 69. §. 15. (k) Blondel. pro Hieron. p. 152. (l) Apolog. 2. (m) Legat. pro Christian. (n) Lib. 5. c. 24 25. (o) vid. Bulling. de Episc. p. 97. M. Ant. De domin. Lib. 2. c. 10. §. 17. Cham. Panstr. Tom. 3. Lib. 16. c. 13.

N. C. G. 451.

„also verpflegt, daß er in der Liebe Gottes verharret, und alle Versuchun„gen, so durch die Kinder oder das Weib, oder durch das Gesind, oder „durch die Güter erregt werden überwindet. Cyprianus gedencket (p) um A. C. 260. einiger Weibs-Persohnen, welche sich dem Herren Christo dedicaverunt ergeben: damit sie dem Herren Christo und seinen gläubigen Gliederen dienen könten, sich zu enthalten versprochen. Aber dieses war kein Gelübd, und haben sie ihnen die Freyheit zu heyrathen damit nicht gäntzlich benommen. Darum Cyprianus auf empfangnen Bericht, daß eine solche Weibs-Persohn, bey einem Mann im Bett gefunden worden; im Nahmen seiner Mitältesten zu Carthago geschrieben: Si perseverare nolunt aut non possunt melius est nubant, quàm in ignem delictis suis cadant So sie weder können noch wollen (im ehelosen Leben) verharren / ist es besser sie heyrathen / als daß sie wegen der Sünden ins Feuer fallen. Es müßten zwar solche Persohnen, (doch wie droben angedeutet worden erst nach den Zeiten Cypriani) einen Schleyer tragen, welcher ihnen durch einen Bischoff umgelegt worden, sie wohneten aber nicht beysammen an einem abgesönderten Ort, sondern jede bliebe bey ihren Elteren, mit denen giengen sie ein und aus, wie zu Hieronymi Zeiten die Jungfrau Demetriades gethan (q). Um A. C. 458. hat Kayser Majorianus verbotten, es solle sich vor dem 40. Jahr ihres Alters, keine verloben eine Jungfrau zu verbleiben (r). Summa: Es ist offenbar (schreibt Kayser Maximilianus II. (s) an Pium IV. Röm. Pabst) daß die Diener der Kirchen gegen Auf- und Nidergang sich verehelichen dörffen, biß ihnen Pabst Calixtus solches verbotten. Der fromme Kayser deutet auf ein Verbott, welches bey Gratiano angezogen, und Calixto zugemessen, aber ausser Gratiano nicht gefunden wird. Nun ist Consarcinatori illi non inusitatum, aliena affingere (t), diesem Zusammenflicker nichts ungewohntes, daß er einem Kind einen frembden Vatter gibt. Der Calixtus, so den Priesteren die Ehe verbotten, war nicht der erste so A. C. 220. sondern der andere so A. C. 1119. gelebt.

Etlicher Enthaltung ohne Gelübd.

Zwar hat Constantinus der Grosse, das Römische Gesatz: daß kein Unfruchtbarer oder Kinderloser / einen der Kinder hat erben solle, aufgehebt (u), und gedencket darbey deren, welche stäte Jungfrauschafft versprochen haben. Auch hat A. C. 308. ein zu Ancyra

(p) Epist. 62 (q) Hieron. Epist. ad Demetr. (r) Novell. Tit. 6. (s) Thuan. Lib. 35. (t) Vid. Clar. Ottii anti Baron. A. 226. § 7. (u) Euseb. de vit. Constant.

ra in Galatia gehaltenes Particular-Concilium, deren, die in dem Kirchen-Dienst sich allbereit befunden, Freyheit zu heyrathen, um etwas einzuschrancken angefangen. Auf dem grossen Concilio zu Nicea, riethen etliche, daß man ein neues Gesatz mache; wie Socrates redet (x) und denen verehlichten Bischöffen, Eltesten und Diaconen auferlege, ihre Ehe-Weiber zu verstossen. Aber Paphnutius, der selbst ledigen Stands war, vermahnete die Väter, sie solten das Joch der Priesteren nicht schwerer machen/ sondern κατὰ τὸν ἀρχαίαν παράδοσιν κλ. bey dem alten Herkommen bleiben. Also geben beyde des Socratis und des Paphnutii Wort mit, daß die Priester-Ehe, ein altes Herkommen seye. Paphnutius hat so viel vermögen, daß die Väter dahin geschlossen: „Diejenigen so bey ihrer Aufnehmung in den Kirchen-„Dienst keine Weiber gehabt, solten nach der alten Kirchen-Tradition, „sich ferners enthalten; die aber zuvor geheyrathet haben, sollen von ih„nen nicht gescheiden werden. Als hier nächst Eustathius, Bischoff zu Sebastia, Arii und Macedonii Lehrjünger, ein eigenrichtiger Kopf und seltzamer Gast die verehlichete Kirchen-Diener gäntzlich verworffen, ja (um die Menschen in den Einsidler-Stand zuverleiten) vorgeben, man könne im Ehestand nicht selig werden, auch einige beredt, daß sie ihre Ehe-Genossen verlassen; wurde in einem zu Gangra (der Hauptstadt in Paphlagonien) gehaltnen Concilio die Priester-Ehe mit trefen Worten gut geheissen; wie dann auch A.C. 328. in einem Concilio zu Arles geschlossen worden: „Es zieme sich nicht, daß man sage, ein verehlicheter könne nicht in den Kirchen Stand tretten, er habe dann sein „Weib verlassen. Daher unter den Bischöffen solche, die wegen Gelehrte und Eifers für viel andere aus berühmt sind im Ehestand verblieben: Gregorius Nazianzenus hat, alldieweil er Bischoff war, 2. Söhne gezeuget, Gregorium und Cäsarium, welche beyde hernach Bischöff worden. Gregorius Nyssenus, Basilii Bruder (A.C.380 war auch verheyrathet. Hilarius A. C. 360. Bischoff zu Poictou in Franckreich: deme zu Ehren Johann. Baptista Mantuanus diese Vers gestellet:

> Non nocuit tibi progenies, non obstitit uxor
> Legitimo conjuncta toro. Non horruit illâ
> Tempestate Deus thalamos, cunabula, tædas, &c.

Bey zunehmendem Eifer für den Mönchen-Stand, habē Basilius, Epiphanius, Ambrosius, 2c. den Jungfrauenstand sehr erhebt. Siricius ein Pabst, welchen Hieronymus einen Nebucadnezar genennet, und Paulinus

N. C. G. 451.

Vertheidigete und gebrauchte Freyheit im Heyrathen.

Schwächung dieser Freyheit.

(x) Lib. 1. c. 8. (y) Sozomen. Lib. 3. c. 14.

N. C. G. 451.

nus des Hochmuths angeklagt hat, dörffte (um A.C. 358.) den Priesteren die Ehe gäntzlich verbieten. Solches ist bis dahin von niemand geschehen. Wiewol auch dieser Pabst (z) bißweilen in dieser Materie das Wörtlein suademus, hortamur, wir rathen/wir vermahnẽ, gebraucht hat, welches eine Anzeigung daß damals nicht wenig verheyrathete Kirchen-Diener gewesen, die er durch zu ungestühme Befehlswort nicht für den Kopf stossen wollen. Als sich Jovinianus, ein Röm. Mönch dieser Meynung gar zu hefftig widersetzt, indeme er den Ehe- und Jungfrauen-Stand in eine Linien gesetzt, hat sich Hieronymus wider ihn ins Feld gelassen, aber auf die andere Seitẽ sich zu starck gelencket, und den Jungfrauen-Stand mit Verunglimpfung des Ehe-Stands erhebt, wie der Jesuit Joseph à Costa (a) gestehen muß. Doch sagt Hieronymus, es haben auch zu seiner Zeit viel Priester in der Ehe gelebt. Und obgleich in folgenden Zeiten, ernstlichere Verbott dessen, von Innocentio I. um A. C. 416. und anderen, ergangen, hat doch Paulinus, Bischoff zu Nola (der starb A. C. 431.) Eucherius, Leontius, Simplicius, und andere Bischöff in Franckreich sich nicht daran gekehrt: auch nicht Salvianus, Kirchen-Diener zu Marseille. Weilen Prosper Aquitanicus verheyrathet gewesen, (A. C. 457.) wolte Sirmondus, und nach ihme Labbeus behaupten selbiger seye weltlichen Stands gewesen, aber Bellarminus (b) und Gaulterius (c) sagen das Widerspiel. So man aber nur die Wort des Concilii zu Calchedon mit Aufmerckung liset, wird man finden, daß sie denen zwar, welche sich verehlichen, den Bañ dräuen, doch nicht allen und jeden, sondern denen, die bey ihrer Weyhung sich zu enthalten versprochen. Dann das Concilium zu Ancyra hat beschlossen, daß (mit Nahmen die Diaconi) in ihrer Weyhe gefragt werden, ob sie gesinnet seyen ledig zu bleiben oder nicht. Es stund ihnen frey Nein zu sagen, so sie mit Ja geantwortet, wurden sie als Wanckelmüthige mit dem Bann vielmehr bedräuet als gestrafft, sintemal das Concilium dem Bischoff solches heimgestellt. Die aber, so allbereit in dem Ehestand gelebt, wurden ohne Bedencken zu dem Kirchendienst zugelassen. Unter deren Satzungen, welche Canones Apostolorum genennet werden, weilen sie durch die H. Apostel gestellt worden seyn sollen, vermag die fünfte;

Ob die Kirchen-Diener.

„Ein Bischoff, Eltester oder Diacon soll sein Eheweib in der Einbil-„dung Gott desto besser zugefallen, nicht verstossen. Wer solches thäte,

(z) Vid. Sueur H. E. A. 385. 386. (a) Virginitatis impugnatores insectans, videtur aliquando matrimonio iniquior. Christ. revelat. Lib. 2. c. 20. *Conf. Vindic. meas Eccles. Reform. adv. VVieland.* part. 2. c. 11. §. 3. (b) de Scriptorib. Eccles. (c) in Tabul. Chronolog. Adde Rivet. Crit. sacr. Lib. 4. c. 18.

cke, der soll still gestellt, oder aus diesem Stand verstossen werden. Baronius, Perronius, Salmero und Estius, selbst gestehen, ein Ehemañ habe können Bischoff werden, und sein Weib darbey behalten, sagen aber, solches habe nicht länger gewähret, als biß auf die Zeiten Constantini des Grossen. Nun geben die obgedachten Niceenischen, Gangrischen, und Arelatensischen Satzungen ein anders mit. Doch sind erstgedachte also genannte Apostolische Satzungen, nicht der Apostlen Arbeit, wie Bellarminus vermeynt, deme aber von Isidoro Hispalensi, Martino Braccharensi, Hincmaro, Ferrando Perronio, de Marca, und schon A. 494. von Pabst Gelasio und 70, zu Rom versammleten Bischöffen, widersprochen wird und soll Epiphanius der A C. 402, gestorben) der erste seyn, der dieser Canonum Meldung thut. Herr Dalleus will beweisen, daß etliche daraus um A. C. 200. möchten gestellt, zu welchen von Zeiten zu Zeiten mehrere geflicket worden seyen, so daß sie erst im 5. Jahrhundert alle zusammen kommen. Wann dem also ist, so wären sie eine Zeugnüß, daß lang nach Constantino den Kirchen-Dieneren, die ihre Eheweiber behalten wollen, niemand wider solches seyn können, welches dann durch vielfältige eingeführte Exempel, von den Gelehrten bekräfftiget wird.

N. C. G. 451. nachdem sie in den Kirchenstand getretten, ihre Eheweiber verlassen müssen?

Wegen der Sängeren, deren im 14. Canone dieses Calchedonensischen Concilii Meldung geschibet, ist der Leser zu berichten, daß bey den ersten Christen ein jeder Gläubiger, seine Stiñ im Singen erhebt, und Gott von allen Anwesenden mit einem Mund gelobt worden. Zu Antiochia fienge man an das Gesang in Chor zutheilen, dessen Erfindung etliche, (aber ohne (d) Grund) dem H. Ignatio, Theodoretus (e) aber dem Flaciano und Diodoro zuschreiben. Doch ist auch dieses Gesang von dem gantzen Volck verrichtet worden. Sie sungen die Psalmen Davids, und andere geistliche Lieder, eins um das ander, einer aus dem Volck mußte das Gesang anheben. Chrysostomus soll diese Gesangsweis zu Constantinopel, und Ambrosius (f) in der Abendländischen Kirch eingeführt haben, dessen Anlaß bey Augustino gesehen werden kan (g). Mit der Zeit bestellte man gewisse Persohnen, die das Gesang anheben und aushalten mußten, die wurden genennet κανονικοὶ ψαλταὶ (h) und darum, daß sie dasjenige, so gesungen werden solte, dem Volck ἀπὸ διφθέρας, aus einem pergamentenen Buch vorlesen müssen ὑποβολεῖς, Erinnerer. Diese wurden mit der Zeit, den Kirchendieneren zugezehlet, und ihnen bey grossen Gemeinden Aufseher geordnet. Sie bekamen auch die Freyheit, daß niemand auf ihren Stuhl tretten (ἀμβωνίζεσθαι) und vor-

Kirchen-Gesang und dessen Veränderungen.

(d) Arnold. Christenth. Lib. 2. c. 2. (e) Hist. Eccles. Lib. 2. c. 24. (f) Prosp. Chron. *Theodosii A. 2.* (g) Confess. Lib. 9. c. 7. (h) Conc. Laodic. can. 15.

N. C. G. 451.

singen dörffen, da doch solches vorhin jedermann frey stund, also daß auch der Kayser Constantinus der Grosse selbst nicht scheuhete das Gesang anzuheben. Man wüßte weder von Gradual, noch von Sequenz, noch anderen dergleichen Römischen Gesang-Bücheren. Man verrichtete das Gesang in bekandter Mutter-Sprach. Man redete und sprach die Lieder vielmehr aus, als daß man sie sunge, und brauchte keine Instrument. Arnobius (l) tadelte die Heyden, daß sie bey ihrem Götzendienst die Instrumental-Music geübt. Und als etliche Christen in frembder Sprach sungen, und eine gekünstlete Music einführen wolten, hat solches Ambrosius an den ersten, und Chrysostomus an den anderen ernstlich gestrafft. Doch haben alle diese Mißbräuch endlich in der Kirch überhand genommen, nachdem die Mönchen bey nahem den gantzen Gottesdienst, in das Gesang eingeschlossen, und die Horas Canonicas aufgebracht; das gemeine Volck aber diesen namhafften Theil des Gottesdiensts der Clerisey überlassen, und das Gesang anderst nicht verrichtet, als daß sie bißweilen die Litaneyen, welche auch selbst neue Erfindungen sind, mitgesungen.

Etliche Bischöff erdauren einen Send-Brief Pabst Leonis.

Daß auf dem Concilio zu Calchedon die übrigen Helvetischen Bischöff nicht erschienen mag daher kommen seyn, daß Attila damals dieser Enden, mit Feuer und Schwert alles verherget, und den Kirchen selbst nicht verschonet. Sihe im ersten Buch §. 7. Da hingegen die Kirch in Rhätia zimlicher Ruh genossen haben muß. Solches ist auch zuschliessen aus einem Antwort-Schreiben, so damals unterschiedliche Italiänische Bischöff abgeben lassen an Pabst (m) Leonem I. der einen wider die Feind der Person Christi, Nestorium und Eutychen, an die Morgenländischen Bischöff gestellten Brief dem Bischoff zu Mayland, Eusebio, übersendet hat. Eusebius beruffte deßwegen etliche benachbaurte Bischöff; mit denen setzte er den Brief Leonis auf die Prob der H. Schrifft, und nachdem sie befunden daß er überein komme/ Prophetarum assertionibus, Evangelicis autoritatibus, & Apostolicæ doctrinæ testimonio; mit der in Heil. Schrifft enthaltenen Lehr und Zeugnüß/ der H. Propheten/ Evangelisten und Apostlen / haben die anwesenden Bischöff, den Päbstlichen Brief unterschrieben. Unter denen war Bischoff zu Chum, der gleich wie in den Actis zu Calchedon, also auch hie Abundantius genennet wird; so daß dieses wohl sein eigentlicher Nahme gewesen seyn möchte, nicht Amantius, wie andere (n) vermeynen. Dieser aber hat unterschrieben, erstlich wegen seiner selbst, hernach mit diesen Worten: Ego idem Abundantius pro ab-

(i) Euseb vit. Const. Lib. 4. (l) adv. Gent. Lib. 7. (m) Leon. Epist. 52. (n) Guler. Rhæt. p. 56. b.

absente S. Fratre meo Asimone Episcopo Ecclesiæ Curiensis, vice ipsius in omnia supra scripta consensi & subscripsi: Anathema dicens his, qui de Incarnationis dominicæ Sacramento, impia senserunt: im Nahmen des Bischoffs zu Chur/ und verfluchet alle diejenigen, welche von der H. Menschwerdung Christi nicht recht glauben.

N. C. G. 451.

Aber in Gallia stund es so übel, daß in vielen Provintzen wenig Bischöff möchten übergeblieben seyn (o): und man deßwegen muthmasset, daß diejenige Epistel, welche durch Pabst Leonem I. an die Bischöff in Germania und Gallia (p) geschrieben worden seyn soll, erdichtet seye. Dann Gallia war lange Zeit ein trauriger Schauplatz, auf welchem unterschiedliche, theils Heydnische theils Arrianische Völcker, gleichsam wechselweise, eine Tragödie über die andere angerichtet. Doch haben sich die Alemannier tapfer wider diese Völcker gewehrt, und das Römische Joch von sich geworffen. Es hatte gar das Ansehen sie werden sich des gantzen Gallier Lands bemächtigen. Aber der Francken König, Clodoveus oder Ludwig I. ist ihnen vorkommen, hat Galliam und zum Theil (dann Procopius bezeuget, daß etliche Alemanner, zu Kaysers Justiniani Zeiten noch in freyem Stand gesessen) Alemanniam unter sich gebracht, als welchen er A. C. 499. (q) bey Tolbiach oder Zülpich (jetzt Zulg (r) oder Züllich) im Gülchischen Land, ein blutiges Treffen angewunnen: dem Feind über Rhein nachgesetzt, im Schrecken aller Alemannischen Städten und Länderen (namlich Hessen, Schwaben, Helvetia, Bäyeren, etc.) mächtig worden, der Mannschafft, den Weiberen und Kinderen das Leben geschenckt aber sie aus der alten Teutschen Freyheit so tief herunter gesetzt, daß er sie mit Leibeigenschafft belegt, verbotten, sie zu Kriegshändlen, oder Oberkeitlichen Verwaltungen zuziehen, und damit sie selbst keine Krieg anzettlen können, sie aller Wehr und Waffen entblösset, das Land durch unerträgliche Schatzungen erschöpft, und aus den Francken, strenge Hertzogen, Grafen, und andere Regenten über den Hals gesetzt. Aber Clodoveus erlangete einen herrlicheren Sieg wider den Satan, dessen die von Clodove überwundene Völcker auch genossen. Dann als das Gefecht mit den Alemanneren hitzig, und dessen Ausgang zweifelhafftig war (s), gelobte er ein Christ zu werden, so er siegen werde. Nachdem er das Feld erhaltē, hat seine Gemahlin Clothild (Gottshuld) eine

499. Schlechter Zustand der Kirchen in Gallia.

Clodoveus machet die Alemannier zu Leibeignen.

Wird ein Christ.

Z 3

(o) Conf. Basil. Sacr. p. 30. & p. 32. *Collapsa propemodum fides pietasque*, inquiunt Jesuitæ, Conf. Sueur. H. E. A. 476. (p) Inter Leonis decretales 88. Vid. Ursin. de Orig. Eccles. German. p. 25. 26. (q) Megerl. ad A. 496. refert. in Theatro. (r) Toll Kirch ap. Leheman. Chron. Spir. Lib. 2. c. 20.

N. C. G. 499. eine Tochter Chilperici (Hilfreichs) Königs zu Burgund, und der Eifer Remigii, Bischoffs zu Rheims (der dem Clodoveo zugeruffen: Mitis depone colla Sicamber. Adora quod incendisti: incende quod adorâsti: Ruffe den (s) an / den du verfolget: das so du angerüffet hast / schaffe ab) ihn vermögen, daß er seinem Versprechen nachkommen, selbst ein Christ worden, und in seinen Länderen das Christenthum geäuffnet. Hermannus Contractus setzet diese Bekehrung Clodovei in A. C. 509. und den Tod in A. C. 522. Gemeinlich schreibt man, er seye A. C. 514. gestorben: Sirmondus aber will beweisen daß er sein Leben geendet im Winter des 511. Jahrs (t).

Zustand der Helvetischen Kirch / unter Clodoveo.

Den damaligen Zustand des Helvetierlands, entwirfft Herr Tschudi (u) also: Die Burgundischen König, und alle von ihnen eroberte Land (das Ergäu, Uechtland, und die Waat) waren damals gute Christen. Clodoveus war Anfangs ein Heyd. Nachdem er aber zu der Christlichen Religion bekehrt worden, zwang er alle seine Land in Gallia und „Teutschen Landen, daß sie den Christl. Glauben annehmen mußten. „Aber, die Alemannier, die noch jenseit Rheins am Germanischen Theil „wohneten, waren A. C. 499. alle Heyden. Im Gallischen Theil „aber, (in pago Tigurino) waren sie theils Christen, theils Heyden: „doch daß die Christen von den Heyden sehr übel gehalten worden. „Nachdem sie aber unter Clodovei Joch kommen, ließ Clodoveus bey „dem Heydnischen Glauben bleiben wer da wolte. Man dörffte aber „auch keinen mehr hinderen, die Christl. Religion anzunehmen. Denen „die Christum bekenneten, schaffete er Ruh, und gestattete nicht, daß „man ihnen etwarinn beschwerlich wäre.„ Muß also das, das die Jesuiter von Bruntrut (x) schreiben: die Helvetischen Kirchen seyen lang zuvor wegen schwerer Kriegen in schlechtem Zustand gewesen, haben sich erst zu Clodovei Zeiten um etwas erholet; nicht auf die in Burgund, sondern auf die am Rhein gelegene Oerter, gezogen werden.

Arrianischer Irrthum in Rhetia.

Lazius (y) schreibt, es seye wider Clodoveum auch zu Feld gezogen Ermericus, oder Ermannrichus, der sibende Hertzog in Schwaben, Regent in Rhætia prima, der habe sich nach der grossen Niderlag zu Zulpich auch an Clodoveum ergeben, und ein Christ werden müssen. Was sich mit Ermerici Person möchte begeben haben, stelle dahin. Aber in Rhætia prima waren schon vor Clodovei Zeiten, nicht wenig Christen. Selbige Provintz wurde auch damals nicht geregiert, durch einē Hertzogen

(s) Gregor. Turon. Hist. Fr. Lib. 2. c. 30. 31. (t) Not. ad Conc. Aurel. 1. (u) In Helvet. Antiq. (x) Baf. Sacr. p. 30. 32. (y) de Migrat. gent. Lib. 8. p. 383.

gen in Schwaben, sondern einen Hertzogen, den ihnen Dietrich, König in Italien, gesetzt. Dieser Dietrich war Clodovei Schwäher, oder Schwager: ein Arrianer, so daß Bucelinus (z) billich muthmasset, Rhätia möchte selbst mit diesem Gifft angestecket gewesen seyn. Hingegẽ ist vermuthlich, daß sie (als Theodorici Unterthanen) nicht gleich den übrigen Alemanneren, unter Clodovei Joch kommen. Deßwegen Bucelinus schwerlich wird darthun können, daß Clodoveus, der sich bald zu Zürich, bald zu Costantz aufgehalten, und viel Kirchen im Land gebauen habe; um A.C. 501. zu Bregentz eine Kirch der H. Jungfrau Aurelia (a), welche zu Straßburg die Marter-Cron erlanget, geweihet. Die Ungewißheit dieses letzteren wird sich hernach A. C. 611. herfür thun.

N. C. G. 499.

Ob Clodoveus zu Bregentz S. Aurelia Kirch gebauet?

Durch Clodovei Exempel und Verleitung, soll auch Müllhausen und selbige Gegend zum Christenthum kommen seyn. Andere wollen es höher nehmen. Aber es ist nicht gläublich (sagt (b) Herr Jacob Henric-Petri) daß unter so greulichen Verfolgungen, Landsverhergungen „und Verwüstungen, deren unmenschlichen Wüterichen die schier alles „unter einander gemengt, und das unter übersich gekehrt haben, etwas „anders als wüste Heydnische Gebräuch und Abgöttereyen, oder gar kein „Gottesdienst zu finden gewesen. Zu gleicher Zeit soll in Leben gewesen seyn, S. Protasius der Erste (c) Bischoff der Aventeren oder Nüchtländeren; der den Grund dieses Bischthums gelegt, wegen seiner Tugenden und heiligen Wandels sehr gerühmt worden und An. 517. noch in Leben gewesen seye. Mit Bewilligung dieses Bischoffs, (sagt man) habe A.C. 501. oder 508. Felix Gradeler, ein reicher Herr samt seiner Gemahlin Ermendrud zu Balmen, in der Vogtey am Buchenberg, Solothurner-Gebiets, diejenige Kirch erbauet, welche Marius, Bischoff zu Lausannen mit Consens Königs Goatramni dem H. Sigoni übergeben. Aber was wegen Protasii, und Erbauung einer Kirch zu Balmen erzehlet wird, ist genommen aus einer Legend, welche keine Wahrscheinlichkeit hat. Diese Legend vermag, daß der Lausannische Bischoff A.C. 1235. dasjenige Buch, in welchem viel alte Sachen selbigen Bischthums eingezeichnet waren, verlohren. Weilen aber einige in diesem Buch enthaltene Geschichten, auch anderstwo verzeichnet gewesen, habe Cono, Probst zu Lausannen, solche aufs neu zusamen getragen, und beygefügt, was er von dieser Materie in einigen anderẽ alten Bücheren, mit Nahmen au Calendrier, im Calender der S. Marien-Kirch zu Lausannen gefunden, item was ihm etliche alte ehrliche Personen

Anfang der Kirch zu Müllhausen.

501. Erbauung der Kirch Balmen.

Schlechtes Fundament der Legend von Protasio.

(z) Rhæt. ad A. 517. (a) Rhæt. A. cit. (b) Chron. Müllhauf. Msc. Lib. 2. c. 3. (c) Haffn. Theatr. Solodor. Tom. 1. p. 87. Murer. Helv. S. p. 189.

N. C. G. 501.

nen erzehlet. Was nun wegen der Kirch (in gedachtem Buch wird sie ein Closter genennt) Balm, und wegen Protasii, auf die Bahn gebracht wird, ist aus diesem Buch gezogen, mit hinzuthun, man sage, daß Protasius von Venedig gebürtig gewesen, allda dessen Lebens-Beschreibung noch anzutreffen seye. Er seye gestorben zu Miuri. Als man dessen Leichnam nach Baluges gebracht, und nach Lausannen abführen wollen, habe man ihne nicht ab der Stell bringen können, daher dieser Ort S. Pier genennet werde. Wer Vernunft hat, und selbige ohne Vorurtheil brauchen will, der urtheile was einem zuglauben seye, der A. C. 1235. in Sachen die sich um A. C. 501. begeben haben sollen, sich auf solche Kundschafften steuret.

511.

Das erste Orleanische Concilium.

Den 10. Tag Heumonat, A. C. 511. wurde Auctore Deo, im Nahmen Gottes, aus Geheiß Königs Clodovei, zu Orleans gehalten ein Concilium von 33. Bischöffen: diese nennen sich selbst (d) Summos Antistites, oberste Bischöff. Von Clodoveo werden sie betittlet: Domini sancti, & Apostolica sede dignissimi Episcopi: Item: Apostolicâ sede Papæ dignissimi: Päbst, Heilige, des Apostolischen Stuls würdige Bischöff. Einer dieser Bischöffen soll sich unterschrieben haben, Adelphius Rauracensis: darum wird er für der Bischöffen zu Basel Vorfahr gehalten. Aber die zu Pariß getruckte Verfassung der Concilien, nennet diesen Adelphium, Episcopum Ecclesiæ Pictavorum, Bischoff in Poictou. Der gelehrte Sirmond setzet (e) hinzu: unterschiedliche alte Abschrifften dieses Concilii, nennen ihn Episcopum de Ratiate, oder Adelphium de civitate Ratiatica. Dieses seye gleichfalls von Poictou zuverstehen, sintemahl selbige Gegend Terra Ratiatensis genennet worden. Der Copist habe, weilen ihm diese Wort unbekandt gewesen, aus Ratiatensis gemachet Rauracensis. Nach dieser Meynung gehet dieses Concilium unsere Helvetischen Kirchen nichts an. Hiemit wenden wir uns zu Fridolino (Fritlich) der von anderen Fridold (Fridhold) und Friderich genennet, und für der Sequaneren und Rhätieren Apostel geachtet wird (f). Dieser soll (wie Guillimannus sagt) aus Adelichen Elteren herkommen: ja Conrani, Königs in Schott- und Irrland Sohn gewesen, und nachdem er ein Mönch worden, hin und her, sonderlich an Ort, da Christus noch unbekandt gewesen, gezogen, und wegen steten Reisens, Viator, der Wandler genennet worden seyn. Bey Leben Clodovei seye er nach Poictiers, und mit Nahmen in (S. Hilaire

Wer, derjenige Adelphius gewesen, der demselbigen unterschrieben?

Fridolini Person?

Reisen,

(d) Rescript. ad Regem. (e) Not. ad Concil. Aurel. 1. (f) Laz. de Migrat. gent. Lib. 8. p. 357. Guillim. Helvet. Lib. 3. Mycon. in Glaron. Murer. Helv. S. à p. 69. Lang. Grundr. Tom. 1. p. 202. & à p. 918.

laire le grand de Poictiers) das Closter kommen, in welchem Hilarii Leib beygelegt war. Die von selbigen Mönchen aufgetragene Abtische Würde habe er nicht annehmen wollen, biß ihn Hilarius in einer nächtlichen Erscheinung hierzu beredt, mit aufgetragenem Befehl, zu Clodoveo zu reisen, und bey ihm um Erweiterung seiner Kirch anzuhalten. Nachdem Fridolinus dem Befehl, und der König dem Begehren statt gethan, und Fridolinus des Hilarii Leib in die neu-erbaute Kirch wollen tragen lassen, seyen ihme die Engel vorkommen, und haben den Leichnam beygesetzt. Dieser Hilarius ist A. C. 367. (andere sagen etwas späther) gestorben, wird (nach Cypriano) für den fürtreflichsten Lehrer in (g) Occidentalischer Kirch geachtet, durch dessen Eifer, wie Sulpitius Severus (h) vermeldet, Gallias piaculo hæresis libertas, die Gallische Kirch vom Arrianischen Unkraut gesäuberet worden, so daß ihme fast in der Mitte der Stadt Poictiers eine Ehren-Säul aufgerichtet worden. Weilen der König selbst in S. Hilarii Stifft, Abt ist, sagt man im Sprichwort: Der Abt zu S. Hilarien schlafe bey der Königin (i).

N. C. G. 511. Verrichtungen in Franckreich.

S. Hilarius.

Nachdem Fridolinus etliche Jahr zu Poictiers zugebracht, habe ihme Hilarius in abermaliger Erscheinung befohlen, sich weiters zu begeben. Verfügte sich Anfangs in Niderland, hernach nach Straßburg, allwo er (gleichwie zu Lothringen an der Mosel, auf dem Lothringischen Gebürg) ein Kirchen, (Mureru sagt, auch Clöster) gebauen zu Ehren S. Hilarii (k). Hierauf kam er in die Raurachische Provintz nach Seckingen: allwo er A. C. 499. ein Kirchlein gebauet habe. Als ihn dieselbigen Einwohner mit Ruthen ausgejagt (l), und er sich dessen bey Clodoveo erklagt, habe ihme Clodoveus diese Insel geschencket, deßwegen sie S. Fridlins Insel genennet worden seye. Habe daselbst ein Closter für 4. Manns- und 8. Weibs-Personen aufgerichtet. Bruschius schreibt solches seye An. 495. geschehen. Was er aber von der 7. Abtissin dieses Orts schreibt, gibt mit, daß es nicht seyn können vor An. C. 508. Nach (andere vermeynen vor) diesem, seye er nach Chur gereißt, allwo er zuwegen gebracht habe, daß man S. Hilario eine Kirch gebauet. Ist nicht diejenige, welche heut zu Tag S. Martins Kirch heißt, wie Urstisius (m) will, sondern stehet jenseit dem Wasser Plesur, und heißt noch dieser Zeit (n) zu S. Lärien (Hilarien). Von Chur habe er sich nach Glarus verfügt.

Fridolinus begibt sich in Helvetien und Rhätien.

(g) du Pin. Script. Eccl. Tom. 2. p. 98. Mezer. avant Clov. p. 512. (h) Hist. Lib. 2. (i) Clariss. Becman. Hist. orb. Geograph. pag. 170. (k) Brusch. de Monaster. German. p. 530. (l) Bas. sacr. pag. 36. (m) pag. 66. (n) Guler. Rhæt. p. 62.

N. C. G. 511.

Streitet mit Landolfo, wegen des Lands Glarus.

fügt. Dieses Land seye damals beherrschet worden durch zween Brüder, Ursum und Landolfum. Weilen sie beyde Kinderlos gewesen, habe Ursus seinen Antheil an Glarus, mit Einwilligung Landolffi, dem Fridolini verehret. Als nach Ursi Tod Landolfus die Hand über das gantze Land schlagen wollen, und Fridolinus sich des Testaments behelffen wollen, deßwegen die Sach für Baldebertum einen Ranckweil, 6. Meil ob Glarus, gesessenen Königl. Statthalter gewachsen, habe Baldebertus die fürgewiesene Schrifft verworffen, und lebendige Zeugen begehrt. Hierauf habe sich Fridolinus zurück verfügt, nach des Ursi Grab (nach Glarus wie Lang (o) andeutet: Bruschius (p) aber zeiget des Ursi Grab zu Seckingen, auf der rechten Seiten des Chors, an der Wand.) Und dem Urso aus dem Grab zur Kundschafft gerüfft. Alsbald seye der schon verwesene Ursus (sagt Lang. Hingegen schreibt P. Murer, daß Ursus erst etliche Monat im Grab gelegen.) ohne Haut und Fleisch, ohne Nerven und Aderen/ mit kahler Haupt-Scheitel und blossen Beinen, aufgestanden, mit Fridolino nach Ranckweil gereißt, daselbst seinen Bruder vor dem Richter ernstlich bescholten, und inmassen bestürtzt, daß selbiger dem Fridolino auch seinen Antheil übergeben habe. Bey diesem Anlaß sehe das Sprüchwort entstanden, S. Fridolins Zeug. Nach abgelegter Kundschafft, habe Fridolinus den Ursum wieder zum Grab begleitet der sich alsobald wieder zu seiner vorigen Ruh gelegt. Fridolinus (dessen Bildnuß das Land Glaris in ihr Ehren-Wappen gesetzt) als ein Herr zu Glaris, habe des Lands Zehenden, und übrige jährliche Gefell, dem Closter zu Seckingen, damit sich selbige Closter-Leute daraus erneh en, gewidmet. Aber der älteste Scribent, so diese Legend beschrieben, sagt, Ursus selbst habe das Land diesem Closter vergabet, zu der Zeit als Fridolinus in Erbauung desselbigen begriffen gewesen. Ferners sagt man, es habe Fridolinus die Einwohner des Lands Glarus, der Leibeigenschafft entlassen; der Abtissin zu Seckingen (q) auferlegende sich jederweil im vierten Jahr persöhnlich ins Land Glarus zuverfügen, und 12. die ehrlichsten Männer aus dem Land zu Richteren zu setzen. Wann sie nicht selbst erschienen, mußten sie durch ehrliche Zeugen beweisen, daß ihro solches unmöglich gewesen, widrigenfalls müßten die von Glaris der Abtissin die Gefell nicht folgen lassen. Daher die zu Glaris, Seckingen und Lauffenburg, freye Gotts-hauß-Leut genennet worden. Doch habe Clodoveus das hohe Gericht in Glaris, dem Reich (r) vorbehalten. Lang setzt hinzu: S. Fridlin

Gedicht von Auferweckung des Ursi.

Glarus kommt an Seckingen.

(o) Tom. 1. p. 202. b. (p) loc. cit. (q) Stumph. Lib. 6. c. 6. (r) Tschud. A. 1291.

lin habe zu Glarus so viel Leute bekehrt, daß ihnen die Lib. 2. §. 36. erwehnte S. Michaels Capell zu eng worden, habe deßwegen die heutige Pfarrkirch in dem Flecken Glarus, S. Hilario zu Ehren erbauet, nämlich wie Herr Tschudi sagt, aus des Lands jährlichem Einkommen, erst hierauf habe er diese Kirch samt dem Land an Seckingen verehrt. Zu Seckingen sollen von Alters her diese Vers gestanden seyn:

N. C. G. 511.

Prædia pro Domino dant Fratres hîc [a] Fridolino:
Tempora post multa negat alter, Fratre Sepulto.
Suscitat hunc Dominus [b] testem, ducitque benignus:
Turba timore tremit, Sanctus sua jura redemit.

a. alii: *hæc.* al. hic.
b. al. *dignus.*

Fridolini Tod wird von etlichen in das 500. Jahr gesetzt. Guillimannus vermeynt, er seye A. C. 505. noch in Leben gewesen. Tschudius sagt, er seye A. C. 510. Murerus A. C. 514. gestorben, (die Jesuiten zu Bruntrut (s), wollen dieses letztere aus alten Baßlerischen Schrifften beweisen) und zu Seckingen begraben worden.

Fridolini Tod.

Von dieser Legend mögen andere urtheilen. Will allein andeuten, daß der Elteste, so von diesem Fridolino geschrieben und heut zu Tag bekandt ist, nicht zwar wie Murerus und andere (t) vermeynen, der Notkerus so A. C. 973. (nicht schon (u) A. C. 700.) Abt zu S. Gallen gewesen, sondern Baltarius, der sein Wercklein A. C. 912. dem Notkero Balbulo (x), einem Mönchen zu S. Gallen zugeschrieben. Doch ist des Baltarii eigenes Wercklein (so viel mir bekandt) noch nicht an Tag kommen, sondern nur ein Auszug, den ein ungenannter Mönch, aus des Baltarii Schrifft gemachet (y), und allein die vermeynte Auferweckung des todten Ursi begreifft. Nun ist bekandt, wie die Mönchen selbiger Zeit von den Sachen, sonderlich von solchen, die etlich hundert Jahr zuvor sich begeben haben sollen, geschrieben. Gallia Christiana und andere Frantzösische Scribenten schreiben kein Pünctlein, von allem dem, das Fridolinus zu Poictiers gethan habē soll. Wer will glaubē daß so denckwürdige Sachen, unbekandt seyen an denen Orten, an welchē sie sich zugetragen! Oder daß, so jene etwas darvon gewußt, sie darvon geschwiegen hätten? Zu dem so kan man keine Seckingische Abtissin nennen, welche vor Carolo dem Grossen, das ist vor Carolo Crasso gelebt habe (z). Fridolinus soll floriert habē, als Clodoveus in Franckreich geregiert ja erst

Was von Fridolini Legend zu halten?

 nach

(s) Bas. sacr. p. 37. (t) quibus à Goldasto injuriâ accensetur, *Simlerus*; Eo enim judice, Autor Legendæ hujus est Baltherus seu Baldebertus. *in Antiquit. Helvet. Msc.* (u) in [illegible] p. 66. (x) Vid. Goldast. Aleman. Tom. 1. p. 142. & Tom. 2. p. 152. (y) [illegible] rer. Alemann. in [illegible] Goldast. (z) Vid. Brusch. loc. cit. Bucel. Rhæt. A. 588.

N. C. G. 511.

nachdem er ein Christ worden. Nun ist er erst A. C. 484. (Megerlinus schreibt A. C. 486.) König, A. C. 499. aber, ein (a) Christ worden, und A. C. 511. gestorben. Die vermeynten Verrichtungen Fridolini aber, namlich die viel jährige Verwaltung der Abtey zu Poictiers, die Erbauung so vieler Kirchen, rc. haben so viel Zeit erforderet, daß sie sich bey Lebzeiten Clodovei nicht begeben können. Ferners schreibt Lazius (b), es seye Ranckweil damals gewesen sedes prætoria Landvogtiæ Curiensis, von welcher er sagt, daß sie unter den Schwäbischen Landvogteyen die älteste, und mit 16. Grafen (als Richteren) besetzt gewesen. Aber Rhætia prima ist bl. 191. erwehnter maßen nicht Clodoveo, sondern König Dietrich unterthänig gewesen; erst unter König Theodeberto (c) ist sie samt einem grossen Theil Alemannien an Franckreich kommen. Darum ist auch diß ungewiß, ob Glarus unter Clodovei oder unter Dietrichs Botmässigkeit gestanden. Geschweige, daß man vorgibt, als Fridolinus, der doch so grosse Wunder gewürcket haben soll, ein kostliches Glas, welches Clodoveus bey der Tafel gebrochen, wider gantz machen wollen, habe ihn solches sehr grosse Mühe gekostet (d). Daß aber ihme Hilarius erschienen, und daß sich Ursus von ihm aus dem Grab nach Ranckweil führen lassen, können die so in H. Schrifft geübte Sinn haben, gar nicht annehmen. schon ich wohl weiß (e) daß die Mönchen mehrmalen um streitige Sachen, wider das ausdruckliche Wort Gottes. Deut. 18: 11. Es. 8: 19. die Todten gefraget. Aber Tschudius hat diese Auferweckung Ursi ausgelassen. Was ihn hierzu bewegt habe ist mir nicht bekandt. Wolte eher glauben, daß einer so Ursus geheissen, dem Fridolino nach dessen Tod etwas verehret habe, auf die Weise wie dem H. Apostel Petro, Martino, Leodegario, rc. erst nach ihrem Absterben Verehrungen geschehen sind.

Bucelinus, der auch nicht zugeben will, daß Fridolinus schon A. C. 495. in Rhätia gewesen, sintenmahl è solidioris Historiæ calculo sit manifestum, aus den bewährtesten Scribenten klar zu erweisen seye, daß er multò post, viel späther in diese Landschafft kommen, namlich erst um 520. hiemit nach A. C. 514. und auf das wenigste biß A. C. 536. gelebt habe, dieser Bucelinus (f) schreibt, dieser Abt (also nennet er Fridolinum) seye gewesen ein Lehrjünger des Remigii und Benedicti, seye von dem letzteren in diese Länder gesendet worden, und primus Benedictini Cœnobii conditor, in Germania (g) gewesen, habe

Ob er ein Benedictiner Mönch gewesen?

(a) ita Baron. Binius, Gaulterius, &c. (b) de Migrat. Gent. Lib. 8. p. 357. (c) Agathias Lib. 1. (d) Murer. loc. cit. (e) Vid. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 1. p. 435. (f) in Constant. & Rhæt. ad An. cit. (g) ad A. 511.

habe das erste Benedictiner-Closter in Teutschland aufgerichtet/ erstlich eines zu Costantz für Männer: hernach zu Seckingen für Weiber: gedachten Orden habe er an vielen anderen Orten eingeführt, und in Rhätia mit grossen Eifer und vielen Wunderwercken, wider das Heydenthum, und die Arrianische Ketzerey gestritten. Wann aber Benedictus (wie Bucelinus selbst schreibt) A. C. 509. gestorben, wie kan Fridolinus, welcher erst A. C. 520. in diese Land kommen von Benedicto gesendet worden seyn? Aber das Jahr, in welchem Benedictus gestorben, ist so ungewiß als etwas seyn kan. Sigebertus schreibet revera floruisse, es seye gewiß, daß er in Wesen gewesen A. 522. Marian Scotus will, er seye A.C. 603. Andere A. C. 542. oder A. 543. (h) ꝛc. gestorben. Dieser Benedictus wird von seiner Geburt-Stadt (ligt in Italien in der Provintz Umbria) Nursinus genennt: hat sich auf den Berg Cassinum begeben, die daselbst zerstreute Mönchen zu sich genommen, und ist Monachorum ἀρχιστρατηγὸς, oder wie Trithemius (i) redet, princeps & fundator Monachorum occidentalium, deren Abendländischen Mönchen Vater worden, weilen er selbigen (gleich wie Basilius deren gegen Aufgang der Sonnen) gewisse Reglen, nach denen sie leben solten, fürgeschrieben. Dann es waren hin und wider viel München, und wandlete ein jeder nach eigenem Gutduncken. Sonderlich nachdem alles in Italien, durch den Einfall der Gothen in eine Unordnung gerathen. Als man nun gehört, daß Benedictus den Seinigen gewisse Ordnungen fürgeschrieben, wolten die König und Fürsten, daß die in ihren Herrschafften sich aufhaltende Mönchen solche Ordnungen annehmen. Und da biß dahin die Mönchen und Clöster, weder Aecker noch etwas anders eigenthumlich besessen, so haben des Benedicti Lehrjünger hierzu den Anfang gemachet. Tertullus ein Römischer Patritius, und Equitius auch ein Römer S. Mauri Vater, haben ihm den Berg Cassinum und daselbst herum so viel Länder und Güter verehret, daß sich das jährliche Einkommen des Closters bald auf 40000. Ducaten beloffen. Der Zulauf der Personen und das Wachsthum der Reichtagen seiner Jüngeren war so groß, daß man, wie Volaterranus (k) schreibt sagen möchte, er habe vielmehr Königreich als Clöster gestifftet. Trithemius (welcher A. C. 1516. gestorben, zehlet biß auf seine Zeit, aus diesem Orden 18. Päbst, mehr als 200. Cardinäl, fast 4000. Bischöff, 15700. Aebt, welche sich durch Schrifften bekandt gemacht, 15600. canonisirte Heilige. Haffner (l) meldet, daß A. C. 1648. aus diesem

N. C. G. 511.

Wann Benedictus gelebt habe?

Dessen Orden.

Aa 3 Orden

(h) Vid. Holsten. in Codice Regularum. Baron. ad A. 543. (i) de Scriptor. Ecclesiast. (k) Lib. 21. (l) Tom. 1. p. 198. Theatr. Solod.

N. C. G. 514.

Orden 46. Päbst, 51. Patriarchen, 200. Cardinäl, 1600. Ertzbischöff, 4600. Bischöff gezehlt worden. Woher weißt aber Bucelinus, daß Fridolinus dieses Benedicti Lehrjünger und Apostel gewesen? Oder daß er so viel Clöster nach diesem Orden gepflantzet? Fridolini Reisen in Franckreich und Teutschland werden aller Orten angezogen. Aber wo hat Bucelinus gelesen, daß er auch in Italien kommen, und daselbst durch Benedictum sich unterrichten lassen?

Theodolus.

In welchem Jahr das Bischthum Wallis von Martenach nach Sitten gebracht worden, ist ungewiß. Man ist aber beredt, es seye geschehen als Theodorus II. in gesagtem Wallis Bischoff gewesen. Man wolte die gantze Welt (m) glauben machen, dieser Theodorus habe durch Beschwerung den Teufel zwingen können, daß er ihn aus Wallis nach Rom für des Pabsts Zimmer, und samt einer grossen Glock widerum von Rom in Wallis tragen müssen. Diese Glock wurde hin und wieder, sonderlich in Helvetia als ein Heiligthum Stuckweis ausgetheilt, hingegen begehrt, daß man jährlich an solchen Orten S. Theodori, oder Theodoli Fest begebe. Diese Stücklein wurden in andere Glocken gegossen, als ein Mittel (n) wider schädliche Wetter, Zaubereyen und Gespenster. Und pranget man mit solchen hin und wieder noch dieser Zeit (o). Andere wollen, dieser Theodorus habe erst unter Carolo dem Grossen gelebt. Aber zu Caroli des Grossen Zeiten war kein Theodorus Bischoff in Wallis. Was von Theodoli Glock gemeldet wird, ist nach des Mureri Urtheil (p), gleich dem, das von Baronio vielmehr für ein Zauberstücklein, als für eine Gottseligkeit gehalten wird. Und zweiflet Murer, ob es eine wahrhaffte Historie seye. Schicket aber Schimpfweis seinen Leser in Wallis/ daselbst nachzufragen. Der Jesuit Delrius fället ein gleiches Urtheil. So daß sich zu verwunderen, daß P. Lang hieraus (q) Gnadenwürckungen machen dörffen.

Was von desselbigen Glock und Teufels-Beschwerung zu halten?

515. Sigismund bauet zu Agauno eine Kirchen.

Bey Bischoffs Theodori Zeiten soll auch Severinus der Kirch in Wallis gedienet haben. Der damalige Zustand selbiger Kirch ist eigentlich nicht bekandt. Dem Fürgeben nach, hat König Sigismundus, mit dem Zunahmen Pius, ein Jahr ehe (r) sein Vater Gundogabaudus (oder Gundobadus (s), dessen Bruder Gudegiselus zu Genf Hof gehalten t) gestorben, und ehe er, Sigismundus, König worden, mit Bewilligung

(m) Vid. Hotting. Hodeg. Tom. 3. p. 41. & Method. Leg. Helvet. pag. 541. 542. (n) Lang. Tom. 1. p. 645. 2. (o) Id. pag. 794. n. 42. & 969. n. 34. (p) Helvet. S. p. 135. (q) Tom. 1. p. 674. a. (r) Marius in Chron. (s) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 3. c. 5. & Ennod. vit. Epiphan. Ticin. Biblioth. P. P. Tom. 15. (t) Ennod. Lib. cit.

ligung (nicht Clodovei, der allbereit tod war, sonderen) Clotharii und seiner Brüderen als der Söhnen Clodovei und Königen in Franckreich, S. Mauritio zu Ehren, eine prächtige Kirch, deßgleichen ein kostbar Gebäu für die daselbst wohnenden Kirchen-Diener aufgeführt, und dieses Gebäu samt dem Städtlein Agaunum (auch Tarnade genannt) mit einer Ringmaur umgeben. Mit der Zeit hat die Stadt ihren älteren Nahmen Agaunum verlohren, und ist von S. Mauritio her genennet worden. Robertus Gaguinus (u) schreibt diese Stifftung zu, einem Simoni, der des Sigismundi Bruder gewesen seye. 7. Jahr (x) nach Aufrichtung dieser Gebäuen, A. C. 522. (Sigebertus sagt A. C. 515.) hat des Sigismundi Gemahlin ihren Stief-Sohn, den Segericum (andere nennen ihn Sigisricum) bey ihrem Herren Sigismundo verleumdet, als stelle er selbigem nach dem Leben, deßwegen ihn Sigismundus in seinem Bett erwürgen (y) lassen. Sigismundus fiel hierüber in so grossen Reuen, daß er in obgedachtem Closter, etliche Tage mit Weinen zugebracht. Benignus (z) zwar vermeynet, dieses Closter seye erst nach Sigerici Hinrichtung erbauet worden: aber Marius und Gregorius Turonensis, welchen die Sach wohl bekandt seyn können, stimmen überein, daß als Sigericus ermördet worden die erzehlten Gebäu schon gestanden. Des Benigni widrige Meynung mag entstanden seyn aus dem, das Sigismundus (ohne Zweifel in Hoffnung die begangene Unthat auszusöhnen) nach verübtem Mord das Closter treflich geäuffnet und reichlich begabet haben soll.

N. C. G. 515.

Lässet seinen unschuldigen Sohn tödten.

Aus König Sigismundi Befehl wurde ein Concilium gehalten zu Epaone, am 15. Tag Herbstm. als Burgermeister zu Rom war Agapitus. Dieser Zeitzeiger ist in vielen alten Abschrifften dieses Concilii abgelassen. Daher wird es von einigen in das 490. von anderen in das 474. von Baronio (deme P. Larg (a) folget) in das 509. Jahr gesetzt. Gehöret aber in das 517. Grösser ist der Streit über den Ort, an welchem es gehalten worden. Ortelius und Binius (b) haben die Stadt Epaone gesucht in Guascogne. Ivo und Gratianus lesen Hipponense für Epaonense. Andere Gelehrte lesen auch Hippona, anstatt Epaona verstehen aber hierdurch Civitatem Equestrem: diejenige Stadt in welcher Julius Cäsar eine Reuter-Besatzung gehabt, und wird von Münstero, Tschudio, Guillimanno, gesucht im Chablais, dessen Haubtstadt gewesen seye Thonon, gegen Lausannen über. Hingegen sagen Blondellus (c), Epo-

517. Concilium zu Epaone.

Gelegenheit dieses Orts.

(u) de reb Francic. (x) Marius. (y) Gregor. Lib. cit. Juxta Aimoin Lib. 2. c. 4. decollatus. (z) Benign. Divionensis in Chronic. (a) pag. 524. (b) Not. ad Conc. Epaon. (c) de Primat. p. 671.

N. C. G. 517.

Sponius (d), Plantinus (e), diese Civitas (wird auch genennet Colonia) Equestris, seye in Pais de Vaud: habe sich erstrecket vom Wasser Versoi, biß an das Wasser Aubonne, die Hauptstadt seye gewesen Nion, welche fast in der Mitte stehet, und vermeynet Blondellus, es seye das Epaonensische Concilium hie gehalten worden. Bucelinus und Langius sagen, es seye geschehen zu Besme, einem Ort in Burgund. Chorier (f) deutet es auf Yonas, ein Dörflein im Delphinat, ohnfern Vienne. Der gelehrte Jesuit Sirmondus bekennete, er wisse nicht wo dieser Ort lige, noch wie er heut zu Tag genennet werde. Biß daß Franc. Bosquetus (g) Bischoff zu Montpelier, den H. Lalande unterrichtet, daß ohnfern S. Mauritze ein Dörflein und alte Pfarrkirch Epon gelegen, welcher Ort in der Mitte des alten Burgund. Reichs stehet, und zu dieser Versamlung sehr bequem war. Den Handlungen dieses Concilii haben 25. Bischöff unterschrieben: neben anderen Bubulcus in Christi nomine Episcopus Vindonissensis (h): Maximus in Christi nomine Episcopus civitatis Genavensis: Constantius in Christi nomine Episcopus civitatis Octodorensis, Bubulcus (sonst auch Boulcus, Bovilus, Bovicus) in Christi Nahmen (von Christo beruffener) Bischoff zu Windisch, auf gleiche Weise unterschrieben sich, Maximus Bischoff zu Genf und Constantius zu Octodorum. Bubulcus war nach Hafneri, Bucelini, &c. Rechnung der vierte Bischoff zu Windisch und Costantz. Der erste, sagen sie, seye gewesen S. Beatus, der zweyte (A. 409. und 415.) S. Vaternus oder Paterius. Der dritte (A. 415.) S. Laudo oder Lindo. Aber daß Beatus in dieses Register nicht gehöre, ist droben im 2. Buch erwiesen worden. Lang gestehet (i), es seyen Paternus und Laudo, nicht zu Costantz in Alemannien, sondern zu Constance in der Normandey Bischoff gewesen. Oder wie könte es anderst seyn? Dann dieser Zeit zu Costantz in Alemannien noch keine Bischöff gewohnet, und sind Laudo und Grammatius A. C. 549. im V. Orleansischen Concilio, neben einanderen gesessen, jener als Constantzischer (die Wort oder Unterschrifft: Episcopus Ecclesiæ Constantinæ vel Brioverensis (k), heben allen Streit auf) dieser als Windischer Bischoff. An. 541. hat Grammatius persönlich, Laudo durch seinen Eltesten den Escupilium, des IV. Orleansischen Concilii unterschrieben. Will man Paterium und Laudonem für Alemannische Bischöff halten, so müßte Leontianus, welcher in der

Bubulcus der erste Bischoff zu Windisch.

(d) Hist. Genev. Tom. 2. p. 349. (e) Helvet. Antiq. p. 239. (f) in Hist. Delphinatûs. (g) Vid. Labbei not. ad Conc. Epaon. (h) al. Boulco Episcopus civitatis & castri Vindonissensis. (i) Tom. 1. p. 533. conf. Gallia Christian. in Episc. Constantiens. (k) Vid. not. Sirmond. ad Aurelian. I.

der Unterschrifft des I. Orleansischen Concilii stehet, und andere mehr, auch solche gewesen seyn. Zugeschweigen, daß diese beyde (Paterius und Laudo) von den Gallischen Geschicht-Schreiberen beständig für die ihrigen gehalten werden. Hat P. Murer in seinem Theatro Ecclesiastico, auf welches er sich im Schweitzerischen Heiligen Buch (l) berufft, das Widerspiel zubeweisen unterstanden, so hat er die köstliche Zeit übel angewendet. Hiemit ist dieser Bubulcus der erste, den wir einen Bischoff zu Windisch nennen können. Ferners hat sich mitten unter den Bischöffen unterschrieben Pedalius, der nur ein Abgeordneter eines Bischoffs war: in dessen Nahmen er allen Sachen beygewohnet. In diesem Concilio wurde verbotten §. 2. daß keiner der in der zweyten Ehe gelebt, oder eine Wittwen geheyrathet, zum Diacono geweihet werde, mit beygefügter Klag, daß dieses Gebot von etlichen einfaltigen Brüderen übertretten werde. §. 3. Die Bischöff, Elteste, (Presbyteri: P. Lang übersetzet es Priester) und Diaconen, sollen weder Jagdhünd zum jagen, noch Habicht zum voglen nehren. §. 7. und 8 Die Eltesten und Aebt, sollen ohne der Bischöffen Bewilligung, keine Kirchen Güter verkauffen. Von den Mönchen heißt es, sie müssen täglich im Feld arbeiten. §. 9. Kein Abt solle zweyen Clösteren vorstehen. §. 10. Noch ohne Bischöffliche Erlaubnuß, eine neue Zell aufrichten. §. 11. Ohne Bischoffliche Bewilligung, solle ein Clericus weder die weltlichen Gericht anruffen, noch vor denselbigen auf vorgehende Citation erscheinen. §. 12. Der Bischoff möge ohne Consens des Ertzbischoffs keine Kirchengüter verkauffen. § 16. Ein Eltester möge den Falsch-Gläubigen die sich auf dem Todbett bekehren, wohl Chrismate subvenire, das H. Oel zudienen. §. 19. Die fehlbaren Aebt, sollen durch die Bischöff gestrafft werden. § 21. Man solle keine Wittwen, so man Diaconas genennet hatte, inskönftig weihen. §. 22. Ein Eltester oder Diaconus, welcher (Crimen capitale) ein Laster begehet, daß an Leib und Leben gestrafft werden möchte, solle entsetzet und in ein Closter gesteckt werden. §. 25. Man solle in Oratoriis Villarum, in den Dorfkirchen keine Heiligthum haben, es seyen dann in der Nähe Kirchen-Diener, welche diesen H. Leiberen mit Gesang dienen. §. 26. Man solle allein die steinerne Altär mit Oel salben. §. 27. Jede Provintz müsse den Gottesdienst verrichten auf die Weis, wie ihr Ertzbischoff. §. 32. Die Wittwē der Eltestē und Diaconen sollen nicht heyrathen. § 36. Keinem Bußwürckenden solle die Gnad abgeschlagen seyn, so er in Todesnoth falle, solle ihm die bestimte Zeit der Kirchen-Straf nachgelassen werden. So er ægrorum accepto viatico, nachdem er die Wegzehrung der Kran-

N. C. G. 517.

Handlungen dieses Concilii.

(l) p. 154.

N. C. G. 517.

Krancken empfangen, widerum genese, solle er die gesetzte Bußzeit aushalten. §. 37. Wann ein Ley in den Kirchen-Stand trittet, soll er (Religionem) darbey zubleiben, verheissen. §. 38. In die Weiber-Clöster sollen allein ehrliche und alte, sowol Clerici als Mönchē gelassen werden.

Uber diese Canones wäre der Leser, wegen eines und anderes zu erinneren, aus Beysorg solches für unnöthige Umschweif gehalten, und zu Verdrieß aufgenommen werden möchte, will mich allein bey etlich wenigen aufhalten, und den Innhalt derselbigen so kurtz durchgehen, als der Sachen Wichtigkeit zulassen wird.

Die §. 16. angedeutete Salbung, ist nicht diejenige wundersame Salbung, welche der H. Christus Marc. 6:13. den Apostlen die H. Apostel aber Jac. 5:14. anderen Gläubigen angegeben; und durch welche, biß in das 7. Jahrhundert Krancke (m) geheilet worden. Dann diese ist auch durch Leyen und gegen allerley Krancke gebraucht worden, hingegen redet das Concilium von einem Salben, welches allein A. die Priester B. an Sterbenden verrichtet. Doch war diese Salbung auch nicht die letzte Oelung der Papisten, welche zwar aus Anlaß jener Wundersalbung entsprungen; aber sich weder mit selbiger gleichet (wie jetzt erzehlte Umstände mitgeben) noch mit deren Salbung, von welcher das Epaonensische Concilium handlet. Sondern die Wort des Concilii reden von einer Salbung, welche ein Anhang des H. Taufs gewesen. Der H. Tauf wurde nach Christi Befehl durch die H. Apostel simplicissime celebrati solitus (n), auf die einfaltigste Weise zugedienet, durch Eintunckung ins Wasser. Denen, welchen Gott durch sie die extraordinari Gaben des H. Geists mitgetheilet, legten sie auch die Hände auf. Diese Ceremonie aber (nach verrichtetem Wassertauf die Hände aufzulegen) wurde hernach die Mittheilung des H. Geists anzudeuten, durchgehend behalten, und Confirmatio (o) die Bekräfftigung des Taufs genennet; weilen sie die letzte Ceremonie gewesen, mit welcher man den Tauf beschlossen. Diese Tauf-Ceremonien häuffeten sich so sehr daß nun in Röm. Kirch 22. solcher Ceremonien (p) gezehlet werden. Unter denen war die älteste das Oel, welches der Täuffer mit seinem Finger, Creutzweis an des Täufflings Stirne gestrichen. Dieser Gebrauch des Oels, möchte um A. C. 160. aufkommen seyn, und muß nach der Meynung Rigaltii (q), eines gelehrten Papisten, unter denenjenigen Dingen verstanden werden, von welchen Tertullianus (r) schreibt, si Legem

Gebräuche des Oels bey dem H. Tauf.

(m) Dall. de Extr. Unct. Lib. 2. c. 6. (n) Strab. de reb. Eccles. c. 26. (o) Dall. de Confirmat. à p. 401. (p) Bellarm. de Baptism. à c. 25. (q) ad Epist. Cypr. 59. (r) de coron. c. 3.

gem expostules Scripturarum, nullam invenies, sie seye in H. Schrifft nirgend gebotten. Gedachter Tertullianus (der älteste so dieses Oels (s) gedenckt) erachtet, es seye diese Gewohnheit den Juden abentlehnet worden. Die Ursachen dessen, werden anderstwo (t) eingeführt. Doch wurde zu Tertulliani Zeiten das Oel bey dem H. Tauf anderst gebraucht, als die Papisten (u) thun. Als die Kirch im 4. Jahrhundert, wegen der Verfolgungen zu Ruh kommen, vermehreten sich die Kirchen-Ceremonien, und kam eine zweyfache Salbung (x) bey dem H. Tauf in Ubung, eine allein mit Oel, vor, die andere μύρῳ, mit Chrisam, (Oel mit Balsam vermischet,) nach des Täufflings Eintunckung. Durch beyde wolte man die Krafft und Würckung des H. Taufs anbilden, wurden aber nur für einen Anhang des H. Taufs gehalten, ohne welchen der H. Tauf gültig seye (y), wie der Jesuit Sirmondus in etlichen, wider seinen Glaubens Verwandten, Aurelium, ausgegebenen Schrifften, weitläuffig dargethan. Wann dann ein falsch gläubiger Christ seinen Irrthum verlassen, hat man ihme (ohngeachtet er allbereit auf dem Tod-Bett gelegen ware) ohne Widerholung des Taufs, zu Rom zwar die Hände aufgelegt, anderstwo hat man ihn mit Chrisam gesalbet, oder beyde Ceremonien zugleich gebraucht, und ihne durch dieses Zeichen (z) in die Gemeinschafft der Kirchen aufgenomen. Und diese ist diejenige Salbung, von welcher das Epaonensische Concilium redet.

N. C. G. 517.

Wer hat aber diese Salbung verrichtet? Tertullianus (a) schreibt um A. C. 200. Es dörffen weder die Eltesten, noch die Diaconi, ohne Bischöffliche Einwilligung tauffen. Dann nachdem die Bischöff sich über die Eltesten erhebt, wolten sie die Zudienung des H. Taufs, und andere Kirchen-Verrichtungen (b) an sich reissen. Hierzu haben nicht wenig geholffen, die also genannte Constitutiones Apostolicæ (c), welche nach Blondelli Gutachten um A. C. 200. aber nach Dalläi (d) Meynung, späther bekandt worden. Mit Nahmen haben die Bischöff, die nach dem Tauf verrichtete Salbung, und die Consecrirung des darbey üblichen Chrysams (welche aber vormals auch durch die Eltesten (e) geschehen) sich zugeeignet. Dieser Chrisam wird heut zu Tag, durch die Rö-

Bischöffe bringen allen Kirchen-Gewalt an sich.

Firmung.

(s) de Baptism. cap. 7. (t) Cave, Erstes Christenth. part. 1. cap. 10. (u) Dall. de Cultib. Latinor. Lib. 1. cap. 12. (x) Constit. Apostol. Lib. 3. à c. 16. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 2. (y) Constit. Apost. Lib. 7. cap. 23. (z) Concil. Laodic. A. 364. Can. 7. Strab. loc. cit. (a) de Baptism. cap. 17. (b) Prærogativæ, quas Episcopi sibi arrogant, pleræque enarrantur Conc. Hispal. 2. A. 619. Can. 7. Edit. Binian. (c) Halloixius Jesuita, vita Polycarpi, cap. 7. *pro Apocryphis* haberi. (d) de Pseudepigr. Apostol. (e) Constit. Apost. locc. citt.

N. C. G. 517.

Römisch-gesinneten Bischöff gesegnet am hohen Donstag. Das erste Gebott hiervon ist ausgegeben worden, um A.C. 326. von Pabst Sylvestro dem ersten. Innocentius I. hat A. C. 416. gebotten (f), daß durch die Bischöff die Stirne, durch die Priester die Brüste gesalbet werde. Pabst Gelasius I. (g) ordnete, um A.C. 494. daß kein Eltester sich in Gegenwart des Bischoffs nidersetze, auch sollen die Getaufften nicht durch die Eltesten, sondern durch Bischöff gesalbet werden. Wann der Bischoff der Zudienung des H. Taufs beywohnete, verrichtete er diese Salbung alsobald nach dem Tauf; wann er abwesend war, wurde die Salbung (h) eingestellet. Weilen nun die Bischöff hierinn ein Vorrecht gesucht über die übrigen Kirchen-Diener, haben sie (damit ihre Salbung nicht geringer wäre als der H. Tauf) ein Sacrament daraus gemacht, welches die Römische Firmung ist. Doch ist erst A.C. 1439. zu Florentz ein Kirchen-Gebott hiervon ausgegangen. Aber die Priester der Griechischen und Morgenländischen Kirch (i), haben die alte Freyheit nach verrichtetem Tauf zusalben behalten. In der Abendländischen Kirchen, pflegen noch dißmalen etliche Priester, nicht die Brust, sondern das Haupt zusalben. In Franckreich haben die Priester die Freyheit mit Chrisam zu salben, lange Zeit (k) behalten, ist ihnen auch dißmal zu Epaone bestättiget worden. Wie hitzig die Bischöff und Elteste hierüber wider einander gestritten, und jene ihre Hoheit, diese ihre Freyheit verfochten, ist in Herr Blondelli Schutz-Schrifft für die Lehr Hieronymi, mit mehrerem zulesen.

Im 25. Canone wird gedacht der Reliquien, mit Andeutung, daß man sie in den Kirchen aufbehalten, und ihnen mit Gesang gedienet habe. Dieses und dergleichen wird von den Papisten angezogen, als ein Beweiß, daß man selbiger Zeit die Heiligen auf Päbstische Weis verehret habe. Hat aber keinen Grund. Gewiß ist, daß die ersten Christen, den H. Märtyreren grosse Ehr angethan. Hiervon hat (l) die Kirch zu Smirnen um A. C. 156. diese nachdenckliche Wort schrifftlich von sich gegeben. „Den Herren Christum zwar bätten wir an, dann er ist Gottes „Sohn. Die Martyrer aber sind nur Jünger und Nachfolger unsers „Herren, diese lieben wir. Dann sie sind es werth wegen ihrer fürtreflichen Treu, gegen ihrem König und Lehrmeister. Gott gebe daß wir „derselbigen Mit-Gemeinder und Mit-Jünger werden.„ Sie zeigten anbey

Erste Christen ruffen Gott allein an.

(f) Epist ad Decent. (g) quo longius Presbyteros à Pontificali a pice, depulit nemo. *Blondell. pro Hieron.* p. 146. 272 (h) Suicer. Thesaur. *Voce* χρίσμα, (i) Dall. de Confirm. p. 12. & Lib. 2. c. 18. (k) Ib. Lib. 3. (l) Euseb. Hist. Eccles. Lib. 4. c. 15.

anbey an, wie sie sich gegen ihres Bischoffs des H. Polycarpi, der von den Ungläubigen verbrennt worden, übrige Gebein verhalten, daß sie namlich dieselbigen (wie es sich gebührt habe,) begraben, und was sie gegen denselbigen inskünfftig zuthun gesinnet wären; namlich seinen Geburtstag (also nennen sie den Tag, an welchem er die Marter-Cron empfangen) „jährlich mit Jauchzen und Freuden begehen.„ Warum? „Damit sie sich daran, deren so allbereit gekämpft hatten erinneren, und „andere sich zu dem noch bevorstehenden Kampf vorbereiten.„ Diese Gewohnheit möchte bey denen zu Smirnen angefangen haben. Sie wurde aber bald bey andern Christlichen Gemeinden auch eingeführt. Sonderlich als der Eifer bey vielen erkaltet, und etliche in Zweifel ziehen dörffen, ob es wohl gethan seye, daß man um Christi willen, sein Leben also in die Schantz schlage, hielte man solche Memorias Martyrum (wie man sie genennet) Widergedächtnüß der Martyreren, für ein Mittel die Leute zu Standhafftigkeit aufzumunteren, und zu einem schmertzhafften Tod willig zumachen. Darzu ist kommen (m) daß sie wahrgenommen, daß auch die Heyden durch dieses zur Dapferkeit und loblichen Thaten angefrischet worden, daß man diejenigen, welche für das Vaterland ritterlich gestorben, bey ihren Gräberen öffentlich gerühmt. Zu Constantini Zeiten, gieng ein ernstlich Gebott aus, daß man solche Tag fleissig begehe (n).

N. C. G. 517. Der Heil. Martyreren Gebein verehret.

Jährliche Widergedächtnüß der Märtyreren.

In solchen jährlichen Zusammenkünften der Christen wurden Predigten gehalten, in welchen die Standhafftigkeit und andere Tugenden solcher Martyreren gerühmt, und die Lebendigen zur Nachfolg angefrischet worden, man lobete Gott mit öffentlichen Gebätteren und Lob-Gesängen, um das, daß er ihnen im Kampf beygestanden. Man hielte das H. Abendmahl, man erzehlte die Nahmen derenjenigen Martyreren, welcher Gedächtnüß damals begangen worden, und brachte Allmosen für die Armen. Darum sagt (o) Tertullianus: oblationes pro defunctis, pro natalitiis, annuâ die facimus: wir opferen jährlich wegen der Todten / auf ihren Geburts-Tag / und dieser ist abermahl der erste, welcher der Opferen für die Todten gedenckt, und gestehet, daß sie in H. Schrifft nicht gebotten seyen. Er redet aber nicht von allen Verstorbenen, sondern allein von den Martyreren, und verstehet durch das Opferen für sie, nichts als daß in solchen jährlichen Zusammenkünfften das H. Abendmahl gehalten, den Armen Allmosen ausgetheilet, und Gott

Wie man sie begangen.

Opfer die man bey solchem Anlaß gebraucht.

(m) Cyrill. Lib. 6. adv. Julian. (n) Euseb. de vit. Constant. Lib. 4. cap. 23. (o) de Coron. c. 3.

N. C. G. 517.

für den ihnen geleisteten Beystand gedancket worden. Also erklärt Rigaltius die fast gleichen Wort Cypriani, wir opferen für sie, sagte (p) Cyprianus. Laudes significat, er verstehet das Lob / sind Rigaltii Wort, welches die Christen Gott gegeben/ wann sie die Nahmen der Martyreren an ihren Jahrs-Tagen abgelesen. Bald hernach hat man diese Ehr, anderen Verstorbenen auch widerfahren lassen, sintemahl Leute gewesen, welche den Gemeinden oder den Armen etwas von ihren Güteren vermachet, mit dem Geding, daß ihre Nahmen, nach ihrem Tod vor den Gemeinden abgelesen werden. Solches Begehren und Fürbitt ist niemand abgeschlagen worden, als denen, die wegen einer Sünd von dem H. Abendmahl ausgeschlossen waren, und im Bann gestorben sind (q). So fern aber ist es, daß man die H. H. Martyrer, oder andere abgestorbnen Heilige, um Hülf, oder auch nur um Fürbitt angesprochen habe, daß vielmehr die Lebendigen Fürbitt gethan für die Todten, alle und jede, für die H. Jungfrau, die H. Apostel und H. Martyrer, darvor haltende, diese und alle Heiligen seyen nicht zwar im Fegfeuer, mit welchem man die Leute im Pabstthum erschreckt, doch seyen sie nicht im Himmel, wo sie sich aber aufhalten, waren ungleiche Meynungen. Also hat man auch die angedeuteten Gaben, weder gebracht, noch abgenommen, daß man den Todten zu Hülf komme, sondern (r) als Zeichen, daß man die Verstorbnen für gute Christen gehalten, die werth seyen, daß man ihre Gab, noch auf den Altar brächte und annehme als ein Gottgefälliges Opfer, nicht anderst, als wären sie noch im Leben. Daher man von wegen der Ungetaufften, oder deren die im Bann waren, lange Zeit keine dergleichen Opfer annehmen wollen.

Fürbitt für die Todten.

Ob man gepflegt die Heiligen anzurüffen.

Ferners hat Gregorius, zugenannt der Grosse, und wegen vieler Wunderen die er gewürcket, Thaumaturgus, um A. C. 270. Bischoff zu Neu-Cesarea, wahrgenommen (s), daß viel im Heydenthum verharren, wegen leiblicher Ergetzlichkeit die sie bey der Heydnischen Abgötterey gehabt. Damit nun die Abgötterey als das grössere Ubel abgeschaffet, und anstatt der falschen Götteren, der wahre Gott verehret wurde, und damit das Volck sich desto lieber bey diesem Gottesdienst einfinde, hat er erlaubt, daß man sich mit einanderen ergetze In Hoffnung es werde mit der Zeit, diesem Mißbrauch wol gesteuret werden. Also aber sind „die Mahlzeiten „und Freudenspil, mit welchen die Heyden ihren Abgötteren gedienet, den „Mar-

Warum man sich so frölich darbey erzeigt?

(p) Epist. 34. Θυσίαι Ἐυχαριστίας, cognominatur à M. Constantino orat. ad popul. c. 12. Consentiunt Valesius & Picherellus ap. Caveum Lib. cit. p. 217. (q) v. Burnet. Hist. Reform. Tom. 3. p. m. 33. (r) Hildebrand. in *Offertorio primit. Eccl. c. 6.* (s) Gregor. Nyss. in vita Thaumat.

„Martyreren zu Ehren gehalten worden; wie Baronius (t) schreibt. Und hat bald hernach Diocletianus, den Christen verwiesen, daß sie die Martyrer (u) für Götter halten. Hierzu hat noch ein ander Ubel geschlagen, daß etliche ihre Wohlredenheit zuüben, oder zuspieglen, oder zu Bezeugung ihres grossen Hertzleids über den Tod nützlicher Leuten: solche Abgestorbnen nicht nur öffentlich gerühmt, sondern angeredt, als wären sie noch bey Leben und gegenwärtig. Diese Redens-Art war dem Gregorio (x) so gemein, daß er sie gebraucht, nicht nur wann er von dem frommen Kayser Constantino, sondern auch, wann er von dem gottlosen Juliano, nicht nur wann er von Menschen, sondern auch von leblosen Dingen geredt. Und anstatt die Leiber der H. H. Martyreren durch die erste und eiferigere Christen begraben worden, hat man im 4. Jahrhundert das Ausgraben derselbigen für ein Gottsdienstliches Werck gehalten; ahneten aber hierinn abermahl nach den Heyden, deren einige ihre Helden, etlich 100 Jahr nach derselbigen Absterben, ausgegraben, sagende (y) „die Verehrung der Gräberen und Gebeinen rühre her von dem Abgott Apolline.„ Den Anfang macheten um A. 290. nicht Bischöff, oder andere im Christenthum wohlbefestnete Persohnen, sondern wie ein Alter redet, etliche Weiber und andere schwache (z) Christen, von diesen wurde die Aeschen der Martyreren, oder was sie sonst bekommen könten, aufgefasset und heim getragen, doch schrieben sie solchen Reliquien noch keine würckende Krafft zu, thaten auch keine Wahlfahrten dahin, doch beredeten sie sich, ihr Gebätt werde an einem Ort da solche Gebein seyen, geschwinder erhört. Nachdeme auch die Egypter angehebt, die Gebein der Martyreren zu verwahren, förchtete der fromme Einsidler Antonius (a), gegen seine Gebein möchte ein gleiches geschehen, und hat seine Bekandten vermahnet, solches nicht zugestatten. A. 359. liesse nicht (wie Baronius vermeynt) Constantinus, sondern Constantius, ein hitziger Arianer, die durch ein dem Vorgeben nach, himmlisches Gesicht gezeigte Leiber Andreä, Lucä und Timothei aus denen Oerteren, an welchen sie biß dahin verborgen lagen, nach Constantinopel (b) in der Apostlen Kirch übertragen. Doch beduncket Herrn Sueur (c), daß Chrysostomus solches für einen Aufschnitt halte. Die Heyden zwar rühmten sich solcher Entdeckungen (d). Aber bey den Christen der dreyen ersten Jahrhunderten, findet man nichts dergleichẽ.

N. C. G. 517.

Andere Mißbräuch aus welchen viel Aberglauben entstanden.

Martyrer werden ausgegraben.

Doch

(t) Tom. 2. Indic. Tit *Greg. Thaum.* (u) Euseb. lib. 8. c. 6. (x) Vid. Apolog. meam Eccl. Reform. adv. Wieland, part. 2. c. 8. § 12. (y) Plato L. 4. de Legib. (z) Scriptum Eusebii nomine editum à Sirmondo, ap. Dall. de Objecto Cultûs, &c. p. 669. (a) Athanas. in vit. Anton. (b) Hieron. Chron. A. 21. Constant. Dall. de Object. Cult. p 690. (c) H. E. A. 359. (d) ap. Hospin. de Templ. p. 113.

N. C. G. 517.

Doch sind sie in den folgenden Zeiten sehr gemein worden. Die Ursachen solcher Veränderung, überlasse dem Leser selbst zu untersuchen. Und wie sich die Heyden eingebildet (e), es halten sich die Seelen der Abgestorbenen auf, in derjenigen Gegend, da ihre Leiber ruhen, so liessen sich viel Christen von dieser irrigen Meynung einnehmen, trugen ihre Speisen dahin, um sie bey solchen Gräberen durch den Verdienst der Martyreren zu heiligen. Aber Augustinus sagt (f), „die bessere Christen thun „solches nicht: und wisse man an den meisten Orten der Christenheit von solchen nichts. Ferners haben einige angehebt die Martyrer, an denen Oerteren, an welchen sie begraben lagen, im Gebätt anzureden, in der Meynung (g) solche Martyrer werden für sie bitten. Hie ist aber zubemercken A. daß der erste, in dessen Schrifften solche Anredungen zu finden sind, Basilius ist (h). B. Daß dieser Anredung der Todten, abermahl der Anfang gegen die Martyrer gemachet, hernach auch gegen andere Heiligen eingeführt worden. C. Daß man solcher jeden, allein an dem Ort, wo seine Gebein ruheten angeredet. Der H. Jungfrau und Apostlen wurde nicht gedacht. D. Daß alle, in den Schrifften deren damals lebendigen heiligen Väteren, befindlichen Gebätts Formulen, allein zu Gott gerichtet sind, und die H. Väter beständig vermahnet, man solle das Gebätt allein zu Gott richten (i). Daß die Heiligen als Patronen sonderbarer Gesellschafften, gewisser Kranckheiten, etc. angerüfft werden, kam niemandem zu Sinn. Als Vigilantius geklagt, die Reliquien werden angebättet, hat es Hieronymus (k) widerredet, und Cyrillus (l) beschiltet diejenigen, welche der Martyreren Reliquien am Hals getragen, deßgleichen Augustinus etliche Mönchen (m), um daß sie mit solchen Gebeinen Kauffmannschafft getrieben.

Anredung der Todten.

Aber Ambrosius hat diesen Handel mercklich verbösert (n). Er hielt es für hoch, so er etwas von eines Martyreres Gebein bekomen, und zum Præsent anderen Kirchen übersenden können. Er starb A. C. 397. Kurtz vor seinem Tod, solle ihm in einer Erscheinung, Celsi Grab gewiesẽ worden seyn. Dessen Leichnam liesse er in eine Kirch tragen, in welcher er fortan sein Gebätt verrichtet haben soll. Durch diß Exempel wurden andere verleitet, daß sie auch solche Gebein in ihren Kirchen haben wolten, oder

Ausgrabung und Erhebung ihrer Reliquien nimmet überhand.

(e) Orig. c. Cels. Lib. 2. Alii ap. Sucur. A. 407. (f) August. de c. d. Lib. 8. c. 27. (g) Id. Cur. pro mort. c. 4. & ult. (h) de 40. martyrib. (i) Vid. Sucur. l. c. (k) advers. Vigilant. (l) adv. Julian. Lib. 10. (m) de operib. Monach. cap. 28. (n) Ambrosius præsul, quo nemo fuit in odorandis ac cernendis sub terra quantumvis alta, latentibus Reliquiis sagacior, & acutior, Dall. de obj. cult. p. 699

oder von Bättens wegen an diejenigen Oerter gereißt, an welchen sie solche Heilthum begraben zu seyn vermeynten. Von da an wurden gefunden Heilthum des Herren Christi, der H. Jungfrau Maria, Johannis des Täuffers, der H. Apostlen (o), Stephani (p), etc. Und viel andere, welchen man 300. Jahr lang niemahl nachgefraget. Herr Haffner meldet (q), „Kayser Theodosius II. habe A. C. 438. das H. Grab-oder „Schweißtuch nach Bisantz in Burgund verschicket, welches noch heut „zu Tag daselbst verehret werde.„ Ist aber ein falsches Fürgeben (r). Es kamen in kurtzer Zeit so viel Reliquien herfür, daß kein Ort gewesen, welches sich nicht des Leichnams eines oder mehr Heiligen gerühmt habe. Wie gieng es aber! Sulpitius Severus schreibt: Martinus seye an einen Ort kommen, an welchem ein Mörder als ein Heiliger verehret worden seye. Und die A.C.401. im V. Carthaginensischen Concilio besammleten (s) Bischöffe, klagen über somnia & inanes quasi revelationes, viel (wegen solcher Gebeinen der H.H.) Träum und falsche Erscheinungen: und daß man bey solchen Anlässen, auf freyem Feld und an offentlichen Strassen, Altär aufrichte, als wären es Memoriæ, Gedenckzeichen der Märtyreren. So fern ist es, daß das Epaonensische Concilium solche Altär oder Capellen gut heisse, daß es in den kleinen Dorfkirchen Heilthum zugedulden verbietet, es befinde sich dann in der Nähe ein Kirchendiener, welcher einen solchen Heiligen mit Gesang ehren könne. Mit diesem Gesang ist es bewandt, wie mit denen obgedachten Opferen. Man hat die Dapferkeit und andere Tugenden des H. gepriesen, und Gott um daß er seine Heiligen mit solchen Tugenden begabet gedancket. Cardinal Bona selbst gestehet (t), die Gebein der Märtyreren seyen erst nach Constantini Tod, in die Altär geschlossen wordē.

N. C. G. 517.

Wahlfahrten.

Reliquien alter Heiligen gefunden.

Betrug so mit unter geloffen.

Reliqnien werden in die Altär gelegt.

Der 26. Canon handlet von den Altären, und von Weihung derselbigen. Die Altär und versühnlichen Opfer für die Sünden, gehören zusammen. Beyder Gebrauch hat Gott im Alten Testament gebotten. Nachdem aber Christus alles vollbracht, Joh. 19: 30. sind sie beyde aufgehebt. Doch weilen Christus das H. Abendmahl zur Widergedächtnüß, seines am Creutz verrichteten Opfers eingesetzt, ist die Tafel, auf welche man die H. Zeichen, Brod und Wein gelegt, ein Altar, und die Diener der Kirch, Priester genennet worden. Der erste in welchen diese Redens-Art bemercket wird, ist Tertullianus, und nach ihm Cyprianus. In die Griechische Kirch ist diese Redens-Art später eingeführt wordē.

Erste Christen hatten keine Altär, sondern Tisch.

(o) Vid. Sueur. A.406. (p) de hujus ementita revelatione vid. Sup. p.154. (q) Theatr. Solod. Lib. 1. p. 179. (r) vid. Dall. l. c. p. 678. Sueur A. 678. (s) al. numero III. A.398. celebratum, can. 14. (t) Liturg. Lib. 1. c. 19.

N. C. G. 517.

Daß aber die Christen Anfangs durch das Wörtlein Altar, nichts als eine Tafel verstanden haben erhellet aus dem, daß Celsus, Cäcilius, Julianus, und andere Heyden biß in das 4. Jahrhundert den Christen vorgeworffen, sie haben keine Altär, die Christen aber (a) solches nicht widersprochen, und daß die Christen, was sie an einem Ort einen Altar, an einem anderen einen Tisch genennet. Solche Tische waren Anfangs aus Holtz (b). Gerson gestehet erst Pabst Silvester I. habe (um A. 310.) geordnet, daß alle Altär aus Stein gemachet werden. Wiewol der Gebrauch der höltzernen, biß auf die Zeiten Augustini und Optati Milevitani geblieben. A. C 506. ist zu Agda, bald hernach widerum zu Epaone gut befunden worden, daß man allein die steinerne Altär weihe, welches eine Anzeigung ist, daß die von Alters her übliche höltzerne Altär noch selbiger Zeit hie und dort anzutreffen gewesen, ja A. C. 802. waren sie noch nicht gäntzlich abgeschaffet (c). Von der Weihung solcher Altären schreibt Strabus (d), „wir finden, das Concilium zu Agde „habe gebotten, daß man die Altär salbe und segne „ Beyläuffig ist anzumercken, daß die Weihung der Altären, damals nicht so weitläuffig gewesen, als sie in heutiger Röm. Kirch ist sondern allein im salben mit Oel, und segnen bestanden. Erst in den Schrifften Honorii Augustodunensis (welcher im 13. Jahrhundert gelebt.) wird die dißmahl im Pabstthum übliche Weihungs-Weise vollkommen gefunden.

Weihung der Altären.

Das Viaticum oder der Zehrpfenning, welcher (krafft des 26. Canonis) den Krancken überreicht werden sollen, betrifft nicht alle und jede Krancke, sondern (wie Bischoff (e) Albaspineus gestehet) nur diejenigen, welche wegen gegebner Aergernüssen vom H. Abendmahl ausgeschlossen waren (f) auf dem Todbett aber einen hertzlichen Reuen, über die Sünde bezeuget deßwegen das H. Abendmahl nicht als ein Mittel selig zu werden, sondern zum Zeichen, daß sie mit Gott und seiner Kirch widerum versühnet seyen, erlanget. Solchen sind die H. Zeichen, nicht allezeit durch die Kirchen-Diener selbst, sondern bißweilen durch junge Knaben und andere Personen, überreicht worden. Man hatte keine Monstrantzen oder Sacramenthäußlein, in welchen man consecrirte Hostien für die Krancken, &c. aufbehalten hätte. Das Widerspiel erhellet sich Son-

Uberreichung des H. Abendmahls an die Sterbenden.

Ohne Sacrament-häußlein.

(a) Arnob. Lib. 6. adv. gent. Julian. ap. Cyrill. Alex. p. 354. Euseb. demonstr. Lib. 1. c. 10. Dall. de Cultib. &c. Lib. 8. Sueur A. C. 368. 418. (b) Id multis probat. Ludolf. Hist. Æthiop. Lib. 3. c. 6. n 26. seq. & comment. ad Loc. cit. p. 376. (c) Sirmond. Conc. Gallic. Tom. 2. p. 251. (d) de reb. Eccles. cap. 9. (e) Conc. Edit. Labb. Tom. 4. p. 1583. (f) Beveregd. Not. ad Conc. Nicen. Can. 13. Vadian. de Eucharist. p. 213.

Sonnen-klar aus Can. 6. des hernach A. C. 585. folgenden Concilii Matisconensis, sondern es wurden die H. Zeichen von den Gläubigen heim getragen. Solches (g) thaten auch Privat-Persohnen. Zu dem, so wurde das H. Abendmahl fast täglich gehalten. Also könte man es den Krancken übersenden, und war unnöthig, selbiges aufzubehalten. Es ist wahr, daß Ambrosius das H. Abendmahl allernächst vor seinem Tod empfangen. Aber man hat kein älter Exempel, daß das H. Abendmahl auf dem Todbett anderen seye dargereicht worden, als solchen, welche in dem Kirchen-Bann waren. Nach den Zeiten Ambrosii, ist diese Gewohnheit durchgehends (h) worden, theils darum, daß man den äusserlichen Zeichen eine allzu grosse, und gleichsam einwohnende Krafft, den Menschen selig zumachen, zugeschrieben, theils weilen die Freyheit zu sündigen täglich zu, hingegen die Kirchenzucht abgenommen, anstatt deren vermeynte man, sich der Verzeihung der Sünden zu versicheren, und die Gemeinschafft mit Christo und seiner Gemeind zu erneueren, so man das H. Abendmahl auf dem Todbett empfahe. Hierzu hat Ambrosii und anderer Frommen Exempel viel geholffen, dann was vormals die Kirch den offentlichen Sünderen dargereicht, wolten hernach die Allerfrömmsten haben, ja sie hielten es für ein nothwendiges Zehrgeld auf die Reise in jene Welt, so daß durch einige Concilia der Gebrauch desselbigen allen Christen anbefohlen worden. Dergleichen Gebott ist zu Epaone noch nicht ergangen, sondern Anleitung gegeben worden, was gegen die Bußfertigen fürzunehmen seye.

N. C. G. 517.

Wir verfügen uns aber widerum nach S. Mauritz in Wallis. Daselbst sollen aus König Sigismundi Gebott, in einem Concilio (sagt (i) Lang) zusammen kommen seyn, 60. Bischöff, und so viel Grafen. Diese Bischöff haben (auf Bischoffs Theodori Anbringen) an den König begehrt, daß die Leichnam der Thebeeren, als welche (inhumati (k) jacent) biß dahin unbegraben gelegen/nicht nach Röm. Weise erhebt (wie Lang redet, sondern diejenigen, deren Nahmen bekandt seyen, namlich Mauritius, Exuperius, Candidus, Victor; in die Kirch selbst, die übrigen alle an einen Ort gelegt und wohl verwahret werden, und daß angesehen werde, officium psallendi diu noctuque indesinenter, daß man Tag und Nacht in der Kirch singe. Sigismundus habe solches bewilliget/ Ambrosium und andere H. Männer aus anderen Clösteren beruffen, die Convent-Brüder aus Einrathen Victoris,

522. Erhebung der Thebeischen Leiberen zu S. Mauritz.

Anstellung eines immerwährenden

 Bi-

(g) Vid. Forbes. Instruct. Lib. 11. c. 7. à §. 14. Dall. de Cultib. Lib. 6. c. 21. & de Extr. Unct. Lib. 2. c. 2. 3. Latroq. Hist. Euch. Lib. 1. c. 15. (h) Dall. de Ext. Unct. Lib. 2. c. 3. (i) Tom. 1. 28. §. 7. & p. 657. (k) Tom. 4. Conc. Edit. Labb. p. 1558.

N. C. G. 522. Gottes-diensts daselbst.

Bischoffs zu Grenoble abgetheilt in Novem Normas, (soll vielleicht heissen Turmas) Neun Rotten, deren jede aus 100. (l) Persohnen bestanden, ihren besonderen Nahmen (als da waren Granensis, Jurensis, rc.) und Decanum gehabt, über alle seine Hymnemundus als Abt gesetzt worden. Diese solten das Gesang verrichten zu Nacht, am Morgen, in der Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, und einanderen ablösen. Weilen sie dann, wegen steter Ubung des Gottsdienst ihr Brod, mit Hand-Arbeit nicht suchen konten, hat ihnen Sigismundus (pro animæ salute, sagt er) wegen des Heils seiner Seel reiche Einkünften geordnet, ab seinen Güteren, zu Lion, Vienne, Grenoble, im Augstthal, zu Genf, Lausannen rc. Solche Einkünften solten verwendet werden an die Lichter, an die Erhaltung der Mönchen rc. Wie sich die Mönchen in der Kleidung einstellen sollen, wird dem Abt überlassen. Es wurde aber bestimmt, wie sie in Speiß und Tranck solten gehalten werden. Dem Abt wurde eingeschärffet daß er soll die Schrifften des A. und N. T. bey der Hand haben, seine Brüder daraus zu erbauen. So dann iemand etwas wider diese Satzung fürnehme solle der Abt Zuflucht suchen bey dem Röm. Stuhl. Dieses habe gezogen aus derjenigen Schrifft welche damals aufgerichtet worden seyn soll, in deren Beschluß als Zeugen dieser Handlung angezogen werden, Viventiolus, Bischoff zu Lyon, Maximus zu Genf Victor zu Grenoble.

Erster Abt dieses Closters.

Diese Schrifft stehet von Wort zu Wort in Gallia (m) Christiana, zuvor solle sie nie ans Licht kommen seyn. Nun kan zwar daraus widerlegt werden, etlicher Fürgeben daß Severinus (der mit seinem Gebätt König Clodoveum von einem Fieber geheilet haben soll) der erste Abt dieses Closters gewesen seye. Murerus (n) trauete dieser Meynung nicht. Er will aber, Severinus seye A. C. 493. Abt gewesen in dem Agaunensischen Clösterlein aber bringet um diese Muthmassung so wenig Grund, als Lang (o) um das, daß schon A. C. 380. daselbst ein Closter gestanden; oder um das (p), daß zu Sigismundi Zeiten daselbst ein Abt gewesen der Avitus geheissen.

Die Vergabungs-kart dieses Closters ist verdächtig.

Doch sind einige Gründe die mich glauben machen, daß diese Chart nicht zu Sigismundi Zeiten, sondern vielleicht lang hernach gestellet worden. Dann erstlich wird in der Chart der erste Abt Hymnemundus genennet. Gallia Christiana aber meldet, in den Schrifften des Closters S. Mauritz, werde der erste Abt Ambrosius genennet, deme Hymnemondus nachgesetzt werde. 2. Die Versammlung, welche über diese

(l) Unde in prosa Agaunensi de Sigism. *Nongentis parat victum fratribus.* (m) Tom. IV. à p. 12. (n) Helv. S. p. 65. Lang. Tom. 1. p. 27. 116. (o) p. 27. (p) p. 124. a. §. 3.

N. C. G. 522.

diese Stifftung gerathschlaget, wird ein Concilium genennet; nicht unbillich, wann so viel und so ansehnliche Leute beysammen gewesen. Aber dieses Concilii wird ausser dieser Chart nirgend gedacht, auch nicht bey Gregorio Turonensi, der doch nicht vergessen zuerzehlen, daß damals eine solche Weise Gott zu dienen seye aufgebracht worden, deren Anordnung aber er, allein dem König zuschreibt. 3. Benignus von Disjon (q) schreibet die Einführung des Closter-Gesangs auch einer gantz anderen Ursach zu, als der Berathschlagung des Concilii: „Ein Engel, sagt „er, habe dem König gebotten, er solle verschaffen daß Gott durch gewisse „Chor gelobet werde, wie er durch die H. Engel gelobet wird. Nachdem „ihm dieser Rath vom Himmel herab gegeben worden, habe er über die„ses Vorhaben die Bischöff und andere gottseligen Männer Raths ge„fraget, welche dann das Anbringen überlegt, und licet inusitatum opus, „ob es gleich etwas ungewohntes war, einmüthig gut geheissen.„ Es ist bekandt (r) daß sich schon im Ausgang des 4. Jahrhunderts Leute herfür gethan, welche sich in Gesellschafft zusammen gethan, und in gewisse Rotten (turmas) abgetheilt, damit das Gesang unter ihnen nie aufhöre. Sie wolten also gleichsam der Englen Verrichtungen über sich nehmen, und wurden Ἀκοίμητοι (die niemahl Einschlaffenden) genennet. Ob Sigismundus sothane Gesangsweis diesen Leuten abentlehnet, und Benignus daher Anlaß genommen zu sagen, daß sie von Englen angegeben worden, lasse dahin gestellet seyn. 4. In der Chart stehet, die Thebeischen Leiber seyen schon A. C. 515. gefunden worden. Hingegen berichtet der Mönch Robertus (rr), die gesagten Leiber seyen erst unter Carolo dem Grossen, dem Bischoff Theodoro II. geoffenbahret worden, mit Befehl an ihn: „daß er diese Leiber erhebe, und eine Kirche samt einem Closter daselbst baue. Deßwegen dieser Theodorus ein Anfänger des Gottshauses S. Mauritii zu Agauno seyn solte„ sagt P. Murer, widerspricht solches dem Roberto, unter anderem mit diesen Worten: Unsere frommen alten Vorfahren haben sich hierinn verfehlet / und haltet es mit denen, welche fürgeben, daß die Erhebung A. 513. geschehen seye. Aber in Gallia (s) Christiana wird diese Erhebung noch hinter die Zeiten Caroli des Grossen (A. C. 880) gesetzt. So gar ungewiß reden die Mönchen von dieser Sach, daß wir für gewiß halten dörffen, diese Erhebung der Thebeischen Leiberen, habe unter König Sigismund sich nicht begeben. Man kan noch hinzu fügen, daß wann so viel Bischöffe beysammen gewesen, daß von ihnen verhandlete, nicht nur von etlich wenigen

Offenbahrung der Thebeischen Leiberen erdichtet.

(q) In Chronico, quod Lucas dacheries edidit (rr) apud Murer. Helv. S. p. 134.
(r) vid. Christian. Arnold. Christenth. Lib. 2. c. 2. (s) Tom. 4. p. 11. b.

N. C. G. 522. nigen unterzeichnet worden. Warum solte Theodorus, dessen doch in den Handlungen dieses Concilii gedacht wird, als Bischoffs zu Sitten, sich nicht unterschrieben haben? Also hat der Jesuit Labbeus (t) nicht nur wahrgen mmen, daß dieser Stifftungs-Brief von anderen in Zweifel gezogen werde, sondern fallet selbsten dieser Meynung bey, darum daß Wallis im Viennischen Ertzbischthum gelegen, Alcimus Avitus, damaliger Ertzbischoff, König Sigismundi Gönstling gewesen, dieser Versammlung selbst beygewohnet, und eine, mit den übrigen Schrifften des Alcimi vom Jesuit Sirmondo ans Licht gegebne Predigt, darinn gehalten, doch seye dieses Alcimi Nahme auch nicht in der Unterschrifft dieses Briefs. Bey so beschaffenen Sachen achte unnöthig seyn, mich bey dem, das in dem Brief von den Kirchen-Lichtern, dem Röm. Stuhl, und den Horis Canonicis gemeldet wird, aufzuhalten. Was von den IX. Englischen Chören darinn angedeutet wird, ist aus dem Buch gezogen, welches Dionysius Areopagita von der Hierarchia Ecclesiastica geschrieben haben soll. Nachdem aber dieses Buch erst um A. C. 532. der Welt bekandt, da es aber allein von den Falsch-Gläubigen gebraucht, von den Recht-Gläubigen verworffen worden (u), so ist diß ein neuer Grund, daß dieser Brief unter König Sigismundo nicht gestellet worden. Sigismundi Tod. Sintemahl Sigismundus, Mureri Vorgeben nach A. C. 521. oder 526. das Leben eingebüßt. Er wurde in einem Krieg, von den Söhnen Königs Clodovei gefangen, in ein Mönchenkleid gestecket, und wie aus Mario und Usuardo zuschliessen, ist er lebendig in einen Sodbrunnen gestürtzt worden. Gregorius (x) Turonensis schreibt, er seye vorhin getödtet, und (y) Aimoinus er seye enthauptet, hernach (nach Verfliessung dreyer Jahren, sagt (z) Murer) aus diesem Brunnen gezogen, und zu S. Mauritzen begraben worden, worvon doch Marius (a) nichts meldet, vielweniger daß daselbst bey Sigismundi Grab, die mit Fieber behaffteten gesund werden. Wir überlassen hiemit dessen Beweißthum denjenigen, welche sich nicht scheuhen solches auszustreuen, selbige werden anbey untersuchen, mit was Recht sich die Einsidlischen Mönchen rühmen daß ihnen das Haupt Sigismundi (der zu S. Mauritz begraben worden seyn soll) aus Franckreich überbracht worden. Siehe hernach A. 1028. Man redet zwar, dieses S. Mauritzen Closter seye eine Zeitlang, wegen guter Zucht so berühmt gewesen, daß König Gontramnus (b) um A. C. 586. einem zu Chalon von 40. Bischöffen ge-

(t) Not. ad Conc. Agaun. (u) Dall. de Dionys. Lib. 1. c. 7. (x) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 3. c. 6. (y) Lib. 2. c. 4. (z) Murer. Helvet. S. (a) in Chron. (b) Fredegar. Chron. c. 1.

gehaltenen Synodo, gebotten, daß sie die zu S. Mauritzen übliche Weise Gott zu dienen, daselbst auch einführen, und A.C.644. habe Dagobertus (c) die Abten zu S. Dionysio, in eben selbiges Model zugiessen befohlen, ist aber schwerlich zu glauben, weilen es A. 565. zu S. Mauritzen sehr übel hergegangen, wie unter gesagtem Jahr zu sehen.

N. C. S. 522.

Aus Befehl Königs Childeberti und seiner Brüderen, wurde am 23. Tag Heumonat von 30. Bischöffen, das zweyte Concilium zu Orleans gehalten. In dieses Concilii Unterschrifft stehet: Asclepius presbyter pro Adelphio Episcopo Rauracensi, ich Asclepius ein Eltester / stimme bey im Nahmen Adelphii, Bischoffs im Rauracherland. Sirmondus will, daß hier (wie droben A.C. 511. abermahl Ratiatensi gelesen werden solle, Deßwegen dieses Concilium uns nicht aufhalten wird. Weniger Anstoß leidet die Unterschrifft des Concilii, welches In Dei nomine, congregante S. Spiritu, consentiente Domino gratiosissimo Theodoberto, qui nobis congregationis potestatem tribuerat, in der Forcht Gottes durch den H. Geist besammlet: durch König Theodebertum (König Theodorici Sohn, Clodovei Enckel) aber bewilliget worden, zu Auvergne den 8. Wintermonat (d). Es befunden sich dort 15. Bischöff, unter denen war Grammatius in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Vindonissæ, und Superius in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Aventicorum: Grammatius (sonst Chromatius) durch Christi Gnad und Verordnung / Bischoff der Kirch zu Windisch: Superius, &c. Bischoff der Aventischen Kirchen. „In diesem Concilio wird §. 2. ernstlich geredt wider „diejenigen, welche durch Verheissungen oder Dräuungen, zu Bischöff„licher Würde zugelangen suchten. Die Wahl eines Bischoffs solle „bey den Kirchen-Dieneren, oder (auch) bey den Burgeren (den Ge„meinds-Genossen) stehen und bey dem Consens des Ertzbischoffs. §. 27. „Man solle die Leiber der Verstorbenen nicht in die Altar-Tücher ein„wicklen, noch solche Tücher bey den Hochzeiten tragen. §. 11. Verbieten „sie die Ehe, in etlichen Levit. 18. und 20. ausgedruckten Graden. §. 12. „Ohngeachtet die Eltesten und Diaconi, wegen ihres Amts anderen vor„gezogen werden, der Welt absagen, und deren Brüder werden, deren „Ehegenossen sie zuvor gewesen, lassen sich doch einige durch die Brunst „der Gelüsten inmassen entzünden, daß sie ihren Stand hindansetzen, „zu dem das sie ausgespeyet widerkehren, und sich mit Blut-Schande „beflecken, dessen die durch sie gezeugeten Kinder, ein Beweiß sind. „Wann solche Leute an Tag komen, so sollen sie entsetzt werden. Dieser Canon

533. Das zweyte Orleanische Concilium / von wegen Adelphii unterschrieben.

535. Concilium zu Auvergne.

Dessen Handlungen.

Fortsetzung der

(c) Id. c. 79. (d) Binius A. 541. inserit.

N. C. G. 535. Freyheit im Heyrathen.

Canon ist eine Beweißthum, daß allezeit im Kirchenstand Leute gewesen welche die ihnen von Gott gegebene Freyheit sich nicht wollen benehmen lassen, und daß, sie unter das Joch zu zwingen, von Eifersüchtigen Gründe (e) gebraucht wurden, welche, so man sie will geltē lassen, nicht nur den Ehestand der Kirchendienerē, sondern alle eheliche Gemeinschaft unter den Christen aufheben. Ferners will dieses Concilium „§.14. Die„jenigen Kirchendiener, welche keiner Pfarrkirch abwartē müssen, sonder „den Gottesdienst in einem Dorfkirchlein verrichten, sollen die fürnehm„sten Fest, namlich Weyhnacht Ostern und Pfingsten, und so noch an„dere namhaffte Fest sind, begehen, in der Stadt mit dem Bischoff, &c.

Sonntag.

Nachdem Christus von den Todten aufgestanden, haben sich die H. Apostel, die übrigen Jünger, und der Herr selbst mit ihnen, am ersten Tag der Wochen, als am Tag der Auferstehung Christi, versammlet, Joh. 20: 19. 26. Die Gläubigen anderstwo an solchem Tag, Gottes Wort anzuhören und das H. Abendmahl zuhalten, zusammen beruffen, Act.10: 7. und sie angefrischet bey dieser Gewohnheit zu bleiben, 1.Cor. 16:2. Deßwegen der H. Geist diesen Tag, den Tag des Herren nennet, Apoc. 1: 10. Wir lesen nicht, daß die H. Apostel andere Fest gehalten, es seye dann, daß sie dieselbigen wegen der bekehrten Juden, mit begehen wolten, haben auch nicht gebotten (sagt (f) Socrates) daß die „Christen einige Fest feyren, dann ihr einiges Absehen gewesen seye, „die Leute nicht vom Fest halten, sondern in der Gottseligkeit zu unterrichten.„ Wann aber bekandt ist (g), daß Polycarpus und Pabst Anicetus, wegen der Ostern Unterredung gehalten, so muß das Oster-Fest in der Mitte des zweyten Jahrhunderts, in der Lateinischen und Griechischen Kirch bekandt gewesen seyn. Vor Ausgang gedachten Jahrhunderts war auch schon das Pfingst-Fest berühmt. Origenes (h) meldet um A.C. 230. daß der Sonntag, Parasceve, das ist der Char-Freytag, die Ostern und Pfingsten gefeyret werden, doch war noch kein Gebott, daß diese Fest von männiglich gehalten werden sollen. Ohne daß Pabst Victor um A. C. 190. ein Gebott ausgeben lassen, wegen des Tags, an welchem die Ostern gehalten werden solte, mit deme man aber deßwegen in den Gallischen und Griechischen Kirchen übel zufrieden gewesen. Rhenanus (i) gestehet, daß die ersten Christen ausser dem Sonntag, nur das Oster- und Pfingst-Fest gehabt. Chrysostomus sagt (k) von seinen Zeiten; „Das erste Fest so wir „halten, ist ἐπιφάνια. Das andere ist die Ostern, das dritte die Pfingsten. Epi-

Einführung der Fest.

(e) Eadem ratiocinatione utuntur Clarimontani Patres A. 535. can. 13. (f) Lib. 5. c.22. (g) Euseb. Hist. Eccles. Lib. 4. c. 14. (h) adv. Cels. Lib. 8. (i) in Tertull. de Coron. (k) Tom. 5. Homil. 88.

Epiphania (Erscheinungs-Fest) wurde von der Griechischen Kirch gehalten am 6. Tag Jenner. Man erinnerte sich daran A. Der Erscheinung Christi im Fleisch, das ist, der Menschwerdung des Sohns Gottes. B. Der Erscheinung des Sternens, den die Weisen gesehen, Matth. 2. C. Der Erscheinung der H. H. Personen der H. Dreyeinigkeit, bey dem Tauf Christi, welcher nachdem er also zureden incognito in die Welt kam, bey seinem Tauf sich zuerkennen gegeben, daß er namlich seye der Eingebohrne vom Vater / Joh. 1: 14. D. Die Offenbahrung der Gottheit Christi durch das erste Wunderwerck. Diese letztere wurd, darum daß sie in einem Hauß geschehen, auch Bethphania genennet. Die Griechische Kirch hat zu Chrysostomi Zeiten an etlichen Orten angefangen, die Widergedächtnüß der ersten Erscheinung, namlich der Geburt Christi, zubegehen am 25. Tag Decemb. Aber diese Aenderung (l) hat nicht jedermann gefallen. Chrysostomus bekennt, daß man solches der Röm. Kirch nachthue, in welcher dieses Fest ἄνωθεν καὶ ἐκ παλαιᾶς παραδόσεως, von langer Zeit her / und aus alter Gewohnheit gehalten worden, Nach dem diese Aenderung eingeführt worden, zehlet er (m) fünf bey den Griechen bekandte Fest die Weihnacht (wird von ihme genennt μητρόπολις τῶν ἑορτῶν, die Mutter der übrigen Festen,) das Erscheinungs-Fest / die Osteren / Himmelfahrt und Pfingsten. In einer Predigt (n) die auch Chrysostomo zugeschrieben, doch gezweiflet wird, ob es mit genugsamem Grund geschehe, gedenckt er 7. Tagen, namlich der Weyhnacht, Erscheinung, Charfreytag, Auferstehung Christi, Himmelfahrt, Aussendung des H. Geists, unserer zukünftigen Auferstehung von den Todten. Es ist aber gewiß, daß Constantinus (o) auch mit Ernst befohlen, die Widergedächtnussen der Martyreren zuhalten, welche Widergedächtnussen doch Chrysostomus an den beygebrachten Stellen nicht vermeldet, zweifels ohn darum, weilen sie nicht so hoch feyrlich begangen worden, als die Widergedächtnüssen der Geburt, rc. des Herren Christi. Die gegen Abend gelegne Kirchen, feyreten wie Hieronymus (p) (dieser lebte auch zu Chrysostomi Zeiten,) vermeldet den Charfreytag / den Sonntag / die Osteren / Pfingsten, und nach Beschaffenheit der Oerteren einige Ehrengedächtnüssen der Heiligen: das ist an jedem Ort, die Gedächtnüß desjenigen Heiligen, der an selbigem Ort begraben war. Also werden auch von Augustino (q) die nachfolgenden Fest erzehlet, Domini passio (der

N. C. G. 535.

und Feyertagen.

(l) Chrys. Tom. 5. Orat. 31. Edit. Paris. p. 466. (m) Tom. 1. Homil. 31. pag. 356. (o) Tom. 5. Hom. 141. (o) vid. Excell. D. Heidegg. Tumul. Conc. Trid. p. 1380. (p) in c. 4. ad Galat. (q) Tom. 2. Epist. 118.

N. C. G. 535. Charfreytag) & Resurrectio, (die Osteren) die Himmelfahrt, die Ausgiessung des H. Geists. Doch berichtet er (r) anderstwo, daß auch die Widergedächtnüß der Geburt des Herren Christi jährlich begangen worden Diese ist zwar erst nach dem Oster-und Pfingst-Fest aufkomen. Doch wird sie A. C. 535. zu Auvergne mit ihnen in eine Linien gesetzt, und werden diese samtlich die fürnehmere Fest genennet. Neben diesen sind andere, die namhaffte genennet worden, müssen doch geringer als die vorgehenden geachtet worden seyn, welches aber diejenigen Fest seyen, die in diese letztere Ordnung gehören, ist aus dem, so aus Chrysostomo, Hieronymo, Augustino beygebracht worden, abzunehmen.

536. Valentiani Churischen Bischoffs Grabschrifft.

Bucelinus schreibt (s), es habe Valentinianus, Bischoff zu Chur, ohne Zweifel sagt er, aus Antrieb Fridolini, nahe bey der Stadt Chur, und dem Bischofflichen Hof und Schloß daselbst, S. Lucii Closter, nach S. Benedicti Regel, gestifftet, und habe Fridolinus selbst die dasigen Mönchen, im Marien-Dienst, sonderlich im Marien-Psalter angeführt. Dann weilen Fridolinus, bey vielen in Rhätia, als ein grosser Heiliger passirt, wolte Bucelinus mit Heers-Gewalt einen Benedictiner, und hiemit seinen Ordens Bruder aus selbigem machen. Weniger ist nicht, in S. Lucii Closter Kirch, wird in der Krufft, Valentiani Grab gezeiget. Uber dieses Grab stehen diese in Marmelstein eingehauene Wort:

SCE M EPCS

HOC IACIT IN TOMOLO QUEM DEFLET RETICA TELLUS
MAXIMA SUMMORUM GLORIA PONTIFICUM
ABIECTIS QUI FUDIT OPES NUDATAQUE TEXIT
AGMINA CAPTIVIS PRAEMIA LARGA FERENS
EST PIETAS VICINA POLO NEC FUNERIS ICTUM
SENTIT OVANS FACTIS QUI PETIT ASTRA BONIS
HIS POLLENS TITULIS VALENTIANE SACERDOS
CREDERIS A CUNCTIS NON POTUISSe MORI QUI VIXIT IN HOC SAEC. ANN. PLs MN LXX DPs SUB qp IDIAN. SEPs. PCs. BASI V CCS IND XL. PAULINUS NEPOS IPSIUS HAEC FIERI ORDINAVIT

(r) Epist. 119. (s) In Rhæt. a. cit. & a. 547.

Die

Die Meynung ist: „Valentianus seye einer der fürtrefflichsten Bi„schöffen gewesen, gutthätig gegen die Armen; habe die Nackenden be„kleidet: habe sich mitleidig erzeigt gegen die Gefangenen, werde deßwe„gen von männiglich hochbetrauret und für unsterblich geachtet. Habe „ohngefehr 70. Jahr in dieser Welt zugebracht. Depositus sub Diebus „Secundis Idianis Septembris, seye am 12. Tag Herbstm. begraben, „post Consulatum Basilii Viri Clarissimi Consulis, nachdem Paulinus „Burgermeister gewesen, in der XI. Römer-Zahl, das ist im Jahr „Christi 548. Diese Grabschrifft seye gestellet worden durch Pauli„num des Valentiniani Bruders Sohn.„ Weilen Valentinianus in dieser Kirch begraben worden, vermeynen etliche, sagt Herr Guler, er seye derselbigen Kirch Stiffter worden, und werde Lucius vormals nur ein Zell oder Bätthäußlein dahin gesetzt haben, mit der Zeit aber seye ein Benedictiner-Closter dahin komen. Bucelinus erkühnt sich zu sagen, Bischoff Valentinianus habe diesen Orden daselbst eingeführt. Aber wie dasjenige, so wegen Lucii Person fürgegeben wird, ein Gedicht ist. (Sihe droben Bl. 91. &c. also hat man weder Grund noch Zeugen, daß Valentianus derjenige gewesen, der das Gebäu von welchem wir reden, erweiteret. Vielweniger ist zu beweisen, daß er daselbst ein Benedictiner-Closter angeordnet habe. Hat er je etwas gethan, so wird er verschaffet haben, daß diejenigen, welche dem Gottesdienst der Kirch zu Chur abwarten solten, in einer dergleichen Gesellschafft beysammen wohnen, wie droben Bl. 182. angedeuteter massen, bey namhafften Kirchen geschehen. Dergleichen Ordnung auch bey den ersten Kirchen-Dieneren in Wallis, zu Zürich &c. gewesen seyn möchte. Daß selbiger Zeit in Helvetia andere Clöster gestanden seyen, hat man weder Anzeigungen noch Beweißthümer. Die unverschamten Meynungen etlicher Mönchen, betreffende das Alterthum des Marien-Psalters, sind bekandt (t). Bucelinus darf schreiben, es sey dieser Psalter schon zu Bischoffs Valentiani Zeiten üblich gewesen. Hingegen meldet Polidorus Virgilius (u), daß Petrus ein Einsidel, dessen A. C. 1095. wird gedacht werden, ein Erfinder desselben seye. Nach Pabsts Pii V. Meynung, hat ihn um A. C. 1215. Dominicus aufgebracht (x). Die Horæ oder das Officium Mariæ aber sollen um A. C. 1056. durch Petrum Damiani aufgebracht, Anfangs allein von denen München desjenigen Ordens, welchen er angerichtet, (wiewol ungern) geübt: A. C. 1095. in einem zu Clermont gehaltenen Concilio, der samtlichen Clerisey, endlich auch den Leyen zuhalten gebotten (x) worden seyn.

N. C. G. 536.

Ob dieser Bischoff den Benedictiner-Orden in S. Luzis Closter eingeführt?

Ob den Marien-Psalter, &c.

Dd 2 Un-

(t) v. Riv. op. T. 3. p. 716. a. (u) Invent. rer. l. 5. c. 9. (x) Bella *Consueverunt.* A. 1569. edita. (y) Dam. l. 6. Ep. 32. Baron. A. 1095. §. 51. Bin. Conc. T. 3. p. 1302. a.

N. C. G. 541.

Daß vierte Orleansische Concilium.

Satzungen dieses Concilii.

Unter obgedachtem König Dietbrecht, wurde A. 541. zu Orleans das IV. Concilium gehalten. Deme wohneten bey 52. Bischöff und Elteste, unter denen waren Grammatius, Bischoff zu Windisch, Rufus, Bischoff zu Sitten, und Toribius. presbyter missus a domino Episcopo Civitatis Genevensis, ein von dem Herren Bischoff der Stadt Genf / dahin abgefertigter Eltester. „Diese Väter verglichen sich „§. 1. daß sie alle zu gleicher Zeit wollen Ostern halten; mit Nahmen „nach der Anleitung Victoris, welcher zu selbiger Zeit, Bischoff zu Capua gewesen seyn soll. Diese Zeit solle jährlich Epiphaniarum die, am „Erscheinungs-Fest) angezeiget werden. Wann etwas Zweifels entstehe, so sollen die Ertz-Bischöff sich halten nach deren (vielleicht zu „Pabst Victoris Zeiten) gemachten Verordnung des Röm. Stuhls.„ Hieraus mag man schliessen, daß gleich wie in anderen, also auch in der Gallischen Kirchen Leute gewesen, welche sich an die von Pabst Victore bestimte, folgends vom ersten zu Nicea gehaltenen Concilio bestätete Zeit der Ostern nicht binden lassen, sondern der Gewohnheit der alten Griechischen Kirchen nachgelebt, hingegen es andere in gesagter Gallischer Kirch mit Victore gehalten, ist also die Osteren in Gallia zu ungleicher Zeit gehalten worden. Dieser Ungleichheit wolte das IV, zu Orleans besamlete Concilium abhelffen. Kan seyn, daß hierauf die Kirchen in Franckreich, eine durchgehende Gleichheit gehalten. Aber wir werden A. C. 610. berichten, daß die Britannier sich an das Gutachten dieser Concilii nicht gekehrt, und daß die gelehrten Männer, welche dorther unlang nach gehaltenem diesem Concilio in Franckreich kommen, ihre Weise auch in Franckreich lange Zeit behalten. Dieses Concilium hat demnach „gut befunden, daß alle Gemeinden die 40. tägige Fasten auf eine gleiche „Weise halten, und daß kein Priester, 50. oder 60. Tag vor Ostern die „Fasten ankünden solle. Auch solle am Samstag jedermañ fasten, (aus„genomen die Krancken) nisi tantûm die dominico prandeat, allein am „Sonntag solle erlaubt seyn, Mittag-Mahlzeit zuhalten.„ Aus diesem Gebott erhellet sich zwar A. daß die Christen dieser Zeit gepflegt vor Ostern zu fasten. Die Ursach dessen war, theils, daß man das H. Abendmahl an der Ostern gehalten, theils weilen an gedachtem Fest die Neubekehrten getaufft worden, und diejenigen so im Kirchen-Bann waren, um Gnad und Wider-Aufnahm in die Kirch angehalten. Auf so wichtige Geschäfft, hat man sich mit Fasten und Bätten vorbereitet. Es erhellet sich aber aus eingeructem Canone B. daß bis auf dieses Concilium, in der Gallischen Kirch keine Zeit bestimt gewesen, wie manchen Tag die Fastē vor Ostern währen solle. Daher sie von etlichen früher, von anderen spä-

Fasten vor Ostern ungleich gehalten.

späther angehebt worden. Anfangs fastete man vor Ostern länger nicht als 40. Stund. Bald nach dem Nicenischen Concilio (um (z) A. C. 340.) wurd diese Fasten an den meisten Orten auf 40. von etlichen auf 50. und gar 60. Tag erstrecket. Zu Rom währete sie noch (a) um A. C. 400. vor Osteren nur 3. Wochen. A. 600. (b) währete sie 36. Tag. Dann es damals geheissen (c): quibus diebus non oporteat jejunare, & quibus oporteat, praecepto domini vel Apostolorum non invenio definitum: es haben weder Christus noch die Apostel gewisse Tag gesetzet/ an welchen man fasten oder nicht fasten solle. C. Durch das gantze Jahr hat man an keinem Samstag gefastet, vielweniger an einem Sonntag. So gar daß derjenige, welcher unter dem Nahmen des H. Ignatii eine Epistel an die Philipper ausgehen lassen, geschrieben hat, wer am Samstag und an des Herren Tag (Sonntag) faste/ der seye ein Mörder des Herren. In der Fasten vor Ostern selbst, hat man an diesen beyden Tagen lange Zeit nirgends gefastet (d), ausgenommen am Samstag vor dem H. Ostertag. Die ersten aber welche am Samstag gefastet haben, waren die Marcioniten, verschreyte Sectirer, welchen Epiphanius (e) solches als einen Irrthum verweiset. Unter den rechtgläubigen Christen ist (so viel es sich aus den Kirchen-Geschichten erweisen lasset) dieses Stucks halben die erste Aenderung gemachet worden in Spanien, allwo A. C. 305. in einem zu Eliberis gehaltenen Concilio, die erste Meldung des Fastens am Samstag geschehen. A. C. 397. war zu Rom diese Weise auch allbereit eingeführt, hingegen hat man zu gedachtem Rom in der Fasten, am Donstag nicht gefastet, und es für eine Aergernuß gehalten, so jemand in dieser 40. tägigen Fasten, am Sonntag gefastet hätte, so daß man zu Rom wochentlich auf das höchste 5. Tag Fasten gehalten (f). Etliche wolten ungestühmer Weise, die Römische Fastens-Weise den übrigen Kirchen belieben. Aber diesen widersetzte sich Augustinus (g) mit grossem Ernst, bezeugende, daß penè ubique, fast aller Orten das Samstag-Fasten unterlassen werde. Aber die Römische Kirch beharrete auf der eingeführten Neuerung so starck, daß Pabst Innocentius I. (h) um A. 416. geschrieben haben soll: dementis est, &c.

N. C. G. 541.

 die

(z) Vid Dall. de Jejun. Lib. 3. cap. 10. Cassian. 21. collect. cap. 30. sciendum sanè (ait) hanc observantiam Quadragesimae, quandiu Ecclesiae illius primitivae integritas permansit, penitùs non fuisse. (a) Socr. Lib. 5. c. 22. (b) Larroq. Advers. Sacr. à p. 153. 162. (c) Augustin. Epist. 86. ad Casul. (d) Tertull. adv. Psych. c. 14. 15. (e) haeres. 42. (f) vid. Sueur A. 392. Larroq. Advers. sacr. p. 155. (g) Epist. 86. (h) Epist. 1.

N. C. G. 541.

diejenigen seyen Thoren, welche am Samstag nicht fasten. Man hat es so weit gebracht, daß das Samstag-Fasten in einem A.C. 506. zu Agde, und in diesem A.C. 541. zu Orleans gehaltenen Concilio, allen Gesunden gebotten worden. Ist aber nur zuverstehen, von denen Samstagen der 40. tägigen Fasten vor Osteren. Dann daß man alle Samstag durch das gantze Jahr faste, wie die heutige Röm. Kirch thut, war damals eine gantz unbekandte Sach, auch war es A. C. 581. nicht üblich. Dann ein in gesagtem Jahr zu Maccon gehaltenes Concilium will, man solle (von S. Martini Tag an, biß zu Weyhnacht) fasten am Montag Mittwoch und Freytag. Hätte man gepflegt am Samstag zufasten, so wäre dessen hie nicht vergessen worden. Zugeschweigen daß zwischen Ostern und Pfingsten wie das bätten auf den Knien, also alles fasten, lange Zeit gäntzlich verbotten gewesen.

Art des Fastens in diesem Kirchen-Alter.

Weiter gebietet der angeregte Orleanische Canon, daß man am Sonntag **Mittag-Mahlzeit** halte. Aus diesen Worten folget A. daß man an den Fasttagen nicht gepflegt zu Mittag zu speisen, die Fasten währete biß auf den spathen Abend; oder in semijejuniis, an den gemeineren und geringeren Fast-Tagen, biß um die neunte Stunde das ist, biß Abends um 3. Uhr (i). Diese Gewohnheit war noch bey Lebzeiten Thomä Aquinatis, um A.C. 1274. B. Daß man noch damals, weder in noch ausser der 50. tägigen Fasten, an einem Sonntag fasten dörffen. Apollonius hat (k) vormals den Sectirer Montanum geschotten, ὅτι τὰς νηστείας νομοθετεῖ, daß er das Gesetz fürgeschrieben vom Fasten. Von den Rechtgläubigen Christen, wurde auch gefastet, aber mira quædam in quadragesimals jejunii observatione varietas extitit, sagt der Jesuit Petavius (l): **es gieng sehr ungleich bey ihnen her**, neque minor in ciborum delectu abstinentiaque diversitas, schreibt jetztgedachter gelehrte Jesuit. **Eben so ungleich gieng es her, in dem Unterscheid der Speisen.** Socrates (m) und Nicephorus (n) brauchen hiervon gantz gleiche Wort; mit Vermelden, etliche haben in der Fasten gar von keinen Thieren (hiemit auch von keinen Fischen o) geessen, sondern sich mit Brod, Wasser und Saltz beholffen. Andere haben Fische, etliche Vögel in der Fasten geessen, etliche haben sich der Eyeren,

(i) vid. Dall. de jejun. p. 329. (k) Euseb. Hist. Eccl Lib. 4. cap. 25. (l) Ad Epiphan. p. 360. (m) Histor. Lib. 5. cap. 22 (n) Lib. 12. cap. 34. adde August. c. Faust. Lib. 30. Cave Erstes Christenth. Lib. 1. c. 7. Inprimis Launorum *de delectu ciborum*. Vid. Reiser. Laun. Test. vent. à p. 478. (o) vid. Beveregd. Not. ad Canon. Concil. pag. 35. Larroq. advers. sacr. à pag. 120. Sueur A.C. 391. 392.

Eyeren, Nussen und anderer Baumfrüchten enthalten. Einer habe biß um 3. Uhr, ein anderer biß zu Abend gefastet, ein jeder nach seinem Gutduncken, oder nach seinen Kräfften, sintemahl hiervon in Heil. Schrifft kein Befehl seye (p). Also hat man an solchen Fast-Tagen A. nichts zu Mittag, sondern in den stationibus, oder halben Fast-Tagen, (die man Mittwoch und Freytags gehalten, weilen Christus an jenem verrathen worden, an diesem gestorben:) auf den Abend; in den gantzen Fast Tagen erst zu Nacht geessen (q). B. Bey solchen Mahlzeiten, stund es jedem frey Fleisch zu essen oder nicht. C. Wer sich des Fleisches enthalten, truncke auch keinen Wein, biß A. C. 633. das IV. zu Toledo gehaltene Concilium (r) der Clerisey, und 20. Jahr hernach selbiges achtes Concilium, dem gemeinen Volck das Fleisch essen in der Fasten verbotten (s), und solches Verbott, samt angehencktem Verbott, des Käß und Eyer essens A. C. 680. widerholet worden in einem Concilio, welches Trullanum genennet wird, weilen es gehalten worden im Zimmer des Kayserl. Pallasts, zu Constantinopel, welches Trullum geheissen. Doch ist die Kirch in Franckreich noch lange Zeit bey der alten Freyheit geblieben (t).

N. C. G. 541.

Wir wenden uns zu den übrigen Handlungen des Concilii. In dessen § 4 wird erforderet: „man solle nicht Wasser und Wein, sondern ungemengten Wein opferen.„ Schon bey Justini Martyris Lebzeiten, um A.C. 150. wurde der Wein im H. Abendmahl mit Wasser vermischt. Damit den Heyden der Anlaß abgeschnitten wurde, die Christen zulästeren, als ob sie das H. Abendmahl (in welchem neben dem Brod, der Wein zugedienet wird) so offt halten, um der Fülleren zupflegen. Wann aber diese H. Mahlzeit gehalten werden solte, haben die Kirchen-Diener so wohl als andere Gläubige, Brod, Wein und andere Gaben mit sich gebracht (u). Diese Gewohnheit solle herkommen seyn, von den bekehrten Juden, welche (weil solches Moses in seinem Gesatz erforderet) nicht lähr für den Herren komen wolten, sondern Brod, &c. die Erstling der Früchten, &c. mit sich gebracht. Diese Gaben wurden gebraucht zu Haltung des H. Abendmahls, item zu den Agapen oder Liebe-Mähleren. das übrige wurde unter die Kirchen-Diener und Armen ausgetheilt (x). Sihe A.C. 585. Als nun einige nicht puren, sondern mit Was-

Im H. Abendmahl wird Wein mit Wasser vermischt.

(p) ita Tertulliani ætate sentiebant: *hæc ex arbitrio agenda; non ex imperio.* Tertull adv. Psych. cap. 13. Interdum pane & aqua victitabant, *prout cuique visum erat.* Ibid. (q) vid. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 3. c. 11. (r) Can. 11. (s) Latroq. Lib. cit. p. 132. Hoc libertatis Christianæ fatum, hanc urbem sibi semper experiri infectissimam (t) Ibid. p. 134 (u) Conf. Vanian. de Eucharist à p. 196. Dall. de Cult. Latin. Lib. 3. c. 2. (x) Greg. M. Epist. ad August. Strab. de ritib. c. 27.

N. C. G. 541. Das H. Abendmahl wird unter beyden Gestalten empfangen. Warum ein Opfer genennt?

Wasser vermengten Wein brachten, wolten die zu Orleans versammleten Väter, solches nicht mehr gestatten. Indessen schliessen wir aus diesem ihrem Verbott A. daß im H. Abendmahl der Kelch, dem gemeinen Christen-Volck so wohl dargereicht worden als das Brot. B. Daß das Heil. Abendmahl von den Alten ein Opfer genennet worden, nicht darum, daß sie es für Versühn-sondern für ein Liebe-Opfer gehalten. Nicht für ein Opfer welches die Priester Gott dem Herren für das Volck, sondern das Volck dem Priester bringen. Darum werden die noch nicht consecrirte Brod und Wein, von diesem Concilio ein Opfer genennet (y). C. Der Jesuit Sirmondus, machet aus dieser Gewohnheit diesen Schluß (z), daß man (wie noch heut zu Tag in der Griechischen Kirch üblich ist) damals in den Gallischen Kirchen, (nicht Brod von sonderbarer Gestalt, noch ungesäurtes, welches erst im 9. Jahrhundert gebraucht zu werden angefangen, sonder) Brod, welches aus Privat-Häuseren gebracht worden, bey dem H. Abendmahl gebraucht habe. Gemeinlich trachtete man, bey Haltung dieses H. Sacraments, ein Brod zu haben, welches groß genug wäre, unter alle Communicanten ausgetheilet zu werden (a). D. Man möchte auch schliessen, diß Concilinm habe gebotten ungemengten Wein zubringen, um zu zeigen, die Vermischung des Weins mit Wasser im H. Abendmahl, geschehe aus keiner Nothwendigkeit, wie das Trientische Concilium gelehrt, sondern es stehe der Kirch frey, puren Wein zugebrauchen (b).

Die übrigen Canones dieses Concilii, sind kürtzlich diese: §. 10. Daß man keinen der in der zweyten Ehe gelebt, oder der eine Wittwen geheyrathet, zum Kirchen-Dienst annehmen solle. § 11. Daß weder die Eltesten noch die Aebt, die Kirchengüter veraberwandlē sollen, ohne Bischöffl. Einwilligung. §. 13. Ein weltlicher Richter solle nicht befügt seyn, gegen die Kirchen-Diener, und deren Haußgenossen Gewalt zubrauchen. Dañ man den Christen billig die Freyheiten gestatten soll, deren die Heyden genossen. §. 17. Die Priester und Diaconi, sollen bey ihren Eheweiberen, weder in einem Bett, noch in einer Kammer schlaffen. §. 20. Ein Geistlicher solle nicht vor dem weltlichen Richter erscheinen, es habe dañ der Bischoff solches gestattet, und verhöre ihn der Richter in Gegenwart eines Geistlichen. §. 21. Einen der wegen Sicherheit in eine Kirch geflohen, solle man nicht befügt seyn daraus zunehmen §. 22. Die Ehen sollen nicht ohne der Elteren Vorwissen geschlossen werden. §. 33. Der eine Kirch wolte bauen lassen, soll auch Mittel verschaffen, einē Kirchen-Diener

(y) Vid. Sueur H. E. A. 417. 418. (z) de Azymo. (a) Ibid. (b) vid. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 3. c. 7.

Diener bey selbiger zu erhalten. §. 37. Die Ertzbischöff sollen jährliche Synodos halten. Die übrigen Satzungen dieses Concilii zeigen, wie man sich zuhalten gegen die Juden, die Leibeigene, und gegen diejenigen, welche das so sie der Kirche geschencket, wider zuruck ziehen &c.

N. C. G. 541.

549.

Namen des 5ten Orleansischen Concilii.

König Childebert besammlete das V. Orleansische Concilium (c). Unter denen 50. Bischöffen dieses Concilii waren zugegen, Grammatius Vindonissensis Ecclesiæ Episcopus Rufus Valensium Octodorensis Ecclesiæ Episcopus. Grammatius, Bischoff zu Windisch. Rufus, Bischoff zu Martenach in Wallis. Pappulus Genevensis per Tranquillum Presbyterum nomen apposuit, Pappulus von Genf hat durch den Eltesten Tranquillum unterschrieben (d). Wie dann diesem Concilio 19. dergleichen Elteste beygewohnet haben sollen. Erstlich haben diese Väter, die Ketzereyen Eutychis und Nestorii verdammet. Dann weilen Pabst Vigilius auf daß er Sylverium ab dem Röm. Stuhl bringe, der Kayserin Theodorá (des Justiniani I. Gemahlin) versprochen, der Eutychianeren Parthey zunehmen, dem Kayserl. General Belisario aber, 200. Marck Silber verheissen, und sich also verhalten, daß er von Baronio (der aber hernach die Sprach geänderet) ein Räuber/ Wolf und Antichrist genennet wird, so haben sich viel andere rechtgläubige Bischöff ihm widersetzet, deren Exempel auch die zu Orleans versammleten Bischöff nachfolgen. Ferners haben sie (§. 2) verbotten, in geringen Sachen den Bann zubrauchen. §. 10. Die Bischöff sollen mit des Königs Bewilligung durch die Kirchen-Diener und das Volck erwehlet und mit Consens der Kirchen-Dieneren und des Volcks durch den Ertzbischoff bestättiget werden. Die übrigen Canones betreffen Sachen, welche schon in vorigen Conciliis verhandlet worden, will deßwegen den Leser darmit nicht aufhalten. Obgedachter Rufus Octodorensis hat sich auch eingefunden in dem II. Auvergnensischen Concilio, welches bald nach dem V. Orleansischen gehalten worden, auf das spätheste A. C. 550.: als die des Königs Theodebaldi Reichs-Angehörige Bischöff nach Auvergne kommen, (wie die Gelehrten (e) vermeynen) der Leichbegängnüß Galli, eines berühmten Bischoffs daselbst beyzuwohnen. Die Acta dieses Concilii beruhen auf einer blossen Bestättigung dessen, daß auf dem V. Orleansischen geschlossen worden.

550. Das II. Auvergnensische.

Dem Paulino, Bischoff zu Chur, ist in selbigem Bischthum nachgefolget Theodorus. Deme war (des Bucelini (f) Aussag nach) König Clotarius so wohl gewogen, daß er ihme die Bischöfflichen Einkommen treff-

560. Clotarii Freygebigkeit gegen die

(c) Secundùm Binium, Langium, &c. A. 552. (d) Binius Tom. 2. p. 516. b. (e) Lalande supplem. Antiq. Gall. p. 51. (f) in Rhæt. A. cit.

N. C. G. 560. Churische Kirch.

trefflich gemehret. Dieses müßte geschehen seyn, nachdem Clotario seiner 3. Brüderen Königreich heim gefallen, und er (der jüngste und noch allein lebende Sohn des Grossen Clodovei) Herr des gantzen väterlichen Königreichs worden.

563. In Wallis werden viel Kirchen und Dörffer verunglücket.

Zwey Jahr nach Clothacarii (also nennet ihn (g) Marius) Tod, Post Consulatum Basilii, A.C. 22. (nach Vignierii (h) Meynung A.C. 565. nach der besseren Rechnung Sirmondi A.C. 563.) ist in Wallis ein Berg über 2. Dörffer gefallen, welcher alle Einwohner derselbigen bedecket. Von diesem Bergfall schwellete sich ein See so starck auf, daß er sich ergossen über etliche Dörffer daselbst Menschen und Vieh verschwemt, und multa sacrosancta loca cum eis servientibus, viel Kirchen, samt denen die alldort dem Gottesdienst abwarten müßten, theils verherget, theils ums Leben gebracht. Auf dieses Unglück folgete bald (i) ein anders. Die Mönchen zu S. Mauritz erbrunnen dermassen, daß sie nächtlicher Weil ihren Bischoff (den Agricolam) sammt den Priestern und Landleuten, die er bey sich hatte, überfallen, und die Bischoffliche Wohnung gestürmt, in der Meynung sie alle zu erwürgen. Aber man hat sie mit blutigen Köpfen heim geschickt.

565. Mönchen zu S. Mauritz / überfallen den Bischoff in Wallis.

Unter denjenigen, durch welche (Païs de Vaud) die (k) Wadt zum Christlichen Glauben bekehrt worden, sollen seyn zween Brüder, Lupicinus und Romanus welche um A. C. 565. gestorben seyn sollen. Zu dieser letzteren Gedächtnüß soll an dem Ort, da sie lange Zeit als Einsidler gelebt, S. Romans Closter aufgebauet worden seyn (l).

S. Romans Closter.

567. Salonii und Sagitarii lasterhafftes Verfahren / gibt Anlaß zu Haltung des zweyten Lionischen Concilii.

Das zweyte Lionische Concilium wurde (m) gehalten von 14 Bischöffen, deme wohnete bey Salonius in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Genavensis, durch den Willen Christi Bischoff zu Genf. Diese Bischöff verglichen sich, „daß so unter einem Ertzbischoff sitzende Bi„schöffe, stössig werden, selbige durch die übrigen Bischöff ihrer Provintz „betragen werden sollen, seyen sie unter zweyen Ertzbischöffen, so sollen „diese beyde Ertzbischöff zusammen treten, und sie zu befriedigen suchen. Anlaß hierzu ward gegeben durch eine grosse Zweytracht, in welcher Salonius, Bischoff zu Gap, und Sagittarius, Bischoff zu Ambrun (zween (n) Brüder, welche durch Gregorium Turonensem (o) beschrieben worden als Ebebrecher, Mörder, Räuber) gegen Victorem, Bischoff

(g) In Chron. (h) Chron. Burgund. (i) Marius Ibid. (k) à Valdensibus seu Vandalis qui eam regionem cum Burgundis occupabant. Guillim. Habsp. p. 108. (l) Murer. Helv. S. pag. 170. qui in eorum Legenda pingenda multus est. (m) Binius habet An. 570. (n) Marius Chron. ad A. CIS Justin. 13. (o) Hist. Franc. Lib. 5. c. 20.

Bischoff zu Troie gestanden, deßwegen sie ihn Meuchelmörderischer Weise überfallen. Gontramnus nun, Königs Lotarii zweyter Sohn, der zu Orleans Hoff hielte, berufte dieses Concilium in welchem erzehlter massen abgeredet worden, wie sich ins könfftig die streitigen Bischöff zuverhalten haben. Salonium und Sagittarium entsetzten sie, die wurden aber von Johanne III. (an welchen sie aus Gontramni Erlaubnüß appellirt,) ledig gesprochen, und von Gontramno in ihre Bischthümer widerum eingesetzt. Nachdem sie aber den Gontramnum selbst, mit bösen Worten angegriffen, steckte er sie zur Straf in Clöster, doch machte er sie wiederum ledig, darauf sie sich etwas besser angelassen, doch bald sich wider den Hureyen ergeben, und die Nächt mit schwälgen, den Tag mit schlaffen zugebracht. Das Lionische Concilium hat auch (§. 2. und 5.) gebotten: „So ein Bischoff oder Priester einer Kirch etwas ver„ehre, oder was die Bischöff Lebens- oder Eigenthums-weis hingeben, „solle nicht veränderet werden. §. 5. Wie man allgemeine Gebättstun„den halte in der Auffahrt-Wochen, so solle man gleiches thun am „Samstag vor dem I. Sonntag des Wintermonats.„ Vormals war zwischen Ostern und Pfingsten alles fasten männiglich verbotten, auch den Mönchen (p), deren Leben doch strenger als anderer Menschen seyn solte. Als aber um A. C. 460. die Erdbidem und Feuersbrunsten grossen Schaden gethan, die Hirschen und Wölf bey hellem Tag in die Stadt kommen, etc. hat Mamertus, Bischoff zu Vienne (nachdem diese und mehrere Plagen, ein gantzes Jahr gewähret) allernächst vor Christi Himmelsfahrt, eine dreytägige Fasten angesehen, und zugleich ein allgemeines offentliches Gebätt, um Abwendung dieser Strafen verrichtet, welche Andacht in Griechischer Sprach Λιτανεία, in Lateinischer Rogationes, und weilen bey Verrichtung dieses Gottesdiensts, je zween und zween mit einanderen gehen, Processiones genennet worden. Als hierauf diese Ubel nachgelassen, hat man (schon es die Noth nicht mehr erforderte, und es den bißherigen Satzungen und Gewohnheiten der allgemeinen Christlichen Kirch zuwider gewesen) diese Fasten jährlich wideräferet, und auch anderstwo eingeführet. Das erste Orleansische Concilium hat A. C. 511. (q) diese Fasten männiglich zu halten gebotten; das zweyte Lionische hat dieses Gebot bestätiget, und befohlen, man solle auch im Wintermonat fasten. Als aber die Pestilentz um A. C. 590. zu Rom grassirte, ordnete Gregorius I. doch ehe er Pabst gewesen, es solle das Volck in 7. Reyen, (im ersten die Clerisey: folgends die Römische Burgerschafft, die Mönchen, Non-

N. C. G. 567.

Fasten in der Auffahrtwochen / und im Wintermonat eingeführt.

Litanien.

(p) Cassian. Collat. XXI. 19. 20. (q) Can. 11.

N. C. G. 567.

Nonnen, Eheweiber, Wittwen, endlich die Kinder) in S. Peters Kirch geben, und (r) das traurige Κύριε ἐλέησον, Herr erbarm dich unser, ausrüffen. Auch diese Andacht wurde hernach jährlich verrichtet, und anderstwo nachgeahnet. Erasmus (s) und Polidorus Vergilius (t) streichen die in solchen Processionen eingerissenen Mißbräuch ernstlich aus, zeigen, daß die Heyden auf gleiche Weise gebättet, und daß die Lacedemonier sich im Gebätt der Einfalt beflissen, da hingegen die Athenienser viel Gepräángs darbey gemachet, und reichlich geopferet; nichts destoweniger seyen sie in den Kriegen wider die Lacedemonier unten gelegen. Als Jupiter um die Ursach dessen befraget worden, habe er geantwortet, der Lacedemonieren einfaltes Gebätt seye Gott lieber, als der Athenienseren Gepräng. Die von Mamerto angestellete Litaney, wird in der Creutz-Wochen gehalten und Minor, die mindere genennet, weilen sie von einem gemeinen Bischoff und nur zu Vienne, jene wurde gesetzt auf S. Marcus Tag und Litania Major, die grössere (u) genennet, weilen sie zu Rom und von Gregorio erfunden worden.

573. Das vierte Parisische Concilium.

Nach Verfliessung 6. Jahren, funde sich Salonius in Christi nomine Episcopus Genavensium, Genffischer Bischoff, am 11. Tag Herbstmonat ein, auf dem IV. Parisischen Concilio. Als Pappolus, Bischoff zu Chartres (en Beausse sur Eure) daselbst klagte, daß an einem Ort seines Bischthums, Promotus ein Eltester sich zum Bischoff aufgeworffen, Kinder mit dem Oel salbe, Altär und Priester weihe, hiemit eben so wenig als diejenigen, deren A. C. 517. gedacht worden, leiden wolte, daß die Bischöff allen Gewalt in der Kirch an sich ziehen und ihm Aegidius, Bischoff zu Rheims hierinn geholffen, haben die Bischöff den Aegidium darvon abgemahnet und den Sigebertum König in Ost-Francken (des Lotarii vierten Sohn, der seine Residentz zu Metz hatte) schrifftlich ersucht, daß er des Promoti Beginnen nicht unterstütze.

Eifersucht der Bischöffen.

574. Langobarden fallen in das Closter St. Mauritz.

Hierauf mußte Wallis (x) abermal herhalten, indeme ihnen die Langobarde in das Land gefallen, etliche Päß eingenommen, und etliche Tag zu S. Mauritz im Closter logirt. Die Bischöff aber mußten aus Königs Gontramni Befehl, wegen des unrichtigen Salonii zu Chalon ein Concilium halten. Dieser wurde samt Sagittario, wegen obiger Lasteren, und hohe Verraths entsetzt, und gefänglich verwahret (y). Sie rissen aber aus. Nach etwas Zeits wurden andere Bischöff erwehlet. Das schlime Verhalten dieser zween Bischöffen ist den übergebliebnen Actis der Concilien nicht

579. Concilium zu Chalon wider Salonium.

(r) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 9. (s) de modo orandi (t) Invent. rer. Conf. Hiltebr. Rituale orant. c. 8. (u) Vid. Hospin. de Templ. à p. 355. (x) Marius in Chron. (y) Gregor. Turon. Lib. 5. c. 28.

nicht einverleibet. Ob der Verfasser derselbigen, den Personen dieser Bischöffen, oder dem Bischöfflichen Stand (dessen Schandflecken sie gewesen) verschonen wollen, oder ob die Acta dieses Concilii, erst mit der Zeit beschrotten worden, ist ungewiß.

N. C. G. 579. Unvollkommenheit der Conciliarischen Acten.

Gontramnus, dessen Gemahlin einige Güter an die Armen und Kirchen vergabet, liesse etliche Bischöff nach Valenze kommen, um diese Vergabungen zu bekräfftigen. Unter diesen war auch Cariatho, in Christi nomine Episcopus Ecclesiæ Genavensis Bischoff zu Genf. Dieses war Concilium Valentinum II. Cariatho war vorhin Königs Gontramni Spatarius (z); das ist von Königlicher Guarde. Als Gudoalbus, ein Betrüger, der sich ausgegeben, daß er von Königlichem Geblüt seye, mit obigen zweyen, und anderen Bischöffen, und mehreren Mißgönstigen angeschlagen, Gontramnum zu verstossen, da Cariatho solche Untreu dem König entdeckt und ist zur Danckbarkeit von Gontramno mit dem Genffischen Bischthum begabet worden (a). Dieser Cariatho soll zu Genf S. Peters Kirch (ist die fürnehmste Kirch daselbst) gestifftet (b), und wie H. Morus (c) schreibt, geweihet haben. Aber gewiß ist, daß dieser Bau biß A. 990. unterlassen worden. Auf Befehl Kayser Ottonis, wurde er fortgesetzt, und erst A. C. 1024. zu End gebracht. Was Cariatho bey dieser Sach gethan, und wie weit er diesen Bau geführt, ist nicht zu wissen. Vermuthlich giena alles über König Gontramni Seckel. Dann Cariatho war bey diesem König wohl angeschrieben, und solle der König auf des Bischoffs Anhalten, oder in Ansehung desselbigen, der Kirch zu Genf grosse Verehrungen gethan haben (d).

584. Concilium zu Valenze.

Spatarius.

Cariathi Treu am König, mit dem Genfischen Bischthum belohnet.

Ob er St. Peters Kirch daselbst gebauet?

Das Land dieses Königs wurde durch den Uberfall Gothischer Völckeren, durch Ungewitter, ansteckende Kranckheiten sehr verwüstet. Der König hat solches beygemessen den Sünden des Volcks, daran die Bischöff die meiste Schuld hätten, indem sie ihr Volck nicht fleissiger unterrichten. Derowegen beruffte er (Generale) ein allgemein Concilium der Bischöffen seines Reichs. Ist das zweyte Matisconensische (e). Es erschienen 62 Bischöffe, unter denen waren, Cariatho Episcopus Ecclesiæ Genavensis, Bischoff zu Genf, und Marius Episcopus Ecclesiæ Aventicæ, Aventischer Bischoff Aber Heliodorus Episcopus à Sedunis, Bischoff zu Sitten, sendete (wie viel andere Bischöffe) Missum, einen Anwalt.

585. Das 2te Concilium zu Mascon.

(z) Spata, ein Schwert zu beyden Fäusten. *Lehman. Chronic. Spir.* p. 183. b. σπαθάριος, σωματοφύλαξ, Satelles. vid. *Clariss. Suicer. Thesaur.* voc. πρωτοσπαθάριος *Ott. ad B. Rhenan. German.* pag. 345. (a) Fredegar. Hist. Franc. Epitom. cap. 89. (b) Spon. Histor. Gen, Lib. 2. p. 39. (c) Orat. de duob. Genev. Mirac. (d) Plantin. Abbregé p. 64. (e) Binius perperam refert ad A. 588.

N. C. G. 585. Ernstliche Erinnerung Königs Gontramni an selbige Bischöff.

Gontramnus that den Bischöffen diesen ernstlichen Verweis: Reliquorum peccatis, vos omnino credimus esse participes, si filiorum vestrorum culpas, non assiduâ objurgatione corrigitis, sed silentio præteritis. Nam nec nos quibus facultatem regnandi supremi Regis commisit auctoritas, iram ejus evadere possumus, si de subjecto populo, solicitudinem non habemus. --Nec innocentes potest reddere collata securitas liberos, nisi culparum probatio punierit criminosos. Nec minor est pietas protervos conteri, quàm relevare compressos. Gehet kurtz dahin: Wann sie ihre fehlbaren Zuhörer nicht nach Gebühr straffen, so machen sie sich ihrer Sünden theilhafft. Sich dem Bösen widersetzen seye ein Werck der Barmhertzigkeit. „Diese Bischöff unterredeten sich §. 1. Die Heiligung des Tags des Herren ernstlicher einzuschärffen, als sie biß dahin „gethan. § 2. Man solle die gantze Charwochen feyren. § 3. Die Kinder sollen (sie seyen dann in Lebens-Gefahr) allein am Ostertag getaufft und niemand mehr gestatten werden solches (wie bißher geschehen) zu übersehen." Es hat das Ansehen, daß dieser Zeit in Franckreich oder doch an vielen Oertern dieses Reichs, der H. Tauf (wie (f) zu Thessalonich) allein an der Ostern zugedienet worden, es habe dann ein Nothfall sich zugetragen. Hernach hat man, zufolg deren A. C. 365. zu Rom von Pabst Siricio eingeführten Weise, auch das Pfingstfest hierzu gebraucht. §. 4. „Alle und jede Mäñer und Weiber, sollen auf einen jeden Soñtag auf dem Altar Brod und Wein opferen." Dann es war, gleich wie in anderen, also auch in den Gallischen Kirchen üblich, daß wañ man das H. Abendmahl halten wollen, die gantze Gemeind beysammen geblieben, und das H. Sacrament empfangen (g). Aber der Eifer hat in diesem Stuck des Gottesdiensts abgenommen. Dardurch gieng den Kirchen-Dienern und Armen viel ab, dann diese pflegten erhalten zuwerden, aus denen Opferen, welche ein jeder, der zu dem H. Abendmahl gehen wolte mit sich bringen mußte. Sihe A. C. 541. Deßwegen wurde das Volck mithinzu zu solchen Liebe-Wercken angefrischet. Das H. Abendmahl wurde A. C. 541 wochentlich dreymahl gehalten. Jetzund wird befohlen, daß es wenigst alle Sonntag (h) geschehe, und wird bestätiget, was auch A. C. 541. bemercket worden A. Daß man bey dem Heil. Abendmahl gemein Haußbrot gebraucht. B. Daß das ungeweihete Brod ein Opfer genennet werde. C. Daß beyde Gestalten, Brod und Wein, unter das Volck ausgetheilet worden. Ich füge hinzu, D. daß diese Väter nicht erforderen, daß ein jeder beichte, ehe er zum H. Abendmahl

Tauffzeit.

Wann und wie man das H. Abendmahl gehalten?

(f) Socrat. H. E. Lib. 5. c. 22. (g) vid. Sueur H. E. A. 341. (h) Conf. Concil. Antisiodor. Celebr. A. 590. Can. 42.

mahl gehet. Welches, so es damals üblich gewesen, an diesem Ort nicht wäre mit Stillschweigen übergangen worden (i). §. 5. „Sie befehlen „daß man den Zehenden in Treuen abstatte, auf daß die Armen ernehret, „und die Gefangenen ledig gemachet werden mögen., Im Eingang dieses Canonis brauchen sie diese nachdenckliche Wort: omnes reliquas fidei Catholicæ causas, quas temporis longitudine cognovimus deterioratas fuisse, oportet nos ad statum pristinum revocare: „wir wissen, daß der „Catholische Glaub von langer Zeit her, in vielen Stücken Schaden „gelitten, müssen ihn aber widerum in den vorigen Stand setzen.„ §. 6. „Ein bezecheter Priester solle weder Opfer berühren noch Meß halten, „dann es solle bleiben bey dem, daß das Carthaginensische Concilium ge„ordnet, das H. Nachtmahl solle nüchtern empfangen werden.„ Doch nehmen sie aus, den hohen Donnerstag. Sie fügen hinzu, daß Reliquiæ Sacrificiorum, „dasjenige so vom H. Brod überbleibe, solle nachdeme „es mit Wein besprenget worden, am Mittwoch oder Freytag durch die „Kinder aufgeessen werden.„ Allhier ist der Leser zu erinneren A. daß der Herr Christus und seine H. Apostel das erste Abendmahl genossen, erst nachdem sie zu Nacht geessen. Auch eine Zeitlang hernach, ist ohne Bedencken ein gleiches geschehen, wie dann bekandt ist, daß wañ die Gläubigen das H. Abendmahl gehalten, sie zugleich ihre Agapas-Liebe-Mähler begangen, welches nach gelehrter Männeren Meynung zu S. Pauli Zeiten, allernächst vor, zu Chrysostomi Zeiten, alsobald nach empfangenem Heil. Abendmahl geschehen (k). B Nachdem die Versammlungen der Heiligen, wegen Auffsätzen der Verfolgeren, ante lucem (l), früh vor Tag gehalten, und nachmals die Morgenzeit für den Gottesdienst die bequemste geachtet worden, haben ihrer viel das H. Abendmahl (welches man zugleich zuhalten pflegte) nüchtern empfangen. C um A. 400. hat das angezogene dritte Carthaginensische Concilium alle Gläubigen hierzu verbunden. Das Concilium zu Macon gebietet solches fürnemlich den Kirchendieneren. Nachdem die Lehr von der Verwandlung und Anbättung des Brods überhand genomen, erzeiget man sich in Röm. Kirch noch strenger. Einem (m) der zu Mitternacht Wasser getruncken, oder Artzneyen zu sich genommen, wird das Sacrament nicht gegeben, doch werden die Sterbenden ausgenommen (n). Ein gewisser Priester pflegte (ehe er Meß gelesen) von einer Muscatnuß zuessen; um an demjenigen Ort, an welchen Christi Leib kommen werde, einen lieblichen Geruch

N. C. G. 585.

(i) Vid. Dall. de Confess. Auric. Lib. 4. c. 4. (k) Cave Erstes Christenth. Lib. 1. c. 11. (l) Plin. Lib. 10. Epist. 97. (m) Missal. de Defectib. Circ. Miss. c. 9. (n) Bellarm. de Miss. Lib. 2, c. 19.

N. C. G. 585.

ruch zuerwecken. Aber Cajetanus (o) hiesse solches nicht gut, weilen des Priesters Magen lähr seyn müsse. D. Doch gestattet dieses Matisconensische Concilium, daß das H. Abendmahl am hohen Donstag erst nach dem Nachtessen gehalten werde. Solches wurde von Africanischen Gemeinden unterlassen (p), und A. C. 563. zu Bracara verbotten (q). Aber die Bischöffe in Franckreich bewilligeten, daß die ihrigen das H. Abendmahl an diesem Jahrs-Tag, zu derjenigen Stund halten, zu welcher es von Christo eingesetzet war. Diese Gewohnheit wurde in den Clösteren der Benedictiner-Mönchen (r), auch in einigen Helvetischen Städten (s), fast biß auf unsere Zeiten behalten. E. Dieses Concilium verbindet nicht alle Gläubigen, daß sie (gleich am Sonntag) alle Mittwoch und Freytag bey dem H. Abendmahl erscheinen; doch ist an solchen Tagen die Haltung dieses Heil. Sacraments nicht unterlassen worden, deßwegen diese Tag, Fasttag gewesen, an welchen aber nur Semijejunia (t), halbe biß Abends um 3. Uhr währende Fasten, gehalten worden. So nun bey einer oder anderen Communion (wegen abnehmender Anzahl der Communicanten) von dem gesegneten Brod etwas übergeblieben, wurde solches nicht (wie in den folgenden Zeiten aufkommen) in den Altar verwahret, sondern am Mittwoch und Freytag unter die Kinder ausgetheilt. Das Closter Clugny hatte eine fast gleiche Gewohnheit, biß ins XI. Jahrhundert (u). Anderstwo wurde solches Brod, durch die Kirchen-Diener genossen (x) oder den Armen gegeben, oder mit Feuer verbrennet 2c. (y). Und weilen das H. Abendmahl jederzeit, unter beyden Gestalten zugedienet worden, die Kinder aber (als welche nicht weniger als die Erwachsenen das H. Abendmahl empfangen) den Kelch nicht kommlich empfangen könten, wurde das Brod, welches ihnen (etwann auch dasjenige so den Sterbenden) dargereicht werden solte, vorhin in Wein getunckt. Als man diese Weise auch gegen Gesunde einführen und allgemein machen wolte, haben sich etliche Concilia (z), auch die Päbst (a) widersetzt, und gebotten, daß jede Gestalt absonderlich zugedienet werde. Der Eifer, das H. Abendmahl zuempfahen, erlöschete dergestalt, daß A. C. 506. das Agdensische (b): und A. C. 670. ein von Bischoff Leodegario zu Autun gehaltenes Concilium

(o) *Summula* verbô: *Communio Sacram.* (p) August. Epist. 118. à c. 5. (q) Can. 16. Conf. Dall de Object Cult. Lib 2 c. 19. & de Cultib. Lat. L. 3 c. 10. (r) Vadian. de Eucharist. p. 192. (s) Zwingl. op. Tom. 2. p. 332. b. (t) Tertull. de Jejun. c. 13. Dall. de Cult. Lib. 3. c. 11. (u) Vid. Sueur H. E. A. 480. 552. (x) Epist. Clem. ad Jacob. in Gold. Alem. Tom. 2. p. 121. §. 1. (y) Vid. Dall. de Cultib. Lib. 7. à c. 26. (z) Clarimont. A. 1095. c. 28. (a) Paschal. 2. A. 1118. ap. Baron. Append. ad Tom. 12. vid. Dall. Ibid. Lib. 3. c 28. (b) Can. 18.

lium (c), dräuen müssen, diejenigen, welche auf die 3. hohe Fest, Weyhnacht, Osteren und Pfingsten, sich nicht bey dem H. Abendmahl einfinden werden, für keine Christen zuhalten.

N. C. G. 585.

Das Concilium gebietet ferners §. 9. 10. „Ein Bischoff solle allein „vor seinem Ertzbischoff, die übrigen Kirchendiener vor ihrem Bischoff „berechtiget werden.„ Schneiden hiemit die Appellationen ab, an den Röm. Bischöff. §. 13. „Weilen die Armen zu den Bischöffen ohne Un„terlaß den Zugang, und von denselbigen Nahrung haben, sollen die Bi„schöffe weder Hünd noch Raubvögel halten, auf daß nicht die Armen, „durch solche Thier geschreckt, oder verletzet werden, und diese Thier „nicht aufzehren, was an die armen Christen verwendet werden solte, sin„temahl nichts schändlichers seye, als daß die Hünd und Sperber an de„nen Orteren seyen, an welchen Gottes Lob immer erklingen solte. Die übrigen Satzungen dieses Concilii handlen von Abstattung der Zehenden, und von anderem, daß die Clerisey berühret. Der 14. Canon vermag: „Ein Weltlicher, der einem fürnehmen Geistlichen, auf einer Straß be„gegnet, usque ad inferiorem gradum honoris, veneranter illi colla sub„dat, solle gegen diesem eine tieffe Reverentz machen. Wann der Geistli„che zu Fuß, der Weltliche aber zu Pferd reise, solle dieser vom Pferd „steigen, und jenem Ehr erzeigen.„ War aber dieses ein Mittel den erzörnten Gott zu begütigen? Haben die H. Apostel in ihren Conciliis, auch Erkandtnussen von dieser Art gemachet? Hat Christus Matth. 18:3. Luc. 22:26. Joh. 13:14-16. den Apostlen gebotten die Leut also zu unterrichten? Es ist sich nicht zuverwunderen daß diese Satzungen verworffen worden (d), und sind sie eine Beweißthum, daß Gontramnus diesen Bischöffen, mit obgedachtem Urtheil nicht unrecht gethan habe. Hierzu kommt noch, daß ein Bischoff in diesem Concilio behaupten wollen, die Weiber seyen keine Menschen (e), hat aber aus H. Schrifft bessern Bericht empfangen, und ist von seinem Irrthum abgestanden.

Urtheil über die Satzungen dieses Concilii.

Gontramnus, ist A. C. 561. an die Regierung kommen, starb nach 33. jähriger Verwaltung, und ist von P. Murer (f) unter die Heiligen des Helvetier-Lands gezehlt worden. Er setzte zum Erben des Königreichs Burgund ein, seines Bruders Sigeberti Sohn, den Childebertum, König in Austrasia (g), das ist Ost-reich, in dessen Begriff alles war, daß zwischen der Stadt Rheims und dem Rheinstrom gelegen. Un-

595.

(c) Conc. Edit. Labb. Tom. 6. p. 1887. (d) vid. Sueur A. cit. (e) Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. 8. c. 20. Conf. Binii not. in hoc Concil. (f) Helv. S. p. 184. (g) Austrasia, regnum orientale: Neustria al. Westrasia, regnum occidentale: vid. Lehmann. Chron. Spirens. p. 56. b. Gold. Alem. 3:47. Guler. 69.

N. C. G. 595. Bisthum zu Windisch nach Costantz versetzt.

der diesem Chilideberto, hat sich mit den Bischthümeren zu Windisch und Aventico eine namhaffte Aenderung zugetragen, indeme jenes nach Costantz, aus dem Ergäu so in das Burgundische Reich gehörte, in das Alemannische Reich, dieses nach Lausannen versetzt worden. Etliche (h) wollen diese Aenderung dem Dagoberto beymessen, welcher A. C. 622 an die Regierung kommen. Einige (i) setzen sie gar in A.C. 695. Von anderen Muthmassungen, und einigen Glossen darüber, kan man Langen (k) aufschlagen. Gewiß ist, das Grammatius A. C. 549. noch zu Windisch gesessen: Gaudentius aber dessen Nachfahr soll A. 614. zu Costantz gestorben seyn. Ist hiemit die Aenderung in dieser Zwischen-Zeit geschehen. Nach Grammatio sollen Bischöff gewesen seyn, Maximinus (wird auch Maximus und Maxentius genennet) und Ursinus. Dieser wird von etlichen dem Maximino vorgesetzt, als die aus dem, daß an des Pfarr-Kirch zu Windisch, aussen an der Kirchmaur, auf einem viereckichtem weiß gebrenntem Ziegelstein (gar falsch Barbarisch Latein/ sagt Herr Tschudi, stehet:

Alte Schrifft zu Windisch.

✠ IN ONORE SCI
MARTINI ELPI
URSINUS EBESCU
BUS IT DETIBALDUS
✠ LINCULFUS FILIT.

Das ist, Bischoff Ursinus und Dietbold (dem Vermuthen nach ein Graf oder Regent zu Windisch) dem Heil. Martino zu Ehren. Linculfus war Baumeister. Aus dieser Schrifft sage ich schliessen einige, Ursinus habe noch zu Windisch gewohnet. Dann Ursinus, so er allbereit zu Costantz gesessen wäre, nicht unterlassen hätte, solches hier anzudeuten. Tschudi vermeynet, dieses Gebäu seye aufgeführt worden, aus dem Gemäuer, der vorhin durch die Allmanner, Hunnen, &c. offt übel zugerichteter, aber um A. C. 570. gäntzlich zerstörten Stadt Windisch. Lang (l) sagt ein mehrers: Ursinus habe den Tempel erbauen lassen aus einer allgemeinen aufgenommenen Steur in der Ehr Martini, welcher etwann allda persönlich durchgereiset zur Ge-

Wer der erste Bischoff zu Costantz gewesen.

(h) Stumph. Lib. 5. c. 11. Lib. 7. c. 11. Goldast. p. 16. Lib. cit. (i) vid. Haffner. Theatr. Tom. 1. p. 124. (k) Tom. 1. p. 523. (l) p. 533. b.

„Gedächtnüß des alten Bischöfflichen Sitzes. Mußte also Ursinus zu Costantz gesessen seyn, welches sehr ungewiß, das aber so Lang von Martino beybringt, noch vielmehr. Ist also schwer zu errathē wer zu Windisch der letzte, zu Costantz der erste Bischoff gewesen. Leichter ist zu muthmassen, unter wessen Regierung die Veränderung geschehen? Namlich unter einem, der zugleich König in Burgund und Alemannien gewesen. Oder solte ein anderer gestattet haben, daß man ein Bischthum in seinem Reich abgeben, und in einem anderen aufrichten lasse? Bucelinus schreibt es zu dem König Clotario I. der zwar auch seines Herren Vaters Reich alle an sich gebracht, aber ein kurtze Zeit behalten. Zu dem so ist diese Aenderung erst geschehen, nach Zerstöhrung der Stadt Windisch, die in A.C. 570. gesetzt wird: Clotarius aber soll A.C. 561. gestorben seyn. Hiemit hat sie sich begeben, unter König Hildeberto, des Clotarii Sohns-Sohn. Tschudius ist auch dieser Meynung. Guillimannus schreibt (m) mit Nahmen, sie habe sich zugetragen im ersten Jahr als Hildebert an die Burgundische Regierung komen, nach seiner Rechnung A.C. 595.

N. C. G. 595.

Unter wessen Regierung /

Einige meynen der Bischoff habe, nachdem seine erste Wohnstatt geschleifft worden, sich erstlich aufgehalten zu Pfin, hernach zu Arbon, endlich sey er nach Costantz kommen. Denen widerspricht Herr Stumpf (n). Die Stadt Costantz wurde hierzu erwehlet, theils wegen bequemer Situation theils aus Nothwendigkeit. Dann die Alemanner zu beydē Seiten Rheins biß nach Ulm, begunten sich je mehr und mehr zur Christl. Religion zubequemen, hatten aber noch keinen Bischoff, und war man guter Hoffnung, das Christenthum wurde durch die Gegenwart und den Eifer eines Bischoffs bey ihnen zunehmen. Dieses möchte die Ursach seyn, daß das Windische Bischthum nach Zerstöhrung selbiger Stadt, nicht nach Zürich verlegt worden, welche Stadt für älter als Costantz, und die alldortige Christliche Gemeind, für die älteste im alten Windischen Bischthum gehalten wird. Daher kommt es, daß die Kirch zu Zürich (wie Pabst Johannes XXIII. A. 1410 geschrieben) primatum tenuit post Cathedralem Ecclesiam Constantiensem, & præeminentialis dignitatis reputata est (o), unter den übrigen Kirchen des Bischthums Costantz den Vorsitz gehabt. Ob dieser ihro gegeben worden in einem Synodo, deren damaligen Kirchendieneren dieses Bischthums, weiß ich nicht. Gewiß ist, daß der Röm. Bischoff die Hand nicht darbey gehabt, ob gleich Lang ihm solches traumen lassen (p). So meldet A.C. 880.

und warum Costantz zum Bischöfflichen Sitz gemachet worden?

(m) De reb. Helvet. p. 28. (n) Lib. 7. cap. 11. (o) Hotting. H. E. T. 8. p. 1290. Sixto IV. eadem Ecclesia Tigur. est, *prima in diœcesi Constantiensi.* Ibid. p. 1291. (p) p. 649.

N. C. G. 595.

Ein neuerwehlter Constantzischer Bischoff mußte nach Zürich kommen.

Ratpertus ein Mönch zu S. Gallen, daß ein jeder Bischoff von Costantz alsobald nach seiner Einweihung persönlich nach Zürich kommen, sich daselbst im Grossen Münster dem Volck zeigen und eine Meß halten müssen. Dieses war wie Guillimannus (q) urtheilet, antiquæ & memorabilis autoritatis argumentum; eine Anzeigung daß (diese Kirch) von Alters her in grossem Ansehen gewesen. Es scheinet aber, es seyen die Ergäuer dieser Versetzung des Bischofflichen Stuhls nicht wohl zufrieden gewesen, und daß sie sich beschwert haben, in vorfallenden Geschäfften nach Costantz ausser ihres alten Bischthums Kreiß sich zu verfügen, deßhalben ist ihnen versprochen worden (r), daß fürohin zu ewigen Zeiten, die Einwohner im Ergäu, um Sachen so für das geistliche Gericht gehören, nicht weiter dann nach Windisch in den Flecken ihres Lands gewesenen Bischthums alten Hauptsitz und Malstatt, zu Recht kommen sollen, allda solle ihnen der Bischoff selbst oder dessen Anwalt, das Recht sprechen. Aus einem alten Stifftbüchlein des Closters Mure, ist zu erweisen, daß dieses noch A. C. 1036. geübt worden. Lang setzt A. C. 1120. Und will, es seye dieses Gericht von Windisch nach Lucern verlegt worden, und werde verwaltet durch den daselbst wohnenden Bischofflichen Comissarium, dessen Gewalt dißmahl zwar, neben der Stadt und Landschafft Lucern, allein die freyen Aemter, vor diesem aber, auch Ury, Schweitz, Unterwalden und Zug unterworffen gewesen, die aber jetzund eigene Commissarios haben. Doch gestehet Lang, daß sich dieses alles auf sein blosses hörsagen, gründe; deßwegen mich hierbey nicht verweile, und dem Leser überlasse, was dieser Mann von dem Gewalt der Commissarien weitläuffig beybringt, selbst aufzuschlagen.

Muß den Ergäueren Gericht halten zu Windisch.

Bischofflicher Commissari zu Lucern/ ꝛc.

Man hat hier noch in Obacht zunehmen, daß wann damals die Bischöffe (dann von Weihbischöffen wußte man gar nichts) gepflegt hätten, die Kinder nach heutiger Römischer Weise zufirmen, sie wegen der Geistlichen Gerichten keine sonderbaren Reisen thun müssen, sondern hätten sagen können, sie wolten ihre Beschwerden anhören, wann sie wegen der Firmung zu ihnen kommen werden.

Versetzung des Aventischen Bischthums nach Lausannen.

Zu gleicher Zeit soll das Aventische Bischthum nach Lausannen kommen seyn. Diese Veränderung ist nach der meisten Scribenten Meynung darum geschehen, daß die berühmte Stadt Aventicum so gar verherget worden, daß sich die Bischöff nicht mehr daselbst aufhalten können. Dann weilen diese Stadt der Römern bewehrtester Platz in Helvetia gewesen,

(q) Helvet. p. 349. (r) Tschud. Helvet. Antiq. Lang. Tom. 1. p. 756. a. Conf. p. 523.

wesen, sollen ihro die Burgunder bey ihrer Ankunft, oder die Alemanner (s) den Garaus gemachet haben. Weilen nun jenes um A. C. 412. dieses vor A. C. 499. geschehen seyn müßte, doch keiner bekandt ist, welcher vor A. C. 510. oder eigentlicher zureden, vor A. C. 535. dieses Bischthum verwaltet habe, so halten einige darfür, es habe kein Bischoff jemahl zu Aventico gewohnet. Sihe droben Bl. 158. 215. Aber Herr Josias Simler (t) Lobs. Gedächt. war der Meynung, weilen die Könige in Franckreich und in Burgund, einanderen immer in Haaren gelegen, die Frantzosen aber der Stadt Aventico hart zugesetzt, so daß diese Stadt je mehr und mehr abgenommen, habe der Bischoff um desto sicherer zu seyn, sich weiter in das Land hinein begeben. Also daß weder die Zeit, wann dieses Bischthum entsprungen, noch der erste Bischoff desselbigen, noch dieser Bischöffen erste Wohnung bekandt ist. In alten Schrifften wird Marius oder Marinus (u), ein Bischoff der Aventieren und Lausaneren genennet, war hiemit der letzte, welcher den Nahmen eines Aventischen, und der erste, so den Nahmen eines Lausannischen Bischoffs getragen. Mag seyn, daß König Childebert die Lausannische Kirch, erst nachdem die Bischöff eine Zeitlang daselbst gewohnet, reichlicher begabet, die Bischöff aber, nachdem diese Kirch also geäuffnet worden, und sie beständig daselbst zu wohnen sich entschlossen sich nach derselbigen zu nennen angehebt. Herr Tschudi hat bey vermeynter Veränderung dieses Bischöfflichen Sitzes wahrgenommen A. Uechtland seye dem Lausannischen Bischthum einverleibet worden. Habe aber allbereit §. 9. angeregt, daß Lausannen und Aventicum nicht unterschiedenliche, sondern ein einiges Bischthum gewesen. B. König Hildebert, habe einen kleinen Theil Uechtlands, um Biel herum und unterhalb Solothurn, von dem Bächlein Siggeren, an der Aaren lincker Seiten, biß hinab nach Olten, dem Bischthum Basel, als dem nächst gelegnen Bischthum einverleibet. Aber es wäre zuwünschen, Herr Tschudi hätte zugleich angezeigt, woraus er diesen Bericht genommen. Dann biß dahin keine genugsame Anzeigungen gefunden, daß das Baßlerische Bischthum, unter König Hildeberto in Wesen gewesen seye.

N. C. G. 595. Zeit / Ursach / rc. dieser Veränderung.

Der erste Bischoff zu Lausannen Marius.

Obgedachter Marius hat A. C. 585. dem Concilio zu Macon beygewohnet. Er solle der Urheber seyn einer kurtzen und etliche mahl von mit angezogenen, ohnlängst durch den Jesuit Chifletium an das Taglicht gebrachten Chronic (x), welche von A. C. 455. (mit welchem Jahr

(s) Oudarius ap. Rhenan. de reb. German. (t) Antiq. Helvet. Msc. Tom. 3. p. 189. (u) Murer. Helv. S. p. 189. (x) In des Chesnii Script. Franc. Tom. 1. à p. 210.

N. C. G. 595.

Prosper Aquitanicus seine Chronic geendet) biß A. C. 581, fortgeführt worden. Seye im Edvensischen, der Augustodunensischen Bischthum von Adelichen Elteren (y), Guillimannus schreibt (z), aus dem Geblüt der alten Burgundischen Königen, gezeuget worden, und 20. Jahr und 8. Monat Lausannischer Bischoff gewesen. Habe A. C. 595. die auf seinem eigenen Grund gestandene, damals zerstörte Stadt (andere sagen Dorf) Peterlingen (a) widergebauet, und der Kirch und Closter, welchen er daselbst A.C. 580. einen Anfang gemachet, vergabet. Guillimannus will solches beweisen, mit den Schrifften des Bischthums Lausanne, und zeiget an, daß sich diese Sach verloffen am 25. Brachm. unter König Gontramno, im 14. Jahr des Bischthums Marii. Weilen mir diese Chart nicht zur Hand kommen, will ich nicht darvon urtheilen. Marius soll auch der Kirch Lausannen (b) viel Güter vergabet haben, und im 64. Jahr seines Alters, tods verblichen seyn. Wird unter die Heiligen gezehlet, und ligt begraben zu Lausannen, in S. Thyrsi Kirch, welche hernach S. Marii genennet worden.

Kirchen allein Gott zu Ehren erbauet.

Dann nachdeme an denen Oerteren da fromme Leut um Christi willen gemarteret, oder solche Märtyrer begraben worden sind, Bätthäußlein gebauet worden, oder Kirchen, die man Memorias Gedächtnuß-Säulen (c) der Märtyreren genennet, hat man angefangen solche Gebäu nach dem Nahmen dieser Märtyreren zunennen. Als hernach Bischöff und andere fromme Männer in die Kirchen begraben worden, wurden solche Kirchen auch mit derselbigen Nahmen bezeichnet. Je mehr aber die Anzahl der Kirchen gewachsen, je mehr hat auch die Gewohnheit ihnen den Nahmen eines Heiligen zugeben, überhand genommen, in der Meynung, auf diese Weise eine Kirch von der anderen zu unterscheiden, ist aber endlich so weit komen, daß man nicht ohne der Ungläubigen Aergernuß (d) Gottes darbey vergessen. Augustinus hat um A. C. 400. hiervon (e) geschrieben, „ist dem nicht also, daß uns die Wahrheit Christi verfluchen wurde, so wir einem H. Engel, wann er gleich unter den Englen der grösseste wäre, einen Tempel erbauen wurden? Dañ „wir wurden die Gott geziemende Ehr, einer Creatur beweisen.

600. Himmerii Einsidel-Leben.

Ein anderer Edelmann, Himmerius (f), gebohren im Dorf Lugné (Murer schreibt, dieses Dorf werde jetzund Dansfereux genennt; aber in Basilea Sacra werden diese zwey Ort unterscheiden) in Bruntrautischen Ge-

(y) Stumph. Lib. 8. c. 17. & 23. (z) Helvet. p. 19 ( ) Haffn. Theatr. Ann. citt. (b) Murer. Helvet. S. p. 189. (c) Sihe oben §. 3. 5. und Bl. 209. (d) ap. Hospin. de Templ. p. 63. (e) Lib. 1. adv. Maximin. Arian. (f) Bas. Sacr. à p. 38. Murer. Helvet. S. p. 87. Lang. Tom. 1. p. 933.

Gerichten, solle sich A. 600. in das Thal Susinge (wird sonst Ergue, und von diesem Edelmann her S. Immersthal genennet, ligt in des Bischoffs zu Lausannen geistlichen, und des Bischoffs zu Basel weltlichen Gerichten) samt seinem Diener Elbert oder Albert begeben haben, daselbst beysammen als Einsidler zuleben, und zu ihrer Unterhaltung das Feld mit eigener Hand zubauen. Als die Erden nur lähre Aehren herfür gebracht, haben sie von den Kirchen-Dieneren zu Lausannen ein Stuck Lands gelehnet, welches sie um den dritten Theil der Früchten gearbeitet. Haben endlich eine Wallfahrt gethan nach Jerusalem, woselbst Himmerius sich in der Syrischen und Arabischen Sprach geübt, und aus einer Insel einen grossen den Einwohneren sehr beschwerlichen Greiffen, durch das Creutz Zeichen vertrieben. Dieser Greif habe, indem er entwichen, sich selbst (weilen Himmerius, Gott hierum ersucht) seinen kleinsten Klauen abgerissen und fallen lassen, welchen Himmerius samt einem Arm des alten Simeonis, etwas Heilthum von Martino und anderen Heilthümeren die ihm der Patriarch zu Jerusalem verehret, heraus gebracht, habe sich samt seinem alten Diener wieder in das Thal Susinge begeben, mit einem Schößlein von einem Baum aus der Erden, wie Moses mit dem Stab aus dem Felsen einen Brunnen herfürgebracht, dessen Wasser zu vielen Kranckheiten dienlich, sagt Murer; Basilea Sacra rühmet ihn allein deßwegen, daß das Wasser in einen nüchteren Magen, ohne Schaden zu trincken sey. Endlich habe Himmerus S. Martino zu Ehren eine Kirche gebauet, und seye darinn begraben worden. Des Greiffen Klauen werde zu Delsperg gezeiget. Die Bruntrautischen Jesuiten erinneren, daß weder das Jahr seiner Geburt, noch seines Tods bekandt sey, doch seye er nicht der jenige, von welchem Coccius geschrieben. Die allerälteste Meldung dieses Heiligen stehet in einem A. C. 884. gestelletem Brief, in welchem S. Immerii Zell (g) ausgedruckt wird. Aus solchem schliesset Murerus, daß Himmerius um A. 600. gelebt habe. Die Schwachheit dieses Grunds, und die Ungewißheit der gantzen Legend, wird der günstige Leser ohne mein erinnern erkennen. Sonderlichen weilen P. Murer keine andere Zeugen beybringen kan, seine Legend zu befestnen, als das Lausannische und Baßlerische Brevier, und 2. alte Bücher zu Bruntraut.

N. C. G. 600.

Reise ins gelobte Land, und Widerkunft.

(g) Bulling. vocem Zell/derivat à vocab. Zelten *Hist. Lib. 2. c. 15.* Simlerus à *celando*, quod huc reponamus quæ tecta & recondita esse volumus, *Antiq. Helv. Lib. 3.* Goldastus, Cellæ (ait) pauperum & servorum mansiunculæ & in Templis pars illi sacratior, in quam vulgò intrare non licebat ut *Cella Jovis*. Ita Monachi, qui pauperes se & servos faciebant, habitacula in quæ religionis gratia se conferebant à frequentia hominum remota, *Cellas* vocabant. Alem. Tom. I. p. 105.

N. C. G. 600. traut. Wer will glauben, daß Himmerius des Martini Reliquien aus Syrien gebracht habe, da doch Martinus zu Tours in Franckreich begraben liget (h)? Oder daß er einen Greiffen verjagt? Da doch die Gelehrten (i) beweisen, daß was von dem Greiffen geschrieben wird, ein Gedicht der lugenhafften Griechen, und nie kein Greif in der Welt gewesen seye? Vielleicht ist es aus dieser Legend, daß etwann Greiffen in das Baßlerische Wappen gesetzt worden. Dann die hohe Stiffte erst von Kayser Ottone I. beydes mit weltlicher Herrschafft und mit Wappen begabet seyn sollen (k). Vorhin führten sie keine eigene Insigel, sondern ihre Verkommnussen, 2c. wurden durch die Kayser oder Kastvögt unterzeichnet (l) Nachdeme sie aber eigene Wappen angenommen, haben sich viel der Legenden bedienet, und durch solches Mittel unbegründeten Sachen einen Credit machen wollen (m). Allermassen um A.C. 960. (ist die Regierungszeit Kayser Ottonis) die Welt mit den Träumen und Fablen der Mönchen zimlich angefüllet war, und je mehr und mehr angefüllet worden. So daß sich nicht zuverwunderen, daß in Lobl. Stadt Basel Ehrenwappen anstatt der Greiffen oder Baßlisken, bißweilen Löwen, Engel, 2c. gesetzet worden.

Falsches Wunderwerck an einem Greiffen.

610. Als ein grosser Theil Alemannier-Lands, noch in dicker Heydnischer Finsternüß gesessen, waren zu Arbon, Herisau (n), Rorschach (andere (o) setzen an dessen statt, Gossau) herrlich blühende Gemeinden. Diese alle wurden zugezehlet dem Turgäu, welches damals gegen Nidergang biß an die Reuß; gegen Mittag biß an den Alpstein sich erstreckte. Gottes Gnad hat den Eifer frommer Leuten, und der Grafen und Franckischen Amtleuten Ansehen, in Helvetia dergestalt gesegnet, daß das Reich Gottes darinn worden wie ein Sauerteig/ welchen ein Weib genommen/ und unter drey viertheil Mähl verborgen hat/ biß daß es gantz versäurt worden/ Matth. 13: 33. Es sollen aber auch frembde Arbeiter in diese Land kommen seyn, deren Führer und Lehrmeister gewesen Columbanus der jüngere, Congalli, Mureruß sagt Comogelli Lehrjünger, ein Irrländer, wie Guillimannus (p), Lang (q) 2c. schreiben: aber Theodorus des Columbani Gefehrt, sagt ein anders (r). Columbanus kam im 20. Jahr seines Alters (s) um A.C. 561. über Meer

Zustand der Turgäuischen Kirchen.

Columbani Ankunft in Franckreich.

(h) Gregor. Turon. Histor. Franc. Lib. 10. (i) Plin. H. N. Lib. 10 cap 49. Boch. Hieroz. Lib. 6. c. 2. (k) Niem, ap. Lehman. Chron. Spir. p. 276. (l) Goldast. Antiq. 3. 53. (m) D. Fæsch. de Insign. cap. 8. n. 16. 17. (n) Herginisovr. Eccard. Jun. c. 1. & c. 9. Herginsovv. (o) R. D. Bischoffsberger Appenz. Chron. p. 7. (p) Helv. Lib. 4. c. 1. (q) p. 227. (r) Vit. Magn. Lib. 1. c. 1. (s) Jonas vit. Columb.

Meer in Franckreich, in Begleit, wie man sagt 12. Lehrjünger, namlich Magnoaldi (sonst S. Mang ein Irrländer) Eustasii, Sigeberti Theodori Ursicini Galli &c. Die Persohn und Regle Columbani, waren in so grossem Ansehen, daß viel Clöster, sich oder ihre Stiffter zuerheben, sich gerühmt er seye ihr Lehrmeister, ohne daß sie dessen Grund gehabt. Dañ aus Strabo abzunehmen, daß seine Gesellschafft als er in Franckreich kommen, nicht so groß, und daß die jetzt ernamseten Personen nicht alle darinn begriffen gewesen. Ja Martinus Polonus schreibt, es seye Gallus erst nach Columbano in Franckreich kommen. Dem gemeinen Vorgeben nach war dieser Gallus ein Irr- oder Schottländer (dann damals diese Nationen für eine (t) passirt) dessen Vater Ketternach Schottischer König, die Mutter eines Ungarischen Königs Tochter gewesen seye, so 21. Brüder und 3. Schwesteren gehabt, S. Brigitte Vetter (v). Columbanus seye von seinem Begleit als ein Vater geehret worden, ja wie Strabus fürgibt (u), war er ihr Abt. Er hat ihnen sonderbare Lebens-Reglen fürgeschrieben, in welchen er ihnen gestattet täglich zu essen, damit sie Krafft hätten zu bätten, zu lesen, und zu arbeiten. Sie mußten aber erst essen auf den Abend, sich mit schlechter Speiß benügen, die Reichtag und allen Uberfluß meiden. Zum Gebätt solten sie täglich 3. Zusammenkünften halten, und des Nachts gleich viel. Er tadlete diejenigen Mönchen, welche solches des Nachts 4. mal thäten. Bestim̃ete wie viel Psalmen sie jedesmal singen müssen; vermahnete sie alle ihre Sünden zu beichten, der bey der Mahlzeit nicht Amen sagte, oder indem er einen Psalmen angehebt, hustete, bekam 6 Ruthenstreich (x), &c.

N. C. G. 610.

Ordens-Reglen.

Es solle aber Columbanus, nach seiner Ankunft in Franckreich eine Zeitlang hin und her geprediget, hernach 3. oder 5. Jahr im berühmten Closter Lerin (wird heut zu Tag genennet l'Isle de S. (y) Honorè de Lerins) zugebracht, endlich (auf Königs Sigeberti Begehren, daß er sich länger in seinem Reich aufhalte) in die Einöde Vosge, obnweit von Bisantz, sich begeben haben, allwo er A.C. 568. (z) das Closter Ainegray aufgerichtet. Als diß Closter wegen grossen Zulaufs, zu eng werden wollen, habe er A.C. 590. acht Meil darvon (zu Luxeu, Lusse oder Blommers, doch sagen (a) einige, Audoenus, Bischoff zu Rheims, seye der Stiffter dieses Closters) ein anders, und als auch dieses mit Mönchẽ angefüllet war, 5. Meil von Lusse, das Closter de Fontaines erbauet. Er

Erbauete Clöster.

(t) Usser. Antiq. Brit. p. 729. (v) Gold. Alem. 1: 247. (u) vit. Gall. L. 1. (x) Vid. plura, *du Pin* de Scriptorib. Ecclesiast. T. 6. Conf. Burnet. Hist. Angl. T. 2. p. 22. (y) Honoratus enim fundabat. vid. Calixt. *de Doctr. Christ. Proœm.* p. 21. (z) Gall. Christiana Tom. 4. p. 585. (a) Merlon. Not. ad Bernh. Epist. 14.

N. C. G. 610.

wird beschrieben als ein (b) frommer und gelehrter Mann, habe über die Evangelia und andere Bücher H. Schrifft Auslegungen gemacht. Seine Schrifften sind A. C. 1667. samenthaft gedruckt worden zu Löven. Er hat die Weise der Englis. Kirch (c), daß das Osterfest zwischen dem 14. und 20. Tag nach dem Neumonat im Mertzen, begangen werden müsse, beständig behalten und verfochten. In seinen Briefen Pabst Bonifacium III. oder IV. deutet er an, er habe an Pabst Gregorium I. geschrieben vom Unterscheid der Römisch- und Brittannischen Kirchen in Haltung der Osteren: bittet, Bonifacius wolle ihn bey der Brittannieren Gewohnheit bleiben lassen; des Polycarpi und Aniceti Exempel beweisen, daß diese Ungleichheit der Kirchen Einigkeit und Friede nicht nachtheilig seye: Das I. Constantinopolitanische Concilium habe den ausländischen Völckeren erlaubt, ihre Gebräuch zubehalten. Etlichen Bischöffen, die seinetwegen ein Concilium gehalten, hat Columbanus in einem Brief forderst gedancket, daß sie seinetwegen so grosse Mühe nehmen. Demnach vermahnet er sie, daß sie den Satzungen der alten Concilien gemäß, jährlich ein- oder zweymal zusamen kommen, den entstehenden Streitigkeiten und Unordnungen abzuhelffen, und daß sie sich der Demuth und Liebe befleissen. Ferners handlet er von obgeachter Ungleichheit der Zeit zu welcher in Franckreich und Engelland Osteren gehalten ward, erinnerende, daß auch viel Kirchen in Occident hierinn nicht eins seyen. Dann so der neue Mond auf den Samstag falle, so werde die Ostern in Franckreich und Italien am folgenden Sonntag, anderstwo aber werde sie erst 8. Tag hernach gehalten. Er übersendete diesen Bischöffen zugleich eine Schrifft, darinn er darthun wollen, daß die Gewohnheit der Engelländischen Kirch besser seye, als der Frantzösischen. Doch so sie ihn nur nicht von der seinigen trengen, möge er wohl leiden, daß sie die ihrige behalten. Er seye nicht persöhnlich erschienen, auf daß er sich nicht mit ihnen in einen Streit einlassen müsse; und ziehet den am 220. Bl. angezogenen Victorium durch welcher hiervon eine verworrene Schrifft habe ausgehen lassen. Er handlet auch etwas vom Unterscheid der Priestern und Mönchen. Nach etlicher Meynung, ist dieses Concilium dasjenige, welches A. C. 603. gehalten worden zu Chalon. Aber du Pin widerspricht solches. Im Brief an Gregorium I. will Columbanus behaupten, man solte jährlich Ostern halten, am 20. Tag nach dem Neumond, im

Columbani Brief wegen Osterlicher Zeit.

(b) Columbanus vir austeritate vitæ clarus, multorum Cœnobiorum conditor, & Monasticæ disciplinæ in Galliis instaurator. Vigner. in Burgund. (c) de *Lunatica* hac quam scitè vocat, *controversia*, vid. prol. Usser. Antiquit. Britannic. à p. 925. Binium Concil. Tom. 2. p. 1178.

im Mertzen; ehe Tag und Nacht gleich wird, verwirfft obgedachten Victorium, und beweiset wider den Pabst Victor, daß man nicht müsse Ostern halten mit den Juden. Vermahnet den Pabst, er soll seine Meynung und Gewohnheit änderen. Bonifacium IV. vermahnet er in einem Brief, daß er auf seine Heerd Acht habe. Pabst Vigilius habe nicht recht (d) vigilirt, seye in der (Eutychianischen) Ketzerey gestorben, deßwegen er nicht solte über die Rechtglaubigen Bischöff gesetzt worden seyn. So habe das V. Concilium zu Constantinopel den Eutychem vertheidiget. Pabst Bonifacius solle ein Concilium versammlen, auf daß er seine (die Römische) Kirch und sich selbst von dem Verdacht der Ketzerey purgire. Nachdem er (Columbanus), in Italien kommen, habe man ihne gewarnet, er solle mit der Römischen Kirch keine Gemeinschafft haben, dann selbige seye mit der Nestorianischen Ketzerey angesteckt. Hat also Columbanus der Röm. Kirch zween namhaffte Fehler vorgeworffen, A. daß sie dem V. Constantinopolitanischen Concilio beygepflichtet, welches von vielen für Eutychianisch gehalten worden. B. Daß sie dem Nestorianischen Irrthum anhange. Die angezogene erste Brief sind durch Columbanum in Franckreich, der letztere ist von ihm erst in Italien geschrieben worden. Bey was Anlaß er in Italien kommen, ist der Leser nun auch zuberichten.

N. C. G. 610.

Er beklaget Pabst Vigilium und die Römische Kirch/ wegen Ketzerey.

König Dietrich, der A.C. 598. an seines Herren Vaters, des Hildeberti statt, König in Burgund wordē, solle mehrmahl nach Luxeu kommen seyn, sich mit Columbano zuersprachen (e). Als aber Columbanus den König darum gestrafft, daß er seine Gemahlin Hermbergam, eines Königs in Spanien Tochter verstossen, und sich an frembde Weiber gehenckt, Grunechildis aber, Königs Theodorici Großmutter gefürchtet, so der König seine Gemahlin zu sich nehme, werde ihro die Herrschafft, die sie biß dahin geführt, aus den Händen gerissen werden, arbeitete sie so lang, biß Theodoricus Columbanum aus dem Reich vertrieben. Zu Luxeu seye anstatt Columbani, Abt worden Eustasius, unter dessen Aufsicht daselbst zu einer Zeit (f) 600. (unter Columbano 120.) Mönchen gelebt haben. Columbanus habe sich zu Clotario II. und mit dessen Recommendation zu Theodeberto König in Ost-Francken (Austrasia) und Alemannien verfügt, sich bey selbigem etwas Zeits aufgehalten, Scripturas sacras ei aperiens (g), ihn aus H. Schrifft unterrichtende.

Wird aus Franckreich verjagt.

Der Zeit halb, zu welcher Columbanus in und wider aus Franckreich ge-

Wann

(d) Vid. in eam rem Sup. p. 125. Spanhem. H. E. sec. 6. art. 9. Forbes. Instruct. Lib. 3. c. 28. (e) Jonas in *Columbani*, Strabus in *Galli* vita. (f.) Bas. sacr. p. 91. Lang p. 150. (g) Strab. vit. Gall. Lib. 1. c. 3.

N. C. G. 610.

gezogen, habẽ die Geschicht-Schreiber so ungleiche Meynungen, daß es unmöglich ist alle zuerzehlen, und sehr schwer etwas gewisses zu finden. Jonas, der erste so des Columbani Leben beschrieben, meldet Columbanus seye in Franckreich kommen unter Sigeberto, andere Beweißthüm geben mit (a), daß er im sibenden Jahr Sigeberti sich an einen Ort (da er beständig bleiben wolte) begeben. Nun hat Columbanus, ehe solches geschehen, etliche Jahr sich in Franckreich aufgehalten, mußte er auf das späthest A.C. 561. daselbst ankommen seyn. Seine Abreise aus Franckreich ist ungefehrlich aus dem abzunehmen, daß Columbanus dem König Theodorico gedräut, er werde innert 3. Jahren, das Königreich und seine unehlichen Kinder verliehren, hingegen verhieß er dem Clotario, innert dieser Frist werde er König werden in Ost- und West-Franckreich. Nun hat sich solches erfüllt im 30 Jahr Clotarii, A.C. 615. (b). Also könte Columbanus nicht viel vor A. 611. aus Franckreich verreiset seyn. Jedoch ist aus Strabo klar abzunehmen, daß Columbanus A. C. 613. schon in Italien gewesen. Wie dann nothwendig seyn muß, so je Columbanus seinen Brief an Bonifacium IV. in Italien geschrieben. Sintenmahl Bonifacius A. C. 613. diese Welt gesegnet. Wann aber mehr als 3. Jahr sich verloffen, ehe Columbanus aus Franckreich in Italien angelanget, so mußte Columbanus mit Gallo um A. C. 610. in Helvetia ankommen seyn; nachdem sie in Burgund nicht nur (wie P. Murer aus Baronio (c) schreibt) 20. Jahr, sondern mehr als zweymahl so viel zugebracht. Lazius (d) will, es habe den Columbanum, Leodegarius aus Franckreich begleitet. Aber wie kan diß seyn? Leodegarius war A. 664. noch ein junger Knab (e).

Columbanus soll bey Theodeberto Abscheid genommen haben, in der Meynung den Heyden das Evangelium zupredigen. Er kam nach Zürich. Weilen es aber daselbst keine Heyden mehr hatte, begab er sich samt seinen Gefehrten ad caput lacûs ipsius, in locum qui Tucconia dicitur, zu oberst an den Zürich-See, an den Ort, welcher (nicht Zug, wie Goldastus (f) schreibt, sondern) Dugken genennet wird. Dieser Ort lag damals am Zürich-See, aber der See ist von den Zeiten Columbani, 2. Italiänische Meilen vom Flecken abgeschwienen. Columbanus traf (g) daselbst an, grausame und gottlose Menschen. Sie dieneten und opfereten Heydnischen Abgötteren, achteten auf das Vogelgeschrey,

Komt nach Dugken.

Selbiger Leuten Abgötterey.

(a) Gall. Christ. Tom. 4. Tit. Luxovium. Usser. Antiq. Britan. p. 687. (b) Fredegar. c. 43. (c) Ad An. 612. (d) de Migrat. gent. p. 383. (e) Lang. T. 1. p. 607. (f) Aleman. Tom. 1. p. 105. & Tom. 2. p. 249. (g) Strab. vit. S. Gall. Lib. 1. c. 4.

schreyen, und waren Wahrsager. Columbanus nun lehrete sie, daß man allein Gott den Vater, den Sohn und H. Geist anbätten müsse, und unterrichtete sie in der Christl. Religion. Gallus aber zündete ihre Götzen-Tempel an, und hat (h) die Götzen sammt allem, daß er daselbst gefunden, in den See geworffen. Die zu Dugken erbrannten deßwegen so sehr, daß sie Gallum tod haben wolten, den Columbanum aber strichen sie mit Ruthen, und verwiesen ihn des Lands, worüber Columbanus nicht nur den Elteren, sondern auch den unschuldigen Kindern geflucht. Er wünschte, daß alle Kinder dieser Leuten zu Narren, und das Land von Halsherren getrengt werde. War dieses aber (fraget (i) Goldastus) der Apostlen Art? Wir lesen nicht, daß Moses oder Christus solches gethan. Also begab sich Columbanus nach Arbon, allwo er Willimarum, einen trefflichen (Presbyterum) Kirchendiener angetroffen, der ihn freundlich gegrüßt, zu erst in die Kirch hernach in die Herberg geführt, und diesen Gästen 7. Tag lang viel gutes gethan. Hingegen von ihnen dapibus Scripturarum, aus H. Schrifft erbauet worden. Als Columbanus begehret, Willimarus solle ihm einen einöden Ort weisen, an welchem er sich samt den seinigen, nach ihrer Weise in einer Zell aufhalten könne, hat er ihn nach Bregentz gewiesen. Alsobald seye Columbanus, samt Gallo und einem Diacono (waren hiemit ihrer nicht 12. in Helvetiam kommen, wie Lang (k) fürgibt. Strabus (l) meldet ausdrücklich, Eustasius und 6. andere die mit Columbano komen, seyen zu Lusse geblieben) dahin abgefahren, und seyen sie alsbald aus dem Schiff gestiegen, zu einem der H. Aureliä geweiheten Kirchlein kommen, ein Gebätt verrichtet, und mansiunculas, geringe Wohnungen um das Kirchlein her gemachet. Im Kirchlein waren 3. vergüldete ehrene Bilder an einer Wand gehefftet; die wurden vom Volck angebättet, mit Vorgeben, diese seyen ihre alten Schirmgötter. Weilen nun Gallus, neben der Lateinischen auch (Barbaricam) die einländische Sprach geredt, hat er aus Columbani Befehl sie von dem Dienst des wahren Gottes unterrichtet. Als auf ihre Tempelweihe viel Volcks von allen Geschlechteren und Alteren auch von entlegenen Orteren komen, habe sie Gallus vermahnet, anstatt der falschen Götteren, dem einigen wahren Gott zu dienen, und in dem Sohn Gottes das Heil und ewiges Leben zusuchen. Habe zugleich die gesagten 3. Götzen (m) vor allem Volck, mit einem Stein zermörset, und in den Boden-See geschmissen. Columbanus aber

N. C. G. 610.

Auch deren zu Bregentz.

Columbani Eifer darwider.

(h) Rapert. de Casib. c. 1. (i) Not. ad Strab. l. c. (k) pag. 933. a. (l) Vit. Gall. lib. 1. c. 28. (m) Gallus fana atque simulachra dissipat. Bucel. Rhæt. ad A. 612.

N. C. G. 610.

habe ein grosses Biersaß, welches dem Abgott Wodan geheilliget werden solte, durch sein Ankauchen entzwey gesprengt (n). Etliche Anwesende bekehrten sich, andere giengen im Zorn darvon. Columbanus (o) habe die Kirch mit Wasser welches zu dem End von ihme geweihet worden, besprenget, seye mit Lobgesang um dieselbige herum gezogen, habe den Altar gesalbet, Aureliä Heilthum dabin gelegt, den Altar bedeckt und Meß gehalten. Ratpertus gedenckt dessen auch, daß die Heilthum der Aureliä, durch Columbanum dahin gelegt worden, nicht aber, daß die Kirch vorhin den Nahmen der Aureliä getragen, doch deutet er an, daß die Leute daselbst vorhin Christen gewesen. Sind ohne Zweifel, wegen immerwährender Einfällen der Alemanneren, und anderer Heydnischen Völckeren, widerum zum Heydenthum abgetretten, und haben die drey H. Persohnen des göttlichen Wesens in dreyen Bildnüssen angebättet, wie die Dähnen, noch A. C. 966. (p) sagten, Christus seye Gott, aber ihrer Vor-Elteren Götter seyen älter und grösser. Also haben auch die Indianer, Rüssen (q), Hessen und Thüringer (r), nachdem sie Christum verlassen, das Christen- und Heydenthum vermengt, und ist in der Insel Rügen aus gleicher Ursach Suantevvithus, das ist Sant Vitus, von den Heyden angebättet worden.

Weihet S. Aureliä Kirch.

Weihwasser von den ersten Christen verworffen.

Ob es mit der Weihung dieser Kirch erzehlter massen hergegangen, oder ob Strabus von der Sach rede, wie sie zu seiner Zeit üblich gewesen, lasse dahin gestellt seyn. Wahr ists. Pabst Gregorius I. hat in Weihung der Kirchen, Wasser zu brauchen gebotten. Doch hat Pabst Vigilius (s), noch A. C. 538. solches für unnöthig gehalten, ja Optatus (t) hat A. C. 378. die Donatisten, und die Rechtgläubigen Egypter (u) A. C. 457. Timotheum Aelurum, einen aufrührischen Eutychianer, der sich selbst mit Gifft hingerichtet, wegen gebrauchten solchen geweiheten Wassers gestrafft.

612. Galli Verrichtung.

Columbanus hielte sich an diesem Ort 3. Jahr lang auf, pflantzete Bäum und Gärten. Gallus soll Fischernetz gemachet, und so viel Fisch gefangē haben, daß nicht allein er und seine Gefehrten, sondern auch Arme darvon gespiesen worden. Als Gallus (der inzwischen alle Götzen (x) so ihm an die Augen und in die Händ komen zerschmissen) auf eine Zeit gefischet, habe er jemand gehört klagen, er seye durch frembde Leut aus dem Tempel verjagt, und das Volck werde von ihm abfällig gemachet, deßwegen

(n) Jon. vit. Columb. cap. 29. (o) Strab. vit. Gall. Lib. 1. c. 6. (p) Sigeb. ad a. cit. Otlon. cap. 27. 28. vit. Bonifac. (q) Hotting. Histor. Eccles. Tom. 2. p. 125. Topogr. Orient. p. 38. 41. (r) Voss. de Idololatr. p. 293. 294. (s) Epist. 1. cap. 4. (t) Lib. 6. (u) Epist. ad Anatol. (x) Bucel. Rhæt. ad A. 614.

wegen begehrt, man solle ihm wider solche zu Hülf kommen. Diesem habe eine andere Stim̃ geantwortet, er werde im Wasser auch von einem geplaget, dem wolte er gern das Netze zerreissen, seye ihm aber unmöglich, weil selbiger immer bätte. Gallus, der solches gehört, seye alsobald der Kirch zugeloffen, ehe er aber mit seinen Gefehrten das Gesang angestimmet, haben sie in den Bergen ein Krachen gehört, zum Zeichen, daß sich die bösen Geister, die einander erzehlter massen, ihre Noth geklagt, darvon gemachet. Doch haben einige Leute selbiger Enden Columbano viel Verdruß (y) angethan Andere meldeten sich an bey (z) Gunzone (a), Hertzogen in Schwaben und Rhætia prima, dessen Residentz zu Uberlingen, und der, wie Petrus de Natalibus schreibt, noch ein Heyde gewesen. Dieser habe ihnen gebotten den Flecken zuraumen, darüber sie sich entschlossen, in Italien sich zubegeben. Andere erzehlen folgenden Anlaß dieser Reise, nachdeme die Alemannier, (namlich die Schwaben, Rhätier, Thur- und Zürichgäuer,) für den König Dietbrecht, einen glücklichen Zug in Burgund gethan, und dem Herpino, König Dietrichs Feld-Obersten in der Waat, einen empfindlichen Streich versetzt; deßwegen König Dietrich sich zurächen, wider seinen Bruder ins Feld gezogen, und selbigen in seinen Gewalt bekomen, habe Columbanus erachtet, er wäre zu Bregentz nicht mehr sicher und seye in Italien aufgebrochen.

N. C. G. 612.

Er wird samt Columbano verjagt.

Er soll seinen Weg genom̃en haben über das Rhätische Alpgebürg. Habe aber im Lepontierland, zu Urseren, seinen Jünger Sigisbertum hinterlassen (b), welcher über den Berg Crispalta gezogen, und an einem so wilden Ort, daß er Desertina (heut zu Tag Disentis, ligt in den Etuatischen Lepontieren, nicht weit vom Ursprung des oberen Rheins genennet worden, eine Zell oder Einsidler-Hüttlein gebauet. Als ihn vie Volcks daselbst besuchet, habe er sie von der Abgötterey abgemahnet, und also eine Christl. Gemeind gepflantzet. Einer dieser Neubekehrten seye gewesen Placidus ein so eiferiger Mann, daß er den damaligen lasterhafften Landherren Victorem, wie Johannes Herodem unter das Angesicht so ernstlich gestrafft, daß ihme Victor einen Lohn gedräuet wie Johannes darvon getragen. Placidus, diesem Ubel zu entgehen, habe sich zu seinem Lehrmeister Sigeberto verfügen wollen, seye aber von den Schergen unterwegs erhaschet und enthaupten wordẽ. Doch habe er sein abgeschla-

613.

Sigisbertus Stiffter des Closters Disentis.

Placidus enthauptet.

(y) Strab. vit. Gall. Lib. 1. c. 8. (z) Theodor. vit. Magn. Lib. 1. c. 6. id de *Sigeberto Principe* affirmat. (a) Nomen Gonzo Germanorum lingua diminutivum à Conrado, der Kuntz. Laz. de Migr. Gent. p. 383. Bucel. Rhæt. ad A. 642. (b) Guler. Rhæt. p. 72. Spræch. p. 284 Bucel. Rhæt. ad An. 616. qui de Sigeberto & A. 630. de Placido multa nugatur. & Murer. Helv. S. p. 175.

N. C. G. 613.

schlagenes Haupt aufgehoben, in ein Tüchlein eingewickelt, einer Frauen die ihme ohngefehr begegnete, vorgeworffen; und seine Reise nach Desertina fortgesetzt, allwo ihn Sigebertus begraben habe, an den Ort, an welchen auch er hernach gelegt worden. Als Victor hierauf über die Rheinbruck gehen wollen, seye er in das Wasser gefallen und ertruncken. Aus dieser Wildnuß ist mit der Zeit ein grosser Flecken worden, in welchem Placido zu Ehren eine Kirch und ein Closter gebauet worden, welches von Graf Widone (einem Bedienten Pipini, der zu Disentis gestorben und begraben) und vielen anderen so reichlich begabet, daß eine Fürstliche Abtey Benedictiner-Ordens daselbst aufgerichtet worden. Sigisbertus wird der erste Abt genennet, doch kan man keine Aebt nambafft machen, die ihme nachgefolget, oder doch keine gewisse Zeit ihrer Verwaltung biß A.C. 1048.

Ursicinus machet den Anfang zu S. Ursitz /

Auf dieser Reise in Italien hat dem Vorgeben nach, Ursicinus (c) begehrt, Columbanus solle ihn in eine Wildnüß gehen lassen. Seye kommen in ein tieffes zwischen hohen und stotzigen Bergen, im Bischthum Basel liegendes Thal, da der Fluß Dub, aus der Rauracher Gegend, dem Burgund zuflieffet. Da habe er ihm an einem gähen Berg, ein Bruderhäußlein gemachet. Als etliche des Wegs verfehlende Reisende, des Ursicini daselbst gewahr worden, und ihn den Benachbaurten verzeigt, sollen ihn viel besucht, etliche auch Häuser daselbst hin gebauet haben. Nachdem sich etliche von ihm bereden lassen, den Orden anzunehmen, wurde S. Petro zu Ehren eine Kirch aufgeführt welche an dem Ort die Pfarrkirch und S. Ursicini Begräbnüß ist. Aus einem Dörflein ward eine Stadt, S. Ursitz genan̄t; hat Burgermeister und Rath, auch einen Vogt, den der Bischoff von Basel setzt. Dann A.C. 770. gehörte dieser Ort dem Closter Grandvall. A.C. 1000. hat ihn Rudolf II. König in Burgund, gedachtem Bischoff verehrt. Hernach ist ein Stifft-Kirch und ein Probstey (für 12. Chorherren) allda aufgerichtet worden. Murer beruft sich hier abermal auf sein Baßlerisch Breviarium und auf Herren Urstisium, der aber allein sagt, Ursicinus habe ungefehr um die Zeit Germani gelebt und seye aus dem Closter Lusse kom̄en Daß er Columbani Gefehrt gewesen seye, schreibt er nicht. Den 25. Jun. A.C. 1505. haben unter Probst Rodolf von Hallweil die Chorherrē, weilen etliche sagen wollen, Ursicini Leichnam wäre in Burgund getragen worden, dessen Grab eröffnen lassen, dariñ sie eine Todtenschiedel und andere Gebein gefunden (d).

Und Germanus zu

Erstgemeldter Germanus solle gewesen seyn Optardi, eines Trierischen Edelmanns Sohn, Modoaldi, Bischoffs zu Trier, und Arnolfi Lehr-

(c) Chron Bas. p. 11. Murer. p. 173. (d) Bas. Sacr. p. 62.

Lehrjünger. Dieser Arnolfus war ein Sohn Arnoaldi, dessen Groß-Vater gewesen Aigulfus, oder Aiolfus, Clodovei I. Blutsverwandter von mütterlichem Stam̃. Arnoaldus war Anfangs Hertzog in Ost-Francke: hat aber A.C. 598. das Bischthum Metz angenommen. Also machete, es auch Arnolfus, der war seines Herren Vaters Nachfahr im Hertzogthum, und wurde auch Bischoff zu Metz, Königs Dagoberti des I Lehrmeister. A.C. 630. wohnete er bey dem Concilio zu Rheims. Endlich wurde er ein Mönch zu Herrenberg. Er war ein Vater Ansegisi, Groß-Vater Pipini I. (wird zum Unterscheid Heristallus genennet) und Anherr Caroli Martelli. Germanus begabe sich auf (Romarici montem,) den Römelsperg. Habe auch seinen jüngsten Bruder dahin beruffen, und sich samt ihm ins Closter Lusse begeben, unter Abt Waldeberto. Ihr älter Bruder Optomarus, seye an König Dagoberti Hof in grossem Ansehen gewesen. Weilen zu Lusse der Mönchen sehr viel waren, habe Waldebert bey Gundonio, einem Fürsten im Elsaß und Herren des Thals Grandisvallis im Saltzgäu erhalten, daß er etlichen Mönchen, denen er Germanum zum Abt gegeben, gestattet in diesem Thal Monasterium, ein Closter zubauen, von welchem das gantze Thal jetzund Münsterthal, und dieses Closter, Motier en grand-vaux genennet wird. Gundonius und dessen Nachfahr Bonifacius, erzeigten diesen Mönchen allen guten Willen. Aber Cathicus habe Tyrannisch geregiert. Deßwegen Germanus, und Randoaldus sein Conventherr zu ihm gereißt, ihn um solches zustraffen, seyen aber, ehe sie wider nach Hauß kommen, durch des Cathici Soldaten erwürgt worden. Bobolenus, ein Priester der diese Legend beschrieben, gab für, ihm wäre solches alles erzehlt worden von Leuten die zu Germani Zeiten gelebt, und solches gesehen. Herr Urstisius (e) hat Brief gesehen, in welchen Carolomannus um A.C. 770. diesem Closter und dessen 2. Zellen, alle von seinem Herren Vater dem Pipino und dessen Vorfahren gegebne Freyheiten bestätiget. Durch diese 2. Zellen wurden verstanden, S. Ursitz und S. Paul zu Werd. Dieses letztere ist heut zu Tag eine Probstey ausser der Stadt Solothurn, Schönenwerdt genennet. Die Zeit und Weise ihres (f) Aufnehmens ist unbekandt. Zu Carolomanni Zeiten war es (wie S. Ursitz) in schlechtem Stand, und dem Münsterthaler Closter zugehörig. Wann Ursicinus nun um die Zeit Germani gelebt haben solte, so könte er keineswegs Columbani Gefehrt gewesen seyn, als der erst etwas Zeits nach Columbani Tod, in die Wildnuß kommen wäre. Sintemahl Germanus erst um A. C. 620. oder 630. in des Arnolfi Schul gewesen seyn mag. Es ist aber

N. C. G. 613. dem Closter im Münsterthal.

Ungewißheit dieses Vorgebens.

(e) Chron. Basil. p. 7. (f) Lang. Tom. 1. p. 991. §. 9. 10.

N. C. G. 613.

aber nicht zuvergessen, daß Baronius (g) schreibt, Arnolfus seye erst A. C. 640. Modoaldus aber unter König Pipino, (der A. C. 651. den Königl. Thron bestiegen habe) Bischoff zu Trier worden, welches er aus Modoaldi Lebensbeschreibung beweiset. Weilen nun die Bruntrautischen Jesuiten (h) wohl erachten köñen, daß man Boboleni Wort nicht hoch halten werde, haben sie sich wider Baronium ernstlich ins Feld gelassen.

Columbanus erbauet Boby in Italia.

Wo ist aber Columbanus hinkommen? Zu dem Lombardischen König (i) Agilulfo. Der empfienge ihn freundlich, aus dessen Bewilligung verfügte er sich nach Mayland, und figete schrifft- und mundlich wider die Arianer, deren noch viel in der Lombardey waren. Der König solle ihm freygestellt haben, zuwohnen wo es ihm beliebe. Als nun in des Königs Gegenwart gedacht worden, einer S. Peters Kirch, welche zu Bobio ohnfern der Stadt Pavia, im Apenninischen Gebürg, an einem fruchtbaren Ort, bey einem lieblichen Fluß stehe, seye Columbanus dahin gezogen, habe die halb zerstörte Kirch widerum aufgerichtet, und ein Closter daselbst angerichtet, in welchem er Abt gewesen.

Gallus erkrancket.

Bey Columbani Abreise von Bregentz, war Gallus (k) mit einem Fieber behafftet, deßwegen er begehrte, Columbanus solle ihm gestatten, im Land zubleiben. Columbanus willigte ein, mit dem Geding, daß Gallus keine Meß halte, biß nach Columbani Absterben, welches ihm durch Ubersendung seines Stabs kund gemachet werden solle. Also habe sich Gallus nach Arbon verfügt zu Willimaro, der ihm durch Magnoaldum und Theodorum abwarten lassen. Aus Strabo (l) mag man schliessen, Gallus seye allein aus Columbani Gesellschafft zuruck geblieben; Magnoaldus aber (welchen Gallus bey gewissem Anlaß seinen Sohn nennet) und Theodorus, seyen des Willimari Diaconi gewesen. Muß hiemit falsch seyn, was in des Magnoaldi (m) Lebensbeschreibung stehet; diese beyde seyen des Columbani Gefehrten gewesen, und haben bey Columbano angehalten, daß sie bey Gallo ihme abzuwarten bleibẽ möchtẽ.

Gehet in ein Wildnuß.

Nachdem Gallus (n) genesen, soll er begehrt haben, daß ihn Hiltiboldus Diaconus in eine andere Wildnuß führe, in welcher er sich aufhalten möge, Der seye mit ihm gegangen, an einen dörnichten, am Bächlein Steina (Steineich) gelegnen Ort. Ist die Gegend in welcher die Stadt und das Closter S. Gallen stehet. Als Gallus daselbst ankomen, seye er mit einem Fuß im Gesträuch hangen geblieben, und gefallen.

Nach

(g) Martyrol. 18. Jul. (h) Bas. Sacr. à p. 74. (i) Sigon. de Regn. Ital. Ad An. 613. (k) Strabus. (l) Id. Vit. Gall. Lib. 1. c. 19. (m) Theodor. in Vit. Magnoaldi. (n) Haffn. I. A. 630. Bucel. Rhæt. A. 620.

Nachdem er sich aufgerichtet, habe er einen Stecken in die Erd gesteckt, (zufolg dem (o), daß man ein Creutz aufgestecket, wann ein Heydnischer Tempel den Christen müssen abgetreten werden) ein Creutz gemachet, die an seinem Hals abhängende Heilthum, der H. Jungfrauen Maria, Mauritii und Desiderii abgenommen, und den Herren Christum angeruffet er solle den Ort diesen Heiligen zu Ehren heiligen. Nachdem Gallus und Hiltiboldus geessen, habe ein Bär die herunter gefallenen Brösamlein aufgesucht, auf Galli Befehl Holtz herzu getragen, und ins Feuer geworffen. Ob wegen solchen Fürgebens die Stadt und Closter S. Gallen in ihrem Ehrenwappen einen Bären führen, wollen wir an seinem Ort untersuchen. Vorhin habe niemand wegen vieler Schlangen, an diesem Ort wohnen können, nach Galli Ankunft aber habe man keine mehr daselbst verspührt. Der Satan, der sich alldort aufgehalten, seye mit starckem Geheul gewichen. Nach dreyen Tagen seye Gallus samt Hiltiboldo widerum zu Willimaro gekehrt.

N. C. G. 613.

Reliquien an des Galli Hals.

Dasjenige, so Gallus am Hals getragen und darinn Heillthum gewesen, wird von Strabo genennt Capsula, Lang (p) machet ein Agnus Dei daraus, mit was Grund er solches thue, mögen andere forschen. Ist auch nicht viel an dem gelegen, wer derjenige Desiderius gewesen, dessen Heilthum darinn gelegen. Wo hat aber Gallus des Mauritii Reliquien bekommen? Was hatte er von der H. Jungfrauen? Wer gab ihm selbiges? Die Christen redeten fast 400. Jahr gar nichts von den Reliquien derselbigen. Solte das aber etwas ruhmliches seyn, daß er solche Heillthum am Hals getragen haben soll? Hat doch Cyrillus solches Tragen verworffen. Sihe droben Bl. 208. und sind in Röm. Kirch selbst gelehrte Leute (q) welche selbiges für abergläubisch halten.

614.

Hertzog Gonzonis Tochter vom bösen Geist besessen.

Damahl war Fridberga, (von Lazio (r) wird sie genennet Luitgardis) obgedachten Graf Gonzonis Tochter, von dem Teufel besessen. Dieser Geist sagte, er seye derjenige, welchen Gallus aus der Einöde vertrieben, und seye darum in diese Tochter gefahren, weilen ihr Vater den Columbanum und Gallum verstossen (s). Lang glaubt solches dem Teufel, so leichtgläubig ist er (t). Gonzo begehrte Willimarus solle samt Gallo zu ihm kommen, seine Tochter zu heilen. Aber Gallus, der solches ausgeschlagen, seye nach Quaradaves in Rhetien gereißt. Als Gonzo (u) den

(o) Stauropegium dictum. (p) Tom. 1. p. 228. (q) Cirvelus, insignis doctor Theologus, judice Delrione Disquis. Magic. Lib. 1. c. 4. q. 4. vid. Excellent. D. Heideggeri dissertat. Tom. 3. pag. 162. (r) de Migrat. gent. p. 383. Conf. Goldast. Alem. Tom. 2. p. 152. (s) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. c. 16. (t) p. 228. (u) Strab.

N. C. G. 614. Lasset sich allein durch Gallum austreiben.

den traurigen Zustand seiner Tochter an König Sigebertum, der gemeinlich zu Metz, offt zu Kirchheim bey Straßburg Hof gehaltẽ und mit dem diese Töchter verlobt gewesen, berichtet, seyen auf dessen Befehl 2. (de quorum meritis potissimum præsumserat,) sehr namhaffte Bischöff zu Gonzone gegangen, den bösen Geist zubeschweren; aber dieser habe einem den Degen aus der Hand gerissen, Willens beyde zuerstechen, hernach aber einem aufgerupft, er habe bey einer Nonn eine Tochter erzeuget; dem anderen, er habe mit 3. Eheweiberen zugehalten, und hinzugethan, er werde niemand weichen als dem Gallo. Darüber die Bischöff, vermeynende der Teufel verstehe (Gallum gallinaceum) einen Han, der Besessnen eine Maulschell gegeben. Als Gonzo ohne diß nochmal zu Gallo gesendt und selbigem neben anderen Verehrungen, daß durch Gaudentii Tod ledig wordene Bischthum Costantz antragen lassen sey alsobald nach Galli Ankunft (v), nicht wie die heutigen Päbstler schreiben (x), durch ein mit der Hand in Lufft von Gallo geschriebenes Creutzzeichen, sondern durch ernstliches zu dem Herren Christo verrichtetes Gebätt, der Teufel, als ein scheulicher, und (gleich einem Raben) schwartzer Vogel aus der Tochter gefahren. Das Bischthum habe Gallus ausgeschlagen, die Verehrungen aber nach seiner Ankunft zu Arbon ausgetheilt, ungeachtet Magnoaldus vermeynt, er solte sie behalten haben. Auch habe Gonzo seinem Nachgesetzten zu Arbon gebotten, daß er S. Galli Zell also ausrüste, wie es derselbige begehren werde. Die Tochter aber habe sich nach Metz begeben, und bey Sigeberto angehalten, er solle dem Gallo, auch die Wildnüß darinn sich selbiger aufhalte, verehren. Hierauf habe Sigebertus dem Gallo, übersendt 2. Pfund Gold, gleich viel Silber, und ein Donations-Instrument, in welchem er ihme verehrt habe alles (Vadianus sagt (y), nur etwas) was bey seiner Zell gelegen, biß an den Alpstein.

Land Appenzell solle Gallo geschenckt worden seyn.

Diese Güter waren nicht Proprium Dominicum, des Königs Erb- und eigenthümliche Güter, sondern publici possessio juris (z); und wie man sonst redet loca fiscalina, Bona fiscalina, Königl. Cammer-Güter, deren Gefell und Einkommen, die König nicht allein zu Erhaltung ihres Stands, sondern auch zu Schirm des Reichs bezogen. Die König könten wohl von solchen Orteren, die Gefell anderen übergeben, aber die Güter selbst dörfften sie, ohne Vorwissen der Reichsständen, niemand schencken (a). Also waren die Einwohner dieses Lands, zum Theil Fiscalini Regii,

(v) Laz. Lib. Cit. pag. 383. refert ad An. 630. Conf. p. 441. (x) Spart. Helv. p. 313. (y) Vadian. Ap. Goldast. Alem. Tom. 3. p. 16. 17. partem silvæ quæ Abcellana vocatur, p. p. Nemus submontanum ad rivum Steinaham situm. (z) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. c. 21. (a) Lehman. Chron. Spir. p. 185. 187.

gii, Fiscal-oder Königs Leute unmittelbahre Unterthanen der Königl. Cammer, deren Leib und Gut des Königs eigen war, und die zu Erbauung der Königl. Cammergüteren gebraucht worden. Andere dieneten dem Adel (b) der dortherum starck war (c). Jene wohneten zu oberst bey dem Ursprung des Wassers Sitter, wurden von Alters her Bergleute genennet, und sind diejenigen, welche samt ihrer Landschafft und Wilde, Sigebertus dem Gallo verehret haben soll. In diesem Berg-Geländ haben die S. Gallischen Aebte, mit der Zeit ein Meilweg vom Closter, an der Sitter eine Wohnung gemachet, in welcher sie sich bißweilen aufgehalten, daher selbige des Abts Zell genennet worden. Diese selbst baueten dorthin eine Vestung, so Clanx geheissen, von anderen wurden so viel Häuser hinzugesetzt daß derjenige Flecken daraus entsprungen, welcher noch heut zu Tag Appenzell genennet wird. Und weilen die Aebt hin und her von den Edelleuten, Herrschafften und Güter an sich gelöset, des Abts Zell aber über andere Dörffer und Gerichte aufgewachsen, und am gelegnesten Ort des Lands gestanden, wurde das gantze Land darvon, das Appenzeller-Land genennet. Doch behielten einige Edelleute, ihre Alodia und eigenen Güter. Daher das Land Appenzell, jederzeit ungleiche Herrlichkeiten gehabt, und von Alters her in 2. Theil getheilet worden; den Inneren und ausseren Roden. Der Theil welcher von Sigeberto dem Gallo verehret seyn soll, ligt zwischen dem Closter S. Gallen und dem Alpstein, wird der Innere Roden genennet, und heut zu Tag allein von den Papisten bewohnet. Im Ausseren Roden waren nambaffte Edelleute, denen Herisau, Hundweil, &c. zugedienet. Die heutigen Besitzer dieses Rodens sind Evangelischer Religion zugethan. Daß nun Sigebertus dem Gallo jenen Theil Lands, samt dessen Einwohneren, eigenthumlich geschenckt habe, hat keine Wahrscheinlichkeit; weilen diese Leut Fiscal-Leute gewesen. Sonderlich wann wir erwegen was bald von Toltone, und A. C. 720. von Waltramo folgen wird. Will man sagen, Sigebertus habe Gallo allein die Gefell dieses Bezirks gewidmet, so ist ungläublich, daß Gallus welcher das geringere von Conzone empfangene Geschenck, nicht behalten, dieses grössere dem König abgenommen habe. Hiemit wird Sigebertus gegen Gallum mehr nicht gethan haben als daß er gestattet für Gallum eine Zell auf Königl. Boden aufzurichten, und gebotten ihm den Platz hierzu einzuraumen. Hätte Gallus ohne Königl. Bewilligung solches thun wollen, so hätte die Zell keinen festen Fuß gehabt. Doch ist hier auch diß in Acht zunehmẽ,

N. C. G. 614.

(b) Ratpert. de Casib. Monast. S. Gall. c. 1. (c) Stumph. Lib. 5 cap. 4. Gold. Alem. 1: 105.

N. C. G. 614.

daß gleich wie es sich noch ein und ander Jahr biß zu Aufrichtung dieser Zell verzogen, gleichfalls diese Königliche Bewilligung viel späther geschehen seyn müßte; worbey die Fridberga wohl ihr bestes gethan, und das Königliche Wort ausgewürckt haben möchte.

Des Hertzogen Tochter / König Sigeberto vermählet.

An dem Tag, an welchem Sigebertus Beylager haben wolte, und die Gäst anwesend waren, habe die Königl. Braut einen achttägigen Auffschub erhalten, nach dessen Verfliessung sie in S. Steffans Kirch, den H. Steffanum angerufft, er wolte doch des Königs Hertz erweichen, daß er sie nicht nöthige, den aus S. Galli Einrathen angezognen Schleyer auszuziehen. Also habe der König gestattet, daß sie an eben dem Tag und dem Ort, an welchem sie copulirt werden solte, in S. Peters Closter aufgenommen und Abtissin worden. Also schreibt Strabus hiervon. Ist aber theils falsch, theils ungewiß. Er nennet (e) diesen Sigebertum einen Sohn König Dietrichs. Nun solle Columbanus (e) diesem Dietrich geweissaget haben, es werde keiner seiner Söhnen deren er 4. ausser dem Ehebett gezeuget an die Regierung kommen. Wie dann einige Geschichtschreiber, so um selbige Zeit gelebt, berichten, Clotarius habe dieselbigen alle, aus dem Weg raumen lassen. So dann (wie andere fürgeben) Sigebertus schon der ersten Hitz des Clotarii entrunnen wäre, so melden sie auch, er habe ihm eifrig nachgesetzt, daß er weder zu Metz, noch anderstwo hätte eine Hofhaltung anstellen können, ja ehe er Hochzeit halten können, habe ihn (f) Clotarius enthaupten lassen. Die Dritten geben für, daß Clotarius diesen Sigebertum zu einem Hertzogen in Alemannien gemachet, aber hingegen sagen (g) sie auch, er habe aus dieser Fridberga einen Sohn gezeuget, aus welchem die Habspurgischen Grafen herstammen. Daher vermeynen einige (h), dieser Tochtermann Gonzonis, seye gewesen Sigebertus III. Dagoberti I. Sohn; habe bey Fridberga Dagobertum 2. gezeuget (i). Aber durch diese Meynung wird die gantze Zeit-Ordnung, welche von den Thaten Galli bey Strabo zufinden ist, umgekehrt, wie aus Bucelino, der dieser Meynung beypflichtet, zusehen, indem er die Gesundmachung der Fridberga in A. C. 642. des Galli Tod in A. C. 643. die Heimführung der Fridberga erst in A. C. 650 setzt. In dessen erhellet sich hieraus, daß Lang (k) gar kein Ursach

Ungleiche Meynung wegen Sigeberti und dessen Gemahlin.

(d) Vit. Gall. Lib. 1. c. 15. (e) Jon. Vit. Columb. cap. 31. (f) Laz. de Migr. p. 616. (g) ap. Haffn. Theatr. Solod. Part. 1. ad A. 630. Conf. Lambec. Biblioth. Vindobon. qui Sigebertum hunc fictitium esse dicit. Bibl. Vindob. T. 2. pag. 490. 706. (h) Stumpf. Lib. 5. cap. 4. Vadian. ap. Goldast. Aleman. Tom. 3. pag. 16. 17. Guler. Rhæt. p. 76. Bucel. ad A. 642. (i) Guillim. Habsp. Lib. 3. cap. 1. p. 72. (k) p. 149. § 10.

Ursach gehabt über Herr Stumpfen, darum daß er gesagt, Sigebertus habe mit der Fridberga Beylåger gehalten, so ungestüm auszufahren, in Ansehung erst nach Herr Stumpf, viel in Röm. Kirch, ein gleiches geschrieben.

N. C. G. 614.

Nachdem Clotarius Burgund eroberet, hat er über einen Theil desselbigen den Warnerium (Warnacharium) über den anderen Theil obgedachten Hertzog Erponem (Herpinum) zum Königl. Statthalter gemachet. Fredegarius (l) beschreibt diesen Erponem als einen milden Regenten, weilen er aber vitia (m) apud eos licentiâ temporum nata emendare conabatur, „die in den vorgehenden Kriegen eingeschlichene Un„ordnungen abzuschaffen getrachtet„ haben ihn seine Mißgönstigen verschreyt, er habe gar zu streng geregiert: Aletheus aber ein fürnehmer Edelmann, Leudemundus, Bischoff zu Sitten, und Erpo ein Graf, meuchelmörderischer Weise, gar ums Leben gebracht. Weilen sie sich wohl einbilden können, daß der König dieses Blut suchen werde zu råchen, macheten sie einen Anschlag wider die hohe Königl Persohn selbst. Sie spielten die Sach also. Der König hielte sich auf im Elsaß, dahin reisete der Bischoff von Sitten (n), dem man nichts böses zugetraut, muthete der Königin Bertrud zu, sie solte sich samt ihren Kleinodien mit ihm nach Sitten begeben, und vertröstete sie seines Schutzes. Dann die Sternseher und Wahrsager haben ihn versichert, der König werde innert Jahrs-Frist sterben, alsdann könne sie sich verheyrathen mit Aletheo einem Verwandten der alten Königen in Burgund, und welcher rechtmässiger Erb dieser Cron seye. Die König lief im Zorn vom Bischoff, und entdeckete den Handel dem König. Leudemundus entflohe anfänglich nach Sitten, hernach ins Closter Luxeu, und suchte Sicherheit in selbiger Kirch. Der König hat ihm, auf etlicher Fürbitt, sonderlich des Abts Eustasii (andere nennen ihn Eustachium und Austrasium) der bey dem König viel vermöchte, das Leben geschencket, mit ernstlichem Verbott, fürohin nicht aus seinem Bischthum zugehen, thate selbst eine Reise in Burgund, und liesse (nachdem er den Handel erforschet,) Aletheum und dessen Mithaffte enthaupten.

616. Bischoff zu Sitten am König untreu.

Wird abgestrafft.

Gallus dörffte bey Leben Columbani das H. Abendmahl nicht zudienen, selbiger hätte es ihm dann erlaubt. Nun ist aus Sigonio (o) zu schliessen, daß Columbanus in Italien mehr nicht als 3. Jahr gelebt habe; hiemit A.C. 615. oder 616. im 72. oder 73. Jahr seines Alters gestorben,

Columbani Tod.

(l) cap. 43. 44. & ex eo Aimo Lib. 4. cap. 6. (m) Vign. Hist Burgund. (n) Simler. Vales. p. m. 126. (o) Sigon. ad A. 613. consentiunt ferè Gall. Christ. Baron. & Labb. Biblioth. Part. 1. p. 623.

N. C. G. 616.

storben seyn müßte. Etliche sagen A. C. 614. Er selbst (p) solle seinen Tod Gallo in einem Traum angedeutet haben. Darüber Gallus alsobald Magnoaldum ersucht, er solle Anstalt machen, daß er (Gallus) für den Columbanum eine Meß halten könne, habe hernach diesen Magnoaldum nach Bobw abgefertiget, der ihme des Columbani Stab zurück gebracht habe. Aus was Grund man vermuthe, daß Columbanus zu Disentis begraben (q), lasse andere erforschen. Dieses Columbani Leben ist beschrieben worden durch Adimantium (r), welcher auch einer aus seinen Lehrjüngeren gewesen seyn soll, und durch Jenam; aber diese Schrifften sollen so ungleich seyn, daß man vermuthen möchte, es werden 2. unterschiedenliche Persohnen darinn beschrieben (s).

Gallus unterrichtet Johannem

Etwas Zeits vor Columbani Tod hat Gallus zu sich beruffen, Johannem Diaconum zu Quarandaves in Rhetia. Diesen vermahnete er, „er solle die H. Schrifft lesen, so wolle er ihm durch Gottes Gnad zeigen, wie er sie verstehen müsse, hierauf habe er ihn in die innere Kammeren „der H. Schrifft geführt, und ihme die im Alten und Neuen Testament „verborgene Schätz aufgedecket.„ Nachdem er ihm also 3 Jahr lang, die „schwereren Oerter H. Schrifft, und die unverfälschte Lehr ausgelegt,„ seye Johannes in omni Scripturæ Divinæ latitudine notabiliter eruditus, zu einer fürtrefflichen Wissenschafft H. Schrifft kommen.

617. Waal eines Bischoffs zu Costantz / fallet auf Johannem

Als nun Hertzog Gonzo einen Synodum besamlet, beruffte er 3. nachgelegenen Bischöffe, den von Verdun, (Lazius setzt (t) an dessen statt Albertichum Bischoff zu Lion, der aber in Gallia Christiana, unter den Lionischen Bischöffen nicht stehet) den zu Autun (u) und den zu Speir (x). Item alle Pfarrer, alle Eltesten, Diaconos samt gantzer übriger Clerisey in Alemannien. Gonzo wohnete selbst bey, samt dem Adel, ruffte Gott an, daß er durch die Fürbitt/und den Verdienst der H. Jungfrauen Maria (als dero selbiger Ort geheiliget war) seinẽ H. Geist verleihe einen tüchtigen Bischoff zu erwehlen, und thate an die Versamlung eine Vermahnung, in der Wahl nach den Satzungẽ der Concilien zu verfahren. Alsobald wurde das Bischthum dem Gallo (der 2. Diaconos bey sich hatte, Johannem und Magnoaldum) angetragen. Dieser wendete jetzund nicht mehr ein, wie (y) vormals, er dörffe noch nicht Meß lesen, welches eine Anzeigung ist, daß Columbanus allbereit todt gewesen, obschon Strabus dessen Tod viel späther erzehlet. Doch schlug er an seine statt

(p) Etiam Xaverius absentium mortem comperit. ap. Hornb. de convers. Indor. p. 204. (q) Wagn. Mercur. p. 41. (r) in Sur. Vit. S.S. (s) Sueur, A. 612. (t) de Migr. p. 383. (u) Id. nuncupat Theodoricum. (x) Lazio Athanasius (y) Strab. Lib. 1. c. 19.

statt vor, den Johannem. Gonzo hiesse diesen in die mitte herfür tretten, der seye aber, um sich zuverbergen in S. Nicolai, jetzt S. Steffani Kirch, so damahl noch ausserhalb der Stadt (z) gestanden, geflohen. Doch wurde er durch Gallum beredet, daß er das Bischthum angenommen, und nachdem das gantze anwesende Volck ihren Beyfall zubezeugen, Amen zugeruffen, geweihet. Wurde also damals der Bischoff in volckreicher Versammlung A. durch die Kirchendiener vorgeschlagen oder benamset B. von ihnen und dem anwesenden Volck erwehlet C. von dem Fürsten bestätiget. D. durch die Bischöff geweihet oder eingesegnet. Im vorbeygehen ist der Leser zuberichten, daß das Bischoff-Register der Constantzischen Kirchen, (a) die Bischöffe dieser Zeit in dieser Ordnung setzet: Gaudentius, Martinus (sonst Marianus und Martianus genennt) Johannes: sagende, dieser seye erst A. C. 650. erwehlet worden. Darum aber wird Johannes so weit hinaus gesetzt, weilen Martianus unter dem König Dagoberto, das Bischthum verwaltet haben soll. Nach Bucelini Meynung, folgen sie also aufeinander, Martinus, Gaudentius, Johannes. Hiervon aber ein mehrers A. C. 634.

N. C. G. 617.

Ungewisse Ordnung der Bischoffen zu Costantz.

Nach dieser Wahl hat Gallus (auf des Synodi Begehren) eine Predigt gehalten. Johannes sey mit ihme auf die Cantzel gestiegen, und habe was Gallus in unbekandter Sprach geredt, dem Volck verteutschet. Die Predigt lautete (b) von Erschaffung aller Dingen, von der Sünd und der Straf der Sünden, von dem Sündfluß und denen nach dem Sündfluß lebenden Patriarchen, von dem Auszug der Israeliteren aus Egypten, und von den Wunderwercken Gottes an dem Meer, und in der Wüste. Er erzehlete auch die Historien von den Königen und Propheten, biß auf Christum. Item des Herren Tauf, Wunderwerck, schmächliche Creutzigung, sighaffte Auferstehung, und herrliche Widerkunfft zum Gericht. Die Zuhörer wurden durch diese Predigt so vernügt, daß sie gesagt: Gottes Geist hat wahrlich mit uns geredt. Herr Simler (c) berichtet, daß Gallus an den Priester Willimarum, und aus Petro de Natalibus, daß er an Bischoff Johannem einige nutzliche Erinnerungen geschrieben, wie man sich im Kirchendienst zuverhalten habe.

Galli Synodal-Predigt.

Anderstwo war man mit Gallo und seiner Gesellschafft nicht sowohl zufrieden. Aventinus schreibt (d), „es haben die Priester Zusamenkünf-„ten gehalten, wider die durch Columbanum eingeführten Neuerungen, „mit welchen sie das mit Christi Blut erkaufte und in die Freyheit gesetzte „Volck, in Knechtschafft, wider die Gebräuch der Alten führen wollen.

624.

Columbani Lehrjünger auf einem Concilio.

(z) Murer. Helv. S. p. 154. (a) Bruſch. de Episc. German. (b) Strab. Vit. Galli. Lib. 1. c. 25. (c) Antiq. Helvet. Mſ. Lib. 3. (d) Lib. 3. p. 161.

N. C. G. 624. des Aberglaubens bezüchtiget. Sonderlich hat sich wider sie ins Feld gelassen Agrestinus (e), der aus König Dietrichs Geheimschreiber ein Mönch zu Lusse worden, und sich eine Zeitlang in Italien aufgehalten. Deme hat die Stang gehalten Abelenus (Appellinus) sein Blutsverwandter, Bischoff zu Genf, deßwegen ihne Jonas grunnientem hæreticum, einen gruntzenden Ketzer nennet. Er nahm sich der Sach so starck an, daß er etliche benachbaurte Bischöffe, auf seine Seiten gebracht. Den grössten Eifer aber wider diese Mönchen erzeigte Warnacharius (Major Domûs,) Königl. Statthalter in Burgund. Abelenus habe auch König Clotarium einzunehmen getrachtet, aber bey ihme (als deme des sel. Columbani Thun wohl bekandt gewesen) mehr nicht ausgewürcket, als daß er im 13. Jahr (f) seiner Burgundischen Regierung ein Concilium zu Mascon besamlet. Allda klagte des Agrestini Parthey daß diese Mönchen unnöthige Neuerungen aufbringen, lassen auf eine sonderbare Weis ihre Haar schneiden, bezeichnen ihre Löffel, und übriges Eß- und Trinckgeschirr, mit dem Creutz. Sie änderen die Gebräuch der übrigen Geistlichen. Bey der Meß häuffen sie die Gebätter. Eustasius gab hinwiderum den anwesenden Vättern zubedencken, objecta an sint à Scripturatum serie aliena? Ob diese Artickel wider die H. Schrifft seyen? Was es schade, so ein Mensch ein Creutz über den Löffel, &c. machet? Durch solche Creutzzeichen werde der Teufel abgetrieben. Jonas, (ausser dessen Schrifften von diesem Concilio nichts gefunden wird,) beschreibt den Austrag dieser Handlung zu der Mönchen Glimpf. So wir die wahre und vollkomne Acta, welche aber, (vielleicht nicht ohne der Mönchen zuthun;) wie viel andere denckwürdige Kirchen-Antiquitäten mehr, unter das Eis kommen seyn, so wir, sage ich, die Handlungen dieses Concilii hätten, wurden wir ohne Zweifel (g), anders vernehmen. Jonas selbst gestehet, daß sich Agrestinus nach der Zeit auf das neue, wider Eustasium ins Feld gelassen und Amatum und Romaricum auf seine Seiten gebracht habe. Wann er aber auf jenem Synodo so gar das kürtzere gezogen, so hätte er sich still gehalten, oder doch hätten ihm so fromme Männer, als Amatus und Romaricus gewesen seyn sollen, kein Gehör gegeben.

Mönchen-Streit wegen Haarschneidens. Es haben aber die obigen Mönchen nicht um diß gestritten: Ob man die Haar solte schneiden lassen oder nicht? Prudentius deutet an, es haben die Kirchendiener schon zu Cypriani Zeiten, ihre Haar schneiden lassen. Das aber anfänglich von etlichen aus freyem Willen geschehen seyn möchte, wurde hernach allen zuthun gebotten. Doch waren allein die

(e) Jonas Vit. Eustas. c. 5, (f) Fredegar. c. 54. Baron, refert ad A. 617.
(g) Conf. Spanh. H. E. sec. 7. art. 6.

die Hauptbaar gemeynt; den Bart müßten sie pflantzen (h). Sonderlich wurden die Mönchen genöthiget, daß sie sich beschären lassen. Dann dieses war eine Straf derenjenigen, welche offentliche Kirchen-Buß leisten müssen. Es wurden aber die Mönchen; und solche Büsser in eine Linien gesetzet. Worvon war dann der Streit Columbani gegen die übrigen Mönchen? Allein von der Weise, wie die Mönchen beschoren werden müssen. Die Engelländer liessen allein etwas von den Haaren nehmen: von der Stirnen biß gegen beyden Ohren. Die Römer aber liessen die Haar schneiden in die Ründe, vorgebende, es habe der H. Apostel Petrus selbst eine solche Cron (wie sie reden) getragen. Als sich aber des Benedicti Lehrjünger, und mit denselbigen die Röm. Beschärungs-weise ausgebreitet, meynten diese Mönchen, es solten sich hierinn alle übrigen Mönchen, ihnen gleich stellen, und ihre vorige Gewohnheiten fahren lassen. Das A. C. 1031. gehaltene Bituricensische Concilium, hat geschlossen: qui Ministerium in Ecclesia S. tractant, tonsuram Ecclesiasticam habeant, hoc est, barbam rasam & coronam in capite. Daß alle Kirchen Diener den Bart rasieren lassen; welches wider das IV. Carthaginensische Concilium, und daß sie eine Platten schären lassen, welches wider die alte Freyheit war (i).

N. C. G. 624.

Eustasius aber müßte seinem Lehrmeister Columbano in jene Welt nachfolgen. An dessen statt ist Gallus zu Luxeu Abt, und diese Abtey ihme angetragen worden, durch 6. Mönchen (k), die vormals mit Columbano und ihme in Franckreich, und bey diesem Anlaß zu ihme ins Turgäu kommen seyen. Als sie ihre Instruction dem Gallo eröffnet, antwortete er ihnen, „Ich hab ein Bischthum und Geld ausgeschla-„gen, wie solte ich dann mich in Welt-Geschäffte einwicklen, nachdeme „ich mich in freywillige Armuth begeben? Solte ich hohe Ehrenstellen „annehmen, und mir einen Last auflegen lassen? Fern seye es von mir „daß nachdem ich die Hand an den Pflug gelegt, ich zurück sehe, und „gleich einem Hund, zu dem daß ich ausgespeyet hab, widerkehre.

625. Gallus schlagt die Abtey zu Luxe aus: Gibt dessen nachdenckliche Ursachen.

Gallus soll (l) hin und wider im Turgäu und am Boden-See; 16. Jahr zugebracht haben, und den Pfarreren mit predigen beygesprungen seyn. Die meiste Zeit hatte er sein Wesen zu Arbon bey seinem ersten Gastgeb dem Willimaro. Im 84. Jahr seines Alters, soll er sich in seine Wildnuß begeben, nicht zwar ein Clösterlein samt der S. Peters

630. Kehret wider in seine Zell.

(h) Conc. Carthag 4. A. 398. Clericus nec comam nutriat, nec barbam tondeat.
(i) Vid. Usser. Antiq. Britan. à p. 921. 925. Latroq. Advers. sacr. à pag. 102.
(k) Strab. Lib. 1. cap. 28. Vit. Gall. (l) Bulling. Hist. Tig. Msc. Lib. 2. c. 14. Stumph.

N. C. G. 630.

ters Kirch (die schon erbauet war), noch darinn ein Meß-Altar, wie Lang schreibt (n), doch das Einsidler-Leben angehebt, (Oratorium) eine Capell gebauet haben, und rings um die Capell, Hüttlein für die Jünger, denen Gallus diese Lebens-Gattung mit seinem Exempel beliebt haben, möchte. Hierzu bedörffte er die Einwilligung Williberti, in dessen Pfarr dieser Platz gelegen war auf dem Grund und Boden, welcher Taltonis Landgrafen im Turgäu Eigenthum war, von diesem aber dem Gallo verehret worden (o). Die Kirch, deren Pfarrer Wildipertus gewesen, seye ohnfern von dieser Zell gestanden. War nach Goldasti Muthmassung (p) diejenige, welche heut zu Tag S. Peters Kirch genennet wird.

634. Grentzscheidung des Bischthums Costantz und Chur.

Das neulich zu Costantz aufgerichtete Bischthum, soll einen Streit erreget haben, zwischen dem dasigen und dem Churischen Bischoff, wegen der Marchen, wie weit des einen oder des anderen Gewalt und Aufsicht gehen solte. Diesen Streit hat, dem Vorgeben nach, König Dagobertus (q) entscheiden. Ein unter Kayser Friderichs I. Nahme ausgegangner Brief (ausser welchem man wegen dieses Grentzenstreits keine Nachricht hat) gibt mit, daß damahl Martianus Bischoff zu Costantz gewesen. Ist aber zubemercken A. daß dieser Brief nicht entscheidet, ob diese Partheyen, durch den I. oder II. Dagobertum verglichen worden. B. Daß Dagobertus der I. erst um A. C. 624. Bucelinus sagt A. C. 626. das Königreich Austrasia über sich genommen; und A. C. 644. gestorben: Dagobertus II. aber soll erst um A. C. 660. an diese Welt gebohren worden seyn. C. Hingegen ist Bischoff Martianus (dessen im Fried-Brief gedacht wird) nach Bucelini Bericht, A. C. 610. gestorben. D. Strabus meldet ausdrucklich, daß Bischoff Johannes dem Gaudentio unmittelbar nachgefolget. Solle um A. C. 617. geschehen seyn. Nach Bucelini Bericht aber, ist dieser Johannes dem Constantzischen Bischthum biß A. C. 652. vorgestanden. Also folgen aus mehr gedachtem vom Kayser Friederich gestelltem Brief, und den Schrifften Strabi gantz widerwärtige Zeitrechnungen. Weilen aber Strabus, den Zeiten Bischoffs Johannis näher gewesen, so müssen wir glauben, daß unter König Dagoberto I. zu Costantz kein Bischoff gewesen als Johannes. Bucelinus und P. Murer (r) selbst halten darvor, daß nicht Marciani, sondern Johannis Nahme in dem Kayserl. Brief stehen solte. So aber ein solcher Fehler begangen worden, so ist scheinbar genug, daß Kayser Friedrich keine von Dagoberto selbst hierum gestellten Urkund vor Augen und in den Händen gehabt habe, und was von diesem Grentzen-Streit

(n) p. 228. 1048. (o) Ratpert. de Casib. c. 1. (p) Alem. 1. 1106. (q) Bucel. Const. à p. 48. & ad A. 634. 635. (r) Helv. S. p. 155.

Streit vorgegeben wird, ungewiß seye. Ob aber der unter Kayser Friederichs Nahmen ausgegangene Brief unterschoben; oder ob der fromme Kayser von übel berichteten, oder vielleicht eigennützigen Pfaffen hintergangen worden seye, überlasse des vernünftigen Lesers eigenem Nachdencken.

N. C. G. 634.

Nachdeme Gallus sich in das Einsidel-Leben begeben, besuchte er immer den Gottesdienst zu Arbon, bißweilen predigte er daselbst. Als er auf Willimari Begehren, bey gleichem Anlaß nach Arbon komen, starb er daselbst (s) an einem Fieber, am 16. Tag Weinm. seines Alters im 95. Jahr. In einem ledernen Sack habe man eine Ketten gefunden, welche er bißweilen am Leib getragen habe. Als man den Leichnam zu Arbon begraben wolte, habe man die Todten-Baar, auf welcher der Sarck gelegen, nicht mögen von der Stell bringen. Bischoff Johannes, welcher erst nach Galli Tod nach Arbon komen, habe daraus geschlossen, Gallus wolle nicht daselbst begraben werden. Als man aber auf dessen Befehl 2. muthige Pferd ohne Zaum für die Baar gestellt, und denen den Leichnam zuführen überlassen, seye er von ihnen in S. Gallen Zell gebracht, und von vielem Volck, mit Creutz, Wachskertzen und Gesang begleitet worden. Wegen des Jahrs, in welchem Gallus gestorben, ist man streitig. Theodorus (t) schreibt, Gallus seye 10. Jahr nach Columbani Tod verscheiden Hiemit um A. C. 624. Dieses Jahr wird von Murero ausdrucklich gesetzt (u). Tschudius sagt A. C. 647. Wann aber Gallus zwar 10. Jahr in der Zell zugebracht; ehe er aber sich dahin verfügt 16. Jahr geprediget haben soll, so möchte Herr Bullingers Rechnung (x) (daß Gallus um A. C. 640. gestorben) die sicherste seyn; sintemahl Gallus zweymal in die Einöde gegangen. Erstlich A. C. 614. hernach um A. C. 610. Diesen Unterscheid nehmen die Scribenten nicht in Obacht, daher eine grosse Mißhelligkeit unter ihnen zuseyn scheinet, die aber durch diese Anmerckung gäntzlich verschwindet (y).

640. Galli hohes Alter/ Tod und Begräbnuß.

Ungleichheit in dessen Zeit-Rechnung.

Lang schreibet (z), „gleichwie das Closter S. Gallen, mit diesem heiligen Nahmen benennet wird, weil der H. Abt S. Gall dessen ein Urheber, und so zusagen, sein Vater gewesen, eben also wird die Stadt S. Gallen genennet, weil sie ihren Anfang und Ursprung vom Closter S. Gallen hat, und der H. Abt S. Gall gleichsam ihr Großvatter ist.

Gegend in welcher Gallus sich aufgehalten.

(s) Strab. Lib. 1. c. 29. Volater. Anthrop. Lib. 16. (t) Vit. Magn. Lib. 1. cap. 9. (u) ita Tabulæ S. Gallenses & Breviar. Benedictinorum ap. Merck. Constant. p. 12. (x) Suffragatur Baronius. (y) Strabus & Sigebert. scribunt, Gallum cellam inhabitasse ab A. 614. Hermannus Contractus & Ursperg. ab A. 630. (z) pag. 1048.

N. C. G. 640.

Und widerum: „Der allerersten Einwohnern ist einer nach dem ande„ren aufkommen. Der allerersten Häuseren ist eines nach dem anderen „biß zu einem herrlichen Flecken aufgebauet worden.„ Nun ist weniger nicht, es werden unterschiedliche Städt gezehlet, die nach und nach neben den Clösteren erbauet worden; und bey derselbigen Anlaß entsprungen sind. Columbanus soll der Anlaß gewesen seyn, daß die Stadt Boby in Italien: Fridolinus, daß die Stadt Seckingen. Magnoaldus (a), daß Füssen in Tyrol: Theodorus, daß Kempten im (Alemannier-Gäu (Algäu, und Memmingen aufkommen. Also auch um A.C. 613 S. Ursitz: um A.C. 830. Zell am Boden-See; um A.C. 900. Bischoffzell, 2c. (b). Doch hat es keinen Grund, daß beyde, die Stadt und das Closter S. Gallen, ihren ersten Ursprung von dem frommen Gallo empfangen, und dieser des Closters Vater, hingegen der Stadt Großvater, hiemit die Stadt jünger als das Closter seye. Dann ehe Gallus in selbige Gegend kommen, war daselbst weder ein Closter, noch der Anfang eines Closters. Von der Stadt kan man solches nicht sagen. Der Platz auf welchem das Closter stehet, mag einöd und ungebauet gewesen seyn. Daß aber die gantze Gegend eine Wildnuß gewesen seye, ist falsch. Stunde nicht daselbst eine Kirch unter einem Pfarrer? Was hätte es sich solcher bedörffen, wann nicht auch einige Christen daselbst herum gewohnet? Daher auch Goldastus (c) schreibet: „Aus alten Vergabungs-Briefen seye „zuschliessen, daß der Ort (da die Stadt S. Gallen stehet,) nicht so gar „einöd gewesen, daß nicht schon vor Otmari Zeiten, circa eam multa „loca valdè fuerint culta, viel Oerter selbiger Enden gebauet worden. Und vor ihm Vadianus (d): man hat gewisse Anzeigungen, eben an dem Ort, der mit der Stadt-Mauer umgeben ist, ehe Gallus dahin kommen, non frequentem modò sed veterem etiam, & Romanorum vetustatem præferentem habitationem fuisse, haben nicht nur viel Men„schen sich aufgehalten, sondern auch von so alten Zeiten her, daß es „scheinet, der Ort seye schon bey der Römeren Zeiten bewohnet gewe„sen. Als das Closter herbey gesetzet worden, und alldieweil es ins Aufnehmen kommen, werden neue Haußhaltungen sich daselbst niedergelassen, und samt ihnen die Alte dergestalten sich vermehret und geäuffnet habe, daß man mit der Zeit den Platz mit einer Maur umgeben können.

War vorhin nicht gäntzlich unbewohnt.

Daß Gallus mit Creutzen (von deren Gebrauch A. C. 330. zusehen) Wachskertzen und Gesang begraben worden seyn soll, ist sich nicht zuverwunderen. Diese Gewohnheit hatte man schon zu Chrysostomi (e) Zei-

(a) Goldast. Alem. 1: 108. 141. (b) Ibid. 3: 39. (c) Ibid. 1, 105. (d) Ibid. 3. 17. (e) Hom. 4. ad Hebr.

Zeiten: aber, wie er es selbst verklärt, als Zeichen wegen der Freud des Sigs, den die so im Herren sterben, erhalten.

N. C. G. 640.

Müßte mich bey den Verrichtungen Columbani und Galli so lang aufhalten, weilen darinn nicht wenig Begegnüssen sind, die den Helvet. Kirchen-Sachen ein trefflich Licht geben. Es sind dieselbigen beschrieben worden, durch Gozbertum, Wettinum, Strabum, Rapertum, Notkerum Balbulum (e). Ratpertus machet es kurtz, weilen er nur quæ sunt necessaria, (f) das nothwendige verzeichnet. Wird gleichen Sinns gewesen seyn, wie sein Closter-Bruder Burcardus (g), welcher geachtet unanständig zuseyn/ loben was scheltens werth ist; aber einem Mönchen zieme auch nicht, daß er jemand wider die Wahrheit rühme. Strabus machet es weitläuffiger. Dessen fürnehmste Erzehlungen ich dem Leser vorstellen wollen. Auf die Frag, ob ihme durchaus solle und möge Glauben zugestellt werden? Hat man zubedencken 1. daß nichts neues ist, daß man von frommen, wohlverdienten Kirchen-Dieneren mehr geschrieben, als man zubeweisen gewüßt; dessen ein Exempel sind die wegen der H. Apostlen und Apostolischen Männeren ausgestreuete falsche Schrifften. 2. Daß Strabus und übrige so von Gallo geschrieben, erst 200. Jahr nach dessen Tod und noch späther gelebt. Hiemit zu einer Zeit, da lang niemand mehr gelebt, der Gallum gesehen, da man das gewisse von dem ungewissen nicht mehr unterscheiden können, und in Beschreibung der Legenden allbereit grosse Freyheit gebraucht. 3. Strabus vermeldet er habe seine Erzehlung aus mundlichem Bericht, den er eingenommen, und aus Schrifften, so ihme von Gozberto und anderen übersendt worden. Nun schreibt er selbst von denen Zeugen, die ihm eins und anders gesagt; „ihnen ligge „ob zubeweisen, daß ihr Bericht wahrhafft seye, mir aber, daß ich ihren „Bericht kurtz zusammen fasse (h). Möchte man nicht, in Ansehung dieser Worten zweiflen, ob er in Untersuchung dieser Sachen gebührenden Fleiß und Gewahrsame angewendt? So mag der mundliche Bericht den er damals haben können, nicht höher geachtet werden, als ein Gassen-Geschrey, mit welchem es also beschaffen, daß verständige Leute niemanden zumuthen dörffen selbiges anzunehmen, ob es gleich dem, den es betrifft zu Ehren dienen möchte. Eckehardus, auch ein S. Gallischer Mönch, schreibt von dergleichen Sachen. „Man hat mir von „denen H. Männeren die in unserem Closter gelebt, viel Ding erzehlet, „die ich besser seyn erachte mit Stillschweigen überzugehen. Dann wir leben

Ob allem dem / daß wegen Galli geschrieben wird / Glauben beyzumessen.

Unredliche Maximen / und Absehen deren

(e) Epist. ad Goldast. p. 104. De hoc & reliquis vid. judicium Tschud. in Hotting. Meth. H. lv. p. 212. (f) de Orig. & Casib. S. Gall. Monast. c. 1. (g) de Casib. Ejusd. Monast. c. 2. (h) Lib. 2. c. 10.

N. C. G. 640. Mönchen in ihren Historien.

„ben zu einer Zeit, da man mir vielleicht keinen Glauben zustellen wurde (g). Diese Wort geben mit, daß den Mönchen indem das sie von den übrigen geschrieben, nicht allezeit Glauben zugestellet worden, weilen sie namlich Betrüger oder zu leichtgläubig gewesen. Die Schrifften die Strabus gesehen, rühren her von Mönchen, denen war viel daran gelegen, daß ihre Ordens- oder Closter-Stiffter in gutem Credit wären. Sie hoffeten wann sie nur viel Wunderthaten erzehlen, die von solchen Männeren, oder bey derselbigen Gräberen und Wohnungen geschehen seyen, so werde man darfür halten, es seye derselbigen Fürbitt im Himmel und Schutz auf Erden desto kräfftiger, die Wahlfahrten werden desto volckreicher, und die Vergabungen desto milder seyn. Gewiß ist, daß sie von den Persohnen offt nicht geschrieben, wie sie an sich selbst beschaffen gewesen, sondern nachdem sie viel oder wenig von denselbigen gehalten. Sie hielten aber viel oder wenig von einem: je nachdem sie Nutz oder Schaden von selbigem gehabt. Daher eine Persohn, die von einem in den Himmel erhebt worden, von einem anderen in die Höll gestürtzt wird. Königs Sigismundi Verhalten gegen seinem Sohn, und der Lohn, so deßwegen von den Königen in Franckreich empfangen, ist A. C. 515. und A. C. 516. erzehlet worden. Weilen er aber die Mönchen reich gemachet, haben sie aus ihm einen Closter- und Calender-Heiligen geschnitzet. Eine gleiche Ehr hat aus gleichen Ursachen Gontramnus und andere König von den Mönchen erlanget. Möchte Strabus dieser Schwachheit nicht auch unterworffen gewesen seyn? Die Brunichildis des Königs Sigeberti I. Wittwe, nennet er (h) eine Jesabel. Ratpertus sagt, sie seye „vom bösen Geist erfüllt gewesen, „eine Liebhaberin der Finsternüß, eine abgesagte Feindin des Lichts, „allen ehrlichen Leuten zuwider, eine Tochter des Teufels (i). Aus Geheiß Clotarii II. der ihres Herren, Königs Sigeberti Bruders Sohn war, wurde sie, als die an dem Tod 10. Königen in Franckreich, auch vieler Grafen und Edelleuten, Schuld getragen habe, nachdem ihro Händ und Füsse abgestossen worden, einem Cameel oder wilden Pferd, an den Schweiff gebunden, geschleifft und verbrennt. (k) Sie hat aber in Ost- und West Franckreich ungläublich viel Clöster gestifftet. Solches machte ihro bey vielen den besten Willẽ. Von Pabst (l) Grego-

(g) de Casib. c 3. (h) Lib. 1. c. 3. & Bucel. Rhæt ad A. 603. vetularum nequissima. (i) Lib. cit. c 1. (k) Aimo Lib. 4. c. 1. Sigeb. ad A. C. 578. & 618. Append ad Chron. Marii. (l) Lib. 7. Epist. 121. Lib. 8. Epist. 5. Merlonus in simili argumento: ita sunt mores hominum. Pro affectu suo laudant & vituperant. Not. ad Bernhard. Tom. 1. p. 42. a plura exempla vide Bulling. Hist. Lib. 4 c. 5. Dall. de U u Patr. p. 37 de Carolo Martello. Hotting. Hist. Eccles. Tom. 2. a p. 71.

Gregorio und Venantio Fortunato (m) wird sie gerühmt, als wäre sie bey ihrer Zeit an Heiligkeit unvergleichlich gewesen, so daß auch der Jesuit Coccius alles böse, so ihro nachgeredt wird, einem bösen Eifer zuschreibt (n). Sonderbar von denen Wunderen die Gallus gewürckt haben soll, lässet sich Strabus, bey welchem sie gelesen werden können, vernehmen (o): es seye nicht daran zu zweiflen, weilen deren keines Gott unmöglich seye. Soll man aber aus diesem Grund alles dasjenige glauben, was man von einem Menschen sagt? Endlich hat man auch wahrzunehmen, daß dem Strabo von alten und neuen Scribenten in vielen Dingen widersprochen wird; sonderlich von einem, welcher unter dem Nahmen Theodori, des Magnoaldi Leben beschrieben, vorgebende, er habe dem, das er vermeldet, selbst beygewohnet. Gestehe anbey gern, daß diese Schrifft so lächerlich, und mit handgreiflichen Unwahrheiten sich so verdächtig machet daß, wo etwas Ungleichheit zwischen Theodoro und dem Strabo ist, ich lieber diesem als jenem Glauben zustellen will; obschon Lang alles daraus annimmt, nicht anderst als ob sie aus prophetischem Geist gestellet wäre (p). Aus dieser Ursach ich dem Leser mit Erzehlung dessen, daß er von Magnoaldo, über das allbereit eingeführte, beygebracht hat, verschonen will. Dem Leser beliebe allein diese zwey Ding zubedencken. Theodorus meldet, daß Magnoaldus sich nach Galli Tod begeben nach Kempten im Algäu, hernach nach Füessen, eine Stadt welche in ihrem Schild 3. Menschen Füß und Solen führt, anzudeuten, sie seye ein Paß in Tyrol, Peyern und Schwaben. Als Magnoaldus ohnfern von dieser Stadt gewesen, seye er senex & grandævus, ein alter Greiß gewesen: daselbst aber habe er 26. Jahr zugebracht, und seye im 73 Jahr seines Alters gestorben. Diese Ungereimheit ist desto grösser, weilen Magnoaldus eben dieses Theodori Fürgeben nach, mit Gallo in Franckreich gewesen, und bey selbigem geblieben, biß Gallus (im 95. Jahr seines Alters wie Strabus sagt) gestorben. Bucelinus (q) wolte sich hinter diese Materie nicht lassen, und lasset es allein bey dem bleiben, extraxit in annos multos ætatem suam: er hat ein hohes Alter erreicht. Murerus erkennet, daß Theodorus hierinn sich grob überrechnet; und sagt, Magnoaldus seye erst 40. Jahr nach Galli Tod nach Füessen komen, und seye 98. jährig gestorben, seye aber erst 10. Jahr ehe und bevor Columbanus in Italien gereißt, in dessen Gesellschafft kommen. Aber so wir je solches dem P. Murer abnehmen wolten, was käme für ein Facit her-

N. C. G. 640.

Magnoaldi Lebens-Beschreibung ist nirgenhin zu schätzen/

(m) Lib. 6. (n) in Dagobert cap. 7. (o) Vit. Gall. Lib. 2. c. 10. (p) Tom. 2. p. 341. (q) in Rhæt. ad A. 695.

N. C. G. 640.

heraus? Dann also mußte Magnoaldus 10. Jahr bey Columbano in Burgund gewesen seyn: 3. Jahr zu Bregentz, ohngefehr 26. Jahr allein bey S. Gallo, 40. Jahr bey des Galli Grab, 26. Jahr zu Füessen. Setze, als er zu Columbano kommen, seye er 16. Jahr alt gewesen. Machet 121. Jahr. Wie alt wäre dann worden Theodorus, der den Magnoaldum noch überlebt? Sonderlich da Ermenricus (r) meldet, Theodorus habe noch gelebt, als Otmarus senex & grandævus provectæ ætatis, ein wohlbetagter Mann gewesen, und Bucelinus (s), er sey erst A.C. 757. zu S. Gallen gestorben. Das andere, das hier zubedencken ist, daß der vermeynte Theodorus schreibt, nachdem er und Tozzo Bischoff zu Augspurg, den Magnoaldum begraben, habe er das Büchlein, in welchem „er des Magnoaldi Leben beschrieben, darzu gelegt damit es diejenigen, „welche zu der Zeit, zu welcher des Magnoaldi Leib werde gefunden „werden, selbiger Kirch vorstehen werden, nach ihrem Gutduncken ver„besseren mögen. Mit diesen Worten, hat der Betrüger den Betrug an Tag, sich aber dargegeben, als wäre er hierzu privilegiert worden. Ermenrich, ein Mönch von Etwangen berichtet, daß A.C. 860. Lanto, Bischoff zu Augspurg des Magnoaldi Leichnam suchen lassen, daß Magnoaldus einem Mönchen im Traum erschienen, und dieses Vorhaben gut geheissen, daß angeregtes Büchlein als es damals gefunden worden, fast vermodert, und die Schrifft fast verblichen gewesen, daß er derjenige, durch welchen es corrigirt und emendirt worden. Was aber auf solchen Verbesserungen zuhalten, kan ein jeder vernünftiger ermessen (t).

und verfälscht.

Lang achtet (u) merckwürdig seyn, daß um A. C. 630. 640. also zu gleicher Zeit als Gallus im Turgäu gestorben, auch im Turgäu ob Münsterlingen, an einem Ort, welches man das guldene Thal genennet, 4 heilige Männer gebohren worden, Audomarus, Taurinischer Bischoff; von welchem die Stadt S. Omer (x) genennet wird; Bertinus, Sittiensischer Abt, nach welchem diese Abtey S. Bertin geheissen wird: Montelinus, oder Mommolinus, Noviensischer Prälat und Bertramus, ein heilig geachteter Mönch. Weilen mein Vorhaben nicht ist, die Papistischen Legenden abzuschreiben, vernüge mich mit Andeutung dieser in Röm. Kirch berühmter Persohnen.

Vier berühmte Männer zu einer Zeit im Thurgäu gebohren.

Nach

(r) Theod. Lib. 2. c. 14. (s) In Constant. ad A. cit. Conf. ad A. 743. 751. (t) Vid. Supr. p. 103. & Mabillon. Secul. 2. S. S. ordinis Benedictini ad A. 865. (u) pag. 1052. Murer. Helv. S. p. 155. Bucelinus: de his plaustra fabularum. Quòd si A. 661. Audomaro mortualis fuit, ut Dallæus contendit de Extr. Unct. pag. 74. oportet Natalis Annum 630. præcesserit. (x) Horst. Not. Bernhard. 3; 29. 2.

N. C. G. 640.

Verbesserung der Alemannischen Gesatzen.

Nachdem an (y) Theodoricum I. des Grossen Clodovei Sohn, die Regierung kommen, bearbeitete er sich aus den Alemannischen Satzungen auszumusteren, was darinn nach dem Heidenthum geschmeckt. An diesem Werck arbeiteten auch seine Reichsnachfahrē, so daß dieses Werck erst unter Dagoberto I. zu End gekommen. Diese Gesätz gebieten (z) den Grafen, rc. freye Leut nicht zuverhinderen, daß sie sich oder das ihrige, den Kirchen schencken. Doch sollen solche Schenckungen geschehen, in Gegenwart 6. oder 7. Zeugen in Schrifft verfasset, und solche Schrifften in Gegenwart des Priesters auf den Altar gelegt werden, mit dem Anhang das eine solche Vergabung bey Oberkeitlicher Straf und bey dem Kirchenbann, weder von dem, der sie gethan, noch von dessen Erben widerruffen werden möge. Ferners erzehlen diese Gesätz, wie derjenige abzustraffen, so jemanden in der Kirch schädigen, oder aus der Kirch etwas nehmen, oder § 13. einen das Evangelium vor dem Bischoff lesenden, oder sonst in seinen Kleidern, bey dem Altar sein Amt verrichtenden Diaconum (was für Kleider diese getragen, wird nicht gemeldet, oder §. 14. einen Mönchen oder §. 15. einen Geistlichen, welcher auf der Cantzel liset oder in Verwesen des Bischoffs, Gradale vel Alleluja, das Kirchen-Gesang verrichtet, verletze. §. 19. Ein Priester möge die Leibeigenen und Güter seiner Kirchen vertauschen, nicht verkauffen. §. 21. Ein Leibeigener soll der Kirch etwas bestimtes geben vom Bier, ein 4. Pfenning werthiges Spanferckel, etwas Getreid, ein Hun und 20. Eyer. §. 37. Der am Sonntag leibliche Geschäfft verrichtet, handle wider die Gesätz, sonderlich wider die H. Schrifft. Ein Leibeigner der solches thue, solle geschlagen: ein Freyer, der nach dreymaliger Abmahnung fortfahre, solle den dritten Theil seines Erbguts verfallen seyn. So er alsdañ nicht abstehe, soll er mit Leibeigenschafft belegt werden. Quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus maneat, weilen er Gott nicht dienen wollen, soll er (der Menschen) Knecht beständig bleiben. §. 38. Werden diejenigen Grad erzehlet, in welchen man nicht heyrathen solle. Sind diejenigen welche Lev. 18. und 20. ausgedruckt werden (a). Item die Bruder- und Schwester Kinder § 39. „Die Güter eines Vater-Mutter Bru„dermörders sollen der Oberkeit heimfallen; der Thäter selbst soll die ge„wohnte Kirchenbuß ausstehen. Dann in diesen Satzungē ist die Lebens-Straf auf keine, auch nicht auf die allerschwerste Frefel-That, gesetzt. Mit der Zeit ist in dieses Satzungen-Buch eingeflickt worden, daß wer einen Eyd vor dem Richter schweren müsse, solle 5. Männer bey sich haben,

(y) Gold. Alem. 2:1. (z) Ib. à pag. 11. (a) ita ap. Labb. Conc. Tom. 6. p. 1542.

N. C. G. 640.

ben, deren jeder auf ein Kistlein, in welchem Reliquien oder Heilthum seyen, seine Hand legen, und auf alle diese Händ, solle auch derjenige, von welchem der Eyd genommen wird, seine Hand legen, die Wort des Eids allein nachsprechen, und sagen: er seye so gewiß unschuldig, als gewiß er bitte, daß ihm Gott helffe, oder dise Heilthum: & ad illas manus, quas comprehensas habet: oder er solle ihn straaffen, in Gegenwart deren jenigen Persohnen, welche er bey seiner Hand halte.

Allein der Sonntag wird gefeyret.

Dem Leser beliebe hier wahrzunehmen, A. daß die Reichsständ nur um diß sorgfältig gewesen, daß das Christen-Volck zu Handhabung des göttlichen Gesatzes, den Sonntag feyre. Von anderen Feyrtagen (schon etliche Fest waren, doch in geringer Anzahl,) reden sie nichts. Weilen Gottes Wort, auf welches sie sich beruffen, von keinen anderen Feyrtagen des N. Testaments weißt. So dann aber damals durch ein Kirchen-Gebott andere Tag hätten müssen gefeyret werden, wäre solches bey diesen und dergleichen Anlässen nicht vergessen worden. B. Daß in der angehenckten Eids-Formul, die aber eigentlich in die folgenden Zeiten gehöret, Gottes und der Reliquien gedacht wird, doch werden sie nicht gleich gehalten. Die Formul sagt nicht, als ich bitte daß mir Gott helffe und etc. sondern Gott oder die Reliquien. Woraus genugsam erhellet; daß man bey dem Eyd in einer anderen Meynung Gottes, und in einer andern der Reliquien gedacht. Oder solte man sich wohl eingebildet habē, daß die leblose Reliquien den Aufrichtigen schirmen, oder einen Betrüger straffen werde? C. Die Abstraffung deren die an eine geistliche Persohn Hand angelegt, ist nur leiblich, durch die Oberkeit. In folgenden Zeiten hat man geist- und weltliche Strafen gebraucht. Sihe hernach A. C. 895. D. Denen, welche einen Diaconum, und denen so einen Mönchen beleidigen werden gleiche Strafen gedräuet. Woraus zu schliessen das beyde, ein Diaconus und ein Mönch, solte er gleich ein Abt gewesen seyn, in eine Linien gesetzt worden. E. Werden unterscheiden Freye und Leibeigene. Die Teutsche Nation wurde unterscheiden in a. Edle, b. Freye, werden sonst genennet Freyburger. c. Leibeigene, d. Freygelassene. Die vom Adel und Freyburger nehreten sich aus Kriegen, Wein- und Feldbau. Die Gefreyten lagen der Kauffmannschafft ob, von welcher sie den Zehenden der Geistlichkeit geben mußten, so wohl als die so mit dem Feldbau umgiengen, werden in den Königl. Satzungen (b) vermahnet, durch milde Stifftungen, den Weg in Hīmel zubereiten. Die Knecht und Leibeigenen ernehrten Weib und Kinder, aus Handwercken und anderer Hand-Arbeit (c). Die Freyen sind unter keinem Edelmañ gestandē, sondern in Städten

Endschwur bey den Reliquien.

Beschaffenheit der Freyen / Leibeigne / Freygelaßnen.

(b) Capit. Lib. 6. c. 228. (c) Lehm. Chr. Spir. Lib. 2. c. 20.

ten oder Flecken. Genossen zimlicher Freyheit und waren auf die Edelleu- N. C. G. 640.
te die nähesten, waren gleich den Edelleuten, befügt, mit ihrer Haab und Nahrung eigenen Willens zuwalten, selbige durch Testament, doch vor den Gaugrafen, oder in Städten vor Gericht, der Kirchen oder sonst zu übergeben. Die Leibeigenen wurden (nachdem Carolus M. die Sclaven überwunden, und in grosser Anzahl gefangen geführt) Sclaven genennet, und schon vorhin Liti, Lidones, daher der Dienstlohn; Lidlohn benamset wird. In Alemannien hatte es sehr viel Leibeigene. Die Ursach dessen, ist droben Bl. 189. zu sehen. Etliche sind leibeigen worden zur Straf, wegen grober Verbrechen. Sihe vorgehende 37. Satzung. Andere haben sich den Edelleuten oder Freyen gutwillig in die Knechtschafft ergeben, wann sie sich mit Schulden überhäuffet, oder so sie mit harten Contributionen belegt worden, durch die sie wider solche Beschwerd geschirmt worden, aber eine grössere übersich gezogen. Etliche gaben sich und das ibrige an eine Kirch oder Closter, von welchen sie hernach ihre eigene Häuser und Güter widerum, um einen gewissen Jahrzins zu Lehen empfangen. Den Gewalt über die Leibeigenen hatte A. der König. Solche Knecht waren die Servi Fiscalini, von welchen am 252. Bl. etwas zulesen. B. Die Grafen, Edle oder Freyburger. Dann die Edelleute gemeinlich in der Jugend den Königl. Hoff bedient, deßwegen sie Ministeriales, Edel-Knecht genennet worden. Nachdem sie des Hofdiensts erlassen, haben sie sich in Städt, Flecken, oder auf ihre Adeliche Stamhöf zuwohnen begeben, denselbigen und ihren Lehengütern abgewartet, oder sind mit neuen Lehengütern vom König begabet worden. Ein solcher Edelknecht solle auf ein oder zwey Roß Besoldung gehabt haben. Erhielte sich von der Viehzucht und dem Feldbau. So er 200. Unterthanen gehabt, mußte er ein halb Pfund Silber: von 100. 5. Solidos zur Steur den Armen geben. Deren Leibeigene wurden genennt Mancipia privatorum. Die dritte Gattung der Leibeigenen, waren Servi Ecclesiastici, welche von dem König oder den Grafen einer Kirch oder Closter geschenckt, und Gottshauß-Closter des H. Creutzes-S. Peters-Leut genennet worden. Dann wann der König den Edlen, wegen treugeleisteter Diensten, oder den Kirchen, &c. zu Erhaltung der Bischöffen, Kirchendieneren, Closterleuten, Güter verehret, oder gelehnet, gab er ihnen zugleich Leibeigene, die den Feld- und Ackerbau, zu Fron, ohne Besoldung verrichten, und die vorhin dem Reich entrichtete Gefell, fürohin solchen Kirchen abstatten mußten. Etlichen wurde auferlegt, daß sie jährlich einer solchen Kirch 4. Pfenning bezahlen (d).

(d) Hott. H. E. 8; 1146, 1151.

N. C. G. 610. Es brachten aber die Leibeigenen ihr Leben zu, in Knechtschafft, Armuth, und harter Arbeit. Man dörfte sie (und zwar samt ihren Weiberen und Kinderen) an jedermann (ohne an Juden und Ungläubige auch nicht ausser die Provintz ohne des Herren Vorwissen) verschencken oder verkauffen. Man schätzete sie aber nicht nach den Jahren oder Leibskrafften, sondern nachdem einer viel oder wenig Spannen lang gewesen. Die gemeine Länge waren 12. Spannen (e). Keiner könte zum Burgrecht in einer Stadt gelangen, er wäre dann gefreyet worden. Sie mußten heyrathen nach ihrer Herren Gefallen, und dörfften nicht an freye Leute heyrathen; sondern an Leibeigene, und zwar unter ihrer Herrschafft. Ein Freyer, der eine dem König zustehende Leibeigene zur Ehe genommen, behielte seine Freyheit, aber die Kinder fielen in den Mutter-Stand der Vater mußte sie mit dem Herren theilen oder sie auskauffen (f). So eines Edlings oder Freyburgers Tochter, einen Leibeigenen geheyrathet, bliebe sie samt in solcher Ehe erzeugeten Kindern frey, wann der Leibeigene den Geistlichen zugehört, und solche Weibsperson in 3. Jahren kein Dienstwerck verrichtet, so stund ihro frey, sich von ihrem leibeigenen Mann widerum zusönderen; hat sie Hand an die Fron gelegt so sind ihre Kinder leibeigen worden; doch könte sie sich vor Verfliessung der 3. Jahren sönderen, hat sie ihn nicht verlassen, so ist sie auch leibeigen worden. Ferners mußten die Leibeigenen ihrem Herren nach Bewandnuß der Sachen, wochentlich 2. oder 3. Tag samt ihrem Vieh ohne Lohn arbeiten. Der Sterbenden Güter fielen nicht auf Weib und Kind, sondern die Verlassenschafft war des Herren. Nach der Hand vernügte man sich mit einem Stuck der Verlassenschafft, einem Kleid oder einem Haupt-Vieh; oder man mußte es dem Herren mit Geld abkauffen. Jenes war das Erb- dieses das Haupt-Recht, oder der Haupt- oder Gewand-Fall genennet. Sihe auch A.C. 1110. So ein solcher Knecht oder Magd von ihrer Herrschafft im Zorn erschlagen worden, auf was Weise das geschehen, hat man eine schlechte Straf bey der Obrkeit verwürcket, wann aber der Knecht oder Magd nach der Beschädigung einen Tag gelebt, so ist der Herr aller Straf verschont blieben, weil der Leibeigen sein Gut gewesen. Daher solche Herren zusagen pflegten, er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten. Item: Kuttlen und Kath im Bauch ist unser. So ein Knecht jemand geschädiget, mußte der Herr solches verantworten. Neben den Fron-Wercken, mußten die Leibeigenen dem Herren jährlich Hüner, Fisch, Obs, &c. zum Zeichen der Eigenschafft geben. Doch war die Knechtschafft bey den Römern ein viel schwerer Joch als bey den Ale-

(e) Gold. Alem. 3:44. (f) Gold. Alem. 2:26.

Alemanneren (g). Etliche wurden der Eigenschafft entlassen, daher sie Frilazzi, Freygelassene genennet worden, und Wideborni, weilen solches so viel war als eine neue Geburt. Diese Freylassung geschahe dañ und wann um Gottes willen, oder pro remedio animæ, &c wegen Heils der Seelen, das ist, aus Gnaden. Andere mußten sich los kauffen, danahen ihnen der Nahme Denariarii gegeben worden; wurden aber erst im dritten Geschlecht Fulfreales, vollkommen frey. Ein Freygelassener aber, der eine Leibeigene geheyrathet hat seine Freyheit verwürcket. Die mancherley Weisen (h), mit welchen diese Freylassung geschehen, übergehe mit Stillschweigen. Edelleut sollen zur Ledig lassung ihrer Leibeigenen, geneigter gewesen seyn (i), als die Clerisey, und geriethen offt diese selbst ernstlich aneinander (k), wañ die Leibeigenen von solchen Clöstern oder Kirchen, die keine Genoßsame unter sich gehabt (l), zusamen geheyrathet.

N. C. G. 640.

Im Jahr 650. wurde gehalten Concilium Cabilonense (à Chalon sur Saone, war die Residentz Sigismundi, Gontramni und anderer Königen in Burgund) in Beyseyn Arricii oder Eritii, Bischoffs zu Lausannen, Pappoli II. (andere nennen ihn Paulum) Bischoffs zu Genf, Protasii, Bischoffs zu Sitten; wiewohl der Jesuit Sirmondus vermeynt, man müsse hier nicht lesen, Protasius Sedunensis; dann dieser habe lang zuvor gelebt, sondern Sentiensis. Diese Versamlung wurde gehalten ex convocatione vel ordinatione, aus Befehl Königs Clodovei II. in S. Vincentii Kirch, dessen Fürbitt sie begehrt, auf daß der König lang lebe. Ihr Vorhaben war §. 1. Quòd si fuisset aliquid prætermissum vel per ignorantiam vitiatum, in pristinum statum, sicut dudum fuerat à sanctis Patribus statutum, REFORMARI, „das jenige so den Canonibus zuwi- „der, unterlassen, oder aus Unwissenheit verböseret worden, dem zufolg „das die H. Väter vor langem beschlossen, zu reformiren und in den vorigen Stand zusetzen.„ §. 2. Bestätigen und widerholen sie, die Canones der vorgehenden Conciliien: §. 8. Die Buß oder Kirchenzucht seye allen Menschen nutzlich, und sollen die Priester denen, so Buß thun und gebeichtet haben, eine gewisse Buß ansetzen: §. 10. Die Bischöff sollen allein durch diejenigen (Bischöff) so in eine Provintz gehören, durch die Clerisey und das Volck erwehlet werden. §. 15. Verbieten sie den Land-Vögten, rc Gewalt an die Kirchen oder Clöster zulegen; oder dieselbigen zuzwingen, daß sie sich vor ihnen am Rechten stellen. Die Aebt und Mönchen sollen sich um des Fürsten (Patrocinium) Schirm nicht bewerben, noch sich an die Höfe begeben, ohne Bischöffliche Einwilligung

650. Concilium zu Chalon.

Dessen Verrichtungen.

§. 16.

(g) Ibid. p. 54. (h) Hotting. H. E. 1281. Ott. ad Rhen. à p. 267. 287. (i) Gold. Alem. 3: 55. (k) Ibid. à p. 1133. (l) Ibid. 1152. Sp. Tig. 254.

N. C. G. §. 16. Noch sich in ein Kirchen-Amt einkauffen. § 18. Verbieten alles
650. Ackerwerck am Sonntag. § 19. An den Festtagen und an Kirchweihen, solle man weder tantzen, noch Bullieder singen sondern bätten und dem Kirchengesang zuhören. Endlich wurde Theodosius Ertzbischoff zu Arles, der in dem Concilio nicht erscheinen wollen, seiner Würde still gestellt. Was dieses Concilium von der Buß und Beicht redet, ist zuverstehen von der offentlichen Buß und Beicht, deren die der Kirchen durch übel verhalten, Aergernuß gegeben. Solche Persohnen wurden in der ersten Kirch mit grossem Ernst angesehen. Als man im sibenden Jahrhundert zimlich lau verfahren, hat das Concilium zu Chalon den alten Eifer zuerwecken getrachtet.

653. Scho tländische Mönchen komen nach Costantz.

Bucelinus schreibt (m), es habe König Sigebertus III. Mönchen aus Schottland komen, und ihnen zu Costantz e n Closter aufbauen lassen. Hat aber dessen kein Beweisthum. Also darf man (n) vorgeben, König Clodoveus II. habe für das Closter S. Mauritz in Wallis, von Pabst Eugenio I. einen Freyheits-Brief erlanget, daß es dem Röm. Stuhl un-

655. Vermeynter Päpstischer Freyheits-Brief für S. Mauritz.

mittelbar unterworffen seyn, und kein Bischoff der in Wallis selbst nicht, befügt seyn solle diesem Closter einzureden, oder sich dessen zubeladen. Nun ist dem also, das im 8. Jahrhundert (o) etliche der gleichen gefreyte Clöster gewesen seyn sollen Es werden auch schon in diesem sibenden, solcher etliche namhafft gemachet. Hingegen thut man auch dar, 1. daß diese Befreyung von anderer Art (p) gewesen, als die des Closters S. Mauritz beschrieben wird. 2 Daß unterschiedliche Closter dergleichen Befreyungs-Brief unterschoben und erdichtet haben (q). Diese S. Mauritzische Exemtion, mag von dieser letztern Gattung auch seyn. Darum, daß A. wenig Exempel zufinden, da die (sonderlich die zu dieser Zeit lebende) Könige den Clöstern dergleichen Freyheits-Brief ausgewürckt, indeme die bißherige Concilia den Mönchen gebieten den Bischoffen gehorsam zuseyn. B. Erst Pabst Adrianus II soll um A. C. 868. unter Aletheo dieses Closter eximirt haben (r). C. Die vom Pabst befreyte und Exemt genennete Clöster, gestatten den Bischöffen nicht, daß sie sich ihrer Sachen beladen, vielweniger könten sie es vertragen, daß sie solcher Clöstern Aebt werden, wie das Exempel eines zum Theil eximirten Closters, A. C. 821. mitgibt. Woselbst auch dieses zugewahren, daß solche Exemtion nicht durch den Pabst geschehen, (welchem damals in Helvetischen Kirchen, noch nicht so viel gestattet war) sondern durch den Kayser.

Wie

(m) Conft. A. Cit. (n) Gall. Christ. 4: 16. b. (o) Spanh. H. E. p. 681. (p) Blondell. de la prim. pag. 795. (q) Conring. Censt. diplom. Ludovic. p. 382. 387. Burnet. Hist. Ref. part. 2, p. m. 23. (r). Gall. Christ.

Wie viel Bischöff in Wallis aber sind von A. C. 655. zugleich Aebt zu S. Mauritz gewesen.

N. C. G. 655.

Der schlechte Stand in welchem Gallus seine Zell verlassen, ist aus dem zuersehen, so sich etwas Zeit nach seinem Tod zugetragen. Strabus sagt (r), es seye mehr als 40. Jahr angestanden. Theodorus (b) berichtet, es habe Columbanus geweissaget, daß es 3. Jahr nach Galli Hinscheid geschehen werde. Dieser thut zu wenig an die Sach, jener vielleicht zuvil. Der Unfall solle sich begeben haben, als (Major Domûs) des Königs Pfaltz-Graf oder oberste Hofmeister, (war eine Ehrenstell, welche von König Lothario I. eingeführt worden,) Grimoaldus, Dagobertum II. Sigeberti Königs von Ost-Francken minderjährigen Sohn, von der Cron verstossen, und seinen eignen Sohn Hilffwarten, einsetzen wolte. Aber Ludovicus König von West-Francken, des verstorbnen Sigeberti Bruder, nahm sich seines Vettern an, setzte Grimoaldum zu Pariß in Verhafft, und gab ihm den verdienten Lohn. Dieses möchte sich zugetragē haben A. C. 662. Dann Clotarius II. regierte 45. Jahr, biß A.C. 631. Dagobertus (der schon A. C. 624. bey Leben seines Herren Vaters an die Regierung kommen) zeuget seinen Sohn Sigebertum im 8. Jahr seiner Reichs-Verwaltung A.C. 632. Regierte (biß A. C. 657.) 33. Jahr. Sigebertus lebte 31. Jahr, hiemit biß um A.C. 662. vor welchem Jahr, nach des Fredegarii (t) Ausrechnung, diese Geschicht sich nicht begeben. Viel andere setzen sie in das 658. (u), oder 659. (x) Jahr. Die Sach verhaltet sich also: Otwinus fiel mit etwas Volck ins Turgäu (x) welches ein Theil des Ost-Francischen Reichs war, das Volck (dem wüten des Feinds zu entgehen) lief Hauffen-weis von Arbon, etc. in diejenige Wildnüß, in welcher Gallus sein Wesen hatte, ihre beste Sachen, die sie mitschleppen könten, legten sie in eine Grub, welche von ihnen hernach mit Flachssaamen besäyet worden. Als aber Erchonaldus, des Otwini Statthalter, welcher nahe bey dieser Wildnüß wohnete, dessen wahrgenommen, und durch einen in S. Galli Capell (y) bätenden Bettler (den er hierum befraget) völlige Nachricht darvon erlanget, haben sie in Hoffnung in der Capell selbst dergleichen verborgene Sachen zuerhaschen, auf den Estrich geschlagen, und weilen sie hinter dem Altar, aus dem Thon geschlossen, daß daselbst eine Höle seye, haben sie einen Sarch gefunden, den sie heraus genommen, sagende: „die Rhätier sind ver-

660. S. Galli Zell und Grab geplünderet.

(r) Vit. Gall. Lib. 2. cap. 1. (s) Vit. Magn. Lib. 1. c. 7. (t) Fredeg. cap. 46. & 59. Vit. Sigeb. III. ap. du Chesne Script. Franc. Tom. 1. p. 593. (u) Hotting. spec. Tigur. p. 526. (v) Vign. Annal. Burgund. (x) Strab. Vit. Gall. Lib. 2. c. 1. (y) Strab. loc. cit.

N. C. G. 660.

„schmitzte Leut! Wir müssen sehen, was in dieser Kisten verborgen seye. Hier hören wir nichts, daß einige Brüder hier gewohnet haben solten, nichts weder von einem grossen, noch von vielen kleinen Gebäuen, in welchen sie gewohnet haben. So daß die schlechten Hüttlein, so vormals daselbst gestanden seyn sollen, wider in Abgang kommen seyn werden. Strabus redet allein (z) von einer Cellula, einer kleinen Zell, derjenigen namlich, in welcher Gallus selbst sich aufgehalten; und in deren nicht viel Persohnen wohnen könten. Ja Strabus meldet ausdrücklich, daß in dieser Zell zwey einige gewesen, welche S. Galli Leichnam hätten begraben können, namlich Magnoaldus und Theodorus. Als Boso, sonst Optardus oder Obhardus, Bischoff zu Costantz gehört, wie übel man in dieser Gegend gehauset, und selbst dahin gereiset, habe er diese zween Männer nackend und in grosser Trautigkeit angetroffen, und S. Galli Leichnam widerum beygesetzt.

Beschaffenheit dieser Zell.

Es schreibt zwar Strabus (a) anderstwo, daß sich von dem Tod Galli an, mit Nahmen von den Zeiten Königs Dagoberti (unter dessen Regierung er gestorben) biß auf Carolum (Martellum) bey S. Galli Grab, aus Liebe zu Gott, jederweilen einige frome Männer aufgehalten. So dem je also wäre, hätte deren jeder für sich selbst gelebt, ohne daß sie sich in Gesellschafft verbunden. Wird aber bey S. Gallen Zell hergegangen seyn, wie bey S. Meinrads Zell, und an mehr Orten, da sich fromme Leute aufgehalten, deren Gedächtnüß im Segen geblieben, daß sich etliche hernach dahin verfügten, (nach der Beredung die man damals den Leuten einpflantzte) die Welt zuverlassen, und Gott alldort zudienen, und solche Gesträuch säuberten. Wir wollen Herr Bullinger (b) hiervon reden lassen. „S. Gallen Zell (sagt er) ist Anfangs ein „gar schlecht Ding gewesen. Dann er hat da weder ein Closter gebauen, „noch Brüder dahin versamlet, deren Abt er gewesen seye. Sondern er „hat an diesem Ort allein und für sich gewohnet, und da kein Möncheu-„Leben gepflantzet. Nach seinem Tod aber haben sich etliche Brüder „S. Gallen Jünger genennet, und sich zusammen gethan, Gott in dieser „Wildnüß zu dienen. Die waren aber keine Gelehrten, Clerici, oder „Kirchendiener, sondern nur Einsidler und Wald-Brüder, nicht Prie-„ster, sondern allein Leyen. Mit der Zeit aber haben sie eine Kirch über-„kommen, also vermehrten sie sich an der Zahl, darum erweiterten sie „auch ihre Gebäu, sie arbeiteten, reuteten die Wälder aus, baueten die „Erd, und dieweil sie ehrliche Leute waren, wurden ihnen die Landher-„ren gönstig, und begabeten sie täglich. Wie

(x) Vit. Gall. Lib. 2. cap. 7. (a) Lib. 2. cap. 11. (b) Histor. Tigur. Lib. 2. cap. 14.

N. C. G. 671. Disentis durch die Hunnen verwüstet.

Wie es Otwinus den Turgäueren gemachet, also verhielten sich die Hunnen in Rhätia. Als die Fränckischen König ihrer Vorfahren Tapfer- und Wachtbarkeit verlohren, wolte jedermann ob derselbigen Landen zu Ritter werden. Die Hunnen streiffeten biß in Rhätiam, und verstörten das Closter Disentis, wurden aber bald hernach in selbiger Gegend eingethan, und mit baarer Müntz bezahlet. Bucelinus sagt (a) solches seye haud dubiè, ohne Zweifel dem H. Sigeberto und Placido, die sich also an den Hunnen gerochen, zuzuschreiben gewesen. Aber ohne Zweifel hat es der Herr der Heerschaaren gethan.

690. Großmünster zu Zürich auferbauet / durch Rupertum.

Zu Zürich lebte man in so gutem Frieden, daß man einen nambafften Kirchenbau unterfangen. Den ältesten Bericht hiervon findet man in einem Brief welchen Wigbardus ohnlang hernach zu Lucern gestellet (b). Der Urheber des Baus wird daselbst genennet Rupertus, nicht Hertzog in Alemannien (der war damals Gothofredus,) sondern Dux Militum. Oberster Heerführer Königs Ludovici, in Alemannia, Rhätia, Elsaß, &c. obgedachten Wigardi Bruder, des Königs Bluts-Verwandter. Ob von diesem Ruperto (c), die alten Grafen von Raperschweil, ihren Ursprung haben, und die Stadt Raperschweil von ihme erbauet worden, mögen andere untersuchen. Nachdem gedachte zween Brüder, mit Königl. Bewilligung ihr väterlich Erb getheilt, hat (d) Rupertus pro amore Dei & remedio animæ suæ, „von Gottes und „seines Heils wegen seinen Antheil dem König wieder übergeben, mit „dem Geding, Ihr Majestät sollen zu Zurich eine Kirch bauen, und ei„nen immerwährenden Gottesdienst anrichten. Rupertus hat die Güter, welche an dieses Stifft verwendet werden solten, zuerst dem König übergeben/ wie von König Sigismundo A. C. 515. zum Theil auch geschehen. Dann in Franckreich (ohne Königliches Vorwissen) keine Vergabung geschehen könte. Es hat aber Rupertus begehrt, daß aus diesen Gütern zu Zürich eine Kirch gebauet, und ein immerwährender Gottesdienst angerichtet werde. Ohne Meldung daß solches zu Ehren S. Felix und S. Regula geschehen, wie hernach etlicher Heiligen gedacht wird, in deren Ehr die Kirch zu Lucern gestifftet worden. Aus dieser Vergabungs-Charte aber erhellet sich, daß dieser Zeit, zu Zürich allbereit eine (e) Christliche Gemeinde gewesen, daß die-

Ll 2 se

(a) Ad A. Cit. (b) Hafn, Theatr. Solod. part. 1. ad A. 694. (c) Lang. T. 1. pag. 1089. § 3. (d) Apographum Instrumenti habent, Hotting, Hist. Eccl. Tom. 8. p. 1083. &c. Guillimann. Helv. pag. 336. (e) *Vadian. ad Bulling.* Francorum veterum fundatione, multis in locis instaurationes fuerunt magis, quàm fundationes. *Apud Hotting. Hist. Eccles. Tom.* 8. *p.* 1090.

N. C. G. 690.

se Gemeind Gott gedienet in einem hierzu gewidmeten Gebäu; welches schon vor Dagoberti, ja schon vor Clodovei M. Zeiten gestanden seyn möchte, und daß sie gewisse Persohnen gehabt, durch welche dieser Dienst verrichtet wurde. Deren eigentlicher Zustand und erster Ursprung (e) ist unbekandt. S. Cyriax Kirch mag wohl die erste Pfarrkirch zu Zürich in der kleinen Stadt gewesen seyn, doch betriegt sich P. Murer, wann er sie die allererste Kirch zu Zürich nennet. Weilen aber Zürich wegen vorigen langwirrigen Kriegen noch zu Ruperti Zeiten in schlechtem Zustand, ihre Kirch unscheinbar, und für die Anzahl deren damaligen Christen, zu eng möchte gewesen seyn, wolte Rupertus den Ort, an welchem er sich, wo nicht beständig, doch offters aufgehalten, mit einem ansehenlicheren und bequemeren Gebäu zieren, liesse das grosse Münster aufführen. Doch (wie man darfür haltet) nur mit einem Thurn, demjenigen namlich, an welchem ein aus Stein ausgehauener, zu Pferd sitzender Mann, noch heut zu Tag zusehen ist, welches man ein Gedenckmahl des Hertzogen Ruperti seyn erachtet. Wolte jemand behaupten, daß gleich, wie das Gebäu erst mit der Zeit (f) zu solcher Vollkommenheit kommen; also sowohl diese, als Kaysers Caroli Bildnüß an dem anderen Thurn, von derselbigen Nachkommen, als ein Ehrengedächtnüß der ersten Gutthäteren der Stifft, dahin gesetzet worden, wollen wir hierüber nicht streiten. Damit aber der Gottesdienst nach Nothdurft verrichtet wurde, und die Gemeinde zu keinen Zeiten an treuen Dienern Mangel hätte, durch welche sie unterrichtet, getröstet, in Kranckheiten besucht, der H. Sacramenten genoß wurden, hat Rupertus den Kirchendieneren zu Zürich aus seinen eignen Güteren, Zehenden und anderen Renten, ehrliche Besoldungen und bequeme Wohnungen verschaffet. Wie aber diese Wohnungen beschaffen gewesen, ob die, so der Kirch abwarten müssen, alle unter einem Dach gewohnet, oder ob ein jeder seine eigene Behausung gehabt, oder ob sie hierinn, wie (in A.C. 451. erzehlter massen) anderstwo geschehen, ihre Freyheit gebraucht, wird nicht gemeldet.

Dessen reiche Vergabungen an die Kirchendiener daselbst.

695. Wichardus thut ein gleiches zu Lucern.

Wighardus wendete das Seinige an, an dem Ort, welches (wie er redt) von Alters her Lucern genennet worden. Daselbst habe er in der Ehr S. Mauritii und seiner Gesellschafft auch S. Leodegarii, parvum tugurium, ein klein Hüttlein (er wolte sein eigen Werck nicht erheben) erbauen. Dieses war eine ansehenliche Kirch, wird noch heut zu Tag genennet, der Hof, oder im Hof, weilen die Königl. Beamteten daselbst Hofhaltung möchten gehabt haben. Diesem Gebäu fügte er

(e) *Erasm. Fabric. ad Hyperium.* Collegii & Canonicorum origo ignoratur, *Hotting.* Specul. Tigur. p. 191. (f) Vid. Hotting. Spec. Tigur. p. 201. 202.

er bey eine Wohnung, in welche er sich selbst gesetzt, und nahm zu sich so viel Mönchen als ihm möglich war. Durch Mönchen verstehet er diejenigen Persohnen, welche neben ihm (dann er sich Presbyterum, einen Eltesten oder Pfarrer nennet,) den offentlichen Gottesdienst verrichten solten, die sich aber alle aufhalten mußten in einem Hauß, so deßnahen Monasterium genennet wurde. Er gibt aber nur dem Alewico den Nahmen, mit Vermelden, daß selbiger von sich selbst zu ihm kommen, und gewesen sey: vir nobilis & bonus, edlen Geblüts und Gemüths/in allweg Gottes Freund, hiemit ein wahrer Theophilus, der geübte Sinn habe in H. Schrifft, und mit seinen Vermahnungen und heilsamen Worten, jedermann zu Lucern, Gott zu lieben angetrieben. Dieses Wörtlein Jedermann, item die Gelegenheit des Orts, und daß Konigliche Beamtete daselbst sollen Hof gehalten haben, &c. geben mit, daß nicht die Stadt bey Anlaß der Stifft sondern die Stifft bey Anlaß der Stadt Lucern erbauet worden, und daß diese älter seye, als die Stifft- und Closter-Kirch. De die in diem crescente servitio Dei, als aber der Gottesdienst von einem Tag zum anderen gewachsen, hat Wighardus geordnet daß dieser Alewicus nach ihm Rector und Auffseher seyn solte. Solche Auffseher werden hernach Præpositi, Pröbst genennt. Damit aber diese allein der Seelsorg abwarten könten, hat ihnen Wighardus seine Güter gewidmet, welche von dem Berg Albis an gelegen waren. Der Stifftungs-Brief gedencket Lunghofen, als der einer der fürnehmsten Oerteren gewesen seyn muß. Es war auch darunter begriffen Ottenbach, fürnemlich Lucern selbst, und viel darzu gehörige Lehenhöf. Mit der Zeit kamen darzu: In Unterwalden die Burg und Meyerei Sarnen, Stantz, &c.

N. C. G. 695.

Zu End dieser Chart stehet diese Unterschrifft: Acta sunt hæc temporibus Ludovici Regis, Anno ab incarnatione domini quingentesimo tertio. Indict. XIII. In etlichen Exemplaren lautet sie also: Datum m. Octobri (g) d. V. Indict. XI. Regni gloriosissimi Regis Ludovici, Anno V. Actum in loco ipso Lucerna. Lang ziehet sie also an: A. 5. oct. . . A. Lud. 15. Indict. II. Die Sach selbst will ich ausser Zweifel setzen. Von dem Original dieses Briefs hat man vor langem bekennet, er seye unter das Eis gegangen. Ist er nicht gantz durch einen fürwitzigen Mönchen, dem die alte Tradition, daß Wighardus der Stiffter der Lucernischen Kirchen seye bekandt gewesen erst nach Wighardi Tod unter dessen Nahmen geschmidet worden, wie unter anderem aus denen Worten:

Unterschrifft dieses Vergabungs-Briefs.

Von wem und wann er gestellt worden?

(g) Siml. Lib. 3. Antiq. Helv. habet, *Octobris*.

N. C. G. 695.

ten: de die in diem crescente, &c. geschlossen werden möchte; so wird doch kein Vernünftiger sagen, daß Wighardus seine Hand bey dieser Unterschrifft gehabt habe. Dann 1. pflegten die Fürsten (deren Wighardus einer gewesen,) damals nicht die Jahrzahl von der Geburt Christi, in die Dotations-Instrument zusetzen (h). Erst zu Caroli Crassi Zeiten, soll solches in die Ubung kommen seyn. 2. Diese Vergabung solle geschehen seyn, unter König Ludwig Aber unter welchem? Aus der Unterschrifft folget, daß es der Erste gewesen, welcher gemeinlich Clodoveus der Grosse genennet wird, dann dieser regierte A.C. 503. Wie hätte aber dieses Gebäu damals zu S. Leodegarii, und zwar als eines Martyrers Ehr, können aufgerichtet werden? Dieser war ein Bischoff zu Autun, welchem (i) Ebroinus (um A.C. 685.) die Augen ausstechen die Zung und Lefzen wegschneiden, und ihn nach dreyjähriger Gefängnüß enthaupten lassen. Bey Ebroini Lebzeiten, dörffte man von dieses Leodegarii Unschuld nicht viel reden. Aber drey Jahr nach dessen Hinrichtung starb Ebroinus, da wurde von Leodegarii Wunderwercken, so viel Wesens gemachet daß 3. Ertzbischöff (k) gegen einander gestritten, welcher dieses Bischoffs Leichnam, mit sich heimführen und begraben solle. Nach 3tägigem fasten, haben sie das Loos geworffen, da fiel der Leichnam beim dem Bischoff von Poictou, aus dessen Bischthum er gebürtig war. Aus gleicher Ursach kan der Lucernische Kirchenbau dem Clodoveo II. welcher schon A. C. 661. Tods verblichen seyn möchte, auch nicht zugeschrieben werden. Einige halten Ludovicum IV. oder Pium, A.C. 816. andere dessen Sohn Ludovicum V. Germanicum so A. C. 876. gestorben, für den Stiffter (l). Aber das, so sich mit diesem Stifft zugetragen, unter Pipino, König Ludwigs V. Groß-Vater lasset solches keineswegs zu. Muß hiemit verstanden werden Ludovicus III. welcher um A. C. 698. gestorben. Doch ist hier auch ein grober Fehler mit untergeloffen, indem die Unterschrifft dieses Briefs vermag die Stifftung seye im 5. Jahr Ludovici geschehen, da doch die Regierung dieses Ludovici nur 4. Jahr gewahret hat. Lang schliesset, die Lucernische Kirch, seye um A. C. 695. das Zürcherische Groß-Münster aber, etliche Jahr früher aufgeführt worden. Wie dann mehrgedachte Ebart mitgibt, daß die Kirch zu Zürich etwas älter seye, als die Lucernische und schwerlich jemand zunennen, welcher anderst darvon geschrieben. Allein Bucelinus kehrets um, vermey-

Wer Leodegarius gewesen?

Ob die Stifftung zu Zürich die altere / oder die zu Lucern?

(h) Conf. Vadian. Aleman. Goldast. Tom. 3. pag. 32. (i) ita Sigeb. Otto Frising. &c. At Bucelin. in Rhæt. ad An 675. Lang. ad A. 690 Tom. 1. p. 235. (k) Labb. Edit. Conc. Tom. 6. p. 1878. (l) Naucl. Generat. 49. Stumpf. Lib. 4. c. 31. Lib. 7. c. 6. Hafn. An. 816.

meynende, A.C. 702. seye der Lucernische; A.C. 704. der Züricherische Kirchenbau angehebt worden: die Lucernische Vergabung aber seye erst A.C. 706 geschehen. Bucelinus aber, ist eben derjenige, welcher (m) vorgeben dörffen, fast zu gleicher Zeit seye Theobaldus, Bischoff zu Costantz nach Rom gereiset, um bey dem Pabst anzuhalten, daß S. Fridolini Closter zu Costantz in ein Dom Stifft verwandlet, selbige Mönchen aber Chorherren genennet werden, und dem Bischoff unter die Arm greiffen solten, diejenigen aber, so in stille leben, und allein dem Gottesdienst abwarten wollen, seyen in das Schotten-Closter ausser die Stadt gegangen, deren jederweiligem Abt auch ein Chor- oder Domherren-Stell angezeichnet worden. Dieses ist ein zweyfach Exempel, daß der hochgelehrte Conring recht geschrieben, Bucelinus seye perquam audax in historia: non certis & antiquis testimoniis suffultum narrare quælibet, sed ex affectu animi huc illuc flexo (n): in seinen Erzehlungen sehr frech, der nur geschrieben, was ihme seine Zuneigung eingegeben, nicht was er in bewehrten Schrifften gefunden. Er solte zu erst bewiesen haben, daß zu Costantz ein sogenanntes S. Fridolini Closter gestanden, oder selbiger Zeit zu Costantz ein Bischoff Theobald gelebt habe. Stumpf, Merck, Haffner, &c. wußten nichts von ihm, und sagt Lang, Bucelinus zehle zuviel Costantzische Bischöff, und fehle hierinn unfehlbarlich (o).

N. C. G. 695.

Gedachter Lang will (p) man habe zu Lucern bey Anlaß eines himmlischen Lichts, welches nach Etterlini Bericht A.C. 503. unter Kayser Mauritio (q) der doch erst A.C. 582. Kayser worden; nach Guillimanni (r) Meynung, bey S. Galli Leben, gesehen worden, an dem Ort an welchem jetzt die Hoff-Kirch stehet, S. Nicolao, als einem Patron der Schiffenden, eine Capell aufgebauet. Von diesem Licht (wie ein unandächtiger Scribent (s) angemerckt) etliche andächtig reden und schreiben, daß Lobl. Stadt Lucern ihren Nahmen trage. Aber dieser Scribent selbst ist der Meynung, daß erstgedachte Stadt ihren Nahmen lang zuvor gehabt, von der Wacht- und Licht-Fackel des dasigen Wasserthurns. Hiemit schreiben wir jenes Vorgeben, keiner Andacht zu, sondern einem Aberglauben. Herr Tschudi hat (t) dieser Hof-Kirch halben solche Gedancken: „weilen nach Zerstöhrung der Stadt Windisch „Lucern die Hauptstadt im Ergäu gewesen, haben die König von Bur„gund, und die König in Franckreich, nachdem sie Burgund eingenommen,

S. Nicolai Capell zu Lucern.

Herr Tschudis Bericht von beyden Stifftungen.

(m) Constant. An. Cit. (n) Censur. dipl. Ludov. p. 177. (o) p. 535. (p) p. 718. b. (q) p. 4. 5. (r) Helv. p. 338. (s) Spart. Helvet. p. 118. (t) In Helvet. Antiq. Msc.

N. C. G. 695. „men, ihren Ergäuischen Königlichen Hoff zu Lucern gehabt, an dem „Ort da es noch auf dem Hoff heißt. Diese König nun haben Lucern „samt dem Ergäu, ihrem Bluts-Verwandten Wichardo, Zürich aber „samt dem Turgäu dessen Bruder Ruperto übergeben. Nun möchten „vielleicht, wie etliche vermeynen, diese beyde Brüder Wichardus und „Rupertus durch Ebroinum verführt worden seyn. Dann sie ihm auch „anhängig wider S. Leodegarium gewesen. Als sie nun die Wunderzei„chen die 3. Jahr nach Leodegarii Tod, bey dessen Grab zugeschehen „begunten, betrachtet in sich selbst gegangen, und mit Reu und Leid sich „mit Gott und dem H. Leodegario (Tschudi redet also, nach der Weise „der Römisch-gesinneten) unterstanden zuversühnen, die Welt-Freude „zuverlassen, und in ihrem Alter Buß zuwürcken, Deßhalb der Fürst „Wichard ein Priester worden, und den Fürstlichen Sitz und Hoff zu „Lucern zu einem Closter und geistlichen Gestifft verwendt. Hat An„fangs das Closter mit Mönchen besetzt, sind demnach in Chorherren „verwandlet worden.

705. Ruthardus Bischoff zu Chur. Vergabungen an S. Galli Zell. Als Rutardus (nach Bucelini (u) Rechnung der 12. Bischoff zu Chur) in Leben gewesen, sollen sich etliche bemühet haben, das Heydenthum in Rhetien endlich auszureuten. Was die Lands-Fürsten selbst bey dieser Sach gethan, will ich anzeigen, nachdem wegen deren Einsidleren, die sich bey S. Galli Zell niedergelassen, berichtet haben werde. Nach des Langen (x) Meynung haben Magnoaldus und Theodorus sich noch immer alldort befunden, ist aber ein Gedicht welches den ältesten Scribenten widerspricht. Diejenigen aber, so sich daselbst aufgehalten, mußten nicht lang in Armuth sitzen. Die nächstgelegnen Edelleute sonderlich die Grafen vom Roten Fahn, (also nennete man die Grafen von Bregentz, Sonnenberg, Rheineck, Doggenburg, Ramschwag, rc.) welchen deßwegen Lazius (y) des Closters Stifftung zuschreibt, thaten ihnen grosse Verehrungen. Bruschius meldet, es haben auf eine Zeit 150. Mönchen in diesem Closter gelebt. Dieser Zeit hatten diese Mönchen keinen andern

706. Pfarrkirch daselbst. Fürgesetzten, als Scaftarium, einen Schaffner, der sich ihrer Güteren angenommen, und den Pfarrer in S. Peters Kirch (z) Magulsum, welcher Presbyter & Pastor S. Galluni, Pfarrer zu S. Gallen genennet wurde. Auf dessen Begehren, hat Hertzog Gottfried (welcher er denen mit Unterdruckung des Königlichen Hauses und Ansehens, um sich greiffenden Haußmeyeren, sich eben so wenig (a) als andere Hertzog unterwerffen wollen.)

(u) Ad A. Cit. (x) pag. 535. b. (y) de Migr. gent. peg. 376. (z) Stumph. Lib. 5. cap. 4. Siml. Helvet. Antiq. Msc. (a) Erchimbert. ap. du Chesne Script. Franc. Tom. 1. p. 780.

wollen.) im 20. Jahr seiner Regierung ad luminaria Sancti-Gallunæ Ecclesiæ, an die Lichter der Kirch zu S. Gallen, gegeben das Dorf Biburach im Neckergäu, und anders mehr. Dann damals wurden die Lichter nicht nur bey den Leich-Begängnüssen (darvon droben Bl. 252.) gebraucht, sondern auch in den Kirchen angezündet. Wann die Heyden bey Tag Wachskertzen angezündet, so wurden sie von den ersten Christen (b) verlachet, wie Rigaltius ein Papist nicht in Abred ist (c). Als etliche unter den Christen bey den Gräberen der H. H. Märtyreren Wachskertzen aufsteckten, hat das um A. C. 305. in Spannien zu Eliberis (ohnfern der Stadt Granada) gehaltene Concilium, dieses (d) Verbott ausgehen lassen. „Die Gläubigen sollen an offentlichen Orten keine Wachslichter anzünden; sie sollen solches nicht thun bey „Tag; und keine Lichter auf den Kirchhof setzen: dann man müsse die „Seelen der Frommen nicht beunruhigen.„ Doch hat dieser Mißbrauch um sich gegriffen. Sonderlich wolten etliche auf diese Weise, an den jährlichen Widergedächtnüssen der H. H. Märtyreren, die Freud bezeugen, die sie hätten wegen des Sigs und der Ruh der Martyreren. Gregorius Nazianzenus (e) hatte hierab ein grosses Mißfallen, darum daß diese Gewohnheit von den Heyden entlehnet seye, als die an ihren Fest- und Freuden Tagen Lichter am hellen Tag anzündeten. Doch funden diese Leute anderstwo Glimpf. Dann als Vigilantius, ein Spanischer Priester, gleichwie wegen anderen überhand nehmenden abergläubigen Ceremonien geklagt, also auch über das tägliche Brennen der Wachskertzen, hat Hieronymus (des gedachten Gregorii Lehrjunger, so um A. 420. gestorben) den nächtlichen Gebrauch der Lichtern in den Kirchen gebilliget. Von dem übrigen sagt er zwar: „wir haben bey Tag keine Lichter, wie du uns fälschlich verleumdest (f). Gestehet aber daß etliche solche Weise haben. Wer waren diese? „Zum Theil weltliche Persohnen, zum Theil fromme Weiber, die aber „solches thun aus Unwissenheit und Einfalt, doch allein den H. H. „Martyreren zu Ehren. Und hernach: Die Kirchen gegen Aufgang „haben auch Lichter bey Tag, aber allein, wann man das Evangelium „lese: ihre Freud über solches zubezeugen.„ Uber diese Wort Hieronymi glossirt Erasmus also: „Mich bedunckt, Hieronymus habe es für „abergläubisch gehalten, daß man den Heiligen bey Tag Lichter anzün„det. Heut zu Tag aber ist solches die höchste Ehrbezeugung gegen sie. Es „scheint, diese Gewohnheit seye damals vielmehr geduldet als gebilliget

N. C. G. 706.

Gebrauch der Lichteren / bey dem Gottesdienst.

(b) Tertull. Apol. cap. 35. & 46. de Idolol. cap. 15. ad uxor. Lib. 2. c. 6. Arnob adv. gent. Lib. 6. Cyrill. Hierosol. Mystag. 1. (c) not. ad Tert. pag. 60. (d) Can. 34. & 37. (e) Orat. 2. in Julian. (f) adv. Vigilant. c. 3.

N. C. G. 706.

„worden. Die Zeit machet grosse Aenderungen.„ Ist recht geredt. Dann zu Erasmi Zeiten, zu Wittenberg in Aller-Heiligen Kirch (g) jährlich 35570. Pfund Waxkertzen verbrennt worden. Zweyhundert Jahr nach Hieronymi Zeiten (h), A.C. 636. mußten die Acolythi (in Latein Ceroferarii) Kertzen-und Rauchfaßträger, auch ein Licht anstecken, so man das H. Abendmahl halten wolte, wurde aber nach Vollendung der H. Communion widerum gelöschet.

708. Hertzog Luitfrids Eifer wider das Heydenthum.

Hertzog Gottfried starb A. C. 708. (i). Von dessen Sohn und Nachfahr im Alemannischen Hertzogthum Hertzog Luitfrid, oder Leuthfrid und Landfrid) schreibt Bucelinus (k), Eò nemo ferventiùs in Idololatria per Rhetiam excindenda laboravit: er habe einen unvergleichlichen Eifer erzeiget, die Heydnische Abgötterey auszureuten; welcher Eifer sich in ihm vermehret, nachdem er vernommen, daß Pipinus in gantz Teutschland und Franckreich auch Hand an diesen Pflug gelegt habe. Deßwegen dieser Hertzog Leutfrid, Pirminium aus Franckreich (l) berüfft habe; der Bischoff zu Meaux, andere schreiben zu Metz, gewesen seyn soll. P. Murer (m) setzt dessen Ankunft erst im A.C. 720. und will daß ihme durch Sinteslaum, einen auf dem Schloß Sandeck, ob Bernang im Turgäu wohnenden Königl. Landvogt, Anlaß gemachet worden. So geben die von Herr Stumpf angezogene Reichenauische Chronicken, und die Tradition mit, daß er Anfangs als ein Einsidler, zu Fungen, (heut zu Tag Pfungen, ein unter Winterthur an der Töß gelegen Dorf) ob dem Dorf an dem Berg, in einer Wildnuß bey einem Brunnelein, so noch S. Pirminius Hofstatt, und S. Pirminius Brünnelein, genennet werde, gewohnet. Man setzt hinzu, Hertzog Gottfrid (der doch allbereit tod war) habe ihn alldort offt besucht, und das Gebätt mit ihm verrichtet. Den besten Bericht möchte man finden bey Hepidanno, einem Mönchen zu S. Gallen, der eine feine und kurtze Verzeichnuß hinterlassen, dessen das sich von A. C. 708. biß A. C. 1050. in Alemannien begeben. Dieser meldet, daß Pirminius „erst A. C. 724. in die „Au kommen, und von Pabst Gregorio II. in gleicher Meynung in „Teutschland gesendet worden, wie Bonifacius (der vorhin Wunifridus genennet worden) ein Engelländer.„ Daß Pirminius dieses Bonifacii guter Bekandter gewesen seye, sihe auch A. C. 737. Daraus sich dann erhellet, daß deren, durch Pirminium gesuchten und von Bucelino so

711. Ungleicher Bericht, wegen Pirminii Ankunft.

Ursach dieser Ankunft.

(g) Sekend. Hist. Lutheran. part. 1, p. 274. b. (h) Dall. de Cult. Latin. Lib. 8. c. 32. (i) Hepidan. (k) Rhæt. ad A. 709. (l) Lazio judice Anglus vel Scotus fuit Pirminius. Migrat. gent. pag. 231. (m) Helv. S. pag. 119. ex Merck. Chron. p. 102.

so hoch gerühmten Bekehrung fürnehmster Zweck gewesen, die mit Ceremonien noch nicht so fast beschwerte, und in der Christlichen Freyheit stehende Alemannische und Rhätische Kirch unter das Römische Joch zubinden. Wie dann dessen fürnehmste Verrichtung gewesen seyn soll, Clöster aufzubauen, als deren er zehen in Ost-Francken, Bäyeren und Alemannien, gestifftet habe. So daß ihn der hochgelehrte Hospinianus (o) recht einen abergläubigen Mönch genennet, der ohnlängst abgelebte Kayserliche Bibliothecarius Lambecius aber kein Urtheil desselbigen halben von sich geben wollen (p).

N. C. G. 711.

An S. Gallen Zell war allbereit so viel vergabet, daß etliche Mönchen daraus ernehret werden konten. Als aber die Schaffner sich untreu erzeigten, war Waltramus (q), obgedachten Graf Taltonis Urenckel bedacht, regularem vitam instituere, ein Ordens-Leben daselbst einzuführen, und die Aufsicht über die Mönchen und Güter einem Abt anzubefehlen. Nun war damals zu Chur, Autmarus (sonst Audomarus, Outmarus, Othmeyer, und folgends Otmarus genennt,) nicht von Chur gebürtig, wie Guillimannus schreibt, sondern wie Sprecherus meldet, ein Schwab, oder wie Bucelinus (r) will, aus dem Geschlecht der Grafen von Ems, des Waltrami Bluts-Verwandter, wurde aber zu Chur in S. Lucii Closter (allwo Bischoff Vigilius eine berühmte Schul hatte) erzogen, von Victore Landgraf in Rhätia geliebet, in S. Florini Kirch Pfarrer und Domherr zu Chur, aber auf Begehren dem Waltramo überlassen. Nach dem Otmarus nicht ein neuer (wie P. Lang (s) schreibt) sondern der erste Abt zu seinem Closterleben das Fundament gelegt, hat Waltramus auf Einrathen Nebi, Landvogts im Turgäu mit Otmaro eine Reis gethan zu Carolo. Dieser war Haußmeyer in Franckreich, von A. C. 715. biß 735. Heydanus schreibt, biß 740. Er wurde zugenennt Martellus (von dem Wörtlein Marteau, Martus, Malleus, Tudes (t), ein Hammer, wie Nebucadnezar, Jer. 50: 23. ein Hammer des Erdbodens, der die Völcker zerschmisse. Mit den Saracenen schlug er (mit Zuzug (u) der Helvetieren) dreymahl. Das erste mahl erlegte er ihnen bey Tours auf den schönen Feldern 375000. mit Verlurst 1500. der Seinigen. Er war nicht König, hatte aber Königliches

716. Otmarus der erste Abt zu S. Gallen.

720. Von Carolo Martello bestätiget.

(n) Lambec. Bibl. Vindob Lib. 3. pag. 342. (o) de Monach. p. 141. (p) Mihi (ait) de eo (Pirmin.) *nondum satis liquet.* Bibl. Vindob. Tom. 8. pag. 78. (q) Strab. Vit. Gall. Lib. 2. cap. 11. (r) Rhæt. A. 708. (s) pag. 535. b. (t) Toutides, darum daß er / im Verfolgen der Saracenen den Seinigen zugeruffen habe Tuez tout, Tuez tout. *Bulling. Chron. Tig. Lib. 4. cap. 5.* (u) Guillim. Helvet. pag. 340.

N. C. G. 720.

nigliches Ansehen und Vermögen; deßwegen er bißweilen König (x) genennet wird. Deme übergab Waltramus alle Ansprach (y) die er biß dahin an S. Gallen Zell geführt, (was hätte er aber für Ansprach gehabt, so sie den Mönchen zuständig gewesen wären, und sie vormals König Sigebertus dem frommen Gallo verehrt hätte?) und erlangete daß Carolus den Otmarum zu einem Abt bestättiget, mit dem Anhang, er solle die Mönchen in einem Ordensleben anführen. Also richtete Otmarus nach seiner Widerkunfft zu S. Gallen, für die Mönchen bequeme Wohnplätze auf, und führete den Gottsdienst ein. Schreibt hiemit Herr Bullinger (z) nicht ohne Grund: „es „werde Otmarus viel billicher ein Urheber des Closters S. Gallen „genennet, als S. Gallus, welcher nicht mehr als ein Zell, das „ist ein Hüttlein in der Wüste, kein Closter gebauet, und nie kein „Abt, sondern erstlich ein Prediger, hernach ein Einsidel gewesen.„ Hingegen ist eine vermessene Betriegerey, wann Lang (a) schreiben darf, daß A. C. 690. schon ein Closter, und bey S. Galli Leben ein Clösterlein an diesem Ort gestanden.

Caroli Freygebigkeit an die Kirchen/rc.

Unter diesem Martello hat diß neue Closter, im Sundgäu und vielen anderen Orten (b) Güter bekommen, und weilen er offt von den Feinden nahmhaffte Beuten gemachet, und König Dietrich II. unter welchem Carolus Haußmeyer war, keine Kinder hatte, hat er selbst nicht nur diesem Kloster, sondern auch der Kirchen zu Genf (c), Costantz (d), rc grosse Verehrungen gethan.

Landgraf Victoris I. und I. Grabschrifft.

Der gedachte Victor, Landgraf in Rhätien, dieses Nahmens der Dritte, ist derjenige, dessen Meldung geschibet auf zweyen Grabsteinen, welche zu Chur in S. Lucii Kirch zusehen sind. Unter dem ersten ruhet dieses Victoris Uranherr, der erste (nachdem das Rhätierland um A. C. 549. dem Fränckischen König Theodeberto unterwürffig worden) von Franckreich gesetzte bewußte Rhätische Landvogt, welcher ein Grafgenennt worden, bedeutet einen Grauen (e): weilen zu solchen Ehrenstellen, gemeinlich weißgraue Leute erhebt worden. Der war Victor I. ein Edelmann aus Hetruscia. Die lautet von Wort zu Wort also:

In

(x) Strab. loc. cit. (y) Sibi vastitatem heremi vendicavit. Strab. Vit. Otmar. cap. 1. Conf. Iso de Mirac. Otmar. cap. 5. (z) Histor. Lib. 2. cap. 14. (a) pag. 1031. a. (b) Id. pag. 176. §. 8. 11. (c) Plantin. Abregè pag. 68. (d) Bucel. Const. ad A. 734. & 737. (e) ita Hebr. זקנים Græcis πρεσβύτερον. Latinis *Senatores*.

N. C. G. 720.

HIE SUB ISTA LABI
DEM MARMOREA
QUEN VECTOR
VER INLUSTER PRESES
ORDINABIT VENIRE
DE TRIENTO.
HIE REQUIESCIT *fortè Victor*
CLARISSIMUS *fortè Præses*
PROAXVS
DOMNI VEETORIS
EPI
ET DOMNI IACTADI.

In dieser Grabschrifft wird Victor I. genennet, Herren Victoris des Bischoffs und Herren Jactadi Anherr. Es sind aber diese beyde nicht Brüder, doch nächste Anverwandte gewesen. Dann Victor I. zeugete Vigilium, Grafen zu Bregenz, und seinen (des Victoris) Nachfahr in der Rhätischen Landvogtey. Dieser Vigilius hatte drey Söhn, der Erstgebohrne war Paschalis oder Paschasius, ein Graf zu Bregentz, und der 14. Bischoff zu Chur, der lebte im Ehestand. Sein Gemahl war Frau Esopeia, eine Gräfin von hohen Realt, deren offtmalige Meldung geschiehet, in alten Briefen, darinn sie sich unterschreibt und nennet Episcopam Curiensem. Bischoffin zu Chur. Lang läßt sich zwar (f) hierüber vernehmen, die Papisten könten mit bestem Grund (bringt doch keinen Schein eines Grunds) sagen, Paschalis habe Kinder gezeuget, ehe er die Priester- und Bischoffliche Weihung empfangen. So dieser Worten Meynung ist, er habe nach empfangener Weihung, seinem Eheweib nicht mehr ehelich beygewohnet, so hätte Lang solche Erläuterung aus alten Geschichtbücheren darthun sollen. Aber diese widersprechen ihm hierinn, und erhellet sich das Widerspiel klar, aus dem daß Esopeia eine Bischöffin genennet wird: Freylich in gleicher Meynung, wie bey Aventino (g), die Ehewei-

Bischoff Paschalis verehlichet.

Mm 3 ber

(f) Tom. 1. p. 672. (g) Conf. Catal. Test. verit. pag. 68. part. 2. & Venon. D. Vedrosii Manual. Antiq. p. 95.

N. C. G. 720.

der der Pfarreren Presbyterissæ genennet worden. Also hat Paschalis die Freyheit gebraucht, welche (obangeregter massen) den Bischoffen und anderen Kirchendieneren zu Nicea, und auf anderen Conciliis gegeben worden, daß man sie namlich nicht zwingen solte, ihre Ehegenossen zuverlassen. Paschalis zeugete bey Esopela zwo Töchteren und einen Sohn, namlich Victorem den 15. Bischoff zu Chur, welchen sein Herr Vater zu einem Erben aller seiner Güteren in Tumiliasca, Domleschg und an anderen Orten am Rhein eingesetzt. Dieser Victor war (samt seinem Vater und Mutter) Stiffter des Frauen-Closters im Domleschg, Katz genannt: und liegt daselbst begraben. Lang understehet sich zubeweisen, daß Bischoff Victoris Vater nicht der Paschalis, sondern dessen jüngster Bruder Zacco gewesen (h). Ist eine grosse Vermessenheit. Dann eine in dem Closter Katz an der Maur des Kirchen-Chors stehende Unterschrifft also lauten soll: Victor Episcopus Curiensis, unà cum matre sua, fundator hujus Monasterii & cum eâ Paschalis Episcopus Curiensis, genitor & antecessor ejus (i), das ist: „Victor, Bischoff „zu Chur, samt seiner Mutter, hat dieses Closter gestifftet, und mit ihro „Paschalis, Bischoff zu Chur, sein Vater und Vorfahr. Die Stifftung geschahe zu Ehren der 12. Apostlen und Pauli, für 12. Persohnen und eine Vorsteherin, die aber alle Adelichen Herkommens seyn solten, und können zu keiner Orden Profession, oder Closter-Gelübd gehalten werden, sondern haben die Freyheit nach Gutbefinden, aus dem Closter zugehen und zu heyrathen. Beyde Schwesteren Victoris begaben sich in dieses Closter, deren die eine (Vespula) die erste Abtissin, die andere (Ursicina) eine Stifft-Frau worden. Landvogts Vigilii zweyter Sohn, war Paulus, der dritte Zacco, Rhätischer Landvogt, des in obiger Grabschrifft gemeldeten Jactadi Vater, welcher aus Salvia zween Söhn gezeuget, Vigilium, des Abts Otmari Lehrmeister, und den Landvogt Victorem III. mit dessen Vergönstigung Otmarus die Abtey angenommen, so daß diese zween Brüder zu einer Zeit die höchsten Ehrenstellen in Rhätia, einer im Kirchen, der andere im Regentenstand verwaltet. Dieser Victor zeugete Thellonem, den 17. Bischoff zu Chur, unter welchem das Bischthum an zeitlicher Macht, Ehr, Reichtagen, trefflich zugenommen, indem desselbigen drey Brüder ohne Leibs-Erben abgestorben, deren eigenthumliche Güter aber alle, samt Schilt und Helm, und vielen anderen Renten, dem Bischthum heimgefallen (k).

Bischoff Victor stifftet das Closter zu Katz.

Landgraf

Aber Victor muß seinen guten Willen gegen S. Galli Zell veränderet

(h) Tom. I. p. 672. (i) Guler. p. 87. (k) Guler. Rhæt. p. 89. a.

deret haben. Strabus (l) schreibt, weilen sich täglich viel Wunderwerck bey S. Gallen Grab begeben, und der Ort dardurch trefflich berühmt worden, habe Victor solches selbigen Mönchen mißgonnen; und durch etliche Gewaffnete den Leib S. Galli zuentführen getrachtet. Diese Mannschafft brauchte Abweg, doch wurde sie verkundschafftet, deßwegen nun die Mönchen Wachten gestellt haben. Als aber die Wacht auf den Bergen über die Kirch, (in welcher S. Galli Leichnam gelegen seye) einen ungemeinen Glantz gesehen, und daraus geschlossen, es werde unmöglich seyn diesen Leib wegzubringen, seye sie abgezogen. Auf Vernehmen, daß man bey S. Gallen Grab nicht mehr wache, habe Victor neue Trouppen dahin abführen wollen, seye aber von dem Pferd gefallen, und habe die Hufft verrencket. Also habe Gott dieses böse Vorhaben verhinderet. Es meldet zwar Herr Stumpf (m), daß Strabus schreibe, die Feinde haben S. Galli Grab geöffnet, und seye die Sag gewesen, er seye heimlich entführt worden. Nun will Strabus, beydes in der Vorred und in dem Büchlein, welches er von S. Galli Leben geschrieben, bereden, daß man solche Entführung understanden, aber nicht können werckstellig machen. Daher haben die Mönchen ihren alten Vergabungs-Briefen, offt diese und dergleichen Wort einverleibet; ejus sacrus corpus ibi requiescit, Gallus ruhe dem Leib nach bey ihnen; weilen ihnen das widrige Geschrey bekandt gewesen, und sie diesen Wohn, der ihnen so nachtheilig war, den Leuten ausnehmen wollen. Doch solle Vincentius (n), ein Prediger-Mönch, S. Galli Leib zu Fulda zeigen. Volaterranus aber will (o), daß dieser Leib zu Burvigium einer Stadt in Franckreich ruhe. Also zancken die Benedictiner-Mönchen über den Leib ihres Patriarchen Benedicti; die in Franckreich sagen, dieses Heilthum seye bey ihnen, die Italiäner aber geben vor, sie haben ihn in ihrem Gewalt, und streiten hierum so hitzig, daß ein Theil den anderen der Lugen strafft, schreiben weitläuffige Bücher, und erpressen Päbstliche Bullen wider einander (p). Gewiß ist, daß S. Galli sehr kostbarer Sarck A. C. 1526. erbrochen, darinn aber nichts gefunden worden, als eine Todtenschiedel, ein überaus grosser Zahn, alte Lumpen, und höltzerne Bildlein (q).

N. C. G. 720. Victoris Anschlag wider S. Galli Grab.

Wo Galli Leichnam hinkomen.

Unter dem anderen Stein, auf welchem des Victoris Nahme stehet, sollen desselbigen selbst eigene Gebein ligen. Die Uberschrifft lautet also:

Das

(l) Vit. Hall. Lib. 2. c. 12. 13. (m) Chron. p. m. 295. b. (n) Goldast. Alem. 3:44. (o) Lib. 16. p. 164. b. (p) Dall. de Usu Part. p. 41. Conring. Censura diplom. Ludov. p. 378. (q) Schobing. ap. Goldast. Alem. Tom. 3. p. 107.

N. C. G. 720.

HIC SUB ISTA LAPIDE
MARMOREA
QUEM VEETOR VER IN
LVSTER PRESES
ORDINABIT VENIRE
DE VENOSTES
HIC RE QVIESCET
DOMINVS

Das ist; der Durchleuchtige Herr, Landvogt Victor, ruhet unter diesem Marmorstein. Er selbst hat ihn aus Vinstgäu hieher bringen lassen.

721. Closter Reichenau gestifftet.

Im 6. Jahr der Regierung Caroli, (wie der Reichenauische Stifftungs-Brief (q) ausweisen soll) hat auf Begehren Pirminii und auf Fürbitt Graf Berchtolden, und Nebi Landvogts im Turgäu, hochgedachter Carolus zu Angedencken der H. Jungfrau Maria, und der H. Apostlen Petri und Pauli das Closter Reichenau gestifftet, mit dem Befehl, es sollen die Mönchen daselbst, nach S. Benedicti Regel leben. Er schärfte auch dem Hertzog Luitfrid ein, daß er dem Pirminio zu seinem Vorhaben verhülflich seye. Diese kleine zwischen Costantz und Stein am Untersee gelegne Insel, wurde geneñet Awa oder Owa (y) die Au, item Sintleosewe, oder Sintlachsau, (Sintlesau): von Sintlesoo, welcher, nach etlicher Vorgeben, ein Priester (z): gemeinem Bericht nach, ein Landvogt gewesen, und diese Insel dem Pirminio verehret hat. Carolus hat sothane Verehrung nicht nur bekräfftiget, sondern darzu gethan (a) das Königliche Dorf Ermutingen; aus welchem der zum H. Abendmahl bedörfliche Wein, dem Closter verschaffet werden solle. Diß Closter hat an Güteren dergestalt zugenommen, daß es fürtrefflicher als das S. Gallische Closter (b) geachtet, die Reiche Au genennet; und unter

Reichthum dieses Closters.

(q) Ap. Goldast. Alem. 3. p. 105. (y) Rapert. de Casib. c. 2. ap. Tschud. *Augia Major: & Veneta Insula*, à Schobing. Gold. Aleman. 3: *106. Augia Felix.* In diplomate Henrici 2. A. 1016. *Sinthleoxosouvve.* (z) Hunger/ Chron. Einsidl. p. 7. (a) Gold. Lib. cit. pag. 105. Stumph. Lib. 5. cap. 12. Lang. 1: 194. (b) *dignius semper & celebrius habitum est Augia Monasterium S. Gallensi.* Vadian. ap. Gold. Lib. cit. pag. 34.

der die reichste Clöster in Teutschland, ja in Europa gezehlet worden, als unter dessen Lehen-Leuten 500. Edelknecht (c) gewesen, so daß der Abt, wann er nach Rom gereiset, alle Nacht eine dem Closter eigenthumliche Herberg haben können, und dessen jährliches Einkommen auf 60000. Gulden sich beloffen. Warum diese Insel S. Marcus Insel genennet worden seye, wird A. C. 830. angezeiget. Bey Pirminii Ankunft solle sie voller Krotten, Schlangen und Würmen gewesen seyn. Nachdem aber dieser darinn (wie Gallus in seiner Wüste: sihe Bl. 251.) ein Creutz auf- und sein Gebätt verrichtet, habe dieses Unzieser samtlich durch den See (welcher 3. Tag und 3. Nächt (d) von dieser Menge bedecket geblieben seye,) die Flucht genommen. Ich will hiervon einen jeden selbst urtheilen lassen, welchem die Breite dieses Sees, und der kleine Bezirck dieser Insel bekandt ist, und erinnere anbey, daß Goar (ein Mönch) von einer Beschwerung, welche A C. 250. wider das Unzifer gebraucht worden seyn soll, urtheilet (e) profectam à viro notissimæ rusticitatis, & fœtum omnino reprobandum: „derjenige so diese Mähr auf die Bahn „gebracht, seye ein grober Mensch gewesen, und müsse man diese Erzeh„lung gäntzlich verwerffen. Wo Bucelinus (f) die Gedancken gehabt, als er geschrieben, daß Columbanus, Gallus, Magnus, Theodorus, die ersten Reichenauischen Aebt gewesen, mag ich nicht wissen. Hepidannus und 100. Jahr nach ihme ein anderer (g), setzen den Anfang des Closters Reichenau, erst ist A. C. 724. Hepidannus meldet auch, daß Hertzog Luitfrid A. C. 715. in einem wider Carolum gehaltenen Treffen, geblieben seye. Dann weilen der Hertzog von gutem Hauß, Martellus aber von Pipino von Alpeide seinem Kebsweib gezeuget worden, habe jener sich diesem nicht unterwerffen wollen. Aber die Reichenauischen Chronicken vermögen, daß Luitfrid (oder Landfrid) der Weihung des Closters Reichenau beygewohnet, und A. C. 730. gestorben (h), in einem abermaligen Treffen wider Carolum. Dann als König Dietrich II. Tods verblichen, und Reginfredus, dessen Bruder Chilpericum aus dem Closter genommen, in welches ihn Pipinus gestecket, hat sich Luitfrid, samt dem Bäyerischen und Rheinfeldischen Fürsten zu ihm geschlagen, in Hoffnung bey diesem Anlaß, widerum zu der altẽ Teutschen Freyheit zugelangen. Aber Carolus hat ihnen obgesieget.

N. C. G. 721.

Pirminii Wunder-Werck.

Beschweeren des Unziffers.

Unruhen in dem Land.

(c) Bucel. in Constant. (d) Murer. Helv. S. pag. 121. Hinc Bucel. Lib. cit. A. 737. *magnum Pirminii patrocinium contra venenum, & animalia venenata.* (e) in EuchＯlog. A. 1647. edito, ap. *Lambec. Biblioth. Vindobon.* 2: 246. (f) Topogr. German. Lib. 2. p. 148. (g) ap. Urstis. Script. German. 2: 76. (h) Analect. Baluz. 1: 496.

N. C. G. 721. Aufrichtung des Closters Pfefers.

Also will Bucelinus behaupten, daß zwo Teutsche Meilen unter der Stadt Chur, nicht weit ob dem Dorf Ragaz, im Sarganser Land gelegene Closter, so in Rhätischer Sprach, von einem Thal, welches hintenher daran stosset Faværa, zu Latein Fabarium oder Monasterium ad Favarias, zu Teutsch Pfevers genennet wird, und eine Abtey ist Benedictiner-Ordens, seye schon A. C. 714. angehebt, doch erst A. 723. vor Anfang des Closters Reichenau, zu End gebracht worden. Gemeinlich aber wird das Closter Pfevers, für das jüngere gehalten, ja einige (i) sagen, es seye erst von Ethone oder Ottone, dem zweyten Reichenauischen Abt, aufgerichtet worden. Dann weilen Pirminius in obangedeuteten Unruhen, des Martelli Parthey genommen, seye er nach drey jähriger Abtey-Verwaltung, durch Hertzog Thietpaldum, oder Theodoldum (k), so von Heyldanno des Luitfridi Sohn, von Hermanno Contracto dessen Bruder genennet wird, verjagt worden. Abt Gerold hat A. 1114. in einem wider den Bischoff von Basel geführten Proceß, berichtet, diß Closter seye zwar mit Caroli Bewilligung, aber aus den Mittlen deren ersten darinn wohnenden Mönchen erbauet worden (l). Die Ursach, warum dieses Closter ein Däublein im Wapen führe (m), ist ein Mönchen-Tand.

Pirminius und Etho werden ausgejagt.

729. Berühmte Schul zu Reichenau.

Abt Etho habe (n) 12. Mönchen nach Pfevers gesendt, selbiges Closter aufzurichten. Zu Reichenau stellte er eine Schul an, welcher viel fromme und gelehrte Männer vorgestanden, und in welche der Zulauf sehr groß gewesen seye. Auch haben keine andere, als Grafen, Freyherren und andere vom besten Adel, in diesem Closter, als Mönchen leben können (o). Doch habe Hertzog Dietbold, aus gegen Carolum tragenden bösen Willen, auch den Ethonem verstossen, und ins Land Ury verwiesen (p): als aber Martellus nachmal gesiget, hat er Ethonem widerum ein, und A. C. 734. auf den Straßburgischen Bischoff-Stuhl gesetzet. Nach ihme wird Abt zu Reichenau, Keba (q), und Ernfridus, sonst Anefrid und Anastedius genennet, welchen Carolus Martellus (r) A. C. 736. zum Bischthum Costantz, und zu der Reichenauischen Abtey befördert. War der erste der diese beyde Prälaturen zugleich verwaltet, und hat dem Vorgeben nach, eine Chronick von S. Blasii Closter geschrieben (s); welches Closter doch erst A. C. 945. erbauet worden.

Pir-

(i) Brusch. Siml. in Antiq. Msc. Hospin. de Monach. pag. 141. (k) Baluz. Lib. cit. p. 494. (l) Spart. Helv. 412. (m) Bucel. Rhæt. An. 713. (n) Lang. 2: 343. (o) Bucel. Const. A. 729. (p) Plura de Ethone v. ap. Hospin. Lib. cit. pag. 141. Laz. 1. 184. 536. (q) Herm. Contr. Edit. Urstis. (r) Merck. Const. Chron. p. 15. (s) Id. Bucel. Lang. p. 536.

Pirminius soll ins Elsaß kommen seyn, und Eberhardum, Hertzogen in Schwaben, und Grafen im Elsaß vermögen haben, daß er das im Baslerischen Bischthum gelegene, vom Wasser Morbach genennete Closter, (war eines der reichesten Clösteren, unter einem gefürsteten Abt; wird in S. Lotharii Vergabungs-Chart Vivarium peregrinorum, eine Herberg der Frembden genennet) weihen lassen. Pirminius (t) starb um A. C. 737. Solle begraben worden seyn zu Hornbach, einem Closter, welches auch durch ihn angerichtet worden, und in welches Bonifacius kommen seye, den Pirminium heimzusuchen. Als der Abt von Reichenau, den von Hornbach auf dem Baslerischen Concilio um A. C. 1434. angetroffen, habe jener auf ernstliches Begehren, von diesem einen Finger von Pirminii Leichnam erlanget. Zu Reichenau wird auch Pirminii Gürtel und Evangelien-Rock gezeiget. Dieser wird derjenige seyn, welchem Abergläubige (u), bey gebährenden Weibspersonen, eine Wunderkrafft beymessen. Den übrigen Leib, habe Suicard, Graf von Helffenstein, den Jesuiteren zu Insbruck verehret (x).

N. C. G. 729. Closter Murbach gestifftet.

737. Pirminii Tod und Reliquien.

Zu Solothurn ligt im Kirchen-Schatz der Collegiat-Stifft S. Urst, und wird alle hohe Festtag auf den Fron- oder Chor-Altar, neben anderen Heilthumen gesetzt (y); ein zur Zeit (z) Caroli Martelli auf Pergament, mit Gold und alt Fränckischen Buchstaben geschriebenes Meßbuch. Ist in braun Sammet eingebunden und mit Silber beschlagen. Hat 4. Figuren, deren die 1. vorstellet die Person Tuli des Schreibers, welcher das Buch seinem Abt Adelbert überreicht. 2. Adelberti, welcher selbiges Pirmino, 3. Pirminii, der es Petro, 4. Petri, welcher es endlich Christo, jede mit sonderbaren Versen, überreichet. Herr Haffner vermeynet zwar, der in diesem Meßbuch abgebildete Pirminius, seye Bischoff zu Straßburg, und Stiffter des Closters Gengenbach gewesen, und unterscheidet ihn von dem Stiffter des Closters Reichenau (a). Aber nicht zwar Pirminius selbst, sondern Etho, Pirminii Lehrjünger, ist Bischoff zu Straßburg gewesen, so haben beyde jetztgedachte Clöster, einen gleichen Stiffter gehabt (b). Daher Pirminius in dem Meßbuch abgebildet wird, als der sothanes Buch Petro übergibt, zum Zeichen daß er ein Römischer Emissarius und Pabsts-Knecht gewesen, welches sich auf den Reichenauischen Pirminium wohl reimet.

Altes Solothurnisches Meß-Buch.

Nach Adelphio, kan 200. Jahr lang (biß A. C. 740.) keiner benamset werden, der das Baslerische Bischthum verwaltet habe. Die aller-

740. Walanus der erste

(t) Bucel. Rhæt. An. 713. at alii ocyus, alii serius. ap. Eund. A. 772. (u) Id. Const. A. 737. (x) Lang. 2: 343. (y) Hafn. Th. Solod. 1; 219. (z) Id. 2: 34. (a) Id. 1: 220. (b) Fragment. Anon. in Urstis. Script. 2: 76.

N. C. G. 740. Bischoff zu Basel.

allerersten sollen den Nahmen von dem Rauracherland getragen, und in der alten Stadt Augst gewohnet haben, namlich Justinianus A. C. 346. Adelphius 511. und 533. Der erste Bischoff, welcher den Tittel geführt von der Stadt Basel, ist Walanus. Und so man denen Bedencken, welche wir in angeregten Jahren angezogen, Platz geben will, so mußte Walanus der erste Bäßlerische Bischoff genennet werden. Um so viel mehr, weilen Rhenanus meldet (c) daß in dem Bischoff-Baßlerischen Register, dieser Walanus unmittelbar nach Pantalo gesetzet werde. Nun zweiflet Rhenanus selbst, (und zwar billig, wie Bl. 96. rc. zusehen) daß Pantalus ein Bischoff zu Basel gewesen, und erachtet, es seye die Baßlerische Kirch biß dahin unter dem Bisantzischen Bischoff gewesen. Er setzt hinzu, daß S. Martins-Kirch zu Basel die älteste, und eine Zeitlang daselbst die einige Kirch gewesen.

744. Pipinus gegen S. Gallen gnädig.

Carolus Martellus hatte zween eheliche Söhn hinterlassen, Carolomannum und Pipinum (d). Jener (e) gab die Regierung auf, und begab sich nach Cassino ins Closter. Er reisete durch S. Gallen, hat doch den Habit nicht (wie etliche (f) den Mönchen zu schmeichlen schreiben,) zu S. Gallen, sondern erst zu Rom (g) geänderet. Die S. Gallischen Mönchen solle er noch in zimlicher Armuth angetroffen, deßwegen für sie ein Fürbitt-Schreiben gemachet an Pipinum, deme es Otmarus selbst überbracht, und so viel ausgewürcket habe, daß Pipinus seinen Beamteten gebotten, den Mönchen im Closter-Bau beyzustehen und selbigen einzulifferen, was jährlich in die Königl. Cammer gelifferet werden solte. Habe ihnen neben anderen, eine Glock verehret, und das Closter befreyet, daß inskönftig die Wahl eines Abts, bey selbigen Mönchen stehen solle, doch daß der erwehlte unmittelbar vom König bestättiget werde. Auch sollen sie keinem anderen Fürsten als dem König unterthänig seyn, und nach der Regel Benedicti (die ihnen Pipinus zugleich überreichen lassen) leben. Strabus setzet hinzu: **Damahls habe das Mönchen Leben zu S. Gallen einen Anfang genommen** (h). Aus Raperto möchte man schliessen, daß Pipinus dem Closter diesen Freyheits-Brief gegeben, als Otmarus A. C. 720. mit Waltramo nach Hof gereiset. Aber Strabus berichtet, daß Otmarus zweymal bey Hoff gewesen, und die jetztgedachten Freyheiten erst auf der letzteren (i) Reiß

(c) Rer. Germ. pag. 150. 151. (d) Pipinus q. *Pusillus* à statura dictus. Quanquam ita agilis & dexter erat, ut exinde de quovis exili simulque agili dictum fuerit, diß ist Meister Pipis. Bulling. Hist. Lib. 4. cap. 5. Hinc *Keiser. in Lauois Teste verit. p.* 117. Pipino animum fuisse in arca cista amplissimum. (e) Hepidan. (f) Spart. Helv. p. 314. (g) Einhard. Vit. Car. (h) Vit. Gall. Lib. 2. c. 11. (i) In Anno hujus legationis admodum fallitur Iso, de Mirac. Othm. c. 5.

Reiß erhalten. Hat Otmar die Gnaden, die er auf der ersten Reiß für sich und sein Closter erlanget, von Pipino empfangen, (wie Ratpertus schreibt,) so ist es mit Vorwissen und aus Vergönstigung Caroli geschehen, wie Herr Sprecher bemercket hat (k).

N. C. G. 744.

Otmaro war das Aufnehmen seines Closters treflich angelegen. So er in Geschäfften reisen mußte, vilis miti dorso vehebatur aselli (l), bediente er sich eines Esels. Nach der Mönchen Beduncken war dieses ein Zeichen grosser Demuth, aber dem Chrysostomo wurde solches bey seinen Zuhöreren für einen Pracht (m) ausgedeutet. Otmarus seye so freygebig gewesen, daß er ein Vater der Armen genennet worden. Es hat sich aber das Blatt mit Otmaro gewendet. Dem Erenfrid, folgete in der Reichenauischen Abtey, und bald im Costantzischen Bischthum (n) Sidonius: da sich mit Otmaro folgendes zugetragen. Lampertus, ein Mönch zu S. Gallen, beklagte ihne des Ehebruchs, deßwegen schriebe Sidonius einen Synodum aus, wie Herr Stumpf vermeynet, nach Costantz. Nach Untersuchung des Handels wurde Otmarus entsetzt, und in das Schloß nach Bodmen geführt. Dieses war eine alte Stadt an dem Costantzer-See gelegen, von welcher selbiger See der Boden-See genennet worden seyn soll: In dieser Gefangenschafft seye Otmarus so hart gehalten worden, daß niemand zu ihm kommen können; er auch Hungers hätte sterben müssen, so ihme nicht Patgozus ein Conventual zu S. Gallen nächtlicher Weil, etwas hätte beybringen können: Endlich habe man Gozberto, einem reichen Mann erlaubt, daß er denselbigen zu sich nehme, der habe ihn in seine Güter (das Werd, ob Stein bey Eschenz) geführt, allwo er 2. Jahr hernach (o), im 12. Jahr nach seiner Entsetzung; Hepidannus schreibt A.C. 758. Hermannus aber A. 760. das Leben geendet.

748. Otmarus lässet sich sein Closter angelegen seyn.

Wird Ehebruchs bezüchtiget. In einem Concilio verurtheilt.

Stirbt in Gefängnuß.

Die Mönchen halten den Otmarum für unschuldig. Ermenricus (p) von Elwangen, sagt, er seye voll H. Geist, und göttlicher Tugenden gewesen. Sie geben vor, Ruodhardus, Landgraf im Turgäu (von welchem Lang sagt (q), daß er ein Stiffter gewesen, etlicher Kirchen und Clösteren, und ein Stam-Vater der Grafen von Kyburg) und Warinus (y), dessen Bruder (z) oder Bruders Sohn (a), Graf im Heidgäu (b) (Hegäu), nachdem sie die Güter der übrigen in ihren Ge-

Ob ihm recht oder unrecht geschehen?

(k) Rhæt. p. 87. (l) Strab. Vit. Otmar. c. 2. (m) Homil. 1. in Epist. ad Tit. (n) Hepid. A. 746. Herm. Cont. A. 748. (o) Fallit iterum calculus Isonis de Mirac. Otm. Lib. 1. c. 5. (p) Vit. Magn. cap. 14. (q) Tom. 1. p. 350. (y) De utroque vid. Goldast. Alem. Tom. 1. pag. 105. (z) ita Lang. Tom. 1. p. 351. (a) Bucelino judice. (b) Vid. Gold. l. c. 252.

N. C. G. 748.

Gerichten gelegnen Kirchen an sich gebracht, auch dem Closter S. Gallen viel entzogen haben, deßwegen Otmarus persöhnlich zu Pipino gereißt, und sie bey ihm verklagt, Pipinus habe sie hierüber ernstlich bedräut, dessen ungeachtet seyen sie fortgefahren. Als sich nun Otmarus auf das neue auf den Weg begeben, seine Klag wider sie fortzusetzen, seye er durch Anstifften dieser 2. Herren, mit Gewalt zurück gebracht, und haben Lampertum wider ihne aufgewiglet, daß er obgemeldte Klag wider ihn geführt. Diesen seye Sidonius selbst an ein Rad gestanden, als der dem Otmaro nach der Abtey gestellt, selbige auch nach des Otmari Entsetzung würcklich an sich genommen; dem Warino 3. dem Rudhardo 2. Miloni des Closters Kastvogt, darum daß er seine Hand von Otmaro abgezogen, eine Dorfschafft verehret, und sonst dem Closter viel Leids und Schaden zugestattet, aber gegen solches einen traurigen Lohn empfangen. Herr Haffner meldet (c), „er seye elendiglich vor dem Altar S. „Galli gestorben, weil ihm sein Eingeweid heraus geflossen:„ Murerus schreibt andere sagen, er seye auf dem Weg in die Reichenau gähling gestorben. Strabus (d) und (e) Rapertus berichten, indem er zu S. Gallen in der Kirch gebättet, seye er von einem Durchlauf plötzlich ergriffen worden, weilen ihm das Gedärm ohne Unterlaß ausgegangen, in einem Bad Zuber (f) in die Au geführt, und daselbst elendiglich gestorben. Was die Nachkommenden dieser beyden Grafen, etliche hundert Jahr hernach, wegen solchen Verfahrens gegen Otmarum, ausgestanden; was vor Satisfaction sie geleistet, auf daß dieser Heilige ausgesühnet werde, wie sie selbst, sonderlich Warinus, noch bey Leben in sich selbst gegangen (g); wie die göttliche Raach über den Mönch Lampertum ergangen, schreyen die Mönchen insgemein, sonderlich Bucelinus mit vollem Hals aus, und füllen darmit alle Blätter an. Im Capitul zu S. Gallen, sind unter der Bildnuß Bischoffs Sidonii folgende Wort gestanden: Hic quoniam more latronis & furis, S. Otmaro mortuo, divi Galli cœnobium occuparat, nostris minimè invenitur esse Abbatibus insertus: „Weilen dieser (NB. erst) nach S. Otmari Tod, das Clo-„ster S. Gallen als ein Dieb und Mörder in Besitz genommen, wird „er nicht unter unsere Aebt gezehlet.„ Nach anderen Schmächworten folget daselbst: Monasterium in jus Episcopatus redegit. Itaque die quadam adveniens, calumniis affecturus, qui suis nequitiis obstiterant, ab instanti sæva ultio Galli, ipsum apprehensum, per cloacam vitam re-

(c) Theatr. Solod. 1. pag. 124. (d) Otmar. Lib. 2. c. 18. (e) de Cloaca corporis vitam exhalavit plenam miseriis, c. 2. Ita Herman. Contract. Edit. Urstis. (f) Merck. p. 16. (g) Lang. 1:351.

repentè finire coëgit (h): „Er habe das Closter, seinem Bischthum ein- „verleibet. Als er auf eine Zeit ins Closter kommen, diejenigen so seiner „Boßheit sich widersetzten, durch Verleumdungen zu unterdrucken, habe „sich Gallus plötzlich an ihm gerochen, rc.„ Dieser aber ist der Chara- cter, mit welchem die meisten Mönchen ihre Schrifften zeichnen, ja be- sudlen, und ihr mit Aberglauben und Passion gantz angefülletes Ge- müth, verrathen. Fast alles Ungemach so Gott den Menschen zusendet, muß ein Raach dessen seyn, daß man sich gegen die Clöster oder Mönchen in einem oder anderem übersehen habe. Hingegen alles Gute, so der Welt widerfahret, müssen Wunderwürckungen seyn der Clöster-Patronen, der Reliquien, Crucifixen, rc. Ich will noch Hr. Stumpfē (i) Gutachten von diesem Handel, zu des Lesers Nachricht Sum̃arisch hinzuthun: Es lasset sich ansehen, sagt er, daß der Span zwischen diesen beyden Herren und dem Abt) gewesen, wegen zeitlicher Güteren, deren sich Otmarus ihres Beduncken zusammen zuraspelen, und sein Closter reich zumachen zu viel unterfangen wollen. Dann der Closter Fürbitt und Verdienst schon da- mals anfieng um Geld und Gut erkaufft zu werden, deßhalb man dem Closter täglich viel Güter vergabet. Solche Gaben und Güter wolten die Landsherren in ihren Gerichten, nicht gern fahren, und also ihr Ein- kommen schweinen lassen. Zu dem war es diesen Grafen fürnemlich zu- thun, um bona Fiscalia, die Königlichen Güter, so vorhin den Mön- chen verehrt, und damit der Grafen Verwaltung entführt waren. Zu solchem Unwillen der Grafen wider Otmarum, hat geschlagen ein Ge- schrey von Otmaro rc. Ob Otmaro darmit recht oder unrecht geschehe, überlässet Herr Stumpf für seine Persohn, dem Urtheil Gottes, deutet aber an, es wolle andere bedundcken, Sidonius hätte in einem gantzen Synodo, eine so faule Sach, schwerlich durchdrucken können; und hätte Otmarus selbst, dem der König in seinen Klägdē wider die Hertzogen, so gnädige Audientz gegeben, oder die Convents-Brüder, den König auch dißmahl um Hülf angerüfft, und Hülf erhalten können. Und weilen Rud- hardus ein so grosser Eiferer gewesen für das Christenthum insgemein, sonderbar für die Clöster, so seye schwerlich zuglauben, daß er wider Ot- marum etwas wider Recht unterfangen, oder anderen fürzunehmen, ge- stattet hätte. Daß Sidonius so jämerlich umkommen, möchten die Mönchen aus eben dem Eifer schreiben, aus welchem es kom̃t, daß sie ihn nicht unter die S. Gallische Aebt zehlen. Gewiß ist, daß weder die Co- stantzischen, noch die Reichenauischen Geschichten, hiervon Meldung thun,

N. C. G. 748.

(h) Merck. pag. 17. (i) Lib. 5. c. 4. Itidem Clar. Simler. Antiq. Helv. Lib. 3. Msc.

N. C. G. 748.

thun, und ist nicht gläublich (wie ein anderer gelehrter Mann (k) sagt,) daß Gott solcher massen gestritten habe, für den Hochmuth der Mönchen, die ihrem Bischoff keinen Gewalt über ihr Closter gestatten wollen. Den Verdacht welcher wider ihn gefasset werden möchte, aus seiner Begräbnuß, wollen wir A. C. 764. anziehen. Hingegen wollen die Mönchen, des Otmari Unschuld und Heiligkeit erweisen, aus vielen Wunderen, welche nach seinem Tod an, bey, und durch dessen Leichnam geschehen seyn. Sie haben so viel Glauben gefunden daß Johannes Huß, in seiner Gefangenschafft zu Costantz einen Brief also unterschrieben, am Tag Otmari, des getreuen Knechts unsers Herren Jesu Christi (l). Wir überlassen aber dem Leser selbst, selbige Wunderwerck bey Strabo und Isone aufzuschlagen, hernach zu urtheilen ob sie glaubwürdig, und ein genugsamer Beweiß seyen, Otmarum weiß zubrennen.

750. Berühmte Aebt zu Pfeffers.

Anastasius um A. C. 737. Abt zu Pfeffers, machte sich beliebter als Otmarus. Als der gemeinlich Morum Exemplar, ein Tugend-Spiegel, eben wie Baldebertus erstlich ebenfalls Abt zu Pfeffers, um A. C. 750. Bischoff zu Chur, inter illustres illustrissimus, unter fürtrefflichen Männeren der allerfürtrefflichste genennet worden seyn soll (m).

751. Ob Childericus durch den Pabst entsetzet / und die Helvetier solches dem Pabst zu Gefallen gut geheissen?

Die Verstossung der Königl. Merovingischen Linien, in Franckreich und Erhebung der Carolingischen Fürsten, wird von Lang (n) also beschrieben, daß wir sie den Helvetischen Kirchen-Sachen einverleiben müssen. Er will uns bereden, Pabst Johannes habe Pipinum den Vater Caroli M. mit eigenem Gewalt/ „auf den Franckreichischen Königl. „Thron erhöhet, indem er Childerico Stupido, dem damaligen, unver„ständigen, hirnlosen und unnützen König, das gantze Reich abgespro„chen, alle Unterthanen, des Eyds den sie diesem König geschworen, „entbunden, hingegen Pipino alle Vollmacht, samt dem Königl. Ehren„Tittel über gantz Franckreich gegeben, und allen diesen Reichs-Un„terthanen befohlen, diesem Pipino zu huldigen. Weilen aber damals „die Orientalische Helvetia, als ein Theil Austrasiä unter diese Cron „gehört, haben insonderheit auch, die Städt und Kirchen, Zürich und „Basel diesen Pipinum angenommen, und also mit dem Werck be„zeuget, daß der Pabst, als das höchst allgemeine, Christ-statthaltende „Kirchen-Haupt, auch über die König dieser Welt zugebieten, und ihre „Reich (aus billichen Ursachen) zuveränderen, von Christo völligen Ge„walt empfangen habe. Lang hat, auf daß er einen dem Wort Gottes widri-

(k) Ursin. de orig. Eccles. Germ. p. 97. (l) Stumph. Histor. Constant. Conc. p. 19. b. (m) Bucel. Rhæt. Ann. citt. (n) p. 652. §. 44.

widrigen Schluß machen möchte, den wahrhafften Verlauf dieser Sach verfälschet, dessen er mit einer Wolcken Päbstischer Zeugen zu überweisen wäre. Ich will aus vielen wenig beybringen. Barclajus (n) zehlet diese Geschicht unter diejenigen welche sich spath, und nachdem sich das Kirchwesen verböseret, zugetragen, die Päbst aber sagt er, seyen Menschen, welche ihre Pflicht übersehen können. Auch habe König Childericus und dessen etliche Vorfahren, mehr nicht als inutile Regis nomen & precarium vitæ ſtipendium, den Königlichen Tittel und ein Leibgeding gehabt, seine eigenthümlichen Güter hatte er aufgebraucht (o), ausgenomen unam & eam perparvi reditûs villam (p), einen geringẽ Meyerhof, aus welchem er und seine Diener leben müssen. Der Königl. Gewalt stund bey dem Haußmeyer Pipino Hiemit hatte Franckreich (sagt Barclajus) 2. König, einer führte den Nahmen der andere über den Gewalt. Dieser letztere nun, nachdem er des Volcks Gemüth an sich gebracht, warbe auch nach dem Scepter, und trachtete dem rechtmässigen König, anstatt einer guldenen Cron, eine geschorne Blatten aufzusetzen, und ihne von dem Thron in ein Closter zu bringen. Er liesse durch 2. Abgesandte, Burcardum, Bischoff zu Würtzburg, und Folradum Capellanum, den Pabst Zachariam fragen: „Ob der Königl. Tittel gebühre, einem der den Nahmen trage ohne Gewalt und Vermögen, oder einem „der dem Reich weislich und tapfer vorstehe? Wäre Zacharias ein Statthalter Christi gewesen, so hätte er geantwortet, wie sein Meister. Luc. 12:14. Aber Zacharias hat sich für den erklärt, welcher dem Reich vorstehe, ohne daß einer gewissen Persohn gedacht worden, welche verstossen oder erwehlet werden solte, das übrige den Reichsständen überlassende. Die Entsetzung des Königs hat er gebilliget, aber den König nicht entsetzt. Auf ferneren Bericht, daß es um des Childerici Verstossung hingegen des Pipini Erhöhung zuthun seye, wolte er Anfangs mit der Sprach nicht heraus. Doch auf Vernehmen, daß die Reichsstände ihr Aug auf Pipinum richteten (dann das Francksche Reich ein Wahl-Reich (q) gewesen:) und daß Childericus so tumm seye, daß er den durch Entziehung eines Königreichs leidenden Verlurst nicht fassen könne, auch niemand im Volck ihne verlange, habe er hierzu eingewilliget. Sonderlich weilen Pipinus, und dessen Herr Vater, um den Röm. Stuhl sich wohl verdienet gemachet. Hiernächst schlagt Barclajus kein Blatt fürs Maul, sondern sagt unverholen, Pabst Zacharias habe mit solcher Einwilligung unrecht gethan. Der andere Papist, dessen Mey-

N. C. G. 751.

(n) de poteſt. Pap. cap. 40. 41. (o) Lehman. Chron. Spir. Lib. 3. cap. 22. p. 185. (p) Einhard. Vit. Caroli M. (q) Lehm. Lib. 2. c. 3.

N. C. G. 751.

nung hier angemercket zuwerden, würdig ist, ist Johannes Launoius. Selbige (r) gehet dahin, keiner so unter Pipino, Carolo M. oder dessen Söhnen gelebt habe geschrieben, daß Zacharias den Pipinum verstossen habe, sondern dieses seye ein falsches Vorgeben Pabsts Gregorii VII. und Gratiani, welchen die folgenden Scribenten dieses Gedicht abentlehnet haben. Pabst Zacharias habe gepflegt zusagen: Nihil aliud convenit nobis prædicare, præter quod à Sanctis Patribus edocti sumus, wir dörffen nichts lehren, als was wir von den H. Vätteren gelernet haben. Nun habe er wohl gewußt, daß sein Vorfahr Gregorius II. an Kayser Leonem Isaurum geschrieben: Pontificem nec introspiciendi in Palatium, nec dignitates Regias conferendi potestatem habere, der Pabst seye nicht befügt, sich weltlicher Sachen anzunehmen, oder König einzusetzen. Natalis Alexander, ein eiferiger Papist, hat ohnlängst nicht nur weitläuffig (s) behauptet, daß weder Pabst Zacharias, noch Stephanus, die Cron Chilperico ab, hingegen Pipino zugekennet, sondern dörffte vermessener Weise schreiben, die Centuriatores Magdeburgenses haben solches diesen Päbsten, aus Haß gegen dem Röm. Stuhl angedichtet. Mainbourg gibt in der Hauptsach diesem Natali Beyfall, schreibt auch, dieser Pipinus seye der erste König in Franckreich, welcher gesalbet worden, verwirfft hiemit was Flodoardus von des Remigii wundersamen Oelglaß geschrieben, und dem nicht ungleich ist, was von Otmari Wein-Flaschen erzehlet wird.

Wie Pabst Zacharias dem Pipino zu etwas verholffen worzu (nach dieser und anderer Frantzosen Urthel) weder der eine, noch der andere Recht gehabt. Also hat Pipinus gegen des Zacharie Nachfahr, Stephanum III. auf gleiche Weise sich danckbar erzeigt. Dann als den Pabst bedunckte, der Lombardische König Aistulphus, masse sich über Rom zu viel Gewalt an die Griechische Kayser aber, als der Pabst ihnen solches geklagt, nicht alsobald Feuer genug wider selbigen gezeiget, auch sie (Kayser und Pabst) aus denen A. C. 794. folgenden Ursachen nicht wohl gegen einander gestanden, hat der Pabst Hülf bey Carolo Martello und Pipino gesucht, und von ihnen (als denen solcher Anlaß lieb war) alsobald erlanget. Als Stephanus des Aistulphi Verfahren Pipino anzeigen lassen, kam Stephanus selbst (auf Pipini Veranlassung) in Franckreich, nahm unterwegs die Einkehr in S. Mauritzen Closter in Wallis (t), allwo selbiger Zeit Ambrosius am Fieber gestorben. Der Nahme

753. Pabst Stephanus reiset durch S. Mauritz in

(r) Reiser. in Laun. Teste verit. à p. 109. (s) Sec. 8. dissert. 2. adde Ursin. de orig. Eccl. Germ. p. 115. ex Grammond. Lib. 1. (t) du Chesn. Script. Franc. 2:209.

Nahme dieses Abts ist weder in Gallia Christiana, noch bey anderen, so die Sachen dieses Closters beschrieben, aufgezeichnet. Pipinus führte auf Päbstliches Begehren sein Heer in Italien, schon Carlmannus solches ihme m ßrathen. Nachdem er Aistulfo viel Land abgewunnen, begehrte der Griechische Kayser Constantinus IV. daß sie ihme als rechtmässigem Herren zugestellet werden, aber Pipinus solle die Geissel und Schlüssel der Stadt und des Exarchats Ravenna (u) dem Pabst überantwortet, und ihn zu einem Herren eines grossen Theils Italien gemachet haben. Doch will Edmundus Richerius, ein Sorbonist (x), nicht zugeben, daß Ecclesia Romana ante Caroli M. donationem, patrimonium terrestre & ditionem profanam, der Pabst vor der Donation Caroli M. über Land und Leute geregiert habe. Was aber von dieser Donation Caroli zuhalten seye, werden wir unter A. C. 773. forschen. Als Aistulphus dem Pabst neuen Verdruß anthate, Pipinus aber nicht auf erstes Wincken mit seinem Volck in Italien sich verfügte, sendete ihme Pabst Stephanus einen Brief als wäre selbiger von dem H. Apostel Petro an Pipinum und dessen beyde Söhn geschrieben, mit ernstlicher Vermahnung derjenigen Kirch, in welcher seine Gebein ruhen, zu Hülf zukomen (y).

R. C. G. 753. Franckreich.

Ob ihn Pipinus mit Landschafften beschenckt?

Pipinus hat dem Closter Morbach im Elsaß in sua Eleemosyna, als ein Almosen verehrt das Closter Lucern, samt 5. freyen Edelknechten zu Emman, an der Rüß, und allen Kindern nnd Nachkommenden derselbigen. Mit dem Geding, daß sie die Pflichten die sie dem Reich zu erstatten schuldig wären, fürohin diesem Closter beweisen. Diese Vergabung wurde hernach von Ludovico I. und dessen Sohn Lothario bekräfftiget. Dieser Pipinus solle sich Lustbarkeit halben offt zu Solothurn aufgehalten, auch das von diesem König her genannte, eine Meil unter Solothurn gelegne Jagdhauß und Berg-Schloß, der Herren Bernerischer Landvögten Residentz, Pipp erbauet haben. Daher dessen Gemahlin die Wertrada, (Bertrada) Caroli des Grossen Frau Mutter, nächst dem Stifft Colmar und Costantz, auch zu der Collegiat- und Chorherren-Stifft zu Solothurn den ersten Grund gelegt und sie mit vielen Güteren begabt haben soll.

Stifft zu Lucern dem Closter Murbach geschencket.

Drey Jahr nach Bischoffs Sidonii Tod, (A. C. 758. z) hat Johannes II. (a) Bischoff zu Costantz, die Abtey zu Reichenau verwalten. Er war auch Abt zu S. Gallen. Aber Hepidanus sagt: per vim suscepit: er habe sich mit Gewalt eingedrungen. Dann die

758. Eifer des Bischoffs zu Co[illegible]stantz / und

(u) Ib. pag. 212. (x) Hist. Conc. General. de Nic. 2. (y) Baron. A. 755. §. 17. (z) ita Hepidannus. Herman. Contract. An. 761. al. 760. (a) Langio secundus est, p. 536. Merckio tertius.

N. C. G. 758. der S. Gallischen Mönchen gegen einander.

die Mönchen, krafft der alten Conciliar-Canonum, dem Bischoffli- chen Gewalt unterworffen seyn solten, hingegen suchten die Mönchen solches Joch von sich zuwerffen. Die Partheyen erzeigten grossen Eifer gegen einander, beyde wurben den Königen nach, und suchten sie auf ihre Seiten zubri gen. Weilen nun das Closter bey Pipino das kürtzere gezogen, konte Hepidannus nicht verbergen, daß solches den Mönchen wehe gethan habe.

764. Uberfall des Closters S. Mauritz.

Uber die Kirch in Wallis ein groß Unglück ergangen, dann sie von den Saracenen überrumpelt worden, und hat son rlich die Kirch zu Sitten grossen Schaden erlitten (b). Willicarius (sonst Williharius) der Bischoff den sie verstossen, begab sich nach Rom zu Pabst Paulo, welcher dem neuen (c) Closter Lauresheim (ligt ohnfern Worms) etliche begehrte Heilthum durch Willibarium übersendet. Willibarius kam hernach nach S. Mauritz, und h tte daselbst sein Wesen. Dieses mag die Ursach seyn, daß er sich in einer zu Attigny (ligt in Champagne im Ertz-Bischthums Rheims,) von 27. Bischöffen, und 17. Aebten gehaltenen Versammlung unterschrieben, Episcopus de Monasterio S. Mauritii, Bischoff in S. Mauritzen-Closter. Es war auch daselbst Baldebertus Episcopus Baslæ, Bischoff zu Basel und Johannes Bischoff zu Costantz. Sie haben sich unterredet, daß so einer der anwesenden Prälaten sterbe, jeder der übrigen 100. Psalter, und derselbigen Pfarrer 100. Messen singen sollen; der Bischoff selbst soll 30. Messen halten, wofern er wegen Leibs-Schwachheit solches nicht könne, solle es an dessen statt ein anderer verrichten. Die Aebt, welche keine Bischöff sind, sollen die Bischöff ersuchen, daß sie solche 30. Messen lesen; die Pfarrer derselbigen aber sollen die 100. Messen, und die Mönchen die 100. Psalter abstatten (d).

765. Versammlung zu Attigny.

(b) Gall. Christ. Tom. 3: 1004. Ado æt. 6. (c) Chron. Lauresh. (d) Labb. Conc. VI. 1702.

Un-

Untersuchung

Deren von den Zeiten Constantini biß auf Carolum den Grossen / in Helvetischer Kirch geführten Lehr, Gottesdienstlichen Gebräuchen, und Kirchen-Disciplin.

Innhalt.

Helvetische Kirch wachset unter dem Creutz / Heydenthum nimmt gemächlich ab. 1. A. Durch Mittel der Kaysern und Könige. Hindernuß von den Kriegen. 2. Satans Vorhaben wider die Helvetische Kirch wird unnütz. Fernere Arbeit der Königen wider das Heydenthum. 3. B. Durch eiferige Lehrer. 4. Gleichheit der Ausreutung des Heydenthums und des Pabstthums / zur Zeit der Reformation. 5. Helvetische Kirch geschädiget durch feindliche Uberfall. 6. Durch Ketzereyen. 7. Mangel der Helvetischen Kirchen-Geschichten. Mönchischer Schrifften Ungewißheit und Unrichtigkeit. 8. Helvetische Kirch hat Teutsche Ubersetzungen H. Schrifft. 9. Predigen aus H. Schrifft. 10. H. Schrifft ist ihr einige Regel und Richter in Glaubens-Sachen. Helvetische Kirch verthädiget und behaltet die Grund-Articul der Evangelischen Lehr. 11. Stimmet überein mit der Reformierten Kirch. Wo die Reformirte Kirch gewesen vor der Reformation. 12. Papisten können ihre Kirch in diesem Alter nicht zeigen. Des P. Langen Großsprecherey. 13. Machet unnöthige Umschweif. Bauet auf Sand. Redet spöttlich von den Königen. 14. Die Kirch dieses Alters hat von vielen Articklen der heutigen Röm. Kirch nichts gewußt. 15. Papisten haben sich der eingeführten Neuerungen nichts zurühmen. 16. Ungleichheit א in dem alten und heutigen Fasten: ב Opfern für die Todten ג im Crucifix machen. ד Verehrung der Heiligen. 17. Die Einführung der Bischöffen den Papisten kein Gehülf. Unterscheid der ersten und folgenden Bischöffen. 18. Die Bischoff-und ausserliche Verwaltung der Kirch / unter der Aufsicht der Lands-Oberkeit. Pabst hat keinen Gewalt in Helvetischer Kirch. 19 Unterscheid der ersten und spätheren Mönchen. Benedictus dessen meiste Ursach. Zwo Ordens-Reglen in einem Closter. Clöster den Königen unterthan. Kast-Vögt oder Advocati. 20. Galli Lehrjünger haben aus der Art geschlagen. 21. Papisten rühmen sich in obigen Articklen fälschlich der Ubereinstimmung mit den alten Christen. Unterscheid zwischen diesen und jenen. 22 Die eingeführten Neuerungen sind strafwürdig. Darwider geführte Klägden. 23. Erzehlung solcher Neuerungen aus du Pin, im VI. 24. Und im VII. und VIII. Jahrhundert. 25. D. Hottingers falsche Beschuldigung. 26. Aus obigem Bericht gemachter Schluß. Unbefugsame in Religions-Sachen etwas neues einzuführen. 27. Brunnquell dieser Neuerungen.

 28.

28. Ursachen/ warum solche Neuerungen angenommen oder eingeführt worden/ und Mittel sie auszubreiten A. Die Bekehrung der Heyden zubeförderen. 29. B. Schwere Krieg. 30. C. Vorgeschützte Göttliche Erscheinungen. 31. D. Die Kirchen-Diener. Deren viel waren ungelehrt/ sorgloß/ lasterhafft/ geitzig. 32. Einkommen der Kirchen-Dieneren in der ersten Christlichen Kirch. Opfer. Christliche Kayser und König stifften ihnen namhaffte Einkommen. Adelicher Bischoffen Vergabungen an die Kirch. 33. Warum man den Kirchen und Clösteren so viel vergabet. 34. Reichtag haben die Kirch verderbt. 35. 36. Deßgleichen die Gemeinschafft Pipini mit dem Pabst. Römische Kirch vermehret die Ceremonien bey dem Gottesdienst. Will sie frembden Gemeinden aufbürden. 37. Bringet sie in Franckreich an. 38. Durch Bonifacium. Wer der gewesen? 39. Und Pirminium. Dieser beförderet in Helvetia den Mönchen-Stand/ zu grossem Nachtheil selbiger Kirch. 40. Einführung dieses Stands in Helvetiam durch die Schottländer. Derselbigen Freund und Feind. 41. Ursachen des Aufnehmens dieses Stands. Mönchen und die Clerisey gerathen an einander. 42. Ob die Gab der Wunderwercken in Helvetischer Kirch gewesen? 43. Was von denen Wunderwercken zuhalten/ die von den Mönchen/ Gallo/ &c. zugeschrieben werden. Ob Gallus &c. wegen verübter Wunderwercken angebättet werden müsse? 44. Cölibat kan nicht eingeführt werden. Etliche andere Neuerungen auch nicht. 45. Schottländer widersetzen sich den Päbstlichen Emissariis. Streit mit ihnen um den Nahmen Catholisch. 46. Bonifacii Widerstand. Clemens. Adelbertus/ Virgilius/ &c. Wer diese gewesen? 47. Ob die Kirch durch die Concilia zu immerwährender Haltung ihrer Satzungen verbunden worden? Conciliarische Satzungen abgethan/ und von den Papisten unterlassen. 48. Reformirte schmähen Gallum / &c. nicht. Ob die Helvetische Kirch desselbigen Thun für eine Regel halten müsse? 49. Papisten rühmen sich der Succession ohne Grund. Nicht die Reformirten sondern die Papisten sind neugläubig. Mißbrauch der Kirchen-Geschichten in diesem Alter. Reformations-Werck wird verthädiget. 50.

I.

Helvetische Kirch wachset unter dem Creutz.

Die Helvetische Kirch ist in diesem ihrem anderen Alter, mercklich gewachsen, aber wie der Weitzen, nachdem sie einen harben Winter ausgestanden, und sie als eine Bekümmerte/ vom Ungewitter getrieben und ohne Trost gewesen, Esaj. 54:11. **Sie mußte streiten wider geistliche und leibliche Feind, sowohl frembde als einheimische, und hat über die gefährlichsten gesiget. Die geistlichen Feinde, wider welche sie gekämpft, waren der Heydnische Unglaub und Abgötterey, welchen sie biß auf das Blut widerstanden.** Hebr. 12:4. **Dieser Acker könte weder einmals noch allenthalben von diesem Unkraut gesäuberet werden. Es wurden damit etliche 100. Jahre zugebracht. Was Wunder aber ist es, sintemahl noch um** A.

C. 720.

C. 720. kaum der zehende Teutsche (a) ein Christ gewesen seyn soll. Man schreibt zwar, daß die gantze Occidentalische Helvetia, das ist die zwischen der Rüß und dem Genfer-See gelegne, unter Burgund angezehlte Länder, um A. C. 430. Christo angehanget seye, aber im Ost-Fränckischen oder Orientalischen, zwischen der Rüß und dem Rhein gelegnen Theil, war das Heydenthum noch hin und wieder starck.

Heydenthum nimt gemächlich ab.

II. Dessen gäntzliche Ausrottung ist beförderet worden durch I. Constantinum M. (b), und die ihm nachfolgende Röm. Kayser, durch welche von Zeiten zu Zeiten, ernstliche Mandat wider diesen Greuel ergangen. II. Die Burgundischen und Fränckischen König. Eben diejenigen, welche diesen Länderen das Joch der leiblichen Dienstbarkeit aufgelegt, haben denselbigē zur Freyheit der Kindern Gottes geholffen. Wie durch ihre blutige, wider diese Nation geführte Krieg, die noch zarte Kirch treflich geschwächt worden, also wurde sie zu Friedens Zeiten durch selbige widerum gestärcket. Es schreibt zwar (c) Herr Tschudi, daß Clodoveus der Grosse, den Alemanneren, als er sie A. C. 499. bezwungen, versprechen müssen, er und seine Nachfahren, wolten diejenigen, so von dieser Nation bey dem Heydenthum zuverbleiben begehrten, hieran nicht hinderen. Dieses Begehren wäre eine gewisse Anzeigung, daß diese Völcher damals noch tief in diesem Schlamm gestecket seyen Ob aber Clodoveus von denen, welche er überwunden, dieses oder andere Geding angenommen hätte, überlasse dem gönstigen Leser zubedencken. Doch sind in Alemannien nicht wenig von Clodovei Joch frey geblieben, und unter denen, welche er bezwungen, waren viel welche sich zu diesen letzteren geschlagen und das Fränckische Joch, (wie vormals das Römische) mithinzu von sich zuwerffen getrachtet. In solchen Unruhen nun, so dann in denen schweren Kriegen, welche die Burgunder wider die Francken, und die Fränckischen König wider sich selbst geführt, hat das Christenthum so grossen Anstoß erlitten, daß es nicht nur nicht können völlig eingeführt werden sondern theils Orten widerum abgeschaffet; anderwärts aber eine (der alten Samariteren nicht ungleiche) halb Christliche, halb Heydnische Religion eingeführt worden. Sihe Bl. 246.

A. Durch Mittel der Kayseren und Königen.

Hinderniß von den Kriegen.

III. Wiewol aber der Satan, als der im trüben Wasser zufischen pflegt bey solchen Anlässen nicht gefeyret, hat doch Gott seinem Volck in dieser Finsternüß manchen Trost Stern leuchten lassen. Dañ wie starck der Satan an die Kirch dieser Enden gesetzt, könte er sie doch nicht mehr gäntzlich verderben, sondern sie ist gewesen, gleich denen Rosen welche sich mitten

Satans Vorhaben wider die Helvetische Kirch wird unnütz.

(a) Sagittar. de Christ. Relig. Germ. Orig. & progr. (b) Hotting. Hist. Eccles. Sec. 3. Sect. 2. Lib. b. p. m. 163. (c) Helvet. Antiq.

mitten im Winter aufthun. Ja Gott hat das, so der Satan böß gemeynt, diesem Land zum guten gewendet, in deme bey Anlaß solcher Kriegen, Frembde aus Christl. Soldaten bestehende Heer in das Land kommen, welche zu dieser Nation (d) Erleuchtung zufälliger Weis ein etwelch Mittel gewesen. Zu dieses heilsamen Wercks Erleichterung hat auch gedienet, daß Theodoricus I. Clodovei M. Sohn, der erste König in Austrasia, auf einem um A. C. 5[illegible]4. zu Metz gehaltenen Landtag, die Gesetz der Alemanneren, Francken, Bayeren, durchgehen was nach der Heydnischen Abgötterey gerochen, daraus abschaffen, und sie der Christlichen Religion etwas ähnlicher abfassen lassen; welches Werck hernach durch König Hildebertum fortgesetzt, durch Clotarium aber und dessen Sohn Dagobertum zu End gebracht worden. Sihe A. 640. Die gäntzliche Abschaffung des Heydenthums haben sich beyde Söhn des Caroli Martelli, Carlmannus und Pipinus, mit mehrerem Eifer angelegen seyn lassen, zu welchem End sie als Verwalter des Alemannischen Hertzogthums unter König Childerico III. um A. C. 742. zu Mayntz ein Concilium gehalten. Wiewohl daselbst viel andere Ding mehr abgehandlet worden. Einige schreiben die gäntzliche Zerstöhrung der Heydnischen Abgötterey, erst Carolo M. zu, worvon im 4. Buch A. C. 775. etwas angedeutet wird.

Fernere Arbeit der Königen wider das Heidenthum.

IV. Ferners hat Gott zu Bekehrung dieses Lands, gebraucht etliche Lehrer. Daß die Einheimischen das ihrige bey der Sach gethan, ist aus dem abzunehmen, daß der Bischoffliche Sitz von Windisch nach Costantz versetzt worden seyn soll, in Hoffnung dem Heydenthum einen Stoß zu geben, hingegen das Christenthum desto kommlicher einzuführen. Doch sind wegen dieses Wercks besser bekandt einige Frembde, die aus Italien, wie Gaudentius, &c. oder aus Brittannien und Franckreich, wie Columbanus, Gallus und andere deren droben Meldung geschehen ist, in dieses Land kommen sind.

B. Durch eiferige Lehrer.

V. Betreffende die Weise, auf welche das Heydenthum aus dem Land getrieben, hingegen das Christenthum darinn fest gesetzet worden, und die Mittel durch welche man diesen Zweck gesucht und erreicht, so hat man zugewahren A. Daß das Evangelium, als es anfänglich geprediget worden, grossen Widerstand gehabt. B. Daß das Land nicht auf einmal sich zu Christo bekehret, sondern das Heydenthum allgemach abgethan worden. C. Hiemit das Land lange Zeit wegen der Religion gezweyet gewesen, in dem ein Theil der wahren, andere der falschen Religion angehanget: D. Daß die, so den Christlichen Glauben angenommen, von den Falsch-

Gleichheit der Ausreutung des Heydenthums und des Pabstthums, zur Zeit der Reformation.

(d) Strab. de reb. Eccles. cap. 7.

Falsch-Gläubigen viel Ubertrangs gehabt. E. Daß etliche Gemeinden, welche der Christlichen Religion allbereit beygepflichtet, widerum in das Heydenthum verfallen. F. Alsobald nach eingeführtem Christenthum, auch die Ketzereyen der Arianeren ꝛc. den Kopf gestreckt. G. Deßwegen zu grosser Aergernuß der Heyden, die Christen ernstlich an einander gewachsen H. Es hat unter denjenigen selbst, welche in den Haupt-Articklen der Christl. Religion übereinkommen, etwas Ungleichheit in den Gebräuchen, ꝛc. sich eräugt, aus welchem sie in Mißverständnüß zerfallen. I. Daß die Abschaffung des Heydenthums, und Einrichtung des wahren Diensts Gottes, durch Christliche Könige und Dero Nachgesetzte getrieben worden. K. Daß Columbanus und andere an diesem Werck gearbeitet, ohne begehrte Erlaubnüß und Bewilligung der Bischöffen. L Sonderlich ohne gehabten Beruff vom Pabst. M. Daß die Götzen erstlich aus der Menschen Hertzen, hernach auch aus den Augen derselbigen gerissen, und wider solche Götzen und andere Werckzeug des falschen Gottesdiensts grosser Eifer erzeigt worden, indem man sie zerschmissen, verbrennt, ins Wasser geworffen. Diese und dergleichen Stuck sind darum in Acht zunehmen, daß als vor bald 180 Jahren fast auf gleiche Weis und durch gleiche Mittel, daß in Gottes Wort sowohl begründete Reformations-Werck getrieben worden, selbiges von Päbstischer Seiten übel aufgenommen, und zum ärgsten ausgedeutet worden. Wann aber die Reformation, welche zu und nach den Zeiten Constantini geschehē ich verstehe die Abschaffung des Heydenthums in diesen Landen, und die welche im vorgehenden Jahrhundert vorgenomēn worden, und bestanden in Abschaffung des Pabstthums, so man sie gegen einanderen haltet, sich in den fürnehmsten Stucken gleichen, so muß man entweders die erste strafwürdig erkennen, oder auch die letztere gut heissen.

VI. Der Helvetischen Kirch ist auch durch leibliche Feind zugesetzet worden. Nicht nur durch Verfolgungen deren Heyden, unter welchen sie, wie Israel unter den Philisteren, gewohnet, sondern auch durch die Gothen, Saracenen, Hunnen, welche aus fernen Orten in dieses Land kommen, und die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäue mehrmahl verherget. Darvon A.C. 411. 451. 565. 671. 764. So daß die durch Gottes Gnad heut zu Tag stehende Helvetische Kirch, den CXXIX. Psalm, der alten Israelitischen Kirch mit bestem Fug nachsingen kan.

Helvetische Kirch geschädiget durch feindliche Uberfäll.

VII. Es haben sich aber in der Kirchen Gottes selbst, Leut herfürgethan, welche dem Wachstum des Wercks und Reichs Christi verhinderlich gewesen. Als da warē die Irrthum Arii, Eutychis, Photini, ꝛc. welche den Helvetischen Kirchen, und den Dieneren derselbigen nicht

Durch Ketzereyen.

wenig zuschaffen gemachet. Nachdem sich aber diese in denen ansehenlichen Conciliis, in welchen solche Irrthümer verworffen worden, eingefunden, ist wahrscheinlich, daß ihre Heerden (es haben sich dann etliche Gemeinden in Burgund und Rhätia, durch den greulichen Irrthum des Arii hinführen lassen) von dieser Raud nicht angesteckt gewesen. Guler (e) berichtet, zu Ambrosii Zeiten, haben die Arianer im Veltlein eine grosse Niderlag erlitten.

Mangel der Helvetischen Kirchen-Geschichten.

VIII. Zwar können wir alle Artickel der Lehr, zu welcher sich die Helvetische Kirch in diesem Alter bekeñt, nicht erzehlen. Auch haben wir keinen umständlichen Bericht, worinn ihr offentlicher Gottesdienst bestanden; als die wir keine Bücher haben, die selbiger Zeit in diesen Gemeinden geschrieben worden. Von der Kirch Zürich ist / biß auf A. C. 800. (also schreibt (f) Lang) kein Instrument / Sigel oder Brief / das geistliche Wesen betreffende / zufinden / aussert dem abcopirten Stifft-Brief der Kirchen Lucern. Und von den Helvetischen Kirchen ins gemein sagt (g) er: Sie seyen gar saumseilig beschrieben worden / oder wegen Alter und Schwere der Zeiten widerum zu Grund gegangen. Ich setze hinzu, daß Erasmus Roterodamus (h) wahrgenommen: Es haben die Mönchen viel Schrifften / so ihnen nachtheilig gewesen / abseits geschaffet / und unter die Nachwelt nicht wollen kommen lassen. Den ältesten Bericht wegen der Helvetischen Kirchen-Sachen, findet man in Bischoffs Marii kurtzer Chronik, und in denen Unterschrifften etlicher Concilien. Das meiste lernen wir aus denen Vergabungs-Charten, und den Schrifften des einen und anderen Mönchen, die aber von den Sachen geschrieben, wie es zu ihrem Vortheil gedienet, oder sich vernügt, dasjenige zuverzeichnen, so ihnen etwas eingetragen, Um diß, daß sie ihre Lehr durch Schrifften auf die Nach-Welt fortpflantzen, oder daß sie ihnen heilsame Unterrichtung geben, haben sie (wenig ausgenommen) sich nicht bekümeret. Daher haben diejenigen, so die Feder ergriffen, auch die Zeit, zu welcher eines und anders geschehen, schlecht in Obacht genommen, und widersprechen einanderen hieriñ so gar daß man schwerlich eine eigentliche (i) Zeitrechnung aus ihren Schrifften machen kan. Zu diesem hat noch ein drey-

Mönchischer Schrifften Ungewißheit und Unrichtigkeit.

(e) Rhæt. pag. 171. (f) p. 648. (g) p. 532. b. § 2. (h) Epist. ad Waramum Contuatiens. (i) In temporum & Regum discriminibus, magis turbidi sunt Scriptores isti, quàm cœnum quando pluit. Goldast. Alem. 1. p. 251. Et Bucelin. Rhæt. ad A. 680. Tanta nunc (ait) ab A. Cit. rerum & annorum & Historiæ confusio, ut cui assentiamur, planè nesciamus.

dreyfaches grosses Ubel geschlagen. A. Daß die wahren Stifftungs-Brief, durch die Krieg, Feuer und andere Unfäll unter das Eis kommen. B. Daß an statt derselbigen, die Mönchen in den folgenden Zeiten, Brief nach ihrem Gutduncken schreiben, und selbige für die wahrhafftigen Instrument und Urkund angeben dörffen. C. daß einige andere Schrifften von den spätheren Mönchen gestellt, aber unter dem Nahmen in diesem periodo wohl verdienter Männeren ausgegeben worden; welches die Ursach ist, daß wegen der Helvetischen Kirch viel Sachen, die sich in diesem periodo begebē haben sollen, ausgestreut und geglaubt worden, welche weder Grund noch Schein der Wahrheit habē.

Helvetische Kirch hat Teutsche Ubersetzungen Heil. Schrifft.

XI. Doch thut es sich (nach genauer Untersuchung) herfür ✕ daß die Helvet. Nation, die H. Schrifft in ihrer Mutter-Sprach haben und lesen können. Es geben solches mit diese (k) nachdenckliche Wort Hieronymi: „Wer hätte solches geglaubt? Wer suchte die Hebräische Wahr„heit (die Bücher des Alten Testaments) in der frembden Sprach der „Gothen? Und daß man, alldieweil die Griechen schlafen, ja sich selbst „zerbeissen, die Reden des H. Geists in Teutscher Sprach erforschen „könne? Ich sihe wahrhafftig, daß Gott keine Person annimt, sondern „daß wer in allem Volck Gott förchtet, ihme angenehm ist. Diejenige „Hand, welche von Alters her, am Schwert gleichsam erstarret, und die „Finger, die man für tüchtiger angesehen hätte mit den Pfeilen umzu„gehen, die erstarret nun an der Feder, und die Kriegerischen Gemüther „bequemen sich zur Christl. Sanftmuth. Zu mehrer Versicherung, daß diese Wort wohl mögen auf die Helvet. Kirch gezogen werden, gebē wir dem Leser zubedencken, was Michael de Marolles (l), Abt zu Villeloin in Franckreich, A. C. 1649. geschrieben: „Unsere Vaterländischen „Historien geben mit, daß schon im Anfang der Frantzösischen Monar„chey (um A. 500.) die Bibel in die Gallische und Teutsche Sprach „übersetzt gewesen. Diese Ubersetzung ist zu Pipini Zeiten erneueret wor„den, und hernach widerum unter König Carolo V. Allermassen hier„von in der Königl. Bibliotheck Exemplar verhanden sind. Diese Teutsche Ubersetzung möchte vielleicht diejenige seyn, von welcher Walafrid Strabus (m) also schreibt: „Die alten Gothen haben auch teutsch ge„redt. Es waren unter ihnen etliche gelehrte und eiferige Männer, wel„che die H. Schrifft in ihre Mutter-Sprach übersetzt haben, quorum „adhuc monumenta apud nonnullos habentur, dessen Abschrifften noch „hin und wider anzutreffen sind. Wer will zweiflen daß diese nicht solche

(k) Epist. ad Sun. & Fretell. Tom. 4. pag. 34. b. (l) Præfat. in Nov. Testam. (m) de Reb. Eccles. cap. 7.

Gelegenheit sich selbst zu Nutz gemachet, und in H. Schrifft fleissig gelesen haben?

Predigen aus Heil. Schrifft.

X. ב Diejenigen welche keine Bibel zu Hauß gehabt, oder des Lesens unberichtet gewesen haben Gottes Wort wissen können, aus denen Predigen, in welchen sothanes Wort fleissig erklärt, und zu des Volcks Erbauung und Nothdurfft zugeeignet worden. Was droben wegen Willimari, Galli und Johannis des Lehrjüngers Galli, aus Strabo eingeführt worden, gibt unwidersprechlich mit, daß die Kirchendiener durch ihren Beruf verpflichtet gewesen, das Volck durch emsiges predigen zu unterweisen, damit namlich das Wort Gottes unter ihnen wohne mit aller Weisheit, Coloss 3 Und daß treue Lehrer auf den Kantzeln nichts geredt, als was aus den Schrifften der H. Apostlen und Propheten deutlich mögen dargethan werden. Daher dem Gallo dieses Lob gegeben worden: Superna gratia præveniente, tanto studio divinas epotavit Scripturas, ut de thesauro suo nova proferre posset & vetera (n), „er hat durch die Gnad Gottes aus H. Schrifft so viel er„lernet, daß er aus seinem Schatz altes und neues herfürbringen können.

H. Schrifft ist ihr einige Regel und Richter in Glaubens-Sachen.

XI. ג In den ersten Jahren dieses Kirchen-Alters, hiemit zu der Zeit da die Lehr am reinesten war, hat man in den Conciliis nichts wollen auf die Bahn bringen und kommen lassen als was man apertis Scripturarum testimoniis, mit klaren Zeugnussen H. Schrifft darthun können, wie ein Bischoff A. C. 381. auf dem Concilio zu Aglar geredet. Dem das in H. Schrifft nicht genugsamen Grund hatte wurde kein Platz gestattet. Allermassen Ambrosius in erstgedachtem Concilio ausgeruffen: Anathema illi, qui Scripturis divinis addit aliquid aut minuit: So jemand etwas lehret/ das in H. Schrifft nicht enthalten ist/ oder dasjenige/ so mit selbiger überein kommt, nicht annimmt, der seye verflucht. Die Väter des Chalchedonensischen Concilii haben (wie die zu Epheso A.C. 431. auch gethan) die H. Schrifft auf einen, mitten in die Versammlung gestellten Thron gesetzt; anzudeuten, daß Gott durch dieses sein Wort, alle Glaubens-Streit entscheiden müsse, und sie allein auf dessen Stimm Achtung geben.

Helvetische Kirch verthädiget und behaltet die Grund-Articul der

ד Insonderheit war man sorgfältig, daß der Grund der seligmachenden Lehr, der hohe Articel von den dreyen H. Personen im Göttlichen Wesen, und von der Vereinbahrung der Göttlichen und menschlichen Natur in der einigen Persohn des Sohns Gottes, unversehrt bleibe: Womit zugleich der starcke Trost, welcher durch das Evangelium einem buß-

(n) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. c. 1.

bußfertigen Sünder in Christi Gerechtigkeit gezeiget wird, in dieser Kirch erhalten worden. (n) Ebenfalls sind die übrigen Fundamental-Artickel der Christl. Religion, in diesem Kirchen-Alter aufrecht geblieben. Solches hatte man (nächst Gott) zudancken, dem Eifer deren damals regierenden Kayseren und Königen, welche, wann sich etwas Streits erhebt, die nächstgelegnen Bischöffe, an denjenigen Ort, da das Feuer aufgehen wollen, beruffen (o), auf daß der Handel aus Gottes Wort überlegt, und die Irrenden, wo nicht unterrichtet, doch überzeuget werden. Aus dieser Ursach ist nicht nur den Ertz- und Bischöffen, A. C. 451. 650. und von den meisten Conciliis so ernstlich eingeschärft worden, jährlich zween Synodos zuhalten (p), sondern es hat auch Kayser Justinianus gebotten: „Wofern die Ertz- und Bischöffe die Synodos nicht fleissig „halten, sollen sie durch die Kayserl. Nachgesetzten hierzu angetrieben „werden. Werden sie hierüber neue Aufzüg machen, so solle man den „Handel an Ihr. Kayserl. Maj. bringen, auf daß solche nachlässige, nach „Gebühr verbesseret werden„ (q). A. C. 755. hat Pipinus, auf einem zu Metz gehaltenem Reichstag den Kirchendieneren und Grafen, aufs neu gebotten sich bey hoher Peen in solchen Conciliis einzufinden. Die in A. C. 617. Summarisch eingeruckte Predigt Galli, benachrichtiget uns, daß in diesem Zeitlauf dem Christen-Volck in Helvetia eingebildet und gemein gemachet worden, die Lehr A. vom sündlichen Elend / daß namlich alle Menschen wegen der Sünd unter dem Fluch, und so verderbt seyen, daß sie zu allem guten untüchtig seyen. B. Von der Erlösung durch Christum, welcher sein Blut vergossen, auf daß er uns vom zukünfftigen Zorn erlößte, und daß wir ausser Christo keinen keinen Zugang zu Gott, keine Gemeinschafft mit Gott, keine Gnad von Gott zuhoffen haben. C. Von der Buß und Heiligung. Dann diese zuvörderst hat Gallus seinen Zuhöreren vorgestellet die schweren Gericht, welche Gott jederzeit über die Lasterhafften ergehen lassen.

Evangelischen Lehr.

XII. Und damit wir auch etwas wenigs beybringen, von Beschaffenheit des offentlichen Gottesdiensts, der Kirchen-Gebräuchen und der Disciplin, so ist erweißlich, daß die Concilia nicht durch die Römischen Päbst, sondern durch die Christlichen Kayser und König (r) besamlet; (A. C. 381. 451. 535.) daß in den Conciliis, auch solche Irrthümer,

Stimmet überein mit der Reformirten Kirch.

(o) *Patres Aquilenses ad Impp.* Gratias agimus vobis, Clementissimi Principes, quòd ad removendas altercationes, congregare studuistis Sacerdotale Concilium. A. 381. (p) v. Sirm. ad Conc. Epaon. Tom. 4 Conc. Edit. Labb. (q) Novell. Constitut. 123. (r) vid. plen. Reiser. in Laun. Teste à pag. 632. Salmas. de Primat. Pap. à p. 300.

thümer, die schon vorhin in unterschiedlichen Conciliis untersucht und verworffen waren, mit neuem Fleiß erörteret, (A.C.381.) aus der einigen H. Schrifft entscheiden, und die lasterhafften Bischöff entsetzt worden (A. C.579.): daß das Directorium in den Synodis bey Oberkeitlichen Personen gestanden, daß einem jeden frey gestanden, seine Meynung in solchen Versamlungen zueröffnen, und die Schluß-Stimmen nicht an die Bischöff gebunden (s) gewesen (A. C. 541. 549.) Daß Gott Vater, Sohn, und H. Geist allein angebättet worden (An. Ch. 610. 614.): Daß das H. Abendmahl zugedient worden unter beyden Gestalten, Brods und Weins (A.C.451. 541. &c.): Der Gottesdienst wurde noch (wie (t) Anfangs zu geschehen pflegte) in eines jeden Landes-Sprach verrichtet, daß man sich nicht an die Gebräuche einer sonderbaren Kirch binden müssen, sondern die Kirch eines jeden Volcks (A.610.), und in Franckreich eine jede Provintz (A. 517. §. 27.), hatte hierinn ihre Freyheit. Sihe §. 37. Mit einem Wort, in diesem Zeitlauf, ist der Helvetischen Kirch, in den Hauptstucken der Christlichen Lehr nichts anders vorgetragen worden, als was unsere nach Gottes Wort Reformirte Religion vermag, dessen Ausführung (neben denen Schrifften, auf welche Lib.2.§. 44. gedeutet worden) anzutreffen ist in Juello contra Hardingum: Centuriis Magdeburgensibus: Catalogo Testium veritatis: Wolfii Lectionibus Memorabilibus: Moroæi Mysterio Iniquitatis: den schönen Schrifften Hospiniani; Hottingeri συμβιβάσει, in Historia Ecclesiastica, und in neulicher Historia Ecclesiastica Spanhemii. Dieweil Helvetia dem Gallier-Land (so lang dieses unter Römischem Gewalt gewesen) zugezehlet, und nachdem Gallia in den Gewalt der Francken kommen, unter Carolo M. und dessen Geblüts-Descendenz, diesem Reich einverleibet geblieben, möchtē wir die Gallischen Lehrer, deren es in diesem Kirchen-Alter viel, und zum Theil sehr gelehrte Mäñer gehabt, hiervon aufschlagē. Wir wollen uns aber dißmal nicht in diese Weitläuffigkeit einlassen, nachdem diese Materie von H. Mezeray (u) einem Papist, kurtz doch zur Genüge abgehandlet worden. Wahr ist es, dieser mischet eines und anders mit ein, daß der heutigen Römischen Kirch vortheilhafftiger seyn scheinet, als unser Reformirten. Wie aber selbiges alles leicht zubeantworten, also wird der Leser hinwiderum finden, daß viel in Reformirter Kirch übliche Ding, durch die Päbstler als Ketzereyen ausgeschryen werden, die in der Rechtgläubigen Kirch von den Zeiten der Apostlen her in Ubung gewesen, und der Kirch durch die

(s) Confer Blondel. pro Hieron. p. 202, 203. 206. (t) Bona Liturg. Lib. 1. c. 5. (u) Hist. avant. Clovis Lib. 4. § 4.

die Apostel übergeben worden. Daß also die Papisten gar keine Ursach haben, uns zufragen, wo unsere Kirch und Lehr gewesen seye, ehe sie durch Zwinglium, Lutherum, ꝛc. geprediget worden? Dann wir wissen, daß die Rechtglaubige Kirch, gleichwie von den Zeiten Christi an biß auf Constantinum (welches im Anhang des 2. Buchs erwiesen worden) also auch von den Zeiten Constantini an, biß auf Carolum M. keine andere Lehr gehabt, als wir.

Wo die Reformirte Kirch gewesen vor der Reformation?

XIII. Was wollen uns aber die Papisten antworten, so wir fragen, wo ihre in den Canonibus des Trientischen Concilii enthaltene Lehr, und die aus ihrer täglichen Ubung bekandte Gottsdienstliche Gebräuche, in diesem Kirchen-Alter gewesen? Im Anfang sothanen Alters, können sie uns hiervon gar nichts, in dem Fort- und Ausgang aber mehr nicht als einen Schein, doch nicht aller sondern allein etlicher zeigen. So daß, wann die frommen Leut, so in diesem Zeitlauf gelebt, aus dem Grab reden könten, die Papisten durch sie gestrafft wurden, daß sie Kinder seyen die aus der Art geschlagen. Zwar vermeynet Lang, auf diese Gegen-Frag mit genugsamer Antwort verfasset zuseyn, als der hiervon schreibt: Die Züricherische (und gesamte Helvetische) Kirch seye (nach den Zeiten der Thebaischen Legion, Hertzog Ruperti, ꝛc.) im Christlichen Glauben gewachsen / nach der heutigen Römischen Lehr und Religion / und habe nie keinen anderen Glauben gehabt / als den heutigen Römischen (x). Dann sagt er, sie haben eben denjenigen Glauben gehabt, den die Kayser, König in Franckreich, deren Haußmeyer, alle geist- und weltliche Reichs-Fürsten, Bischöffe, die Concilia, denen diese Bischöffe beygewohnet, die Stiffter der Kirchen und Clösteren, so in diesem Zeitlauf gelebt, die Mönchen die in diesen Clösteren sich aufgehalten, ꝛc. Nun haben (spricht er) diese alle keinen anderen Glauben gehabt als den heutigen Römischen, hiemit habe auch die Helvetische Kirch, von den Zeiten der Thebeeren biß auf Carolum M. von keinem anderen Glauben gewüßt. Er fraget hierauf: Entweder ist unser heutige (Römische) Glaub / der allein seligmachende Glaub oder nicht. Ist ers So folget / daß die heutige Zwinglische Lehr (also nennet er die Glaubens-Lehr der Evangelischen Kirch, die doch nicht auf des Zwinglii Lehr, sondern auf die Schrifften der Apostlen und Propheten gegründet ist) gantz irrig / und sectisch seye: Lang wußte, daß wir ihm mit Nein antworten werden, biß und so lang man uns beweiset, daß unsere Lehr der Heil. Schrifft zuwider, die heutige Römische aber der H. Schrifft gemäß seye, deß-

Papisten können ihre Kirch / in diesem Alter nicht zeigen.

Des P. Langen Großsprecherey.

(x) Tom. I. p. 656. Conf. p. 254. & à p. 648.

deßwegen fraget er weiter: „Ist unser heutige Römische, nicht der „wahre Christlich Apostolische Glaube, sondern Antichristisch und ein „mehr als Egyptische Finsternüß, so folget, daß gleichwie in der gantzen „Welt, also insonderheit auch zu Zürich (und in den übrigen Helveti„schen Gemeinden) nie kein Christliche Religion geblühet, nie kein „Christliches Licht erglantzet, sonderen gleich von A. C. 300 anstatt „Christlichen Lichts, auf die Heydnische Dunckelheit, eine viel dickere „Finsternüß eingefallen seye. Woraus dann noch weiter folget, daß „nicht allein ihren selig in Gott ruhenden uralt Römischen Vor Elte„ren, sondern auch ihren Königl und Kayserlichen Stiffteren, gantz „spöttlich und schmächlich seye, und Hottinger und Stumpf, und andere „ihre Mit-Consorten, nicht allein insgemein die Römische, sondern „auch ihre eigene Züricherische (und gesamte Helvetische) Kirch mit „allerley abergläubischen Neuerungen und Abgöttisch-Antichristischen Greulen beklagen und beschuldigen.

Machet unnöthige Umschweif.

XIV. Dieses ist der Zweck des so weitläuffigen und verdrießlichen Wort-Haders, welchen Lang in seinem sogenannten Grundriß fuhret, in Meynung wir solten die Legenden, und alles daß die Mönchen von Constantino, Clodoveo, und anderen Kayseren und Königen, &c. oder von den Römischen Calender-Heiligen, geschrieben, annehmen, als wären es lauter Evangelia und für eine Richtschnur halten, mit welcher unser Glaub und Gottesdienst übereinkommen müsse. Aber wir wissen durch Gottes Gnad, daß wir weder in den Helvetischen noch in anderen Historien, sondern allein in H. Schrifft, die Gottes einiges Wort ist, suchen müssen, welches die seligmachende Lehr und Religion seye. So viel aber den Glauben der Helvetischen Kirch betrifft, so finden wir in denen obwol wenigen Schrifften, der Frembden und Einheimschen, von welchen unsere vaterländische Sachen berührt werden, darvon so viel daß ob schon wir nicht (wie P. Lang) alle Theil und Alter der Welt durchlauffen, wir darthun können, daß Lang, als er die Wahrheit seiner Religion auf die Ubereinstimmung mit der uralten ersten Helvetischen Kirch als auf einen Grund gesetzt, er gleich seye jenem thorechten Mann, der sein Hauß auf Sand gebauen, welches ich mit wenigem aus vorgehender Historie darthun gewillet bin; nachdeme mit einem Wort wird angezeiget haben, uns geschehe unrecht, mit dem daß er sagt, wir reden schmächlich und spöttlich von den Kayserlichen und Königlichen Stiffteren der Helvetischen Kirch. Aber nicht wir sind dergleichen Leute, sondern die Mönchen, welchen die König so viel gutes erzeiget. Ich widerhole nicht, was der Brunechildis halben Bl. 264. eingerucket habe. Von Dagoberto (y) und

Bauet auf Sand.

Redet spöttlich von den Königen.

(y) Merck. Const. p. 10.

und Martello, haben sie schreiben dörffen, die Seelen derselbigen seyen durch böse Geister in die Höll geschleppet worden. Lang selbst meldet (z), König Childreich II. seye wegen vieler Mißthaten in die Höll verdammt worden: der, dem er die Zeugnuß gegeben, er habe die heutige Römische Religion, mit vielen lobreichen Thaten bezeuget. Wer wolte verlangen eine Religion anzunehmen, mit welcher solche, die sie mit lobreichen, ja mit vielen lobreichen Thaten bezeugen / in die Höll verdammt werden können?

Die Kirch dieses Alters hat von vielen Articklen der heutigen Römischen Kirch nichts gewußt.

XV. Daß die heutige Römische Kirch, eben denjenigen Glauben habe, welcher von den Zeiten Constantini an, biß auf Carolum M. in und von den Helvetischen Kirchen gelehrt und bekennet worden, ist falsch. Dann die heutige Röm. Kirch viel Ding unterlasset, ja sie verbietet viel Ding, so in diesem Kirchen-Alter für nothwendig gehalten worden. Wie ich §.9-12. dargethan. Sihe auch §.48. Demnach lehret die Römische Kirch, ja sie zwinget mit Bedräuung des Banns den Christen auf, viel Ding, die in diesem Kirchen-Alter, theils unbekandt gewesen (a) theils verworffen worden. Oder pflegten selbiger Zeit, die Priester die Hostien zuerheben, und das Volck alsdann niederzufallen, auf daß es die Hostien anbätte? Bey Haltung des H. Abendmahls wurde in allen Gallischen Kirchen (b) gebraucht, die Gebätts-Formul, welche, weilē sie von dem berühmten Mayländischen Ertzbischoff Ambrosio gestellet, Officium Ambrosianum genennet worden, in einem solchen Gebätt werden diese Wort gebraucht, fac nobis hanc oblationem ascriptam, rationabilem, acceptibilem, quod est *figura* corporis & sanguinis Domini nostri Jesu Christi (c): „Lasse dieses vernünftige Opfer, welches eine Anbildung oder Bedeutung des Leibs und Bluts Christi, dir angenehm seyn.„ Was könte der Brod-Verwandlung mehr entgegen seyn? Haben sie was nach Niessung des H. Abendmahls, vom gesegneten Speiß und Tranck übergeblieben, in eine Monstrantz verwahret? Liessen sie nicht selbiges aufessen durch die Schüler? Wann sie darvor gehalten, daß dieses übergebliebene Brod, der wesentliche Leib Christi seye, so hättē sie es nicht zu den Todten in den Sarck gelegt. Oder wäre es von ihnen Reliquiæ Sacramentorum, das von den Sacramenten übergebliebene genennet worden? Waren sie beredt, daß Christus keinen gantzen Leib mehr habe? Was sagten die vormaligen Helvetischen Christen, wann

(x) pag. 138. Et quàm abjectè Baronius de Leone A. 472. Vid. eund. A, 430: 70. Quid, Turpinus de Carolo M. Indigetante Baronio An. 814: 58. (a) Sueur Hist. IV. à pag. 652. V. à pag. 529. VI. à pag 601. (b) Judice Molin. Anat. Miss. Lib. 4. c. 9. (c) Vid. Ambros. de Sacram. Lib. 4. c. 5.

sie sehen solten, daß der Priester bißweilen Meß haltet, so er allein ist: oder die Kirch mit Leuten angefüllet, der Priester doch allein das Sacrament empfanget? Biß A. C. 610. wird in Helvetischen Kirchen keines Bilds gedacht, als derenjenigen, welche Columbanus und Gallus in Heydnischen Götzen-Templen gesehen, die aber von ihnen, wie vormals von Martino (d) auch geschehen, alsobald unnütz gemachet worden; und die von Mönch Raperto (e) Imagines dæmonum, Bildnussen der Teuflen, und pollutio eine Befleckung, genennet worden. Gallus hätte heut zu Tag grosse Mühe, so er alle in den Kirchen stehende Bildnüssen zerbrechen wolte, funde aber nicht geringeren Widerstand bey den Christen, als vormals bey den Heyden. Daß dieser die neu-geweihete Kirch, oder sein erbauetes Kirchlein, mit den Bildnussen Mariä oder anderer Heiligen gezieret habe, finden wir nicht. Bey des Johannis Bischoffs-Weihe, werden die heut zu Tag bey dergleichen Anlaß übliche Ceremonien nicht erzehlet. Wie übel man mit denen zufrieden gewesen, welche wegen der Fasten ein Gebott ausgehen lassen, und die Weihung des Wassers angehebt, ist Bl. 222 und 246. zusehen. Fertigen hiemit den Lang ab, mit diesem Gegenschluß: Die Christen in diesem Kirchen-Alter, waren gute und Catholische Christen, oder sie waren es nicht. Waren sie es nicht so solte uns Lang nicht nöthigen, daß wir mit ihnen in der Lehr übereinkommen. Waren sie aber recht Catholische Christen, so müssen diejenigen, so heut zu Tag für solche passiren wollen, eben wie jene gethan, jedermann die Freyheit geben die H. Schrifft zulesen, bey dem H. Abendmahl beyde Gestalten austheilen, das Sacrament nicht anbätten, keine Bilder in der Kirchen haben, vielweniger vor denselbigen niderfallen, &c. Weilen aber die Papisten, diesem allem zuwider handlen, wir hingegen in die Fußstapfen deren in diesem Alter gelebten Christen tretten, so sind nicht die Papisten, sondern wir Reformirte sind die recht Catholischen Christen.

Papisten haben sich den eingeführten Neuerungen nichts zurühmen.

XVI. Weniger ist nicht, es wird in diesem Zeitlauf bißweilen gedacht des Meßhaltens, des Opferens für die Todten, des Creutzmachens, daß man abgestorbne Heilige verehret, Processionen gehalten vor Osteren &c. gefastet, sich alsdann gewisser Speisen enthalten, die Kirch ist durch Bischöff geregiert, und sind den Mönchen Clöster gebauet worden. Aber aus dem Bericht, welchen ich dieser meistẽ Stucken halben ertheilt, erhellet sich, daß selbige nicht durch die Apostel angegeben worden, sonder daß die Kirch in ihrer zartesten Reinigkeit aller derselbigen gemanglet, etliche nach Verfliessung etlicher 100. Jahren aufkommen; erst gegen dem

(d) Greg. Turon. H. Fr. Lib. 10. (e) Cas. Monast. c. 1.

dem mittel oder dem End dieses Kirchen-Alters, zum theil gleich in ihrem Anfang vor gantz gefährliche Sachen angesehen werden, und vor eine bittere Wurtzel, aus welcher Verwirrung in der Kirch wachsen möchte. Wie dann alle menschliche Erfindungen, welche man im Gottesdienst einschleichen lasset, schädlich zu seyn pflegen. Daher in denen A.C. 541. 615. 2c. gehaltenen Concilien, wegen des Kirchenguts, der Freystätten, der Clösteren, des Gewalts der Bischoffen, 2c. ernstliche Ordnungen gemachet werden müssen. Doch so man bey solchen Ordnungen geblieben wäre, so wäre die Kirch Gottes, vielen Unraths enthebt gewesen. Aber es hat weit gefehlet. Deßwegen ist das, daß man berührte Artickel mit diesem Zeitlauf beschönen will, für die Römische Kirch so gar kein Behülf, daß wir vielmehr zwo nambaffte Ursachen haben, sie wegen solcher Articklen anzuklagen, daß sie Neulinge seyen. Dann erstlich sie solche Ding in ihrem Gottesdienst haben, die weder von Christo noch von den Apostlen, gelehrt oder geübt worden. Hiemit sind sie von diesen heiligen Fußstapfen gewichen, nicht wir, die wir uns der ersten Apostolischen Einfalt und Freyheit gebrauchen. Demnach sind die Päbstler sonderlich darum für Neuling zuhalten, weilen sie diese Artickel nicht bleiben lassen in dem Stand, in welchem sie bey ihrem Ursprung gewesen; sondern zum ärgeren fortgefahren. So daß wann wir sothaner Articklen erste Gestalt, und derselbigen Beschaffenheit gegen einander halten, ein überaus grosser Unterscheid sich herfür thun wird.

Ungleichheit in dem alten und heutigen Fasten.

XVII. Will solches dem Wahrheit begierigen Leser in einem und anderem darthun. Was ist ungleicher als das alte und heutige Fasten? Anfangs war es an keine gewisse Tag gebunden. An Sams- und Sonntagen: item zwischen Osteren und Pfingsten war alles Fasten verbotten. Dißmahl muß man vor Osteren 40. Tag, an Sams- und Sonntagen nicht weniger als an anderen Tagen; und alle Samstag durch das gantze Jahr fasten. Man fastete am Freytag, aber auch am Mittwoch, und enthielte sich an solchen Tagen biß Nachmittag um 3. Uhr aller Speisen; heut zu Tag wird nur gefastet am Freytag; man isset zu Mittag, wer sich Fleisch essens enthaltet, der hat schon gefastet, ob er sich schon mit Speiß und Tranck anfüllet. Die ersten Litanien waren offentliche allgemeine Gebätter, da man mehrmahl übereinander geruffen, Κύριε ἐλέησον, Herr erbarm dich unser / mit untergemengten Seufzen, daß Gott seinem Volk die leidenden Plagen abnehme. Die heutigen Litanien aber richtet man gemeinlich an die H. Jungfrau Maria; man häuffet derselbigen Ehren-Tittel, hencket an einen jeden das Ora pro nobis, bitte für uns / oder setzet vieler Heiligen Nahmen zusamen, und sagt bey

3. Litanien singen.

ʒ Opferen für die Todten

jedem, Ora pro nobis. Die Päbstler sagen, die Meß seye ein Opfer, durch dessen Krafft die Seelē aus dem Fegfeur gerissen, oder die Schmertzen derselbigen gemilderet werden, zu dem End viel Messen für eine einige Seel gehalten und reiche Opfer-Gelder ausgetheilet werden. Gallus hat für den verstorbnen Columbanum eine Meß gehalten, an dem Tag, an welchem er des Columbani Tod vernommen, ohne Geld; nicht in Meynung selbigem aus dem Fegfeur zuhelffen; dann er war beredt, dessen Seel ad Paradisi gaudia commigrasse, geniesse himmelischer Freuden. Hernach hielt er Meß in memoriam tanti Patris, zu dieses seines Vaters Angedencken (f). Crucifix mit der Hand machen, war eine gemeine Weise man hatte aber darbey seine Freyheit. Folgends aber wurde

ר im Crucifix machen.

solches ein Stuck des Gottesdiensts; und bunde man sich an eine gewisse Zahl Wann der Priester bey dem Altar die Wort ausspricht Hæc dona, muß er dreymahl: bey den Wörteren, quam oblationem, fünfmahl: bey anderen zweymahl, ꝛc. Creutz machen. Die Väter des Calchedo-

ח Verehrung der Heiligen.

nensischen Concilii schreiben an Pabst Leonem, „daß die H. Euphemia, „die in ihrem Hauß gemachten Satzungen des Concilii angenommen, „und sie durch den Kayser und die Kayserin, ihrem Bräutigam über„bracht, alle Unruhen gestillet, die Wahrheit bevestnet, und mit Hand „und Zungen, ihrer aller Meynungen beygestimmet„ (g). Dann diese Väter vermeyneten, diese Heilige, nach deren Nahme der Ort, in welchem das Concilium zusamen kommen, genennet war, habe für sie gebätten, und mit solcher Vorbitt, den glücklichen Austrag des Concilii beförderet. Wo stehet aber, daß die Väter ein Gebätt an Euphemiam gethan? Es solle zwar A. C. 617. Gonzo der H. Jungfrau Maria, und dessen Tochter des H. Steffans Vorbitt begehret haben. Aber dieser Gonzo soll kurtz zuvor ein Heyd gewesen seyn. Was Wunder wäre es so er den Heydnis Aberglaub, nicht alsobald gäntzlich ablegen können? Zudem so haben beyde, Gonzo und seine Tochter solches gethan in denē Kirchen, welche nach diesen Heiligen genennet worden, hiemit wurden von ihnen nicht vieler; weniger aller; sondern allein desjenigen Heiligen Vorbitt begehret, welchem solche Oerter geeignet waren, und hat Gonzo sein Gebätt allein zu Gott gerichtet. Wo stehet aber, daß die rechtgläubigen Christen dieses Alters den abgestorbnen heiligen Weyhrauch angezündet Brüderschafften angestellet, ꝛc. ? Was sage ich von dem unmässigen Marien-Dienst? Als die Collyridianer den Grund zu diesem Aberglauben legten, wurden sie durch Bischoff Epiphanium (h) deßwegen

(f) Strab. Vit. Gall, Lib. I. c. 26. (g) Relat. Conc. Calched, ad Leonem I.
(h) Hæres. 78. & 79.

gen ernstlich beschulet. Nachdem man wider Nestorium behauptet, daß diese H. Jungfrau θεοτόκος, eine Gottsgebährerin, und daß der Sohn Gottes und Mariä eine Persohn seye, welches Nestorius verneinet, deßwegen A.C. 431. auf dem grossen Concilio zu Epheso widerlegt worden, fiengen einige auf das neue an, die H. Mutter, mit Nachtheil der Ehren ihres ewigen Sohns zuverehren. Theodorus Lector (i), und Nicephorus Callistus (k) schreiben, daß der verschreyte Sectirer Petrus Fullo um A. C. 480. der erste gewesen, so gelehrt, daß man die H. Jungfrau anrüffen müsse.

XVIII. In gantz Helvetia war lange Zeit kein Bischoff. Das Churische Bisthum soll in Teutschland das älteste (l) seyn. Das Sittische und Genffische sind älter Doch findet man keine Meldung derselbigen, biß A.C. 381. Sind hiemit die Bischthümer viel jünger, als die Christlichen Gemeinden dieses Lands. Woraus wir schliessen, Christianitatem & stare & crescere posse, sine ullis Episcopis, das Christenthum könne ohne Bischöff bestehen und wachsen/ wie der Papist Buchertus redet (m), aber ohne Pfarrer könte es nicht bestehen, ist auch ohne solche nie gewesen. Nachdem aber die Bischöffe, in diese Kirchen eingeführet worden, hat sich ihr Eifer bald verlohren; an dessen statt ergriffen sie den weltlichen Stab, der machete sie zu anderen Menschen. Jene waren Bischöff von Ansehen und in der That, mußten allein dem Bätten, Studieren und Predigen obligen (n). In denen Occidentalischen Gemeinden, in welchen ein Bischoff gewohnet, dörffte kein anderer Kirchendiener predigen. Augustinus war, so nicht der erste, doch einer der ersten, der an einem solchen Ort geprediget; weil selbiger Bischoff alt, und der Lateinischen Sprach übel berichtet war (o). Die Römischen Päbst lagen diesem H. Werck auch ob: Gregorius I. aber soll fast der letzte gewesen seyn, dessen Fleiß hierinn gerühmet wird. Ihr Ansehen war so groß, daß sie summi Pontifices, oberste Priester genennt worden. Siehe A. C, 511. 538. Sie unterschrieben sich (A.C. 511. 538.) N. *in Christi nomine* Episcopus, durch des Herren Christi Verordnung, Bischoff zu N. Jetzt muß es heissen, Dei & Apostolicæ sedis gratiâ. von Gött- und Päbstlichen Gnaden. Die sogenannten Episcopi Tutelares, und in partibus infidelium, waren gantz unbekandt. Das Concilium zu Calchedon, hat den Bischöffen, die Besitzung der Güteren, und daß sie sich weltlicher Geschäfften beladen, ernstlich verbotten

Die Einführung der Bischöffen den Papisten kein Gehülf.

Unterscheid er ersten und folgenden Bischöffen.

(i) Lib. 2. Collect. (k) Hist. Lib. 15. cap. 28. (l) Spart. Helv. 326. (m) Belg. Rom. pag. 231. ap. Ursin. orig. Eccles. German. pag. 53. (n) Concil. Carthag. IV. A. 398. Can. 20. (o) Possidon. *Vita Augustini.*

ten (p). Doch bald nach diesem Concilio gieng König Clodoveus biß-weilen mit ihnen zu Rath, theils aus Ehrenbietigkeit, theils nach Gewohnheit der alten Teutschen und Galliern, welche ohne die Druides nichts fürgenommen. Sihe Bl. 38. 43. Dem Reichstag A.C. 640. werden sie beygewohnet haben, weilen die Satzungen (in welchen viel Kirchen-Sachen berühret werden) darauf berathschlaget worden, und werden in der Uberschrifft (so vielleicht spath darzu kommen) dieser Satzungen Principes genennet, welches Wörtlein nicht allezeit Fürsten, sondern offtmahl die ersten bedeutet. Vor Pipino, dem Vater Caroli M. soll kein Bischoff, der Pabst zu Rom selbst nicht einige weltliche Herrschafft über Land und Leut gehabt haben. Daß ein Geistlicher Waaffen trage oder Kriegsdienst leiste, war für ungereimt gehalten, und mit 30tägiger Gefängnuß, in welcher ein solcher mit Wasser und Brod ernehret werden solle, abgestrafft (q).

Die Bischoff und äusserliche Verwaltung der Kirch / unter der Aufsicht der Lands-Oberkeit.

XIX. Die ehemaligen Bischöffe und Kirchendiener, waren alle unter dem Gewalt der Fürsten, welche, wie Constantinus M. von sich selbst sagte (r), τῶν ἐκτὸς τῆς ἐκκλησίας, ὑπὸ Θεοῦ καθεστάμενοι ἐπίσκοποι, von Gott gesetzte Auffseher, nicht nur über die Verwaltung der Kirchengütern, sondern auch über die Personen und das Verhalten derselbigen gewesen. Sie besamleten die Concilia: Sihe §. 11. Die Vergabungen an die Kirchen, waren ohne Oberkeitliches Gutheissen krafftlos. Sihe Blatt. 275. Wann Columbanus, samt seinen Gefehrten, sich irgendwo niderlassen wollen, begehrte er des Königs, nicht des Bischoffs Erlaubnuß. Die Bischöfflichen Stühl, wurden A. C. 595. veränderet, durch Königliches Ansehen. Wolte jemand eine Kirch oder Closter bauen, so mußte er sich bey dem König anmelden. Rhenanus schreibet (s), ohne Oberkeitliche Bewilligung, habe man nicht dörffen in ein Closter sich begeben (s). Zwar hat die Clerisey im Concilio zu Chalcedon, [illegible] ne, im IV. Concil. zu Orleans, und bey jeder Gelegenheit etwas Leichterung gesuchet und nach der Freyheit getrachtet. Begehrten anfänglich mehr nicht, als daß die unter sich entstehenden Streitigkeiten durch die Prälaten entscheiden werden mögen, ohne daß sie der Oberkeit anhängig gemachet werden. Unter was Vorwand? Die Heydnis. Regenten, haben

(p) Conf. Clariss. Ott. adv. Baron. An. 102. § 44. (q) Conc. Ma[illegible]sc. 1. § 5. Zachar. P. R. ad Episc. German. ap. Laz. de Migrat. gent. pag. 233. Sacerdoti qui Pastor est, arma non ferre, nedum bello quenquam occidere licet. (r) Euseb. de Vit. Const. IV. 29. (ſ) Rer. [illegible]rman. pag. 94. (s) Lehman. Chron. Spir. p. 172. isthæc Baronii verba adùcit. Principes prodiere prædatoriè, ut latrones in silvis, in Ecclesias sibi jus injustè vendicarunt in earundemque personas dominium tyrannicè exercuerunt. Conf. Epist. S. Judæ v. 8.

haben sich der Streithändlen ihrer Priesterschafft auch nicht beladen. Dessen ungeachtet, haben Christl. Kayser und König gebotten, in causis civilibus, so es Welt-Sachen betreffen, sollen sie sich bey keinem frembden Richter anmelden, sondern bey denen Königl. Statthalteren, derjenigen Provintz, in welcher sie sich aufhalten; vor denen sollen sie jedem der an sie zusprechen habe, Antwort geben (t). Man verbotte nicht, bey gewissen Begebenheiten für den Bischoff zukehren, dieser aber dörffte allein more Arbitri, gütlich in den Sachen handlen (u): doch dörffte weder der fehlbare Theil daselbst abgestrafft, noch die Partheyen genöthiget werden, den Ausspruch anzunehmen. Die Bischöffe hatten weder Official, noch Kercker, noch dergleichen, &c. Hingegen war der Kirchen-Stand mit dem Päbstlichen Joch nicht beschweret. Ante Nicenum Concilium ad Romanam Ecclesiam parvus habebatur (x) respectus, vor dem Nicenischen Concilio hat man auf den Pabst wenig gesehen. Nach diesem Concilio war ὀφρὺς δυτικὴ, der Römische Hochmuth Basilio sehr zuwider (y). In den Abendländischen Kirchen waren viel gleichen Sinns. Es hat zwar dem Pabst nicht gemangelt an Freunden, welche dessen Aufnehmen gesucht, wie A.C. 347. auf dem Concilio zu Sardica; ab solchem wurde der Pabst so behertzt daß er alsobald ein mehrers gesucht. Wann die Gallischen Bischöffe stössig worden, hat er unter dem Vorwand zu mittlen, beyde Theil zu unterjochen gesucht. Solches versuchte er A.C. 400. als die Bischöffe zu Arles und Vienne zerfallen (z). So hat A.C. 455. Kayser Valentinianus III. welcher von Sidonio (a) beschrieben wird, als semivir, amens; ein thorachter, zaghaffter Regent, dem Pabst Leo I. Gewalt über die Bischöff gegeben, den er zuvor nicht gehabt, die Päbst dörfften bald den Bischoff zu Arles, bald den zu Rheims, bald den zu Sens zu ihrem Vicarius machen, hingegen diese und andere Ertzbischöffe von A. C. 533. den Pabst um das Pallium ersuchten. Unter Pipino, erlangten die Päbst noch ein mehrers. Was von diesem Vicariat und Pallio zubemercken seye, findet der gelehrte Leser in Herrn Blondelli Schrifften. Erinnere allein, daß man in diesem Alter die gesuchte Hoheit über die allgemeine Kirch, dem Pabst keineswegs zugestanden habe. Man besehe nur die Handlungen des Calchedonensischen Con-

Pabst hat keinen Gewalt in Helvetischer Kirch.

(t) Lex Leonis de Episc. & Cleric. Lex. 33. (u) Justinian. Lib. 1. de Episc. Audientia. Lex *si qui.* (x) Aen. Silv. Epist. 288. (y) *Odi fastum illius Ecclesiæ*, inquiebat, ap. Baron. A. 372. (z) Salmas de Primat. Papæ à cap. 16. pag. 258. (a) 7. Carmin. (b) De la primauté à pag. 635. & 731. de Pallio Ibid. à pag. 736. de Marc. de Concord. Sacerd. & Imp. Lib. 6. c. 6. & Lib. 7. c. 23.

Concilii (c). Vielweniger wurde er gehalten als ein vollmächtiger und unfehlbarer Glaubens-Richter. Die wegen der Glaubens-Lehr entstandene Streitigkeiten, wurden nicht für ihn gebracht, sondern in den Conciliis entscheiden, welche offt, ohne daß man den Pabst befraget, zusammen kommen, oder so er einen Ausspruch in einer Sach gethan, wurde selbiger erst angenommen, nachdem man ihn erdauret, und der H. Schrifft gemäß seyn befunden. Sihe A. C. 451. Columbanus hat geglaubt, daß nicht allein der Pabst, sondern auch die gantze Röm. Kirch, irren könne. Ja daß sie beyde geirret haben. Sihe A. C. 610. Daher man sich in diesem Alter nicht gebunden an die Gebräuche der Röm. Kirch, sondern das Kirchenwesen nach gutbefinden eingerichtet, wie aus bald folgendem abzunehmen. Fallet hiemit von sich selbst, was Lang sagt (d), das Alterthum der Zürcherischen, oder samtlichen Helvetischen Kirch, bestehe in der Gemeinschafft mit dem Römischen Pabst. Daß der Abt zu S. Mauritz A. C. 655. einen Freyheits-Brief vom Pabst erlanget, daß A. C. 701. ein Bischoff zu Costantz nach Rom gereiset, um Dispensation anzuhalten, daß A. C. 752. Pipinus in Ansehung Päbstlicher Disposition, in Helvetia für den rechtmässigen König, angenommen worden, sind (wie an seinem Ort zusehen) Unwahrheiten.

Unterscheid der ersten und späteren Mönchen.

XX. Die Mönchen waren im Land so werth gehalten, daß ihre Herbergen Casæ Dei, Gottes-Häuser genennet worden (e). Aber was gehet solches die heutigen Mönchen an, die von den Maximen und Weisen der ersten Mönchen sich so sehr entfernet? Dann die ersten Mönchen diese Lebensgattung angenommen, nicht in der Meynung den Himmel dardurch zuverdienen, oder daß sie sich einen grösseren Grad der Heiligkeit und Vollkommenheit eingebildet. Mußten auch nicht geloben (f), in diesem Stand biß an ihr Lebens-End zuverbleiben, sondern dörfften widerum ausgehen und heyrathen (g): welche Freyheit das Closter Catz und etliche andere, krafft ihrer ersten Stifftung biß auf diese Zeit behalten, sie unterscheideten sich nicht von anderen, durch sonderbare Kleidungen, oder andere Lebens-Weisen, bunden sich an keinen Ort, da sie beständig bleiben wolten, sondern wandleten von einem Ort an den anderen, so lang die Kräfft ihnen solches zugegeben. Wohneten nicht in Städten, sondern in Wildnüssen, wo ungeheure Dracken, grimmige Bären, etc.

(c) Vid Sueur H.E.A.451. In primis de Canone 9 & 17. & Epistolam A. 497. scriptam, ap. Goldast. Not. ad Constit. Tom. 1. p. 49. (d) 1: 648. b. 652. b. (e) Vid. Goldast. Alem. 3: 42. (f) Hemmerlin. de propr. Relig. p. m. 20. (g) Augustin. Epist. 70. Bernhard. Epist. 75. Conf. Horst. Not. ad Bernh. 1: 9. a.

ren, rc. sich aufgehalten (h). Sie begehrten keine Allmosen, und sagten nicht, daß sie diejenigen Armen seyen, ob welchen man durch Gutthätigkeit gegen sie, den Himmel verdienen könne; auch war ihnen im Calchedonensischen Concilio verbotten, einiger massen Güter zubesitzen, erneh- reten sich aber durch Handarbeit (i); mit wäben, Körbflechten, gartnen, pflantzen, Holtz hauen, fischen, und liessen sich zu solcher Arbeit miethen um Lohn. Was sie also verdieneten, daß nahmen sie den Leuten ab. wolte man ihnen eine Verehrung thun, schlugen sie es aus. König Sigebertus versprach Columbano, ihn und die Seinigen zuverpflegen (k). Aber Columbanus antwortete ihm: „Wir haben das Unserige verlassen, auf daß „wir dem Herren nachfolgen mögen. Non debemus alienas amplecti „divitias, ne fortè prævaricatores sumus divini Mandati: wir müssen „nicht anderen das ihrige nehmen, auf daß wir nicht das göttliche Ge- „bott übertretten.„ Als etliche Mönchen bey Ambrosii (l) und Hieronymi (m) Lebzeiten, bey Sterbenden um Legata, oder Vermächtnussen sich bewerben wolten, wurde es übel aufgenommen. Ferner hat es der Mönchen halben gehrissen: Monachus non doctoris, sed plangentis officium habet (n). Sie sollen nicht predigen, sondern mit Bußwercken umgehen; daher sie sich des Fleischessens und Weintrinckens enthalten, als die imerwährende Fasten halten müssen. Sie wurden als Leyen (o) und hernach den Diaconis gleich geachtet. Darvon Bl. 268. Und lebten unter der Aufsicht des ordinari Seelsorgers. Sihe Bl. 280. Daß sie ihre Vorsteher Aebt nennen, hat Hieronymus (p) mit diesen Worten gestrafft: *Weilen das Wörtlein Abba (Abt) in Hebräischer und Syrischer Sprach* (scheinet, der Nahme Abt seye den Closter-Vorsteheren, ursprünglich von den Mönchen in Syrien gegeben worden,) *einen Vater bedeutet*/ „der Herr Christus aber im Evangelio verbie- „tet, daß jemand aussert Gott ein Vatter genennet werde, als weisse „ich nicht quâ licentiâ, aus was Gewalt man diesen Nahmen in den „Clösteren anderen gebe, oder wir zugeben können, daß er uns von an- „deren gegeben werde.„ Diese Aebt und ihre Clöster waren den Bischöffen unterworffen, und dörfften jene ohne dieser Vorwissen, von Clo-

(h) Solitudo illis est paradisus, & civitas carur. *Ivo Carnot. Epist.* 207. (i) Vid. Bebel. Antiq. Sec. IV. Tom. 2. pag. 920. Et ὁ δεῖνα Monachus, in *Hist. Tripart.* Lib 8. c. 1. Monachus *ait*, qui non laborat, latroni similis. (k) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. cap. 2. (l) Offic. Lib. 2. cap. 26. (m) ad Nepotian. (n) Hieron. advers. Vigilant. Conf. Hospin. de Monach. pag. 209. Gold. Alem. 3:100. (o) de Monachis Conc. Calch. §. 4. *Μήτε δὲ ἐκκλησιαστικοῖς, μήτε βιωτικοῖς παρενοχλεῖν πράγμασιν ἢ ἐπικοινωνεῖν.* Cit. & §. 8. non depositi ut Clerici, sed eadem cum Laicis pœna, excommunicatione nimium, puniendi. (p) In ad Galat. IV.

ster-Sachen nichts veränderen. Benedictus hat den Mönchenstand an gewisse Reglen gebunden, und das Gelübd der Armuth, der blinden Gehorsame, und der Enthaltung den Mönchen aufgebürdet (q). Hingegen haben dessen Lehrjünger, eine zweyfach mehrere Freyheit erlanget, als die vorigen Mönchen gehabt. A. Daß ihre Clöster eigenthumliche Güter besitzen. B. Daß die Mönchen wider die Satzung Leonis I. (r) predigen, und andere Werck des Kirchendiensts verrichten dörffen. Man gebotte allen, sowol alten als neu-aufgerichteten Clösteren, nach dieses Benedicti Regel zuleben, auf daß unter den Mönchen eine durchgehende Gleichheit erhalten werde. Gleicher Befehl gienge an die S. Gallischen Mönchen, doch blieben sie bey Columbani Regel. Diese beyde Reglen wurden hoch gehalten. Diejenigen, so die Columbanischen Reglen hatten, wolten sich schwerlich bequemen, die Benedictinischen anzunehmen (s) Nachdem aber der König zu der Benedictinischen sie genöthiget, haben sie beyde behalten biß die Benedictiner (als welche Ordens-Leut immer bey Hof waren, und den Königen steits in Ohren lagen) den Meister gespielt. Als man der Hand-Arbeit die Mönchen entlassen, wurde ihnen auferlegt, die Schul-Arbeit. Daher sagt Bruschius: Die Kinder der Fürsten, Grafen und Freyherren seyen zu Reichenau angenommen worden, um daselbst unterwiesen zuwerden, seye aber hernach selbigen frey gestanden, sich zuverheurathen, und nach Hof sich zubegeben (t). Das Ober-Commando über die Clöster blieb bey den Königen. Dann A. diese erwehleten die Aebt. B. Sie setzten Vögt (ein vom Lateinischen Wort Advocatus entspringendes Wörtlein) über derselbigen Güter und Einkünften; zuverhüten daß selbigen nichts abgehe; daher sie Schirm- und Kastvögt genennet wurden (u). Also ist dieser Mönchenstand schon in diesem Alter in ein ander Model gegossen worden, als er anfänglich war; und wurde mit der Zeit also beschaffen, daß so die ersten Einsidler heut zu Tag in ein Closter kommen, sie ihren so gar abtrünnigen Kinderen (x), Gottes Gericht andräueten (y), und vermeynten wann sie je nicht in Seculo, in der Welt leben wollen, müssen sie aus solchen Clösteren gehen.

Benedictus dessen meiste Ursach.

Zwo Ordens-Reglen in einem Closter.

Clöster den Königen unterthan. Kastvögt oder Advocati.

XXI.

(p) Vid. Spanh. H. E. p. 567. 569. (r) Epist. 62. Conf. Blondell. pro Hieron. p. 58. Hospin. de Monach p. 116. b. (s) Usser. Antiq. Brittan. p. 1052. (t) de Monast. German. (u) de quib. Bulling. Histor. Tig. Msc. Lib. 3. c. 1. Gold. Alem. 1:108. 131. (x) Wolkvvinus Abbas, *Gold. Alem.* 3:90. Claustra *inquit*, dicebantur à *claudendo*: quoniam corpore & corde intùs manentes, omnes sensus clauserunt, &c. Hodie à *claudicando* rectiùs dicuntur, quia claustrales temporalibus inhiant (quasi in utramque partem claudicantes. Christo servire volunt & Mammonæ. Conf. Mezer. Hist. avant Clovis Lib. 4. c. 25. (y) Gold. Alem. 3: 77.

XXI. Wie die Mönchen gemeiniglich von den Fußstapfen ihrer Vorfahren abgewichen; also sonderbar diejenigen, welche sich austhun für Lehrjünger und Nachfolger des Columbani und Galli, von welchem Lang (a) sagt, er seye ein Closter-Mönch gewesen, und habe zu S. Gallen den Closter- und Mönchenstand angerichtet. Dann diese nicht nur dißmahl die Benedictinische Regel tragen, sondern auch von der Lebensgattung Galli abgewichen. Gallus solle gemeiniglich an seinem Leib eine eiserne Ketten getragen haben, er nahme (wie Columbanus §. 20.) keine Geschencke an, was man ihm aufgetragen, theilete er aus, nicht unter die Seinigen, (damit er selbige von der Hand-Arbeit nicht abziehe) sondern unter die Armen, die aufgetragenen Bischofflichen und Aebtischen Würden schluge er aus, als welche seiner Lebens-Gattung zuwider seyen. Columbanus wolte bey der Meß, weder silberne noch guldene, sondern ehrene Gefäß brauchen (b), weihete Priester und Kirchen; und thate anders, so ihnen die Bischöffe zueigneten. Thun solches diejenigen auch, so vor dessen Söhne gehalten seyn wollen? Dessen Urtheil von Unfehlbarkeit des Römischen Pabsts und Kirch, die Weise Galli in Beschweerung des Satans, ihre Gebräuch zuweihen, ꝛc. sind anderstwo bemercket worden.

Galli Lehrjünger haben aus der Art geschlagen.

XXII. Die Ungleichheit der Religion, heutiger Röm. Kirch, und deren Christen, so in diesem Zeitlauf gelebt, ist so groß, daß Cardinal Bona (c) ohnlängst geschrieben: „Man ist gewißlich denenjenigen „schlechten Danck schuldig, welche die alten und neuen Gewohnheiten „gegen einander halten, und eine Gleichheit zwischen denselbigen anstel„lē wollen. Klagt anbey, es seyen viel Neuerungen gemachet, und Mißbräuche aufkommen, welchen schwerlich abzuhelffen seye. Widerum sagt er (d): „Wir (Papisten) haben noch heut zu Tag viel Wörter mit den „Vätteren gemein. Aber im Verstand dieser Wörteren, sind wir von „einander so weit entfernet, als weit ihre und unsere Zeiten von einan„der sind. In den Schrifften etlicher Vätteren wird gedacht der Crucifixen, der Fasten, der Meß, ꝛc. Aber die Ding, welchen diese Nahmen vormahls gegeben worden, sind von dem, das in Röm. Kirch also genennet wird, so weit unterscheiden, als ein Funcken von einem Feuer, welches mit seiner Flamm ein gantzes Hauß umgibt, und als ein Bächlein von einem Waldwasser, welches gantze Dörffer hinreisset. Von den meisten Rö-

Papisten rühmen sich in obigen Artiklen fälschlich der Ubereinstimmung mit den alten Christen.

Unterscheid zwischen diesen und jenen.

(a) Grundr. I. p. 1026. b. (b) Strab. Vit. Gall. Lib. 1. cap. 19. (c) Liturg. Lib. 1. cap. 18. (d) Ibid. Multa quidem vocabula, nobis & priscis communia retinemus: sed sensu ab eo quem tunc habebant, non minus alieno, quàm nostra tempora à primis à Christo seculis remota sunt.

Römischen Irrthumen mag man reden, wie Lucas Waddingus (dd) ein Franciscaner-Mönch, von dem bekandten Streit, wegen unbefleckter Empfängnuß der H. Jungfrau Maria, se ipsâ semper robustior, ex humilibus ac pene despicabilibus principiis ac motivis fota, haben einen geringen und verachtlichen Anfang gehabt, seyen aber je länger je gewaltiger worden. Aus wenigem hat man viel, und aus Mittel-Dingen, hat man Mittel und würckende Ursachen des Heils gemachet. Was jene jedem frey gelassen, daß wollen diese allen aufzwingen. Daher was jenen (e) eine Irrung gewesen, das ist an diesen viel gefährlicher anzusehen. Das nun so man in seinem geringen Anfang geduldet hat, hat man nach verspürtem vielfältigem Schaden der daraus erwachsen, billig abgeschaffet. Diese Ding haben in ihrem Anfang den Glauben und das Vertrauen auf den Verdienst Christi nicht aufgehebt: deßwegen sie den Menschen an der Seligkeit nicht gehinderet. Aber nachdem sie gewachsen, haben sie den, der sich daran gehalten von Christo abgeführet, auf ein frembdes, aber falsches Mittel die Seligkeit zuerlangen, gewiesen, und dardurch ins Verderben geführt. Anfangs hat die Sonn (das Licht des Evangelii) etwas von ihrem Schein verlohren, erst mit der Zeit ist, (doch weder bey allen Persohnen noch an allen Orten gleich:) die Antichristische und Egyptische Finsternuß erfolget. Lang zwar tadelt meinen sel. Vater, daß er geschrieben die Kirch seye von einer solchen Finsternuß ergriffen worden da doch lang vor ihm Otto Frisingensis (f), auch Cardinal Baronius (g) gleiche Wort gebraucht. Der Leser bedencke hiervon die Wort Johannis Feri; eines gelehrten Predigers zu Mayntz (h): nachdem dieser erzehlet, wie gut es Gedeon mit seinem Ephod gemeynet, welches ihme aber übel ausgeschlagen habe sagt er: „Wer sihet „nicht, daß in der Kirch ein gleiches geschehen? Fromme Leut haben „viel Dinge guter Meynung eingeführt; wir sehen aber daß selbige Din„ge, in Mißbräuche und Aberglauben verwandlet werden. Zum Exem„pel die Festtage, die Ceremonien, die Bilder die Meß, die Clöster. Er bricht ab mit einem, &c. unter welchem viel verborgen gebliebē seyn mag.

Die eingeführten Neuerungen sind strafwürdig.

XXIII. Wäre jemand über dieses alles noch so unbedacht, daß er behaupten wolte man seye bey der Apostolischen Einfältigkeit und Reinigkeit geblieben; oder so je etwas geänderet worden, habe es Sachen betroffen, daran nichts gelegen, und die im Gewalt der Christen stehen selbige

(dd) Legat. p. 1. (e) Pontificii per hæresin ea probant in spica; quæ Patres per errorem in herba. *Rainold. de Apocryph.* 1: 15. Si non integra valetudo, at vita saltem retinebatur. *Usser. de Success. Ecclesiar. pag.* 33. (f) Chronic. Lib. 6. c. 36. (g) An. 974 §. 2. (h) in Judic. VIII.

dige anzunehmen, oder zuverwerffen: oder daß solche Neuerungen ein Zierd Christlicher Religion und für ruhmliche Verbesserungen zuhalten seyen, der wisse, daß fromme zu der Zeit, als diese Neuerungen gemachet worden, lebende Christen, gantz anderst davon geurtheilet haben. Hegesippus (i) liesse sich um A. C 170. vernehmen, „die Kirch seye παρ„θένος καθαρὰ καὶ ἀδιάφθορος, eine reine Jungfrau geblieben, als lang „diejenigen gelebt, welche den Herren Christum im Fleisch gesehen und „gehört, nach dem Abscheid derselbigen, seyen die Irrthümer mit Macht „herfür gebrochen„. Sie haben so gar zugenommen, daß Isidorus Pelusiota (k) geklagt: „Die Kirch ist dieser Zeit gleich einem Weib, wel„ches seine vorige Glückseligkeit verlohren. Sie zeiget allein den Gehal„ter dieser Kleinodien, die Kleinodien selbst hat sie verlohren.„ In der Aberdländischen Kirch sind fast gleiche Wort gehört worden. Ambrosius (l) vergliche die Kirch mit dem Mond, welcher dem Schein nach abnehme, zwar verfinsteret, doch nicht gar ausgelöschet werden könne. Hieronymus (m) sagte: Die Kirch seye zu seiner Zeit gleich der Hepfen. Und Augustinus (n): Der gütige Gott hat wollen, daß der Gottes„dienst paucissimis & manifestissimis celebrationum Sacramentis, in we„nigen und deutlichen Stucken bestehe und hiemit frey seye. Aber die „Kirch wird mit einem Joch der Knechtschafft beschwert, so gar, daß es „die Juden besser haben (als wir Christen). Dann ob sie gleich die Zeit „der Freyheit nicht erkennen so ist doch ihnen der Last aufgelegt worden „durch das Gesatz, nicht durch das blosse Gutduncken der Menschen. Sed Ecclesia Dei inter multam paleam, multaque Zizania multa tolerat. „Aber die Kirch Gottes muß bey vielem Spreuer, und unter vielem Un„kraut viel erdulden„ (o). Wir wollen noch Salvianum (p) einen um A. C. 490. berühmten Gallischen Kirchen-Lehrer hinzuthun; „Als die „gläubigen Völcker sich vermehret, hat der Glaub abgenommen, und da „die Kinder gewachsen, begunte die Mutter kranck zuwerden. Sonderlich weilen es (wann etwas neues auf die Bann gebracht worden) nicht allezeit Leute gehabt, qui acriter errores publicos redarguerent, qui causam veritatis ornatè, copiosè, defenderent (q), die bastand gewesen, die Wahrheit zuverthädigen. Nachdencklich ist, daß der hochgelehrte Irrländische Ertzbischoff Usserius schreibt (r), er habe in Irrland ein al-

Darwider geführte Klagden.

(i) Euseb. H.E. Lib. 3. c. 32. (k) Lib. 5. Epist. 408. (l) Hexaem. Lib. 4. cap 2. (m) Vit. Malch. (n) Epist. 119 ad Januar. cap. 19. (o) Gregorius I. Ecclesiam contulit cum *vetusta & putrescenti nave.* Ad quæ Agobard. *Comparat. Regim. Eccles. & Polit.*: Heu! heu! Si tunc jam putrescebat navis Ecclesiæ, & si ejus tabulæ jam putridæ erant, quid nunc est? (p) C. Avarit. (q) Lactant. Lib. 5. divin. Institut. c. 2. (r) Antiquit. Brittan. à p. 913.

tes Buch gefunden, in welchem die Lehrer, so der Irrländischen Kirch von A.C.433. biß A.C. 664. vorgestanden, in 3. Ordnungen abgetheilt werden. Die ersten (an der Zahl 350) haben sich durchaus mit einanderen verstanden; die andere (in deren 300. Persohnen begriffen sind: mit Nahmen auch Columbanus des Galli Lehrmeister) habe eine andere Lebens-Gattung aufgebracht, und seye unter sich selbst zertheilt gewesen. Der dritten Gattung seyen 100. gewesen, die haben noch mehr in die Sach gethan, in Wildnussen gewohnet, sich von Kraut, Wasser, Allmosen ernehrt, nichts eigenthumliches gehabt, &c. Primus ordo (sind Wort gedachten alten Buchs) sanctissimus; secundus ordo sanctior Tertius sanctus. Primus sicut Sol ardescit, secundus sicut Luna, tertius sicut stellæ. „Die ersten seyen die Allerfrömsten gewesen, die mittleren, „die frömmeren: die Dritten, fromm. Der Glantz und die Krefft der „ersten, seye der Sonn, der anderen dem Mond, der dritten den Ster„nen gleich gewesen„ (r). Daß es in den folgenden Zeiten noch ärger (s) worden, gestehet (t) Johannes de Molinis, ein Carmeliter-Mönch mit diesen Worten: „Von des Kaysers Heraclii Zeiten an (um A.C.620.) „biß auf unsere Zeiten hat sich der Tag geneigt; die Kirch ist verfinsteret, „und bey nahem gäntzlich verfallen. Cardinal von Lothringen (u) hat in dem zu Poissy offentlich gehaltenen Gespräch bekennet, unter denen nach Christi Geburt, XV. ersten Jahrhunderten, seye das erste gulden gewesen, in den spätheren aber seye es von einem zum anderen schlimmer worden. Nach dieser Meynung hat es Herr Vadianus sel. Ged. wohl getroffen, daß er die Kirch in 3. Alter abtheilet, deren erstes er dem Gold, das andere dem Silber, das dritte dem Eisen verglichet (x).

Erzehlung solcher Neuerungen aus du Pin, im VI.

XXIV. Worinn diese Aenderungen vorgenommen worden, und daß diese Klägden eben solche Stück berühren, die zwischen den Papisten und uns streitig sind, wollen wir uns einen noch lebenden gelehrten Papisten sagen lassen (y). Man muß gestehen, schreibt er, daß (im VI. „Jahrhundert) die Zeiten sich angefangen üblen. Man hebte an mit „vielen unnützen Fragen umgeben, die Geheimnussen (der Christlichen „Religion) aus der Vernunfft-Kunst erklären, und sich hartnäckig er„zeigen, in Sachen, an welchen nicht viel gelegen. Die gelehrtesten und „klüg-

(r) Beda in Lib. 4. Sam. cap. 2. exposit. allegor. Hæc inquit . . . . videat Lector, nec sine lachrymis rem lachrymis dignam contempletur, quantum Ecclesiæ status ad pejora quotidie . . . . devolvatur . . . . *Sub Antichristo inquit, futuris Temporibus agenda.* (s) Conf. Hotting. H. E. 1:431. ex Catal. Test. verit. Lib. 7. (t) In Speculo Carmelitar. c. 6. ap. Hott. Ib. pag. 432. (u) P. Ramus Epist. pag. 212. (x) Vide in Goldast. Aleman. Tom. 3. (y) du Pin Biblioth. Script. Eccles. Præfat. Tom. 5.

„klügsten Köpf selbst, wurden allzu leichtgläubig: Man redete von nichts „anders, als von Wunderwercken, Gesichteren und Erscheinungen. Man „drunge auf die Verehrung der Heiligen und der Reliquien, ohne daß „man die rechte Maas gehalten, und hielte man Mittel-Dinge für „nothwendige Sachen. Die alten Gesetze wurden zwar durch die „Concilia auf das neue eingeschärft, doch verlohre sich die Kirchenzucht „je mehr und mehr. Die Reichtag begunten der Kirch allzuschwer wer„den. Dann in den vorigen Zeiten wurden die zeitlichen (der Kirch zu„gehörige) Mittel angesehen, als der Armen Reichtag. Jetzund „gienge die Kirch (er verstehet die Clerisey, sonderlich die Bischöffe) „mit selbigen um als mit ihrem eigenthumlichen Gut, so daß die Con„cilia von Verwahrung des Kirchenguts viel Satzungen machen müß„ten. Vorhin hat man von solchen Satzungen nichts gewußt. Die „Lateinische Kirch, hat das Ehe-Verbott biß auf die Diaconos hinaus „erstreckt. Doch, auf daß die Kirchendiener ohne Verdacht lebten, mußte „man das Verbott, fremde Weiber bey sich zuhaben, offt und mit neuem „Ernst widerholen. Man hat den Bischthümeren mit Ehrgeitz nach„gestellt, und sind viel darzu gelanget, denen es an Gelehrte, an Meriten, „an Tüchtigkeit gemanglet. Etliche Päbst haben Vortheil gesucht, an „welche derselbigen Vorfahren niemahl gedacht. Einige Schmeichler „haben diesen nachgegeben, und sie bereden wollen, sie haben den höch„sten Gewalt und seyen über die Concilia. Aber die frömmsten unter „den Päbsten haben solches Vorgeben verworffen, und es für die grös„seste Ehr gehalten, daß die Kirchen-Satzungen erhalten werden.

Und im VII. und VIII. Jahrhundert.

XXV. Der Zustand der Kirchen im VII. und VIII. Jahrhundert, und die darinn fürgefallenen Aenderungen, werden von gedachtem gelehrten Mann (z) also entworffen: „Die offentliche Buß hat ab, die „heimliche hat zugenommen, und war die Ohrenbeicht gemein (a). Die „Priester haben das tägliche Meß-lesen, für ein fürtreflich Stuck des „Gottesdiensts gehalten. Das H. Abendmahl wurde unter beyden Ge„stalten zugedienet. Das Opfer-Brod wurde kleiner gemachet als vor„mahls. In den meisten Abendländischen, mit Nahmen in den Fran„zösischen Kirchen, sind die Gebräuch und Ceremonien der Römischen „Kirch eingeführt worden. Die Päbst sind durch die Verehrung, welche „Pipinus an die Röm. Kirch gethan, zu mächtigen weltlichen Für„sten worden, und durch ihre Missiones haben sie auch ihren geistlichen „Gewalt ausgebreitet. Die Unwissenheit und Freyheit der Bischöffen und

(z) Præf. Tom. 6. (a) diversam fuisse à Confessione Innocentiana, evincit Clar. Dali. *de Confess. Auricul.*

„und Priesteren war groß, die Fürsten arbeiteten starck (à la Reforme) „an Reformation der Clerisey und der Kirch. Etliche Bischöffe, diejenigen nam'ich welchen Ernst war, ihre Priester zuverbessern, haben den „Kirchendieneren (gleich den Mönchen) eine gemeine Herberg eingegeben: diese haben durch ihre Wachtbarkeit, den Orden der regulirten „Chorherren aufgebracht, und scheint es seye dieser Orden um A. C. „743 durch Chrodegandum (b), Bischoff zu Metz, zu erst auf die Bahn „gebracht, oder doch widerum erneueret worden. Summa, bey dem „Volck war viel Aberglauben, und wenig Andacht.„(Ja (Mezeray (c) schreibt) es seye der gantze Gottesdienst in Aberglauben verkehrt worden.

Dr. Hottingers falsche Beschuldigung.

XXVI. Wer wolte nun dem Pfaff Lang glauben, daß „Dr. Hot„tinger lobe, die Züricherische Kirch seye vom Christl. Glauben, den „sie um A.C. 300. einmahl empfangen, nimer abgewichen, sondern da„mit fortgefahren, ja treflich fortgewachsen, sonderlich unter den Caro„linischen Königen, biß auf die Reformation„ (d). Hat dann Doctor Hottinger darvorgehalten, daß diejenigen Christum nicht recht geprediget, von welchen er ihnen zuerst verkündiget worden? Daß die Christlichen Gebräuch und Lehr der Züricherischen Kirch, erst unter den Carolinischen Königen vollkomen bekandt worden, und hiemit diese Kirch je länger je mehr sich im Christlichen Glauben gebessert habe? Vielmehr erhellet sich aus allen Schrifften meines sel. Vaters das Widerspiel. So daß Lang entweders die Lateinische Sprach nicht verstanden, oder die Wort muthwillig verkehrt hat. Sintemahl Dr. Hottinger (e) ausdrucklich gesagt, die Kirch zu Zürich seye nicht abgewichen, namlich zum Heydenthum, wie etliche andere Oerter, in und ausser Helvetia gethan. Sihe Bl. 246. Er sagt demnach (f), sie habe zugenommen, Wie aber? Imperatorum crevit favore, der Kayseren Gonst hat sich gegen sie vermehret. Sie genosse des Kayserlichen Schirms, nahm zu an Reichthum, und könte nicht so leicht und früh unterjochet werden, als andere Kirchen.

Aus obigem Bericht gemachter Schluß.

XXVII. Hiemit wird das, daß wir sagen die Christliche Lehr und Kirch, seye in diesem Alter durch mancherley eingeführte Neuerungen verböseret worden, niemand für eine unbegründete Anklag halten, viel weniger für eine Verachtung oder Verkleinerung deren frommen Christen, welche in diesem Zeitlauf gelebt, und eines und anders wider die Christliche Einfalt und Freyheit, in guter Meynung auf die Bahn gebracht,

(b) Pipini ex Landrada Sorore nepos, Sigeb. An. 758. Regulas ejus habet. Labb. Concil. VII. à p. 1446. du Pin Biblioth. Sec. 8. p. 104. (c) Sec. 8. p. 179. (d) Tom. 1. p. 5. (e) Schol. Tigur. p. 191. (f) H. E. VIII. 1181.

bracht, oder aus Unachtsamkeit (vermeynende, man müsse dem unwissenden Volck (f) etwas zu gut halten) oder aus Schwachheit (als die in Forchten gestanden, wider eingewurtzlete Ubel nichts außzurichten) solchen Neuerungen nicht mit rechtem Eifer sich widersetzt, ja endlich sich in den Zeitlauf gerichtet und mitgehalten, als die noch nicht sehen kōnten, wie viel böses aus solchen Neuerungen entstehen möchte. Doch weilen es Neuerungen sind, kan man es den Reformirten Kirchen nicht zu argem aufnehmen, daß sie ihnen nicht Platz geben. Dieses Kirchen-Alter zwar hat unwidersprechlich fromme Leut herfür gebracht, als welche den Apostolischen Zeiten nahe gewesen. Doch wie die übrigen Helden Davids, biß an diejenigen nicht kommen sind, welche unter den dreyssigen die fürnehmsten gewesen, also hat dieses Alter (wie Nicephorus (g) redet) die Tugenden, ihrer Vorfahren nicht erreichet. Ist es nun anständiger daß man diesem letzteren, oder dem ersten Alter gleich werde? Und wer hat nach den Zeiten der Apostlen so viel Gewalts über die Kirchen, daß er selbiger einen neuen Gottesdienst fürschreiben dörffe? Sind es die Concilia? Die nach Hilarii (h) Meynung Rechtgläubige, zu Sardica versammlete Griechen, sagten (i): Sie können von ihrer Altvorderen, (wie viel weniger dann von der Apostlen?) Angebung nicht weichen/ quia nec tantam autoritatem sumsit Ecclesia, nec talem potestatem à Deo accepit, dann die Kirch weder ihro selbst so viel Ansehens genommen, noch so viel Gewalt von Gott empfangen. Darf es der Pabst? Zosimus (k) schreibt: ne hujus quidem (Romanæ) sedis autoritas, &c. der Pabst dörffe (das Gutachten eines Concilii:) nicht veränderen. Apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta Patrum sanxere reverentiam. „Was in einem Concilio geschlossen, daß lassen sie aus Ehrenbietigkeit gegen die Väter gelten. Noch grössere Ehrenbietigkeit ist man schuldig Gott dem Herren; solche zubezeugen muß man bleibē bey dem, daß er in seinem Wort gelehrt oder gebotten. Nun dessen ungeachtet viel Aenderungen in der Weise Gott zudienen, in die Kirche Gottes eingeführet, und eine lange Zeit geduldet worden, dörfften sie ja widerum abgeschaffet werden.

XXVIII. Wie wenig Krafft diese Neuerungen haben, der Menschen Gewissen zuverbinden, und wie unbillig es seye, daß sie statt haben in der Kirch Gottes, wird man ferners erkennen, so man betrachtet die Persohnen, durch welche sie aufkomen, item bey was Anlaß solches geschehen, und die Mittel, durch die sie zugenomen, und sich durch die Kirch

Brunnquell dieser Neuerungen.

(f) Vid. Sueur H. E. A. 406. p. 51. (g) H. E. IV. 1. (h) Lib. 2. de Synod. (i) Epist. Encycl. (k) Epist. 7.

ausgebreitet haben. Wir wollen hier nur so viel darvon reden, als wir durch die droben ausgeführten Historien verleitet werden. Wir haben gezeiget, daß unter diesen Neuerungen einige, nicht durch Berathschlagung frommer Bischöffen und anderer verständigen Persohnen, sondern durch schwache und abergläubige Weiber, andere aber durch Sectirische Köpf auf die Bahn gebracht, hingegen von den Verständigen getadlet, und von den Rechtgläubigen, in und aussert den Concilien verworffen worden. Die Egypter waren die ersten, von welchen die selig Verstorbenen durch Verwahrung ihrer Gebeinen verehret worden. Sihe Bl. 207. Die Arianer waren, so viel man weißt, die ersten, welche die Leiber der Heiligen ausgegraben, und in die Kirchen geleget. Sihe auch daselbst. Im folgenden §. 47. wird gedacht der Verehrung der Englen. Wer hat zu selbiger den Anfang gemachet? Theodoretus meldet (l), es seyen Leut in Phrygia und Pisidia gewesen, welche darvor gehalten, weilen das Gesatz durch die Engel gegeben worden, seyen sie unsere Mittler bey Gott, und haben mit Nahmen S. Michael zu Ehren eine Kirch gebauet. Aber das A. C. 364. zu Laodicea gehaltene Concilium, habe ausdrucklich das Anruffen der H. Englen verbotten. Die Litanien sind zwar durch Bischoff Mamertum eingeführt worden. Aber solte das, so an einem Ort, und zu einer höchst traurigen Zeit geschehen, der gantzen Kirch zu allen Zeiten aufgebürdet werden? Wie viel hat man den Juden, ja den Heyden (m) abentlehnet? Sollen aber die Gläubigen mit den Ungläubigen an einem Joch ziehen? Paulus ist „denen falschen Brüdern so neben ein„kommen waren, unsere Freyheit in Christo zuverkundschafften, damit sie „uns unter die Knechtschafft bringen, nicht eine Stund gewichen, unter„than zuseyn, auf daß die Wahrheit des Evangeliums verbleibe, Gal. 2: 4. 5. Die Freyheit kan nicht geschwächet werden, daß nicht zugleich die Wahrheit Gefahr und Schaden leide. Paulus ist dem H. Apostel Petro selbst „unter Augen widerstanden, als den er strafwürdig geachtet, „und geurtheilt, er wandle nicht richtig nach der Wahrheit des Evan„geliums, darum daß Petrus die Heyden zwingen wollen Jüdisch zu „leben, Gal. 2. 11. 14. Was hätte Paulus wohl gethan, so jemand hätte die Christen zwingen wollen Heydnisch zuleben; bey dem Heydnischen Gottesdienst übliche Sachen, bey dem Christlichen zutreiben? Ich will aber alles kurtz zusammen fassen mit den Worten Augustini (n): „Diese „Ding (schreibt er) sind weder in H. Schrifft enthalten, noch von den „Versamlungen der Bischoffen geordnet, haben auch von der Gewohnheit

(l) In Coloss. 2:18. 3:17. (m) Bebel. Antiquit. Lib. 1. 855. Conformitè des Ceremon. Leger Hist. Waldens. p. 178. (n) Epist. 119. ad Januar.

"heit der Allgemeinen Kirch keine Krafft empfangen, sondern werden an
"ungleichen Orten gantz ungleich gehalten, so daß man gar nicht, oder
"doch schwerlich ergründen kan, was die Menschen bewegt habe, solche
"Sachen auszufinden. Ubi facultas tribuitur, sine ulla dubitatione
"resecanda existimo. Ich bin gäntzlich der Meynung (sagt er ferners)
"daß diese Ding, wo es je seyn kan, abgeschaffet werden sollen.

XXIX. Die Mittel, durch welche man diese Neuerungen beliebt zumachen gesucht, und durch welche sie in der Kirch Wurtzlen gewonnen, wollen wir nur mit wenigem andeuten. Von den Heyden hat man eins und anders entlehnet, in Hoffnung die Bekehrung derselbigen zubeförderen. Anstatt man aber hat aus Heyden Christen machen, und die Leut lehren sollen, Gott einen vernünfftigen Gottesdienst darstellen, Rom. 12: 1. Und ihne im Geist und in der Wahrheit anbätten, Joh. 4: 24. hat man das Heiligthum beflecket mit dem Unflath (o), mit welchem die Heyden verunreiniget waren, Esr. 9: 11. sich zu den Lasteren der Altvorderen gewendet, Jer. 11: 10. und unwissend darzu geholffen, daß aus Christen Heyden worden sind. Sihe Bl. 71. 72. Weilen demnach die Heyden, (welche bey ihrem Götzendienst viel (p) Geprängs machen) den Christen die Einfaltigkeit (q) ihres Gottesdiensts mehrmahl vorgeworffen, wolten sie ihnen durch Einführung mehrer Ceremonien, diese Entschuldigung benehmen, sonderlich weilen es etliche Christen selbst beduncket, ihr äusserlicher Gottesdienst wäre gar zu nacket, deßwegen er durch neue Ceremonien ausgezieret werden müsse, benahmen ihme aber darmit seinen Glantz (r), und ist er gleich worden einem Leib, welcher durch viel Kleider nicht erwärmt wird, sondern ersticken muß. Indeme man auch solchen Ceremonien, viel Geheimnußreiche Bedeutungen angedichtet (s), hat man die Warnung Pauli aus der Acht gelassen, daß der selbsterwehlte Gottesdienst einen Schein der Weisheit habe, aber nichts werth seye. Col. 2: 23.

Ursachen / warum solche Neuerungen angenommen der eingeführt worden / und Mittel sie auszubreiten.

A. Die Bekehrung der Heyden zubeförderen.

XXX. Demnach haben die blutige und langwirrige Krieg, und andere Unglück welche über die noch zarte Helvetische Kirchen ergangen, zu allerley Verböserungen des Kirchen-Wesens geholffen. Will solches

B. Schwere Krieg.

(o) Leo *Serm. 7. in Nativitat. Chr.* Honor uni debitus, eorum ritibus, qui creaturis d serviunt, (*paganorum*) ne misceantur. (p) Idolorum solennia vel arcana, de Suggestu & apparatu, deque sumtu fidem & autoritatem sibi extruunt, Tertull. *de Bapt. cap.* 2 (q) Tanta simplicitate, sine pompa, sine apparatu novo aliquo, sine sumtu, &c. *Ibid.* (r) Vid. Dall. *de Cultib. Latin.* pag. 53 56. *de Confirmat. Lib.* 2. *cap.* 3. (s) Usque ad *plenitudinem decus* crevit . . . multa . . . inventa, & congruentissimis spiritualium profectuum *Significationibus plena* noscuntur. *Strab. de Reb. Eccles. cap.* 26.

ches aus Herren Mezeray (t) kurtz vorstellen. Die Gothen, sagt er, Burgunder, Francken, und andere wahrhafftig Barbarische Völcker, haben Spanien, Gallien, Teutschland, Italien durchstreifft, die Bibliothecken aufgesucht und verbrennt, die Schulen zerstört, die fürnehmsten Gebäu geschleipft, alles dasjenige, darinn die Römer etwas Vortheils über andere Völcker hatten zu Grund gerichtet. Von deßwegen haben diejenigen, so einige Gelehrtheit hatten: diejenigen, so wegen ihrer Klugheit berühmt waren, und die es mit dem gemeinen Wesen gut gemeynt, als welche von diesen für verdächtig gehalten wurden, zu ihrer mehrerer Sicherheit sich in die Clöster begeben, und das wenige, so von den freyen Künsten und den Wissenschafften übrig war, mit sich in die finsteren Clöster, gleich als in Asyla und Freystätte geflochnet, daher sind im 5. Jahrhundert, ausser etlichen Bischöffen fast keine Gelehrten gewesen, und keine Schulen als die Domkirchen.

C. Vorgeschützte Göttliche Erscheinungen.

XXXI. Drittens waren Leute, welche sich Göttlicher Gesichteren, Offenbahrungen und Erscheinungen gerühmt, und Glauben gefunden in Sachen, welche zur Vermehrung des Aberglaubens geholffen. Als da die Gebein des einen und anderen Heiligen, nachdem sie lange Zeit irgend unter der Erden, und gantz unbekandt gewesen, in einem Traum, oder durch einen Glantz, &c. entdecket worden. Wie so gar nichts von solchen Erscheinungen zuhalten ist offenbar aus dem, daß viel solche A.C.415.522 &c. angedeutete und vormals von den meisten wahrhafft geachtete Erscheinungen dißmahl von den Papisten selbst als falsch verworffen worden. Zugeschweigen daß die Arianer die ersten gewesen, welche solcher Erscheinungen sich gerühmt. Man hat wohl zubedencken, was Augustinus (u) schreibet: Aliquando fallacibus visis, homines in magnos mittuntur errores, quos talia perpeti justum est, Gott lasse bißweilen durch Straf die Menschen durch solche Erscheinungen verführt werden. Dann so Gott des Mosis Leichnam, heimlich begraben, auf daß die Israeliter nicht Abgötterey mit selbigem treiben können; und der Ertz-Engel Michael wider den Satan gestritten, als dieser den Leichnam Mosis gesucht und das Volck durch dessen Mittel, wie man vermeynet, zuverführen getrachtet, wer will sich einbilden, daß Gott den Menschen die in der Erden ruhenden Leiber seiner Heiligen gezeiget, und also den Aberglauben der Menschen beförderet habe? Des Jesuiten Delrii Wahrnung solcher Erscheinungen halben, wird unter A. C. 948. angezogen, und füge hierbey des Cardinal Bellar-

(t) Hist. avant. Clov. Lib. 4. p. 556. (u) de Cura pro Mort. c. 10.

Bellarmini (x) Wort, welchen ich durchaus beyfalle: „Die Kirch „wird nun nicht durch neue Offenbahrungen geleitet, sondern bleibet bey „dem, daß di jenigen übergeben, welche Diener des Worts gewesen sind.

XXXII. Viertens, so haben viel Bischöffe und andere Kirchen-Diener an solchen Verböserungen Schuld getragen. Nachdem die Schulen in Abgang kommen, hat sich die Gelehrtheit und Wissenschafft verlohren, und sind viel in den Kirchendienst aufgenommen worden, die gantz untüchtig waren andere zulehren. Daß der Mangel des Orts in Helvetia groß gewesen seye, geben mit, theils die A. C. 536 59 . 720. eingeruckten Grab- und Einschrifften; theils die Vergabungs-Brief (y) des S. Gallischen Closters, welche alle in Lateinischer Sprach, etliche aber so schlecht gestellet sind, daß sich ein Schulerknab solcher Latinität zu schämen hat. Je älter diese Brief sind je weniger Gelehrtheit ist darinn. Gewißlich wann die, durch welche solche Schrifften gestellt worden, nicht mehrere Zeit auf das Lesen der H. Schrifft verwendet haben, als ihnen angelegen war die Sprachen zu erlernen, so hat es nothwendig fehlen müssen. Als um A. C. 680. ein Concilium zu Constantinopel gehalten werden solte, soll Pabst Agatho in Italien keinen gefunden haben der die in solcher Versammlung erforderliche Gelehrtheit gehabt hätte (z): und haben die Priester von den Bischöffen vor der Weihe, gefraget werden müssen, ob sie lesen können (a)? Wie könte es aber anderst seyn? Uber das, daß die Zeiten bißweilen sehr schwer gewesen so haben die König A. mithinzu zu Bischöffen erwehlt, ihre Gönstlinge und Hofleute: Hiemit die Bischthümer ausgetheilt als wären sie Lehen und weltliche Aemter. B. Die Bischöffe selbst waren sorglos. Sie hielten die Synodos so selten, daß Kayser Justinianus geklagt: Invenimus multos ob hanc negligentiam implicitos esse erroribus: Diese Liederlichkeit machet / daß viel mit Irrthumen angesteckt sind (b). A. C. 742. hielte Carlmannus ein Concilium an einem unbekandten Ort. Zuvor solle 60. (c) oder gar 80. (d) Jahr kein Concilium gehalten worden seyn. Ist wohl zuerachten, daß solches dem Religion- und Kirchen-Wesen, unter denen damaligen nachlässigen Königen nicht wenig geschadet. Wann aber der Haußvater schlaffet, säyet der böse Feind Unkraut. C. Sind etliche in Lehr und im Wandel (wie dann in Wallis und anderstwo nicht wenig Bischöffe, mit dem Tittel Sanctus, Heilig geehret werden:

D. Die Kirchen-Diener. Deren viel waren ungelehrt / sorgloß / lasterhafft /

Ss 3 nicht

(x) de V. D. IV. 9. (y) Vid. Gold. st. Aleman. Tom. 3. p. 40. 47. &c. (z) Acta Conc. Actione V. Baron. An. cit. §. 2. (a) Baluz. Not. ad Regnon. Lib. I. (b) Vid. Sup. p. 178. § 19. (c) Mezer. sec. 8. (d) Bonif. Epist. 1.

nicht daß sie erst nach dem Tod für solche aufgeworffen, sondern (e) weil sie schon bey ihrem Leben darvor gehalten worden) ein Vorbild gewesen, so hat es anderen, an reiner Lehr und an gottseligem Leben übel gemanglet. Die Ehe die ihnen Gott zugelassen, hat man ihnen verbieten wollen: hingegen was ihnen von Gott verbotten (weltliche Pracht und Herrlichkeit) hat man ihnen gestattet. Daraus aber ist erwachsen ℵ daß sie wegen Unkeuschheit verschreyt waren. Sihe A. C. 614. Also sagt Herr Mezeray (f), „die Clerisey seye überall leichtfertig gewesen die meisten „haben Kebsweiber; und einige Diaconi haben 4 oder 5 solche Weiber „beysammen gehabt. Die seyen die keuschesten gewesen, welche in der Ehe „gelebt. Die Nonnen haben ihre Gelübd nicht gehalten; noch in den Clö„stern sich behalten lassen. Andere Bischöff haben ב sich in Conspirationen wider die Oberkeit eingelassen. A. C. 6 6. ג mit dem jagen und voglen die Zeit verderbt. A. C. 517. ד Dem Nepotismo sich ergeben (g). D. Die dem Christen-Volck den Reichthum in Christo beliebeu, und die Schätze im Himmel antragen solten, haben selbst die Reichtbum der Welt an sich zubringen, und nicht das Geistliche bey den Zuhöreren zuvermehren, sondern sich von der Zuhöreren zeitlichen Güteren zubereicheren, getrachtet. Weilen hieraus sonderlich viel Unheils erwachsen, müssen wir den Leser ein wenig darbey aufhalten.

geitzig.

Einkommen der Kirchen-Dieneren in der ersten Christlichen Kirch-Opfer.

XXXIII. Die Kirchendiener hatten in den 300. ersten Jahren nach Christi Geburt, kein ander Einkommen als die freywilligen Steuren der Christen, welche Oblationes, in Teutscher Sprach, die Opfer (ab offerendo) genennt wurden. Darvon Blat 205. 223. Man brachte Brod, Wein, Honig, 2c. Was man brachte, das wurde durch die Diaconos und Subdiaconos dem Volck ausser dem Chor abgenommen, und auf den Altar gelegt; durch die Bischöffe und Elteste wurden die Gaben gesegnet, das H. Abendmahl gehalten, und Brod und Wein dem anwesenden Christen Volck mitgetheilt. Aber das A. C. 398. zu Carthago III. und das A. C. 541. zu Orleans gehaltene IV. Concilium haben gebotten, an denen Tagen, an welchen das H. Abendmahl gehalten worden, solle man keine Gaben in die Kirch bringen als Brod und Wein. Wer etwas bringen wolte, der mußte es an anderen Tagen thun. Anfangs wurden nur essige Sachen geopferet. Hernach brachte man auch Bücher, Kleider, Haußgeräth, Güter, Viehe, Menschen, 2c. Um solche Ding wurde ein Brief aufgerichtet der wurde dem Priester überlieferet, und von dem Priester auf den Altar gelegt. Sihe

(e) Vid. Vadian. ap. Goldast. Aleman. part. 3. pag. 48. (f) Compend. Histor. p. 174.

Sihe Blatt 267. Man brachte so viel Brod, Wein und andere Gaben, daß der wenigste Theil bey dem H. Abendmahl gebraucht worden. Das übergebliebene, wurde an die Armen, an die Kirchen-Diener und Gebäue verwendet (g). Nachdem aber Constantinus M. ein Christ worden, hat er aus Mildigkeit, den Kirchen-Dieneren liegende Güter gegeben, deren sie vorhin keine hatten. Neben diesen, behielten sie ihren Antheil an den Steuren der Christen. Der hochgedachte und andere Christliche Kayser und König stelleten ihnen auch zu, die Zehenden und andere Einkünfften der Heydnischen Priesteren. Clodoveus, Sigismundus. A. C. 522. Clotarius A. C. 560. König in Franckreich und Burgund, thaten so viel hinzu, daß des letzteren Sohn Hilfreich, König zu Soisson (h) geklagt: Ecce pauper remansit Fiscus noster. Ecce divitiæ nostræ ad Ecclesias sunt translatæ. Nulli penitùs nisi soli Episcopi regnant. Periit honos noster, & translatus est ad Episcopos civitatum. „Sehet die Königl. Rent Cammer ist erschöpft. Sehet unsere Reichthum sind den Kirchen zugewachsen die Bischöffe haben allen Gewalt, „unser Ansehen ist dahin, und ist den Bischöffen gegeben worden. Deßwegen er viel Vergabungen seines Herren Vaters wieder an sich gezogen. Gontramnus und Dagobertus thaten ihre Hand auf das neue gegē die Kirchen. Carolus Martellus und Pipinus erzeigten sich ihro so freygebig, daß der Pabst diesem letzteren eine Gedächtnuß-Schrifft (l) stellen lassen, die in ihrem Eingang also lautet: Pipinus Pius: primus amplificandæ Ecclesiæ viam aperuit. Der milde Pipinus ist der erste / so zu Erhöhung der Kirch den Weg gebahnet. Das Wörtlein Pius ist der Ehren-Tittel, der solchen Guttbäteren zu Lohn worden: Daher Sigismundus Pius: Gontramnus Pius: und in folgenden Zeiten, Ludovicus Pius (k). Also soll das gantze Land Glarus an das Closter Seckingen, und Lucern an das Closter Murbach kommen seyn, welches aber beyden Lobl. Orten mit der Zeit grosse Unruhen über den Hals gezogen. Dannethin sind viel Edle, und sonst bemittlete Leut, Marius, Wighardus, Paschalis, &c. zu Bischofflicher Würde gelanget, und sonst in den Kirchenstand getretten, die haben der Kirch aus ihren eignen Mittlen grosse Verehrungen gethan.

Christliche Kayser und König stifften ihnen namhaffte Einkommen.

Adelichen Bischoffen Vergabungen an die Kirch.

XXXV. Ob Carolus und Pipinus gesucht, durch ihre Mildigkeit

Warum man dem

(g) Conf. Urstis. Chron. Basil. pag. 197. (h) Gregor. Turon. H. Fr. Lib. 6. cap. ult. (l) Integram vid. Murer. Orat. pro Carolo 9. (k) Caroli IX. ætate reditus Cleri Gallicani obiter numerati, 12. millionib. & 300000. libris æstimabantur. Bodino relatum duos ferè trientes agri Gallicam ad ordinem sacrum pertinere. Laun. Discurs. 10. Bodin. Resp. Lib. 6. c. 2.

Kirchen und Clöstern so viel vergabet?

keit die Clerisey, durch deren Mittel aber das gemeine Volck an sich zu bringen, und endlich (wie geschehen) sich auf den Königl. Thron zu schwingen, oder ob Dagobertus, theils durch die ungemeinen Verehrungen, die er an die Kirchen Clöster, Clerisey rc. gethan, theils damit daß er mehr und prächtigere Kirchen aufbauen lassen, als kaum einer seiner Vor- oder Nachfahren gethan, getrachtet den Bischöffen den Mund zustopfen, daß sie ihm in seinem geilen und lasterhafften Wesen desto weniger einreden, lasse ich dahin gestellet seyn. Ich will auch nicht zweiflen, dann daß viel Fürsten und andere fromme Christen zu solcher Freygebigkeit bewegt worden, durch einen gottseligen Eifer, Gottes Ehr und des Herren Christi Reich zuerhalten, und zuäufnen. Man war so freywillig, als die Israeliter gewesen, an den Bau der Hütten zusteuren. Es war aber darinn schlimmer, daß Moses endlich gebotten, man solte nichts mehr herzubringen, Exod. 36:5. Aber hier sagte niemand; Es ist genug. Sondern man hat immerzu geruffen wie die Töchteren der Aeglen, bring her trag her. Es waren aber auch andere Ursachen solcher Freygebigkeit. Sonderlich diese, daß man gehoffet also eine silberne Bruck in Himmel zumachen. Man gabe dem Volck vor die Clerisey bäte und warte dem Gottesdienst ab für die Oberkeit und die Leyen, denen seye solches wegen Kriegs- Hauß- und anderer Geschäfften nicht allezeit möglich, sie erwerben ihnen mit solchem ihrem Gebätt Gottes Gnad und die Fürbitt der Heiligen, welche ein grosses Wohlgefallen daran haben, so man sich gegen die ihnen gewidmete Kirchen oder Clöster mild erzeige, wann König, Fürsten und andere, durch ungerechte Krieg oder auf andere unbillige Weise sich bereichert, mit Hurerey beflecket, rc. meynten sie mit Vergabungen an Kirchen und Clöster, für solche Sünden zubüssen, und die verdienten Strafen gleichsam abzukauffen. Sihe A C. 522. 691. Deßwegen war ihnen nichts so lieb, daß sie nicht angegriffen, der Mönchen Gebätt zu erwerben; dann was vermag nicht bey den Menschen die Einbildung, einem so grossen Ubel zuentrinnen, als der Zorn Gottes ist? Einen so grossen Last abzuwenden, als die Sünden sind, wann sie eines Menschen Gewissen drucken? Und ein so köstliches Kleinod zuerwerben, als die Gnad Gottes und die Erhaltung der Seel ist? Aber diese Beredung ist nicht aus Gott. Daß Gott kein grosser Dienst geschehe, so man gar zuviel Geld an prächtige Tempel verwendet, hat der mehrgedachte Papist, Merlonus Horstius (k), mit Chrysostomi, rc. Worten dargethan. Daß sich die übel betriegen, die durch solche Vergabungen mey-

(k) Not. ad Bernhard. Tom. 4. p. 9. 10.

meinen muthwillige Sünden auszusöhnen, hat Augustinus (l) kräfftig erwiesen. Hieronymus (m) sagte, solche Kirchen, werden durch die Arbeit der Verdamten ausgeputzet. Doch lasset es sich nicht ansehen, daß diese Meynung in Helvetia bey dem gemeinen Volck vor Ausgang des 7. Jahrhunderts Wurtzlen bekommen. Sintemahl biß dahin fast keine Clöster im Land gewesen, die Kirchen-Gebäu waren schlecht, die Kelch und Leuchter (n) höltzeren, und haben die Kirchen-Diener gemeiniglich sich mit wenigem behelffen müssen. Nachdem Bonifacius, Pirminius und andere Mönchen ins Land kommen, und sich vermehret, haben sie diese Maximen, samt denen daran hangenden Artickeln mit mehrerem Ernst getrieben, und den Leuten mit Nachdruck eingepflantzet.

Reichtag haben die Kirch verderbt.

XXXV. Wie die Reichtag der Kirchen meistens von einer falschen Beredung herrühren, dardurch der von Natur zum guten träge Mensch, nur sorglos, daß zu allem bösen geneigte Fleisch aber, gleich als mit einem Sporren zur Sünd angetrieben wird; so haben eben diese grosse an die Kirch und die Clerisey gefallene Reichtage bey beyden so viel Ubel gestifftet, daß die Kirch, als sie höltzerne Kelche gebraucht, guldene Priester gehabt, nachdem man aber guldene Kelch haben wollen, sind die Priester höltzern worden. Indem dardurch die Einfältigkeit (o) des äusserlichen Diensts Gottes, gute Ordnungen, die Reinigkeit der Lehr sehr geschwächt worden. Die Bischöffe, &c. wurden in Verwaltung ihres Hirten-Amts nachlässig, die einten haben die Schulen (in welchen die Jugend angeführt werden solte) nicht nach Gebühr bestellt, die anderen haben das predigen (hiemit die Unterrichtung der Alten und Jungen) unterlassen; worüber Gregorius M. (p) schon zu seiner Zeit sehr geklagt. Hingegen ist durch die Reichtag vermehret worden, der Bischöffen Hochmuth; sie wolten nicht Diener der Kirch, sondern Herren seyn, und nachdem sie den Gewalt über die Kirch und deren Diener an sich gebracht, suchten sie (Bl. 156. &c. erzehlter massen) nach und nach sich der Gehorsame gegen der Oberkeit zuentschlagen, indeme sie in den Conciliis ein und andermal dem Oberkeitlichen Gewalt nachtheilige Satzungen gemachet, und als man ihnen hierinn durch die Finger gesehen, wolten sie selbst Fürsten seyn, und die Clerisey mit vollkommnem Gewalt be-

(l) Enchirid. ad Laun. cap. 75. & de Civ. D. Lib. 21. cap. 22. 27. Coll. cum notis Vivis. Stumph. Lib. 3. cap. 80. (m) Epist. 17. (n) Nam *Vetustate consumta in cineres converti* jubentur. Vid. Gold. Alem. 2;121. §. 2. (o) Crescente, processu temporum Religionis honore, institutionum Ecclesiasticarum usque ad plenitudinem decus crevit. *Strab. de Reb. Eccles. c. 26.* (p) Homil. 17. secundùm verba; *Magna est messis, sed operarii pauci.*

herrschen ja das weltliche Schwert neben dem Bischoffs-Stab haben, und Land und Leut regieren. Je ansehnlicher ihr Stand worden, je begieriger war man darein zukommen, und haben sich Sidonius, Johannes (von welchen A.C. 758.), Ursicinus (q), mit einer Prälatur nicht vernügt; sie wolten zwo haben, und noch mehr. Wegen dieses Geld-Geitzes und Regiersucht der Bischöffen, sollen die Mönchen (r) den Bischöffen verwiesen haben: Euer krummer Stab der ist gewachsen zu einem langen Speer. Etliche Bischöffe hatten diese Grund-Regel: profecto indignus est Sacerdotio, nisi fuerit ordinatus invitus (ſ): Derjenige ist keines Kirchendiensts werth / der nicht wider seinen Willen darzu gelanget. Doch erzeigten sich auch allbereit etliche, deren Ehrgeitz A. C. 535. durch ernstliche Satzungen hinterhalten werden müßte; welches von aufrichtigen Papisten (s) für einen nicht geringen Abfall gehalten wird.

XXXVI. So daß der Herr die Esaj. 2: 7. 8. und anderstwo geführte Klag wohl widerholen könte, und sich nicht zuverwunderen, so gleich zu Constantini M. Zeiten aus dem Himmel wäre geruffen worden: Heut ist Gifft über die Kirch ausgegossen worden. Und hat Hieronymus (t) nicht ohne Grund gesaat: potentia quidem & divitiis major, sed virtutibus minor facta est (Ecclesia). Item: Ecclesia ex quo crevit in possessionibus, decrevit in virtutibus: Nachdem die Kirch an Macht und Reichtag zugenommen / hat sie an Tugenden abgenommen (u). So der Mond der veränderlichen weltlichen Glückseligkeit und die Sonn der Gerechtigkeit, vormals in oppositione gestanden (x), indeme diese über, jene unter dem Horizont der Kirchen sich befunden, (fast wie sie Johanni Apoc. 12: 1. gezeiget worden) so sage ich, die Christliche Kirch in den ersten 300. Jahren bey geringem weltlichen Vermögen, einen hellen Glantz des geistlichen Zieraths von sich sehen lassen, und nach des Bonifacii Worten hölzerne Kelch / aber guldene Priester / oder wie Aventinus schreibt finstere Kirchen / aber helle Hertzen gehabt; So ist von den Zeiten Constantini an, der Mond des irrdischen Wohlstands, zugleich mit der Sonnen über den Horizont der Kirch gesehen, das ist: die Kirch ist allgemächlich mit Mittlen und zeitlichen Gütern begabet, je-

(q) Episcopus Curiensis, simul Abbas Disertinensis. Lang. 672. b. n. 20. (r) Goldast. Alem. I. p. 113. (ſ) Horst. Not. ad Bernhard. Tom. IV. pag. 6. (s) Quanta inter mores nostri & veteris ævi discrepantia! olim cum onera pensarent (Episcopi) stimulis opus erat. &c. Horst. loc. cit. pag. 16. (t) Vit. Malch. (u) Conf. Ursin. Orig. Eccl. Germ. pag. 75. du Pin Biblioth. part. 3: 145. b. 146. (x) Simile Clar. Mieg. adv. Petisc pag. 244.

jedoch dardurch die Sonn und der Glantz der Christlichen Tugenden, nach nicht verdunckelt worden. Aber es folget eine Zeit, da diese Sonn und Mond gleichsam in conjunctione gestanden, und die Sonn je mehr und mehr in den Schatten des Monds hinein getretten, biß endlich eine gäntzliche Eclipsis solaris und Sonnen-Finsternuß, dardurch verursachet, daß ist: durch den Uberfluß der weltlichen Güter, der geistliche Zustand und Würde derselben verringeret, und gantz verdunckelt worden. Kurtz zu sagen, wie die Frühling-Sonn neben den guten Erdgewächsen, auch das Unkraut und Ungezieffer herfür bringt, also hat der Fried und die Reichtag viel gutes, aber auch viel böses in der Kirch nach sich gezogẽ.

XXXVII. Hat des Pipini und seiner Vorfahren Mildigkeit der Kirch etwas Schadens zugefügt, so könten sie ihro in anderweg nützlich seyn. Aber die Freundschafft des gedachten Pipini und seines Herren Vaters Caroli (y) mit dem Röm. Stuhl hat deren, unter des Pipini Schutz wohnenden Kirch, keine andere als traurige Frücht gebracht. Pipinus erwartete vom Pabst, daß er die in dem Gallischen Regiment vorhabende Aenderung gut heisse; hingegen hat er dem Pabst zu mehrerem Gewalt über die Gallische Kirch geholffen. So daß in Franckreich zu gleicher Zeit zwo namhaffte Aenderungen vorgefallen, eine im Kirchen-Wesen, die andere im weltlichen Regiment. Im ersten und zärtesten Alter der Christl. Kirch hat fast jede Gemeind die äusserlichen Ceremonien und Weisen den Gottesdienst zuhalten, eingerichtet, wie sie solches am erbaulichsten seyn vermeynet, ohne daß die Ungleichheit einigen Zanck oder Widerwillen verursachet (z). Etliche Gemeinden rühmeten, sie haben ihre Gebräuche von den Apostlen empfangen: Jerusalem von Jacob, Alexandria von Marco, ꝛc. Unter diesen und anderen Nahmen sind im 4. Jahrhundert einige Liturgiæ ausgegangen, welche nach der Zeit (wie Bellarminus, Bona, Labbeus gestehen) vielfältig geänderet, hiemit verfälschet worden. Wer will aber glauben daß solches gestattet, oder daß so der H. Apostel Jacob (wie die gedachten Papisten behaupten wollen) etwas dergleichẽ geschriebẽ hätte, selbiges nicht in der gantzẽ Christenheit wäre eingeführt worden? Nach eines wolverdienten Prälaten Absterben, wurden dessen Gebätts-Formuln, nicht allein in dessen Bischthum behalten, sondern auch in benachbaurte Bischthümer eingeführt; so daß man sich kein Bedencken machte von den alten Fußstapfen hie abzuweichen (a). Die Röm. Kirch hatte in Haltung des H. Abendmahls, und andern

Deßgleichen die Gemeinschafft Pipini mit dem Pabst.

Römische Kirch ver-

(y) Vid. Ursin. de orig. Eccles. German. pag. 100. (z) Bona Liturg. I. 6: 1. (a) Burnet. Hist. Reformat. III. 138.

mehret die Ceremonien bey dem Gottesdienst.

Stucken des Gottesdiensts viel Gebräuche, welche in anderen Kirchen unbekandt waren Ja in Rom selbst, wurde die Meß nicht in allen Kirchen gleich gehalten, welche Ungleichheit daselbst, biß um A.C. 1270. gewähret haben soll (b). Gregorius I. hat die zu seiner Zeit zu Rom üblichen Kirchen-Ceremonien in vielen Dingen vermehret; bekennende (c), se ab Apostolorum consuetudine discessisse, daß er dißfalls von der Apostolischen Gewohnheit abgewichen seye. Als ihn der Mönch Augustinus (um A.C. 598.) befraget, woher es komme, daß nur ein „Glaub, aber unterschiedene (Kirchen) Gebräuch seyen, und die Meß „anderst gehalten werde zu Rom anderst in Franckreich, antwortete der „Pabst (d), ich rathe dir daß du behaltest, was Gott am besten gefallen „möchte, du habest es gleich zu Rom oder in Franckreich, oder anderstwo „gefunden; und daß du solches in Engelland (dahin er von Gregorio gesendt worden) einführest. Und widerum: Ex singulis quibusque Ecclesiis quæ pia quæ religiosa, quæ recta sunt, elige. Erwehle aus einer jeden Kirch was gut und zur Gottseligkeit beförderlich ist. War es hiemit an Lang eine grosse Unwissenheit oder Vermessenheit daß er (e) vorgeben dörffen, daß die Gregorianische Litaney, und die Processionen so heut zu Tag an gewissem Helvetischen Ort gehalten werden, von Gregorii I. Zeiten an, daselbst üblich gewesen seyen. Die nächst folgende Päbst, als wolten sie dem Gregorio nichts bevorgeben, brachten neue Ceremonien auf die Bahn, und machten es darinn ärger als Gregorius; daß sie ihre Erfindungen und die übrige Röm. Kirchen-Ceremonien, auch entlegnen Gemeinden aufbürden wolten. Solches versuchten sie durch etliche Emissarios, unter welchen ein Mönch (f) Theodorus Tarsensis um A.C. 666. (welches denckwürdig ist. Sihe Apoc. 13:18.) sich für andere aus frech erzeigt, als der einen gantzen Last solcher Neuerungen mit sich in Engelland gebracht, sie derselbigen Kirch aufzulegen unterstehende. Dieses sind meistentheils diejenige Ding, welche folgends von den Eifereren für die eingeschlichnen Mißbräuche mit dem Nahmen der Apostolischen Traditionen geschmincket werden, die doch nicht von den Apostlen herkommen, sondern durch die Päbstliche Emissarios und Jagdhünd von der Römischen Kirch, die sich ein Apostolischer Stuhl zu seyn rühmt, in die meiste Occidentalische Kirch gebracht und sie als ein schädliches Waldwasser übergossen haben; doch weder einsmahls, noch aller Orten gleich starck. Die Mayländische, Spanische, in

Will sie frembden Gemeinden aufbürden.

(b) Bon. Lib. cit. cap. 7. §. 7. (c) Epist. Lib. 7. (d) Lib. 12. Indict. 7. (e) 80. §. 10. (f) Labb. Concil. Tom. VI. à pag. 1175. Conf. Spanhem. Hist. Eccles. Sec. 7. art. 3.

in Gallia die Narbonensische Kirch, behielten ihre eigene Gebräuche noch etliche 100. Jahr, aber andere Theil der Kirch in Franckreich haben zu Pipini Zeiten ihre Freyheit zum Theil übergeben.

XXXVIII. War hiemit Pipinus (ex Italia primus Ecclesiasticos Romanorum ritus & cantuum ceremonias in Franciam accepit atque instituit,) der erste / der die Römische Kirchen-Gebräuch und Gesangweis aus Italien empfangen und (in Franckreich) eingeführt (g). Paulus Warnefridus Diaconus Forojuliensis (der um A. C. 800. gelebt hat) schreibt, daß die Sach sich also verloffen. Chrodegangus (oder Chrotgangus) von A. C. 743 biß 767. Bischoff zu Metz, ward in gewissen Geschäfften von Pipino nach Rom gesendt. Nach seiner Widerkunfft hat er den Dienern seiner Kirch (gleich den Mönchen) als die ein gantz ungebunden und sträflich Leben führten, auf oberzehlte Weis eine gemeine Behausung eingegeben, und sie mit Einkünften so reichlich begabet, deß sie nicht bedörften mit weltlichen Geschäfften umzugehen, sondern dem Gottesdienst stets obliegen könten. Ferner hat er (abundanter lege divina Romanaque imbutum cantilem) nachdem er zur Genüge in dem Gesatz Gottes, und in der Römischen Gesang-Weis unterrichten lassen, ihnen geboten, sie solten sich nach Römischer Gewohnheit und Ordnung halten; quod usque ad id tempus in Metensi Ecclesia factum minimè fuit, welches biß auf selbige Zeit in der Kirch zu Metz nicht üblich gewesen. Als Pabst Stephanus A. C. 754. in Franckreich sich aufgehalten, hat Pipinus selbigem zu Gefallen, diese Gesangweis in Franckreich eingeführt (h), und bey dem H. Abendmahl das biß dahin übliche Officium, abgeschaffet. Dieses Officium soll das also genennte Ambrosianische gewesen seyn Sihe § 15. Doch will Cardinal Bona (i) biß auf die Zeit Pipini, seyen bey der Meß diejenigen Gebätts-Formulen in Franckreich gebraucht worden, welche, weilen sie auch in Spanien üblich gewesen, Toletanum, oder (weilen in Spanien Christen und Araber unter einander gewohnet) Mixtarabicum und gemeiniglich Mozarabicum genennt wird, und in Spanien biß unter Pabst Gregorio VII. üblich gewesen, auch noch dieser Zeit in etlich wenigen Kirchen in Spanien gebraucht wird (k).

Bringet sie in Franckreich an.

XXXIX. Dieses grosse Werck wurde schon vorhin von Rom aus starck getrieben. Um A. C. 742. wurde aus Carlmanni Befehl in Franckreich ein Concilium gehalten, in welchem sich Päbstl. Gesandte ein-

Durch Bonifacium.

(g) Chron. Francor. apud Bulling. (h) Baron. A. cit. §. 7. (i) Liturg. Lib. 1. c. 12. (k) Ibid. c. 11.

eingefunden. Solche wurden bißdahin in Franckreich in keinem Concilio gesehen. In selbigem Concilio wurden einige der Päbstl. Anhängeren widerige Bischöffe entsetzt. Der Weg zu diesem Vorhaben wurde gebahnet durch Emissarios. Pabst Gregorius II. gebrauchte sich hierzu des Diensts Bonifacii eines Engelländers, der sonst Winfridus geheissen; und wegen dieser Verrichtungen Apostolus Germanicæ Nationis der Apostel Teutscher Nation genennet wird. Dieser hat unter dem Vorwand die Heyden (deren es in Teutschland noch viel hatte) zum Christl. Glauben zubekehren, dem Pabst grosse Dienst geleistet. Die Christen solte er an die Römische Kirchen-Gebräuch gewehnen (l); grad als ob die keine rechte Christen wären, die es nicht in allen Stucken mit der Röm. Kirch halten. Die Heyden solte er Christo zuführen, hat ihnen aber verwerfliche Menschen-Satzungen und Irrthümer, anstatt der seligmachenden Lehr des Worts Gottes aufgetragen, als welcher dem Pabst Gregorio II. sich mit würcklichem Eyd verbunden (m), selbst ihme in allen Dingen zugehorsamen, und andere zu gleicher Gehorsame zuvermögen. Gedachter Pabst schenckte ihm ein Buch, welches die Satzungen und Recht der Röm. Kirch in sich begriffen, mit Befehl nach diesen sowohl die Geistlichen als alle übrigen die schon bekehrt waren, oder noch bekehrt werden möchten, zuunterrichten, damit sie auf solche Weis (sagt (n) Lang) der Gemeinsame mit dem Päbstl. Stuhl geniessen. Der H. Apostel Paulus hat die Menschen zur Gehorsame Christi verleitet 2. Cor. 10:5. Aber dieser Apostel des Pabsts vermahnet seine Zuhörer dem Römischen Stuhl zugehorsamen. Petrus hat das Volck bekehrt zu dem Hirten und Bischoff unserer Seelen, 1. Petr. 2:25. Aber Bonifacius hat die Seelen zu S. Petro (o) bekehrt, das ist: zu Unterthanen des Pabsts gemachet. Was hätte es sich dessen bedörffen, so Teutschland und Franckreich, damals mit dem Pabst schon Gemeinsame gehabt hätten. Dieser Bonifacius hat dem Pabst so starck geschmeichlet, daß er auf eine biß dahin unerhörte Weise sich (p) vernehmen lassen: „wann es sich befindet, daß der Pabst sein „und seiner Brüderen Heil verabsaumt; wann er unnütz und in seinem „Amt liederlich ist, wann er zu anderer Nachtheil das Gute verschweiget, unzahlbar viel Völcker, häuffig mit sich in die Höll führet, so unterstehet doch niemand ihn deßwegen zu Red zustellen, dann weilen er „alle richten soll, so mag ihn niemand richten.„ Wichtige Fragen und

Wer der gewesen?

(l) Ejus artes vid. Catal. Testam. verit. I. 633. &c. II. 69. 70. (m) Lang. I. 247. (n) Loc. cit. (o) Phrasis Zachariæ P. Epist. ad Episc. Gall. & German. (p) Gratian. part. I. Distinct. 40. c. 6.

und andere Händel ließ er nicht (wie bißdahin üblich war) in den Concillis entscheiden, sondern er erholete sich Raths zu Rom, und rühmte „sich, er habe dem Pabst so viel Ansehen zuwegen gebracht, daß man auf „dessen Gutbefinden, und auf der vorigen Päbsten Canones mehr sehe als „auf die H. Schrifft: illius velle illius nolle tantùm explorant; sie geben „allein Acht auf das, was der Pabst gut heisse oder verwerffe.„ Pabst Gregorius III. gibt ihme die Zeugnuß, er habe mehr als 100000. Menschen bekehrt, das ist: dem Röm. Stuhl unterthänig gemachet. In obgedachtem A. C. 742. gehaltenen Concilio, haben die Frantzösischen Ertzbischöffe, sich verglichen, das Pallium (eine den Ertzbischöffen (p) in Verrichtung des Gottesdiensts üblich, und biß dahin von etlichen eigen Gewalts gebrauchte Kleider-Gattung) künftighin vom Pabst zubegehren. Deme aber diese Bischöffe schlechtlich nachgelebt haben (q). Bonifacius hat auch auf 36. andere (r) Artickel gedrungen, welche er aber nicht alle selbiger Zeit anbringen können, schon sie bey weitem noch nicht so beschwerlich gewesen, als sie nach der Zeit worden. Zum Exempel: Er begehrte, daß nebē dem Sonntag gefeyret werde, die Weihnacht 4. Tag nacheinander. Das Neue Jahr. Das Erscheinungs-Fest. Mariä Reinigung. An der Ostern 4. Tag. Die Auffarth. S. Johannis des Täuffers Tag. Der Tag an welchem Petrus und Paulus die Marter-Cron empfangen. Mariä Himmelfahrt Mariä Geburt. Daß dieses meistentheils neue Feyertag gewesen, ist bekandt, aus Bl. 216. 2c. Doch waren nur 3. Marien-Tag, nicht 7, oder noch mehr, wie dieser Zeit sind. Petrus und Paulus hatten beyde zugleich einen einigen Tag. Dißmahl hat jeder, sonderlich Petrus unterschiedliche. Nur 3 Apostel wurden durch Feyertag verehret. Hernach ist es an die übrigen auch kommen. Vigilien der Heiligen halten, war gäntzlich verbotten (ſ). Doch konte Bonifacius mit seinem Begehren nicht durchdringen. Er soll (s) der Stiffter seyn derjenigen Brüderschafften, deren Exempel A. C. 765. eingerucket hab, und fast auf gleiche Weis in Bayeren (t) eingeführt worden. Er war frech listig, darbey ungelehrt, doch aufgeblasen. Die sich seinem Hochmuth widersetzt und seine Unwissenheit an Tag gebracht, hat er alsobald dem Römischen Pabst angezeiget; der sich dann gern in frembde Kirchen-Geschäfft eingemischet, solche Leut als Verächter des Röm. Stuhls bey Carolo und Pipino verklagt, und bey ihnen

(p) Bonif. Liturg. I. 24: 16. (q) Bonif. ad Zachar. Conf. Conring. Constitut. Episcop. Germ. (r) Labb. Concil. Tom. VI. 1892. (ſ) Concil. Antisiodor. A. 590. §. 3. 5. (s) Vid. Centur. Magdeb. Sec. 8. (t) Concil. Dingolving. Can. 14.

ren (als welche Päbstlichen Favor gesucht,) Ghör gefunden. Mit diesen Waffen hat Bonifacius, wider die Teutsche Kirch, 36. Jahr gestritten, und über einen grossen Theil derselbigen gesiget. Er veranlassete nicht nur etliche Engelländischen Mönchen, daß sie in Teutschland kommen sind: sondern auch etliche Nonnen, unter welchen eine Lioba oder Lieba geheissen. Diese hatte er so lieb, daß er kurtz vor seinem Tod begehret; sie solle nach ihrem Absterben zu ihm in sein Grab gelegt werden. Wie werth muß ihme die Gesellschafft dieser Persohn gewesen seyn in seinem Leben? Er machte sich um den Pabst sowol verdienet, daß ihme Gregorius III. den Ertzbischöfflichen Tittel gegeben, ehe er einer gewissen Kirch vorgestanden, nachdem aber der Mayntzische Bischoff, nicht ohne Bonifacii hinzuthun, verstossen worden, kam er an dessen statt, und wurde selbiges Bischthum, in ein Ertzbischthum verwandlet (u).

Und Pirminium.

XL. Pirminius war Bonifacii guter Bekandter, und nach etlicher Meynung, selbst ein dergleichen Römischer Emissarius, durch welchen Pabst Gregorius II. in Alemannia und Rhätia eben dasjenige gesucht, was in Bayeren, Nieder-Teutschland, und anderstwo durch Bonifacium. Sihe Bl. 282. 289. Sie ersprachen sich zu Hornbach wie der Stand der Catholischen (also redet Lang (x) von der Römischen, und derjenigen Kirch, die sich dem Pabst als ihrem Haupt unterwirffet) Kirch erhöhet werden möchte. Gewiß ists, daß er die Mönchen in Helvetia und dortherum starck fortgepflantzet, welche Lebens-Gattung, ob sie gleich in guter Meynung in die Kirch Gottes eingeführt worden, doch eine Pflantz ist, die der himmlische Vater nicht gepflantzet, und endlich eine bittere Wurtzel worden, aus deren viel der reinen Lehr (y) nachtheiliges erwachsen, und durch deren Mittel die Römische Gebräuch und Aberglaub wie ein Krebs um sich gefressen. Ja es wäre darzuthun, daß (wie Herr Sueur (z) redet,) die meiste in die Kirch eingeschlichene Irrthum und Aberglauben, durch die Mönchen aufgebracht worden.

Dieser beförderet in Helvetia den Mönchenstand zu grossem Nachtheil selbiger Kirch.

Einführung dieses Stands in Helvetiam durch die Schottländer.

XLI. Vor allen Dingen ist hiervon zubemercken, daß diese Lebens-Gattung in Helvetia bekandt worden lang nach dem man das Evangelium geprediget, und daß die ersten Einsidler die im Land gewohnet, frembde gewesen, ohne welche man nichts hiervon gewußt hätte, ohne daß die Helvetischen Kirchen deßwegen desto schlechtere Christen gewesen wären. Die durch welche die Möncherey in das Land gebracht worden seyn soll, waren Fridolinus, Columbanus, Gallus, &c. alle Schottländer. Diese Nation solle allezeit gern gewandlet haben, und soll nicht bald ein Volk seyn,

(u) Vid. Ursin. de orig. Eccles. German. 89. (x) Tom. 2. pag. 343. (y) Spanh. H. E. sec. 7. art. 3. (z) H. E. A. 406. p. 43.

seyn, welches dergestalt die Welt durchreiset, und weilen diese jenseit Meer gelegne Nation in gutem Frieden gesessen, als Franckreich und andere Völcker durch Krieg verminderet wurde, mehrete sie sich, und könte ohne Hindernuß die Schulen fortsetzen und äuffnen. Daher kam es auch, daß die Clöster, nachdem sie daselbst einen Anfang genommen, vermehrt worden, und einen grossen Zulauf bekommen, welcher noch zu Bedä Zeiten gewähret, der deßwegen (nachdem er erzehlet daß alte und junge Edelleute sich lieber eine Platten schären lassen, als sich in den Waffen üben wollen) in diese sorgfältige Wort (a) ausgebrochen, quæ res quem sit habitura finem, posterior ætas videbit: die Nach-Welt wird erfahren was aus dieser Sach werden werde. Diese schickten gleichsam Colonias an andere Ort der Christenheit, und wurden sie desto lieber aufgenommen, weilen die meisten Schulen zerstört, sie aber die Schottländer, unter ihnen nicht ungelehrte Leute hatten. Sie bemüheten sich das Christenthum zupflantzen, und eiferten wider das Heidenthum, richteten hier und dort Clöster auf, welche von ihnen her, zu den Schotten genennt worden, und diesen Nahmen an etlichen Orten biß auf den heutigen Tag behalten, als zu Erfort (b), Wien, Würtzburg, Costantz, Regenspurg, welcher letzteren Führer, S. Marianus Scotus (c) gewesen. Wie sie aber jederzeit Leute gefunden, die sich ihrer angenommen, also hatten sie auch bißweilen hitzige Widersächer. Es waren unter ihnen Leut, die sich für Bischöffe austhaten, und als Bischöffe, Priester und Diaconos weiheten: die schrye man aus, daß sie Simoney treiben, und wolte man ihnen (d) solches Weihen nicht mehr gestatten. Pabst Gregorius III. hat alle Gemeinschafft mit diesen Schottländeren, als mit falschen Priesteren und Ketzeren verbotten. Otlonus ein Mönch, so um A. C. 1100. des obgedachten Bonifacii Leben beschrieben, gibt ihnen (e) diesen Tittel auch, sagt, sie seyen von sich selbst geloffen / und haben die Kirch betrübt; unter ihnen seyen Manicheer und Widertäuffer gewesen. Warum dieser Pabst und andere Mönchen so wenig auf ihnen gehalten, wird sich aus §. 46. &c. erhellen.

Denselbigen Freund und Feind/

XLII. Die Ursachen, daß die ersten Einsidler in der Helvetischen Kirch willkomm, und daß man dem Closter-Leben gönstig gewesen, sind zum Theil §. 34. berühret worden. Darzu ist noch diß kommen, daß die ersten Einsidler und Mönchen niemand beschwerlich gewesen, als die sich mit

Ursachen des Aufnehmens dieses Stands.

(a) H.E. Lib 5. c. 24. (b) Schafnab. An. 1036. (c) Laz. Migrat. gent. p. 312. (d) in Comit. Aquisgran. A. 818. ap. Gold. Recess. Tom. 3. p. 218. §. 37. (e) Vit. Bonif. Lib. 1. c. 38.

mit Hand-Arbeit ernehrt. Hingegen ergaben sich die Bischöffe dem Geltz, wacheten nicht nach Gebühr für ihre Heerden rc. Dann daß die Mönchen gesucht solches sich zu Nutz zumachen, ist aus dem offenbar, daß sich zwischen ihnen und den Bischöffen, in der Helvetischen sowohl als in anderen Kirchen, bald nach ihrer Ankunfft grosser Eifer und Widerwillen (f) erzeigt. Die Mönchen könten es nicht leiden, daß sie unter der Bischöffen Aufsicht stehen solten, die Bischöffe aber sahen es nicht gern, daß ihnen die Mönchen vorgefischet, und die Gemüther an sich gezogen. Die Bischöffe wurden durch die Mönchen verkleineret, die Mönche aber klagten, sie werden durch die Bischöffe unterdruckt. Ferners erhebten etliche Mönchen ihre Lebens-Gattung. Der obgedachte Theodorus sagte, der Mönchen-Stand seye der zweyte Tauf, und erwerbe man darinn gleich wie in dem Tauf die Verzeihung aller Sünden. Es begaben sich in die Clöster viel namhaffte Leute und deren Kinder, bißweilen gar König und Fürsten. Etliche (g) wurden in die Clöster als in Kercker verschlossen und eingesperrt, welches etlichen Königl. Persohnen aus dem Geschlecht der Merovingeren widerfahren. Damit nun so ansehnliche Gäst recht beherberget und andere herzu gelocket wurden, mußte man den Clösteren fette Einkünften verschaffen. Endlich haben ihnen die Einsidler und Mönchen auch gesucht Credit zumachen, durch Wunder die durch sie oder ihre Ordens-Brüder sollen verrichtet worden seyn.

Mönchen und die Clerisey gerathen an einander.

XLIII. Es ist unwidersprechlich, daß das die Helvet. Kirch in so unruhigen Zeiten nicht nur erhalten sondern ausgebreitet worden ist, und durch so schwache Werckzeug endlich wider so mächtige Feind gesieget, dieses sage ich ist ein genugsames Wunder, und ein kräfftiges Beweißthum, daß die Bekehrung dieses Lands ein Werck Gottes seye. Aber Werck, welche von sonderbaren Personen durch übernatürliche Krafft bey sonderbaren Anlässen und Vorfallenheiten sollen geschehen seyn, finden wir in der Helvetischen Historie keine, als in den Historien der Mönchen. Dann dessen das von Theodolo Bischoff in Wallis erzehlt wird, hat man sich mehr zu schämen als zu rühmen. Sihe Bl. 198. Daß die Einsidler und ersten Mönchen, so in diesem Land gewohnet, und andere fromme Männer (obgleich darvon kein Beweiß beygebracht werden kan) Wunderwerck gethan haben, ist wahrscheinlich, als deren Dienst Gott der Herr gebrauchen wollen, den Ungläubigen seine Allmacht, die Wahrheit seines Worts, seine Gnad in Christo zu offenbahren. Θαυματα (h) μωροις. Die Zeichen sind für die Ungläubigen. Wann solche Leut keine Wun-

Ob die Gab der Wunderwercken in Helvetischer Kirch gewesen?

(f) Vid. A. 565. 614. 625. 758. Conf. Ursin. de orig. pag. 97. 98. (g) vid. Conc. Epaon. A. 517. § 22. (h) vid. Spencer. Not. in Orig. c. Cels. pag. 8.

Wunder sehen, so glauben sie nicht. Also will nicht widersprechen, daß nicht Gallus aus der besessenen Tochter Gonzonis, sonderlich wann dieser damals noch wäre ein Heyd gewesen, einen bösen Geist ausgetrieben. Aber so wir zweiflen ob alle die Umständ mit welchen dieses Wunder beschrieben wird, oder daß alle diejenigen Wunderwerck, welche ihnen zugeschrieben werden, wahrhafftig durch sie geschehen seyen, wird uns niemand verdencken. Sonderlich weilen ihnen Wunderwerck zugeschrieben werden, deren die einten wider die Aehnlichkeit des Glaubens streiten, wie dasjenige so dem Fridolino beygemessen wird: (Sihe Bl. 195. 196.) Andere vielmehr nach der Zauberey schmecken, als nach einer göttlichen Krafft als da Magnoaldus den Satan durch den Nahmen Adon ausgetrieben (i), und bey Abtreibung jenes Drackens, seltsame Mittel zur Hand genomen haben soll. Ich will nicht sagen, daß dieser Mañ ein Zauberer gewesen, ich glaub vielmehr daß diese und dergleichẽ Wunderwerck (denen beyzehle was Bl. 289. von Pirminio vermeldet worden) von den nachfolgenden Mönchen erdichtet worden, eben wie das, daß der Satan aus dem Mund der Fridberga in Gestalt eines schwartzen Rabens ausgefahren seye. Sihe Bl. 252. Warum nicht durch das Ohr, in Gestalt eines Wurms, wie aus jenem Besessnen, der durch S. Ursi Krafft erlediget wordẽ (k)? Strabus erzehlet viel andere Wunder, die von S. Gallo bey Leben, sonderlich bey des Verstorbnen Grab geschehen seyn sollen. Ist aber merckwürdig, daß obgleich er Strabus sich etwas Zeits in S. Galli Closter aufgehalten, er kein Wunderwerck erzehlet, welches er selbst dort gesehen hätte, sondern seinen Bericht auf der Mönchen Schrifften, und etlicher mundliche Erzehlung gründet, welches schwache Beweißthum sind Sihe Bl. 263. 264. Die Sach ist desto verdächtiger, daß die Wunderwerck die in diesem Welt-Alter geschehen seyn sollen, mit einanderen übereinstimmen, und was an einem Ort geschehen, an dem anderen sich auch zugetragen haben soll, ob man schon in vorigẽ Zeiten nichts darvon gehört; woraus man schliessen möchte, daß die Mönchen solche Sachen, einer aus dem anderen abgeschrieben haben. Zum Exempel: man schreibt, S. Galli Leichnam habe zu Arbon nicht können von der Stell gebracht werden. Gleiches ist Bl. 97. von S. Christina gesagt worden, und soll sich begeben haben mit dem Haupt Johannis des Täufers (l), und dem Leib Augustini (m), als jenes nach Constantinopel, dieser von Geneva nach Pavia versetzt werden solte. Mit Heraclio Anno Christi

(i) Vid. Vit. Magn. c. 5. & 8. (k) Gothard. Magnif. Solod. p: 94. (l) Ita impudenter mentiebantur Monachi Macedoniana hæresi infecti. vid. Sueur H. E. A. 391. Sigeb. Gemblac. A. 392. (m) Sigon. Ital. Lib. 3. Baron. A. 725. §. 1.

sti 628. (n). Und wird dergleichen etwas unter A. 863. 922. und 996. folgen. Zugeschweigen daß solches auch bey den Heyden geschehen seyn solle. Was ist gemeiners als daß diese Closter-Heiligen, ungeheure Dracken sollen abgetrieben haben? Wir finden es nicht nur in den Legenden Beati, Galli, Magnoaldi, sondern auch die Mooren (deren Mönchen denen in der Abendländischen Kirchen hierinn nichts bevor geben) schreiben ein gleiches von ihren Heiligen. Es sind aber unter ihnen so gescheidne Leut (o) daß sie solches in eine Allegorie ziehen, und sagen es seye zuverstehen von Zerstöhrung des Reichs des Satans, durch ihre Lehr und Gebätt; in welchem Verstand wir gern nachgeben, daß der Drack dem Gallo weichen müssen.

Was von denen Wunderwercken zu halten / die von dem Mönchen Gallo / rc. zugeschrieben werden.

XLIV. Daß ein Bär, auch Gallo zu Diensten gestanden ist nach Herr Vadiani (p) Muthmassung, entlehnet aus des Gregorii Dialogis Lib. 3. allwo gemeldet wird, ein Bär habe sich vor Bischoff Eberbonio gedemütdiget (q). Vadianus setzt hinzu: „Es ist bekandt, daß den „Mönchen selbiger Zeit, in dergleichen Sachen, wenig oder gar nichts „zuglauben. Wir haben es in unseren Zeiten erfahren, was die Eifer„sucht bey den Mönchen würcke. Zeiget ferner an, es haben beyde die Stadt und das Closter S. Gallen vor Zeiten agnum vexilliferum, id est Paschalem, ein Osterlämmlein auf ihre Müntzen prägen lassen (r); nachdem aber jenes Commentum Wunder-Gedicht vom Bären bey den Mönchen Glauben gefunden, seye das Lämmlein in einen Bären verwandlet worden; welches die Statt so viel lieber nachgeahmet, weilen selbiger Zeit viel andere Städt einẽ Bären in ihrem Ehren-Schild geführt. Wann aber A. 1212. zu S. Gallen ein Ritter-Orden des Bären zu S. Ursi Ehr angestellet worden, überlasse dem Leser, ob nicht dieser Orden Anlaß zu diesem Gedicht und zu Aenderung des Wapens gegeben habe. Gallus und andere Closter Heiligen sollen viel und fast die meistẽ Wunderwerck gethan haben, nach ihrem Tod durch ihre Heilthum. Aber diese Gattung Wunderwercke sind uns gantz verdächtig. Waren die Apostel und andere Christen in den ersten 300. Jahren nach Christi Geburt, nicht so heilig als die in diesem Kirchen-Alter? Nun ist gewiß, daß in gedachten

(n) Baron A. cit § 2. (o) Vid. Ludolf. Hist. Aethiop. pag. 284. Conf Ib. p. 286. &c. 292. &c. 436 499 & alibi. (p) de Monast. German ap Gold. Alem. p. 30. part. 3. (q) Vid. infr. A. 978. de S. Geroldo. (r) Die erste Müntz hat die durch Kayser Ottonem I hierzu privilegirte Stadt (S. Gallen) / A. C. 969. prägen lassen. Auf der einten Seiten stunden die Wort / Soli Deo gloria, samt einem Reichs-Adler / auf der anderen Seiten S. Galli Brustbild / mit der Uberschrifft: S. Gallus. Haltmei. Chron. S. Gall. p. 31.

dachten 300. Jahren (s) solcher Wunderwercken, in der Christenheit keine Meldung geschiehet. Darum aber wurde in den spätheren Zeiten (sonderlich durch die Mönchen) so viel Wesens darvon gemachet, auf daß die Leut, in Betrachtung derselbigen, bewegt werden, so wunderthätige Heilthum zubesuchen; Wahlfahrten zu den Grabstätten so heiliger Leuten anzustellen, die armen Mönchen reich zumachen, und die Gewaltigen abzuschrecken, daß sie keine Hand an die Clöster legen. Dann wohl in Acht zunehmen, daß die meisten bey Galli Grab geschehene (t) Wunderwercke, Unglück sind, welche über diejenigen ergangen seyn sollen, die sich an dem das den Mönchen zugehört sollen vergriffen haben. Daß solche Wunderwerck ein Beweißthum seyen, daß das Mönchen Leben, oder alle deren Gebräuche Gott dem Herren wohlgefallen, und man die Ordens- oder Closter-Stiffter, oder andere Heilige deren Grab wegen Wunderwercken berühmt ist, zu Patronen aufwerffen, und für unsere Fürsprechen bey Gott halten müssen, können wir nicht zugeben. Unter dem Jüdischen Volck sind zu den Zeiten des Herren Christi Wunderwerck geschehen zu Bethesda, ohne daß dardurch die Sect der Pharisäeren oder Sadduceeren gut gemachet worden Die Lehr welche Gallus, &c. als ein Diener Christi im Nahmen Christi geprediget, ist durch solche Wunder also bekräfftiget worden, daß die mituntergeloffenen Schwachheiten keinen Glimpf darvon bekommen. Der Adelbertus, welcher sich dem Bonifacio so starck widersetzt hat, soll auch Wunderwerck gethan haben (u). Sihe hernach §. 47. Wollen die Mönchen auch dessen Lehr in allen Articklen gutheissen? Sind nicht etwann auf Jüdischen Höhenen Wunderwerck verrichtet worden? Doch hat Gott nicht wollen, daß man ihm auf Höhenen diene. Wir halten Christum für unseren Fürsprech, in dessen Nahmen der lebendige Gallus Wunderwerck verrichtet. Gallum verehren wir derowegen nach seinem Tod, eben so wenig, als wenig er sich verehren lassen bey seinem Leben; und so wenig des Elisäi Gebein verehret worden, wegen des an einem Soldatē durch sie gewürckten Wunders. So man die Kleider oder Gebein, &c. der Heiligen verehren muß wegen deren durch sie geschehenden Wundern so solten vielmehr die Engel, Moses, die Apostel, und ein jeder durch welchen Gott Wunder gethan bey ihrem Leben verehret worden seyn. Doch hat Gott solches verbotten, solche H. Persohnen selbst wolten es nicht annehmen, und ist jederzeit von Gottes Volck, allein Gott verehret worden.

Ob Gallus, &c. wegen verübter Wunderwercken angebätet werden müsse?

Uu 3 XLV.

(s) Vid. Dall. de Object. cult. Lib. 4 c. 4. (t) Vid Strab. Vit. Gall. Lib. 2. (u) de alio sedis Rom. hoste idem scribitur. Spanh. H. E. p. 683.

Cölibat kan nicht eingeführt werden.

XLV. Ob aber schon in diesem Alter, eine und andere Neuerung, zimlichen Beyfall gefunden, hat es doch auch nicht gemanglet an Leuten die sich selbigen widersetzt. Zum Exempel, das Ehe-Verbott wurde offt mit Ernst getrieben. Aber ein grosser Theil der Kirchendieneren, und zwar um die Kirch wohlverdiente Männer und helle Lichter der Christenheit, haben alles ungeachtet im Ehestand leben wollen. Man wolte ihnen den Ehestand erleiden durch beschwerliche Satzungen; als zu Turin (x) wurde um A. C. 400. geordnet, diejenigen so im Kirchenstand Kinder zeugen, solten zu den höheren Ehren-Staflen in der Kirch keinen Zugang haben, mit dergleichen Satzungen, wurde das Eheverbott auch A.C. 451. zu Calchedon, A.C. 417. zu Epaon: (allwo man (y) sonderlich ernstlich war wider die zweyte Ehe) widerum A.C. 535. 541. um etwas enger und schärffer gemachet. Aber dessen leidige Früchte blieben auch nicht aus, und mußte man mit Ernst den zunehmenden Aergernussen einen Riegel stossen (z); welches viel wird beygetragen haben, daß weder in Teutschland noch in Franckreich, der Cälibat mögen zuwegen gebracht werden, wie theils an dem Exempel Paschalis, A. C. 720. theils aus dem erhellet, daß Bonifacius alle Kräffte angewendt (a), das Eheverbott einzuführen, aber die Sach nicht weiter bringen können als das Pabst Gregorius III. ihme den Befehl ertheilt, daß (die Kirchendiener in Bayeren) weder Huren noch Concubinen halten: Ein jeder lebe keusch (er verstehet nach Röm. Weise, den ledigen Stand,) oder er nehme ein Weib, die er aber nicht befügt seyn solle, widerum zuverstossen (b) Hier ist noch dieses anzumercken, daß zwar bey nahem in allen Conciliis den Kirchendieneren verbotten wird, frembde Weiber, ausser ihren nächsten Anverwandten bey sich zuhaben, doch daß solches gar nicht wider die Priester-Ehe geredt worden seye, wie aus einer A. 633. in einem Toletanischen Concilio ergangner Erkantnuß (c) zusehen. Daß es Bonifacio in anderen Articklen nicht besser gelungen, hab ich §. 39. berichtet. Cardinal Bona vermeldet (d), es seyen Leute gewesen, welche weder die Instrumental-Music, noch andere von Rom aus beliebte Puncten annehmen wollen, wie dann diese Music in des Pabsts eigner Capell nicht üblich seye.

Etliche andere Neuerungen auch nicht.

Schottländer widersetzen

XLVI. Von anderen Articklen ist hier und dort in vorgehender Historie Anregung geschehen (e). Wider die Einführung neuer Ceremonien

(x) Can. 6. (y) Can. 2. (z) vid. Epaon. A. 517. § 38. & A. 614. (a) Catal. Test. verit. part. 2. p. 70 71 (b) Laz. Migr gent. 231. (c) Can. 2. ap. Bin. (d) Liturg I. 7: 4. Psalmod. p. 420. (e) Fortes emergentis Λειψανολατρείας antagonistas adducit Sueur. H. E. A. 406. τῆς ἁγιολατρείας oppugnatores A. 407.

monie hat man allen Ernst erzeigt. Als man bey Columbano und Gallo dergleichen wahrgenommen, hat man Concilia wider sie gehalten. Als die Päbste und deren Emissarii die Sach noch ärger machten, waren unter diesen Schottländeren (des Columbani Landleuten) einige, welche sich am hefftigsten widersetzt, und für die in der Kirchen noch übrige Freyheit mannlich gestritten, welches die Ursach ist, daß sie bey dem Pabst und Mönchen so übel angeschrieben waren. Sihe §. 41. Doch waren sie nicht allein: Bonifacius erklagte sich gegen Pabst Zachariam, er habe mehr Pseudo-Sacerdotes Falschgenannte (verehlichte und solche die sich dem Pabst nicht unterwerffen wolten) Priester angetroffen als Catholische, und habe von selbigen viel erlitten (f). So groß muß ihr Anhang gewesen seyn, und so starck muß man sich des Bonifacii Beginnen widersetzt haben. Daß er damals den zu Basel, Costantz und andere Helvetis. Bischöffe, für uncatholisch gehalten, hiemit diese Bischöffe sich den Neuerungen Bonifacii mit Ernst widersetzt, ist abzunehmen aus dem, daß als er die dem Pabst anhangenden Bischöffe namhafft gemachet, er allein den Speyrischen Cöllnischen, Wirtzburgischen, Straßburgischen, vermeldet. Also ist der Päbsten und Päbstleren alter Stilus, allein diejenigen für Catholisch zuhalten, welche nach des Pabsts Pfeiffen tantzen, die so es nicht thun wollen, als Sectirer und Ketzer auszuschreyen, ob sie gleich keines Irrthums in Lehr und Glauben können überwiesen werden. Die Schottländer wurden durch die Päbstlich-Gesinneten vermahnet, „sie solten doch Petri Lehr und Satzungen nicht „länger verachten mit so hartnäckigem Hochmuth des Hertzens, noch ab „der Angebung der Röm. Kirch ein Abscheuhen haben„ (g). Man muthete ihnen aber damals nicht mehr zu, als daß sie mit der Röm. Kirch Ostern halten, und sich nach derselbigen Weise beschären lassen. Aber die Schottländer förchteten, man werde sie nach und nach gantz unterjochen, und gaben kein Gehör. Sie sollen wider die Römische Kirch so grossen Aberwillen getragen haben, daß sie mit den Anhängeren derselbigen das Gebätt nicht verrichten wollen, noch mit ihnen an einer Tafel speisen, die von denselbigen übergebliebenen Speisen, warffen sie für die Hunde und Schwein, trancken aus keinem Glaß, aus welchem jene zuvor getruncken, sie hätten dann selbiges mit Aschen gereiniget. Ja sie nahmen keinen Römisch-gesinneten in ihre Gesellschafft auf, der nicht vorhin ein 40. tägige Kirchen-Buß ausgehalten. Die Römisch-gesinneten warffen ihnen vor, diejenigen welche der Lehr und Regel Petri nicht nachfolgen, seyen

sich den Päbstlichen Emissariis.

(f) Multas injurias & persecutiones passus sum. Epist. ad Zach. (g) Epist. Bonifac. 44.

Streit mit ihnen um den Nahmen Catholisch.

seyen keine Catholische Christen, die nicht auf Petri Fundament stehen, stehen auch nicht auf dem Fundament Christi. Aber die Schotten verantworteten sich, mit dem Exempel ihrer Väteren, sie glauben dem in beyden Testamenten enthaltenen Wort Gottes; sie bekennen die H. H. Dreyeinigkeit; sie verkündigen die Lehr von der Menschwerdung, dem Leiden und der Auferstehung Christi. Fidei itaque hujus privilegio esse Catholicos, krafft dieser ihrer Glaubens-Bekandtnuß seyen sie Catholisch.

Bonifacii Widerstand.

XLVII. Die meisten Geschäffte wurden dem Bonifacio (h) gemachet durch Clementem einen Schottländer, und Aldebertum (Adelbertum) einen Frantzosen, wider welche in Italia und Franckreich unterschiedliche Concilia der Päbstisch-gesinneten gehalten worden. Nachdem sie in Teutschland kommen, nenneten sie den Bonifacium offentlich, mendaciorum auctorem, legis atque pacis Christianæ turbatorem, corruptoremque (i), einen Stiffter der Lugenen/ Zerstöhrer des Christlichen Gesatzes und Friedens: sie bestritten dessen Lehr vom Gewalt des Pabsts, vom Eheverbott Fürbitt und Verehrung der Heiligen, der Reliquien, der Bilderen, vom Wahlfahrten nach Rom, Ohrenbeicht, Fegfeuer. Sie wolten die Schrifften der Väteren, und die Satzungen der Concilien, nicht als eine Glaubens-Regel achten. Sie thaten solches mit so grossem Nachdruck, daß sich Bonifacius abermahl gegen Pabst Zachariam erklagt: propter istos, persecutiones & inimicitias & maledictiones multorum populorum patior, & Ecclesia Christi impedimentum fidei & doctrinæ sustinet: er werde von vielen Völckern verfolget und gelästeret, und die Lehr der Christlichen (so nennet er die Neuerungen der Römischen) Kirch werde gehinderet. Hingegen halte das gemeine Volck den Adelbertum für sanctissimum Apostolum, einen recht heiligen Apostel, virum Apostolicæ sanctitatis, der so heilig lebte als ein Apostel; und der Wunderwerck thüe, das Volck lasse die von Bonifacio gesetzte Bischöffe fahren, und besuchen den Gottesdienst bey Aldeberto. So wohl waren diese Männer bey dem gemeinen Volck angeschrieben! Er sagte sie seyen Heuchler, doch zeugete er, habitu & incessu & moribus, in Kleideren und Gebährden seyen sie unsträflich. So daß er an ihnen nichts zuschelten gewußt, als daß sie den Leuten des Bonifacii Lehr erleidet, und eine gantz widrige Lehre geführet. Zwar schreibet man (k), sie haben siben Engel, welche sie

(h) Otlon. Vit. Bonif. Lib. 2. cap. 5. (i) Avent. Lib. 3. pag. 171. vid. alios nævos Bonifacio exprobratos Hotting. Histor. Eccles. Tom. I. 528. (k) Bin. Conc. Tom. 3. p. 217. 218.

sie auch mit Nahmen ausgedruckt, angerüfft, hingegen der Pabst nur 3. gut geheissen, und Bonifacius erzehlt etliche Artickel, welche unwidersprechlich gottslästerlich sind, hiemit keineswegs zu entschuldigen wären, wann Adelbertus selbige ausgestreuet hatte. Weilen wir aber des Adelberti Bekantnuß, solcher Articklen halben, nicht haben, als dessen Schrifften mit der Zeit unter das Eis kommen, wollen wir ihn nicht verurtheilen. Zwinglius, Calvinus, &c. haben es erfahren, wie Gewissens-los die Röm. Anhänger von denen Lehren und Lehreren, die nicht in des Pabsts Kram dienen, zureden pflegen. Und trauen wir dem Bonifacio so viel desto weniger, weilen sein Absehen gewesen, den Pabst wider Aldebertum und Clementem zuverhetzen, daß sie durch seine Vermittlung eingesperrt werden, damit sie nicht (sagte er) alles Volck an sich bringen. Ja weilen er vermeynte, daß diese 2. Männer gottslästerliche Lehren führen (k), wolte er daß alle ihre Anhänger eingezogẽ werden. Er brachte so viel zuwegen, daß als Adelbertus wider Bonifacium ein Buch geschrieben, man selbigen zu Fulda gefangen gesetzt. Clemens und Adelbertus, waren des Bedä Lehr- und Mitlehr-Jünger des Flavii Albini (in Sächsischer Sprach war er Withus genennet) oder Alcuini, welcher des Caroli M. Lehrmeister, und deßwegen bey Ihr. Maj. in grossem Ansehen war (l). Doch werden sie und ihre Mithafften von Aventino und anderen berühmten Geschicht-Schreiberen, als gantz lasterhaffte Persohnen beschryen, weilen sie namlich von Bonifacio und seinem Anhang bey dem Pabst, den Fürsten und Conciliis für solche dargegeben worden, und Otlonus und andere Mönchen, welche nach Bonifacii Zeiten, die von diesem geführte Klägden als wären es unwidersprechliche Wahrheiten, widerholet haben. Des Clementis und Adelberti Mithafften, waren unter anderen, Simson auch ein Schottländer, so ebenfalls ein Buch wider Bonifacium geschrieben haben soll. Deßgleichen Gebolibus, an dessen Stell Bonifacius Bischoff zu Mayntz worden. In dieser Zahl waren neben vielen Sidonius und Virgilius, dieser soll auch ein Irrländer gewesen seyn, und hat von Pipino das Saltzburgis. Ertzbischthum erlanget. Als ein ungelehrter Bayerischer Priester ein Kind getaufft in nomine Patria & Filia & Spiritua sancta, und Bonifacius (m) diesen Tauf für unnütz, Virgilius aber und Sidonius für gültig hielten, begehrten sie des Pabsts Zachariä Entscheid. Der antwortete Virgilius und Sidonius

Clemens/ Adelbertus

Wer diese gewesen?

Sidonius und Virgilius.

(k) Repetit eas Calumnias, Lang. 253. cui oppone Ursin. orig. Eccles. Germ. p. 220. Conf. Otlon l. c. Usser. Epist. Hibern. pag. 15. Spanhem. H. E. sec. p. 721. (l) *Deliciosus Caroli Regis:* inquit Anastas. (m) Epist. Bonifac. Lib. 2.

nius seyen Religiosi Viri, fromme Männer, und hiesse derselbigen Meynung gut. Bonifacius, welchem diese Antwort mißfiel, hat bey anderem Anlaß besser vorgebauen. Als Virgilius sich vernehmen lassen, es seyen Antipodes, Menschen, welche auf der runden Erd-Kugel die Füsse gegen uns wenden, (dem wahrhaftig (n) also ist) hat ihn der ungelehrte Bonifacius bey dem Pabst verklagt, und ein Bann-Strahl wider ihn ausgewürcket, doch nicht so viel vermögen, daß er wäre verjagt worden. Baronius selbst (o) nennet Virgilium und Sidonium Apostolicos Viros, quorum accusationes vanæ cognitæ penitus evanuerint; Apostolische Männer / deren Unschuld man erfahren / deßwegen die wider sie geführte Klägden gantz verschwunden; und ist Virgilius von Pabst Gregorio IX. gar canonisirt worden. Diese Männer werden von meinem seligen Vater docti gelehrte Männer (p) genennet, darmit greifft er dem Lang (q) so starck in die Augen, daß er schreibt: wer nur dem Pabst sich widersetzt, Gott geb wie gottlos er sonsten seye / werden von Stumpf und Hottinger für liebe Freund gehalten. Ich sage mit bessern Fugen: Wer von denen, die es nicht mit dem Pabst gehalten, ehrlich redt, ob er schon die Wahrheit redet, den haltet Lang für seinen, ja für Gottes Feind. Was ist aber an einem Historico sträflichers? Haben doch die Heyden selbst bekennt, daß etiam in hoste virtus laudanda, die Tugend lobens werth seye / solte sie gleich an einem Feind leuchten. Waren dann diese Männer nicht gelehrt? Daß sie sonsten keine gottlose Leut gewesen, ist aus obigem abzunehmen. Bonifacius sagt von ihnen das Widerspiel. Aber dessen Aussag lassen wir so wenig gelten als wenig Lang der (r) den Bonifacium einen heiligsten Mann nennet desselbigen Widerpart glaubt, deren Fürgeben nach (s), das Leben Bonifacii von der Apostlen Leben so weit entfernet war / als das Licht von der Finsternuß. Bey dieses Bonifacii Zeiten, nahmen die Wahlfahrten nach Rom so starck überhand, daß sich auch Weibs-Persohnen aus Engelland dahin verfügt haben. Aber Bonifacius schreibt an Ertzbischoff Cuthbertum (t): Omnibus servis Dei, qui hic vel in Scriptura vel in timore Dei probatissimi videntur, displicet: „Diejenigen, welchen die H. Schrifft am „besten bekandt seye, und welche Gott am meisten förchten, haben ein Miß-

(n) Plin. Hist. Natur. Lib. 2. cap. 65. Reiser. Romæ non glor. pag. 292. (o) A. 748. n. 2. (p) H. E. 1:527. ita Aventinus de Virgilio: *Eruditus*. Idem cum Sidonio laudatur à Welsero (q) pag. 253. (r) p. 249. (s) ap. Hotting. loc. cit. (t) Epist. 105. Conf. 38. 47.

„Mißfallen hierab. Vermeynet, daß viel böses unterwegen bliebe, so in „einem Synodo oder durch die Fürsten, solches Wahlfahrten den Wei„beren, sonderlich den Nonnen verbotten wurde; als deren meiste ihre „Jungfrauschafft verlieren. In der Lombarden, Francken, Gallien „seyen wenig Städt, darinn nicht eine solche Hur oder Ehebrecherin „aus Engelland anzutreffen seye.

XLVIII. Ich gestehe, daß die Helvetische Kirch, in diesem Zeitlauf, das jenige gelehrt und geglaubt / so in denen mitler Zeit gehaltenen Concilien gelehrt und geordnet worden (u). Und daß in solchen Conciliis A. C. 451. 541. ꝛc. befohlen worden, die Canones der vorgehenden Concilien fest zu halten. Doch lasset es sich aus denen Conciliis, welchen die Helvetische Bischöffe oder Elteste beygewohnet, (deren Satzungen deßwegen dieser Historie Summarisch einverleibet habe) abnehmen, daß dieser Concilien Meynung nicht gewesen, daß was sie geschlossen, von Sachen so nicht die Christl. Lehr, sondern allein die äusserliche Verwaltung oder Ordnung der Kirchen berühren, zu allen Zeiten, und in allen Christl. Gemeinden beobachtet werden müssen. Dann damahl dieses eine Grund-Regel gewesen: Sanctorum Patrum consensio, non in omnibus divinæ legis quæstiunculis, sed solùm, certè præcipuè in fidei regula, magno nobis studio investiganda est & sequenda (x): „Man müsse mit Fleiß erforschen, was von den vornehmsten „Articklen, der Väteren Meynung gewesen; und darinn müsse man ih„nen nachfolgen; ihnen alles nachthun seye unnöthig. Daher einige Satzungen der älteren Concilien, oder durchgehende Kirchen-Gebräuch durch die spätheren Concilia dieses Alters abgeschaffet worden. Sihe A. C. 517. das Epaonensische Concilium §. 21. Nach mehrere Satzungen aber, welche durch die Concilia dieser Kirchen-Zeit, betreffende die Mönchen, Bischöffe, Fasten, ꝛc. von neuem aufgesetzt, oder bestättiget worden, sind hernach in Abgang kommen, und gelten nichts bey der Röm. Kirch. Bischoff Godeau hat neulich (y) geklagt: „Der VI. Calchedo„nensische Canon (A. C. 451.) verbiete, daß man Priester weihe wei„che noch keinen Beruf haben. Solches Verbott (welches in Röm. „Kirch übertretten wird) seye nothwendig, dann alle in der (Römischen) „Kirch durch die Priester verursachete Aergernussen, aus solcher unzeiti„gen Weihe herrühren. Daher entspringt theils ihr Müssiggang, durch „welchen sie in ein heilloses Leben verführt werden, theils ihr schnöder „Geitz, welcher sie treibt, auf mancherley unehrbare Weise Nahrungs-

Ob die Kirch durch die Concilia zu immerwährender Haltung ihrer Satzungen verbunden worden?

Conciliarische Satzungen abgethan / und von den Papisten unterlassen.

(u) Lang. I. 527. b. (x) Vincent. Lirinens. Commonit. (y) H. E. An. cit. ad Can. 6.

„Mittel zusuchen, theils daß sie aus der Meß einen Grempelmarck ma-
„chen, als welche wohl nicht zum Altar treten, man verspreche ihnen
„dann Geld. Dieser Bischoff klagt anderstwo (z): „Ein Orleanisches
„Concilium (auch das Lionische A. C. 567.) habe gebotten, man solle in
„Franckreich nach Mamerti Weise, fasten. Doch seye solches zu Air
„und Ambrun in Abgang kommen, allwo man zwar Processionen hal-
„te, aber ohne fasten. Es seye sich zuverwunderen, daß dieser Mißbrauch
„(also redet er) in so nahe Provintzen eingeschlichen seye.„ Wie ernst-
lich war alles Sonntägliche fasten verbotten? Die Bischöffe und
Pfarrer wurden, krafft der Conciliarischen Satzungen, in diesen Lan-
den und fast in gantzer Christenheit (a) erwehlet durch das gemeine
Volck. Sihe A. C. 535. 617. rc. An vielen Orten hatten auch Weib
und Kinder ihre (b) Wahl-Stimm. Pabst Siricius (c), Leo I. (d)
rc. hielten es für einen Abfall von der Apostolischen Kirch, so man (aus-
sert dem Nothfall, anderst als am Samstag vor Osteren und Pfingsten,
den H. Tauf zudiene. In Franckreich aber setzte man solches hindan
und tauffete auch an S. Johannes Tag, an Weyhnacht, die 8. nächste
Tag nach den dreyen hohen Festtagen (e). Nun wird in Röm. Kirch
weder diese Zeit, noch andere alte Taufs-Ceremonien beobachtet (f).
Werden die minderjährigen auch zum H. Abendmahl gelassen? Theilet
man das consecrirte übergebliebne Brod, noch unter die Kinder aus?
Summa, unter so vielen Conciliarischen Satzungen dieses Alters,
wird in Röm. Kirch schwerlich eine in ihrer Krafft, und auf die vor-
mals übliche Weise in Obacht genommen. Wie darf man dann be-
gehren, wir sollen unseren Glauben nach diesen Concilien, als nach ei-
ner Regel einrichten? Sonderlich, nach dem (wie der gelehrte Papist
Launoius klagt) diejenigen, so die Handlungen der alten Concilien zu-
sammen getragen, alles durchgestrichen, oder geänderet haben, was sich
auf die heutigen Römischen Gebräuch nicht reimet (g).

Reformirte schmähen Gallum/ rc. nicht.

XLIX. Guillimannus dörffte (h) schreiben: „Entweders reden (die
„Reformirten) gar nichts von Gallo, oder sie verfälschen desselbigen Hi-
„storie, hassen die wahre und alte Zucht, und mißgönnen dem frommen
„Mann die Ehr und den Ruhm, den ihme seine Wunder gemachet; doch
„nehren sie sich und ihre Kinder von den Güteren dieser Mönchen. S.
Gall

(z) ad A. 462. (a) Vales. not. ad Euseb. p. 135. Conring. de Constitut. Episc. Germ. à §. 11. Blondell. pro Hieron. à p. 417. 470. 534. (b) Id. p. 546. Ritum electionis ex Hincmaro videsis Catal. Test. verit. Lib. 9. (c) Epist. 1. (d) Epist. 4. (e) Vid. Dall. de Cultib. Latin. Lib. 1. c. 3. (f) Ibid. c. 15. (g) Ibid. p. 17. ex Laun. de Temp. Baptism. (h) Helvet. p. 409.

„Gall habe sich bey Leben und nach seinem Tod, um das gantze Zürich-
„gäu so hoch verdient gemachet, daß ihn (die Züricher) billig für ihren
„Patron und Schirmherr halten solten. Solches thäten sie, wann er
„nur kein Mönch gewesen wäre. Aber dieser Mann thut den Refor-
mirten unrecht. Wer hat unterstanden, des Galli Gedächtnuß zutü-
schen? Wer hat dessen Historie verfälschet? Was solte sie hierzu bewegen?
Wir beklagen vielmehr, daß die Geschichten dieses fromen Manns, erst
lang nach dessen Tod, zu Papier komen, und zwar durch Mönchen, und
durch der einten Einfalt, und der anderen Boßheit, verfälschet worden.
Gallus hat im Tur- oder Zürichgäu gelebt, aber nicht als ein Mönch,
hat auch keine Güter hinterlassen bey denen man sich wärmen könne.
Aber die späthere unartigen Mönchen, haben unter dem Vorwand, sie
wollen in die Fußstapfen Galli tretten, den guten Nahmen, welchen der
arme Gallus hinterlassen, mißbraucht, und sich dardurch reich gemachet.
Wann sie bey des Galli Portion leben müßten, hätten sie nicht so schwe-
re Bäuch, und hielten mehr auf Gottes Wort. Entunehren wir dann
Gallum in dem, daß wir ihn nicht für unseren Schirm-Heiligen hal-
ten? Wer unter dem Schirm des Allerhöchsten ist, der bedarf keinen an-
deren Schutzherren im Himmel. Oder darinn, daß wir nicht, wie Gal-
lus gethan haben soll, Ketten um den Leib tragen, die Reliquien, das
Creutz, &c. nicht verehren? Aber A. es kan nicht genugsam dargethan
werden, was Galli, oder Fridolini, oder Martini, &c. eigentliche Mey-
nung über diese und andere dergleichen heut zu Tag streitige Artickel
gewesen; sintemahl weder durch sie selbst, noch durch andere damahl le-
bende von der Lehr, die sie mit sich in diese Land gebracht, etwas aufge-
zeichnet worden. B. So Gallus &c. auf solche Weise Gott zudienen,
seinen Leib zu casteyen &c. vermeynet, hat er anders gethan und gelehrt,
als die Thebeer oder erste Pflantzer der Christl. Religion, deßwegen Gal-
li Lehr nicht so rein gewesen hiemit nicht so hoch zu halten wäre, als die
Lehr deren, welche vor ihm in das Zürichgäu komen. Er gieng zu Schul
bey den Mönchen. Nun sind die Mönchen nie ohne Aberglauben ge-
wesen. C. Ist man schuldig bey allem zu bleiben (i), was derjenige ge-
glaubt durch den ein Land oder ein Theil desselbigen bekehrt worden?
Christus ist derjenige, dessen Lehrjünger nicht begehren sollen mehr zu-
wissen, oder zu seyn, als ihr Meister. Der aber durch einen blossen Men-
schen unterrichtet wird kan durch fleissige Betrachtung der Zeugnus-
sen Gottes so weit komen, daß er sagen darf: Ich bin verständiger als
alle

Ob die Helvetische Kirch desselbigen Thun für eine Regel halten müsse?

(i) Vid. Voet. Disput. Tom. 2. pag. 572.

alle meine Lehrer. Ich bin weiser als die Alten/ Pf. 119: 99. 100. Gallus (mit Fridolino,&c. hat es gleiche Bewandtnuß) hat nicht in seinen Nahmen getauft. So hat er seine Zuhörer nicht auf sich gewiesen, als der ihnen keine in seinem eigenen Gehirn gesponnene Lehr angegeben, sondern er hat seine Zuhörer gebauet auf den Grund der Apostlen und Propheten, Ephes. 2: 20. Solte er es nicht gestattet haben, daß man in den Schrifften derselbigen nachschlage, ob es sich also verhalte? Oder so er etwas hätte aufdringen wollen, daß mit Gottes Wort nicht überein kommen wäre, hätte man es annehmen müssen, ohngeachtet der ernstlichen protestation Pauli, Galat. 1: 8. 9. Apollo war mächtig in den Schrifften/ wußte aber allein den Tauf Johannis/ handlete das ist lehrete doch offentlich in der Versammlung; Aber Aquila und Priscilla haben ihm den Weg eigentlicher ausgelegt/ Actor. 18: 24. &c. Wäre es nun diesem, oder anderen, die sich durch ihn unterrichten lassen, anständig gewesen, so sie des Aquilä Unterrichtung nicht hätten annehmen wollen, unter dem Vorwand, ihre Lehrmeister haben ihnen eines und anders nicht also erklärt? Wann der andere Bott eine gute Zeitung mit mehreren Umständen erzehlt als der erste, den wir angehört haben, nehmen wir es von ihme gleich von dem ersten mit Danck an.

Papisten rühmen sich der Succession ohne Grund.

L. Erhellet sich also I. daß die Papisten, der Successi on sich unbillig rühmen, und sie umsonst zu einem Beweiß machen, daß sie recht Catholische Christen seyen. Verstehen sie die Succession der Persohnen? So müssen sie selbst gestehen, daß unter denen 6. Helvetischen Bischthümeren keines ist dessen Ursprung sie zeigen können, ja keines in welchem sie eine ununterbrochne Nachfolg der Bischöffen, darthun können. Die Succession der Lehr können sie noch weniger behaupten. Dann ich genugsam ans Licht gelegt, daß die Lehr und Gebräuche mit der Zeit sich geänderet und man in einem und anderem von den Fußstapfen der Vorfahren abgewichen seye. Gegen welches Gott der Herr sein Mißfallen ohne Zweifel bezeugen wolte (k), durch so viel schwere Gerichte, welche er in diesem Alter nicht weniger über die Helvetische, als über andere Kirchen ergehen lassen. Doch ist es bey diesen Aenderungen noch nicht geblieben/ sondern die Sach hat sich hernach mercklich geböseret; wie die folgenden Geschichten mitgeben werden. 2. Ferners erhellet sich, daß wir Reformirte mit keinen Fugen für Neugläubige zuhalten, sondern die Papisten. 3. Daß die Nach-Welt übel betrogen worden, indeme sie einem und anderem, welches aus diesem Kir-

Nicht die Reformirten sondern die Papisten sind

(k) Vid. Hotting. H. E. VII. 220.

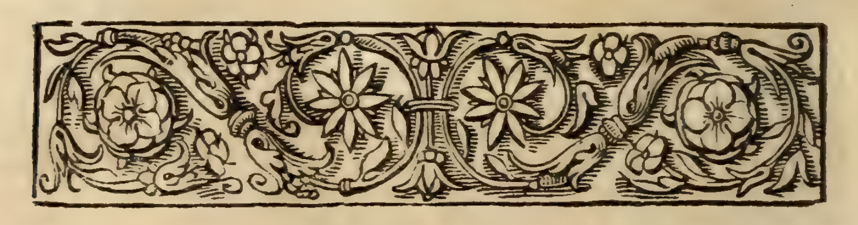
Kirchen-Alter ihro daher geschwätzt worden, Glauben zugestellet; auch diejenigen sich übel versaumt haben, welche eine gründliche Untersuchung solcher Sachen unterlassen haben. Waren diejenigen nicht Betrügere, welche die Legenden von Erbauung des Tempels S. Victoris zu Genf; von Ubertragung des Leibs desselbigen; von der Glock Theoduli; von Uberbringung der Thebeischen Reliquien, durch Martinum nach Tours, &c. dem frommen Christen-Volck, für wahrhafft dargeben dörffen? Haben sich diejenigen nicht schwerlich versündiget, welche ihre Andachten zu solchen Sachen gerichtet? Sihe 144. Bl. 4. Daß gleichwie es in Ansehung solcher und dergleichen Stucken, nothwendig gewesen, daß ein Einsehen und Verbesserung des Gottesdiensts geschehe; also man schon in diesem Kirchen-Alter, da die ungeheure Lehr von Unfehlbarkeit der Kirch gantz unbekandt gewesen, von einer Reformation und Abschaffung der eingeschlichnen Mißbräuchen, geredt: Sihe Bl. 271. 181. Nicht von einer Reformation die nothwendig durch den Pabst, oder in einem allgemeinen Concilio geschehen müsse, sondern die berathschlaget werden könne, in der Versammlung etlicher benachbaurten Kirchendieneren, und an demjenigen Ort, in welchem sich Mängel herfürthun; auch werckstellig gemachet werden müsse, ohne daß eine Kirch auf die andere warte, sondern eine jede befügt seye, hierinn zuverfahren, nachdem sie es aus Gottes Wort, zu ihrem Heil dienlich befindet. Deßwegen diejenigen weder für eigensinnige, noch für Neubegierige auszuschreyen, welche vor 180. Jahren eine und andere in diesem Alter neueingeschlichne Ceremonien abgeschaffet, und biß dahin unterlassen, sondern diese Reformirte Kirch es für eine grosse und unverdiente Gnad Gottes zuerkennen, daß sie zu nothwendiger und heilsamer Verbesserung des Gottesdiensts gelanget, und sich fest einzudrucken hat, die göttliche Erinnerung: **Behalt was du hast / auf daß niemand deine Cron nehme!** Apoc. 3: 11.

Neugläubige.

Mißbrauch der Kirchen-Geschichten in diesem Alter.

Reformationswerck wird verthädiget.

Hel-



Helvetischer Kirchen-Geschichten Viertes Buch

Von den Zeiten Kayser Caroli des Grossen / biß an die Regierung Kayser Friedrichs II.

Innhalt.

N. C. G.

768. Carolus theilet mit seinem Bruder das våterliche Reich. Caroli namhaffte Verrichtungen. Er ist der Helvetischen Kirch wohl gewogen. Schrifften der
769. Helvetieren von Carolo. Groß-Münster zu Zürich durch Carolum begabet / und durch Theodorum geweihet. S. Peters Kirch zu Genf. Was-
770. ser-Kirch zu Zürich. Othmari Leichnam wird nach Sanct Gallen gebracht. Untersuchung deren damahl sich begebenden Wunderwercken. Ca-
771. rolo fallet das gantze våterliche Reich heim. Wer Folradus gewesen?
772. Wer die Archicapellani? Helvetische Prålaten reisen mit Carolo nach
773. Rom. Carolus wird Römischer Patricius. Ihme wird die Pabst-Bestättigung übergeben. Erdichtete Beschenckung des Pabsts. Hildegardis
771 779. mit Ihr. Maj. versöhnet. Stifftet Kempten. Ury wird bekehrt. Bischoffs-Johannis Nepotismus. Erlanget dem Closter S. Gallen und Reichenau die freye Abts-Wahl. Des Bischoffs und dieser Clösteren Zwey-
780. tracht. Neuer Abt zu Reichenau. Auch zu S Gallen. Walto und Bischoff zu Costantz stössig. Deßgleichen der Abt und die Mönchen zu S.
784. Gallen. Aufnehmen des Churischen Bischthums. Caroli Reise durch
792. Helvetiam. Er stecket seinen aufrührischen Sohn ins S. Gallische Clo-
794. ster. Concilium zu Franckfort wider Elipandum und den neu-aufkom-
799. menden Bilderdienst. Graf von Pussen durch die Hunnen erschlagen.
800. Reichenau blühet. Egino. Wiggerus. Tancho. Fintanus. Closter

Rei-

N. C. G.	Synodus zu Ravenne. Ansegisus. Pabsts angemasseter Gewalt über
879.	die Lausannische Kirch. Synodus zu Mante. Frau-Münster geweihet.
880.	S. Felix/ ꝛc. erhebt. Reliquien-Streit zu Zürich. S. Mauritii Gebein
881.	entdeckt. Pabst beladet sich der Genffischen Bischoffs-Wahl. Findet Wider-
	stand. Carolus Crassus Kayser. Jahr von Christi Geburt an gezehlet. Frey-
	gebigkeit gegen Bischoff zu Chur. Stifft zu Zurzach. Müntz-Recht der Züri-
	cherischen Aebtissin. Kayser freygebig gegen S. Gallen/wegen S. Victor/auch
884.	gegen Hartmuth. Und gegen Granfeld. Bischoff Gebhard im Krieg umge-
885. 887.	bracht. Kayser verstosset seine Gemahlin. Wird auch verstossen. Stirbt
888.	in äusserster Armuth. Burgundische Bischöffe werffen Rodolff zum König
889.	auf. Salomo von Ramschwag. Schenckt viel dem S. Gallischen Clo-
890.	ster. Wird daselbst Abt. Und Bischoff zu Costantz. Haddo Abt zu Reiche-
892.	nau. Salomons Streit wider Graf Ulrich. Lohn eines Ohrenblasers. Lau-
895.	sannischer Bischoff zu Solothurn geweihet. Concilium zu Triburg. Ob
	sich dieses dem Römischen Bischoff unterworffen? Bischoffzell aufgebauet.
901. 904.	Alemannischer Hertzogen Widerwillen gegen Salomo. Ungewisse Heili-
911.	ge. Caroli M. Stamm verliehrt das Kayserthum. Gewalt der Bi-
912.	schöffen von Chur. König Conrad kommt nach S. Gallen. Zucht in sel-
	biger Schul. Brüderschafften der Clösteren. Königliche Mildigkeit gegen das
913. 915.	Closter. Salomo reitzet die Hertzogen. S. Meinrads-Zell von neuem
617.	bewohnet. Ungedult kostet jene Hertzogen das Leben. Salomo reiset nach
	Rom. Bringt Pelagii Heilthum heraus. Hunnen wüten wider die Clöster.
919.	Salomo stirbt. Graf Ulrich durch die Hunnen entführt. Dessen unverhoff-
921.	te Widerkunft. Historie vom Heil. Speer ist erdichtet: Christi Blut. Her-
922.	tzog Burcard verjagt den Reichenauischen Abt. Dem Frauen-Münster zu
924.	Zürich ist er gönstig. Dessen Ernst wider das Closter S. Gallen. Hunnen
925.	hausen in diesem Closter übel. S. Wiborada erschlagen. S. Ulrich. Ver-
930.	jagt durch das Gebätt die Hunnen. S. Victors Closter zu Genf/ kommt
934.	an Cluny. Königin Bertha Mildigkeit gegen Münster in Granfeld. Bi-
937.	schoff Notingus stirbt. Conradus wird erwehlet. Closter S. Gallen gehet
93 . 939.	im Rauch auf König Rodolf ein Heiliger. Thebaische Leiber zu So-
940.	lothurn gefunden. Selbiges Gestifft aufgerichtet. S. Romani Closter ver-
944.	neueret. Bischöffe und Clöster in Rhätia begabet. Ursprung des
945.	Closters Einsidlen. Synodus zu Tournus. Zween Reichenauische Lehrjün-
946.	ger. S. Blasii Closter im Schwartzwald. Der finstere Wald an
948.	S. Meinrads Zell geschenckt. Ist ein Closter für Edelleute. Concilium
	zu Ingelheim. Einsidlische Engelweihe. Was darvon zuhalten? Woher
	dieses Closter so berühmt? Dessen Privilegia von Päbsten und Kayseren.
952.	Einkünften. Concilium zu Augspurg. S. Ulrichs Epistel vom Ehe-
953 958.	stand. Kayser Ottonis zweyte Ehe. Verursachet Unruhe. Abt und
	Mönchen zu S. Gallen sind zweyträchtig. Anno umgiebt S. Gallen mit
	Mauren. Pfeffers freygelassen. S. Gallischer Mönchen Aberwillen ab ih-
959.	rem Abt. Dieser übet und förchtet Gewalt. Eccardus schlagt die Abtey
962.	aus. Burcardus wird erwehlet. Closter Petterlingen. Otto ziehet nach
	Rom. Ob er diese Stadt dem Pabst geschenckt? Entsetzt Pabst Johannem.
964.	Erwehlet Leonem. Wird gekrönt. Des Kaysers dritte Reise nach Rom.
967.	Gregorius Abt zu Einsidlen. Reichenau und S. Gallen eiferen gegen

ein-

einander. Durch die Hertzogin betragen. Closter zu Stein erbauet. Eccardus ein berühmter und beliebter Mönch. Hertzogin Hedwig. Abt Burcards Unfall. Closter S. Gallen wird verschreyt / visitirt / vertheidiget. Angehalten die Mönchen-Regel zu beobachten. Münsterlingen erbauet. S. Wolfgang wird Bischoff zu Regenspurg / Fischingen. Notkerus Abt zu S. Gallen. Schwerlich vom Kayser bestättiget. Haltet die Mönchen gelind. Ihnen wird ein unnützer Reformator zugesendet. Kayser kommt selbst nach S. Gallen. Schennis wird angefochten. Kayser Otto stirbt. Auch Bischoff Conrad. S. Gerold. Abt Immonis Pracht. Peterhausen gestifftet. Henrich Bischoff zu Lausannen. Witegovus ein weiser Abt. Curisches Bischthum beschencket. Baslischer Bischoff Gebezo. Aufrührische Thurgäuische Bauren geschlagen. Crescens erwecket Aufruhr zu Rom. Kayser Otto ziehet dahin. Erwehlet einen Pabst. Haltet ein Concilium. Reichenauische Abts-Befreyung. Bischoff zu Basel beschencket. S. Gallische Mönchen verklagen ihren Abt. Werden ungedultig über den Kayserlichen Ausspruch. Stifft Aadorff durch den Abt entwendet. Kayser reiset nachmahl nach Rom. Beschencket den Pabst. Stirbt. Heinrich II Kayser. Bischoff Lambert von Läusen gefressen. Concilium zu Franckfort. Ungleiche Aebt zu S. Gallen und Reichenau. Abt Berno. Münster zu Basel von neuem erbauet. S. Mauritz wird aufgeholffen. Schlechte Haußhaltung daselbst. Heinrich reiset nach Rom/ in Bernonis Begleit. Erdichtete Donations-Chart. Münster-Bau zu Straßburg. Bischoff Wernher verbindet sich wider den Kayser. Freye Aemter suchen Schirm unter dem Dornbusch. Closter-Bau zu Mure berathschlaget. Kirchweihe zu Bamberg. Zu Basel. Bischoff Wernher Kayserlicher General wider Burgund. Sieget. Zweyter Kayserlicher Römer-Zug. Verpflichtet die im Bregell/ eine Seelmeß für ihne zuhalten. S. Leonhards-Kirch zu Basel erbauet. Conrad II. wird Kayser. Verehret dem Bischoff zu Basel die Cast-Vogtey zu S. Bläsi. Bestättiget den Bischoff gegen Geld. S. Gallen von des Kaysers Feinden geschädiget. Closter-Bau zu Mure wird fortgetrieben. Angehebt. Seltsame Verehrung dem Kayser präsentirt. Pfarr-Kirch Mure vom Closter verschlungen. Mehrere Vergabungen an diß Closter. Closter Ebersheim verklagt den Bischoff Wernher: Kayser raumet ihn aus Weg. Des Bischoffs Verordnung wegen Mure. Heilthum nach Einsidlen. Einsidlen eingeäscheret. Der Kayser kommt nach Zürich: Die Kayserin nach S. Gallen. Stifft-Münster im Ergäu. S. Ulrich Bischoff zu Speir. Neue Einsidel-Weihe. Reichstag zu Costantz. Arianer. Drey Päbst. Gregorius kaufft sie hinweg. Wird zusamt jenen entsetzt; und Clemens II. erwehlet. Kayser setzt einen Bischoff zu Basel. Führet den Hildebrand in Teutschland. Pabst reiset durch S. Gallen / und canonisirt Wiboradam. S. Marci Kirch zu Reichenau geweihet. Pabst Damasus. Leo IX. lasset sich durch Hildebrand verführen. Päbsten Wahl in Kayserlichem Gewalt. Cardinäle reissen selbige an sich. Abt zu Reichenau / schlagt die Weihung durch den Bischoff aus. Pabst stehet dem Abt bey. Gibt dem Einsidlischen Abt die Insel. Kayser schenckt dem Churischen Bischoff Freyheit zu jagen. Bischoff zu Costantz

N. C. G. 968. 970. 972. 973. 974. 981. 983. 985. 988. 990. 991. 995. 997. 1000. 1002. 1004. 1006. 1010. 1014. 1015. 1017 1018. 1019. 1020 1022. 1024. 1025. 1026. 1028. 1029. 1033 1036. 10 9 1044 1045 1046. 1047. 1048. 3049 1050. 1051.

1952. ſtantz in Rheinau auffätzig. Cloſter Allerheiligen zu Schaffhauſen.
1054. Wahlfahrten nach Jeruſalem. Hermanni Contracti Gelehrtheit. Tod.
1055. Ob die H. Jungfrau deſſen Lehrmeiſterin geweſen? Wilflingen. Bi-
ſchoffs zu Regenſpurg Kercker. Kayſerl. Anſehen ſtirbt mit Kayſer Hein-
1059.1061. rich. Königs Philippi Crönung. Pfarrkirch zu Appenzell. Zween
1064. Päbſt erwehlet. Honorius II. zu Baſel. Alexander II. zu Rom. Dieſer
wird zu Mantua beſtättiget. Rumoldus erholet ſich bey ſelbigem Raths.
Stehet übel gegen Reichenau und S. Gallen. Erſte Krieg dieſes Clo-
1069. ſters. Cloſter Mure geweihet. Carolus zu Coſtantz und die Domher-
1070. ren ſtreitig. Maginward kaufft die Reichenauiſche Abtey. Simoney
1071. regiert. Hermenfrid Biſchoff in Wallis/ Päbſtlicher Legat. Reichenau
erarmet. Clöſter werden beſchwert. Rupertus ein Simoniſt. Bekommt
nichts um ſein Geld. Biſchoff zu Mayntz widerſetzet ſich dem Kayſer und dem
1072. Pabſt. Mayntziſcher Synodus entſetzet Carolum. Auch Rupertum.
1073. Teutſche Fürſten verhetzen den Pabſt wider den Kayſer. Pabſt freuet
ſich ſolchen Anlaſſes. Deſſen zweyfacher Vorwand. Abſehen. Nicolai-
tiſche Ketzerey. Biſchoff Otto nicht Päbſtiſch. Vom Pabſt entſetzt. Pabſt
Gemeinſchafft mit Mechtilde. Teutſche Biſchöffe wider den Pabſt entrü-
1075. ſtet. Deßwegen gehaltene Synodi. Hertzog Rodolf hat Verſtändnuß
mit dem Pabſt. Streitige Caſt-Vogtey zum Heil. Creutz. Biſchoff Ot-
1076. to und Abt zu Reichenau werden ſtreitig. Pabſt citirt den Kayſer. Worm-
ſiſches Concilium wider den Pabſt. Pabſt bannet den Kayſer. Verwir-
1077. rung in Teutſchland. Kayſer reiſet nach Rom. Auch die Ihr. Maj.
anhangende Biſchöffe. Werden ſchimpflich vom Pabſt gehalten. Sonder-
lich der Kayſer. Wird entſetzt. Zweytracht in Helvetia. Hertzog von Ze-
ringen ſtirbt. War des Kayſers Feind. Kriegeriſche Prälaten. Thur-
1978.1079. gäu leidet Schaden. Abt Ulrich hat den Haſen im Buſen. Friederich
1080. wird Hertzog in Schwaben. Römiſcher Bann wider den Kayſer. Con-
cilia wider den Pabſt. König Rodolf büſſet ſein Leben ein. Prälaten ſetzen
1082.1083. den Krieg fort. Reformation zu Mure. S. Alban zu Baſel/ und S.
1084. Maria Magdalena. Engelberg. Oelſperg. Thurgäu nochmahl verwüſtet.
1085. Gebhard will Biſchoff Ottonem vertreiben. Päbſtlicher Synodus zu
Quindelburg. Der Kayſeriſchen Synodus zu Mayntz. Biſchoff Otto
ſtirbt. Auch Pabſt Gregorius. Ungleicher Bericht wegen deſſelbigen. Ob
denen Päbſtiſch-oder den Kayſeriſch-geſinneten mehr Glauben hierinn zuzuſtel-
1087. len? Groſſe Zweytracht. Caſt-Vogtey Mure. S. Galliſcher Abt befördert.
1088. Hertzog Berthold bekrieget ihn. Reichenauiſcher Abt ſtirbt. Biſchoff
1089. Burkard erſchlagen. Biſchoff Lamberti ſchlechtes Verhalten. Caſt-Vogtey
Mure. Gebhard Päbſtlicher Legat. Hitz der Päbſtleren wider den Kayſer.
1091.1092. Biſchoff Gebhard verſtoſſen und verjagt. Päbſtler verſammlen ſich zu Ulm
1093.1094. und zu Coſtantz. Päbſtliche Parthey wachſet. Synodus zu Placentz.
1095. Guido Biſchoff zu Genf/ haltet ſich übel. Der heilige Krieg. Helvetier begeben
1098. ſich darein. Auch der Abt zu Schaffhauſen. Cloſter zu Berau. Be-
1100. ſchwerlicher Eifer der Päbſten/ wider die Kayſerlich-geſinneten. Hertzog Welf
1104. ziehet ins gelobte Land. S. Pancratii Altar zu Zürich. Biſchoff zu Chur
1105. untreu wider den Kayſer. Kayſer von ſeinem eignen Sohn bekrieget. S.
Marienberg/ Altkirch. Cloſter Erlach. Gebhard kommt wider nach Coſtantz.

Men-

Maynßischer Synodus wider den Kayser. Kayser Heinrich stirbt. Mure gibt 1106.
Kelche an ligende Güter. Grufft zu Zürich geweihet. Die zu Mure 1107.
verfolgen ihren Abt. Bischoff Wido. Bischoff Gebhard stirbt. 1109.1110.
Kayser Heinrich gehet in sich selbst. Behauptet das Investitur-Recht.
Begrabt seinen Herren Vatter. Todtenfall. Teufels Bruck. Einsid- 1111.
lischer Marchen-Streit gegen Schweitz. Kayserlicher Ausspruch denen 1114.
von Schweitz unbeliebig. Pfefers dem Baslerischen Bischoff geschenckt.
Pabst machet solches nichtig. Kayser bekräfftiget die Züricherischen Frey-
heiten. Chorherren zu Bisantz eiferen gegen sich. Zweyträchtige 1115 1117
Wahl zu S. Gallen. Engelberg. Bischoff zu Genf und Graf in Ge- 1119.
nevois. Abelardus der Ketzerey bezüchtiget / aber nicht überwiesen. 1120.
Pabst erregt Mißverständnuß / wegen Chumischen Bischthums. Kay- 1122.
ser gibt dem Pabst nach. Hospital auf dem Septner. Groß Lützel. 1123.
Cisterzer-Orden. Klein Lützel. Beinweiler. Cast-Vogtey S. Blasii dem
Bischoff von Basel entzogen. Fallet dem Closter heim. Graf von 1127.
Lentzburg versühnt das Closter Schennis. Lotharius des Pabsts An- 1128.
hanger / wird Kayser. Der Prälaten neue Streitigkeit. Bischoff Ulrich II.
Reichstag zu Basel. Closter Schönenthal. Fahr. Interlacken. Schlech- 1130.
te Prälaten zu Engelberg. Oere ein Closter. Bischoff Guido haltet 1131 1134
sich übel. Auch Ardutio. Closter S. Leonhard. Reformation in 1135.1136.
S. Mauritz. Und S. Lucii Closter. Closter Bellale. Prämonstraten-
ser-Orden. Altenreiffen. Graf zu Bregentz bekrieget den Bischoff zu 1138.
Costantz. Streitige Constantzische Bischoffs-Wahl. Cast-Vogt zu Zü-
rich. Arnold von Bressa kommt nach Zürich. Dessen Lehr. Findet zu 1139.
Zürich Schirm und Anhang. Kommt wieder nach Rom. Wird verbrennt.
Dessen Lobspruch. Ob er die Römer aufrührisch gemacht? Ob er ein falscher
Lehrer gewesen? Bernhardus verfolget ihn. Warum? Neuer Sturm wi-
der Abelardum. Bernhardi Ansehen. Arnoldi Lehr von den H. Sacra-
menten. Wahrhaffte Ursach der Verfolgung wider Arnoldum. Kayser erweh- 1140.
let einen Reichenauischen Abt. Neuer Ausspruch wegen S. Blasischer Cast- 1141.
Vogtey. Reichstag zu Costantz. Aufnahm gewichen. Adalricus canoni- 1142.
sirt. Abt und Mönchen zu S. Gallen stössig. Bischoff zu Lausannen be- 1145.
krieget. Graf zu Rapperschweil will dem Closter Einsidlen einen Abt auf-
tringen. Streit dieses Closters wider Schweitz fortgesetzt. Bernhardus mah-
net zu Speir und in Helvetia männiglich in den Heiligen Krieg. Einsidler- 1146.
Streit wider Schweitz. Closter S. Urban. Closter auf dem Zürichberg. 1148.
Kayser Conrad ziehet ohne Verrichtung zuruck. Neue Einsidlische Klägden 1149.
wider Schweitz. Sind krafftlos. Probstey S. Leonhard zu S. Gallen. 1150.
Ittingen S. Johann im Turthal. Johanniter-Orden. Drey Waldstätt 1151.
wegen Einsidlen verbannet. Der Abt wird zu Ruh gewiesen. Reichs- 1152.1153
tag zu Costantz. Costantzische Grentzscheidung. Kayser reiset nach Rom. 1155.1156
Bischoff zu Lausanne / in Kayserlichen Ungnaden. Reichstag zu Bisantz. 1156.
Ob der Kayser / das Kayserthum von Gott empfangen / oder vom Pabst? Klag
wider des Pabsts Legaten. Reichstag zu Roncalia. Streitige 1158 1159
Pabsts-Wahl. Pabst und Kayser verbannen einer den anderen. Bi- 1162.
schoff zu Genf sucht Gewalt über selbige Stadt. Leiber der Heiligen Drey
Königen. Pabst Paschalis. Augustiner-Einsidler nisten zu Müll- 1164.1165.

N. C. G.
1167.
1167.1170
1171.
1173.
1176.
1179.
1180.
1184.
1185.
1189.1191
1194.
1195.1196
1198.
1199.
1200.
1201. 2.
1205.
1206.
1207.
1208.
1209.
1210.
1211.

hausen. Costantzische Domherren / änderen die Lebens-Gattung. Basel im Bann. Frau-Münster geweihet. S. Mauritz von König in Franckreich beschencket. Wernher Abt zu S. Blasi. Streitige Reichenauische Abt-Wahl / auf einem Reichstag entscheiden. Auch eine Einsidlische. Pfarrey zum Grossen Münster zu Zürich. Ursprung der Capellen. Einkünften der Pfarreren. Kayser und Pabst verglichen sich. Concilium Lateranense III. Zween Helvetische Prälaten darinn entsetzt. Bischoff zu Lausannen ein Päbstlicher Legat. Wallis erkennt den Hertzogen von Zeringen/ nicht für ihres Bischthums Cast-Vogt. Freyburg erbauet. Genffischen Bischoffs Streit wider den Grafen von Genevois. Luthold von Regensperg streitet wider Engelberg wegen Weilar. Lazariter-Orden. Zu Seedorff und im Gfenn eingeführt. Closter Cappel. Ertzbischoff zu Maynz erneueret die Brüderschafft mit S. Gallen. Stifft Embrach. Kayser Friederichs Tod. Abt zu Einsidlen gibt auf. Bern gebauet. Bischoff zu Basel und Abt zu Einsidlen / streiten wegen der Pfarr-Ober-Kirch. Closter Rothausen. Worms wird dem Churischen Bischoff mit Gewalt vorbehalten. Abt Ulrich ein Verschwender. Pabst will Philippum am Kayserthum hinderen. Helvetische Prälaten aber / beförderen ihn. Engelbergisches Frauen Closter. Mönchen-Heilige. Burg ob Sarnen / kommt ans Lucernische Stifft. Istein. Constantinopel durch die Lateiner eingenommen. Teutsche Ordens-Ritter. Tringen sich ein zu Müllhausen. Abt zu S. Gallen eiferet für Philippum. Wird ein Fürst. Waldstätt wider den Pabst. Bischoff zu Costantz und Abts zu S. Gallen beständige Treu. Dieser krieget wider Graf von Montfort. Einsidlischer Abt entsetzt. Johanniter Hauß zu Bubicon. Kayser Philipp wird ermördet. Hertzog von Zeringen stellet vergeblich nach der S. Gallischen Cast-Vogtey. Krieg dieses Abts wider den Bischoff von Costantz. Und wider die von Arbon. Closter Rüte. S. Johann im Turthal. Rechtshandel gegen denen von Montfort. Kayser Otto reiset nach Rom. Bischoff zu Basel/ selbiger Stadt günstig. Pabst trachtet den Kayser vom Reich zubringen.

768. Carolus theilet mit seinem Bruder das väterliche Reich.

NAch Königs Pipini Ableiben (a), haben dessen beyde Söhne, Carolomannus und Carolus, das väterliche Reich unter sich getheilet. Jener wurde zu Soisson, dieser zu Worms gekrönet. Weilen aber Carolomannus bald ohne Leib-Erben abgestorben, ist das gantze väterliche Reich Carolo heimgefallen, und von ihme (b) dergestalt vermehret worden, daß er als ein Herr über Italien, Franckreich, gantz Teutschland, vom Rheinstrom biß in Ungarn geregiert. Nachdeme es dann diesem Monarch weder an Gelegenheit, noch an Mitlen, noch an Zeit (dann er regierte 47. Jahr) gemanglet, etwas namhafftes auszurichten, war ihme neben seinem Reich, die Kirch, welche

(a) Hepidan. inserit A. 767. (b) Regno Francorum, quod post Pipinum magnum & forte susceperat . . . duplum adjecit. *Einhard. Vit. Caroli.*

welche des Herren Christi Reich ist, treflich angelegen, und war in beyden so glückhafft, daß ihme der Zunahme Groß gegeben worden. Währender seiner Regierung, verschaffete er daß XI. Concilia gehalten worden (c), welchen meisten er in hoher Person beygewohnet. Die X. Bischthümer, und XIV. andere Kirchen und Clöster, welche er theils neu gestifftet, theils in besseren Stand gesetzt (d), machen ein A B C aus, unter welchen das Gestifft zu Zürich den Reyhen beschliesset. Zu deme, so solle er allen Clösteren seines Reichs, von Rom biß in Frießland, und von Ungaren biß in Engelland, einige Gutthat bewiesen haben (e).

N. C. G. 768. Caroli namhaffte Verrichtungen.

In denen schweren Kriegen, welche er geführet, in Spanien wider die Saracenen, in Teutschland (33. Jahr (f) lang) wider die Sachsen und Bayern, in Franckreich wider die Aquitaner und Vascones in Italien wider die Longobarden, offt wider die Hunnen, sind ihm die Helvetier aus dem Turgäu, Walliser-Rhetier-Haßle-Land (g), offt zugezogen. Carolus selbst, war einer der fürtreflichesten Helden seiner Zeit, und liebete diese Heldenmüthige Nation, daß er ihro aus König- und Kayserlichem Gewalt schöne Freyheiten und Ehren-Zeichen gegeben, und ihren Kirchen aus eigenen Mittlen, reiche Verehrungen gethan, sonderlich nachdem er die Hunnen überwunden, welchen er, was sie anderen Völckeren abgejagt, widerum abgenommen (h), und so viel Beuten bey ihnen gemachet, daß zuvor niemahl so viel Gold und Silber in Franckreich gewesen. Zu Zürich soll er dann und wann Hof gehalten, und in einem vor dem Grossen Münster über gelegnen Hauß/im Loch genannt, gewohnet haben (i). Ohne Zweifel hat er an diesem und anderen Ortteren dieses Lands für die Kirchen gute Ordnungen gemachet, und grossen Nutzen darinn geschaffet, welches durch die lange Zeit, und weilen es nicht in Schrifft verfasset worden, widerum in Vergeß kommen. Dann die Helvetis. Sachen, von denen Ausländeren, welche des Caroli Thaten beschrieben, mit Stillschweigen übergangen worden. Notkerus Balbulus, ein S. Gallischer Mönch, hat um A. C. 880. aus Geheiß Kayser Caroli III. der Caroli I. Ur Enckel war, 2. Bücher von dieses Kaysers Thaten hinterlassen, in deren einem die Kriegs- im anderen die Kirchen-Sachen

Er ist der Helvetischen Kirch wohl gewogen.

Schrifften der Helvetieren von Carolo.

(c) Vid. Baron. Indicem Tom. 9 Annal. voce *Concilia*. (d) Ædes sacras, ubicunque in toto regno suo, vetustate collapsas comperit, Pontificibus & Patribus ad quorum curam pertinebant, ut restaurarentur imperavit, adhibens curam ut imperata perficerent. *Einhard.* (e) Lang. pag. 273. (f) Einhard. (g) Guler. Rhæt. p. 89. Guilim. Helvet. p. 341. Lang. 720. b, 848. (h) Einhard. (i) Domus iisdem quibus Turris quadris exædificata: antiquum Caroli hospitium, cujus rei inscriptiones & imagines amplissimum testimonium. *Erasm. Fabric. ad Hyper. ap. Hotting. Spec. Tigur. p. 191.*

N. C. G. 768.

Sachen abgehandlet werden. Er erzehlet aber mehr Aus-als Einländische Sachen, und wird vom gelehrten Frehero vielmehr denen eitelen Romans, als wahrhafftigen Historien gleich geschätzt. Uber das Buch so Conradus de Mure, weiland Cantor zu Zürich, von Carolo geschrieben, fället er ein gleiches Urtheil (k). Was die Stifftungs-Brief, der Helvetis. Kirchen und Clösteren, von Carolo M. (deme füge auch bey, einen grossen Theil seiner Reichs-Nachfahren, biß auf Kayser Friedrich II.) vermelden, ist der wenigste Theil dessen, daß diese Potentaten in Helvetis: Kirch und gegen dieselbige gethan. Uber das, daß ein jeder solcher Briefen, sich nur aufhaltet in Erzehlung dessen, das einen solchen Ort absonderlich betrifft, und bekandt ist, daß die Mönchen eine sehr ungewisse, und in viel ander weg schwache Feder geführt. Doch wollen wir, mit Gottes Beyhülf die angehebte Jahr-Ordnung fortsetzen, dem Leser mittheilen, was hier und dort von dieser Materie zur Hand bringen können, und das Urtheil den Liebhaberen der Wahrheit heimstellen.

769. Groß-Münster zu Zürich durch Carolum begabet /

Carolus der Grosse war nicht der Stiffter der Züricherischen Kirch, sondern (wie er (l) selbst redet,) seine antiqui Antecessores, alte Vorfahren. Als er nach Zürich kam, hat er daselbst Kirchendiener und Kirchengüter angetroffen. Sihe A. C. 690. Er hat aber alles geäufnet, und in besseren Stand gesetzet. Den vor 80. Jahren von Ruperto daselbst angehebten Kirchen-Bau hat er fortgepflantzet; oder anstatt dessē, das Rupertus gemachet, einen köstlicheren und prächtigeren Bau aufgeführt, und wie einige (m) sagen selbst den ersten Stein angelegt. Ferners hat er dieser Kirch die gehabten Einkünften bestätiget, und mit neuen vermehret, und das Gebäu in Gegenwart seiner Majestät, durch seinen Bischoff Theodorum (n) weihen lassen, welches nach Gewohnheit selbiger Zeit, zum theil also zugegangen: Der Bischoff weihete die Kirch (durch ein Gebätt,) hernach gab (o) Carolus persönlich dem Bischoff eine Schrifft in die Hand (o), in welcher er zu Erhaltung derenjenigen, die den Gottesdienst daselbst verrichten, und deren Armen die sich alldort aufhalten werden, das Dörflein Rieden, am Berg Albis, samt Leut und Gut, item dritthalbe Lehenhöf (p) zu Höngg, præter Salicam terram, auch einige freye Lehengüter (q) gewidmet.

und durch Theodorum geweihet.

Wer dieser Bischoff Theodorus gewesen, ist ungewiß. Eine alte Chro-

(h) Epist. ad Gold. pag. 131. 143. 186. 417. (l) ap. Hotting. H.E. 8: 1098. (m) Rhellic. in Cæs. B. G. 1: 16. n. 53. (n) ex diplom. Carolino. Vid. Bulling. Hist. Tig. Lib. 4. c. 8. (o) Vid. supr. p. 267. Ziegl. de dotat. Eccl. c. 10. §. 5. (p) de *Mansis* Ziegl. Lib. 2. c. 7: 35. &c. (q) Ottoni M. cluet, *terra dominica.* Hartm. Annal. Einsidl. p. 48. Conf. Goldast. Alem. 2: 60.

Chronik (r) des Bischthums Costanz vermag, daß A. C. 810. einer diß Nahmens Bischoff zu Costantz gewesen, daher wird dieser Theodorus, von etlichen (s) für einen Costantzischen Bischoff gehalten. Komt aber zweifels ohn von einem, welcher diesen Nahmen in dieser Carolinischen Chart gelesen, und geachtet, die Weihung zu Zürich werde durch den Ordinarium geschehen seyn. Weilen nun Zürich im Costantzischen Bischthum gelegen, und der Brief Caroli A. C. 810. unterschrieben worden, werde selbiger Zeit Theodorus das Costantzische Bischthum verwaltet haben. Aber dieser hat nicht wahrgenommen A. Daß als diese Chart gestellet worden, Theodorus allbereit tod gewesen. Dann Carolus sagt, piæ memoriæ der selige Theodorus: B. Dieser Theodorus wird von Carolo genennet, sein Bischoff. Muß selbiger hiemit Königl. Hofprediger gewesen seyn, der sich bey Carolo zu Zürich aufgehalten, und auf dessen Befehl die Kirch geweihet. Bey Caroli Leben, waren zu Costantz keine andere Bischöffe als Johannes und Egino.

N. C. G. 769.

Vermuthlich ist wegen dieses Baus, die Bildnuß Caroli, wie sie noch heut zu Tag an einem Thurn dieser Kirch zusehen, in Stein gehauen worden. Weilen man aber lang nach Caroli Tod, an diesem Kirchen-Bau noch gearbeitet, so muß Caroli Werck widerum geschlissen worden seyn, oder vielmehr wird Carolus den Bau nicht zu End gebracht haben. Gleicher Weis wie Carolus der Kirch zu Genf viel Gnaden-Brief ertheilt, und geholffen und die S. Peters Kirch bauen; deßwegen auch daselbst seine Bildnuß in Stein gehauen; da doch dieser Bau dem Vermuthen nach erst (t) um die Zeit Kaysers Conradi II. zur Vollkommenheit kommen.

S. Peters Kirch zu Genf.

Als König Carolus, wegen des Groß Münster Baus, zu Zürich sich aufgehalten soll er in der Gegend, in welcher S. Felix und Regula enthauptet worden, die also genañte Wasser-Kirch gebauet haben. Hierzu habe ihn (u) veranlasset eine Wunder-Geschicht mit einem grossen Wurm, (wird in der Legend auch eine Schlang genennet) welcher den König ersucht habe, daß er ihm Recht halte wider eine Krot, so dem Wurm sein daselbst habendes Nest vorgehalten, und wegen erlangten Schirms, in des Königs Trinckgeschirr denjenigen köstlichen Stein fallen lassen, welchen der König seiner Gemahlin verehret, und der sie bey Ihr. Maj. so verliebt gemachet, daß er sie etliche Jahr nach deren Tod in einem Sarck mit sich herum führen lassen; habe endlich auch Anlaß gegeben, zu Erbauung des köstlichen Stiffts Achen, mit Befehl, beyde

Wasser-Kirch in Zürich.

(r) Stumpf. Lib. 5. c. 11. (s) Hafn. Lang. pag. 538. ἐπέχει. (t) Spon. Hist. Genev. 1: 43. (u) Brænvvald. Chron. Msc.

N. C. G. 769. Stifft zu Zürich und Achen sollen zu ewigen Zeiten Brüder heissen, und seyn. „Es ist auch noch jetzt bey Tag (schreibt der Concipist um „A. C. 1518.) so ein Chorherr der einen Stifft zu der anderen kommt, „daß man ihm presentz gibt, als ob er daselbst verpfründet seye.„ Wann oder bey was Anlaß solche Brüderschafft aufgerichtet worden, ist unbekandt. Diese Legend halten wir für ein Gedicht, deßwegen auch den Leser mit dero vollkommner Erzehlung nicht aufhalten wollen. Die Liebe-Würckung, so in der Legend einem Stein beygemessen wird, wird von Quercetano (v) einen Ring zugeschrieben. Diese Legend, hat allein diesen Nutzen, daß sie zeiget, die Capell an dem Ort da die Wasser-Kirch stehet, seye bey weitem nicht so früh erbauet worden, als andere vorgeben. Sihe Bl. 121.

770. Othmari Leichnam wird nach S. Gallen gebrach.

Nachdeme Otmarus zu Werth X. Jahr unter der Erd gelegen, liesse sich ein Mönch vernehmen (u), Gott habe ihme in einer Erscheinung befohlen, daß Otmari Leichnam in das S. Gallische Closter gebracht werde. Deßwegen verfügten sich 11. dasige Mönchen, Nachts nach Werth. Nachdem sie den Leichnam, welcher noch unversehrt gewesen, ausgegraben, und zu Schiff gebracht, seye ein starcker Sturmwind entstanden, der ihnen aber so gar keinen Schaden zugestattet, daß zwo neben dem Leichnam brennende Kertzen, nicht mögen ausgelöschet werden. Und als die Schiffleut von starckem ruderen so durstig worden, daß von dem in einer Fäschen bey sich gehabten Wein, nur noch ein wenig übergeblieben, diese Schiffleut aber sich erinnert, der wundersamen Vermehrung des Brods, Matth. XIV. und XV. (warum nicht des Wunderwercks Joh. 2.) habe der übrige Wein in der Fläschen sich also gemehret, daß selbige immer voll geblieben, wie viel man immer daraus getruncken habe. Als sie mit dem Leichnam zu Arbon angelendet, haben sie ihn nach S. Gallen getragen und in S. Galli Kirch, neben S. Johannis des Täuffers Altar beygesetzt. Haben also diese Mönchen, des Otmari Leib entführet ohne Vorwissen derjenigen, in deren Gewalt er gewesen, deßwegen sie ihn bey finsterer Nacht, in so grosser Anzahl abgeholet, und so starck mit ihm fort geeilet. Daß der Leichnam noch unversehrt gewesen, daß die Lichter durch den Wind nicht ausgeblasen worden, daß die Fläschen unerschöpflich gewesen seye; werden von Langio, Murero, Bucelino als grosse Wunder ausgestrichen. Dergleichen wird auch anderen Römisch-Heiligen zugeschrieben. Das erste von Euth-

Untersuchung deren damahl sich begebenden Wunderwercken.

(v) Diætet. polyhistor. p. 46. (u) Strab. de Otmar. à c. 7. (x) Ado Chron. pag. 192. Conf. Vit. Magnoaldi Lib. 2. cap. 1. Horst. not. ad Bernhard. Epist. 1.

Cuthberto (x), Catharina, Clara, Agnes (y), Xaverio (z). Das zweyte von Pipino dem kurtzen (a). Das dritte von Bonifacio (b). Bey dem zweyten und dritten will mich nicht aufhalten. Solte es aber ein Zeichen sonderlicher Heiligkeit seyn, wann ein Leichnam eine Zeitlang unverwesen bleibet? Tertullianus gedencket etlicher Heydnischen Leiberen die nach etlichen hundert Jahren unverwesen gefunden worden (c). Oder solten die H. Apostel, oder Märtyrer, nicht so heilig gewesen seyn, darum daß ihre Leiber zeitlich, verwesen (d)? Eine gäntzliche oder spathe Unverwesenheit, wird zuwegen gebracht, durch die Kunst (e): oder sie entspringt aus natürlicher Beschaffenheit des Leichnams selbst, oder des Orts dahin er geleget wird (f). Und wie offt hat der Teufel sein Spiel darmit, abergläubige Leute zu äffen (g)? Daher die Christen in 300. ersten Jahren, von dieser Gattung der Wunderwercken nichts geredet (h). Erst nach aufgebrachtem Reliquien-Dienst, haben sonderlich die Mönchen so viel Wesens hiervon gemachet.

N. C. G. 770.

Als Carolomannus die Welt gesegnet, haben dessen Unterthanen, dem König Carolo das Regiment angetragen (i) durch den A. C. 764. gemeldeten Vilibarium, Bischoff zu Wallis, durch Abt Folradum, und viel andere Bischöffe, Aebt, Grafen, ꝛc. Dieser Folradus (sonst Fulradus und Wolradus genennet) war ohne Zweifel derjenige, dessen A. C. 749. und 755. gedacht worden. Er war Abt zu S. Denys. Wie abzunehmen aus einem (k) demüthigen Brief, welchen A. C. 711. offtgedachter Ertzbischoff Bonifacius, ohnlang vor seinem Tod an ihn abgehen lassen, und aus der Grabschrifft, welche ihme durch Alcuinum gestellet worden. Bißweilen wird er genennet Presbyter, (weilen er, wie man dißmahl redet, ein Priester war;) oder (l) Presbiter Capellanus, oder allein Capellanus, Königlicher Rath. Er war Caroli M. Archicapellanus (m), das ist, Capellæ Primicerius (n), oder Referendarius, Apocrisiarius, das ist, der fürnehmste Königl. Rath in Kirchen-Sachen (o); gleichwie Comes Palatii der fürnehmste gewesen in weltlichen Geschäfften.

771. Carolo fallet das gantze väterliche Reich heim.

Wer Folradus gewesen?

Wer die Archicapellani?

(y) Bellarm. de Reliq. Lib. 2. c. 3. (z) Hornbek de convers. Indor. p. 204. (a) Lang. 187: 13. (b) Goldast. Alem. 3: 29. (c) de Resurr. carn. c. 42. (d) adde verba Calecæ *Sensibus de fide judicant, &c.* ap. Allat. de opinat. Græcor. §. 18. (e) vid. Petr. Bellonium de funere Medicato Paris. 1553. (f) vid. Hotting. H. E. sec. 15. p. 283 Paul. Lang. Chron. ad A. 1045. (g) Allat. l. c. §. 12. (h) vid. Dall. de Object. cult. p. 608. sq. (i) Einhard. Annal. (k) In Script. Franc. du Chesn. 2: 662. 690. (l) *Einhard. Annal.* A. 749. *Mabillon. de re diplom.* Cancellaria Regia, *inquit*, dicta est *Capella*, quòd in Capella Principis seu oratorio, Archivum & Regni monumenta servarentur, uti hodie quoque in sacra Capella Parisiensi. (m) du Chesn. Scr. Fr. Tom. 2. p. 352. (n) Mabill. Lib. Cit. 2: 13: 5. qui idem Lib. 6. coroll. 3. plura de Fulrado. (o) Summi Capellani, clericorum causis prælati. *Strabus.*

N. C. G. 771.

ten. Doch wohnete dieser Archicapellanus allen anderen Raths-Versamlungen und Reichs-Geschäfften bey. Diese Ehren-Stell solle mit den Königen des Carolinis. Hauses angehebt und geendet haben (p). Nach Pipini Tod wird er in Carolomanni, und als dieser gestorben, in Königs Caroli Dienst getretten seyn. Er endete sein Leben A. 784. (q).

772. Helvetische Prälaten reisen mit Carolo nach Rom.

Carolus möchte die Regierung käumerlich antretten, muste er zu Feld wider Desiderium. Dieser ist nach Aistulfi Tod auf den Königlich-Lombardischen Thron gestiegen, durch zuthun Pipini und Pabsts Stephani, aber dieser hat sich bald mit Desiderio so gar abgeworffen, daß als Carolus dessen Tochter Bertham (r) geheyrathet, Stephanus solche dem Päbstlichen Vorhaben nachtheilige Freundschafft mit Desiderio so ungern gesehen, daß er sie Diabolicam immissionem; consortium nequissimæ adinventionis, eine Teufelische, gottlose Gemeinschafft gescholten, und hintertrieben (s). Desiderius bezahlete die Päbste mit barer Müntz. Pabst Adriano I. thate er so viel Verdruß an, daß selbiger sich bey Carolo erklagt (ſ), und Carolus nicht nur die Fürsten, sondern auch die Bischöffe und Aebt seines Reichs nach Genf bescheiden, und sie (nach gepflogner Unterredung) nach selbiger Zeiten Gewohnheit, mit sich in Italien gefuhret. Goldastus schreibet (t), er habe certissimos Autores, glaubwürdige Zeugen, daß 10. Helvet. Bischöffe und Aebt den Kayser begleitet, und mit ihme zu Rom das Osterfest gehalten haben In diesem seinem Einzug zu Rom, soll Carolus, an des Pabsts rechter Seiten gegangen seyn (u). Nach verstrichenem Fest begabe er sich widerum zu seinem die Stadt Pavie belägerendem Heer. Die Römer, nachdem sie der Regierung ihres rechtmässigen Herren, des Constantinopolitanischen Kaysers, sich entzogen, giengen mit denen Gedancken um, einen neuen Kayser zuerwehlen, schon sie aber den Griechischen Kayser noch nicht so sehr erzörnen dörffen, erwehleten sie Carolum, der nun über Teutschland, Franckreich und Italien herrschete, deme sie den Tittel Patricius (dieses war der oberste Regent zu Rom, nach dem Kayser (v): welchen Caroli Vater Pipinus, Bruder Carolomannus, und er selbst schon A. C. 755. gehabt (x), bestättiget, und zugeeignet, samt der Herrschafft, über die Stadt, und das Hertzogthum Rom (y). Pabst Adrianus folgete dem Exempel der Burgerschafft, und machete in einem Concilio

773. Carolus wird Römischer Patricius. Rome wird die

(p) Lehm. Chron. Spir. Lib. 1. c. 7. Horst. not. ad Bernh. 4. 14. Larroq. Hist. Euch. à p. 639. (q) du Chesn. l. c. p. 22. (r) ita Baronio dicta, sed Avent. Lib 3. p. 176. Irmogarda. (s) Baron. A. 770: 9. &c. (ſ) Einh. Annal. (t) Ration. ad Tom. 1. Constit. Imper. (u) Baron. A. 774: 3. (v) Zosim. Lib. 2. (x) Steph 3. Epist. ap. Baron. A. 755. 768. 770. (y) *Theodos. à Niem, de Privileg. & Jurib. Imp.* Patriciatus dignitatem & ordinationem sedis Apostolicæ, *obtinuit.*

cilio von 153. Prälaten, Carolum zum Advocat, Schutz- und Schirm-Herr der Kirchen, und wie Sigebertus (z) redet, dedit ei jus eligendi Pontificem, & ordinandi Apostolicam sedem, er gabe ihm Gewalt den Röm. Bischoff zuerwehlen. Mit einem Wort, er solte über die Kirch und Stadt zu Rom, denjenigen Gewalt haben, welcher bisdahin den Griechischen Kayseren zugestanden. Baronius zwar widerspricht mit vollem Halß, daß die Päbstl. Wahl dem Carolo übergeben, und ein solches Concilium zu Rom gehalten worden seye, aber Goldastus beweiset (a), daß in 700. Jahren, kein Historicus solches zu laugnen unterfangen habe. Hingegen will Baronius behaupten, Carolus habe dem Pabst die Herrschafft über die Stadt Rom, und andere von Constantino verehrte Güter, bestättiget; und mit einer Zugab vermehret. Aber diese Verehrung Caroli ist palea, Spreuer. Wie die Verehrung Constantini, auch selbst in Glossa, des Geistlichen Rechtens (b) genennet wird, aber istæ paleæ multùm grani Ecclesiæ (Romanæ) attulerunt; solcher Spreurer hat der Röm. Kirch viel Weitzen ertragen, Carolus Calvus (welcher bißweilen auch der Grosse genennet wird) hat gegen dem Pabst etwas, und mehr gethan als von Kayser Ottone III. gebilliget worden, darvon A.C. 876. und 1002. Von Carolo I. kan nichts (c) grundliches erscheinet werden. Den Päbstleren ist nichts ungewohntes (d) Verehrungen zuerdichten. Merckwürdig ist, daß Baronius irgendwo (e) meldet, daß Pabst Adrianus in einem Brief an Carolum M. sich auf des Constantini Verehrung bezogen vermeldende, es liege hierum eine schrifftliche Urkund in Päbstlicher Cantzley, doch anderstwo gestehet dieser Baronius (f), daß diese Verehrung Constantini ein Gedicht der Griechen seye, auf welches sich vor Leone IX. (A.C. 1054.) kein Pabst berüfft habe.

N. C. G. 773. Pabst-Beställtigung übergeben.

Erdichtete Beschenckung des Pabsts.

Die Nahmen deren X. Helvetischen Prälaten, welche den König nach Rom begleitet haben sollen, sind nicht bekandt. Einer derselbigẽ soll gewesen seyn Johannes Bischoff zu Costantz. Dann als Hildegardis, (heißt einen (g) Garten der Liebe, war eine Tochter Hildebrands, Hertzogen zu Schwaben, Alemannien, und Rhätien, eine Zwillings Schwester Huldrici (h), Bischoffs zu Lausannen; der unter die Heiligen gezeh-

Hildegardis mit Ihr. Maj. versöhnet.

 let

(z) ad A. 774. Lehm. Chr. Spir. p. 162. sq. Goldast. Constit. Tom. 1 p. 1. (a) Ration. cir. p. 1. sqq. & p. 32. Spanh. H. E. à p. 707. Vide porrò contra tergiversatorem Baronium, exemplum Stephani V. An. 816 & Gregor. IV. A. 827. in Einh. Annal Conf. Conring. de Episc. Germ. § 27. 28. (b) Distinct. 96. c. 14 (c) vid. Spanh. H. E. 700. 705. (d) ejusmodi donatio affingitur Ariperto *Hotting. H. E.* 1: 472. *Spanh H. E.* 682. Ludovico Pio. *Gold. Constit Imp p.* 386. *Spanh. H E. p.* 902. Ottoni I. *infra* A. 963 & supr. p. 299. (e) Baron. A. 795. n. 7. (f) A. 1191. à n. 61. (g) Bull. Hist. Tig. L. 4. c. 10. (h) Gall. Christ. *in Episc. Lausan.*

N. C. G. 773.

let wird, Königs Caroli dritte Gemahlin;) als diese wegen boßhafftiger Verleumdung (i) Talandi, der Königs Caroli Bastart-Bruder war, nach Rom entwichen, daselbst aber sich so heimlich aufgehalten, daß Ihr Königl. Gemahl geachtet, die von ihm wider sie ausgesprochne Tods-Urtheil, seye vor längsten an Ihro vollstreckt worden, habe sie sich zu Rom der Artzney-Kunst beflissen, und es darinn so weit gebracht, daß als der durch Gottes Gericht fast erblindete Talandus, mit Carolo nach Rom kommen, und dieser unbekandten Artztin zugebracht worden, habe sie an ihm ein Meister-Stuck dieser Kunst und des Christenthums erwiesen, ihn geheilet, und seye bey diesem Anlaß ihrem Herren widerum unter Augen geführt, und von ihme mit Freuden angenommen worden. Gott für solches zudancken, habe sie sich entschlossen, das ohnlang zuvor angehebte Closter Kempten zu äufnen. Als Bischoff Johannes solches Beginnen bey Carolo recomandirt, haben Ihr Maj. unter anderem eingewilliget, propter nobilem & fidelem famulatum, wegen guter und treuen Diensten dieses Bischoffs, und Audegarium zum Abt gesetzet. Pabst Adrianus denselbigen von Stund an: A. C. 777. auch das Closter in Gegenwart Caroli, und der Hildegardis geweihet, den Abt A. C. 785. zum Reichs-Fürsten angenommen, und die Hertzogen in Sachsen und Bayeren, zu dessen Aufwarteren geordnet (k). Dessen Untersuchung überlasse anderen. Halte mich auch nicht auf bey dem, das Haffner schreibt (l): Die Urner seyen von Carl dem Grossen, am ersten zum Christlichen Glauben gehalten worden, wollen auch nicht erforschen, ob solche Bekehrung von allen, oder wie (m) Lang schreibt, allein von etlichen Einwohneren des Lands Ury zuverstehen seye. Die Historien selbiger Zeiten geben uns keinen Bericht hiervon.

Stifftet Kempten.

775. Ury wird bekehrt.

780. Bischoffs Johannis Nepotismus.

Daß Bischoff Johannes ein kluger Herr gewesen seye, ist Merckio wohl zuglauben. Er beschreibet aber (n) selbigen auch, als einen guten frommen Bischoff. Und Lang sagt (o), daß er 20. (Merckius schreibt 22.) Jahr loblich vorgestanden. Aber diese beyde Scribenten verhälen indignissimum conatum (p), einen unverantwortlichen Fehler, den dieser Johannes begangen, als dessen Verhalten beweiset, daß der Nepotismus, an der Römischen Hierarchia, eine alte Kranckheit seye. Er war zugleich Bischoff zu Costantz, und Abt zu S. Gallen und in der Reichenau (q), und hatte bey sich drey Vetteren, deren jedem er gern, eine dieser Inflen aufgesetzt hätte. Als die Mönchen beyder Clöste-

ren

(i) Lehm. Chron. Spir. Lib. 3. c. 31. (l) Theatr. Solod. (m) p. 758. b. (n) Chron. Episcop. Constant. p. 19. (o) p. 536. (p) ita Bucel. Constant. A. 770. (q) Ratpert. de Cas. Monast. c. 3.

N. C. G. 780.

ren, solches wahrgenommen, kehrten sie zu dem Bischoff, verhiessen ihme an jedem Ort, nach des Bischoffs Tod, einen aus den Vetteren, zu ihrem Abt anzunehmen, so fern daß ihnen der Bischoff bey dem König die Freyheit auswürcke, fürohin nach Belieben einen Abt zuerwehlen. Johannes war dessen zufrieden. Als nun der König seine zweyte Reise (r) nach Rom zuthun, nach Costantz, auch in die Reiche Au, und nach S. Gallen komen, bedienten sich die Mönchen dieser Gelegenheit, und baten selbst den König, um die verlangete Freyheit. Carolus befragete den Bischoff, was er hierzu sage? Und nachdem dieser für die Mönchen Vorbitt eingelegt, habe der Kayser beyden Clösteren Gewalt ertheilt, daß sie nach des Bischoffs Tod, ihnen beliebige Aebt erwehlen mögen, und forthin allein dem König unterworffen seyn sollen. Die Mönchen ziehen diesen Freyheits-Brief auf alle könftige Zeiten, Herr Simler aber (s) haltet darvor, die Bewilligung Caroli, seye allein zuverstehen gewesen, von der Wahl nach Bischoff Johannis Tod. Dann sagt er, schon Carolus sich gegen die Mönchen sehr gnädig erzeiget, hat er doch nicht gestattet, daß sie von der Bischofflichen und Königl. Unterthänigkeit befreyet seyen. Zu dem, so seyen nach der Zeit, viel Aebt dieser beyden Clösteren, durch die Kayser und Könige erwehlet worden. Die heutigen Papistischen Scribenten (t) melden, Johannes habe diesen Clösteren, auch bey Pabst Adriano I. eine zweyfache Freyheit zuwegen gebracht, daß sie in geistlichen Sachen, allein dem Röm. Päbstl Stuhl, in weltlichen aber, allein der Königl. Majestät unterworffen seyn sollen. Wem aber der damalige Bischoffliche Gewalt über die Clöster, und der Bischöffen Eifer, für die Erhaltung solchen Gewalts bekandt ist, wird nicht glauben, daß Johannes dergleichen etwas begehrt habe. Ratpertus gedencket dessen mit keinem Wort, und beweisen die folgende Zeiten, daß diese Clöster dißmahl nicht exempt worden.

Erlanget dem Closter S. Gallen und Reichenau die freye Abtswahl.

Was Carolus diesen Mönchen mit Mund zugesagt, das soll er ihnen (u) schrifftlich bestättiget haben. Indem aber die vermeynte Freyheits-Brief, nicht in der Mönchen, sondern in des Bischoffs Hand gelegt, sind ihnen die Haar aneinander gebunden worden. Dann als der Bischoff ohne Verzug, bey den S. Gallischen Mönchen, auf die Haltung ihrer Zusag getrungen, war niemand daheim, sondern die Mönchē klagten, ihr Freyheits-Brief, stimme mit des Königs Worten, und ihrem Verlangen nicht überein, der Bischoff habe ihn verfälschet, und begehren sie seines Vettern nichts. Auf daß ihme die Reichenauische, nicht glei-

Des Bischoffs und dieser Closteren Zweytracht.

(r) Sigeb. ad An 781. Hepid. A. 779. al. 780. (s) Antiq. Helv. Msc. Lib. 3. (t) Merck. Chron. p. 19. Bucel. Const. A. 770. Lang. 537. (u) Ratpert. l. c.

N. C. G. 780.

gleichen Possen spielen, verfügte er sich persönlich dorthin, und nahme ihren Gewalts-Brief zu sich. Aber sie macheten es ihnen wie die S. Gallischen Mönchen. Also mußte der Bischoff leiden, daß die Mönchen die ihme gethane Zusag brechen, und die Mönchen mußten der vom König ertheilten Freyheit manglen. Herr Simler und andere (x) wollen nicht glauben, daß der Bischoff solche Untreu gebraucht habe, die „Mönchen streuen es aus nur aus Haß, daß er sie von Bischofflichem „Gewalt nicht ledig sprechen wollen.

Neuer Abt zu Reichenau.

Inzwischen endete dieser Bischoff dieses zeitliche Leben (y) Der Leichnam wurde in die Reiche Au gebracht und in Begleit vieler geist- und weltlichen Personen, mit grossem Gepräng in S. Kiliani Capell begraben. Die Mönchen hielten sich an der vom König mundlich erlangeten Bewilligung, und eileten Aebt zuerwehlen. Die Reichenauische sich auf Graf Gerold (der Königin Hildegardis Bruder) verlassende, und mit der Hildegardis Vorwissen, erwehleten Petrum, einen alten Reichenauischen Conventual. Darbey hatte es sein Verbleiben. Aber denen zu

780. Auch zu S. Gallen.

S. Gallen, wurde es nicht ungeblasen kalt. Sie erwehleten Rautpertum (z), und als der nach Verfliessung eines Jahrs gestorben, Waltonem. Dieser war ein gelehrter S. Gallischer Mönch, und samlete dem Closter eine Bibliothek von vielen und schönen Bücheren. Aber Egino

Walto und Bischoff zu Costantz stössig.

(a), welcher nach Johanne, Bischoff zu Costantz worden, war dessen alles sehr mißvergnügt (b), wolte in S. Gallen Closter gleichen Gewalt haben, wie seine Vorfahren hat (um hierzu zugelangen) so viel wider das Closter vorgenommen daß ihn selbige Mönchen, mit Sidonio in gleiche Linien setzen, habe auch durch viel an den Königl. Hof übersendete Geschencke das Closter in seinen Gewalt gebracht. König Carolus habe den Partheyen einen Mittel-Weg vorgeschlagen, daß namlich der Walto, Abt aber Egino Oberherr seyn solte. Aber Waldo (ein der Schreiberkunst wohl berichteter Mann) habe geantwortet; „nachdem ihn des Kö„nigs Gnad zu einem Herrn gemachet, wolle er als lang er seine 3. Finger „gebrauchen könne, vilioris personæ manibus, einem der nicht so gut „seye als er, sich nicht unterwerffen.„ Man möchte aus Hepidanno schliessen, er habe die Abtey biß auf sein Absterben behalten aber Ratpertus

(x) Siml. Lib. Cit. de Johanne; Hunc, *ait* Monachi in Scriptis avaritiæ, atque ambitionis (*adde* perfidiæ) accusant, verene an falsò incertum. Plerique enim ex odio & impatientia Episcopalis Imperii, à quo se exemtos Monachi cupiebant, has accusationes prodiisse existimant. (y) Herman. Contr. An 781 & 782. Hepid. A. 778. (z) Herm. Contr. A 791. Hepid. 778. Ratp. c. 3. (a) Agino, *in vetere diplomate ap. Goldast. Aleman.* I: 137. (b) Ratpert. cap. 4.

tus (der mehr als hundert Jahr älter ist) berichtet, Waldo seye mit Königlicher Verwilligung, in die Reiche Au gezogen, allwo er nach Petri Ableiben, Abt worden (c).

N. C. G. 780.

Also ist Egino zu S. Gallen Meister geblieben. Weilen er aber dort, nicht selbst seine Schantz verwahren könte, ordnete er ihnen jemand an seine statt. Doch keinen aus dem Closter, aus Beysorg, ein solcher möchte sich mit den Mönchen vergleichen, und den Gewalt dem Bischoff aus den Händen winden. Er erwehlete Werdonem Presbiterum forensem (d), einen weltlichen Priester. So verächtlich reden die Mönchen von langer Zeit her, von denen, welche an ihre Lebens Gattung nicht gebunden seyn wolten! Aber die Mönchen wolten diesem keine Gehorsame leisten, biß er seinen vorigen Habit aus- und Mönchen-Kleider angezogen. Doch könte er sich nicht nach der Mönchen Kopf einrichten. Ratpertus klagt, daß Bischoff Egino und Abt Werdo, perversæ fidei pactum (e), einen treulosen Vertrag wider das Closter gemachet, daß des Closters Sachen krebsgängig worden, und daß diejenigen, welche dem Closter Schirm hätten halten sollen, dessen Verfolger gewesen.

Deßgleichen der Abt und die Mönchen zu S. Gallen.

Hingegen kam das Churische Bischthum in Flor. Die Güter Bischoffs Thellonis, welcher Graf Victoris III. jüngster Sohn, Graf zu Bregentz; und dieses Geschlechts der letzte war, fielen alle dem Bischthum heim. Er hatte etwas Streits mit Bischoff Johanne zu Costantz, wegen etlicher Mönchen zu S. Gallen, so seine Bluts-Verwandten (f) waren, führte die Domkirch zu Chur, und das durch die Hunnen verwüstete Closter Disentis (p) prächtiger auf, als es sein Vorfahr Ursicinus angefangen. Weilen sein Gräfliches Hauß (welches bißher im Nahmen der Fränckischen Königen in Rhetia geregiert) A. C. 784. mit ihm abgestorben, ist von Carolo das Bischthum samt der Landvogtey, item die Pfarrkirch Schletstatt im Elsaß, dem Constantino übergeben, und dieser zugleich versicheret worden, daß er samt gantzer Rhetischen Mannschafft, Königl. Schirms geniessen werde (h).

784. Aufnehmen des Churischen Bischthums.

Selbigen Jahrs (i) thate Carolus seine dritte Reiß naher Rom. Den Ruckweg solle er genommen haben (k) über S. Bernhards Berg, und nach S. Mauritz kommen seyn, als Alethäus oder Althäus selbigem Closter vorgestanden; weilen er Nachts daselbst die Engel singen gehört,

Caroli Reise durch Helvetiam.

(c) Herm. Contr. A. 787. (d) Ratp. cap. 5. (e) Hoc ne illud à Carolo M. confirmatum pactum, cujus publicationem Monachi refugiunt? vid. Epist. Gold. pag. 69. (f) Stumph. Lib. 10. cap. 17. (g) Bucel. Ad An. 774. 779. (h) Guler. Rhæt. p. 90. (i) Hepid. sed Chron. Augiense *in Baluzii Miscell.* A. 785. Einh. 786. Sigeb. 787. (k) Murer. p. 185. Lang. p. 271.

N. C. G. 784.

habe er selbigem abgebenden Closter mit reichen Verehrungen aufgeholfen. Herr Haffner schreibt (l), Carolus seye von Solothurn in Wallis kommen, die Reliquien der übrigen H. H. Thebeeren alldort zubesuchen. Ob er von dieser oder jener Seiten, in Wallis kommen, ist nichts daran gelegen, und mag Alethäus zu Caroli Zeiten Abt zu S. Mauritz gewesen seyn. Dann schon Gallia Christiana keinen Abt dieses Nahmens in selbige Zeiten setzet, gedencket sie doch eines Alethäi, welcher A. C. 790. Bischoff in Sitten gewesen. Nun war es damahl nichts ungewohntes, daß eine Persohn, Bischoff und Abt zugleich gewesen. Wie kan aber Carolus, die erst lange Zeit hernach entdeckten Thebeische Reliquien, zu Solothurn und in Wallis verehret haben? Die von Carolo Nachts gehörte Englische Music, war nichts als das Gesang, in welchem die Mönchen, durch ihren unablässlichen täg und nächtlichen Dienst, den Englen gleich zu seyn sich rühmten, und welches sie dem König so hoch beliebet, daß er ihnen guten Lohn deßwegen gegeben. Sihe Bl. 213.

792. Er stecket seinen aufrührischen Sohn ins S. Gallische Closter.

Carolus hatte 5. Ehe- und 6. Kebs Weiber, bey welchen er 24 Kinder gezeuget haben soll, bey den ersten 6. Söhn, und 8. Töchteren, bey den letzteren 6. Töchteren und 4. Söhn. Aus diesen war Pipinus, dessen Mutter Himmeltrud, und der wegen krummen Leibs, gibbosus, der hogerechtig genennet worden. Dieser gab etlichen Gehör, die sich beklagten, daß Carolus durch seine Gemahlin Fastrada sich zu viel leiten lasse (m). Solches Weiber-Regiment wolten sie nicht mehr gedulden, Carolum aus dem Weg raumen, und Pipinum auf den Thron setzẽ. Aber ein Lombardischer Priester, Ardulfus (oder Raudulphus und Fardulphus genennet) hat ihnen die Sach ausgebracht. Die meisten mußten es mit dem Leben bezahlen. Pipinus wurde in das S. Gallische Closter (n) welches im Carolinischen Reich für das ärmste und schlechteste gehalten war, zur Züchtigung verbannet. Alldieweil er daselbst war, wurde wider Carolum eine neue Zusammenrottung angesponnen. Carolus stunde an, wie er sich gegen die Interessirten zuverhalten? Als er Pipini Rath hierüber einholen liesse, traffe die Königl. Bottschafft den Pipinum an, als er eben neben etlichen Mönchen in einem Garten mit einer Hauen, Unkraut ausreutete. Nachdem die Gesandte den Königl. Befehl an ihn eröffnet, antwortete Pipinus: „So der König meinen „Rath etwas achtete, wurde er anderst mit mir umgehen. Ich weiß „ihm nichts zu antworten, als daß ihr ihm anzeigen, wie ihr mich angetroffen

(l) Theatr. Solod. A. 784. (m) Einhard. Annal. An. cit. Notker. Vit. Car. Lib. 2. c. 18. 19. At *Bucel. Const.* perperam An. 892. (n) *Einhard. Vita Carol.* in Prumiense cœnobium.

„troffen habet. Die Gesandten verstunden nicht, wohin Pipinus ziele, deuteten deßwegen selbigem an, ihr Herr der König werde es hoch empfinden, so sie ohne Antwort zuruck kommen, und begehrten immer, daß ihnen Pipinus sage, was sie Ihr. Maj. zuhinterbringen haben, darauf antwortete er mit Verdruß. „Ich kan dem König nichts ra„then, als daß er es mache wie ich. Ich jette das Unkraut aus, auf daß „die nächstgelegne gute Gewächs, desto besser wachsen mögen. Die Gesandten verstunden es noch dißmahl nicht, doch zeigeten sie es dem König an, welcher Pipinum bald gemerckt, und die Aufrührer bey den Köpfen genommen. Notkerus solle eine gleiche Antwort gegeben haben (o), als ihn fast hundert Jahr hernach, Carolus Crassus bey gleichem Anlaß zu Rath gezogen.

N. C. G. 792.

Hierauf erhebte sich noch eine grössere Unruh, im Reich Christi, indeme einerseits in Spanien, Elipandus, Ertzbischoff zu Spoleto, und Felix Bischoff zu Urgelis, zu Steuer der vor langem ausgemusterten Nestorianischen Ketzerey behaupten wollen, Christum in Divina Natura, esse *verum* filium Dei; in humana, *adoptivum*. In divina natura esse *verum* Deum in humana *nuncupativum*: „Daß der Herr Jesus Christus „allein nach seiner göttlichen Natur, ein wahrer Sohn Gottes; nach „der menschlichen Natur, seye er nur ein von Gott aus Gnaden ange„nommener Sohn. Anderseits ward in Griechenland der Bilder-Streit mit grosser Hitz geführt. Lang dörffte schreiben (p): Constantinus M. habe in dem Lateranensischen Tempel, ein hohes gantz silbernes 2025. Pfund schweres Gerüst machen, und darauf stellen lassen, 17. verschiedene H.H. Bildnussen jedes 5. Schuh hoch, von purem Silber, namlich die Bildnuß Christi 120. Pfund, der 12. Apostlen Bildnussen jede 90. Pfund, samt silbernen Cronen 140. Pfund, 4. Engel jeder 115. Pfund schwer. Haffner setzt hinzu (q) die Bildnuß der H. Jungfrau Maria. Aber alte (r) und heutige (s) Papisten gestehen, daß die Christen in den 300. ersten Jahren, in den Kirchen keine Bildnussen gehabt. Zu den Zeiten Constantini wurde zwar das Creutz, als ein Zeichen, daß man sich des Creutzes Christi nicht beschäme, an offene Strassen, und in die Häuser gesetzt. Doch sahe man noch lange Zeit weder Christi noch andere Bildnussen in den Kirchen, biß daß durch etliche in Cappadocia, einige Historien aus H. Schrifft, oder das Leiden eines und anderen Martyrers, samt einer Bildnuß Christi in die Kirchen gemahlet wor-

794. Concilium zu Franckfort wider Elipandum und den neu aufkommenden Bilder-dienst.

(o) Ekkeh. Vit. Notk. cap. 29. (p) Lang. 72. b: (q) Theatr. 1:606. a. (r) vid. Hotting. Hodeg. Tom. 3. à p. 14. (s) ap. Spanh. H. E. p. 714. Baluzius, &c.

N. C. G. 794

worden. Solches geschahe A. 379. bey Leben Gregorii Nysseni (t), und wurde nicht sonderlich darwider geredet. Dann man in selbiger Gegend wird geblieben seyn bey den Gedancken des Gregorii Thaumaturgi welcher zu Neu-Cesarien im Cappadocier-Land Bischoff gewesen, und A. C. 265. gestorben, das Christenthum aber bey den Heyden beliebter zumachen, und sie vom falschen Gottesdienst abzuführen (v), eine und andere Heydnis. Gewohnheit in die Kirch eingeführet hat. Zu fast gleicher Zeit, gegen End des vierten Jahrhunderts (u), müssen auch in Italien, einige dergleichen Bildnussen gesehen worden, hiemit diese Gewohnheit zuerst eingeschlichen seyn, an denjenigen Oerteren, da die Reichthum dem Augenlust, Pracht, und andern Eitelkeiten die Thür geöffnet. Dann anderstwo kame man mit solchen Bildnussen, ob es schon Christi Bildnussen gewesen, übel an, und sind sie als eine grosse Aergernuß abgeschaffet worden. Es ist bekandt, daß als Epiphanius um A. C. 370. auf einer Reise nach Jerusalem eine solche in einem Vorhang gewürckte Bildnuß gesehen, er den Vorhang zerrissen, und das Tuch allein, mit diesem Geding ersetzt, daß fürohin nichts mehr dergleichen in der Kirch geduldet werde. Paulinus Bischoff zu Nola, im Königreich Neapoli, erzehlet (x) um A. C. 420. etliche Historien, die er aus den Bücheren H. Schrifft in S. Felix Capell mahlen lassen anbey andeutende, solches seye geschehen A. raro maro, an wenig Orten: B. weilen diese Capell besucht werde von vielen Bauren, welche erst neulich aus dem Heydenthum zu Christo bekehrt worden, unwissend seyen, durch das Anschauen solcher Historien aber erbauet werden möchten, item, damit wann man die Zeit mit solchem Anschauen zubringe, keine Zeit an kostbare Mahlzeiten, etc. könne angewendet werden. Aber diese Leute könten sich innert diesen Schrancken nicht enthalten. Sie thaten bald solchen Bilderen Ehr an, zu der starcken und im Christenthum bevestneten, grössester Aergernuß. „Lasset, „sagte Augustinus (y), die nicht herkommen, welche sich Christen nennen, „wissen aber und thun nicht, was das Christenthum erforderet. Nolite „consectari turbas imperitorum: machet es nicht wie diejenigen un„wissenden, welche bey der wahren Religion Aberglauben treiben. Novi „multos esse sepulchrorum & picturarum adoratores. Ich weiß daß „die Gräber und Bildnussen von vielen angebättet werden. Doch weilen man mit Bestreitung der Irrthumen Origenis Pelagii, Nestorii, Eutychis, etc. viel zuschaffen hatte, wurde der Schaden der aus den Bildern erwachsen

(t) Orat. in Theod. Tom. 2. p. 1011. (v) vid. Sueur H. E. An. 349. (u) vid. Prudent. hymn18. vers. 10. (x) Bibl. Patr. Tom. 9. part. 2. pag. 156. (y) de Morib. Eccles. Cathol. Lib. 1. c. 34.

N. C. G. 794.

wachsen möchte, nicht bedacht, sondern man hat solche Bilder in den Kirchen gelassen, und genugsam seyn erachtet, daß man das Volck erinnere, es werden die Bildnussen nur zur Zierd und zur Unterweisung der Unwissenden in die Kirch gesetzet, und vor Anbättung derselbigen warne. Aber gleichwie andere, ausser und wider Gottes Wort eingeführte Gebräuche, je länger je grösseren Schaden zugestattet, also gieng es auch hier. Um A. C. 450. wurde zu Rom (z) den Bildnussen Simeonis Stylitä eine Krafft zugeschrieben, daß sie die Häuser vor Unglück behüten, und wurden deßwegen offentlich verkauft. Und nachdem in Franckreich das Bildermachen angefangen, erzeigten sich so viel Mißbräuche, daß Serenus Bischoff zu Marseille um A. C. 580. dafür gehalten, weilen man die Verehrung der Bilderen (welche ein sehr gefahrlicher Mißbrauch derselbigen seye, nicht verhüten konne, seye es am besten, daß man mit ihnen umgehe, wie Ezechias mit der ehrenen Schlang. Deßwegen Serenus in seinem Bischthum alle Bilder abschaffen lassen. Pabst Gregorius I. rühmete den Eifer, welchen dieser Bischoff wider die Verehrung der Bilderen spüren lassen mit Bezeugung, daß ihm diese sehr mißfalle (a). Doch solte er die Bilder wegen vermeynter nutzlicher Unterweisung so unwissende Leute daraus schöpfen können nicht gäntzlich abgethan haben. Dessen ungeachtet hat der Bilderdienst überhand genommen. Richerius (b) ein Sorbonist, will, die Wurtzel dieses Ubels seye gewesen, daß man zu Rom und Constantinopel des Kaysers Bildnuß in die Kirch gesetzt, und solchen Bildnussen Ehr bewiesen. Daraus seye entsprungen, daß die Bildnussen der Heiligen auf gleiche Weis verehret worden. Dann den abgestorbnen Heiligen gebühre grössere Ehr als einigen Menschen auf Erden. Weilen dann Franckreich nicht unter Kayserl. Bottmässigkeit gestanden, seye in Italien und Griechenland sothaner Bilderdienst lang üblich gewesen, ehe er von der Frantzösischen Kirch angenommen worden.

Doch hat Rom um den Bilderdienst stärcker geeiferet, als Constantinopel. Ja als die Griechischen Kayser sich bemühet den Bilderdienst abzuschaffen, und zu dem End in der Kirchen keine Bilder mehr vertragen wolten, haben sich ihnen die Päbste sehr widersetzt. Den Anfang zu diesem Streit machete Kayser Philippus A. C. 711. Er war ein Monothelit, liesse deßwegen die Bildnussen derjenigen Väteren, welche 30. Jahr zuvor, im VI. Concilio zu Constantinopel, den Monothelitischen Irrthum verworffen, aus dem Eingang der Sophien-Kirch zu Constantinopel

(z) Theodoret. Hist. Ascetar. Vit. Simeon. (a) Lib. 7. Epist. 109. Lib. 9. Epist. 9. (b) in Hist. Concil. Univers.

N. C. G. tinopel hinnehmen. Solches verdrosse Pabst Constantinum so sehr, daß
794. er in einem A.C. 713. zu Rom gehaltenem Gegen-Concilio, diejenigen verworffen, welche weder Bilder haben, noch ihnen Ehr erzeigen wollen. Den Kayser schulte er, einen verdamten Ketzer. Liesse die Bildnussen, nicht nur derenjenigen Väteren, welche dem VI. Constantinopolitanischen, sondern auch anderen berühmten Conciliis beygewohnet, auf eine Tafel mahlen, und stellte diß Gemähld in den Eingang der S. Peters-Kirch. Ferners hielte er eine Red an das Volck, in welcher er (c) verbotten, den Philippum könftighin für ihren Kayser zuhalten, dessen Müntz und Gebotte, nicht mehr anzunehmen, &c. Dieses Concilium ist das erste, in welchem der Bilderen Dienst und Gebrauch gut geheissen worden. Es haben zwar in der Griechischen Kirch, Germanus Patriarch zu Constantinopel, und Johannes Damascenus, sich der Bilderen angenommen, so daß selbige Kirch in Trennung gerathen, und andere für die Bilder, andere darwider gewesen. A. C. 716. kam an die Regierung Leo III. der schluge sich zu der letzteren Parthey. Als viel Zorn-Zeichen und Vorbotten grosser Strafen sich erzeigt, hat er solches dem beygemessen, daß die Bilder in die Kirch gesetzt und verehret worden (d), deßwegen er alle Bilder aus den Kirchen reissen, und verbrennen lassen und gegen die den Bilderen gönstige Bischöffe sich unmild erzeigt. Dessen Sohn Constantinus Copronymus, stunde in seines Herren Vaters Fußstapfen. Hielte A.C. 754. ein Concilium, von 338. Bischöffen, die diesen Streit (welches nachdem sich hierüber in der Kirch Zweytracht erhebt, noch in keinem Concilio geschehen) reiflich erdauren sollen. Solches haben sie 6 Monat lang gethan, und endlich (e) einhellig geschlossen, daß der Bilderdienst eine Erneuerung des Heydenthums seye. Und haben aus H. Schrifft, aus den Väteren, und mit vielen Gründen dargethan, daß weder Christus, noch die H. Jungfrau Maria, noch andere Heilige, abgebildet werden sollen. In der Christlichen Kirch seye eine einige Abbildung Christi; namlich das Brod und der Wein im H. Abendmahl, als welche von Christo eingesetzet worden, εἰς τύπον καὶ ἀνάμνησιν ἐναργεστάτην, daß sie ein Gedenckmahl und kräfftige Widergedächtnuß seyen. Die Päbste haben solches Verfahren so hoch empfunden, daß wie Pabst Constantinus vormahl den Kayser Philippum, also nun P. Gregorius II. den Leonem III. verbannet und selbigem allen Gewalt zu Rom (allwo diese Kayser die Oberherrschafft gehabt) und in Italien abgespro-

(c) Nescio qua autoritate, sed bene quâ temeritate, ait *Marsilius Patavinus*, *de Translat. Imp.* (d) Nicephor. Hist. Comp. A. 726. (e) *Μιᾶς γνώμης γενόμενοι, ἅπαντες ἡμεῖς ὁμόφρονες νομίζομεν.* Tom. 3. Concil. Syn. VII. p. 632.

gesprochen. So daß die Röm. Kirch zu einer Zeit, einen zweyfachen Abfall begangen; den einten von Gott, den anderen vom Kayser (f). Obwol heutige Päbstische Scribenten (g) diesen Abfall vom Kayser verlaugnen. Pabst Gregorius III. besammlete ein Concilium, in welchem er diejenigen, so sich den Bilderen widersetzen, verfluchete. Die folgende Päbst Zacharias, Stephanus, Paulus, beflissen sich die Griechen auf ihre Seiten zubringen. Es ist gläublich, der Bilderdienst seye damals in Franckreich noch nicht so weit kommen, als in Italien, deßwegen liessen sich die Griechischen Kayser hierüber ein, mit Pipino, welcher A. C. 767. ein Concilium nach Gentilli beruffte, in welchem unter anderem von den Bilderen gehandlet worden. Aber die Handlungen dieses Concilii sind noch nie an den Tag kommen.

N. C. G. 794.

Nach Leonis Tod, (33. Jahr, nachdeme jenes grosse Concilium gehalten worden,) änderte sich die Sach, auch in Griechenland. Die unruhige Irene, als eine Vormünderin ihres minderjährigen Printzen, Constantini; besam̃lete A. C. 787. nach Nicea in Bithynien, 359. Bischöffe, welche innert Monaths frist, dahin geschlossen, daß die Bildnussen des Herren Christi, der H. Englen, der H. Jungfrau Maria, und anderer heiligen Menschen, nicht nur in die Kirchen, in die Privathäuser, an die offentlichen Gassen und Strassen, gemahlet, oder nach der Musiv-Kunst eingelegt, sondern auch, nicht zwar mit der grössesten Ehr angebättet, doch begrüsset, und also geehret werden mögen, wie das Creutz-Zeichen, und die Heil. Evangelia. Auch daß man Rauchwerck und Lichter vor denselbigen anzünden möge. Allen denjenigen aber, so das Widerspiel thun oder lehren werden, wünschen sie den ewigen Fluch. Inzwischen haben sie alle Abbildungen Gottes, und der H. Dreyeinigkeit verworffen. Auf diesem Concilio waren auch Pabst Adriani I. Abgesandte. Die hiessen alle desselbigen Artickel gut. Der Pabst begehrte Carolus solle auch Beyfall geben. Aber Carolus wolte vorhin die Sach überlegen.

Es lasset sich ansehen, die Meynung daß die Bilder eine Zierd deren Kirchẽ seyẽ, seye in Franckreich nunmehr fast durchgehend gewesen. Aber die Verehrung deren Bilderen hielte man daselbst noch für eine Neuerung. Daher Agobardus Ertzbischoff zu Lion, um A. C. 840. geschrieben (h). Nullus antiquorum Catholicorum, unquam eas (*Imagines*) colendas, vel adorandas fore existimavit: „In der alten rechtgläubigen Kirch „ist niemandem in Sinn kommen, die Bilder zuverehren.„ Deßwegen ist

(f) Vid. Sueur A. C. 725. 732. Spanh. H E. sec. 8. cap. 4. (g) Natalis Alexander, sec. 8. dissert. 1. & ante eum Richer. in Hist. Concilior. Lib. 1. pag. 636. 637. (h) de Imagin. c. 32.

N. C. G. 794. ist (i) præcipiente & præsidente (k) . . . Dn. Carolo Rege, ad renovandum Ecclesiæ statum, & ad prædicandam orthodoxæ fidei veritatem cui nihil augeri vel minui potest, „aus Befehl und unter Leitung „Königs Caroli, um den Zustand der Kirchen zuverbesseren, und die reine „Lehr, welche weder verminderet noch vermehret werden solle, zu erhal„ten zu Franckfort, ein Concilium gehalten worden, darinnen sich eingefunden, der König, zween Abgesandte Pabsts Adriani I. 300. Bischöffe aus Franckreich, Teutschland, Italien. Des Elipandi Lehr haben sie verworffen, auch Pseudo-Synodus Græcorum pro adorandis Imaginibus habita, & falsò septima vocata, ab Episcopis damnata est (l), „ist „das wegen der Bilder-Verehrung zu Nicea gehaltene falsch genann„te allgemeine siebende Concilium durch diese Bischöffe verworffen wor„den. Recht zu sagen, dem Concilio zu Franckfort hat weder das A. C. 754. zu Constantinopel, noch das A. C. 787. zu Nicea gehaltene Concilium gefallen, sondern es suchte einen Mittelweg, vermeynende, die Bildnussen müssen weder abgeschaffet, noch angebättet werden. Carolus hat hernach die Meynung des Concilii, in ein Buch verfassen, und Pabst Adriano überbringen lassen. In diesem Buch wird das Nicenische Concilium mehr bestrafft, als das Constantinopolitanische. Dann darinn wird dieses zwar „leichtsinnig genennet, jenes aber seye grausam „verfahren, diese seyen unwissende, jene aber seyen boßhaffte Leut gewe„sen (m): diese haben den Wein mit Wasser, jene aber mit Gifft ver„derbt (n). Die Bilder möge man behalten zur Zierd, oder die Unwissenden zu unterrichten. Daß man sie aber ehre mit Rauchwerck anzünden, seye væsania rationabiliter subsannanda (o), eine Thorheit, welche billig verlachet werde, will auch nicht zugeben, daß ein Bild heilig genennet werde daß man vor selbigem das Haupt neige, die Knie biege, Lichter anstecke, oder einige andere Ehrbezeugung ablege. Von denen Satzungen dieses Nicenischen Concilii, in welchen die Verehrung der Bilderen (mit gleichen Gründen wie in heutiger Römischer Kirch) gestattet und gebotten wird, sagt Carolus (p): usurpatas ad extraneos sensus Scripturas; pene nullum divinorum apicum testimonium competenter positum, sententias patrum mutilatas; sie haben die Heil. Schrifft und die Väter verfälschet, steuren sich auf apocryphas & derisione dignissimas nænias, argumenta ineptissima, dementissima, &c.

Fab-

(i) Epist. Patrum, ad Præsules Hispan. (k) Carolus Epist. ad Elipandum: Congregationi Sacerdotum, auditor & Arbiter sedi. (l) Annal. Fuld. A. 794. (m) Lib. 4. cap. 4. (n) Lib. 3. cap. 22. (o) Lib. 4. cap. 3. (p) Lib. 1. c. 3. 7. 25 &c. Et Angli de dogmate Niceno: *quod* (inquiunt) *omnino Ecclesia Dei execratur.* ap. Usser. de Success. p. 33.

Fablen und lächerliche Possen. Von diesen Verfluchungen dieses Concilii schreibt Carolus (q): „Es ist uns besser, wir dulden daß sie uns ver„fluchen, als cum illis res insensatas, contra divinarum Scripturarum „instituta adorare, daß wir gleich ihnen, leblose Ding wider die Heil. „Schrifft verehren. Die Nahmen deren in diesem Concilio versamleten Väteren sind nicht bekandt. Es ist aber nicht zu zweiflen, die Helvetischen Bischöffe als benachbaurte, und Caroli Reichs-angehörige, haben sich auch daselbst eingefunden. Es scheinet, daß wegen überhand nehmenden Bilderdiensts, auch dasjenige, so wider die abergläubige Nicenische Versamlung zu Franckfort abgehandlet worden, mit Fleiß verschwiegen, und in der Finsternuß aufgehalten worden, in Meynung alles in ewigen Vergeß zubringen: Als der Carthäuser Surius etwas hiervon ans Licht gegeben, hat der Jesuit Vasquez (r) nicht verhelet, viel Papisten seyen deßwegen mit Surio übel zufrieden gewesen. Wir werden aber von der Lehr dieses Concilii, hernach in der Untersuchung ein mehrers beybringen.

N. C. G. 794.

799. Graf von Pussen durch die Hunnen erschlagen?

Die Hunnen hatten vormals mehr, Carolum in Harnisch gebracht. Ein Theil des Heers Caroli, stunde unter Graf Gerold (s) von Pussen, einem Schloß mitten im Schwabenland, auf einem hohen Berg gelegen: Dieser Graf war der Königin Hildegardis Bruder, Königlicher Rath, Pannerherr und Hertzog in Bayeren, Schwaben, Alemannien und Rhetien, der mit diesen seinen Völckern so grosse Ehr eingelegt, daß sie folgends in des Teutschen (t) Reichs Kriegen den Vortrab gehabt, und in allen Streiten den Angriff thun solten. Wider diesen Feind wagte sich Gerold so weit, daß er A. C. 799. am 1. Tag Herbstm. von ihme erschlagen worden. Er war kinderlos, solle dem Closter Reichenau 25. Dörffer und Höfe verehret haben, und nach dem Tod krafft seines letzten Willens, in dieses Closter gebracht worden seyn (u). Walafridus Strabus hat selbigem eine schöne Lobschrifft gestellet (x). Damals war noch Reichenauischer Abt Waldo, welcher eine berühmte Schul und schöne Bibliotheck daselbst angerichtet haben soll (y). Zu gleicher Zeit soll Vadilleor dieses Abts Bruder, Mönch zu Reichenau, diesem Closter so viel Silber vergabet haben, daß Waldo einen neuen Altar, und andere Kirchen-Zierden daraus gemachet habe (z). Auch habe Frau Alta, Herren Adelheitz von Stein Gemahel, unter diesem Abt gedach-

Reichenau blühet.

(q) Lib. 3. c. 11. (r) in 3. Thom. Disp. 89. c. 6. (s) Kerolth. *Hepid. & Chron. Augiens. ap. Balux.* Piissimus Signifer Caroli, *Herm. Contr.* De eodem Conring. Cens. Dipl. p. 225. (t) Guler Rhæt. p. 90. (u) Lang. 282. (x) du Chesn. Script. Franl. 2. 649. (y) Bucel. Const. A. 791. (z) Lang. p. 936.

N. C. G. 799.

Egino.

gedachtem Closter ein Meßbuch verehret, mit so reichem Silber beschlagen, daß zwey grosse Bücher darvon gezieret werden können. Der Zulauf in dieses Closter war so groß, daß Egino Bischoff von Verona (Dietrichsbern) in Italien, ein Teutscher dahin kommen, den Mönchenstand angenommen, zu unterst in selbiger Insel, eine prächtige Kirch für einen Probst und 6. Chorherren gestifftet, und selbst (Lang (a) zweiflet hieran) in S. Peters Ehr, in diesem Jahr gewiehen (b).

Wiggerus.

Zu gleicher Zeit soll zu Pfefers als ein Mönch gelebt haben Bischoff Wiggerus, welchem die Mönchen eine ungemeine Heiligkeit zuschreiben, aber keine Verrichtungen desselbigen erzehlen können (c). Hundert Jahr hernach, solle selbiger Enden auch ein heiliger Bischoff dieses Nahmens gewohnet haben (d). Ob durch diese beyde nur einer zuverstehen seye, lasse dahin gestellet seyn. Hingegen soll zu S. Gallen gelebt haben, Tanto oder Tancho, ein Mönch, welcher so gut Glocken gegossen, daß König Carolus ihme zu seinem kostlichen Kirchen-Bau zu Achen, Glocken zumachen gebotten (e).

Tancho.

800. Fintanus.

Aber von keinem, so dieser Zeit in Leben gewesen, wird mehr Geschrey gemachet, als von Fintano. Dieser seye ein Frantzos, gemeinlich sagt man, ein Edler, ja aus Königl. Geblüt gebohrner Schottländer, oder (f) Irrländischer Fürst, aus der Provintz Laginia gewesen, welchen die in Schottland offt aussteigende Nordmänner, entführt haben. Als sie aber im Orcadischen Eiland angeländet, seye er derselbigen Händen entrunnen. Weilen er nun kein Mittel gehabt ans feste Land zukommen, habe er nach gethanem Gelübd, so ihn Gott erhalte, nach Rom eine Wahlfahrt zuthun; sich auf die offene See begeben, darauf wie auf trocknem gewandlet, nachdem er ans Land kommen, sich in der nächsten Stadt, bey einem seiner Sprach-kündigen Bischoff, 2. Jahr lang aufgehalten, hernach nach Rom, und dorther in Alemannien sich verfügt, allwo er bey dem Edelmann, welcher das Benedictiner-Closter Rheinau gestifftet hatte, 4. Jahr-Prediger gewesen. Auf dieses Edelmanns Anhalten, seye er A. C. 800. im 51. Jahr seines Alters, in gedachtes Closter gegangen. Als er nach Verfliessung 5. Jahren in eine Zell sich einschliessen wollen, und Gott gefraget, ob solch Vorhaben ihm gefalle, habe ihm der Herr geantwortet: Es solle dir erlaubt seyn (g). Der Legendist erzeh-

Closter Rheinau.

(a) pag. 538. a. (b) Bucel. Const. An. 799. (c) Id. Rhæt. A. 797. (d) Ib. An. 900. & Const. An. 898. 902. Murer. Helvet. S. pag. 180. (e) Siml. Antiq. Helv. Msc. Lib. 3. Bucel. Const. An. 797. Notker. Vit. Car. Lib. 1. cap. 31. (f) Lang. p. 538. (g) Anonymus in Goldast. Alem. 1: 204. qui cùm insignis nugator sit, *fide dignissimus Scriptor*, Bucelino est. Hist. Const. A. 827.

erzehlet mehr dergleichen, von Gott, auch von S. Blasio, S. Brigitta, &c. empfangene Antworten, welche alle dahin gehen, daß die Abergläubigen im Irrthum von Anruffung der Heiligen, dem Closter Leben, und Mönchischer Casteyung des Fleisches gestärckt, und die den Mönchen so ertragliche Wallfahrten zu dem Grab dieses Heiligen, beliebet werden. Solchen Oraculis und Erscheinungen setzen wir entgegen, was wegen dergleichen Erzehlungen, das ohnlang zuvor zu Franckfort gehaltene „Concilium (h) erinneret; daß wann sie erdichtet seyen, (wie dann kei„ne Beweißthum darvon gegeben werden) diejenigen liegen, so sie an„ziehen. Seye aber etwas vorgegangen, so möchten es Betrügereyen „und Blendungen seyn des Teufels, welcher durch ungewohnte Sa„chen die Menschen bereden will zuthun was verbotten ist.

N. C. G. 800.

Dieses Closter Rheinau ligt anderthalb stund-wegs von Schaffhausen. Die Stadt, an welche diß Closter mit einer steinernen Bruck gefüget wird, wird vom Rhein in Form einer halben Insel fast gantz umpfangen, das Closter aber ligt mitten Rheins. In dieser Insel sollen vor Zeiten die Römer und Alemannier gegen einander Vestungen gebauet und bewohnet, auch grossen Schaden daraus einander zugefüget haben. Weilen nun daselbst viel Blut vergossen worde, seye (um solch Blut bey Gott auszusühnen) in diese Rhein-Insel, gleichwie an andere Kriegpläß mehr ein Closter gesetzet worden. Weilen man aber, durch sothane Closter-Bäu nicht so fast alt-Römisches, als mit eigener oder der seinigen Hand vergossen Blut auszusühnen gesucht; gibe lieber Beyfall denenjenigen, welche darvor halten, weilen man vor Zeiten in Clösteren Schul gehalten, und die Jugend des Lands unterrichtet, haben die Grafen von Kyburg, so von Alters her mächtige Herren gewesen, dieses Closter erbauen lassen, auf daß die ihrigen alldort unterwiesen werden. Lang glaubte (i) dieses Closter seye von Wolfhardo, des A. C. 746. vermeldeten Grafs Rutardi Sohn oder Enckel, um A. 778. aufgebauet, und reichlich gestifftet, weilen aber nach dessen Hinscheid die Stifftung durch die Erben nicht fleissig abgestattet worden, seye das Closter in Abgang kommen, und durch Wolvenum, des Wolfehardi Sohn oder Sohns-Sohn, mit neuen Vergabungen reicher gestifftet worden. Gewiß ist A. daß der Stiffter dieses Closters nicht Wolfenus gewesen, wie jener vermeynt (k). Ein von Ludovico Germanico A. C. 847. gegebner Gnadenbrief (l) vermag, daß der Stiffter des Wolveni Großvater gewesen. B. Daß die

(h) Capit. Lib. 3. c. 25. (i) p. 332. 350. Dissentit in Genealogia Lat. *de Migr. gent.* p. 425. (k) Spart. Helv. p. 432. (l) Lang. p. 333.

N. C. G. 800.

die Stifftung von Carolo dem Grossen bekräfftiget worden (m): hiemit unter dessen Regierung geschehen. C. Daß derjenige zu welchem Fintanus kommen; Senior, der Eltere genennet wird (n): zweifels-ohn weilen er einen Sohn gehabt, der bey zimlichem Alter gewesen. D. Daß dieses Closter damals des Elteren Eigenthum gewesen. So daß bey Fintani Zeiten des Wolveni Groß-Vater noch in Leben, und Fintanus nicht des Wolveni, wie Bucelinus (o) will, sondern wie Goldastus (p) auch bemercket, des Wolfehardi Hof-Prediger gewesen. E. Daß auch Ludovicus Pius (q) für das Closter Rheinau, einen Freyheits-Brief gegeben. Ohne Zweifel dem Sohn des Wolfehardi. So daß wann es hernach durch Feind zerstört worden (r), diese Feind nicht des Wolfehardi Erben, sondern jemand ander gewesen seyn muß. Wann des Wolfehardi Sohn, dem Closter nicht so viel g..ts gethan, als die Mönchen gern gesehen hätten, und als von Wolveno geschehen, muß er noch nicht für des Closters Feind und Zerstörer gehalten werden. Fintanus seye A. C. 827. gestorben. Das Closter hat dieser Zeit, die Sieben im Turgäu regierende alte Ort Lobl. Eidgnoßschafft, zu Schirm-Herren.

Carolus wird Römischer Kayser.

Der Ausgang des 800. Jahrs, war für König Carolum gantz glorwürdig. Pabst Leo III. hat viel Klägden, und so grossen Unwillen auf sich geladen, daß die Burgerschafft zu Rom in einer Aufruhr, auf offener Straß ihn angefallen/ mit unbarmhertzigen Streichen mißhandlet, und in Gefängnuß geworffen. Daß ihme die Meutmacher auch die Augen und Zunge ausgerissen; doch das Gesicht und die Red ihme am folgenden Morgen, durch den H. Apostel Petrum widergegeben worden seye, wie man aus Anastasio beweisen will, non omnino certum est, sagt der Papist Natalis Alexander (s): ist ungewiß, ja falsch (t) Als Albanus dem Pabst Nachts darvon geholffen, hat er sich heraus zu Carolo begeben, welcher um solchen Frefel zurächen, die vierte und letzte Reise nach Rom gethan, und nachdem der Pabst mit offentlichem Eid (v) bezeuget, daß mit denen wider ihn geführten Klägden, ihm unrecht geschehen seye, ist Carolus von dem Pabst am H. Weihnachtfest mit der Kayserl. Cron gezieret worden. Lang schreibet (u), „Carolus habe solch Kay-

Ob durch Päbstliches Ansehen?

„serthum weder unmittelbar von Gott erlanget, noch durch eine freye „Wahl geist- oder weltlicher Personen, sondern allein von Pabst Leone, „(nachdem der und seine Vorfahren, das Kayserthum dem Constantino-

poli-

(m) Ex eod. diplom Ludovic. (n) in Legenda Fintani. (o) Constant. A. 797. 800. (p) Alem. 1:254. (q) vid. dipl. Ludovici Germ. (r) Lang. 333. 413. b. (s) in Histor. Leonis. (t) vid. Sueur H. E. An. 800. (v) Anastas. in Leone. (u) p. 264. b. 609. b.

„politanischen Kayser abgesprochen) zu einem Röm. Kayser erwehlet, N. C. G. 800.
„ernamset, gesalbet und gekrönet worden. So daß die Kirch zu Zürich
„damals geglaubt, daß der Pabst über die gantze Orient- und Occiden-
„talische Kirch, ein höchst-allgemein und vollmächtiger Statthalter des
„Herren Christi seye, vollmächtigen Gewalt habe, wann genugsame Ur-
„sachen obhanden, die König und Kayser ein- und abzusetzen, ihre Reich
„zuvertheilen, den Eid der Unterthanen aufzulösen.„ Ist es dann, wann
Carolus sich genennet von Gottes Gnaden, Kayser; so viel als hät-
te er geschrieben; von Pabsts Gnaden Kayser? Lang bildet sich sol-
che gottslästerliche Gedancken ein. Der zwischen Kayser Friedrich I.
und Pabst Adriano IV. über diese Materie geführte Streit wird an sei-
nem Ort folgen. Alle aus Lang eingeführte Wort zu berühren, dienet
nicht zu meinem Vorhaben. Sage allein, daß selbiger ein untreuer Hi-
storicus, und noch ein schlimmerer Theologus gewesen, und daß die Hel-
vetis. Kirch weder von einem noch von anderem so dieser Mann herfür-
bringet, gewußt habe. Anastasius, so um A. 870. Päbstl. Bibliotheca-
rius gewesen, hat die Kayserl. Crönung mit diesen wenig Worten auf-
gezeichnet: „In deme der Pabst dem König die Cron aufgesetzet, habe
„das gantze Volck zugeruffen: Carolo piissimo, Augusto à Deo corona-
„to, Magno, Pacifico Imperatori, Vita & Victoria! Carolo dem Aller-
„mildesten, dem Mehrer des Reichs, dem Grossen, friedfertigen Kayser,
„welchen Gott gekrönt, wünschen wir Leben und Sieg! Ter dictum est.
„Et ab omnibus constitutus est Imperator (x). Diese Glückwünschung
„seye zu dreyen mahlen geschehen, und Carolus von allen zum Röm.
„Kayser gesetzt worden; hierauf habe ihn der Pabst gesalbet, etliche
setzen hinzu (y): & adorasse, und angebättet, das ist: dem Kayser einen
tieffen Fußfall gethan. Der Cardinal Baronius ziehet (z) des Ana-
stasii Wort also an: Ter dictum est ab omnibus, & constitutus est, &c.
„Jedermann hat Carolo dreymahl Glück gewünschet, und er ist zum
„Kayser gemachet worden„ Anastasius schreibt die Kayserl. Wahl
dem Volck zu, Baronius allein die Glückwünschung nach der Wahl.
Weilen dieser Cardinal die Schrifften der Alten, so Gewissen-los brau-
chet, hatte er gut, aus denselbigen für die Röm. Kirch zubeweisen, was
er immer verlangete. Pabst Leo, thate bey dieser Crönung mehr nicht
als der Patriarch zu Constantinopel, in der Kayserl. Crönung zuthun
pflegte (a). Was war aber dieses? Benedictio & corona (b). Der Pa-
triarch samt den anwesenden Fürsten und Volck, rufften Gott an um fried-

 liche,

(x) Vid. du Chesn. Script. Franc. Tom. 2: 219. (y) vid. Annal. Franc. Ado: Adelmus. (z) An. 800. § 6. (a) Baron. A. 518. n. 60. (b) Id. A. 565. n. 17.

N. C. G. 800.

liche, und sonst gesegnete Regierung, segnete den Kayser, und setzte ihme die Cron auf. So ist auch zugewahren daß Carolus zu Rom nichts empfangen als die Ceremonie der Crönung. Weilen die Römer darvon gehalten, nachdem Carolus ihr damaliger Ober-Herr an sich gebracht, was die Gothen, Wenden, Lombarden, den Beherrscheren der Stadt Rom entzogen, gebühre ihm die Kayserl. Zierd sowohl, als ihren vorgehenden Fürsten. Petrus de Marca, Launoius, Baluzius, Mainburgius und andere gelehrte Papisten gestehen, daß er durch diese Crönung keinen neuen Gewalt empfangen. Fuit Imperator citra omnem unctionem & coronationem Imperialem (c): er war schon vor der Crönung Kayser, und hat bißweilen den Kayserl. Tittel gebraucht. So gar muß man sich nicht einbilden daß der Pabst, darum daß er den Kayser gekrönt, Gewalt gehabt habe diese Würde ihm zu geben oder wieder zu nehmen (d).

Auf diese Reise von oder nach Rom, solle Carolus ins Closter Disentis kommen seyn. Als dessen Pferd an einen etwann geweiheten Ort gestellet worden, seyen selbige alsobald verrecket. Darauf habe Carolus diesem Closter grosse Verehrungen gethan (e).

801. Mönchen im Schwartzwald.

In folgendem Jahr fahret Bucelinus (f) fort, seinen Leser zubereden, daß in S. Blasii Closter im Schwartzwald von langer Zeit Benedictiner-Mönchen gewohnet, deren Vorsteher bißdahin Priores, von diesem Jahr an aber Aebt genennet worden.

802. Abt Waldonis Gesandschafft.

Auch die Historie des 802. Jahrs, wird durch die Mönchen mit Fablen beschmissen. Als die zu Jerusalem wohnende Christen, bey Kayser Carolo um eine Steuer angehalten (g) zu Verbesserung ihrer Kirchen-Gebäuen, und er ihnen solche durch eine Gesandtschafft übersendete diese aber in der Ruckreis sich bey Aron König in Persien angemeldet hat ihnen dieser Aron etliche seiner Hofbedienten zugegeben, durch welche er köstliche Präsent, Kleider, Gezierd einen Elefanten (andere berichtē (h) dieser seye vorher gesendet worden) dem Kayser übersendet. Also schreibē hiervon Eginhardus, oder Einhardus, Kayserlicher Rath (i) und Cantzler,

(c) Lupold de Babenb. ap. Lehm. Chroe. pag. 562. (d) Unctio & coronatio nec arguunt in Papa majoritatem supra ipsam electionem vel confirmandam vel infirmandam; vel super etiam Imperium, quoad Temporalia. *Cardin. Cusan. de Conc. Cathol.* Lib. 3. cap. 4. adde Lehm. l. c. 555. ad 562. Spanh. H. E. 785. 808. (e) Bucel. Rhæt. A. 802. (f) Const. A. cit. (g) Notk. Vit. Car. Lib. 2. cap. 14. Labb. Concil. Tom. 7. pag. 1176. §. 28. (h) Einh. Vit. Car. & Annal. A. cit. (i) vulgò Caroli *gener* cluet; sed reclamat *Sagittar. Introduct. ad H. E. pag. 616. & Freherus*, quo teste, Einhardus *inter Germanos Historiæ Scriptores omnium primus* est, Epist. ad Goldast. p. 60. 126.

ler: deßgleichen Notkerus (k),rc. Bucelinus (l) nennet diesen König Azanem; seye König gewesen zu Jerusalem; habe sich auf den Weg begeben in Italien sich mit Carolo zuersprachen. Als er aber erkrancket, habe Carolus Waldonem Reichenauischen Abt, (Lang setzt (m) hinzu: Hunfrid oder Hunfrid, Graf in Istria und Rhetia) nach Corsica gesendet. Diese Gesandten haben neben obgedachtem Gewürtz dem Kayser zuruck gebracht, das Blut Christi (in einem Onichel-steinenen Gefäß) die dörnene Cron, etwas vom Creutz Christi, und einen Nagel, mit welchem er ans Creutz gehefftet worden. Lang sagt ferners, in einem guldenen mit Edelgestein versetzten Creutzlein, seye etwas vom Creutz und blutigen Schweiß des Herren Christi gewesen (n), welches Creutzlein durch Abt Waldonem in die Reiche Au kommen seye. So aber obige Scribenten von solchen Heilthumen gehört hätten, hätten sie es weniger verschwiegen, als dasjenige so sie von dem Elefant erzehlet? Gleichfalls wollen andere, daß Christi Blut erst hernach in die Reiche Au kommen seye. Sihe A. C. 922.

N. C. G. 802.

Abt Waldo soll Kayserlicher Beicht-Vater gewesen seyn, und neben der Reichenauischen Abtey das Baslerische Bischthum verwaltet haben. Lang (o) vermeynet, selbiger habe dieses und zugleich das Pavische Bischthum von Carolo erlanget, wegen in angeregter Gesandtschafft erwiesener Treu. Aber Herr Stumpf berichtet (p), Waldo seye zuerst Bischoff zu Pavia, hernach, und zwar schon A. C. 800. Bischoff zu Basel gewesen. Doch rühmen auch die Bruntrautischen Jesuiten (q), daß Carolus um diese Zeit, gegen das Baslerische, auch gegen das Straßburgische Bischthum, sich so mild erzeigt, daß etliche Chronicken, ihne für den Stiffter dieser Bischthümeren dargeben, woraus auch Langen Irrthum herrühren möchte. Die Reiche Au war zweifels ohn bey Ihr. Maj. wohl angeschrieben, weilen neben dem Abt auch Hatto (sonst Heito, Haido, jetzund spricht man es aus Otto) ein Mönch daselbst (ein Graf von hohen Zolleren (r), von welchem das Durchleuchtige Brandenburgische Churhauß herstammet) in Consilio Caroli clarus (s), Kayserl. Rath und in grossem Ansehen war.

Waldonis Credit bey dem Kayser.

Nicht Waldo allein soll Kayserlicher Beichvater gewesen seyn, sondern auch Theodorus III. oder Theodolus (t), Bischoff zu Wallis. Von damaliger Beicht-Art, wird an seinem Ort berichten. Mureius

Theoduli Legend.

(k) Vit. Car. Lib. 2. cap. 12. (l) Const. An. Chr. 803. (m) pag. 270. (n) pag. 538. (o) pag. 270. (p) Lib. 12. c. 23. (q) Basil. S. p. 107. ex Urstis. Lib. 2. cap. 9. (r) Bucelin. Const. ad An. 810. (s) Hepidan. A. cit. (t) Lang. p. 268. 2.

N. C. G. 802.

rus schreibt (u) viel von diesem Theodoro, und beziehet sich auf Robertum einen, wie er muthmasset in Wallis gebürtigen um A. C. 1490. lebenden Mönchen, aus diesem habe er genommen, so viel die Wahrheit erleiden mögen; wormit er andeutet, daß wegen Theodori viel falsches geschrieben werde. Er erzehlet aber 3. diesen Bischoff betreffende, sonderlich merckwürdige Sachen. Das erste ist kurtz dieses, nach Alethei Tod (A.C. 790.) seye er durch gemeine Wahl der Walliseren/ mit Kayser Caroli Bewilligung Bischoff worden. Als auf eine Zeit der Kayser zu End eines gehaltenen Concilii, die Bischöffe ersucht, wann sie Meß halten, sollen sie Gott bitten, daß er Ihr. Maj. eine Sünd verzeihe, die Ged. Maj. keinem Bischoff offenbaren wolte. Als etliche Bischöffe 10. und mehr Messen, für den Kayser zulesen versprochen, habe Theodulus zu des Kaysers Verwunderung, selbigem nur eine zugesagt; die aber so kräfftig gewesen, daß ein Engel ihm des Kaysers Sünd (also beichtet ein Engel dem Theodulo, was der Kayser nicht beichten dörffte x), und zugleich die von Gott erlangete Gnad geoffenbaret. Hierauf versprach der Kayser dem Bischoff zugeben was er wolle. Der Bischoff begehrte daß ihm der Kayser die Landschafft Wallis, samt aller Gerechtigkeit und Zugehör schencke, und daß fürohin das Land keinem anderen Herren, auch in weltlichen Sachen unterthänig seye, als dem Bischoff. Also hätte sich Gott diesem Bischoff geoffenbaret, mit dem H. Prophet Daniel; aber der Bischoff begehrte von Carolo, was auf Nebucadnezars freywilliges Anerbieten, Daniel ausgeschlagen, namlich daß Carolus ihn gewaltig mache/über das gantze Land/und einen Herren über alle die im Land waren/ Dan. 2:48. Doch habe ihm der Kayser willfahret (y). Daher soll es seyn, daß der Bischoff „Graf und Prefect in Wallis betittlet wird, und höch„sten Gewalt hat in geist- und weltlichen Sachen.„ Bey seiner Weihung empfangt er von einem Bedienten ein Schwert; kan denen zum Tod verurtheilten das Leben schencken, hat das Müntz-Recht, berufft die Land-Täg, anderer (z) Hoheiten zugeschweigen. Dieser Verlauf ist gezogen, aus dem Gesang, welches an Theoduli Jahrs- und Geburts-Tag jährlich abgesungen wird.

Demnach erzehlet Mönch Robertus, es seyen dem Theodulo die bißdahin unbekandte Leiber Mauritii und seiner Gefehrten von Gott gezeiget und er ermahnet worden dieselbigen zu erheben, und ihnen ein Closter zubauen. Das dritte von Roberto erzehlte grosse Werck, ist daß er den

(u) Helv. S. à p. 133. Lang. 266. (x) Murer. p. 133. (y) Munsterus id refert ad A. 805. (z) vid. Gall. Christ. Tom. 3. p. 1000. b.

den Teufel auf die droben Bl. 198. erzehlte Weise beschworen. Von diesem letzteren, beliebe dem Leser an bedeutetem Ort nachzuschlagen. Von dem Zweyten, kan er besehen Bl. 213. Zu welchem hinzufüge, daß gleich wie an anderen Orten in und ausser Helvetia, die Gebein der Thebeeren, erst zu und bald nach des Caroli Zeiten gefunden worden, also zu Roberti Zeiten in Wallis diese Meynung, daß die Thebeische Leiber vor Caroli Regierung unbekandt gewesen, die gemeinste gewesen seyn möchte. Was ist aber zu urtheilen von dem, daß Carolus Theodulum gefürstet, und zum Oberherrē im Land Wallis gemachet? Guillimañus schreibet zwar auch (a): es seyen die Ober-Wallisser schon um A. C. 1030. unter dem Bischoff gewesen, setzet aber hinzu: nescio cujus munere, nisi Caroli Magni: „ich weiß nicht wer den Bischoff also beschen„cket hat: Carolus M. habe es dann gethan: „Nider-Wallis seye von Kayser Conrado II. an den Hertzogen von Savoyen geschencket worden (b). So aber damals Ober-Wallis unter Bischofflichem vollkomnem Gewalt gewesen, hätte Friedrich der I. sich die Herrlichkeit über Sitten nicht angemasset. Darvon an seinem Ort ein mehrers. Gewiß ist, daß A.C. 802. kein Theodulus Bischoff in Wallis gewesen (c). In Gallia Christiana zwar wird berichtet, daß einer dieses Nahmens (doch erst nach A.C.800.) an selbiges Bischthum komen, und 6. Jahr verwaltet: nach welcher Zeit biß auf Garinum, welcher A. C. 901. gelebt hatte; (hiemit 100. Jahr) kein Bischoff von Wallis mit Nahmen bekandt seye. Aber im Register der Bischöffen zu Sitten, ist unter Carolo M. kein Theodulus anzutreffen (d). Sonst meldet Gallia Christiana, daß Adelungus von A.C.790. biß 802. Bischoff in Wallis gewesen (e).

N. C. G. 802.

Ob das Land Wallis selbigem Bischoff geschenckt worden?

Pabst Leo III. thate eine Reise in Franckreich, um sich mit dem Kayser zuersprachen. Der Kayser sendete ihm seinen Sohn, so auch Carolus geheissen, entgegen biß nach S. Mauritz in Wallis bey welcher Gelegenheit dieser Pabst selbiges Closter geweihet habe (f). Aber die Italiänische (g), Frantzösische und andere alte Scribenten, melden von diesem letzteren nichts. Ein altes Closter (wie S. Mauritz damahl gewesen seyn soll) bedarf keiner Weihung.

804. Pabst kommt in Wallis.

Biß dahin waren in Helvetia wenig Weiber-Clöster. Es wurde aber ein solches aufgerichtet, durch obgedachten Hunfrid, als welcher A. C. 806. (andere sagen später) in der Herrschafft Windek und Gaste-

806. Closter Schennis gebauet.

(a) De reb. Helv. pag. 441. (b) Adde Ampliss. Rhan. Chron. Helv. An. 1035. (c) Simler. Valeſ. pag. 129. (d) Paradin. Hiſt. Sabaud. Lib. 1. cap. 17. (e) Tom. 3. p. 1004. (f) Hafn. Theatr. Solod. (g) Sigon. Baron. Einhard. in Annal. Urſperg.

N. C. G. 806.

ren das Adeliche und gefreyete Frauen-Closter zu Schennis gestifftet, und zu einer Abtey geordnet. Nach Absterben des letzten Grafen Rhætiæ Curiensis, ist die Cast-Vogtey durch einen Heyrath A. C. 890. (h) an die Grafen zu Lentzburg kommen. Kayser Heinrich III. hat es A. C. 1046. in des Reichs-Schirm aufgenommen. Die Frauen dieses Closters, ausgenommen die Aebtissin, sind gefreyet, daß sie aus dem Closter gehen und heyrathen dörffen.

Hatto wird Bischoff zu Basel, anstatt Waldonis, welcher zu S. Denys in Paris, Abt worden, und A. C. 814. (i) gestorben.

810. Stifft zu Zürich / durch Carolum begabet.

Ohnlang hernach hat Carolus einen Urkund zu Zürich gestellet (ii), in welchem er berichtet I; daß er ihn aufgerichtet habe, mit Rath seiner Bischoffen und Fürsten / die namlich selbiger Zeit bey ihm zu Zürich gewesen II. Daß etliche Christen bey ihme „um Erlaubnuß ange„halten, daß sie um die mit Lastern bestrickten Seelen zu erledigen„ (so grosse Krafft wurde damals den Vergabungen an die Kirch (k) beygemessen) „etwas von ihren Gütern möchten vergaben, an die Kirch, und „das Grab der H. H. Märtyreren, S. Felix und Regula, welche, nach„deme sie ihre abgeschlagenen Häupter dorthin getragen, daselbst begra„ben worden, ad supplementum cunctorum Christianorum populorum. Lang übersetzet (l) und verdrehet diese Wort also: „Zu einer Aus„und Erfüllung aller Christgläubigen Völckeren, damit namlich diese „H. Märtyrer, wann sie als Fürbitter von denen Christgläubigen Völ„ckeren werden verehret werden, alle solche Andächtigen, die vollkomene „Zufüllung der Verdiensten Christi erlangen: „als ob Kayser Carolus darvor gehalten hätte, der vollkommene Verdienst Christi werde die Gläubigen ohne Verehrung dieser Heiligen nicht selig machen. Aber diß ist ein Irrthum, welcher dem Herren Christo zuwenig, den H. Märtyrerē aber zuviel gibt, und die Fürbitt unsers eigenen Mittlers von dem Verdienst desselbigen trennet. Herr Vadianus gibt diese Wort besser also: Zur Verbesserung (das ist zum Dienst (m) oder Nutz) aller Gläubigen. Dann Ihr. Maj. Meynung war, Gott habe es geleitet, daß diese H. H. Märtyrer, ihre Häupter dorthin getragen, auf daß die Christen (wie schon unter Diocletiano zugeschehen pflegte) daselbst zum offentlichen

(h) Guler, Rhæt. pag. 94. (i) Mabill. de re diplom. Lib. 6. coroll. 3. (ii) Exhibitum à Bulling. Hist. Tig. Lib. 4. c. 8. Simler. Antiq. Lib. 3. Conf. Hotting. H. E. 8: 1097. Lang. 607. (k) Calamo fortè magis quàm animo superbo & exorbitante: spe potius alicujus sui boni pleno, quàm ulla plenissimæ satisfactionis Christi injuria. *Hotting. Schol. Carol.* p. 194. (l) p. 609. (m) hoc sensu notio *supplementum*, adhibetur in diplomate Ludoviciano, A. 853.

chen Gottesdienst zusamen komen, durch dessen fleissige Besuchung und eiferige Haltung verbessert werden, und ihr Heil würcken können. Im vorbeygehen ist der Leser zuerinneren, daß man (n) vor Zeiten das arme Volck beredet; als Carolus auf einer Jagd einen überaus grossen Hirschen ersehen und sich fest entschlossen, von selbigem nicht abzusetzen, biß er ihn erhaschet, deßwegen er ihme nachgesetzet von Cölln am Rhein biß naher Zürich. Als der Hirsch an den Ort kommen, da S. Felix und dessen Gefehrten begraben gewesen, habe er sich daselbst auf die Knie gelegt; welches die ihn verfolgende Hünde, und des Kaysers selbst eigenes Pferd auch gethan, so daß Ihr. Maj. erachtet, Gott habe Ihro den Hirsch aufstossen lassen, um etwas verborgenes zu entdecken. Nachdem er nun Gott ersuchet, solches ihme nicht länger zuverhalten, haben zween in dieser Gegend wohnende Waldbrüder, dem Kayser angezeiget, daß etlicher H. H. Martyrer Leichname, daselbst verborgen liegen, deßwegen der Kayser des Lands Priesterschafft besamlet, die Leiber ausgraben, S. Felix und S. Regula ins Frauen-Münster; nach erbauetem Grossen Münster aber, den halben Theil zuruck als in ihre erste Ruhstatt, und Exuperantium nach Ach führen lassen. Der von Bartenstein hat zwar in seiner von S. Felix, rc. beschriebnen Legend, viel Gedichte mit eingemischet, doch übergehet er einen und anderen erst beygebrachten Umstand; sagt allein dieses, „als Carolus zu Zürich gewesen, seyen aus „dessen Befehl, die 3. Leiber, Felix, Regula und Exuperantius, von der „demüthigen Stadt (dem schlechten Ort) da sie gelegen, erhebt worden; „der Kayser habe Bischöffe und Aebt, und viel andere grosse Pfaffheit, „von Rom berufft, die Gebein S. Felix und S. Regula in zween köstli„che Särck gelegt, und ein Dom-Stifft mit 24 geistlichen Chorherren „und mit genugsamen Caplanen, mit vielen Gaben und Freyheiten ge„stifftet. S. Exuperantium aber, habe er nach Ach geführt, und ihme da„selbst ein groß Domm gestifftet.„ Aber es lasset sich nicht ansehen, daß Carolus von dieser Erhebung etwas gewußt habe. Hätte er wol den Anlaß, welchen er gehabt, selbige in dieser Chart anzudeuten, unterlassen? Warum, sagt er hingegẽ in dieser Chart, diese Leiber ruhẽ noch an diesem Ort, und sollen in ævum, jederzeit daselbst ruhen bleiben? Die Hinführung der Reliquien von S. Felix, rc. ins Frauen-Münster, kan unter Carolo M. nicht geschehen seyn, weilen selbige Kirch erst A. C. 853. aufgerichtet worden. Daher diese Hinführung gemeinlich in A. C. 879. gesetzet wird. Daß Exuperantius zu Zürich gemarteret, und nach Ach geführet worden seye, sagt die Carolinische Chart nicht, kan auch nicht genugsam

N. C. G. 810.

Erdichtete Erhebung S. Felix, rc.

(n) Brænvvald. Chron. Msc.

N. C. G. 810. nugsam beglaubt gemachet werden. Sihe droben Bl. 115. Carolus hat die kostbare Kirch zu Ach, in der H. Jungfrau Maria (nn), nicht in Exuperantii Ehr gebauet. Doch haben hier statt des Ulpiani (oo) Wort: Etiam monstra & portentosi partus prosunt: Die Mißgeburten können auch etwas zu dienlich seyn. Diese Legenden haben den Nutzen daß wir aus der Mönchen eigener Feder lernen, daß man solcher Heiligen Gebein vormals weder in den Processionen herum getragen, noch in anderweg Aberglaub mit selbigen getrieben habe, ja daß sie viel hundert Jahr unter der Erden, und so verborgen gewesen, daß niemand gewußt, wo sie liegen, sondern solches zu erfahren eine göttliche Offenbahrung vonnöthen gewesen. Was aber von solchen Offenbahrungen zuhalten, sihe Bl. 332. III. Zeiget Carolus in angeregtem Brief an, die Gläubigen haben obiges Begehren an ihn gethan A. „aus Liebe gegen „Gott, und dem Leiden der H.H. Märtyreren. B. Zubeförderen das „Aufnehmen der Kirchen-Dieneren dieses Orts, und darmit selbige durch solche Lebens-Mittel ihr Amt immer fortsetzen können. IV. Diese Kirchendiener werden genennet Congregatio Canonicorum. Canonici, weilen sie nach gewissen Reglen zuleben verpflichtet waren. Sihe Bl. 182. (o): und Congregatio, eine Versammlung, weilen diejenigen, welche in dieser Kirch dem Gottesdienst abwarten mußten gleichsam einen Leib ausgemachet. Lang will (p) aus dem A.C. 813. zu Mayntz gehaltenen Concilio, und sonst beweisen, A. solche Kirchendiener haben alle bey einander, in einem geschlossenen Hauß wohnen, beysammen essen und schlaffen müssen. B. Die Kirch zu Zürich habe damals keine andere als unverehelichete Kirchendiener gehabt. Aber diesem Mann ist weder die alte Lebensgattung der Kirchendieneren zu Zürich, noch die Pflicht derselbigen recht bekandt gewesen. Jene war also bewandt. Ein A. C. 1259. (q) gestellte Schrifft, gibt mit, es seyen von Alters her 10. Closter-Höf gewesen, das ist Behausungen, welche von den Kirchendienern zum Grossen-Münster, bewohnet worden. Aus diesem ist zuschliessen, daß anfänglich nur zehen solche Persohnen gewesen, (um welches hernach mehrere Muthmassungen anziehen wird) deren jede ein sonderbares Wohnhauß gehabt. Auf solchen Fuß möchte das Kirchen-Wesen durch Rupertum gesetzet worden seyn. Dann weilen selbiger Zeit wenig Kirchen gewesen, so mußten die auf den Dörffern den Gottesdienst in denen nächstgelegnen Städten besuchen, hingegen die so den Kirchen in einer Stadt

Lebens-Weise und Anzahl der Chorherren.

(nn) Eginh. Vit. Car. & Adelm. Annal. c. ult. (oo) de verbor. & rerum significatione Quæret aliquis. (o) adde Goldast. Alem. 3:90. (p) p. 610. (q) Hotting. Schol. Tig. p. 192.

Stadt oder grossen Flecken abwarteten, sich des in den umliegenden Dörfferen wohnenden Christen-Volcks annehmen; deßwegen nothwendig war, daß unterschiedliche Persohnen solchen Kirchen abwarten. Daß Carolus M. dieser Kirchendieneren alte Freyheit geschwächt habe, ist nicht wahrscheinlich. Es wurde zwar unter dessen Regierung mit mehrerem Ernst darauf gedrungen, daß wann bey einer Kirch unterschiedliche Persohnen vorstehen, die von Augustino eingeführte, und durch Chrodegangum erneuerte Lebens-Weise in Obacht genommen werde; und daß solche Kirchendiener in einem Hauß wohnen. Aber der von Lang angeregte Mayntzische Canon setzet hinzu: so des Orts Gelegenheit solches zulasset. Ohne Zweifel mußte ein jeder sich verbinden, den Gottesdienst nach damalen üblicher Weise zuverrichten, aber in der Lebens-Gattung hat man nicht mehr von ihnen erforderet, als ihnen ihre gute Gelegenheit gestattet. Es wird aber hiervon; und von ihrem Ehestand in folgendem mehrers zuberichten seyn.

N. C. G. 810.

Fünftens/ werden diese Canonici von Carolo beschrieben, als regulari disciplina viventes die noctuque indeficientes, septies Dei laudes implorantes: „Die nach der ordentlichen (oder fürgeschriebnen) Regel leben und Tag und Nacht, ohne aufhören Gott sibenmahl preisen. Verstehet weder des Benedicti, noch eine andere Mönchen-Regel, sondern die erstgedachter massen, von Augustino eingeführte, doch wie in anderen, also auch darinn geänderte Lebens-Weise, daß die Kirchen-Diener den Gottesdienst zu denen Bl. 212. ausgedruckten siben Zeiten, zuverrichten schuldig seyn sollen. Tertullianus zwar schreibet, daß die Christen zu seiner Zeit, um die dritte und neunte Stund zum allgemeinen Gebätt zusammen kommen (r). Aber Basilius, Hieronymus, Cassianus, haben denen hinzu gefüget, die übrigen Stunden, zu welchen die H. Schrifft sagt, daß ein oder der andere Heilige gebättet habe (s): welche endlich (nicht wie jene Stunden dem gantzen Volck, sondern) den Mönchen, und folgends auch den Kirchendienern, und zwar zur Widergedächtnuß des Leidens Christi zuhalten gebotten worden, vermög dieser bekandten Versen:

Horæ Canonicæ.

Hæc sunt Septenis propter quæ psallimus Horis:
Matutina ligat Christum, qui crimina purgat;
Prima replet sputis . . . . . Dat *Tertia* morti;
Sexta cruci nectit; latus ejus *Nona* bipertit;
Vespera deponit; tumulo *Completa* reponit.

(r) Tertull. de Jejun. c. 10. Dall. de Object. Cult. p. 418. 422. (s) vid. Pearson. in Acta Apost. lect. 2.

N. C. G. 810.
Damalige Weise Gott zu dienen.

Zwar hätte man bleiben sollen bey dem, das der H. Geist den Christen insgemein einschärft; Bättet ohne Unterlaß; nicht aber gewisse Persohnen, an sonderbare Stunden binden. Doch war solches noch zuvertragen weil man zu solchen Stunden das Gebätt und Gesang, (wie Carolus redet) Gott zu Lob und Ehr verrichtet. Christo & Deo canebant (u): sie lobeten mit ihrem Gesang Gott und Christum. Von denen Horis B. Virginis wußte man nichts. Sihe droben Bl. 219. Die Horæ Canonicæ selbst waren zu den Zeiten Hertzog Ruperti, (welcher A. C. 690. hiemit vor Carolo den Gottesdienst zu Zürich, in eine gute Ordnung zubringen getrachtet) unbekandt. Dann was man in diesen Horis liset, ist alles zusammen getragen aus den Schrifften, Bedä, Rabani Mauri und anderer, so theils kurtz vor, theils erst nach Caroli M. Zeiten gelebt haben. Pabst Gregorius IX. berufft sich zwar auf das A. C. 506. zu Agde gehaltene Concilium, aber in den Actis selbigen Concilii befindet sich nichts dergleichen (x).

Kirch zu Zürich eine Mutter-Kirch.

Sechstens bestättiget Carolus in dieser seiner Charte, alle diejenigen Vergabungen, welche dieser (Matri Ecclesiæ) Mutter-Kirch durch seine Vorfahren gegeben worden. Lang haltet darvor (y), „das „Grosse-Münster werde in diesem Stifftbrief (zweymahl) eine Mut„ter-Kirch genennet, zum Unterscheid anderer schon damahl (im „Stadt-Bezirck) gestandenen Filial Kirchen und Capellen, welche des „Grossen-Münsters geistliche Töchteren gewesen.„ Aber der A. C. 690. zum Theil eingeruckte Stifftungs-Brief Wichardi gibt mit, daß bey Ruperti Zeiten, die Züricher alle in einer Kirch (im Grossen-Münster) den Gottesdienst verrichtet. Diese ist noch bey Caroli Zeiten die einige Pfarr-Kirch, oder Ecclesia Baptismalis, Tauf-Kirch gewesen. Also wurden genennet (z) diejenigen Kirchen, in welchen der H. Tauf zugedienet werden mußte. In einem zimlichen Bezirck von Zürich, werden keine solche Pfarr-Kirchen gestanden seyn. Dann weilen das Land nicht sonderlich bewohnet war, wurden wenig Kirchen gebauet, und mußten die Leute bißweilen von weit-entlegnen Oerteren, sonderlich an den jährlichen hohen Festtagen (a), zu ihren Pfarreren reisen (b). Doch werden in etlichen Dörfferen Capellen aufgerichtet worden seyn, in welchen die in den Städten bey den Pfarr-Kirchen sich aufhaltende, oder andere Kirchendiener, das Gebät mit dem Volck verrichten müssen, daher solche

Capellen

(u) Tertull. Apolog. c. 2. Dall. Lib. cit. à pag. 424. (x) Bulling. Histor. Tigur. Lib. 4. c. 9. (y) pag. 613. b. §. 3. (z) Lanceloth. Institut. Jur. Canon. Lib. 2. Tit. 18. §. 4. (a) Sihe droben Bl. 216. (b) Vid. verba Bulling. ap. Hospin. de Templ. Lib. 3. c. 2. p. m. 409.

Capellen Oratoria genennt worden. Etliche solcher Capellen, sind mit der Zeit, durch die Kirchendiener bey dem Grossen-Münster (c) bedienet worden. Einige derselbigen möchten zu Caroli Zeiten allbereit gestanden seyn, und durch das Wörtlein Mutter-Kirch auf solche gedeutet werden. Aber Lang verstehet Carolum von Capellen, welche im Stadt-Bezirck gestanden seyen, und druckt sie aus mit Nahmen. Da doch etliche derselbigen, erst nach Caroli Zeiten aufkommen, anderer Ursprung ungewiß, aller halben aber gewiß ist, daß sie keine Filialen des Grossen Münsters gewesen, und keineswegs von selbiger Kirch abgehanget. Darvon aber kan auch A. C. 858. nachgesehen werden.

N. C. G. 810.

Siebendens erzehlet Carolus, was er selbst dieser Kirch vormahl verehret, und wie es in Weihung derselbigen hergegangen: Darvon A. C. 769.

Achtens, schencket er dieser Kirch auf das neue, zu Zürich (allernächst um die Stadt) etliche Weinberg, Fischereyen, Mühlen, und etwas Zehenden ab etlichen Königl. Höfen, ad mensam Fratrum (d), an den Tisch dieser Brüderen, als zu Stadelhofen, Wttichinta (e), (andere Witichuta (f) oder (g) Wibichingo) Illnau, Fellanden, Mur, Meilẽ, &c. Aus den Zehenden, deren in dem Bezirck dieser Mutterkirch begriffenen Oerteren, sollen sie sich bekleiden. Endlich werden obangedeutete Privat-Personen, namhafft gemachet, mit Vermelden, was jede derselbigen verehret und warum? Picho hat in Caroli Gegenwart, „ihm selbst und „seinen Eltern zu Trost, an der Brüdern Nahrung gegeben,„ alles was er zu Schwamadingen gehabt. Isenbert Presbyter (einer aus der Zahl dieser Brüderen,) gab einen Lehenhof zu Wallisellen, suam ibi provendam redimendo. Lang liset, remedendo: seine Pfrund zu remediren und zuverbesseren. Vadianus übersetzet es, zu Erledigung und Widergeltung seiner Prebend. Was er bißher von der Kirch wegen dero geleisteter Diensten genossen, wolte er ersetzen. Weilen er ein begüterter Mann war, und die noch zarte Kirch-Hülf bedörffen, wolte er etwas beytragen, und bezeugete, daß es nicht aus Geitz geschehe, so er wegen im Kirchendienst habender Mühe etwas Einkommen bezeuhe. Es müssẽ aber auch andere Diener dieser Kirch, wohlbemittlet gewesen seyn: als A. Comolt, welcher der Kirch geschencket, was er gehabt zu (Flobontsreine) Flunteren; B. Hilfreich. Dieser war ein Clericus, im Kirchen-Stand,

(c) Hotting. H. E. 8: 77. (d) alias, *prædia ad gulam*, i. e. alimoniam Ministrorum. Käln-Höf. Gold. Alem. 2: 60. (e) Balling. (f) Simler. in Antiq. (g) Hotting. H. E. 8: 1099. Hinc alii Witicona, alii de Wibchinga intelligunt. Apographa hujus diplomatis, in aliis locorum nominib. itidem dissentiunt.

N. C. G. 810. Stand, doch noch nicht Presbiter. Hatte seine Güter zu (Ruitin) Fallendenbrunnen, selbige gab er se in congregationem Fratrum commendando, mit dem Geding daß er in die Gesellschafft dieser Brüderen angenommen werde. C. Frieso, ein Jüngling, dessen Mutter von Carolo, (domina) Frau Perichta genennet wird, und eine ansehenliche Wittwe gewesen seyn muß; gab das seinige zu Meilen. D. Perinhart, (Beringer oder Bernhard) übergab seine Güter zu (Fenichlanda) Hirslanden (h): Ein anderer aus den Brüderen, hat seinen Hof samt allen seinen Leibeigenen zu Bosweil der Kirch verehret.

Alle diese Brüder trugen gleichen Last, und wartete einer der Gemeind ab, wie der andere. Wir wollen aber Berchtoldum, Hertzogen zu Zeringen, und damaligen Cast-Vogt hiervon reden hören. Der schreibt (i) A.C. 1187. also: „Die Pfarr-Kirch (zum Grossen-Münster) ist „von ihrem ersten Ursprung an, durch die daselbstigen Stiftsherren „selbst, bedienet worden. Dann sie selbst haben in zimlicher Anzahl dem „Volck als Priester (also wurden zu Bertoldi Zeiten, die Pfarrer genen„net) gedienet; und sind in allen Pflichten des Kirchendiensts, ihren „Pfarr-Kinderen als Pfarrer vorgestanden.„ Zu Caroli M. Zeiten war man, schon angeregter massen beredet, es seye ein Gott wohlgefälliges Werck, so man ihn zu gewissen Stunden, (Tags und Nachts siebenmahl) lobe. Weilen solches im Chor geschehen, und sich alle Kirchendiener bey diesem Lobgesang einfinden müssen, sind sie Chorherren genennet worden. Doch war dieses zu Caroli Zeiten nicht die fürnehmste, vielweniger die einige Pflicht der Kirchendieneren; sondern es lagen ihnen auch ob, alle oberzehlten Amts-Pflichten der Seelsorg. Sie erlagen aber nach und nach darinn. So viel ihre Renten zugenommen, so viel hat ihr Eifer abgenommen, sie ergaben sich den Wollüsten und dem Müssiggang (k). Deßwegen Hertzog Berchtold A.C. 1176. das ist 360. Jahr nach dieser Stifftung, auf Begehren der Gemeind verschaffet, daß die Seelsorg einer Persohn allein anvertrauet worden. Die übrigen legten sich nur auf das Chorsingen.

Es hat aber noch eine andere Enderung darzu geschlagen. Anfangs wurde mit diesem Gesang, allein Gott gedienet. Carolus sagt allein, die siben Zeiten seyen Gott zu Lob gehalten worden. Aber in der Unterschrifft des Carolinischen Briefes, wird erforderet, die Kirchendiener sollen Gott und den H. H. Märtyreren dienen. Will doch nicht glauben, daß diesen (sonderlich nicht im Anfang) Gottesdienstliche Ehr angethan worden seye:

(h) Ita Bulling. Lang. (i) Hotting. H. E. 8:60. (k) Gold. Alem. 3:110.

seye, sondern weilen man sie für heilige wunderthätige Martyrer gehalten, hat man nach der ersten Christen Weise, derselbigen Kampf und Sieg offentlich erzehlet, gerühmt, und zur Nachfolg vorgestellet. Das Gebätt aber wurde nicht zu ihnen verrichtet, sondern zu dem der das Blut für sie vergossen. Man ehrete den Herren, nicht die Knechte. Bl. 204. ꝛc. 209.

N. C. G. 810.

Bey dieser Vergabungs-Chart Caroli, habe mich so lang aufgehalten, weilen die Helvetische Kirch, wenig; die wegen Alters berühmte Züricherische Kirch kein Donations-Instrument hat, so an Alter diesem zukomme, oder von damaligem Zustand des Kirchen-Wesens, so viel Licht mittheile, und nachdeme Lang und andere diesen Brief zu ihrem Vortheil mißbrauchen wollen, mußte hier der rechte Verstand desselbigen gewiesen werden. Ich füge noch hinzu Herr Simlers (l) Wort: Man schreibt sagt er: „wann sich der Kayser (zu Zürich) „aufgehalten, habe er die Stiffts-Brüder (dann zu Zürich waren sonst „keine Kirchendiener) ab seiner Tafel gespiesen. Zu dessen Angedencken wird selbigen jährlich zu gewissen Zeiten, dergleichen Brod „wie Ihr. Maj. an der Tafel zubrauchen pflegte (aus Simelmehl) „ausgetheilet. Diese Probstey wird in Ottonis Frisingensis (ll) Schrifften Præpositura Imperialis, eine Kayserl. Probstey genennet.

811. Caroli Testament.

Im folgenden Jahr setzte Carolus ein Testament auf (m), in welchem er das damahl besitzende Gold, Silber und Kleinod, in 3. Theil getheilet, einen behielte er für sich, die zween übrigen theilte er in 21. Theil, so viel namlich Ertzbischthümer in seinem Reich waren, deren jedes einen dieser 21. Theilen, nach Ihr. Maj. Tod beziehen solte. Dieses Testament liesse er, durch die bey sich habenden Bischöffe, Aebt und Grafen unterschreiben. Unter den Bischoffen stehet der Nahme Hettonis.

Hettonis Gesandtschafft nach Constantinopel.

Der Griechische Kayser war mit Carolo, um daß er sich einen Römischen Kayser nennen liesse, übel zu frieden. Sich aber hiervon mit ihm zuvergleichen, sendete er Arsaphium, seinen (n) Spatarium, oder Marschall nach Ach. Nach getroffenem Verglich, fertigte Kayser Carolus an Kayser Nicephorum eine Gegen-Gesandschafft, Episcopum præcellentissimum (o) mente & corpore Virum, den fürtrefflichen Hettonem, Bischoff zu Basel, Hugonem, Grafen zu Tours, und Ajonem von Friaul. Ehe aber diese zu Constantinopel ankommen, kam Kayser Nicephorus um, im Krieg wider die Bulgaren. Ihm folgete sein Sohn Staura-

(l) Antiquit. Lib. 3. Msc. (ll) ap. Stumph. Lib. 6. cap. 14. (m) Einhard. Vit. Car. Baron. A. cit. §. 47. (n) Einhard. Ad. *du Chesn. Script. Fr.* 2:65 85. &c. protospatharius. (o) Notk. Vit. Car. Lib. 2. c. 8.

N. C. G. 811.

Stauratius, der war den Lateinern mißgönstig. Kayser Caroli Gesandtschafft, kehrete, nach vielfältiger Beschimpfung heim, und kam bey ihrem Herren, nach grosser ausgestandner Müh widerum an. Hatto selbst hat den Verlauf dieser Reis beschrieben, in einem Buch, welchem er den Tittel Hodæporicon gegeben (p). Aber Michael Europalates, Kaysers Nicephori Tochtermann, stiesse seinen Schwager vom Thron und suchte Caroli Freundschafft durch einen an ihne abgesandten Bischoff (q). Als diese Bottschafft auf Caroli Reichs-Gräntzen kam, wurde sie aus Befehl des Kaysers, welcher die Beschimpfung seiner Gesandten, gegen diese rächen wolte, durch die Alp Gebürg und rauhe Weg so lang herum geführt, biß sie an Zehrung fast auskommen. Nach ihrer Ankunst zu Ach, und als Carolus diesen Gesandten Audientz ertheilen wolte, wurden sie in ein Zim̃er geführt, in welchem der Reichs-Marschall, auf einem erhabnem Thron gesessen, und mit vielen Edelleuten umgeben war. Die Griechen legten einen tieffen Reverentz ab, mußten aber nicht nur von den Hofleuten vernehmen, daß dieser nicht der Kayser seye, sondern wurden noch verlachet, und mit Fäusten in das nächstgelegne Zim̃er getrieben. In diesem saß der Kayserl. Hoffmeister in gleicher Herrlichkeit, deßwegen die Gesandten, dißmahl den Kayser selbst zu sehen vermeynten; und ihme die gebührende Ehr beweisen wolten. Es gienge ihnen aber wie im Vorzimmer. Gleiches widerfuhr ihnen im dritten, in welchem sie nach oberzehlten Weisen den Speißmeister gesehen. Im vierten stunden die Kayserl. Trabanten und Kämmerling, samt ihrem Obersten in Waffen, das Kayserl. Zimmer zubewachen. Nachdeme sie in diesen Vor-Saal getretten, liessen sie sich (um fernerem Schimpf vorzukommen) vor dem Obersten nieder auf die Erden, und baten, daß er sie zu Ihr. Kays. Maj. begleite. Der Kämmerling richtete sie auf, mit Versprechen ihnen zu willfahren. Der Kayser selbst, sendete ihnen etliche Fürsten entgegen, sie in den Kayserl. Saal zuführen. Allda saß Ihr. Maj. in ihrem Ornat. Neben ihm Bischoff Hetto, und Graf Hug. Beyderseits zween Kayserl. Söhne, die allbereit Caroli Mit-Regenten waren, und Bernardus König in Italien, des aus seiner Gemahlin Hildegard, von Carolo gezeugeten Pipini Sohn, auch die Kayserl. Töchteren, Sohns-Kinder, samt deren Frauenzim̃er, ein jeder mit prächtigem Habit ausgezieret. Als die Griechen des Hettonis und Hugonis ansichtig worden, welche von ihnen so hoch beschimpfet worden, jetzt aber in solcher Hoheit gesessen, sunchen sie wegen Schreckens zu Bo-

(p) Avent. Lib. 4. p. 212. Oudin. supplement. Scriptor. Eccles. pag. 232. (q) Notk. lib. c. cap. 9. Urstis. Lib. 2. c. 9.

Boden. Carolus zwar befahle sie aufzurichten, doch dörfften sie ihre Augen nicht aufheben, warffen sich zum zweytenmal zur Erden, und wolten sich nicht aufrichten lassen, biß sie der Kayser versichert, er wolle sie ohne fernere Entgeltnuß von sich ziehen lassen. Hierauf legten sie ihre Instruction ab und wurden mit Frieden heim gelassen.

N. C. G. 811.

Laut Etterlins Bericht (r), hatte Carolus diß Jahrs mit Zuziehung der Helvetieren, namhaffte Sieg wider die Saracenen erhalten, bey welchen sich nachdenckliche Wunder begeben. Es ist aber vielleicht der Bl. 683. angeregte, von Carolo Martello erhaltene Sieg. Der vermeynten Wunderen aber, finde sonst nirgend einigen Fußstapfen.

812. Hetto von Carolo beschenckt.

Nach Hettonis Widerkunfft klagten ihme seine Reichenauische Mönchen (s), daß ihr Cast-Vogt Berchtold, Graf zu Pussen, ihnen viel Verdruß anthue. Nachdem Hetto solches bey dem Kayser abgelegt, erleuterten sich Ihr. Maj. wie weit eines Cast-Vogts Pflichten sich erstrecken, und daß die Reichenauischen Mönchen ihren Cast-Vogt entsetzen, und jederzeit einen erwehlen mögen, der ihnen beliebig seye. Ferners solle der Kayser diesem Closter in Schwaben, Tur- und Breißgäu viel Zehenden. und andere Einkünften, auch etliche Dörffer geschenckt haben; mit Nahmen, habe er zu Worms diesem Münster (Closter) in der Insel Sintles-Au gegeben, Regalem villam, das Königliche Dorf (die heutige berühmte Reichs-Stadt) Ulm, samt aller Rechtung und zugehörender Vogtey, Adelbertum Grafen zu Bregentz, zu dessen Schirm-Herren gesetzet; und seye diese Stadt diesem Closter biß A. C. 1346. pflichtig geblieben (t). Der unter Caroli Nahmen von dieser Verehrung ausgegangene Brief ist in den Schrifften des berühmten Conringii zufinden, mit Beyfügung wichtiger Gründen, daß dieser Brief gantz verdächtig seye (u). Carolus war gegen Hetto so freygebig, weilen dieser zu Reichenau einen kostbaren Kirchenbau unterfangen, welcher A. 816. in Gegenwart vieler Fürsten und Herrē geweihet wordē (x). Hetto konte mit dem Kayser so wohl reden, daß J. M. ihn zum Herren über die Stadt Basel (deren Bischoff er war) gesetzet haben soll (y).

813.

Caroli Sorgfalt für das Kirch-Wesen.

Hochgedachter Kayser solle ferners, im Münsterthal des Bischthums Chur, ein Adelich Benedictinisch Frauenkloster haben aufbauen lassen. Die Clöster, Pfefers, Disentis, das Bischofflich-Constantzische Münster rühmen dessen Freygebigkeit auch (z). Dann Carolus regierte zu einer Zeit, da (a) longo situ collapsa piorum studia, pene interierant;

(r) Chronic. pag. 11. (s) Bucel. Const. A. 812. (t) Id. ad A. 809. Conring. Cens. diplom. Ludov. p. 164. (u) Lib. cit. à p. 163. & 306. (x) Lang. 538. b. (y) Urstis. Chron. Basil. Lib. 2. c. 9. (z) Lang. p. 272. (a) Lupus Epist. ad Einh.

N. C. G. 813.

rant; „Die Wissenschafften von langer Zeit her zu Boden gelegen, und „bey nahem verlohren waren.„ Eo profundi bonæ literæ demersæ erant, ut si quis nobilioris ingenii vellet eas addiscere, Magistrum non inveniret qui doceret (b): „Diejenigen, welche sich in freyen Künsten „wolten unterrichten lassen, fanden keinen Lehrmeister.„ Diesem Mangel abzuhelffen, gab Carolus Befehl, daß in allen Stiffteren und Clösteren die Kinder so wohl der freyen, als der leibeigenen, in der Les-Sing- und Rechen-Kunst angeführet werden (c). Sonderlich trachtete er in die unwissende Priesterschafft, ein grösser Licht zubringen. Wie nun König David ohnlang vor seinem Tod, seinem Sohn Salomon Befehl und Anleitung gegeben, wie anstatt der schlechten Hütten, unter welcher die Bundslad ruhete, der Tempelbau vorgenommen und geführt werden müsse: Also behertzigte Carolus den schlechten Zustand, in welchem die Kirch und der Gottesdienst noch seye; gebotte (nur ein Jahr vor seinem Tod) auf einem zu Ach gehaltenem Reichstag, daß (d) super statu Ecclesiarum corrigendo, die Verbesserung der Kirch zuberathschlagen, in allen Theilen seines Gallischen Reichs Concilia gehalten werden. Auf selbigem Reichstag hat er (wie vormals Theodosius der Grosse) streitigen Partheyen erlaubt, ihre Streit-Händel durch Bischöffe erörteren zulassen (e): anbey gebietende es solle in Religions-Sachen bleiben bey demjenigen, das von den Alten gut befunden worden; novellâ superstitione submotâ; hingegen sollen alle Neuerungen abgeschaffet werden. Auf diesem Reichstag solle sich Guerdo, Abt zu Pfefers eingefunden haben (f).

Reichstag zu Ach.

Krafft solchen Kayserl Ansinnens, sind (in des Kaysers hoher Gegenwart) an 5. Orten Concilia gehalten worden, namlich zu Arles, Tours, Rheims, Chalon und Mayntz. In dem zu Chalon erschienen, die dem Lionischen Ertzbischthum einverleibete Bischöffe und Aebte, in dem zu Mayntz 40. Bischöffe und 25. Aebte. In den Handlungen dieser beyden Concilien sind die gewohnlichen Unterschrifften ausgelassen, es ist aber nicht zu zweiflen, dann daß Helvet. Prälaten sich an beyden Orteren eingefunden, und geben uns die alldort gemachten Satzungen ein so fein Licht, wegen der zu Caroli Zeiten geführten Lehr und Kirchenzucht; daß deren kurtzen Außzug hieher zusetzen, eine Nothwendigkeit seyn erachtet.

Concilium zu Chalon.

Das Concilium hat §. 1. die Bischöffe vermahnet, zu fleissigem Lesen der H. Schrifft, der Canonum, und des Buchs, welches Pabst Gregorius I. geschrieben de cura Pastorali. §. 3. Krafft Kayserl. Befehls solle man

(b) Bin. not. ad Conc. Cabilon. An. 813. (c) Ansegis. Lib. 1. (d) Annal. Franc. A. 613. (e) Gold. Constitut. Imp. 3: 151. (f) Bucel. Hist. Rhæt. A. cit.

man Schulen anrichten, in welchen die H. Schrifft erklärt werde, und Leute unterrichtet werden quorum doctrina non solum diversis hæresibus, verum etiam Antichristi monitis & ipsi Antichristo resistatur, „welche durch ihre Gelehrtheit den Irrthümeren, sonderlich den Reitzungen „des Antichristen, und dem Antichrist selbst widerstehen können. §. 6. 7. klagen die Väter, daß etliche aus Geitz das Volck antreiben, den Kirchen das ihrige zuschencken, oder zu vergaben. Solches verbieten diese Bischöffe, dann die Kirch dem Volck nichts nehmen, sondern geben müsse. Setzen ferners etliche gute Ordnungen, so den Wandel der Clerisey betreffen, und dem Geitz der Bischöffen einen Riegel stossen; von welchen Ordnungen man doch in folgenden Zeiten abgewichen. §. 16. Den Bischöffen solle man wegen Weihung der Priesteren, für den Chrysam und die Lichter kein Geld geben. §. 18. Die Ubertretter der Canonum, sollen nicht an Geld, sondern mit der Kirchenbuß abgestrafft werden. §. 19. Der Zehenden solle nicht dem Bischoff, sondern derjenigen Kirch entrichtet werden in welcher ein jeder getaufft wird, und den Gottesdienst besuchet. §. 22. Die meisten Clöster dieser Provintz haben S. Benedicti Regel angenommen, bey den übrigen solle diese Regel auch eingeführt werden. §. 25. Die offentliche Kirchenbuß seye in Abgang kommen. Deßwegen bey Ihr. Kays. Maj. Rath und Hülf begehret werden solle, was zuthun seye, auf daß diese Sach widerum auf ihrē ersten Fuß komē. §. 27. Der verbottnen Graden halb, solle es bleiben bey dem, daß die Canones ordnen. §. 30. So Leibeigene, welche unter ungleichen Herren sitzen, zusamen geheyrathet, solle man sie nicht scheiden. §. 31. Nachdeme etliche Weiber ihre eigenen Kinder zur Firmung gebracht, in Hoffnung unter diesem Vorwand von ihren Männeren gescheiden zuwerden; solle man dergleichen Absehen unterlassen. § 32. Es seyen etliche, welche nicht alle ihre Sünden in der Beicht erzehlen; aber fürohin sollen die acht schwerere Sünden (Haß, Mißgonst, Hochmuth, rc.) gebeichtet werden, nicht nur so sie mit dem Leib, sondern auch so sie mit dem Gemüth begangen worden. §. 33. Etliche vermeynen, es müssen die Sünden allein Gott, andere sagen, sie müssen auch dem Priester gebeichtet werden. Aber beyde Gattungen der Beicht, haben ihren Nutzen, Gott heile bißweilen die Sünden/durch seine unsichtbare Krafft; bißweilen durch den Artzt. §. 35. Diejenigen fasten nicht recht, welche sich des Fleisches und Weins enthalten, hingegen andere niedliche Speisen in Uberfluß brauchen. Diejenigen aber fastē recht, welche sich nicht bloß etlicher Speisen, sondern welche sich des Wollusts enthalten. §. 36. Diejenigen seyen nicht recht daran, welche vermeynen, die mit Vorsatz begangene Sünden, werden

N. C. G. 813.

N. C. G. 813.

durch Allmosen geben durchgestrichen. Hi videntur Deum mercede conducere ut eis impunè peccare liceat. „Es scheinet, solche Leute wol„len dem Herren die Freyheit zusündigen um Geld abkauffen.„ §. 39. Für die Abgestorbenen müsse man in allen Messen bitten. §. 43. Etliche Schottländer, so sich für Bischöffe dargeben, machen Priester und Diaconos. Weilen aber solche Weihe gemeiniglich gegen Geld geschehe, solle sie ungültig seyn. §. 45. Einige Priester wahlfahrten nach Rom, oder nach Tours, ihre mit Vorsatz begangenen Sünden abzubüssen. Auch etliche Leyen vermeynen, auf solche Weis ihre Sünden abzuverdienen. Etliche Fürsten legen dem Volck Schatzungen auf, unter dem Vorwand, solche Wahlfahrten anzusehen; denen es doch allein um ihren Geitz zuthun seye. Einige Arme suchen unter diesem Vorwand Freyheit zubettlen. Es seyen viel beredet, so sie nur an solchen Oerteren gewesen, seyen sie ihrer Sünden schon ledig worden. Man solle aber bey Ihr. Maj. sich Raths erholen, wie diese Mängel und Menschen zu verbesseren seyen. Doch seyen diejenigen zuloben, welche wahlfahrten (si à sacerdotibus agendæ pœnitentiæ consilium acceperunt) darum, daß ihre Priester ihnen solches als ein Mittel Buß zu thun, in der Beicht gerathen; und sich des Gebätts, der Lebens-Verbesserung, ꝛc. befleissen. §. 46. Die Haltung des H. Abendmahls, solle man nicht gar zu lang anstehen lassen, doch sich vorhin sorgfältig bewähren, das ist durch Gottseligkeit und Heiligkeit, sich darauf vorbereiten. §. 47. An der Osteren soll männiglich zum H. Abendmahl kommen. §. 48. Die Jacobi am 5. Cap. vermeldete Salbung mit Oel, solle man nicht gering achten, dann es eine dem Leib und der Seel gedeyliche Artzney seye. §. 57. Keine Aebtissin solle sich aussert ihrem Closter sehen lassen; ohne Bischoffliches Vorwissen, es seye dann sie könne Königl. Befehl aufweisen. §. 59. ꝛc. Sanctimoniales iu Monasterio constitutæ, habeant studium in legendo & in cantando, in Psalmorum celebratione, sive oratione & horis Canonicis, &c. Die Nonnen sollen ihre Zeit zubringen mit Lesen, Singen, Bätten, ꝛc. mit den Männeren aber weder Gespräch noch andere Gemeinschafft halten. §. 65. Die Aebtissin solle dem Bischoff gehorsamen. Endlich übergeben die Väter alle diese ihre Canones, des Kaysers Gutachten, wie im Eingang auch geschehen. Ein jeder aber, der ein Verlangen trage, wie man sich in der Kirch halten, was man thun oder fliehen müsse, Sanctarum Scripturarum prata percurrere non desistat; solle die H. Schrifft fleissig lesen.

Zu Mayntz.

Dem zu Mayntz gehaltenen Concilio, haben 30. Bischöffe und 25. Aebte unterschrieben. Nachdeme diese Prälaten, göttlichen Beystand zu-

zuerwerben, eine dreytägige Fasten und ein allgemein Gebätt gehalten, dancketen sie Gott, welcher seiner H. Kirch tam pium & devotum in servitio Dei concessit habere Rectorem, (an Carolo) einen so frommen und andächtigen Leiter im Gottesdienst gegeben, welcher bey seiner Zeit der Brunnen der Heil. Weisheit geöffnet, und die Schaafe Christi, immer mit Heil Nahrung erquicket. Zeigen an, daß sie aus H. Schrifft, aus den Canonibus der Concilien, aus den Reglen Benedicti, auch aus den weltlichen Gesätzen, die Pflichten der Kirchen-Dieneren, der Mönchen, und der Christen insgemein, fleissig untersucht, und bitten Ihr. Maj. daß sie des Synodi Gutbefinden, wo es vonnöthen, verbesseren. §.4. Weilen es Ihr. Maj. also beliebe, so solle der H. Tauf zugedienet werden, nach Römischer Kirch Gebrauch, das ist: allein am Oster- und Pfingst-Fest. Es begebe sich dann ein Nothfall. §.5.2c. Man solle mit Wäisen- und Kirchen-Gütern, gebührlich umgehen, den Armen nichts abkauffen, als vor offentlichem gesessenen Gericht. §.9. Die Kirchendiener sollen, quantùm humana permittit fragilitas, so fast es die menschliche Schwachheit zugebe, den Kirchen-Satzungen nach leben, sich halten an die Schrifft, und die Erinnerungen der Kirchen-Väteren, bey einanderen, ubi facultas id faciendi suppetit, wo man Gelegenheit haben kan, essen und schlafen. §. 10. Sich müssigen aller Welt-Händlen. Diese werden vom Synodo, zu besserem Nachricht, specificirt, und sowohl die Kirchendiener als Mönchen, von solchen Sachen und Sorgen abgemahnet, welchen in folgenden Zeiten sich beyde gäntzlich ergeben. §.11. Alle Mönchen sollen, quantùm humana permittit fragilitas, so viel menschliche Schwachheit gestattet, nach S. Benedicti Regel leben, welches die dem Concilio beywohnende Aebte versprochen. §. 20. Die Kayserl. Bevollmächtigeten, sollen samt den Bischöffen, die Clöster und Stifft durchgehen ob selbige wohl verwahret seyen. §.21. Die Bischöffe sollen wissen, wie viel Mönchen in jedem Closter sich aufhalten, und samt den Kayserl. Anwalten trachten, daß alle die, welche aus den Kirchen-Güteren leben, entweders als Mönchen, oder Canonici als die Stiffts-Herren leben. §.25. Die Bischöffe sollen an den Feyr- und Sonntagen selbst predigen, oder verschaffen, daß es durch andere geschehe. §.27. Das Heil. Oel, solle weder zu Zauberey, noch zur Artzney gebraucht werden. §.28. Die Kirchendiener sollen beständig Oraria (f) tragen. §. 32. Die Wörter Litania (Rogationes) und Exogmologesis werden für gleichgültig gehalten, schon durch jenes ein Gebätt, da man bey Gott um etwas anhaltet, durch dieses eine (damals übliche (g) offentliche Sünden-Be-

N. C. G. 813.

(f) Vid. Bon. Liturg. p. 232: (g) vid. Dall. de Confess. Lib. 4. c. 40.

N. C. G. 813.

Bekandtnuß bedeutet werde. §. 33. Die grosse dreytägige Litaney müsse begangen werden, ohne Pracht, barfuß, 2c. §. 34. Man solle zu 4. Zeiten fasten, namlich im Mertzen, so daß in dieses Monats erster Wochen, am Mittwoch, Freytag und Samstag, männiglich in die Kirche kommen, und sich um 9. Uhr bey den Litaneyen und der Meß einfinden solle. Im Brachm. soll in der zweyten Wochen, an vorgesagten dreyen Tagen, männiglich biß Abends um 3. Uhr fasten. Im Herbstm. solle man in der dritten; im Christmonat in der nächsten Wochen vor Weihnacht fasten. Alles nach Gewohnheit Römischer Kirch. §. 36. Jährlich sollen gefeyret werden die Ostern, und Oster-Wochen, die Himmelfahrt (des Herren Christi), die Pfingsten gleich der Ostern, die Fest-Tag Petri und Pauli, das Fest Johannis des Täuffers, Assumtio, die Aufnehmung Mariä: Dedicatio Basilicæ Michaelis. S. Michaels Kirchweihe, das Fest S. Martini, S. Remigii, S. Andreas, an Weihnacht 4. Tag. Der hernachfolgende achte Tag, das Erscheinungs-Fest, die Reinigung Mariä, an jedem Ort sonderlich das Fest desjenigen Heiligen, so dort begraben lieget, und die Kirchweihe. §. 38. Am Sonntag solle nicht Malefiz-Gericht gehalten werden. §. 39. Diejenigen, so Sicherheit zu suchen in eine Kirch fleuhen, solle man nicht aushin geben. §. 43. Uns beduncket ein Priester könne (so er allein ist) nicht Meß halten; wie will ein solcher sagen, der Herr seye mit euch? §. 45. Man solle jedermann die XII. Glaubens-Artickel, und das Gebätt des Herren sprechen lehren. §. 49. Kirchendiener sollen krafft der Canonum keine Weiber bey sich haben. §. 50. Die Bischöffe, sollen fromme (Advocatos) Vögte haben. §. 51. Ohne des Lands-Fürsten oder Bischoffs Vorwissen, solle keines Heiligen Gebein, von einem Ort an den anderen geführt, noch §. 52. in die Kirch begraben werden. §. 54. Im 4. Grad der Bluts-Verwandtschafft solle man nicht heyrathen. §. 55. Keiner solle sein eigen Kind zu Tauf heben. Der ein Kind zum H. Tauf oder zur Firmung gebracht, solle weder ein solches Kind, noch dessen Eltern zu heyrathen befügt seyn. Von mehreren Satzungen, dieser beyden Concilien wird in der Untersuchung dieses 4. Buchs gehandlet. Der beyden letzten halben deute hier an, daß nachdem sie zu Rom schon angenommen worden, der am 342. Bl. vermeldete Bonifacius, wie Päbstisch er immer gewesen, selbigen starck widersprochen. Er hat sich (h) auf einen Brief beruffen, in welchem Pabst Gregorius I. das Heyrathen im vierten, ja im dritten Grad billiget. Wegē der Gevatterschafft schreibt er (i): „Die

Verbottene Grad zu heyrathen.

(h) Bonifac. Epist. 22. vid. Gregor. op. Tom. 2. pag. 1129. coll. not. (i) Epist. 11. Biblioth. Patr. Tom. 16.

„Die Fränckische, Gallische, Römische Priester halten es eine grosse „Sünd seyn, daß einer eine Wittwe, deren Kind er aus Tauf gehebt, „heyrathe: die Römer trennen solche Eheleut von einander (k): und „achten, daß man sie an Leib und Leben, oder mit Verweisung aus dem „Land straffen solle. So solches je eine Sünd ist, habe ich es nicht ge„wußt, habe nicht gefunden, daß es von den Concilien, oder den Päb„sten, oder den Väteren, oder in H. Schrifft verbotten gewesen. Ich „kan nicht fassen (l), warum die Geistliche Verwandtschafft im Heyra„then eine Hindernuß seyn solle, sintenmahl wir alle durch den H. Tauf, „Christi und der Kirchen, Söhne und Töchteren, Brüder und Schwe„steren werden.„ Um A. C 540. hat zwar Kayser Justinianus, ohne Zweifel aus Angeben seiner Bischöffen, verbotten, es solle keiner diejenige Persohn, für welche er im H. Tauf versprochen, heyrathen. Fande aber so schlechte Gehorsame, daß A.C. 691. im Trullensischen Concilio, dieses Verbott widerholet worden (m). Die alten Concilia und Reichs-Gesätze liessen es bleiben, bey denen in H. Schrifft verbottnen Graden. Sihe oben Bl. 215. 267. Nun wird verbotten A. der vierte Grad der Bluts-Freundschafft. B. Daß man nicht allein die zum H. Tauf, sondern auch die zur Firmung gebrachte Kinder; und nicht nur die Kinder, sondern auch die Elteren derselbigen nicht heyrathe.

N. C. G. 813.

Dieser Zeit war Ertzbischoff zu Rheims, Wolfharius. Diesen sendete der Kayser, wegen einiger Streit-Händlen, in Rhätiam, als zu Chur Bischoff gewesen, Remedius oder Remigius. Dieser kam an dieses Bischthum A. C. 806. an Constantini statt. Unter seinem Nahmen sind ausgegangen Alemannicæ Ecclesiæ veteris, Canones ex Pontificum Epistolis excerpti, à Remedio Episcopo Curiensi (n): „Satzun„gen der alten Kirchen in Alemannien, aus dem Päbstlichen Sendbrie„fen zusamen getragen, durch Remedium Bischoff zu Chur.„ Goldastus will glauben (o), Wolfharius habe dem Remedio Kayserl. Befehl solche Satzungen zustellen überbracht, darum daß die Alemannischen Priester, in Religions-Sachen gantz unwissend gewesen. Bischoff Hattonis Exempel zwar, wird A. C. 822. beweisen, daß die damalige Bischöffe ihren unterhabenden Priesteren und Gemeinden einen kurtzen Auszug zu Handen gestellet, derenjenigen Kirchen-Satzungen, welche sie von mehrer Wichtigkeit seyn beduncket; doch hätte Remedius mit denen obgemeldeten, wenig Nutzen schaffen können, als die keine Sachen berühren, an welchen den Pfarreren oder Gemeinden viel gelegen. Aber

Canones Remedii.

(k) Epist. 22. (l) Epist. 11. (m) Can. 53. (n) Exhibentur *Goldast. Aleman.* 2:121. *&c.* (o) pag. 119.

N. C. G. 813.

ich zweifle, daß Remedius der Urheber dieser Satzungen seye. Wann zu Remidii Zeiten geschlossen worden, etwas auf Papier zubringen, scheinet daß dessen Bewerckstelligung erst unter Carolo Crasso (welcher auch der Grosse genennet worden) gefolget, massen diesen Canonibus angehenckt worden, ein ander Werck, welches durch den Constantzischen Bischoff Notingum um A. C. 930. gestellet, nun aber verlohren seyn soll (p). Die vermeynten Satzungen Remedii sind gezogen aus denen Sendbriefen, welche unter dem Nahmen der Päbsten, Clementis, Anacleti, Alexandri, &c. ans Licht kommen, aber erst nach Caroli M. Zeiten, um A. C. 829. in ungelehrter Redens-Art, und mit Teufelischer Zung (q) zusammen geflickt worden, durch Isidorum Hispalensem, einen Benedictiner-Mönchen, der sich selbst Mercatorem genennet, andere nennen ihn (als einen Ertzbetrüger) peccatorem. Der gelehrte Naudeus (r) gestehet, daß Espensäus Possevinus, Baronius, Perronius dieses Werck verworffen, Blondellus aber, sagt er, habe diese Brief gantz über den Hauffen geworffen. Die 39. Satzung Remedii vermag, daß diejenigen Bischöffe, welche von ihren Mit-Bischöffen verklagt werden, nach Rom appelliren mögen, und solle niemand in solchen Streitigkeiten ein Urtheil fellen. Daß aber die Gallicanische, hiemit auch die Helvetische Kirch, zu Caroli Zeiten von solchen Appellationen nichts gewußt, ist bekandt. Gläublicher ist, daß diese Canones in Italien, als in Alemannien zusammen geraspelt worden.

S. Florinus.

Unter diesem Bischoff Remedio soll Florinus, Pfarrer bey S. Peter im Engadinischen Flecken Heremusium, gelebt haben. Als dessen Leichnam von den Verwandten begehrt worden, haben ihnen die Heremusier anstatt des Leichnams, in einem eisernen Sarck, nur des Florini Meß-Gewand gegeben, welche Beschimpfung und Betrügerey von Lang (s) ein heiliger List genennet wird. Nachdem aber bey diesem Leichnam grosse Wunder geschehen, seye er nach Chur in S. Lucii Kirch überbracht worden (t).

814. Bischoff zu Costantz und Closter S. Gallen eiferen gegen einander.

Wolfharius nahm den Ruckweg durch S. Gallen. Weilen er aber vernommen, daß selbige Mönchen, einen mit Königs Pipini Hand unterzeichneten Freyheitsbrief haben, den sie hoch gehalten, und dem Constantzischen Bischoff Egino (wie offt er auch solches begehret) niemahl aufweisen wolten, hielte dieser Ertzbischoff bey ihnen an, sie sollen ihn diesen Freyheitsbrief lesen lassen. Nachdem solches geschehen, riethe er ihnen, daß sie den Brief dem Kayser übersenden, mit Vertröstung, ihr An-

(p) Gold. ibid. (q) Molin. de duob. bon. Papis, præfat. (r) ap. Conring. Cens. diplom. Ludovic. p. 379. (s) p. 673. (t) Ib. Murer. Helv. S. p. 179.

Angelegenheit bey Hof bester massen zu recommendiren, vertraueten ihn deßwegen einem Kayserlichen Bedienten Engilramo. Nachdem dieser bey S. Galli Altar eidlich versprochen, gesagten Brief dem Kayser, hernach widerum dem Closter einzuhändigen. Bischoff Egino aber, solches vernehmende, habe den Engelrammum mit Geld bestochen, deßwegen dieser den Brief (u) dem Bischoff gelifferet, von welchem er (nach eingenommenem gewissen Bericht, daß kein Abschrifft dieses Briefs im Closter seye) verbrennt worden (x). Nicht weniger habe dieser Bischoff den Bl. 375. angedeuteten, von Carolo dem S. Gallischen Closter ertheilten Freyheitsbrief behalten, biß an sein Lebens-End, welches noch diß Jahrs (y) sich begeben.

N. C. G. 814.

Ihme mußte bald Kayser Carolus folgen Wurd zu Ach beygesetzt, und mit einer Grabschrifft geehret, in welcher er (ohne mehrere Tittel) Magnus atque Orthodoxus Imperator, ein Grosser und Rechtgläubiger Kayser genennet wird (z). Pabst Paschalis hat ihn 366. Jahr (a) hernach canonisirt, und wurde ihme zu Ehren in Franckreich und Teutschland, ein jährlicher Fest- und Feyr-Tag gehalten. Doch weilen Paschalis zu Rom ein Wider-Pabst geachtet wird, Carolus selbst im Bilderstreit dem Pabst sich widersetzt, und der Kirchensachen sich so viel beladen, ist dessen Nahme in das Heiligen-Buch der Röm. Kirch (schon er sich um selbige er sehr verdient gemachet) nicht eingezeichnet worden (b). Baronius gibt ihme die Zeugnuß, daß weder unter den vorgehenden, noch unter den nachfahrenden Kayseren, seines gleichen nicht gewesen, verweiset selbigem anbey, daß er Kebsweiber gehabt. Aber der neuliche Frantzösische Historicus, Natalis Alexander sagt, Carolus habe keine Kebsweiber gehabt, sondern habe in der achten Ehe gelebt (c).

Carolus stirbt.

Das Constantzische Bischthum, ist nach Eginonis Absterben, dessen Bruders-Sohn Wolfleoz (sonst Wolflerus, Wolfoleus, &c. genennet) anvertrauet worden (d). Dieser war ein Mönch zu S. Gallen, und (wie Hepidannus berichtet) Abt daselbst, nachdem Werdo A. C. 811. gestorben. Von Vadiano wird eine alte Schrifft angezogen, diß Inhalts; Ehe Wolfleoz Bischoff worden, habe er die Abtey aufgegeben (e). Aus Stumpfio ist zuschliessen, daß er zuerst Bischoff, hernach auch Abt worden. Aber nach des Ratperti Vorgeben (f), ist er niemahl Abt gewesen. Dann als Werdo A. 816. gestorben seye, haben die Mönchen ihren

Neuer Streit des Bischoffs und Closters.

Ddd 2

(u) *Suadente Diabolo*, ait Ratper. de Casib. c. 5. (x) Ratp. l. c. (y) Herm. Contract. A. 809. fato eum cessisse scribit. (z) Einhard. Vit. Car. (a) Baron. A. 814. n. 63. vitiosè numerat. 166. (b) Baron. Ibid. (c) Hist. Tom. 15. c. 7. (d) Ratp. c. 5. (e) Gold. Alem. 1. 89. (f) c. 6.

N. C. G. 816. ihren Closter-Bruder Cozbertum erwehlet. Als dessen ungeachtet, Wolfleoz (gleich seine Vorfahren gethan) die Hände bey allen Geschäfften dieses Closters haben wollen, haben die Mönchen gehoffet, weilen er vormahl ihr Closter-Glied gewesen, werde er sich freundlich mit ihnen betragen, aber er habe es ihnen als ein Rehabeam, ärger gemachet als seine Vorfahren. Er liesse die im Closter entstandenen Streitigkeiten entscheiden, wo er wolte. Das Keller- und andere Clöster-Aemter, liesse er durch Leyen, nicht durch Closterbrüder verwalten. Dem Closter seye so viel abgegangen, daß es angehebt den Mönchen an Nahrung manglen. Die Mönchen verklagten ihn bey König Ludwig, welcher nach Caroli

821. Tod den Königl. Thron bestiegen. Aber Wolfleos habe sich versichert, die übrige anwesende Bischöffe, quos omnes suæ partis sciebat esse administros monachorumque adversarios, als die der Mönchen Feind waren, werden ihme an ein Rad stehen. Am meisten aber, verliesse er sich auf einen Brief, welcher Diabolicis machinationibus à quodam Diaboli Ministro, durch einen Teufels-Knecht, also redet Mönch Ratpertus, gestellet gewesen seye und dahin gegangen, daß das Closter S. Gallen, und etliche andere Oerter, dem Bischoff eigenthümlich zugehören. Hingegen haben die Mönchen keinen ihrer Freyheits-Briefen mehr, in ihrem Gewalt gehabt. Als nun der Bischoff und ein Mönch gegen einander hitzig gefochten, der König sich erkläret, es solle bey alten Brief- und Sieglen bleiben, und gebotten selbige abzulesen, habe Wolfleos vermeynet jene zu des Closters Nachtheil gestellete Schrifft, dem König vorzulegen, habe aber die dem Closter hinterschlagene Carolinische in die

Befreyung des Closters. Hand bekomen, und seye dessen nicht gewahr worden, biß es zu spath gewesen. Dann auf des Königs Befehl mußte er diese überreichen, und wurde sie vom König bestättiget. Deren Jnhalt war, daß die Mönchen ohne jemandes Hinderung, einen Abt nach belieben erwehlen mögen, dem Bischoff aber sollen sie absque Magisterii causa spiritualis, ohne in geistlichen Sachen weiters nicht verpflichtet seyn, als daß sie ihme jährlich ein Pferd/und eine Unz Gold geben; welches diejenigen Wort sind, so Bischoff Johannes, der Mönchen Vorgeben nach, Kaysers Caroli Freyheits-Brief einverleiben lassen. Sihe Bl. 375. Diesen Proceß führten die Mönchen wider den Bischoff zu Achen (Caroli M. und seines Sohns Ludovici Residentz-Stadt) im fünften Jahr nach Abt Werdonis Tod. Weilen nun in diesen 4. Jahren und etlich Monaten, Wolfleos nach Belieben im Closter geherrschet, wird er meines Bedunckens, billig unter die Aebt dieses Closters gezehlet, da indessen Gozbertus mehr nicht als Bischofflicher Schaffner gewesen. Erst nach dem De

Abt Gozvert. Pro-

Proceß zu des Closters Vernügen ausgefallen, ist er rechter Abt worden, der aussert dem König (g) keinen Oberherren gehabt. Hier könte dem Leser mitgetheilet werden, eine sogenannte Epistola Canonica, und formata; oder Abscheidbrief, welchen man mitgegeben denen Kirchendieneren, so sich aus einem Bischthum in das andere begeben, und in welchem, krafft in dem Nicenischen Concilio ergangenen Gebotts, durch gewisse Buchstaben angedeutete Zahlen gebraucht worden, auf daß die Läufflinge desto weniger falsche Brief stellen können. Ein solches Send-Schreiben liesse Bischoff Wolfleos (h) abgeben, an Bernaldum Bischoff zu Straßburg. Lasse aber dieses um Weitläuffigkeit zuvermeiden, bey blosser Andeutung bleiben.

N. C. G. 821.

Epistolæ Formatæ.

Nach des Bucelini Bericht (i), hat Hetto Bischoff zu Basel eine Königl. Gesandtschafft nach Rom verrichtet, an Pabst Paschalem I. er meldet aber nicht, in was Geschäfften sie geschehen. Auch ist ohnlängst (k) ans Licht komen Ahytonis sive Heitonis Episcopi Basiliensis Capitulare, Ahytonis Bischoffs zu Basel Satzungen: mit dem Bericht, „er habe sie den Pfarreren seines Bischthums vorgeschrieben, die„selbigen zu unterrichten, wie sie sich selbst, und das ihnen anvertrauete „Volck, caste & justè, heilig und gerecht leiten, und im Gottesdienst „bevestnen müssen „ Die Summ gehet dahin §. 1. Man müsse den Glauben und die Lehr der Priesteren erforschen, und sie befragen um das wenige, darinn das Geschöpft den Schöpfer erkennen kan. §. 2. Er rühmte das Gebätt des Herren, und die XII. Glaubens-Artickel, die müsse jeder in Lateinisch- und Teutscher Sprach auswendig können. § 3. Sollen nicht nur die Priester und Nonnen, sondern auch das gemeine Volck dem Priester, ad salutationes Sacerdotales, auf dessen Ansprach in der Kirchen antworten können. §. 4. Die Priester sollen, die durch Athanasium gestellete Glaubenssumm auswendig lernen, und alle Sonntag auswendig erzehlen. §. 5. Sie sollen die Lehr vom H. Tauf, von der Firmung, und H. Abendmahl verstehen. §. 6. Ein Priester solle erlernen, das Sacramentarium, Lectionarium, Antiphonarium, Baptisterium, computum, Canonem pœnitentialem, Psalterium, Homilias per circulum anni, dominicis diebus & festivitatibus aptas. Das ist dasjenige, so bey Zudienung des H. Abendmahls, aus H. Schrifft aus den

Hetto schreibt seiner Clerisey Satzungen vor.

822.

(g) Monasterium & ab Episcopis & ab omnibus secularibus potestatibus, absque solis Regibus, fuit absolutum. *Ratp. cap.* 8. (h) vid. Labb. Concil. Tom. 8. pag. 1894. (i) Const. A. 821. (k) *Lucas Dacherius*, Roma ex Bibliothecis Vaticana & Barberiana acceptum & Emerico Bigotio; *sexto Spicilegio*, & Labbeus Concil. Tom. 7. inseruere.

N. C. G. 822.

Litanien, bey Zudienung des H. Taufs pflegt vorgelesen zu werden; die Ausrechnung der Ostern, die Buß-Ordnung, die Kirchen-Gesäng, Predigten über die Sonn und Feyr-tägliche Text. Der eins dieser Stucken nicht verstehe, könne schwerlich Priester seyn. §. 7. Er müsse wissen, zu welcher Zeit man tauffen, und warum der Täuffling, dreymal eingetuncket werden müsse. §. 8. Daß man den Sonntag nicht auf Jüdische Weise (das ist nicht von Untergang der Sonnen) sondern von Morgen biß an den Abend feyren müsse, und welche Fest-Tag jährlich begangen werden müssen. §. 9 Sollen keine verdächtigen Weibs-Personen bey sich haben. § 10. In keine Wirthshäuser gehen, auch nicht so sie reisen. §. 11. Sich weder im Rechten beyständig machen; noch wegen jemand verbürgen, noch Jaghünd oder Raubvögel nehren, &c. sondern sich Tag und Nacht im Gesatz Gottes ertrachten, &c. §. 12. Die Kirchendienste nicht um Geld erkauffen. §. 13. Keinem, der aus einem andern Bischthum komt, solle erlaubt seyn, ohne sein des Bischoffs Vorwissen, Meß zuhalten, oder einen Kirchendienst anzunehmen. §. 14. An ungeweiheten Oerteren solle man nicht Meß halten, es seye dann bey Krancken. §. 15. Dem Bischoff solle der vierte Theil Zehendens geliferet werden. §. 16. Man solle weder die Closter- noch andere Weiber zum Altar kommen lassen, so das Altar-Tuch gewäschen werden müsse, solle es ein Priester abnehmen, biß zum Gitter tragen, daselbst einem Weib übergeben, hernach auch alldort widerum abnehmen. §. 17. Priester sollen nicht Wucher treiben. § 18. Ohne Bischoffliches Vorwissen, solle keiner, der die Priesterliche Weihe empfangen, oder erst begehret, in ein frembdes Bischthum gehen, (Dienst zusuchen) noch nach Rom wahlfahrten, oder sich bey (dem Königl.) Hoff anmelden, oder so er im Bann ist, das H. Abendmahl nehmen. Sonderlich sollen diejenigen, welche nach Rom wahlfahrten wollen, ihre Sünden daheim beichten, dann nicht die frembde, sondern die einheimische Priester, müssen binden und lösen. §. 19. In den Kirchen müsse nichts gesungen werden als was aus H. Schrifft und Rechtgläubigen Väteren gezogen ist. Auch sollen allein diejenigen Engel verehret werden, deren in H. Schrifft gedacht wird, als Michael, Gabriel, Raphael, und solle in der Sünderen Abbüssung, nicht allein auf die Persohn, sondern auch auf die Sünd gesehen werden. § 20. Die Priester sollen das vom Volck beziehende Geld, nicht zum Pracht brauchen. §. 21. Mit Bluts-Verwandten biß in den fünften Grad, noch mit solchen für deren Persohnen oder Kinder man bey dem H. Tauf versprochen, solle man sich nicht verehelichen. §. 22. Die Priester sollen ihren Zuhöreren anzeigen können, welches die ver-

verdammliche, und hingegen die Gott dem Herren wohlgefällige Werck seyen. Sonderlich daß man sich hüte vor Meineyd, als welcher weder wider das Evangelien-Buch, noch wider die Heilthum, sondern wider Gott begangen werde. §. 23. Sie sollen der Kirch, als deren Bräutigam sie sind, fleissig und in Treuen abwarten. §. 24. Die sieben Zeiten nach Weise Röm. Kirch fleissig halten. §. 25. Das Volck vermahnen, daß sie sich der Kinderen, für welche sie bey dem H. Tauf versprochen, in Treuen annehmen, biß selbige zum Verstand kommen. Diese Satzungen sind, so viel mir in Wissen, noch nicht in Teutsch ausgegangen. In welchem Jahr sie aufgesetzt worden seyen, kan keinen Bericht geben. Späther als A.C. 822. kan es nicht geschehen seyn als in welchem Jahr Hetto nach ausgestandener Kranckheit (l), beyde das Bischthum und die Abtey abgetretten, und sich in vorigen Mönchen-Stand begeben.

N. C. G. 822.

Gibt seine Prälaturen auf.

Weilen Pabst Paschalis in Verdacht kommen, daß er unter der Decke gelegen mit denen, welche Theodorum, und dessen Tochtermann Leonem, welche des Königs Interesse zu Rom in Treuen sich angelegen seyn lassen, um die Augen, endlich gar ums Leben gebracht; sendete der König nach Rom Adalongum, Abt zu S. Vaast (S. Vedasti) in Arras, und Hunfrid Graf zu Chur (m). Aber der Pabst und andere Bischöffe haben in einem Concilio von 30. Bischöffen, mit Eid bezeuget, daß sie ihre Hand bey dieser Sach nicht gehabt. Doch partheyeten sie sich mit den Mörderen.

823. Graf Hunfrid wird nach Rom gesendet.

Hetto suchete Ruh, doch wolte er nicht müssig seyn. Weti, auch ein Reichenauischer Mönch, hatte (n) in einer Verzuckung gesehen, die Pein der Verdamten in der Höll. Admirabilem visionem, dieses erstaunliche Gesicht, hat Hetto in ungebundener Red, Walafridus Strabus im 18. Jahr seines Alters, Vers-weis beschrieben. Wettinus ist 3. Tag nach dieser Verzuckung gestorben; und A. C. 836. im 37. Jahr seines Alters, Hetto. Zu gleicher Zeit sollen sich zu S. Gallen, Sedulius ein Schottländer, und zu Reichenau (welches Closter wegen gelehrter Leuten, so berühmt gewesen seyn soll, als vormahl das Closter in der Insel Lerin) Bischoff Heiggo, aufgehalten haben. Waren zween gelehrte Männer (o), von welchen aber nichts übrig ist, als der Nahme.

924. Wettinus.

Roderich Graf zu Lanquard, liesse sich mit Victore II. (der dem verstorbenen Remigio im Churischen Bischthum nachgefolget) in eine Weit-

825. Bischoff zu Chur /

(l) Lang. 936. b. (m) Einhard. Annal. An. cit. (n) *Herm. Contract.* An. cit. Sed Chron. Wirzburg. in *Balux. Miscellan.* Tom. 1. p. 504. refert. ad An. 827. (o) Hepid. A. 818. 820. Bucel. Const. A. 819. 820. *Alemanniæ totius Archigymnasium*, Id. de Augia. A. 825.

N. C. G. 825. durch den Kayser beschirmt und

Weitläuffigkeit ein Victor, der schrifftlich nichts zuwegen brachte, er klagte sich gegen Kayser Ludwig mundlich, Rodericus halte ihm viel Güter vor, welche von Ihr. Maj. Herren Vater, und anderen Vorfahren, dem Churischen Bischthum geschencket worden. Der Kayser fertigete den Bischoff Bernold von Straßburg, Abt Gottfried zu S. Gregorien, Graf von Rothars und Rodericum selbst, Bericht einzuholen. Nachdem er selbigen empfangen, hat er der Kirch zu Chur alles entwendete widerum zugestellet. Und weilen sich Bischoff Victor ferners erklagt, man habe ihme die Clöster, Pfründen, Zehenden, und andere Bischoffl. Renten entzogen, hat der Kayser befohlen, daß weder der damalige, noch der könfftige Bischoff an der Bischofflichen Verwaltung gehinderet werde. Victor brauchte in solchen Gesandtschafften Verendarium, welcher noch selbigen Jahrs (auf Victoris Ableiben) Bischoff worden. Dieser war bey Hof so wohl angeschrieben, daß der Kayser ihne samt dessen Kirch in Schutz genommen, kein Frembder solle ihnen neue Satzungen auftringen dörffen, auch die Freyheit gegeben, daß dessen Bischoffliches Schiff auf dem Wahlenstatter-See, ohne Zoll fortgeführt werden möge (p).

826. beschenckt.

Römische Heilthum.

In gleichem Jahr hat der, Bl. 390. gedachte Einhardus, die von Rom heraus gebrachte Leiber S. Marcellini und S. Petri, zu Solothurn (q) mit grossem Gepräng abholen, und in seine im Odenwald neu-gebauete Kirch tragen lassen. Wer aber die Mühe nimt, diese unter Einhardi (r) Nahme ausgegangene Legend zulesen, muß gestehen, daß die Römer, deren solche Heilthum gewesen, Betrüger, diejenigen, die sie ihnen abgenommen, gar zu leichtgläubig gewesen.

829. Helvetieren Sieg wider die Saracenen.

Mithinzu liesse Gott über die Christenheit, schwere Gericht ergehen. Die Saracenen kamen aus Africa über Meer nach Rom, plünderten das Vaticanum aus, die silbernen Thüren an S. Peters Kirch hebten sie ab, aus der Kirch macheten sie einen Pferd-Stall. Als nun Pabst Gregorius IV. den Kayser um eilende Hülf ersuchte, sind unter Guidone Pusterla, (welchen Kayser Carolus aus einem Mayländischen Edelmann, zum Marggraf in der Lombardey gemachet) die nächstgelegne Rhetier und Helvetier, aus dem Land Ury, Schweitz, Unterwalden, und Haßlethal in Italien gezogen. Als der Feind dieser Völckeren gewahr worden, zog er sich zuruck. Guillimannus setzet (s) hinzu, diese Hülfsvölcker haben den feindlichen Nachtrab erreichet, und nieder gemachet,

(p) Guler. Rhæt. p. 93. (q) Baron. A. 826. n. 25. (r) de quadam ejus enarratione Avent. Annal. Lib. 4. *Esse illa leviora & superstitiosiora, quàm quæ tanto viro conveniant.* (s) Helv. p. 319. Eyfat vom 4. Waldst. p. 148.

chet, gute Beuten bekommen, die sie aber S. Peter geschenckt haben. Hätten hiemit (wie Abraham Gen. 14.) eine frembde Beute nicht behalten wollen, sonderlich weilen sie geweiheten Oerteren entführet war, und legten sie widerum in die Kirch, aus welcher sie geraubet waren. Hingegen seyen diese Völcker, sagt Guillimannus, aus Päbstlichem Anhalten vom Kayser mit schönen Freyheiten; vom Pabst selbst aber mit ihrem heutigen Landwaapen, mit dem Tittel Protectores & defensores Romanæ Ecclesiæ, Beschirmer und Beschützer der Römischen Kirch geehret, etliche sagen, auch (t) mit Ablaß begabet worden. Andere (u) schreiben daß diese Völcker den Saracenen ein blutiges Treffen geliferet, andere aber (y), der Raub habe den Feinden nicht können abgejagt werden. Was von der Päbstl. Widergeltung gemeldet worden, vergleiche der Leser mit Bl. 114. und urtheile was ihn billig bedunckt wird. Herr Stumpf schreibt (x) einige dieser Freyheiten, seyen bey bald hernach zutragendem Anlaß gegeben worden.

N. C. G. 829.

In die Reiche Au kam ein kostlicher Schatz! Die Leiber Valentis und Synesii, wie Hermannus Contractus (z) und Sigebertus, (der (a) anstatt Valentis, Valentinum setzet) schreiben. Stumpfius (b) thut hinzu Marcum, Theopontium, etc. Merckius zehlet nur drey, Synesium, Theopompum und Marcum Evangelistam (c). Der Uberbringer dieser Heilthumen, seye gewesen Ratolphus oder Ratoldus Eginonis Nachfahr im Bischthum zu Verona, ein gebohrner Alemannier. Beyde ersten Leiber habe er bekommen zu Tharvisio, den letzten von Justiniano, Hertzog zu Venedig, mit dem Geding, er solle den Nahmen Marci, bey seinem Leben nicht offenbaren. Dem zufolg habe er ihn zu Reichenau Valens genennet, und ihn selbigem Closter überlassen. Hingegen schreibet Merck, dieser Heilige seye unter der Erden verborgen geblieben, und der Nahme unbekandt gewesen, weilen Ratolphus diesen nicht anzeigen wollen. Die zween übrigen Leiber, habe Ratolphus mit sich genommen, unten an den See, woselbst er ein Benedictiner-Closter gebauet, darinn er mit etlichen Reichenauischen Mönchen 45. Jahr zugebracht, und den Anfang gegeben dem Städtlein, welches von dieses Bischoffs Nahme Ratolfzell, genennet wird. Doch solle von diesem Closter kein Fußsteig übrig seyn. Das Gedicht vom Leib Marci beglaubt zu machen, hat ein Mönch selbiges einverleibet der Chronick, welche unter des

830. Heilthum in die Reichenau.

Ratolphus.

Ob er S. Marci Leichnam dahin gebracht?

(t) Ap. Stumph. Lib. 6. c. 28. Lang. 849. (u) Naucl. & Mutius ap. Stumph. Lib. 4 c. 31. (x) Guler. p. 93. b. (y) Lib. 6. c. 28. (z) Edit. Urstis. & Pistor. Chronicon Augiense Baluz. Miscell. 1:495. *Valentium* & *Senesium* memorat. (a) An. 828. (b) Lib. 5, c. 12. (c) p. 28. conf. Lang. 1:539.

N. C. G. 830.

Hermanni Contracti Nahme ausgegangen (d). Dieser Mönch aber war so ungelehrt, daß er weder dem Ratolfo noch dem Synesio den Nahmen geben können. Nach des Ratolfi Tod seye (A. C. 885.) der H. Evangelist Marcus selbst (schreibet (e) Lang) dem Constantzischen Bischoff Gebhardo erschienen, ihme daß er diesen Schatz entdeckt, und an ein besser Ort lege, gebietende. Gebhardus habe diesem statt gethan; doch seye Marcus verborgen geblieben, biß Notingus selbigen A. C. 930. erhöhet, und dessen Tag gleich einem Apostel-Tag zu feyren gebotten, seye aber mit der Zeit allein in der Nachbaurschafft gefeyret worden. Jndessen gaben die Mönchen daselbst beständig vor, daß Marci Leichnam bey ihnen liege. Wann sie bey der Meß etwas aus dessen Evangelio anziehen wolten, gaben sie ihm den Nahmen nicht (f), sondern zeigeten mit Fingeren einen gewissen Ort, sagende: derjenige dessen Leib dort ruhet, und nenneten ihr Closter S. Marcus Jnsel. Aber die Venediger (welchen Marci Leib (g) um A. 820. von Alexandria soll überbracht worden seyn) widersprechen ihnen diesen Ruhm aufs hefftigste, und wollen behaupten (h), dieses Heilthum, liege noch bey ihnen. Eutychius, Patriarch zu Alexandria, gibt in seiner Arabischen Historie den Ausschlag hierüber, meldende (i), daß Marcus unter Nerone, zu Alexandria verbrennt worden seye. Wie hätte dann dessen Leib in Jtalien oder Alemannien gebracht werden können?

Closter S. Gallen geäufnet. 833.

Abt Cotsbert hat sich um das S. Gallische Closter, nicht nur in dem wohl verdient gemachet, daß er selbigem die verlangete Freyheit erworben, dann er äuffnete auch desselbigen Bibliotheck (k). Er vermehrete aber auch daselbst den äusserlichen Pomp und Pracht. S. Galli (Oratorium) Kirch, war bißdahin so schlecht, daß sie nur eine Zell genennet worden, und einem Bilger-Hüttlein gleicher gewesen, als einer Kirch. Aber Gotsbert liesse selbige abbrechen, des Otmari Leib in S. Peters Kirch tragen, und bauete eine Basilicam, einen prächtigen Tempel, den man S. Gallen Münster (l) genennet. Der Mönch Winthardus (m) war Baumeister, die übrigen Mönchen trugen Stein, Sand, Kalch und andere Läste herzu. Der Bau wurde in 7. Jahren vollführt, und A. C.

Kirchweihe daselbst.

833. (n) geweihet durch Wolfleoz, Bischoff zu Costantz Oadalrich (Ulrich) Bischoff zu Basel und Erlebaldum, Abt in der Reichenau, welcher seinem

(d) in Urstis. Scriptor. Germ. (e) pag. 541. & Merck. loc. cit. (f) Brusch. Monast German. (g) Hotting. H. E. I. 603. Baron. Martyrol. d. 31. Januar. (h) Bucel. Const. A. 830. (i) Annal. sec. 10. (k) Ratp. c. 6. (l) ap. Urstis. Lib. 2. c. 10. Ædes ista ab Otmaro denominata. Conf. Stumpf. Lib. 5. c. 4. (m) Hepidan. Ratpert. c. 6. (n) ita Hepidan. Herman. habet An. 835.

seinem Closter, auch eine namhaffte Bibliotheck gesamlet haben soll (o). Nach diesem Bau wurde das Closter selbst nicht mehr S. Gallen Zell, sondern S. Gallen Münster genennet. Abt Goßpert hat zugleich den Aberglauben vermehret, den man allbereit mit Gallo und Otmaro zutreiben pflegte. Damit das Closter grösseren Zulauf bekeme, liesse er des Galli und Otmari Leben und Wunderwerck in Schrifft verfassen, und gebrauchte hierzu die berühmte Feder des gelehrten Walafrids.

N. C. G. 833.

Die Weihung S. Galli Kirch wird von Bucelino (p) zugeschrieben, dem Nachfahr Wolfleonis, Solomoni I. welcher A. C. 831. ans Bischthum komen, und von Rom aus, dahin gesendet worden seyn soll (q). Aber ich zweifle, daß diesem letzteren also seye, dann gewiß ist, daß selbiger Zeit die Kayser der Bischoffl. Wahlen in diesem Land sich mehr angenomen, als die Päbst. So stelle ich dem Ratperto mehr glauben zu, welcher die Kirchweihe dem Wolfleoni zuschreibt (r), als dem Bucelino, welcher bey Langio so viel giltet, daß er (s) sie auf dessen Wort hin dem Salomoni beymisset. Achte ungewiß seyn, daß dieser vor A.C. 834. Bischoff worden, gewiß aber, daß er es A.C. 831. nicht gewesen.

Von diesem Bischoff und dem Wasser Sach, (daran es liget) hat das im oberen Turgäu gelegene Dorf Salmsach seinen Nahmen. Salomon solle daselbst eine Stifft Regulirter Chorherren angeordnet haben. Merckius sagt: Ehe er zu Bischöfflicher Würde kommen. Das Jahr ist unbekandt.

Salmsach.

Die Benedictiner-Mönchen, zu S. Mauritz in Wallis, sollen damals (auf Begehren Adalongi, ihres Abts; und Bischoffs zu Sitten) von Kayser Ludwig ausgejagt, und auf J. Maj. Anhalten, von Alexandro II. (soll vielleicht heissen Adriano II.) Röm. Pabst, 32. weltliche Priester und Chorherren, eingesetzet worden seyn (t), denen er einen Probst vorgestellet mit den Freyheiten der vorigen Mönchen. Es werden aber hier etliche Umständ angeführet, welche sich auf selbiger Zeiten Beschaffenheit nicht reimen. Der Kayser straffete die Mönchen, und reformirte die Clöster, ohne daß er Päbstl. Hülf begehret. So war Adalongus schon A.C. 800. Bischoff zu Sitten, hingegen hat Pabst Adrianus II. erst um A. C. 870. Alexander II. viel späther gelebt. Herr Stumpf (u) schreibt, Ludovicus seye mit den Mönchen zu S. Mauritz abgefahren, wegen ihres lasterhafften und schandlichen Lebens, mit welchem sie männiglich geärgeret. Gleiche Wort finden sich (x) in Gallia Christiana.

Mönchen zu S. Mauritz reformirt.

(o) Bucel. Const. A. 825. (p) Const. A. 834. (q) Stumph. Lib. 5. c. 11. (r) Loc. cit. (s) p. 539 (t) Gall. Christ. T. 4. p. 11. (u) Lib. 11. c. 22. (x) Cùm (inquiunt L. c. Autor.) disciplina Monastica excidisset, depravatis moribus.

N. C. G. 833. Kayser durch seine Kinder und etliche Bischöffe entsetzt.

Von weiterem Aussehen, war diejenige Reformation, welche der Lobl. Kayser unter den samtlichen Prälaten seines Reichs angesehen hatte. Dann auf einem A. C. 897. zu Ach gehaltenen Reichstag, wurde den Bischoffen und der Clerisey verbotten, Cingula baltheis aureis & gemmeis cultris onerata, exquisitæque vestes & calcaria talos onerantia: Ritter-Zeichen, mit Edelsteinen gezierte Degen, &c. zutragen, und wurden solche Geistliche angesehen als Mißgeburten (z). Aber dem frommen Kayser hat sein Eifer übel ausgeschlagen. Noch selbigen Jahrs liesse sich seines Bruders Sohn (a) Bernhard, durch des Kaysers böß-willige (unter welchen etliche Bischöffe waren) wider die Regierung aufwiglen, welches er aber erstlich mit den Augen, 3. Tag hernach mit dem Leben bezahlen müssen. Die Malcontenten hielten sich eine Zeit lang still, suchten aber einen stärckeren Arm, und warteten auf bequeme Gelegenheit. Eine solche vermeynten sie zuhaben, als der Kayser seinem jüngsten Sohn Carolo, mit dem Zunahmen der Kahle, den er bey seiner anderen Gemahlin Judith, der schönsten Jungfrau im Reich, einer Welffin (der Kays. Hildegardis Bruders Tochter) gezeuget, Alemanniam, Rhetiam und einen Theil Burgunds übergeben. Da spinneten einige unrühige Köpfe den älteren Söhnen Ludovici ein, der Kayser lasse sich von Judith regieren, und verkürtze die übrigen Printzen. Dem Kayser machten sie so viel Händel, daß ihn seine Söhne (b), 10. mal bekrieget, und 2. mal gefangen genommen. Doch habe ihn sein Sohn Ludwig beyde mal gelediget. Ob die Ubergebung des Alemannischen Hertzogthums dessen Ursach oder Mittel gewesen, ist ungewiß. Gewiß ist, daß selbiges Carolo alsobald widerum entzogen, und Ludovico zugestellet worden; daher dieser die Jahrzahl seiner Ost-Fränckischen Regierung, von A. C. 833. (c) anhebet. Den Kayser beredeten diese Bischöffe weilen der meiste Unwillen über ihne kommen, wegen der Kayserl. Gemahlin, solte er selbige von sich lassen. Der Kayser liesse sich bereden, und wurde Judith in Italiam geführt. Alsobald th[illegible] hervor (d), daß es um die Kayserlich Würde, nicht um die Kays[illegible] Gemahlin zuthun gewesen. Er wurde von seinen Söhnen gefangen, und des Kayserthums entsetzet; mit zuthun Agobardi, Ertzbischoffs zu Lion, und anderer

(y) Avent. Lib. 4. à p. 224. Vit. Ludovici ap. du Chesn. Scr. Franc. 2: 298. (z) Monstro simile ducebatur, si Ecclesiasticæ familiæ deputatus, conaretur aspirare ad secularis gloriæ ornamenta. Baron. A. 817. n. 8. Naucl. Generat. 28: refert ad An 830. (a) Einhard. Annal. An. 817. Thegan. Vit. Ludov. c. 21. 23. (b) Avent. ap. Bulling. Hist. Msc. Lib. 4. c. 10. (c) Mabillon. de Re diplomat. Lib. 2. c. 27. §. 5. Conf. infr. A. 853. (d) Naucler. generat. 28. adde in Gold. Recell. 2: 16. & 388. *Acta impia & nefunda exauctorationis Ludovici.*

derer Bischöffen, deren etliche von dem Kayser, zu dieser Ehrenstell aus schlechtem Stand beförderet worden. Diese beschimpfeten ihn unverantwortlich, in einer mit Volck angefülleten Kirch, sonderlich Ebo, Ertzbischoff zu Rheims, welcher ihn entwaffnet, und ihm den Kirchenbann angekündet; deßwegen Theganus Weihbischoff zu Trier (e), in der Lebensbeschreibung Ludovici, so durch Walafridum Strabum mit einer Vorred gezieret, und sonst vermehret worden, diesem Eboni, eine nach verdienen scharffe Laugen angegossen hat. Endlich steckten sie den Kayser in Mönchskleider, und stiessen ihn in ein Closter. Pabst Gregorius IV. kam Anfangs dieser Unruhen auch ins Land, aber non ut hospes, sed ut hostis saate ohnlängst Baluzius (f) ein Papist; nicht als ein Gast sondern als ein Feind; deßwegen ihme die Bischöffe, so es mit dem Kayser gehalten, verwiesen, daß er jurisjurandi facti Imperatori immemor (g), gegen Ihr. Maj. meineid worden. Aber die Helvet. Clerisey hatte an solchem Verfahren kein Wohlgefallen. Doch muß sich des verunglückten Kaysers niemand so offentlich und hertzhafft angenommen haben, als Verendarius Bischoff zu Chur, deßwegen ihn Kaysers Ludovici Söhne des Bischthums entsetzet. Walafridus hatte mit der Kayserin, wie er hernach (h) bezeuget, grosses Mitleiden, rühmet einen Ruadbernum, daß er sich selbiger in ihrer Gefangenschafft angenommen, Ihro zu gutem gefährliche Reisen gethan auf welchen er (um nicht erkandt zu werden) seines Dieners Kleider angezogen, und habe dem Kayser als er widerum auf freyen Fuß kommen, (welches von Lang (i) ohne Grund Päbstischer Autorität beygemessen wird) die erste Zeitung gebracht daß gleichfalls die Kayserl. Gemahlin frey gelassen seye. Der Kayser nahme zu Worms seine Gemahlin zu sich, und zoge mit seinem Heer ins Elsaß, wider seine Söhne. Damals waren in Kayserl. Begleit, Altadus Bischoff zu Genf, und Oelricus (Ulrich) Bischoff zu Basel (k), wie ein Kayserliches wegen S. Remigii Abtey zu Sens, gestelltes Instrument mitgibt. Nachdem: Ludwig widerum ans Reich komen, setzte er Verendarium in sein Bischthum widerum ein, bestättigete dessen vorhin gehabte Freyheiten und gebotte ein Jahr hernach, daß ihm alle Güter, die Kirch und was er sonst zu Schlettstatt im Elsaß gehabt, samt dem Zoll zu Chur widerum zugestellt werde. Erst A.C. 835. ist der Kayser in einem (l) zu Metz gehaltenen Concilio, vom Kirchenbann ledig gesprochen worden. Er solle sich offt zu Zürich, auf dem Hoff aufgehalten haben (m).

N. C. G. 833.

Helvetische Bischöffe am Kayser treu.

834.

835.

 Der

(e) Cap. 44. (f) Not. ad Agobard. p. 117. (g) Epist. Gregor. ad Episc. Francor. (h) du Chesn. Script. Franc. 2. 339. (i) pag. 288. (k) Labb. Concil. Tom. 7. à p. 1678. (l) Labb. Tom. cit. (m) Stumph. Lib. 4. c. 31.

N. C. G. 835. Aufnehmen des Closters S. Gallen.

Der abgelebte Abt Gospert, hielte bey dem Kayser an, daß er ihn seiner Abtey entlasse. Ihm wurde gewillfahret (n).und Abt Berenwich erwehlet. Des Closters Cast-Vogt war Puato. Selbiger Zeit sturben im Rheinthal, drey wohlbemittlete kinderlose Schwesteren, deren die einte ihre Güter dem Kayser, die andere dem Closter S. Gallen, die dritte ihren Bluts-Verwandten vermachet (o).

Strabus Reichenauischer Abt.

Als Erleboldus, oder Erlebad (p) die Reichenauische Abtey (zum Theil aus Betrübnuß, über stete Empörung der Kayserlichen Söhnen, wider ihren Herren Vater) aufgeben, kam an dessen statt Rodhelmus oder Ruthelinus. Eine alte Reichenauische Chronick (q) melde, daß Walafridus Strabus, des Erlebaldi Nachfahr gewesen. Bucelinus gestehet auch, daß dieser Strabus Reichenauischer Abt gewesen, aber erst nach dem Rodhelmus A. C. 843. diese Abtey aufgegeben. In diesem Closter sollen um diese Zeit 30. Priester (r), etliche Diaconen, und andere Brüder gewesen seyn, auch soll Kayser Ludwig diesem Closter etliche Dörffer geschencket (s), auch gegen S. Gallen und Pfefers sich mild erzeigt haben (s).

838. Das Reich unter des Ludovici Söhne getheilt.

Dieser Kayser machte eine Abtheilung seines Reichs in welcher dem Carolo Franckreich; Ludovico Bayeren; Lothario, neben dem Kayserthum, Alemannien, Italien, und der grössere Theil der väterlichen Erbländeren zugestellet worden Ludovicus, welcher Alemannien abtretten (t) solte, vermeynte er seye verkürtzet und wolte seinen Herr Vater durch das Waaffen-Recht, zu einer anderen Landtheilung zwingen. Hat ihm aber fehlgeschlagen. Als aber der Kayser im 27. Jahr seiner Regierung

840.

seines Alters im 74. Jahr, gestorben, setzten beyde Brüder Ludovicus und Carolus aufs neue dran. Lotharius zwar vermeynte, Ludovicus solle sich des Bayerischen und Carl des Aquitanischen Reichs (deren von der Mosel biß gegen Nidergang gelegnen Franckreichischen Ländern) vernügen, auch diese Reiche nur Lehen-weise, von ihme, als ordentlichem Kayser innhaben (v): aber seine Brüder griffen nach den Waffen. Die meisten Völcker hiengen Anfangs an Lothario dem älteren Bruder. Mit dem hielte es auch (u) Bernwich, S. Gallischer Abt. Aber der Königl. Brüderen Unverdrossenheit, trennete die Fürsten und Clöster. Ludwig bekam in Alemannien die Oberhand, entsetzte alsobald den Abt Bernwich, und erwehlete einen Mönch daselbst, Engilbertum. Aber nach dreymaligem Treffen, (deren das mittlere beyderseits 100000. Mann

Abt Bernwich entsetzt. 841.

(n) Ratpert. (o) Simler. Antiq. Msc. (p) Chron. Aug. Baluz. (q) à Baluz. edita: Misc. I 497. (r) Lang. p. 509. (s) Bucel. Const. A. 839. (s) Lang. p. 28. (t) Fuldens. Annal. A. cit. (v) Guler: Rhæt. p. 95. (u) Ratpert. c. 7.

Mann gekostet) so alle vor Lotharium übel ausgefallen, wurde von König Ludwig die S. Gallische Abtey, Grimaldo anbefohlen, und durch etliche Unterhändler innert Jahrs-frist zu Verdun eine Landtheilung gemachet, in welcher (x) Carolus gantz Franckreich bekam, vom Brittannischen Meer biß an die Mosel, Ludwig alle die Land, so vom Rheinstrom biß an den Fluß Rab, in Teutschland und Ungarn gelegen, daher er Rex Germanicus, Noricus und Rex in Francia Orientali (y), König in Ost-Francken (Ostreich) genennet worden: Lotharii (der den Kayserl. Tittel behielte) Landschafft kam in die Mitte, begriffe Rom, Italien, und alle Stätt von der Mosel biß an den Rheinstrom, welche Gegend vormahl Austrasia, und nach diesem Kayser, Lothringen (so aber mit der Zeit viel kleiner worden) genennet worden. Doch weilen Ludwig in seinem Reich schlechten Weinwachs gehabt, wurde ihm das Elsaß, Helvetia, und Rhetia auch übergeben. Jedem dieser Brüderen wurde gestattet, daß er für sich selbst regiere, und keiner dem Kayser dienst-pflichtig seye. Also wurde Teutschland von Franckreich (welche bißdahin ein Reich gewesen) gesönderet. Doch hat Lotharius, nach Verendario, die Bischofflich-Churischen Freyheiten bestättiget und verordnet, daß alle die so aus Kayserl. Bewilligung (durch die Wahl des gemeinen Manns) zu diesem Bischthum erwehlet werden, und das gesamte Volck, in gutem Schirm, sollen erhalten werden (z).

N. C. G. 842. Neue Landtheilung.

Churische Freyheit bestätiget. 843.

Grimaldus, König Ludwigs (Archicapellanus a) vorderster Kirchen-Rath (b), war ein Priester, doch kein Mönch. Dergleichen Aebt werden (c) noch Commendatarii genennet. Vormahlen hat man sie Canonicos Abbates geheissen (d). Dann die König bißweilen die Abteyen nach Belieben ausgetheilet, so daß auch Hertzogen und Grafen (e), zu Aebten gemachet worden Solche Aebte bezogẽ des Closters Renten und Einkonften, und überliessen die Aufsicht über die Mönchen den Decanis. Die S. Gallischen Mönchen klagten daß diese 2 letztere Wahlen, ihren angemasseten Freyheiten zuwider seyen und waren übel zufrieden. Sie zubesänftigen, mußte Grimaldus ihnen die Bevestigung solcher Freyheiten auswürcken. Ludovicus bewilligete den Mönchen von Stund an einen zuerwehlen, welcher nach Grimaldo Abt seyn solle (f), und versicheret sie

844. Canonici Abbates.

(x) Regino. Marianus Scotus: Sigebertus. Herm. Contr. Goldast. Alem. 3: 47. (y) in Instrum. Abbatiss. Tigur. (z) Guler: p. 96. (a) Ratpert. cap. 9. Ekkehard. Jun. cap. 1. (b) vid. supr. A. 771. (c) Buccl. Const. A. 865. (d) Ekkehard. l. c. (e) Gulim. Helv. 261. 265. 266 Invito Carolo M. qui ap. Labb. Concil. Tom. 70. p. 1584. edixit: Nec Archidiaconi, nec Monachorum præpositi, sint Laici. (f) Ratpert. c. 8.

N. C. G. 844.

sie Ihr. Maj. inskönftig, hierinn ihnen kein Eingriff geschehen werde. Also erwehleten sie Hartmotum. Der führete Grimaldum für Ludovicum, welcher alsobald diese Wahl und die Freyheit der könftigen Wahlen bestättiget. Grimaldus hielte sich gemeinlich auf am Königl. Hof. Hartmotus war (g), quasi Proabbas, dessen Schaffner und Statthalter, liesse auch Grimaldi Befehl, die alten schlechten Wohnungen der Mönchen abbrechen, und anstatt deren, einen ansehenlichen Bau aufführen. Eignete dem Abt einen Pallast den man die Pfaltz nennet, und zierete ihn (Grimaldo zu Ehren) mit schönen Gemählden. Die Mahler wurden aus der Reichenau beruffen. Die beygefügten Reimen sind bey Stumphio (h) zulesen. Die Aebte wohneten in dieser Pfaltz biß Abt Diethelm eine eigene Abtey machen lassen. Grimaldus regularem in nostro Monasterio vitam instituere cœpit, schreibt Mönch Ratpertus (i), das ist die S. Gallischen Mönchen haben erst unter Grimaldo, die Ordens-Regel vollends angenommen, und seyen recht zum Mönchen-Leben gehalten worden.

Closter S. Gallen geäuffnet.

Nimt den Orden an.

Streitet wider den Bischoff.

Diese Mönchen könten noch nicht vergessen, daß sie dem Grimaldo in beneficium (k) Lebens-weise übergeben worden. Hielten solches für eine Knechtschafft. Weilen sie nun deren A. C. 821. von Kayser Ludwig ertheilten Freyheiten nicht geniessen könten, weigerten sie sich dem Bischoff, den wegen solcher Freyheit bestimten jährlichen Tribut zugeben. Nun liesse selbigen Bischoff Salomon mit Ernst den Mönchen abforderen. Endlich hat das Closter dem Bischoff etwas an liegenden Gütern abgetretten, und sich darmit von aller Bischofflichen Ansprach觉 gelediget. König Ludwig hat diesen Verglich auf einem zu Ulm gehaltenen Reichstag bekräfftiget, daß namlich der Bischoff könftighin, weder Zins dem S. Gallischen Closter abzuforderen, noch anderen Gewalt über das Closter haben solle, præter spiritualem tantummodò Episcopalis officii dignitatem, als nur in Geistlichen vom Bischofflichen Amt abhangenden Sachen. Auch solle das Closter, aussert den Königen, keinem weltlichen Gewalt unterworffen seyn. Ipsa loca ita unitate erant copulata, ut velut uni semper viderentur cedere potestati (l): „das Bischthum Costantz und das S. Gallische Closter waren bißdahin so genau vereinbaret, daß es das Ansehen hätte, sie seyen unter einem Oberhaupt. Nun hat sie König Ludwig gäntzlich gesönderet. Doch sollen sie gleich andere gefreyete Clöster, dem König jährlich 2. Pferd, 2. Schild, und 2. Lantzen lifferen.

Bischoff

(g) Ekkeh. l. c. (h) Lib. 5. cap. 4. (i) Cas. Monast. cap. 8. (k) Ratp. l. c. (l) Ibid.

Bischoff Salomon I. samt Flochwino (m) Abt der Reichenau, wohneten bey einem zu Mayntz, unter Rabano Mauro, daselbstigem Ertzbischoff gehaltenem Concilio. Die Bischöffe klagten über die Geringachtung des Kirchenstands, und haben geschlossen §. 2. Es sollen, dem gemeinen Volck zu gutem etliche Predigen von ewiger Belohnung des Guten, und Abstrafung des Bösen; von der Auferstehung, dem jüngsten Gericht, denenjenigen Wercken, durch welche ewiges Leben erlanget wird, in teutsche Sprach übersetzet werden. §. 3. Man solle den H. Tauf zudienen, nach Römis. Weise, das ist (aussert dem Nothfall) allein zu Ostern und Pfingsten. Auch solle das Volck fleissig unterrichtet werden, vom Gebrauch und Nutzen des H. Taufs, und daß man in diesem H. Sacrament, dem Teufel und dessen Wercken absage. §. 4. Daß sonderlich die Bischöffe qui post Imperialis apicis dignitatem, populum Dei regunt, als die nach dem Kayser, des Volcks Gottes fürnehmste Führer seyen, einander wohl meynen sollen. §. 10. Die Kirchen-Renten und die Gaben des Volcks, sollen unter den Bischoff, die übrigen Kirchendiener, die Armen, und an die Kirchengebäu, hiemit zu 4. gleichen Theilen getheilet werden. §. 12. Klagen sie, das erkauffen der Kirchenämteren ums Geld, seye vitium latè diffusum, eine Sünd die sehr überhand genommen habe, und verbieten solches. §. 13. Kirchendiener und Mönchen sollen mit keinen Weltgeschäfften umgehen setzen aus, was sie hierdurch verstehen, und erzehlen eben diejenigen Dinge, mit welchen die Priester und Mönchen in folgenden Zeiten, ihr gantz Leben zugebracht. §. 14. Die Mönchen sollen ohne Bischoffliche Bewilligung, keine Kirchendienst annehmen, den Bischoffen um solche Bedienungen Rechenschafft geben, und in den Synodis erscheinen. §. 15. Kirchendiener sollen keine Haar pflantzen §. 21. Diejenigen, so ihre in Unehren empfangene Leibs-Frucht abtreiben, oder gar tödten, sollen nicht mehr für immer, sondern nur zehen Jahr vom Heil. Abendmahl ausgeschlossen seyn. §. 22--25. Werden den Todschlägeren gewisse Buß-Jahr gesetzt. §. 26. Der Krancken Beicht möge man anhören, ohne daß man denselbigen eine Buß auflege; man solle sie aber mit Oel salben, und ihnen das Sacrament geben. §. 27. Man möge auch für die Seelen der erhenckten Meß lesen. §. 30. Im vierten Grad der Bluts-Freundschafft solle niemand heyrathen. §. 31. Die Beichtväter sollen wegen der offentlichen Sünden eine offentliche, wegen der geheimen Sünden eine geheime Beicht begehren. Diese Satzungen wurden dem König in einem Brief übersendet,

N. C. G. 847. Concilium zu Mayntz.

(m) *Folcuvinus*, in Chron. Augiens, Baluz. Miscell. I: 495.

N. C. G. 847.

det, mit vermelden, in allen Kirchen des Mayntzischen Ertzbischthums werde man für den König und die Herrschafft 3500. Messen, und 1700. Psalteria bätten. Ist zuverstehen von den Stiffteren und Clösteren, als in welchen (nach der Abtheilung Benedicti Nursini, des Patriarchen der Mönchen.) der gantze Psalter wochentlich ausgelesen wird.

Des Closters Rheinau Befreyung und Aufnehmen.

In diesem Concilio begehrte Wolvene, Graf zu Kiburg (n), und erlangete durch Vorbitt Rabani, Bischoff Salomons, und Abts Folcuini von König Ludovico, als Fürsten und Beschützer der Kirchen/ einen Gewalts-Brief, in welchem Gotspertus, von den Rheinauischen Mönchen erwehlter Abt, zu solcher Würde bestättiget wird. Gleichen Gewalt solten diese Mönchen könftig hin haben; und solle niemand befügt seyn solchen Abt zuverstossen, es seye dann wegen Fehleren, in welchem Fall er in einem allgemeinen Concilio zu Costantz oder Mayntz entsetzet werden möge. Wegen ernstlicher Klag wider der Cast-Vögten Schinderey und Räuberey gebotte der Kayser, daß sich an diesem Ort keiner der Cast-Vogtey belade, er seye dann vom Abt erwehlet, und von Mönchen einhellig angenommen. Uberlasset hiemit dem Abt einen Cast-Vogt nach Belieben zuerwehlen, und zuverstossen, und verbietet diesem Cast-Vogt, daß er ohne des Abts ersuchen, im Closter keinen Gerichts-Gewalt übe. Graf Wolvenus schenckte dem Closter seine Renten zu Martalen, Ellikon, Rudolfingen, Trullikon, Bencken, Stambeim, &c. gienge selbst ins Closter, wurde mit der Zeit Abt. König Ludwig nahm A.C 866. zu Ulm diß Closter in Königl. Schirm (o). Vergabete für seines Herren Großvaters, Vaters, seiner Gemahlin und Kinderen Heil, neue Güter, das Recht zu fischen, &c.

Betrügerey der Theota.

Lang hielte sich bey diesem Mayntzischen Concilio lang auf; vergasse aber eines, das in sein Kram nicht gedienet. Weilen es in diese Historie eigentlich gehört soll ich es dem Leser vorstellen. Ein Weib Theoda, insana vates, in Suevia agro Constantiensi, saat Aventinus (p); aber lang vor ihme ein anderer (q); nach Goldasti Meynung (r), Walafridus Strabus: Thiota de Alemanniæ partibus Pseudoprophetissa, quæ Solomonis Episcopi parochiam non minimè turbaverat, aus Schwaben oder Alemannien gebürtig gab sich im Costantzischen Bischthum aus für eine Weissagerin und erregte daselbst grosse Unruh. Sie rühmte sich, daß die himmelischen Geister mit ihro Gespräch halten; ihro zukünftige, und andere den Menschen unbekandte Sachē entdecken, sie äffete aber die Menschen mit zweydeutigen Reden. Sie war so frech daß sie

sagen

(n) Lang. I: 333. (o) Ibid. Adde p. 374. n. 6. (p) Avent. Lib. 4. p. 242. (q) Annal. Fuld. A. 847. (r) Alem. 2: 9.

sagen dörffen, selbigen Jahrs werde Christus zum allgemeinen Gericht widerkommen. Junge und alte Männer und Weiber liessen sich durch sie erschrecken, lieffen selbiger häuffig zu, brachten ihro Geschencke, und begehrten, sie solle Gott für sie bitten. Es sind auch einige Priester ihro nachgeloffen, als wäre sie eine vom Himel gesendete Lehrmeisterin. Diese wurde vor das Mayntzische Concilium gestellet; bekennete, sie seye mit eitel Betrügerey umgegangen und habe sich hierzu verleiten lassen, durch einen geitzigen Priester, der hiervon guten Gewinn gehabt habe. Wegen solchen Frefels, wurde sie auf des Concilii Geheiß öffentlich mit Ruthen gestrichen. Leo Allatius, weiland Päbstischer Bibliothecarius, hat mit dieser Historie bedecken und durchstreichen wollen, was beständig vorgegeben worden, wegen der verschreyten Dirn, welche um A. C. 854. den Päbstischen Stuhl bestiegen, und sich Johannes VIII. genennet (s). Diese Betrügerin Theota, sagt Allatius, habe etlichen Anlaß gegeben, dieses letztere von der Päbstin Johannes, welches er vor ein Gedicht haltet, auf die Bahn zubringen. Aber der gelehrte Spanhemius hat dargethan, daß dieses Vorgeben Allatii eine eitele Schwetzerey seye (t).

N. C. G. 847.

Rabanus Maurus wurde Mayntzischer Ertzbischoff A. C. 846. (u) von A. C. 822. war er Abt zu Fulda (x): wegen seiner Gelehrte, wurde er Armarium Scientiæ, eine Schatz-Kammer aller Wissenschafft genennet (y). Einige S. Gallische Mönchen sonderlich Hilpericus, und Werembertus, sollen in der Gotts-Gelehrtheit, Welt-Weisheit, Griechischer und anderen Sprachen unter ihme trefflich zugenomen haben. Es wurden aber durch die Helvetier auch andere ausländische Schulen besuchet, schon es dieser Nation nicht an einheimschen Schulen gemanglet. Im S. Gallischen Closter wurde die Jugend in der Reim- Sing- Gestirn- und übrigen freyen Künsten unterrichtet, deßwegen viel Edelleute ihre Kinder dahin schickten, und von ihnen, auch von König Ludwig dem Closter grosse Verehrungen, geschehen seyn sollen (z). Als um diese Zeit ein Schottländischer Bischoff Marcus, samt dessen Vetter Marcello, einem gelehrten Mann dahin kommen, seye diesem letzteren die Schul übergeben worden (a).

Rabani Gelehrtheit.

Helvetische Schulen.

In der Reichenau lebte damals Wahlafredus (b), oder Walafridus wegen eines Mangels seiner Augen Strabus, der Schieler genennet. Einl-

Walafridus Strabus.

(s) Confut. Fab. de Joh. Papiss. §. 24. (t) Hist. Eccl. pag. 829. (u) Chron. Wirceb. Misc. Baluz. 1: 504. Ast Labb. Scr. Eccl. 1: 991. numerat. An. 847. (x) Annal. Fuld. (y) *Huic nec Italia similem, nec Germania peperit æqualem.* Trithem. Baronio est, *vertex hujus temporis Theologorum.* An. 847. (z) Stumph. Lib. 5. c. 5. (a) Ekkeh. Jun. c. 1. (b) Hepid. sed Bebelio Galfridus.

N. C. G. 847.

Einige schreiben es seyen 4. Strabi gewesen, Anglicus, Gallus, Fuldensis, Augiensis, einer habe gelebt in Engelland; die übrigen in Franckreich zu Fulda und in der Reichenau. Aber Goldastus vermeynet, daß ein einiger gewesen; namlich der Reichenauische. Daß dieser (c) Albini Lehrjünger gewesen seye, ist unmöglich. Dann Albinus A. C. 804. gestorben. Die Anfäng seiner Gelehrtheit, hat Strabus gemachet im S. Gallischen Closter: hernach begab er sich zu Reichenau unter die Lehr Tattonis und kam nach Fulda, allwo er des Rabani Mauri Notarius (d) gewesen, nach Trithemii Meynung war er Lesmeister im Closter Hirschau (e), und nach des Labbei (f) Bericht, Decanus zu S. Gallen. Gewiß ist, daß er auch Reichenauischer Abt gewesen. Weilen er aber sich mehr gelegt auf das Studieren, als auf die Haußhaltung, sollen ihn diese Mönchen (wie die zu Fulda den Rabanum) geurlaubet haben (g), der sich alsobald nach Fulda zu seinem gewesnen Lehrmeister verfügt. Als Rabanus auf den Ertzbischoffl. Stuhl erhebt worden, seye Strabus in seine Au gekehrt. Ist ihm der Abts Gewalt genommen worden, so hat er doch den Tittel biß an sein Lebens End behalten. Aventinus schreibt, er seye Abt gewesen zu S. Gallen (h). Hat aber keinen Grund.

Godschalcus.

Ein Schuler Tattonis in der Reichenau (i), und Strabi Mit-Lehrjünger, war Godschalcus. Dessen Nahme (k) gibt mit, daß er ein Teutscher gewesen; wegen guten Verhaltens und Zunehmens, ward er zugenennet Fulgentius, der Helleuchtende. Es seye dann, daß dieser Nahme ihme gegeben worden, weilen die Lehr, für welche er geeiferet, des Bischoffs Fulgentii gewesen. Er begab sich in das im Bischthum Soisson, unter dem Ertzbischoff zu Rheims ligende Benedictiner-Closter Orbez. Um A. C. 844. nahm er zu Rheims (als daselbst kein Ertzbischoff war) die Priester-Weihe an, welches Rothadus, Bischoff zu Soisson hoch empfunden. A. C. 845. thate er eine Reiß durch Ungaren, Dalmatien, Italien, und hielte sich eine Zeit lang auf zu Rom. A. C. 847. kam er widerum ins Land; und war von Strabo bewillkommet mit schönen Versen (l), in welchen er rühmet, wie trefflich er und andere, durch dieses Fulgentii Lehr und Leben erbauet werden, daß sie beyde gute Freundschafft in der Jugend gepflogen; und daß er in keinen Gefahren, von

(c) Sic perhibet *Leigh. in Consort. Felice.* (d) Ibid (e) Chron. Hirsaug. A. 890. (f) Script. Eccles. Conf. Goldast. Alem. 2: 10. (g) Gold. pag. 9. (h) Lib. 4. pag. 242. (i) Sagittar. Introduct. ad H. E. Tattonem perperam *Abbatem* nuncupat. p. 970. (k) Schalc, priscis Germanis idem quod modernis Knecht. Ut German. *Godschalcus* & Græcorum *Theodulus*, Synonyma sint. (l) descripsit Canis. *Lect. Antiq.* Tom. 6. & Usser. *Histor. Goldschalc.* p. 38.

von ihme aussetzen wolle. Aber Rabanus war gantz anderst gegen Godschalcum gesinnet. Er nennet ihn Girovagum Monachum, einen ausschweiffenden Möncken (m), der viel Aberglauben und falsche Lehren ausgebrütet habe, truckt aber eine einige aus. Selbige wird von Lang (n) also ausgesprochen: „Gleich wie Gott etliche Menschen zum ewigen Leben verordnet, also habe er andere verordnet zum ewigen Tod, „und wolle nicht daß alle Menschen selig werden, sondern nur diejenigen „welche der Seligkeit würcklich theilhafftig werden.„ Diese Meynung hat Godschalcus in einem Synodo, welchen Rabanus A. C. 848. zu Mayntz gehalten, wider Rabanum verthädiget; ohne daß man ihn darvon abwendig machen können (o). Rabanus beredete den König Ludwig daß er Godschalcum (welchem er zugleich den Eid aus seinem Reich gegeben) verwahret Hincmaro neu erwehltem Ertzbischoff zu Rheims übersendet, mit dem Ansinnen, er solle verschaffen, daß Godschalcus seine Lehr nicht ausbreiten könne; sintemahl dessen Anhang allbereit groß seye. Daher die Fuldischen Jahr-Geschichten (p) nicht verhelen, daß das Gutachten dieses Synodi, nicht jedermann gefallen habe; und hat Godschalcus selbst, sich gegē Rabanum schrifftlich verthädiget, deme Rabanus auch schrifftlich geantwortet. Hincmarus vermeynte Godschalcum auf eine andere Meynung zubringen und besamlete einen Synodum nach Cressy. Aber Godschalcus (sicut & in Moguntina civitate) inventus hæreticus & incorrigibilis, sie konten dort Godschalco so wenig angewinnen als zu Maytz (q). Verurtheilten ihn, er seye ein Ketzer, entsetzten ihn des Priesterstands & pro sua irrevocabili contumacia, atrocissimè & absque ulla misericordia penè usque ad mortem dilaceratus (r), und darum daß er so fest bey seiner Meynung geblieben, liessen sie ihn grimmig nahe auf den Tod, und so lang mit Ruthen schlagen, biß er sein eigen Buch ins Feuer geworffen welches Verfahren von Remigio (ſ), Lionischem Ertzbischoff genennet wird, inauditum irreligiositatis & crudelitatis Exemplum; ein unerhört Beyspiel der Gottlosigkeit und Grausamkeit, setzten ihn ein zu Hauvillers (ist ein Benedictiner-Closter im Rhemsischen Ertzbischthum). In dieser Gefängnuß hat er nach Verfliessung 21 Jahren, A. C. 870. den Geist aufgegeben. Wider die Lehr desselbigen aber hat dieses Concilium 4. Artickel aufgesetzt.

Von dieses Godschalci eigenen Schrifften, ist nichts übrig, als zwo erst

N. C. G. 847.

Dessen Lehr von der Gnadenwahl.

Er wird verfället. 848. Zu Mayntz und

849. zu Cressy.

Verthädiget sich.

(m) Labb. Concil. Tom. 8: 52. (n) pag. 329. (o) Hinc Rabano dictus *incorrigibilis*. Conf. Flodoard. 3:28. Trithemius falsò, eum *revocasse*: Vita Rabani. Lib. 3. (p) An. 848. Conf. Sigeb. An. 849. (q) Hincmar de prædestin. cap. 2. ap. Labb. Conc. Tom. 8: 56. (r) Eccles. Lugdun. *de Trib. Epistol.* (ſ) Ibid.

N. C. G. 849.

erst vor wenig Zeit ans Licht gekommene Glaubens-Bekantnussen (s). Die einte ist sehr kurtz. In der weitläuffigeren zeiget er an, daß er darvor halte, Gott habe vor der Grundlegung der Welt, die Menschen unterscheiden. Die einten habe er erwehlet zum ewigen Leben, die anderen zum Verderben gesetzet, und verändere diesen seinen Rathschluß nicht. Nachdem er diesen Lehr-Satz, mit unwidertreiblichen Sprüchen der H. Schrifft des sel. Augustini und anderer Kirchen Väteren bevestiget, lasset er sich vernehmen, daß er lieber tausendmahl sterben, als etwas hierinn jemandem nachgeben wolle Er trette nicht ab von der Lehr der Alten, seye auch kein Ketzer, sondern diejenigen, welche der widrigen Meynung anhangen. Er wünschet, daß er seine Sach offentlich in Gegenwart des Königs, und der gantzen Clerisey verthädigen könte. So man ihm nicht wolle Glauben zustellen, solle man (er anerbietet sich hierzu, nach selbiger Zeiten Gewohnheit) nach einander 4. von siedendem Wasser, Oel, Fettigkeit und Pech angefüllete Fässer stellen, endlich ein grosses Feuer anzünden, alsdann wolle er in eines nach dem anderen gehen, in Zuversicht, ihm werde in keinem einiger Schaden widerfahren. Vermeynte die Zuseher werden alsdann erkennen, daß er eine göttliche Lehr und gerechte Sach habe. Wofern er sich aber dessen weigeren werde, solle man ihn auf den Holtzhauffen werffen; mit angehenckter Protestation, er begehre solches nicht aus Vermessenheit, sondern aus völliger Sicherheit göttlichen Beystands.

Hæresis Prædestinatorum.

Hingegen hat ihn der Ertzbischoff Hincmarus beklagt, er pflichte bey der Ketzerey Prædestinatorum, oder Prædestinatianorum. Der gelehrte Vossius zwar ist der Meynung, es seye dieser Nahme gegeben worden einer Sect, deren Urheber gewesen die Mönchen zu Adrumetis (t). Wegen eines Irrthums, in welchen sie durch Mißdeutung der Worten und Lehr Augustini gefallen seyen. Aber Cornelius Jansenius (u), der berühmte Iprensische Bischoff, von welchem die im Pastthum berühmte Sect der Janseniten den Nahmen empfangen, schreibet, daß Gennadius ein Priester zu Marseille, welcher um A. C. 390. einigen irrigen Lehr-Sätzen des Pelagii angehanget, der erste seye, welcher diese Sect ins Ketzer-Register eingeschrieben. Aber dieser Tittel seye hernach durch Isidorum, Bischoff zu Hispalis durchgestrichen, und Pelagii falsche Lehr an die statt gesetzt worden. Die diesen Prædestinatianis angedichtete Irrthum, seyen anders nichts, als boßhaffte Schlußreden, welche die Feind der Lehr von der Gnad Gottes, aus der gesunden Lehr Augustini

(s) Primùm editæ ab Usser. *Hist. Godsch.* à pag. 211. (t) Lib. cit. pag. 20. (u) Augustin. Tom. 1. Lib. 8: 23.

stini gezogen, und werden durch solche Sectirische Prædestinatianos keine andere gemeynt, als Augustinus selbst, und Fulgentius, Prosper, Hilarius und andere, so des Augustini Lehr gehabt. Dieser Meynung des Jansenii geben andere Papisten Beyfall (x). Daher Tiro Prosper (y) ausdrucklich geschrieben (z), Augustinus seye der Anfänger dieser Ketzerey gewesen. Aber die Nachwelt hat sich dieser Worten beschämt, und selbige gemilderet. Jansenius sagt zwar, es habe Godschalcus in etlichen Sachen (die er aber nicht namhafft machet) geirret, doch habe er von der Gnadenwahl eben dasjenige gelehret, was der sel. Augustinus.

N. C. G. 849.

Strabi Tod und Schrifften.

Fast zu gleicher Zeit als Godschalcus eingesperret worden, ist Strabus in der Reichenau in des Tods Gewalt komen. Von diesem Strabo schreibet Iso (a): In literarum scientia, apud nostrates illustris ante alios habitus: Daß er für den gelehrtesten Mann im gantzen Land geachtet worden. Neben vielen anderen Bücheren solle er auch eine Erklärung gemachet haben über die 5. Bücher Mosis, die Bücher Samuels, das Büchlein Esther über Jeremiam, die Apostolischen Geschichten, die Offenbahrung Johannis, und etliche Apocrypha. Daß er nicht an Glossa Magistrali oder ordinaria (ist eine kurtze Auslegung H. Schrifft, welche aus den Schrifften der Väteren zusammen gezogen worden) gearbeitet habe, zweiflet niemand. Aber wo er angefangen, oder wie weit er dieses Werck gebracht, sind ungleiche Meynungen. Trithemius schreibet (b), Strabus habe den Anfang gemachet, von anderen seye sie zu End gebracht worden. Etliche sagen, Alcuinus habe die erste Hand angelegt, hernach seye Strabus, und nach diesem andere in dessen Fußstapfen getretten (c). Goldastus zweiflet nicht (d) Strabus seye des gantzen Wercks Urheber, und zwar habe er dieselbigen geschrieben zu Fulda, als er sich aus der Reicheneau dorthen begeben. Uber so viel Schrifften dieses Manns hat man sich desto mehr zu entsetzen, weilen er nur 43. Jahr gelebt. Dann als er des Wetini Gesicht beschrieben, (welches nicht vor A. C. 821. geschehen seyn kan) war er 18. Jahr alt. A. C. 849. hat er diese Welt gesegnet. An dessen Stell ist Folcuinus Abt worden (e).

Hart-

(x) Ap. Sagittar. Lib. cit. p. 1150. (y) alius ab Aquitanico illo. (z) vid. Usser. Hist. Godsch. pag. 17. Non diffitetur Sixtus Senens. Lib. 6. Annot. 252. Conf. Sueur H.E. A. 431. Spanh. H. E. 853. (a) de Mirac. Otmar. Idem Herm. Contr. dicitur, An. 849 *Vir doctus*: Et in Anniversf. S. Gallensf. *Vir in divinis & humanis literis versatissimus*. Cold. Alem. 1:95. Dorschæus *Collat. Francof.* Strabum A. 879 Superstitem fuisse fingit. (b) de Viris Illustr. (c) vid. Clariss. Heidegger. de Apocryph. cap. 4:23 (d) Alem. 2:9. Ita Vossi *de Poet. Latin. cap. 6.* Præ cæteris celebrari Strabonis Glossam ordinariam in Scripturam Universam. (e) Herm. Contract. Edit. Urstis. A. cit.

N. C. G. 849. Churische Bischoffs-Freyheiten.

Hartmotus war auch ein Liebhaber guter Bücheren, und liesse die Bücher H. Schrifft, viel gottselige Schrifften der Kirchen-Väteren, und andere nutzliche Bücher abschreiben und der Bibliothek einverleiben (f). Esso aber, oder Hesso, (an des verstorbnen Verendarii statt, erwehlter Bischoff zu Chur) war sorgfältig um die Bestättigung der Freyheiten seines Bischthums. König Ludwig willfahrete ihm hierinn, und ordnete, daß weder diesen noch dessen Nachfahren jemand in ihren Amts-Verrichtungen hindere. Auch sollen sie nach Vollmacht ihres Amts, über die Clöster in ihrem Bischofflichen Crayß, Ordnung geben mögen (g).

850. Lausannischer Bischoff ermördet.

David, Bischoff zu Lausannen war unglückhafftig. Er wurde im 24. Jahr seiner Bischofflichen Verwaltung, im Dorf Anes samt allen bey sich habenden Dieneren ums Leben gebracht (h), durch den Freyherr von Degerfeld aus dem Zürichgäu. Doch habe der Bischoff sich so tapfer gewehret, daß er seinen Mörder im Kampf hinwiderum erlegt habe (i). Das Bischthum kam an Hartmannum, Allmosner und Vorsteher im Closter auf dem grossen S. Bernhards Berg (k). Von Ancirado einem Teutschen, der in Spanien eine Zeit lang als ein Einsidler gelebt haben, in der Heraus-Reise aber, nahe bey dem Zürich See ermördet worden seyn solle, kan man Murerum (l) besehen.

Anciradus.

853. Frau-Münster erbauet.

Zu Zürich war bißdahin keine Kirche als das Grosse Münster, welches in der grösseren Stadt stehet. Nachdem sich aber das Volck selbiger Enden vermehret, hat König Ludwig verschaffet, daß auch die kleine Stadt mit einer Kirch gezieret worden. Und wie dort der Gottesdienst verrichtet worden, durch die Stiffts-Brüder, welche durch Carolum den Grossen, so trefflich begabet und befreyet worden, also hat dessen Sohns-Sohn (m) Ludwig, König in Germania, auch in der Ehr S. Felix und S. Regula (n) ein Frauen-Closter, welches darum zum Unterscheid vom Grossen-Münster, das Frauen-Münster genennet wird, von neuem erbauet (o). Das Jahr in welchem solches geschehen, wird ungleich gesetzt, von einigen das 833. von anderen das 838. Etliche zehlen das 860. (p), etliche das 862. Aber Ludovicus meldet in der Vergabungs-Chart, das XX. Jahr seines Ostfränckischen Reichs, und Indictionem I. Nun ist

(f) Ratpert. c. 9. (g) Guler. Hist. Rhæt. An. 849. Conf. Conring. Cens. diplom. Ludov. p. 85. (h) Hafn. Theatr. Solod. (i) Gall. Christ. (k) Stumpf. 8;23. & 11:24. (l) Helv. Sacr. pag. 158. (m) *Piissimus* A. 901. dictus, *Gold. Constit. Imp.* 3:299. Bartenstein hunc Caroli M. *generum* fingit. *Legend. F. & R.* (n) An potissimum in honorem *S. Regulæ*? A. quia ejus nomen in Hildegardæ Epitaphio præmittitur. B. Quandoque solum commemoratur. *Hotting. Spec. Tigur pag.* 226. (o) Bucel. Const. An. 853. Solam Collegii illius collapsi *restitutionem* Ludovico tribuens, factus est. (p) Conring. diplom. Ludov. p. 58.

ist der Anfang dieser Regierung gezeiget worden A.C.833. Folget hiemit daß die Vergabung A. C 853. von Ludovico unterschrieben worden (q); mit welchem Jahr die Indictio I. eintrifft.

N. C. G. 853.

Den Anlaß zu diesem Closterbau erzehlet Lang (r) also: „König Ludwig, der gleich seinem Herr Vater, gern zu Zürich gewohnet, habe zwo „seiner Töchteren, Hildegardis und Bertha, mit sich dahin genommen. „Als ihn diese ersucht, bey S. Cyriaci und S. Steffani Capell ein Closter „zubauen, habe der König solchen Ort hierzu zu eng und zu sumpfechtig „befunden. Als man eines Morgens auf dieser Mallstatt, um gedachte „Capellen ein grosses grünes Seil gesehen, seye dieses ein Zeichen gewesen, „daß Gott der himmlische Baumeister selbst, den Platz eines künftigen „Closters (andere setzen hinzu, circumferentiam, wie groß der Bezirck „des neuen Closters seyn solle,) damit ausgezeichnet habe. Worüber der „König alsobald den Bau angehebt. Dieses aus unbekandter Materie „gemachte Seil (s), seye biß zu Aenderung der Religion, ob dem Chor-„Altar aufbehalten worden. Warum hat Lang nicht auch dieses beygefügt, daß man vorgegeben, diese Töchteren haben sich aufgehalten auf Balderen, einem Schloß so von Zürich eine starcke Stund-wegs entlegen, auf einem Berg gestanden, nach Tschudis Bericht (t) von diesem König Ludwig erbauet, Anfangs von dessen beyden Töchteren, hernach aber von einem Edelmann bewohnet war. Wann die Königl. Princeßinnen, Nachts von dort aus ihr Gebätt zuverrichten gegangen, seye ihnen der Platz, auf welchen das Closter gesetzt worden, angewiesen worden durch einen Hirschen, welcher ihnen an den Hörnern ein Licht vorgetragen (u). Durch dergleichen Mährlein, wolte man in folgenden Zeiten diesem Closter einen Credit machen, oder erhalten. Dann überdas, daß S. Stephani und und S. Cyriaci Capell nur eine gewesen, welche erst lang nach Ludovici Zeiten von Stephano genennet worden, und von demjenigen Ort, da das Frauen-Münster gebauet worden, weit entlegen ist, so schreibet H. Bullinger (x): „Er habe dieses Seil mit seinen Augen gesehen, und in seinen Händen gehabt, aber (weder grüne Farb, noch unbekandte Materie) „daran gewahret. Seye (nicht im Chor gehanget, sondern) neben anderem Narrenwerck in einem Sarck gelegen, nicht über 4. oder 5. „Klaffter lang gewesen, und nach der Reformation, an Herr Burger-„meister Diethelm Röusten Hauß, zu einem Gloggenseil gemachet wor-„den, und also wenig grösser gewesen, als die Glockenseiler sind.

Erdichteter Anlaß hierzu.

(q) Vid. Mabill. de Re diplom. Lib. 2. cap.27: 5. & Goldast. Alem. 3: 108. (r) pag. 614. Conf. 617. a. §. 5. (s) Sihe An. 1052. und 1095. (t) Chron. Msc. A. 1268. (u) Brænvvald Chron. Msc. (x) de reb. Tigur. Lib. 4. c. 12.

N. C. G. 853.

Dieser Kirchen und Closterbau wird in etlichen Reimen (y), welche in der S. Gallischen Bibliotheck gefunden worden, und vormals am Frauen-Münster gestanden seyn sollen, dem König Ludwig und dessen Tochter Hildegard, zugleich zugeschrieben. Ohne Zweifel hat Mechtild von Wunnenberg, welche um A. C. 1260. daselbst Aebtissin gewesen, und selbigen Creutzgang bauen lassen, solches andeuten wollen, mit dem, daß sie eine Bildnuß eines sitzenden Königs in Stein bauen lassen vor welchem eine Tochter in geflochtnen Haaren, etwas vom König empfanget, mit der Uberschrifft: Hujus sunt cura Turegiensium condita jura. Sie starb frühzeitig im 28. Jahr ihres Alters (z), so daß ihre Schwester Bertha den Bau nicht nur zu End gebracht, sondern das meiste darbey gethan haben möchte, welches die Ursach ist, daß Ratpertus, auch in etlichen Versen (a), die aber nach etlicher Meynung, von Hartmuto, damaligem S. Gallischem Abt, gestellet worden, den gantzen Bau der Bertha zuschreibt. Nach König Ludovici Tod, ist dieses Gebäu kostbarer und weitläuffiger gemachet, und so viel geänderet worden, daß alte Schrifften dieses Closters melden (b), es seye vom alten Gebäu dieses Closters nichts mehr übrig, als posterior (der gegen der (c) Bruck) stehende Thurn, und die Capell der H. Jungfrau Maria. Dann also pflegte man, nach dem Exempel (d) des um A. C. 465. lebenden Babsts Hilarii I. namhafften Kirchen Gebäuen eine zu eines heiligen Menschen Ehr gemachte Capell beyzufügen.

Des Closters Einkünften.

König Ludwig verordnete (e) dem Closter ein sehr reiches Einkommen, I. Zürich, welches er Curtim nennet; Vicum; und in dem An. C. 858. gestelleten Brief, Villam. Also wurde damals auch Lindau genennet, Curtis (f): die Stadt Solothurn, Vicus (g): Ulm, Villa (h). Das Wörtlein Curtis wird unterschiedlich (i) gebraucht. Bißweilen bedeutet es einen Ort, in welchem die König die Hobeit, und Königliche Schlösser gehabt, in welchen sie mithin selbst, etwann durch ihre Vögte gewohnet. Ein solcher Ort war Zürich, deßwegen er A. C. 821. von Ludovico Pio fiscus Imperialis (k), Anno Christi 1153. von Wernher

(y) Extant Goldast. Alem. 2: 62. (z) In Epitaph. Hildegard. ap. Goldast. loc. cit. Bucel Const. A. 860. (a) quos Rhythmos Siml. descripsit in Antiquit: Helvet. Mscr. (b) Hotting. Spec. Tigur. p. 212. (c) Explicante Bullingero. (f) Platin. Vita Hilarii. Conf. Hospin. de Templ. Lib. 3. cap. 2. (e) Diploma illud videsis ap. Bulling. Hist. Tig. Lib. 4. cap. 11. Conring. Censur. diplom. Lunov. pag. 55. inpr. à pag. 360. Hotting. H. E. 8: 1101. Guilim. Helv. 347. Hartmann. Annal. Einsidl. An 861. Lang. 614 (f) Gold. Alem. 3: 62. (g) Guilim. Helv. 376. & In Antonini Itinerario. *Vicus Saliensium maximus.* (h) Supr. A. 813. de ejusmodi vicis & villis Mabillon. de diplom. pag 192. (i) vid. Gold. Alem. 1: 116. 2: 60. 3: 39. 107. (k) Stumph. Lib. 6. c. 13.

der (Grafen zu Baden) locus Imperialis Palatii (l), und in obigem Brief Wighardi, Castrum (m), genennet wird, das ist, eine Stadt, welche keine Landschafft hat. An solche Ort setzte der König seine getreuesten Edelleut. Die mit Landschafften begabeten Städte, wurden oppida Maxima genennet (nn). Aus dem Nahmen Vicus, will man schliessen, daß Zürich damahl ein offen Ort gewesen, ohne Mauren. Aber Herr Simler will (n) mit nambafften Gründen darthun, daß es unter Ludovico mit Mauren umgeben gewesen seye, wie dann das Wörtlein Castrum allein von beschloßnen Orten gebraucht wird (o). Der König gabe diesem Closter zugleich seine Eigenschafften und Gerechtigkeiten zu Zürich. Gewiß ist (p) daß diese Abtey den Zoll und das Umgelt, von denen durch die Stadt geführten Waaren und von anderen Sachen gehabt welchen Zoll sie etwann (q) dem Rathhauß etliche Jahr gelehnet; und daß sie Schultheiß und Richter in das Stadt-Gericht gesetzet. Wann sich in der Stadt wegen Schuldsachen ein Streit erhebt, hat dieser Schultheiß in der Aebtissin Nahmen den Stab geführet. Andere burgerliche Streitigkeiten wurden entscheiden durch den Rath. Dieser bestund lange Zeit aus 36. Männeren, die sich zertheilt in 3. Rotten, deren jede 12. Männer gehabt, namlich 6. aus dem Adel und Ritterschafft, 6. aus burgerlichen Geschlechten. Diese haben die Regierung alle 4. Monat gewechselt. Der Aebtissin Tittel war: Meiner Frauen Gnad (r). Nach Herren Stumpfen Bericht (s) solle sie diesen Rath auch besetzet haben. Einige stehen derselbigen zu, das Malefiz, und zwar ohne Appellation. Doch haltet Herr Bullinger das, daß die Aebtissin den Rath besetzet habe, für ungewiß, dann die Sag seye, daß die Herren vom oberen Gestifft zum Grossen-Münster, den Rath erwehlet haben, die Aebtissin allein den Schultheiß, habe aber nicht länger gewähret, als biß auf die Zeit Kayser Friederichs II. Dieses ist gewiß, daß als A.C. 1336. die Regiments-Aenderung geschehen, beyder des Probsts und der Aebtissin gutheissen begehrt worden. Doch wird das Malefiz von Herren Stumpf (t), dem Reichs-Vogt zugeschrieben, der verwaltete es lange Zeit; aber weder in des einen noch anderen Gestiffts, sondern in des Kaysers Nahmen, wie ein Kayserlicher Freyheitsbrief mitgibt, dessen

N. C. G. 835.

Zürich damaliger Zustand.

 Inn-

(l) Hotting. Spec. Tig. 212. de Palatiis istis vid. Mabill. l. c. pag. 244. Lehman. Chron. Spir. 218. (m) Hotting. Schol. Carol. pag. 192. Idem de Solodoro Guilim. Helv. 376. Hafn. 2: 12. 22. (nn) Tschud. Helvet. Antiq. de Tigur. (n) Antiq. Helvet. Msc. Lib. 3. (o) Hotting. l. c. Hafn. 2. 46. Vicus (inquit) ein Stadt oder Platz dardurch die Haupt-Land-Straß gehet. (q) Hott. Spec. 252. (r) Chron. Tugiens. Msc. A. 1506. (s) Sequitur eund. Siml. Antiq. Lib. 3. (t) Lib. 6. cap. 14.

N. C. G. 853.

Innhalt A. C. 1114. folget. Dieser Reichs Vogt wohnete auf dem Schloß, welches auf dem Lindenhoff stunde; war beyder Gestiffteren, und zugleich der Burgerschafft Schirm- und Cast-Vogt, ohne deren Einwilligung (u), die Gestiffte nichts bevestigen, veränderen, &c. dörffen. Doch wurde diesen Cast-Vögten verbotten (x), diese Vogtey durch Statthalter zuverwalten. König Ludwig gab dem Closter so grossen Gewalt, weilen die erste Aebtissin seine Tochter gewesen, und er solchen einer gebohrnen Königl. Princessin anständig seyn vermeynte. Sonsten verbietet Paulus den Weiberen, das Herrschen, 1. Tim. 2: 11. 12. Und schon diese Stiffts-Frauen befreyet gewesen seyn sollen, aus dem Closter zugehen, und zu heyrathen (y), doch ist diese Stifftung geschehen, unter dem Vorwand die Welt zuverlassen, und allein dem Gottesdienst abzuwarten. Wie aber solche weltliche Herrschafft eine Welt-Absagung zu nennen, und ob solche Abgesönderte mit Recht für Nachkömling der ersten Einsidleren und Mönchen zu nennen, will hier nicht erörteren.

Auch des Lands Ury.

König Ludwig übergab diesem Nonnen-Closter auch pagellum, „das Ländlein Ury; samt allen Kirchen, Häuseren, und anderē Gebäuen, „allen Leibeigenen, allem Grund und Güteren sie seyen gebauet oder „nicht, samt allen Renten. Auch seinen Forstwald Albis, und was da„selbst dem König zugehöre. Krafft dieser Vergabung hat die Aebtissin zum Frauen-Münster die Königl. Gefelle im Land Ury bezogen, und Pfarrer dorthin erwehlet. Jene Gefelle liesse sie jährlich samlen, durch einen Meyer, der im Land Ury gewohnet. Dieses Meyer-Amt soll eine der vornehmsten weltlichen Ehrenstellen in Ury gewesen, durch die vornehmsten Herren verwaltet, und höher als die Landamenschafft gehalten worden seyn. Hingegen mußte die Aebtissin den Kirchendienern Besoldung geben, derselbigen Häuser, und alle Kirchen-Gebäue, in Ehren halten; den Königen, Päbsten, Bischöffen, alle Steuren abtragen, oder doch darzu helffen (z). In weltlichen Sachen zwar hatte das Land seine eigene Regierung, durch Land-Amman und Räthe. Doch waren auch im Land, wie in übrigen Theilen des Helvetier Lands viel Leibeigene, die dem Adel unterworffen, und unter des Reichs-Vogts Gewalt gewesen. Wie weit sich hierinn des Züricherischen Frauenstiffts oder des Lands Gewalt erstrecket, überlasse anderen zu untersuchen. Vom Zustand dieses Closters schreibet A. C. 1248 Heinrich, damaliger Bischoff zu Costantz (a): Monasterium Thuricense in omnibus habundare solitum, ad gravem penuriam redactum, ita ut Abbatissa & conventus, de

(u) Hotting. Spec. Tig. p. 22. (x) Id. H. E. 8; 1167. (y) Hospin. de Monach. 144. (z) Lang. 764. (a) Hotting. Spec. p. 222.

de bonis ejusdem vix valeat sustentari: Dieses vormals so reiche Closter/könne sich selbst käumerlich mehr erhalten. Deßwegen beholffen sie sich ihres Rechten über das Land Ury, bezogen aus Päbstlicher Erlaubnuß, die Einkommen der Kirch zu Altorff, und liessen selbigem Pfarrer allein so viel, als er zu seiner Erhaltung bedörffte. Guillimannus (b) vermeynet, als die Reichs-Vogtey des Lands Ury an die Grafen von Rapperschweil kommen, seyen diesem Grafen auch die dem Gestifft zum Frauen-Münster vormals zugehörige Güter heimgefallen, von diesen Grafen seyen sie dem Closter Wettingen übergeben worden. Nicht anderst, als ob ein Reichs-Vogt über alle im Land ligende Güter Gewalt gehabt, und die Clöster durch die Abänderung der Vögten, ihrer alten Besitzungen beraubet worden seyen. Die dem Closter Wettingen im Land Ury geschenckete Güter, waren nicht diejenigen, welche das Frau-Münster ingehabt; daher dieses A. C. 1248. und 1274. (c) (lang nach Erbauung des Closters Wettingen) seine Ansprach an Ury behalten. Erst A. C. 1426. als das Kirchen Gebäu zu Altorff in Abgang, und der Gottesdienst und die Seelsorg liederlich verwaltet wurde, hat die Abtissin Anastasia, deren an den Kirchen-Satz, und andere Renten der Kirchen gehabten Ansprachen, sich entschlagen, und dem Pfarrer daselbst, (samt obererzehlten daran hangenden Beschwerden) überlassen; die Kirch möge selbst fürohin einen Pfarrer erwehlen, den sie aber der Aebtissin stellen solle, alsdann sie ihn mit Briefen an den Constantzischen Bischoff oder Vicarium abfertigen wolle (d).

N. C. G. 853.

Demnach redet die Königl. Chart, von dem Zweck dieser Stifftung, daß fürohin zu allen Zeiten Sanctimoniales, Weibs-Persohnen die nach der Regel und Closterzucht, wie in den Clösteren üblich, daselbst leben, & libentius in hujus loci supplementum, Dei famulatus ibi habeatur; und daß sie zu dieses Orts Erbauung den Gottesdienst willig verrichten sollen. Der König zeiget auch an die Beweg-Ursach zu solcher Stifftung seye gewesen, daß man bey Gott desto fleissiger um Verzeihung seiner Sünden, und um Mittheilung der göttlichen Gnade anhalte. Murer schreibt (e): es seyen bald auch dahin gestifftet und geordnet worden 7. Chorherren, unter welchen 5. Priester, ein Evangelier oder Diaconus, und ein Epistler, oder Unter-Diaconus gewesen, so neben etlichen Schüleren und anderen Beamteten, mit lesen singen, bätten, Meß-Opferen den Gottesdienst verrichten sollen. Das Gebätt und die siben Zeiten, seyen auf dem weiten Letner, zwischen dem Chor und der grösseren

Glieder des Stiffts zum Frau-Münster.

(b) Helvet. pag. 321. (c) Hotting. Spec. Tig. p. 578. (d) Lang. p. 762. (e) ap. Lang. p. 618.

N. C. G. 853. ren Kirchen verrichtet worden, zuerst von den Frauen, und nachdem diese bey seits gegangen, auch von den Chorherren. Sintenmahl A. C. 882. Weringozus dieses Orts Probst genennet wird (f), werden schon damals Chorherren daselbst gewesen seyn. A. C. 1148. (g) waren sie Benedictiner. Mit der Zeit ist dieses Münster in eine Pfarrkirch verwandlet, und die in dessen Nähe von Zeiten zu Zeiten aufgerichtete Häuser, selbiger einverleibet worden (h).

Aebtissin. Drittens, ertheilet König Ludwig Befehl, wegen Verwaltung dieses Stiffts, stellet selbiges, „samt allen von ihme hierzu geschenckten Güteren, aus väterlichem Gemüth, seiner allerliebsten Tochter, der Hildegard in proprietatem, eigenthumlich zu, daß sie die Frauen nach bestem „Vermögen, in Zucht und Ordnung halte, damit selbige durch Gottes „Gnad dem Herren dienen. Auch solle die Hildegardis trachten, daß die „Closter-Zucht täglich zunehme.„ Nach der Hildegardis Ableiben, kam an die Abtey, dero Schwester Bertha. Weilen diese beyde König Ludwigs leibliche Töchteren gewesen; werden sie in allen Schrifften dieses Stiffts, Königinne genennet. Deren Nachfahren waren Gräfliche oder sonst hohe Adels-Persohnen (i). Der Nahme der letzten war Catharina von Simmeren. Sie waren mit dem Tittel einer Reichs-Fürstin geehret. König Ludwig setzet zu End des Vergabung-Briefes hinzu: Es solle weder ein Land-Richter, noch ein Graf, einigen diesen Persohnen oder Güteren beschwerlich seyn; selbige für keine frembde Gericht forderen, nichts weder Bürgschafft-noch Kauf-Weise entziehen, etc. sondern sie alle sollen in des Königs Schirm, und Cast-Vogtischer Verwaltung verbleiben. Dergleichen Cast-Vögte waren A. C. 880. Adelbert (k), und A. C. 883. Willeharius (l).

858. Pfarrer. Der erste Vorsteher zum Frauen-Münster war Beroldus, andere sprechen es aus Berchtoldus und Geroldus. Diesen nennet König Ludwig Presbiterum clarissimæ filiæ Hiltigardæ, den Pfarrer seiner liebsten Tochter Hildgard, und übergibt ihme, aus denen selbiger Abtey zugehörigen Güteren, in beneficium temporibus vitæ suæ, eò quòd ei fideliter servierat, „zu einer Pfrund, so lang selbiger leben werde, wegen „seiner Tochter treu geleisteter Diensten, eine in Villa Zurih, in der „Stadt Zürich gelegene, in der Ehr S. Petri aufgebauete Capell; item „zwo

(f) Hotting. Spec. Tig. p. 226. (g) Id. H. E. 8: 1245. (h) Plebanos Abbatissanos habes in Hotting. Schol. Tigur. p. 200. (i) Hinc P. Innocentius: *Collegium hoc*, ait, *à splendore natalium imprimis commendari.* Ap. Hotting. Spec. Tigur. pag. 582. Conf. Bulling. Hist. Msc. IV. 13. (k) Hotting. Lib. cit. p. 213. (l) Ib. p. 224.

„zwo in valle Uraniæ, im Thal Ury, namlich zu Bürglen und Silenen gelegene Capellen, samt den Leibeigenen, Zehenden (m), und allen anderen diesen dreyen Capellen, zugehörigen Güteren, &c. Nach dessen Hintritt aber, sollen sie ohne jemandes Einred, widerum an das gesagte Closter fallen (n). Die Kirch Silenen, hat sich auch unter Aebtissin Anastasia, A. C. 1426. mit fast gleichen Rechten wie Altorff, um 80. Rheinische Gulden ausgekauft.

N. C. G. 858.

S. Peters Capell in Zürich ist in der Gegend gestanden, in welcher dißmal die gleichen Nahmen tragende Kirch, eine der 4. Pfarr-Kirchen. Die Gemeind so daselbst den Gottesdienst verrichtet, hielte vormals ihre heiligen Versammlungen aussert der Stadt, in S Cyriac Kirch. Sihe Bl. 119. Diese war die erste Pfarr-Kirch, so ihnen die in Zürich wohnende Christen, gebauet; wormit sie (wie alle Gemeinden (o), so ihnen selbst Kirchen erbauet) das Recht bekommen, den Pfarrdienst und übrige Kirchen-Aemter zubesetzen, welches Recht sie ununterbrochen biß auf den heutigen Tag behalten. Solte ihro solches erst mit der Zeit gegeben, oder einmal entzogen, hernach wider zugestellet worden seyn, funde man dessen Anzeigungen. Als ihnen ihr erster Platz zu eng, sie deßwegen genöthiget worden eine neue Kirch zu bauen, haben sie mit gemelner Hülf und Beysteuer S. Peters Münster gebauet. Bey S. Peters Capell aber soll ein (p) Schwester-Häußlein gestanden seyn, so ein Jahr nach S. Peters Capell erbauet worden seye. Dieses Schwester-Hauß wurde bey diesem Kirchenbau geschlissen, und der Platz dem neuen Münster eingeraumet. Das Jahr in welchem solches geschehen ist unbekandt. Doch ist man benachrichtiget A. daß A. C. 871. gestorben, *Henricus* Canonicus Sacerdos dictus *de Teingen*, plebanus Ecclesiæ S. Petri: Heinrich ein Chorherr und Priester, zugenennet von Teingen, Pfarrer zu S. Peter (q). Der folgenden ist keiner bekandt biß A. C. 1178. (r). B. Diese Kirch hatte früh, nambaffte Filialen. א. Capella Leprosorum apud fluvium Silam, S. Jacob an der Sil war der Aussätzigen Capell. Wurde schon A. C. 1221. durch die damalige Aebtissin von S. Peters Pfarrkirch gesönderet (s). ב Schlieren, eine kleine Meil unter Zürich. Weilen diese im Gerichtszwang der Grafen von Habspurg gelegen, wolten A. C. 1245. Graf Rudolf und dessen Brüder,

S. Peters Capell.

Schlieren dero Filial.

(m) De quibus aliquid vid. Hotting. H. E. 8: 1143. (n) Bulling. Hist. Msc. IV. 12. Hotting. Spec. pag. 215. (o) Ziegler Jus Canon. pag. 243. Id. de dote Eccles. V. 20. (p) Brænvvald, Chron. Msc. Clar. Muller. præfat. in Tub. Joel. p. 17. 130 (q) Ita Anniversar. *Carolinum*. Itidem *Abbatissanum*, quondam Plebanus de S. Petri. (r) vid. Hotting. H. E. 8; 58. (s) Muller. præfat. cit. p. 38.

N. C. G. 858.

dere, wider die Aebtissin, das daselbstige Collatur-Recht behaupten. Der Streit wurde gewissen Schied Richteren übergeben, welche geschlossen, diese Grafen haben Jus Advocatie ratione proprietatis, die Cast-Vogtey über diese Capell, als welche in dem Gräfl. Gebiet gestanden; doch seye sie filia Ecclesiæ S. Petri in Turego, eine Tochter von S. Peters Kirch in Zürich; deßwegen der Pfarrer zu S. Peter dorthin gehen müßte, den Gottesdienst daselbst zuverrichten, biß sie A. C. 1511. einen eignen Pfarrer bekomen. C. A. C. 1526. hat man bey Abbrechung des Fron-Altars zu S. Peter wahrgenommen, daß der Ort sumpfechtig, und der Taufstein vormals daselbst möchte gestanden seyn, und man in dieser Kirch lang das Tauf-Recht gehabt, ehe und bevor die Altär eingeführt worden. D. Die A. C. 1325. gewesene Aebtissin, zum Frauen Münster, nennete sich Patronam der Kirch zu S. Peter. Aber A. 1345. hat die Aebtissin Fides, oder Fida von Hohen-Klingen (ihre Geld-Schulden zubezahlen) mit gemeinem Willen ihres Convents, und sonderlich der Burgeren zu Zürich, alles Recht so ihr Stifft an der Kirch und Kirchensatz zu S. Peter hatte sonderlich an der Pfrund der frühen Tag Meß, S. Catharina Altars, mit allen Eigenschafften an Herr Burgermeister Rod. Brun um 211. Marck Silber verkauft, mit denselben zuthun, was eine Aebtissin und Fürstin zum Frauen-Münster biß dahin gethan. So daß sich nicht zuverwunderen, daß H. Burgermeister Brun in diese Kirch begraben worden. Die Erben dieses Herren, haben ihr Recht an sothane Kirch um 3500. Gulden dem Spithal zu Zürich verkauft, welcher von der Zeit an sich angemasset, Jus presentandi (t), den Gewalt den erwehlten Pfarrer an den Bischoff zusenden, um dessen Bestättigung zu erwerbẽ. Also wehlete die Gemeind ihren Pfarrer und öffnete die Wahl ihrem Patrono und ober Gewalthaber, von diesem wurde der Erwehlte an den Bischoff gewiesen, als von welchem alle solche Wahlen bekräfftiget werden müßten. So daß durch oben von der Aebtissin angeregtes Jus patronatus, oder den Kirchen-Satz zu S. Peter, allein dieses Jus præsentandi zuverstehen, welches auch diese Aebtissin gegen die Kirch Altorff A. C. 1426. ihro vorbehalten hat. Dieser Kauf kam dem Spithal wohl zu statten. Nicht allein darum, daß selbiger alle Verlassenschafft deren daselbstigen Priesterschafft ererbet, so daß ohne des Spithals Erlaubnuß kein Priester dieser Kirch, etwas von dem seinigen jemandem testamentirẽ dörffen, sondern als der Spithal welcher etwañ 130. Persohnen ernehrete, so erarmet war, daß A. C. 1379. kaum 20. Per-

S. Peter von der Aebtissin verkaufft

Komt an den Spithal.

(t) Differunt nimirum Jus *vocandi, præsentandi, confirmandi*, Carpzov. Constitut. Consistor. Lib. 1. Tit. 2. definit. 22.

Persohnen daraus zuleben hatten, ist diese Pfarrkirch auf des Spithals Anhalten, vom Abt zu Capel, als Påbst- und Bischofflichem Commissario (ohngeachtet der ernstlichen Protestation des damaligen Pfarrers Ulrich Phungen,) dem Spitthal einverleibet, dem Pfarrer und seinen Caplanen (deren mit der Zeit 5. waren) ein gewisses Einkommen bestimmet, und das übrige dem Spitthal zum H. Geist zugeeignet worden. Von da an wurde der Pfarrer genennet perpetuus Vicarius Parochialis Ecclesiæ S. Petri Thuricensis: beständiger Statthalter in der Pfarr-Kirch zu S. Peter. Dann der Spitthal massete sich das eigentliche Pfarr-Recht an.

N. C. G. 858.

Lang vermeynt, es seye diese und des Cyriaci Capell zu König Ludwigs Zeiten, schon alt gewesen (u), des Grossen Münsters Töchteren, und seye derenwegen dieses Münster von Carolo M. eine Mutter-Kirch genennet worden. Nicht nur aber seyen diese beyde, sondern auch eine auf dem Hof gestandene, uralte Kayserl. und der H. Jungfrauen Capell, damals zu Zürich bekandt gewesen. Von dem Wörtlein Mutter-Kirch, sihe Bl. 398. Carolus gedencket in seinem Brief keiner Capell; deren er doch, wann solche damals zu Zürich gewesen eben so wenig vergessen hätte, als hier Ludovicus, und A. 1176. Bertoldus. Das Grosse Münster kan wegen obgedachter Capellen, von Carolo keine Mutter-Kirch genennet worden seyn. Der H. Jungfrauen Capell, ist lang nach Caroli Tod erbauet worden. S. Cyriaks Capell wurde aufgerichtet durch diejenigen, welche Gott darinn gedienet. Wie hat sie dann zum Grossen Münster gehört? Also hätte König Ludwig, S. Peters Capell dem Frauen-Münster nicht übergeben, so die Stiftsherren Ansprach daran gehabt hätten. Vielmehr ist aus dem, daß sie in König Ludwigs Gewalt gewesen, zuschliessen, daß der Königl. Statthalter (als welcher ohnfern darvon gewohnet) selbige besucht, vielleicht auch erbauet habe. Dann solche Regenten wolten dergleichen Capellen haben (x). Nachdem aber der König sein Recht über diese Capell, seiner Tochter übergeben, möchte der Reichs-Vogt für sich und seine Haußgenossen, eine neue auf den Hof gesetzet haben. Doch daß zu König Ludwigs Zeiten, in Zürich neben den Chorherren mehrere Kirchendiener gewesen, will nicht in Abred seyn.

Capellen zu Zürich.

Lang begehet bey diesem Anlaß noch zween Fehler. Darum daß mein sel. Vater geschrieben, zu Zürich habe man 1300. Jahr lang weder Capellen noch Altär gehabt (y), bezüchtiget ihn Lang (z) einer Unwahrheit.

Langen zweyfacher Fehler.

(u) pag. 613. (x) vid. Arnd. Lexic. Tit: *Templum.* (y) Spec. Tig. pag. 210.
(z) Loc. cit.

N. C. G. 858.

heit. Auch einer unbegründeten Schmachred, darum daß er den (in Röm. Kirch üblichen) Gebrauch der Capellen und Altären, einen Aberglaub nennet. Aber Lang machet hiemit sich selbst einer Unwahrheit und Schmachred schuldig. Dann mein sel. Vater an dem Ort, auf welchen Lang deutet, nicht von allen Capellen und Altären, sondern allein von denen redet, welche in und nächst dem Grossen Münster gestanden, und von ihm mit Nahmen ausgedruckt worden, welche alle erst 1300. Jahr nach Christi Geburt aufkommen, wie daselbst angezeiget wird. Daß aber solche Altär und Capellen nicht aus Aberglauben entsprungen, hätte Lang alsdann erst sagen sollen, so er gründlich dargethan hätte, daß sie von Christo und den H. Apostlen herrühren.

Der zweyte Fehler dieses Manns ist dieser, daß er schliesset; weilen „die Capellen eigentlich nicht fürs predigen, sondern für das Meßopfer „und zwar privatim und in der Stille zuhalten, item zu beichten, die „Heilthum zuverwahren, &c. aufgebauet worden; so seyen alle diese Römische Gottesdienste, sonderlich die Meß zu König Ludwigs Zeiten, zu „Zürich üblich gewesen„ (a). Nun ist nicht weniger, diese Kirchlein sind Anfangs gesetzet worden, an Oerter, da einige fromme Menschen von Christi wegen gemarteret oder da solcher Märtyrer Gebein verwahret worden, um das Gebätt an solchen Oerteren zuverrichten, daher sie Oratoria, Bätthäußlein genennet worden. Nachdem aber Clodoveus M. in einem solchen Bätthäußlein, des H. Martini Kappen als ein Heilthum verwahren lassen, sollen sie Capellen genennet worden seyn (b). Gestehe deßwegen, daß mit solchen Kirchleinen, die abergläubige Verehrung der Heiligen, und andere Neuerungen nicht wenig gemehret worden. Aber wie kan es seyn, daß zu Caroli und Ludovici Zeiten, solche Capellen aufgerichtet oder gebraucht worden zu stillen Messen, auf Römische Weis zu beichten, &c.? Dann diese Mißbräuch selbiger Zeit unbekandt gewesen; wie in folgender Untersuchung beweisen will.

859. Chom, &c. ans Frau-Münster.

König Ludwig hat für diese neue Abtey, noch 2. Briefe schreiben lassen. Dann A. C. 959. hat er seiner Tochter Hildegard verehret Curtem Indominicatam cum Ecclesiis, den Kirchen-Satz, Zehenden, &c. der Pfarr- und Filialkirchen, item das gantze Gericht, die Leibeigenen, &c. zu Chom am Zuger-See (c). Von A. C. 1454. sollen die Zehenden, dem Kirchen-Vogt zu Chom widerum verkaufft worden seyn (d). Im letzteren Brief, von A. C. 865. nach Absterben der Hildegard, bestättiget er auf Anhalten seiner Gemahlin Hemma, zu Gonsten seiner Toch-

(a) Ibid. (b) Strab. de Ritib. c. 31. Notker. Vit. Carol. 1: 4. (c) diploma vid. Hotting. H. E. 8; 1110. Lang. p. 901. §. 7. (d) Id: p. 902. § 9.

Tochter Bertha, neuer Aebtissin, alle vormahl dem Frauen-Münster ertheilte Freyheiten und Verehrungen (e). Die Kayserlichen Gemahlinnen, nahmen sich solcher Stifftungen so viel an, weilen sie dem Cämmerer (Königlichem Schatzmeister) vorgestanden, und Regentinnen in der Rent-Cammer gewesen (f). Die Unterschrifft dieses Briefs gibt mit, daß Abt Grimmaldus, damahl noch König Ludwigs Archicapellanus gewesen. Im Jahr 869. hat Lotharius II. (g) König Ludwigs Bruders-Sohn, dieser seiner Bas, welche er seine Schwester nennet, auf ihr Anhalten, seine im Elsaß zu Schletstatt und Amersweil habenden Güter geschencket. Hochgedachter Kayser Lotharius, hat dieser Aebtissin auch im Elsaß 12. Huben (Höf) geschenckt, welches Carolus zugenannt, der Fette, der Bertha rechter Bruder A. C 878. gutgeheissen (h), diese wurden von der Aebtissin, A. C. 880. zu Chom, dem Closter zu Eigenthum gegeben (i). An. 881. hat dieser Kayser Carolus (k) das Dorf Wipkingen, Wolfgrimo zugestellet, doch daß es nach dessen Tod dem Frauen-Münster heimfalle, und hat A. C. 883. alle Freyheiten dieses Stiffts nochmahl bestättiget (l).

N. C. G. 850.

Schon Godschalcus gebunden worden, war doch die durch ihn verthädigete gesunde Lehr nicht gebunden. Zwar habē 6. unterschiedliche die Feder wider ihn ergriffen; unter welchen waren 3. Ertzbischöffe, Rabanus zu Mayntz, Hincmarus zu Rhems, Amalarius zu Lion, und weilen diese sich nicht wohl vergleichen können, stiffteten sie an (m), Johannem, welcher, weilen er aus Irr- oder Schottland gebürtig war, Erigena und Scotus zugenennet wird (n); so wurde die Lehr Godschalci A. 848. und 849. in zweyen obigen Conciliis verworffen. Hingegē hat ihn verthädiget Remigius, Ertzbischoff zu Lion, den man unter die Heiligē zehlet. Dieser haltet darvor, die Feinde haben des Godschalci Lehr vom freyen Willen verdrähet, aber dessen Lehr von der Gnaden-Wahl, und daß Christus allein für die Außerwehlten, nicht für alle und jede Menschen gestorben seye juxta regulam Catholicæ fidei vera, der Catholischen Lehr gleichförmig. Die übrigen Verthädiger Godschalci waren Prudentius Trecassinus, (Bischoff zu Troyes) so auch Heilig genennet wird, Ratramnus oder Bertramus, Mönch zu Corbie (o). Diß Closter lag in des

Fernerer Verlauf des Godschalkischen Streits.

(e) Vid. Hotting. H. E. 8:1104. Lit. C. Lang. 615. (f) Gregor. Turon. Hist. Fr. Lib. 4. c. 26. (g) Legere est in Hott. Spec. Tig. p. 212. H. E. 8:1113. Confirmatur à Carolo A. 879. vid. Hott. H. E. 8:1108. (h) Ibid. p. 1107. (i) Spec. Tig. p. 213. (k) Hotting. H. E. 8:1109. (l) Spec. Tigur. p. 212. (m) Adscribendum *compellerent.* Ecclesia Lugdun. de Trib. Epistol. (n) Usser. hist. Godsch. 114. (o) præpositus Orbacensis, Flodoard. Lib. 3. c. 28.

N. C. G. 859.

Hincmari Ertzbischthum, doch hat Ratramnus für Godschalcum seine gelehrte Feder dreymahl ergriffen. Item, Florus Lesmeister (Magister) und Diacon zu Lion, auch Lupus Servatus, Rabani Lehrjünger, Priester zu Mayntz hernach ein Abt (p). Einige dieser Schutz-Schrifften für Godschalcum sind im Nahmen der gesam̃ten Lionischẽ Kirch ausgegangen. Dann 3. Gallische Ertzbischthümer haben es mit Godschalco gehalten, das Lionische, Viennische, und Arelatensische, und haben deren Meynungen in dreyen Synodis verfochten (q), die widerige Lehr widerlegt das Verfahren gegen des Godschalci Persohn, dero Anhängeren scharf verwiesen, selbige des Hochmuths gestrafft, und der Vermessenheit, daß sie durch sich selbst eine so wichtige Sach verhandlet, nicht aber an einen allgemeinen Synodum kom̃en lassen, da man des Godschalci Lehre recht hätte vernehmen können. Dessen Widerwärtige halten es mit dem verschreyten Widersächer Augustini, Juliano (r). Nicht haben sie Godschalcum, sondern in dessen Persohn die H. Väter verurtheilet. Sie fügen hinzu diese Vermahnung: tenendam immobiliter Scripturæ S. veritatem, & sanctorum Orthodoxorum Patrum autoritatem fideliter sectandam, man müsse sich an H. Schrifft und denen Rechtgläubigen Väteren beständig halten. Sie reden auch von den Persohnen, welche sich wider Godschalcum ins Feld gelassen, daß namlich Amularius mit verlognen, irrigen, phantästischen Schrifften (s) die Welt betrogen, welche Schrifften würdig wären verbrennt zu werden. Scotus aber und dessen Schrifften seyen so lächerlich, daß so er bey seiner Meynung bleibe, er als ein Unsinniger Mitleidens werth seye, oder als ein Ketzer verdam̃t werden solte. So hatte auch Hincmarus (t) bey vielen einen schlechten Nahmen. Hingegen Hincmarus denen zu Valence Godschalcum verfechtenden Väteren alles Gute (v) nachredet, und Strabus (wie droben Bl. 428. Godschalcum) den Florum aussstreichet, als eine liebliche und solche Blum, in welcher die Bienen Honig antreffen (u).

Beyder Königen/ Ludovici und Caroli Zweytracht.

Das Feuer des Zweytrachts wütete nicht allein in der Kirch, sondern auch unter denen Herren Brüderen, von welchẽ selbiger Zeit Franckreich und Teutschland beherrschet wurde. König Ludwig fiel in des Caroli Calvi Land, und hausete unbarmhertzig darinn. Im 859. Jahr zog er seine Truppen widerum zurück in Teutschland, verfügte sich nach Worms, allwo sich auch Grimoaldus, Abt zu S. Gallen, und Salomon, Bischoff zu Co-

(p) Vid. Spanhem. H. E 888 (q) Usser. Lib. cit. p. 176. 189. (r) Prudent. ap. Usser. p. 163. (s) ita de eo Remigius Amularii Successor. (t) vid. Larroq. Histor. Eucharist. p. 581. (v) Flodoard. Lib. 3. c. 15. (u) Carm. Strabi ap. Canis. Tom. 6.

Costantz aufgehalten, und empfienge daselbst eine Gesandschafft eines damahl zu Metz gehaltenen Synodi (x), betreffende die Versühnung zwischen Ludovico, dessen Bruder Carolo, und Bruders-Sohn Lothario. Ertzbischoff Hincmar erinnerte Grunoldum (Grimoaldum) schrifftlich er wolle den König Ludwig hinterhalten, daß selbiger nichts mehr dergleichen wider seinen Bruder Carolum unterfange (y).

N. C. G. 859.

Concilia zu Langres.

Der erste Synodus, welcher sich des Godschalci angenom̄en, wurde A.C. 855. gehalten zu Valence. Die daselbst gestelleten Canones wurden zu Langres im Lionischen Ertzbischthum, (allwo der zweyte Godschalco gönstiger Synodus (z) zusam̄en kom̄en) A. C. 859. beståttiget, und ad instructionem Dominici populi, zu Untersuchung des Christen-Volcks, offentlich abgelesen. Ein Glied dieses Synodi war Albamauro, Bischoff zu Genf. Der Inhalt dieser bekråfftigeten Articklen gehet dahin: A „Gott wisse von Ewigkeit her, welche (durch seine Gnad) from̄; „und welche (durch ihre Schuld) gottlos seyn werden. B. Gott habe etliche zum ewigen Leben erwehlet aus Gnaden, ohne ihren Verdienst, „andere habe er zur Verdam̄nuß verordnet ohne daß er einige Schuld „trage an denen Sünden, welche von solchen Leuten begangen werden. „C. Christus habe für diejenigen, so vor seiner Menschwerdung in die „Höll kommen, sein Blut nicht vergossen. D. Alle diejenigen, welche „durch den Tauf der Christl. Kirchen einverleibet werden, seyen durch „Christum erlöset, doch werden allein diejenige Glåubige und Erlösete „selig, welche biß ans End verharren.„ Dieser letzte Lehr-Satz ist allein dahin gemeynet, daß der H. Tauf den Auserwehlten und Glåubigen, ein Sigel ihrer Erlösung seye. Nach dem Urtheil der Liebe aber, müssen alle die, so dieses H. Sacrament empfangen, für Außerwehlte und Glåubige gehalten werden. Diese Meynung folget nothwendig aus dem Zusam̄enhang aller Lehrsåtzen, und aus der durch Prudentium und Remigium gegebnen Erlåuterung (a). Hiernåchst ersuchten diese zu Langres versam̄lete Våter, Ihr. Kön. Maj. daß Ihnen beliebe „zuverschaffen, daß die Bischöff jåhrlich, wenigest einen Synodum halten, und „daß durch die Bischöffe, die Clöster fleissig besucht, und der Mönchen „und Nonnen Leben untersucht werde. Daß Ihr Maj. samt den Bischöffen verschaffen, daß wo man gelehrte Leut haben kan, Schulen „aufgerichtet werden, in welchen die Jugend in H. Schrifft und anderen Wissenschafften unterrichtet werden möge.„ Dann quod nimis

(x) Labb. Concil. 8: 668. 1948. (y) Flodoard. Lib. 3. cap. 24. (z) de Lingonensi hoc vid. Labb. Conc. Tom. 8. 673. (a) vid. Usser. Caus. Godsch. p. 168. 4. 174: 7. 187. Forbes. Instruct. VIII. 16: 6. 12.

N. C. G. 859.

mis dolendum est & perniciosum maximè *divinæ Scripturæ verax & fidelis intelligentia, jam ita dilabitur, ut vix ejus extrema vestigia reperiantur.* Zu beklagen und höchst schädlich seye, daß sich die rechte und treue Erklährung der Heil. Schrifft / so gar verliehre / daß bey nahem keine Gespor darvon übrig seyen. Den Closter-„Leuten sollen Persohnen vorgesetzet werden, von gleicher Lebens-„Gattung. Die übrige Satzungen betreffen fürnemlich geistliche Häuser und Güter.

und bey Toul.

Vierzehen Tag hernach wurde im Ertzbischthum Trier gehalten ein anderer Synodus (Tullensis apud Saponarias) zu Savoniere bey Toul in Lothringen; um zu berathschlagen, daß die Königl. Brüder vereinbaret: Schisma quod ortum est nuper in Ecclesia, ad unitatem valeat redintegrari, & status Ecclesiæ penè collapsus restitui: Daß die in der Kirch entstandene Trennung aufgehebt, und das bey nahem verfallene Kirchwesen, erneueret werde (b). Hier wurden die widerwärtige Lehr-Sätze deren zu Cressy und Valence gehaltenen Concilien, durch die Häupter der streitigen Partheyen, Hincmarum und Remigium, den anwesenden Bischöffen (deren einer gewesen Fridebertus, Bischoff zu Basel) auch den Königen (Carolo dem Kahlen, und dessen Bruders-Söhnen, Lothario und Carolo) vorgelesen. Von der Sach selbst haben diese Väter viel gehandlet, und Mittel gesuchet die Partheyen zuvergleichen, doch haben sie sich besser nicht genäheret, als daß Remigius begehrt, man solle eine sonderbare Versamlung der Bischöffen ansehen, in welcher dieser Handel eigentlich untersuchet, und die sich versamlende Bischöffe, verbunden werden sollen, anzunehmen was man finden werde, mit der Apostolischen Lehr überein kommen (c). Die König betragten sich besser. Sie legten allen Span beyseits. Carolus legte ab schwere Klägden wider Wenilonem einen Ertzbischoff seines Reichs, und wurde abgeredt, die Synodos fürohin fleissiger zu halten; welches bißdahin wegen einheimischer Kriegen nicht seyn können. Auch wurden die Bischöffe zur Einträchtigkeit vermahnet, und demjenigen, das der H. Schrifft und den Kirchen-Vätern gemäß seye, mit Nahmen denen zu Valence gestellten VI. Articklen, nachzuleben. Zur Bezeugung ihrer Versühnung solte jeder Bischoff und Priester, jeden Mittwoch für die Väter dieses Concilii eine Meß halten. Werde einer von denselbigen sterben, für den sollen in den Städten 7. Messen, samt gleich vielen Vigilien, auf den Dörffern aber, und in den Clöstern, nur 3. gehalten werden.

An

(b) Goldast. Constitut. Imper. 3: 278. Labb. Concil. VIII. 683. du Chesn. Script. Franc. 2:434. (c) Flodoard. Lib. 3. c. 16. Conc. Tullens. §. 10.

An der Versühnung beyder Brüderen Ludovici und Caroli Calvi, und ihres Bruders Sohns Lotharii, wurde nochmahl gearbeitet zu Coblentz durch etliche Bischöffe, in deren Zahl auch war Salomon, Bischoff zu Costantz (d). Diese Bischöffe befunden gut, daß Ihre Majestäten sich gegen einander mit Eid verbinden allen Widerwillen gegen sich selbst, und alle Feindthätlichkeiten gegen ihre allerseits Reichsgenossen einzustellen. Diejenigen, so in einem dieser dreyen Königreichen, wegen einiger Ungehorsame, von den Bischöffen mit dem Kirchenbann belegt werden, und (um der Kirchenbuß zu entgehen) in eines der zweyen übrigen Reichen fliehen werden, sollen darinn nicht geduldet werden, auch derjenige nicht, der in einem verbottnen Grad, oder der eine Closter-Frau heyrathen werde. Die Bischöffe sollen niemanden in Bann thun, den sie nicht vorhin, nach Christi Befehl zur Buß vermahnet, lasse sich der Ubertretter nicht verbesseren, so sollen ihn die Bischöffe bey dem König oder dessen nachgesetzten verklagen; diese werden ihn alsdann in Gefangenschafft behalten, biß er eines besseren Sinns werde. Werde solches Mittel auch nicht angehen, so solle ein solcher durch den Bann von dem Volck Gottes abgesönderet werden." Diese und etliche andere Artickel, sind durch hochgedachte Könige genehm gehalten, und durch Ludovicum und Carolum in Frantzösischer, durch Lotharium in Teutscher Sprach mit Eyd bekräfftiget worden.

N. C. G. 859. Versamlung zu Coblentz.

Unter die verbottnen Grad, wurde dieser Zeit gezehlet die aus der Gevatterschafft bey dem H. Tauf und der Firmung entstehende vermeynte geistliche Verwandtschafft. Dieses neue Verbott gab diesem Bischoff so viel zuschaffen, daß er in Zweifel gerathen ob einer 2. Gotten nach einander heyrathen könne. Zum Exempel, ob Daniel wann Anna sein Eheweib der Susanna Tochter aus der Tauf gehoben hätte, nach der Anna Ableiben, mit Susaña oder dero Tochter sich verehlichen könne? Diese Frag kam dem Bischoff so schwer vor, daß er sich bey Pabst Nicolao I. Raths erholet; welcher ihme mit Nein geantwortet. Diese Antwort ist dem Geistl. Recht einverleibet worden (e). Also wußte man (nachdem dieser Last einmahl dem Volck Gottes aufgelegt worden; darvon A. C. 813.) keine Maaß zuhalten; so gar, daß 20. Fälle erzehlet werden (f), in welchen die Ehe wegen dieser geistlichen Verwandtschafft gehinderet wird.

860. Geistliche Verwandschafft verhinderet die Ehe.

Die Bischöffliche Versammlung zu Coblentz wurde im Brachm. gehalten. Im folgenden Weinmonat war das zweyte Concilium zu Toul

Das zweyte

(d) Baron. An. cit. n. 13. Labb. Conc. VIII. 698. Lehman. Chron. Spir. p. 63. du Chesn. Script. Franc. 2:440. (e) Gratian. part. 2. C. scifcitatur, 30. quæst. 4. (f) Ziegl. in Jus Canon. p. 450. Spanh. H. E. 675.

N. C. G. 860. Toulische Concilium.

Tags beysammen. Es bestund aus 40. Bischöffen, deren einer war obgedachter Baslerischer Bischoff Fritbert (h). Sie klagten über die zunehmende Bosheit und dräueten theils denen so Kirchen-Güter rauben oder behalten, theils denen Nonnen, so sich verheyrathen, oder unkeusch leben werden, schwere Kirchen-Strafen.

862. Lotharius und Carolus streiten auch/ werden vertragen.

Sintenmahl König Lotharius von seiner Gemahlin Theutberg, Abt Hugberti (i) Schwester, Scheidung gesucht, und erlanget, hingegen Woldradam geheyrathet, lude er grossen Unwillen auf sich. Seines Vaters Bruder Carolus Calvus, der solches und anders vorwendete, war übel mit ihm zufrieden, doch wurden sie durch Bischoff Salomon und andere Räthe König Ludwigs zu Piste im Ertzbischthum Rheims verglichen (k).

863. Salomons Gesandschafft nach Rom.

Nachdem Waldagarius Bischoff zu Werd, durch König Ludwig, dessen Bruder Lotharium, und etliche bey Ihrer Maj. zu Worms sich befindende Bischöffe bereden lassen, daß die zu Rameslo im Werdischen Bischthum neulich aufgerichtete Zell, Ansgario (erstem Ertzbischoff zu Hamburg,) darum daß dessen Kirch gantz zerstört war, überlassen werde, suchte König Ludwig durch eine Gesandschafft, Pabsts Nicolai I. Einwilligung. Zu dieser Gesandschafft brauchte der König, Salomonem, Bischoffen zu Costantz, wie eine Bull, die er mit sich herausgebracht, mitgibt (l).

Einsidler Meinradus.

Um diese Zeit büssete das Leben ein Meginradus; mein Rath, meum consilium, oder mein Hard (Hertz) oder mein Hord, meæ deliciæ. Dieser war gebohren um A.C. 805. von Berchtold, Graf von Hohenzolleren, und einer Gräfin von Suigen (Sulgau) oder Seilingen an der Donau. Diesen seinen einigen Sohn sendete Berchtold in der Kindheit seinen Blutsverwandten Bischoff Hettoni und Erlebald in die Reichenau, woselbst Wettinus und Strabus sich befunden. Meinradus hielte sich diß Orts eine Zeit lang auf als ein Mönch. Und solle unter anderem des Cassini Bücher fleissig gelesen; die H. Schrifft aber nicht nur gelesen, sondern (ausgenommen die Prophetis. Bücher) eigenhändig abgeschrieben haben. Liesse sich hernach in der an des Zürichsees rechter Seiten ohnfern Rapperschweil gelegnen, damals der Reichenau zugehörigen Probstey Ober-Bollingen, brauchen als ein Prediger, oder wie andere schreiben, als ein Les-Lehr- und Zuchtmeister. Er nahm sich aber

(h) Labb. Conc. VIII. 702. (i) de quo Guilim. Helv. p. 265. (k) du Chesn. Script. Franc. 2:442. Labb. VIII. 736. 775. (l) Conring. Cens. diplom. Ludov. p. 221. 355. &c. ex Lindenbrog. Tabul. Hamburgens. Conring. p. 221. (Salomonis) Consilius frequentissimè auscultavit Rex (Ludovicus) per omnem vitam.

aber für, ein Einsidler zuwerden. Begab sich über den Zürichsee, und lasset sich selbst dritt nider, auf dem gegen der Stadt Rapperschweil über gelegnen Berg Ezel, allwo eine ohnfern darvon (zu Altendorf) wohnende reiche Wittwe, ihme ein Zellelein und Capell, so noch heut zu Tag stehen soll und von Lang (l) mit gewohnter sehr abergläubiger Feder ausgestrichen wird, erbauet habe. Nachdem er siben Jahr daselbst zugebracht, begabe er sich weiter hinein, in den wegen damals grausamer Wildnuß, genannten finsteren Wald, Schweitzer-Gebiets, bauete ihm daselbst ein Bruder-Häußlein, lebte von seiner Hand-Arbeit, und dem Allmosen gutthätiger Leuten am Zürich-See, und hatte keine andere Gesellschafft als zween Raben, welche er ernehrete. Nach Verfliessungen 26. Jahren, wurde er durch 2 Landstreicher aus Begierd des Raubs in seiner Zell ermördet (m). Die Mörder begaben sich nach Zürich, denen flogen und schryen die Raben nach, biß sie zu Zürich ausgestiegen, an dem Ort, an welchem zur Gedächtnuß dieser Geschicht, das Wirthshauß zum Raben aufgerichtet worden seye. Die Mörder wurden durch solch Raben-Geschrey verdächtig, erzeigeten sich forchtsam, bekenneten die Mordthat, wurden durch den damaligen Reichs-Vogt zu Zürich, Adelbertum zum Rad verurtheilt, und auf dem Rad verbrennt. Die Raben machten es diesen Mörderen, wie die Kranich den Mörderen des Poeten Ibici, die Schwalben dem Vater-Mörder Besso, und auch die Raben und Kräyen einem der vor ohngefehr 150 Jahren seinen Reißgefährten nächtl. Weil ums Leben gebracht, welchen sie von Greiffensee (im Zürichgebiet) biß nach Eglisau verfolget (n). Walter, Reichenauischer Abt, liesse des Meinradi Leichnam in die Reichenau führen, allwo er biß A. C. 1039. geblieben.

N. C. G. 863.

Wird ermördet.

Die Einsidlische Chronicken, Murer, Bucelinus, Lang, schreiben von diesem Einsidler ferner, daß er durch seine Eltern ehe er an diese Welt kommen, in den geistl. Stand verlobt worden, daß ihme, welches solchen Einsidleren offt (o) widerfahren, die Teufel mehrmahl in erschrecklicher Gestalt erschienen (p); daß er hingegen offt auch mit guten Englen Gespräch gehalten, daß ihne die Königl. Aebtissin Hildegardis (q) auf dem Ezel offt besuchte, daß sie ihm die Capell und das Zellelein im finsteren Wald bauen lassen, und wochentliche Lebens-Mittel dahin gesendet, so daß sie für die erste Stiffterin des Closters Einsidlen

Viel Fablen von selbigem ausgestreuet.

(l) à p. 823. (m) Sigebertus necem patratam A. 856. Herm. Contr. A. 861. Plerique A. 863. commemorant. Conf. Hartm. Annal. Einsidl. A. cit. (n) Siml. Antiq. Msc. Lib. 3. Et Fabric. Lib. de Provid. uterque σύγχρονος. (o) vid. Sueur A. C. 382. (p) Buccl. Const. A. 848. (q) Hartm. Annal. p. 11.

N. C. G. 863.

sidlen zuhalten seye (r): daß ihme ein Engel die Zeit und Weise seines Todes vorhin angezeiget, daß er die Mörder gebätten, ehe sie Hand an ihn legen, 2. hierzu bereitete Kertzen anzuzünden, auf daß seine Seel bey gesegnetem Feuer ausfahre, und der Leichnam nicht ohne brennende Lichter ligen müsse, daß eine dieser Kertzen (Lang schreibt (s) beyde) durch die Engel selbst angezündet worden, daß als man mit dem Leichnam auf den Ezel kommen, man nicht (t) fortfahren können, biß man das Eingeweid heraus genommen, und alldort beygesetzt. Sihe A. C. 640. Aber diese sind ungewisse, und zum Theil durch die Mönchen erdichtete Sachen. Zum Exempel, wie kan Hildegard den Meinrad auf dem Ezel besucht, oder dessen Zell zu Einsidlen um A. C. 838. (u) erbauet haben, welche um A. C. 860. im 28. Jahr ihres Alters gestorben, hiemit als Meinrad in den finsteren Wald kommen, aufs höchst 6. Jahr alt gewesen? Etterlin selbst schreibt (x), wenig Leute haben gewußt, wo Meinrad sich aufhalte, er habe Meß gelesen in seiner Zell, die Capell im finsteren Wald, seye erst, mehr als 60. Jahr nach Meinradi Tod, allein durch Gregorium und Eberhardum, welche selbst Kalch gebrennet, und Stein herzugetragen, ohne Maurer aufgerichtet worden. So ist die gemeine Tradition: S. Meinrad seye in seiner Zell ermördet worden, als er Meß lesen wollen. Hätte er in seiner Zell Meß gelesen, so er eine Capell gehabt hätte? An demjenigen Ort, an welchem S. Meinrad ermördet worden, stehet das Closter Einsidlen, welches wegen Treu dieser Raben, zween solcher Vögel im Wappen führet.

864. Otmari Erhebung und Canonisirung.

Ein Synodus zu Costantz hat den Abt Otmarum, um die Ehr gebracht, aber seine Mönchen unterliessen nichts ihn redlich zu machen. Zehen Jahr nach seinem Tod brachten sie ihn aus der Insel Werth nach S. Gallen, in S. Gallen Münster. Als 60. Jahr hernach dieses Münster von neuem aufgeführet wurd, wurde dieser Leichnam in S. Peters Kirch getragen; als er 35. Jahr daselbst gestanden, und Otmarus 105. Jahr tod war, gaben etliche Mönchen vor, sie haben eine Englische Music darinn gehört, einen sehr lieblichen Geruch verspürt &c. Hierauf wolten die Mönchen den Leichnam widerum in S. Galli Münster haben.

Iso beschreibet dessen Leben und Wunderwerck.

Salomon, Bischoff zu Costantz, welchem sie solches angezeiget, erzehlte selbiges in dem Synodo, welchen er jährlich zuhalten pflegte, dem Reichenauischen Abt, item allen Priesteren und Diaconis, und striche die Heiligkeit Otmari aus. Die meisten stimmeten dem Begehren der Mön-

(r) Lang. p. 818. (s) p. 618. §. 2. (t) Etterlin. p. 2. Lang. 540. (u) Lang. p. 618: 3. (x) p. 2. 3.

Mönchen bey. Die übrigen suchte der Bischoff durch einen Aufschub zuergwinnen. Vermahnete die Priesterschafft zu dreytägigem fasten und bätten. Nach solchem fasten begab er sich nach S. Gallen, allwo diß Vorhaben auch nicht jedermann gefallen; nachdem es aber durch Grimoaldum beliebet worden, verfügte sich der Bischoff samt dem Decan Hartmuth zu des Otmari Sarck. Nachdem sie selbigen eröffnet, funden sie unter dessen Haupt und um die Brust unversehrte Oblaten. Wann und wie diese dorthin kommen hat Iso, der diese Historie beschrieben (y), wie er sagt, nicht gewußt. Der Leichnam wurde erhebt, und unter dem Gesang der Mönchen, in S. Galli Münster, an die rechte Seiten des Altars gesetzt. Folgenden Tags gebotte der Bischoff, dieser Erhebungs-Tag solle jährlich mit Vigilien und Messen feyrlich begangen werden. Nach dieser Erhebung seye S. Galli Münster mit vielen Dünsten angefüllet worden, und einem lieblichen Geruch, welchen aber allein diejenige Mönchen, so vor andere aus heilig gelebt, verspürt haben. Bald seyen noch mehrere Wunderwerck erfolget. Iso schreibet, er habe solche Begebenheiten aufgezeichnet, „auf daß man erkenne, daß derjenige billig auf Erden verehret werde, welcher durch tägliche Wunderwerck „verklärt werde aus dem Himmel„ (z). Ist sich aber zuverwunderen, daß Iso, welcher an demjenigen Ort gelebt, da so viel Wunderwerck geschehen seyn sollen, keines erzehlet, welchem er persönlich beygewohnet. Ob bey denen, welche den Geruch verspürt haben sollen, Andacht oder Aberglaub, und bey Isone Leichtgläubigkeit gewesen, stelle dahin. Wunderwerck geschehen zu Stärckung der Schwachen, und zu Uberzeugung der Gottlosen, werden deßwegen nicht nur von Frommen, sondern auch von Verruchten wahrgenommen.

N. C. G. 864.

Iso wolte nicht wissen, wann und wie die Oblata oder Hostien, in des Otmari Sarck kommen seyen. Es ist aber bekandt (a), daß so ein von der Kirch gebanneter, gestorben, ehe man ihm das H. Abendmahl darreichen können, man ihme solches erst nach dem Tod gegeben, das ist, man legte es mit ihme ins Grab anzuzeigen eine solche Person seye im Frieden, das ist in der Gemeinschafft der Kirch abgestorben. Dieses wurde A. C. 419. (b) in einem Carthaginensischen, und A. C. 578. zu Auxerre (c) in einem Frantzösischen Concilio verbotten. Doch behielten die Mönchen diese Weise, als deren Patriarch Benedictus (d) solches zu practiciren befohlen, gegen einem Jüngling, welcher, als er ohne Erlaubnuß aus dem Clo-

Hostien in Todten-Sarck gelegt.

(y) De Mirac. S. Otmar. (z) Ibid. præfat. (a) Albasp. Observat. Lib. 1. c. 9. (b) Carthag. VI. §. 18. (c) Antisiodor. §. 12. (d) Greg. Dial. Lib. 2.

N. C. G. 864.

Closter gegangen, schnellen Tods gestorben. Aus diesem möchte man schliessen, Otmarus, welchem auch Oblaten ins Grab mitgegeben worden, seye biß an sein End ins Bischoffs Bann gewesen. Doch wollen andere (e) beweisen, daß auch unverleumdete Persohnen, und Prälaten selbst solcher Gestalt bestattet worden, in Hoffnung, die Teufel werden also von den Todten abgetrieben, und werden die Todten ungehindert in Himmel kommen (f).

866.

In dem Stifftungs-Brief, welchen König Ludovicus wegen des Frauen-Closters zu Lindau gestellet haben soll, wird der Fürbitt gedacht, welche Bischoff Salomon wegen selbigen Closters bey dem König abgelegt. Nachdem aber der berühmte Conringius bewiesen, daß dieser Brief eine Mönchische Betrügerey und Mißgeburt seye, will mich darbey nicht aufhalten (ff).

Die Mönchen hatten nunmehr, was sie wegen Otmari verlanget. Bey dessen Erhebung war abgeredet, diesem so grossen Wunderwercker eine eigene Kirch zu bauen. An dieser nun wurde so fleissig gearbeitet, daß sie innert 3. Jahren mit grossen Unkösten verfertiget worden. Bischoff Salomon hat sie (zu samt S. Michaelis Kirch) geweihet, ein und ander Glied von Otmari Leib genommen, und hier und dort ausgetheilet. Das übrige wurde in einem aus Gold und Silber bereiteten Sarck (g) gelegt, und mit Wachskertzen, Gesang und Weihrauch in die neue S. Otmars-Kirch getragen. Diese Kirch wurde A. C. 1622. unter Abt Bernhard abgebrochen, Otmari und andere vermeynte Heilthum in S. Galli Münster, und A. C. 1628. in die widerum prächtiger aufgeführte S. Otmars Kirch gebracht (h).

867. S. Othmars Kirchweihe.

Abt Hartmut.

Grimoaldus wohnete der ersten und anderen Veränderung S. Otmars bey. Dann er suchte nunmehr Ruh, und brauchte in Reichsgeschäfften (denen er zuvor als König Ludwigs Cantzler abgewartet) den Hartmuth. Er blieb im Closter biß an sein End, wiewol er den Closter-Habit nie angezogen. Hartmuth wußte sich bey dem König wol einzuflicken. Weilen das S. Gallische Closter seine meisten Einkönften und Güter von gemeinen Leuten her hatte, solche Güter aber nicht unter dem Schirm des Königlichen Cast-Vogts waren, klagte sich Hartmuth bey dem König, diß Closter habe keinen Advocaten, und seyen dessen Einkönften nicht so wol gesicheret, als die Einkünften anderer Clösteren,

(e) Dall. de Cultib. Latin. VII. 30. Sueur H. E. An. 419. (f) in Can. 83. Trull. (ff) Censur diplom. Ludoviciani. (g) Ratpert. cap. 9. (h) Murer. Helvet. S.

ren, deßwegen habe sich der König vernehmen lassen, er selbst wolle der Advocat seyn (i). Auch habe der König dem Closter etliche Verehrungen gethan.

N. C. G. 868.

Die in dieses Königs Reich wohnende Bischöffe, hielten zu Worms (Generale) ein allgemein Concilium, in welchem sie von J. Maj. sagen, Tanta (ejus) erga Deum devotio extat, ut non solùm in rebus humanis, verùm etiam in causis divinis maximam semper solicitudinem gerat: „Dessen Frommkeit seye so groß, daß er nicht nur für die mensch„lichen, sondern auch für die göttlichen Sachen die höchste Sorgfalt „trage. In diesem Concilio wurde geschlossen §. 1. Die offt bestimte zweyfache Taufzeit. 3. Die Bischöffe sollen wegen Weihens der Kirchen, von den Stiffteren derselbigen keinen Lohn begehren. Anerbiete man ihnen etwas aus gutem Willen, mögen sie solches annehmen. Sie sollen aber keine Kirchen weihen, als solche, welchen für Lichter und einen Pfarrer genugsame Einkünften gestifftet worden. §. 4. Man solle nichts opferen als Brod, und mit Wasser vermischten Wein, dann durch den Kelch werde unsere Gemeinschafft mit Christo bedeutet. Wann man nun Wein allein opferte, so wäre Christi Blut (im Kelch) ohne das Volck opferte man aber Wasser allein, so wäre das Volck ohne Christo. §. 5. Die Täuflinge werden durch etliche Priester einmal ins Wasser eingetunckt, durch etliche dreymal. Deßwegen eine Spaltung unter den Priesteren seye; so daß je ein Theil des anderen Tauf verwerffe. Es seye aber der H. Tauf eine Abbildung des Tods und der Auferstehung Christi am dritten Tag, auch werde durch diesen Tauf vorgestellet die Einigkeit des göttlichen Wesens, und die Drey heit der H. H. Personen in diesem Wesen. Nun wollen die einten in ihrem Tauf dieses, die anderen jenes Geheimnuß austrucken. Deßwegen möge jeder bey seiner Tauf-Weise bleiben, und solle keiner den anderen wegen solcher Ungleichheit strafen oder verachten. §. 7. Die Einkünften der Kirchen sollen in 4. Theil geben. §. 8. Kein Priester, sondern allein die Bischöffe sollen befügt seyn, daß sie Closter-Frauen, Altär, Kirchen und Chrisam weihen, firmen, die Verbanneten offentlich widerum in die Gemeinschafft der Kirch annehmen. §. 9 Weder die Bischöffe, noch Priester, noch Diaconi und Subdiaconi sollen heyrathen, noch Kinder zeugen, bey Straf der Verstossung aus dem Kirchen-Stand. §. 11. Keiner, so der Huren überzeuget werden mögen soll tüchtig seyn, das Priesterthum zuverwalten. § 13. Die Priester sollen pro parvis & levibus causis, wegen geringer Ursachen, niemanden in Bann thun. §. 15. So ein Mönch in Verdacht

Concilium zu Worms.

(i) Notk. Vit. Carol. Lib. 2. cap. 15.

N. C. G. 868.

dacht kommen, dem Closter etwas entwendet zu haben, solle in Gegenwart aller Mönchen ein Meß gehalten, dem verdächtigen das H. Abendmahl dargereicht werden, und er also seine Unschuld mit Empfahung dieses H. Sacraments darthun. §. 17. Ein Bischoff oder Clerik, welcher Jaghünd oder Sperber haltet solle vom H. Abendmahl ausgeschlossen seyn. §. 22. 23. Kinder welche einmal in ein Closter kommen, und das Orden-Kleid getragen, sollen des Ordens nicht mehr erlassen werden. Die 25. und etliche folgende Satzungen handlen von der Kirchen-Buß, krafft deren einer, welcher schwere Sünden begangen weder Fleisch essen, noch Wein trincken dörffen, und (ausgenommen an Fest- und Sonntagen) biß zu Abend aller Speisen sich enthalten müssen. Den minder fehlbaren wird §. 30. auferlegt, sie sollen kein Fleisch, und (ausgenommen an obigen Tagen) gar nichts essen, biß um 3. Uhr Nachmittag; des Weins sollen sie sich wochentlich an dreyen Tagen enthalten. §. 32. Nulli Christiano liceat de sua cognatione uxorem accipere, usque dum generatio recordatur, cognoscitur, aut memoria retinetur: Bluts-Verwandte sollen, als lang man derselbigen Bluts-Freundschafft zeigen kan, nicht zusammen heyrathen. §. 35. Bey Straf des Banns, solle keiner mit einer, die er zum Tauf oder zur Firmung gebracht, Hurey treiben. So er aber eine solche ehelichet, solle man sie nicht scheiden. §. 64. So ein Thier, nachdem es von einem anderen Thier gebissen worden, geschlachtet werde, möge man wohl darvon essen. Wann es aber vom empfangenen Biß drauf gehe, solle man nichts darvon essen. §. 68. Die Lectores sollen, nachdem sie zu ihren Jahren kommen, heyrathen, oder Enthaltung versprechen. §. 78. Niemand soll im vierten Grad heyrathen.

870. Streit in Franckreich wegen Päbstl. Gewalts.

Als Pabst Hadrianus II. König Carolo dem Kahlen, wegen des Streits mit Kayser Lotharii Erben, und daß er seinen aufrührischẽ Sohn Carlmannum gefangen hielte, den Bann dräuete, und Carolus das Päbstl. Verfahren durchgezogen, daß es non solum Evangelicæ veritati, sed etiam decretis sanctorum adversum (k), der H. Schrifft und den Kirchen-Satzungen zuwider seye, hat auch Hincmarus, Ertzbischoff zu Rheims das Päbstl. Beginnen, als bißdahin unerhört, unbefügt und vermessen, gestrafft: hingegen dessen Bruders-Sohn, Hincmarus, Bischoff zu Laudun, im Rhemsischen Ertzbischthum, des Lotharii Erben, und das Verfahren Hadriani verthädiget. Deßwegen besamlete Carolus Calvus aus X. Provintzen seines Reichs ein Concilium (wird von Baronio (l) schimpflich Grassatio, eine gewaltthätige Versamlung genennet) nach Attigny, welchem auch Fridbertus, Bischoff zu Basel

(k Epist. Hincmar. (l) An. 870. §. 35.

Basel beygewohnet. Bischoff Hincmarus trauete nicht, machete sich aus dem Staub und appellirte nach Rom. Aber weder König Carolus, noch Ertzbischoff Hincmarus gestattete ihm, diese Appellation auszuführen, darum sich Pabst Hadrianus für Bischoff Hincmarum sehr hitzig erzeiget: Cardinal Baronius that ein gleiches. Aber des Hadriani Nachfahr, Pabst Johannes IX. (nach Baronii Rechnung der VIII.) hat den Bischoff zu Laudun verurtheilet. Welchem A.C. 1658. der Jesuit Cellotius, hierinn Beyfall gegeben (m).

N. C. G. 870.

Um das S. Gallische Closter berühmter zumachen, sollen die Gebein des Bischoffs und Martyrers Desiderii von Vienne, dorthin gebracht worden seyn. Gleichfalls seyen die Leiber etlicher Heiligen, aus einem Ort, dahin man sie geflöchnet, durch untreue Leut in die Reiche Au geführt worden (o). Ich halte aber für grössere Zierden des S. Gallischen Closters, die damals daselbst lebenden gelehrten Männer, deren Glückseligkeit und Ansehen doch desto geringer ist, weilen sie zu einer Zeit gelebt, in welcher die Kirch und reine Lehr von Tag zu Tag abgenommen. Einer derselbigen war Hartmund (p), Rabani Lehrjünger, welcher neben der Lateinisch- und Griechischen, auch in Hebräischer und Arabischer Sprach geübt gewesē seye, habe Auslegungē der H. Schrifft und andere Bücher geschrieben (q): ein guter Bekandter des Otfridi, welcher die Evang. Historie in Teutsche Reimen gebracht. Der zweyte S. Gallische gelehrte Mönch dieser Zeit, war der obgedachte Iso. Dieser seye ein aus dem Rheinthal gebürtiger Edelmann gewesen (r), dessen Mutter, als er noch unter dero Hertzen gelegen, getraumet habe sie gebähre einen Igel, welchem von allen Orten Knaben zulauffen, und Stachel ausrupfen, mit welchen sie an die Wand schreiben. Als Isonis Vater, den damahl auf S. Victors Berg wohnenden Einsidler Eusebium, um die Bedeutung dieses Traums befraget, habe ihn Eusebius vermahnet, den Knaben, welcher ihm werde gebohren werden, in S. Gallen Closter zuthun, dort werde er ein fürtrefflicher Lehrer werden, multos pueros, asper ipse disciplinis armaturus, und durch strenge Zucht, viel mit Wissenschafft, gleichsam als mit Stachlen bewaffnen (s). Mureus schreibet, die Erfahrung habe gelehret, daß dieser Iso von Gott die Gabe empfangen habe, die groben und harten Köpfe zuerleuch-

Heilthum nach S. Gallen.

Gelehrte Leut daselbst.

Hartmund.

Iso.

(m) Cellotii opus, cum utriusque Hincmari Actis, vide sis Conc. Labb. Tom. VIII. (o) Bucel. Const An. cit. (p) Trithemio à doctrina & diligentia commendatur. Simleri judicio, fortè is Hartmotus qui Abbas factus. *Antiq. Msc.* Lib. 3. (q) Bucel. Constant. An. 870. (r) Goldast. Aleman. I; 141. (s) Eccard. Jun. cap. 2.

N. C. G. 871.

leuchten/und geschickt zur Lehr zumachen (t). Paulus hat solche Gab, weder ihme selbst noch einigem anderen Lehrer beygemessen, 1. Cor. 3: 5-7. Aber diese Leute thun so viel an die Sach, um einen Vorwand ihrem Aberglauben zusuchen. Iso war διδακτικός, wie es Paulus von jedem Lehrer erforderet, tüchtig andere zulehren/ 1. Tim. 3: 2. 24. Er war zugleich so fleissig und gesegnet, daß er Magister, der Meister genennet worden. Derjenige hielte es für eine Ehr, welcher sagen könte, daß er auch nur eine Stund in dieses Lehrers Schul gegangen. Rodolf, König in Burgund ersuchte seinen Vetter Hartmuth, daß er ihme einen Lesmeister in sein Closter Granfeld sende. Also habe er ihm mit Bewilligung Grimaldi, diesen Isonem 3. Jahr lang überlassen; doch daß er jährlich dreymahl nach S. Gallen komme. Als man diesem Lehrer, aus Franckreich und Burgund starck zugeloffen, habe Rodolf nach verfloßner bestimter Zeit um Verlängerung angehalten, darinn man zwar ihme willfahret, doch seye Iso bald hernach gestorben, welches wie etliche vermeynen (u) A. 871. andere sagen späther geschehen (v). Er wurde in S. Germani Kirch begraben, aber hernach nicht mehr im Grab gefundē. Dem Vorgebē nach haben ihn die Burgunder heimlich gestohlen, und in eines vornehmen Edelmanns Kirch getragen. Iso soll (neben anderen Sachen, welche zu Grund gegangen) dasjenige Wörter-Buch geschrieben haben, welches unter dem Nahmen seines Lehrjüngers Salomons III. nachmaligen Bischoffs zu Costantz ausgegangen. Dieses Isonis Lehrjünger waren auch Notkerus Balbulus, Ratpertus, Tutilo (x); wurden hernach zum Theil desselbigen Mitarbeiter. Es waren aber zu S. Gallen 2. Schulen, eine im Closter für die Jugend im Closter, die andere ausser dem Closter, welche von der Jugend ausser dem Closter besucht, und Schola Canonica genennet worden (y). Jener ist Marcellus, Notkerus, ꝛc. dieser ist Iso, Salomon, ꝛc. vorgestanden.

Notkerus.

Notkerus, dessen Schwester den Hartmannum, Graf zu Kyburg zur Ehe gehabt, wurde Balbulus, oder Balbus der Stamler genennet, theils weilē er an der Red gestossen, theils zum Unterscheid A. von Notkero dem Artzet und Mahler, einem so ernsthafften Mann, daß er Piperis granum (z), das Pfeffer-Körnlein zugenennt worden. B Von Notkero dem Abt, welcher wegen grosser Lippen den Nahmen Labeo bekommen. Alle diese 3. waren berühmte (a) Mönchen zu S. Gallen. Balbulus war

(t) Helvet. S. p. 198. (u) Hepidan. Herman. Contr. (v) Bucel. Const. A. 878. (x) Hinc Eccard. Juu. c. 1. *Erat Senatus Reipublicæ nostræ, tunc quidem Sanctissimus.* (y) Id. Loc. cit. Mabillon. secul. Bened. 3. part. 1. præf. § 40. (z) *Magnum volumen* de eo scriptum, teste Goldast. Aleman. 2: 155. (a) de qua Triga vid. Stumph. V. 5. Gold. Alem. 3: 51. Epist. ad Gold. p. 13.

war ein gebohrner Freyherr von Elggäu (b), in welchem Schloß er (c) an die Welt kommen seyn soll, ist in der Grafschafft Kyburg, und Zürichischer Bottmässigkeit gelegen. Eccardus Minimus schreibet (d), diese Freyherren stamen her, von Carolo M. und denen Sächsischen Fürsten, von welchen die Kaysere Ottones entsprungen. Aber nach Goldasti Meynung (e) ist dieses ein Mönchen-Gedicht; sintenmahl die Elgäuischen Freyherren hersprossen, aus denen Grafen von Hohen-Sax, welche vormals aus Tuscien in Rhetien gezogen. So daß wann man Notkerum für Caroli Crassi Enckel (f) halten will, solches von der mütterlichen Linien zuverstehen wäre. Nach etwelcher Mönchen Meynung war er auch Bischoff zu Lüttich; wird aber von anderen widersprochen (ff). In einem Brief nennet er sich Cucullariorum S Galli novissimum, den geringsten Mönchen zu S. Gallen / aber nach des jüngeren Eccardi (g) Urtheil, sancti Spiritus erat vasculum, quo suo tempore abundantius nullum, selbiger Zeit war niemand mit mehreren Gaben des H. Geists angefüllet. Er war der Erfinder der Sequentien (h). Also werden genennet diejenigen Gesänger, welche bey der Meß, nachdem Alleluja abgesungen worden. Solche Gesänger sendete Notkerus an Pabst Nicolaum, welcher sie A. C. 866. approbirt, und im Amt der Meß zubrauchen erlaubt. Sie wurden gebraucht (i) biß auf das Concilium zu Trient, wurden aber in diesem Concilio niedergelegt.

N. C. G. 871.

Wann Kayser Carolus Crassus nach S. Gallen komen, ersprachete er sich mit Notkero von wichtigen Sachen. Auf eine Zeit liesse sich ein Geheimschreiber dieses Kaysers gegen seine Bekandtē vernehmē dieser wird für den gelehrtesten Mann in meines Herren Königreich geachtet doch will ich ihn in euer Gegenwart zu Schanden machen, und eine Frag an ihn thun, welche er nicht wird beantworten können. Redete hierauf Notkerum also an, dir als einem hochgelehrten Mañ, sind alle Ding bekandt. Sage uns, was thut Gott dißmal im Himmel? Notkerus sagte diesem Naßweisen deine Frag ist ohn schwer zubeantworten, Gott thut was er jederzeit gethan, und das du jetzt bald erfahren wirst. Er erhöhet die Niderträchtigen, und stürtzet die Stoltzen. Als die Umstehenden diesen Klügling bespottet, und der Kayser zugleich das Zeichen geben liesse, daß man

Machet einen naßweisen Klügling zu schanden.

(b) Heilig Gäu. *Sacer pagus*: non *Augia Sacra*. Ut Murer. Helv. S. pag. 205. (c) Wagner. Mercur. Helvet. (d) cap. 2. Vit. Notk. (e) Alem. 1: 255. Guler. pag. 7. b. 216. b. (f) vid. Wagner. Merc. p. 67. (ff) Mezler. vid. Epist. ad Goldast. p. 13. (g) cap. 3. (h) Trithem. Bucel. Const. An. 862. Bona Liturg. Lib. 2. 6: 5, 6. ubi Notgerum perperam *Abbatem* nuncupat. (i) Muter. Helvet. S. p. 206.

N. C. G. 871. zu Pferd sitze; seye der gottlose Hoffmann vom Pferd gestürtzet worden, habe ein Bein entzwey gebrochen, und habe Notkerum gebätten, er solle ihm die verübte Frefelthat vergeben (k). Notkero wird auch der Nahme Magister (l) gegeben. Soll neben des Grossen Caroli Leben (m) auch die S. Gallischen Geschichten geschrieben haben (n). Starb A. 912.

Wird beatificirt. Abt Franciscus hat bey Pabst Julio II. erhalten, daß Notkerus A. C. 1513. „beatificirt, der Stadt und dem Closter S. Gallen gestattet in ihren und anderen diesem Closter angehörigen Kirchen und Capellen, desselbigen Festtag mit Messen, und anderen Göttlich-vermeynten Aemteren zu begehen.„ Und A. C. 1624. erlaubten die Cardinäl unter Pabst Urbano VIII. daß, unter Notkeri Nahme, Altär und „Kirchen geweihet worden, auch dessen Nahmen den Litanien, Collecten „und anderem offentlichem Gebätt, zu allen Zeiten und Tagen des „Jahrs auch Messen oder Votiva von ihme mögen genommen und „von männiglich gelesen werden (o).

Ratpertus. Ratpertus war auch aus dem Zürich-Gebiet; und von so gutem Hauß, als Notkerus; oder als Salomon und Hartman, welche auch aus Gräflichem Hauß gewesen. Ist derjenige, dessen S. Gallische Historie wir bißdahin angezogen; gehet von Galli Zeiten an, biß auf Abt Bernhardum, zu dessen Zeiten er gelebt. Wird von Eckhardo und Burcardo, genennet Homo doctissimus (p); ein hochgelehrter Mann. War ein guter Poet (q): stellete etliche Kirchen-Gesänger, und hatte einen Enckel, welcher auch den Nahmen Ratpertus getragen, und ein gelehrter S. Gallischer Mönch gewesen.

Tutilo. Tutilo war ein Musicus, auf Geigen, Lauten, &c. ein guter Mahler, und unvergleichlicher Ἀναγλύπτης, verstund sich wohl auf stechen in Gold, Silber, Kupfer, Messing, Helffenbein (r). Sich in sothaner Kunst zu vervollkomnen, that er viel und weite Reisen. Von seiner Arbeit wird zu S. Gallen noch eines und anders gewiesen. Er hat auch zu Mayntz ein Gedenckmahl seiner Kunst hinterlassen. Der Anlaß hierzu war dieser: Er reisete in des Closters Geschäfften. Als er Herbstzeit nach Mayntz kam, setzte er sich für ein Wirthshauß nahe bey S. Alban Closter. Indem kam ein Mönch, welcher der Wirthin nachgefraget, die empfieng diesen Mönch, mit einem Trunck Most, vermeynende daß Tutilo schlafe. Der Mönch stellete sich auch freundlich, und betastete des Weibes Brüste.

Also-

(k) Eccard. Jun. c. 3. (l) Hepid. & Herman. Contr. An. 912. (m) vid. supr. p. 367. (n) Gold. Alem. 2:152. (o) Murer. Helv. S. p. 209. (p) vid. Goldast. Alem I. p. 1. (q) Versificator ut illa tempora ferebant, non ineptus, *Simler. Antiq. Helv. Msc. Lib. 3.* (r) Ekkeh. Jun. c. 3. Bucel. Const. An. 879.

Alsobald machte sich Tutilo auf, schmisse den Mönch zu Boden, gab ihm etliche Streich mit seiner Peitschen, sagende: dieses empfangest du von S. Gallo, dem Bruder S. Albani. Doch versprach er (auf des Mönchen Anhalten) den Frefel niemandem zu offenbaren. Als man aber dem Abt in S. Albani Closter angezeiget, daß ein S. Gallischer Mönch ankommen, wurde er bewillkomet, erkennet und ersucht, etwas für das Closter in Gold zu stechen, welches er zu gutem vernügen gethan. Auf befragen, was er so lang ausser dem Closter gethan, sagte er: er habe einen ungeschickten Bruder angetroffen; weilen er aber selbigen abgestrafft, solle man ihnen beyden verzeihen. Er war zu Schimpf und Ernst so wol abgerichtet, daß Kayser Carolus Crassus demjenigen den Fluch gewünschet, der die Ursach gewesen, daß dieser Mann ein Mönch worden. Er war so starck und behertzt, daß als zween Gefehrten, die er bey sich gehabt, durch zween Strassen-Räuber ab den Pferden gerissen worden, er beyde Strassen-Räuber mit einem Sparren angefallen, seinen Gefehrten Hertz gemachet, den Räuberen die Schilte genomen, und sie abgetrieben; quod Monachi non fuit; dieses ist einem Mönchen übel angestanden (s). Er starb A. C. 896. und wurde gleich Notkero, unter die Heiligen eingeschrieben. Er wurde begraben in S. Catharina Capell, deßwegen sie S. Tutilonis Capell und Kirchhoff genennet wurde (t).

N. C. G. 871.

Grimoaldus segnete die Welt A. C. 872. An dessen statt kam Hartmuth, und wurde durch die ältesten Closterbrüder, dem damals zu Zürich sich aufhaltendem König Ludwig präsentirt, vom König bestättiget, und die Cast-Vogtey, einem Turgäuischen Edelmann Wolfbert, welchen Hartmuth in Verwaltung zeitlicher Gütern zu Rath ziehen solte, übergeben. Nach Wolfberts Tod, kame sie an Heldpert. Hartmuth fuhre fort das Closter ansehenlich zu machen. Zierete S. Otmari Sarck noch mehr, mit Gold, Silber und Edelgesteinen, liesse in die Kirch mahlen, einerseits die Weisheit, anderseits die Bildnussen der siben Weisen, welches eine Anzeigung ist, daß er durch solche Gemählde allein die äusserliche Zierd der Kirchen gesucht, auf der dritten Seiten stunden die Bildnussen etlicher wegen Heiligkeit berühmter Persohnen, mit beygefügten Reimen, welche bey Herr Stumpf (u) zufinden. Die 4. Evangelisten, und die Epistlen S. Pauli, liesse er in Helffenbein einfassen, und mit gold- und silbernen Spangen oder Clausuren zieren. Herr Stumpf ist der Meynung, daß unter diesem Hartmuth auch ins Closter kommen seye ein Psalter, welche grosse mit Ducatengold geschriebene Gothische

872. Abt Hartmuth.

(s) Eccard. Minim. c. 23. (t) Murer. Helv. S. p. 200. (u) Lib. 5. c. 5.

N. C. G. 872. Buchstaben hat. Andere Bücher die er diesem Closter verschaffet, sind bey Ratperto zulesen (x).

Kirch zu Chur. 877. Lancelinus. Carolus der Kahle, Ludovici Pii Sohn wolte seine Mildigkeit den Helvetieren auch beweisen. Er erneuerte (wie Lanz (y) redet) S. Martins Kirch zu Bar im Zuger-Gebiet. Folgenden Jahrs erkranckete zu Rorschach Lancelinus, (wird auch Landolinus und Landalous geneñet) Ertzbischoff zu Trier, gebohrner Graf von Windisch und Altenburg, als er von Rom heimreisen wolte. Er beruffte zu sich Abt Hartmuthen, seinen Verwandten, und verehrete dem Closter S. Gallen (darinn er auferzogen worden) das Dorf Lollingen (z). Als seine Brüder solches nicht bewilligen wolten, gab er seinem Vetter Graf Ulrich von Kyburg etliche eigenthumliche Güter, an welche ihm der Graf getauschet Aadorf im Turgäu, selbiges übergab er dem Closter. Hartmuth ließ den verstorbnen Leichnam nach S. Gallen führen, und in S. Peters Capell legen, welche dieser Ertzbischoff in eignen Kösten aufrichten, und nach Gewohnheit auszieren lassen, als in welcher er im durchreisen sein Gebätt zu verrichten pflegte. Die Mureri Bericht nach (a), bey dessen Grab geschehende Wunderwerck, werden von Eccardo selbst, durch die Wörter, Ajunt, Tradunt, man sagt/ zweifelhafftig gemachet. Zu Aadorff war damal bey S. Alexandri Kirch, eine Stifft von 12. Chorherren, deren Altäre, mit Gold, Silber, seidenen Mäntlen und andern Kleidern prächtig ausgezieret (b). Gebhardus, auch aus dem Gräflichen Hauß Altenburg, wurde aus einem Reichenauischen Mönch, an Bathegi statt, Bischoff zu Costantz (c), kam nach dem Tod in die Zahl der Heiligen.

Stifft zu Aadorff.

S. Gebhard.

878. Nachfolg-Streit zu Lausanne. Nachdem der Bischoffs-Stuhl zu Lausanne durch Bischoffs Hartmanni oder Alemanni Tod ledig worden, blieb selbige Kirch etwas Zeits sine Patre, ohne Bischoff. Dann orta contentio, ejusque filiorum in electione Antistitis, nefanda fuit divisio (d), die Gemeind wegen der Wahl schandlich zerfallen. Nun waren damahl Zeiten, welche Pabst Johannes sich wohl zu nutz machen konte. Den Römisch-Kayserlichen Tittel führte Carolus der Kahle, welcher alsobald nach Ableiben Kayser Ludwigs II. so seines Bruders Lotharii Sohn war, das Kayserthum suchte, doch Ludovico Germanico, welchem als dem älteren Bruder dieser Vorzug gebühret hatte, versprochen, in Freundlichkeit mit ihm hierum abzukoñen; als nun Ludovicus der Zusag Caroli getrauet, begab sich dieser noch A. C. 875. in welchem Jahr Ludovicus starb, nach

Carolus Calvus kaufft den Kayserl. Tittel mit Nachtheil seiner Eltern.

(x) Cap 9. & 10. (y) p. 901. §. 6. (z) Eccard. Jun. c. 1. Gold. Alem. 1:15. 2:153. (a) Helv. S. p. 199. (b) Stumph. V, 26. Lang. p. 462:33. 1044:21. (c) Bucel. Const. A. cit. (d) Johann. Epist. 110. ad Theodoric.

N. C. G. 878.

nach Rom (e). Malesuada carnis prudentia. sagt Baronius (f) die verführische fleischliche Weißheit brachte den Pabst auf Caroli Seiten, auch liesse sich die Röm. Bürgerschafft mit Geld bestechen (g), daß sie Carolo den Kayserl. Tittel gegeben. Hergegen Carolus dem Pabst eine zweyfache grosse Beschwerd abgenommen; daß namlich die Päbstl. Wahl, nicht mehr durch die Kayser bestättiget, und daß keine Käyserl. Statthalter mehr zu Rom wohnen solten (h). Auch hat Mezeray angemercket, die Päbste haben von dieser Zeit an gerühmet, sie haben Gewalt das Röm. Kayserthum auszugeben, und haben allein diejenigen für Kayser gehalten, welchen sie die Cron aufgesetzet (i). Aber Kayser Otto II. hat diese Ubergab für krafftlos geachtet (k), und wird Carolus deßwegen von vielen Teutschen nicht unter die Kayser gezehlet; Carlmannus aber, König Ludwigs Sohn, war mit Pabst Johanne so übel zufrieden daß er sich der Stadt Rom bemächtiget, und den Pabst in Arrest genommen, als aber Johannes auf freyen Fuß komen, begab er sich in Franckreich, brachte daselbst den Sommer zu, bey anbrechendem Winter kehrt er in Italien, hielte zu Ravenna samt 130. Bischöffen ein Concilium, erachtende, die Kirch bedörffe der Verbesserung. Dieser Synodus hat gesetzt §. 1-3. Ein jeder Ertzbischoff solle 3. Monat, nach empfangener Weihung zu Rom das Pallium begehren, doch selbiges allein an den hohen Feyr- und anderen vom Pabst gesetzten Tagen tragen. Dann viel Ertzbischöffe die Ertzbischöffl. Aemter verrichtet, ehe sie das Pallium begehret (l). §. 4. Die Hertzogen sollen sich über Bischöffe und die Clerisey keines Gewals anmassen: Wittwen aber und Weisen sollen unter der geistlichen Aufsicht stehen. § 5. 8. Der sich noch zwey- oder dreymaliger Warnung des Bischoffs nicht verbessere, solle im Bann seyn. §. 9. Auch derjenige, welcher einen offentlich-verbanneten beherberge, neben ihm in einer Kirch bätte, oder das H. Abendmahl empfange. §. 10. Wann ein Bischoff jemanden gebannet, solle er bey hoher Straf, dessen Nahme den nächstgelegnen Bischöffen anzeigen, und an die Kirchthüren schlagē.

Synodus zu Ravenne.

Ansegisus.

Aus der Unterschrifft eines Vergabungs-Briefs erhellet sich, daß diesem Synodo beygewohnet habe Walterius, Bischoff zu Sitten, und Ansigisus, Bischoff zu Genf (m). Dieser wird in Gallia Christiana, Ansegutnus genennet; und Herr Spon zweiflete (n) ob dieser nicht zugleich Ertzbischoff

(e) Gold. Receff. Imp. 2. à p. 389. (f) An. 876: 17. (g) Annal. Fuldenf. Regino &c. (h) Quid plura? cuncta illis contulit, quæ voluerunt, quemadmodum dantur illa quæ nec rectè adquiruntur. nec possessura (*possessum iri*) sperantur. *Eutrop. de statu Rom.* (i) A 876. (k) Gold. Lib. cit. p. 392. (l) Baron. A. cit. §. 14. (m) vid: Labb. Conc, VIII. à p. 299. ad 305. (n) Spon. H. Gen. Lib. I. p. 43.

N. C. G. 878.

bischoff zu Sens gewesen, aber diese Unterschrifft zeiget, daß dieses Bischoffs eigentlicher Nahme Ansigisus oder Ansegisus (o), und daß zu gleicher Zeit, als Ansegisus Bischoff zu Genf gewesen, einer dieses Nahmens das Ertzbischthum zu Sens verwaltet habe, so daß Herr Sponen Zweifel aufgehebt wird. Doch ist derjenigen Irrthum noch grösser, welche diesen Ertzbischoff für denjenigen Ansegisum halten, der A.C.827. das Capitulare oder Gesatzbuch Caroli M. und Ludovici zusammen getragen, und Abbas Lobiensis gewesen (oo).

Pabsts angemassete Gewalt über die Lausannische Kirch.

Doch machte Caroli Calvi Gelindigkeit den Pabst so frech, daß er, nachdem er wegen Lausannischer Unrichtigkeit benachrichtiget worden, den Bisantzischen Ertzbischoff Theodoricum beschulet, um daß er solche Begebenheit an den Pabst nicht überschrieben habe (p). Wer will aber zweiflen, dann daß der Ertzbischoff oder die Lausannische Kirch selbst, solches gethan hätte, so es die Gewohnheit oder das Recht mitgegeben hätte? Der Pabst selbst dörffte sich in seinem Brief weder auf eines noch anders beruffen, hat sich hiemit in eine Sach gemischet, die ihn nichts angegangen. Doch begehrte er, daß der Ertzbischoff nach Rom komme, hiervon mit ihm Unterredung zuhalten: monemus, per Deum Patrem, Filium & Spiritum S. obtestamur, Apostolicaque autoritate expresse jubemus & interdicimus, verbietet ihm mit sehr trefen Worten, ehe und bevor solche Unterredung geschehen, solle er neque jussu Regis, neque ex petitu plebis, weder aus Königlichem noch aus des Volcks Ansinnen, keinen Bischoff zu Lausannen bestättigen. Der Pabst setzte desto hefftiger daran, weilen Hieronymus, der vormals schon dieses Bischthum verwaltet haben soll, (den aber die Gemeind, als welche das Wahl-Recht hatte, nicht zum Bischoff haben wolte) dem Röm. Bischoff den Fuchsschwantz gestrichen. Er machete es wie viel andere unruhige vor ihm, welche, wann sie ihr Verlangen durch rechte Mittel bey ihren Gemeinden nicht erhalten können, nach Rom geloffen, und daselbst gemeinlich einen Rucken gefunden. Also that auch Johannes zu des Hieronymi Beförderung, was in seinem Vermögen war; er selbst weihete ihn, schriebe an den Kayser, er wolle doch verschaffen, daß Hieronymus zu Lausanne angenommen werde; als welcher Regulariter, nach den Satzungen erwehlet worden seye (q). Einen noch schärfferen Brief liesse er zugleich abgehen an Luitwardum, Bischoff zu Verceil, daß dieser dem Kayser des Hieronymi Beförderung beliebe, mit Bedräuung nicht zugestatten daß ein anderer an dieses Bischthum kome (r). Doch wolte die Sach nicht nach des Pabsts

Kopf

(o) Vid. loc. cit. (oo) loc. cit. Labb. Script. Eccles. Tom. 1. pag. 694. (p) Epist. cii. (q) Epist. 243. (r) Epist. 244.

Kopf geben. Der Pabst mußte den Ertzbischoff Dietrich (s) noch einmal antreiben. Endlich erhielte Hieronymus das Bischthum, und behielte es 12. Jahr.

N. C. G. 878.

Er war einer dererjenigen Bischöffen, welche zu Mante (t), der Provintz Vienne, dem Bosoni, Kaysers Caroli Schwager, gegen grosse gethane Versprechungen (u) den Königlichen Tittel gegeben. Ohne Zweifel hatte Pabst Johannes, welcher diesen Bosonem, gleich als an Kindes statt angenommen (x), abermahl seine Hand hierbey. Aber die Söhne Ludovici Germanici (y), thaten in Burgund einen Einfall und entsetzten Bosonem.

879. Synodus zu Mante.

Nachdeme die Aebtissin Bertha den Frau-Münsterbau zu Zürich zu End gebracht, berուffte sie den Costantzischen Bischoff Gebhardum, diese neue Kirch durch ihn zu weihen. Obgedachter Mönch Ratpertus, welcher selbiger Zeit in Leben gewesen, und diese Kirchweihe in Lateinis. Versen beschrieben, berichtet, daß der Bischoff, ehe er die Kirch geweihet, in gewohnter Procession in das Grosse Münster gegangen, aus Befehl der Bertha das Grab der H. H. Martyreren, Felix und Regula aufgebrochen, einen namhafften Theil ihrer Gebeinen alldort ligen lassen, von übrigem etwas ausgetheilet, etwas hinüber ins Frauen Münster getragen, und in einen Sarck gelegt, Monachis sese cleroque sequente, virginibus Christi dicentibus eminus Amen; die Stifftsherren und übrige „Kirchendiener begleiteten den Bischoff, und die Closter-Frauen rufften „von Fehrnuß das Amen zu.„ Der Bischoff weihete die Kirch am XI. Tag Herbstmonat, in der Ehr S. Felix und Regula, mit Befehl, daß an diesem XI. Tag könftig hin à populis qui inter Rhenum & Limagum habitant, & vicinis Albio monti, & Uraniis & populis ad Aram fluvium (z), diejenigen, welche zwischen dem Rhein und der Limmath; auch die so um den Albis-Berg herum, in dem Urner-Land, und an der Ar wohnen, die Widergedächtnuß dieser Heiligen begeben sollen.

Frau-Münster geweihet.

Dieses neue Frauen-Stifft wird im Stifftungs-Brief genennet, Monasterium nostrum quod situm est in vico Thurego, ubi S. Felix & Regula, Martyres Christi, corpore quiescunt. Die Meynung ist, die Leiber S. Felix und Regula liegen zu Zürich. Diese Wort wurden vom neuen Stifft dahin gedeutet, daß diese Leiber in diesem ihrem Stifft verwahret werden. Aber zu Caroli M. Zeiten (wie dessen Dotationsbrief mitgibt) hat es geheissen, sothane Leiber ligen im Grossen Münster. Bey der

S. Felix / rc. erhebt.

(s) Epist. 245. (t) vid. Labb. Conc. Tom. IX. pag. 931. (u) Aimo V. 39. (x) Baron. A. 878: 33. (y) du Chesn. Script. Fr. 2:481. Gold. Lib. cit. pag. 391. (z) Ratpert.

N. C. G. 879.

Reliquien-Streit zu Zürich.

der Kirchweihe des Frauen-Münsters solle zwar ein Theil in dieses Münster komen, doch der grössere Theil bey dem Grossen Münster geblieben seyn. Doch wolten die vom Frau-Münster aus des Ludovici beygebrachten Worten ihre Meynung behaupten, ihrem Closter desto grösseren Credit und Zulauf zu machen, und führten wider die Chorherren des Grossen Münsters einen hefftigen Streit, darvon aber H. Bullinger sel. (a) wohl erinneret: Die Heiligen haben mehr Gefallen an der Burgeren Einigkeit, als an derselbigen Zweytracht, von dem wo ihre Leiber ruhen, und stellet aus Matth. 23:29. an der Stadt Jerusalem, welche voll Prophetischer Begräbnüssen war, ein Exempel dar, daß dergleichen heilige Leichnam für sich selbst, keiner Stadt Schirm geben. Ehrengedachter Herr Bullinger berichtet bey dieser Gelegenheit, daß „weder bey dem Grossen, noch bey dem Frau-Münster viel dieser Heilthum gewesen. H. Heinrich Utinger, der Kirch zum Grossen Münster „Custos, habe ihm gesagt, als man (bey dem Grossen Münster) die Särke „geöffnet, habe man nichts darinn gefunden als ein Schienbein ein we„nig Beinlein, und eine Hauptschüdel, die habe er ins Beinhauß getra„gen, und mit den Gebeinen anderer Christen vermischet. Der Sarck „zum Frau-Münster, seye in der Reformation in Thurn geflöchnet, biß „A. C. 1535. heimlich behalten, und bey dessen Eröffnung darinn gefun„den worden Bischoff Gebhards Zeugnuß in Bley geschrieben, daß er „die Kirch geweihet, und das Heilthum dahin gelegt habe, seye aber „nichts gewesen, als ein Stuck von einer Hauptschüdel, ein Schienbein, „und etwas Gebein mehr, welches alles in die Erden, dahin der Men„schen Gebein und Cörper, nach göttlicher Ordnung gehören, gelegt „worden seye.„ Dieses war eben diejenige Ehr, welche diesen Heiligen von den ersten Christen zu Zürich bewiesen worden Sihe oben Bl. 121: 129. Sie wurden in der Erden gelassen, biß jemand (wie aller Orten allzugemein gewesen) sich erkühnet zusagen, Gott habe ihm den Ort ihrer Begräbnuß gezeiget. In welchem Jahr solches geschehen seye ist unbekandt Gewiß ist, daß schon mehr als 500. Jahr nach ihrem Tod verflossen gewesen. Durch solches Vorgeben aber ist der Aberglaub, welchen man mit ihnen getrieben, sehr gewachsen. Aus einem A. C. 1439. geschriebnen Brief ist offenbar, daß die Stifftsherren des Grossen Münsters, unter anderem gefeyret haben, Festum Revelationis (b), das Fest der Entdeckung dieser sel. Märtyreren. In diesem Jahr, in welchem diese Kirchweihe gehalten worden, soll Lotharius, Kaysers Lotharii Sohn, des verstorbnen Kaysers Ludwigs II. Bruder, der Bertha Vetter,

(a) Hist. Lib. 4. c. 13. (b) Hotting. H. E. VII. 96.

ter, durch Zürich nach Rom gereiset seyn (c). Daß er aber dieser Ceremonie beygewohnet habe, finde nicht.

N. C. G. 880.

Zu fast gleicher Zeit, sollen auch die Leiber des Mauritii und seiner Rott entdecket worden seyn, durch Theodulum, Bischoff zu Sitten, Gratum zu Autun, und Protasium zu Genf (d). Wie stimmet aber solches überein, mit dem das A. C. 380. hernach A. C. 522. auch A. C. 802. sich begeben haben soll? Zu dem so war A. C. 880. kein Theodulus, Bischoff zu Sitten, und gestehet Gallia Christiana selbst, daß weder in der Kirch zu Autun, noch in anderen Schrifften, eines dieser Zeit lebenden Bischoffs Grati; gedacht werde. Von Protasio sagen wir ein gleiches.

S. Mauritii Gebein entdeckt.

Wie Pabst Johannes ohnlängst gegen Lausanne verfahren, also machete er es gegen Genf. Optandus trunge sich durch etliche Anhänger ein, in selbiges Bischthum. Als aber Boso die Wahl nicht gutheissen wolte, nahme Optandus seine Zuflucht zum Pabst. Dieser sendete ihn zuruck, mit einem Brief an die Kirchendiener und Gemeind zu Genf; dieses Inhalts, weilen er vernommen, daß der Kayser der Gemeind lediglich überlassen, einen Bischoff aus ihren Kirchendieneren, zuerwehlen (e), die Wahl aber auf Optandum gefallen, habe er selbigen geweihet, den Bann allen, so nicht gehorsamen werden, andräuende. Was man ihm auf solchem Hochmuth gehalten, ist abzunehmen aus einem Brief, welchen dieser (f) Pabst hernach an Oteramum, oder Otramnum, Ertzbischoff zu Vienne abgeben lassen. In selbigem beschiltet er diesen, daß er mit præsumtore & regni perturbatore, dem hochmüthigen und unruhigen Bosone halte, und gleich anderen sagen dörffen, der Pabst habe sich nichts in diese Sach zulegen. Solle bey Verlurst seiner Ehrenstell nach Rom kommen, sich wegen solcher Reden verantworten. Aber Oteramus hatte allbereit einen anderen Bischoff bestättiget. Optandum aber liesse er in einen Kercker werffen, und confiscirte was er hinter selbigem gefunden. Solches jagte den Pabst dergestalt in Harnisch, daß er den Ertzbischoff (welchen er gleichwol Sanctimoniam vestram, Euere Heiligkeit betittlet) bedräuet, werde er Optandum, welchen er auf Begehren der Kirchendieneren zu Genf, geweihet habe, innert acht Tagen nach Erhaltung dieses Briefs, nicht ledig lassen, und in das Bischthum einsetzen, solle er vom H. Abendmahl ausgeschlossen seyn, biß er diesem Befehl werde genug gethan haben, bestimmet auch einen gewissen Tag, an welchem der Ertzbischoff dieses und anders vor einem Synodo verantwor-

881. Pabst beladet sich der Genfischen Bischoffs-Wahl.

Findet Widerstand.

(c) Lang 619. (d) Gall. Christ. IV. 11. b. (e) Epist. 281. Imperator, Ecclesiæ electionem perenniter de proprio Clero donaverat. (f) Epist. 288.

N. C. G. 881.

worten solle, und zugleich anzeigen werde so er sich des Optandi halb irgendwo zubeschweren habe (g). Doch lasset sich Oteramus noch nicht erschrecken. Er verantwortete sich allein durch schreiben, daß namlich, als er einen Bischoff zu Genf bestättiget habe, Optandus daher komen seye: Clericus qui in Ecclesia Genevensi nec baptizatus, clericatus, ordinatus acclamatus, eruditus unquam extiterit: Ein Priester der zu Genf weder getaufft, noch in Kirchendienst aufgenommen, noch erwehlet, noch geweihet worden; doch daselbst sich eingetrungen habe. Der Pabst konte nicht laugnen, daß dem nicht also seye, was Oteramus wider Optandum eingewendet. Er vermeynte aber, solches solte ihn an dieser Beförderung nicht gehinderet haben, da doch solches ein Loch gemachet hätte, in die vom Pabst selbst angeregte Kayserl. Freyheit, daß die zu Genf einen aus ihren Kirchendieneren erwehlen.

Carolus Crassus Kayser.

Pabst Johannes hat diesen Streit angehebt, eben zu der Zeit, als Carolus zugenannt Grossus oder Crassus, der Fette/ Ludovici Germanici Sohn zu Rom war, die Kayserl. Cron zu empfangen. Dieser war der dritte Kayser, welchen Pabst Johannes innert 4. Jahren gekrönet, und weilen zu gleicher Zeit beyde Brüder dieses Caroli, Ludovicus und Carlmannus, diß zeitliche gesegnet, deren jener keine Kinder hatte, dieser allein Arnulfum, damaligen Abt zu S. Mauritz (h), seinen Bastart-Sohn, fielen ihm alle Reich seines Herren Großvaters, heim; zu dessen Angedencken, auf seinem Jnsigel, diese Wort gestanden: Renovatio Regni Francici, die Erneuerung des Frantzösischen Reichs. Und da die Jahr zu Rom anfangs gezehlet worden, von Erbauung selbiger Stadt; hernach nach den Burgermeisteren; aus Diocletiani Befehl um A. C. 290. nach den Jahren der Kayserl. Regierung; Dionysius aber ein Abt zu Rom, um A. C. 527. (um die Ordnung dieses grimmigen Christen-Verfolgers abzuschaffen,) die Jahr nach Christi Geburt zuzehlen angehebt, gleichwol hat man gemeinlich, sie die Kayser und Könige auch selbst, noch allein ihre Regierungs-Jahre, in den Briefen, rc. ausgedruckt. Aber Carolus Crassus hat auch die Jahre von der Geburt Christi beygefügt, und anderen ein gleiches zuthun gebotten (hh).

Jahr von Christi Geburt an/ gezehlet.

Freygebigkeit gegen Bischoff zu Chur.

Er war gegen die Helvet. Clerisey sehr mild. Rathario (wird auch Rotarius und Rathetius (i) genennet) an Hesonis statt durch das Volck erwehlten Churischem Bischoff, gab er was Luthardus, Bischoff zu Verceil und Reichs-Cantzler, hatte im Walgäu (Valle Drusiana) den Fle-

(g) Epist. 292. (h) Gall. Christ. (hh) Fortè Crassus jussit ubivis observari, quod paucis in locis jam tum observabatur, Conring. Cens. diplom. Ludov. p. 321. (i) Guler. Rhæt. p. 97.

Flecken und Mannschafft zu Flums, hingegen gab er dem Luthardo, was der Churische zu Schletstatt und anderstwo im Elsaß gehabt. Zu Zurzach, einem in der Land-Grafschafft Baden gelegnen, wegen zweyer Jahrmärckten berühmten Flecken, stifftete er in der Ehr S. Verena, eine kleine Abtey Benedictiner-Ordens, in welcher er seine Begräbnuß erwehlet (k). Habe sie aber seiner Gemahlin Richardi geschencket (l). Andere schreiben, der Kayser habe A. C. 881. auf der Kayserin Anhalten sich vernehmen lassen, dieses Closter solle demjenigen Ort zugehören, an welchem er seine Begräbnuß haben werde, weilen er nun solche Begräbnuß zu Reichenau bekommen, seye Zurzach selbigem Closter heimgefallen (m). Gewiß ist, daß Carolus A. C. 881. dem Abt Rudeloni (sonst Rudhelm; oder Rudolf) und dessen Closter Reichenau (allwo Chadoldus, des Luthardi Bruder, ein Conventual gewesen) viel verehret, und andere Gnaden erzeiget, auch das Stifft Zurzach in dieses Closters Gewalt etliche hundert Jahr geblieben (n). Hernach kam es in Bischoff-Costantzischen Gewalt und wurde zu einer Probstey weltlicher Chorherren. Gedachter Bischoff hat alldort (auch zu Kayserstul und Klingnau) einen Vogt. Doch gehört das Malefiz Lobl. Eydgnössischen Orten, mit welchen die Burger auch reisen, an den Jahrmärckten aber, hat der Baderische Landvogt allen Gewalt zu Zurzach, und stehen die Bischofflichen Gerichte still. Nach Merckli Bericht, ist diß Closter erst um A. C. 980. durch Gebhardum II. Bischoff zu Costantz, aufgerichtet und gestifftet worden (o).

N. C. G. 881.

Stifft Zurzach.

Seiner Schwester Bertha, Aebtissin zu Zürich, hat Carolus, alle Freyheiten ihres Closters bestättiget, zu dessen Gedächtnuß, des Caroli und der Bertha Bildnussen im Creutzgang dieses Closters in Stein gehauen worden, samt der Bildnuß des Priesters Bertoldi, welcher noch in Leben gewesen, und darum daß er um diese Bestättigung angehalten, als einer der knyende einen Brief empfangt abgebildet wird. Ferner gab Carolus dem Closter die Freyheit zu müntzen, mit Bestim̃ung eines gewissen Bezircks, in welchem diese Müntz angenom̃en werdẽ solle (p). Dieser Kayser solle gleichfalls der Stadt (q) das Müntzrecht gegebẽ habẽ. Beyde die Stadt und die Aebtissin, zeichneten ihre Müntz mit einem Angsicht, daher die Pfenning, Angster, das ist, Angsichter genennet werden (r). Aber auf des Closters Pfenning wurd gepräget, das Angesicht eines

Müntz-Recht der Züricherischen Aebtissin.

(k) Guilim. Helv. p. 262. (l) Simler. Antiq. Msc. (m) Lang. pag. 337. (n) Bucel. Const. An. cit. (o) Chron. Const. pag. 79. (p) Rhellic. ad Cæsar. B. G. p. 14. Hotting. Spec. Tig. p. 24 Bucel. Const. An. 885. (q) Bulling. Hist. Lib. 3. c. 6. Stumph. VI. 14. (r) Bulling. l. c. ab *Angusto* derivat.

N. C. G. 881. eines verhülleten Weibs, die Stadt schlug darauf das Angesicht eines Manns; namlich dieses Kaysers; einerseits stund in der Ründe: CAROLUS IMPERATOR: anderseits: TUREGUM (l). Bucelinus schreibet, Crassus habe die Stadt Zürich mit Mauren und Gräben umgeben lassen, mit hinzuthun, solches seye wegen der Aebtissin geschehen (s). Aber das erste wird von etlichen widersprochen, (sihe A. C. 853.) Das andere kan ihme vielweniger ohne Beweißthum abgenommen werden.

882. Kayser freygebig gegen S. Gallen. Dem S. Gallischen Closter, allwo dieser Zeit 200. auch 300. Brüder sich aufgehalten haben sollen (t), ware Carolus sowol gewogen, daß er auf eine Zeit den Mönchen an S. Othmars Fest, als sie gespiesen, aufgewartet (u). Er verehrte ihnen im Turgäu Roholfs Reute, das ist, Wolfs-Reute (x), oder Rosweiler (y): Item Stamheim (z), zu Erhaltung 8 Persohnen, welche dem Dienst S. Othmari abwarten solten. 883. Ferners gab er ihnen in Rhätia, den ohnfern Ranckweil und Feldkirch gelegnen Vogelsberg welcher S. Victoris Berg genennt wird, (wie Bucelinus (a) schreibt,) darum, daß das Haupt desjenigen Pabst Victoris, welcher wegen der Osterlichen Zeit, gegen die Griechische Kirch so unfreundlich sich erzeigt, auf selbigen gebracht worden seye; und von denen daselbst wohnenden Franciscaneren noch gewiesen werde. wegen Eusebii: Daselbst wohnete von vielen (b) Jahren her Eusebius, ein Schottländer, welchem (c) die Gab der Weissagung zugeschrieben wird, dessen Beweißthum seyn soll, was A. C. 870. beygebracht worden. Seye vormals ein S. Gallischer Mönch gewesen, und habe diese Verehrung für selbiges Closter (d) bey dem Kayser ausgewürckt. Andere schreibens dem Eulogio zu, der dieses Eusebii Verwandter gewesen seye. 884. Als Eusebius die Laster der benachbaurten Bauren ernstlich gestrafft, habe einer im Dorf Brederis, mit einer Sensen ihm den Kopf abgeschlagen; den habe aber Eusebius widerum aufgehoben, und in seine Zell getragen, aber die Bauren seyen von der Erd verschlungen worden (e). Ratpertus, der damahl gelebt, und (f) den Tod Eusebii vermeldet, gedencket dieser merckwürdigen Um-

(ſ) Capitul. Caroli Calvi, quod Sirmondus edidit: *Ut in denariis novæ nostræ monetæ, ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro, & in medio, nostri nominis monogramma; ex altera verò parte nomen civitatis & in medio* crux habeatur. (s) Conft. An. 883. Rhellic. l. cit (t) Bucelin. Conft An. cit. (u) Eccard. Jun. cap. 2. (x) Gold. (y) Lang. 337. b. (z) Stumph. Lib. 5. c. 5. Ratp. c. 10. habet Stainheim. (a) Rhæt. An. 203. (b) Ratp. & Bucel. *Conft.* A. 883. numerant 30. Murer. *Helv. S.* pag. 198. 50. Annos. (c) Eccard. Jun. cap. 2. (d) Ratpert. cap. 10. Ekkard. Jun. cap. 2. (e) Bucel. Conft. A. cit. (f) cap. 10. Etiam Murerus Silentio isthoc involvit.

Umständen mit keinem Wort. Wer will glaubẽ, daß er eine solche That, welche damals gantz frisch gewesen wäre, so gar verschwiegen hätte?

N. C. G. 884.

Diese S. Gallische Mönchen wolten sich diesen freygebigen Kayser recht zu nutz machen. Als deren Abt, Hartmot, bey Ihr. Maj. angehalten, um das in der Lombardey ligende Oel- und Wein reiche Clösterlein Massin, wurde ihm gewillfahret, durch Vermittlung des Ertz-Cantzlers Luthardi (oder Liutwardi), welcher den Nutzen von dieser Gült, sein Lebenlang beziehen solte; nach dessen Tod, kam es an das S. Gallische Closter, welchem es jährlich sechs (g) Tonnen Oel, oder sechszig silberen Pfenning lieferen solte.

auch gegen Harthmuth. Und

Hartmuth hielte von langer Zeit bey dem Kayser an, um Erlassung von seiner Abtey-Verwaltung. Als nun Ihr. Maj. in hoher Person, sich zu S. Gallen drey Tag (über die H. Weihnacht) aufgehalten, erlaubten (h) sie den Mönchen, daß sie einen anderen Abt erwehlen. Einige sagen, Hartmotus habe die Ruh verlanget, um sich in freyen Künsten zu üben. Aber Aventinus will, der Kayser habe ihn, als einen klugen und erfahrnen Mann, an Hof genommen, und zum geheimen Rath gemachet. Diesem und den könftigen Aebten, welche die Regierung abtretten wurden, schenckete der Kayser die 2. Pfarr-Pfründen, Herisau und Waldkirch, selbige für ihre Persohn zu nutzen (i), welches eine Anzeigung, daß man es damals mit den Kirchen- und Pfarr-Pfründen gemachet, wie A. C. 843. erzehlter massen, mit den Abteyen; das ist daß sie von den Fürsten als ein Leibding ihren Räthen und anderen wohlverdienten Personen verliehen worden. Also hat man aber den incorporationen der Pfarr-Pfründen, der Absent, und den Reservaten den Weg gebahnet. Als Hartmuth starb, wurde er (nach seinem Begehren) neben Landoloum begraben (k).

Ehe der Kayser von S. Gallen verreiset, kam an Hartmoti statt, mit einhelliger Stimm Bernhardus, ein Edelmann. Der Kayser hiesse nicht nur die damalige Wahl gut, sondern versprach auch, so lang diese Mönchen zu solcher Stell taugliche Leute haben, so lang sollen sie die Wahl-Freyheit behalten. Dem Abt war zum Cast-Vogt gegeben Witto.

Die Stifft Münster im Granfeld, preiset auch des Caroli Mildigkeit, als von welchem sie das fruchtbare S. Immersthal erlanget.

gegen Granfeld.

In weniger Zeit haben sich nambaffte Aenderungen zugetragen. Dann als die Nordmänner, das ist, die Schweden, Dähnen, und andere noch

885. Bischoff Gebhard

(g) Ita Ratpert. At Stumph. habet LX. (h) Ratpert. c. 10. qui ad A. 883. Hepid. ad A. 884. refert. (i) Ekkeh. Jun. cap. 1. (k) Ibid.

N. C. G. noch Heydnische Mitternächtische Völcker, hier und dort eingefallen, ist
885. Gebhard, Bischoff zu Costantz, mit der Kayserl Armee zu Feld gezogen,
in Krieg und erschlagen worden (l); an dessen statt Salomon II. Vir Vitæ pro-
umgebracht. babilis (m), ein unsträflicher Mann, Bischoff worden. Ratherio gieng
887. es besser. Er kam bey dem Kayser aus unbekandten Ursachen in Ungnad, wurde aber von selbigem in die Güter und Würde, die er ihm in einem gähen Zorn entzogen, widerum eingesetzt, aber Gott hat ihn bald durch den zeitlichen Tod beyder beraubet, und sie Tietolpho, welcher durch das Volck (n) an Ratherii statt erwehlet worden, übergeben.

Kayser verstosset seine Gemahlin. Carolus fassete, als er in eine Kranckheit und Verwirrung gefallen (o), einen Argwohn, daß seine Gemahlin Richardis, eines Schottischen Königs Tochter, mit seinem Cantzler Luitardo (der bey dem Kayser in ungemeinen Gonsten, und zugleich Bischoff zu Verzell und Chum gewesen) unbefügte Gemeinschafft gepflogen. Der Cantzler wurde entsetzt (p). Die Kayserin sich aus diesem Verdacht zubringen, anerbotte sich ein glühendes Eisen auf blosser Hand zutragen (q): seye doch vom Kayser verstossen worden. Schon er 10. Jahr bey ihro gewohnet, habe er sich vernehmen lassen, sie seye seinethalb eine reine Jungfrau. Richardis habe zu Andlau ein Closter gestifftet, in welchem sie den Weyel angezogen, und Aebtissin worden. Man schreibt, daß sie auch Aebtissin gewesen zu Seckingen (r) und zu Zürich (s). Sie wurde mit der Zeit canonisirt.

Wird auch verstossen. Unter König Ludovici Pii Nachkömlingen, stiege keiner so hoch als Carolus Crassus. Das Teutsche, Frantzösische und Italiänische Reich, welche lange Zeit vertheilt waren, wurden unter dessen Scepter widerum vereinbaret, und zwar ohne Vergiessung einigen Blutstropfens. Nicht nur wegen schweren Leibs, sondern auch wegen seiner Macht, ist er gleich seinem Herren Anvatter, Carolus der Grosse (t) genennet worden. Aber es ist auch keiner so tief gestürtzet worden, als dieser. Dann Ludovicus Pius sein Großvatter, welcher die meiste eigenthumliche Mittel seiner Voreltern, unter seine Freunde ausgetheilet (u), hat vergessen, daß Gott ein Geschlecht, welches er erhöhet hat, bißweilen widerum ernidrige. Solche Mildigkeit des Ludovici ist diesem seinem Enckel übel zustatten kommen, als welcher deßnahen, wie A. C. 753. Chilpericus in

äus-

(l) Lang. pag. 541. (m) Annal. Fuld. An. 890. (n) Guler. pag. 98. b. (o) ita nimirum Ughellus Ital Sacr. Tom. IV. pag. 1059. (p) Annal. Metens. du Chesn. Script. Franc. Tom. 3. (q) ibid. (r) Lang. p. 341. (s) Id. pag. 621. n. 6. Conf. Brusch. Monast. German. Bucel. Const. A. 894. (t) Tres Caroli, cognomine *Magni* celebres. Pipini Pater & Filius, itemque Crassus. (u) Thegan. de Ludovic.

äusserste Armuth gerathen. Dann als er sinnlos worden, und dieses Ubel angehalten, haben die Frantzosen bey den Bayeren und Alemanneren so viel vermögen, daß sie zu Tribut das Reich dem Kayser abgesprochen, und dem obgemeldeten Arnolffo übergeben (x). Anfangs unterstunde Carolus das Reich mit Gewalt zubehaupten, aber die Fürsten fielen von ihm ab zu Arnolfo. In triduo vix aliquis remansit, qui ei saltem officia humanitatis impenderet (y), es währete länger nicht als 3. Tag, so war gar niemand, der ihme auch den geringsten Dienst geleistet hätte. Ad tantam postremò dejectionem venis, ut panis quoque egeret (z), biß-weilen hatte er nur nicht einen bissen Brod. Er wäre fast Hungers gestorben, wo nicht Luitbert, Ertzbischoff zu Mayntz, ihn etliche Tag gespeisen hätte. Aber die Clöster und Mönchen, welche er in seinem Wolstand so reichlich begabet, haben ihn in seinem Unglück unverantwortlich verlassen, deßwegen sie von den Geschicht-Schreiberen billig (a) hefftig bescholten werden. Doch hat ihm Arnolfus, welchen er durch seinen unehlichen Sohn Bernhard (aa) hierum ersuchen lassen, etliche Gefelle zu seiner Nothdurfft bestimt in Alemannien, zu welcher Nation Carolus allezeit ein gut Hertz (b) gehabt. Er starb am 12. Jenner, in einem dieser Oerteren zu Neidingen im Hegäu an der Donau, und wurde ohne Gepräng begraben in der Au (c). Freherus schreibet am Rand (d), in der Meinau: gemeinlich (e) wird es verstanden von der Reichenau, in welcher Christophorus, Bischoff zu Costantz, in vorgehendem Jahrhundert dessen Grabschrifft erneuert hat. Die Fuldensischen Geschichten melden, etliche haben wahrgenommen, daß bey der Kayserl. Leichbegängnuß, „der Himmel sich geöffnet, und offen geblieben seye, biß der „Leichnam beerdiget gewesen, zur Zeugnuß, daß welchen die Menschen „von seiner zeitlichen Würde verstossen, den habe Gott aufgenommen. Bucelinus (f) verstehet durch dieses nach Mönchischer Gedichtkunst, es seye die Leiche durch ein himmlisches Licht begleitet worden. Von etlichen wurde er Maleferiatus (g), der Boßhaffte genennet. Otto, Bischoff zu Frisingen aber schreibt, ferunt quòd Christianissimus fuerit (h), man sage er seye ein guter Christ gewesen. Er war nicht ungelehrt, und soll das Lateinische Kirchen-Gesang, Veni Creator Spiritus, **Komm du Schöpfer Heiliger Geist/ gestellet haben.**

N. C. G. 887.

888. Stirbt in äusserster. Armuth.

Ludo-

(x) Annal. Fuld. (y) Annal. Metens. (z) Otto Frising. Chron. Lib. 6. cap. 6. (a) Calvis. ad A. 888. (aa) Guler. p. 98. b. (b) Annal. Fuldens. (c) Annal. Fuldens. & Metens. (d) Edit. Annal. Fuld. (e) Goldast. Aleman 3:62. (f) Constant. A. cit. (g) Goldast. Aleman. 3:50. 53. (h) Lib. 6. Adde Annal. Metens.

N. C. G. 888. Burgundische Bischöffe werffen Rodolf zum König auf.

Ludovici des Stamlers Sohn, war damals noch jung, und so schlechten Verstands, daß er Simplex, der Einfalte zugenennet wird; daher im Reich namhaffte Aenderungen erfolget. Die Bischöffe zu Genf, Sitten, Lausannen, und andere Fürsten und Prälaten des minderen (i) Burgunds, verfügten sich nach S. Mauritz, setzten daselbst, Rudolfo von Strettlingen (ist ein Dorf an dem Dunersee; allwo dieser Rudolfus gebohren worden), Graf Conraden Sohn, Abt Hugonis Enckel eine Königl. Cron auf, welche geblühet biß sie A. C. 1032. an Kayser Conradum kommen. Rodolf residirte zu Peterlingen. Dieses Königreich begriffe anfänglich die zwischen der Rhone und der Aren, biß an den Rhein und die Reuß ligende Land, hiemit was zwischen dem Berg Jura und dem Alpgebürg ligt, Savoyen, Wallis, Uechtland, Ergäu hernach wurden selb gem auch einverleibet, die Rauracher, das Suntgäu und zum Theil das Hochburgund (k).

889. Salomon von Ramschwag.

Zu S. Gallen wurde Abt Bernhard, Bucelinus (l) sagt wegen hohen Alters) entsetzt; und Salomo (m) an die Abtey beförderet. Dieser war ein gebohrner Freyherr von Ramschwag aus dem Turgäu, welchen Bischoff Salomo I. aus H. Tauf gehoben, im Closter S. Gallen (n) ist er aufgewachsen, und wurd delicatius, quasi Canonicus, zärtlich gehalten, nicht als ein Mönch, sondern wie die, welche in den Bischoffl. Stiffteren erzogen worden. Als er in seiner Jugend einen Edelmann heimgesucht, hat er bey dessen Stief-Tochter eine Tochter gezeuget. Beyde haben diesen Fall hertzlich bereuet. Des Edelmanns Tochter begabe sich nach Zürich ins Frau-Münster, hielte sich wohl, und ward durch Salomons zuthun daselbst Aebtissin. Soll Uta die dritte, oder Gisela die vierte Aebtissin dieses Closters gewesen seyn. Salomons Tochter wurde auch in diesem Closter erzogen, aliquantisper literata, nicht ungelehrt, und wegen schöner Gestalt, von Kayser Arnolfo, als selbiger zu Zürich sich aufgehalten, zum Beyschlaf begehrt. Aber sie schlug es aus, sagende, mich haben so vornehme Elteren gezeuget, daß es mir übel anstund, so ich mich durch jemand, wann es gleich der Kayser wäre, meiner Ehr berauben liesse, habe sich hin und her versteckt, biß sie sich ausser aller Gefahr zu seyn getrauet; heyrathete an Notkerum, einen reichen Mann bey S. Gallen, und wurde von Salomo wohl ausgesteuret (o).

Salomons Mit-Lehrjünger waren Notkerus, Ratpertus, Tutile, für welche aus er von Isone unterrichtet, deßwegen sie gegen Salomo

(i) Burgundia in tres Principatus tributa, Vid. Simler. Vales. p. 131. (k) Regino. Urstis. p. 99. Basil. S p. 117. Guler. p. 99. (l) Constant. A 889. (m) Id. A. cit. At Herman. A. 890. Hepid. A. 891 (n) Eccard. c. 1. (o) Ibid.

mo lang einen bösen Magen gehabt. Er nahm so wohl zu, daß er des Isonis Mitarbeiter worden. Von dem Wörter-Buch, welches er geschrieben haben soll, sihe A. C. 870. Anfangs begab er sich allein in die Brüderschafft dieser Mönchen; deßwegen er ihnen etliche Güter verehrte: verfügte sich hernach an König Ludovici Germanici Hof, allwo er durch Beyhülf des Cantzlers Grimaldi, (Capellanus) in die Cantzley angenommen; und bald zu Elwangen, auch zu Kempten (zu der Mönchen dieses Orts mißvergnügen) Abt worden. Wann er nicht bey Hof gewesen, hielte er sich gemeinlich auf seinen Gütern auf, bey S. Gallen, kam offt ohne Begleit ins Closter, trug aber kein Ordenskleid, sondern wie Grimaldus, Canonicum, oder lineum vestimentum (p), ein leinen Kleid, als ein Priester, nach langem setzte er eine Mönchen-Kappen auf, doch neideten ihn die Mönchen noch dergestalt, daß Grimaldus und Hartmotus immer verhüten müssen, ne animum & per se divitis & in regno potentis in aliquo læderent, daß man diesen reichen, und bey Hoff viel vermögenden Mann nicht verwilde. Er suchte zwar durch Gutthaten, das Hertz der Mönchen an sich zu bringen, rüstete selbigen monatliche Mahlzeiten zu, bauete aussert dem Closter eine Kirch zu der Ehr, und in Gestalt des Creutzes, welche von Bischoff Gebhard eingeweihet, und S. Magni Kirch genennet worden (q), darum daß Adalbero, Bischoff zu Augspurg S. Magni Arm, aus dem Closter Füssen dahin verehret. Salomo gab A.C. 886. an diese Kirch die Gericht zu Tegernau, Sitterdorff, Bernards-Zell, und Goldach, und machte eine Probstey für 3. Mönchen und 3. Priester, mit dem Anhang, daß man S. Magni Fest jährlich halte, und daran die S. Gallischen Mönchen zu Gast halte. Doch wolten ihm diese Mönchē den freyen Zugang und Wandel im Closter, nicht gestatten, biß er Ruggero versprochē, so offt er ins Closter kōme, an einem Ort, welchen ihm die Mönchen angewiesen, das Mönchenkleid anzuziehen, und so er aus dem Closter gehe, widerum von sich zulegen. Notkerus und dessen Anhang, wolten sich hierzu lang nicht verstehen, damit Salomon nicht mit der Zeit ihr Abt werde. Als sie ihm aber gewillfahret, gab er dem Closter ein silbern, zum Theil übergüldtes Creutz. Endlich zoge er das Ordenskleid für immer an, und verehrte dem Closter ein gulden, mit Edelgestein übersetztes Käpslein, darinn etwas vom Creutz Christi und Heilthum von der H. Jungfrau Maria gewesen seye. Solle Caroli Crassi gewesen, und von Arnolfo dem Salomo verehret

N. C. G. 889.

Schenckt viel dem S. Gallischen Closter.

(p) Ecca d. præf. & Cap. I. (q) Alii Solomonem I. A. 834. Fundatorem fuisse contendunt. vid. Bischoffsb. Chron. Abb. p. 511. Haltmei. Sang. Chr. pag. 30.

N. C. G. 889.

worden seyn. Salomo liesse seinen Nahmen darein graben, als welcher, wie Eccardus bey diesem Anlaß schreibt (r), ein ehrgeitziger Mensch gewesen.

890.

Wird Bischoff zu Costantz.

Anderthalb Jahr, nachdem er die Abtey erlanget, wurde er auch Bischoff zu Costantz, der dritte dieses Nahmens (s). Aus Arnolfi Gonst brachte er mit List (u) die Abtey Pfefers an das S. Gallische Closter. Er verwaltete 12. Prälaturen, welchen auch die Reiche Au zugezehlet wird (x), die er aber erst nach A. C. 891. bekommen haben wird. Vor

Haddo Abt zu Reichenau.

ihme war daselbst Abt, Haddo, homo subtilis ingenii (y), ein verschmitzter Kopf, der Fränckischen Königen Bluts-Verwandter. Als aber Sundarold, Mayntzischer Ertzbischoff, neben Rodolf, Bischoff zu Basel (z) in einem unglücklichen Treffen wider die Nordmänner, (welche durch Niderland und Lothringen, biß an den Rheinstrom kommen, und aller Orten übel gehauset) geblieben, ist dieses Ertzbischthum Abt Haddoni anvertrauet worden (a), behielte noch eine Zeit die Reichenauische Abtey, und soll S. Georgen Kirch zu Reichenau aufgebauet haben (b). Auch dieser habe 12. Prälaturen gehabt, und Ludovicum des Arnolfi Sohn, aus H. Tauf gehoben. Er und Bischoff Salomo vermöchten alles bey Hof (c), deßwegen sie Cor Regis, des Königs Hertz genennet worden.

Salomons Streit wider Graf Ulrich.

Kayser Arnolf schenckte Graf Ulrich zu Buchhorn und Lintzgäu, das Rheingäuische Dorf Lustenau (d), aus welchem das S. Gallische Closter Bauholtz und andere Nutzbarkeiten gezogen. Als Ulrich solche diesen Mönchen sperren wolte, deßwegen das allbereit ligende Holtz zu seinen eigenen Gebäuen gebraucht, hat Salomo und Theotolf, Bischoff zu Chur, den Adel im Turgäu, Rheingäu und Churer Rieß zusammen kommen, bey alten Männeren des Closters Rechtsamen halben, Bericht einnehmen, und die Marchen zwischen dem Tur- und Rheingäu setzen lassen.

Lohn eines Ohrenblasers.

Sindolfus Kuchenmeister im Closter S. Gallen schmeichlete dem Abt, aber Notkero, Ratperto und Tutiloni, that er viel Verdruß an.

Als

(r) Ut id genus hominum est, laudis avidissimus per quædam erat. *Cap.* 2. (s) Herman. An. 891. Hepidan An. 892. atqui jam An. 890. Episcopatu fungebatur. Vid. Guler. Rhæt. p. 99. b. & Bucel. Const. A. 890. (t) Stumph. V. 5. at Langius p. 348. & Bucel. Rhæt. A. 904. Ludovico Arnolfi Filio. (o) Salomonis *technis*, ait Hartpertus. ap. *Eccard. c.* 9. Ipse *Eccard. c.* 1. longum *inquit*, dictu qualibus per illum S. Gallo quæsita & stabilita sit artibus. (x) Eccard. c. 1. (y) Annal. Fuld. An. 691. (z) Urstis. Lib. 2. c. 10. (a) Annal. Fuld. (b) Bucel. Const. 893. (c) Post Regem Imperium tenuerant, *Eccard.* (d) Guler. An. 890. (e) Eccard. c. 3.

Als sie deßwegen ihm unbelibige Wort fallen liessen, verleumdete er sie bey dem Abt, als hätten sie den Abt an Ehren angriffen, dann dessen Zweck war des Abts wider Notkerum, &c. tragenden Unwillen zu unterhalten. Der Abt stellete sie hierüber zu Red, kōnte aber nichts auf sie bringen, wolte vielweniger auf ihr Begehren, den Ankläger anzeigen und abstraffen. Doch fielen sie auf Sindolfum, welcher dem Abt, sich bey selbigem einzuflicken, alles zu Ohren trage. Nun pflegten diese drey, wañ sie Nachts vom gemeinen Gebätt kommen, biß sie widerum zum selbigen gehen müssen, mit betrachten H. Schrifft sich mit einanderen zu erbauen. Bey solcher Gelegenheit stunde Sindolfus auf eine Zeit, wie er vermeynte, in geheim nahe bey einem Fenster, an welchem Tutilo gesessen, in Hoffnung etwas aufzufischen, dardurch er sie in Ungelegenheit bringen kōnte. Tutilo zeigte solches seinen Beysessen an, in Lateinischer dem Sindolfo unbekandter Sprach, den Notkerum einen sanftmüthigen Mann vermahnende in die Kirch zugehen. Aber Ratpertus, ein strenger und ernsthaffter Schulmeister, mußte in der Stille eine Peitschen holen. Als Tutilo vermerckte, daß Ratpertus nicht mehr fern war, öffnete er das Fenster, und ergriffe den Sindolfum bey dem Haar: Ratpertus schmisse mit der Peitschen, hernach mit der Ruthen auf ihn so lang zu, biß er sich zu erkennen gabe. Als die übrigen Mönchen fragten, was diß Geschrey bey solcher Unzeit bedeute? Antwortete Tutilo, er habe den Teufel gefangen, und forderte ein Licht, auf daß er ihn besichtigen könne. Ehe man aber ein Licht gebracht, machte sich Ratpertus in geheim darvon; also daß Sindolfus nicht wissen können, wer ihm so empfindliche Streiche gegeben. Tutilo aber zoge den Ohrenblaser noch immer bey den Haaren, von einer Seiten auf die andere, fragende: ob er dann Sindolfus seye? Als die herbey lauffenden Mönchen solches bejaheten, sagte Tutilo, wie wird es mir wohl ergehen, daß ich an des Bischoffs geheimen Freund Hand gelegt habe? Als Tutilo gefraget war, wo Ratpertus und Notkerus seyen, antwortete er, als sie verspürten daß der Teufel um die Weg seye, liessen sie mich allein mit diesem Gast handlen, sie aber giengen hin des Herren Werck zu verrichten, so daß Sindolfus ohnfehlbar durch einen Engel Gottes geschlagen worden seye. Etliche sagten, Sindolfus habe den wohlverdienten Lohn empfangen, andere vermeynten, Tutilo habe es zu grob gemachet. Sindolfus versteckte sich eine lange Zeit. Der Abt sahe es an als eine Frucht des bösen Gemüths, welches diese drey gegen ihn jederzeit getragen, und versprache Sindolfo, ihn desto besser zubeförderen, welches auch geschehen.

N. C. G. 890.

Hieronymo folgete im Lausannischen Bischthum Boso, wurde zu

892.

N. C. G. 892. Lausannischer Bischoff zu Solothurn geweihet.

Solothurn geweihet, vielleicht darum, wellen zu Lausannen keine Sicherheit gewesen. Dann Kayser Arnolfus noch immer schwere Krieg wider den neuen König Rodolf geführt.

895. Concilium zu Tribur.

Hernach hielte dieser Kayser zu Tribur, einer Stadt (ist jetzund ein Dorf) zwischen Mayntz und Oppenheim, pro reformanda disciplina Ecclesiastica, um die Kirchen zuverbesseren, ein Concilium, welchem Salomon, Bischoff zu Costantz, Thietolf, zu Chur, Fringus, andere schreiben Fringus und Irenicus, zu Basel, auch Abt Hatto, welcher als Ertzbischoff das Wort geführt, in allem 22. Bischöffe, beygewohnet. Die von ihnen gestellete 58. Canones, sind fast alle aus den Canonibus der älteren particular Concilien, oder aus den Päbstl. Sendschreiben gezogen. Sie gebieten §. 2. mit den Gebanneten solle man keine Gemeinschafft haben. §. 12. Der H. Tauf solle (aussert einem Nothfall,) allein am Oster- und Pfingst-Fest, und zwar mit dreymaliger Eintunckung, zugedienet werden. §. 14. Die Zehenden vom Neu-gereut, seyen der Kirch zuständig. Wer aber 4. oder 5. Meil von einer solchen Kirch, eine neue Kirch an einem einöden Ort aufbauen werde, der solle auch einen Pfarrer dahin setzen, welchem alsdann der Zehenden gelieferet werden müsse. §. 15. Die Todten sollen, so es je möglich, bey den Domkirchen bestattet werden. So solche Kirchen gar zu entlegen, oder andere Hindernussen einbrechen, möge man sie beylegen bey den Stiffteren oder Clösteren, auf daß ihnen bey dem Richter Verzeihung der Sünden erlanget werde. §. 16. Es seye abhorrendus & Christianis omnibus devitandus mos iniquus, eine verdamliche Gewohnheit eingerissen, daß die Begräbnussen um Geld verkauft werden. Quid terra terram vendis? We darfst du, der du selbst Erden bist, die Erden verkauffen? Verbieten solches; doch möge man etwas gutwillig, von Gottes und seiner Seel wegen geben. §. 17. Kein Ley soll in die Kirch begraben werden. §. 18. Bonifacius zwar habe bezeuget, daß man vor Zeiten höltzerne Kelche gebraucht, und Zephirinus (der XVI. Pabst) habe gebotten bey dem H. Abendmahl gläserne Geschirr zuhaben. Aber Urbanus (der XVIII. Pabst) habe gebotten nur silberne Kirchen-Geräthe zubrauchen. In hoc enim sicut & in reliquis cultibus, magis & magis per incrementa temporum, decus succrevit Ecclesiarum. Das, (sagen sie) was der Kirch ein Ansehen machen kan, hat in diesen Stucken je mehr und mehr zugenommen. Verbieten hiemit den Gebrauch aller höltzernen Geschirren bey dem H. Abendmahl. §. 19. Quia major est Majestas Sanguinis Christi, quàm fragilitas populi, Weilen Christus, der durch den Wein im Kelch angedeutet wird, grösser als das Volck, welches angedeutet worden

den durch das Wasser im Kelch, sollen in den Kelch zween Theil Wein, und ein Theil Wasser gegossen werden. §.20. Wann ein Priester von einem Leyen mißhandlet worden, sollen der Bischoff und Graf zusamen tretten, und der Bischoff mit der Kirchen, der Graf mit der weltlichen Straf, den Frefler belegen. §.21. Eine Jungfrau, welche sich vor dem 12. Jahr ihres Alters, in ein Closter begeben, möge innert einem Jahr widerum heim kehren. Nach Verfliessung eines Jahrs, solle ihro solches nicht mehr erlaubt seyn. §.30. Honoremus in memoriam B. Petri, &c. Lasset uns zu gutem Angedencken Petri, die Röm. Kirch ehren, ut licet vix ferendum ab illa S. sede imponatur jugum, feramus, & piâ devotione toleremus: daß wann sie uns ein fast unertraglich Joch auflegte, wir solches tragen. Das ist, zu respect dem H. Apostel Petro, (welcher fälschlich für den ersten Pabst dargegeben wird) wollen sie vom Pabst leiden, was möglich seye. Wolten sie aber dessen Knecht seyn? Geben sie demselbigen Gewalt ihnen zugebieten was ihm beliebt? oder daß er nach Gutduncken ihre Kirchen beherrsche? Mit nichten Dann sie unter anderem geordnet: „Wann ein Priester oder Diacon wider das „Reich vom Pabst falsche Brief auswürcke, solle ein solcher vom Bi„schoff eingesperret werden, biß man vom Pabst benachrichtiget worden „seye, wie ein solcher abgestraft werden müsse, Sind milde Wort, mit welchen sie den Schmeichleren des Pabsts, den Rigel stossen, und den Schwächungen der Kirchen-Freyheiten vorkommen wollen. §.25. An den Soñ Fast- und Fest-Tagen, solle man keine weltliche Gericht halten.

N. C. G. 895.

Ob sich dieses dem Römischen Bischoff unterworfen?

Zu End der Sitter, wo sie in die Tur lauft, nächst bey seinem Geburts-Schloß Ramschwag, zwischen S. Gallen und Costantz hat Bischoff (f) Salomo (wird von (g) anderen abermal Salomo I. zugeschrieben,) ein Closter gestifftet, Benedictiner-Ordens, wird darum daß dieser Bischoff von Ruhe oder Lusts wegen, sich offt dahin begeben, Bischoff-Zell genennet. Das Jahr dieser Stifftung ist unbekandt. Doch meldet Heridannus, unter A. C. 904. Solomon Episcopus cellam suam residet in Turgovia, daß Bischoff Salomo seine Zell im Turgäu bewohnet habe. Er eignete diesem Closter, Sulgau, Sitterdorf &c. Diese Mönchen zogen hernach das Ordenskleid aus, wurden weltliche Chorherren, und das Closter eine Probstey. In kurtzer Zeit liessen sich bey dem Closter so viel Haußhaltungen nider, daß der Ort zu Kayser Ottonis Zeiten mit einer Maur umgeben, und mit schönen Freyheiten begabet worden. Ist Theodori Bibliandri, Johannis Jungii, und andeter

696. Bischoffzell aufgebauet.

(f) Stumph. V. 25. (g) Bucel. Const. A. 851. 873. Merck. p. 24. Lang. pag. 539.

N. C. G. 896.

rer fürtreflichen Männeren Mutter Statt worden. Das Closter seye anfänglich zu der H. Jungfrau Ehren gestifftet, hernach nach S. Theodoro (h) endlich S. Pelagii Stifft genennet worden. Weilen die Leiber dieser beyden Heiligen, dahin kommen.

Allemanischer Hertzogen Widerwillen gegen Salomo.

Bischoff Salomo könte so kostbare Wercken sich unterfangen, weilen ihne Kayser Arnolf mit schönen Gütern in Schwaben beschenckt, welches dem (Pertolt) Berchtold und Erchinger, deren Herrschafft selbige Güter entzogen wurden, sehr wehe gethan (i). Diese waren Brüder, Hertzogen in Alemannien, zu Bodmen seßhafft. Sie passeten dem Bischoff auf offentlicher Straß auf, als sie ihn nicht erhaschen könten, überfielen sie das S. Gallische Closter mit bewehrter Hand, in Hoffnung des Bischoffs sich zubemächtigen, aber der Bischoff bekame bey guter Zeit Nachwind, und begabe sich in Silvam vallis Turbatæ, ea tempestate quidem vastissimam, nach Herr Stumpfen (k) Erklärung nach Turbenthal, Züricher-Gebiets, allwo selbiger Zeit eine grosse Wildnuß gewesen, bauete daselbst S. Gallo zu Ehren eine Capell, und hielte sich so still, daß man lang nicht erfahren, wo er hinkommen. Mittlerzeit machte er die Sach dem Kayser Arnolfo anhängig, welcher beyden Partheyen nach Mayntz einen Reichstag gesetzt. Die Hertzogen wurdē von dar nach Ingelheim geführt, aber auf Haddonis und Salomonis Vorbitt, nicht nur bey dem Leben, sondern auch bey Ehren erhalten, mußten aber eidlich versprechen, den Bischoff in denen Güteren, so ihm der Kayser geschencket, nicht zubekümmeren. Die Sach that eine Zeit lang gut, so daß sie Salomo zu sich nach Costantz geladen. Tractirte sie aber so köstlich, daß selbiger Pracht den Neid gegen den Wohlstand des Bischoffs, und den Unwillen wider dessen Person in den Hertzogen erneueret, sonderlich weilen der Bischoff des S. Gallischen Closters Reichthum also ausgestrichen, daß sie vermeynt, er habe es gethan, sie zuverachten und zubeschimpfē (l).

901. Ungewisse Heilige.

Diesem Zeitlauf wird eingerucket, daß drey, in Hoffnung etwas Gelds bey ihnen zufinden, im Ergäu ermördete, durchreisende Engelländer, ihre abgeschlagene Häupter selbst nach Sarnenstorff getragen (m), daselbst begraben, und mit vielen Wunderwercken zu einer starcken Wallfahrt Anlaß gegeben haben, daß Adalricus, Hertzog Burckards

904.

bey Regulinda oder Reginlinda (mm) Kayser Conradi I. Tochter, gezeugeter Sohn (n), in der Aufnau gewohnet, und aus Englischem Befehl die Wiboradam (eine Freyherrin von Klingen, welche zu Costantz und

(h) Lang. p. 539. (i) Eccard. c. 1. (k) IV. 33. (l) Eccard. c. 1. (m) Murer. Helv. S. p. 158. (mm) Hotting. H. E. 1135. 1136. (n) Bucel. Const. An. cit. & 931. At Lang. p. 474. eum nonnisi An. 918. Ufnaviam petiisse.

und Lindau, endlich zu S. Gallen, als eine Clausnerin sich aufgehalten) von ihrem strengen Leben abgemahnet (o): daß des Griechischen Kaysers Feld-Marschall Simeon, zugenennt Bardo, als ein Mönch zu Reichenau gelebt, und selbiges Closter begabet, mit einem derjenigen VI. Wasserkrügen, welcher Johan. 2:6. gedacht wird (p). Wir verlangen aber, dieser Dingen halben mehrere Beweisthum.

N. C. G. 904. 910.

Nach dem Tod Ludwigs IV. (q), welcher A. C. 899. im sibenden Jahr seines Alters, seinem Vater Arnolfo in der Regierung gefolget, von Bischoff Salomo zu etlichen Vergabungen sich bereden lassen (r), und unter Vormundschafft Ottonis, Hertzogen zu Sachsen, und Ertzbischoff Haddonis geregiert, biß A. C. 911. in welchem Jahr das Röm. Kayserthum im Geschlecht Caroli M. ausgelöschet; hat Italien, Teutschland (s), und ein grosser Theil Franckreich, jedes eigene Regenten bekommen, und ist die Helvet. Völckerschafft, nachdem sie 412. Jahr unter Fränckischer Regierung gestanden, an die von den Teutschen zu Beschirmung ihres damals durch die Hunnen, Sclaven, Wenden (t), hart geträngten Lands, erwehlte Kayser, kommen. Bischoff Salomo hat in Lateinischen Versen, welche er an Dadonem, einen Bischoff, den er Vicarium, einen Statthalter Christi nennet, den Greuel dieser Verwüstung, welchen Gott wegen vieler Sünden über seine Kirchen habe ergehen lassen, weitläuffig beschrieben (u). Schreibt unter anderem jam puto tot vivi non sunt, quot morte peremti: die Anzahl deren Ermördeten seye grösser, als deren im Leben geblieben. Diese Hunnen sollen A. C. 895. Solothurn verwüstet haben, und innert 50. Jahren 13. mahl in Helvetia eingefallen seyn (x).

911. Caroli M. Stamm verliehrt das Kayserthum.

Der erste Teutsche Kayser war Conradus I. Dieser gab zu Bodmen Thietolfo Churischem Bischoff die Freyheit, daß er verborgene und zweifelhafftige Sachen, unter seinem Volck durch den Eyd erforschen möge (y). Thietolf war gleich etlichen anderen seinen Vorfahren, Kayserl. Statthalter in Rhetia, nachdeme aber bey angeregtem Anlaß die Regierung sich geänderet, hat auch dieser Gewalt der Bischöffen geendet. Dann des Thietolfi Nachfahren, allein im Gottshauß-pund, das ist: in etlichen Gemeinden, welche dem Bischoff in weltlichen Sachen unterthan waren, etwas Gewalt behalten, der aber nicht langwirrig gewesen (q). Hoch-

912. Gewalt der Bischöffen zu Chur.

(o) Hepid. de Wibor. Lib. 1. cap. 16. (p) Bucel. An. cit. (q) aliis *Tertius* eluet (r) Lang 347. b. (s) vid. Guler. Rhæt. Lib. 7. fin. (t) Lamb. Schafnab. *Abotriti*, al *Obotritæ*, Hepidanno A. 914. dicuntur *Agareni*. Sed Eccard. c. 10. *qui Ungros Aggrenos putant*, inquit, *longa via errant*. (u) Biblioth. P. P. Tom. 16. p. 825. (x) Haffn. Theatr. Solod. 1;242. 2;96. (y) Guler. p. 104. (z) Id. p. 97. 100. b. 103. Sprech. p. m. 104.

N. C. G. 912. König Conrad komt nach S. Gallen. Zu tt in selbiger Schul.

Hochgedachter Kayser, hielte selbigen Jahrs das Weihnachtfest zu Costantz. An S. Steffans-Tag kam er mit Salomo ins S. Gallische Closter, allwo er 3. Tag zugebracht. Als daselbst die Schüler in gewohnter Ordnung in die Kirch geführt wurden, liesse der Kayser Apfel auf die Erd sträuen; als aber nur nicht der kleinste Schüler die Augen, vielweniger die Händ nach diesen Apflen bewegt, sahe der Kayser solches mit Verwunderung an. Er begab sich auch in die Schul zuzuhören wie die Knaben lesen können, und legte ihnen Goldstücklein in Mund. Einer speyete das Gold wieder heraus, von welchem der Kayser sagte: Iste si vixerit, bonus quandoque Monachus erit: wann dieser das Leben behaltet, wird er ein guter Mönch werden. Ehe er den Abscheid genommen omnium faventibus votis fit frater conscriptus (a), hat er sich in der Mönchen Brüderschafft einschreiben lassen. Dann wie A. C. 755. und 859. etliche Prälaten sich verbunden, wann einer aus ihrer Anzahl sterbe, sollen die übergebliebnen für ihn bitten. Also haben auch die Clöster unter sich Bruderschafften angerichtet, daß so jemand in einem der vergsellschaffteten Clösteren sterbe, man so wohl in den übrigen als in dem Closter, in welchem er gelebt, für ihn Meß halte und bätte. Dergleichen Gemeinschafft soll schon A. C. 885. unter den Clösteren des Costantzischen Bischthums gewesen seyn, in welche Gemeinschafft hernach auch andere Clöster in benachbaurten Bischthümeren getretten seyen (b). Bald breiteten sich diese Brüderschafften weiter aus, dann auch andere (die Kayser selbst) begehrten darein zutretten. Dann zwar die Fürbitt für die Todten von geraumer Zeit für nothwendig, und das Gebätt der Mönchen für sehr kräfftig gehalten worden. Den Mönchen war solche Einbildung lieb und vortheilhafftig; weilen niemand mit lären Händen in ihre Brüderschafft komen. Darum auch Conradus jedem Mönchen ein Pfund Silber geschenckt; die Altäre in S. Galli und Othmari Kirch mit Tücheren bedeckt: Othmarum gebätten (c), daß er vergesse was seine Voreltern Ruodhardus und Warinus A. C. 748. wider ihn verübt, und habe ihn mit Gold und Silber beschenckt. Ferner hat Conradus Emunitatem loci à Grimaldo cœptam, &c. die durch Grimaldum erworbene, doch noch schwache Freyheit des Closters, mit des Bischoffs gutem Willen aufs neue verschrieben und besiglet, auch diesem Closter verehret, was dem Reich zu Stammheim zugehört, und dessen Urkund auf S. Othmars Altar legen lassen. Vermehrte hiemit was Carolus Crassus den Mönchen, in der Weihnacht-Wochen zu verzehren verordnet:

Brüderschafften der Clösteren.

Königliche Mildigkeit gegen das Closter.

(a) Eccard. c. 1. (b) Bucel. Const. A. 885. (c) Instar eorum Chrysostomum exagitabant. Conf. Joh. d'Espagn. de Error. vulgi sect. 4. c. 8.

net, letzete ab (zu etlicher Mönchen Verdruß) mit Dantzen und Comödien halten, und nahme den Ruckweg durch Arbon.

N. C. G. 912.

913.

S. Meinrads Bruder-Häußlein stunde von A. C. 863. ledig. A. C. 906. kam dahin Benno (d), Rodolf I. Königs in Burgund (e) Bruder, und Meinradi Bluts-Verwandter; Domherr zu Straßburg. Wie ist aber ihme diese Zell bekandt worden? Man sagt, durch die grossen Wahlfahrten, welche nach S. Meinrads Tod, dorthin geschehen (f). Kan aber nicht seyn. Dann als Benno dahin kam, war „S. „Meinrads Zell vor älte, und wegen räuhe der Wildnuß zerfallen, „die Capell aber fast ohne Tach, und von den Dörnen und Stauden „rings herum eingenommen, und bey nahem alles widerum zu seiner „vorigen und natürlichen Wilde überwachsen (g). Dieser Benno habe, nachdem er von den Grafen zu Rape-schweil, in deren Bottmässigkeit der Ort gelegen war, daselbst zuwohnen die Freyheit bekommen, seine eigene Mittel angespannet, Arbeiter zu sich genommen, durch deren Beyhülf er die Zell erweiteret, das Gesträuch ausgereutet, den Anfang gemachet an der Matten, welche das Brül genennet wird; hernach ist gleiches geschehen, auf dem vorüber ligenden Berglein, welches von diesem Bennone her, die Bennau genennet werde. Weilen er aber nicht hoffete, daß in solcher Wildnuß fruchtbare Bäum wachsen werden, hat er die Aufnau (eine allernächst unter Rapperschweil, am Zürichsee ligende Insel,) von der Aebtissin zu Seckingen, zu Lehen empfangen, und als Adalbero (h), Bischoff zu Basel, sein Vetter, ihne besucht, habe ihme dieser einige Güter im Elsaß verehrt (i). Diese seyen die ersten an S. Meinrads-Zell gekommene Güter (k).

Salomo reitzet die Hertzogen.

915.

Die Stamheimische Verehrung, durch welche Conradus Otmarum zuversühnen gesucht haben soll; hat bey anderen eine grosse Alteration gewürckt, und traurige Früchte gebracht. Beyde Hertzogen Berchtold und Erchinger, hätten gern widerum an sich gerissen, was ihnen Carolus Crassus daselbst entzogen. Nun könten sie erachten, daß alle Hoffnung deßwegen dahin seye; so die neue Verehrung Conradi bey Kräfften bleibe. Wolten nicht zugeben, daß man daselbst dem Abt huldige, liessen auch keine Gefelle absolgen. Als diese Hertzogen mittlerzeit (l), neben

S. Meinrads-Zell von neuem bewohnet.

(d) De Bennone, aliisque circumstantiis Etterlinus ne γρύ. vid. Ett. Chron. pag. 2. 3. (e) Lang. p. 818. sed Hartmann. Annal. Eins. p. 43. ἐπέχει. (f) Hunger de B. V. part. 1. cap. 15. (g) Ibid. cap. 16. (h) Is ne idem est cum illo, quem ex Comitibus Kiburgensibus, Monachum & præceptorem Sangallensem, commemorat Bucel. Const. A. 897. ut alii multi ex Monasterio ad ἐπισκοπὴν vocatus? (i) diploma habet Hunger. loc. cit. (k) Urstis. Lib. 2. cap. 10. Lang. 818. 820. (l) Hepid. A. 913.

N. C. G. Graf Ulrich, wider die Agarener einen glücklichen Streich gethan, er-
915. frecheten sie. Darum als Bischoff Salomo ihnen (nachdem sie die Huldigung ein gantz Jahr hintertrieben) ihr Verfahren auf offentlicher Straß vorgehalten, hat ihn Luitfrid des Hertzogen Schwestersohn, nicht allein Monachorum sceleratissimum, einen gottlosen Mönchen gescholten, sondern auch das Schwert wider ihn gezuckt, ihn um die rechte Hand zubringen, oder die Augen auszustechen, vermeynende; aber die Hertzogen wolten solches nicht gestatten, liessen den Bischoff aber führen auf Dieboldsburg, ein Schloß im Hegäu, da jetzt das Dorf Worblingen (m) ligt. Alsbald Sigefridus, des Bischoffs Vaters Bruders Sohn, hiervon benachrichtiget worden, eilete er samt etlichen Männeren nach dem Schloß, traffe die 3. Hertzogen an, schlafende in einem Wald, brachte sie in seinen Gewalt, zog für Dieboldsburg, dräuete die 3. Hertzogen machinis pensilibus impositos, ad solem torrendos; zu einem traurigen Spectacul aufzuhencken, wofern man den Bischoff nicht loß lassen werde. Aber Berchta, Hertzog Erchingers Gemahlin, welcher, schon sie dem Bischoff abhold war, der Hertzogen Verfahren gegen den Bischoff sehr mißfiel, hatte dem Bischoff allbereit ein klein Thürlein gewiesen, durch welches er entrinnen können.

Ungedult kostet jene Hertzogen das Leben.

Der Kayser (der Bischöffen grosser Patron. Darum er Waldoni, als der an statt des verstorbnen Thietolfs, Bischoff zu Chur worden, das Closter Disentis (n), hernach auch den Hof zu Chur, ꝛc. (o), geschenckt,) liesse wider dergleichen Fresel ein neues ernstliches Verbott ausgeben (p), verurtheilte auf einem Reichstag die 3. Hertzogen zum Schwert, liesse das Schloß Bodmen, welches aber hernach widerum aufgebauet worden, schleiffen. Die Güter dieser Fürsten fielen dem Reich heim; Burcardus, Graf von Buchhorn, Landgraf in Rhetien, Rhein-Lintz- und Ober-Turgäu, wurde Hertzog in Alemannia. Carolus M. hatte diesen Tittel abgeschaffet, und regierte Alemanniam durch Grafen (q): darum werden Bertold und Erchinger von Eccardo Cameræ nuntii, hingegen Burcardus der erste Alemannische Hertzog genennet. Er war vermählet mit Regulinda, Kaysers Conradi Tochter. Solle A. C. 912. das Closter zu Hohendwiel gestifftet, und S. Welfridum, (welcher ein Oelglas gehabt haben soll, welches S. Otmari Lägel sich gleichet) zu dessen erstem Abt gesetzt haben (r). Die 3. gefangenen Herren
917. wurden nach Verfliessung zweyer Jahren zu Endigen enthauptet, und zu Costantz begraben.

Bischoff

(m) Stumph. V. 12. (n) An. 914. Guler. Rhæt. p. 104. (o) Bucel. Rhæt. A. 917. (p) Gold. Recess. 3: 301. (q) Conring. Cens. dipl. Ludov. p. 303. (r) Bucel. Const. A. 912. 918.

N. C. G. 918.

Salomo reiset nach Rom.

Bischoff Salomo wurde entrüstet, daß seinetwegen 3. so Edle Persohnen das Leben lassen müssen, und weilen er aus seinem Unfall geschlossen, er werde sich irgend übel versündiget haben, ja er wüßte sich schuldig/ daß er sich dessen gelüsten lassen, das Gott diesen Herren beschehret hatte, und daß sein unersättlicher Geitz dieselbigē wider sich zum Zorn gereitzet, sie um das Kayserl. Lehen, und gar ums Leben gebracht, reisete er nach Rom, Ablaß zuerwerben, welchen er von Pabst Johanne XI. (nach anderer Rechnung dem X.) erlanget, neben Constantii Pelagii (an dessen Tag er widerum auf freyen Fuß kommen,) und anderen Heilthümeren. Constantium liesse er zu S. Gallen. Pelagium führte er nach Costantz, und liesse ihm einen kostlichen Sarck machen, von Gold, Silber, rc. welche er dem Ertzbischoff Haddo in Schimpf (weilen ihm Haddo vormals fast gleichen Schimpf angethan, Lang nennet es (s) einen geistlichen Possen) entzogen. Salomo hielte den Pelagium desto höher, weilen selbiger bald nach seiner Ankunft zu Costantz grosse Wunder gethan. Deren wegen starcke Wahlfahrten dahin geschehen seyen. Solle vormals zu Costantz gemartert worden seyn. Sihe Bl. 99. Bucelinus gestehet (t) er wisse nicht, wie dieser Leib nach Rom kommen. Murer will (u) nicht zugeben, daß selbiger jemahl zu Rom gewesen. Lang (x) vermeynet derjenige, welchen Salomo von Rom gebracht, seye ein anderer Pelagius gewesen. Aber wo hat er gelesen, daß zween Pelagii zu Costantz verehret worden seyen? Aus gleicher Ursach wollen einige, Salomo III. habe dieses Sarcks Auszierung vollführt, aber Salomo II. habe den Anfang hierzu gemacht (y). Aber Eccardus entscheidet diesen gantzen Streit, als welcher umständlich berichtet, wie Salomo III. Pelagium von Rom gebracht, und dessen Sarck gezieret habe. Man (z) erzehlet als ein Wunderwerck, daß als mehrgedachter Bischoff wider vermuthen, zu Rom sich aufgehalten, biß Samstag vor dem Palmtag, an diesem aber gern zu S. Gallen gewesen wäre, er zu Rom Vormittag um 9. Uhr zu Pferd gesessen, und selbigen Abend um 3. Uhr zu S. Gallen ankommen seye. Wäre eben ein Wunderwerck, wie dasjenige, so A.C. 514. von Theodolo erzehlet worden. Welche dieses Bischoffs Ehr lieben, thun besser daß sie hiervon schweigen, wie Eccardus. Unter ihm lebten im S. Gallischen Closter beysamen 42. Priester, 34 Diaconi, 25. Unter-Diaconi, 20. Clerikeп und Novizen. Er war der erste Helvet. Prälat, welcher Krieg geführt, und 5. nach einander gefolgeter Kayseren geheimer Rath Ludovici Balbi, Caroli Crassi, Arnolfi, Ludovici IV. und Conradi.

Bringt Pelagii Heilthum heraus.

(s) p. 543. (t) Const. An. 918. (u) p. 154. (x) p. 543. (y) Merck. p. 32. Lang. p. 541. a. (z) Merck. p. 39. Bucel. Const. A. 918. Lang. 544.

N. C. G. 918.

di. Zu dieses Bischoffs Zeiten (a), kamen ans Constantzische Thumstifft, Pfein, samt seinen Filialen, Müllheim und Felwa. Item Wigoltingen, samt seinen Filialen, Lipperschweilen und Märstätten. Auch Rickenbach und Sumere, mit ihren Filialen, unter welchen damals Altnau, so nun gleich obigen Filialen eine Pfarrkirch ist. Als die Ungaren einen Einfall gedräuet, hat Salomo das Stifft Salmsach, nach Costantz zu S. Nicolaus Pfarrkirch (von da an wird sie, wie noch heut zu Tag S. Steffans Kirch genennet) und Degerweilen nach S. Paul verruckt (b).

Hunnen wüten wider die Clöster.

Dann die Ungarer (wie vorhin die Nordmänner) durchstreiffeten die Länder und Oerter, in welchen die meisten Clöster und Stiffter waren, und warffen sich sonderlich in solche geistliche Gesellschafft-Häuser, als in welchen sie jeden Landes grösseste Reichthum zu seyn vermeynten, plünderten sie, mit Nahmen auch das Closter Disentis, und führten hinweg was sie funden, Kelch, Meßkleider, Perlein, Seiden, Silber, Gold und Edelgestein. Die Kirchen steckten sie mit Feuer an, Mönchen und Pfaffen, zerhaueten, brieten und verbrenneten sie (c). Den Leuten einen desto grösseren Schrecken einzujagen, trunckën sie Menschenblut, wie Wein, sassen nicht nur auf der Menschen Cörperen zu Tisch, sondern schnitten selbige auf, und frassen das Hertz und Eingeweid. Sie waren beredet, so viel Menschen einer im Krieg umbringe, so viel Knecht und Diener werde er in jener Welt haben. Man entsetzte sich ab ihnen so sehr daß man aus den Dörfferen in die Städte, und aus den Städten in die Wildnussen geflohē. Ulm, Franckfort, etliche sagen Zürich, rc. welche nach dem Sieg Clodovei über die Alemanner (450. Jahr) offene Plätz gewesen, wurden, wegen mehrerer Sicherheit, mit Ringmauren umgeben.

919. Salomo stirbt.

Nach Salomonis Tod, wurd à Clero & populo, durch die Priesterschafft und das Volck (d), Bischoff zu Costantz erwehlet, Notingus, ein wegen Frommkeit gerühmter Mann. War ein Mönch zu S. Gallen, wird von Bucelino ein Graf von Veringen genennet. Andere widersprechen solches, auch dieses, daß er Bücher habe ausgehen lassen (e). Die S. Gallische Prälatur kam an Hartmannum (f), einen treflichen Musicum (g), sonst stillen Wesens, und von anderem Humor als Salomo war. Trachtete allein, daß die Closterbrüder in der Zucht erhalten, und die Jugend in Treuen unterrichtet werde. Doch schalten ihn die Mönchen,

(a) Stumph. V. 11. (b) Merck. pag. 24. 25. Murer. Helv. S. pag. 154. (c) Avent. Lib. 4 (d) Gold. Alem. 2:119. (e) vid. Merck. à pag. 60. Bucel. Const. An 934. (f) Eccard. c. 3. 4. (g) ita Eccard. & Hepidan. At Hermann. Contract. *Herimannum* nuncupat, ad A. 921. qui Annus itidem ab Hepidann. notatur.

chen, er habe an die Leben- und Amtleut zu viel gelassen, darab seyen selbige frech worden, das Closter aber zu Schaden kommen.

N. C. G. 919.

Als die Ungaren (h) an Oerteren eingefallen, da Ulrich, Graf im Lintzgäu, zu Buchhorn am Bodensee wohnhafft, Güter hatte, zoge dieser Graf wider sie zu Feld, wurde gefangen und in Ungaren geführt. Wendilgarda sein Gemahl, Kayser Heinrich I. Tochter-Tochter, (bey denen er Adalhardum gezeuget, welcher seine Ansprach in Altstätten im Rheinthal dem Closter S. Gallen übergeben), hielte ihn für tod, liesse Jahrzeit für ihn halten, schluge doch angetragene Heyrath aus. Nachdem Bischoff Salomo, auf ihr Begehren, ihro in einem Synodo den Weyel angezogen, lebte sie zu S. Gallen, neben der Clausnerin Wiborad. Vier Jahr nach ihres Herren vermeyntem Tod, als sie zu Buchhorn (dahin sie sich an dessen Jahrstag verfügte) das Allmosen den Armen austheilete, hat unter ihnen einer in zerrissnen Kleideren um ein Kleid angehalten. Als Wendilgarda, doch mit etwas Unwillen, selbigem das Kleid gegeben, ergriffe er sie bey der Hand, umschluge und küssete sie. Etliche wolten ihn mit Fäusten abtreiben; denen sagte er; er seye biß dahin genug geschlagen worden. Gabe sich (bey seinen alten Wunden) zuerkennen; seiner Gemahlin wurde durch den Bischoff, in einem Synodo der Weyel widerum abgenommen, und zeugeten sie hernach bey einander Burcardum, den man aus dem Leib der Mutter schneiden mußte, weilen diese 14. Tag vor Verfliessung natürlicher Geburts-Zeit gestorben, deßwegen ihr Sohn Ingenitus, der niemahl gebohrne, genennet wurde, und sehr zarten Leibs war. Der Vater führte ihn bald nach der Geburt (krafft gethanen Gelübds) ins S. Gallische Closter, und legte zugleich auf den Altar, die Ubergab seiner Güteren und Zehenden zu S. Johannes Höften im Rheinthal. Der Sohn ward nach Eralonis Tod, Abt.

Graf Ulrich durch die Hunnen entführt.

Dessen unverhoffte Widerkunft.

920.

Nach Absterben Kayser Conrads, kam das Kayserthum an Heinrich Hertzogen in Sachsen, zugenannt der Vogler. Weilen dieser zu Rom nicht gekrönt worden, wird ihm von den Italiänischen Scribenten der Kayserl. Tittel nicht gegeben. Aus gleicher Ursach versagen sie diesen Tittel dem verstorbnen Conrado. Dessen ungeachtet, wird Heinrich von den Teutschen (i), dieses Nahmens der erste Kayser genennet. Als er mit Carolo Simplice, dem letzten König in Franckreich aus dem Carolinischen Stam, in Friedens-Tractaten sich bey Bonn eingelassen (k), hat neben

921.

(h) Eccard. cap. 10. (i) vid. Paul. Lang. Chron. Citizense. An. 1114. (k) Regino ad An. 924.

N. C. G. 921.

neben anderen Prälaten und Fürsten, Notingus, Bischoff zu Costantz diesen Tractaten beygewohnet und unterschrieben (l).

Historie vom Heil. Speer ist erdichtet.

Herr Haffner schreibt (m), es seye Rodolf II. König zu Burgund, von Samson einem Italiänischen Grafen geschenckt worden, derjenige Speer, mit welchem ein Kriegsknecht des am Creutz hangenden Herren Christi Seiten geöffnet (n), und welchen Helena des Grossen Constantini Mutter gefunden habe; als nachwärts die Burgundische Famili erlöschen, seye dieser Speer zu des Reichs Kleinodien gelegt, und A.C. 1424. neben anderen der Stadt Nürnberg in Verwahrung von Kayser Sigismundo gegeben worden. Aber hier ist zugewahren 1. daß das Eisen dieses Speers an unterschiedlichen Orten gezeiget wird (o). 2. Daß Sigebertus (p) sagt, das dem Burgundis. König gebrachte Präsent, seye eine kunstreiche Lantzen gewesen, in welche etwas Eisen von den Näglen (Mureus (q) sagt, ein Nagel) damit Christus ans Creutz gehefftet worden, eingeschmidet war, quæ dicitur, und sage man, daß sie vom Grossen Constantino gebraucht worden; nachdem sie in die Händ Rodolfs, Königs in Italien und Burgund kommen, habe ihm Kayser Heinrich keine Ruh gelassen, biß ihm Rodolf selbige gegen einen Theil Schwabenlands und andere Schenckungen überlassen. Aber was wegen dieser Näglen vorgegeben wird, ist ein so kahles Gedicht (r), als das von der gedachten Lantzen immer seyn mag Dann 3. Herr Haffner selbst schreibt (s), diese Lantzen, welche von den Zeiten der Apostlen an verlohren gewesen, seye A.C. 1100. bey Einnahm der Stadt Antiochia gefunden worden. 4. Mathäus Paris vermeldet (t), nachdeme ein Mönch ausgestreuet, diese Lantzen seye ihm vom H. Apostel Andrea im Schlaf gezeiget worden, haben viel dieses Vorgeben für eine Betrügerey gehalten, auch nachdem die Lantzen, nach Gewohnheit selbiger Zeiten die Feuer-Prob ausgestanden. Eben so schlechten Grund hat das, daß Christi Blut welches sonst an unzahlbaren anderen Orten, und zwar hier und dort in grosser Maas gezeiget wird (u), in die reiche Au komen seye, (x). Bucelinus (y) schreibt, es seye dasjenige Blut, dessen A.C. 802. gedacht worden, nachdem es erblich an Graf Walther kommen, und dessen Gemahlin Suavahilda selbiges in diese Au getragen, ihren krancken

922. Christi Blut.

(l) Vid. Blondell. de la primautè. p. 693. 695. &c. (m) Theatr. Solod. An. cit. (n) ita Laz. de Migrat. gent. p. 370. ex Luitpr. Ticin. Bucel. Const. An 939. (o) Dall. de Obj. Cult. Relig. p. 675. sq. (p) An. 929. ita Guilim. Helv. à pag. 268. Lang. p. 364. 662. b. (q) p. 186. (r) vid. Dall. Lib. cit. p. 676. (s) ad A. 1100. (t) p. 39. 42. ap. Hotting. H. E. 2: 364. (u) Hospin. de Templ. p. 125. (x) Herman. Contr. An. cit. (y) Const. A. eod.

cken Bruder Ulrich, daselbstigen Mönchen, dardurch gesund zumachen, seye sie durch Gottes Gewalt genöthiget worden, selbiges alldort zulassen.

N. C. G. 922.

Kayser Heinrich und König Rudolf stunden übel gegen Hertzog Burkard, welches etlichen Helvetischen Clösteren übel bekommen. Der Hertzog hat Luitardum (z) Probst hernach Abt zu Reichenau, samt denen daselbstigen Mönchen verjagt, darum daß sie dem Kayser angehanget. Aus gleicher Ursach solle er vorhin Abt Heribertum auch vertrieben haben. König Rodolf suchte auch, das Zürich- und Turgäu an sich zubringen, und stunde mit seiner Armee allbereit bey Winterthur, wurde aber durch Burkardum hintersich getrieben (a). Weilen dem Frauen-Stifft zu Zürich die in selbiger Gegend ligende Güter entzogen worden, hat Hertzog Burkard (an welchen mit dem Alemannischen Hertzogthum, auch die Cast-Vogtey der Züricherischen Stiffteren kommen) gebotten (b), daß dem Gestifft die Gefell abgefolget werden. Hat sich hernach mit König Rodolf betragen, und ihme seine Tochter Bertha vermählet. Wurde auch bald auf einem Wormsischen Tag, in Gegenwart Waldonis, Bischoffs zu Chur, Notingi, Bischoffs zu Costantz, ꝛc. mit dem Kayser verglichen (c).

Hertzog Burcard verjagt den Reichenauischen Abt.

Dem Frauen-Münster zu Zürich ist er günstig.

924.

Engelbert, Hartmanni Nachfahr in der S. Gallischen Abtey, war gantz unglückselig. Er wolte die Clostergüter widerum selbst bauen lassen, und die Lehen den Lehenleuten auffsagen. Aber diese Lehenleut wurden in denen von Hertzog Burkard, wider Rodolf und sonst geführten Kriegen, frech und kriegerisch und gaben dem Begehren des Abts, keinen Platz. Zu dem, so mußte Burkardus, mit Rodolfo, nachdem er mit ihm Fried gemachet, in Italien ziehen. Die Kösten zuerschwingen, petivit præstationes militibus suis, hat er vom S. Gallischen Closter etwas an solche Kösten begehrt. Als der Abt (der es mit des Hertzogs Feinden (d) gehalten habẽ soll) solche geweigeret, hat sie der Hertzog mit Gewalt eingetrieben. Damit nun der Abt widerum an sich lösen könne, was die Hertzogischen dem Closter entführt, hat er Kelch und Crucifix zu Geld gemachet. Daher verschreyen die S. Gallische (e) und Reichenauische (f) Mönchen den Hertzog, als einen Tyrannen. Aber, „die Mönchen sind „also gesinnet (sagt (g) H. Bullinger) daß sie vermeynen, jedermañ solle „ihnen zutragen, und sie füllen sie aber sollen weder der Oberkeit gehor„sam seyn, noch zu keiner Nothdurfft steuren. In gleicher Meynung wird

Dessen Ernst wider das Closter S. Gallen.

(z) Bucelino Constant. An. 922 secus videtur. (a) Hepidan. & Herman. Contr. ad A. 919. (b) Bulling. Hist. Tig. V. 2. Stumph. VI. 15. (c) Hartman. Annal Eremit. An. 821 (d) Stumph. V. 5. (e) Eccard. c. 5. *dux ait Sueviam tyrannice regens.* (f) Stumph. IV. 35. (g) Hist. Msc. V. 2.

N. C. G. 924.

wird (h) erzehlet, daß diesem Hertzogen, S. Verena zu Zurzach, darum daß er derselbigen Stifft daselbst etwas entziehen wollen, in einem Lufft-Gesicht erschienen; und daß die wegen heiligen und strengen Lebens, von den Mönchen hoch gepriesene, zu S. Gallen abgesönderte Clausnerin Wiborada, ihm wegen solchen Geitzes, Gottes Gericht angedräuet; und seye er darum bald hernach in Italia in einer Schlacht geblieben. Hingegen vergessen diese Leut, daß diese Clausnerin nicht weniger dem Closter (i) selbst, ein Ungewitter vorgesagt, in welchem sie die Wiborada, ihr eigen Leben eingebüsset, ehe der Reigen an Burkardum kommen, welcher im S. Gallischen Anniversario fortissimus dux, und von Lang (k) ein tapferer Held genennet, und in gedachtem Anniversario die Fürbitt für ihn, mit sonderbarem Ernst anbefohlen wird (l).

925. Hunnen hausen in diesem Closter.

Die Ungaren kamen durch Francken, über den Bodensee, biß nach S. Gallen (m). Die auf des Closters Lehen-Gütern sitzende Edelleute, liessen den Abt stecken, und sahen zu sich selbst. Darum mußten die Mönchen, gleich der übrigen Mannschafft, selbst in den Harnisch schliessen. Der Abt bedeckete den Pantzer, welchen er angezogen, mit einem Stol; und das Haupt mit einer Mönch-Kappen. Ihre besten Sachen, führten sie in ein Schloß, welches sie an der Sitter aufgebauet und bevestnet. Damals möchte geschehen seyn was Eccardus (n) von Waltone, des Closters Decano erzehlet, namlich daß er die im Hinterhalt verborgenē Ungarer überrumpelt, und ihnen mit Spiessen, Sensen, Aexten, nach verdienen gezwaget. Im Closter bliebe der einige Heribaldus ein alberer Mönch. Als ihn die übrigen Mönchen mit ihnen zufliehen vermahneten, weigerte er sich, darum daß man ihm kein Leder zu Schuhen gegeben habe, als man ihn bey der Hand ergriffen, und zur Flucht nöthigen wolte, schwur er, nicht zu gehen, man habe ihm dann vorhin das Leder gegeben. Als das Volck, das Geschrey deren daher rausche den Ungaren hörende, in grossem Schrecken darvon geflohen, spatzirte er sorglos hin und her. Die Mönchen hatten vormals ihr Gelächter mit ihm. Die Barbaren thaten nun ein gleiches, etliche wolten ihn tod haben, aber die Führer liessen solches nicht zu. Die Mönchen hinterliessen im Closter zwey volle Weinfässer. Als ein Ungarer, den Keller mit einer Axt aufbrechen wolte, sagte Heribaldus zu ihm, lieber lasse es bleiben, dann was hätten wir nach euerem Abzug zutrincken? Der Ungarer gieng lachende darvon, und wurde der Wein errettet. Wann die Ungarer nach Gewohnheit, sich ins Graß setzten, Mahlzeit zuhalten, bereitete Heribaldus Stül

(h) Lang. p. 475. (i) Bucel. Const. A. cit. (k) p. 475. (l) Goldast. Aleman. 2: 142. (m) Eccard. c. 5. (n) c. 15.

Stül für sich und einen gefangenen Priester, welchen die Ungarer, deren Sprach er verstunde, mit sich führten. Nachdeme sie den Bauch gefüllet, schryen sie mit kläglicher Stimm zu ihren Götteren, solches mußten ihnen beyde Mönchen nachthun; darauf sungen diese die Antiphonam vom Heil. Creutz. Die Barbaren vermeynten Gallus aureus, der auf dem Thurn gestandene guldene Han, seye der Gott, welchen man an diesem Ort angebättet, so viel hörten sie vom Reichthum, des S. Galls zu Ehren erbaueten Closters. Zween stiegen auf den Thurn, und fielen zu tod. Deren Leichnam legten sie auf einen Holtzhauffen und verbrennten sie. Sie wolten zugleich die Kirch in die Flam gesetzt haben, aber das Feuer gienge nicht an. Sie schlugen S. Wiboradam zu tod, in ihrer bey S. Mangen Kirch, allwo ihr Bruder Pfarrer war, gestandnen Zell. Auch sie weigerte die Flucht zunehmen, mit Hindansetzung der Anleitung Christi, Matth 10:23. Aber mein Vorhaben ist nicht, weder dieses noch viel anders, so die Legendisten (o) von dieser Matron schreiben, auf die Prob zusetzen. Sie selbst sagen, die Geschichten dieser Claußnerin seyen bey den Menschen in Vergeß komen, aber nach langem Begehren habe die H. Jungfrau Maria der Rebe (auch einer S. Gallischen Clausnerin) alles widerum angezeiget; nach welchem etliche das Leben dieser Wiborada beschrieben. Weilen sie aber unnöthige Sachen mit eingemischet, hat Hepidannus (150. Jahr nach der Wiborada Tod) die Feder angesetzt (p). Diese Umständ geben genugsam zu erkennen, daß die Erzehlungen dieser Mönchen ein schlechtes Fundament haben. Als jene Wilden sich eingebildet, daß ein Heerzeug wider sie im Anzug seye, nahmen sie die Flucht; und bey dieser Gelegenheit (als das Closter von diesen Gästen gantz verlassen war) entwiche Heribaldus, samt dem Priester in die Vestung zu den übrigen Mönchen. Im Abzug haben sie die Reiche Au verderbt (q). Nachdem das Land zu Ruh komen, sollen die S. Gallische Lehenleut, gegen das Closter besser sich eingestellet haben.

N. C. G. 925.

S. Wiborada erschlagen.

Ehe die Ungaren nach S. Gallen komen, belagerten sie Augspurg. Daselbst war damals Bischoff S. Ulrich dessen Leben zu Eccardi Zeiten durch drey unterschiedliche verfasset war: Udalschalcum, Gebehardum, Bernonem (r). Etliche haben es verfasset in Reimen, welche der gemeine Mann, nach selbiger Zeiten Gewohnheit, zusingen pflegte, doch

S. Ulrich.

(o) Hartman. de quo *Oudin Supplem.* Script. pag. 311. Eccard. & Hepidan. in *Gold. Alem. Tom.* 1. Murer. *Helv.* S. p. 215. Bucelin. *Const.* An. 925. Lang. pag. 543. §. 5. 6. (p) Hepidan. Præloq. Vit. Wibor. (q) Hartman. Annal. Einsidl. (r) Extat apud Surium & Welserum. Goldastus *multis partibus emendatius exemplar* habuit. Alem. 2:155.

N. C. G. 925. waren diese Reimen nicht ohne Aberglauben (s). Diesen Bischoff hat Hugobold, Graf zu Kyburg (t), Dillingen und Weitislingen gezeuget, bey Frau Dietburg, obgedachten Hertzog Burkards Tochter. Sein Geburthauß soll gewesen seyn das Schloß Kyburg (u). Er wurde auferzogen und unterwiesen zu S. Gallen, allwo er offt Nachts auf einem Stein an statt des Hauptküssens ligende vor der Kirchenthür gewartet habe, biß man die Kirch aufgethan. Deßwegen ihn die Schüler spottsweis Sanctulum, einen Heligen Fresser genennet. In dem andere Knaben gekurtzweilet, ersprachete er sich mit Wiborada, von Gott und göttlichen Dingen. Diese Persohn riethe ihm, unnützer Gesprächen mit Frauenzimmer sich zu enthalten. Wann ein fleischlicher Gelust in ihm aufsteige, solle er denjenigen Ort, an welchem ihm solches widerfahren, verlassen; zu Gott seufzen; Deus in adjutorium meum intende: Domine ad adjuvandum me festina, bessere es sich noch nicht, solle er mit Widerholung dieser Worten, seine Finger an eine glühende Kohle, oder an ein brennendes Licht halten (x): liesse also aus der Acht den Rath Pauli, 1. Cor. 7:9. Ab infantia, von Kindswesen an war er Chorherr zu Augspurg. Wurde A.C. 924. (y) Bischoff daselbst. Als diese Stadt in folgendem Jahr, durch die Hunnen belägeret worden, und es sich ansehen liesse, daß sie an den Feind übergeben werde, ließ er die Unmündigen und Säuglinge der Stadt in die Kirch tragen, legte sie für den Altar, auf die blosse Erden, und vermischete mit ihrem Geschrey seine Seufzen zu Gott (z). Dieses Gebätt war bey Gott so kräfftig, daß der Feind ohne der Stadt Schaden abgezogen. Dann damals hörten die Ungarer, daß Hertzog Burkard sein Heer in Italien abgeführt, begaben sich in Alemanien, in Hoffnung, sie werden alldort, ohne jemandes Widerstand, ihren Muthwillen treiben können (a).

Verjagt durch das Gebätt die Hunnen.

Stirbt.

Ulrich war Kayser Heinrichs I. Rath, kam offt nach S. Gallen, allwo er den Mönchen jährlich 3. Mahlzeiten bereitete, war 50. Jahr Bischoff lebte 83. Jahr, starb A.C. 973. (b), wurde von Babst Johanne XVII. A. C. 993. canonisirt (c). Er hatte in einem Closter eine Schwe-

(s) *Infirma quadam ejus, magni fecerunt.* Eccard. c. 5. (t) Eum Bavariæ asserit Raderus. At frustrà. Vid. Bulling. Hist. Msc. V. 2. Hotting. H. E. VIII. 1123. Murer. Helv. S. p. 233. (u) Simler. Antiq. Msc. Lib. 3. Tradunt, nullum ibi ex majoribus muribus, quot rattos vocant, inveniri; id quod tum natali solo, tum etiam Episcopatui meruerit. (x) discipulum Magistra contra ignem igne præduravetat. *Eccard.* (y) Herman. Contr. (z) Similem victoriam contra Gothos innuit Ambrosius *Orat. in Auxent.* (a) Hartman. Annal. Eins. pag. 35. (b) Herman. Contr. At Hepidan. An. 978. *Sanctissimus inter omnes tunc temporis vir,* Eccardo dictus, (c) Chron. Bamberg. ap. Hospin. de fest. 4. Jul.

Schwester, die aber nicht so geistlich war als er, sie liesse sich von Hugone einem Edelmann fällen, wurde doch durch diesen ihren Bruder gebesseret (d).

N. C. G. 925.

Dietmarus war auch ein S. Gallischer Mönch, wurde A. C. 925. in S. Aurelii Closter zu Hirschau in Würtenberg beruffen, allda er die Prälatur biß A. C. 952. zu der Mönchen grossem Vergnügen verwalten (e).

Dietmarus.

Hugo II. Bischoff zu Genf, gab mit gutheissen König Rodolfs u. d. Burkardi, Lionischen Ertzbischoffs (war dieses Königs Bruder) das Genfische Closter S. Victor, an das Closter Cluni (f): gleichfalls kam die Kirch Sindes in Rhetia an S. Florini Kirch in Engadin (g). Auch solle Bertha, König Rodolfs Gemahlin zu des A. C. 600. gedachten Immerii Grab eine Wahlfahrt gethan (h), und eine Collegiat-Stifft von 12. Chorherren, und einem Probst gestiftet, oder vielmehr der Stifft Einkommen verbessert (i) haben. Nachdem die Finsternuß des Pabstthums dem Licht des Evangelii, dort Platz machen müssen, halten sich die Chorherren, deren dißmahl 22. sind, zu Delsperg auf, und sollen etlich 100. Jahr ein particular Burgrecht haben, mit der Stadt Solothurn.

930. S. Victors Closter zu Genf / kommt an Cluny. Königin Bertha Mildigkeit gegen Münster in Granfeld.

Bischoff Notingus starb (k). Bischoff Ulrich soll dessen Leben beschrieben (l), der Leichbegängnuß beygewohnet und das Volck vermahnet haben, 3. Tag zufasten, und Gott um einen so getreuen Hirten zubitten, als der verstorbene gewesen. Die Wahl fiel auf Conradum, Grafen zu Altorff und Ravenspurg, Kaysers Conradi nächsten Verwandten der S. Gallischen Mönchen, Bischoff Salomons, und Notingi Lehrjünger. Conrad liesse sich durch den Strom deren damals im Schwang gehenden Mißbräuchen, so weit abführen, daß er 3. Wahlfahrten nach Jerusalem gethan, und auf der dritten Reise, eine Abbildung des Grabs Christi mit sich nach Costantz gebracht, und in selbiger Kirch nach Gestalt dieses Grabs, eine Capell aus gehauenen Steinen, mit grossen Kösten machen lassen; dahin hernach starcke Wahlfahrt gehalten worden (m). Er bauete neben anderem (n), S. Johannis Pfarrkirch zu Costantz, so hernach ein Collegiat-stifft worden. Item, etwas an der Pfarrkirch zu S. Paul, so damahl noch aussert dem Thor lag. Und bey dem Dom, die Capell S. Mauritz, bey welcher er ausserthalb auf dem

934. Bischoff Notingus stirbt. Conrad ist wird erwehlet.

 Kirch-

(d) Stumph. IV. 36. (e) Murer Helv. S. p. 200. Bucel. Const. A. 952. (f) Gall. Christ. Tom. 2. (g) Sprech. p. 106. (h) Basil. Sacr. p. 45. (i) Hafn. Theatr. I. A. cit. (k) Herman. Contr. A. cit. sed Hepid. A. 935. (l) Stumph. V. 11. Goldast. Aleman. 2: 153. (m) Hospin. de Templ. pag. 366. Lang. 549. (n) Merck. pag. 63.

N. C. G. 880.

Kirchhof begraben werden wolte. Ferner, bauete er Gottlieben, und einen Spittal, arme durchreisende zubeherbergen, und 12. Einheimische zu unterhalten. Zu diesem Spittal soll er in eigner Person, Holtz, Stein, und andere Nothwendigkeiten getragen haben, und fügte selbigem bey, eine in der Ehr des Creutzes aufgerichtete, und mit einem vermeynten Particul des Creutzes begabete Kirch, daher sie Creutzlingen genennet worden. Lang (o) vermeynet, gleich wie Graf Cuno von Oeningen, zu Bischoff Conradi Zeiten zu Oeningen, 4. Stund unter Costantz, ein Closter gebauen für regulirte Chorherren Augustiner-Ordens, also habe der Bischoff in diesem Spittal logirt, solche Augustiner beyder Geschlechten, unter einen Probst, welcher zugleich die Einkünften der Religiosen und der Armen verwaltet habe, die Chorherren haben in einem die Chorfrauen in einem anderen Hauß gewohnet; jene haben den Krancken, in geistlichen; diese in leiblichen Nothwendigkeiten behulffen seyn müssen. In Franckreich seyen unterschiedliche dergleichen Clöster. Daher seyen aus diesem Spittal hernach 2. Clöster entsprungen: Münsterlingen unter Gebhard III. für Weiber, und Creutzlingen unter Ulrich III. für Männer. Wie sich diese Erzehlungen, mit dem Bericht anderer Geschichtschreiberen reimen, sihe A.C. 970. und 1127. Als A.C. 934. Kayser Heinrich 36000. Hunnen erlegt, hatte Conradus die seinigen auch bey der Kayserl. Armee (p) Hat dem Bischthum, einen Theil der erblich besessnen Graffschafft Ravenspurg, verehrt (q).

937. Closter S. Gallen gehet im Rauch auf.

Die allzu strenge Schul-Zucht stattete unter Thietone des Abts Engelberts Nachfahr, dem S. Gallischen Closter grossen Schaden zu. Als indiscretio Magistri nimium in tenellos rigidi (r), ein gar zu ernsthaffter Schulmeister, einen Knaben, welcher neben anderen gezüchtiget werden solte, hierzu Ruthen zuholen verschickt, förchtete dieser solche Straf, legte unter das aus Schindlen gemachte Tach des Schulhauses, eine feurige Kohle; wegen starcken Winds, wurde zugleich die schöne Kirch, samt grössestem Theil des Closters in die Aschen geleget (f).

938. König Rodolf ein Heiliger. 939.

König Rodolf erzeigte beyden Bischöffen, zu Genf und Lausannen, so viel gutes, daß er unter die Heiligen gezehlet wird (s). Er wurde begraben zu Peterlingen (t). Die Königl. Wittwe Bertha, liesse über das Grab eine schöne Kirch, und A C 962. ein Closter bauen. In währendem Wittwenstand (u) wohnete sie offt zu Solothurn, und soll gebättet

(o) p. 549. 1068. (p) Bucel. Const. A. cit. (q) Gold. Alem. 2: 153. (r) Bucel. Const. A. cit. (f) Eccard. c. 6. (s) Murer. Helv. S. p. 186. (t) Id. At juxta Guilim. Habsp. p. 111. Hartman. Annal. p. 48. Lang. p. 662: 15. *Agauni.* (u) Non itaque A. 930. Ut Hafnerus, &c. sed aliquantò seriùs dotatio. Solodorensis contigit.

tet haben, daß Gott ihro offenbare, wo die 66. zu Solothurn getödtete Thebeer begraben ligen. Also seyen (x) an dem Ort (Gothard schreibet (y), solches seye glaubwürdig / hiemit ruhet alles auf einem eitelen Wohn), da heut zu Tag S. Peters Capell stehet, etliche Tag nach einander, etliche Lichter gesehen worden, und als man aus Befehl der Königin gegraben, seyen (doch nur 17.) Leiber gefunden worden. Gothardus will aus einem A. C. 1473. an Pabst Sixtum IV. abgegangnen Solothurnischen Brief schliessen, daß unter denen gefundenen Gebeinen, auch die Gebein S. Victoris und S. Ursi, hiemit der gefundenen Leiberen 19. gewesen; da doch die meisten sagen, Victoris Gebein seyen erst A. C. 1519. an Tag kommen. Ihn selbst beduncket betrachtungswürdig, wie man diese Leiber Victoris und Ursi, von den übrigen Leiberen können unterscheiden? und vermeynet, solches seye durch göttliche Offenbahrung geschehen. Gothard hätte ferner fragen können, was die Ursach gewesen, daß diese Gebeine, so sie je entdecket werden sollen, erst im 642. Jahr nach ihrer Begräbnuß bekandt worden? Warum dißmahl so wenig an Tag kommen; und biß zu Entdeckung etlicher übrigen abermahl fast 600 Jahr (A. C. 1473.) aber biß zu Offenbahrung S. Victoris noch mehr verflossen? Ob alle zu jedem Leib gehörige Gebein gefunden worden; oder so etliche gemanglet, worbey man erkennt habe daß es 17. Leiber gewesen? Zur Gedächtnuß dieser Erhebung, gibt man zu Solothurn, jährlich am ersten Sonntag nach Ostern, allen und jeden Persohnen so zum Gottesdienst in S. Ursen Münster komen, ohne Unterscheid Geschlechts und Alters eine Bon, etwas darvor zubätten, wird darum der Bonen-Sonntag genennet. Diese Gewohnheit war A. 1540. abgestellet: Weilen bald hernach die Pestilentz einrisse; wurde gebotten, die Bonen wie von Alters her auszutheilen (z). Grad als ob die Unterlassung dieser Gewohnheit, die Pestilentz verursachet habe. Die Ceremonie ist noch heut zu Tag üblich. Sonsten meldet Baronius daß A. C. 946. (a), hiemit zu der Zeit, da Königin Bertha diese Offenbahrung solle gehabt haben, einer Closter-Frau gleichen Nahmens, von Gott der Jungfrau Hundegundis Leichnam geoffenbaret worden, und bringt Umständ, welche mit dem daß mit der Königin Bertha sich zugetragen, zimlich übereinkommen. Ob nun eine dieser Erzehlungen aus der anderen entlehnet, und beyde in ein Model gegossen worden, lasse dahin gestellet seyn.

N. C. G. 939. Thebanische Leiber zu Solothurn gefunden.

Ferners solle Bertha nach Ausgrabung dieser Leiberen, die alte bau-

Selbiges

(x) Hafn. Theatr. Solod. I. A. 930. 2: 29. 97. (y) Magnif. Solod. p. 79. (z) Hafn. Theatr. Solod. 2: 180. (a) n. 8.

N. C. G. 939 Gestifft aufgerichtet.

baufällige Kirch zu Solothurn haben abbrechen, S. Urso zu Ehren, ein köstliches neues Münster erbauen lassen, und selbige Stifft für 12. Chorherren mit neuen Zehenden, Bodenzinsen und anderen Güteren begabet. Gleichwol sind samt dem Probst nur 10. Chorherren, samt gleich vielen Caplanen. Die Einkönften zweyer Chorherren, werden zu der Fabric und Custorey gebraucht. Die Register der gewesnen Pröbsten, samt vielen Instrumenten, seyen durch Krieg, Raub und Brand verlohren gegangen. Der erste Probst welcher gefunden wird, war Heinrich ohne Zunahmen, lebte A. 1251. (a). Das Stifft hatte zwischen der Aren und Jurten, oder Leberberg eigene Gericht (b), Herrlichkeit und eigene Leut, die S. Ursen Leut genennet werden. Zum Zeichen der Königl. Stifftung, wird noch heut in offentlichen Processionen, ein Königlich verguldter Scepter vorgetragen. Aus gleicher Ursach möchte es seyn, daß diß Stifft 3. Leoparden im Wappen führt. Die Bruntrautischen Jesuiten schreiben (c), es seye die Stadt Solothurn cum omni jure, samt aller Gerichtbarkeit, von Bertha der Stifft geschencket worden; welchen vorgebens Ursprung, A.C. 1251. und Nichtigkeit, A.C. 1627. so es der Herr will und wir leben, gezeiget werden soll.

S. Romani Closter verneueret.

S. Romani vormals berühmtes Closter, war nun im Abgang, wurde aber auch diese Königl. Wittwe, widerum aufgebauet (cc).

940. Bischöffe und Clöster in Rhetia begabet.

Weilen die Hunnen, so durch Teutschland; und die Saracenen, welche über Meer kommen, dem Rhetischen Bischthum grossen Schaden zugefüget, hat Kayser Otto I. Heinrichs Sohn und von A.C. 936. Nachfahr im Reich) auf Anhalten Hermanni Kaysers Conrad I. Bruders-Sohn, Landgraf zu Francken, Hessen und Wetterau deme Kayser Heinrich nach Burkardi Tod zu Worms auf einen Reichstag das Alemannische Hertzogthum gegeben, und zugleich Regulindam Hertzog Burkards Wittweib, vermählet; auf dieses Hermanni Anhalten gabe Otto dem Bischoff zu Chur, item den Clöstern Disentis (d) und Katz, etliche Kirchen. Weilen der Bischoff viel um den Kayser war, und bey Hof gute Freund hatte, wurden selbigem auch gegeben der Zoll, Müntz-Freyheit nnd andere Regalia (e).

Ursprung des Closters Einsidlen.

Dem Einsidler Benno wurde A.C. 925. das Bischthum Metz angetragen. In Verwaltung dessen aber soll er so ernstliche Strafpredigten gethan haben, daß Metz ihme zur Metzg worden; indeme ihm durch böswillige die Augen (f) ausgestochen worden. Fürohin (sagten

diese)

(a) Hafn. (b) Stumph. VII. 25. (c) Basil. Sacr. p. 126. (cc) Guilim. Habsp. p. 108. (d) Lang. 373. b. (e) Guler. Rh. 106. a. b. Spræch. Pall. p. 107. 286. (f) Hartm. Annal. Einsidl. p. 46.

diese) wird er nicht mehr sehẽ, was wir thun. Wegen dieser Marter wird er von den Mönchen Benedictus genennet. Die Frefler wurden aus Kayserl. Befehl mit dem Schwert gerichtet. Benno kehrte wider in den finsteren Wald, welcher in seiner Abwesenheit gerathsamet und gebauet wurde. Starb A. C. 940. und ward nächst an der Capell begraben. Sechs Jahre nach dessen Tod, begab sich (die Mönchen sagen, aus Geheiß eines Engels, andere schreiben es zu, dem Mitleiden mit seinem Vetter, dem blinden Bennone,) in Gesellschafft zu ihm, Eberhard Dom-Probst zu Straßburg, Hertzog Hermans (g) oder Kaysers Conrads (h) Bruder, oder naher Verwandter. Unter diesem änderten sich die Sachen sehr. Meinrad der erste Einsidler im finsteren Wald begab sich dahin, alldort abgesönderet und einsam zu leben. Benno der zweyte Einsidel, tractete durch Beyhülf vertrauter Leuten, den Ort wohnhafft zumachen. Nachdem sich der Ort gebesseret, unterstunde Eberardus ein mehrers, und trachtete S. Meinrads Zell in ein Closter zu verwandlen, deßwegen dieser Ort in etlichen Briefen, Eberards-Zell genennet wird, und zu den Einsidlen; weilen Eberardus cum magno apparatu (hh) mit vielem Geräth und Volck dahin kommen. Meinrad bauete, wie man vorgibt eine kleine Capell, was dieser durch die Zeit abgienge, solle Benno verbessert haben; Eberard, welcher einen vollkomnen Tempel haben wolte, habe diese Capell in den Tempel, welchen er der H. Gottsgebährerin, und der Thebaischen Legion gewidmet, eingeschlossen. Er verwendete an den Bau seine eigene Mittel, und sintenmahl der finstere Wald (wie Ury, Schweitz, Rapperschweil,) im Turgäu, hiemit im Alemannischen Hertzogthum gelegen war, beredete er den Hertzog Herman, daß er angeregten Wald vom Grafen zu Rapperschweil erkaufft, und zu Erbauung des Closters gewidmet. Nachdeme aber Eberard Arbeits-Leute angestellet, gab der Hertzog nicht wenig an die Baukösten, und schenckete dem neuen Closter Utweilen im Turgäu, und Gems in Rhetia (i). Bruder Eberard berueffte auch etliche Edelleut, und beredete sie den Einsidelstand anzunehmen, deren die ersten gewesen seyn sollen Diethland des A. C. 926 abgeleibten Alemannischen Hertzogs, Bruder (k): Johannes, ein Fürst aus Burgund, und Gregorius, von welchem A. C. 964. Diese nahmen bald hernach an, den Benedictiner-Orden, als welchem Meinrad, ehe er in diese Wildnuß kam, einverleibet war.

N. C. G. 940.

944.

(g) Bucelin. Const. An. 934. (h) Lang. p. 819. Hartm. Annal. pag. 59. ἐπίχει. (hh) Hartman. Annal. p. 41. de his aliisque Synonymis. (i) Lang. pag. 476. (k) Id. p. 474. 819.

N. C. G. war. Bruder Eberarden setzten sie zum Abt, und weilen dieser mit
944. bauen starck beschäfftiget war, gaben sie ihm Dietland zum Coadjutor.

Also ist nicht nur S. Meinrads Bruder-Häußlein sehr herrlich worden, sondern es hat sich auch (wie anderstwo. Sihe Bl. 262.) bey diesem Closter mit der Zeit ein namhaffter Flecken erhebt. Die umligende Wildnuß wurde gesäuberet, und hat man so viel Dörflein, Höf und Wohnungen da herum aufgebauen, daß es zu einer sonderbaren Herrschafft und Reichs-Vogtey gefreyet worden. Zu Reichenau war A. C. 934. Abt Alewicus; unter dessen Verwaltung studirten daselbst, Heinrich und Wolfgang. Jener wurde hernach Ertzbischoff zu Trier, dieser war ein Graf von Pfullendorf und Rheinfelden, wurde der Trierischen Clerisey und Jugend vorgesetzet, hernach Conventual, Decan und Prior zu Einsidlen (l).

Zween Reichenauische Lehr-jünger.

Synodus zu Tournus.

Aus Tournus (oder Trinorchium,) einem in Burgund gelegenen Closter, wurden einige Heilthum entführt, in S. Portiani Closter (ligt in Auvergne) gebracht, und drey Jahr aufgehalten. Deßwegen berufte Hertzog Gisalbert etliche Ertz- und Bischöffe, samt etlichen Priesteren, welche geschlossen, daß das Heilthum denen zu Tournus zuruck gegeben werden solle (m). Einer dieser Bischöffen war Goteschalcus oder Gotischaldus, Bischoff zu Lausannen, welcher sonst auch Magnerius (n) genennet worden seyn soll.

945. S. Blasii Closter im Schwartzwald.

Weilen Reginbert Freyherr von Seldenbüren, Kayser Ottonis I. Rath, in einem Streit eine Hand verlohren, begabe er sich in die Gesellschafft derenjenigen Einsidleren, welche erstmals die Brüder von der Alb genennet worden. Von deren erster Ankunft an diese Ort und Zustand, sihe A. 284 394. Haben in Armuth unter einem Probst (q) gelebt biß Freyherr Reginbert, all sein Haab und Gut diesem Ort vergabet, Gott und S. Blasio zu Ehren, ein neu Closter aufgerichtet, samt einer Kirch, welche durch den 4. Abt Utonem (sonst Odo, oder Otto) gebohrnen Graf zu Kyburg 14. Jahr lang mit grossem Kosten prächtiger gebauet (r) und der Priorat zu einer Abtey erhoben worden. Der erste durch diese Mönchen erwehlete Abt war Beringer von hohen Schwanden. Er-
946. langeten A. C. 946. und 963 von K. Ottone I. eine Genehmhaltung ihres Vorhabens, und Bestättigung ihrer Freyheiten und Güteren (s). Ihr Stiffter Reginbert starb A. C. 964. Daß aber dieser Ort nicht so früh

(l) Hunger. p. 93. Bucel. Const. A. 936. (m) Labb. Concil. Tom. IX. pag. 617. (n) Gall. Christ. Tom. 3. Tit. *Lausan.* Epocha hujus Concilii Ibid. controvertitur. (q) Bucel. Const. A. 945. (r) Lang. p. 638. b. (s) p. 374.

früh bewohnet worden seye, als vorgegeben wird, ist schon bemercket worden. Und weilen die Mönchen in der Wilde das Seculum, und unter dem Schein der Absönderung, die zeitlichen Kommlichkeiten suchen, zu dem daß die Kayser und König, und viel andere hohe und nidere Standspersohnen, gegen die Mönchen und Einsidler, von etlichen 100. Jahren her, so mild gewesen sind, so ist leicht zuerachten, daß die vermeynten Einsidler an diesem Ort, nicht so lang in so geringem Stand sich geduldet hätten. Es ist nicht gläublich das Reginbert alldort bey seiner Ankunfft eine Zell gefunden. Ottonis I. auch die von Kayser Heinrich dem IV. und V. ertheilte Freyheitsbrief (t), vermögen, daß Reginbert alldort eine Zell aufgerichtet. So allbereit zuvor eine daselbst wäre gestanden, hätten Ihre Maj. nicht vergessen solches anzuregen. Daß Odo, es seye gleich die von Reginberto oder eine vorhin erbauete höltzerne Kirch, in eine steinerne verwandlet, oder eine neue Kirch erbauet habe, nach Anzeigung einer guldenen Schnur aus dem Himel (v), manglet genugsamen Beweiß. A. C. 1114 haben Burkard von Eistätten, und Waldo, zween Freyherren, das gantze Thal Thetnau und Schönau diesen Mönchen verehret: Anselmus ein Würtembergischer Edelmann, gabe ihnen Schneisingen (u). Pabst Johannes XXII. zierete A. C. 1329. den Abt, mit einem Fingerring, Infel und Hirtenstab.

N. C. G. 946.

Hertzog Herman begleitete den neuen und ersten Einsidlischen Abt Eberhard zu Kayser Otto, bey welchem er angehalten, daß er die dem Closter Einsidlen zu Eigenthum von ihm gegebne Wildnuß bestättige. Otto willfahrete hierinn, doch hat er sich in diesem Brief nicht genugsam erläuteret, wie weit die Marchē dieser Wilde gegen Schweitz gehen sollen. Deßwegen dieses Closter mit Lobl. Ort Schweitz in die verdrießliche Händel komen, welche A. C. 1114. 1145. 1152. 1311. 1350. eingeführt werden. Er gab auch dem Closter Freyheit, einen Abt zuerwehlen, und hat gebotten, daß ins Closter genomen werden, die Kinder der Fürsten, Grafen, Freyherren so die nicht alle Herren werden mögen. Allermassen so viel Fürsten- und Herrenkinder in diß Closter komen sind, daß kein gemeiner Edelmann darein mögen aufgenomen werden. Neben denen oberzehlten waren in diesem Closter, Cuno und Heinrich, beyde Hertzog Gerolds aus Sachsen Söhne, und der A. C. 901. gedachte Adelricus, welcher, als er vernommen, daß Eberard bey S. Meinradszell im finsteren Wald regiere, sein Bruderhäußlein in der Aufnau verlassen, sich

Der finstere Wald an S. Meinrads Zell geschenckt.

Ist ein Closter für Edelleut.

(t) pag. 423. 430. (v) Id. pag. 638. Bucel. Const. A. 1095. 1098. (u) pag. 638.

N. C. G. 946. 948.

sich in das neue Closter begeben, den Orden angenommen, und die Sacristey und das Custer-Amt alldort verwaltet habe. Als sein Herr Stief-Vater Hertzog Herman Tods verblichen, wurde er in die Reichenau beygesetzt, und das Hertzogthum gegeben Luitolfo, welcher Kayser Ottonis Sohn, mit Idda Hertzog Hermans einiger Tochter vermählet war. Die Fürstl. Wittwe begabe sich, mit wenig Cammer-Jungfrauen in die Aufnau, bauete eine Capell in der Ehr Martini, hernach hebte sie an einen grossen Kirchenbau, welchen sie aber wegen A.C. 952. erfolgten Tods nicht vollendet, wurde begraben zu Einsidlen in einer Capell, die sie selbst hierzu aufrichten lassen (x) Ihr Sohn Adelricus kehrte widerum in seine Aufnau; vollendete den Kirchenbau; und A. C. 973. sein Leben.

Concilium zu Ingelheim.

Conrad Costantzischer, Ulrich Augspurgischer, Wichard Baslerischer Bischoff, wohneten bey, einem von 31. Ertz- und Bischöffen gehaltenem Concilio. Dann als Hertzog Hugo den König Ludwig in einjähriger Gefängnuß aufgehalten: Rodolfum, Ertzbischoff zu Lion, und Artaldum, einen von König Rodolf gesetzten Remsischen Ertzbischoff entsetzet, hingegen Hugonem zu Rems in das Bischthum gesetzet, wurde die Sach untersuchet in zweyen Conciliis, deren aber keinem Hugo sich unterwerffen wollen. Als deßwegen Artaldus die Sach dem Pabst Agapeto anhängig gemachet, mit Begehren, daß der Pabst ein Concilium ausschreibe (y), und versprochen, des Gutachtens dieses Concilii zu geleben, schriebe der Pabst an die ihm beliebige Bischöffe in Teutschland und Franckreich, diese versamleten sich zu Ingelheim am Rhein, in der unteren Pfaltz, zwischen Mayntz und Bingen, in Gegenwart Kayser Ottonis I. König Ludwigs, und Bischoffs Marini, als Päbstl. Anwalts. König Ludwig anerbotte sich, auf Ottonis und des Synodi Begehren sich mundlich zuverantworten, so jemand des Hugonis Verhalten gegen ihn verthädigē wolte, oder er wolle seine Unschuld in einem Zweykampf, gegen einen solchen verfechten. Marinus brachte von Agapeto Gewalt zu binden oder zu lösen; dessen die Versamlung wohl zufrieden war, ferners schliessende §. 1. werde Graf Hugo nicht bäldest im Concilio sich stellen, solle er im Bann seyn. §. 2. 3. Die entsetzte Ertzbischöffe Artaldus und Rodolf wurden in ihre Würde wider eingesetzt. §. 4. 5. Die Leyen sollen keine Priester entsetzen. §. 6. Die Osterwochen solle gantz; in der Pfingst-Wochen 4. Tage gefeyret werden. §. 7. Wie man vor der Himmelfahrt 3. Tag faste, wann die kleine Litaney gehalten wird, also soll man auch thun wann die grosse Litaney begangen werde. §. 8. Die Leyen

(x) Murer. Helv. S. p. 253. Lang. p. 474. (y) Flodoard. IV. 35.

Leyen sollen über die vom Christen-Volck auf den Altar gelegte Gaben, keinen Gewalt haben. §. 9. Die wegen der Zehenden entstehende Streitigkeiten, sollen nicht vor dem weltlichen Richter, sondern durch die Synodos entscheiden werden. Alle diese Satzungen wurden durch Marinum bekräfftiget.

N. C. G. 948

Einsidlische Engelweihe.

Eine mit Dato A. C. 964. unter Pabst Leonis VIII. Nahmen ausgegangene Bull (z) vermag, es habe der Constantzische Bischoff Conrad, zu Rom, gegen gedachten Pabst, in Gegenwart K. Ottonis, dessen Gemahlin Adelheid, Ulrichs Augspurgischen, Hartbert Churischen Bischoffs Eccards Abt der Reichenau Burckards Abts zu S. Gallen bezeuget daß als man ihn beruffen die Capell der H. Jungfrau zu S. Meinrads-Zell zu weihen, und er dort zu Mitternacht in die Kirch gegangen, sein Gebätt zuverrichten, habe er und andere Brüder (in Gegenwart Bischoff Ulrichs) gehört, daß diejenigen Gesänger so man bey Weihung einer Kirch zusingen pflegt, durch die Engel sehr lieblich gesungen worden. deßwegen er folgenden Donstag die Kirch zwar geweihet, doch die Capell nicht weihen wollen. Als man ihn hierzu nöthigen wolte, habe er dreymahl diese Stimme gehöret: Frater cessa, divinitus consecrata est (a), thu es nicht: Gott hat sie schon geweihet. Im Buch de secretis secretorum, dessen Urheber dieser Bischoff Conrad seyn soll, wird die Sach mit folgenden Umständen erzehlet. Am XIV. Tag Herbstmonat, als dem Tag der Creutz Erfindung, habe der Herr Christus selbst, in Begleit etlicher Englen, die Capell geweihet, seye in einem Viol farben Meßkleid vom Himmel kommen, und vor den Altar dieser Capell gestanden, das H. Amt zuverrichten. Es seyen zugegen gewesen die IV. Evangelisten, welche dem Herren (wie bey solchem Anlaß üblich) die Insul auf- und abgesetzt. Die heiligen Engel (gleich denen blätter-vollen Bäumen rauschende) haben das Rauchfaß gehalten. Pabst Gregorius seye dem Herren Christo an der Seiten gestanden, den Weihwadel tragende. S. Peter habe sich, mit dem Bischoff-Stab an ein Altar-Eck gestellet. Vor dem Herren Christo seyen gestanden, S. Ambrosius und S. Augustinus, die ihme zu dem Amt zugedienet. Die H. Jungfrau seye auf dem Altar gestanden, gleich dem Blitz leuchtende. S. Michael habe die Kirchweih-Gesänger vor die übrigen Engel nachgesungen. S. Steffan habe die Epistel, S. Laurentz das Evangelium gelesen. Die übrigen (Märtyrer) haben das Amt, gleich als mit einer Orglen vollendet. Die Widergedächtnuß dieser Capellweihe, wird jähr-

(z) Hartman. Annal. Einsidl. p. 71. Lang. 378. (a) Alii: *Cessa, Cessa Frater, divinitus Capella consecrata est.* Hartman. p. 51.

N. C. G. 948.

jährlich am 14. Herbstm. etliche Tag nach einander, sonderlich jedes ze-hende Jahr gehalten. So sich die Umständ wahr befunden, wäre sie vielmehr eine Christ- als eine Engelweihe zunennen. Herr Haffner meldet (b): „Der Herr habe zum ewigen Wortzeichen und Wahrheit di-„ser Geschicht, seine heiligen fünf Finger, in den Stein ob dem Eingang „zimlich tief eingedruckt, so noch jetzt von den Pilgeren mit Andacht be-„rühret und beschauet werde.„ Aber Conrad Hunger, Conventual zu Einsidlen (c), darf zu dieser Sach nicht laut ruffen; sagt allein, solches seye eine alt hergebrachte und fest geglaubte Tradition.

Die Mönchen kützlen sich (d) mit dem, daß Friederich Forner (e) Weihbischoff zu Bamberg geschrieben: Einsidlen seye in Teutschland, was Lauretto in Italien. Sie sagen (f), dieser Ort seye civitas refugii, fœderis arca, oraculum plusquam Delphicum: eine Zuflucht-Stadt, eine Bundslad, fürtreflicher als der Apollo-Tempel zu Delphis. Item (g): „Der H. Meinrad habe mit seinem gantz Englischem Wandel und heiliger Marter, vom Himmel verdienet, daß Ein-„sidlen für alle Betrübte und Dürfftige, eine Zuflucht-Statt, ein Trost-„Brunn; eine allgemeine Schatzkammer allerhand geist- und leiblichen „Gnaden, worden seye.„ Diejenigen (h), welche eine Wahlfahrt dahin halten oder geloben, erwerben remissionem peccatorum venialium ex opere operato; verdienen schon mit solchem, daß ihre läslichen Sünden, ihnen vergeben werden. In der Engelweihe absolvirt man zu Einsidlen von allen, auch denenjenigen Sünden, welche dem Röm. Stuhl vorbehalten sind, allein 7. ausgenommen. Aussen an der Pforten stehen diese stoltzen Wort: Hic est plena remissio omnium peccatorum à culpa & à pœna: Hie findet man vollkommen Ablaß von der Schuld und Straf aller Sünden. Alles wegen der obbeschriebnen Engelweihe, welche sich allein auf die Päbstl. Bull, und das Buch de secretis steuret.

Was darvon zuhalten?

Es hat aber Herr Bullinger sel. Gedächtnuß jener Bull halb diese Gedancken (i): „Ob das eine rechte, und nicht falsche Bull seye, die „so sie vom Babst wahrhafftig ausgegangen, und Bischoff Conrad dieses „Gesicht erschienen; und das Gesang der Englen gehört hat, ist nicht ge-„wiß, daß dieser Handel von Gott seye, als der solcher Dingen viel ver-„hängt, welche durch Würckung des bösen Geists geschehen, der sich ver-„gstalten kan in einen Engel des Lichts, und aber im finsteren verbergen kan,

(b) An. 943. (c) de B. V. p. 61. (d) Id. Præfat. (e) Palm. Triumph. Lib. 3. c. 14. (f) Bucel. Const. A. 948. (g) Lang. p. 810. (h) Reding. de Sacello Einsidl. disc. 8. & 10. (i) Hist. Tig. II, 15.

„kan, Werck der Finsternuß, die Menschen (nach der Warnung Deu- N. C. G.
„ter. 13. und 2. Thessal. 2.) dardurch von der Einfaltigkeit des Glau- 948.
„bens abzuführen.„ Dieser vortrefliche Mann, hat nicht ohne Ursach so träffe Wort gebraucht. Martinus Delrio, ein Jesuit aus Spanien (k) redet fast auf gleiche Weis. Dann nachdem er erinneret, man habe sich wohl vorzusehen, daß nicht des Teufels Verblendungen und Betrügereyen, für göttliche Gesichter oder Erscheinungen angenommen werden, gibt er unterschiedliche Kennzeichen, durch welche beyde von einanderen zu unterscheiden seyen; und setzt hinzu: „Man hat fürnemlich dessen zugewahren, ob solche Erscheinungen, dem Wort Gottes, „dem Exempel und der Lehr Heil. Menschen, gemäß seye? Ob nichts „falsches oder verführisches darunter verborgen seye? Und ob sie gäntzlich zu der Ehr Gottes und des Menschen Seligkeit zwecken?

Ehrengedachter Herr Bullinger, hat auch nicht unbillig gezweiflet, ob jemahl eine solche Bull, durch Pabst Leonem gestellet worden? Otto und Hugo deren jener A. C. 1430. dieser A. C. 1515. Bischoff zu Costantz gewesen; zweifleten auch. Sie wird nicht gefunden in demjenigen grossen Werck, in welchem Cherubinus die Päbstlichen Bullen zusammen getragen. Wann aber je Leo eine solche Bull gestellet hätte, so hätte sie in Röm. Kirch kein Ansehen, als nach deren Meynung Leo damahl nicht (wie er (l) von Lang genennet wird) das allgemeine Christi statthaltende Kirchenhaupt/ und höchste Richter der gantzen Catholischen Kirch gewesen, sondern Pseudo-Leo, wie Baronius redet, und von etlichen gar nicht, von anderen erst nachdem diese Bull gestellet worden seyn soll, für einen rechtmässigen Pabst gehalten wird.

Man kan aber mit namhafften Gründen beweisen, daß die in der vermeynten Päbstl. Bull erzehlte Capellweihe, ein nichtiges Gedicht seye.

Ja es ist ungewiß daß Eberard bey seiner Ankunft in dem finsteren Wald, eine Capell alldort angetroffen habe. Habe unter A. C. 863. hiervon etwas angemercket. Darzu komt noch, 1. daß Kayser Otto von A. C. 946. biß 974. (m) dem Closter Einsidlen, etliche Gewalts- und Freyheitsbrief gegeben, in welchen von Meinrads-Zell, item von Eberardi Kirchen- und Closterbau geredet, aber der Capell, oder daß sie durch Engel seye geweihet, oder solche Engelweihe zu Rom seye bezeuget worden, mit keinem Wort gedacht wird. Nun pflegte man in solchen

(k) Disquis. Magic. pag. 514. sqq. (l) pag. 549. 8. (m) vid. Hartm. Annal. Ann. citt.

N. C. G. 948. Briefen dergleichen Begegnussen nicht zuverschweigen, allermassen auch das so S. Felix und Regula zu Zürich gethan haben soll, dem Carolinischen Stifftungsbrief A. C. 810. einverleibet worden. Schreibet hiemit Lang (n) ohne Grund; daß Kayser Otto I. die Engelweihe geglaubt habe. 2. Die Zeugen auf welchen alles beruhet (Pabst Leo und Bischoff Conrad) streiten gegen sich selbst, doch ist eigentlich ein einiger Zeug mit welchem diese so wundersame Begegnuß dargethan wird, namlich Bischoff Conrad, welcher seine Zeugnuß in des Pabsts Bull und in seinem Buch ablegt; aber mit ungleichen Umständen. Im Buch erzehlet er viel namhaffte Umstände, welche in der Bull ausgelassē werden, weilen sie dem Betrüger, welcher die Bull gestellet, unbekandt gewesen. Diese Umständ sind also beschaffen, daß sie neben einanderen nicht bestehen können. Die Weihe wird in der Bull den Englen; im Buch dem Herren Christo zugeschrieben, in der Bull heißt es, Conradus habe eine Englische Music gehört; im Buch stehet, er habe die himmlische Heerscharen gesehen. 3. Die Umstände mit welchem diese Weihe beschrieben wird, machen den Handel gantz verdächtig. A. Vermög der Bull, ist die Englische Music von etlichen Brüderen gehört worden. Wer will aber diesem Glauben zustellen? Dann als der Bischoff sich geweigeret die Capell zuweihen; und diese Ursach angezogen, er habe gehört daß die Engel ihme hierinn vorkommen seyen hielte man solches für ein Mährlein. Warum berufte sich Conrad damahl nicht auf diese Brüder? B. Die Stimm Frater cessa, &c. soll (und zwar dreymahl) geschehen seyn, alldieweil alles Volck in der Kirch war, und schreiben die Einsidlische Mönchen, diese Stimm seye vom Volck gehört worden (o). Nun wohnete Bischoff Ulrich dieser Kirchweihe bey solle auch zugegen gewesen seyn, als Conrad den Handel dem Pabst erzehlet Doch beruffte sich Conrad vor dem Pabst nicht auf ihn Begehrt auch keinen Bericht, ob Ulrich nicht ein gleiches von denen der Engelweihe beywohnenden gehört habe. 4. Pabst Leonis Bull gibt mit, Conrad selbst habe an dem gezweiflet, daß man der gantzen Welt zuglauben aufzwingen will. Sie vermag, daß Bischoff Conrad, 16. Jahr nach der vermeynten Engelweihe den Pabst Raths gefraget, ob die Capell weiters gewelhet werden müsse? Was bedörffte sich solches zufragen, ob er versichert war, daß er die Englische Music darinn gehört? Und wann wahr ist, daß ihn die Stim̄ darvon abgemahnet; und daß er A.C. 948. sie deßwegen nicht weihen wollen? Was war es nöthig, daß sie noch durch einen Bischoff geweihet

(n) p. 378. (o) Etterlinus insuper fingit, Christum ab Huldrico, Tietlando, aliis conspectum. p. 3. b.

geweihet wurde, so die Weihe durch Christum selbst verrichtet worden? 5. Als Ulrich Bischoff zu Costantz, um A. C. 1120. bey Pabst Calisto II. um Canonisirung dieses Bischoffs Conrads geworben, hat er vorgebauen; er wolle nicht von dessen Wunderwercken rühmen; dann die Gottlosen köñen eben sowohl Wunderwerck verrichten, als die Froñen. Der Pabst antwortete dem Bischoff: Miracula, quæ per eum à Deo facta videntur, si vera sunt: so je wahr ist, daß er solche Wunder gethan. Also reden diese, von Conradi Wunderen, wiewol zweiffelhafft. Hie wäre Platz gewesen von dieser Erscheinung zureden. Aber sie schweigẽ darvon mauß-still. 6. Die heutige Einsidlische und andere Mönchen, rühmen ohne Unterlaß die hohe Ehr und Gnad, so ihrer Capell durch diese Weihung widerfahren Da doch ℵ alle vor dem 14. Jahrhundert diesem Closter ertheilte Freyheits-und andere Brief sol hes mit stillschweigen übergehen. Heinrich, Bischoff zu Costantz, ist der erste, welcher A. C. 1363. diese Päbstl. Bull anziehet. ℶ Auch schreiben nichts hiervon, Witichindus, Berno Augiensis, Lambertus Schafnaburgensis, Sigebertus Gemblacensis, Abbas Urspergensis, &c. welche die Begebenheiten selbiger Zeiten aufgezeichnet. Der erste so etwas hiervon zu Papier gebracht ist Martinus Pönitentiarius welcher 300. Jahr nach Bischoff Conrado geschrieben. Wie kräfftig ein dergleichen stillschweigen; hingegen wie schwach die Zeugnuß so junger Scribenten seye, ist Bl. 143. berühret worden. Es stehen zwar in der kurtzen Chronick Hermanni Contracti bey A. C. 964. diese Wort: Capella in cœnobio S. Meinradi cœlitus consecrata est, die Capell in S. Meinrads Closter, seye vom Himmel herab geweihet worden. Will aber nicht von dem sagen, daß dieser Hermannus erst 100. Jahr nach dieser Weihe gelebt; doch ist der Leser zueriñeren, daß diese Wort in keinem gedruckten Exemplar der Hermannischen Chronic stehen, als allein in dem, welches Canisius ausgehen lassen. Was hat man aber darauf zusehen? Es ist bekandt, daß die Mönchen in diese Chronic geschrieben, was ihnẽ nur beliebt. Doch ist noch kein Exemplar ans Licht komen, in welchem diese Weihung A. C. 948. dahin sie eigentlich gehört, angedeutet werde 7. Man schreibt, die Einsidlische Capellweihung seye geschehen, auf Weis und Manier wie in der (Römisch-) Catholischen Kirch üblich (p). Diese Weise verwerffen wir als abergläubig. Also urtheilen wir keineswegs, wann Christus selbst dieselbige zu Einsidlen geübt hätte. Wäre hiemit kein kräfftiger Mittel, und kein kürtzerer Weg, nicht nur die Römische Weihungs-Manier, sondern die meisten, zwischen uns und ihnen streitigen Articul zubehaupten, als wann sie ihr Vor-

N. C. G. 948.

(p) Hasn. I. An. 943.

N. C. G. 948.

Vorgeben von dieser Engelweihe genugsam darthäten. Aber Bellarminus Stapletonus, etc. welche sich treflich bemühet, die Röm. Weihungs-Ceremonien zuvertbädigen, reden nichts hiervon, womit sie zu verstehen geben, wie wenig Glauben sie diesen Erscheinungen zustellen. Soll auch nicht vergessen, daß die heutige Röm. Weihungsweise, erst nach dem 10. Jahrhundert in den Gang kommen. Sihe Bl. 210.

P. Hunger sagt (p), diese Weihung seye ein niemahl erhörtes Wunderwerck gewesen. Ich sage, es seye ein niemahl erwiesenes Wunderwerck. Aber den Mönchen ist es nichts ungemeines, dergleichen Weihungen und Erscheinungen zu erdichten. Eben solche (wie die Einsidlische beschrieben wird) sollen geschehen seyn in Franckreich (q), Engelland (r), Teutschland (s), Italien (t), und hat eine zimliche Gleichheit mit dem, dessen die alten Sectierer, die Pepusianer, sich gerühmt haben (u). Aus dergleichen Legenden, wird diese Leonische Bull abcopirt worden seyn, auf daß diese Englische, ja göttliche Weihe, denen Exemtionen, Freyheiten, Ablässen, mit welchen diese Bull angefüllet ist, einen Schein und Nachdruck gebe. Füge noch hinzu, daß das Buch, so unter Conradi Nahmen, de secretis, &c. gestellet worden, und so viel Umständ hiervon erzehlet, ein Zeug ist, welchen man nicht darf ans Taglicht kommen lassen. So wenig trauen ihm die Papisten selbst. Es ist aber vermuthlich, daß so je ein Buch unter diesem Tittel in der Welt ist, selbiges von einem unnützen Mönchen abgefasset und unter dem Nahmen eines so berühmten Bischoffs ausgegeben worden seye, selbigem einen desto grösseren Credit zumachen; dergleichen Betrügereyen in grosser Menge begangen worden sind. Die weitläuffige Ausführung und gründliche Bekräfftigung, dessen so von der Engelweihe der Einsidlischen Capell, beygebracht habe, findet der Wahrheit liebende Leser in denen gelehrten Schrifften, Herren Doctor Heideggers sel. Ged. wider den auch ohnlängst abgeleibten, Augustinum Reding, Decanum, hernach Abt zu Einsidlen (x), woselbst (y) auch der Einwurf, daß beyde Lobl. Städt, Zürich und Bern, diese Engelweihe A. C. 1466. für bekandt angenommen haben, grundlich beantwortet wird.

Ein-

(p) De B. V. pag. 4. (q) Vincent. Lib. 23: 26. Gaguin. Hist. Franc. Lib. 3. Gregor. Turon. de glor. Confess. cap. 20. (r) Bal Cent. 2: 141. Surius de Vit. S S. Lib. I. ex Ealredo. Usser. Antiq. Brit. pag. 16. 113. 114. (s) Naucler. Generat. 34. p. 149. Conf. Blondel. pro Hieron. à p. 283. 552. Ivell. c. Harding. p. 203. (t) Hospin. Fest. S. S. ad 8. Maj. & 29. Septembr. (u) Epiphan Hær. 49. (x) Tractat. de *Peregrinat. Religios. Anat. & Tumul. Concil. Trident.* à pag. 1243. (y) de Peregr. p. 392. 395.

Einsidlen kam in groß Ansehen. Aus diesem Closter wurden A. viel Bischöff berufft: Wolfgang nach Regenspurg; Warman und Rumold nach Costantz; Hartman und andere nach Chur; Eberhard nach Chum. B. Viel wurden daraus zu Abteyen beruffen, nach Pfefers und Disentis in Churwalen; nach Hirschau, Kempten, S. Ulrich in Augspurg, Ebersberg in Bayeren; in S. Georgen Closter zu Stein am Rhein. C. Viel erste Mönchen, in neu-aufgerichtete Clöster, Petershausen, Zweifelten in Schwaben, Mure, Engelberg, Beinweil. So haben die Röm. Päbste, diesem Closter in grosser Menge, und ungemeine Freyheiten gegeben: Innocentius IV. daß man zur Zeit des Banns Meß darinn lesen möge. Martinus V. daß man möge vor anbrechendem Tag Meß halten. Auch ist dieses Closter von aller Bischöfflichen Jurisdiction und Gewalt exemt und gefreyet. Die Mönchen sagen, solches seye alsobald nach Aufrichtung des Closters geschehen. Wann aber dem also ist, warum haben so viel Aebte nach ihrer Erwehlung bey dem Bischoff zu Costantz, als ordinario um Confirmation und Bestättigung der Wahl angehalten? Warum hat Pabst Nicolaus V. A. C. 1452. und Julius II. A. C. 1512. jeder nur 15. Jahr das Closter von Bischöffl. Gewalt globiget? Leo X. hat den Stilum geänderet, daß namlich „das „Closter samt aller Zugehör, von allem gerichtlichem Zwang, Beherr„schung, Straf, Unterwürfflich- und Oberherrlichkeit der Bischöffen, „und aller anderen Richteren, oder Oberkeiten forthin frey und ledig „seyn, und ohne Mittel allein den Röm. Stuhl, vor seinen Oberherren „und Richter erkennen solle. So daß sie erst (z) durch Pabst Leo X. eximirt, und von der Bischöffl. Unterthänigkeit, recht loß gesprochen worden. Clemens VII. und Paulus III. gaben dem Einsidlischen Prälaten Gewalt, in Begehung deren also genannten H. Aemteren, und in Ausspendung gewohnlicher Indulgenzen, sich der Bischöfflichen Ceremonien zugebrauchen, die Kirchen zu weihen, zu chrismen, Kelch- und andere Kirchenzierden zu benediciren; ihre untergebnen Religiosen, in die mindere Orden einzuweihen.

N. C. G. 948.

Woher dieses Closter so berühmt?

Dessen Privilegia vom Pabsten

Dieses Closter hat auch namhaffte Freyheiten von den Kayseren erlanget, daß sie ihre Prälaten aus eigenem Mittel erwehlen, daß alle dem Closter zugehörige Personen, von allem Oberkeitlichem Gewalt entlediget; und diese dem Befehl des Abts vollkomen unterworffen seyn sollen, daß der Abt von allen des Closters Bottmässigkeit untergebnen Orteren die Regalia haben, und allen weltlichen Gewalt brauchen möge.

und Kayseren.

(z) Conf. P. Hunger p. 139.

N. C. G. 948.

ge. Etliche wollen auch, es habe Kayser Otto I. Gregorium (welchem A.C. 963. die Insel aufgesetzt worden) zu einem Reichsfürsten angenommen. Andere sagen, solches seye erst von Rodolfo I. oder von dessen Sohn Alberto I. A. C. 1299. (a) geschehen. Otto I. und II. schenckten dem Kloster den Grund und Boden, auf welchem es stehet, und welcher nächst dortherum ist, zum Eigenthum. Benno empfienge die Insul Aufnau vom Closter Seckingen, nur Lehens-weis, Otto aber gab denen zu Seckingen andere Güter, denen zu Einsidlen gab er hingegen Aufnau, samt der Zugehörd, Pfeffikon, Utikon, und die Kirch zu Meilen (b); samt vielen anderen Güteren und Freyheiten, im Turgäu, Elsaß, Breißgäu und Rhetia (c), gegen deren etliche A.C. 979. Brütten im Zürichgäu, &c. getauschet worden (d). Hertzog Herman, dessen Gemahlin Regulinda, und Stief-Sohn, Hertzog Burkard Cast-Vogt zu Einsidlen (e) schenckten diesem Closter, Lindau, Wolrau, Kaltbrunn, Stefen, etliche Höfe zu Meanidorf, Eßlingen bey Grüningen, &c. Ita Hertzog Burkarden Schwester, gab ihnen Schirmensee, &c. Mechtild, Burkards Tochter, gab Grünau, &c. Sie bekamen in weniger Zeit so viel ansehenliche Güter, Land und Leut, daß es (wie P. Hunger redet) zuerzehlen verdrießlich wäre.

Einkunften.

952. Concilium zu Augspurg.

Otto I. brachte alle von Carolo M. verwaltete Reiche unter sich, Lothringen, Burgund, Franckreich, Dännemarck, Ungarn, Italien (f). Dieses Italiänische übergab er Berengario, und dessen Sohn Adelberto, Lehen-weise, geschahe zu Augspurg auf einem Concilio, welchem Conrad Costantzischer, und Hartbert Churischer Bischoff beygewohnet. In dieser Versamlung wurde verbotten, 1. den Bischöffen Diaconis und Unter-Diaconis das Heyrathen. 2. Den Geistlichen das Halten der Jagdhünden und Sperberen. 3. Das Spielen. 4. Γυναῖκες παρείσακτοι: frembde Weiber. 5. Den Closter-Leuten das Gehen aus den Clösteren. §. 6. Wird den Bischöffen die Aufsicht und Verbesserung der Mönchen anbefohlen. §. 7. Die Bischöffe sollen den Geistlichen nicht wehren Mönchen zu werden. §. 8. Noch den Closter-Frauen, welche freywillig, strictiori vitæ proposito se alligare, zu einem strengen Leben sich verbinden wollen. §. 11. Die Bischöffe Pfarrer, Diaconi, und Unter-Diaconi sollen krafft der Conciliarischen Satzungen, darum daß sie den Kirchen dienen, sich der Weiberen enthalten. So die übrigen Geistlichen zu mehrerem Alter komen, sollen sie mit Gewalt dahin gehalten werden, daß sie

aussert

(a) Bulling. Hist. Tig. Lib. 2. cap. 15. (b) Hartm. A. 965. (c) Id. A. 973. (d) Id. pag. 91. (e) Id. pag. 84. (f) vid. Niem. ap. Goldast. Recess. 1 : 35. & 3 : 306.

aussert dem Ehestand leben. Diese Satzung gibt mit, daß unter den Bischöffen, und allen übrigen Ständen der Kirchendieneren einige im Ehestand gelebt; daß man aber diesen verehlicheten die eheliche Beywohnung verbotten; ja aus §. 1. ist zuschliessen, daß einige geheyrathet, da sie schon im Kirchenstand gewesen, welchen man aber ins könftig (aus wessen Antrieb ist unbekandt) nicht mehr gestatten wolte, sondern die so ins könftig in Kirchenstand tretten werden, mit Gewalt und wider ihren Willen vom Ehestand abgehalten. Goldastus war (g) der Meynung, daß dem Bischoff Ulrich zu Augspurg, welcher selbst dem Concilio beywohnete, dieses Ehe-Verbott so sehr mißfallen, daß er den bekandten (h) unter dem Nahmen Ulrichs, Bischoffs zu Augspurg ausgangnen Sendbrief an den Pabst geschrieben, und durch solchen Brief wider dieses Ehe-Verbott protestirt habe. Weilen aber die Uberschrifft dieses Briefs an Pabst Nicolaum I. gestellet, welcher 100. Jahr zuvor gelebt, wird Goldastus geurtheilet haben, die Uberschrifft dieser Epistel seye verfälschet worden. Wir werden aber dieser Epistel drunten widerum gedencken.

N. C. G. 952.

S. Ulrichs Epistel vom Ehestand.

König Berengarius hat sich hernach Kayserliche Ungnad über den Halß gezogen. Er belägerte Pavie, allwo Adelheid (König Rodolf II. bey Bertha gezeugete Tochter, Lotharii eines Königs in Italien, Witwe) sich aufgehalten. Auf dieser Fürstin Begehren, kam Otto in Italien, beraubete Berengarium des Königlichen Tittels, auch etlicher Güteren, welche der Kayser seinem Bruder Hertzog in Bayeren gab. Der Kayser heyrathete bey dieser Gelegenheit die Adelheid, welche er in der Heimreiß mit sich nach Zürich gebracht. Neben vielen anderen Fürsten und Bischöffen war auch in Kayserl. Begleit Ekbertus, Bischoff von Trier, dem der Kayser soll gestattet haben, einen Theil des Heilthums von S. Felix und Regula von Zürich mit sich zunehmen. Habe sie zu Trier in S. Peters Münster gelegt. Hochgedachter Kayser bezeuget auch in einem Beschirmungsbrief diß Jahrs, daß Ecclesia S. Petri, cum Curte subjecta, S. Peters-Kirch, samt beyligendem Hof zum Frauen-Münster gehört habe (ii). Weilen Adelheid noch jung war, waren Lutolphus der Sohn, und Conrad, Hertzog von Lothringen und Francken, Ottonis Tochtermann, wegen solchen heyrathens so übel zufrieden, daß sie wider den Kayser die Waffen ergriffen; und auch andere wider selbigen aufgewiglet. Lutolf, sonst ein beliebter Herr (i), als Hertzog in Alemannien, hatte bey sich die Schwaben und Rhetier. Bischoff Ulrich und Charibert,

Kayser Ottonis zweyte Ehe.

953.

Verursachet Unruh.

(g) Lib. cit. p. 308. Conf. Aleman. 3: 97. (h) Catal. Test. verit. Lib. 9. (ii) Hotting. Spec. p. 248. (i) Deo carus & omnibus sanctis. Hepid. A. 943.

N. C. G. 953.

bert, Bischoff zu Chur; legten sich in die Sach. Nachdem alle Mittel fehl geschlagen, hat Ulrich die Schwaben, Hartbert die Rhetier beredet, daß sie die Waffen wider den Kayser nidergelegt (k). Darauf Luitolfus alsobald sich in die Flucht begeben, wurd des Alemannischen Hertzogthums entsetzt, aber durch gedachte Bischöffe mit Ihr. Maj. versühnet, mußte doch dem Kayser auf einer Jagd, mit blossem Haupt und Füssen, einen Fußfall thun. Hertzog Conrad reitzete die Ungaren, daß sie in so grosser Menge heraus kommen, daß sie sich eingebildet, es könne ihnen kein Schaden widerfahren, es seye dann daß der Himmel über sie falle, oder daß sie von der Erden verschlungen werden. Aber Conrad gieng auch in sich

955. selbst, und versühnte sich mit (l) Ottone. Die Ungarer, welche nun 55. Jahr die Länder durchstreiffet hatten, wurden, etlich wenig ausgenommen, erschlagen. In 200 Jahren soll kein herrlicher Sieg erhalten worden seyn Schimpflich ist daß ihne Bucelinus (m) zuschreibt einem Creutz, welches vom Himmel gefallen, und dem Kayser vorgetragen worden seye.

957. Die zu S. Germani Abtey im Granfeld, gehörige Güter, wurden durch Unachtsamkeit der Burgundischen Königen, hier und dort vertheilt. Als nun Kayser Otto einen Reichstag halten liesse, hat der Burgundische König Conrad, den Kayser, seinen Schwager, gefraget, ob ein König befügt seye, ein gefreyet Closter zuverschencken: Ihm wurde mit Nein geantwortet? Deßwegen verschaffete Conrad, daß die entfremdete Güter dem Closter wider zugestellet worden (n).

958 *Abt und Mönchen zu S. Gallen sind zweyträchtig.*

Die A. C. 937. zu S. Gallen entstandene Feuersbrunst, hat nicht allein die Closter-Gebäue sondern auch die Gemüther der Mönchen verderbt, und ein so grosses Feuer unter diesen Brüdern angestecket, daß das letzte ärger als das erste gewesen. Die streitigen Partheyen waren (o), der Decanus Eraloch oder Eraloh, Abt Thietonis Bruder, welchem der allgemächlich Ruh suchende Abt, viel Gewalt gelassen, der aber als ein ernsthaffter und strenger Mann, den Mönchen alle Anmuthung genommen, und sie, indem er sie zu zähmen und zu zäumen vermeynte, wider sich erwildet. Die stärckest Gegenpart machte Victor, ein Conventual aus einem alten Rhetischen Grafen-Geschlecht, von lustigem Humor, gelehrt, invidiæ morsu malè tractatus (p), von diesen Brüderen, so ihn geneidet übel gehalten. Eralo fuhr ihn bey gewissem Anlaß, mit rauhen Worten an, dargegen dräuete ihm Victor mit der Faust, welches Eralo eilends dem Abt geklagt, ohngeachtet Anno, ihr dritter Bruder des Victoris guter Freund dem Eralo solches mißrathen. Victor vermerckende

(k) Guler. p. 107. (l) Id. p. 108. (m) Const. An. 955. (n) Urstis. Lib. I. c. 2. (o) Eccard. c. 6. sqq. (p) Spræch. p. 108.

ckende daß ihn der Abt zu Red stellen wolte, gab den weiten. Nun der Abt biß dahin in Sorgen gestanden, daß nach seinem Tod Victor in der Abtswahl seinem Bruder werde vorgezogen werden (q), verschaffete er A.C. 941. in Victoris Abwesenheit, daß die Abtey dem Cralo übergeben und von Ottone bestättiget worden. Victor begabe sich an den Kayserl. Hof, klagte dem Kayser seine Angelegenheit Vers-weis, und bewegte den Kayser, daß er Craloni zugleich eingeknüpft, wann er Gnad begehren werde, solle er sie selbigem nicht abschlagen. Bey dieser Abbitt des Victoris, hielten dessen Freunde an, Cralo solle ihm die Verwaltung des Closters Pfevers anvertrauen, pretia & prædia Craloho porrigentes, dem Craloho ein Stuck Geld und etliche ligende Güter versprechende. Aber sie wurden abgewiesen. Dieses nahmen sie mit grossem Unwillen auf. Sonderlich dieweil Cralo damals Enselinum (welcher des Victoris Vaters Bruder, und zu Pfevers Aufseher war) zu dessen grosser Beschimpfung, schlagen liesse, und dieser Verwaltung entsetzte.

N. C. G. 958.

Als aber der Alemannische Hertzog Luitolf, welchem diese Zweytracht der Mönchen nicht unbekandt war, ein Kriegsheer in Italien führte, entsetzte sich Cralo vor des Hertzogen Ankunft, nahme einige kostliche Sachen mit sich, und flohe zum Kayser, ward aber unterwegs geplünderet. Luitolf nahm sein Quartier im Closter, und übergab A.C. 953. die (r) Abtey dem Anno, einem Mann der ohne das beliebt gewesen, doch die Liebe bey den Mönchen durch Freundlichkeit gegen sie, vermehrte, und der wegen damals beförchteten Einfalls der Ungaren, verschaffet, daß die neben und unter dem Closter stehende Häuser, mit einer Maur, 13. Thürnen, und aussert den Mauren mit einem tieffen Graben, umgeben, hiemit der Flecken S. Gallen zu einer Stadt gemacht worden (s). Das Werck kam erst um A. C. 980. unter Abt Notkero (des Annonis Bruders Sohn) zur Vollkommenheit. Cralonis Gegenwart, war dem Kayser nicht angenehm, doch fand er den Kayser gnädig, und hielte sich bey Hof 2. Jahr lang auf, in welcher Zeit sein Bruder Abt Anno, diese Zeitlichkeit gesegnet. Cralo hatte bey Hof einen guten Freund an seinem alten Schul Gespanen, Bischoff Ulrich. Hingegen hatten Victor und Enselinus Blutsfreunde am Hof, die statteten dem Cralo groß Ungemach zu. Enselinus kam selbst nach Hof. Anfangs war er dem Kayser nicht willkomm, nachdem er aber selbigem sein Elend auch in Versen vorgeklagt, hat er Ihr. Maj. Hertz also ergwunnen, daß sie den nach S. Gallen

Anno umgibt S. Gallen mit Mauren.

(q) Gul. l. c. (r) Hepidan. A. 953. (s) Vadian. A. 958. at Gold. Alem. 3: 118. ad An. 954. refert.

N. C. G. 958.

Gallen widerkehrenden Cralo erinneret; du wirst ja das verlohrne Schaaf (den Enselinum verstehende) auf deiner Achsel heim tragē? Als Cralo dessen sich weigerte, hoffete der Churische Bischoff Haribert im trüben Wasser zufischen, und liesse sich vernehmen, Pfefers lige in seinem Bisthum, deßwegen seye er der Hirt dieses verlohrnen Schaafs; vermeynende das Closter Pfefers an sich zubringen. Hat aber nicht allein diese Abtey nicht bekomē, sondern verlohr noch die Kayserl. Statthalterey zu Chur, welche erst A. C. 976. durch Ottonem II. seinem Nachfahr Hiltibaldo zugestellet worden (t). Endlich sagten die Kayserl. Räthe (deren etliche des Enselini Gesipte waren, andere durch Enselinum sich bestechē liessen), das Closter Pfefers seye dem Reich heimgfallen, und brachten es so weit, daß es A. C. 958. (u), vom Bischthum Chur und Closter S. Gallen gelediget, widerum zu einer Abtey gemachet, und dem Enzelino, dem Cralo aber allein das S. Gallische Closter übergeben worden.

Pfefers freygelassen.

S. Gallischer Mönchen Aberwillen ab ihrem Abt.

Der kluge Kayser sahe vor, daß die Widerkunft Cralonis den Mönchen zu S. Gallen widrig seyn werde; befahl deßwegen dem Bischoff Ulrich, daß er ihn dahin begleite. Es pflegten aber die Kirchen oder Clöster denen Prälaten, von welchen sie heim gesucht wurden, das Evangelien-Buch entgegen zutragen. Auf diese Weise wolten die S. Gallischen Mönchen den Bischoff zwar auch empfangen, reichten ihm durch den Victor das Evangelium dar, alsbald aber selbiger diesem Buch den gewohnten Kuß gegeben, ist Victor mit dem Evangelienbuch darvon geloffen. Der mißvergnügte Bischoff eilete ihm nach, nnd wolte ihn bey dem Haar zuruck ziehen; aber Victor, nachdem er das Buch zu des Bischoffs Füssen geworffen machte sich darvon, der Bischoff aber reichete dem Abt das Evangelium zum Kuß; behielte das Buch, und legte es hernach widerum auf den Altar. Mittlerzeit verfügen sich Victor und die Mönchen (dann sie waren alle mit Cralone übel zufrieden) ins Closter, und schliessen es vor beyden Prälaten zu. Doch liessen sich etliche Mönchen (x) mit dem Bischoff, welcher sie ernstlich hierum ersuchte, in ein Gespräch ein. Sie verwiesen dem Bischoff, er habe sich gegen Victor gar zu hitzig erzeigt. Von ihrem Streit gegen Cralone, bekenneten sie, daß beyde Theil fehlbar seyen, die Mönchen darum, daß sie Dominum insolentem minus perpeti possint; einen so strengen Regenten nicht vertragen können. Cralo darum, daß nachdem sie als freye Leut, ihn erwehlet ihr Vater zu seyn, er sie zu Knechten gemachet habe. Evangelicæ patientiæ esse, usque ad mortem obedire; die Evangelische Lehr erfordere, daß man dem Gewalt sich nicht widersetze, so man gleich das Leben

(t) Spræch. p. 109. (u) Guler. p. 79. (x) Eccard. c. 9.

ben einbüssen mußte, wann namlich eine offentliche Verfolgung entstehe aber sie haben es zuthun mit einem, welchen sie krafft erlangter Freyheit zu ihrem Vater angenommen, der die Kinder nicht hassen, sondern lieben solte; und zu einem Hirten dem es nicht gezieme, die Schaaf zu schinden, sondern zu beschären. Endlich wurffen sie dem Cralo vor, er habe das Closter bey Nacht und Nebel verlassen, und geplünderet. Doch hat Bischoff Ulrich und dessen Gefehrt Amelongus, ein vortreflicher Mann, welcher einen vornehmen Bruder im Closter hatte, erstlich die Mönchen, hernach auch Victorem mit Cralone versühnt.

N. C. G. 958.

Daß Cralo nicht Ernst gewesen mit Victore Frieden zuhalten, hat sich erscheinet, als dieser in des Abts Abwesenheit; von dem Decano Erlaubnuß erlangete, seine Freunde heimzusuchen. Nachdem Cralo von diesem Vorhaben gehört, hat er sich erschrecken lassen, Victor werde zu Enzelino überlauffen, und ihm Händel machen, gab deßwegen einem Edelmañ Befehl, er solle (so es anderst nicht möglich seye) Victorem mit Gewalt zuruck bringen. Nachdem der Edelmann Victorem erhaschet, und mit guten Worten ihn nicht ergwinnen könte, stupfete er ihn mit einem Spießlein in die Seiten, worüber Victor ergrim̃ete, und den Edelmann mit einem Sparren vom Pferd geschlagen, daß er halb tod zu Boden gelegen; dargegen die Diener, welche der Edelmann bey sich hatte, ihren Herren zu rächen, dem Victori die Augen ausgestochen. Nachdem das Geschrey hiervon ins Closter kommen, wurden die Mönchen sehr wider den Abt erhitzet, sonderlich nachdem sie den blinden Victorem selbst gesehen; dann sie wolten sich nicht ausreden lassen, der Abt habe befohlen mit Victore also zuverfahren, ob derselbige schon einen Eyd thun wolte, daß dem nicht also seye, und weilen des Victoris Verwandte gedräuet, sich an des Abts Persohn zurächen, liesse er sein Zim̃er durch bewaffnete Männer bewachen. Befahle Waltoni, des Closters Decano, den Krancken zuverpflegen. Aber Walto wolte es nicht thun, sagende: die Decani zwar haben sich der Krancken jederweil angenom̃en, auch ohngeheissen. Aber kein Abt habe jemahl einem Decano einen Mönchen anbefohlen, welchem er die Augen ausstechen lassen, welche Antwort den Cralo also erschreckt, daß er fast alle Krafft und die Red verlohren. Aber den Edelmann und andere, haben des Victoris Verwandte ums Leben gebracht. Also hat Herr Stumpf recht geschrieben (y): „Der unvertraglich Adel, „hat sich zum erstenmal in diesen Mönchen Craloh, Victor, Enzelin, 2c. „sehen, und seine Tyranney durch die Kutten aus scheinen lassen.„ Doch thut Murer dem Victori unrecht, schonet hingegen dem gewaltthätigen Abt

Dieser übet und fürchtet Gewalt.

(y) Lib. 5. c. 5.

N. C. G. 958.

Abt zu viel, wann er (z) sagt: „daß er wider seines Prälaten Willen „hin und her in der Welt vagirt, und aus göttlicher Verhängnuß blind „worden.„ Victor wurde durch den Closter-Artzet Notkerum etwelcher massen geheilet. Bucelinus will wegen dieser Cur, Notkerum zu einem Wundermann machen, vorgebende (a): Victor seye oculatior worden, habe ein schärfferer Gesicht bekommen, als es zuvor gewesen. Aber aus Eccardo ist nicht zuschliessen, daß er widerum zum Gesicht komen. Auf Anhalten Erchinbaldi, Bischoffs zu Straßburg seines Vetteren, wurde ihm erlaubet (b) nach Straßburg zu reisen, allwo er sich wohl gehalten starb in Hochfeldischen Gebürgen als ein Einsidler; und wird nun als ein Heiliger verehret, als auf dessen Grab keine Schlangen kommen, deren doch in selbiger Gegend viel gewesen seyen. Cralo starb zu Herisau. An statt dessen wurde erwehlet Ekkehardus, des Geschlechts von Jonschweil. Dieser reisete bey Cralonis Leben nach Rom, allwo er dem Vorgeben nach, mit Johannis des Täuffers und anderen Reliquien beschenckt worden. Ehe die Bestättigung seiner Wahl von dem Kayser zuruck kam, brach er ein Bein, tratte die Abtey ab, die Mönchen aber wehleten Burkardum, dessen A. C. 920. Anregung geschehen. Er war des Kaysers Schwester Sohn, und reisete selbst mit etlichen Mönchen nach Hof um von Ihr. Maj. bestättiget zu werden. Der Kayser hat die Wahl zwar gut geheissen, doch gegen die Mönchen sich vernehmen lassen; ihn beduncke sie habe darum einen so jungen Abt erwehlet, weilen sie hoffen unter selbigem ein freyer und ungebundener Leben zu führen, als bißdahin zu S. Gallen üblich gewesen. Es war ihnen aber auch um etwas anders zuthun. Burkardus gabe der Kayserl. Gemahlin einen guldenen Becher mit Bitt die Abtey Pfefers ihme widerum zuzustellen. Aber es hat ihm fehl geschlagen. Dessen ungeachtet, hatte dieses Closter dieses Abts sich trefflich zu geniessen, als welchem des Abts Verwandte, so viel gutes gethan, daß es an Reichthum und Herrlichkeit, aber zugleich an Ubermuth zugenommen, und darmit den Mißgönstigen ein scharffes Schwert wider sich in die Händ gegeben (c).

959.

Eccardus schlagt die Abtey aus. Burcardus wird erwehlet.

962. Closter Peterlingen.

Kayser Ottonis Schwieger, die Königin Bertha, richtete zu Peterlingen auf, nicht ein Chorherren-Stifft (d), sondern das von Gebäuen prächtige Benedictiner-Closter (e), zu ihrer und ihrer Nachkommenden Begräbnuß. Habe Majolum (f) zum ersten Abt geordnet, das Closter solte

(z) Helv. S. p. 201. nec non Bucel. Const. An. 957. (a) Rhæt. An. 958. (b) Etiam hic ineptit Murer. l. c. (c) Eccard. c. 10. (d) qui Mureri error. *Helv. S.* p. 186. (e) Diploma exhibet Lang. p. 664. (f) Guilim. Helv. p. 39. f. Langius Abbatem Ticinensem fuisse perhibet. p. 380.

solte unter Päbstl. Schirm seyn, und an die Lichter in die Kirch der H. H. Apostlen zu Rom, 5. Jahr lang 10 Gulden entrichten. Diesem Closter aber solte die Stadt Peterlingen unterworffen seyn. Das Sigel des Stifftungsbriefs haltet in sich die Figur einer Gekrönten, auf einem Thron sitzenden, und an einer Kunckel spinnenden Königin. Es unterschrieben (neben anderen Herren) ihre beyde Söhne, Conradus König in Burgund, und Burkardus Bischoff zu Lion.

N. C. G. 962.

Berengario wurde vormals von Ottone, durch seinen Sohn Luitolfum ein Gebiß eingelegt. Nachdem aber Luitolf, A.C. 957. (g), wie etliche muthmassen, wegen beygebrachten Giffts zu Boby gestorben, und das Alemannische Hertzogthum Burkardo III. seinem Schwager, des Hermanni Stief-Sohn hinterlassen, machte es Berengarius noch schlimmer. Deßwegen Pabst Johannes XII. und andere Italiänische Fürsten und Prälaten, den Kayser ersucht sich ihrer (wie ehemals Carolus M. des Pabsts Adriani) anzunehmen. Lang schreibt Johannes habe dem Kayser zugleich zugemuthet, ehe er in Italien aufbreche, einen Eyd zuthun, daß er nichts wider des Pabsts, oder der Stadt Rom Freyheiten thun wolle (h). Aber Goldastus haltet solches für ein Mönchen-Gedicht (i). Otto begab sich nach Rom, und wurd begleitet durch Hartbert, Bischoff zu Chur. Gedachter Lang (l) gibt vor, nachdem Otto zu Rom ankommen, hab er dem Pabst verheissen, dem Berengario kein Hülf zu leisten. Zwar meldet Sigonius (m), der Kayser habe sich gegen den Pabst verpflichtet, alle Gerechtsamen der Röm. Kirch zu beschützen, hingegen habe der Pabst dem Kayser (hiemit nicht der Kayser dem Pabst) versprochen, des Berengarii Parthey nimmer zu nehmen. Von Lang (n) wird auch angeführt, eine mit guldenen Buchstaben geschriebene, und in der Engelburg zu Rom aufbehaltene, vom Bischoff Hartbert unterschriebene reiche Verehrung, welche der Röm. Stuhl von Kayser Ottone empfangen habe. Aber Lang vergisset, daß krafft dieser Donations-Chart, die Päbstl. Wahl durch das Volck und die Priesterschafft geschehen, der höchste Gewalt über die Stadt Rom dem Kayser bleiben, und der Pabst durch seine Gesandte dem Kayser um die Verrichtung deren vom Pabst zu Rom gesetztē Amtleuten Rechenschafft geben solle (o). Aber Goldastus bringt (p) wichtige Gründe, daß diese erstmals von Baronio ans Licht gegebne, und zuvor unbekandte Chart (gleich obigem Eid) ein untergeschobnes Wesen seye. Als aber der Kayser Johannem (wel-

Otto ziehet nach Rom.

Ob er diese Stadt dem Pabst geschenckt.

(g) Bucel. Rh. A. cit. (h) pag. 368. (i) Receff. Imp. 2: 393. (l) pag. 369. (m) de Regn. Ital. A. 962. (n) Loc. cit. (o) Goldast. Receff. 3. 11. Labb. Concil. Tom. 9. (p) Receff. 3: 393.

N. C. G. 962.

cher von Lang selbst (q) ein unloblicher und ungottseliger Pabst genennet wird) beschelckt, soll es dieser zu so grossem Verdruß aufgenommen haben, daß er wider den gethanen Eyd vom Kayser ab, und zu Berengario gefallen. Aber als der Kayser wieder nach Rom kommen, in Hoffnung den Pabst zu verbesseren (r), ist Johannes, nachdem er die Kirchen ausgeplünderet (s) entwichen. Otto besamlete zu Rom ein Concilium, (wie Carolus M. und viel andere Lobl. Kayser gethan, wann sie sich zu Rom (t) aufgehalten) das Römische Kirchwesen in besseren Stand zusetzen. Die Römische Clerisey (welche auf die Haltung dieses Concilii getrungen) klagte (u) Johannes seye ein Blutschänder, Kirchen-Räuber, habe auf des Teufels Gesundheit getruncken, über dem Spilen des Jupiters, der Venus und des Teufels Hülf angerüfft, und seye ein wegen Lasteren durch die gantze Welt (x) verschreyte Mißgeburt (y). Als das Concilium ihn bescheiden sich zuverantworten, dräuete er ihnen den Bann, so sie einen anderen Pabst erwehlen werden; worauf das Concilium geantwortet, er habe so wenig Gewalt sie zuverbannen, als der Verräther Judas; und als er auf nachmalige Citation ausgeblieben, wurde vom Concilio mit einhelliger Stimm, Leo VIII zum Pabst erwehlet, welcher den Gewalt einen Römischen Bischoff zu erwehlen, (wie Pabst Adrian I. Carolo M.) dem Kayser bestättiget (z). Auch habe ihme Leo (welches nach etlicher Bericht von Johanne (a): andere sagen von beyden geschehen) die Kayserliche Cron aufgesetzt. Nach Arnolfi Zeiten liessen sich etliche Italiänische Fürsten, Kayser titnuliren, in die 60. Jahr lang kam kein teutscher Fürst nach Rom, deßwegen denen mittlerzeit in Teutschland regierenden Kayseren Conrad und Heinrich, von den Italiäneren dieser Tittel nicht gegeben wird. Darvon droben A. C. 920.

963. Entsetzt Pabst Johannem.

Erwehlet Leonem.

Wird gekrönt.

964. Des Kaysers dritte Reise nach Rom.

Nachdem der Kayser von Rom gescheiden, hat Johannes durch seine Faction Pabst Leonem vertrieben, wurd aber bald im Ehebruch ermördet, und von seinem Anhang Benedictus V. erwehlet. Deßwegen Otto den Römeren die dritte Visite gegeben, mußte sie aber durch Hunger zur Ubergab nöthigen, besamlete abermal ein Concilium, in welchem Benedictus nicht nur des Pabstthums, sondern (b) auch des Priester-

(q) p. 369. 370. (r) Puer adhuc est Johannes, *inquiebat Otto*; spero rectis me illum admonitionibus ad saniora consilia redacturum. *Sigon. Lib. cit.* ad An. 963. (s) facinorum pœnæque sibi conscius. *Hartmann. Annal. p. 66.* (t) vid. Gold. Recess. Not. p. 27. ad Tom. I. (u) Baron. Annal. A. 963 §. 4. sqq. (x) ejus impietatem nec Barbaricos, nec Ibericos, nec Indicos incolas latere. Ib §. 16. (y) Monstrum nulla virtute redemtum à vitiis. §. 17. (z) Goldast. Recess. I: 34. adde Notas Tomo cit. subjunctas. Sigon. Regn. Ital. An. 963. (a) Id. A. 962, 963. Spanhem. H. E. sec. 9. c. 6. §. 4. (b) Sigon. An. 964.

sterlichen Stands entsetzt, hernach nach Hamburg geführt; hingegen Leo bestättiget, und die Handlung des vorgehenden Concilii gutgeheissen worden. Leo aber hat allen weltlichen Gewalt über die Stadt Rom, und selbigen Kirchen-Staat dem Kayser zugestellet (b). P. Hartman und Lang sagen, es haben in diesem Concilio sich befunden, Conrad, Bischoff zu Costantz, Ulrich zu Augspurg, Hartbert zu Chur, Eccard Abt in der Reichenau, Burkard, Abt zu S. Gallen (c). Sie beweisen aber solches nicht anderst als aus der Bull, welche Pabst Leo wegen der Einsidlischen Engelweihe gegeben haben soll; deren Nichtigkeit A.C. 948. gezeiget worden.

N. C. G. 964.

Damaliger Abt zu Einsidlen, war Thietland, welcher A. C. 958. nach Abt Eberardi I Tod, bestättiget worden, und Auslegungen über die Epistlen Pauli geschrieben haben soll (d). A. C. 963. wurde bey dessen Absterben der dritte Abt Gregorius. Die Mönchen wollen behaupten, dieser Gregorius seye Edoardi Königs in Engelland Sohn, und Bruder der Etwigis, Kayser Ottonis I. erster Gemahlin gewesen. Als er des folgenden Tags Hochzeit halten solte, seye er heimlich nach Rom entwichen, habe lange Zeit auf dem Berg Celio als ein Clausner gewohnet, allwo er durch eine göttliche Stimm vermahnet worden, sich nach Einsidlen zubegeben (e), daselbst er A. C. 949. ankomen, wie Lang sagt (f), in Begleit eines Burgers von Zürich, der eine Wahlfahrt nach Rom gethan. Aber die alten Einsidlischen Schrifften, geben allein dieses mit, daß er aus dem Königlich-Englischem Geblüt seye, und P. Hartman (g) selbst, gestehet A. die Engelländer wollen nichts darvon wissen, daß damahl ein Erb-Printz (h) aus ihrem Reich entkommen. B. Daß Kayser Otto, welchem lang zuvor bekandt gewesen, daß Gregorius an diesem Ort Abt seye (i), nicht gewußt, daß selbiger sein Verwandter, biß Otto (wie die Tradition mitgebe) selbst nach Einsidlen kommen. C. Hartman darf nicht sagen, daß Otto den Gregorium für seinen leiblichen Schwager erkennet, wovon doch Lang (k) redet, als von einer ungezweifelten Sach. Die Mönchen kützlen sich bißweilen mit dem, daß vormals Leute vornehmen Geblüts in Clösteren gewesen, reden aber offtmal mehr als sie beweisen können.

Gregorius Abt zu Einsidlen.

Eccardus Abt zu Reichenau, sorgete schlechtlich für sein Closter. Deßwegen selbiges zimlich erarmet seyn solle (l), er aber wurd vom Kayser

967 Reichenau und

Rrr 2

(b) Goldast. Receff. 1:36. Coll. Not. (c) Hartman. loc. cit. Lang. p. 370. (d) Hartm. Annal. p. 67. ex Herm. Contr. (e) Hartm. An. p. 54. 106. (f) p. 821. Easdem ineptias ingerit Murer. p. 257. (g) ap. Lang. p. 821. 2. (h) p. 79. (i) Hartm. A. 965. (k) p. 380: 12. p. 819; 3. p. 821. (l) Stumph. V. 12.

N. C. G. 967. | S. Galler eiferen gegen einander.

ser entsetzet, und Rudmannus oder Rodimannus, an seine statt erwehlet; welcher wie ein S. Gallischer Mönch schreibt (m), tyrannicè præfuit, tyrannisch geregiert, und die S. Gallischen Mönchen allenthalben übel verschreyt hat, ungeachtet Abt Burkard solches selbigem untersagen lassen. Auf eine Zeit, uti lupus caulas intravit (n), schliche er Nachts gleich einem Wolf ins S. Gallische Closter, in Hoffnung etwas aufzufischen, um diese Mönchen zuverunglimpfen, er könte aber nicht leis genug thun. Eccardus hörte ihn schnarchen und merckte bald, daß Rudmannus verhanden seye. Er stellete sich freundlich gegen ihn; zeigete aber die Gegenwart dieses unbeliebigen Gasts an, dem Decano, so auch Eccardus geheissen (o). Aber die jüngeren Patres ergriffen, als sie solches wahrgenommen, die Peitschen ihn zu straffen; und der Artzet Notkerus sagte zu ihm: Der du dich als ein Satan gegen uns erzeigest, bist zu deinem grossen Unglück uns in die Hände gerathen! Mit dieser Anred erschreckte er diesen Ausspeher solcher Gestalt, daß er auf den Knien um Verzeihung gebätten. Doch wurde er aus dem Closter gelassen, ohne daß einige Hand an ihn gelegt worden.

Durch die Hertzogin betragen.

Aber Hedwiga des Kaysers Schwester Tochter, Verwalterin der Cast-Vogtey über S. Gallen und Reichenau, welche auf Hohendwiel Hoff gehalten, war mit diesen beyden Partheyen übel zufrieden; sagende, diese Clöster liegen in ihrem Hertzogthum. Zu dem, so seye sie Kayserl. Statthalterin, und wohne nahe bey diesen Clösteren, doch werden solche Händel ihro nicht geoffenbaret. Sie bescheidete aber den Bischoff und beyde Aebt zu sich. Rudmañus besänftigete den Bischoff, (wie Eccardus berichtet) mit Gabē, und sendete 2. Fürsprreche mit dem Bischoff für die Hertzogin. Nachdem nun der Bischoff gegen diese Regentin sich vernehmen lassen, daß er dem Rudmanno den begangenen Frefel nachgelassen habe, sagten die Fürsprechen, nun erfordere die Billigkeit, daß die Hertzogin auch nichts aus der Sach mache. Aber die Regentin antwortete, weilen das Closter S. Gallen vom Kayser befreyet und unter ihrer Bottmässigkeit seye seye sie schuldig selbiges zu beschirmen (p). Ein Ley der den anderen mit Gewalt anfalle, werde von ihrem Herren gestrafft; vielmehr werde sie straffen müssen, wann ein ungerechter Abt, nächtlicher Weil einen vom Kayser gefreyeten Abt angreiffe. Ja es habe Rudmannus die Kays. Maj. verletzet, und stehe sie an, ob sie nicht diese Sach

(m) Eccard. c. 10 (n) Hepid. A. 967. (o) In Cœnobio Sangallensi quinque Eccardi vixerunt, tum dignitate tum Scriptis incliti. Vid. *Goldast.* Patr. *Tom. I. Alem.* Adde *Epist. ad Gold. p* 12. (p) Immunitatem, ajebat Ducissa, præ illo sub Abbatis nomine verè tyranno, obtinebo si potero.

Sach für den Kayser weisen wolle. Endlich legte sie dem Abt auf, daß er der Regentin zu Dwiel persönlich 100. Pfund einhändige, und den Fehler abbitte. Aber auf Bischoffliche Vorbitt nahme sie ihme 50 Pfund ab. Doch mußte Rudmannus versprechen, das Closter S. Gallen nicht mehr anzufeinden.

N. C. G. 967.

Diese Hedwiga ist diejenige, welche auf Hohendwiel ein Benedictiner Closter gestifftet, dessen erster Abt Wazemannus gewesen. Als aber die Mönchen sich beschwerten, den hohen Berg täglich zubesteigen wurde diß Closter A. C. 1005. mit Rath und Bewilligung etlicher Reichs-Fürsten in die Stadt Stein am Rhein verlegt (q), von Kayser Heinrich II. reichlich begabet, und die neue Closter Kirch dem Ritter S. Georg (gegẽ welchen sich dieser Kayser sehr andächtig erzeigt habẽ muß, und welcher ein Patron der noch heutigen Hegäuischen Ritterschafft ist,) gewidmet (r). Merckius schreibt von diesem Closter anderst. Es seye, sagt er, von den alten Fürsten von Schwaben erbauet gewesen. Der erste Abt seye gewesen S. Welfridus, Graf von Norgelz. Nachdem er die 6. folgenden Aebte nambafft gemachet, sagt er, daß diß Closter unter dem sibenden Abt, durch Hertzog Burkardum nach Stein verruckt, und an statt des Closters, ein Schloß auf Hohendwiel erbauet worden (s).

Closter zu Stein erbauet.

Der obgedachte S. Gallische Mönch Eccardus, hatte nach dem Urtheil Ottonis M. seines gleichen nicht (f). Er war unverdrossen und glückhafft in Unterweisung der Jugend (t). Etliche seiner Lehrjüngeren, wurden mit Bischofflichen Inflen geehret. Auf einem zu Maynz gehaltenem General-Concilio, hat er solcher 6. beysammen gesehen. Die Hertzogin Hedwiga hielte ihn so hoch, daß als der S. Gallische Abt Burkard, auf eine Zeit selbiger eine Verehrung geben wolte, sie die Verehrung ausgeschlagen, hingegen angehalten, daß er dem Eccardo gestatte zu Hohendwiel zuwohnen. Als der Abt (wiewol ungern) ihro gewillfahret, hat sie Eccardum bey seiner Ankunft, an der Hand in sein Zimmer geführet; als die eine grosse Liebhaberin gelehrter Leuten, frembder Sprachen nicht unberichtet war, und sich nicht verdriessen liesse, andere in solchen Sprachen zu unterweisen. Sie ware verlobt mit Constantino dem Griechischen Kayser, und wurde durch etliche von diesem Kayser übersendete (Eunuchos) Kämmerling in Griechischer Sprach unterrichtet. Weilen sie aber zu diesem Heyrath keinen Lust gehabt, hat sie als

Eccardus ein berühmter und beliebter Mönch.

Hertzogin Hedwig.

(q) Stumph. V. 14 Ampliss. Rhan. a. cit. Hott. Specul. Tigur. p. 263. (r) Bucel. Const. An. 1005. Lang. 554. (s) pag. 90 (f) Et Hepidannus: Vir (inquit de eo) totus ex sapientia virtutibusque factus. (t) Raro cœnobium aliud jocundius, quam Galli tunc floruit. *Eccard. c.* 10.

N. C. G. 967.

als einer dieser Kämmerlingen ihr Contrefait machen wolte, selbiges dem Kayser zu übersenden, die Augen und den Mund verstellet, und wegen solcher Mißstalt, dem Kayser die Anmuthung gegen ihre Persohn benommen. Sie setzte die Griechische Studia nichts desto weniger immer fort, übete sich auch in Lateinischen Bücheren. Wurde endlich vermählet mit Burkardo III. welcher vormals Bischoff Ulrichs Schwester zur Ehe gehabt; und des A C. 926. verstorbnen Alemannischen Hertzogs Burkardi Sohn gewesen. Dieser war ein alter Herr, sturb, ehe er sie heimgeführt, und setzte sie zur Erbin des Hertzogthums. Also berichtet (u) der S. Gallische Geschichtschreiber, welcher auch Eccardus geheissen, aber erst gelebt nach jenem Eccardo, welcher bey Hedwig in so grossen Gunsten gewesen. Andere vermelden, die Hedwiga habe nur einen Theil Lands gehabt; und seye Otto, des A. C. 958. verstorbnen Hertzog Luitolphi Sohn, Alemannischer Hertzog gewesen (x).

Abt Burkards Unfall.

Diese Hertzogin verehrte dem Abt Burkardo, ihrem nahen Bluts-Verwandten ein muthiges Pferd. Als aber der Abt zu dieser Bas, ein Spatzier-Reise thun wolte, stiesse das Pferd an einem Pfosten so hart an, daß der Abt seine Hufft verrencket, hernach an zween Stecken geben mußte; und die Regierung seinem Hofmeister dem Richero, der seines Bruders Sohn war (x) überlassen, doch mußte dieser in fürnehmsten Sachen rathschlagen mit dem älteren Eccardo, welcher Decanus gewesen. Der jüngere Eccardus des Decani Schwestersohn, bliebe bey Hedwiga, welche bey ihm viel Zeit mit lesen und schreibē zugebracht, biß die Hertzogin verschaffet, daß er (z) Kayserl. Hoffrath, (daher er Palatinus genennet wird) und des jüngeren Königs Informator worden.

968. Closter S. Gallen wird verschreyt /

Abt Rudman hat seine Zusag, dem Closter S. Gallen nicht mehr beschwerlich zu seyn, nicht gehalten. Durch spendieren machte er sich bey Hof gute Freund, welchen er eingespunnen, die S. Gallischen Mönchen seyen den Wollüsten ergeben, und unterdrucken andere Mönchen (a); dessen meiste Schuld er auf des Abts Unpäßlichkeit geworffen (b). In der Abwesenheit Eccardi, gab er den Einschlag, man solle Sandratum einen Cöllnischen Mönchen abfertigen, und sie nach S. Benedicti Regel zuleben anhalten. Nachdem Eccardus wider nach Hof komen, eröffnete selbigem der Kayser, das wider sein Closter erschallene Geschrey. Eccardus war zufrieden, daß man durch eine Deputation, das Verhalten seiner Closterbrüderen untersuche, so fern daß Rudmannus (von welchem dieser böse Verdacht herrühre) nicht darbey seye. Als benennete der Kayser

visitirt /

(u) cap. 10. (x) Stumph. IV. 38. Guler. p. 109. b. (y) Bucel. Const. An. 966. (z) Eccard. c. 11. (a) Lang. p. 371. b. (b) Eccard. c. 11.

N. C. G. 968.

ser 8. Bischöffe; namlich Heinrich Ertzbischoff zu Trier, der das Wort führen solte, Hildebold Bischoff zu Chur, Conrad Bischoff zu Costantz; den zu Speyr, Metz ꝛc. und 8. Aebte, mit dem Befehl, die befindenden Mißbräuche abzuschaffen, und so es je möglich, die Regel Benedicti einzuführen. Welche sich aus Stoltz widersetzen möchten, die sollen sie dem Kayser zuführen welcher sie dann zu Schulmeisteren machen, oder sonst in Clöster zerstreuen werde. Die S Gallischen Mönchen schreiben von Rudmanno, er habe sie verklagt, ob invidiam, aus Neid, und von denen so ihme geholffen; spiritu nequam inflatos, ein böser Geist habe sie hierzu angetrieben (c).

Abt Burkard widersetzte sich dieser Visitation, aber es wolte nichts verfangen. Rudman mußte die Visitatores verköstigen. Der halbe Theil wurde zu S. Gallen, die übrigen zu Reichenau einquartirt. Rudman wolte, daß Bischoff Conrad die Klag wider die S. Gallischen Mönchen zugleich mit ihm führe Aber der Bischoff antwortete ihm, was er allein eingebrocket, solle er allein ausessen. Als die Zuhörer hierüber gelachet, sagte Conrad ferners, mit einem Ankläger der Brüderen, (dann Conrad ware schon in der S. Gallischen Brüderschafft eingeschlossen) wolle er weder im Himmel noch auf Erden Gemeinschafft haben. Als nach dieser Prälaten Ankunfft in S. Gallen, Dietrich, Bischoff zu Metz, ein junger Mann, der ohnlängst Kerhaldi (d) Lehrjünger gewesen, bey diesem vorbey gienge, die Benedictinische Regel in der Hand tragende, sagte Kerhaldus zu selbigem (e): „Warum bringst du wider mich „ein Buch, welches mir, wann es zugeschlossen ist, besser bekandt ist, als „dir, so es offen stehet? Schliesse es nur zu „ Welches der Bischoff alsbald gethan, und sich an seines Lehrmeisters Seiten gesetzet habe.

Der Ertzbischoff zeigete an, sie seyen allein darum zugegen, ut regulares vitæ monitores sint, sie zu vermögen, daß sie nach der Regel (Benedicti) leben; und erinnerte den Abt, „daß wann sie gleich diejenigen „Ding, welche sie von ihren Vorfahren empfangen, und bißdahin bey ih„nen in Uebung gewesen, für die besseren halten, und die Benedictinische „Regel geringer zuschätzen wäre, sollen sie doch um der Nachred willen, „zu dieser bequemen. Hierauf nun entschlossen sich die Brüder, was ein jeder noch eigenes gehabt, gemein zumachē, kein Fleisch mehr zu essen, als wann es die Regel gestattet; und alle in einem Zimmer zuspeisen. Weiters wolten sie sich nach der Regel nicht richten. Doch waren diese Prälaten mit den Mönchen so wol zufriden, daß Kebo Abt zu Lorsch (an der Berg-

(c) Eccard. Minim. c. 31. (d) *Capacissimum Spiritus S. dolium*, dictus Eccard. Jun. c. 14. (e) vid. Bucel. Const. A. 960.

N. C. G. 99.

Bergstraß) gesagt, er wisse keine Mönchen, welche es diesen quoad Regulæ summam, in Haltung der fürnehmsten Stucken dieser Regel bevorthüen, und mache er sich ein Gewissen, sie zuverbinden daß sie thüen was ihnen unmöglich seye. Und Bischoff Conrad sprach, der gleißnerische Ruodman mag dieses Closter anfeinden wie er will; seine Mönchen thun es diesen zu S. Gallen nicht zu. Ja es sollen die Visitatores, nachdeme sie die Gehorsame und Zucht dieser Mönchen, in Acht genommen, auf die Knie gefallen seyn, die Mönchen um Verzeihung gebätten, und gesagt haben, wir sind hieher kommen euch zu unterweisen; wir müssen uns aber über euer gute Zucht entsetzen, und als Kebo gesehen, daß beyde der Abt und der Decanus von einem Pferd-Fall gehuncken, habe er gesprochen, es seye besser daß die Könige hincken, als so die Königreiche hincken wurden. Alle Visitatores traten in des Closters Bruderschafft, beschenckten das Closter, etliche sendeten jährliche Verehrungen dahin, dem Kayser aber zeigeten sie an, daß diese Mönchen an Wein und anderen Lebens-Mittlen so grossen Mangel leiden, daß sie weder nach S. Benedicti Regel leben, noch sonst aufrecht bleiben können. So beweglich könten die Mönchen mit diesen Abgesandten reden, und sich das zu Nutz machē, daraus sie ihren Untergang beförchtet (e)! Also vermeynten die Mönchen dieser Zeit, sie können der Welt nicht absagen noch im Stand der Chr stl. Vollkommenheit leben, sie haben dann alles in Uberfluß! Der Kayser versprach alles ihnen zuverschaffen, was sie zu Einführung der Benedictinischen Regel bedörffen; und leistete es bald hernach. Inzwischen erklagte sich Hedwiga gegen dem Kayser durch einen Priester Hüozo schrifftlich, daß sie von so wichtigen Sachen nichts wissen müsse, und befahl das S. Gallische Closter zu Kayserl. Gnaden. Wen der bißher ertheilte aus Eccardo gezogene Bericht, für das S. Gallische Closter zu mild seyn bedunckt, den möchte der Erfolg dieser Visitation, in solcher Meynung stärcken. Dann am Kayserl. Hoff kam in Berathschlagung, einen Abt aus einem Benedictinischen Closter, nach S. Gallen zu setzen, doch haben des Closters Freunde solches hintertrieben; hingegen wurde Kebo (welchem der Kayser 60. Pfund Silber mit gegeben, zu Erleichterung der Armuth des Closters die man dem Kayser so beweglich vorgestellet hatte) von Ihr Maj. befelchnet, eine Zeit lang zu S. Gallen sich aufzuhalten, Benedicti Viam discretione qua nosset, coram Galli pullis ingredi, moreque suo eos docere vivere, um selbige Brüder mit seinem Rath und Exempel, in der Benedictinischen Lebens-Gattung anzuführen.

verthädiget /

Unterhalten die Mönchen Regel zu beobachten.

Um

(e) Nisi sanctitas S. Galli & fratrum obstitisset, Sidonius Episc. Const. & Rudmannus, locum omnino fuissent destructuri. *Burcard de Casib. S. Galli in Proloq.*

N. C. G. 970. Münsterlingen erbauet.

Um diese Zeit, solle das ohnfern Costantz, am Boden-See ligende Frauen-Closter Monasteriolum, Münsterlingen gestifftet worden seyn, von wem aber und bey was Anlaß solches geschehen seye, ist unbekandt. Man will die Welt bereden, es seye Engel, (Angela,) Abts Gregorii zu Einsidlen Schwester, eines Königs in Engelland Tochter, heraus kommen ihren Bruder heimzusuchen, seye aber an demjenigen Ort da Münsterlingen stehet, in Lebens-Gefahr kommen, und habe ein Closter alldort zubauen versprochen, so Gott ihro aushelffe. Nachdeme sie nun erhört worden, habe sie, wie Lang muthmasset, ein Benedictiner-Closter aufgerichtet, und seye selbst in diß Closter gegangen. Aber die Closter-Frauen gestehen A. C. 1497. verisimiliter credi (f), man halte dieses für glaubwürdig: und Lang schreibt (g), hierinn seye keine Gewißheit/ sondern einzige Muthmassungen, die er zwar für vernünfftig haltet, weilen ihr Bruder Gregorius damals zu Einsidlen gewesen, nennet es auch eine gleichförmige, unveränderliche/ vest und steif geglaubte Tradition. Aber woher weisset Lang, daß Gregorius ihr Bruder gewesen? Die übrige Legend von diesem Gregorio, ist A. C. 963. untersuchet worden. Zu dem, so hat Lang selbst anderstwo einen anderen Anlaß und Stiffter dieses Closters gezeiget; darvon A. C. 934. allwo Lang erzehlet hat, daß Bischoff Gebhardus um A.C. 980. daselbst ein geregulirt Augustiner Frauen-Closter aufgerichtet: Dann der Benedictinische Orden, aus gewissen Ursachen/ erst um A. C. 1555. allda eingeführt worden seye (h). Aber hernach (i) will er behaupten, daß diese Closter-Frauen anfangs nach Benedictinischer Regel gelebt, die Form und Satzung aber, der regulirten Chorfrauen Augustini, erst um An. 1243. angenommen, und A. C. 1497. durch Pabst Alexandrum VI. auf ein neues zu diesem regulirten Orden erkennt, und daß sie Canonissæ, das ist Chorfrauen, sollen genamset werden, befohlen worden, indem sie meistens der Sorg der Dominicaner Väter untergeben gewesen. Ist dieses eine gleichförmige Tradition.

971. S. Wolfgang wird Bischoff zu Regenspurg/ 972.

Unter Abt Gregorio, begab sich der A. C. 944. gemeldete Wolfgangus, Einsidlischer Decanus, samt etlichen Mönchen seines Closters, in Ungaren, Böhmen, &c. die Unglaubigen zu bekehren. Er brachte aber selbiger Enden nur 2. Jahre zu. In der Ruck-Reise, hat ihn Pilgrin, Bischoff zu Passau, dem Kayser zum Regenspurgischen Bischoff vorgeschlagen. Aber Wolfgang habe, als ihm der Kayser das Bischthum angetragen kein Gehör gegeben, liesse sich endlich durch Abt Gregorium bereden,

(f) Lang. p. 1075. (g) p. 1076. (h) p. 1068. (i) p. 1076.

N. C. G. reden (k). Er war Kayser Heinrichs II. Lehrmeister, starb A. C. 994.
972. und wurde A. C. 1052. von Babst Leone IX. canonisirt (l).

Fischingen. Wie unbegründet man den Ursprung des Closters Fischingen beschreibe, ist unter A. C. 284. berichtet worden. Diesem Closter soll A. C. 972. Herr Albert von Tüngren, als Abt vorgestanden seyn; als diß Closter A. C. 1138. verbrunnen, seyen dessen Documenta zu Aschen worden, deßwegen ungewiß seye, ob nicht Marquardus noch vor Alberto Abt gewesen. Dieser Ort seye anfänglich Augia oder Piscina, das ist: der Weiher der H. Jungfrau Maria und von gedachtem Lateinischen Wörtlein, Fischenen, oder Fischingen genennet, durch die Grafen von Toggenburg gestifftet, A. C. 1244. von Heinrich I. Bischoff zu Costantz, mit dem Kirchen-Satz zu Dußnang; A. C. 1362. von Heinrich III. daselbstigem Bischoff mit der Kirch Sirnach von anderen mit anderen Gutthaten beschencket worden (m). Führet im Wappen zween Fisch, in einem blauen Feld, vermuthlich von den Toggenburgischen Grafen als ersten Stiffteren, welche auf dem Helm zween Fisch zuführen pflegten, also begnadet. Der erste Stiffter soll im alten Kirchlein aller Heiligen, welches innerthalb den Closter-Mauren ist, unter dem Altar begraben liegen. Mittlerzeit wurde neben dem Manns-Closter auch ein Weiber-Closter, S. Benedicten Ordens gestifftet, welches auf der Ebne, so noch heut zu Tag, der Fräuler genennet wird, gestanden: Als A. C. 1414. beyde Clöster, samt allen Kirchen-Zierden und Geräth verbrunnen, hat der Abt mit allem Fleiß getrachtet, das Manns-Closter aus der Aschen zuerheben; das Weiber-Closter ist noch immer in der Aschen geblieben (n).

973. Notkerus Abt zu S. Gallen. Nachdem Ulrich das Augspurgische Bischthum 50. Jahr verwalten, und 83. Jahr auf Erden zugebracht, endete er dieses Leben (nn). Abt Burkard legte die S. Gallische Abtey, ohne das von sich; und übergabe sie Notkero des berühmten Artzet Notkeri Schwester Sohn. Diesen haben X. zum Theil graue Mönche, nach Speyr begleitet bey dem Kayser, der sich selbiger Zeit daselbst aufgehalten, um Bestättigung des neuen Abts anzuhalten, diese wurden anfangs geführet zu Ottone, des Kaysers Sohn und Mit-Regenten, welchem es frembd vorkommen, daß schon das S. Gallische Closter so viel alte Mönchen habe, sie delicatum juvenem, einen jungen Zärtling / juvenem puellæ similem, der sich einer zarten Jungfrau gleiche, erwehlet haben; so daß Otto vermeynet, die anwesenden

Schwerlich vom Kayser bestättiget.

(k) Hartm. Annal. p. 79. (l) Longos de eo logos Mureri, videat cui vacat Helvet. Sanct. p. 261. (m) Lang. p. 1065. (n) Spart. Helv. p. 449. (nn) Bas. Sacr. p. 134. sed Hepid. ad A. 978.

wesenden Mönchen solten zusamen tretten, und aus ihrem Mittel, einen anderen Abt erwehlen. Doch liesse er sich bereden, bey seinem Herr Vater das Wort für sie zuthun. Dieser (als sie für ihn komen) öffnete gleich s Bedencken, abseits zu seinem Sohn und Gemahlin, sagende: „Weilen er S. Benedicti Regel diesem Closter bißdahin nicht belieben können, wolle er selbigen, wann sie es rathsam befinden, einen Abt geben der „nach sothaner Regel gelebt habe„: mit Nahmen richtete er seine Gedancken auf obgedachten Sandratum, welcher damals bey Hof war, die S. Gallischen Mönchen schwartz angeschrieben, und von welchem der Kayser, am Tag zuvor gesagt; wolte Gott daß alle Mönchen wären wie dieser! Nachdeme aber Ekkehardus, sich gegen Ihr. Maj. vernehmen lassen, sie werden ja des Closters Freyheiten nicht schwächen, ehrete der Kayser die Patres, mit dem gewohnlichen Kuß. Den neuen Abt wolte er noch nicht grüssen, endlich liesse er sich den Abt-Stab bringen, und gab selbigen Notkero, doch mit dem Geding, daß er ohne Burkardi Vorwissen nichts wichtiges vornehme, und küssete den Abt, welcher hierauf Evangelio allato fidem juravit (o), den Eyd abgelegt; hingegen mußten ihm auch des Closters Edelleute schweeren, ihme treu zu seyn. Der Kayser setzte hinzu, er werde ehest jemand zu ihnen senden, gegen selbigen sollen sie sich ehrenbietig und gehorsam erzeigen. Wegen fruchtbaren Jahrgängen, ist unter diesem Abt ein so grosser Vorrath im Closter gesamlet worden, daß die Mönchen von dem Abt gesungen:

N. C. G. 973.

O fortunatam Galli me Consule cellam!

S. Gallen Zell war unter meiner Regierung glückhafft.

Der Wein möchte wegen Menge, nicht mehr behalten werden, und wurde nichts geachtet. Er bauete neben das Closter ein Vogel- und gezähmter Thieren-Hauß, war in allem prächtig, liesse den Mönchen bißweilen viel Kurtzweil zu, doch thaten sie leis darzu, auf daß sie von den Leyen nicht gehört werden. Der Abt gieng bißweilen aus dem Closter, auf daß sie nicht meynten, sie müßten ihn scheuhen, und ihren Kurtzweilen abbrechen.

Haltet die Mönchen gelind.

Abt Ruodman nahm hierbey Anlaß, neue Klägden bey dem Kayser wider sie zuführen; deßwegen der Kayser Sandratum mit einem Gewalts-Brief nach S. Gallen gesendet. Damit dieser seine Sach desto besser führen könne, wolte er sich daselbst etliche Tag in geheim aufhaltẽ, vermeynende, es kenne ihn niemand. Aber der Abt von Murbach, welcher damahl zu S. Gallen sich aufgehalten, hat ihn verrathen. Die Mönchen

Ihnen wird ein unnützer Reformator zugesendet.

(o) Eccard. c. 16.

N. C. G. 973.

gaben ihm viel Anzeigungen, daß sie ihn verachten. Doch anerbotten sie sich, so er, nachdem er 8. Tag ihres Thuns werde wahrgenommen haben etwas den Reglen Benedicti widriges werde anzeigen können, wollen sie sich von ihm weisen lassen. Nach Verfliessung dieser acht Tagen, verwiese er ihnen sie essen zu viel Fleisch, die Brühe von schweinenem Fleisch, wolte er ihnen gar nicht gestatten, hingegen sagte er, sie trincken zu wenig Wein. Dann er war (wie Eccardus schreibet) ein Weinsäuffer, und dieses Laster nahm ihm alles Ansehen. Gegen die Jugend erzeigte er sich gantz unfreundlich. Einem jungen Edelmann, welcher auf ihn, da er wohl bezechet war, mit Fingeren gedeutet, sprechende: Ecce iterum semimagister noster, postquam mero incaluit: Sehet wie unser halb gelehrte Meister, abermahl berauschet ist! schlug er ins Angesicht; als der Jüngling selbigem hinwiderum einen Streich versetzte, daß er halb tod zur Erden gefallen, wurd der Jüngling an einem Pfal gebunden, und empfindlich geschlagen aber ohne Bezeugung einigen Reuens, dann dieser Jüngling sprach, es seye sich zuverwunderen, daß Christus durch des Teufels List an einen Pfal sich binden und schlagen lassen, an einem solchen Pfal müsse er, durch die Boßheit eines anderen Satans, nun auch leiden. Doch pflegte Sandrat seiner Füllerey noch immer, zu jedermañs grosser Aergernuß. Endlich erkennte er, deßwegen eine Züchtigung verdienet zu haben, und entblössete sich selbst, etliche Streich zu empfangen. Ein alter Mönch solches wahrnehmende, versetzte ihm so harte Streich, daß man Sandrato zu Hülf komen müssen, und er sich unglückhafft geachtet, daß er in dieses Closter kommen. Er verbotte anderen Fleisch zu essen, liesse doch solches ihme, durch seine Abwart heimlich auftragen. Als einest etliche Mönchen darzu komen, nnd ihn wegen solcher Heucheley gestrafft, machte er sich voller Forcht, (nachdem er 16. Wochen zu S. Gallen zugebracht) nächtlicher Weil aus dem Staub.

Kayser komt selbst nach S. Gallen.

Der Kayser (p) kam hernach in Begleit seiner Gemahlin, und seines Herren Sohns, persönlich in dieses Closter (q). Er gienge in die Kirch, mit der lincken Hand auf seinen Bruder Bruno, Mayntzischen Ertzbischoff, mit der rechten auf seinen Stab sich lehnende. Diesen Stab ließ er mit Fleiß auf die Erden fallen, zu Hertzog Cuono, welcher den Stab aufgehebt, und Ihr. Maj. widerum zugestellet, sagende: nun sehe er selbst daß in diesem Closter gute Zucht gehalten werde, dann als sein Stab gefallen, habe unter allen anwesenden Mönchen, keiner weder sein Haupt noch seine Augen umgewendet. Als der Decanus den Kayser bewillkommet,

(p) Eccard. loc. cit. (q) Lang. p. 371. numerat An. 969. sed fuisse An. 973. ex Hartm. Annal. Erem. p. 82. constat.

met, frageten Ihr. Maj. wo ist mein Notkerus? Verstehende den sehr berühmten Artzet dieses Nahmens, welcher ein S. Gallischer Mönch war, damahl wegen hohen Alters und vieler Arbeit blind (r), und ohnfern in einem Sessel saß. Nachdem dieser dem Kayser gewiesen worden, liessen ihn Ihr. Maj. durch ihren Herren Sohn zu sich führen, küssete ihn, und führten ihn der Kayser, und dessen Sohn an der Hand, in die innere Theil des Closters. Darüber sagte Notkerus, wie glückselig bin ich Blinder, daß ich heut solche Führer bekommen, dergleichen keiner jemahl gehabt! Als Otto der jüngere, die Bibliotheck zusehen verlangete, gestattete ihm der Abt solches mit dem Geding, ne tantus prædo locum & fratres spoliaret: daß dieser so vornehme Freybeuter, dem Closter und den Brüderen nichts entwende. Er nahm etliche Bücher, deren einige er (auf Eccardi Anhalten) widerum zugestellet.

N. C. G. 973.

Als Hartbert A. C. 969. diß zeitliche gesegnet, ward das Churische Bischthum dem Hiltibold anbefohlen. Diesen begabete der Kayser mit grossen Reichtagen und Freyheiten. Als ihme ein Rhetischer Edelmann, etliche zu Zizers ligende Güter streitig gemachet, in Meynung selbige dem Closter Schennis in die Hände zu spielen, hielte der Kayser zu Costantz einen Reichstag, und that den Ausspruch für den Bischoff (s). Dieser Kayser, welcher Amor mundi, die Lieblichkeit der Menschen benamset wurde, und in Teutschland wenigst X. Bischthümer gestifftet haben soll wurde durch den Tod bald (t) seines Scepters; und beyde Bischöffe, Ulrich von Augspurg, und Conrad von Costantz, ihres Hirten-Stabs beraubet. Die Jesuiten von Bruntraut klagen (u), dieses Conradi Gebein seyen in der Costantzischen Reformation weggenommen worden; doch seye A.C. 1606. dessen Haupt aus Böhmen zuruck kommen. Ist eine seltsame Begebenheit, daß nach so vielen Jahren, aus so entferntem Ort, von einem Leib allein das Haupt zuruck kommen seyn soll! Conrado ist Gaminolphus im Bischthum nachgefahren, Rudmanni (x) Abts in der Reichenau, wegen Tyrannischer Regierung abgesagter Feind (y). An Ottonis I. statt, regierte dessen Sohn Otto II. welcher dem Churischen Bischoff Hiltebold, den Königl. Hoff zu Chur, so dem Bischoff Hartbert genommen, und dem Kayserl. Cantzler Luitolf (z) verliehen war, widerum zugestellet (a).

Schennis wird angefochten.

Kayser Otto stirbt. Auch Bischoff Conrad.

(r) Gold. Aleman. 2:4. (s) Guler. & Bucelin. Rhæt. An. cit. (t) Sigonius memorat mortuum An. 973. at Herman. Contr. An. 974. Hartm. Annal. A. 975. Merck. p. 74. An. 976. (u) Basil. S. pag. 135. (x) Et is tamen Bucelino judice: *Utilissimus & laudatissimus præsul.* Const. An. 984. (y) Stumph. V. 11. (z) hunc cum Hilteboldo confundit Lang. p. 673. b. non minùs confusus in Chronologia. (a) Guler. Rhæt. p. 109. 110.

N. C. G. 973. S. Gerold.

Noch bey Leben Bischoffs Conradi, soll zu Friesen, neben Feldkirch in der Bottmässigkeit Ottonis, Grafen zu Jagberg und Montfort, ein Clösterlein gestifftet worden seyn, durch Gerold, und dessen Sohn Cuno, und Udalricus, Hertzogen aus Sachsen, welchen Graf Otto das Erdrich, und etwas umligenden Lands, hernach geschencket habe. Die Ankunfft dieser Hertzogen an selbiges Ort wird von Murer (b), Hunger (c), und Lang (d), mit gantz abergläubigen, und der Wahrheit unähnlichẽ Umständen beschrieben, und beygefügt ein Bär habe ihme (wie vormals Gallo. Sihe Bl. 251. 348.) mit Holtz-Stein- und Wasser-tragen gedienet. Der Einsidlische Geschichtschreiber Hartman, übergebet dieses alles mit stillschweigen, ohne Zweifel darum, daß er sich solche Träumen schämet. Meldet allein, daß Gerold, als er dem Tod nahe zuseyn vermeynete, etliche selbiger Enden gestandene Gras-Böschen in einer Täschen nach Einsidlen getragen, daselbst auf den Altar gelegt und das Clösterlein (zu S. Gerold genennet) den Einsidleren geschenckt. Nach Gerolds Tod nahmen dessen beyde Söhne zu Einsidlen den Orden an. Cuno wurd Decanus; Uldaricus, Custos

978.

980. Abt Immonis Pracht.

Eberhard ein Sohn Rodolf Königs in Burgund, soll damaliger Bischoff in Wallis gewesen seyn, habe aber von dessen Verrichtunge nichts aufgezeichnet gefunden (e). An statt Gaminolphi ward Bischoff zu Costantz (f) Gebhardus, gebohrner Graf zu Bregentz, welcher Bischoff Conrads Leben beschrieben haben soll (g). Gleichfalls endete sein Leben, Abt Notkerus; und zwar noch bey Lebzeiten seines Vorfahren, Abt Burkardi. Jhm folgete in der Abtey, Jmo, ab Imperatore legitimè investitus (h): vom Kayser nach Gewohnheit bestättiget. Dieser liesse die Mönchen besser speisen, als vor deme geschehen. Thesauros etiam Ecclesiæ abundantissimè auxerat; er hat auch den Kirchen-Schatz treflich vermehret, war so prächtig, daß die Mönchen ihn dem König Salomo verglichen (i).

981.

983. Peterhausen gestifftet.

Berchtold Graf zu Bregentz, Bischoff Gebhards Bruder, der ohne Leibs-Erben war (k) ordnete etwas ad pias causas. Aus diesem Geld erkauffte der Bischoff vom Reichenauischen Abt, vor der Stadt Costantz über, am Rheinstrom einen Platz, auf welchem ein Fischerhäußlein gestanden, so Petershausen genennet wird; weilen dessen Besitzer Peter geheissen habe (l). Daselbst bauete Gebhard ein Closter für 12. Mönche und

(b) pag. 257. (c) pag. 96. (d) p. 821. (e) vid. Gall. Christ. Tom. 3. pag. 1004 (f) Herm. Contr. An. 978. alii An. 980. (g) Gold. Alem. 2: 153. ignorabat, an Historia extet. (h) Burcard. cap. 1. (i) Ibid. Bucel. Const. An. 983. (k) Id. An. eod. (l) Murer.

und einen Abt; reisete (m) selbst nach Rom zu Pabst Johanne XV. unterwarf das Closter Päbstlichem Schirm, und habe (zu grossem Mißvernügen der Römischen Burgerschafft, welche endlich durch ein grosses Wunderwerck gestillet worden seye) das Haupt Pabst Gregorii I. mit sich heraus in sein neues Closter gebracht. Den Costantzischen Domherren hat er diese Einkünften treflich verbessert; dargegen selbige verbunden, jährlich 3. Processionen nach Peterhausen zuthun. Bucellinus will, dieses Closter habe seinen Nahmen daher, weil es in der Ehr des H. Apostels Petri geweihet worden (n). Es nahm so sehr zu, daß es auf eine Zeit 40. Conventualen und 40. Leyen Bruder erhalten. Jene verrichteten allein den Gottesdienst; diese mußten das Feld bauen. P. Hunger schreibet (o), der Einsidlische Abt Wirand, gebohrner Graf von Wandelburg, und Raperschweil, habe auf Begehren Bischoff Gebhard, aus seinem Convent etliche Religiosen dahin gesendet, unter welchen auch Waltharius oder Walther der erste Abt seye gewesen, durch welchen der Benedictiner-Orden eingeführt worden. Nach der Zeit seyen mehrere Aebte dahin von Einsidlen gesendet worden. Doch hat Hartmannus (p) nicht bejahen dörffen, daß die ersten Mönchen zu Petershausen, von Einsidlen gewesen seyen. Auch wird der erste daselbige Abt, gemeinlich Beringer oder Periger genennet. Endlich ist Wirandus dem Gregorio in der Abtey gefolget A. C. 996. an der Weihenacht; erst nach dem Tod Gebhardi. Wie kan dann Gebhardus an Wirandum diß Begehren gethan haben?

N. C. G. 983.

Zu Lausannen suchte Heinrich I. Bischoff daselbst, durch neue, und an sich Lösung der alten Stifftungen, sich um seine Kirch verdient zumachen. Soll das Pallium vom Römischen Bischoff empfangen haben. Gallia Christiana sagt, solches seye bey dessen Vorfahren auch üblich gewesen; meldet doch nicht, von wie viel Vorfahren solches geschehen seye. Nach 35. jähriger Regierung, soll er A. C. 1019. zu tod geschlagen worden seyn; Mureus sagt, um der Gerechtigkeit und Beschirmung seiner Kirchen willen.

985. Henrich Bischoff zu Lausannen.

Nach Ruodmanni Tod ist die Reichenauische Abtey kommen an Wittegovus, einen Mann, der wegen seiner Klugheit viel um die Kayser gewesen seyn soll, deßwegen er Manus Regis, die Hand, auch der Mund des Königs, die heilsame Zung des Volcks und der guldene Wittegovo genennet, und vom Kayser gebotten worden, daß jederman dessen Befeh-len

Wittegovus ein weiser Abt.

(m) Id. à p. 271. Merck. p. 81. (n) Const. An. 989. Etymologiam à Petri illius casa *futilem* nuncupat. (o) Histor. Einsidl. p. 101. (p) Annal. An. 995.

len gehorsamen solle (r). Das Leben dieses Prälaten soll durch Burkardum einen Mönchen zu Reichenau beschrieben worden seyn (s).

N. C. G. 985. Churisches Bischthum beschencket. 988.

Die Kayserlichen Gutthaten vermehrten sich gegen das Churische Bischthum. Otto II. hat A. C. 980. Bischoff Hiltiboldo, den Bruck-Zoll zu Cleve gegeben. Dessen Nachfahr Waldoni, schenckte Otto III. (t) allen Gerichtszwang in und aussert dem Schloß Cleve; samt allen Rechten und Nutzbarkeiten, wie sie Graf Anuzo gehabt (u).

990. Baßlerischer Bischoff Gebezo.

Zu Basel soll Bischoff gewesen seyn, Gebezo oder Gebhard, der Stiffter des Frauen-Closters Sultzberg in Breißgäu; und Weissenau, sonst Altenburg bey Ravenspurg. War ein Sohn Gontramni des reichen Grafen zu Altenburg, und Windisch (x).

992. Aufrührische Thurgäuische Bauren geschlagen.

Als die Schwäbischen und Turgäuischen Bauren sich empöret; Den Geistlichen zwar den Zehenden, und den Gerichtsherren jährlich eine Henn, samt etwas wenig Gelds, und sonst keine Oberkeitliche Steuren abstatten wollen, und solches zubehaupten unter Anführung Heintzen vom Stein, eines Turgäuischen Bauren, die Waffen ergriffen, ist der Adel gleichfalls ins Feld gezogen, und hat doch nicht ohne grossen Verlurst über die Bauren gesieget. Die Mallstatt wird das Paradis genennet, ligt ohnfern deren Enden, da hernach die Stadt Schaffhausen erbauet worden. Der erschlagnen Edelleuten Verwandte, liessen S. Peter zu Ehren, auf diese Mallstatt eine Capell setzen. Nachdeme die Franciscaner-Regel aufkomen, wurde daselbst ein Frauen-Closter Clarisser-Ordens aufgeführt (y).

994. Crescens erwecket Aufruhr zu Rom.

Crescens hatte ein gleich treuloses Vorhaben zu Rom (z). Er war ein Römischer Burgermeister, der die Römer beredete, es seye selbigen schimpflich, daß sie das Kayserthum, welches vormals auf Italien und Rom bestanden, auf die Teutschen und Saxen kommen lassen, sie anfrischende zu trachten, das Kayserthum widerum auf Italien zubringen und wäre selbst gern Kayser gewesen. Also war Kayser Otto genöthiget, sein Heer in Italien zuführen. Alldieweil er auf der Reiß war, starb Pabst Johannes XV. An dessen statt nun erwehlete der Kayser (a) Brunonem, Bischoff zu Werda, Ottonis Hertzogen in Alemannien Sohn, offtgedachten Hertzog Luitolphi Sohns-Sohn; welcher in Kayserl. Begleit war. Er nennete sich Gregorium V. Zu Costantz und Reichenau

995. Kayser Otto ziehet dahin. Erwehlet einen Pabst.

wur-

(r) Lang. p. 391. n. 5. (s) Bucel. Const. An. 984. 994. 997. (t) *Mirabilia mundi* vocatus, & pro altero Solomone, virtutis & sapientiæ laude habitus. Hartman. Annal. pag. 94. (u) Guler. Rhæt. p. 110. Spræch. Pall. Lib. 3. (x) Guilim. Habsp. p. 114. Bas. sacr. p. 138. (y) Stumph. V. 16. (z) Sigon. Ital. A. 994. 995. (a) *ab uno Ottone, sine populi suffragiis intrusus*; Sigon. Ital. A. 996. conf. A. 995. At Hartman. Annal. A. 996. *Omnium Romanorum suffragio electum*, ait.

wurden auch neue Prälaten gesetzt. Zu Costantz starb Gebhardus II. Dieser begehrte daß man ihn zu Petershausen begrabe; dessen ungeachtet, haben ihn die Domherren in das Dom legen wollen, aber dem Vorgeben nach, könten sie die Baar nicht von der Stell bringen (b). An dessen statt, wurd Bischoff Lambertus ein Mönch von Petershausen. Ob Witegovius durch Bosheit etlicher Verleumderen (c) oder durch den zeitlichen Tod (d), von der Reichenauischen Abteye komen, ist unbekandt. Der Kayser gab diese Abtey dem Alewico oder Altwico. Als Crescens eine Aufruhr erweckte, Pabst Gregorium verjagte, und einen anderen Pabst erwehlte, that Otto seine zweyte Reise nach Rom, nahm Alewicum mit sich, raumete Crescentem und den Wider-Pabst aus dem Weg, und setzete Gregorium widerum ein. Dieser hat selbst dem Alewico die Infel aufgesetzet, und gab den Reichenauischen Aebten Gewalt, die Dalmaticam und Sandalia (gewisse Bischoffs-Kleider) nach Gewohnheit der Röm. Aebten bey der Meß zutragen; ihn erinnerende, daß etliche Mönchen in ihren Clösteren, ein heilig Leben führen; wann sie aber zu hohen Ehren kommen, seyen sie vom besseren, in einen böseren Stand gefallen. Der Kayser selbst würdigte ihn, eine schrifftliche Vermahnung an ihn zuthun; was er in seinem Wandel in Acht zunehmen habe, und hat ihne A.C. 1000. zum Bischoff zu Straßburg gemachet. Ferners war in Kayserl. Begleit Lampert, Bischoff zu Costantz, und zween Hugones, deren einer zu Genf, der andere in Wallis Bischoff gewesen. In deren Gegenwart wurde zu Rom in S. Peters Kirch præsidente D. Ottone Cæsare, & D. Gregorio V. Papa; wie die Wort des dritten Canonis lauten; unter Leitung des Kaysers und Pabsts, gehalten, Universale, ein allgemein Concilium, welcher den zwischen Roberto und der Bertha getroffenen Heyrath unnütz gemachet, der Ertzbischoff zu Tours, welcher über sothane Ehe den Segen ausgesprochen, und die selbiger Handlung beywohnenden Bischöffe, in Bann erklärt worden, biß sie sich zu Rom werden verantwortet haben, item, weilen Otto II. das Mersepurgische Bischthum ohne befragen eines Concilii abgethan, solle selbiges Bischthum zu Kräfften und gültig erkennet seyn. Auch hat dieses Concilium einen ohne Bewilligung der Clerisey und des Volcks erwehleten Bischoff entsetzt, und dieser Clerisey gebotten, mit Zuziehung des Volcks, einen anderen Bischoff zusetzen.

N. C. G. 996.

997.

Haltet ein Concilium.

998. Reichenauische Abts-Befreyung.

Zu S. Gallen verursachete Kerardus, (andere schreiben Gerardus oder Ekkehardus) ein grosses Geschrey. Dieser war vor 2. Jahren (e) erweh-

S. Gallische Mönchen ver-

(b) Merck. pag. 87 Chronic. Constant. (c) ita Bucel. Const. An. 997. (d) perhibente Langio p. 391. (e) Hepid. An. 996.

N. C. G. 998. Klagen ihren Abt.

erwehlet, nach Abt Ulrichs, Freyherren von Bonstätten, Tod. Er kam (f) unrechtmässiger Weise an die Abtey, zohe faule Leut herfür; alte und ehrliche, die es mit dem Closter wohl gemeynt, wurden ihrer Ehren entsetzt, unter den Closterbrüderen erweckte er Mißtrauen, Neid, Zanck, &c. er lebte nicht nach Benedicti Regel; versetzte, verschenckte, verkauffte des Closters Güter, nicht anderst, sagt Herr Stumpf (g), als wolte er der Welt zeigen, daß die Italiäner billig im Sprichwort sagen, Mai quesit mal perdiit, übel gewonnen, übel zerronnen. Er machte es so grob, daß etliche ehrliche Mönchen, sich zu Kayser Otto verfügt; begehrende daß Ihr. Maj. ihnen und dem Abt einen Tag setze, und endeten ihre schrifftliche Klag mit diesen nachdencklichen Worten: Vestra Regalis æquitas, videat & judicet, & loci nostri destructionem, & in ipso regularis vitæ transgressionem, ut dignum est, vindicet. Cujus vicem geritis in terris, ipse vos æterni regni participem faciat in cœlis: Der Kayser (dem sie dargegen Gottes Gnad wünschen) solle sich doch ihres Closters annehmen; dann darinn alles auch die Clösterliche Zucht zu Hauffen falle. Der Kayser rathschlagete hierüber, mit denen anwesenden geist- und weltlichen Räthen. Diejenigen Geistlichen nun, welche similia de suis subditis timebant, geförchtet, die ihrigen möchten gleichergestalt mit ihnen abfahren, wendeten ein, diese Anklag rühre allein her aus Neid, gaben den Rath Ihr. Maj. sollen den Abt schrifftlich vermahnen, die unordentlich Lebenden besser im Zaum zuhalten. Die übrigen, nach Burkardi Meynung besser gesinnete Räthe, vermöchten bey dem Kayser so viel, daß er beyde Theil für sich bescheiden (h). Als sie vor dem Hofgericht stunden, führten die Mönchen ihre Klag ernsthafft; unter anderem sagende: Simoniace Ecclesias vendidit, res Ecclesiæ in beneficiavit; thesauros dissipavit: er habe auf Simonische Weise Kirchen verkauft, und die Kirchen um ihre Güter gebracht; sie anerbotten sich solches zubeweisen, und begehrten Ihr. Maj. solle den Abt absetzen. Hierauf wurd des Abts Verantwortung angehört, und die Sach eingestellet, welches der Abt sich wohl zu Nutz gemachet. Dann durch Geld brachte er Graf Muzonem, vornehmsten Kayserl. Rath, und durch dessen Mittel den Kayser selbst auf seine Seiten; so daß sie der Kayser zur Gedult gewiesen, vorwendende si aliqua inhonesta de illo diceretis, honor & opinio omnium Monachorum vilesceret, & utilitas Monasteriorum decresceret: „So sie unehrbare Sachen auf ihn bringen, werde es um „aller Mönche Ansehen geschehen seyn, und alle Clöster in Abgang kommen:

(f) Burcard. cap. 3. (g) V. 5. n. 24. (h) citatorias illas habet Goldast. Recess. 2: 46.

men: Doch wann der Abt sich nicht bessere, wolle er ihnen denselbigen abnehmen, worüber die Mönchen aus Ungedult auf der Ruckreise diese Verse geschmidet:

N. C. G. 998. Werden ungedultig über den Kayserl. Ausspruch.

Otto Rex, tua lex, quia ſemper venditur auro
Hic gentes fruſtra, quærunt judicia juſta, &c.
Impie Rex Otto, cur fulmina te patiuntur?
Te regnare dolens, cur non tibi terra dehiſcit?
Tu cum Kerhardo noſtro nimis ad bona tardo
Et cum damnatis utrique precor pereatis.

Das ist: „weilen König Otto das Recht um Geld verkauffe, so hoffe „man umsonst, Recht bey ihm zuerlangen. Seye sich zuverwunderen, „daß nicht die Straal einen so gottlosen Regenten niderschlage, oder daß „nicht die Erde selbigen verschlinge. Beyde der Kayser und Abt haben „das höllische Feuer verdienet.„ Wider den Abt wurden auch Verse gestellet, welche man bey Burkardo lesen kan. Nachdeme Graf Muzo dem Abt aufgeholffen, vermeynte er, der Abt solle ihm geben was er versprochen; als Kerhard Aufzug machete, verfügte sich Muzo persöhnlich ins Closter, und jagte damit dem Abt einen Schweiß ein; dann dieser wohl erachten könte, so er dem Graf willfahre, werden die Mönchen; wann er den Grafen abweise, werde dieser solches rächen. Doch war er sorgfältiger bey dem Grafen in Gonsten zubleiben. Und weilen der Abt vernommen, daß die Stifftsherren zu Aadorff ihr Mißfallen gegen sein Verhalten, offt vernehmen lassen, legte er den Unwillen an sie, daß er ipſis ejectis, quæcunque illius Eccleſiæ fuerunt, Muzoni donavit, sie verstossen, und alle ihre ligende, und viel andere Güter dem Muzoni geschenckt. Muzo gab diese Güter etlichen Edelleuten Lehensweise; werde er aber ohne Kinder sterben, sollen sie nach seinem Tod, das Lehen vom Abt empfangen.

Stifft Aadorff durch den Abt entwendet.

Das Stifft zu Aadorff, (einem im Turgäu am Wasser Aa gelegnen Dorf) bestunde von zwölf Gliederen, die stunden unter einem Probst, hatten fette Pfründen und schöne Güter, und waren dem Closter S. Gallen unterworffen. Herr Vadianus vermeynet, nach dem dieses Stifft abgegangen, seye es in die Turgäuische Stadt Weil versetzt worden. Hat aber daselbst keinen Probst, sondern einen Statthalter, durch welchen der Abt sein Einkommen beziehen, und andere seine Geschäffte verrichten lasset (i).

(i) Goldaſt. Alem. 3:64. & pag. 108. *Schobingerus*, fuiſſe videtur inquit, juris Monaſterii ſanctimonialium.

N.C.G. 998. Bischoff zu Basel beschencket. 1000.

Selbiger Zeit war Bischoff zu Basel Adelbertus oder Adelbert II. weyland Mönch zu Sanbläsi. Diesem Bischoff hat der letzte Burgundische König Rodolff III. in dessen Reich Basel damals begriffen war, wegen treuer Diensten, und weilen das Baslerische Bischthum durch mancherley Unglück sehr geschwächt, mit Nahmen in den Hungarischen Uberfällen, so übel zugerichtet worden, daß es sich bißdahin nicht erholen können; die Benedictinische Abtey und Closter (wurd hernach in ein Stifft verwandlet) zu S. German in Granfelden, samt darzu gehörigem Land und Leuten, namlich S. Immersthal, S. Ursiz, 2c. geschenckt (k).

1002. Kayser reiset nochmal nach Rom.

Als die aufrühriscchen Römer dem Kayser den dritten Römerzug abgenöthiget, hatten Ihr. Maj. bey sich Herman Hertzog in Alemannien, dessen Heer den Mönchen zu S. Paul ihre Wiesen eingenommen (l), und liessen sich durch keine Bitt bewegen anderstwo Läger zuschlagẽ, biß sie (wie man berichtet) durch ein starck Ungewitter abgetrieben, und 4. durch die Straal erlegt worden. Damals war Pabst, Sylvester II. des Kaysers Lehrmeister. Deßwegen der Kayser dem Pabst zu Unterhaltung seines Stands, 8. Städte verehret. In dem Donations-Brief dieser Städten, bezeuget der Kayser, es seye vormals keine so reiche Verehrung an die Röm. Kirch geschehen, und daß erdichtet seye, was von Constantini (setze hinzu Pipini) und Caroli M. (auch Ottonis I.) Verehrungen geschrieben wird (m). Crescentis Wittwe hoffete der Kayser werde sie heyrathen; als aber der Kayser, ohne daß solches geschehen, abgezogen, sendete sie selbigem unter dem Schein der Freundschafft, ein paar Handschuhe nach, welche, weilen sie vergifftet waren, dem Kayser das Leben benommen haben. Hierauf vermeynte Hermannus Alemannischer Hertzog, das Kayserthum an sich zubringen; wozu Lambert Bischoff zu Costantz, und Urbanus, (Herr Stumpf setzet (n) Henricum (hernach Rupertus, Bischöffe zu Chur selbigem gern geholffen hätten. Aber die Teutschen Fürsten, erwehleten Heinrich II. Hertzog aus Bayern, des Geblüts von Saxen, der bey Leben der Hinckend, nach dem Tod der Heilige genennet worden. Warum er gehuncken, findet man andere Ursachen bey den Mönchen, andere bey bewährten Geschichtschreiberen (o).

Beschencket den Pabst.

Stirbt.

Heinrich II. Kayser.

1004. Dieser Kayser war über beyde gedachte Churische Bischöffe so sehr entrüstet, daß (obschon er dem Closter Peterlingen; und auf einer Heimreiß aus Italien, zu Zürich dem Closter S. Gallen und Einsidlen (p) ihre Frey-

(k) Urstis. Lib. 2, c. 11. Bas. Sacr. 138. Lang. p. 666. 937. (l) Gul. Rhæt. Lib. 8. (m) Goldast. Constitut. Imp. à pag. 40. Lehman. Chron. Spir. à p. 401. Usser. de Success. p. 89. (n) X. 18. (o) Hospin. de Monach. p. 136. (p) Hartm. An. 1004.

Freyheiten (q) bestättiget) er doch die Freyheiten des Churischen Bischthums nicht bestättigen wollen (r). Adalberoni Bischoff zu Basel schenckten Ihr. Maj. einen Theil des Wildbanns im Elsaß, auf 6. Meil Wegs hinab (s).

N. C. G. 1004.

Bischoff Lambert (Landprecht) muß den Kayser widerum begütiget haben: Wie solches geschehen seye? Ist unbekandt. Unwidersprechlich ist, daß dieser Bischoff dem Closter Petershausen, viel Kirchenzierden und Kleinodien entführt. Lang schreibet, solches seye geschehen, auf Kayser Heinrichs Begehren, und seyen sie an die von Ihr. Maj. neulich zu Bamberg erbauete Kirchen verwendet worden; verhelet nicht, daß dieser Bischoff von den Haupt-Würmen oder Läusen gefressen worden (t). Ob aber Lang genugsame Ursach gehabt, so grob wider Herr Stumpsens aufrichtige Feder auszufahren; auch ob diese Gattung Tods eine göttliche Straf gewesen; oder ob sie, darum daß sie aus natürlichen Ursachen hergerührt seyn möchte, keine göttliche Straf gewesen, will hier nicht untersuchen.

Bischoff Lampert von Läusen gefressen.

Nach Bischoff Ruperti Tod, wurde der Churische Bischoffshut aufgesetzt Huldrico, welchen der Kayser mit Bestättigung der Bischöfflichen Freyheiten, welches zween Vorfahren manglen müssen, begnadet.

1005.

Hochgedachtem Kayser, war die Stadt Babenberg, (Bamberg) jederzeit lieb, und weilen er keine Hoffnung hatte Kinder zu zeugen, hat er selbige Kirch zu einem Bischthum erhebt. Heinrich Bischoff zu Würtzburg, wolte hierzu nicht verstehen, man mache ihn dann zum Ertzbischoff und Bischoff zu Bamberg. Dessen erklagte sich der Kayser in einem zu Franckfort gehaltenem Concilio, fiel den anwesenden Bischöffen (unter welchen Adalbero Baslerischer, Lampert Constantzischer, und Udalricus Churischer Bischoff gewesen) zu Füssen. Begehrende, daß sie unangesehen deren allein aus Geitz und Hochmuth herfliessenden Protestation dieses Bischoffs, welcher damahl abwesend war, zu Ihr. Maj. Vorhaben beförderlich seyen. Solches erlangete der Kayser, und machete seinen Cantzler zum ersten Bischoff. Der zu Würtzburg bequemte sich endlich auch. Pabst Johannes XVII. bekräfftigete alles mit einer Bull, welche neben obigen Bischöffen, in eben diesem Synodo, unterzeichnet worden durch Hugo Bischoff zu Genf, und Heinrich Bischoff zu Lausannen (u).

Concilium zu Franckfort.

1006.

Dem verstorbnen Aus- und Umkehrer des S. Gallischen Closters, Abt Kerhardo folgete in der Würde nach, Burkardus II. von welchem

Ungleiche Aebt zu

(q) Tschud. Histor. Msc. (r) Spræch. p. m. 111. Guler. (s) Urstis. Lib. 2. cap. 11. (t) pag. 553. Bucel. Const. A. 1018. (u) Labb. Concil. Tom. IX. pag. 783.

N. C. G. 1006. S. Gallen und Reichenau.

chem die daselbstige Mönchen reden als von einem Mose (x) der sie von Egyptischer Knechtschafft befreyet. Hingegen kam an die Reichenauische Abtey, Immo, Monasterii destructor & fratrum expulsor (y), ein Verwüster des Closters, und Verfolger selbiger Mönchen, der Kayser hat ihn den Brüderen aufgetrungen. Weilen sie nun gegen ihn bey seiner Beförderung, grossen Aberwillen ab ihm gezeiget, erzeigte er zu des Closters grossem Schaden sich unfreundlich gegen sie. Nach zweyen Jahren wurde er vom Kayser abgeschaffet, und anstatt dessen gesetzet Berno (Bernhardus), ein Mönch aus dem Closter Prums, von welchem Hermannus Contractus schreibet: Vir doctissimus (a) locum eundem pene destructum, recollectis fratribus recreat; er seye ein hochgelehrter Mann gewesen, so dem bey nahem zu Grund gerichteten Closter widerum auf die Füsse geholffen. Auf inständiges Anhalten, Frideboldi Abts zu Afra in Augspurg, hat er S. Ulrichs Leben beschrieben (b).

1008. Abt Berno.

1010. Münster zu Basel von neuem erbauet.

Zu Basel liesse Kayser Heinrich, die nicht (wie etliche (c) vermeynen) wegen eines Erdbidems, dann dieser etwas späther sich begeben, sondern durch die Hunnen 93. Jahr (d) zuvor übel zugerichtete Domkirch, gäntzlich abbrechen, und zu mehrerer Sicherheit, etliche Schritt vom Rhein hindan rucken, und von neuem erbauen. Fast gleiches Werck hat zu S. Mauritz in Wallis unterfangen der Burgundische König Rodolff, auf Anhalten seiner Gemahlin, Hermegundis: Bischoff Hugen von Sitten: Bischoff Heinrich zu Lausannen, Hugen Bischoffs zu Genf; und Burkards Ertzbischoff zu Lion, damaligen Probsts zu S. Mauritz. Dieses Stifft war schier abgangen (e), und hatte seine meisten Güter verlohren. Aber König Rodolff verschaffete, daß alles was Sigismund dahin vergabet, selbigem widerum zugestellet worden, ja solle eine Zugab darzugethan haben (f). Bey diesem Anlaß machet Lang (g) ein NB. und schreibt mit grossen Buchstaben: „Diß Closter und Stifft „ist zu mehrmalen in Abgang komen, und gibt Stumpfius gleich allezeit diese Schmach-Ursach, daß es wegẽ Unzucht, Freß- und Füllerey der „Geistlichen geschehen seye, als wañ es nicht eben auch durch Krieg, hohe Ge-

S. Mauritz wird aufgeholffen.

Schlechte Haußhaltung daselbst.

(x) Burcard. de Casib. (y) Herman. Contr. Conf. Bucel. Const. An. 1008. (z) Prumiense. *Bucel. Const.* At Labbeus, per errorem- *ex S. Gallensi*: de Script. Eccles. 1: 201. (a) Etiam a Sigeberto An. 1027. inter doctos illius ævi viros commemoratur. Adde *Bucel. Const.* An. 1029. (b) Goldast. Aleman. 2: 155. Eidem ascribitur Vita Adelheidis, Annalibus Hartmanni inserta. Et Oudin. *supplem.*; Bernonem scripsisse vitam S. Meginradi Episcopi (at non fuit Episcopus) & Martyris, à Mabillono editam. (c) Rhenan. de German. pag. 149. Hafn. Theatr. (d) Guilim. Habsp. pag. 130. (e) Tschud. Histor. Msc: An. 1014. (f) Paradin. Hist. Lugdun. Lib. 2. cap. 31. (g) pag. 666. §. 21.

„Gewitter, und andere schwere Zeiten, oder unvorsichtige Haußhaltun„gen 2c. hätte geschehen können, und eben dißmahl beschehen zuseyn, sich „ansehen lasset.„ Aber Lang mag die Ursach des damaligen schlechten Zustands des Closters suchen wo er will, dem Herren Stumpf thut er groß unrecht; als welcher bey diesem Anlaß (h) weder von den Vergabungen König Rodolffs, noch von des Closters Abgang, kein Wort schreibt, vielweniger dessen einige Ursachen anzeiget. Er meldet zwar daß unter Abt Adelongo (darvon A.C.833.) und Probst Reinoldo, A. C. 1136. die Verderbnuß in diesem Closter und Stifft groß gewesen. Dem gönstigen Leser aber zeiget unsere Historie an beyden Orten, daß die Päbstl. Scribenten ein gleiches berichten. So daß Herr Stumpf solches nicht aus seinem Finger gesogen, sondern allein berichtet, was die Päbstische Scribenten gestehen, ja was er in denen aus dem Closter selbst ihme übersendeten Schrifften gefunden.

N. C. G. 1010.

Weilen Calabria von den Mauritaneren Noth gelitten, hat der Kayser auf Pabsts Benedicti Begehren, sein Heer in Italien geführt; und zu Rom durch den Pabst, die Kayserl. Cron auffsetzen lassen. Als der Kayser mit seinem Kriegsvolck von Rom verreiset, Campanien widerum einzunehmen, hat er seine Gemahlin Bischoff Walther von Speyr, und Rodhard (sonst Richard, Ruodhard, Ricodard und (i) Rodonard) Bischoff von Costantz anbefohlen (k). Unter dieses Kaysers Nahmen ist von Baronio (l), Labbeo (m), Langio (n), welcher letztere einige nichtswärtige Glossen und Verkehrungen hinzugesetzt, eine Vergabungs-Chart ausgeworffen worden, in welcher Ihr. Maj. dem Pabst das Bischthum Bamberg zinsbar machet. Sonstē komt sie bey nahem überein mit der Schrifft, welche Otto I. zu Rom gestellet haben soll. Darvon A.C 962. Aber diese hat keine Jahrzahl. In der Unterschrifft werden neben anderen Fürsten gemeldet, Wicelius Straßburgischer, Ricodardus Costantzischer, Zadalricus (andere schreiben, Joldaricus, eigentlich (o) Sadalricus,) Churischer, und Adalbertus Baslerischer Bischoff. Baronius vermeynet, diese Schrifft seye A. C. 1014. gestellet worden. Aber nach dem Bericht Hermanni Contracti, so damals allbereit in Leben war, ist Ruthardus (also nennet er ihn) erst A. C. 1018. an statt Lamberti Constantzischer Bischoff worden. Also kan diese Schrifft A. C. 1014 nicht gestellet worden seyn. Wann dann? Der gelehrte Goldastus beweiset (p), sie seye von einem Betrüger ausgebrutet, und durch

1014. Heinrich reiset nach Rom / in Bernonis Begleit.

(h) XI. 22. (i) Goldast. Not. ad Tom. 1. Constit. pag. 42. (k) Lehman. Chron. spir. p.418. 2. (l) An.1014. (m) Conc. Tom. IX. p.814. (n) p. 396. (o) Goldast. Not. cit. (p) Goldast. Not. p. 39. ad Tom. 1.

N. C. G. 1014. Münster-bau zu Straß-burg. 1015.

durch des Pabsts Schmeichler ausgebreitet worden. Zu dem so war A. C. 1014. (q) Bischoff zu Straßburg nicht Wicelius, sondern Wernharius (Wernher) Graf zu Windisch, welcher A. C. 1010. an selbiges Bischthum kommen, und die von Clodoveo aufgebauete schlechte höltzerne Domkirch zu Straßburg, A. C. 1015. abbrechen, und das heutige Münster anfangen lassen, an welchem man fast 300. Jahr (r) gearbeitet, und welches unter die Wunder der heutigen Welt gezehlet wird. Erst A. C. 1277. (s) den 26. Mey; habe man den ersten Stein zu dem künstlichen durchsichtigen Thurn gelegt, daran man 163. und am Münster wie es jetzund stehet, 670. Jahr gebauet habe. Dann das künstliche Uhrwerck erst A. C. 1574. vollendet worden.

Erdichtete Donations-Chart.

Der Jesuit Labbeus (t) will behaupten, es seye von dieser Reise des Kaysers zuverstehen, das der Reichenauische Abt Berno schreibet (u), er seye mit höchstgedachtem Kayser nach Rom kommen; mit fernerem Vermelden, der Kayser habe den Pabst gefraget, warum die Röm. Kirch nicht, gleich anderen Kirchen, in der Meß die 12. Glaubens Articul erzehle? Deme der Pabst geantwortet, solches seye unnöthig gewesen, weilen die Röm. Kirch bißdahin in keine Glaubens-Irrthum gefallen seye. Doch liesse sich der Pabst bereden, und ruckete das Symbolum in den Römischen Meß-Canon; Baronius kan es nicht verdäuen, daß solches auf Ansinnen des Kaysers, eines Leyen geschehen.

1017. Bischoff Wernher verbindet sich wider den Kayser.

Wernher Bischoff zu Straßburg, und dessen Bruder Rathbod, Graf zu Windisch und Altenburg im Ergäu, und Landgraf im oberen Elsaß, deren Sitz zu Ensisheim war, verbunden (v) sich mit Gerhard, Graf in Ober-Lothringen, einem Sohn Graf Dietrichen, dessen Schwester Ita mit Rathbod vermählet war. Graf Gerhard könte seinen bösen Willen gegen den Kayser nicht verhelen, und wurde aus Kayserl. Befehl, durch Gottfried Graf in Unter-Lothringen, vertrieben (x). Wernher und Rathbod hielten sich so still, daß man ihnen nichts anmerckte, und giengen ledig aus.

Closterbau zu Mure berathschlaget.

Diese Brüder sind die Urheber des Closters Mure. Ein Schmeichler beschreibet die Sach also (y): „Radepoto Graf zu Habspurg hatte „bey Mure die Herrschafft völlig unter seinem Gewalt, und vergabete „solche seiner Gemahlin, Hertzogin Idda zum Heyrathgut. Diese gotts-förch-

(q) Guiliman. Habspurg. pag. 130. (r) Ib. pag. 132. (s) Hasn. pag. 313. Theatr. Lang. p. 455. §. 10. An. 1065. Wernerum II. Templi structuræ coronidem imposuisse. (t) Concil. opere. Itidem *Dallaus de Jejun.* pag. 363. contendit, Bernonem A. 1014. Romæ fuisse. (u) cap. 2. de Offic. Miss. (v) Tschud. Hist. Msc. An. cit. (x) Sigebert. An. 1014. sed Herman. Contr. An. 1017. (y) Spart. Helvet. p. 420.

„förchtige Matron aber bewegte mit Beystand Bischoff Wernhers, „Radepotonem ihren Herren, daß er vergonnete aus ihrem Heyrathgut „das Closter Mure zustifften. Ich will aber dem Wahrheit-liebenden Leser die Stifftung dieses Closters, aus Tschudio, und Guillimanno, deren Bericht aus des Closters alten Schrifften gezogen, umständlicher und gründlich erzehlen. Als man nach Kayser Ottonis III. Tod grosse Unruhen beförchtete, haben die zu Mure, und die umligenden Dörffer und Kirchen, Gontramni des Reichen, Grafen zu Altenburg, ꝛc. Schirm begehrt. Sie waren freye Leute; daher sie noch heut zu Tag die Freye Aemter genennet werden; vor Zeiten die Grafschafft Rore. Aber es gienge ihnen wie denen Bäumen, in der Gleichnuß Jothams, Judic. 9. Derjenige, unter welchem sie Schirm gesucht, wurde ihnen zu einem Dornstrauch, aus welchem Feuer gegangen, von welchem sie verzehret worden. Gontramnus (z), der ihnen zu mächtig war, zwunge sie ihm, als wäre er ihr natürlicher Herr zugehorsamen. Nach dessen Tod versamleten sich die Unterdruckten nach Marbach, sich mit Gewalt in die vorige Freyheit einzusetzē, aber Landolo (sonst Landolt und Lanzel) Gontramni einiger Sohn, der hiemit so mächtig war als sein Vater, übergewältigete sie. Er starb A. C. 1007. und hinterliesse 4. Söhne, Rodolf, Radepoto, Wernher und Lanzel. Diese theileten das väterliche Erb zu gleichen Theilen, aber die freyen Aemter wolte Rathbod, (welcher zu Altenburg wohnete) darum daß sie ihm besser als seinen Brüderen gelegen waren, allein haben; und zwunge Edle und Unedle, daß sie ihm schweren. Rodolf der ältere Bruder, Landgraf im Elsaß, begehrte daß Rathbod diese Länder, gleich dem übrigen Erb, mit ihm theile; als er abschlägige Antwort bekommen, fiel er ins Land, richtete aber mehr nichts aus, als daß er Arau, Lenzburg, ꝛc. verwüstet. Stifftete Othmarsheim im Elsaß, und starb A. C. 1013. ohne Kinder. Rathbod nun stifftete diese streitige Aemter seiner Gemahlin Jdda (mit deren er vor A. C. 1009. vermählet war) zur Morgengab ihr Lebenlang. Nachdeme sie aber vernommen, wie diese Aemter an ihren Herren, auch dessen Vater und Großvater kommen, bedachte sie, daß ihr Herr nicht genugsam Recht zu diesen Oerteren habe, machte sich (wie Herr Tschudi (a) redet) „ein Gewissen, „darum daß sie auf unrechtfertig Gut, um ihr Morgengab, so sie ihren „Herren überleben möchte, gewiesen wäre, und besitzen solte, was anderen mit Recht gehörte„. Ritte nach Straßburg und offenbarete ihrem

N. C. G. 1017.

Freye Aemter suchen Schirm unter dem Dornbusch

(z) Stumph. IV. 39. VII. 9. Ast variat in personis. Consentiente Guiliman. Habsp. IV. 2. 3 (a) An. 1018. Conf. Guilim. Habsp. p. 133.

N. C. G. 1017.

Schwager, Bischoff Wernher, daß solche Morgengab sie schwerlich trucke: förchte / Gott möchte ihren Herren / sie / und ihre Brüder deßwegen strafen / und bate den Bischoff, daß er ihren Herren berede, diese Oerter ihrem rechtmässigen Erben wider zugeben, sie wolle ihre Morgengab gern fahren lassen. Der Bischoff antwortete, es seyen mehrtheils neue Einwohner selbiger Enden, die eigentliche Besitzer seyen gestorben, deßwegen seye unmöglich, die Güter ihren Eigenthums-Herren zuzustellen. Wolle aber seinen Bruder vermögen, daß er die freyen Aemter anstatt väterlichen Erbs ihm überlasse, alsdann wolle er sie an ein Closter verwenden; Gott um ihr aller / auch ihres Vaters / und Großvaters Missethat zuversühnen; damit Gott daselbst gedienet, auch für die so damit beleidiget worden, Gott gebetten werde. Dieser Abred gemäß, stellete dieser Bischoff, Gottes Gericht wider die Ungerechten, seinen Bruder so beweglich vor, daß er ihm die freyen Aemter überlassen.

1018. Schloß Habspurg von Bischoff Wernher erbauen.

Ob der Kayser wider diese Brüder einen Argwohn gefasset, daß sie mit Graf Gebhard unter der Decke gelegen, oder ob solche Untreu würcklich ausgebrochen seye, ist unbekandt, ihnen war nicht mehr heimlich. Daher fieng Bischoff Wernher an, seine Brüder Rathbod und Lanzel, reich und starck zu machen, gab ihnen und ihren Kinderen, alle seines Stiffts ledig wordene Lehen, Kirchen, Dörffer, &c. zu ewigen Erb-Lehen (b). Dem Rathbod gab er Geld, in ihrer väterlichen Erb-Grafschafft auf dem hohen Bühel Wülpelsperg ein vestes Schloß zubauen, welches er Habesburg nennen solte, weilen er darin als in einer sicheren Habe, sein Leib, Hab und Gut verwahren wolte. Dann Altenburg oder Altwindisch, die Burg in welchen diese Grafen gewohnet, war nicht vest; und war sonst kein sicherer Platz in selbiger Gegend. Rathbod nun machete dicke Mauren, ohne sonderliches Eingebäu; weilen aber eine Vestung ohne Beschützer nichts taugt, wendete er viel des empfangnē Gelds an die benachbaurte Edelleute, um daß selbige im Nothfall zu ihm und seinen Brüderen setzen. Als Wernher den Bau besichtigte, über das schlechte Eingebäu sich verwunderte, und fragte wo das Geld alles hinkommen seye; versprach Rathbod solches ihm zu weisen, verschaffete dem Bischoff unwissend, daß sich jene Edelleut an einem Morgen, um das Schloß sich gelägeret. Der Bischoff sahe sie mit Schrecken an, vermeynende, es seyen Kayserliche Soldaten die ihn aufheben wollen. Als ihm aber Rathbod angezeigt, dieses seyen die Freunde und Helffer, welche er aus des Bischoffs Mittlen an sich gebracht habe, war er zufrieden. Wegen

(b) Tschud. An. cit. Guillim. Habsp. p. 137.

gen dieses Schlosses, werden die Grafen von Altenburg, Grafen von Habspurg genennet.

N. C. G. 1018.

Die prächtig vom Kayser Heinrich gebauete Domkirch zu Bamberg, wurd in Gegenwart 72. Bischöffen (c), auch Hartmans Abts zu Pfefers (d), eingeweihet von Pabst Benedicto VIII. Ob dieser seinen Feinden zu entfliehen (e) dahin kommen; oder vom Kayser allein wegen dieser Kirchweihe erforderet (f) worden, item, ob diese Weihe A. 1018. (g), oder in denen nächst folgenden Jahren (h); ob sie in S. Geörgen (i) oder in S. Steffans (k) Ehr geschehen seye, ligt uns nichts an. Der Kayser habe den heimreisenden Pabst nach Zürich begleitet, und seye nach einigen daselbst verrichteten Reichs-Geschäfften, nach Basel verreiset, den daselbst nunmehr verfertigeten Kirchenbau, gleichfalls einzuweihen. Diese Weihung soll geschehen seyn, in der Ehr des Herren Christi, des H. Creutzes, der H. Jungfrau Maria und aller Heiligen, durch Bischoff Adelbert, in Gegenwart des Kaysers und dessen Gemahlin Kunigunda, auch Popponis Ertzbischoff zu Trier, Wernhers Bischoffs zu Straßburg, Rudhard Bischoffs zu Costantz, Erici Bischoffs und Kayserl. Caplans: Hug Bischoffs zu Genf, und Hug zu Lausannen; auch vieler Fürsten und Herren. Nach verrichteter Weihung habe der Bischoff eine Predigt gehalten, von der Ehrenbietigkeit die man den Geistlichen schuldig seye, von Zehenden, Opferen, und dem jährlichen Kirchweihe-Fest, mit Versprechung der Sünden Ablaß. Bischoff Caspar schreibet A. C. 1488. es haben auch die siben anwesende Bischöffe, denen damals sich einfindenden, und könftighin jährlich zu der Kirchweihe komenden Persohnen, grossen Ablaß verheissen. Die Ceremonien mit welchen die Kirch geweihet worden seyn möchte, sind bey Herren Urstisio (l) zu finden, achte unnöthig selbige hieher zusetzen, sonderlich weilen ungewiß ob Herr Ursteisen selbige gezogen, aus einem nach der Zeit gestellten Römischen Ceremoniali, oder aus einem zur Zeit dieser Kirchweihe gestellten Instrument, welches letztere Lang (m) geglaubt, deßwegen des Herren Urstisii Worte, seinem Quodlibet eingeruckt hat.

Kirchweihe zu Bamberg.

1019. Zu Basel.

Dieser instaurirten Kirch, schenckte der Kayser Pfeffingen und Landsehr im Suntgäu. Das Münster zierte er mit kostlichen Ornaten, darunter eine silberne Tafel mit geschlagenem Gold bedeckt, auf 7000. Du-

(c) Gold. Not. ad Tom. 1. Recess. p. 41. (d) Bucel. Rh. An. 1019. (e) Hartman. Annal. A. 1018. (f) Herman. Contr. in altero Cod. Urstis. *Invitatus*. Sed in altero, nec non in Pistoriano: *Veniens*, An. 1019. Et Sigeb. An. 1020. *venit*, inquit. (g) Hartman. (h) Marian. Scot. An. 1019. & 1020. conjungit. Conf. Sigeb. (i) Leo Ostiens. Chron. Cass. Lib. 2:47. Plat. in Leone IX. (k) Scot. A. 1020. (l) Lib. 2. c. 11. (m) p. 937.

N. C. G. 1019.

caten geschätzt. Er brachte sie in seine Kayserl. Capell, darum die Heiligen, welche er sonderlich verehret, darinn gebildet stehen. Namlich die 4. Ertz-Engel, Gabriel, Michael, Raphael, Uriel, (welcher letztere einer deren von Pabst Zacharia (n) verworffenen Englen ist. Sihe Bl. 353.) S. Benedictus, und in der Mitte Christus, vor welchem der Kayser und die Kayserin knyet (o). Ferners gab er dahin ein kostlich Creutz, darinn des Volcks Vermeynen nach, Heilthum des Bluts Christi und ein Stücklein vom Creutz Christi verschlossen war; so dann ein Stücklein vom Kleid Mariä, vom H. Grab, von Johanne dem Täuffer, 4. Apostlen (ohne Zweifel derenjenigen, welchen neben Christo, Maria und Johanne, die Kirch sonderbar geweihet war) und anderen Heiligen; welches alles in den Fron-Altar verwahret worden. Im Chor liesse er eine silberne Cron aufhencken, so nachmahl vom Capitel und Bischoff, zur Kriegs-Nothdurfft vermüntzet worden. Item, eine herrliche Glock im Kirchenthurn, welche von ihme den Nahmen behalten. Er verliesse ihnen auch seinen Kayserlichen, mit Gold, Silber, Edelgestein ausgezierten Stuhl und Kayserlichen Rock.

Der Lausannische Bischoff, so bey dieser Kirchweihe erschienen, war Rudolff III. Königs in Burgund einiger (aber nach etlicher (p) Bericht, Stief) Sohn. Dieser hat seinem Capitel etliche Dörffer geschenckt (q), und sich mit denen Ertzbischöffen zu Vienna, und Bisantz, und denen diesen Ertzbischthümeren einverleibeten Bischöffen, verbunden. Das ist: wie es Lang (r) erkläret, eine geistliche Brüderschafft aufgerichtet, gewisse (vermeynete) Gottesdienst und Gebätt, für todte und lebendige geistliche Mitbrüder zuverrichten. Gallia Christiana berichtet, dieser Bischoff habe (gleich seinen Vorfahren) der Kirch zu Bisantz, mit Eyd versprochen, subjectam subjectionem & fidelissimam obedientiam, unterthänig und gantz gehorsam zu seyn.

Bischoff Wernher Kayserlicher General wider Burgund. 1020. Sieget.

König Rodolf klagte dem Kayser zu Basel, daß er viel Widerwärtige in seinem Reich habe, und begehrte dessen Hülf. Weilen nun Ergäu, Uechtland, Unterwalden, selbiger Zeit auch zu Burgund gerechnet waren, habe der Kayser ihn zu Bischoff Wernher, und dessen Brüderen gewiesen, welche dem König die Hand bieten sollen; darüber der Bischoff einige Truppen gesamlet, selbige persönlich in Burgund geführt, die Ungehorsamen bey Genf überwunden, also den König mit gewehrter Hand eingesetzt (s), und sich bey dem Kayser widerum eingeflickt (t).

Kay-

(n) Baron. An. 745. §. 36. (o) Rhenan. German. pag. 149. (p) Gall Christian. (q) Stumph. VIII. 23 (r) p. 667: 23. (s) Lang. 667. 22. (t) Hermann. Contr. Tschud. Hist. Msc. Guilim. Habsp. p. 134.

Kayser Heinrich nahm in seinem zweyten Zug in Italien, mit sich, Rudhard Bischoff zu Costantz und Burkard Abt zu S. Gallen. Nach ihrer Ankunft in Italien, risse eine Pestilentz ein, welche diesen Prälaten das Lebens-Licht ausgelöschet. Rudhard ligt zu Troja begraben; das Bischthum wurd Haimoni, die S. Gallische Abtey dem Dietpold gegeben. Die Pestilentz wütete auch anderstwo; und nahm hin Notkerum, welcher von Hepidanno nostræ memoriæ hominum doctissimus & benignissimus, der Gelehrteste und Freundlicheste genennet wird, und viel andere (u). Lang bricht (x) ohne Noth den Kopf, ob Ruthard A. 1020. den Kayser nach Rom begleitet. Dann A. C. 1014. war er nicht Bischoff; und ist von dieser Reise nicht heim kommen. Muß also nothwendig die Reise gethan haben, als der Kayser das andere mal nach Rom gezogen (y).

N. C. G. 1022. Zweyter Kayserlicher Römerzug.

In Teutschland besamlete der Mayntzische Ertzbischoff zu Selgenstatt welchem Bischoff Wernher beywohnete, ein Concilium, darinn (neben mehreren abergläubigen Sachen) gutbefunden worden §. 1. daß man 14. Tag vor S. Johannis-Tag, auch so viel Tag vor Weihnacht, und etliche andere Tag weder Fleisch noch Blut esse. §. 5. Ein Priester solle eines Tags nicht mehr als 3. Messen halten. §. 7. 14. Einer so wegen Ehebruchs, verdächtig, solle seine Unschuld probabili (§. 14. divino) judicio, durch die Feuers, &c. Prob darthun. §. 15. werden acht Stuck verbotten an Fast-Tag zu essen; wer eines oder anders solcher Dingen niessen wolle, solle an selbigem Tag einen Armen speisen. §. 16. Es solle niemand ohne des Bischoffs oder dessen Vicari Erlaubnuß, nach Rom gehen. §. 18. Die sich schwerer Sünden schuldig wissen, verfügen sich nach Rom, vollkommene Verzeihung solcher Sünden zuerlangen. Aber könftighin solle solcher Ablaß nichts gelten, der Sünder habe dann zuerst die von seinem eignen Priester auferlegte Buß ausgehalten.

1023. Concilium zu Selgenstatt.

Bald hernach mußte Kayser Heinrich II. den Weg alles Fleisches gehen, ligt zu Bamberg begraben. Soll unter allen Kayseren der einige seyn, welcher wie jene Jesuiten (z) reden, von der gantzē Kirchen, für einen Heiligen geachtet wird. Habe bey seiner Gemahlin Kunigunda gelebt, ohne ähnliche Beywohnung. Doch hat ihn bey den Geistlichen, sonderlich bey den Mönchen, noch mehr in Credit gebracht, daß er gegen die meisten Kirchen und Clöster, mit Nahmen auch gegen Pfefers, Einsidlen, Rheinau (a), sich sehr mild erzeigt. Diejenigen, so nichts von ihm

1024. Kayser Heinrich II. stirbt.

(u) An. 1028. (x) pag 554. (y) Merck. p. 98. (z) Basil. Sacr. 140. (a) Lang. p. 400.

N. C. G. 1024. Verpflichtet die im Bregell/ eine Seelmeß für ihne zuhalten.

empfangen reden ihm schimpflich nach, nennen ihn wegen seines Hinckens, den Krümmling, und verschreyen ihn, er habe etliche Kirchen reich gemachet, aus dem daß er anderen mit Gewalt entzogen habe. Ohnlang vor seinem Tod, hat er dem Thal Bregell in Rhetien, alle von Alters her erlangte Freyheiten bestättiget, dergestalt, daß diese Leute unter des Reichs Schirm verbleiben, durchaus frey seyn, und kein Graf noch andere Herren etwas zu ihnen zusprechen haben, noch sie beleidigen sollen. Hingegen sollen sie nach Punct in Veltlein, eine Wahlfahrt für seine Seel thun (b). Auch starb Ulrich Bischoff zu Chur, gebohrner Graf von Lentzburg. An dessen Stell ist kommen, Hartman oder Artemann (c), gewesner Mönch zu Einsidlen, Abt zu Pfefers, gebohrner Freyherr zu Plantaira, oder Plana terra (cc).

S. Leonhards Kirch zu Basel erbauet.

S. Leonhards Kirch zu Basel, wurde gestifftet durch Ezelinum, einen reichen Dom Probst zu Basel. Dieser hat den Bischoff Adalberonem gebätten, daß er auf einem, Wildeck genenneten Platz, an einem erhabnen Ort, da die Burgerschafft zuschiessen, und andere Kurtzweilen zuhaben pflegte, eine Kirch zubauen erlaubte. Der Bischoff beredete die Burgerschafft, daß sie ab dem Platz gewichen, und schenckte in beywesen der Clerisey, Edelleuten und Burgeren, diesen Platz dem Ezelino, welcher den Bau dermassen beschleuniget, daß A.C. 1033. die Kirch in der Ehr S. Bartholomäi und S. Leonhardi geweihet werden können. Ezelinus soll mehr als 100 jährig, erst A.C. 1082. gestorben seyn. Rhenanus (d) muthmasset, die Ursach dieser Stifftung seye gewesen, daß die Domherren in Verrichtung des Gottesdiensts erlegen gewesen.

Conrad II. wird Kayser.

1025. Verehret dem Bischoff zu Basel die Cast-Vogtey zu S. Blasi. Bestättiget den Bischoff gegen Geld.

Haimo Bischoff zu Costantz, war inzwischen zu Nürnberg beschäfftiget, woselbst die Fürsten einẽ Kayser erwehleten. Dieser war Conradus II. Hertzog aus Francken, zugenennet Salicus, Pabsts Gregorii V. Bruders-Sohn; welcher Adalberonem zum Schirmvogt des Closters S. Blasii auf dem Schwartzwald, gesetzt. Nach gehaltenem Reichstag zu Costantz, reisete der Kayser durch Zürich nach Basel; allwo Bischoff Adalbero 3. Monat tod, und anstatt dessen durch die Clerisey, Ulrich erwehlet war; welchen aber der Kayser und dessen Gemahlin Gisela nicht gut achten wolte. Darum anerbotte der Bischoff dem Kayser, eine merckliche Summa Gelds, die Bestättigung zuerlangen, und bliebe also bey dem Bischthum. Aber der Kayser fiel wegen dieses Geld-Fangs, als einer Simoney in solchen Reuen, daß er ein Gelübd gethan, kein Geld mehr, wegen Confirmation einer Prälatur zunehmẽ (e).

Mit

(b) Guler. Rhæt. Lib. 8. (c) Guler. p. 114. (cc) Bucel. Rh. An. 1019. 1024. (d) de German. p. 149. (e) Urstis. Lib. 2. c. 12.

N. C. G. 1025.

Mit Bischoff Wernher zu Straßburg, war der neue Kayser auch nicht zufrieden. Wernher hielte es mit Ernst II. Hertzog in Alemannien, des Kaysers Stief-Sohn, welcher dem Kayser viel Ungelegenheit zugestattet, dessen Wahl neben anderen sich widersetzt (f), und beyden Clösteren, Reichenau und S. Gallen zugehörige Landschafften, schandlich verwüstet (g), aber hernach zu Ulm dem Kayser einē Fußfall thun müssen. Wernher zwar war in Erbauung eines Closters begriffen, an einem Ort, welcher vor Zeiten Muirlon oder Mura genennet worden, darum daß man nächst bey selbigem Dorf unter der Erden viel alte verfallene Mauren gefunden, als ob ein Röm. Tempel oder Vestung daselbst gestanden seye (h). Herr Stumpf (i) schreibt, die Gräfin Ita habe die Sach Graf Cunen von Rheinfelden, ihrem Bruder von der Mutter übergeben, auf daß er die streitigen Güter S. Peters Altar zu Rom, um einen gewissen Zins eigne, als dieser Aufzug gemachet, Rathbod aber und Ita ihn angefrischet, ihren Willen zuerstatten, seye er nach Tallweil (ein am Zürichsee gelegen Dorf) gereiset, allwo er selbiges Ort, samt obgedachten Güteren der H. Jungfrau, S. Peter und allen Heiligen übergeben, vermeynende seine Pflicht hiemit erstattet zuhaben. Wolte also dieser, daß diß Closter zu Tallweil erbauet werde. Herr Tschudi hingegen vermeldet, nachdem Rathbod in einen Closterbau gewilliget, habe Bischoff Wernher 200. Arbeiter in das Kirchspiel Mure (k) gesendet, und den Closterbau am Fluß Bintz angehebt. Doch muß dieser Bau allgemächlich fortgeführet worden seyn, biß ihn Ita aufs neue getrieben, deßwegen die Mönchen diesen Closterbau, Ihro vornemlich dancken. Dann als der Er: auch der Turgäuische und benachbaurte Adel (l) in grosser Anzahl bey der Glatbruck, ohnfehrn Zürich, wider Kaysers Conradi Interesse eine Unterredung gehalten, hat Graf Rathbod den Einsidlischen Abt Embricium dorthin bescheiden, und bey deme angehalten, daß er verschaffe, daß zu Mure ein Closter gebauen werde (m), in welchem Benedictiner-Mönchen wohnē kōnen, und solle er dieses Closter mit Mönchen von Einsidlen besetzen, hat der Abt dessen sich geweigeret. Auf Rathbodi und Ita nachmaliges Anhalten, habe er mit Vorwissen Warmanni (an Aimonis statt, neu-erwehlten (mm) Bischoffs zu Costantz)

S. Gallen von des Kaysers Feinden geschädiget.

Closterbau zu Mure wird fortgetrieben.

Angehebt.

1026.

(f) Amplisſ. D. Rhan. A. 1024. (g) Urſtiſ. loc. cit. (h) Acta Murenſ. ap: Guilim. Habſp. p. 136. (i) VI. 9. & Guiliman. l. c. p. 139. (k) Situm in limitibus Ecclesiæ parochialis Mure. ita *in Compromiſſo Abbatis & plebani in Mure*. Mſc. A. 1437. (l) illa nobilitas fermè à Cæſaris partibus aliena erat. vid. Guilim. Habſp. p. 138. Wernerus autem judice Bucelino Conſt. An. 1030. Alemanniæ Gubernator erat. (m) Ex Actis Murenſib. Mſc. Guiliman. Habſp. p. 136. Lang. à p. 1093. (mm) Hepidan. A. 1032. electum memorat.

N. C. G. 1026.

stantz) dahin geordnet, Reginboldum Juncker (n), geschlechterer von Solothurn, um alldort Probst zu seyn. Er gabe ihme zugleich etliche Mönchen, die ihm an die Hand geben solten, item, Bücher, Kleider und andere Kirchen-Geräth. Ita verschaffete und besoldete die Maurer und andere Arbeits-Leute. Reginbold aber suchte des Closters Aufnehmen, doch nicht ohne Nachtheil der Pfarrkirch zu Mure, deren Vorsteher vor Erbauung des Closters den Zehenden daselbst bezogen. Aber Reginbold vermöchte den Rathbod daß er nach Costantz gereiset, allwo er den Bischoff Raths gefraget, ob er die Kirch und die darzu gehörige Güter, dem neuen Closter einverleiben dörffe (o)? Der Bischoff rathschlagete hiervon mit seinen Räthen und willigte ein. Hingegen hat der Graf den damaligen Pfarrer mit zweyen anderen Pfründen begabet, die Pfarrkirch nidergerissen) anstatt deren wurde hernach eine andere gebauet) und die Einkommen derselbigen dem Closter eingeraumet, auch das Closter befreyet, daß ihme weder geist- noch weltliche Fürsten einzureden haben. Ist alles geschehen bey Leben der Gräfin Joda, welche in diesem Closter beygesetzet worden. An dieses Closter wurden nicht nur von diesen Grafen, sondern auch von vielen Edlen und Unedlen, gegeben, viel andere Güter in und aussert den freyen Aemteren, im Er-Zürich-Breißgäu, in Unterwalden, Ury, Zug (p). In den folgenden Zeiten, von den Hertzogen von Zeringen, Freyherren von Eschenbach, Heinrich von Seldenbüren, Notger von Ottelfingen, 2c.

Pfarrkirch Mure vom Closter verschlungen.

Mehrere Vergabungen an diß Closter.

Bischoff Warman wird von etlichen genennet ein gebohrner Freyherr von Bonstätten (q), von den meisten ein Graf von Kyburg und Dillingen, etliche halten er seye ein Mönch zu Reichenau (r); andere sagen, daß er ein Mönch zu Einsidlen gewesen (s), und Pirminii Leben beschrieben habe (ſ).

Seltsame Verehrung dem Kayser präsentirt.

Embricius war ein gebohrner Freyherr von Abensperg aus Bayeren, dessen Herr Vater Babo (t) bey zweyen Gemahlen, 8. Töchteren, und 32. Söhne gezeuget, deren jeden er roth bekleidet, und mit einem Diener, dem vorgehenden Kayser Heinrich auf einem Reichstag vorgestellet. Der Kayser nahm das seltene Präsent zu Danck an, begabete die jungen Herren mit Land und Herrschafft. Embricus wurde Domherr zu Frisingen, hernach Mönch zu Einsidlen; und nach Virandi Tod, Abt.

Der Kayser war wegen Bischoff Wernhers noch nicht vernügt; und man-

(n) Hafn A. 1030. (o) Guilim. Habſp. pag. 139. (p) Tſchud. An. 1036. (q) Stumph. Tſchud. (r) ap. Merck. (s) Hartm. Annal. pag. 121. Bucel. Conſt. An 1026. (ſ) Mabillon. Ord. Bened. Sec. 3. part. 2. p. 136. (t) Avent. Lib. 5. pag 313.

mangelte nicht an solchen, welche Oel ins Feuer gegossen. Der Abt von Ebersheim, dessen Schirmer der Bischoff seyn solte, klagte dem Kayser, daß dieser Bischoff seinen Herren Brüderen unterschiedliche seinem Closter zuständige Dörffer zuschiebe. Der Kayser vermahnete den Bischoff und seine Brüder, dem Closter das seinige zuzustellen; weilen aber der Kayser auf einer Reise nach Rom begriffen ware; war dieser Befehl krafftloß. Rathbod aber starb (u), und wurde zu seiner Gemahlin begraben; doch hatte Abt zu Ebersheim das seinige nicht. Darum als der Kayser von Rom kam und samt seiner Gemahlin zu Zürich eine Zeit lang sich aufgehalten, bestättigte er dem Einsidlischen Closter seine Freyheiten (x), und verhörte die Ebersheimischen Mönchen, fand aber bey dem Bischoff kein Gehör. Weilen aber der gantze, ohne das wider den Kayser schwürige Adel in Alemannien, Elsaß, Breißgäu (y) diesem Bischoff angehanget, wolte der Kayser nicht mit Gewalt an den Bischoff setzen, sondern mit gut befinden seiner geheimsten Räthen, verschickte er ihn unter dem Vorwand einer Gesandschafft nach Constantinopel, an den Griechischen Kayser, welche er durch geheime Bottschafft vorher ersuchen lassen, daß er diesen Bischoff einsperren, oder in eine Insul verschicken wolle. In einer solchen Insel seye er bald hernach gestorben. Dieses sagt Guillimannus, habe er gezogen aus den Bücheren des Ebersheimischen Closters, wolle aber nicht vergwisseren, daß es sich also verhalte. Also daß die Papisten selbst nicht allem glauben, was die Mönchen schreiben, oder wegen leidender Unterdruckungen klagen. Herr Tschudi, welcher in dieser Sach kein Absehen gehabt, jemandem zu flatiren, (wie vielleicht Guilimannus) führet gleiche Umständ ein, vermeldende (z), der Bischoff, als ein hochmüthiger Herr, habe wegen so ansehenlicher aufgetragener Gesandtschafft, grosse Freud bezeuget.

N. C. G. 1026.

1027. Closter Ebersheim verklagt den Bischoff Wernher:

Kayser raumet ihn aus Weg.

Vor seiner Abreiß, übergab (a) er Lancelino seinem noch einigen lebenden jüngeren Bruder, das Schloß Habspurg, und was er Erbrechts an der Grafschafft Windisch hatte, mit Geding, daß er und seine Nachkommende, oder wer ihres Geschlechts das Schloß (Habesburch) Habspurg besitze, und der älteste vom männlichen Stammen wäre, des Closters Mure Cast-Vogt seye; doch daß er das Closter bey seinen Freyheiten bleiben lasse. In Abgang des männlichen Stammens, solle diejenige Weibspersohn, welche das gedachte Schloß bewohne, die Castvogtey weder vom König, noch jemand anderem, sondern allein vom Abt empfangen.

Des Bischoffs Verordnung wegen Mure.

(u) An. 1027. at Stumph. A. 1034. (x) Hartman. Annal. A. cit. (y) Guilim. Habsp. p. 143. Tschud. Hist. Msc. A. cit. (z) loc. cit. (a) diploma vid. ap. Tschud. Ibid. & Guilim. Habsp. p. 143.

N. C. G. 1027. pfangen. Doch solle der Abt diese Cast-Vogtey übergeben, nicht ut beneficium, sed ut quandam commendationem & tuitionem, als ein Lehen, sonder zu beschirmen. Gibt dem Closter die Freyheit einen Abt zu wehlen; solle mit keinen Auflagen beschwert werden; wolle jemand seiner Gerichts-angehörigen, (Mann oder Weib) etwas an dieses Closter verwenden, solle solches niemand weder verhinderen, noch veränderen. Daher das Closter in kurtzer Zeit viel Gutthäter bekommen.

1028. Heilthum nach Einsidlen. Die Bischöffe in Gesandschafften zubrauchen, war nichts ungewohntes; indeme der Kayser den Churischen Bischoff Hartman nach Avignon an Pabst Johannem XX. gesendet. P. Hartman schreibt, dieser Bischoff habe dem Closter Einsidlen, die Heilthum Justi eines IX. jährigen Knaben und Martyrers heimgebracht. Bucelinus (h) aber will, es seye nur ein Theil nach Einsidlen, das mehrere seye ins Closter Pfefers komen. P. Hunger (c) setzet hinzu, das Haupt des Königs Sigismundi. Was aber von des Justi Heilthum zuhalten seye, kan uns sagen, Glaber Rodolphus oder Radulphus, welcher damahl in Franckreich gelebt, und was sich seiner Zeit von A. C. 990. biß A. C. 1045. begeben, satis accuratè, sagt (d) Bellarminus, fleissig beschrieben. Dessen weitläuffigen Bericht (e) hiervon, will ich kurtz zusammen ziehen: „Ein Mann sagt er, geringen Herkomens, dessen Geschlecht und Vatterland unbekandt seye, mangonum callidissimus, ein Ertzbetrüger, habe die Gebein, unlängst verstorbnen Persohnen, deren Gräber er heimlich geöffnet) hin und her getragen, und für Gebeine heiliger Persohnen dargegeben. Nachdem er in Franckreich viel dergleichen Betrügereyen verübt, habe er sich ins Alpgebürg zu einfältigen Leuten begeben, daselbst habe er bey Nacht à loco abjectissimo ignoti ossa hominis, von einem schlimen Ort die Gebein eines unbekandten Menschen genomen, vorgebende, solche Gebeine seyen ihm durch einen Engel gezeiget worden, und seyen des heiligen Martyrers Justi Gebein. Das einfältige Volck habe sich über solches gefreuet viel Krancke herzugebracht, Geschencke herzugetragen, Vigilien gehalten, und auf Wunderwerck gewartet. Aber (sagt Glaber) Gott lasset bißweilen solche Wunder, durch die bösen Geister geschehen, die Menschen zuversuchen, peccatis hominum praecedentibus, und ihre Sünden zustraffen. Die Bischöffe solten diese Sachen untersucht haben; aber um Gelds willen, haben sie in einigen Synodis, dem Volck zugefallen, durch die Finger gesehen. Mit Sigismundi Haupt wird es just auf diese Weise hergegangen seyn. Murer sagt, ein Theil

(b) Uterque A. cit. (c) p. 104. (d) de Script. Eccl. p. 278. (e) Lib. 4. c. 30.

Theil dieses Haupts (hiemit nicht das gantze Haupt) samt dem halben Arm Mauritii seye nach Einsidlen verehret worden, erst um A.C. 1353. als Kayser Carolus IV. auf begehren Hertzog Albrechts von Oesterreich nach Zürich kom̃en, und mit etlichen Bischöffen und Fürsten in begleit Herren Burgermeister Braunen nach Einsidlen gereiset. Habe in seiner Ruckreise durch das Augstthal über S. Bernhardsberg aus Italien in Böhmen, den Leichnam Sigismundi nach Prag geführt, und deßwegen seinen Sohn Sigismundum genennet. Wie kan dieses Haupt aus Franckreich gebracht worden seyn, so der Leichnam in Wallis gelegen? Sihe auch A. C. 522.

N. C. G. 1028.

Kayser Conrad erzeigte sich auch gönstig gegen Ulrich Bischoff zu Basel, als welchem er die Silbergrub im Breißgäu übergeben (f).

1029. Einsidlen eingeäschert.

Die Freude, welche durch die Ankunft jener Todten zu Einsidlen erweckt wordē seyn solle, wurd durch einen lebendigē Einwohner dieses Closters bald in Trauren verkehrt. Heppo von Hette, einem nahe Bremgartē gelegnen Dorf, gebürtig, steckte das Closter mit Feuer an; etliche sagen aus Unfürsichtigkeit, andere meynen aus Boßheit, als der dem Closter den geniessenden Wohlstand mißgonnen habe (g). Das Feuer habe das gantze Gebäu verzehret, ausgenommen der H. Jungfrauen Capell.

1030. Bischoff Warman.

Dem Bischoff Warmanno war der Kayser noch so gönstig, daß als Ihr. Maj. ihren Stief-Sohn Ernestum, des Alemannischen Hertzogthums entsetzet (h), und es Hermanno IV. dem jüngeren übergeben, die Auferziehung dieses jungen Herren, samt der Verwaltung selbigen Hertzogthums dem Warmanno anvertrauet worden.

1033. Der Kayser kommt nach Zürich: Die Kayserin nach S. Gallen.

Als Kayser Conrad zu Zürich mit des neulich verstorbnen Burgundischen Königs Rudolfs III. Wittwe, Unterredung gehalten, wegen Burgunds dessen (nachdem es 144. Jahr eigene König gehabt,) mehrer Theil an Franckreich kommen, das mindere Burgund, an das Teutsche Kayserthum, weilen Conrad des verstorbnen Königs Schwester-Sohn gewesen; that die Kayserl. Gemahlin Gisela, samt ihrem Printzen Heinrich, eine Reise nach S. Gallen, bescherckten selbiges Closter, und sind in dasiger Mönchen Bruderschafft getretten.

1036. Stifft Münster im Ergäu.

Nach Herren Haffners Meynung, ist „ohnlang nach Mure, die „Collegiat-oder Chorherren Stifft Münster im Ergäu Lucernergebiets „fundirt, und der Bau am jenigen Ort angerichtet worden, allwo vor „Zeiten Bero, Graf zu Lentzburg im Gejägd einen Bären angetroffen, „und im Kampf beyde darüber tod geblieben. Von diesem Berone hat die

(f) Urstis. Lib. 2. cap. 12. (g) Hartman. An. cit. (h) Guler. Bucel. *Constant.*

1036. „die Stifft den Nahmen zu Latein Ecclesia Beronensis, (oder Berona) „zu Teutsch, Bar-oder Ber-Münster, biß auf diesen Tag behalten. Der „darbey ligende Flecken, gleichen Nahmens, hat sich nach und nach ge„äufnet. Nach dieser Meynung ware der erste Stiffter dieses Orts, Graf Ulrich zu Lentzburg der Reiche, so Richensam, Radepotonis Grafen zu Habspurg, Tochter zur Ehe gehabt. Aber Hieronymus Gebweiler, und vor ihme eine alte von Herr Stumpf (i) angezogene Lateinische Chronick lehren, Graf Ulrich seye zwar dieses Stiffts Gutthäter, doch seye das Stifft lang zuvor von einem Beronensischen Grafen gestifftet gewesen. Lang (k) will, dieser Graf habe gelebt, um A. C. 720. habe auch das Stifft Lutenbach im Elsaß angerichtet, deßwegen die Conventualen dieser beyden Stifften, sich Brüder nennen, seyen keine Benedictiner gewesen, wie Gebweiler vermuthet, sondern haben wie die zu Zürich, als weltliche Chorherren, unter einem Probst, unter einem Tach gewohnet. Doch gestehet Lang, diese seine Meynung beruhe auf einer Tradition, und könne (300. Jahr lang) biß auf die Zeiten Graf Ulrichs kein Buchstab aufgewiesen werden. Graf Ulrich selbst gestehet, das Gestifft kome her von seinen Voreltern. Er selbst hatte damals keine lebendige Söhne mehr; ordnete daß sein Enckel Arnolphus, und könftig hin einer von dessen Nachkomenschafft, des Closters Cast-Vogt seye, welcher das Closter bey der Freyheit, einen Probst zuerwehlen, beschirme; die dem Stifft nothwendige Bücher und Behausungen erhalte (an S. Michels Tag alle in Christi Nahmen komende Arme 3. Tag lang speise; an seinem und seiner verstorbnen Söhnen (deren einer, Heinrich genennet Probst daselbst gewesen seyn solle) Jahrs-Tag die Chorherren und Armen erquicke. Werde der Cast-Vogt den Ort nicht recht beschützen, und nach gethaner warnung sich nicht verbesseren; so soll der Bischoff selbigen verstossen, seye aber der Bischoff dem Stifft beschwerlich, oder saumselig so solle der Kayserl. Schirm angeruffen werden. Dem Kayser (sagte Graf Ulrich) setze ich keinen anderen Oberen oder Richter, als den König aller Königen. Ferner übergab der Graf dem Stifft, ein mit Helffenbein und Gold überzogen Evangelien-und Epistelbuch, und verleibete ihm ein unterschiedliche Pfarrkirchen Kayser Heinrich VI. hat A. C. 1192. nach habender Schuldigkeit gegen den Pröbsten dieses Orts (l), damaligen Probst Ulrich II. gebohrnen Kyburgischen Grafen, zu einem Kayserl. Capellan gemachet. Weilen dieses Stifft zu Ehren dem Ertzengel Michael gestifftet worden, werden die dem Stifft zugehörige Flecken, das Chel-eigentlich Michels-Amt genennet.

(i) VII. 37. (k) p. 183. 733. (l) Lang. p. 733.

nennet. In dieser Kirch residiren beständig 21. Chorherren, 14. Caplanen, ein Leuthpriester, ein geistlicher Schulherr. Die Collatur der Probstey und der Chorherren-Stellen, stehet bey dem Rath Lobl. Stadt Lucern, welche auch des Stiffts Schirmherren sind. Die Collatur aber der Caplaneyen, beyder Leuthpriestereyen, (des Stiffts und Fleckens) und deren incorporirten umliegenden Pfarreyen, stehet bey dem Probst und Capitul. Und wie zu Lucern kein Ausländer oder Beysitz (Hindersäß) zu der Rathswürde gelangen kan, also können auch keine auf diese Stifft beförderet werden, als Edelleute, oder Burger von Lucern. Der Probst ist Herr zu Münster, und mitregierender Landvogt im Michels-Amt, participirt deßwegen auch der Gefellen in der Vogtey und Malefitzes im Flecken. Dieses Stifft wurde von Pabsts Alexandri VII. Legat, genennet das zweyte Rom (m).

N. C. G. 1036.

Selbiger Zeit war berühmt, Reginboldus, Graf zu Kyburg und Dillingen, begab sich ins S. Gallische Closter, wurd Abt in S. Ulrichs Closter zu Augspurg, endlich Bischoff zu Speyr, allwo er die grosse in der Kirch hangende vergüldete küpferne Cron machen lassen. Starb A. C. 1039, wurde sehr betrauret, und unter die Heiligen gezehlet.

1039. S. Ulrich Bischoff zu Speyr.

Zu gleicher Zeit starb Kayser Conrad, welchem in der Regierung gefolget, sein Sohn Heinrich III. welcher wegen schwartzen Munds, der Schwartze/ wegen loblichen Verhaltens der Fromme genennet worden. Bischoff zu Costantz war Eberardus, der an statt seines bruders Warmanni; A. C. 1034. ans Bischthum komen, und das Closter Einsidlen (12. Jahr nachdem es verbrunnen) geweihet; in Gegenwart Hartmanns, Bischoffs zu Chur. Bey diesem Anlaß sendete der Reichenauische Abt Berno nach Einsidlen, den Leichnam des 178. Jahre zuvor ermördeten, und diß Jahrs von Pabst Benedicto IX. canonisirten ersten Einsidlers Meginradi Die Einsidlischen Mönchen schreiben, das Closter Reichenau habe ein Unglück über das andere gehabt, unwissende, was zuthun, daß ihre Sachen in besseren Stand komen, endlich haben sie sich entschlossen zuthun, das sie bisdahin abgeschlagen, namlich S. Meinrads Leib den Einsidleren widerum zuzustellen; nachdem solches geschehen, habe das Closter widerum geblühet. Vermeynen also diese, es seye der Reichenau ergangen / wie denen Philisteren, wegen gefänglich gehaltener Israelitischen Bundslad, 1. Sam. 5. Aber Bucelinus, welcher (n) die Reichenauischen Geschichten, weitläuffig beschreibet, meldet nicht, daß es selbigem Closter so übel ergangen, gedencket auch nicht, daß es nach der Zeit sonderlich glückhafft gewesen seye.

Neue Einsidelweihe.

(m) Spart. Helv. p. 492. (n) in *Constant.* sua passim.

N. C. G. 1044. Reichstag zu Costantz. Arianer.

Zu Costantz hielte der Kayser in vieler Bischöffen (mm) Gegenwart einen Reichstag, darinn er einen solchen Frieden unter denen Fürsten im Teutschen Reich aufrichtete, dergleichen man nicht mehr gehört. Aber der Kirch liesse der Satan keinen Frieden. Er verwirrete sie durch Arianer, so daß Wernherus S. Bläsischer Abt, wider selbige geschrieben haben solle. Der Röm. Stuhl aber ist (wie Lang (n) redet) gar unter die Mörder gefallen. Dann daselbst regte sich Triceps bestia portis inferis emergens, ein dreyköpffiges aus der Höll aufsteigendes Thier (o); indeme sich 3. für Päbste ausgegeben, A. Benedictus IX. nullius pretii (p), ein nichtswärtiger Mensch, welcher das Pabstthum im 10. oder 12. Jahr seines Alters erkaufft, und ein beschreyter Zauberer gewesen (q); wohnete im Lateran (r); B. Silvester III. wohnete bey S. Peter. C. Johannes XX. bey S. Maria Major.

Drey Päbste.

„Durch die schwere Zerrüttung, durch die schwere Kriege, und unzahl„bare Todschläge, deren diese 3. Päbste Ursächere gewesen, ist die Kirch „zerrissen worden, sub colore mellis veneno propinato, hæresibus ne„fandissimis propemodum suffocata: unter dem Schein Honigs, „wurde ihro Gifft beygebracht, so daß sie durch die schröcklichen Ketze„reyen gleichsam erstekt worden (s). Diese 3. machten Platz Gregorio VI. welcher ihnen Geld gegeben (t). Solchem Ubel zusteuren, hat Kayser Heinrich, (nachdem er auf Begehren Graf Ulrichs zu Solothurn, das Stifft Münster; und zu Zürich das Closter Scheanis in Schirm (u) genommen) sich in Italien begeben, in Begleit Eberardi Bischoffs zu Costantz. Notpertus (welcher A. C. 1034. S. Gallischer Abt worden, und das heutige Münster bauen lassen) wolte (x) nicht mitgehen.

Gregorius kaufft sie hinweg. 1046.

Der Kayser hielte zu Sutria, ohnfern Rom, ein Concilium, in welchem Gregorius beständig / wiewol unschuldig / sagt Lang (y), der Simoney angeklagt worden. Aber Hermannus Contractus nennet ihn convictum, und Sigonius schreibt: pecuniam intercessisse, satis certis argumentis probabatur, es seye genugsam dargethan und seye er überzeuget worden, daß er den Päbstl. Stuhl erkaufft; deßwegen er das Pabstthum nicht (wie Lang widerum redet) aus freyem Willen aufgeben, sondern das Concilium hat ihn entsetzt (z). An dessen statt wurd,

Wird zusamt jenen entsetzt;

(mm) Avent. pag. 319. Comitia ista Concilium dicuntur. Sunt enim Concilia tum *Palatina*, tum *Synodica* Goldast. Constit. Tom. 1: 21. (n) pag. 410. (o) ita Baron. A. 1044. & Staravolscius. (p) Platina. Et Herm. Contr. Indignis (ait) tanto ordine morib. & factis. (q) Glab. Rodolf. IV. 5. V. 5. & Cardin. Benno. (r) Otto Frising. VI. 32. (s) Benno. (t) Sigon. Regn. Ital. An. 1046. (u) Tschud. (x) Bucel. Const. 1046. (y) pag. 410. b. (z) Sigon. l. cit. & Herman. Contr. ex edit. Pistor. & altera Urstis.

wurd, nicht zu Rom (wie Lang abermahl schreibt) sondern zu Sutria (a), nimium reluctans, wider seinen Willen erwehlet Suidegerus (Schwiger) der zweyte Bambergische Bischoff, nennete sich Clemens II. und krönete beyde den Kayser und dessen Gemahlin Agnes. Am Abend vor dieser Crönung starb Bischoff Eberhard, wurd in S. Peters Kirch begraben, und an statt dessen (nicht zu Costantz wie Bucelinus (b) schreibet, sondern) durch den Kayser zu Rom (c) erwehlet, Theodoricus, in unterschiedlichen Landschafften, Kayserl. Cantzler; Probst zu Stulweissenburg, Speyr und Ach (d), dem Probst zu Basel, welcher auch Dietrich geheissen, gab er das Bischthum Verdun. Diese wohneten obgedachtem Synodo auch bey. Der Kayser liesse die vornehmsten Ursächer der entstandenen Unruhen, namlich den entsetzten Pabst Gregorium und den Hildebrand, als gefangene in Teutschland führen. Aber der Cardinal Benno (welcher damals in Leben war) schreibt (e): Nimia Imperator bonitate deceptus, nec Ecclesiæ Romanæ, nec sibi, nec generi humano prospiciens, novos indololatras nimis laxè habuit, quorum memoriam æterno carcere à contagione hominum removere debuerat: „Der „gütige Kayser liesse sich betriegen, daß er weder der Röm. Kirch, noch „sein selbst, noch der menschlichen Gesellschafft recht wahrgenommen, „sondern erzeigte sich gegen diese neue Abgötterer gantz mild, dann er „hätte dieselbigen in ewige Gefängnuß setzen, und verhinderen sollen, „daß niemand mehr durch sie angestecket werde. Hiltebrand blieb bey Pabst Gregorio, und bekam nach dessen Tod, desselbigen Baarschafft. Lang schreibt (f) aus Leone Ostiensi des Kaysers Affection gegen Pabst Clemens seye so groß gewesen, daß er ihn mit sich in Teutschland genommen. Hingegen will Merckius (g) aus Baronio beweisen, der Kayser habe ihn mit sich genommen, weil er gewußt, daß die neue Wahl den Römeren mißfalle. Aber was hiernächst wegen dieses Clementis folget, machet mich zweiflen, ob Clemens in Teutschland gereiset; schon Lang und andere schreiben, daß dieser Pabst samt dem Kayser durch S. Gallen gereiset und daselbst auf Abt Nortperti begehren, in Gegenwart Bischoff Dietrichs, die Clausnerin Wiboradam canonisirt, und zu dero Ehr, ein jährliches Fest, (welche Ehr ihro vormals nur durch Abt Engilberts Ansehen zu S. Gallen erzeiget war ii) einzusetzen bewilliget habe (h). Clemens starb noch diß Jahrs, in Romanis partibus (i), in Italien, dessen Leichnam aber wurde nach Bamberg geführt.

N. C. G. 1047.

und Clemens II. erwehlet.

Kayser setzt einen Bischoff zu Basel.

Führet den Hildebrand in Teutschland.

Pabst reiset durch S. Gallen und canonisirt Wiboradum.

Aus

(a) Iidem & Lambert. Schafnab. (b) Const. A. 1047. (c) Herm. Contract. & Lang. p 556. (d) Lang. p. 556. (e) Vit. Hildebr. (f) p. 411. (g) p. 109. (h) Burcard. c. 6. Lang. 556. (ii) Herman. Vit. Wibor. n. 36. Edit. Mabill. Ord. Bened. sec. 5. (i) Herman. Contract.

N. C. G. 1048. S. Marci Kirch zu Reichenau geweihet.

Aus diesem Todfall sind neue Unruhen erwachsen; ehe sich aber der Kayser derselbigen angenommen, wohnete er bey als zu Reichenau, die daselbst von Abt Bernone erbauete S. Marcus-Kirch, durch Bischoff Dietrich geweihet worden; worauf Vir doctrina & moribus insignis (k), der fromme und gelehrte Berno bald gestorben, an dessen statt Decan Ulrich durch die Mönchen erwehlet, und vom Kayser bestätiget worden. Der Kayser hielte sich über das Fest der Himelfahrt auf, zu Zürich; über Pfingsten zu Solothurn begab sich in Burgund, hernach in Sachsen, hielte im Christmonat einen Reichstag zu Speyr, allwo er das Closter Disentis in die vorige Freyheit gesetzt, und gebotten, daß kein Bischoff, kein Hertzog, &c. einigen Gewalt über diese Mönchen haben solle, sondern allein der Kayser, dann diß Closter wurde durch den verstorbnen Kayser Heinrich dem Reich entführt, und der Brixinensischen Kirch übergeben, allwo sie durch unbillige Dienstbarkeit und der Bischöffen Unachtsamkeit schier zu nichten gegangen (l). Weilen der entsetzte Benedictus IX. sich widerum zu Verdruß der Ehrbarkeit in die Päbstl. Würde eingedrungen, hat der Kayser solche Würde Popponi aus Bayeren, Bischoff zu Brixen aufgetragen, der reisete nach Rom, nennete sich Damasum II. starb aber nach 32. Tagen (m). Platina gedencket allein 23. Tagen, und redet von ihme sehr schimpflich, wird aber von Onuphrio (n) deßwegen gestrafft. Hierauf erwehlte der Kayser seinen Blutsverwandten, Bruno gebohrnen Graf von Daxberg und Egisheim (o), aus dem Elsaß, Basler Bischthums. Deßwegen Franciscus von Schönau, A.C. 1656. verstorbner Bischoff, dessen jährliche Gedächtnuß im Baslerischen Bischthum, zubegehē gebotten (p). Er war Bischoff zu Tull in Lothringen; wolte doch diß Bischthum nicht abtretten; wurde aus nichtigen von Lang erzehlten (q) Ursachen, unter die Heiligen gezehlet, nennete sich Leo IX. Reisete nach Rom durch S. Mauritz, allwo er sich am Fest dieses Heiligen, unter Amone II. Abt daselbst und Bischoff zu Sitten (r), 3. Tag aufgehalten. In dieses neuen Pabsts Begleit kam Hiltebrand widerum nach Rom, zu grossem Nachtheil Teutschlands, Sacerdotium pariter & Regnum sub specie religionis eversurus, als „der bald hernach unter dem Schein der Religion, beyde die Kirch und „das Reich verderbt, und den Eid, welchen er dem Kayser schweren „müssen, gebrochen (s). Die Bruntrutischen Jesuiten schreiben (t), daß

Pabst Damasus.

1049. Leo IX.

lasset sich durch Hildebrand verführen.

(k) Id. (l) Lang. p. 414. (m) Herman. Contr. (n) sub Clement. II. (o) de ejus prosap. Basil. S. p. 154. (p) Ibid. p. 167. (q) p. 959. (r) Gall. Christ. (s) Benno. (t) Bas. sacr. 160. ita Genebrard. de Leone IX. Primus qui sedem Apostolicam, ab Imperatoria Investitura restituit.

daß die Wahl dieses Pabsts manifestè, offentlich vom Himmel gut geheissen worden; dann als er ohnfern Rom gewesen, habe eine Englische Stimm gesprochen: Ich habe Gedancken des Friedens, und nicht des Ubels; „und habe er durch eine verwunderliche Glückseligkeit, die „Freyheit der Päbstl. Wahl, welche die Kayser 150. Jahr lang (usur-„pabant) wider Recht sich angemasset und geübt, der Clerisey zugestel-„let. Alles auf gut Jesuitisch? Wann die Wahl durch eine himmelische Stimm gut geheissen worden, warum hat Leo (durch Hiltebrands Vorgeben, daß der Kayser nicht befügt seye einen Pabst zuerwehlen) sich vermögen lassen, zu Rom in schlechten Pilgrams Kleideren einzureiten, den Päbstlichen Habit nicht anziehende, biß er durch Hiltebrands Mittel, von der Röm. Priesterschafft und Volck erwehlet worden (u)? Ist hiemit nicht Leonis Klugheit anzusehen, sondern die Listigkeit Hiltebrands, welcher (seine und Pabsts Gregorii Gefängnuß am damaligen und denen folgenden Kayseren zurächen) bey diesem Anlaß angehebt, was er hernach fortgesetzet, und zu der Päbsten Vernügen zuwegen gebracht. Die Teutsche Kaysere, hatten die Päbstl. Wahl nicht erst 150. Jahr in ihrem Gewalt, sondern von A.C. 773. biß A. C. 1073. hiemit 300. gantze Jahr. Dann Adrianus (wie Sigonius schreibet) hat geordnet: Ne Pontifex designatus, sine Regis autoritate iniret; daß kein Pabst sein Amt antrette, ehe ihn der Kayser bestättiget. Sihe A.C. 773. So die letzte Kaysere aus Fränckischem Hause, den Päbsten durch die Finger gesehen; oder die erste Teutsche Kaysere, mit Auf- und Einrichtung des neuen Regiments in Teutschland, so viel zuthun gehabt, daß sie ihr Recht zu Rom nicht geübt, ist solchem ihrem Rechten dardurch nichts benommen worden. Ist diß der Danck, welchen die Römer den übrigen Kayseren; Carolo M. Ottoni M. und deren Nachkommenden geben? Hätten diese Helden, der Römischen Stadt und Kirch sich nicht angenommen, so hätten die Römer sich in ihrem eignen blut erstecket. Und haben diese tapfere Kaysere, den Gewalt Päbste zuwehlen, genommen? Ist er ihnen nicht durch die Röm. burgerschafft, Concilia und Päbste zugestellet worden? Die Römer können nicht klagen, daß ihnen die Kaysere ihr gehabtes Recht entzogen; sondern die Kaysere mögen sich klagen, daß die Clerisey das Recht an sich gerissen, welches die Kaysere zu allen Zeiten gehabt, und biß A.C. 1073. behalten. Warum sagen aber die Jesuiten, Leo habe den Gewalt einen Pabst zuerwehlen der Clerisey zugestellet? Die Pabstswahl stund nicht allein bey der Clerisey, sondern bey der Clerisey und dem gemeinen Volck; nun ist sie beyden ent-

N. C. G. 1049.

Päbsten-Wahl in Kayserl. Gewalt.

(u) Sigon. An. 1049.

N. C. G. 1049. Cardinäle reissen selbige an sich.

entzogen, und beruhet auf den Cardinälen, als welchen Pabst Nicolaus II. A. C. 1059. im Lateranensischen Concilio diese Wahl zugeeignet (x). Doch ist Lang so unverschamt daß er (y) schreiben dörffen, Kayser Heinrich habe Leonem IX auf Ansuchen der Röm. Cardinälen vorgeschlagen; hernach haben ihn die Cardinäle erwehlet. Um das aber, daß Leo IX. sich von Hiltebrand also mißbrauchen lassen, wird er in Röm. Kirch, Leoni M. Gregorio M. und übrigen berühmtesten Päbsten gleich geschätzet, und unter die Heiligen gesetzet (z).

Abt zu Reichenau schlagt die Weihung durch den Bischoff aus. Pabst stehet dem Abt bey. Gibt dem Einsidlischen Abt die Infel. 1050. Kayser schenckt dem Churischen Bischoff Freyheit zu jagen.

Bischoff Dietrich, welcher die neue Reichenauische Kirch eingeweihet, wolte auch den daselbstigen neuen Abt in die Inful weihen. Aber der Abt weigerte sich dessen; und suchte Päbstlichen Schirm. Als nun der Bischoff sich auch nach Rom begab, schlug sich Leo auf des Abts Seiten, welchen er selbst am Ostertag (a) geweihet und gesetzet, daß die Reichenauische Aebte allein dem Pabst untergeben seyn sollen (b). Bald hernach kam Leo selbst nach Costantz und in die Reiche Au (c), allwo er etliche Tage sich aufgehalten (d). Auf dieser Reise weihete Leo S. Steffans Kirch zu Bisantze in Burgund, in Gegenwart Friedrichs welcher 30. (andere schreiben 50.) Jahre Bischoff zu Genf gewesen (e). Dieser Pabst gab auch Abt Hermanno zu Einsidlen, gebohrnem Graf zu Kyburg und Winterthur, seinem Blutsverwandten, die Freyheit eine Infal und Pontificalia zutragen (f). Hingegen hat der Kayser dem Bischoff zu Chur Thietmaro, die Freyheit zujagen an zweyen Orten ertheilt (g). Der einte Brief wurd geschrieben zu Baden im Ergäu. Fast zu gleicher Zeit, hat der Kayser auf begehren Graf Ulrichs, für dessen Stifft Münster, einen Freyheitsbrief zu Zürich unterschrieben (h).

Bischoff zu Costantz ist Rheinau aufsätzig. 1051.

Wie Bischoff Dietrich obgedachten Ausspruch Leonis aufgenommen habe, möchte zuschliessen seyn aus dem, daß ihn bald hernach eine langwirrige Kranckheit (i) aufgerieben. Der Kayser setzte an dessen statt, Rumoldum, (Merckius, Gratianus, &c. neñen ihn Grimaldum.) Freyherr von Bonstätten. War vormahl Probst zu Basel; wurd aber ein Mönch zu Einsidlen. War bey dem Kayser so wohl angesehen, daß ihm I. Maj. neben dem Bischthum, die Rheinauische (k) Abtey Lebenszeit zu nutzen übergeben. Aber Gerung (l), Abt daselbst, welchem Rodolf Her-

(x) Gratian. distinct. 23. c. 1. (y) pag. 959. (z) Labb. Script. Eccles. Tom. 2. pag. 18. (a) Herman. Contract. (b) Bucel. (c) Herm. An. 1048. (d) Id. An. 1049. al. 1050. (e) Spon. Hist. Genev. part. 1. p. 46. (f) Hung. p. 106. (g) Guler. p. 114. (h) Tschud. Msc. A. cit. (i) Herm. Contr. Edit. Pistor. & altera Urstis. (k) Stumph. V, 11. id de *Augia divite* refert. (l) Lang. p. 422.

Hertzog in Schwaben Beystand leistete (m), wolte solches nicht gestatten, deßwegen stunde Rumold ab, und bestättigte der Kayser (als er sich zu Reichenau aufhielte) die Rheinauischen Freyheiten. Nach zu Solothurn gehaltenem Reichstag begienge der Kayser zu Zürich die Pfingsten, und Rumold liesse die zu Costantz eingefallene Domkirch S. Steffan, widerum aufrichten (n).

N. C. G. 1051.

Einen grösseren Bau unterfiengen, Graf Eberhard, der seine Residentz hatte zu Nellenburg, (einem in der Landgrafschafft Hegäu, ohnfern der Stadt Stockach gelegnen Schloß) und dessen Gemahlin Idda gebohrne Gräfin zu Kirchberg, derjenigen Idda, welche zu Fischingen verehret wird, Vaters Schwester (o). Graf Eberhard hatte 6. Söhne, aus welchen Otto oder Udo, Ertzbischoff zu Trier und Eccardus, Abt in der Reichenau gewesen, wolte doch selbst ein Closter bauen. Reisete nach Rom, sein Vorhaben Pabst Leoni (der ihme am Kayserl. Hoff bekandt worden seyn möchte) zueröffnen. Nach seiner Heimkunft bedunckte ihn für Mönchen und Nonnen, eine gute Gelegenheit seyn, bey dem Dorf Schafhausen. Dann diese Gegend zwar vormals nur eine Schiffländе, (deßwegen dieser Platz in einem alten Buch Navium Domus, Schiff- oder Scheffhausen genennet wird) auf welcher einige Fischerhäußlein gestanden, hernach wurd ein Meyerhoff daselbst erbauen, ferner ein Dorf, Schafhausen bey Hemmenthal genennet. Wär hiemit lang vor Eberardi Zeiten bewohnet (p), und wurd von Burkardo A. C. 1090. Villa genennet. Sihe Bl. 434. Und A. C. 1111. wird es von Kayser Heinrich V. beschrieben als ein Flecken in welchem Gassen gestanden und Jahrmarckt gehalten worden, ein Müntz- und Zollstatt gewesen, 9. Bier- und 2. Weinhäuser, viel Handwercker, &c. mit einem Wort ein Flecken, welcher dem Graf jährlich 83. Pfund Geld abgestattet (pp). Nach Erbauung des Closters, ist dieser Platz zu einer Stadt worden.

1052. Closter Allerheiligen zu Schaffhausen.

An dem Ort da S. Eberhards Capell stehet, seye ein dicker Wald gewesen, in welchem ein dem Graf Eberardo nicht unbekandter Einsidler gelebt, welcher vorgab, er habe zu Nacht im Traum gesehen, eine lange rothe Ruthe oder Stang bey seiner Wohnung aufgehen, und in die Höhe wachsen, biß sie endlich den Himmel erreicht und zu oberst ein gulden Creutz getragen habe. Nachdem nun der Graf von Rom widerkomen, hat er ohne ferner berathschlagen angehebt, eine Kirch in der Ehr der Auferstehung Christi an dieses Ort zubauen. Der Anfang wurd gemachet A. 1052. Damals thate Pabst Leo seine zweyte Reise ins Teutschland, durch

(m) Merck. p. 114. (n) Stumph. loc. cit (o) Lang. p. 1009. (p) Stumph. V. 17. Conf. Lang. p. 1001. (pp) Rüger. Hist. Schahh. Msc.

N. C. G. 1052.

durch Schaffhausen, und weihete am 23. Tag Augstmonat den ersten Altar, und begabete ihn mit vielen Heilthümeren (q). Hierauf fieng er auch an das Münster, den Creutzgang, und was zu einem Closter gehört bauen. Der Bau wurd (r) fortgesetzt, mit Rath Leopolds eines Priesters, der in des Grafen Jugend, dessen Lehrmeister, und ein guter Baumeister gewesen seyn soll, kam A. C. 1064. zu End, wurd an aller Heiligen Tag, durch Bischoff Rumoldum geweihet, in Gegenwart 6. Aebten, als Hermans zu Einsidlen, Immo zu Pfefers, Gerung (oder Beringer) zu Rheinau, Wernher zu S. Blasi, &c. und seye vom Grafen mit 200. Meyerhöfen begabet worden. Er wurd aber geweihet in der Ehr S. Salvatoris der H. Jungfrau, des Ertz Engels Michael, und aller Heiligen. Wird in alten Schrifften, etwann Salvatoris, etwann aller Heiligen Kirch genennet. Der Brüderen waren Anfangs nach der Apostlen Zahl, 12. Benedictiner-Ordens, aus dem Closter Hirschau, den dreyzehenden ordnete man zum Abt. Diesen habe der Graf erinneret, seine untergebenen Ordens-Leute als Schaaf also zuleiten, und seinen geistlichen Schaafstall dergestalt aufzurichten, damit in Wahrheit, aus einem Schiff-Hausen, ein Schaffhausen gemachet werde (s). Wegen solcher Nahmens Veränderung, solle ein Schaaf oder Widder, in des Closters (wie noch in der Stadt) Wappen geführt worden seyn.

Nach erbauetem Closter, habe Graf Eberhard die zweyte Reise nach Rom gethan, und von Pabst Alexandro II. erlanget, daß das Closter allein dem Pabst unterthan seyn solle. Er begab sich selbst ins Closter, lebte 6. Jahre darinn, soll nach seinem Tod viel Wunder gewürckt haben, deßwegen er unter die Heiligen gezehlet worden. Dessen Leib wurd anfänglich im ersten Münster (so hernach S. Eberards Capell genennet worden) für den Creutz Altar; hernach ins neue von Abt Sigfrid erbauete Münster gelegt. Das Closter wurd mit der Zeit eine gefürstete Abtey. Ita die Gräfin wolte ihrem Herren an Eyfer nichts bevor geben; begab sich in eine Zell, ihr Leben darinn zubeschliessen, an dem Ort da jetzund die Spitthal-Kirch stehet.

Wahlfahrten nach Jerusalem.

Offtgedachter Hermannus Contractus, hatte einen Bruder, der war ein gelehrter und frommer (t) Reichenauischer Mönch, thate samt Lothario auch einem Mönchen, eine Wahlfahrt pro Christo, nach Jerusalem; weilen sie bey dem Abt nicht Abscheid genommen, begehrten sie durch einen Brief, des Abts Bewilligung. Ihnen folgeten bald nach

Hein-

(q) Lang. pag. 1008. (r) Ibid. (s) Mejer. Reformat. Schaffh. pag. 184. (t) Herman.

Heinrich, ein Mönch aus gedachtem Closter, und Abt Richardus selbst. Beyde erste sind auf der Reise gestorben.

N. C. G. 1042.

Als Pabst Leo, auf einem Reichstag zu Worms, Ansprach geführet, an etliche Teutsche Clöster, welche sich dem Röm. Stuhl ergeben, hat sie der Kayser gegen etliche Italiänische Oerter abgetauschet. Als Leo ferners klagte, daß die Nordmänner etliche dem Pabst zugehörige Plätze mit Gewalt eingenommen, hat der Kayser selbigem Hülf zuleisten versprochen. Diesem Ungewitter vorzukommen, anerbotten sich die Nordmänner, den Pabst für ihren Oberherren zuerkennen. Doch wolte der Pabst nichts darvon hören, versprach Ablaß denen so ihm zuziehen werden. Mit diesen, und denen Kayserl. Hülfs-Völckeren zog er persöhnlich ins Feld, wurde aber flüchtig und büßte starck ein. Occulto Dei judicio, sagt Hermannus, sive quia tantum Sacerdotem, spiritualis potiùs, quàm pro caducis rebus carnalis pugna decebat, sive quòd nefarios homines ad se, ob impunitatem scelerum & quæstum avarum, confluentes, contra itidem scelestos expugnandos, secum ducebat, sive alias quas ipse novit ob causas. Es seye geschehen durch Gottes heimliches Gericht, wider den Pabst, (welchem geistliche Waaffen zuführen besser geziemet hätte) oder wider die Soldaten, welche dem Pabst wegen Freyheit zusündigen, oder aus Geitz Hülf geleistet; oder aus Ursachen die Gott allein bekandt sind.

1053. Pabst ziehet ins Feld.

Dieser Hermannus war Graf Wolfradi von Veringen in Schwaben Sohn. Wurde Contractus genennet, weilen er von Mutterleib lahm war, nach der Zeugnuß Bertoldi (u), omnes tunc temporis viros sapientiâ & virtutibus præcellens; und Trithemii, Vir in divinis scripturis eruditissimus, & in secularibus literis universaliter doctissimus; Philosophus, Poëta, Rhetor & Musicus nulli suo tempore secundus. Dem seiner Zeit an Tugend und Weisheit niemand zukommen. An Wissenschafft der geist-welt-und natürlichen Dingen; item in der Stirn-Rechen-Singkunst, war er unvergleichlich. Verstunde die Latein Griech Arabische Sprach, aus welcher letzteren, er einige Mathematische Sachē übersetzet. Hat neben der offt angezogenen Chronick, etlicher Heiligen Leben, und anders geschriebē. Aber mit dieser Chronick ist fast ein jeder Mönch, nach eigenem Gefallen umgegangen. Sie schrieben darein, oder strichen durch was sie wollen. Sihe bl. 503. Daher sonderlich die Zeiten, in welchen er selbst in Leben war, sehr ungleich

1054. Hermanni Contracti Gelehrtheit.

 darinn

(u) Chronic. Constant. & Bas. S. p. 146. Scientiarum omnium in uno Contracto videre erat compendium. Conf. Lambec. Biblioth. Vindob. 2; 470.

N. C. G. 1054. Tod.

darinn beschrieben werden. Er starb im 41. Jahr seines Alters, auf seinem Landgut zu Alleshausen, bey Bibrach, allwo er neben seiner Frau Mutter Hiltrid begraben worden. Er war ein Reichenauischer Mönch, besuchte aber anfänglich die S. Gallische Schul unter Mönch Helperico (x), welcher ein Buch geschrieben von der Singkunst und Computo Ecclesiastico ad Asprum, war Decanus selbigen Closters, und wird als ein hochgelehrter Mann ausgestrichen. Als Hermannus wegen elenden Leibs gejammert (y); Merck schreibt (z), als Hermannus wie fleissig immer er gelernet, wegen abfälliger Gedächt nuß nichts behalten können, habe er im 21. Jahr seines Alters, auf Einrathen Helperici, bey der H. Jungfrau um Heilung seiner Schwachheiten angehalten; hierauf ihm die H. Jungfrau in sichtbarer Gestalt (a) erscheinende, gesagt habe, wie Merckius schreibt; ob er lieber seine schwache Gedächtnüß behalten, beyneben alles besitzen wolle, daß einen Menschen auf Erden glückselig machen kan; oder Weisheit, Kunst, und eine behaltsame Gedächtnuß haben, aber zugleich sein Lebentag lahm seyn? Hiemit (b) ob er lieber gelehrt oder gesund seyn wolle? Als er das erste erwehlet hat er (also schreibet Merck) innert 2. Jahren, alle seine Mit Schüler übertroffen: Bucelinus aber sagt, er seye plötzlich mit Wissenschafft aller Künsten und Sprachen begabet worden; deßwegen die H. Jungfrau von diesem Bucelino genennet wird, Magistra Sapientiæ, eine Lehrmeisterin der Weisheit, und von den Bruntrutischen (c) Jesuiten divinæ Sapientiæ Pallas, die Pallas der göttlichen Weisheit. Seine Dancksagung zubezeugen, habe er etliche in gantzer Römischer Kirch übliche Antiphonas, salve Regina, Ave Regina cœlorum, &c. zu Ehr dieser H. Jungfrau (d) gestellet, welche Gesänger hernach offt durch die H. Engel seyen gesungen worden. Dieser Hermannus solle (e) auch die sequentiam, Veni Sancte Spiritus & emitte cœlitus, &c. aufgesetzet haben. Merckius sagt, nachdem Hilpericus im 96. Jahr seines Alters gestorben habe Hermannus die S. Gallische Scholasterey verwalten. Wie es aber der Ehr und dem Willen Gottes, und dieser H. Jungfrau im höchsten Grad zuwider, daß gedachte H. Jungfrau eine Lehrmeisterin der Weißheit genennet wird, also ist es ein Schandflecken des Christenthums, daß sie an statt der Heydnischen Pallas gesetzet wird; womit man sich verrathet, daß

Ob die H. Jungfrau dessen Lehrmeisterin gewesen?

(x) Hunc An 995. defunctum, Bucel. scribit: sed (siquidem Helpericus, Hermanni Anno 1013. nati, præceptor fuit) calculo admodum erroneo. Conf. Oudin. Supplem. pag. 311. (y) Bucel. Const. An. 1036. (z) p. 91 (a) Bas. S. p. 146. (b) Bucelin. (c) loc. cit. (d) Bucel. Const. An. 1050. (e) Labb. Script. Eccles. Tom. 1. p. 429.

daß die Abgötterey in Röm. Kirch nicht abgeschaffet, sondern an statt der Heydnischen andere Götter eingeführet worden. Schon Hermannus von dem Aberglaub damaliger Zeiten nicht allerdings befreyet war, so wußte er doch, daß wer Mangel an Weisheit hat, solche von Gott begehren müsse; und ist dieses der Preiß welcher Gott gebühret, daß er so gnädig ist daß so er einem Menschen, einen augenscheinlichen Mangel an einer Krafft gibt, er einen solchen betrübten zuerquicken, den leidenden Mangel durch andere Leibs oder Gemüths Gaben ersetzet (f). Bertoldus, der dieses Hermanni mit Ehren gedacht, und zu, oder kurtz nach dessen Zeiten gelebt, hat von allem diesem nichts gemeldet.

N. C. G. 1052.

Zu Mure starb Probst Reginbold. Graf Wernher (welcher seine Güter zu Küsnacht (g) an diß Closter, dessen Cast-Vogt er war, geschenckt) und dessen Gebrüdere, ersuchten den Einsidlischen Abt Herman, um einen neuen Probst. Der gab ihnen aus seinem Closter Burkardum von Gossau, welcher etliche Güter ans Closter gekaufft.

1055.

Wülflingen Bischoffs zu Regenspurg Kärcker.

Nachdem Kayser Heinrich zu Zürich (woselbst er A.C. 1054. auch (h) gewesen) das Weihenacht Fest gehalten, und seinen fünf jährigen Sohn Heinrich, mit Bertha, Marggraf Otto aus Italien, Herren zu Montferrat und Piemont, Tochter, die auch noch ein Kind war, vermählet (i), brachte er in Erfahrung, daß Gebhard Bischoff zu Regenspurg seines Vaters Bruder, eine heimliche Verständnuß wider ihn gemachet, liesse ihn gefangen nehmen (k) ins Schloß Wülflingen bey Winterthur führen, und eine Zeit lang daselbst verwahren; ohngeachtet Pabst Silvester II. ohnlang zuvor ein Gebott ausgehen lassen, daß derjenige, welcher einen Bischoff gefangen nehme, mit den Füssen an ungezähmter Pferden Hälse gebunden, und von wilden Thieren zerrissen werden solle (l).

Kayserl. Ansehen stirbt mit Kayser Heinrich.

Der Kayser endete bald hernach das Leben. Dessen Tochter Mathildis, ward zu Auferziehung anvertraut dem Costantzischen Bischoff Rumoldo, biß sie mit Rudolf, Graf zu Rheinfelden, des in Stifftung des Closters Mure gedachten Graf Cunonis Sohn, vermählet worden. Sie starb A. C. 1060. Dieser Kayser war (wie Herr Bullinger redet) „der letzte unter den Teutschen Kayseren, der den Röm. Pfaf„fen und Päbsten das Biß eingelegt, und sie gepaschget. Nach ihme sind „keine komen, die sie mögen meisteren und mores lehren, wie dieser Kayser.

(f) Vid τῦ Μακαρίτυ, D. Joh. Lavateri, Soceri mei etiam post funera venerandi, *Schul Mutor. & Surdor.* Disp.I. à §. 6. (g) Guilim. Habsp. p. 150. (h) Hartman. Annal. Einsidl. p. 137. (i) Herman. Contr. Contin. (k) Ibid. (l) Ademarus, ap. Usser. de Success. p. 88.

N. C. G. 1055.

„ser. Und ist hierinn viel dem zuzugeben, daß die Zeit hier war daß „die Prophecevungen vom Antichrist, müssen erfüllet werden. Dessen Nachfahr im Reich, war sein siben (m) oder noch minderjähriges Söhnlein.

1059. Königs Philippi Crönung.

In Franckreich wurd König Philipp gekrönt zu Rhems, noch bey Leben seines Herren Vaters, König Heinrichs. Dieser Solenaität wohnete bey, Ermenfrid Bischoff zu Sitten (n).

Pfarrkirch zu Appenzell.

Im Innrodischen Appenzeller-Land, soll bißher zwar eine zur Ehr des Creutzes Christi aufgerichtete Capell, in selbigem Land die älteste, doch noch keine Pfarrkirch gestanden seyn. Die einten Einwohner dieses Lands besuchten den Gottesdienst zu Rorschach andere zu S. Gallen. Biß Notpert I. Abt zu S. Gallen, eine Kirch im Hauptflecken Appenzell erbauen, und mit des Costantzischen Bischoffs Rumoldi Erlaubnuß, durch Dietmarum Bischoff zu Chur weihen lassen. Der Abt bestimmte zu eines Pfarrers Besoldung, (Warspendam) Kleidung und Nahrung wie einem Closter-Verwandten, eine Wiesen, und namhaffte Zehenden (o). Hernach wurde diese Pfarr dem Closter einverleibet, und solte der Abt für alldortigen Pfarrer, der daselbst wohnende Pfarrer aber allein für des Abts Vicarium und Statthalter geachtet werden, deßwegen das Closter alle Gefelle und Zehenden bezogen; der Pfarrer mußte sich mit einer Wiesen, und etwas Gefellen von den Seelmessen, Hochzeiten, &c. benügen.

1061. Zween Päbste erwehlet.

Nach Pabsts Nicolai II. Ableiben, begehrten nicht allein etliche Mayländische Bischöffe, wie Petrus Damiani schreibt, sondern die Römer selbst (p), an dem jungen Kayser Heinrich daß ihnen Ihr. Maj. selbst einen Pabst geben. Deßwegen beruffte der Kayser die Italiänis. Bischöffe und Fürsten nach Basel, als Beringer daselbst Bischoff war. Diese setzten ihm die Kayserl. Cron auf und ruffen ihn aus daß er Patricius Romanus seyn solle, und erwehleten comuni consensu omnium, mit gemeiner Stime zum Pabst, Cadolum Bischoff zu Parma, welcher sich Honorium II. nennete. Doch darf Lang (q) schreiben, Honorius seye allein durch 2. Ehebrecherische Bischöffe erwehlet worden. Weilen aber etliche zu Rom sonderlich Hiltebrand, lieber selbst Meister gewesen wären, kamen sie diesem Baslerischen Concilio vor. Dieser Hiltebrand hatte dem Kayser endlich versprochen, ohne Kayserl. Bewilligung die Päbstl. Wür-

Honorius II. zu Basel.

(m) Herman. Contin. (n) Labb. Concil. Tom. 9. p. 1107. (o) Goldast. Alem. 3:67. 2:54. § 86. (p) Uterque Continuator Hermanni Contr. in Script. German. Urstis. Cur ergò Binius; not. ad Concil. scribit: *Hermannum hujus Synodi res gestas, perpetuo Silentio* (Binio scilicet judice) *dignas praetermisisse?* (q) p. 418.

Würde weder selbst anzunehmen, noch jemanden dahin zubeförderen (r). Doch erwehlten diese, 27. Tag vor Erwehlung Honorii, Anselmum, Ertzbischoff zu Luca; welcher sich Alexandrum II. genennet; dräueten vom Kayser abzufallen, so er ihnen diesen Pabst nicht lasse. Als Honorius nichts destoweniger seine Wahl zubehaupten, nach Rom geeilet, wurden beyder Partheyen Anhänger, auf Neronis Wiesen zu Rom handgemein, und blieben viel auf dem Platz (s). Honorius sigete anfangs zog hernach das kürtzere, doch nahm er die Engelburg ein. Der Kayser sendete Hannonem, Cöllnischen Ertzbischoff, den Zweyspalt beyzulegen. Aber dieser legte sich auf Alexandri Seiten, reisete nach Mantua zum Concilio der Italiänischen Bischöffen, hulffe Honorium entsetzen, und Alexandrum, welcher einen Eyd thun müssen, daß er keine Simoney gebraucht, auf dem Päbstl. Stuhl bevestnen. Von den Teutschen aber, wurde Alexander, Usurpator (t), ein unrechtmäßiger Besitzer des Röm. Stuhls genennet. Dessen Anhänger aber sträueten aus; Honorius habe, allein sich zurächen, gedachten Stuhl mit Blut beflecket (u), und haben ihme darmit bey den Teutschen nach und nach das Hertz benommen. Doch wolte dieser Honorius sich des Päbstl. Tituls nicht begeben, sondern übete allen Päbstl. Gewalt, mit weihen, absolviren, &c. gegen seine Anhänger, biß ans End.

N. C. G. 1061. Alexander II. zu Rom.

1064. Dieser wird zu Mantua bestättiget.

Daß es Bischoff Rumold endlich mit Alexandro gehalten; ist daraus zuschliessen, daß er selbigem rathsgefraget wegen zweyer Fällen, deren einer bey Ivone, der ander bey Gratiano verzeichnet. Jener betraffe einen Abt, welcher einen Knecht so hart auf den Rucken geschlagen, daß der Knecht 6. Monat hernach gestorben. Rumoldus hielte solches für einen Todschlag, und achtete, ein solcher Abt könne nicht mehr Priester seyn. Aber Alexander vermeynte, Bischoff Rumold seye zustreng verfahren, solle den Abt in die Abtey, und nach einer jährigen Buß, widerum ins Priesterthum einsetzen. Der andere Fall handelt von einem, der aus Unachtsamkeit Diaconus und gar Priester worden, ehe er die Weyhung eines Subdiaconi empfangen. Der Bischoff fragte den Pabst, ob man solches könne hingeben lassen? Alexander antwortete, man solle diese Persohn, der Priesterlichen Verrichtungen still stellen, biß er an nächster Fronfasten, als Subdiaconus gedienet haben werde.

Rumoldus erholet sich bey selbigem Raths.

(r) Onuphr. in Alexandr II. Conf. Epistolam ap. Stumph. IV. 42. (s) Sic depravata Ecclesiastici rigoris censura homines, non ut quondam, ut præessent Ecclesiæ Dei, injecta manu trahebantur, sed ne non præessent, armata manu prælibabantur; fundebantque mutuò sanguinem, non pro ovibus Christi, sed ne non dominarentur ovibus Christi. *Lamb. Schafnab.* An. 1064. (t) Contin. Herm. prior. (u) Lambert. (v) distinct. 52.

N. C. G. 1064. Closter Schafhausen und Mure geweihet.

Dieser Rumold weihete in diesem Jahr, 2. Clöster. A. Das zu Schafhausen zu der Ehr Christi und aller Heiligen. Darvon A. C. 1052. B. Das zu Mure zu der Ehr Christi und des H. Martini, in Gegenwart Graf Wernhers, welcher den Zehenden der alten Pfarrkirch Mure, und alle bißdahin ans Closter gethane Verehrungen, auf S. Martins Altar gelegt. Dann zwar dieses Closter von seinem Anfang an, wenigest 5. Altäre gehabt haben soll; aber (vv) der Chor-Altar wurde S. Martino geeignet; weilen dieser zu Windisch (in Graf Wernhers Grafschafft) geprediget haben soll, Sihe Bl. 172. Nachdem aber zween Pröbst von Einsidlen nach Mure beruffen worden, stunde Graf Wernher in Sorgen, die zu Einsidlen werden deßwegen sich zu grossen Gewalt über sein Closter anmassen, verschaffete deßwegen, daß der damalige zweyte Probst Burkard zu Abtlicher Würde erhebt worden (x): fast zu der Zeit, als das 227. Jahr zuvor erbauete, aber 63. Jahr öd stehende im Speyrer Bischthum, im Würtenberger Land gelegene S. Aurelii Closter Hirschau, erneueret wurde, durch 12. aus dem Closter Einsidlen begehrte Mönchen, und einen Abt: Friedrich einen Edelmann aus Schwaben. Diesen Abt beklagten hernach die Closterbrüder der Hurerey, deßwegen er entsetzt wurde, kam nach Ebersperg, allwo er starb, und weilen man vorgab, daß auf dessen Grab Lichter gesehen worden, war er für einen Heiligen gehalten (x).

1065. Einsidlische Mönchen nach Hirschau.

Stehet übel gegen Reichenau.

Bischoff Rumold verstunde sich mit beyden benachbaurten Prälaten nicht wohl. Er stunde in Zerwürfnuß mit dem Closter Reichenau, dessen Freyheiten ihn in seinem Bischoffl. Gewalt nachtheilig seyn bedunckten (y), hingegen klagte das Closter, der Bischoff suche selbiges ans Gestifft zubringen (z). Mit dem S. Gallischen Abt, hat sich Rumold so gar abgeworffen, daß man beyderseits die Waffen ergriffen, und ein Theil des anderen Land und Leut, mit Brand und Mord verderbt (a). Dieser war der erste S. Gallische, auch der erste Helvetische Abt, welcher Krieg geführt Die Mönchen hat er vernügt; dann er sie geliebet, und ihnen das Tractament verbesseret (b). Sie stelleten ihm zu Ehren diese Reimen:

Erste Krieg dieses Closters.

Constat Nortpertum, omni Virtute refertum.

Nortpert ist durch alle Land, wegen Tugend wohl bekandt.

1069. Carolus zu Costantz

Nach Rumoldi Tod, hat der Kayser das Costantzische Bischthum anvertrauet Carolo, gebohrnem Landgraf aus Thüringen, Probst zu Harte-

(vv) Lang. 1095. (x) Hartman. Annal. An. 1068. (y) Bucelin. Const. An. 1067. 1069. Stumph. IV. 41. (z) Id. V. 11. (a) Id. V. 5. (b) Fratres amavit, præbendam adauxit. Burcard. c. 6.

Hartespurg und Domherr zu Magdenburg. Die Costantzische Priesterschafft, empfieng ihn bey seiner Ankunfft wol; dann, sagt Herr Stumpf (c), sie hatte Hoffnung, ihn nach ihrem Gefallen abzurichten. Aber pro libitu suo magis, quàm ex ratione rem gerebat (d); sagt von ihme Lambertus. Herr Stumpf (e) erkläret diese Wort also, als er alle Ding vielmehr nach seinem Gutduncken, als nach ihrem Rath anstellete, legten sie den Unwillen an ihn. Die Domherren beklagten ihn bey dem Pabst, wegen Simoney, und daß er die Kirch bestohlen habe. Ob aber schon Carolus durch eine Gegen-Gesandtschafft (f) sich entschuldigte, verbott doch der Pabst dem Ertzbischoff zu Maynntz ihn zuweihen er könne sich dann dieser Artickeln halb entschuldigen.

N. C. G. 1069. und die Domherren streitig.

Zwar war die Simonische Er und Verkauffung deren Prälaturen und Kirchen-Ständen, damals am Kayserl. Hoff sehr im Schwang, daran die meiste Schuld getragen (g) Adelbertus Ertzbischoff zu Bremen, und ein Graf Wernher, welche in des Kaysers Minderjährigkeit die Meisterschafft hatten. Reichenau hatte nun ein gantzes Jahr, keinen Prälaten. Weilen sich ehrgeitzige Mönchen nicht vergleichen konten, gab ihnen der Kayser selbst Meginwardum (h), Abt zu Hildesheim, welcher auch durch diese guldene Pforten zu der Reichenauischen Abtey kommen (i). Damals waren zu Rom die Bischöffe zu Mayntz, Cölln, Bamberg. Omnes acerbè objurgati, quòd sacros ordines per Simoniacam hæresin venderent, & ementibus indifferenter communicarent, manusque impurarent: Wurden ernstlich beschälcket, um daß sie die Kirchen-Aemter gegen Geld verkaufften; und mußten eidlich versprechen, von solchem abzulassen. Verhielten sich dann die Römer besser (k)? Der Bambergische Bischoff, wurde wegen Erkauffung seines Bischthums so hoch angeklagt; daß er sich beförchtet, vom Bischthum verstossen zu werden. Aber anstatt solchen Schimpfs, hat er vom Pabst das Pallium und andere Ertzbischoffliche Vorrechte erlanget. Was hat er hierzu für Mittel gebraucht? Er beschenckte den Pabst köstlich, & per (magna & pretiosa) hæc (munera) efferatam adversùm se mentem ejus ad tantam

Meginward kaufft die Reichenauische Abtey. 1070. Simoney regiert.

(c) Histor. Henric. 1:18. (d) Lambert. Schafn. (e) loc. cit. (f) Merck. p. 118. (g) Abbis Episcopatus & Abbatiæ; ab his quicquid Ecclesiasticarum, quicquid secularium dignitatum est, emebatur; nec alia cuiquam, licèt industrio, atque egregio viro, spes adipiscendi honoris ullius erat, quàm ut hoc priùs ingenti pecuniarum suarum profusione redemisset. Lumbert. An. 1064. (h) Stumph. V. 12. Bertoldo Meginhardus dicitur. A. 1069. 1070. (i) patefacto in eam sibi per multam largitionem aditu. (k) Ipsam Romam jam à *ducentis Annis*, ex malo illo laborasse, autor est *Sigon. de Regn. Ital.* ad An. 1046. pestem hanc seculo isto fuisse epidemiam, ostendit Hotting. H. E. 2: 388.

N. C. G. 1070.

tam mansuetudinem perduxit (l), und hat also den wider ihn wütenden Pabst zahm gemachet. So daß der Röm. Hof in Bestrafung Pauli Rom. 2:1. gefallen.

Hermenfrid Bischoff in Wallis/ Päbstlicher Legat.

Der Pabst wolte nicht nur Teutschland, sondern auch Engelland beherrschen, woselbst in beyseyn zweyer Röm. Cardinalen und Hermenfrid, Bischoffs zu Sitten, zu Winton ein Concilium gehalten (m), dem damaligen König Wilhelm zugefallen, Ertzbischoff Strigandus und andere Geistliche, so nicht von des Königs Parthey waren, entsetzt, und des Königs Gönstlinge beförderet worden. Nachdem die Cardinäl zuruck nach Rom gereiset, blieb Hermenfrid, als Pabst Alexandri II. (nn) Legat à latere, in Engelland; der bekandte Thomas Becket erlangete das Jorkische Ertzbischthum, Hermenfrid aber besamlete, mit Thomä Bewilligung, einen Synodum zu Windleshor, in welchem noch andere Geistliche, denen der König nicht zum besten getrauet, von den Kirchen-Aemteren verstossen worden.

Reichenau erarmet.

Nachdem Thietmar, der das Churische Bischthum 30 Jahr verwaltet, gestorben, ist Heinrich Graf von Montfort (n), ein Mönch aus der Reichenau ans Bischthum kommen, der sich aber vom Pabst wider den Kayser verhetzen lassen, deßwegen der Kayser die Bischöfflichen Freyheiten ihme nie bestättiget (o).

Selinger und dessen Gemahlin/ gehen ins Closter.

Um diese Zeit sind dem Freyherr zu Wolhausen im Ergäu, dißmals Lucerner-Gebiets, genennet Selinger (pp), in einem bey dem Schloß gelegnen See oder Weyer, etliche Kinder ertruncken, diß betrübte ihn und seine Gemahlin Hedwig inmassen, daß er samt dreyen Söhnen, und allen seinen Güteren, deren viel waren (p), ins Closter Einsidlen gieng; allwo er A. C. 1070. Abt worden, nach Abt Heinrich Grafen zu Lupsen, zwischen Stülingen und Tutlingen. Hedwig begab sich nach Zürich ins Frauen-Closter; und wurde daselbst Aebtissin. Selinger gab nach 20. Jahren die Abtey auf.

1071. Clöster werden beschwert.

Den Meginwardum hat die Reichenauische Abtey viel gekostet. Doch hatte er nicht lang Freud darmit. Etliche seiner Edelleuten hielten ihn schnöd und übergossen ihn mit Lästerworten. Zu dem so hielten seine Vorfahren und er selbst, so übel hauß, und brachten mit spendiren, das Closter um so viel Güter und Leben, daß die Mönchen daselbst sich käumerlich mehr erhalten könten. Der Kayserliche Hoff, muthete ihm noch immer zu, die Closter Lehen solchen zugeben, welche bey Hof wohl

(l) Lambert. (m) Concil. Labb. Tom.9: 1202. (nn) Gall. Christ. (n) Bucel. Const. A. cit. (o) Guler. pag. 116. (pp) Stumph. VI. 15. 21. (p) Hartman. Annal. p. 164.

wohl angeschrieben waren. Dann obgedachte beyde Kayserliche Räthe, giengen mit den Closter-Güteren um, als mit denen Kayserlichen Lehen, belegten sie gleich gemeinen Lehen, mit Schatzungen; ad feces ultimas exhauriebant, & Monasteria inter se tanquam provincias partiebantur, Rege ad omnia, quæ jussus erat, puerili facilitate annuente (q), haben die Clöster biß auf die Hepfen ausgesogen, selbige, als wären es Landvogteyen unter sich vertheilt; der junge König gabe den Willen in alles. Meginwardus nun, wolte unter diesem Laste der Edelleuten Schmäch-wort nicht mehr hören, sondern hat die Abtey von sich selbst abgetretten. An dessen statt kam non per electionis ostium, sed per Simoniacæ hœreseos cuniculum (qq), nicht durch rechtmässige Wahl, sondern durch Einkauffung, Ruprecht, Abt zu Bamberg, zugenannt Numularius, der Geltner oder Pfenningküsser (r). Er bezahlte der Kayserl. Cammer diese Abtey zuerlangen 1000. Pfund klares Gold. Er hat lange Zeit, als er noch ein Mönch war, sordidissimis quæstibus & usuris, durch schandlichen Wucher und Gesüche, häuffiges Geld zusammen geraspet, und deßwegen auf der Prälaten Todfall anxia expectatione suspiraverat, mit Schmertzen gewartet, aber ihrer viel lebten länger als ihm lieb war. Doch seinen Ehrgeitz zusättigen, versprach er dem Kayser 100. Pfund Gold, so er den frommen Wideradum, Abt zu Fulda verstosse. Aber dieses gottlose Beginnen, wurde durch ehrliche Leute hintertrieben. Mit Reichenau gieng es ihm nicht besser. Dann als dieses Closters Cast-Vogt und der Probst, dessen Ankunft vernommen, und daß dieser reissende Wolf (sind Wort Lamberti), den Zugang in den Schaafstall Christi mit Geld erkaufft, liessen sie ihme sagen: Wann ihm je sein Leben lieb seye, solle er des Closters Grund und Boden nicht betretten. Dann der Cast-Vogt seye gesinnet, ihn mit Gewalt abzutreiben, und diejenigen mit dem Schwert bey der Freyheit zubeschirmen, welche Rupert so theur gekaufft. Den Abt schmärtzte, daß er vergeblich so viel Geld ausgeseckler haben, und dieses fetten Bissens manglen solte; deßwegen er gern das Closter mit Gewalt in Besitz genommen hätte. Als aber seine Freunde ihme zu Gemüth führten, er seye hierzu viel zu schwach, setzte er sich auf seines Bruders Landgüter, daselbst der Sachen Ausschlag erwartende. Dann weilen mittlerzeit seine zu Bamberg gehabte Abtey, einem anderen gegeben worden, ist er zwischen zweyen Stühlen niedergesessen.

N. C. G. 1071.

Rupertus ein Simonist.

Bekommt nichts um sein Geld.

Ein gleiches Unglück ergienge über Bischoff Carolum. Der Mayntzische

Bischoff zu Mayntz

(q) Vid. Lamb. An. 1064. (qq) Id. (r) Stumph. V. 12.

N. C. G. 1071. widersetzet sich dem Kayser und dem Pabst.

tzische Ertzbischoff Sigfrid, schluge ihm die begehrte Wahlbestättigung ab; vorwendende, daß die Wahl nicht rechtmässig geschehen seye. Dessen beschwerte sich Carolus, mit Begehren, daß ihm gestattet werde, sich in einem Synodo zuverantworten. Der Kayser aber gebotte dem Ertzbischoff, Carolum ohne Verzug zuweihen. Hingegen befahle der Pabst (mit welchem Sigfrid zu Rath gegangen,) daß man die Sach untersuche. Fast zu gleicher Zeit klagte die Priesterschafft und Gemeind zu Costantz, durch etliche Abgeordnete, Carolus habe sint seiner Wahl keine Bischoffliche Amts-Pflicht erstattet. Hingegen habe er sie ausgesogen, den Kirchengüteren selbst nicht verschonende, indeme er sie ausgetheilet unter diejenigen, so ihn zum Bischthum beförderet haben (s). Nachdeme nun die Constantzische Kirch 2. Jahre ohne Hirten gewesen, wurde zu Mayntz ein Concilium gehalten, welchem neben anderen Bischöffen Ermenfrid, Bischoff zu Sitten beygewohnet. Die übrige Helvetische Bischöffe werden unter denen gewesen seyn, so nur Anwält dorthin gesendet. Aus einem Sendschreiben, welches Sigfrid noch vor gehaltenem Concilio an Pabst Alexander abgehen lassen, erhellet sich, daß als Sigfrid A. C. 1070. zu Rom gewesen, ihme der Pabst verbotten habe Carolum zubestättigen, darum daß er das Bischthum gekaufft habe. Auch klagte Sigfrid in diesem Brief, weilen er dem Pabst Gehör gegeben, habe er multa vobis indigna & mihi intolerabilia, viel dem Pabst und ihme selbst unliebes hören und vertragen müssen. Hernach habe ihm der Pabst befohlen, ein Concilium zuberuffen, zu welchem er den Cöllnischen Ertzbischoff einladen solle. Es ist gläublich, daß des Pabsts lieber getreuer, Bischoff Ermenfrid, gleichfalls aus Päbstlichem gutbefinden in das Concilium komen. Also wurde das Concilium gesamlet, nicht Carolo zu willfahren, sondern auf Päbstl. Einrathen. Doch gieng das Concilium zu gesetzter Zeit nicht fort; weilen die Bischöffe in Kayserl. Geschäfften aufgehalten worden. Hernach gienge ein Gerücht, der Kayser wolle Bischoff Carolum nach Rom senden, um dieses Geschäfft daselbst erörteren, und Carolum weihen zulassen. Welches ohne Zweifel selbigem nicht übler gedeyet hätte, als vormals dem Sigfrid. Sintemahl das Erkauffen der Pfründen zu Rom nicht ungewohnet war, die Römer aber wolten nicht, daß man sie dem Kayser, sondern nur daß man sie dem Pabst abkauffe. Uberdiß, suchte der Röm. Hoff, bey diesem Anlaß und unter dem schandlichen Tittel der Simoney, die bißdahin übliche Verleihung der Bischthümeren durch die Kaysere und Fürsten

(s) Labb. Concil. Tom. 9. p. 1206.

Fürsten abzuschaffen (t), und an sich zureissen, und damit alle Kirchen unter seinen Stab und Herrschafft zubringen. Aber Sigfrid wolte dem Pabst nicht gestatten, daß er Carolum weihe, sondern schriebe, der Pabst solle solches ihme überlassen. An (dormitione S. Mariæ) Mariä Himmelfahrt, gewann das Concilium seinen Fortgang. Am ersten Tag begehrte der Kayser, man solle die Handlung auf folgenden Tag verschieben, zugleich anhaltende, daß die Bischöffe des Caroli Wahl gut heissen. Hingegen riethen die Bischöffe, daß Carolus sich des Bischthums gutwillig entschlage. Am folgenden Tag verfügten sich die Bischöffe zum Kayser, ersuchten ihn, nichts der Kirchen Ruh und seinem Heil nachtheiliges zu verthädigen. Der Kayser entschuldigte sich, er wisse nichts ungebührliches das bey dieser Wahl vorgegangen seye. Wann etwas gegen seine Bediente geschehen, habe Carolus solches zuverantworten. Er habe Carolum bißher in seinem Verwaltungen so treu gefunden, daß er mit diesem Bischthum solches zubelohnen vermeynt. Endlich verfügten sich Ihr Maj. zusamt den Bischöffen ins Concilium; Carolus wurde verhöret; die Constantzische Gesandten, stelleten sich wider ihn, und stritten gegen einander biß in die spathe Nacht, so daß kein End-Urtheil gemachet werden könte. In folgender Nacht habe Carolus wider alles Vermuthen, sich entschlossen das Bischthum abzutretten, da nun die Bischöffe widerum zusammen komen, und vermeynt, jener werde seine Sach behaupten wollen, habe er das Bischthum aufgegeben, vorwendende, Pabst Celestinus habe gebotten, man solle keinen Bischoff, zu welchem die Gemeinde keinen Lust hat, bestättigen. Lambertus erzehlet den Verlauf mit etwas anderen Umständen, daß namlich der Kayser die wider Carolum geführte Klag zween Tag nach einanderen, in hoher Persohn offentlich verantwortet; und eines und anders, so gut er können, entschuldiget. Cum accusatorum constantiam, nec veritate responsionis, nec arte dictionis eludere posset, als er wider die Ankläger nicht empor kommen können, habe er den Stab eigenhändig dem Bischoff abgenommen, mit versprechen den leidenden Schaden nächst künftig anderwärts zuersetzen, gab das Constantzische Bischthum Ottoni Freyherr von Sierheim (u), Domherr zu Goslar, und verschaffete, daß er zur Stund geweihet worden.

N. C. G. 1071.

Mayntzischer Synodus entsetzet Carolum.

Abt Rupert wurd auch für diesen Synodum bescheiden, wolte aber nicht erscheinen, schon er dreymahl beruffen worden. Deßwegen bannete ihn der Pabst, und erklärte ihn fürs könfftig aller Kirchen-Aemteren un-

1072. Auch Rupertum.

(t) Genebrardus, Alexandrum II. *statuisse* scribit, *ne quis Ecclesiastica beneficia ab ullo Laico accipiat, quæ tunc* Simonia *dicebatur.* (u) Merck. pag. 120. Vierheim.

N. C. G. 1072.

unfähig zuseyn. Das damalige unordentliche und Simonische Wesen wurd von Gott durch Kayser Heinrichs widerwärtige, sonderlich durch die Römischen Päbste ernstlich gestrafft. Alexander II. solle allbereit den Kayser nach Rom bescheiden haben, wegen solcher Pfrunt-kräme sich zu verantworten (v). Was dieser Tods halben nicht fortsetzen können, wurd zu End gebracht, durch Hildebrand eines Zimmermanns (x) Sohn, zu Sins in Italien, welcher nach Alexandri Tod Pabst, und Gregorius VII. in Teutschland aber schon damals (y), wegen deren daselbst erregten Unruhen Hellenbrand genennet worden. Dieser hat es desto weiter gebracht, weilen die Sachsen, und andere, unter denen Teutschen Bischöffen und Fürsten, so den Kayser angefeindet, mit Gregorio unter einer Decke gelegen (z) So daß Herr Tschudi schreibt (a): „Es hätte der „Pabst sich nicht wider den König so fast gelegt wann er nicht von Teut„schen Fürsten und Prälaten wäre verhetzt worden. Unter diesen Fürsten waren die hitzigsten Rodolff Hertzog in Alemannien; Berchtold Graf zu Zeringen, (einem von diesem Herren im Breißgäu erbaueten Schloß) welchē Kayser Heinrich zum Hertzog in Kerndten gemachet; und Welf Hertzog in Bayeren, von welchem her die Päbstische Faction in Italien, die Welphische genennet worden seye (b). Gregorius aber selbst hatte von langer Zeit nach der Päbstl. Cron gestrebt, auf daß er dem Kayser den bißdahin gehabten, und wie Onuphrius (c) redet, von etlichen sanctissimè, höchst loblich geübten Gewalt, den Römischen und andere Bischöffe zuwehlen oder zu bestättigen, gäntzlich aus den Händen reisse. Zu seinem Vorhaben zugelangen, hab er alle von Heinrich III. und IV. erwehlete Päbste, durch Bracutum einen Mönchen, mit Gifft hingerichtet (d), und alles dasjenige angerichtet was dieselbe wider den Kayserl. Gewalt Päbste zusetzen, unterfangen, auch verschaffet, daß als A. C. 1061. die meisten Römer den Kayser ersuchet, ihnen einen Pabst zugeben, zu Rom Alexander erwehlet worden, allein zu dem End, auf daß er mit der Zeit Pabst werde, worzu er keine Hoffnung gehabt hätte, so die Wahl in Kayserl. Händen geblieben wäre (e).

1073. Teutsche Fürsten verhetzen den Pabst wider den Kayser.

Pabst freuet sich solchen Anlasses. Dessen Ansehen.

Gregorius aber wurde erwehlet ohne Kayserliches befragen. Deßwegen

(v) Ursp. A. 1073. Morn Myst. Iniq. p. 237. (x) Baron A. 1073 Conf. Panvin. Vit. Greg. (y) Bernried. Vit. Gregor. ap. Usser. de Success. p. 133. (z) vid. Vit. Henric. IV. à Casaub. tantopere commendatam, ap. Sagittar. Introduct. pag. 626. (a) Hist. Msc. ad A. 1076. (b) Guler. Rhæt. p. 119. (c) in Greg. VII. (d) Benno Vit. Greg. (e) vid. Onuphr. in Alex. 2. & Greg. VII. cit. ap. Hotting. H. E. 2:299. 302. & sqq. ubi inter alia Onuphr. Cum privatus multo tempore ad recuperandam Ecclesiæ Rom. autoritatem laborasset, jam Pontifex factus, ab incepto desistere indignum duxit. Conf. Otton. Frising. VII. 34.

N. C. G. 1073.

wegen liesse der Kayser, durch Eberard Graf zu Nellenburg, welchen er nach Rom abfertigete, Gregorium vermahnen, solche Würde abzutretten. Aber Gregorius hat dem Graf (Lang sagt (f) so vernünfftig/ an statt er, wie die folgenden Handlungen mitgeben, solte gesagt haben) so frech geantwortet, daß der Kayser, der sich bey dergleichen Anlässen nicht höchst passionirt/ wie Lang abermalen schreibt, sondern sanftmüthig gegen seine Beleidiger (g) erzeigt, sich in keine Weitläuffigkeit einzulassen, zu Ruh begeben. Als Eccard ein Sohn dieses Grafen, von A.C. 1071. (h) Abt zu Reichenau, diß Jahrs nach Rom kam, hat ihn der Pabst nicht allein in die Inful geweihen, sondern auch ihme und seinen Nachkommenden, den Titel Defensores Ecclesiæ Romanæ, Beschützer der Röm. Kirch, geschenckt; samt der Freyheit in den offentlichen Processionen oder Creutzgängen, unter einem Himmel begleitet zu werden, und die Lehen so Abt Rupert vergeben, dem Closter heimfällig erkennt. * Also trachtete der Pabst sich Freunde zumachen, als welcher (hh) entschlossen war unermüdet fortzusetzen, was seine Vorfahren aus seinem Einrathen angehebt.

Als Kayser Heinrich zu Augspurg war, hatte er bey sich Ottonem Ertzbischoff zu Trier, Ottonem Bischoff zu Costantz, und bestättigete auf deren Begehren, dem Abt Seliger, die Einsidlischen Freyheiten (ii).

1074.

Zweyfacher Vorwand.

Gregorius trunge auf die Abschaffung zweyer seinem Vorgeben nach, (heutige passionirte Papisten, führen gleichen Stilum) im Kirchen-Stand im Schwang gehenden Ketzereyen, der Simonisten und Nicolaiten. Durch jene verstunde er, das Er- und Verkauffen der Pfründen; durch diese die Priester-Ehe. Da doch die Italiänischen Fürsten geist- und weltliche, den Hildebrand selbst beschuldiget, daß er den Römischen Stuhl, per Simoniacam hæresin occupasset (i), auf Simonische Weise eingenommen, und mit Mechtild, Marggraf Azonis Wittwe so geheim gewesen, daß sie Reisen mit ihme gethan, und er Tag und Nacht unverschamter Weise / in dero Schoos sich herum gewelzet habe (k). Deßwegen sie des Pabsts Hur (l) genennet worden, aber Lang rühmet diese als eine übertrefflich gut Römisch-Catholische Marggräfin! Hiemit hatte der Pabst kein Abscheuhen weder ab

Pabsts Gemeinschafft mit Mechtilde.

(f) pag. 1009. (g) vid. An. 1071. Ita Lambert. A. 1074. maluisse Henricum cum Archiep. Coloniensi, *beneficiis certare quàm maleficiis.* (h) Mur. Helv. S. pag. 277. * Gregor. 7 Lib. 1. Epist. 82. (hh) Confisus armis Normanorum, fretus opibus Mathildis (quæ 120. Episcopatibus præerat, *Usser. de Success.* pag. 163.) discordiaque Germanor. Principum inflammatus. Onuphr. Vit. Gregor. VII. (ii) Hartman. Annal. An. cit. (i) Lamb. A. 1077. (k) Id. An. 1074. (l) Tschud. An. 1077.

N. C. G. 1074.

Simoney noch ab Leichtfertigkeit; sondern suchte durch sein zweyfaches Verbott, die Reiche und Reichthum der Welt an den Röm. Stuhl, und an die Clerisey zubringen, und gedachten Stuhl wider den Gewalt der Fürsten dieser Welt fest zusetzen. Zu diesem End, hat er dem Kayser, nachdem Ihr. Maj. allbereit den Pabst schrifftlich versichert, die bey Hof vorgeloffene Fehler, zuverbesseren (ll), bey Straf des Banns durch eine Gesandtschafft verbotten künftighin keine Kirchen-Aemter, Bischthümer, Abteyen, &c. zubestellen, sondern solle sie dem Pabst als geistlichem Oberhaupt überlassen. Die Päbstl. Abgesandte waren neben des Kaysers Frau Mutter, so selbiger Zeit in Italien sich aufgehalten, der Bischoff zu Chur, Chum und andere. Diese solten in Teutschland einen Synodum halten. Der Kayser begehrte etliche mahl, mit diesen Gesandten zureden. Aber sie schlugen solches aus, der Kayser lasse sich dann wegen begangener Simoney nach den Kirchen-Gesetzen abstraffen, und durch diese Gesandte, widerum absolviren (m). Das Vorhaben dieser Bischöffen war, im begehrten Synodo, alle diejenigen Prälaten, welche ihre Stelle erkaufft haben, zu entsetzen. Aber die Teutschen Bischöffe antworteten, sie seyen nicht gewohnet, einen Synodum auf eines frembden begehren zuberuffen, der nicht selbst gegenwärtig. Der Pabst liesse auch einen Brief abgeben, an Rodolff Hertzog in Alemannien, aus welchem Brief sich erhellet daß der Pabst und dieser Hertzog ihre Rathschläge wider den Kayser schon zusammen getragen. Der Pabst gestehet in diesem Briefe, er verspüre bey dem Kayser nullam malevolentiam, kein böses Hertz, doch als der Kayser mit ihm sich zu unterreden begehret, habe er solches selbigem abgeschlagen, weilen er vorhin mit ihme dem Hertzog sich ersprachen wolle. Deßwegen hat Gregorius in diesem Brief begehrt, daß der Hertzog nach Rom komme (n).

Hertzog Rodolff hat Verständnuß mit dem Pabst.

Ferner schrieb Gregorius nach Costantz an Bischoff Otto ut Simoniacam hæresin de Ecclesia sua penitùs excluderet, er solle die Simoney aus seiner Kirch abschaffen. Auch die Priester dahin halten, daß sie keusch leben. Er verstehet aber durch Keuschheit, nicht dasjenige so in Christi Schul, sondern was vom Antichrist Keuschheit genennet wird. Dann „damalen hatten die Priester ohne Scheuhe Eheweiber, und be„haupteten daß sie solches zuthun befügt seyen (o). Welches A.C. 1067. in einem Mayländischen Concilio, die Nicolaitische Ketzerey betitelt

Nicolaitische Ketzerey.

(ll) Bertold. An. cit. Goldast. Constit. 3:314. (m) Lambert. An. cit. (n) Labb. Concil. Tom. X. pag. 21. (o) Sigon. de Regn. Ital. A. 1046. Et Aventinus: Sacerdotes Germaniæ illo tempore publicè uxores habebant, & liberos procreabant, sicut cæteri Christiani.

let worden, und in Röm. Kirch für diejenige gehalten wird, deren Apoc. 2: 6. Meldung geschiehet, da doch ungewiß ist, worinn dieses Nicolai Lehr bestanden (p), gewiß aber ist, daß die Priester-Ehe keineswegs für eine Ketzerey zuhalten, sondern die Kirchendiener sowohl als andere Menschen sich zuverehelichen befügt sind. Pabst Nicolaus II. stritte wider diese Freyheit mit neuem Eifer, sagende; die Eheweiber der Priesteren seyen Concubinen, und die Ehe derselbigen seye eine Hurey. Hingegen wolte Bischoff Otto behaupten, es seye besser daß die Priester in der Ehe leben, als daß sie unter dem Schein der Keuschheit Hurey treiben. Darum sollē die Priester, welche der Hurey gepfleget, diesem Bischoff abhold gewesen seyn (q). Gregorius befahl Ottoni, er solle verschaffen, daß die Priester ihre Eheweiber verlassen, und diejenigen so noch ledigen Stands seyen, ohnverehelichet verbleiben. Aber Otto achtete solches Päbstl. Zumuthen so gar nicht, daß der Pabst sich erklagt, palam Clericis suis jussioni nostra omnino contraria permisit (r): „Er habe der Clerisey just „das Widerspiel erlaubt; namlich den Verehelichten ihre Eheweiber „zubehalten, den Ledigen aber sich zuverheyrathen. Dessen Beweis mag seyn diejenige Bischoffl. Bull (s), in welcher dem Vermuthen nach, dieser Otto Presbiteris Præposituræ Thuricensis, &c. den Kirchendieneren des Stiffts zu Zürich, gestattet, uxores ducere unde quaque velint, modò essent legitimè natæ, Weiber zunehmen wo sie begehren. Doch daß selbige ehelich gezeuget seyen. Der Pabst war mit Ottonis Verfahren übel zufrieden; bescheldet ihn in einem zweyten Sendschreiben, und vermahnet ihn persöhnlich nach Rom zukomen, allwo dieses Geschäfft durch 110. Bischöffe in einem Concilio werde berathschlaget werden; daselbst er die Ursachen seines Verfahrens anzeigen solle. Ein gleicher Befehl wurd der übrigen Teutschen Priesterschafft aufgetragen. Aber „die Priester welche Eheweiber hatten (t), wurden sehr ungedultig, schulten den „Pabst, sein Zumuthen seye Ketzerisch und unbefügt, er habe der Lehr „Gottes vergessen, welcher heiter gesagt, es seye nicht jedermann fähig „Keuschheit zuhalten, der es thun könne, der soll es thun; und Pauli „Lehr; der sich nicht keusch enthalten könne, solle heyrathen, es seye besser „heyrathen dann gebrennt werden. Es seye ein unbilliger Zwang, die „Menschen zuzwingen, daß sie leben wie die Engel, und die Ehe abstricken,

N. C. G. 1074.

Bischoff Otto nicht Päbstisch.

Teutsche Bischöffe wider den Pabst entrüstet.

Zzz 2

(p) Vid. in Gemar. Op. Tom. 2: 511. Corollar. ad Apocal. 2. (q) sunt autores qui dicunt, Episcopum illum Constantiensem omnino infensos habuisse scortatores, patrocinatumque conjugio Sacerdotum. Mutius Chron. Germ. Lib. 16. pag. 132. (r) Naucl. Generat. 36, pag. 160. (s) Vid. Hotting. H. E. 8: 1023. (t) Tschud. Hist. Msc.

N. C. G. 1074.

„cken, daraus folge, so sie die Keuschheit nicht halten mögen, daß sie das „Laster der Hurey zu vollbringen verursachet wurden. Sie wollen lie„ber den Kirchen-als den Ehestand verlassen, alsdann möge der Pabst an „ihren Platz Engel beruffen. Gregorius kehrte sich hieran nicht, sondern hielte im Röm. Lateran, sein angeregtes Concilium, durch welches Kayser Heinrich in den Bann gethan und den Priesteren die Ehe abgestrickt hingegen Keuschheit gebotten; die aber übel gehalten wurde, sagt Herr Tschudi (u). Dieses Concilii Gutachten, wurde von Gregorio, in Franckreich und Teutschland übersendet, und den Priesteren bey Andräuung des Banns gebotten, ihre Eheweiber zuverstossen. Kein Verehelichter (der Pabst nennete sie fornicarios Hurer) solle künftig hin Meß lesen. Wo fern sie solches thüen, solle man bey ihren Messen nicht erscheinen, noch ihnen Zehenden abstatten, sondern sie mehr als die Pestilentz fleuhen. Der Ertzbischoff zu Mayntz sahe vor, daß solches schwerlich werde zu erheben seyn. Vermahnete die in seinem Ertzbischthum wohnende Priester dem Päbstl. Gebott sich gutwillig zu unterwerffen. Innert halben Jahrsfrist sollen sie die Priester-Ehen aufheben. Als er aber im Weinm. die Priesterschafft nach Erfort bescheiden, und genöthiget sich zuerklären, ob sie den Kirchendienst oder den Ehestand lieber verlassen wollen, wendeten die Priester viel Ding ein wider solches zumuthen; als aber der Ertzbischoff Päbstl. Befehl vorschützete, und daß er genöthiget werde, selbigen wider seinen Willen zu vollstrecken; nahmen die Priester einen Abtritt, sich zu unterreden. Da dann etliche riethen, ohne Abschied heimzukehren, die anderen sagten, sie wollen widerum in die Versamlung gehen, aber den Bischoff ehe er den Bann ausspreche, zerreissen; auf daß es anderen erleide, solche Zumuthungen zuthun. Der Bischoff empfienge hiervon Nachwind, und solchem Unglück vorzubiegen, versprach er den Pabst zubereden, daß er von seinem Begehren abstehe (v). Die Ursach solchen Aberwillens war, daß die meisten noch in der Ehe lebten, oder in der Jugend verehelichet gewesen. Contra afferebant ex Evangelio & Paulo naturalique Dei institutione: Haben sich gesteuret auf die H. Schrifft und die göttliche Einsatzung. Der Ertzbischoff selbst soll ihrer Meynung gewesen seyn. Habe aber hinter dem Schilt gehalten, weil er den Pabst geförchtet (vv) Aus einem Brief, welchen Gregorius an Ottonem abgehen lassen ist zuschliessen, daß Otto zu Hauß geblieben, und durch einen Gesandten, seine Abwesenheit entschuldigen lassen. Mutius sagt, er seye darum nicht selbst zu Rom erschienen, weilen er erachtet, seine

Deßwegen gehaltene Synodi.

(u) An. 1074. (v) Lamb. An. 1074. (vv) Mutius Chron. Germ. Lib. 16. p. 132.

seine Meynung werde keine statt finden (x). Doch liesse ihm Gregorius den gefasseten Schluß des Concilii anzeigen (y).

N. C. G. 1074. 1075.

Als Gerard und Hugo, Pabst Leonis IX. Enckel kriegeten, wegen der Cast-Vogtey des von Pabst Leo erbaueten und dem Röm. Stuhl unterwürffig gemacheten Frauen-Closters, zum H. Creutz genennet, und Pabst Gregorius darvon benachrichtiget worden, vermahnete er Guarnerium Straßburgischen, und Burchardum Baslerischen Bischoff, gedachte Herren in den dritten Ort zubescheiden, und krafft von Leone gestelleten Testaments, die Cast-Vogtey Gerardo als dem älteren und Besitzer des Schlosses Egenheim zuzukennen (yy). Dieser Burkard war ein gebohrner Freyherr von Hasenburg. Der erste Baslerische Bischoff, dessen Geschlecht man nennen kan (z).

Streitige Cast-Vogtey zum H. Creutz.

Es wurden auch gegen einander streitig, Otto Bischoff zu Costantz, und Eccardus Abt zu Reichenau, und verklagten einanderen schrifftlich. Gregorius vermahnete sie Schidrichter zuerbetten, wann sie aber durch solche nicht befridiget werden können, sollen sie auf aller Heiligen Tag zu Rom erscheinen, und mittlerzeit sich wohl betragen (a).

Bischoff Otto und Abt zu Reichenau werden streitig.

Gregorius sendet den Churischen Bischoff, nochmahl in Teutschland, um an Aufhebung der Priester-Ehen zu arbeiten. Als deßwegē der Ertzbischoff widerum einen Synodum zu Mayntz gehalten, ita eum verbis confutabant, ita manibus & totius corporis gestu in eum debacchabantur, ut se vita comite Synodo excessurum desperaret (b), haben sie „samtlich solche Wort und Werck gebraucht, daß der Ertzbischoff geförchtet er werde mit dem Leben nicht darvon komen, und sich entschlossē, dieser sach nichts mehr sich anzunehmē, sondern sie dem Pabst zu überlassen.

Der Pabst schriebe widerum (c) an Hertzog Rodolf, und zugleich an Bertulphum (Berchtold) Hertzogen in Kerndten, gestehende, daß sint Pabst Silvestro keine so elende Zeiten gewesen, als die damalige; dessen alle Schuld er auf die Prälaten wirfft. Ihren (der Hertzogen) Ertz und Bischöffen seye nicht unbekandt, daß die Simonische und Hürische Priester, den Kirchen nicht abwarten, doch seyen die meisten Ertz und Bischöffe ungehorsam, und straffen diese Laster nicht. Weilen nun die Bischöffe den Sachen nicht besser helffen wollen, sollen die Hertzogen (was die Bischöffe imer darzu sagen) bey solchen Priesteren den Gottesdienst nicht besuchen, selbige an ihren Verrichtungen verhinderen, verschaffen daß von

(x) loc. cit. (y) Labb. Tom. 10. pag. 315. (yy) Gregor. Lib. 2. Epist. 14. Labb. Concil. 10:81. (z) Urstis. Lib. 2. c. 13. (a) Labb. 10: 114. Greg. Epist. 60 Lib 2. (b) Naucl. Generat. 36. p. 160. (c) Greg. Lib. 2. Epist. 45. Labb. Concil. Tom. X. p. 100.

N. C. G. 1075. anderen ein gleiches geschehe; und rathet dem Hertzog Rodolff (welchen er einen Sohn der Röm. Kirch nennet,) auf dessen Begehren, er solle die von solchen Priesteren besitzende Güter, an ihre Kirchen oder Armen verwenden.

Vom Pabst entsetzt. Bey diesem ist es noch nicht geblieben. Gregorius schriebe ferners, Clericis & Laicis majoribus atque minoribus in Constantiensi diœcesi constitutis (d): „an alle im Constantzischen Bischthum lebende, Geist- „und Weltliche, vornehme und schlechte. Berichtete, er habe Bischoff „Ottonem anfangs allein schrifftlich vermahnet, sich der Simoney, und „Unkeuschheit der Geistlichen zuwidersetzen, hernach habe er begehrt, „daß selbiger im Röm. Synodo sich verantworte. Werde er sich fer„ners hartnäckig erzeigen, indignum esse ut præsit; so seye selbiger nicht „werth, daß er ihnen fürohin vorstehe. Verhelet aber nicht, daß er wohl gewüßt, daß ihme nicht alle gehorsamen werden. So daß wann schon etliche in Helvetia der Hildebrandischen Faction angehanget, auch andere gewesen welche nicht unter das Joch kriechen wollen. Welches so viel verwunderlicher ist, weilen er einen so grossen Patron an damaligem Alemannischem Hertzog Rudolf hatte. Dann Gregorius schreibt ferner: „Alle diejenigen so Gott und dem H. Petro (das ist dem „Pabst) gehorsamen, sollen dem Bischoff, wann er in seiner Meynung „verharre / nicht mehr gehorsamen, und nicht förchten, daß solches ih„nen am Heil ihrer Seelen schaden werde, auch denen nicht, welche „ihm mit Eid verpflichtet seyen. Solches verhetzen des Pabsts, und die Hitz seiner Anhängeren, verursacheten grosse Unruhen und Zweytrachte. Etliche Priester verliessen ihre Weiber, und fuhren fort in Verwaltung des Kirchendiensts. Andere verliessen ihre Weiber, allein damit sie ihre Pfrunden behalten mögen. Einige verliessen die Pfrunden, und behielten ihre Weiber, welches grosse Unordnungen nach sich gezogen. Hier und dort haben die Bauren selbst ihre Kinder getaufft, denen sie an statt Chrisams, Ohrenschmaltz an die Stirne gestrichen. Sie reicheten einander selbst die letzte Oelung, verbrennten die Zehenden so den Priesteren zugehört. Die durch verehelichete Priester geweihete Hostien, sind mit Füssen getretten, und der gesegnete Wein ist umgestossen worden (e).

Der Kayser merckte daß der Pabst unter dem Vorwand Simoney auszureuten, suche der Kayserl. Hoheit grossen Abbruch zuthun, und den

(d) Naucler. loc. cit. (e) Naucler. loc. cit. Aventin. Matth. Paris. qui inter alia: Nullius hæresis tempore, S. Ecclesia graviori Schismate discuda. Conf. Genebr. An. 1079.

den bißherigen Kayserl. Vorrechten in Päbstl. Wahl, und Bestättigung der Prälaten, nachtheilige Neuerungen zumachen, deßwegen widersetzten sich Ihr. Maj. dem Päbstl. Beginnen. Er wurde aber vom Pabst citirt, in der anderen Fasten-Wochen des 1076. Jahrs zu Rom zu erscheinen, und wegen Simoney und anderen Lasteren, (deren viel durch Mißgönstige ihme (f) vorgeworffen worden) sich zu verantworten, bey Andräuung des Banns, wofern er ausbleiben werde. Deßwegen beruffte der Kayser auf den 28. Jenner einen Synodum nach Worms; antwortete dem Pabst schrifftlich; liesse auch durch die Bischöffe dieses Concilii, an den Pabst schreiben. Eine alte lang vor der Reformation gemachte Abschrifft dieses Briefs, wurde zu Zürich in der Abtey zum Frauen-Münster gefunden, und erstmals gantz von Herr Stumpfen (g) ans Licht gegeben, darinn die Nahmen der anwesenden Bischöffen stehen, ist wegen der Freyheit redens der alten Teutschen lesenswürdig, und muß ein jeder dem die schlechte Schreibens-Art bekandt, welche selbiger Zeit gebraucht worden, sich verwunderen über die Zierlichkeit der Red dieses Concipisten. Die Sum̃ dieses Briefs gehet dahin: „Gregorius habe sich wider Recht auf den Röm. Stuhl geschwungen: „desselbigen Verwaltung seye nicht besser als der Eingang. Er führe „gottlose Neuerungen ein, seye Signifer schismatis, ein Urheber der „Trennung, dann vormals alles still gewesen, aber durch seine hochmüthige Grausamkeit und grausamen Hochmuth, habe er die gantze „Kirch, Italien, Teutschland, Franckreich, Spanien zerrissen; den Bischöffen den vom H. Geist empfangenen Gewalt benommen, als der „allein diejenigen für Bischöffe oder Priester halte, welche durch ihn hierzu gesetzt werden, hebe aber also den Unterscheid der Gliedern am Leib „Christi auf; und richte den Nahmen Christi zu Grund. Seye so unsinnig, daß er allen Gewalt zu binden und zu lösen, an sich reisse. Habe bey „nahem die gantze Kirch über den Hauffen gestossen; zweymahl eidlich „versprochen, das Pabstthum nicht anzunehmen, und bey der Wahl Nicolai II. daß ein jeweiliger Pabst sich durch den Kayser müsse bestätigen lassen. Verweisen ihme die verdächtige Gemeinschafft mit Mathilde, die Kirch werde nur durch Weiber geregieret. Weilen er nun so viel „Neuerungen einführe, und so ärgerlich lebe, versagen sie ihm die Gehorsame welche sie ihme ohne diß nicht schuldig seyen. Dieser Brief wurde von 26. Ertz- und Bischöffen unterschrieben, namlich Sigfrid zu Mayntz, Udo oder Otto zu Trier, Burkard zu Basel, Otto zu Costantz, Burkard

N. C. G. 1075.

1076. Pabst citirt den Kayser.

Wormsisches Concilium wider den Pabst.

(f) Vid. Lehman. Chronic. Spir. Lib. 5 c. 25-28. Hotting. H. E. 2:329. (g) Stumph. IV. 42. Hotting. H. E. 8:1168. Aliquid ejus vid. ap. Ursperg.

N. C. G. 1076.

kard zu Lausannen, etc. Bischoff Heinrich zu Chur, welcher auch zugegen, aber Gregorii Anhänger war, weigerte sich zu unterschreiben (h). Heutige Mönchen (i) dörffen schreiben, der Kayser habe den Ausspruch dieses Synodi mit Geld erkaufft. Aber wo sind dessen Zeugen? Was bedörffte sich diejenigen wider den Pabst mit Geld zumiethen, welche der Pabst so gewaltthätig unterdrucket hat? Ist hiemit wahr, was Herr Tschudi schreibt (k), der Kayser und diese Bischöffe, haben den Pabst an seinen Ehren gescholten/ und ihme mancherley Unlobs zugelegt. Er setzet hinzu, sie haben hieran wissentlich unrecht gethan; da sie doch nichts von ihme geschrieben, als was bald hernach die Italiänische Bischöffe zu Pavie (l) und viel andere wider den Pabst gezeuget, unter welchen auch solche sind, die dem Pabst wider den Kayser angehanget.

Pabst bannet den Kayser.

Die Donnerstimm des Kaysers, könte Gregorium nicht erschrecken. Dann im angesetzten Röm. Concilio, bannete er den Kayser, entsetzte ihn des Reichs, und gebotte den Teutschen, einen anderen Kayser zuwehlen. Er verbannete auch alle diejenigen, geist- und weltliche Persohnen, welche dem Kayser beygestanden, unter welchen 3. Helvet. Bischöffe waren, namlich der zu Basel, Costantz und Lausannen. Daher solcher Bann, viel Aufsätz, Ungemach, Schaden über die Helvet. Kirch gezogen. Der erste über welchen dieses Ungewitter sich ausgeläret, war Otto Bischoff zu Costantz. Dann dieser alsobald nach ausgesprochenem Bann durch die theils in Helvetia, theils an dero Grentzen sitzende Hildebrandische Anhängere, Rodolff Hertzog in Alemannien, Welf in Bayeren, Berchtold von Zeringen vertrieben, und Altemannus eingesetzt worden. Dieser war Bischoff zu Passau, von Gregorio an Ottonis statt nach Costantz erwehlet. Doch wird dieser Alteman oder Adelman, weder von Merckio noch von Haffner dem Bischoff-Constantzischen Register einverleibet. Otto bliebe noch 8. Jahr in Leben. Merckius schreibt (m), dieser Otto seye 3. Jahr nachdeme er nach Costantz kommen, selbst vom Bischthum abgewichen, habe die übrige Zeit nach seiner Entsetzung, in grosser Armuth und Elend verzehret, vom König Heinrich das Bischthum Cilimbra bekommen; welches aber Otto weder inngehabt noch gesehen habe. In währenden 6. nächsten Jahren seyen vielleicht durch des Kaysers Beförderung zween Constantzische Bischöffe gewesen, Rupertus und Bertoldus, deren doch keiner bestättiget worden. Die Falschheit dieser Dingen, wird an seinem Ort dargethan werden. Burkardus (n) Bischoff zu Lau-

Verwirrung in Helvetia.

(h) Gul. p.117. (i) Hartm. Annal. Einsidl. A. 1076. (k) A. cit. (l) Gold. Constit. 3:314. (m) p.120. (n) In Gallia Christ. *Vir ferus & bellicosus* cluet.

Lausannen von Gräflichem Hause, war dem Kayser so treu, daß er deßwegen viel Auffsätze erlitten, und zu seiner Sicherheit mit Kayserl. Hülf und Befreyung, das neue Stättlein Wislespurg gebauet und bevestnet hat. Sihe bl. 20. Er hielte sich offt auf in Sachsen, bey dem Kayser, gab dem Bischthum viel Güter zu Murten und anderstwo.

N. C. G. 1076.

Die Päbstl. Faction suchte noch einen Streich. Sie hielten in beyseyn Päbstl. Gesandschafft einen Reichstag zu Treber. Solche Zusammenkunsten währeten gemeinlich 3. Tag, aber mit dieser brachte man 7. Tag zu. Begehrte an den (samt dem Bischoff zu Basel und Lausannen,) damahl zu Oppenheim sich aufhaltenden Kayser, daß er an künftiger Lichtmeß sich zu Augspurg verantworte (o), und dem Ausspruch des Pabsts (welcher sich selbst dort einfinden werde) sich untergebe. Mitlerzeit solle er sich zu Speyr aufhalten, sich des Kirchen-gehens und der Reichs-Geschäfften enthalten, und alle Verbanneten beurlauben. Weilen nun der Kayser in grosser Noth war, und seine Frau Mutter von Rom aus gerathen sich zu bequemen, sonst gantz Italien von ihm abfallen werde, nahm er obige Articul an. Thate die Bischöffe von Basel, Lausannen, &c. von sich, und hielte sich in schlechtem Wesen auf zu Speyr.

Kayser wird beschimpfet.

Weilen aber seine Feinde den bann vorschützten, er auch selbst vermerckte, daß selbiger bey dem gemeinen Volck ihme sehr nachtheilig seye, wolte ihm die Zeit zu lang fallen, daß er des Pabsts vertröstete Ankunft in Teutschland erwarte, sondern verfügte sich in Italien, obschon inclementia hiemis (p) solito asperior inhorruerat, der Winter sehr kalt, und es um Weihenacht in der kältesten Jahrszeit war. Zu dem, so verlegten die Feinde den Weg in Italien, über das Tyrolische, Helvetische, Rhetische und Saltzburgische Gebürg; um ihn zuverhinderē, daß er nicht sich mit dem Pabst versühne und Absolution erlange. Deßwegen mußte er den Weg nehmen, durch Burgund und das Augstthal, über den tief verschneyeten S. Bernardsberg. Die Kayserin samt ihrem jungen Printz Conrad, wurden auf Ochsenhäute gesetzt, und das Gebürg hinab geschleifft, etliche Pferd wurden mit Seilen und sonst herunter gelassen, viel wurden zu tod gestürtzt (q). Auch diesen Paß wolte ihm sein Schwieger Adelheit, und dero Sohn Amedeus versperren, er gebe ihnen dann die Bevogtung und Verwaltung der fünf nächstgelegnen Bischthümeren (r), Sitten, Lausannen, Augst, Genf, Grenoble. Bey dieser Gelegenheit bekam der Graf von Savoy einen grossen Theil des Pais de Vaux. Ist hiemit der Kayser inimicis non sperantibus (s), wider seiner Feinden

Reiset nach Rom.

(o) Ursperg. An. cit. (p) Lambert. (q) Leheman. Chron. Spir. V. 33. (r) Stumph. IV, 42. Tschud. (s) Ursperg. An. cit.

N. C. G. 1076.

den Vermuthen in Italien kommen, und wünschte der Pabst, daß er vor Ihr. Maj. Ankunfft, sich in Teutschland hätte begeben mögen (t).

1077. Auch die Ihr. Maj. anhangende Bischöffe. Werden schimpflich vom Pabst gehalten.

Als Burkard von Basel und Lausannen, und übrige wegen des Kaysers verbannete Bischöffe, vernommen, daß der Kayser nach Italien aufgebrochen, eileten sie auch dorthin, um Absolution zu erwerben, und kamē noch vor dem Kayser nach Canossen, allwo der Pabst sich aufgehalten. Vor selbigem mußten sie mit entblösseten Füssen, in härenen Hembderen bekennen, sie seyen Rebellen, und Absolution begehren. Der Pabst antwortete ihnen, weilen sie lange Zeit ungehorsam gewesen, habe der Sünden-Rost bey ihnen angesetzt, deßwegē selbiger mit desto schärfferer Busse, ausgesäuberet zu werden bedörffe. Wann sie nun ihre Sünden hertzlich bereuen, so werden sie annehmen, was er ihnen zu Heilung ihrer Wunden auflegen werde. Nachdem die Bischöffe solches versprochen, wurde aus Päbstl. Geheisse jeder absönderlich verwahret, daß niemand mit ihnen reden können, und mußten biß Abends ohne Speiß seyn. Nachdem sie Gregorius, auf solche Weise etliche Tage gekestiget, liesse er sie widerum vor sich kommen, beschalt sie nochmahl wegen ihres Abtritts, gab ihnen die Absolution, und verbotte ihnen alle Gemeinsame mit dem Kayser, biß er absolvirt seyn werde.

Sonderlich der Kayser.

Inzwischen kam der Kayser selbst nach Canossa, ubi (miserabili te ru) per triduum ante portam castri, deposito omni regio cultu, discalceatus, & laneis indutus perstitit, nec priùs cum multo fletu Apostolicæ miserationis auxilium & consolationem implorare destitit, quàm omnium qui ibi aderant precibus & lachrymis intercedentibus, &c. allwo er 3. Tag (in strenger Winterkälte allein ohne Diener im ersten Zwingelhoff; täglich von Morgen biß an den Abend fastende) vor dem Schloß barfuß und in einem wollenen Rock, mit vielen Thränen vom Pabst die Absolution begehrt, doch nicht erlanget, biß daß die Anwesenden mit ihren Thränen den Pabst dem Kayser zu willfahren bewegt (x). Doch mußte ehe und bevor der Kayser einen Eid thun, welchen ihm der Pabst vorgeschrieben (x). Der Pabst aber, welches er selbst gestehet (z), absolvirte ihn mit zweydeutigen Worten. Nachdem der Kayser die Absolution erlanget, begaben sich die Bischöffe von Basel, Lau-

(t) Goldast. Constit. Tom. 1. p. 44. (u) Teste ipso Gregorio VII. Cujus *Epist. Vid. Gold. l. c.* Spectaculum Angelorum factus & hominum, & Hildebrandi ludibrium: *Benno.* (x) Ursp. & Lambert. An. cit. (y) Gold. Constit. 1: 45. (z) l. c. § quapropter. Ita Bertoldus An. 1077. per *inauditæ humiliationis* simulationem (*scilicet!*) non regni, sed communionis tantùm concessionem vix demum extorsit.

Lausannen, etc. widerum in desselbigen Gemeinschafft, und blieben bey ihme auf allen seinen Reisen. Otto Bischoff zu Costantz, begehrte auch Päbstliche Absolution. Die wurd ihm aber abgeschlagen (zz), er wolle sich dann des Kaysers gäntzlich entschlagen.

N. C. G. 1077.

Hiemit war das Feuer etwas gedemt, nicht ausgelöschen. Die biß dahin am Kayser treue Italiäner hielten eine Zusammenkunft und scholten ihn, daß er dem Pabst dergestalt entgegen gegangen seye (a), darzu ihn doch die am Reich, am Kayser, an sich selbst untreue Teutsche genöthiget hatten. Aber die Teutschen machten es ihm ärger als vorhin, erwehleten (in Gegenwart Päbstl. Gesandten) zu Forcheim den Hertzog Rodolff zum Röm. König; welchem des Pabsts Legaten eine Cron aufgesetzt, an welcher herum diese Wort gestanden:

Wird entsetzt.

Petra dedit Petro; Petrus diadema Rodolpho.

Der Fels setzt Petrum auf den Thron;
Petrus Rodolfo gibt die Cron.

Der Pabst zwar wolte den Nahmen nicht haben, daß er in diese Wahl gewilliget; oder seinen Legaten befohlen habe, den neuen König zu krönen. Doch liesse sich (sagt (b) Herr Tschudi) „aus etlichen Send-„schreiben ansehen, daß ihm des Rodolfs Wahl nicht mißfallen. Als hernach der Pabst Legaten in Teutschland gesendet, unter dem Vorwand, die zwischen beyden Königen entstandene Kriege beyzulegen; König Heinrich aber sich aus Mißtrauen gegen den Pabst, nicht einlassen wollen, wolten zween Legaten des Pabsts, (ein Abt aus Massilien, mit Nahmen Bernard (c), und ein gelehrter Mönch Christian geheissen) den Heimweg durch das Ergäu nehmen, wurden aber von Graf Ulrich zu Lentzburg gefangen, auf diesem Schloß in Thurn gelegt, nach fast halbjähriger Gefangenschafft, mit Kayser Heinrichs Erlaubnuß loß gelassen, und dessen, das sie bey sich hatten, beraubet (d).

Der neue König versaumete sich auch nicht. Kam in die Reichenau und nach Costantz, verjagte daselbst den von Kayser Heinrich widerum eingesetzten Bischoff Otto, und gab das Bischthum dem Altemanno wider. Selbiger Zeit war Ulrich II. Abt zu S. Gallen, (Notperti Nachfahr) nach 5. jähriger Verwaltung Tods verblichen, an dessen statt erwehlte der neue König (si fas est ipsum Regem nominari, sagt (e) Mönch Curkard, so er je ein König genennet werden mag) Lutholdum, einen daselbstigen Convent-Herren. Aber wider des Closters Willen. Dann sie alle (sagt Tschudi) König Heinrich anhangeten. Sie zerbrachen ihm im

Zweytracht in Helvetia.

(zz) Stumph. IV. 41. (a) vid. Lambert. (b) Hist. Msc. An. cit. (c) Bertold. An. cit. (d) Id. (e) in Casib. Monaster. c. 7.

N. C. G. 1077.

Chor, den von König Rodolf empfangenen Stab; und nachdem Kayser Heinrich ins Turgau kommen, vertrieben sie den Abt. Diesen hat Eccardus Reichenauischer Abt (cum Pseudo-Rege Rodolpho firmiter stans (f), des falschgenennten Königs starcker Anhänger) in sein Closter aufgenommen. Heinrich gab die S. Gallische Abtey, Udalrico III. einem Sohn Herrn Marquardi, Marggraf in Kerndten, welcher ihm in seiner Heimreiß aus Italien, den Paß durch Kerndten gegeben. Also hatte Heinrich noch aller Orten gute Freunde, viel fielen von Rodolff ab. Unter dessen Widerwärtige wird von Tschudi neben Graf Ulrich von Lentzburg auch gezehlet die Stadt Zürich, schon Adelheid König Rodolfs Ehegemahl in diesen widerwärtigen Läuffen sich allezeit zu Zürich aufgehalten. Auch in Pündten blieben Graf Ottonis Söhne am Kayser treu, schon Rodolff ihr Hertzog und der Churische Bischoff gut Rodolfisch gewesen (g). Berchtold von Zeringen (welchem der Kayser das Hertzogthum Kerndten widerum genommen) sahe des Kaysers glückhafften Fortgang in Alemannien so ungern, daß er in eine Taubsucht (h) gefallen, an welcher er am 7. Tag gestorben. Er hatte 3. Söhne, Bercholdum II. Hermannum Mönch zu Cluny in Burgund, welcher A. C. 1074. (i) starb, und Gebhard, nachmaligen Bischoff zu Costantz.

Hertzog von Zeringen stirbt.

Unter Ulrichs II. kurtzer Regierung, soll S. Gallen an Reichthum zugenommen haben. Aber unter Ulrich III. gienge alles hindurch. Daher die S. Gallischen Schüler diesen Reimen gemachet:

Tertius Ulrichus tenet aurum, quod sibi amicus
Præcedens cumulavit Mox quod & ipse voravit,
Extractum cella rapuerunt horrida bella.

Ulrich der Ander mit Vorrath, dem Dritten Gold verlassen hat,
Das ihm böß Krieg verschlunden hand, vor seiner Zell ins Feindes Land.

1068.

Dann nachdem der ausgejagte Luitold in die Reiche Au komen, Rodolffo das Treffen bey Sigmaringen an der Donau mißlungen, und Kayser Heinrich aus dem Land gezogen, wolte Abt Eccard contra regulam (k), wider eines Mönchen Gebühr, den verstossnen Abt mit bewaffneter Hand zu S. Gallen einsetzen, und war allbereit im Anzug. Ulrich, aliquantulum regulæ modum excedens (l), übersahe seine Pflicht auch, und stellte sich zur Gegenwehr; doch wurd die Sach gütlich beygelegt. Weilen aber Abt Ulrich nicht getrauet, bauete er an der Sitter, die Vestung Crazeren. Der damalige Cast-Vogt zu S. Gallen Lutbold Frey-

Kriegerische Prälaten.

(f) Ibid. (g) Spræch. p. m. 115. (h) Ursperg. Tschud. Attamen Bertold. An. 1078. *obiisse eum in pace.* (i) Ursperg. Bertold. Conf. Guiliman. Habsp. pag. 164. (k) Burcard. l. c. (l) Id.

Freyherr von Regensperg, hielte es mit König Rodolf, und wolte diesen bau durch einen plötzlichen Uberfall verhinderen, aber der Abt hat den Castvogt mit wenig Volck (m) zuruck getrieben. Doch setzte Ulrich diesen bau nicht fort, bauete hingegen im Rheinthal, wider den Graf von Montfort das Schloß Herburg. „Eccard und Ulrich waren beyde krie„gerische junge Herren, von hohem Adel und gelehrt, jener war der „mächtiger, reicher und stärcker an Mannschafft, dieser hatte die treuere „und mannlichere Ritter (n).

N. C. G. 1078.

Als um diese Zeit der Abt von Reichenau zum Pabst nach Rom reisen wolte, wurd er unterwegs von Bischoff zu Parma, Kayser Heinrichs Freund, gefangen, und erst nach zimlicher Zeit durch des Pabsts und der Mechtildis Vermittlung widerum auf freyen Fuß gestellet Weilen aber ausgestreuet wurd, Eccardus seye tod, hat Abt Ulrich bey dem Kayser um die vermeynt-ledige Abtey angehalten (o), selbige erlanget mit bewaffneter Hand in Besitz genommen, und Marggraf Berchtolds von Zeringen Kriegsvolck (so dem Eccardo die Abtey aufbehalten wolte) abgetrieben. Aber dieses versetzte dem Closter S. Gallen böse Händel. Marggraf Berchtold, und Welff Hertzog in Bayeren, setzten diesem Closter sehr zu, jener verwüstete das Elsaß jagte das wider ihn gesendete Heer des Baslerischen und Straßburgischen Bischoffs in die Flucht so daß die Bischöffe kaumerlich entkomen (p), schlug seine Hand über des S. Gallischen Closters Güter im Breißgäu, Welff über die in Schwaben, beredten auch die Grafen von Kyburg, Marchdorf, Bregentz, deren Gericht an S. Gallen grentzeten, daß sie ein gleiches thaten; so daß es sich ansehen liesse, das Closter müsse zu Grund gehen, und werden die Mönchen selbiges zuverlassen genöthiget werden. Es gieng selbigem 2. Jahr lang nichts ein, deßwegen sie silberne Altarblat angegriffen, item silberne Leuchter, Kelch, Monstrantzen, und den übrigen mit Gold gestickten Kirchenvorrath. Abt Ulrich bezahlte seine Feind mit dem Gegenrecht. Nachdem der Kayser und Marggraf Luthold des Abts bruder, viel Volck ihm zu Hülf gesendet fieng er den Graf Marquard von Bregentz, und Graf Hartman zu Kyburg, des Kaysers ärgsten Feindes Sohn, verhergete und verbrennte die Städte Markdorf und Bregentz. Item das Schloß Ittingen, Kyburg, &c. und machete grosse Beuten.

Turgäu leidet Schaden.

1079.

In Rhetia war die Verwirrung so groß als anderstwo, deßwegen nachdem Bischoff Heinrich I. A. C. 1078. zu Chur gestorben, „selbiges „Bischthum mehr dann Jahr und Tag ohne Bischoff gewesen, biß

Bischoff zu Chur.

 sich

(m) Tschud. A. 1077 (n) Ibid. (o) Tschud. An. 1080. (p) Id. A. 1078.

N. C. G. 1079.

"sich mit Gewalt (sagt (q) Herr Tschudi) ins Bischthum getrungen "Rotpertus der Dom-Probst, durch Erkauffung, ein geitziger und un- "treuer Pfaff. Herr Guler berichtet (r) dieser seye ein Bäyer gewesen, des Geschlechts von Hohenwart Dom-Probst zu Augspurg, (oder wie Lang sagt (s), zu Costantz) der die Welffischen, als deren Anhang der Zeit in Rhetia groß gewesen, bestochen daß sie ihm A.C. 1079. auf den Bischoffs-Stul geholffen. Wie er aber durch Mieth und Simoney das Bischthum gewaltthätiglich erobert, also seye er demselbigen sehr schädlich und überlästig gewesen, als der sich in allweg übel gehalten.

Schafhauser Closter reformirt.

Weilen nach Graf Eberardi Tod, alle Müh und Arbeit, welche er an das zu Schaffhausen erbauete Closter, verwendet, wenig genützt, und das Mönchen-Leben schier gar in Abgang kommen (ſ), beruffete dessen Sohn Graf Burkard den Hirschauischen Abt Wilhelm, welcher die in Teutschland zerfallene Mönchische Disciplin widerum auf die Füsse gebracht, Petershausen und sonst in die 100. Clöster reformirt habe (t). Dieser habe unter anderen mit sich nach Schafhausen gebracht Sifridum; welcher aus Anmuthung gegen die Stifftere dieses Closters, auch der Gräflichen Claußnerin zugefallen, und S. Agnes zu Ehren ein Nonnen-Closter (auch Benedictiner-Ordens) angerichtet habe, allwo die Gräfin die erste Aebtissin gewesen. Wegen damaliger grosser Widerwärtigkeit, denen damaligen Constantzischen Bischöffen, hat die Weihung dieses Frauen-Closters sich verweilet (v). Auch ist aus Graf Burckards A.C. 1090. gestelletem brief bekandt, daß Sifrid erst nach Eberhardi Tod, und nicht eher als A. C. 1079. nach Schafhausen kommen. Daß Wilhelm vor ihme Abt zu Schafhausen gewesen seye, ist nicht erweislich, und war zwar Sifrid der erste Abt, nachdem das Closter durch Wilhelm reformirt worden. Wer aber nach erster Stifftung des Closters Abt gewesen seye, ist bißdahin verborgen.

Zunehmen des Closters.

Das Anfangs nur für 12. Mönchen erbauete Closter, vermehrte sich unter Abt Sifrid nicht nur an Einkünften, (aus deren im Thurn und anderer Edelleuten Freygebigkeiten,) sondern auch an Einwohneren, so sehr, daß zu einer Zeit 300. Mönchen und Nonnen, (oder wie andere schreiben 300. Persohnen) zugleich sich daselbst aufgehalten haben (u). Deßwegen Sifrid das Closter, und die darzu dienliche Kirche zu weiteren genöthiget worden. Die Kirch wurde (gleich deren zu Hirschau) in Form eines

(q) An. 1079. (r) pag. 119. (s) p. 674. (ſ) Burcard. in diplom. A. 1090. ap. Rüger. Hist. Sehaffh. Msc. (t) Lang. pag. 1010. (v) Rüger. Hist. Msc. p. 655. (u) Ib. p. m. 40. 46.

eines Creutzes gemacht, gezieret mit 12. Säulen, (nach der Zahl der Apostlen) deren jede von gantzem Stein, in der Höhe 17. in der Ründe 9. in der Dicke 3. Werckschuh haltet. Die so den Verräther Judam bedeutet, hat auf der Seiten gegen Mittag, einen gespaltenen Kopf. Dieses neue Münster wurde A. C. 1104. durch Bischoff Gebhard geweihet. Graf Burkard liesse sich durch Abt Wilhelm bereden, wann er wolle daß der Gottesdienst im Closter beständig bleibe, soll er selbiges frey lassen, und sich dessen gäntzlich entziehen, deme der Graf, (nicht ohne Einwilligung seiner noch lebenden Frau Mutter) A. C. 1080. nachkommen. Krafft eines, durch Graf Burkhards Abgesandte, von Pabst Gregorio VII. übersendeten Freyheitsbriefs, solte das Frauen-Closter allein dem Abt und Convent zu Schafhausen gehorsam seyn. Diesen brief liesse der Graf in einer Versamlung der Geistlichen zu Costantz verlesen. Die Closter-Frauen liessen ihre Todten auf den Kirchhof aller Heiligen tragen. Der Abt gab den Frauen einen Verwalter oder Probst, der alle Sachen zu S. Agnes im Nahmen des Abts verwaltet. Doch sind diese Pröbste nicht allezeit mit ihnen in guter Verständnuß gewesen (v). Wann diese Closter-Frauen in ihrer Kirchen eine Predig anhören wollen, mußten sie dem Priester für jede Predig ein Plappart geben.

N. C. G. 1079.

Nach Bucelini Vorgeben, war obiger Wilhelm A. C. 1072. von Graf Burkardo, zum Abt dieses Closters angenommen; hat beyde Abteyen Schafhausen und Hirschau verwalten, war Anselmi Ertzbischoffs zu Canterbüren in Engelland, guter Bekandter, mit welchem er auch brief gewechslet, und von ihme heimgesucht worden (vv). Als Wilhelm diese Schafhausische Abtey aufgegeben, seye Sifrid an dessen statt erwehlet worden. Aber weil Eberhard A. C. 1072. noch in Leben und an der Regierung gewesen, muß, was Bucelinus von Burkardo schreibt, dem Eberhard zugeschrieben werden.

Allernächst bey dem Frauen-Closter stund ein Schwesterhauß, für 7. oder 8. Weibs Persohnen, so (wie die Papisten reden) freywillige Armuth gelobten, den Closter-Frauen unterworffen gewesen, und gedienet haben. So beyde Clöster streitig worden, seye der Constantzische Bischoff Richter gewesen. Weilen der Flecken nach und nach an Einwohneren zugenommen, ist die zwischen beyden Clösteren stehende, S. Johann genennete, und von dem S. Johannes-Herren verpflegete Leuth-Kirch, von einem Probst erbauet worden. Durch welchen Probst aber, und wann solches geschehen seye, weißt man nicht. Doch wird

Schwesterhauß.

S. Johannes-Kirch.

(v) Rüger. p. m. 85. (vv) Const. A. 1072. 1077.

N. C. G. 1079. wird allbereit A. C. 1138. in einem von Kayser Conrad gestelletem brief dieser Kirch gedacht.

Graf Burckards Vergabung. Graf Burckhard war ohne Kinder, deßwegen er (wie er sagte) Christum vor seinen Anverwandten aus, auch zu seinem Erben annehmen wolte. Uberliesse seinen nächsten Anverwandten Nellenburg. Aber dem Closter übergab er Schaffhausen mit Grund und boden, samt aller Zugehör auch die Cast-Vogtey über das Closter, item die Pfarr Büsingen, rc. Nachdeme sich die Häuser und Gebäu um das Closter vermehrt, wurden ihnen vom Closter, Schultheiß und halber Rath gegeben. Mit der Zeit sind der Abt und die Burgerschafft in Streit komen, in welchem sich der Kayser allezeit gegen die Stadt gnädig erzeigt, ihnen schöne Freyheiten ertheilt, sie endlich zu einer Reichsstadt gemacht. So war die Stadt Schafhausen, der Pfarr Büsingen im Hegäu zugethan als ein Filial. Aber nach Erbauung des Closters ist Schafhausen ein eigene Pfarr, und die Mutter von der Tochter überwachsen worden, indem es darzu kommen, daß der Pfarrer zu S. Johann (also heisset die Pfarrkirche, war des Abts Lehen) die Pfarrey Büsingen, auch versehen hat.

Wagenhausen. Abt Sifrid (x) soll auch die Zell Wagenhausen (einen vor der Stadt Stein am Rhein ligenden Flecken unter der Burg, einem alten Römer-Platz) erbauet haben. Dann Tutto, ein zu Wagenhausen gesessner Ritter, vertauschete A. C 1083. mit Graf Burckhard für das Closter aller Heiligen, alle daselbst gehabte Güter, mit dem Geding, daß allda zu Wagenhausen ein gewisse Anzahl armer Leuten zum Gottesdienst erhalten werde. Dieses war der Anfang dieses Closters, wurde genennt unser Frauen-Zell zu Wagenhausen. Daher wird sie A. C. 1111. von Heinrich V. unter die Güter des Closters aller Heiligen gezehlet, mit Vermelden, dieser Abt habe sie in vollem Reichs-Rath zu Mayntz, vor dem Kayser und den Fürsten, mit Recht, Bischoff Gebhard von Costantz angehalten, als es dieser wider alle Recht dem Closter entzogen hatte. Diese Zell nahme an Reichtagen so sehr zu, daß sie A. C. 1155. eine Abtey (darinn unterschiedliche Mönchen Benedictiner-Ordens wohneten) genennet worden. Nahm aber hernach so sehr ab, daß sie A. C. 1417. zu einer Probstey, doch nur einer halben Stifft gemachet worden. Der Probst hatte kein Einsigel wie die daselbstige vormalige Aebte, sondern der Abt zu Aller Heiligen in Schafhausen sigelte in seinem und seiner Probstey zu Wagenhausen Nahmen (y).

1080. Abt Ulrich. Weilen Abt Ulrich die obgedachter massen gemachten Beuten für sich allein behalten, wurden seine Edel- und Kriegsleute so unwillig, daß

(x) Stumph. V. 17. (y) Rüger. Hist. Msc. p. 93.

daß als die Grafen von Bregentz sich an ihme rächen wollen, er wenig beystands von den Seinigen erwartende, auf seine Vestung Rachenstein sich verfügt; und gar aussert Lands eine Zeit lang zugeben sich entschlossen, in Hoffnung die Streitigkeiten zwischen den Königen, werden „mittlerzeit nachlassen, sagte aber zu seinem Convent, er habe eine Wahl„fahrt verheissen zu der H. Marterin Fides, deren Leichnam in Aqui„tania am Wasser Garumne lige, sie sollen biß zu seiner Widerkunft das „Land verwahren so gut sie können. Also schreibet Herr Tschudi hiervon (x). Mönch Burkard berichtet, der Abt habe die Sach dem Convent also vorgetragen: Jhm habe auf dem Rachenstein, eine himmelische Stim̃ zugeruffen: „Wann du gesichert werden wilt, so thu eine Wahl„fahrt nach Aggennum, hole daselbst die Reliquien der H Fides, und se„tze dero zu Ehren eine Capell hieher. Diese Heilige wird dir gewißlich „zu Hülf kom̃en. Dem zu folg, habe Abt Ulrich S. Fidis Heilthum A. C. 1085. nach S. Gallen gebracht, und habe allezeit gesiget (y).

N. C. G. 1080.

hat den Haen im Busen.

Sechs Tag nach Abt Ulrichs Abreiß, kom̃t Abt Eccard, nach ausgestandner zweyjähriger Gefangenschafft, widerum in sein Closter Reichenau, reisset alsobald nieder, was Abt Ulrich darinn aufgebauen hatte, und führt Luitholdum mit bewehrter Hand nach S. Gallen, in daselbstige Abtey ihne einzusetzen Aber alle Mönchen verkrochen sich in die nächstgelegnen Gebürge. Eccardus thate 4. solche Kriegszuge nach S. Gallen, und fügte diesem Closter grossen Schaden zu. Kayser Heinrich aber entsetzte den neuen König Rodolf des Hertzogthums Alemannien, und gab selbiges, samt seiner Tochter Agnes, dem Graf Friedrich von hohen Stauffen, im Hertzogthum Würtenberg. Aber Marggraf von Zeringen, und Welf von Bayeren, verhinderten diesen Graf von Stauffen, daß er das Hertzogthum nicht; auch nach des Königs Rodolf Tod, mehr nicht als das Hertzogthum Schwaben einnehmen könte. Das Hertzogthum Alemannien, blieb bey Marggraf Berchtold (z), welcher zu gleicher Zeit mit König Rodolfs Tochter Agnes sich verehelichet. Also wurden bey diesem anlaß Alemannien und Schwaben, so nur ein Hertzogthum gewesen, gesönderet, und wurden nicht mehr vereinbaret. Indessen fiel der schwerste Kriegslast über Alemannien, dann diese beyde mächtige Fürsten, wegen dieser Landschafft sehr hitzig gestritten. Doch solle der Kayser A. C. 1081. diese Fürsten dahin verglichē haben, daß beyde, Friedrich und Berchtold, sich Hertzogen neñen mögen. Aber Friedrich

Friedrich wird Hertzog in Schwaben.

(x) Hist. Msc. An. cit. (y) Cas. Monaster. (z) Otto Frising. de Frider. I. Lib. 1. cap. 8.

N. C. G. 1080.

solle allein in Rhätien und Schwaben; Berchtold in Alemannien regieren, und weilen dieser der geringere Theil ware, seye dem Berchtold auch die Cast-Vogtey zu Zürich übergeben worden (a).

Römischer Bann wider den Kayser.

König Rodolf liesse auf einem am 5. Mertz zu Rom gehaltenen Concilio durch Abgesandte klagen, daß Heinrich die Päbstisch-gesinneten Ertz- und Bischöffe verjage, seine Anhänger an statt deren einsetze, die Kirchen verbrenne (b). Deßwegen hat dieses Concilium gebotten nicht mehr den Heinrich, sondern den Rodolf für den rechtmässigen König zu halten, mit widerholetem Ehe-Verbott; welches (wie Aventinus schreibet) den Hureren sehr lieb gewesen; quibus pro una uxore, sexcentas jam mulierculas inire licebat, als welche an statt eines Eheweibs, mit 600. Dirnen zuhalten dörften. Also entsetzte der Pabst Heinricum, nec confessum, nec convictum (c), den man weder verhört noch überwiesen.

Concilia wider den Pabst.

Hingegen kamen aus Kayserl. Befehl am Pfingsttag zu Mayntz zusammen, 19. Ertz und Bischöffe. Diese sagten Hiltebrand seye ein falscher Mönch / ein Zerrütter Christlicher Einigkeit / kein recht erwehlter Pabst. Sie sendeten eine Bottschafft nach Brixen ins Etschland, allwo am 25. Brachmonat auf Kayserl. Begehren, 30. Italiänische Bischöffe und andere Fürsten versamlet waren. Diese bestättigten den zu Mayntz gemachten Schluß, und weilen er (namlich Pabst „Gregorius), „nicht von Gott erwehlet worden, sondern sich selbst mit „Geld und Betrug unverschamter Weise eingetrungen; dem König „Heinrich nach Seel und Leib gestellet, und den Tod gedräuet; hingegen „den meineidigen Rodolf beschirmet, die verehelichten Priester von ih„ren Eheweiberen gestossen. Hingegen die Blutschänder zum Kirchen„dienst beförderet, Kirchen-Raub und Zweytrachten verursachet, den „Catholischen und Christl. Glauben vom Leib und Blut unsers Her„ren Jesu Christi in Zweifel setze, als ein alter Jünger des alten Irr„geists Berengarii; weilen er auch auf das Loos und die Träume Ach„tung gebe, ein offentlicher Schwartzkünstler und Zauberer seye; falsa „pro veris docet, ein falscher Lehrer; der keinen wahren Glauben habe (d). Wegen erzehlter Ursachen, solle er des Pabstthums einhellig entsetzet seyn. Sie erwehleten gleich einen neuen Pabst, Guibertum oder Wigbertum (e), Ertzbischoff zu Ravenna, welcher sich Clemens III. genennet, lebte noch 21. Jahr, und regierte lange Zeit zu Rom. Tschudi sagt,

(a) Guler. Rhæt. p. 120. (b) Goldast. Constit. Tom. 1. p. 48. Labb. Concil. Tom. 10. p. 1831. (c) Fel. Faber. Hist. Suevic. Lib. 1. p. 91. (d) Ursperg. Avent. Tschud. Goldast. Constit. Tom. 1. p. 49. Conf. Not. in loc. cit. (e) Hartman. Annal. p. 157. falsò *Giselbertum* nuncupat.

sagt, dieser werde, darum daß die Cardinäl ihne nicht angenommen, sondern den Gregorium beschirmt haben, nicht unter die Päbste gezehlet, doch hat A.C. 1083. die gantze Burgerschafft zu Rom geschworen, nicht mehr den Gregorium, sondern den Clementem für den Pabst zuhalten (f).

N. C. G. 1080.

Pabst Gregorius soll in diesem 1080. Jahr vorgesagt haben, daß vor dessen Verfliessung der falsche König umkommen werde (g) Soles trug sich also zu. In einem bey Merspurg gehaltenen Treffen, hat, wie man sagte, Gottfried Hertzog von Bouillon (von welchem ein mehrers A.C. 1096. folget) dem König Rodolf die rechte Hand abgehauen. Diese Hand solle er hernach zu Merspurg denen umstehenden Bischöffen gewiesen und seufzende gesagt (gg) haben, mit dieser habe ich meinem Herren König Heinrich geschworen, treu zu seyn, nun verlasse ich das Königreich und dieses zeitliche Leben. Ihr, welche ihr die Ursach seyd, daß ich dessen Thron bestiegen, sehet zu, ob ihr mir guts gerathen habet, und gab bald hernach den Geist auf (h).

König Rodolf büsset sein Leben ein.

Damals fieng Abt Eccard an, nächst bey S. Gallen auf dem Berglein Berneck ein Schloß zubauen, in Meynung durch eine daselbst habende besatzung, Stadt und Closter S. Gallen gäntzlich zu verderben. Aber nachdem Abt Ulrich, König Rodolfs Tod vernommen, eilete er aus Franckreich, verderbte die Vestung Berneck, und erlegte ihren Commendant Folknandus, oder Folkardus Graf zu Toggenburg. Im Frühling zoge der Kayser nach Rom, den Pabst Clemens einzusetzen, in welcher Zeit des Kaysers Feinde in Teutschland, Hermannum Hertzog zu Lützenburg zum König gemachet. Dieser entsetzte beyde Ulrich und Luitoldum der S. Gallischen Abten (i), erwehlete hingegen Wernherum einen Reichenauischen Mönchen. Diesen wolte Eccard abermahl mit Gewalt einsetzen, wurd aber von Abt Ulrich zuruck getrieben, und fast biß nach Ermatingen gejagt. Ob Bischoff Otto mit dem Kayser in Italien gezogen, oder wo er sich aufgehalten habe, ist unbekandt. Es wohnete aber an statt dessen zu Costantz einer, mit Nahmen Daniel, der weihete diß Jahrs in Ottonis Nahmen, die Kirch, Altar, und Kirchhoff zu Silenen und Obersilenen im Urnerthal (k).

1081. Prälaten setzen den Krieg fort.

Der geflüchtigete Abt Eccard bevestigete mit Hülf Marggraf Berchtolden, das Schloß an der Tur, welches er vormals dem Abt Ulrich abgenommen; und besetzte es mit 2000. Soldaten, aber Ulrich hat diese zur Ubergab gezwungen, und sie alle zu Kriegsgefangenẽ gemachet.

(f) Tschud. A. 1083. (g) Matth. Paris. Ursperg. (gg) Ursperg. Helmold. Lib. 1. cap. 29. Cuspinian. &c. (h) Ibid. Octobr. Bertold. (i) Burcard. cap. 7. Tschud. An. 1082. (k) Lang. p. 761.

N. C. G. 1081.

Graf Diethelm wolte den Tod seines bruders Folkards rächen, und schluge sich zu Abt Eccard, aber Abt Ulrich zerstörte dessen unüberwindlich geachtete, ob Liechtensteg gestandene Vestung Neu-Toggenburg. Diese und andere benachbaurte, wolten dem S. Gallischen Abt bey dem Schloß Cratzeren ein Treffen lieferen; aber das Aebtische Heer lägerte sich so vortheilhafftig, und thät von der Höhe mit Pfeilen und Schleuderen solchen Schaden, daß der Feind mit Schanden abgezogen. Vormals zogen meistens die Ritter und Edle ins Feld, deßwegen man sie Milites genennet. Aber dieser Abt hat auch die Bauren unter Waffen gestellet, und sie kriegerisch gemachet. Sie mußten sich im Feld, an der Arbeit mit Pantzeren, Harnisch und Gewehr finden lassen, um bey ergehendem Sturm, zum Streit gerüstet zuseyn.

Reformation zu Mure.

Nach Abts Burkardi Absterben, wurde auf begehren Graf Wernhers Abt zu Mure, Ulrich ein Mönch zu Disentis. Weilen aber der Graf vermeynte, der Abt seye seinem Convent gar zu mild, und die Disciplin in einige Unordnung (l) gerathen, begehrte der Graf an den Abt, daß er und etliche Mönchen nach S. Bläsi in Schwartzwald sich verfügen, dorther eine schärffere Zucht-Ordnung nach Mure zubringen. Aber Ulrich wolte solches nicht thun, gab dem Schirmvogt die Abtey auf, und zoge widerum nach Disentis (m). Doch verfügte sich Graf Wernher selbst nach S. Bläsi, etliche Mönchen zuholen, welche dem Closter widerum aufhelffen solten. Als er aber deren 4. samt dem S. Bläsischē Abt Giselbert nach Mure gebracht, und dieses Closters Sitten, nach dem zu S. Bläsi einrichten wolte, giengen etliche Mönchen aus dem Closter (n). Die Abtey (Tschudi vermeynet seye damahl noch eine Probstey gewesen) wurd Roberto anbefohlen. Willipert Abt von Hirsau, Sifrid von Schafhausen, Giselbert von S. Bläsi, Graf Burkard von Nellenburg, dessen Schwester, Frau Regulinda, den Graf Wernher zur Ehe gehabt (o) beredeten diesen Wernher, daß er seine Ansprach ans Closter Mure, samt allem Gewalt und Rechtsame, selbigen Mönchen geschencket, und sie befreyet einen Schirmherren anzunehmen, wo, und welchen sie wollen. Hierauf erwehleten sie Luitolf, Freyherren zu Regensperg, damaligen Castvogt zu S. Gallen.

1082.

1083. S. Alban zu Basel.

Bey diesem betrübten Zustand der Christenheit begaben sich viel, (um sich von der verwirreten Welt zusönderen,) in die Clöster (p). Angesehen auch, daß alle Bischoffl. Städte selbiger Gegend, zum wenigsten drey geistliche Versamlungen, hingegen Basel allein das Domstifft hatte, beruffte

(l) Lang. pag. 456. (m) Guler. p. 116. (n) Guiliman. Habsp. p. 172. (o) Id. p. 184. (p) Naucler. Generat. 37. p. 160.

rüffte Bischoff Burkard (q) die Benedictiner von Clugny (daher ihr Orden der Cluniazer Orden genennet wird) nach Basel, raumete ihnen einen Platz ein, ausser der Stadt, und stifftete das Closter zu S. Alban: Er beredete etliche Grafen und Herren daß sie diesem Closter namhaffte Steuren gethan; gab selbst dahin die Kirch im Dorf Nider-Basel, das ist S Theodori Pfarrkirch in der minderen Stadt, welche damals und noch 150. Jahr hernach, ein Dorf war. Er gab auch diesem Closter S. Martins Pfarrkirch in Basel, und viel andere Kirchspiel, Dorffschafften, &c. samt dem Gerichtszwang über die gantze Vorstadt, biß an die Birsbruck hinauf. Diesen setzte der Probst und das Convent bißweilen einen Schultheß und Gericht, so ihnen schweren, und in ihrem Nahmen die Streitigkeiten erörteren sollen; ausgenommen was das blut belanget. Weilen aber etliche Pröbste, diese Gerichte in frembde Hände geben wolten, hat das Convent unter Probst Steffan Deggelin von Freyburg A.C. 1383. Ungelegenheit vorzukommen so aus solcher Untreu entstanden wäre, das weltliche Gerichte der Stadt Basel, wegen vieler Gutthaten geschenckt, dargegen die Stadt ihme das Burgrecht gegeben, das Müller- und Pfister-Umgeld nachgelassen, und das Closter in den Einfang der geweiterten Stadt begriffen. Bischoff Burkard gab dieses sein Closter S. Alban A. C. 1105. mit Vorwissen der Priester- und Burgerschafft, Hugoni dem Abt zu Cluny, mit dem Geding, daß die Verdienste und Gebätt deren zu Cluny, ihm und allen seinen Vor- und Nachfahren zum Heil diene. Denen, die sich solchem seinem Willen widersetzen, wünschet er Gottes, der H. Jungfrau Maria, cui libens semper deservio, deren er gern diene, auch Albani, &c. Zorn (r). Bey dieses Bischoffs Burkards Zeiten, soll auch S. Mariä Magdalenä Closter de pœnitentia, ausserhalb der alten Stadt-Maur am Birsik für reuende Weibs-Persohnen aufkommen seyn. Weilen aber, als Kayser Rodolf I. die Stadt Basel belägert, die brief dieses Closters im Feuer aufgegangen, hat man hiervon keine Gewißheit.

N. C. G. 1083.

und S. Maria Magdalena.

Diß Jahrs bauet Conrad Freyherr von Seldenbüren, auf seinem eigenthümlichen Gut, das im LandStantz (Unterwalden nid dem Kernwald) ligende Closter Engelberg. Herr Cysat (s) schreibt, Conrad seye mit den Seinigen durch das Thal für Wolffenschieß und Grafenorth hinauf biß in die Höhe des Bergs kommen, und habe als ihme der Ort gefallen, ein Closter daselbst zubauen angefangen. Lang und andere sagen

Engelberg.

(q) Urstis. Lib. 2. c. 14. Bas. Sacr. à pag. 172. (r) Gall. Christ. 2: 354. (s) p. 120. Vier Waldst. See. Murer. Helv. S. p. 287.

N. C. G. gen (s) Conrad habe anfangs das Closter in das wilde Thal setzen wol-
1083. len durch welches das nahe bey Buchs in den Waldstätter-See komen-
de Wasser Suriren laufft, habe hernach den bau fortgesetzt auf einem
hohen berg, nächst demjenigen berg, welcher wegen seiner Gestalt
Mons Gallinarum, der Hanen- oder Hennenberg genennet worden seye.
Bey was Anlaß dieser Ort erwehlet worden seye, mag, wer Fablen lie-
bet den Lang selbst aufschlagen. Murer berichtet, daß eine Bärengrub
gewesen, da der Fron-Altar stehet (t). Der bau des Closters währete
36. Jahr. Sihe A.C. 1119. Das Closter behielte das Wappen der
Freyherren von Seldenbüren, einen schwartzen Bärenkopf in gelbem
Feld. Dieses Closters eigenthumliche Besitzung erstrecket sich von einer
Landmarch zur anderen 4. Stund, stosset an Unterwalden, ob und nid
dem Kernwald, item an die Landschafft der Herren von Bern und Ury.
Heinrich Freyherr von Seldenbüren, welcher A. C 1092. das S.
Bläsische Closter mit neuen Stifftungen bereichert, wird für dieses
Conrads älteren bruder gehalten (u). Dann in dieses Closter S. Bläsi
auch nach Hirschau und in das neue Closter Schafhausen war so gros-
ser Zulauf, daß man die Gebäue weiter machen müssen. Viel Grafen
und Freyherren waren des Kriegens so müd, daß sie sich in Clöster be-
geben, darinn sie sich als Schweinhirten, Kuchen- und Becker-Jungen
brauchen lassen (x).

1084. Oelsperg. Das ohnfern Rheinfelden, im Bischthum Basel liegende Frauen-
Closter Oelsperg (von welchem man vorgeben, daß selbiges Geländ sich
(y) dem Thal Jerusalem gleiche, in welchem der Oelberg gelegen, daher
diß Closter den Nahmen bekommen) hatte dieser Zeit seine erste Aebtissin
Frau Agnes von Morsperg, nachgelassene Wittwe, Graf Cadelochs,
dessen Herr Vater den Hunnen A.C. 1000. einen vortrefflichen Sieg
abgehalten, indeme seine Bauren bey Nacht auf der Höhe des beyligen-
den Bergs, unterschiedenliche Feuer angezündet und ausgeruffen, Chri-
sto leis, Christo leis, (Χριςὲ ἐλέησον) Herr Christe erbarm dich unser.
Cadeloch machte gute Beuthen, darvon er viel ins Closter Seckingen ge-
geben; nahm auch vor ein neues Closter zubauen, hat aber solches wegen
im̃erwährenden Kriegen nicht werckstellig machen können. Doch habe es
Cadelochi Sohn (aber erst in hohem Alter) gethan dessen Wittwe die
nächstgelegnen Adelichen Töchteren mit sich ins Closter genommen, und
die Stifft also aufgerichtet, daß allein Adelich gebohrne allda sollen auf-
genom̃en werden. Der Adel schenckte dem Closter sehr viel, und erwehlte
da-

(s) p. 876. Spart. Helv. p. 438. (t) loc. cit. (u) Lang. l. cit. (x) Bertold. A. cit. (y) Guilim. Habsp. p. 146. Urstis. p. 41.

daselbst eine Begräbnuß, sonderlich seyen dort begraben die Grafen von Rheinfelden Henberg und Thierstein, deßwegen sie von Herr Urstisen für dieses Orts Stiffter gehalten worden. Weilen es zweymal verbrunnen, seyen dessen Schrifften zu Grund gegangen, und der eigentliche Ursprung unbekandt. Im Bauren-Krieg wurd es so gar verwüstet, daß 26. Jahr lang weder Convent noch Aebtissin, sondern allein ein Schaffner daselbst gewesen.

N. C. G. 1084.

Nächst am Wasser Lüsel, eine gute Stund wegs hinter dem Schloß Thierstein Solothurnischer Herrschafft, wurd von Oudelard, Graf zu Pfird, Nochero zu Froburg, Udalrico von Egisheim, und Burkardo von Hasenburg gestifftet das Closter Beinweil. Die ersten Mönchen wurden dahin beruffen, aus S. Aurelii Zell zu Hirschau im Speyrer Bischthum (z). Hartmannus setzt die Stifftung in A. C. 1124. oder 1125. und sagt, die ersten Mönchen seyen aus Einsidlen dorthin kommen (a), wurd A. C. 1495. im Schwaben-Krieg verbrennt, blieb 90. Jahr verwüstet. Zu restaurirung dieses Orts, wurd durch die Solothurner von Einsidlen postulirt Wolfgang Spieß, der den Abts-Titel ausschlagende, als Administrator dem Closter vorgestanden; biß A. C. 1633. Fintanus Küffer von Solothurn, die Prælatur erlanget, und in S. Ursen Kirch zu Solothurn geinfulirt oder eingeweihet worden. Nachdem das Closter 141. Jahr ohne Abt gewesen. Die Mönchen sagten, Berchtold V. Hertzog von Zeringen; habe S. Vincentzen Arm dahin verehret, deßwegen das Closter Beinweil zu S. Vincentzen genennet werde. Daher wird es kommen, daß etliche sagen, diß Closter seye S. Vincenzio (aa), andere es seye S. Germano (b) zu Ehren gestifftet. Lang bildet sich ein, (c) diese widerwärtige Meynungen lassen sich wohl vergleichen. Doch hat er hierzu kein rechtes Loch gefunden. Es wohnen alldort wenig Ordens-Persohnen, so die nächstgelegnen Pfarreyen versehen, weilen das Closter von dannen, an den Berg Blauen in den also genannten Unser-Frauen-Stein (ligt in Solothurnischer der Vogtey Dorneck einverleibeten Grafschafft Rotberg, und ist unter obgedachten Fintano von neuem aufgeführt) verlegt worden. Dann als sich zu gesagtem Stein zween merckwürdige Fälle begeben, ist die daselbstige Pfarrey mit dem Prälaten zu Beinweil gegen der Pfarrey Seewen vertauschet, das gemeldte Closter nach Stein verlegt, und die Closter-Kirch A. C. 1655. gewiehen worden (d).

Beinweil.

Weilen Marggraf Berchtold, und Abt Eccard, dem Abt Ulrich bey

Turgän.

(z) Hafn. Theatr. 2: 422. (a) Annal. Einsidl. (aa) Hartman. Annal. (b) Hafn. 2:422. (c) p. 995. b. (d) Spart. Helv. p. 458.

N. C. G. 1084. nochmahl verwüstet.

bey der Cratzeren nicht beykommen können, haben sie ihr Heer in zween Häuffen zertheilt; einer hat auf der rechten Seiten des Bodensees, von Bregentz, durch das Lintzgäu biß nach Costantz herab des Bischoffs von Costantz, der andere das auf der Gegenseit des Sees gelegne S. Gallische Aebtische Land, durch das Turgäu hinauf alles verwüstet. Zu Waldkirch, Gossau, Herisau und biß ans Wasser Urnesche wurd alles verderbt, das Viehe auf den Alpen verbrennt, oder hinweggeführt. Hingegen durchstreiffete Abt Ulrich ohnlang hernach das Turgäu biß an den Bodensee, und widergalte, wie man ihm gethan. Als Graf Diethelm von Toggenburg zu gleicher Zeit wider ihn ausgezogen, zwange er denselbigen in der Enge bey der Cratzeren an der Sitter, daß er die vom Abt vorgelegte, dem Graf nachtheilige Articulation annehmen müssen (b).

Gebhard will Bischoff Ottonem vertreiben.

Eccard, als der neue Hülf bedörffte, verhetzte seinen Bruder Graf Burkard zu Nellenburg, daß er den Abt überfallen, und grosse Verwüstungen angerichtet. Marggraf Berchtold aber, brachte bey Hertzog Welf aus Bayeren zuwegen, daß er den Constantzischen Bischoff Otto verjagt, und an statt dessen des gedachten Marggrafen Bruder Gebhardum III. Mönchen zu Hirschau aus Vergönstigung König Hermanns, zum Bischoff gemachet (c). Damahl war zu Costantz Petrus (d), Bischoff zu Alban, oder wie Lang (dd) schreibet, Otto Bischoff zu Ostia, Päbstl. Legat in Teutschland, welcher den Fluch wider Heinricum ausruffen, und jedermann von selbigem abwendig machen solte. Dieser hat den Ottonem am Tag, ehe er ihm die Bischoffsweihe gegeben, zum Priester geweihet, und mit ihme denjenigen Bertoldum (ee), welcher die Geschichten dieser Zeiten beschrieben. Der Legat gab diesem Gewalt, diejenigen welche den Kayser verlassen werden, in Päbstl. Gemeinschafft wider anzunehmen. Also daß sich nicht zuverwunderen, daß dieser Mann in seinen Erzehlungē so partheyisch verfahret. Man schreibt daß Abt Wilhelm von Hirschau, unter welchem Gebhard daselbstiger Mönch gewesen, zu dieses Beförderung geholffen. Gebhard aber seye als ein demüthiger Herr erwehlet worden wider seinen Willen (e): und zwar A.C. 1081. oder 1082. Aber Bertholdsetzt es in A. C. 1084. und gestehet Tschudi, daß Gebhard mit Gewalt eingesetzt worden. Wie aus obigem bekandt. Obermeldter Legat kam auch in die Reichenau, wurd auf sein begehren, von selbigen Mönchen,

(b) Haltmei. S. Gall. Hist. p.33. (c) Bertold. (d) Merck. p. 123. (dd) p. 559. (ee) de quo Labb. magnificè sentit. Script. Eccles. 1: 201. (e) Lang.p.559. Bucel. An. 1082. Hafn. 1: 126. Merck. p. 122.

schen, zu einem Mitbruder angenommen, und ihme als einem Mit-Conventherren die Unterhalt versprochen (f).

N. C. G. 1084.

Bischoff Gebhard verursachete neuen Jamer. Er fiel mit einem Heer in die Stadt S. Gallen, und verbrennete sie zum Theil, das Closter wurd käumerlich errettet.

1085. Der Päbstisch n Synodus zu Quindelburg.

Anderstwo feyrete man auch nicht. König Herman hielte mit obgedachtem Ostiensischen Cardinal und 13. Bischöffen, bey welchen der aufgetrungene Constantzische Bischoff Gebhard, auch seine Bottschafft gehabt ein Concilium zu Quintlingenburg, jetzt Quindelburg ist eine Abtey unweit von Halberstatt. Diese haben den Pabst Clementem der damahl zu Rom wohnete, auch den Kayser, die Bischöffe, Priester, und alle andere Anhänger Heinrichs, ihrer Ehren und Pfründen entsetzt. Insonderheit den Ertzbischoff zu Mayntz, Wezel: Burkardum Bischoff zu Basel, Ottonem von Costantz, Rotpertum von Chur, Abt Ulrich von S. Gallen, und verbanneten sie mit brennenden Kertzen. Auf diesem Concilio wurd starck getrieben, daß eine vom Pabst ausgesprochene Urtheil nicht möge widerruffen oder geänderet werden. Als einer einwendete, die Päbste haben solches eigenes Gewalts an sich genomen, wurd ihme geantwortet: Der Jünger seye nicht über seinen Meister. Nun seye der Pabst der Meister, andere Menschen seyen dessen Jünger. Also behielte der Pabst das Feld (g). Ferner wurd hier den Priesteren die Ehe; den Leyen aber das betasten heiliger Gefässen, Altar-Tücheren, rc. und das Butter und Eyer essen in der Fasten verbotten. Die Frühlings-Fasten, solle in der ersten Wochen der 40. tägigen Fasten, die Sommer-Fasten aber solle immer, in erster Woch auf Pfingsten gehalten werden, rc.

Der Kayserischen zu Mayntz.

Drey Wochen hernach hielte Kayser Heinrich samt Pabst Clemens III. Legaten, in Gegenwart des vertriebnen Ottonis Bischoffs zu Costantz, zu Mayntz einen Synodum in welchem König Herman, der neue Constantzische Bischoff Gebhard, und andere Gregorii und Hermanni Anhängere, als Rottierer und meineidige Leute verbannet worden. Bischoff Otto (h) starb bald hernach, und wurd zu Basel begraben. Nach dessen Tod sollen Trutpert (Rutpert) und nach diesem Bertold, Chorherren zu Buchau, beyde Kayser Heinrichs Caplanen erwehlet worden seyn. Aber die Hildebrandische Faction versperrte ihnen den Zugang nach Costantz, und schirmete Gebhardum.

Bischoff Otto stirbt.

Wie Bischoff Otto im Elend gestorben (i): also auch Pabst Gregorius, also daß man von ihme sagen kan, wie Lang (k) von Ottone redet, er seye

Auch Pabst Gregorius.

(f) Lang. 1010. (g) Bertold. A. cit. (h) Hafn. 1;126. perperam A. 1081. illum mortuum ait, Bertoldus A. 1086. exprimit. (i) Tschud. Hafn. (k) p. 483. §. 6.

N. C. G. 1085.

seye wegen seiner Halsstarrigkeit/ armselig gestorben. Er starb zu Salerno im Königreich Neapolis, allwo er sich nun 2. Jahre aufgehalten. Dann dahin er sich wider gegebene Treu (l) verfügte, als Kayser Heinrich die Stadt Rom eingenommen. Von diesem Pabst schreibet und redet man zu unseren Zeiten sehr ungleich. Lang sagt (m), daß ihn die Reformirten beschreiben als den lebendigen und leibhafften Antichrist. Hingegen wird er gemeinlich von den Papisten ausgestrichen, als ein Exempel und Formular eines frommen, heiligen und gelehrten Manns (n), so daß ihne seine Nachfahren canonisirt haben. Diese Ungleichheit ist weder heutig noch heurig. Wie bey Gregorii Leben, die gantze Welt sich in 2 Factionen getheilt, deren eine ihm, die andere dem Kayser angehanget, also machten es auch die Scribenten selbiger Zeit, einer verfolgete oder beschirmte mit seiner Feder den Kayser, der andere den Pabst. Was seine Widerwärtigen von ihm geurtheilet, ist A. C. 1076. 1080. beygebracht worden. Hingegen wird er von Bertoldo dem eiferigen Anhänger Gregorii genennet, Catholicæ Religionis ferventissimus institutor, & Ecclesiasticæ libertatis strenuissimus defensor (o), der eiferigste Beförderer des Catholischen Gottesdiensts, und tapferste Verthädiger der Freyheit der Kirchen. Neben vielen anderen (p), hat wider diesen Pabst die Feder gespitzet Cardinal Benno (q), welcher selbiger Zeit gelebt. Aber Cardinal Baronius und andere Päbstler, verwerffen dessen Zeugnuß gäntzlich, auch dasjenige, so etwas Zeits späther, durch Conrad von Lichtenau, Abt zu Ursperg von Gregorio aufgezeichnet worden; sagende, dieser habe alles aus Bennone abgeschrieben. Mit was Grund Baronius Bennonem verworffen, und ob dieses oder jenes Cardinals bericht von Gregorio zuglauben (r), will hier nicht untersuchẽ. Mehrere Ursach hat man dasjenige zuverwerffen, so des Pabsts Mietlinge, mit Nahmen mehrgedachter Bertoldus von Costantz, für den Pabst wider den Kayser geschriebẽ. Dieser war, wie er selbst gestehet, des Pabsts Dienst-Mann, sihe bl. 592. und hat geschrieben, was er vermeynt seinem Herren dem Marggraf, Regenten zu Costantz, und seinem Bischoff Gebhard, gefallen werde. Auf daß mich vom Zweck nicht entferne, will ich die Reflexiones, so über die gantze Historie gemachet werden könten, ein-

Ungleicher Bericht wegen deßselbigen.

Ob denen Päbstisch- oder dem Kayserisch-gesinneten mehr Glauben hierinn zu zustellen?

(l) Tschud: An. 1083. (m) p. 425. b. 482 §. 2. 7. (n) *Sigon. de Regn. Ital. Lib.* 8. Vir commemorabili pietate atque doctrina. *Baron. An.* 1061. Supra homines divinum quippiam præ se tulisse Spiritus S. donis *Hartman. Annal. Einsidl.* A. 1073. Inter omnes *ait*, Pontifices præcipui Zeli & autoritatis: verè Apostolicus. Conf. Hafn. Theatr. Solodor. 1:271. b. (o) ad An. 1085. Sigon. Lib. 9. p. 219. (p) Hotting. H. E. 2:323. (q) Urspergensi falsò *Brunn* dictus. (r) Conf. Goldast. Not. ad Constit. Tom. 1. p. 46. Hotting. H. E. 2:323. 327.

einstellen. Gebe doch dieses zubeobachten, daß der Pabst anfänglich die Simonische Mißbräuche vorwendende, allein auf dieses getrungen daß der Kayser nicht selbst Bischöffe erwehle sondern solche Wahl den Gemeinden nach alter Gewohnheit überlasse (s). Nachdem er dem Kayser dessen bißheriges Regale aus den Händen gerissen, hat er die Wahlen nicht den Gemeinden frey gelassen, sondern fast an sich gerissen, und den Pabst zu einem allgemeinen Patronen aller Prälaturen gemachet. Will demnach 3. Zeugnussen anführen, solcher Männeren die zu diesen Zeiten gelebt welche in dieser sach etwas Lichts geben können. Die erste dieser Zeugnussen stehet bey Sigeberto, welcher schreibt (t) daß Gregorius auf dem Todbett einen Cardinal zu sich beruffen, und Gott, dem H. Petro, und der gantzen Kirch bekennt habe, daß er in seiner Regierung schwerlich gesündiget, & suadente Diabolo, contra humanum genus odium & iram concitasse, und aus anstifften des Teufels grossen Widerwillen und Zweytracht unter den Menschen erregt, indeme er gehoffet durch die (vom Gewalt des Pabsts über alle Könige) eingeführte Meynung die Christenheit zuvermehren. Habe aber diesem seinen Beichtvater gebotten, den Kayser und die gantze Kirch seinetwegen um Vergebung zu bitten; und habe den wider den Kayser und andere Geist- und Weltliche ausgesprochnen bann aufgehebt. Der andere Zeug ist Lanfrancus, Ertzbischoff zu Cantorbüry in Engelland, Berengarii hitzigster Widerfechter. Nachdem selbiger (u) den Cardinal Hugo, der es mit Pabst Clemens gehalten, gescholten, daß er von Pabst Gregorio zu schimpflich geredet habe, setzt er hinzu: „Die Menschen wissen noch „nicht, was Gott wegen dieser beyden Päbsten urtheile, doch werde der „Kayser eine so wichtige sach (die Entsetzung des Pabsts, und Erobe„rung der Stadt Rom) nicht ohne wichtige Ursach unterfangen; noch „ohne kräfftige beyhülf Gottes, so glücklich ausgeführt haben. Der dritte Zeug ist Paulus von Bernried, welcher (wie Aventinus schreibet) in seinen zweyen bücheren, so er von Gregorii Leben geschrieben, bezeuget, daß Gregorius pervicacior, der Frechere und Widerspennigere gewesen, & (sagt Aventinus ferners) reliqui ejus partium acerrimi propugnatores (idem) produnt, die übrigen, auch die allerhefftigsten Verthädiger Gregorii, melden ein gleiches, zeiget auch an, daß Gerochus, ein hefftiger Anhänger Gregorii, geklagt, vera scribere periculum: falsa crimen, zu Rom seye man nicht sicher, so man die Wahrheit schreibe. Daß man aber falsches vorgebe seye eine Sünd. Die

N. C. G. 1085.

(s) Onuphr. in Clem. III. (t) ad An. 1085. Astipulantur Paris; Aventin. Naucler. Vincent. Specul. Histor. (u) Epist. ad Hugon. Cardin.

N. C. G. 1085.

Zweyträchtigkeit ware so groß, daß die Päbstliche sich (x) Catholisch genennet, und S. Peters Getreue. Die Widerparth seyen Ketzer (y) und S. Peters Widerwärtige. Thedaldus Mayländischer Ertzbischoff seye der Antichrist (z): hingegen sagten des Kaysers Anhänger, der Pabst seye der Antichrist. So daß wir Reformirten weder allein, noch die ersten sind, von welchen Gregorius für den Antichrist gehalten wird. Darvon an seinem Ort ein mehrers. Doch hangeten dem Kayser an, schier alle Teutsche Bischöffe (a); ja in gantz Teutschland waren nur 4. in Hildebrandinischem Verstand, Catholische Bischöffe (b), der von Metz war der fünfte, welche doch nicht bey ihren Kirchen bleiben können, sondern sich verbergen, und im Elend sich aufhalten müßten. In Italien selbst hielten es die meisten Bischöffe mit dem Kayser (c).

Cast-Vogtey Mure.

Als zwischen Wernher Graf zu Habspurg, Landgraf im Elsaß, des Pabsts Anhänger, und Ulrich Graf zu Lentzburg, welcher es mit dem Kayser hielte, Streit entstanden, mischete sich Luithold von Regensperg, Cast-Vogt zu Mure, in solche Händel (d). Damit nun diß Closter deßwegen nicht zu Schaden komme, begab sich Lüthold selbiger Cast-Vogtey. Darüber das Closter sich dem Schirm des benachbarten Freyherren zu Rüsseck Richwin ergeben.

S. Gallischer Abt beförderet.

Nachdem der Patriarch von Aglar in Histria ermördet worden, verschaffeten die Marggrafen Lüthold zu Kerndten, und Marquard zu Histria, daß ihr bruder Abt Ulrich zu S. Gallen non intrando per ostium (e), doch nicht durch die rechte Thür zu dieser Würde gelanget. Da begabe sich Wernher der S. Gallischen Abtey, und überliesse sie dem Ulrich, ohne fernere Einred. Aber Marggraf Berchtold von Zeringen setzte den Krieg fort; und jagte auf eine Zeit zu S. Gallen den Mönchen und anderen so grosse Forcht ein, daß sie in die Kirch geflohen, doch waren sie alldort nicht sicher. Einer wurd in der Kirch von einem Marggraffischen Soldaten niedergemachet. Ein Knab nahm sich zu bedecken, im Chor ein Creutz vor sich, aber es wurd weder ihme, noch dem Creutz geschonet. Der neue Patriarch hatte sich aus dem staub gemachet, die Feinde begaben sich nach Rorschach, allwo sie nicht besser gehauset, jener Frefler aber seye ertaubet, und habe sich ins Wasser gestürtzet (f). Berchtold

1087. Hertzog Berthold bekrieget ihn.

war

(x) vid. Bertold. An. 1078. 1085. &c. Ursp An. 1106. (y) Hæresin Henricinam dicebant & Guibertinam. (z) Bertold. A. 1085. Conf. infr. An. 1089. de Burcardo Lausannensi. (a) Lang. pag. 558. Et Naucler. Gener. 37. *paucissimi* (inquit) *Episcopi in Germania, cum Apostolico manserunt.* (b) Bertold. A. 1089. Conf. Hotting. H. E. 2:324. (c) Ursperg. p. m. 222. de Henrico: *omnes ferè Episcopos Italiæ circa fidem naufragare fecit.* ex Bertold. An. 1083. (d) Guilim. Habsp. pag. 177. (e) Bertold. An. 1092. (f) Burcard. c. 7.

war dem Patriarch so abhold 1. weilen ihm Ulrich das Schloß Hohen-dwiel im Hegäu mit List eingenommen. Doch könte es Ulrich nicht behalten. 2. Weilen Ulrichs Brüdere, die von Kayser Heinrich Berchtoldo I. verehrte Marggrafschafft Kerndten und Histria inngehabt. 3. Weilen quidam regulares viri sub quibusdam novis adinventionibus & insolitis consetudinibus, die neu aufgekommene und Neuerungen einführende Mönchen in S. Salvators Closter zu Schafhausen, (welchen der vom Teufel (g) ernennete Nachfahr Hildebrandi, Pabst Urbanus oder wie ihn Benno nennet Turbanus einige Freyheitsbrief (h) ertheilt) samt denen von Hirsau und S. Bläsi, den Marggraf wider das Closter S. Gallen verhetzt, unter dem Vorwand quòd (Monasterium) rebus & disciplina quasi in nihilum redegissent (i), daß sie die Closter-Güter und Zucht verzehrt und verderbt, neben dem, daß sie als Kayser Heinrichs Anhänger in Päbstlichem bann seyen.

N. C. G. 1087.

Abt Eccard hoffete, gleich seinem Nachbaur, auf einen höheren Ehrenstaffel zukommen. Dann Hertzog Welf entschlosse sich den zu Augspurg Kayserisch-gesinneten Bischoff zuvertreiben, und Eccard dahin zusetzen (k). Dieser machte sich auf den Weg, er krankete aber, ließ sich heimführen, und malitiæ suæ moriendo finem dedit, endete zugleich seine Bosheit und das Leben; sagt Mönch Burkard; deme Bertholdus (l) nicht fast widerspricht. An dessen statt ist durch Hertzog Welf in Bayern, dem Kayser zu trotz, die Abtey Ulrich Grafen zu Lupfen gegeben worden (m). Zu gleicher Zeit starben König Herman, und Luthold, S. Gallischer Cast-Vogt, hiemit in einem Jahr 3. Feinde diß Closters.

1088. Reichenauischer Abt stirbt.

Der von Rüsseck wendete vor, er seye nicht genugsam das Closter Mure zubeschirmen, und gab selbige Cast-Vogtey auf. Graf Wernher nun von Habspurg (den es übel gerauen, daß er sich des Closters hiervor entzogen) practicirte, daß ihn der Abt und das Convent, wider zum Schirmherr und Castvogt annehme, war so begierig dieses Closter aufs neu zu beherrschen, daß er heimlich (n) den von Rüsseck ersucht, er soll diese Vogtey aufgeben, und gab ihm deßwegen den Flecken Schwartzenberg.

1089. Cast-Vogtey Mure.

Als Kayser Heinrich die Statt Gleichen in Thüringen belägerte, und unverrichteter sachen abziehen mußte, wurd Burkard Bischoff zu Lausannen, so selbigen Tags die Kayserl. Fahnen führte, erlegt; in einem Schar-

Bischoff Burkard erschlagen.

(g) Vid. Usser. de Success. Eccles. pag. 134. (h) Lang. p. 1010. (i) Burcard. (k) Lang. pag. 1010. (l) Eccardus *& si non adeo religiosus*, in fine tamen laudabiliter conversus, *ut ajunt.* (m) Burcard. (n) Tschud. Histor. Msc. An. cit.

N. C. G. 1089. Bischoffs Lamberti schlechtes Verhalten.

Scharmutz darinn er sich trefflich hielte (o). Nach diesem wurd alldort Bischoff Lambertus, ein sohn Lamberti, des Grafen von Gransee, durch Beförderung Pabst Clementis (p). Dieser war (q) ein vergeudiger Prälat, als welcher viel Bischöffliche Güter seinen Anverwandten gegeben. Er fiel aber in einen Reuen, gieng durch S. Marii Thor, von Niemand begleitet aus Lausannen, und wurd nicht mehr gesehen. Etliche sagten, er habe in einer Wildnuß den Einsidelstand angenommen, andere sträueten aus, der Teufel habe ihn hingenommen (r). Nach Bucelini Rechnung (ſ), kam diß Jahrs ans Churische Bischthum Ulrich Graf von Montfort, des Kaysers Widerpart. Andere setzen ihn spätter, wie an seinem Ort folget.

Gebhard Päbstlicher Legat.

Pabst Urbanus nennete Bischoff (nicht (s) Guiehardum, sondern) Gebhardum, das Werck seiner Händen (t), und gab selbigem den Bischoffl. Gewalt über die Priesterschafft und das gemeine Volck zu Reichenau, die Mönchen aber sollen unter des Abts Gewalt bleiben. Ferners solle Gebhard, den daselbstigen neuen Abt weihen, und verschaffen daß zu Augspurg und Chur andere Bischöffe gesetzt werden; machte ihn neben dem Bischoff zu Passau zu seinem Legaten in Alemannien, Bayeren, Saxen (u): da solten sie änderen, was vonnöthen seye, biß daß der Pabst einen anderen Legaten sende. Weilen aber bey etlichen Päbstischen Factionisten, der Eifer sehr groß war, so daß sie keine Gemeinschafft haben wolten, nicht nur mit denen, welche selbst dem Kayser anhangeten, sondern auch mit denen, unter welchen solche geduldet worden, fragete Gebhard den Pabst hierüber Raths. Urbanus nun machte zwischen denen durch Pabst Gregorium Verbanneten solchen Unterscheid, daß der Kayser und Pabst Clemens im ersten Grad des banns seyn sollen. Im Zweyten, ihre Helffer und die so bey solchen Beförderung suchen. Im Dritten, diejenigen so mit solchen Gemeinsame pflegen, selbige grüssen, mit ihnen essen, den Gottesdienst bey ihnen verrichten, diese sollen zwar nicht im bann seyn, doch nicht ohne Kirchenbuß angenomen werden. Er zeiget auch auf was Weise man die Priester aussühnen solle. Ein solcher Eiferer wider die Kayserischen war Bernhardus, Schulmeister zu Costantz, welcher hernach sich in Sachsen begeben.

Hitz der Päbstleren wider den Kayser.

1091.

Dieser

(o) Lousannensis non tam Episcopus, quàm Antichristus, dum fortiter vult agere, occiditur. Bert. (p) Gall. Christ. Langius istud A. 1043. assignat. (q) Hafn. pag. 188. (r) Stumph. VIII. 23. (ſ) Rhæt. An. 1089. (s) Labb. Conc. Tom. 10. pag. 444. (t) Te speciale post Deum manuum nostrarum opus perpendimus. Ibid. & Bertold. A. cit. (u) Bertold. An. 1094. de Gebhardo; fuisse Legatum *per totam Teutonicam terram, usque quaque.*

Dieser schriebe etliche Bücher, wider des Kaysers Parthey genossen, und wolte behaupten, daß die von einem Kayserisch-gesinneten Priester, empfangene Weihung oder Tauf unnütz seyen, hiemit widerholet werden müssen (x). Aber der sonst wider den Kayser gantz hitzige Bertbold und andere haben diese Meynung weitläuffig widerlegt (y).

N. C. G. 1091.

Regulinda, Graf Wernhers Gemahlin, hätte lieber gesehen, daß der Graf des Closters Mure müssig gegangen wäre. Nachdem er es nun widerum an sich gebracht, vermöchte sie bey ihme so viel, daß er sich dessen aufs neu entschlagen; deßwegen er seine söhne, Otto und Adelbert, auch seine Tochter Gräfin Ita, samt dero Gemahl, Graf Rodolf von Thierstein, und die söhne seiner schwester Richenza, Grafen von Lentzburg nach Oltingen beruffen, und in Gegenwart vieler Ritteren und Knechten, das Closter Mure nochmahl frey gelassen, doch daß die Cast-Vogtey seinen Nachkommenden bleibe, und sie je der älteste sohn vom Abt empfangen solle, nicht als ein Erbschafft oder Eigenthum, sondern als eine Dienstpflicht, das Closter zuschirmen, und bey dem seinigen zu handhaben. Diese Freyung gab er auf, an Herren Eccardum, Freyherr zu Küsnacht am Zürichsee; sendet ihn mit einem von ihm, seiner Gemahlin und Bluts-Verwandten besigleten schrifftlichen Urkund nach Rom daß er dieses Closter zu Rom auf S. Peters Altar in Päbstl. Schutz ergebe. Eccard verrichtete solches ohne Verzug, und brachte dessen schrifftliche Zeuanuß, in welcher das Closter in Päbstl. Schirm aufgenommen, hingegen verbunden wird jährlich nach Rom einen guldenen Pfenning zulieferen, welcher dritthalb Zürich Gulden schwer seye (z). Mit Versprechen, das Closter solle aller derer Freyheiten geniessen, welche solchen Clösteren zustehet.

Cast-Vogtey zu Mur.

Nach dem Abzug von Gleichen, begab sich der Kayser in Italien. Als er sich zu Mantua aufhielte, gab er das Constantzische Bischthum, Arnolpho, einem Mönch zu S. Gallen, Grafen vom Heilgenberg, welchen der Kayserische Pabst Clemens bestättiget. Der S. Gallische Patriarch, samt Graf Heinrich des neuen Bischoffs bruder, führten diesen Bischoff mit bewaffneter Hand nach Costantz, ihne ins Bischthum einzusetzen. Aber die Burger zu Costantz beschlossen die Stadtthor, und verwundeten ihm etliche Soldaten durch die Bogenschützen und schleuderer, hingegen zündete ihnen der Patriarch etliche Häuser an, plünderte

1092. Bischoff Gebhard verstossen und verjagt.

(x) Oudin. supplem. pag. 352. *Bertoldus* (inquit) *alias Bernoldus & Bernaldus dicitur scripsisse de vitanda excommunicatorum societate.* Sed Vir doctus Bertoldum cum Bernardo confundere videtur. (y) Bertold. (z) Tschud. A. cit. Guilim. Habsp. pag. 181.

N. C. G. 1092.

te das Closter Petershausen, und zoge unverrichteter Sach heim (a). Den erlittenen Schaden zurächen, haben die Costantzer folgends des Closters Landschafft verherget, und schoneten den Kirchen selbst nicht. Als aber beyde Partheyen an der Thur Hand-gemein worden, erhielte der Patriarch das Feld, dargegen Marggraf Berchtold, welcher sich seines bruders äusserst beladen, widerum in des S. Gallischen Closters Land gefallen, und hat alles mit Feuer und blut gefärbet. Doch hat Arnold den Bischoffl. Stuhl etliche Jahr besessen, und mußte Gebhard von Costantz weichen (b); welches (wie es scheinet,) vor A. C. 1094. nicht geschehen seyn möchte.

1093. Päbstler versamlen sich zu Ulm.

Dieser hielte mit seiner Parthey eine Versamlung zu Ulm (c); in welcher die Anwesenden versprochen, sich ihme zu unterwerffen Hertzog Welf, Marggraf Berchtold, und die übrigen Grafen, sind einen zweyjährigen Frieden eingegangen, in welchem die Clerisey eingeschlossen, welche unter Catholischen (also nenneten sie die Päbstler) Bischöffen wohnen. Der Gegenbischoff Arnold, und dessen Anhänger wurden ausgeschlossen. Bey Abt Sifrid war die Forcht, durch einige Gemeinsame mit denen Verbanneten den bann über sich und sein Closter zuziehen so groß (d), daß er bey Richardo zu Massilien um eine Zell (ist die Probstey Grafenhäusen) angehalten, in welcher er sich bey erforderender Noth möchte aufhalten.

1094. und zu Costantz.

Gebhard hielte zu Costantz einen Volck-reichen Synodum, pro Reformanda disciplina Ecclesiæ (e), um die Kirchen-Zucht zuverbesseren; widerholete darum die Gebott wider die Priester-Ehe und Kayserliche Investitur, die Fronfasten setzte er auf die A. C. 1085. zu Quindelburg bestimte Zeit. Nach Ostern und Pfingsten solle man nur 3 Tag feyren. Im gantzen Ertzbischthum Mayntz, wurd bißdahin nach Ostern die gantze Wochen; nach Pfingsten, nur ein Tag gefeyret. Anderstwo wurden in jeder Wochen 3. Tag gefeyret. Diese Gewohnheit führte Gebhard jetzund in seinem Bischthum auch ein. Abt Sifrid klagte anbey (f) wider Dudonem, welcher sich und seine Güter dem Closter verlobt, aber seine Güter mit sich in ein ander Closter gezogen habe. Dieses begabe sich 2. Jahr vor diesem Synodo. Urbanus gab dem Gebhardo Anleitung, den Dudonem mit dem bann zubedräuen; als aber Dudo in seiner Meynung verharrete, und man von ihm ausgestreuet er wolle den Mönchenstand verlassen, erlangete Sifrid, daß er bey angedräuetem bann sich in des Closters Gehorsam begeben solle. Ei-

(a) Burcard. Bertold. ad An. cit. Bucel. An. 1087. (b) Bucel. Const. A. 1092. Hafn. 1:126. (c) Bertold. (d) Id. (e) Labb. Conc. Tom. 10. p. 499. (f) Bertold. An. 1092. 1094.

Bischoff Gebhard mußte endlich von Costantz weichen, und selbige Residentz seinem Neben-Buhlen Arnoldo überlassen; welcher, wie Vierckius berichtet diß Bischthum 12. Jahr inngehabt; biß A.C. 1105. (g). Aber Mönch Burkardus (h) vermeldet, daß Arnold post aliqua interstitia temporum, nach etwas Zeit, durch Pabst Clemens III. Bischoff zu Ravenna worden. Weilen nun Clemens A.C. 1100. gestorben (i), so kan es nicht seyn, daß Arnold 12. Jahr Bischoff zu Costantz gewesen. Wer aber diß Bischthum möchte verwaltet haben, biß Gebhard zu dessen beständiger Besitzung kommen ist A.C. 1104. zusehen.

N. C. G. 1094.

Wie hitzig sich die Päbstler erzeigt, so waren doch allezeit dieser Enden, auch in Rhetia (k) mit Nahmen viel Kayserlisch-gesinnete. Was den Anhängeren des Kaysers unfälliges begegnet, das rechneten die Päbstische für Gottes Raach, daß sie den bann verachteten. In einem Sommer, zerschluge der Straal den balckē, darauf das groß Crucifix im Münster zu Basel stunde. Diß sagte man (l), seye geschehen, daß sie mit dem bännigen Bischoff und Priesterschafft Gemeinschafft hätten. Noch grösseren Schaden wurd der Kayserschen Parthey zugestattet, durch den hierauf gefolgeten allgemeinen und so grossem Landsterben, daß etliche Dörffer bey nahem ausgestorben, dann viel machten sich ein Gewissen, daß sie im Päbstischen bann sterben solten, und verliessen, um Absolution zuerlangen des Kaysers Parthey. Pabst Urbanus machte einen Prälaten im Elsaß, Mangold von Lautenbach, den Stiffter und Probst der Chorherren-Stifft zu Marbach, hinter Kaysersberg zu seinem Commissario (n). Zu diesem verfügte sich in diesen Sterbensläuffen viel Adels, denen legte er buß auf, und absolvirte sie aus Päbstlicher Vollmacht. Deßhalben ihn Kayser Heinrich als einen Aufwigler fangen liesse (o).

Päbstliche Parthey wachset.

1095.

Pabst Urbanus hielte selbst einen Synodum zu Placentz, auf welchem sich fast 4000. Geistliche, und mehr als 30000. Weltliche eingefunden. Wegen grossen Zulaufs wurden die Versamlungen unter freyem Him̃el gehalten In diesem Synodo wurd gehandlet, von Aufnehmung der Verbanneten; wider das Verkauffen der Pfründen, und wider die Priester Ehe; item wider die Lehr Berengarii, welche von diesem Synodo eine von langer Zeit offt verdam̃te Ketzerey genennet, hingegen gelehrt wird, quòd panis & vinum, cùm in Altari consecrantur, non solùm figuratè, sed etiam verè & essentialiter, in corpus & sanguinem Domini convertantur: „Wann Wein und Brod im H. Abendmahl auf

Synodus zu Placentz.

(g) pag. 125. (h) cap. 7. (i) Ergo Bucelinus istam Arnoldi promotionem falsò ad An. 1116. refert. (k) Bucelin. An. 1092. (l) Bertold. An. 1094. (n) Bertold. (o) Id. An. 1095. & 1098.

N. C. G. 1095. „dem Altar geweihet worden, werden sie nicht allein figürlicher Weise, „sondern wesentlich in Christi Leib und blut verwandlet. Ferner wurde gebotten, man solle wegen des Chrisams, Taufs und begräbnuß nichts bezahlen, die obige Fronfasten-Zeit bestimmet, und der Mayländische Ertzbischoff durch den Constantzischen Bischoff Gebhardum geweihet. Urbanus selbst weihete den Reichenauischen Abt Ulrich, mit Widerholung des Verbotts, einige Bischoffliche Aemter gegen Leyen zuverrichten, wider welches doch Abt Ulrich hernach gehandlet, so daß Gebhard ihn deßwegen bey dem Pabst verklagt und der Pabst den Abt schrifftlich gestrafft: darauf Ulrich sich zu Ruh begeben. Angeregter Synodus hat auch gut befunden die Weihe solle sine Titulo, einem der keinen beruf zu einem Kirchen-Amt hat, nicht gegeben werden, ein jeder solle wohnen bey der Kirch, zu welcher er den beruf hat, keiner soll mehr als eine Pfrund haben. Diejenigen Capellen, bey welchen sich ein Priester nicht nehren kan, sollen bedienet werden durch diejenigen Priester, in deren Pfarrkirch sie gelegen, kein Geistlicher solle die Investitur eines Bischthums, einer Abtey oder anderen Kirchenstands, von einem Weltlichen empfangen (p). Also erreichte der Pabst sein Absehen, die Collatur der Kirchendiensten hat er aus den Kayserl. Händen gerissen, hingegē sich zu einem Universal-Patronen, aller Prälaten und Kirchen aufgeworffen.

Guido Bischoff zu Genf haltet sich übel. Dieser Zeit war zu Genf Bischoff, Guido. Dieser war (wie Petrus (q) Abt zu Cluny schreibt) magnæ secundùm seculum nobilitatis, von gutem Hauß, ein gebohrner Graf von Genevois; & ideò plùs quàm Episcopum decuisset, vitæ dissolutioris, deßwegen ergab er sich den Wollüsten, mehr als einem Bischoff geziemet: Plus mundo quàm Deo carnalibus quàm spiritualibus actionibus inserviebat; der sich mehr der Welt als Gott, fleischlichen als geistlichen Wercken ergeben. Darum aber daß er viel guts unterlassen / und viel böses gethan / gab er viel Almosen / sonderlich den Mönchen, fürnemlich denen zu Cluny, als welchen er ob spem æternæ mercedis, in Hoffnung ewiger belohnung, die Einkünften von 60. Kirchen gegeben. A. C. 1091. war er schon Bischoff, er starb A. C. 1120. soll 50. Jahr Bischoff gewesen seyn (r).

1096. Der Heilige Krieg. Zu dieser jammerhafften Zeit, war aus Anhalten Petri, eines aus Spanien (s) gebürtigen und aus Orient angekomenen Waldbruders, von Pabst Urbano II (Bellum sacrum) der Feldzug zu Eroberung der Stadt Jerusalem, und des H. Grabs, auf unterschiedlichen Conciliis getrie-

(p) Bertold. (q) Lib. 1. de Mirac. c. 24. (r) vid. Gall. Christ. (s) Paris. scribit, Gallum fuiße.

getrieben, auf einem A. C. 1095. zu Clermont in Franckreich gehaltenem Concilio, (deme Pabst Urbanus, 13. Ertzbischöffe, und 205. Prälaten beygewohnet) geschlossen, und A. C. 1096. für die Hand genommen (t). Das Volck lieffe häuffig in diesen Krieg. Aber ohne Demuth und Andacht, sagt Berthold (u). Viel Mönchen verliessen ihre Clöster und begaben sich darein. Auch viel Weibs-Persohnen; welche Manns-Kleider angezogen, der Geilheit sich ergebende (x). Die Päbste aber suchten durch solche Kriegszüge nichts als daß sie der Kayseren Macht schwächen, durch deren anderwärtige beschäfftigung sie von Italien abhalten, und die behauptung ihrer daselbst habenden Rechtens verhinderen.

N. C. G. 1096.

Der erste Aufbruch geschahe unter obgedachtem Petro, hernach unter Folkmaro und Gotschalco; welche auch priesterlichen Stands gewesen, wurde letztlich mit Ernst fortgesetzt, von Godfrido Hertzog von Bouillon. Dieser hatte bißdahin dem Kayser Heinrich wol gedienet, wider den Pabst. Verkauffte mit Kayserlichem bewilligen, sein Erb-Land einem Bischoff zu Lüttich, mit dem daraus erlößten Geld, rüstete er sich zu diesem Zug wider die Saracenen. Es schlugen sich zu ihm Balduinus und Eustathius seine zween brüdere, Rupert Graf zu Flandren: Hug des Königs in Franckreich bruder: Rupert Königs in Engelland Sohn. Godfrid brach auf, am 15. Tag Augstmonaths A. C. 1096. Viel thaten die Reise zu Wasser. Beyde Heere wurden gemustert bey Constantinopel, befunden sich 100000. zu Pferd, 300000. (andere schreiben 600000.) zu Fuß. Jeder bezeichnete sein Kleid mit einem Creutz, daher dieser Zug Cruciata genennet wird. Das Volck dienete aus eignen Kösten. Im vierten Jahr eroberten sie (nach 30. tägiger Belägerung) die Stadt Jerusalem, mit so vielem Blut-vergiessen, daß die Leiber der erschlagnen im blut, als in einem See herum geschwummen (y), und die Pferd biß an die Fißlöcher, im Tempel im blut gegangen (z). Godfrid hat der erste die Mauren zu Jerusalem bestiegen und wurd zum König gekrönet. Schon nun dieses wichtige Werck nicht (wie hätte geschehen sollen) nach der Regel des Worts Gottes ermessen worden, haben doch einiger Mönchen angemassete Erscheinungen; das Ansehen derenjenigen Concilien, so zu dieser Sach gerathen; das mit denen unter den Saracenen sich aufhaltenden und dem Vorgeben nach übel geplageten Christen, gehabte Mitleiden; die Begird nach Christi H. Grab, (wie man redet), dessen besuchung die damalige Helvetier gleich anderen Rhetieren, für eine grosse Andacht hielten; das Versprechen Verzeihung der Sün-

(t) Vid. Bulling. Hist. Tig. V. 7. de Conciliis II. 4. Hotting. H. E. sec. XI. sect. 2. (u) An. cit. (x) Idem. (y) Matth. Paris. (z) Ursperg.

N. C. G. 1096.

den zu erlangen; der grosse Verdruß wegen deren Spaltungen in der Christenheit, zwischen dem Kayser und Pabst, daraus so grosser Jamer entstanden, daß keine Ruh nirgend zufinden war. Dieses sage ich, bewegte das Volck dasjenige zuthun, welches der Kirchen gegen Auf- und Nidergang grossen Schaden und Jamer zugestattet. Dann sothane Heerzüge, waren ein Mittel den Pabst reich, und zu einem Herren in Teutschen und anderen gegen Untergang der Sonnen liegenden Länderen zu machen, und haben die Ungläubigen, wider die noch zimlich blühende morgenländische Kirch inmassen verbittert, daß die Zahl der Christen von dieser Zeit an, daselbst sehr abgenommen, und die (Sedes Patriarchales) IV. Hauptkirchen, bey nahem gar umgekehrt worden. Solcher Zügen sollen XII. geschehen seyn, offt nicht aus des Volcks gutem Willen, sondern durch der Fürsten Zwang, welchen man einigen Fürsten durch nachdenckliche Erscheinungen, zu erleiden getrachtet (a).

Helvetier begeben sich darein.

In diese Krieg begaben sich viel Helvetier. Mit Nahmen, seyen mit Hertzog Godfrid gezogen, Steffanus Graf von Burgund, Arnold Graf von Prientz (b), dißmahl in Lobl. Stadt Bern Gebiet: Hartman ein Alemannischer Graf (c), Ulrich Bischoff zu Chur, welcher zu des Bischthums Vicario gemachet habe, Gerold Conventualem zu Pfefers (d). Dieser Bischoff solle A. C. 1101. widerum nach Chur kommen seyn (e). Sie hatten viel andere Edle und Gemeine (f) bey sich. Daher waren in Helvetia so viel Ritter. Dann alle diejenigen, welche sich dorthin begeben, und bey dem H. Grab zu Ritter geschlagen worden, waren für andere aus, in Ansehen. In den letzten Heerzügen, hat die Stadt Zürich 4. Soldaten aus gemeinem Seckel verköstet (g). Der Austrag dieser mit so grossem Eifer angefangenen Kriegszügen war sehr unglückhafft, indem sie unterschiedliche Millionen Menschen das Leben gekostet (h), deßwegen man selbiger in diesem Land müd worden, und diejenigen so sich einschreiben lassen, für Thoren geachtet, quòd sua temerè desererent, & aliena appeterent (i), daß sie das ihrige verlassen / und nach frembdem schnappen; und wolte man nicht mehr gestatten, sub specie Religionis, nefanda scelera impunè patrare (k), daß unter dem Schein der Andacht / greuliche Schandthaten begangen werden. Sonderlich müssen diese Leute aller Orten unmenschliche Grausamkeiten verübt haben. Dann wann die Tür-

(a) Merck. Hist. Const. pag. 143. (b) Lang. p. 698. (c) Bertold. A. 1098. (d) Bucelin. Rhæt. A. 1095. (e) Id. A. 1101. (f) Hotting. Method. p. 204. Lang 785: 7. 849: 4. (g) Hotting. Spec. p. 70. (h) vid. Jurieu Apolog. Eccles. Reformat. Lib. 3. à c. 8. (i) Genebrard. (k) Aventin. Lib. V.

Türcken noch heut zu Tag jemandem fluchen wollen, sie demselbigen Francorum atrocitatem, der Francken Grausamkeit / an den Hals wünschen. Durch die Francken aber verstehen sie auch die Teutschen. Obberührter Waldbruder Petrus war derjenige, welcher den Marien-Psalter oder Rosen-Crantz, und Paternoster aufgebracht (l), von deren Gebrauch Polydorus Vergilius sagt (m), daß sie præcipua fucosœ Pietatis instrumenta, der Heuchleren Behülfsmittel seyen, ihre Schein-Frommkeit zu üben.

N. C. G. 1096.

Nach Sifrid war Abt zu Schafhausen (n), Gerhardus. Bischoff Gebhard zwar hat ihne bestättiget, doch weilen er ein Italiäner, und der Teutschen Sprach unberichtet war, oder darum daß er als Bischoff Gebhards Anhänger, hiemit des Kaysers Feind, den Closterbrüderen zuwider war (o), hat er resignirt, und sich ins gelobte Land verfügt, wurd (nach Eroberung der Stadt Jerusalem) ein Verwahrer des Grabs Christi, und (sagen etliche) Ertzbischoff zu Cäsarea, seye auf dem Berg Thabor gestorben, Viel Mönchen folgeten dem Exempel dieses Abts, und verliessen das Closter. Deßwegen hat Adelbert (p) von Mersburg aus dem Gräflich-Kyburgischem Stammen, Castvogt zu Schafhausen, des Closters Güter an sich gezogen / und als die Mönchen mit Creutz und Heilthum für des Grafen Vestung hinaus gezogen, wurden etliche ums Leben gebracht, andere verwundet, die übrigen nach Hauß gejagt, Creutz aber und Fahnen zerstucket und versträut. Endlich wurd erwehlet Adelbert I., so unter Abt Gerhard Prior gewesen, und selbigen vertrieben zuhaben bezüchtiget war (q). Dieser bewarbe sich um etliche neue Heilthümer, mit Nahmen um die Leiber Constantini und Alexandri zweyer aus denen bl. 111. gemeldeten Trierischen Rathsherren, und Legunzli welchen die gantze Burgerschafft in Waffen entgegen gezogen (r) half hiemit dem Closter widerum auf die Füsse. Obiger Graf Adelbert hielte dem Closter übel hauß, verschwendete groß Gut, und wurd also aus einem Cast Vogt ein Kisten-Feger. Als er aber verwütet, und zu alten Tagen komen, reuete ihn solches, wurd selbst ein Mönch, und übergab dem Closter Aller-Heiligen gegen den zugefügten Schaden, den Kirchen-Satz und Zehenden zu Ilnau, welcher Pfarr das Schloß und Dorf Kyburg, samt daselbstigem Zehenden einverleibet war, biß mit Verwilligung Abt Michels, A. C. 1515. zu Kyburg eine einige Pfarr aufgerichtet worden, doch den Pfarrlichen Gerechtigkeiten zu Ilnau ohne

1098. Auch der Abt zu Schafhausen.

1099.

1100.

(l) Rivet. Apolog. B. Virg. Lib. 2. cap. 12. (m) de Invent. IV. 9. (n) Bertold. An. 1098. 1100. (o) Stumph. V. 17. (p) Bertold. An. 1098. (q) Id. An. 1099. (r) Mejer. Schaffh. p. 40.

N. C. G. 1100.

Schaden. Der Abt setzete wegen dieses Zehendens einen Amtmann nach Zürich, dessen heutige Behausung A.C. 1388. erkaufft worden, durch Johannes von Kempten, Leuthpr. zum Grossen Münster in Zürich. Der Bischoff von Costantz hatte nach Römischer Kirch Gebrauch, den Quart an diesem Zehenden, wurde aber von ihme an die Chorherren von Zürich verpfändet und verkaufft (s).

Closter zu Berau.

Gleichen Eifer muß gehabt haben Arnoldus Heinrich, und Erchinbold drey Freyherren von Warth bey Nefftenbach am Berg Irchel. Diese übergaben unter Abt Uto, dem Closter S. Bläsi ihre Vogtey Weitnau im Wissenthal. Arnold wurd Mönch in gesagtem Closter: Abt Uto aber bauete aus dieser Gab, zu Berau ein Closter, in welches er Mönchen aus seinem Closter gesetzt, und als Gottfried von Berau, um A.C. 1112. den Kirchen-Satz, Zehenden, &c. zu Berau und den Kirchen-Satz zu Neunkirch nach S. Bläsi, geschenckt, hat Abt Uto auch ein Jungfrauen-Closter zu Berau gebauet (t).

Beschwerliche Eifer der Päbsten, wider die Kayserisch-gesinneten.

Die Trennung und der Widerwillen zwischen den Kayser- und Päbstischen war noch so starck, daß Pabst Paschalis II. (welcher seinen Vorfahren im Eifer wider den Kayser nichts nachgelassen) dem Constantzischen Bischoff, Odalrico zu Passau, & cæteris Teutonicarum partium tam Clericis quàm Laicis Catholicis (u), und übrigen Catholischen (das ist Päbstisch-gesinneten) in Teutschland, Priestern und Leyen, einen Verweiß gegeben, wegen derenjenigen blinden Eifereren, welche mit denen, so genöthiget worden unter den Verbanneten zuwohnen, oder mit ihnen umzugehen, keine Gemeinschafft haben wolten, da doch Gregorius VII. darfür gehalten habe, daß der Verbanneten Weiber, Kinder, Knecht, Bauren, welche weder Rath noch That zu demjenigen geben, darum der bann ausgesprochen wird, nicht für Verbannete geachtet werden sollen.

Hertzog Welf ziehet ins gelobte Land. 1101.

Hertzog Welf aus Bayeren, führte 100000. Mann ins gelobte Land, wurd aber von den Saracenen so übel empfangen, daß er käumerlich durch Abweg nach Antiochiam kommen, allwo er seine wenige übrige Soldaten angetroffen, und seine Reise nach Jerusalem fortgesetzt. Daselbst möchte er zum Churischen Bischoff kommen seyn und sich mit selbigem auf die Heimreise begeben haben. Aber der Hertzog erkranckete in der Insul Cypren, und starb. Diejenigen, welche Gottes Raach gegen den Kayser, A. C. 1094. so scheinbar machen wolten (v), solten dessen, das A. C. 1077. Hertzog Berchtold, dem König Rodolf A. C. 1080.

(s) Ruger. pag. 101. (t) Lang. p. 639. (u) Labb. Concil. Tom. 10. p. 645. (v) adde Bertold. A. 1077. & 1083. Hotting. H. E. 3:300.

1080. endlich diesem Hertzog Welf, welche drey des Pabsts fürnehmste Verfechter wider den Kayser gewesen; begegnet ist, sich erinneret, und von des Kaysers Anhängeren milter geurtheilet haben.

N. C. G. 1101.

In alten Schrifften (x) der Kirch Zürich stehen diese Wort: Dedicatio Altaris S. Pancracii A.D. 1104. Ahezelone Episcopo facta est. S. Pancracii Altar (dieser stunde zu Zürich im Grossen Münster) wurd im Jahr Christi 1104. geweihet, durch Bischoff Ahezelonem. Daß Arnoldus dieser Zeit nicht mehr Bischoff zu Costantz gewesen seye, ist A. C. 1094. berichtet worden. Gebhard kam erst A. C. 1106. nach Costantz. Ob Ahezelo, welchem in angeregten Worten, nicht nur eine Bischoffliche Verrichtung, sondern auch der Nahmen Bischoff beygemessen wird, in der zwischen Zeit von der Kayserl. Parthey, ans Bischthum beförderet worden, überlasse dem Leser zu urtheilen.

1104. S. Pancracii Altar zu Zürich.

In diesen Unruhen haben sich die Sachen in so weit geänderet, daß da die Kaysere vormahl ersucht worden, um Genehmhaltung der Pabst-Wahlen, jetzt der Kayser bey dem Pabst angehalten, daß er seinen Sohn Heinrich zur Königl. Cron fördere. Dann weilen der Kayser nicht zu Ruh kommen können, wolte er verschaffen daß ihm sein Sohn ohne Streit nachfolge, und sendete zween Ertz- und 3. Bischöffe nach Rom, mit Pabst Paschale hiervon zuhandlen. Einer dieser Bischöffen war Ulrich, welchem der Kayser das Churische Bischthum übergeben hatte. Aber Ulrich war so undanckbar, daß er nicht nur selbst, sich an Paschalem gehencket (y), sondern auch geholffen des Kaysers Sohn vom Vatter abwendig machen, aus welchem viel Unheil erwachsen. Dann nachdem des Kaysers Sohn, durch Ruthardum Bischoff zu Mayntz und Gebhardum Bischoff zu Costantz, die Sachsen beredt, daß sie Paschalem für den rechtmässigen Pabst erkennet, hat er seinen Herren Vater bekrieget, gefangen (z), das Kaysertbum an sich gerissen, zu Northausen in Thüringen, um Pfingsten eine Versamlung der Fürsten und Bischöffen gehalten, in welcher der Sohn sich erklärt, seinem Vater zugehorsamen, so nur derselbige dem Pabst sich unterwerffe. Diesem Concilio wohnete bey (a) der Bischoff zu Chur; auch Bischoff Gebhard als Päbstl. Commissarius, und hulffe schliessen die Kayser sollen der Prälaten Wahl sich nicht mehr annehmen; die so genannte Simonische Geistliche, sollen entsetzet, die Todten ausgegraben werden (b), und den Priesteren solle die Ehe verbotten seyn.

Bischoff zu Chur untreu wider den Kayser.

Kayser von seinem eignen Sohn bekrieget. 1105.

Dieses

(x) Schol. Tig. p. 197. (y) Guler. Rhæt. p. 125. (z) Inficiatur Ursperg. sed Autor Vitæ Henrici confirmat. (a) Guler. p. 125. a. (b) Dodechin. An. cit. Chron. Hildesheim. Ursperg.

N. C. G. 1105. Dieses Bischoffs älterer bruder war Eberhard, welcher zu Schuls im unteren Engadin ein Closter gebauet, welches aber um A.C. 1146. in das Vinstgäu auf einen berg gesetzet und dieser Zeit S. Marienberg im Vinstgäu genennet wird (c). Ein gleiches hat aus Rath Bischoff Burkards zu Basel, unterfangen Friedrich Graf zu Pfird. Als er die wegen Alters baufällige Kirch zu Altkilch erneueren wolte, richtete er zu gedachtem Altkilch ein Clösterlein auf, für 6. Mönchen, übergab selbiges Abt zu Cluny.

S. Marienberg.

Altkirch.

1106. Auf dem Reichstag zu Mantz, in welchem Gebhard, Bischoff zu Costantz, neben einem Italiänischen Bischoff Päbstl. Gewalthaber gewesen, war die Versamlung ungemein groß. Gebhard widerholete in des Pabsts Nahmen, den bann wider den Kayser. Schon diesem der Pöbel mehr anhangete als dem Sohn (d) liessen sich doch Ihr. Maj. durch die Fürsten bereden, dem Päbstl. Urtheil sich zu unterwerffen. Als er aber die Absolution nicht nur selbst und zwar kayende, sondern auch durch den Sohn, von den Päbstl. Commissarien begehrte doch nicht erhielte, wurd er durch die Fürsten genöthiget die Kayserl. Zierden von sich zulegen (e): und wurden Gebhard Bischoff zu Costantz, Ulrich zu Chur (f), und andere Bischöffe, nach Rom gesendet, die Sach gäntzlich beyzulegen. Als aber der Kayser in einen Reuen gefallen, klagende, ihme seye seine Resolution abgedrungen worden, gab er einem Edelmann um Trient befehl, die nach Rom reisende Bischöffe in Arrest zunehmen. Also kamen alle in Kayserl. Verhafft, allein Bischoff Gebhard schluge sich durch, und kam durch Abweg und Hülf der Mechtild nach Rom. Gebhard soll erst diß Jahrs, durch den Pabst und Heinrichs V. Beyhülf den beständigen Sitz zu Costantz bekommen haben. Zuvor habe er sich (g) bißweilen aufgehalten zu Petershausen bey Abt Dietrich, gebohrnem Graf zu Kyburg, nicht ohne dessen grosse Beschwerd und Schaden, indeme der Graf vom Heiligen Berg, Arnoldi bruder, ein und andermal Feindthätlichkeiten wider dieses Closter geübt (h). Hingegen habe Gebhard, nachdem er zu Ruh kommen, diesen Abt zu seinem Beichtvater gemachet (i). Zugleich kam auch zu Ruh, Patriarch Ulrich zu S. Gallen, belohnete die, welche ihm treue Dienste geleistet, aus des Closters und des Patriarchats Güteren. Er liebete den verfolgeten Kayser sehr, wurd von ihm hinwiderum geliebet, und mit dem Thurgäuischen Dorf Thundorf begabet (k).

Gebhard kommt wider nach Costantz.

Als

(c) Guler. 125. b. (d) Ursp. An. cit. (e) Tanquam privatus debuit ex Comitiis abire Labb. Concil. Tom. 10. p. 1045. (f) Ursperg. *Lausannensem* substituunt Tschud. An. cit. & Hartman. Einsidl. Annal. (g) Lang. p. 561. (h) Bucel. Const. An. 1100. 1105. (i) Merck. pag. 126. (k) Lang 423. b. § 2.

N. C. G. 1106. Kayser Heinrich stirbt.

Als das Zweytracht-Feuer in Teutschland, neue Flammen zugewinnen begunte, reissete der Tod den Kayser hinweg, zu der Feinden grossem Frolocken (l) und zu des Kaysers Freunden grossem Leidwesen (m). Dañ diejenigen welche diesen Kayser als einen Strassenräuber und Ertzketzer, verschreyen (n), geben selbst ihme Zeugnuß daß selbiger Zeit, nemo natu, ingenio, fortitudine, & audacia: statura etiam, totaque elegantia corporis videbatur fascibus Imperialibus illo aptior (o), keiner gewesen, der wegen Geblüts, Verstands, Dapferkeit, Ansehens, würdiger gewesen, die Kayserl. Cron zutragen. Ware nicht allein in 30. Treffen, wie M. Marcellus, noch in 52, wie Julius Cäsar, sondern in 62. blutigen Schlachten (p). Die zu Lütrich begruben ihn. Aber aus der Ertz- und Bischöffen befehl, mußten sie ihn bey Vermeidung des banns widerum ausgraben, und an ein ungeweihetes Ort legen, doch ließ ihn sein Sohn Heinrich in einem steinernen Sarck (q) nach Speyr führen, allwo er 5. Jahr in S. Afra Capell, aussert der Kirch unbegraben verblieben. Der Vater solle, nachdem ihn dieser Sohn verstossen, bey dem Bischoff von Speyr, dessen Beförderer er gewesen, um eine Domherrenstell angehalten haben, sagende: Novi literas & possum adhuc subservire Choro: ich hab gestudirt (r) und könte im Chor dienen. Aber der Bischoff schluge ihm solches ab, darüber der Kayser seufzende ausgeruffen wie Job: Erbarmet euch mein, o ihr meine Freude, erbarmet euch mein, dann die Hand Gottes hat mich getroffen (s). In dessen Jugend verschreyten ihn seine geitzige Räthe wegen Simoney, deren er sich nicht schuldig geben wolte (t). Doch beschuldigten ihn die Päbste, und macheten ihn so verhasset, daß wer die Waffen wider ihn ergriffen, Gott einen Dienst daran zuthun vermeynet (u). Kayser Heinrich III. soll im Traum diesen seinen noch jungen Sohn und neben selbigem den Studenten Hildebrand am Tisch sitzende gesehen haben. Diesem seyen 2. biß in den Himmel reichende Hörner gewachsen, mit welchen er den jungen König in die Höhe gehoben, und biß in die Hölle geworffen habe (x). Daher der Kayser böse Vermuthungen von Hildebrand geschöpft habe. So diesem also ist, so darf man über die bedeutung dieses Traums den Kopf nicht brechen.

(l) Ursp. A. cit (m) præfat. Vit. Henric. (n) Archipirata, Hæresiarcha, Apostata persecutor plus animarum quàm corporum. *Ursperg.* Et *Bucelin. Const.* An. 1071. æquè impiger ac fatuus Imperator. An. 1076 pestilentissimus Cæsar. 1079. sacrilegus Imperator. An 1085 nequissimus. 1106. scelestissimus Cæsarum. Et *in Khat.* A. 1056 Nequissimus. (o) Ursperg. (p) Egnat. (q) Ursperg. (r) Malmesbur. Lib. 3 Gestor. Angl. de Henr. 4.: neque ineruditus, neque ignavus, &c. (s) Helmold. Lib. 1. c. 33. ap. Lehman. Chron. Spir. pag. 477. (t) vid. Hotting. H. E. 3:298. (u) Malmesb. l. cit. (x) Lehman. Lib. cit. p. 443.

N. C. G. 1107. Grufft zu Zürich geweihet.

Nachdeme Gebhard seine Neben-buhlen vertrieben, wurde er auch zu Zürich als Bischoff erkennet, und weihete daselbst die Crust im Grossen Münster (y).

Als Arnold Graf von Brientz, durch Welschland über den Gothard durch Ury, aus dem gelobten Land heimgereiset (z), und an das bey einer halben Stund vom Hauptflecken Altorf entlegene Ort, Seedorf, kommen, habe er aus göttlicher Ermahnung (sagt Lang. (a), bringet aber (b) Umständ bey, welche gar zu starck nach Aberglauben schmecken,) entschlossen, daselbst ein Jungfrauen Closter zubauen; hierzu er viel Kayserl. Freyheiten erhalten, und zu Rom (dahin er gereiset) von Pabst Paschali erlanget habe, daß er aus dem Fraumünster zu Zürich 3. beliebige Persohnen nehme, und zu Seedorf den Benedictiner-Orden einführe. Diesem zufolg habe er von der Aebtissin zu Zürich begehret Mechtild von Hohenklingen, als Vorständerin, welche dem König Balduino die Zeit seines Tods vorgesagt habe, und zu Mitgehülffen Frau Juliana von Wildenburg, und Frau Catharina von Montfort. Auch habe Graf Arnold sein Stief-Töchterlein Hedwig von Rezins, samt allen seinen Güteren dem Closter einverleibet. Nach der Mechtild Absterben, seye diese Hedwig Aebtissin worden.

1109. Die zu Mure verfolgen ihren Abt.

Die von Mure verklagten ihren Abt Rupert bey Bischoff Gebhard; der Abt wolte nicht mit den Mönchen sich ins Feld lassen, sondern begab sich, des Bischoffs unerwartet, widerum nach S. Bläsi (c) Gebhard aber kam nach Zweyfalt, und weihete selbiges, drey Meil ob Ulm in Schwäbischem Gebürg gelegene, aus Rhetien reichlich begabete (d) neue Closter. Solches geschahe in beyseyn Guidonis, an statt des abgeleibten Ulrichs, erwehlten Bischoffs zu Chur. Er war vormals Domherr zu Augspurg, und selbiger Stadt wolgewogen. Als sie aber mit ihrem Bischoff Herman, gebohrnen Graf von Wittelspach, in Zerwürfnuß gefallen, hat er samt dem Ertzbischoff zu Mayntz, den Herman hefftig gegen diese Stadt verhetzet (e).

Bischoff Wido.

1109. 1110. Bischoff Gebhard stirbt.

Bischoff Gebhard und dessen bruder, Marggraf Berchtold, sturben in einem Jahr (f). Die Bischoffliche Inful wurd gegeben Ulrich, Grafen zu Kyburg und Dillingen, einem Sohn Hugobaldi, welcher Warmanni Bischoffs zu Costantz bruder war. Der neue Kayser hat selbigem nicht allein das Bischthum verliehen, sondern auch nach der alten Kayseren Gewohnheit den Bischoffl. Ring und Stab dargereicht.

Sol-

(y) Hotting. Schol. Tigurin. pag. 197. (z) Lang. pag. 764. (a) p. 698. §. 24. (b) p. 7'4 §. 1. (c) Bucelin. Const. A. cit. (d) Guler. Rhæt. p. 122. (e) Id. p. 126. (f) Guilim. Habsp. p. 190.

Solches hat den Pabst Paschalem, so übel verdrossen, daß er dem Bischoff die Confirmation abgeschlagen, schon er deßwegen Dietrich Abt zu Petershausen, um selbige zubegehren (g) zweymahl nach Rom gesendet. Doch behielte Ulrich das Bischthum, und verwaltete es 8. Jahr ohne Weihung, biß Gelasius II. des Paschalis Nachfahr, in die Confirmation eingewilliget.

N. C. G. 1110.

Dann Kayser Heinrich IV. kaum aus der Welt abscheiden können, so hat der neue Kayser einen Reuen bezeuget wegen seines Verfahrens gegen seinen Herren Vater, und daß er dem Pabst das Kayserliche Investitur-Recht übergeben; liesse sich schon A. C. 1107. vernehmen, dieses Recht seye dem Kayser wider alle Billigkeit abgedrungen worden. Nachdem er in geheim wohl überlegt, wie er diese zweyfache Scharten auswetzen könne, führte er A. C 1110. in begleit Berchtold III. Hertzogen von Zeringen (h), 30000. Reuter, nebst vielem Fußvolck nach Rom, allwo Pabst Paschalis, den Kayser von seinem Vorhaben abzuwenden, selbigem versprochen, alle dem Pabst von den Kayseren verehrte Länder und Güter abzutretten, in Hoffnung der Kayser werde dem Pabst hingegen das Recht der Prälaten zubestättigen, ohne Widerred überlassen. Als aber der Kayser zu Rom ankommen, wurde durch selbige burger ein blutbad angerichtet, in welchem etlich 1000. aufgerieben worden. Also wurd die von beyden Theilen am verstorbnen Kayser begangene Untreu, durch die Römer an den Teutschen, und durch die Teutschen an den Römeren gestraft. Die Sach kam so weit, daß Pabst Paschalis und viel Cardinäle, aus Kayserl. befehl in Arrest genommen worden, der Pabst aber nach 61. tägiger Verhafftung, auf der Cardinälen Anhalten dem Kayser schrifftlich, eidlich, und durch Empfahung des H. Abendmahls, versprochen, dem Kayser könftighin in Erwehlung oder bestättigung der Prälaten, keinen Eingriff zuthun, den erlittenen Schaden weder am Kayser noch an jemand anderem zu rächen, und den Kayser zu keinen Zeiten in bann zuthun (i). Aber in folgendem Jahr wurde durch den treulosen Pabst alles über den Hauffen geworffen, als welchem die Hildebrandinische Bischöffe ins Angesicht gesagt: Scriptum pravitatem & hæresin continebat (k), die vom Pabst dem Kayser schrifftlich eingehändigte Zusag, seye ketzerisch. Der Kayser hielte bey dem Pabst an, und erlangete die Erlassung des wider seinen Herren Vater ausgesprochnen banns, auch gestattete der Pabst selbigen in eine Kirch zulegen. Nachdem

Kayser Heinrich gehet in sich selbst.

Behauptet das Investitur-Recht.

(g) Merck. pag. 128. Lang. pag. 562. (h) Lang. p. 427. (i) Dodechin. Simeon Dunelm. in *Scriptor. Anglic.* Goldast. Const. I; 54. cum not. in loc. cit. (k) Hartman. Annal. Einsidl. p. 179.

N. C. G. 1110. Begrabt seinen Herren Vater.

dem der Kayser dieses, nicht ohne des Pabsts vielfaltiges Widersprechen erlanget, begab er sich samt Ulrich Bischoff zu Costantz, Wido von Chur, und vielen anderen Fürsten und Bischöffen nach Speyr, hielte seinem Vater, 5. Jahr nach dessen Tod, so prächtige Leichbegängnuß, daß dergleichen keinem Kayser widerfahrē, hat zugleich die Leibeigenē zu Speyr von einer namhafften beschwerd ledig gezehlet, solche Freyheit samt dem Nahmen der Bischöffen und Fürsten in Kupfer zugiessen, die buchstaben zuvergülden und über den Eingang der Münster-Kirch zu stellen; hingegen allen jetzund der Leibeigenschafft erlassenen gebotten, jährlich mit einer brennenden Kertz, bey seines Vaters Jahrzeit sich einzustellen, und von jedem Hauß ein brod unter die Armen auszutheilen (l).

Todtenfall.

Die beschwerd von welcher die Leibeigenen, so damals zu Speyr wohneten, und ins könftig alldort möchten angenommen werden, ledig gesprochen wurden, war lex nequissima & nefanda, vulgò Budtheil vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur (m), die unbillige und ungerechte Satzung, welche Budtheil genennet/ und durch welche die gantze Stadt in Armuth gestürtzet wurd. Die Sach verhielte sich also, wann Leibeigene zusammen geheyrathet, und die Frau vor dem Mann tods verfahren, so ward dem Bischoff das beste beth, oder ander Stuck ihres Haußraths, darinn er die Wahl gehabt, heimgefallen. Ist aber der leibeigen Mann verstorben, so hat dem Bischoff oder des Stiffts Vogt, das beste Vieh, Pferd, und bestes Kleid seiner Verlassenschafft gebühret. Diß wurde genennet Budtheil, oder Hauptrecht, Gewand-Fall. (Sihe A. C. 640.) Auch manus mortua, eine todte Hand, weilen, wann ein leibeigener Mann verstorben, und kein Nahrung oder Hab verlassen, darvon der Bischoff können bezahlet werden, so hat man dem Verstorbnen, die rechte Hand abgehauen, und dem Herren gelieferet. Dieses wurd durch den Kayser aufgehebt, und jedem frey gelassen, das seinige den Kinderen, oder dem Priester für Seelmessen, oder wem man wolte, zu testamentieren.

1111. Teufels bruck.

Bischoff Ulrich begleitete den Kayser von Speyr nach Straßburg, woselbsthin auch Rodolf, Bischoff zu Basel, gebohrner Graf von Homburg sich verfügt und einen brief unterschrieben, darinn Ihr. Mat. dem Closter Einsidlen, unter Abt Gero alle dessen Freyheiten bestättiget (n). Dieser Gero, Graf von Froburg, war der 10. Abt. Fienge an zubauen, die gewaltige, unter dem Etzel an der Sil, gewelbte steinene, so

wun-

(l) Vid. prolix. Lehman. Chronic. Spir. (m) Ibid. pag. 350. (n) Hartman. Annal.

wunderlich zubereitete bruck, daß sie die Teufelsbruck genennet wird, und wegen dieses Nahmens, dem gemeinen Mann zu vielem Aberglauben Anlaß gegeben (o). P. Hunger klagt (p): „Dieser Gero habe bey seiner „Regierung schwere Zeiten gehabt, dann man ihme sein anbefohlenes „Gottshauß und zugehörige Land hefftig angefochten. Worüber man streitig gewesen, und ob wider oder durch die Mönchē Unruh erregt worden, beliebe dem Leser aus Herren Tschudis (q) Feder zuvernehmen: „Kayser Otto schenckte A. C. 946. (Sihe bl. 497.) denen damahl im „finsteren Wald wohnenden Einsidleren, selbige Wildnuß, erleuterte „aber nicht, wie weit sich die ihnen verehrte Gegend erstrecken solle. Nun „hatten die von Schweitz, die Höhe auf denen gegen Einsidlen sich er„streckenden Gebürgen, mit Nahmen auch die alte Matt an dem Wasser „Biber, und das Münsterthal im Iberg geneñt, lange Zeit genutzet, ehe „und bevor Einsidlen gebauet worden. Dennoch liessen mit der Zeit, die „Aebte zu Einsidlen in ihre Urbar einschreiben, daß die Marchen ihrer „Closter-Güteren gehen sollen, auf alle höchsten Firsten, und biß zu Ur„sprung der Biber. Dieses widersprachen die von Schweitz. So hat „160. Jahr lang nach Erbauung des Closters, kein Abt deßwegen eini„ge Forderung an die von Schweitz gethan. Zu Abt Rodolfs Zeiten (dieser war ein Graf von Raperschweil: kam A.C. 1090. an Abt Se„lingers statt; starb A.C. 1101.) gieng die Red, die von Schweitz be„halten dem Closter etwas eigenthums vor; aber er, (der Abt) hielte die „losen Reden (sagt Herr (r) Tschudi) für ungegründet, sonderlich die„weil er von seinen Vorfahrē nie gehört, daß sie mit denen von Schweitz „wegen der Landmarchen einigen Spann gehabt, oder einige Klag we„gen Uber-Nutzung geführt, hat also auch er, kein Ansprach wider sie „fürnehmen wollen. Aber Gero gab den Fridstöreren Gehör, und un„terstunde sie mit geist- und weltlichen Gerichten von den Landmarchen „zutreiben. Hierum längete er sie an A. C. 1106 und klagte, die von Schweitz setzen ihre Landmarchen weiter als sie solten, greiffen seinem Closter ein, in sein Eigenthum, und nutzen in berg und Thal dieses Closters Grund und boden. Fast eine gleiche Klag führte Gero wider Arnolfen, Graf zu Lentzburg und Zug Die von Schweitz wurden von dem Abt hin und wider, auch bey dem Kayser verklagt, aber darum, daß sie freye Leute, und allein dem Reich zugethan seyen, wolten sie dem Abt, weder vor dem Hof- noch vor dem Landgericht erscheinen. Hingegen haben sie zu mehrerer ihrer Sicherheit A. C. 1110. erbetten, Graf Rodolf

N. E. S. III. Einsidlischer Marchenstreit gegen Schweitz.

(o) Ampliss. D. Rhan. Chron. Helvet. (p) de B. V. p. 113. (q) Histor. Mss. An. 1350. (r) An. 1110.

dolf den bruder Arnolfi, daß er ihr Schirmherr seyn wolle. Nach dem Abt Gero seine Klag 4. Jahr getrieben, und Graf Rodolf (wie aus folgendem abzunehmen) wider das Closter Gewalt gebraucht, wurden sie für den Kayser, und für das Alemannische Recht geladen. Nun sich Alemannia biß hinter Ury, an die wilde Ursere erstreckte, sind sie auf des Kaysers Citation nach Basel erschienen, allda nahmen sich des Abts an, Graf Ulrich von Rapperschweil, des Closters Castvogt; deßgleichen die Grafen und Freyherren, auch die Bischöffe so am Kayserl. Hof waren, und des Abts und seiner Conventherren (so auch Grafen und Freyherren waren) Blutsfreunde und Verwandte gewesen. Dieweil sie nun (sagt (s) Herr Tschudi) viel bey dem Kayser vermöchten, beredeten sie ihn und die Räthe, (unter welchen damals gesessen Rodolff Bischoff zu Basel, Ulrich zu Constantz, Wido zu Chur) daß sie die von Schweitz verfellet (t). Graf Rodolf mußte widerum abtretten, was er dem Closter eingenommen, und dem Kayser 100. Pfund bezahlen. Zweifels ohn hat der Kayser auch darum sich dem Closter desto gönstiger erzeigt, weilen er gegen den Pabst so übel gestanden, und allen Anlaß, die Mönchen und andere Geistliche wider sich zu reitzen ausweichen wollen. Denen von Schweitz kam die Kayserl. Urtheil so beschwerlich vor, „daß sie sich „vereinbaret selbige nicht anzunehmen, und von ihren alten Landmarchē „keinen Schritt zuweichen, sondern Leib und blut zu derselbigen Schirm „aufzusetzen (u). Und weilen sie mit denen von Ury eine Jahrs, das ist eine solche bündnuß hatten, welche sich nur auf 10. Jahr erstreckte, nach deren Verfliessung sie erneuert wurde, mit mehreren oder minderen Articklen, je nachdem es die Zeiten erforderten; als begehrten sie die Hülf dieser ihrer Bundsverwandten, und wurden von ihnen alles möglichen beystands versichert. Der Kayser schriebe auf Abt Gerons Anhalten, ein und andermal an die von Schweitz, daß sie sich der Urtheil unterwerffen. Diese versicherten den Kayser aller Unterthänigkeit, baten aber zugleich, der Kayser wolle sie nicht von den Grentzen ihrer Voreltern zwingen; es wäre ihnen und ihren Voreltern schmächlich, wann sie so lang unbillig genossen hätten, was anderen zugehört. Der Streit währet 30. Jahr, biß zu Kaysers Conradi Zeiten, zu welchen abermahl das Kayserl. Recht gebraucht wurd. Sihe A. C. 1144.

N. C. G. 1113. — 1114. — Kayserlicher Ausspruch denen von Schweitz unbeliebig.

Vor geschehenem Kayserlichem Ausspruch wider Schweitz, in gleichem Monat, hat der Kayser zu Basel, zween andere brief unterzeichnet, in welchen er sich Heinrich IV. nennet. Weilen Heinrich I. von etlichen

(s) An. 1114. Guilim. Habsp. p. 193. (t) vid. Instrum. Hartman. Annal. An. cit. 6. Idus Mart. (u) Tschud. loc. cit.

lichen nicht gezehlet wird. Sihe bl.485. Am 4. Tag Mertz gab er einen Confirmations-brief dem Closter Mure, in dessen Unterschrifft, allein des Baslerischen und Churischen Bischoffs gedacht wird (x): hernach am 7. Tag Mertz, hat er auf begehren Rodolfi Bischoffs zu Basel, Widonis Churischen, Ulrichs erwehlten Constantzischen, Geroldi Lausannischen auch anderen Bischöffen und Fürsten, gleichfalls der Probstey Zürich alle Freyheiten bestättiget (y), daß namlich selbige brüder unter sich einen Probst erwehlen, ihre Sachen ohne jemands beherrschen verwalten, & ut Regii Fiscalini justitiam, quam ab antecessoribus nostris antiquitùs habuerunt, firmiter & inviolabiliter teneant, „und daß die „(daselbst) unmittelbar dem Reich zugehörige, den Gerichtszwang, „welchen ihnen die vorige Kayser, von Alters her gegeben, ohngebin„deret behalten, auch niemand die, so selbigem Stifft zugehören, ihnen entziehen mögen, beyde (die burger und das Stifft) sollen nur einen (Advocatum) Vogt haben, welcher der Vogtey verlürstig seyn solle, so er sie einem Statthalter übergeben wolle. Zu fast gleicher Zeit schenckten (z) die Freyherren, Alzerus und Adalbero von Waldhausen (ligt im Zürich-Gebiet ohnfern Kayserstuhl) an S. Bläsi auf dem Schwartzwald, ihre Probstey und Zell Wislikon, in der Herrschafft Baden.

N. C. G. 1114.

Kayser bekräfftiget die Zürischerischen Freyheiten.

Bischoff Rodolf zu Basel gab dem Kayser das Schloß Rapolstein, so A. C. 1034. an das Baslerische Bischthum komen. Hingegen übergab der Kayser dem Bischoff (a) die Cast Vogtey und völlige Beherrschung der Abtey Pfefers. Aber Gerold Abt zu Pfefers reisete samt seinem Conventual Wicramno naher Hof, sich dessen bey dem Kayser zuerklagen (b). Als er daselbst keine beliebige Antwort erhalten, liesse er seine beschwerd durch diesen Wicramnum bey dem Pabst ablegen, des Unwillens welchen der Pabst wider den Kayser und Bischoff von Basel selbiger Zeit getragen, sich bedienende. Bucelinus schreibt (c): Wicramnus seye auf dieser Reise von einem Bischoff-Basl. bedienten mit einem Pfeil verwundet worden, so hitzig muß die Sach geführt worden seyn. Paschalis nun hat dem Bischoff alsobald bey Andräuung des banns, gebotten, das Closter Pfefers und alle Güter desselbigen, unbetrübt zulassen. Als der Bischoff dessen ungeachtet, in seinem Fürnehmen bestunde, reisete Abt Gerold persönlich noch Rom, bekame bey dem Pabst gute Audientz, und eine Missiv an den Bischoff, in welcher der Pabst klagt, er werde vom Bischoff verachtet;

Pfefers dem Baslerischen Bischoff geschenckt.

Pabst machet solches nichtig.

(x) Guilim. Habsp. pag. 192. (y) *Hotting.* H. *E VIII.* 1166. Illustratur & confirmatur privilegium An. 1130. à Lothario. *Ibid. pag.* 1177. (z) Tschud. An. 1114. (a) Urstis. Lib. 2. cap. 15. Guler. Rhæt. pag. 127. (b) Bucel. Rhæt. An. 1109. (c) loc. cit.

N. C. G. 1114.

achtet; und den Bischoff bittende und gebietende ermahnet, von Unterdruckung des Closters abzustehen. Wann er aber vermeyne etwas Rechtung daran zuhaben, solle er solches, auf den im brief bestimten Tag, zu Rom darthun, inzwischen dem Closter einraumen, was er selbigem entzogen habe. Eh aber der Pabst bey dem Bischoff Gehör gefunden, mußte er den dritten befehl an selbigen abgeben lassen, diesen nämlich, weilen die Kaysere und Könige das Closter Pfefers frey gemachet, so gebühre weder Königen noch Kayseren mehr diese Güter zuentfremden, deßwegen solle der Bischoff die Abtey bey ihren Freyheiten bleiben lassen. Unter denen Güteren dieses Closters, so in Pabst Paschalis brief erzehlet worden, sind S. Gaudentii Kirch am Septner: Unser Frauen Kirch im Dorf Weggis: Kirch und Dorf Hedingen, etliche Höfe und Güter zu Metmenstätten: die Kirch zu Dugken, das Dorf Miltzedorf, S. Steffans Kirch zu Mennedorf am Zürichsee; jedes mit gehörigen Güteren (d). Hierauf liesse Bischoff Rodolf diese Castvogtey fahren, und trachteten die Baslerischen Bischöffe, widerum nach dem Schloß Rapolstein, wurde aber erst dem Bischoff Ortlieb, von Kayser Friedrich I. zugestellet, und blieb hernach ein Lehen, welches die Freyherren von Rapolstein vom Baslerischen Bischoff empfangen.

1115. Chorherren zu Bisantz eifern gegen sich.

Als die Chorherren beyder Stifften, S. Johannis und S. Steffans zu Bisantz (e) jedes vorgegeben, das Domstifft seye sein, und den Bischoff bey sich haben wolte, nennete Pabst Paschalis Wilhelmum, Ertzbischoff zu Bisantz zum Mittler. Als dieser den Streit nicht entscheiden wolte, übergab der Pabst die Sach Guidoni Ertzbischoff zu Vienne, welcher hernach Pabst, und Callistus II. genennet worden. Dieser beruffte neben anderen Bischöffen, Guidonem Bischoff zu Genf Gulincum (f) Bischoff zu Sitten, und 17. Aebte, nach Tournus, welche für die Johanniter ausgesprochen. Die Sach wurd erst A. C. 1253. dahin beygelegt; daß beyde Stiffter zusammen gestossen werden, und jeweiligen Bischoff frey stehen solle, zuwohnen bey welchem er wolle.

1117.

Bey was Anlaß Bruno Trierischer Ertzbischoff nach Zürich kommen seye, finde nicht. Er weihete daselbst im Grossen Münster, S. Martini Altar im Chor (g).

Zweytrachtige Wahl zu

In gleichem Jahr wurde die S. Gallische Abtey ledig durch den Tod Patriarch Ulrichs, welcher sie 46. Jahr und 3. Monat verwaltet: und

(d) Guler. pag. 79. (e) Labb. Concil. Tom. 10. pag. 809. (f) Siml. Vales. 132 nuncupatur Giliengus. (g) Sic enim, *Anniverf. præposit.* Tig. dedicatio Altaris S. Martini in Choro, quæ facta est A. D. 1117. à Brunone Trevirorum Episkopo.

und S. Jdes Kirch aussert der Stadt S Gallen gebauet. Dieser Tod verursachete unter den S. Gallischen Mönchen maximam discordiam (h), eine sehr grosse Spaltung. Durch etliche wurd ihr Convent-bruder Heinrich von Twiel erwehlt, dem Kayser zugeführt, und von selbigem bestättiget. Andere wolten nicht, daß dieser Abt seye, verglichen sich mit Conrad Hertzog von Zeringen, Berchtoldi II. Sohn, daß er an einem gewissen Tag, ins Closter komme, und nach belieben einen Abt setze. Dieser brachte in begleit 200. (i) Pferden, mit sich Mangoldum Freyherr von Botstein (k), einen jungen S. Gallischen Mönchen, dessen bruder Rodolf, Abt war in der Reichenau (l). Als Conrad ohnfern von S. Gallen ware, liesse er seine Anhänger im Closter solches wissen, mit Erinnerung, ihren neuerwehlten Abt ohne Verzug mit Respect zu empfangen. Als die Widerigen hiervon Nachwind erhalten, eileten sie samt Abt Heinrich über den Bodensee nach Zell, aber Hertzog Conrad gab dem Mangold die Abtey ein, setzte ihn als einen Abt auf den Altar, und nahm alle Güter des Closters in besitzung; verfügte sich samt etlichen Mönchen zum Kayser, beweiset, daß Abt Heinrich viventi, quibusdam falsis literis, continentibus resignationem Abbatiæ à Patriarcha, superpositus, erwehlet worden noch bey Leben Abt Ulrichs, auf falsche brief hin daß dieser die Abtey aufgegeben habe. Der Kayser, welcher anfangs beyde verworffen, hat endlich dem Hertzog zugefallen, den Mangold bestättiget. Heinrich begab sich ins Closter Zwifalten, biß er nach Mangolds Absterben, von dessen Nachfahr nach S. Gallen beruffen, und ihm die Probstey übergeben worden. Bucelinus schreibt (m), Heinrich seye von des verstorbnen Patriarchen Parthey erwehlet; und darum nicht angenomen worden, weilen der Patriarch bey dem grössesten Theil der Conventualen verhasset war. Aber weilen Burkardus hiervon schweiget, und die aus ihm hieoben kurtz eingeführten Umstände erzehlet, ist vielmehr zuglauben, daß des Bucelini Vorgeben allem aus bösem wider den Patriarch gefasseten Eifer herrühre. Das Closter kam durch diese Trennung zu so grossem Verlurst an Güteren, daß Abt Mangold innert seiner eilf jährigen Regierung selbige nicht alle widerum ans Closter bringen können. Ein jeder entfremdete viel dem Closter zugehörige Güter zweifels ohn (wie Christus Luc. 16 redet) aus dem ungerechten Mammon Freunde zumachen. Des Closters Lehen-Leute streckten den Kopf, dann ein jeder trachtete die besten Güter an sich zureissen, und

N. C. G. 1117. S. Gallen.

(h) Burcard. Cas. Monast. cap. 78. (i) Tschud. habet 600. (k) Tschud. ait, Freyherr von Mambüren / oder Mammeren am Untersee. (l) Stumph. V. 12. (m) Constant. An. 1117.

N. C. G. 1117.

und hat sich grösseren Gewalt angemasset, als sie vormahl gehabt, vermeynende in vorgehenden Kriegen, sich wohlverdient gemachet zuhaben. Doch brachte Mangold viel solcher Güteren widerum aus Closter, vielleicht deren mehr bekommen, so er die Regierung und das Leben länger behalten hätte:

1119. Engelberg.

Von Freyherr Conrad von Seldenbüren, wurden mit Erbauung des Closters auf Hennenberg 36. Jahre zugebracht. Er machte daraus eine Abtey Benedictiner-Ordens. Die Einsidlischen bücher (h) vermögen, daß die ersten Mönchen auf Heñenberg, samt ihrem ersten Abt Adelhelmo von Einsidlen kommen. Aber vielmehr (sagt (i) Murer) waren sie krafft Engelbergischen Schrifften, von Hirschau. Lang (k) sich auf gleiche Schrifften berüffende, schreibt, sie seyen Einsidlische und S. Blåsische Mönchen gewesen. Herr Tschudi war beredt obgedachter Freyherr Conrad habe an diesem Ort, auch ein abgesöndertes Clösterlein für geistliche Frauen bauen, und beyde 1. April. A.C. 1120. weihen lassen. Aber sihe hiervon A. C. 1197. Freyherr Conrad reisete zu Pabst Calisto, welcher damals sich in Franckreich aufgehalten, sein Closter in Påbstl. Schirm zubefehlen. Calistus willfahrete ihm (l), weilen Conrad „die Hånde Egelolsi, eines Edlen Manns von Gamelinchoben „(Gamlicken) die neu-aufgebauete Kirch dem H. Petro übergeben, un„ter dem Zins eines guldenen Pfennings Züricher Gewicht und Wäh„rung, welcher jährlich vom Abt auf S. Peters Altar gelegt werden „solle. Der Pabst befahl zugleich, daß der Ort nicht mehr Hennen- sondern Engelberg genennet werde. Lang sagt (m), solches seye darum geschehen, weilen man bey Erbauung daselbstigen Closters gehört habe Engel singen. Aber P. Murer schreibt (n) Conrad habe diß Closter zu Ehren der H. Jungfrau, und den H. Englen gebauen, und seye des bergs Nahmen veråndert worde, dieweil in dieser Wildnuß mehrmahl Englische und liebliche Gesang gehört worden. Hingegen sagt Pabst Calistus in der bull: wir wollen daß (das Closter) Engelberg genennt werde. Weilen er namlich darvor gehalten haben wird, es seye anståndiger daß ein solcher Ort Engelberg, als daß er Hennenberg genennet werde. Eines Englischen Gesangs wird weder in des Pabsts, noch in den Kayserl. beståttigungs-briefen mit keinem Wort gedacht. Conrad hat auf Adelhelmi beredung, selbst den Orden angenommen, und ist ein Leyen-bruder worden. A. C. 1122. begab sich Conrad durch Heinrich von Bonstedin (Bonståtten) und Egilolf von

(h) Hartman. Annal. A. cit. (i) Helvet. S. pag. 287. (k) p. 877. (l) Diplom. vid. in Lang. 886. (m) p. 876. b. (n) p. 287.

von Gamelinchoven bey dem Kayser, aller Ansprach ans Closter. Das Closter hatte selbiger Zeit theils die Gerichte, theils etliche Einkönften zu Schwertz, Cham, Spreitenbach, Urdorf, Wedisweil (nn), Seldenbüren (des Freyherren Geburts-Hauß), Stalliken (oo), Bonstätten, Esch, &c. (o). Pabst Lucius erzehlet in einem brief mehr als 40. und Gregorius IX. 115. Dörffer, in welchen dieses Closter Zehenden und Kirchensätz gehabt, aus welchen Lang allein austruckt die Kirch Stantz und Buchs in Unterwalden, Affolteren im Zürich-Gebiet, Hasle, Prienz, Weilar im Bern-Gebiet (p). Das Closter verkauffte A. C. 1466. die Gerichte Wetischweil, Stalliken, Seldenbüren an Heinrich Effinger burger von Zürich. Von diesem sind sie an Zürich selbst kommen (q). A. C. 1228. habe Kayser Heinrich (r) dem Closter einen Freyheitsbrief ertheilt, daß das Closter, præter Imperialem potentiam, aussert Kayserl. Gewalt keinen Schutzherren haben solle. Auch seye diesem Closter das Oberkeitliche Schwert übergeben worden, welches ihme biß auf den heutigen Tag ununterbrochen verblieben.

N. C. G. 1119.

In Franckreich wurd zu Soisson ein Concilium gehalten wider Abelardum, einen Mönchen in S. Dionysii Closter zu Paris (ſ). Otto Bischoff zu Frisingen meldet (s), man habe selbigen der Sabellianischen Ketzerey bezüchtiget, und genöthiget die bücher welche er selbst gemachet, ins Feuer zuwerffen, ohne daß man selbigem erlaubt habe, sich zuverantworten. Abelardus selbst erzehlet den wider sich geführten Proceß also, man habe ihn beklagt, er habe in einem buch geschrieben, daß im göttlichen Wesen drey Götter, doch seye nur die erste Person allmächtig, &c. Aber man habe solches nicht auf ihn erweisen können; deßwegen seye der Bischoff von Chartres ihme beygestanden. Dieser Bischoff sagte, Abelardus seye vinea, cujus palmites à mari ad mare ſe extendant, eine Weinreb, deren Schosse von einem Meer an das andere sich ausbreiten. So viel Lehrjünger hatte dieser Mann, und so berühmt war er! Der Bischoff vermöchte so viel, daß die Sach für ein ander Concilium gewiesen worden. Abelardus hatte zu Rom (t) selbst viel Freunde. Und hat der Päbstl. Nuntius, welcher dem Concilio zu Soisson beygewohnet, ihn für unschuldig gehalten. Weilen nun des Abelardi Freunde geförchtet, es möchte im neuen Concilio gehen wie in diesem ersten, zwungen sie den Nuntium, daß er den Abelardum dahin gehalten, sein buch ohne fernere Unter-

1120. Abelardus der Ketzerey bezüchtiget, aber nicht überwiesen.

Ffff 2

(nn) Saltoſvvilere, ap. *Hartman. Annal.* p. 185. (oo) Salinchoven. *Ibid.* (o) Tſchud. Helv. Hiſt. Mſc. An. 1125. (p) Lang. p. 889. (q) Stumph. VI. 32. (r) Lang. p. 893. (ſ) Labb. Conc. X. 885. (s) de Reb. Frider. Lib. I. c. 47. (t) Otto Friſing. Lib. cit. c. 48.

N. C. G. 1120.

Untersuchung ins Feuer zuwerffen, und anstatt eines Widerruffs, des Athanasii Symbolum zulesen. Nachdem solches geschehen, ist er in S. Medardi Closter verschlossen aber durch den Päbstlichen Nuntium widerum los gelassen worden.

Bischoff zu Genf und Graf in Genevois.

Guido Bischoff zu Genf, war ein bruder Aimonis des Grafen in Genevois, welche Würde 500. Jahre lang bey diesem Hauß verblieben. Sie nenneten sich zu Latein Comites Gebennesii, die Bischöffe aber nenneten sich Episcopos Gebennenses, und wolten es nicht gestatten, als jene anhebten sich Comites Gebennenses zubetitlen (u). Der Bischofflichgesinneten Vorgeben nach, waren diese Grafen anfänglich mehr nicht als Bischoffliche Beamtete im Land Genevois. Doch um sein Geschlecht zuerhöhen, habe Bischoff Guido seinem bruder, neben väterlichem Erbgut, nicht nur etliche Schlösser und Dörffer (mit Nahmen Bonmont und Hautecombe) übergeben, sondern auch alle politische Geschäffte und Verwaltungen, welche der Bischoff in der Stadt Genf gehabt, und habe ihn zum Statthalter zu Genf gemachet. Als aber A. C. 1120. Humbert von Gramont, anstatt Widonis Bischoff worden, wolte er diese Verkommnuß, so Wido mit Aimone getroffen, unnütz machen, vorgebende, weilen sie zu des Bischthums Nachtheil gereiche, seye Guido selbige aufzurichten, nicht befügt gewesen. Aber der Graf wolte hieran nicht kommen. Doch wurd die Streitigkeit A. C. 1124. durch den Ertzbischoff zu Vienne, als in dieser Sach ernenneten Legatum Apostolicum verglichen, darvon die Articul in Herr Sponen Genfischer Historie zulesen sind.

Pabst erregt Mißverständnuß/ wegen Chumischen Bischthums.

Nach Rainaldi Chumischen Bischoffs Absterben, setzte der Kayser dahin Landulphum à Carchano. Die Chumer sagten, nach damaligen Päbstleren Art, diese Wahl seye Simonisch, und erwehlten einen anderẽ Bischoff. Landulphum der vom Bischthum nicht abstehen wolte, und sich in S. Georgen Schloß, Lauwiser Gebiets aufhielte, überfielen sie unversehens in einer Nacht, und schlugen ihn samt zweyen bey sich gehabten bruders-söhnen zu tod. Aber die Mayländer, deren Bischoff Jordanus à Clivio, Landulphi naher Verwandter war, rächeten diese Mordthat, fielen in Veltlein ein, raubten Vieh nnd anders, steckten hernach die Dörffer mit Feuer an. Der Krieg währete 7. gantzer Jahren (x).

Kayser gibt dem Pabst nach.

Kayser Heinrich war vest entschlossen biß an seinen Tod das Kayserliche Investitur Recht zubeschirmen. Aber wie solte ihn Gott beglücket haben, in einem Geschäfft, in welchem er gegen seinen tapferen Vater, sich so unnatürlich erzeigt hat? Darum mußten eben diejenigen, mit welchen

(u) Spon. Hist. Genev. Tom. I. p. 48. (x) Guler. Rhæt. p. 121.

chen er sich verbunden, seinen Herren Vater um Cron und Scepter zu- N. C. G. 1122.
bringen, die Päbste, auch den Sohn seines Gewalts berauben. Dann Pabst Calistus Teutonicæ animositatis colla, vigore securis Apostocæ decussit (y), hat mit der Apostolischen Axt, (namlich deren so da sagen, sie seyen Apostel und sind es nicht, Apoc. 2: 2.) der Teutschen Freyheit den Kopf abgeschlagen. Nachdem Heinrich V. lange Zeit um dieses Vorrecht zubehalten gefochten, und sich vernehmen lassen, vielmehr den Scepter als dieses Regale zu übergeben, haben Lotharius Hertzog in Sachsen, und andere Fürsten, die der Pabst an sich gelocket, den Kayser durch stete Empörungen so müd gemacht, daß er das Kayserl. Recht länger zuerhalten, sich zu schwach befunden (z), deßwegen ultra spem plurimorum, wider der meisten Verhoffen, nachdem er etliche Tag darfür gefochten, auf dem Reichstag zu Worms, welchem Ulrich Bischoff zu Costantz beygewohnet, mit Lamberto, welcher sich als Legat eingefunden, aber nach Calisti Tod, Pabst und Honorius II. genennet worden, sich unter freyem Himmel dahin verglichen, daß der Kayser denen Prälaten-Wahlen in Teutschland beywohnen, so etwas entstehe, dem besseren Theil beyfall geben, und dem Erwehlten Ring und Stab (ohne Nachtheil der Röm. Kirch) überreichen möge. Denen in den übrigen Theilen des Reichs erwehlten Prälaten aber, solle der Kayser den Stab innert 6. Monaten übergeben. Hierauf wurde der wider der den Kayser ausgesprochne bann aufgehebt. Die Römer sagten, daß dieser Verglich allein währen sollen, so lang Kayser Heinrich leben wurde (a).

Guido Bischoff zu Chur soll den Spitthal auf dem Septner gestifftet haben, und zu Petershausen bey Costantz gestorben seyn (b). Ihme folgete im Bischthum Conrad, Graf von Bibrek, Domherr zu Augspurg, Chur und Costantz: item Probst zu innerst im Thal Pretigäu, zum Closter genennt, und Abt zu Churwalden, zu S. Luci und Bänderen (c). Hospital auf dem Septner/

Im Bischthum Basel fast in derjenigen Gegend, welche vor Zeiten das Königreich Burgund vom Hertzogthum oder Landschafft Elsaß unterscheiden, ist eine rauhe wilde Einöde. Diesen Platz haben 3. Burgundische Grafen, Hugo vom Hauß Calmill (d) Amadeus von Neuenburg und Richard (de Monte Falconis) von Falckenberg, mit Erlaubnuß Anseriei Ertzbischoffs zu Bisantz, ihrem Bluts-Verwandten Ver- 1123. Groß-Lützel.

 tolff

(y) Malmesburiens. de Reb. Angl. Lib. V. (z) vid. Leheman. Chron. Spir. p. 487. (a) Ursperg. Ott. Frising. VII. 16. Goldast. Constit. I. pag. 55. Not. ad l. c. p. 61. Leheman. Chron. Spir. V. 67. Guiliman. Habsp. p. 194. (b) Lang. p. 674. (c) Guler. p. 128. (d) Urstis. Lib. I. c. 4.

N. C. G. tolff oder Berchtold, Bischoff zu Basel, gebohrnem Graf zu Neuenburg, zu Erbauung eines Closters übergeben, aller geist- und weltlicher Jurisdiction, Cast Vogtey und anderer Ansprach daran, immer und ewig sich begebende; und ihren Lebenleuten freystellende, die vom Bischoff gehabte Lehen-Güter, dem Closter eigenthumlich zuschencken, dargegen das Closter dem Stifft Basel jährlich ein Pfund Wachs geben solle. Der vornehmste Baumeister dieses Closters, sagt man, seye gewesen Bernard Abt zu Clairvaux, als welcher den Grundriß dieses Gebäus gemachet, auch neben Bischoff Bertolf, und neben denen dreyen, nach etlicher Meynung, Gräflichen brüderen, A. C. 1123. am 25. Tag Mertz den ersten Stein gelegt habe. Haffner beruffet sich deßhalb, auf die uralte Tradition und etliche in Truck ausgegangene vornehme Autores (e). Der bau wurd innert Jahrsfrist zu End gebracht; Stephanus zum ersten Abt und 12. Mönchen aus dem auch neuen Burgundischen, ohnfern Bisantz gelegnen Closter, Belleval beruffe, und das Closter durch den Bischoff zu Basel in Gegenwart Ertzbischoffs Anserici, item des Lausannischen Bischoffs und Pontii ersten Abts zu Belleval geweihet, und dem Closter Belleval als eine Filial unterworffen. Das Closter wurde zu Ehren der H. Jungfrau erbauen, und Lucis cella, ein Hauß oder Cammer des Lichts, und abgekürtzt Lucella, Lützel genennet. Die ersten Cast-Vögte waren die Grafen von Pfird. Sint A. C. 1467. stehet es unter dem Schirm der Stadt Solothurn. Sie nahmen an sich den Eisterzer-Orden, welcher eine strengere Observanz, und Absönderung von der Welt, dann die übrigen Benedictiner haben wollen, sie stelleten sich als wolten sie in Speiß und Tranck, Kleidung und Betteren, allen Uberfluß, der bey den Benedictineren war (f), abschaffen, weder Altäre noch Kirchen haben, kein Opfer für die Todten, keine frembde begräbnussen liessen keine Weiber ins Closter, wolten weder Häuser noch ligende Güter besitzen, dann Benedictus, (nach dessen Regel sie alles verbesseren wolten) dergleichen nichts gestattet. Wird der Eisterzer-Orden genennet, weilen er im wundergrossen Burgundischen A. C. 1098. erbaueten Closter zu Cisteaux oder Cittels unter Abt Roberto entsprungen, wird auch genennet der Bernardiner-Orden: von Bernardo dem ersten Abt zu Clervaux, auch in Burgund. Dieser tratte in diesen Orden A. C. 1113. pflantzete ihn so starck fort, daß er 61. Clöster fundirt haben soll, aus welchen man Mönchen in andere Clöster berüft, solche neue Weisen einzuführen, so daß bey Leben Ber-

1123.

1124.

Eisterzer-Orden.

(e) Theatr. 2: 168. (f) Hospin. de Monach. p. 156. b.

Bernardi Leben 160. Cisterzienser-Clöster (g) gebauet worden. Diese letzteren sind (gleich den ersten) für Bernards Töchteren gehalten worden. Ob nun Lützel in diese letztere Gattung eingeschrieben werden müsse, oder Bernardus ihr erster Lehrmeister gewesen, daran liegt uns nichts. Jacobus Merlonus Horstius hat in deren weitläuffigen, A. C. 1641. ausgegebnen (h) beschreibung des Lebens Bernardi von Jahr zu Jahr, wie andere geringe Thaten Bernardi, also auch alle Clöster verzeichnet, deren Fundation dieser Prälat beygewohnet, aber von Lützel meldet er nichts. So daß weder der Tradition, noch denen von Herr Haffner gerühmten Autoribus viel zu trauen seyn möchte. Solcher Clösteren sollen dißmahl 1800. Manns: 1080. Frauen-Clöster seyn. Lützel aber seye das erste und älteste, welches in Ober-Teutschland den Cisterzer-Orden angenommen. Führet im Wappen, in einem silbernen Schild, eine kreutz-weis formirte Kirch, und in einem blauen Kreiß 12. gläntzende Sternen. Ein regierender und infulirter Abt ist gemeinlich einer der Königlich Frantzösischen Parlaments-Räthen im Elsaß. Abt Bernardinus Buchinger hat die Stifftung dieses Closters beschrieben, und A.C. 1663. zu Bruntrut an Tag kommen lassen.

N. C. G. 1124.

Dieses Closter wird genennet Groß-Lützel. Drey Stund unter selbigem ligt in der Solothurnischen Herrschafft Thierstein, Klein-Lützel; eines von den ersten Cisterzienseren Frauen-Clösteren. Dessen Cast-Vögte (vielleicht auch Stifftere) waren die Grafen von Thierstein (i). Wurde hernach zu einer Probstey Canonicorum Regularium S. Augustini. A. C. 1264. ist es dem Closter S. Leonhard zu Basel einverleibet worden, weilen wegen Armuth kein Prälat noch Convent mehr dort erhalten werden können. Stehet heut zu Tag öd. Gehört samt dem Flecken der Stadt Solothurn (k).

Klein Lützel.

Adelgoz von Werr, des Bischoffs von Basel Amtmann oder Statthalter im Closter S. Bläsi welches von A.C. 1024. in des Baslerischen Bischoffs Schirm war, verhielte sich gegen dieses Closter so hart, daß ihn Abt Rusterus bey Kayser Heinrich als er Worms belägerte, verklagt. Bertolf Bischoff zu Basel, der bey dem Kayser war, erhielte daß die Sach verschoben wurd auf einen nach Straßburg angesetzten Tag. Da wurdē die Theil gegen einander verhört, und dem Abt zu S. Bläsi nach besichtigung seiner Closter-Freyheiten am 8. Januarii A.C. 1125. in Gegenwart vieler Fürsten und Prälaten, mit Nahmen auch Geroldi Bischoffs zu Lausannen, und Cantzlers: Ulrichs zu Costantz, Humberti von Genf,

1125. Castvogtey S. Bläsi dem Bischoff von Basel entzogen.

(g) Plura videsis Lang. p. 515. a. (h) In operib. Bernardi Edit. Colon. (i) Urstis. Lib. I. c. 4. (k) Hafn. Theatr. 2:423. 428.

N. C. G. 1125. Fallet dem Closter heim.

Genf, Abt Mangoldi zu S. Gallen, Ottonis Abts zu Stein, ꝛc frey gelassen, mit Rath seiner Conventualen einen Advocaten zuerwehlen, welchen sie zu Erhaltung ihrer Closter-Freyheiten tauglich finden, und den der sich seines Gewalts mißbrauche, zu entsetzen. Also erwehlete der Abt, Conradum Hertzogen zu Zeringen zum Advocat. Bischoff Baslerischer Castvogt war damahl Wernher Graf von Froburg (l).

Freyherr Conrad erstochen.

Auf gedachtem Straßburgischem Reichstag hat Ihr. Maj. in Gegenwart der Bischöffen von Basel, Lausann, Constantz, die Engelbergischen Freyheiten bestättiget. Im folgenden Jahr wolte Freyherr Conrad, als diesem seinem Closter an seinem Einkommen Eintrag und Zwang geschehen, aus befehl des Abts an einen solchen Ort da man solchen Eintrag gethan, seye aber von dem (m) der des Closters Güter angesprochen (n), erstochen worden, auf gleichem Platz seye hernach auch dieser Freßler von jemand erstochen worden. Conrad wird verehret (o) als ein heiliger und glorwürdiger Martyrer/ bey dessen Grab sich viel Wunder begeben.

1127. Creutzlingen erneueret.

Ferner hat Kayser Heinrich auf gesagtem Reichstag, für das Closter Creutzlingen, einen brief ausgefertiget, welchen die Bischöffe von Basel, Lausannen Genf unterzeichnet. Bischoff Ulrich brachte auch zuwegen, einen bestättigungs-brief von Pabst Honorio, versammlete hiernächst zu Costantz einen Synodum, auf welchem beyde diese briefe vorgelesen worden. Diese briefe, und die an den Synodum gehaltene Bischoffl. Rede geben mit, daß als der A. C. 934. von Bischoff Conrad aufgerichtete Spitthal, aus Hinlässigkeit der folgenden Bischöffen (p) schier abgangen, habe ihn Gebhard naher Münsterlingen verruckt. Sihe A. C. 970. Aber Bischoff Ulrich liebete nicht nur seinen Vorfahr Bischoff Conrad, so daß er bey Pabst Calisto A. C. 1120. um dessen Canonisirung angehalten, sondern wolte, daß auch an demjenigen Ort, an welchem (q) der Spitthal von Conrad gesetzt worden, Gottesdienst gehalten wurde, bauete deßwegen S. Ulrich (seinem Geschlechts-Verwandten) und S. Afra zu Ehren, eine Kirch (r): dahin liesse er den von Bischoff Conrad aufgerichteten Spitthal übertragen. Hierzu hat der Kayser und etliche Fürsten neue Einkomen gestifftet, und aus eignen Güteren, einen Wald, den Kirchen-Satz zu Owangen (ſ), und andere jährliche Einkünften für regulirte Chorherren Augustiner-Ordens

(l) Guilim. Habſp. p. 204. (m) *Bucel. cæteros deferens*; à ſcelerato quodam ad inſidioſa vocatus colloquia, inter ſimulatos amplexus occiditur. *Conſt. An.* 1126. (n) Muret. Helvet. S. pag. 288. (o) Ibid. (p) Lang. 431. 1068. n. 3. (q) Id. p. 1068. (r) Id. p. 563. n. 6. 7. (ſ) Id. p. 1068. §. 6.

Ordens dahin gegeben. Dieses Stifft Creutzlingen, war ein Reichs-Stand, hatte eine sonderbare Stell in Imperiali Matricula. Der daselbstige Prälat wird noch biß dato auf die Reichstage beschrieben: erscheinet aber nicht, sondern gibt auf die Citatorias ein Recepisse. Dieser Abt soll von A. C. 1409. gesetzter Visitator seyn, in den 3. Ertzbischthümeren, Mayntz Cölln und Trier. Bischoff Ulrich starb an der fallenden Sucht in S. Biergen (S. Maria) Closter im Schwartzwald.

N. C. G. 1127.

Weilen Graf Arnolf von Lentzburg, Cast-Vogt zu Schennis im Gaster, dieses Closter (wie er redet) in manchen Weg verletzt, hat er (wie er ferner (s) sagt) um den H. Sebastian zuversühnen, 3. Höfe, und etliche zu nider Urnen im Land Glarus gehabte Gefell, dem Closter zu dessen Ergetzung übergeben, im Dorf sich mehr nicht vorbehaltende als ein Oertlein, dahin man die Pferde zu seinem Dienst stellen könne. Er behielte auch vor die Cast-Vogtey, und daß krafft dieser Vergabung seine Kinder mehr Recht darzu hätten als seine brüders Kinder. Nider Urnen hat sich A. C. 1548. vom Closter ausgekaufft.

Graf von Lentzburg versühnt das Closter Schennis.

Als nach Kayser Heinrichs Tod Lotharius ein Hertzog aus Sachsen und Conradus Hertzog in Schwaben, des verstorbnen Kaysers Schwester Sohn wegen der Kayserl. Nachfolg stritten, wurd Lotharius in Eil erwehlet, durch Anreitzung des Pabsts, für welchen das Sächsische Hause wider Heinrich IV. und V. geeiferet, die Hertzogen in Schwaben auszuschliessen (t) als deren halben der Pabst in Sorgen gestanden, daß sie fortsetzen werden, was ihre Forderen angefangen hatten. Jede Parthey hatte abermahl in Helvetia einen Anhang. Als aber Ulrich II. Bischoff zu Costantz, (dem Ansehen nach) die Parthey Conradi genommen, ist von Heinrich Hertzog aus Bayeren, Lotharii (dessen Tochtermann er war) sehr hitzigem Verfechter, Costantz belägeret worden. Aber die burgerschafft (u), wehrete sich tapfer, und muß der Bischoff am anderen Tag nach der belägerung den Hertzog mit etwas Gelds abgethädiget haben. Dieser Bischoff war ein gebohrner Freyherr von Castell (ist ein Thurgäuisches Schloß vor Costantz gegen dem Thurgäu) und ein Mönch von S. Bläsis Closter, soll Bischoff Conrads Leben beschrieben, und Pabst Calisto II. dedicirt haben. Hingegen hat es Abt Wernher II. welcher nach Mangolds Tod an die S. Gallische Abtey beförderet worden, mit Lothario gehalten. Er machte viel schulden. Doch als Ulrich von Gameringen, des Closters Castvogt, ohne Kinder gestorben, wurde die Cast-Vogtey vom Closter an den Graf von Pfullendorf um 300. March

Lotharius des Pabsts Anhänger wird Kayser.

Der Prälaten neue Streitigkeit. 1128.

Bischoff Ulrich II.

(s) Tschud. Hist. Msc. An. cit. (t) vid. Hotting. H. E. 3: 150. (u) Merck. p. 134.

N. C. G. 1128. Reichstag zu Basel. 1130.

Silber verkaufft, daraus könte sich das Closter erholen (x). Zu gleicher Zeit soll das Closter Mure wegen ihres Schirmherren Alberti von Habspurg übel gehalten worden seyn. Die grundliche bewandtnuß ist unbekandt (y). Gleichfalls ist unbewußt, was auf dem zu Basel von Kayser Lothario gehaltenem Reichstag verhandelt worden (z); ohne daß der Kayser die dem Stifft zum grossen Münster zu Zürich von Heinrich V. ertheilte und andere Freyheiten bestättiget (a). In dieser Versamlung befanden sich Berchtold zu Basel: Ulrich zu Costantz, Bischöffe. Item Rodolf Abt in Reichenau und Wigram zu Pfefers.

Closter Schönenthal.

Berchtold wurd bald hernach aus dieser Zeitlichkeit beruffen. Ihm folgete im Baslerischen Bischthum Adalbero, Graf von Froburg. Zu gleicher Zeit lebte auch ein anderer gleichen Nahmens, von diesem Gräflichen Hause. Von diesem streuet man aus (b), daß als er auf dem berg Hauenstein, ohnfern von Langenbruck dem Gejägd nachgezogen, habe er die H. Jungfrau, samt ihrem Kindlein Jesu gesehen, mit Englen umgeben auf einem Wagen den ein Löw und schaaf nach Himmel gezogen, deßwegen der Graf samt seiner Gemahlin Sophia, auch Volmar und Ludwig ihren söhnen, an dieses Ort, das von seiner lustigen Gelegenheit Schönthal genennete, im Bischthum Basel gestandene Benedictiner Frauen-Closter bauen lassen. Dahin geschahen vor Zeiten durch viel Edelleute namhaffte Verehrungen und grosse Wahlfahrten. A. C. 1525. warde diß Closter durch die aufrührischen bauren zerstört. Der letzte Probst begab sich nach S Peter in Schwartzwald. Was von der behausung übrig ist, wird vom Alpmeyer des grossen spitthals zu Basel bewohnet.

Fahr.

Eingangs diß Jahrs bekam die zwischen Zürich und Baden gelegne Probstey Fahr (c), ihren Anfang. Lüthold Freyherr von Regensperg, samt dessen Gemahlin Judentha, und sohn Leopold berufften zu sich Wernher und etliche Conventualen zu Einsidlen. Denen übergaben sie (d) in Gegenwart vieler Zeugen, zum Heil ihrer seelen und aller ihrer Forderen ihr eigenthümlich Gut, Fahr genennet, samt der Capell so allda gestanden, und aller Zugehörd, Aeckeren, Matten, Gebäuen, eignen Leuten, Müllenen, Fischereyen; Gott und seiner H. Mutter Mariä, auch S. Mauritz und S. Meinrad an die Closterzell Einsidlen genennt. Daß selbiger Abt und Convent diesen Ort eigenthumlich besitzen, & servitium

(x) Burcard. c. 9. (y) Guilim. Habsp. p. 199. (z) Urstis. Lib. 2. c. 15. (a) Hotting. H. E. VIII. 1177. (b) Urstis. Lib. 1. c. 8. Hasn. 2: 375. Lang. 943. b. (c) *Transitus aquarum*, etiam in Antiqua Gallorum lingua, Fahr dictus. Bochard. Oper. Tom. 2. p. 1302. (d) Tschud. Hartm. A. cit. Lang. p. 437.

vitium Dei ibi instituere, sicuti Deo rationem reddituri sint, studiosè contendant, und den Gottesdienst daselbst anstellen, wie sie Gott deß wegen werden Rechenschafft geben können. Weilen aber damals das Closter-Leben, für einen Theil des Gottesdiensts gehalten worden, begehrte der Freyherr das Benedictiner Frauen in diß Closter gesetzt werden, welche sich denen zu Mure und Berau confirmiren solten. Der Probst wurd ihnen aus dem Closter Einsidlen gegeben Freyherr Lüthold behielte sich und jederzeit dem Eltesten seines Hausen vor, die Cast-Vogtey. Es wurden alidort begraben Freyherren von Regensperg, die von Legeren, Hasle, Steinmaur, Wasterchingen und andere benachbaurte (e). Diese Vergabung wurd A. C. 1135. von Kayser Lothario: A. C. 1151. von Pabst Victore bestättiget (f).

N. C. G. 1130.

Interlacken.

Das Closter-Leben war in so hoher Achtung, daß zu gleicher Zeit noch unterschiedliche Clöster gebauet worden, namlich Interlacken, Ocre S. Leonhard zu Basel. Interlacken Inter lacus, zu Teutsch, unter oder zwischen den Seen, dem Brientzer und Thunersee, so man sonst schlechtlich nennet den Ober- und Untersee, daher das unfern diesem Closter an der Ar gelegne Städtlein vor diesem auch Interlacken, dieser Zeit aber Unterseen genennet wird. Es ligt aber diß Closter eine gute halbe stunde gebens, vom Unteren, und ein viertheil stund vom Oberensee, in einem Thal von einer grossen halben stunde breit, da zu beyden seiten hohe Felsen, Alpen und berge. An diesem Ort war vor Zeiten eine Kirch S. Mariá gewidmet, Interlacus Madon genennet, oder die Kirch zu unser lieben Frauen. Daher das grosse darbey ligende Dorf Matten (in alten briefen Madon) den Nahmen hat. Zu dieser Kirch liesse einer Nahmens Seilgerus (nach Herren Stumpfen (g) bericht,) Freyherr von Oberhofen und andere, ein Augustiner-Closter bauen (h); und erhielten von Kayser Lothario, daß Ihr. Maj. diß Closter in Kayserl. schutz aufgenommen, und aller beschwerden befreyet. Doch daß diese neue Kirch allein ein bätthauß seyn solle (i). Kayser Conrad II. hat diese Mönchen befreyet, einen Probst aus ihrem Mittel, und einen Castvogt zuerwehlen, doch solle diese Vogtey nicht auf dessen Erben gezogen werden. Carolus IV. gab zu Bern A. C. 1365. diesem Closter einen Jahrmarckt, so hiervor zu Weiden gehalten worden, auch einen Wochenmarckt zwischen der Ar-Mülle-Brucken zuhalten. Neben diesem Mönchen-Closter war ein Frauen-Closter innert einem bezirck, doch durch eine

(e) Stumph. VI. cap. 33. (f) Lang. loc. cit. (g) VII, 22. (h) Ex Arch. Interlac. Msc. (i) datæ Basileæ VI. Id. Novembr. 1133.

N. C. G. 1130. eine Mauer eines vom anderen unterscheiden. Beyde waren unter der Aufsicht des Probsts allda.

1131. Schlechte Prælaten zu Engelberg.

Adelhelm der erste Abt zu Engelberg, soll nach seinem Tod (so sich A. C. 1131. begeben) bey seinem Grab viel Wunder gethan haben. Doch sind selbige ungewiß, sintemahl dessen Sarck, erst A. C. 1611. gefunden worden (k). Der Satan reitzte drey auf Adelhelmum nach einander gefolgte Aebte, zu so unloblicher Regierung, daß unter ihnen keiner würdig geachtet worden, in das Nahmen-Register der Engelbergischen Prælaten gezehlet zuwerden (l). Seyen aus dem Closter Einsidlen nach Engelb. geschicket worden, und mit schlechten Ehren zuruck kommen (ll).

1134. Bischoff Guido haltet sich übel.

Einige damals lebende Bischöffe waren nicht besser. Guido ein Edler, de Montiniaco (m), Bischoff zu Lausannen, welchem Bernhardus in einem kurtzen Sendbrief (n), so er an selbigen abgehen lassen, mit kräfftigen Worten die fürnehmsten Pflichten eines Bischoffs vorgestellet; hat aber selbige schlechtlich beobachtet. Dañ er propter incontinentiam & malum regimen expulsus, wegen Unzuchten (o) und schlechter Regierung entsetzt worden. Lang (p) schreibet, solches seye geschehen A. C. 1133. meldet aber anderstwo (q), daß noch A. C. 1138. Bischoffl. Weihungen durch ihn verrichtet worden. Daß er bey Bernhardo wegen Unzucht verdächtig gewesen, möchte man aus dem schliessen, daß Bernhardus zu End der Epistel an diesen Bischoff schreibt: Maximè temperantia opus est; ne qui aliis prædicat; ipse (quod absit) reprobus fiat. Sonderlich wird die Mässigkeit erforderet, damit nicht der so andere lehret, selbst verworffen werde. Dieser Guido soll das eine Meil wegs unter Vivis ligende Closter Ocre gestifftet, von Pabst Innocentio das Pallium empfangen haben, auch von diesem Pabst vermahnet worden seyn, das wegen Strassenräuberey zerstörte Schloß Clees, weder selbst auffzubauen, noch anderen solches zugestatten.

Ocre ein Closter.

Ardutio ein unloblicher Bischoff.

Zu gleicher Zeit lebte Ardutio des Herren von Foucigny sohn, welcher nach Humberti Tod, an das Genffische Bischthum beförderet worden. Auch an diesen liesse Bernhardus 2. brief (r) abgehen, aus welchen man sehen kan, was der Ardutio im Schild geführt. Im ersten brief wird gemeldet, die Bischoffs Wahl seye durch die Clerisey und das Volck geschehen, und zwar mit so vielen Stimen, daß nicht zuzweiflen, dañ daß diese Wahl von Gott seye, dessen Gnad, nicht seinem Verdienst

Ardu-

(k) Lang. p. 877. sq. (l) Id. p. 878. (ll) Hung. p. 116. (m) von Marlemac, Hassn. 1: 188. (n) Bernh. Epist. 26. (o) Gall. Christ. Stumph. VIII, 23. (p) pag. 669. n. 35. (q) p. 971. (r) Epist. 27. 28.

Arduitio solche beymessen solle. Hiernächst vermahnet ihn Bernhardus: Bonas fac de cætero vias tuas, & studia tua. Si Vitæ sanctitas non præcessit, sequatur saltem. Und: Alioquin si altiorem quàm meliorem esse delectat, non præmium sed præcipitium exspectamus: „Verbesse„re dein Leben, ist dein Wandel nicht vor der Wahl gut gewesen, so „seye er es doch nach der Wahl. Wirst du mehr auf die Hoheit sehen, „als auf die Gottseligkeit so hast du keinen Lohn, sondern eine stürtzung „zuerwarten. Daß solche Vermahnung fruchtlos gewesen seye, ist zu schliessen aus folgender Epistel, in welcher ihm Bernhardus besser zu Leib gehet. Cathedra quam nuper sortitus es, hominem multorum expetit meritorum, quæ in Te aut nulla aut non quantùm satis est præcessisse dolemus, si quidem & facta tua & studia tua præterita, in nullo prorsus visa sunt Episcopali convenire officio: „Die Bischoffliche „Würde zu welcher du erhoben worden, erforderet einen wohlverdien„ten Mann, ein solcher bist du nicht gewesen, als dessen Wercke und „Verhalten einem Bischoff nicht geziemen. Er setzt hinzu: Delicta juventutis tuæ deleat vespertina correctio: „Du solt im spathen Alter „deine Jugend-Laster verbesseren Um gleiche Zeit ist Lotharius mit Hertzog Conrad durch Bernhardum zu Bamberg befriediget worden (s).

N. C. G. 1134.

Zu Basel hat Bischoff Adalbero, aus bitt Epponis eines Priesters (t) und Verwalters des Schlosses, hinten an S. Leonhards-Kirch, die selbige Kirch und behausung, mit bewilligung des Dom-Capitels, auch Graf Wernhers von Homberg, der Stifft Cast-Vogts in ein Closter veränderet, und ein Chorherrenstifft unter S. Augustini Regel darinn angerichtet und sie mit etlichen Güteren begabet.

1135. Closter S. Leonhard.

So begabe sich eine nachdenckliche Aenderung in Wallis, mit S. Mauritz Closter. Bey Leben Probsts Reinoldi (eines bruders Graf Amedei) waren die Mittel dieses stiffts gantz aufgebraucht, weilen sie durch die Stifftsherren theils sonst verschwendet, theils unter ihre Kinder ausgetheilt worden; deßwegen das Closter lehr gestanden, und der Gottesdienst darinn unterlassen worden, weil niemand mehr denselbigen verrichtet hatte. Aber auf Anhalten Hugonis Bischoffs zu Grenoble, kam Graf Amedeus nach S. Mauritz, verschaffete, daß die entwendeten Güter dem Closter widerum zugestellet worden, setzte an statt der weltlichen Chorherren (Canonicos Regulares) Regulirte: gabe ihnen zum Probst Hermencradum. Durch vieler Leuten Mildigkeit, und des Closters erfolgete sparsamkeit, sind sie in kurtzer Zeit wider

1136. Reformation in S. Mauritzen.

(s) Horst. *Chronol. Bernhardi* An. 1134. (t) Urstis. Lib. 2. cap. 15.

N. C. G. 1136.

der zu grossen Mittlen kommen (u). Als A. C. 1146. Pabst Eugenius III. zu Lyon war, hat er ihnen auf ihr Anhalten, anstatt eines Probsts, einen Abt gegeben, seye auch selbst dahin kommen, und habe die Domkirch geweihet. Gleichfalls hielten sich die Mönchen in S. Lucii Closter zu Chur, so übel daß man sie verjagt und Conradus (Lang (x) nennet ihn Carolum) Churischer Bischoff aus dem Closter Rockenbach, welches er und sein bruder neulich aufgerichtet hatte, Mönchen darein gesetzt, welche nach der Regel der Prämonstratenseren leben solten (y). Herr Guler und Lang schreiben die Wider-Aufrichtung und Vergabung nicht nur dieses S. Lucii, sondern auch der Clösteren zu Disentis und Katz zu, dem folgenden Churischen Bischoff Adelgoz (z), von welchem sie sagen, daß er ein Clarevallensischer Mönch und S. Bernardi Lehrjünger gewesen. Aber dieser hat das Bischthum 20. Jahr späther verwaltet.

Und S. Lucii Closter.

Prämonstratenser-Orden.

Erstgedachten Prämonstratenser-Orden hat Norbertus ein Lothringischer Edelmann aufgebracht. Er war ein Benedictiner Mönch, ärgerte sich aber über dieser Mönchen schlechtes Leben und Hochmuth, so sehr, daß er samt 13. anderen, sich in eine Wildnuß begeben, in welcher ihme, wie er sagte, Augustinus selbst seine Regul (zz) in einem Gesicht übergeben, und den Ort (præmonstravit) angewiesen, da sie ein Closter solten bauen lassen; daher sie Prämonstratenser genennet worden (aa). Als er sich A.C. 1119. auf einem Concilio zu Cölln eingefunden, haben sich ihrer viel diesem Notberto widersetzt, und sagte man von ihme, wie Gott Genes. 16:12. von Jsmael redet, seine Hand seye wider jedermann, und jedermanns Hand wider ihn (a). Er wurd Ertzbischoff zu Magdeburg, und erwarb diesem Ertzbischthum den Titul Primus Germaniæ. Doch haben seine neuen Reglen hier und dort Patronen angetroffen.

Closter Bellale. 1136.

Aus deren Zahl war Sigenandus (wird auch Sigerandus (b) und Sigismondus (c) genennet) Probst zu Münster im Granfeld. Als dieser auf der Jagd einem wilden schwein nachsetzte, entfernte er sich von seinen Gefehrten, liesse sich unbedachtsamlich in einen dicken Wald, und verirrete darinn. Wann er den gantzen Tag gegangen, war er am Abend widerum an dem Ort, an welchem er des Tags zuvor gewesen. Als er sich nun besorget, er werde in dieser Wildnuß bleiben müssen, habe er ein Gelübd

(u) Stumph. XI. 22. Siml. Vales. p. m. 91. (x) pag. 674. (y) Spræch. pag. 316. (z) Gul. pag. 133. b. Lang. 674. a. (zz) Ita *Eodem propè tempore* Norbertus *Canonicorum*, Bernardus *Monachorum* vitam se reformasse, gloriabantur. *Horst. Not. ad Bernh.* Tom. 1. pag. 39. (aa) ridiculas alias Etymolog. vid. ap. Hospin. de Monach. p. 160. & Horst. Lib. cit. pag. 44. (a) Ursperg. An. 1119. (b) Hafn. 2: 423. (c) Id. 1: 280. b.

Gelübd gethan, so ihn Gott ausführen werde, an diesem Ort eine Kirch zubauen. Weilen ihn nun Gott erhört, bauete er A. C. 1136. eine Capell dorthin, (mitten zwischen Biel und Bruntrut) und nach wenig Jahren ein Closter, welches er den Prämonstratenseren eingegeben, und Gerold zum ersten Probst gesetzt. Bischoff Ortlieb (welcher nach S. Pantalo für den heiligsten Bischoff zu Basel gehalten wurde) machet diese Probstey um A. C. 1170. (d) zu einer Abtey, schenckete selbiger das jus patronatus, samt den Zehenden in 4. Pfarrkirchen (e), und so viel anders, daß er für den anderen Stiffter des Closters geachtet wird. Dieses neue Closter muß dem Closter Münster, von welchem es 3. Stund entlegen, und auf dessen Grund und boden es gebauet ist, jährlich ein Pfund Wachs zu Weisung geben. Aber mit der Zeit ist die Filial über die Mutter-Kirch gestiegen. Dann Pabst Martinus im Constantzischen Concilio, dem damaligen Abt Heinrich Ner, die Freyheit gegeben, sich der Inful und des Prälaten-stabs zugebrauchen, und ist die Abtey zugleich durch Kayser Sigismund, von beherrschung des Bischoffs von Basel befreyet worden. So daß nun dieser Abt, unter denen Ständen dieses Bischthums den Vorsitz und die erste stimm hat. Dieses Closter wird zu Latein genennet, Bellelagium, Teutsch: Bellale; in ihrem corrumpirten Frantzösischen Bellelay. Gemeinlich wehnet man, es habe den Nahmen vom schwein, welches den Probst an dieses Ort geführt. Herr Haffner aber achtet, dieser Nahme komme von dem schönen klaren brunnenwasser, so daselbst aus der Erden herfürquillet. Stehet unter dem schirm der Stadt Solothurn.

N. C. G. 1136.

Hingegen hat Graf Wilhelm von Glana (f), (war ein zwischen der Sana und Glana gelegenes schloß) andere (g) schreiben, Graf Humbert von Saffoy, im Genffischen Bischthum ein Bernhardinerkloster in Gegenwart Bernhardi (als er durch klein Burgund nach Rom zu Pabst Innocentio gereiset) das bekandte Closter Altenreiffen l'Abbaye des Alpes) erbauet, welches durch Guidonem Bischoff zu Lausannen geweihet, und von Innocentio in Päbstl. Schirm genommen worden. Diese Mönchen sollen ihren Orden so streng gehalten haben, daß sie gleich den Carthäuseren, durch das gantze Jahr sich alles Fleisch-essens enthalten. Hat 5. incorporirte Pfarreyen. Die Cast-Vogtey wurde A. C. 1452 vom Hertzog von Savoy der Stadt Freyburg übergeben. Ihr erster Abt Guarinus war Bernardo sehr lieb; hernach Bischoff zu Sitten.

Altenreiffen.

Hor-

(d) Urstis. p. 9. sed Bas. sacr. à p. 204. hunc calculum meritò emendare satagit. Vide infr. An. 1167. (e) Spart. Helvet. p. 513. (f) Lang. Lib. 2. c. 10. §. 6. (g) Horck. not. cit. p. 28. 2.

N. C. G. 1136. Horstius will (h) aus diesem Sendbrief (i) Bernardi beweisen, daß dieses Closter nicht erst dißmahl erbauet, sondern allein den Bernardineren eingeraumet worden. Vormals sollen Benedictiner daselbst gewesen seyn (k). Ob die erste Stifftung dem von Glana die erfolgte Veränderung dem Humberto beyzumessen seye, mögen andere untersuchen.

1138. Graf zu Bregenz bekrieget den Bischoff zu Costantz. Die Kriegsflamm könte kaum in Helvetia erlöschen, so kam sie zu neuen Kräfften. Graf Rodolf von Pregentz hat etliche dem Closter Petershausen geeignete Güter mit Gewalt angefallen. Ulrich Bischoff zu Costantz, griffe gleichfalls zu den Waffen. Weilen er aber dem Graf zu schwach war, ließ er ein von Gebhard III. aufgebauenes Schloß niderreissen, aus Forcht, der Graf möchte selbst Posto darinn fassen, und dem Stifft schaden daraus zufügen. Aber diese wohlgemeynte sorgfalt, war dem Domstifft so sehr zuwider, daß sie den Bischoff bey dem Kayser Lothario und Pabst Innocentio verklagt. Solche Undanckbarkeit gegen erzeigter Treu, verdroß den Bischoff so gar, daß er das Bischthum resignirt, und sich in sein voriges S. Bläsisches Closter begeben. Ohnlang zuvor seye ein Thurn am Dom mit dem schweren Last aller Glocken unversehenlich umgefallen, welches als eine Vorbedeutung der erfolgeten Unruhen angezogen wird. Was dieser Bischoff gethan, dem Closter Fischingen widerum aufzuhelffen, als selbiges durch Feuer und andere Unfäll zu grossem schaden komen, ist anderstwo zufinden (l). Des Bischoffs Abtritt hat neue streitigkeiten erregt. Kayser Conrad III. (m), welchem nach Lotharii Tod A.C. 1138. die Kayserl. Cron aufgesetzet worden, wolte seinen Caplan Brunigundum am Bischthum haben. Aber zu Costantz wurd erwehlet Herman I. Freyherr von Arbon. Diesen bestättigte Pabst Innocentius. Die Kayserl. Wahl selbst verursachte Unruhen; dann Conradus Hertzog von Zeringen, sich dero widersetzt, deßwegen der Kayser durch Hertzog Friedrich von Schwaben, mit dem Zunahmen Barbarossa, und Ahenobarbus (seines bruders, Friedrichs des einäugigen sohn) in dessen von Zeringen Land fallen und die Stadt Zürich einnehmen lassen (n). Die Castvogtey über daselbstige beyde Stiffter, gab er Hertzog Welf von Bayeren, von Spoleto. Als dessen einiger sohn in Italien gestorben, verkauffte der Hertzog seine Länder, und diese Cast-Vogtey an Fridericum Barbarossam, welcher sie Graf Alberto von Habspurg gegeben, von diesem ist sie wider an die Hertzogen von Zeringen kom-

Streitige Constantzische Bischoffs-Wahl.

Cast-Vogt zu Zürich.

(h) Loc. cit. (i) Epist. 235. ad Guarin. Et 142. ad Alpens. (k) Gall. Christ. Tom. 4 p. 31. (l) Lang. p. 565. §. 5. (m) *Secundum* se ipsius insignit. *Guiliman. Habsp.* p. 202. (n) Ott. Frising. de Frider. Lib. 1. c. 26.

kommen (o). Herr Tschudi (p) vermeynet, diese Cast-Vogtey seye denen von Zeringen damals widerum zugestellet worden, als sich Hertzog Conrad mit dem Kayser betragen, und seye biß zu Abgang ihres stammens, in derselbigen Gewalt geblieben. Kayser Conrad begab sich in begleit Orthlieb Bischoff zu Basel, und anderer Herren nach Straßburg, hielte daselbst einen Reichstag, und bestätigte dem Closter Pfefers (q) und Einsidlen (r) ihre Freyheiten.

N. C. G. 1138.

1139.

Um diese Zeit wurde zu Rom im Lateran von mehr als 1000. Prälaten ein Concilium gehalten, in welchem Arnoldus (de Brixia) von Bressen gebürtig (s), einer in der Lombardey gelegnen Stadt, als ein Ketzer verurtheilt worden. Dieser studirte eine Zeitlang in Franckreich unter Abelardo. Nachdem er widerum in sein Vaterland komen, hat er auf der Cantzel, den Wandel der Geistlichen, ernstlich durchgezogen. Er redete ernsthafft wider die Prälaten und den Pabst selbst. Die Mönchen (sagte er) solten von rechtswegen weder ligende, noch andere eigenthumliche Güter besitzen. Den Prälaten ziemen keine weltliche Gerichtszwänge. Das Volck seye nicht schuldig den Aebten viel Reverenz zubeweisen, dann solchen die Geistliche Recht allen Pomp absprechen. Alle zeitlichen Güter sollen allein durch weltliche Fürsten verwaltet, und durch die Hände der Leyen beworben werden. Den Geistlichen solten allein die ersten Früchte vom neuen Gereut zugehören, die Geistlichen sollen die Opfer, so von den Christen geopferet werden, und die Zehenden allein zur Nothdurfft ihres Leibs, nicht zu Muthwillen, fleischlichen begierden, Pracht, Hoffart in Kleideren, unzüchtigen Schertz und zur Geilheit verwenden (l) Dieses alles schreibet Herr Tschudi von Wort zu Wort (t): anbeyfügende: Es war viel wahrhafft und an sich selbst/ wann es sonst die Welt hätte wollen sehen und sich warnen lassen. Doch wurde er deßwegen bey dem Pabst und Clerisey so verhasset, daß sie ihn in obgedachtem Synodo verdammt, und von Rom getrieben. Er begab sich dem Ansehen nach widerum in Franckreich zu seinem Lehrmeister Abelardo. Aber Pabst Innocentius II. wolte ihn auch dort nicht gedulden, sondern schriebe an die Ertzbischöffe zu Rheims, und zu Sens, und an Bernardum, sie sollen verschaffen daß Abelardus

Arnold von Bressa komt nach Zürich. Dessen Lehr.

(o) Hotting. Spec Tig. pag. 561. (p) Histor. Msc. An. 1138. 1169. Conf. Hotting. Spec. p. 237. in diversa abit Laz. de Migrat. gent. pag. 396. §. 8. (q) Tschud. An. cit. (r) Hartman. An. cit. (s) Nonnulli *Episcopum Brixinensem* nuncupant, Vid. Morn. Myst. Iniquit. Edit. 8. pag. 666. (ſ) Ob hæc similia effata, à Baronio dicitur *Politicorum hæreticorum Patriarcha & Princeps*. Ad An. 1140. (t) ad An. 1141.

N. C. G. 1139. und Arnoldus gefänglich angenommen, und die bücher derselbigen verbrennt werden, sie sollen aber diesen befehl noch heimlich halten, biß der Synodus zu Paris versamlet seyn werde. Aber des Pabsts Anschlag wurde zu Wasser. Arnoldus konte sich darvon machen, und kam nach Zürich, allwo er ein und ander Jahr sicheren Schirm genossen.

1140. Wider ihn geführte Klag. Herr Tschudi meldet (u), daß Arnoldus mit obigen Lehrsätzen auch „viel Falschheiten untermischet, seye ein aufrührischer Lehrer gewesen, „ein betrüger, der seine Falschheiten allezeit gewußt mit etlichen Wahr„heiten zuverdecken, wissende, daß er sonst keinen Anhang haben wurde, „aber durch den Schein vieler wahrhafftigen Dingen, habe er die ein„gemischten Falschheiten dem Volck eingeschwätzt, und habe angehebt, „etliche Articul des Christl. Glaubens anregen, als ob die nicht recht er„läuteret wären, und habe unterstanden durch seine glatten Wort Gifft „unter das Honig zuwerffen. So offt widerholet Herr Tschudi seine Anklag wider Arnoldum, und zwar mit hitzigen Worten, ist aber zubemercken daß er keinen einigen irrigen Articul, welchen Arnold gelehrt habe, namhafft machen kan. Herr Tschudi sagt ferners; Arnold habe „seinen Anhang nicht nur zu Bressa gehabt, sondern in vielen anderen „Städten in Italien, so daß die weltlichen; sonderlich das gemeine Volck „angefangen die Pfaffen zuverachten. Nachdeme er nach Zürich kom„men, seye er daselbst aufgenommen und geschirmt worden. Die von Zü„rich liessen ihm des falschen Doctors Lehr gefallen (v); und hat er in kurtzer Zeit alle beyliegende Landschafft ihm anhängig gemachet, mit „falscher Lehr bemacklet, und hat noch dieselbige Lehr unter selbigem „Volck gewährt, zu den Zeiten des Ligurini, welcher diesen bericht dieses „Arnoldi halben hinterlassen Kayser Friedrichs Barbarossä (der A. C. „1190. gestorben) Chronik-Schreiber, und unter dessen Sohn Heinrich VI. noch in Leben gewesen. Daß Arnoldus ein falscher Lehrer gewesen, und Zürich mit falscher Lehr bemacklet habe, war ohne Zweifel die damalige Pfaffen-Klag, welche man aber wider ihn nicht wahr machen können. Nachdeme Eugenius Pabst worden, ist Arnoldus von Zürich, allwo er sich (wie Tschudi (vv) widerum schreibt) 5. Jahr aufgehalten, widerum nach Rom gereiset habe daselbst abermahl jedermann wider den Pabst und die Geistlichkeit verhetzt und die burger angeführt,

Findet zu Zürich Schirm und Anhang.

Kommt wider nach Rom.

(u) Loc. cit. (v) *Hartman. Annal. Eremit.* pag. 185. Tigurum concessit neque Auditoribus caruit. Et ipse Ligur. Lib. 3. inter alia: Nobile Turegum (inquit) Doctoris nomine falso insedit, totamque brevi sub tempore terram, Perfidus impunè fædavit dogmatis aura. Unde venenato dudum corrupta sapore. Et nimiùm falsi doctrinæ vatis inhærens, Servat adhuc uvæ gustum gens illa paterna. (vv) An. 1146.

geführt, widerum zu ihrem uralten Regiment, wie es vor Julii Cäsaris Zeiten gewesen, zugreiffen: Burgermeister, Zunftmeister und den Rath zu ordnen. Dañ auch der Kayser keinen Gewalt über sie habe. Das Volck seye diesem Arnoldo so starck angehanget, daß niemand wider denselbigen sich regen dörffen. Babst Lucius ergriffe A. C. 1145. die Waffen wider die burgerschafft, empfieng aber in bestürmung des Capitolii eine Wunden, an welcher er bald gestorben (y). Als A. C. 1154. Adrianus IV. auf den Päbstl. Stuhl erhebt worden, habe das Volck bey selbigem mit bitt und bedräuen, angehalten, daß er dem Burgermeister und Rath, den sie erwehlet hatten, das Regiment frey zustelle. Adrianus (z) muthete ihnen hinwiderum zu, daß sie sich keines Regiments beladen, biß daß sie von den Päbsten Innocentio und Eugenio verbanneten Ketzer Arnold aus der Stadt gejagt. Solches thaten sie, berufften ihn aber bald widerum, und erhitzgeten sich wider Adrianum so sehr, daß sich selbiger aus der Stadt begeben, und von Kayser Friedrich Hülf begehrt. Als Friederich, der ohne diß einen Zug in Italien vor sich hatte, mit seinem Heer nach Viterben kommen, habe sich Adrian bey Ihr. Maj. erklagt, daß Arnold das Volck wider ihn und die Priesterschafft verhetze, deßwegen sie bey jedermann in Verachtung seyen, und viel Trotz leiden müssen, sie beschirmen den Arnold mit Gewalt. Begehrte hiemit Ihr. Maj. wollen die Römer und den Ketzer Arnold nach Verdienen strafen. Friedrich liesse sich bereden, Arnoldum zu Rom fangen, judicio Cleri, sagt Ligurinus, auf der Clerisey gutbefinden, verurtheilen, aufhencken, verbrennen, und die aschen in die Tiber werffen.

N. C. G. 1140.

Wird verbrennt.

Ne stolidæ plebis, quem fecerat improbus error
Martyris ossa novo cinerésve foveret honore (a).

Dann das gemeine Volck hielte Arnoldum biß an dessen Tod so werth daß seine Feinde geförchtet die aschen von demselbigen möchte durch das Volck als ein Heilthum aufgehoben und verehret werden. Gerhous (welcher damals in Leben war) wünschte daß die Kirch gelinder gegen Arnoldum verfahren wäre, und dessen blut nicht vergossen hätte (b). In den Kirchengeschichten wird dreyer gedacht, welche fast zu gleicher Zeit gelebt, gleichen Nahmen getragen (c), mit gleichem Eifer sich dem Pracht und Weltlichkeit der Geistlich-genannten widersetzet, bey dem gemeinen Volck

Dessen Lobsprüche.

(y) Platin. (z) Id. (a) Ligur. loc. cit. Otto Frising. Lib. 2. cap. 20. (b) de Investig. Antichr. ap. Usser. de Success. pag. 305. (c) Arnolfus, Arnulphus, Arnoldus, Arnaldus, æqui pollent: Hinc Imperator Rom. Cancellarius Imp. Conradi comes Lenzburg: Et Episcopus Constant. Arnolfus, Arnulphus, Arnaldus. Ita dicitur: Bertolfus, & Berchtoldus &c.

N. C. G. 1140.

Volck sehr beliebt gewesen; aber alle von der Geistlichkeit unterdrucket und ums Leben gebracht worden. Einer predigte in Flanderen, und wurd A. C. 1162. verbrennt zu Cölln. Der andere soll unter Pabst Honorio II. (welcher A. C. 1130. gestorben) gelehrt haben, wurde von dem Adel tanquam verus Christi discipulus & propheta, für einen wahrhafften Jünger Christi und Prophet gehalten, (laudibus ad cœlum tollebant) erhebt, und von Platina Vir sanctissimus, ein recht heiliger Mann (d) genennet, solle noch bey Honorii Leben heimlich durch die Priesterschafft aus Weg geraumt worden seyn. Der dritte war Arnoldus von Bresse. Dessen Historie also beschrieben wird, daß man in die Gedancken fallen möchte, daß er unter Honorio zupredigen angefangen und eben derjenige seye, dessen Platina unter den Geschichten Honorii Meldung thut. Dann daß einer heimlich, der andere öffentlich getödtet worden, sind Umstände, in welchen Platina, welcher lang nach Arnoldo gelebt, möchte geirret haben.

Ob er die Römer aufrührisch gemacht?

Ich komme aber widerum auf Herren Tschudis Worte. Die von ihm wider Arnoldum eingeführte Klag, beruhet auf 3. Stucken. 1. Daß er die Röm. Burgerschafft zur Aufruhr aufgewiglet. 2. Daß er falsche Lehr-Articul ausgesträuet. 3. Daß er der Prälaten, München und samtlicher Clerisey Wandel und Lebens-Art durchgezogen. Daß er ein Aufwiegler zu Rom gewesen, klagt Pabst Adrian bey dem Kayser mit keinem Wort (e). Otto Bischoff zu Frisingen beschuldiget ihn hierinn (f), und will solches mit einem Brief beweisen, welchen der Rath und Burgerschafft zu Rom an Kayser Conradum abgehen lassen; darinn die Römer begehren, daß ihnen die Freyheitē zugestellet werden, nicht wie sie zu Julii Cäsaris, sondern wie sie zu Constantini und Justiniani Zeiten gewesen, und erkennen den Kayser für ihren Oberherren (g). Doch wurd Arnoldi im brief nicht gedacht. Der Römern einiges Verlangen war, daß ihnen das Päbstl. Joch abgenommen werde, deßwegen sie wider Eugenium schwirrig gewesen, ehe Arnoldus widerum nach Rom komen (h). Er kehrete dahin nicht jemanden anzuhetzē, sondern weilen diejenigē gestorben, welche ihm nach dem Leben gestellet. Die Unruh ward durch andere erregt, massen sie auch gewähret, biß Pabst Clemens III. sich um

An.

(d) In Honor. Adde Catal. Testium verit part. 2. pag. 481. ex Trithem (e) neque alia habet Sigon. *Regn Ital.* An. 1139. Conf. Scriptor. Anglic. An. 1652. à Twisdenio editi pag. 1032 & 2387. (f) Lib. 1. cap. 27. (g) Goldast. Not. ad Constit. Tom. 1. pag. 64. (h) vid. Sigon. Regn. Ital. An. 1145. 1156. & Frising. Lib. 2. c. 21. Romam, *inquit*, contra Pontificem suam in seditionem concitatam invenit.

A. C. 1180. mit der burgerschafft verglichen. Arnoldus hat zweifels ohn zu Rom nichts gelehrt, als was er zu Zürich getrieben. Nun werden weder von Ligurino noch von anderen Historienschreiberen selbiger Zeiten, einige Unruhen gemeldet, welche damahl in Helvetia gewesen seyen. Daher Arnoldus nicht aus dem Land gejagt worden, sondern er ist von sich selbst daraus gegangē, und hat Lehrjünger hinterlassen. Wañ er aber Aufruhr oder sonst falsche Lehren getrieben hätte, wären weder er noch seine Anhänger geduldet worden. Es ist aber aus den Geschichten aller Zeiten bekandt, daß die Päbste und deren Anhänger schon längst den Juden und andern Feinden Christi abgelernet, die bekeñer der reinen Christl. Lehr, und die so sich dem Ehr und Geldgeitz der Christen widersetzen, zubeschuldigen daß sie das Volck aufrührisch machen, und trachten unter diesem Vorwand die Könige und Oberkeiten wider sie in Harnisch zubringen. Doch bediente sich Pabst Innocentius II. dieses Anlasses, zu seinem Vortheil, er beraubte die burgerschafft der stimm, welche sie noch etwelcher massen in der Pabstswahl gehabt, und solle Cölestinus II. des Innocentii Nachfahr, der erste Pabst seyn, welcher durch die Cardinäle, ohne Zuziehung der Clerisey und des Volcks erwehlet worden (i).

N. C. G. 1140.

Von dem daß Arnoldus ein falscher Lehrer gewesen seye, wird ein grosses Geschrey gemacht. Bernhard schreibt an den Bischoff zu Costantz (nicht wie Horstius vermeynet, an den in der Normandey, sondern in Alemannien, in dessen Bischthum (ii) sich Arnold aufgehalten; und deme damals vorgestanden Hermannus, welcher dem Bernardo nicht unbekandt war.) Utinam tam sanæ esset doctrinæ, quàm districtæ est vitæ. Et si vultis scire, homo est neque manducans neque bibens, &c. (k) Verwirffet dessen Lehr, gibt aber ihm darbey Zeugnuß, daß er ein stilles Leben führe; und ein Mensch seye der (wie Christus von Johanne redet) weder esse noch trincke. Er setzt hinzu, wo Arnoldus bißdahin gewesen, habe er sich so übel gehalten, daß er nicht mehr hinkomen dörffe. Vigor Apostolicus hominem Italia ortum transalpinare coëgit, repatriare non patitur, auch nur nicht in sein eigen Vatterland, als daraus er verjagt worden. Gleichfalls seye er aus Franckreich vertrieben, allwo er von Abelardo sich verführen lassen. Was begehrt dann Bernhardus an Bischoff Hermannum? Wir hören (schreibt er) daß „er bey euch das Volck auffresse wie Brod. Er dencket durch seine „Schmeichelwort und den Schein der Tugenden die Gewaltigen und „Reichen an sich. Videbitis hominem apertè insurgere in Clerum,„ fre-

Ob er ein falscher Lehrer gewesen? Bernhardus verfolget ihn.

(i) Hartm. Annal. pag. 202. (ii) Eodem inclinat Mabillon. Not. ad Bernhard. Ep. 195. (k) Epist. 195.

N. C. G. 1146. „fretum tyrannide militari, &c. ihr werdet sehen daß er mit beyhülf „des Adels, die Geistlichkeit unterdrucke, auch den Bischöffen nicht „schone. Hier wäre es Zeit gewesen, die Ketzereyen Arnoldi zuerzehlen, so Bernhardus deren einige auf ihn hätte bringen können. Doch begehrte Bernhardus nicht, daß ihn der Bischoff verjage, sondern solle ihn fest machen lassen, damit er nicht anderstwo schaden könne. Woher aber kam dieser Unwillen Bernhards? Wer hat ihn so sehr wider Arnoldum in Harnisch gebracht? Was hat ihn vermögen, daß er selbigem dem Bischoffen also über die Hauben gerichtet? Bernhardus sagt, daß der Pabst als er bey Bernardo gewesen, gern gesehen hätte, daß solches geschehe, aber es seye niemand daheim gewesen. Aber Hermannus, wie es scheinet, ein friedlicher und liebreicher Herr, wolte auch nicht dran. Arnoldus lebte zu Zürich in völliger Freyheit, und hätte man ihn daselbst länger geduldet, so er sich mehr aufzuhalten begehrt hätte. Was ist sich über solches zuverwunderen? Hat er doch, wie übel er bey dem Pabst verhasset gewesen, bey Cardinal Guido Unterschlauf gefunden, welchen der Pabst zu dem End in Franckreich gesendet, daß er daselbst dem Arnoldo sich widersetze (l). Wegen solcher Gelindigkeit hat Bernhardus dem Guido einen Verweiß gegeben, ihn vermahnende, sich mit Arnoldo nicht gemein zumachen (m). In Arnoldi Lehr hat Bernardus nichts getadlet, als daß er ein Lehrjünger Abelardi seye.

Warum?

Neuer Sturm wider Abelardum.

Das unbillige Verfahren gegen Abelardum ist A. C. 1120. beygebracht worden. Nachdeme Bernardus sich aus Päbstl. befehl wider ihn ins Feld gelassen, hat ihn Abelardus wider ihn zum Streit ausgefordert. Bernardus widrigte sich anfänglich, doch willigte er endlich ein, daß man zu Sens zusammen getretten, da wurden Abelardo etliche aus seinen bücheren gezogene Articul vorgelesen. Als Abelardus selbige angehört, habe er nach Rom appellirt, sich seiner daselbst habenden Freunden vertröstende. Worauf Bernardus alsobald Pabst Innocentium schrifftlich vermahnet habe, denjenigen, welcher allbereit in Gegenwart eines Päbstl. Nuntii verurtheilet worden seye, nicht ledig zusprechen. Innocentius antwortete, er habe Petrum, welchen er doch nie verhört habe, allbereit verurtheilt. Als nun Abelardus des Päbstl. Gemüths verständiget worden, begab er sich in das Cluniaxer Closter, allwo er nicht

(l) Horst. Not. ad Bernhard. Tom. I. p. 39. 2. (m) Epist. 196. Cujus (ait de Arnoldo) conversatio *mel*, doctrina venenum, cujus caput *columbæ*, cauda scorpionis est; quem Brixia evomuit, Roma exhorruit, Francia repulit, Germania abominatur, Italia non vult recipere, fertur esse vobiscum P. P. Cùm & artem habeat, & voluntatem nocendi, si accesserit favor vester, erit funiculus triplex.

nicht seine Lehr widerruffen wie man aussträuet (n), sondern in einer Schutz-Schrifft dargethan, daß man seine Wort ihme verdrehet, und er einen Abscheuhen habe ab denen Lehrsätzen, welche man ihme angedichtet habe. Wenig Tag hernach seye er wie Freunde und Feinde bezeugen; sanctè, selig (o) gestorben. Die eigentliche Ursach deren wider Abelardum erregten Verfolgungen, war der Mißgonst gegen ihn, wegen seiner damals ungemeinen Gelehrte (p). Johann Launoi ein gelehrter Sorbonist berichtet, Abelardus habe sonderlich dardurch einen grossen Unwillen gegen sich verursachet, weilen er gelaugnet, daß Dionysius Areopagita jemahl zu Paris gewesen, da doch eben diese Meynung innert kurtzen Jahren, durch Sirmondum, Morinum, Labbeum, Launoium, &c. weitläuffig verfochten und dargethan worden (q), daß Hilduinus Abt in S. Dionysii Closter, der aus befehl Königs Ludovici um A.C. 830. des Dionysii Leben beschrieben, der erste gewesen, welcher behauptet, daß Dionysius der Areopagit nach Pariß kommen. Ohnlängst gab ein anderer Papist des Abelardi samtliche Schrifften ans Taglicht, samt einer Vorred, in welcher dargethan wird, daß man mit Abelardo unbillig gehandelt. Von Bernardo sagt diese Vorred: Sanctitas non concludit necessariò ea omnia esse recta, quæ à D. Bernardo dum in terris ageret, dicta, facta, disputata, scriptaque sunt. Deßwegen daß Bernardus unter die Heiligen gezehlet wird, solle man nicht gedencken, daß alles was er geredt, geschrieben, gethan, richtig seye. Ferners erinneret obgedachte Vorred: Abelardus habe sich offt geklagt, daß Bernardus und Nortbertus gar zu grossen Gewalt sich anmassen; auch habe er in einem sonderbaren buch dargethan, daß ihm in vielen Dingen unrecht geschehe (r). Was bleibet dann übrig, als daß man Arnoldum für einen falschen Lehrer halten müsse, weilen ihn Bernardus für einen solchen ausgeschryen? Zwar wollen die Cisterzienser-Mönchen nicht gestatten, daß man sage, an Bernardo seye einiger Flecken gewesen (s). Doch schreibt Otto Frisingensis (t), welcher zu Bernardi Zeiten gelebt, ohne Scheuhe: „Bernhardus seye leichtgläubig gewesen, der denen, von welchen bißweilen „scharfsinnige Männer der Irrthumen angeklagt worden, gern Glauben zugestellet habe. Und ist ein altes Wort: Bernhardus non omnia vidit: Bernhard habe nicht alles gesehen. Deßwegen sich nicht zuver-

N. C. G. 1140.

Bernhardi Ansehen.

(n) Petr. Cluniac. Lib. 5. Epist. 3. & 20. Lang. p. 516. (o) Petr. & Lang. loc. citt. (p) vid. Prideaux. op. Theol. p. 417. (q) vid. Reiser in Launoj. Teste verit; à p. 765. (r) vid. Horst. Not. ad Bernhard. op. Tom. 1. p. 37. Conf. Differt. meam de Justific. §. 14. (s) Horst. Introd. ad op. Bernhard. pag. 103. a (t) de reb. Frid. Lib. 1. c. 47.

N. C. G. 1140.

zuverwunderen, daß Bernardus dem Röm. Pabst, welchem er, sonderlich Eugenio III. seinem Lehrjünger viel zugefallen gethan, wider Arnoldum beygestanden.

Arnoldi Lehr von den Heil. Sacramenten.

Es schreibt Bischoff Otto (u) de Sacramento Altaris & baptismo parvulorum non sanè dicitur sensisse, man sage, daß Abelardus in der Lehr vom H. Abendmahl und dem Kinder-Tauf, geirret habe. Otto bejahet nicht, daß dem also seye, und so er durch den Irrthum von dem H. Abendmahl verstehet, daß Abelardus der Lehr Berengarii angehanget, so hat Otto geirret, nicht Abelardus. Dann Berengarius nichts gelehrt, als was Christus den Apostlen, und die Apostel schrifftlich und mundlich der Kirch übergeben, und die rechtgläubige Kirch etliche 100. Jahr ohne Widerstand geglaubt hat. Also kan wider den Arnoldum nichts beständiges beygebracht werden, als daß er gelehrt, der Ehr- und Geldgeitz, welchen die Clerisey von langer Zeit an ergeben gewesen, seye an selbigen nicht zuvertragen, und daß er die gleich wie in anderen, also auch in die Helvetische Gemeinde eingeschlichene Irrthum gescholten.

Wahrhaffte Ursach der Verfolgung wider Arnoldum.

Kayser erwehlet einen Reichenauischen Abt.

Nach Absterben Ulrichs, gebohrnen Grafs von Zolleren, Abts in der Reichenau, erwehleten selbige Mönchen, Ottonem, einem Freyherr von Bonstätten. Aber der Kayser förderte dahin Fridloum, Freyherr von Heydeck. Diesem mußte Otto weichen, und sturb bald hernach (x).

1141.

Neuer Ausspruch wegen S. Bläsischer Castvogtey.

Ortlieb Bischoff zu Basel, war mit dem, wegen S. Bläsi A. C. 1125, gegebnem Urtheil nicht zufriden; und stellete sich, als wolte er sein Recht wider dieses Closter mit Gewalt ausführen, so daß der S. Bläsische Abt sich zur Gegenwehr verfasset gemachet, Gräben um sein Closter führen lassen, und 30000. Gulden Kosten aufgewendet (y). Kayser Conrad, der dem Bischoff sehr geneigt war, liesse auf beyder Theilen vielfältiges Klagen, eine nachmalige Versammlung der Fürsten halten zu Straßburg, woselbst abgeredt wurde, daß das Closter dem Bischoff 4. Höfe abtretten, hingegen der Bischoff von aller Ansprach und Gerechtigkeit an S. Bläsi abstehen solle.

1142. Reichstag zu Costantz. Aufnau gewiehen. Adalricus canonisirt

Im folgenden Jahre kamen die Reichs-Fürsten und Prälaten zusammen nach Costantz; daselbst auch Cardinal Thietwinus, Pabsts Innocentii II. Legat in Teutschland sich eingefunden. Gegen diesen hat Wernher Abt zu Einsidlen von den Wunderwercken Adelrici so viel Wesens gemachet, daß der Legat diesen canonisirt, die Kirch zu Aufnau persönlich in der Ehr dieses Adalrici und anderer Heiligen geweihet; und Ablaß ausge-

(u) Otto Frising. de Frid. Lib. 2. cap. 20. (x) Bucelin. Const. (y) Urstis. Lib. 2. c. 15.

getheilet. Darauf der Abt Adalrico einen Altar aufgerichtet habe (z). Dieser Legat habe dem Closter widerum geholffen zu denen A. C. 1028. nach Einsidlen gebrachten Reliquien Justi, welche 30. Jahr zuvor durch 2. Mönchen von Allerspach, dem Closter heimlich entzogen worden. Bey diesem Legaten erklagte sich der S. Gallische Abt Wernher über seine Conventbrüder de nimia libertate vitæ, wegen allzu freyen Lebens. Dann Wernher wolte den Mönchen ein Gebiß einlegen, und sie zu ernsthaffterer Haltung ihrer Ordens-Reglen vermögen, aber sie widersetzten sich ihme hierinn, und als er sie bey dem Legat verklagt, haben sie hinwiderum etliche articul gegen den Abt zu Papier gebracht. Das Feuer wäre in eine grosse Flam̃ ausgebrochen, wo nicht etliche in sich selbst gegangen wären, und die übrigen von solcher Zusam̃enrottung abgemahnet hätten (a). Dieses Mißtrauen währete eine geraume Zeit.

N. C. G. 1142.

Abt und Mönchen zu S. Gallen stössig.

Nach Abt Wernhers (Graf Arnolds zu Lentzburg Sohns) Absterben, wurd der 12. Abt zu Einsidlen Rodolf II. gebohrner Graf zu Lupfen. Weilen aber der Graf von Rapperschweil, des Closters Castvogt, dieser Wahl nicht beygewohnet, wolte er sie nicht gelten lassen überfiele das Closter mit gewaffneter Hand, verjagte den neuen Abt, und alle so selbigem ihre Stimme gegeben, verwundete die so in die Kirche geflohen, auch die so bey den Altären Sicherheit gesucht, habe auch der heilig vermeynten Capell selbst nicht geschonet. Abt Rodolf verfügte sich samt etlichen eilfertig nach Costantz und verschuffe der Kayser, daß Dietwin samt Bischoff Herman in die Reichenau sich verfügt, und den Abt Rodolf geweihet, den Castvogt aber habe der Kayser um ein namhafft Geld gestrafft, hätte ihn am Leben gar gebüsset, wo er nicht dem Kayser zu Füssen gefallen wäre, und andere um Kayserl. Gnad für den Graf angehalten hätten (b).

Graf zu Rapperschweil will dem Closter Einsidlen einen Abt aufdringen.

Bey dieser Gelegenheit zündete Abt Rodolf ein neues Feuer an. Er ersuchte den Kayser J. Maj. geruhen, die von Schweitz dahin zuhalten, daß sie deren, wegen der Marchen ausgesprochener Kayserl. Urtheil „nachkommen. Aber die von Schweitz gaben nichts darum; sondern klag„ten, ihnen seye zu kurtz geschehen. Sie beschirmten ihre alte Landmarch „mit der Faust, und geschahe mancher Scharmutz, zwischen denen von „Schweitz und den Waldleuten von Einsidlen, da beyderseits einige „verwundet, andere gefangen wurden. Weilen nun die von Schweitz „sich beklagt, ihre klare beweißthum seye nicht betrachtet, sondern seyẽ auf „unbegründetes Vorbringen der Widerpart, verurtheilt worden, that

Streit dieses Closters wider Schweitz fortgesetzet.

(z) Murer. 254. Lang 474. Hunger. à pag. 82. (a) Burc. c. 9. (b) Hartman. Annal. A. cit.

N. C. G. 1144.

„ihnen der Kayser das Recht aufs neue auf, und citirte die Partheyen „nach Straßburg, da bestättigte der Kayser, das von Heinrich (seiner „Mutter Bruder) gefällete Urtheil, in Gegenwart Ortliebs Bischoffs „zu Basel, Fridolinus Abt in der Reichenau, rc. Als die von Schweitz „bey dem Kayser keinen Gonst verspürten; ihnen nur unrecht geben „wurde, sie doch in ihrem Gewissen nicht finden könten, daß sie diese „Urtheil ohne Nachtheil und Beschimpfung ihrer und ihrer Voreltern „annehmen könten, wurden sie einhellig zu Rath, von den Marchen ih„rer Altvorderen nicht zuweichen. Und dieweil sie ein frey Volck seyen, „und ihre Voreltern, des Reichs Beherrschung aus freyem Willen an„genommen mit dem Geding, daß sie jeder König oder Kayser bey ih„rem Land, Leuten, Marchen und alten Herkommen, als freye Glieder „des Reichs beschirmen solle, nun aber ihnen zweymahl das Wider„spiel begegnet, so wollen sie fürohin mit Gottes Hülf sich selbst beschir„men, bey ihrer Voreltern Freyheit bleiben, und dem Reich keine Ge„horsame mehr leisten, sie thüen dann solches aus gutem Willen (c).

Bischoff zu Lausannen bekrieget.

Guidoni soll im Lausannischen Bischthum nachgefolget seyn Amedeus, Mönch zu Clairvaux, Bernardi Lehrjünger (cc), hernach Abt zu Hautecombe, ein reicher Edelmann, gebürtig von Castro Costa, ohnfern Vienne; welcher der Lausannischen Kirch etliche Kirchen und Lehen verehret. Er wurd von Graf Amedeo bekrieget, die Stadt Lausannen belägert, und mit einem Bollwerck (um die Stadt auszuhüngeren) eingethan. Aber der Bischoff nöthigete den Graf, daß er den Bau selbst widerum abgebrochen, und die Belägerung aufgehebt (d). Dieser Bischoff soll an Agnes-Tag gebohren, in die Schul geführt, in den Orden aufgenommen, und Bischoff worden seyn, daher er diese H. Jungfrau als seine Patrönin verehret. Auf Begehren seiner Schwester hat er 8. zu Ehren der H. Jungfrau Maria gestellte Predigen ans Licht gegeben. War 14. Jahr lang Bischoff. Kayser Friedrich I. gab ihm in Briefen diesen Tittel: Chariſſimo Cancellario noſtro, Amedeo Lauſanenſi Epiſcopo, qui genere & nobilitate, nec non fidelitate nobis aſtrictus cognoſcitur. Unserem lieben Cantzler; auch Vetter und Getreuem, rc. (dd).

1145. Bernhardus mahnet zu Speyr

Pabst Eugenius III. vermahnete dieser Zeit zu einem neuen Völcker-Aufbruch ins gelobte Land. Auf daß solches desto besser von statten gehe, bediente er sich seines Lehrmeisters Bernhardi, dessen Ansehen aller Orten groß war. Bernhardus kam zum Kayser zu Franckfort, verspürte aber

(c) Tſchud. An. 1142. 1144. Hiſt. Mſc. (cc) Vit. Bernh. Lib. 2. cap. 8 (d) Stumph. VIII. 23. (dd) vid. op. Leonis M. à Theoph. Rainaudo edita, An. 1652. pag. 803.

aber bey Ihr. Mai. noch keinen Willen hierzu (e). Doch besamlete der Kayser einen Reichstag zu Speyr, allwohin Bernardus als Päbstl. Legat sich auch verfügte. Es soll damahl so viel Volck nach Speyr komen seyn, Bernardum zusehen, daß der Kayser selbst diesen Prälat in die Arme genomen, auf daß derselbige nicht zertruckt werde. Bernardus vermöchte so viel, daß der Kayser versprochen, den heilig genenneten Krieg fortzusetzen und selbst den Pantzer anzuziehen: Gleiches thate Friedrich Barbarossa, welcher viel Rhetier mit sich genommen (f) und Bischoff Ortlieb zu Basel, des Kaysers Rath, welchem viel seiner Lehenleuten und ander Volck nachgefolget. Daß so viel Helvetier dahin gezogen, kam daher, daß Bernhardus, welcher wegen Gelehrte, grossen Eifers und fromen Wandels auch in diesem Land berühmt und beliebt war, mit Hermanno Bischoff von Costantz, und Frowino, Abt zu Engelberg, allein zu dem End, daß er die Leute zu diesem Krieg anfrische; von Franckfort nach Basel, Schafhausen, Steckborren Costantz, Winterthur, Zürich, und andere Oerter Helvetier-Lands, komen, und darinn (mit Nahmen auch zu Birbovermesdorff oder Birmenstorf) Wunderwerck verrichtet habe (g). Gaufrid schrieb von diesen und anderen Wunderwercken Bernardi ein Buch und dedicirte es dem Bischoff Herman (h).

N. C. G. 1145.

und in Helvetia männiglich in den Heiligen Krieg. 1147.

Der Kayser brachte 70000. Pferd, und viel Fußvolck zusammen. Teutschland wurde aller Mannschafft so gar entblößt, daß gegen siben Weibs-Personen kaum ein Mann zufinden gewesen. Zu den Teutschen ist König Ludwig VII. in Franckreich mit grosser Macht gestossen. Amedeus Comes Maurianensis, welcher mit König Ludwig ziehen wolte, verfügte sich vor seiner abreiß, samt dem Lausannischen Bischoff nach S. Mauritz, und begehrte daß selbige Chor-Brüdere zum vorhabenden Zug, ihme etliche Kleinod lehnen. Mit Nahmen eine (65. March Gold schwere) guldene Tafel, aus welcher er Geld müntzen liesse, dargegen diese Brüdere aus des Grafen etlichen Güteren, jährlich 50. Pfund, oder mehr beziehen sollen, biß daß er oder sein Sohn Humbertus, entweder die Tafel selbst, oder den Werth zuruck geben. Bald hernach kam die Zeitung Graf Amedeus seye gestorben; Bischoff Amedeus aber wurde des Humberts Vormünder. Diese beyde samt Ludwig Bischoff zu Sitten, kamen nach S. Mauritz, löseten das Pfand, gaben den Brüderen, neben anderen Widergeltungen 200. March Silber, und 2. March Gold, eine andere Tafel daraus zumachen (i).

1148.

(e) Vit. Bernh. Lib. 6. c. 4. (f) Sprech. p. 119. (g) Phil. de Claravalle Vit. Bernh. c. 1. sqq. (h) Gall. Christ. Tom. 2. (i) Stumph. XI, 22.

N. C. G. 1148. Einsidler-Streit wider Schweitz.

Alldieweil andere wider die Ungläubigen gestritten, setzte Abt Rodolf den Streit fort wider Schweitz. Dann als diese Gewalt brauchten ihre March zubehalten, bedräuete sie der Kayser, es war aber umsonst. Als nun dieser Abt sahe, daß die von Schweitz weder um ihn, noch um die Kayserl. Mandat geben, die Kayserl. Execution aber wegen Kriegs-Verfassung ins gelobte Land, nicht zuhoffen seye, suchte er denen von Schweitz durch andere Mittel, die annehmung der Urtheil abzuzwingen. Als die Schweitzer solches vernommen, thaten sie es ihren Bundsgenossen von Ury und Unterwalden, so damals das Land Stantz im Zürichgäu genennet worden, zuwissen. Weilen nun diese, denen von Schweitz Hülf zugesagt, der Abt aber wider so viel Feinde, nicht genugsamen beystand gefunden, stellete er den Gewalt ein, biß auf Kayser Conrads Widerkunfft (k).

Closter S. Urban.

Leopold oder Lütold, Wernher und Ulrich (l), Freyherren von Langenstein und Kapfenberg, wolten am Flüßlein Roht, welches beyde Lobl. Herrschafften, Bern und Lucern untermarchet, wo heut zu Tag das Dörflein Roht stehet, ein Closter des Exemten Cisterzienser-Ordens bauen. Weilen wegen Wassermangels die Mülle nach Benedicti Regel nicht können in des Closters bezirck eingeschlossen werden, gestattete Arnoldus Freyherr von Kapfenberg, daß sie es gesetzt wo es dißmahl stehet, im Bonnwald an der Murg, zwischen beyde Dörffer Ober- und Unter-Tundweil, deren Nahmen durch das neue, aus lauter gebrennten Ziegelsteinen erbauete Closter ausgelöschet. Ist gebauen nicht zu der Ehr Pabsts Urbani, sondern (gleich allen Clösteren dieses Ordens) der H. Jungfrau Maria. Doch weilen an dem Ort vormahl eine höltzerne Capell (andere sagen (ll) ein höltzern bildstöcklein) zu der Ehr S. Urbani gestanden, wird es nach abergläubiger Redensart genennet bey U. L. Frauen zu S. Urban. Beyde obgedachte erste brüdere, nahmen selbst den Orden an. Der dritte starb ohne Kinder, und wurd als diß Geschlechts der letzte, mit Schild und Helm daselbst begraben. Das Closter wurde A.C. 1194. durch Diethelm, die Kirch A.C. 1259. durch Eberhard, Bischöffe zu Costantz geweihet, durch die von Froburg und andere Grafen, wurde es von allen Zöllen befreyet, und mit dem Kirchensatz an einem und anderem Ort begabet. War ein freyes Reichs Closter, dißmahl unter dem Schirm der Stadt Lucern. Nachdem es erzehlter massen transferirt worden, wurde an dem vorigen Platz gesetzt ein Frauen-Closter gemeldten Ordens, so hernach durch die Engelländer verstört worden.

Nicht

(k) Tschud. (l) Stumph. VII. 33. & Hafn. I: 292. Leopoldum & Wernherum; Cysat. p. 395. Cunonem & Huldricum nuncupant. (ll) Spart. Helv.

Nicht weniger gienge es auf derjenigen Zell, welche auf dem nächst an Zürich ligenden berg, S. Martino zu Ehren gestanden. Rodolf von Flunteren, dessen Eheweib Lieba, und Tochter Bertha, haben mit Verwilligung zweyer ihrer Söhnen, ihre alldort gehabte Güter, S. Felix und S. Regula verehret, mit dem Geding, daß anstatt dieser Zell ein Closter S. Martino zu Ehren gebauen werde, für regulirte Chorherren S. Augustini Ordens; die aus ihrem Mittel einen Probst erwehlen mögen. Doch sollen sie dem Probst zu Zürich jährlich an Felix und Regula Tag geben, ein Wachslicht so ein Pfund schwer seye. Diese Ubergab geschahe zu Clotten an offner Straß, in Gegenwart Heinrichs, Probsts zu Zürich (m). Diesen Stiffteren folgeten viel andere in Freygebigkeit (n). Bischoff Herman beståttigete die Stifftung, mit einem brief, dessen Anfang lautet: Ego Hermannus; Dei gratia Constantiensis Ecclesiæ humilis Minister (o): Hermann durch Gottes Gnad / geringer Diener der Kirch zu Costanz. In diesem brief verbietet er dem Probst und Capitel zum Grossen Münster zu Zürich, sich keines Gewalts über dieses Closter anzumassen, noch in anderweg selbigem beschwerlich zuseyn, welches Pabst Anastasius A. C. 1154. (p) und Clemens A. C. 1158. widerholet; seye in S. Peters Schirm aufgenommen, jedermann der nicht im bann seye, alldort eine begräbnuß zuerwehlen gestattet, und mit anderen Freyheiten begabet. Kayser Friedrich nahme sie A. C. 1158. zu Ulm in Gegenwart Bischoffs Hermanni in des Reichs Schirm (q). Wernher Graf zu Baden und Lentzburg war ihr erster Cast-Vogt. In dem Orden wurden sie unterwiesen durch Bernhardum einen Priester zu Marbach (r). Ihre erste Pröbste waren Gebezo und Cherisus (s). Sie nenneten sich, Probst und Convent der Regler oder Geistlichen Chorherren Ordens S. Augustini, des Gottshauses S. Martini auf dem Zürichberg. Herr Bullinger schreibt (t) von ihnen: „Die geistlichen Chorherren sind auf den „Zürichberg gesetzt worden, durch Hülf der Chorherren und des „Probsts (zum Grossen Münster) damit (diese) desto besser weltliche „Chorherren seyn und bleiben möchten.

N. C. G. 1148. Closter auf dem Zürichberg.

 Weilen

(m) Hotting. Spec. Tig. à p. 325. (n) Ibid. 338. (o) Ibid. pag. 334. (p) Ibid. pag. 330. (q) Ibid. pag. 337. (r) Ex Docum. Msc. (s) Hotting. Ib. pag. 329. (t) Histor. Msc. VI. 6. 12. testem citat Præpositum *Frigium*. Ita *Rhenan. de reb. Germ. Lib. 3. p.* 149. de Canonicis Leonhardinis Basileensibus A. 1024. commemoratis: *per similem* ait, *occasionem instituebantur, quemadmodum à Turegiensibus Canonicis, illi in monte Turegiensi, & ab Argentinensibus vitam cœnobiticam deserentibus, illi qui apud D. Arbogastum vivent.*

N. C. G. 1149. Kayser Conrad ziehet ohne Verrichtung zuruck.

Weilen Hertzog Welf in Bayeren aus Anstifften Rodgeri, Königs in Sicilien, in Teutschland unruhig war, mußte Kayser Conrad den Ruckweg nehmen. Ob nun schon dieses Kaysers Verrichtung nicht groß gewesen, belohnete er doch die so mit ihm heimkommen. Bischoff Orthlieb verehrte er (darum daß er seinetwegen sein Leben in Gefahr gesetzt habe) mit etlichen Schlösseren, und mit der Gerechtigkeit des Müntz schlagens (u).

Neue Einsidlische Klägden wider Schweitz.

Nach des Kaysers Widerkunft verweilet der Einsidlische Abt Rodolf nicht lang, Klagt dem Kayser theils deren von Schweitz Ungehorsame, theils daß Uri und Unterwalden, sich derselbigen annehmen. Hierauf ist diesen vom Kayser bey Verlurst Kayserl. Gnad gebotten worden, deren von Schweitz sich nicht zubeladen, sondern dem Abt beholffen zuseyn. Auf daß aber dieser befehl werckstellig gemachet werde, gebotte der Kayser, auch denen von Zürich, Lucern, und anderen benachbaurten Oerteren, daß sie mit ihrer Macht dem Abt wider die von Schweitz beystehen. Als die von Schweitz solches vernommen, übersenden sie an Zürich, &c. einen bericht vom Verlauf, beschwerten sich der unbillgen Urthlen, und baten, daß sie sich nicht wider sie wollen brauchen lassen, dessen wurden sie von diesen Städten versichert aus Forcht ihnen möchte mit der Zeit ein gleiches begegnen. Solches klagte Abt Rodolf abermahl dem Kayser. Aber Ihr. Maj. waren des Grafs müd erklarte zwar Schweitz, Ury, und Unterwalden in die Acht, welches ihnen viel Ungemach zustattete, doch weilen die von Zürich und Lucern, dahin die 3. Waldstädte mit Marckt den grössesten Handel hatten, befreyet waren die Aechter zuerhalten, und Graf von Lentzburg, welchem Zug hörte ihr Schirmherr und Landsgenoß war, wann sie dieser Enden sicher. Die übrigen Nachbauren dörften nicht Hand an sie legen.

Sind krafftlos.

1150.

Probstey S. Leonhard zu S. Gallen.

Abt Wernher hat durch seine Sparsamkeit dem Closter S. Gallen so viel erübriget, daß er (circa tempora senectutis suæ vv) bey anruckendem hohen Alter, die allernächst ausser der Stadt S. Gallen gelegene Probstey zu S. Leonhard gestifftet, mit Regulirten Chorherren besetzt, und mit etwas Vergabung beschenckt. Dieser Probst wurde auch Pfarrer genennet, dahin die von Hundweil vormahl Kirchhörig gewesen. Das Closter S. Gallen liesse diese Probstey in Abgang kommen, nahm, nachdem sie 150. Jahr gestanden, die besten Einkommen widerum an sich, die Wohnung wurde A.C. 1426. zu einem Nonnen-Hauß gemachet (x) und die Kirch A.C. 1530. geschleizt (y).

Die

(u) Urstis. Lib, 2. c. 15. Lang. 954: 8. (vv) Burcard. cap. 9. (x) Bischoffs b. p. 512. (y) Stumph. V, 8.

Die 4. Truckseßen zu Ittingen, Adelbertus, &c. veränderten ihr Ittingisches an der Murk ligendes Schloß in ein Closter, für 12. Regulirte Augustiner Chorherren; und ein Frauen-Closter (z). Heinrich Hertzog in Bayeren bauete daselbst eine Kirch in der Ehr S. Laurentii: Die Truckseßen selbst tratten in den Orden, ja Adelbertus liesse sich zu einem Priester weihen, und wurde der erste Probst. Pabst Adrian IV. nahm diß Closter in Päbstl. Schirm, und gab dem Probst und Convent Gewalt, nach ihrem Gefallen einen Castvogt zusetzen. A.C. 1162 wurde diese Probstey samt der Kirch Uslingen von Hertzog Welfo damaligem Cast-Vogt zu Zürich, erstgedachten Hertzog Heinrichs Sohn, dem S. Gallischen Abt Wernher übergeben, dem Ittingischen Convent die Probsts-Wahl bestättiget, die Investitur aber des Probsts dem S. Gallischen Abt überlassen worden (a). In der Unterschrifft dieser Ubergab stehen Ortlieb Bischoff zu Basel, Rodolf Abt in der Reichenau, &c. Diese Probstey wurde dem Closter S. Gallen A.C. 1274. durch Kayser Rodolfum I. entzogen, und war unter Kayser Friedrich III. wegen Armuth so gar im Abgang, daß ein einiger Mönch, welcher sich einen Probst nennete, aber kein Convent hatte, sich daselbst erhalten könte (b). A.C. 1461. wurde sie den Carthäuseren verkaufft.

N. C. G. 1150. Ittingen.

Ungefehr um diese Zeit bekam das Closter S. Johann im Thurthal einen Anfang. Wetzel, ein Edelmann von S. Johann, gab den Platz darzu. Andere, sonderlich die Grafen von Toggenburg, welche Cast-Vögte dieses Orts gewesen, begabeten mit Einkommen die ersten zween Mönchen, so Cisterzienser Ordens gewesen. (Und nachdeme sich die Mönchen vermehret; auch der Abt) Wurden beruffen aus dem Closter Trub im Emmenthal. Nach Absterben des ersten Abts, haben sie (bey Leben Pabsts Eugenii III.) aus ihrem Mittel Burkardum erwehlet (c).

S. Johann im Thurthal.

Nach Eroberung der Stadt Jerusalem hat Balduin II. der dritte Christl. König daselbst, welcher A.C. 1118. die Regierung angetretten, einen Ritter-Orden gestifftet, welcher die Grentzen der Christenheit, wider die Feinde derselbigen beschirmen, und die Strassen zu Wasser und Land von den Räuberen sauber halten solte. Dieser Orden bekame anfänglich den Nahmen von S. Johanne dem Täuffer. Er bezwunge im Mittelländischen Meer viel Inseln; besetzte dieselbigen wider die Saracenen, und weilen ihr vornehmstes Quartier gewesen zu Rhodis hatte sie den Nahmen von dieser Insel. Nachdem sie aber von den Christlichen Poten-

Johanniter-Orden.

(z) Burcard. c. 9 (a) vid. Lang. p. 494: 10. 18. p. 1070. (b) Stumph. V. 28. (c) Stumph. X. 25.

N. C. G. Potentaten verlassen worden, und Rhodis verlohren, schlossen sie sich ein
1150. in die Insul Matha, von welcher her sie heut zu Tag die Maltheser Ritter genennet werden. Diesen Ritteren wurde in Helvetia viel gesteuret, und ihnen zum besten, wann sie alt, und zu solchen Kriegen untauglich gemachet worden, schier in allen Städten so ein wenig etwas nambafftes gewesen, Spitthäle gestifftet worden. Dergleichen Hospital und Ordens-Hauß wurd zeitlich aus frommer Leuten mildreicher Handreichung zu Müllhausen, oben in der Stadt, hart an der burg gebauen, und als diese geschleifft worden, der Einfang dieses Spitthals auf deren Platz so weit erweiteret, daß die Johanniter nicht nur ein Kirch und Hauß, sondern auch den schönsten und grössesten Garten bekommen (d).

1151. Abt Rodolf vernügte sich nicht mit dem, daß die drey Waldstätte in Kayserl. Acht waren. Er verhetzte den Kayser solcher Gestalten wider dieselbigen, daß Ihr Maj. dem Bischoff zu Costantz befohlen, selbige in den Kirchenbann zuthun. „Aber (sagt Herr Tschudi) die Waldstätte „gaben nichts darum, und hielten ihre Pfaffen dahin, daß sie ihnen muß„ten alle Gottes Recht thun, und wurden die von Ury und Unterwalden ungedultig, daß sie (wie die von Schweitz vorhin auch gethan) sich entschlossen, ihre Landsfreyheit zubrauchen, und dem Reiche keine Dienste mehr zuleisten.

Drey Waldstätt wegen Einsidlen verbannet.

1152. Nachdem aber Kayser Conrad Todes verblichen, hat Graf Ulrich von Lenzburg, des neuen Kaysers Friderici Barbarossä geheimster Rath bey Ihr. Maj. zuwegen gebracht, daß des Reichs Acht und des Bischoffs bann wider die Länder aufgehebt worden. Ferner gebotte der Kayser dem Abt von Einsidlen, daß er den Streit biß auf weiteren Kayserl. befehl einstelle. Dieses Geschäfft wurde erst A. C. 1117. (nachdeme es länger als 100. Jahre gewähret) durch Graf Rodolf von Rapperschweil betragen (e).

Der Abt wird zu Ruh gewiesen.

Arducium Bischoff zu Genf beduncke, es wolle der damalige Graf von Genevois um sich greiffen, deßwegen begehrte er von dem Kayser eine bestättigung seiner Freyheiten. Selbige erlangete er also, daß der Kayser ihme selbst vorbehalten, daß im Fall J. Maj. durch Genf reise, sollen sie von der Priesterschafft mit Gesang und einer Procession empfangen werden, und solle die Clerisey 3. Tag für die Wahlfahrt des
1153. Röm. Reichs bitten. Als sich der Graf noch nicht stillen wolte, haben sich diese beyde Partheyen verglichen etlicher Articklen, deren einer also lautet: Comes fidelis Advocatus sub Episcopo esse debet, der Graf solle als ein getreuer Cast-Vogt, unter dem Bischoff seyn. Diesen

(d) Jac. Henric. Petri Histor. Müllhus. Msc. (e) Compositionis Instrumentum vid. ap. Tschud. An. cit. 1217.

sen Verglich hat Pabst Adrian A. C. 1162. durch eine Bull gutgeheissen.

N. C. G. 1153.

Reichstag zu Costantz.

Kayses Friedrich hatte zur Ehe Adelheid, eine Tochter Marggraf Dietrich von Vochberg aus Bayeren. Nun wurde am 11. Tag Mertz, zu Costantz ein Concilium gehalten, in welchem diese Ehe wegen allzu naher Blutsverwandschafft (beyde hohe Verlobte waren aus zweyen (g) Schwesteren gezeuget) aufgehebt worden (h). Bey Gelegenheit dieses Concilii übersendete der Kayser dem Pabst eine Abschrifft des Verglichs, welchen S. Bernhard und andere Päbstl. Abgeordnete mit dem Kayser getroffen, in welchem der Kayser versprochen, denen A. C. 1140. angeregter massen, wider den Pabst sich auflehnenden Burgeren zu Rom, nichts nachzugeben, das dem Pabst an dem zu Rom und in sogenannten Patrimonio Petri angemasseten Rechten, abbrüchig und nachtheilig seye, hingegen der Pabst versprochen er wolle den König ehren, und verhelffen, daß des Reichs Ehr erhalten und ausgebreitet werde. Dieser brief wurde von Costantz nach Rom gesendet, nachdem er durch Herman Bischoff zu Costantz und Conrad zu Chur (i) unterschrieben worden. Nach Goldasti Meynung, lebte damals noch Conrad. Aber Lang (k) will, daß Adelgot in dieser Unterschrifft verstanden werden müsse. Herr Guler gestehet (l), daß ungewiß seye, wann Conrad gestorben. Gewiß soll seyn, daß Adelgot A. C. 1155. als Churischer Bischoff eine Kirch im Thurgäu geweihet habe (m).

1155. Costantzische Grentzscheidung.

Zu Gonsten dieses Bischoffs Hermans hat der Kayser, die A. C. 634. angedeutete Grentzscheidung bestättiget. Im Kayserlichen Instrument wird gerühmet, dieses Bischoffs indefessum obsequium, geflissene Ihr. Maj. erwiesene Dienste; und werden die Marchen gezeiget, durch welche dieses Bischthum gegen Morgen vom Augspurgischen, gegen Mitternacht vom Würtzburgischen, Speyrischen, &c. gegen Abend, vom Straßburgischen, Baslerischen, Lausannischen, und Churischen Bischthümeren unterscheiden wird. Ferners werden angezeiget diejenigen Güter, Abteyen, Landvogteyen, Herrschafften, welche dem Bischoff oder denen Domherren zu Costantz zuständig seyen. Wurd datirt zu Costantz, und von Wernher Abt zu S. Gallen, Frideloho Reichenauischem Abt, &c. unterzeichnet (n).

Kayser reiset nach Rom.

Als Kayser Friedrich nach Rom reisete, die Päbstl. Crönung zu empfangen,

(g) Ursperg. & Guiliman. Habsp. p. 209. (h) Otto de S. Blas. append. ad Chron. Ottonis Frising. cap. 10. (i) Goldast. Constit. Tom. 3: 331. (k) I p. 445. (l) p. 133. b. (m) Lang. p. 1054. a. (n) Merck. Chron. Const. p. 150. Bucel. Const. pag. 50.

N. C. G. 1155. pfangen, reisete Bischoff Herman mit Ihr. Maj. und gab Ihro (nachdem Sie gekrönt worden) den Rath, weiter hineinzureisen, und den unruhigen König Wilhelm in Sicilien, zur Gebühr zu weisen. Aber der Kayser wolte sich hierzu nicht bequemen (o).

1156. Bischoff zu Lausanne, in Kayserl. Ungnaden. 1157. Unter diesem Kayser Friedrich ritte Landricus (andere schreiben Ulrich) von Durnac Bischoff zu Lausanen, gewesener Decanus der Ertzstifft zu Bisantz, in einer Appellations-Sach nach Rom, wurd aber unterwegs von Kayserl. Bedienten geplünderet, geschlagen, in Gefängnuß nach Bisantz, den Gefangenen ledig zumachen. Aber der Kayser war mit dem Bischoff so übel zufrieden, daß er dieses begehren abgeschlagen. Der Bischoff hatte etliche Schlösser gebauen, und war ein Liebhaber des Ackerbaus: Insufficientiæ & incontinentiæ delatus (p), hielte sich beyneben so üppig, und war so ungelehrt, daß er deßwegen zu Rom verklagt worden, und dem Babst sein Bischthum aufgegeben, nach welchem er noch etliche Jahre gelebt.

Reichstag zu Bisantz. Der Kayser hielte sich zu besagtem Bisantz auf, bey Anlaß eines Reichstags, auf welchem er von seinen Lehenleuten und Vasallen im Königreich Burgund einen Eyd der Treu angenommen. Unter solchen waren auch die Bischöffe zu Genf, Basel, Sitten. Es waren zugegen viel Fürsten und Herren aus Teutschland und Italien. Weilen der Babst auf diesem Reichstag, dem Kayser mund- und schrifftlich vortragen lassen, die Kayserl. Cron seye des Babsts (Beneficium) Lehen, erzörnten sich etliche dieser Fürsten so sehr, daß beyde obgedachte Cardinäle tod auf dem Platz geblieben wären, wo es nicht der Kayser gehinderet hätte. Bucellinus zwar (q) schreibt, der Kayser habe dem Babst entbotten, daß er das Kayserthum allein von Gott empfangen; und habe sich alle Ehrbarkeit über solchen des Kaysers Hochmuth geärgert. Aber dieses Vorgeben ist dem bericht Ligurini, Ottonis de S. Blasio, Raduici, welche um selbige Zeit in Leben gewesen, gantz zuwider, und eine beweißthum, wie lugenhafft und partheyisch etlicher eifersüchtigen Mönchen Feder seye. Diese Cardinäle wolten den Domkirchen und Clösteren in Teutschland nachziehen, die Altäre berauben, die Kirchenzierden entführen. Aber der Kayser gebotte ihnen, denjenigen Weg zuruck in Italien zunehmen welchen sie kommen; verklagte sie bey dem Babst, und schriebe ihm, derjenige seye ein Lugner, welcher sage, daß die Kayserl. Cron des Babsts beneficium seye. Er klagte auch: Ecclesia jam diu indebitæ servitutis jugo depressa,

Ob der Kayser das Kayserthum von Gott empfangen, oder vom Babst?

(o) Otto de S. Blas. in Contin. Ottonis Frising. (p) Gall. Christ. (r) Rhæt. An. 1157.

pressa, es seye die Kirch schon lang mit einem unbilligen Dienstjoch beschwert: Er trachte aber sie von der Egyptischen Dienstbarkeit zubefreyen. Tschudi schreibt von diesen Cardinälen (r) also: Sie begunten heimlich mancherley Falschheit und Practik, wider den Kayser „anzurichten: Sie trieben auch grosse Simoney mit Ablaß verkauffen, „und dispensiren: und nahmen offtmahl mercklich Geld auf, und beschätz„ten die Leute ungewohnlich, darum daß sie Päbstl. Legaten seyen. „Als der Kayser wegen solcher Practiken heimlich gewarnet worden, „und ihren geldsüchtigen Geitz und betrügerey merckte, verdroß es ihn, „und hiesse sie von Stund an aus Teutschen Landen widerum nach „Rom fahren, und schriebe dem Pabst, er solle solche boßheit, Geldgeitz, „Schinderey seiner Cardinälen abschaffen. In dieser Missiv aber setzte „der Kayser zuerst seinen eignen, hernach des Pabsts Nahmen. Dieses „verdroß den Pabst, und schrieb ihme einen Spitzbrief.„ Der Pabst trachtete auch durch Schreiben die Teutsche Bischöffe wider den Kayser zuverhetzen. Aber diese antworteten dem Pabst: Sie könten nicht gutheissen, daß er das Kayserthum ein Päbstlich Beneficium nenne, und lobten des Kaysers Verfahren, welcher entschlossen seye abusionibus quibus omnes Ecclesiæ regni nostri gravatæ & attenuatæ sunt, & omnes penè claustrales disciplinæ emortuæ & sepultæ obviare: „Die Mißbräuche, mit Nahmen diejenigen, mit welchen die Teutsche Kirch (von „Rom aus) angestecket und beschwert, auch die Closter-Zucht bey na„hem begraben worden, abzuschaffen. Weilen nun die Bischöffe am Kayser so treu waren, und der Pabst in Teutschland keine Hülf gefunden (s), wie vormals Hiltebrand, liesse er es bey dem nächsten bleiben, und gab dem Wörtlein Beneficium einen falschen Verstand; sagende, durch solches habe er nicht (welches der eigentliche Gebrauch dieses Worts ist) ein Lehen gemeynt, sondern dieses, daß es wohl gethan seye, daß Friedrich Kayser worden. Er selbst hat hernach dieses Wort gegen etliche Bischöffe gantz anderst erklärt (t), und erhitzete sich wider den Kayser so sehr, daß er denselbigen zubannen gewillet war. Aber eine Muck ersteckte ihn, als er in grosser Hitz Wasser getruncken, und machete seinen Anschlag zu Wasser (u).

N. C. G. 1157. Klag wider des Pabsts Legaten.

Damals befande sich der Kayser in Italien, dahin er sich verfügen müssen, wegen Empörung der Stadt Mayland Nachdem aber diese Unruh sich widerum gestillet, hielten J. Maj. zu Roncalion (ligt zwischen

1158. Reichstag zu Roncalia.

(r) Hist. Msc. An. 1157. Conf. Goldast. Constit. Tom. 1. 2 p. 60. & Not. ad loc. cit. (s) Radevic. Lib. 2. à c. 15. Otto de S. Blasio An. 1158. (t) vid. Goldast. Not. cit. p. 66. (u) Naucler.

N. C. G. 1158.

Placentz und Cremona) eine Versamlung der Mayländischen und anderen Italiänischen Ständen (v), welcher die Bischöffe von Chur, Constantz, Basel, Sitten, Lausannen, Genf, und die Aebte von S. Gallen, Reichenau, Pfefers, ꝛc. (x), persönlich oder durch Abgesandte beygewohnet. Betraf die gemeine Ruh Italien, und wurden denen, welche publica Gymnasia, hohe Schulen besuchten, gewisse Freyheiten ertheilet. Auch wurden des Closters Disentis Freyheiten bekräfftiget, und unterzeichnet, durch Hermann von Costantz, und Ortlieb von Basel (y).

Streitige Pabsts-Wahl.

Hiernächst hielte der Kayser ein Concilium zu Pavie. Dann nach Pabsts Adriano Tod, sind die Cardinäle (bey welchen nun die Pabsts-Wahl allein gestanden) in der Wahl eines neuen Pabsts zerfallen, non quæ Dei sunt, sed quæ sua quærentes, als welche (wie der Kayser (z) klagte) nicht das was Gottes ist, sondern das ihrige gesucht. Von etlichen wurde erwehlet Octavianus, welcher sich Victorem IV. genennet. Von anderen wurd 12. Tag hernach erwehlet Rolandus, des verstorbnen Pabsts Cantzler, ein frecher hochmüthiger Mann, welcher nicht weniger als Pabst Adrianus mit dem König in Sicilien, Mayland und anderen aufrührischen Italiänischen Städten wider den Kayser sich verbunden hatte; und auf Adriani Veranstaltung, mit etlichen Cardinälen einen complot gemachet, einen zum Pabstthum zubeförderen, welcher den Kayser nöthigen werde daß er der Bischöffen und Prälaten Wahl, und was Hildebrand und dessen Nachfahren angesprochen, dem Pabst abtrette; oder den Kayser, so er sich dessen weigeren wolle, durch den bann verfolge (a). Dem Alexandro legten seine anhänger die Päbstl. Zierden an an demjenigen Ort, dahin der Wüterich Nero entflohen, als er aus Rom entwichen, sich zuverkriechen.

Pabst und Kayser verbannen einer den anderen.

Als nun jeder dieser Wider-Päbsten das Pabstthum behaupten wolte berufte der Kayser zu Erörterung und abhebung der Streitigkeiten, ein Concilium nach Pavie, citirte beyde Päbste. Victor erschiene. Aber Alexander antwortete den Kayserl. Abgesandten (b), sie sollen ihrem Herren anzeigen, es gezieme sich nicht, daß der, welchem Gott das Gericht über die Menschen anbefohlen, sich durch Menschen urtheilen lasse. Nichts destoweniger wurd die Streitigkeit durch anwesende 21. Cardinäle, 9. Ertz- und 28. Bischöffe, und viel andere Prälaten untersucht, Victor bestättiget: Alexander als Conspirator, Schismaticus, discordias, lites, & perjuria bona esse Evangelisans; ein Rottierer, Aufrührer,

(v) Radevic. Lib. 2. cap. 1. sqq. (x) Goldast. Constit. Tom. 3. pag. 335. (y) Lang. p. 449. (z) vid. Gold. Constit. Tom. I. p. 97. (a) Ursperg. (b) Sigon. Regn. Ital. Lib. 13.

rer, der Trennungen anrichte, Gezänck und Meineid verthädige, bey angezündeten Kertzen in bann gethan, und (wie sie sagten) dem Satan zur Züchtigung des Fleisches übergeben. In der Unterschrifft bezeuget Arnoldus von Mayntz, daß er samt 14. seinem Ertzbischthum einverleibeten Bischöffen beygewohnet, und alle Handlungen dieses Concilii gutgeheissen. In diesem Ertzbischthum aber liegend, Basel (welcher Bischoff mit Nahmen unterzeichnete) Costantz, Chur. Alexander hielte mit den Seinigen alsobald ein Gegen-Concilium zu Anagnia, verbannete den Kayser, den Pabst Victorem, und alle, so es mit selbigen halten, schon sie Bischöffe seyen, und schlugen sich öffentlich zu den Mayländeren, wider welche Kayser Friedrich damahl zu Feld lage; viel von Zürich, aus denen 3. Waldstätten, und andere aus dem Thur-Ergäu, Uechtland, bey sich habende (c). So daß der Pabst, welcher ohnlängst Arnoldum von Bresse fälschlich bey dem Kayser verklagt, daß er der Stiffter der Röm. Aufruhren seye, jetzt die meiste Ursach gewesen der aufruhr, mit welcher sich die Mayländer am Kayser vergriffen. Aber die Helvetier und übrige Teutsche hiengen dem Victor an, welcher A. C. 1164. die Donation des Closters Fahr bestättiget. Sihe A. C. 1130.

N. C. G. 1158.

Nach Ertzbischoffs Arnoldi Tod, kam das Mayntzische Ertzbischthum an Rodolf, Berchtoldi IV. von Zeringen Bruder. Dieser wolte nach Rom reisen, und sich vom Pabst bestättigen lassen. Er sturb aber unterwegs zu Lausannen (d).

1160.

Auf dem A. C. 1157. zu Bisantz gehaltenem Reichstag, solle der Kayser die Cast-Vogtey über die Bischthümer Sitten, Lausannen und Genf, samt der Herrlichkeit und Hobeit über selbige Städte, dem Hertzog zu Zeringen übergeben haben, dargegen der Hertzog seine an das Königreich Burgund geführte ansprach fahren lassen (e). Als Amedeus II. Graf zu Genevois, bey dem Hertzog um die Hoheit über Genf angehalten, habe sie der Hertzog selbigem überlassen. Aber Bischoff Ardutio war dessen nicht zufrieden, verfügte sich zum Kayser, und erlangete einen brief, in welchem Ihr. Maj. bekennen, sich übereilet zuhaben, entkräfften die an den Hertzog von Zeringẽ geschehene Donation, brauchten aber Wort, welche von des Ardutii Nachfahren im Bischthum mißbraucht, und dahin gedeutet worden, daß Kayser Friedrich den Bischoff zu Genf zu einem Herren über Genf gesetzet habe. Doch ist man mit solchem Vorgeben, nicht alsobald aufgezogen kommen, sondern erst nach etwas Zeits. Die Stadt antwortet hierauf, Kayser Friedrichs absehen seye nicht gewesen

Bischoff zu Genf sucht Gewalt über selbige Stadt.

(c) Tschud. An. 1159. (d) Guiliman. Habsp. p. 214. (e) Simler. Valess. p. 134.

N. C. G. 1160.

etwas zuveränderen, oder dem Bischoff grösseren Gewalt über die Stadt zugeben, als er vormals gehabt, sondern allein dem Grafen widerum zunehmen, was der von Zeringen selbigem gegeben habe. Der Bischoff seye das Haupt der Stadt gewesen, doch allein auf solche Weise, wie zu Venedig und Genua die Hertzogen; ohne beherrschung und Vollmacht zubefehlen oder zuthun was ihn gut beduncke. Sintemahl die Bischöffe nach ihrer Wahl mit Eid versprechen müssen, daß sie die Stadt bey ihren Freyheiten schützen wollen, und haben nicht veränderen dörffen, was der grosse Rath oder die gesamte burgerschafft geschlossen. Die übrigen Gründe und Gegengründe kan man in Herr Sponen Genffischen Geschichten aufsuchen (f).

1162. Leiber der H. drey Königen.

Kayser Friedrich eroberte endlich die Stadt Mayland, schleitzte sie, liesse den Platz auf welchem sie gestandē mit einem Pflug aufreissen, und mit Saltz besprengen, zum Zeichen, daß sie nicht mehr gebauet werden solle. Damals sollen die Leiber deren Weisen (welcher Matth. Cap. 2. gedacht wird, so da ohne genugsamen Grund die H. 3. Könige genennet werden, und deren Leiber Constantinus M. dem Mayländischen Bischoff Eustorgio verehret haben soll,) von Mayland nach Cölln geschickt worden seyn, indeme der Kayser diese Leiber dem damaligen Cöllnischen Bischoff verehret habe, darum daß dieser Bischoff dem Kayser mit namhafften Truppen wider Mayland beygesprungen (h). Diese Leiber sollen in Kaufmannsballen durch Lucern und Zürich geführt worden seyn. Etterlin schreibt wegē Lucern also: „Sie kamen über den See nach Lucern „und wurden in den Winckel gelegt, der unter den Häuseren ist, das „man jetzt mit einer Maur umfasset, und eine hübsche Tafel (soll villeicht „heissen Capell) in der Ehr der H. 3. Königen gemachet, da sie sind „übernacht gelegen. Ich will glauben sagte er ferner, hätte man es ge„wußt, als man es nachwärts vernommen, sie wären nicht von Lucern „kommen. Als diese Capell baufällig worden, wurde sie A. C. 1606. samt darüber gestandenem Hauß widerum verneueret (i): vor kurtzen Jahren hat man sie widerum abgebrochen, in der neuen Jesuiter-Kirch eine neue Capell (k) aufgerichtet, und sie mit einer (l) Einschrifft gezieret.

Wegen Zürich berichtet Bartenstein (m): „Die H. 3. Könige wa„ren bey den Gräberen der H. Martyreren (im Grossen Münster) und „auch zum Frauen-Münster in Unser Frauen Capell, da noch Ablaß ist „von

(f) Tom. I. à p. 56. (g) qui dixerunt eosdem Magis fuisse Reges Persarum, errasse certum est. Baron. A. C. 1. §. 24. (h) Otto de S. Blas. cap. 16. (i) Cysat. p. 193. (k) Lang. p. 726. (l) Wagner. Mercur. pag. 60. (m) Hist. Fel. & Reg. Msc.

„von ihnen, und sie ruheten in Zürich 3. Tage und 3. Nächte. Vorndeß „nach S. Mariä Magdalenä waren sie zum Frau-Münster. Auf „den Tag hat man vierfalt Hochzeit und grossen Ablaß. Ist auch ge„weihet in ihrer Ehr. Woher kam es aber, daß die Leiber welche incognito durch Lucern kommen; wie Etterlin sagt, zu Zürich (wie Bartensteins Wort mitgeben) bekandt gewesen? Aus gleicher Ursach möchte seyn, daß die nächst aussert Zürich gelegene Gemeind Sage zu den 3. Königen genennet wird (n). Aber Herr Tschudi, welcher von der Hinführung dieser Leiberen von Mayland nach Cölln schreibet, gedencket dieses Durchzugs durch Lucern und Zürich nicht. Zweifels ohne, weilen er diese neugebachene Meynung für grundlos geachtet. Dann diese Einbildung ist erst nach der Zeit entstanden. Etterlin gestehet, daß solches, als sie zu Lucern durchgeführt worden, unbekandt gewesen: Es ist aber glaublich, daß nachdem die Cöllner ausgesträuet, diese Reliquien seyen von Mayland ihnen überbracht worden; abergläubige und gewinnsüchtige Pfaffen gemuthmasset, sie werden durch diesen Paß aus Italien kommen seyn. Da doch der Kayser, gleichwie er durch ungleiche Weg in Italien gezogen (o), auch durch unterschiedliche können wider in Teutschland kehren. Aber die von Mayland widersprechen es denen von Cölln, daß diese Heilthum jemahl von Mayland kommen: So daß die von Mayland sagen, die vermeynten Leiber seyen nicht zu Cölln: Die von Cölln schreiben, sie seyen nicht zu Mayland, darinn wir beyden Theilen Glauben zustellen, und darfür halten, daß sie weder zu Cölln, noch zu Mayland, sintenmahl was von diesen Reliquien geschrieben wird, eitele Fablen sind (p).

N. C. G. 1162.

Nach Eroberung Mayland begabe sich der Kayser nach Pavie, allwo ihme die Genueser gehuldiget in Gegenwart Bischoff Ortliebs von Basel, und Hermans von Costantz (q). Er reisete durch Costantz, und bestättigte auf befehl Bischoff Hermans, und in Gegenwart Wernhers Abts zu S. Gallen, die Freyheiten des Closters Creutzlingen.

1164. Pabst Paschalis.

Nach Pabst Victoris Absterben, erwehlete Kayser Friedrich den Cardinal Guido, der nennete sich Pabst Paschalem IV. Ihme hieng an Conrad II. Bischoff zu Chur, deßwegen der Kayser selbigem alle Bischöfflichen Freyheiten bekräfftiget (r).

1165. Augustiner-Einsidler nie-

Um diese Zeit sind die Einsidler Augustiner Ordens zu Müllhousen ankommen. Die Stifftung und der Ursprung dieses Ordens, wird ungleich gezeiget. Gemeinlich sagt man, daß um A. C. 1150. Gulielmus

(n) Myller. Tub. Joel. præfat. pag. 91. (o) Radevic. Lib. 1. cap. 25. (p) vid. Clar. Myller. disquis. Hist. Magor. § 29. (q) Tschud. An. 1162. (r) Guler. pag. 133. b.

N. C. G. 1165.

sten zu Müllhausen.

mus ein Frantzösischer Edelmann S. Bernardi Lehrjünger nachdeme er eine Zeitlang die Regel Augustini (wie ihn zwar beduncket) in einer Wildnuß geübt, auch zu Pariß, bey etlichen welche sich in seine Gesellschafft begeben, solches fortgesetzt. Einige aus diesen liessen sich nieder zu Müllhausen, wurden von daselbstiger Oberkeit mit einem kleinen Kirchlein so zu Anfang, oder nach ausgestandener vielfältiger Verstöhrung durch die Teutschen, Hunnen, Nordmänner, ꝛc. Wider-Erbauung der Stadt, an das Ort, da die Ill vor Zeiten herab geflossen, gesetzet worden seyn soll. Auch mit dem darzu gehörigen Gottesacker, und gantzen Einfang zu einer Wohnung begabet. Weilen aber dieser Platz so eng war, daß sie keinen genugsamen Raum hatten, eine kommliche Wohnung zumachen; gaben die Johanniter-Herren (A.C. 1168. den 14. Brachm. um einen geringen jährlichen Boden-Zins,) ihnen hierzu einen Hof, welchen sie mit der Stadt gemein hatten, und etwann der Edlen von Gliers war. Der andere der Stadt zugehörige halbe Theil, wurde ihnen freygebiglich ohne alle Beschwerd übergeben. Also könten sie ihnen nicht allein eine Wohnung, und grosse Kirch bauen, sondern auch hübsche Gärten machen, und hatten viel Gutthäter, deren vornehmster einer war Conrad Zobel, Ritter und Burgermeister zu Müllhausen, welcher das Closter mit Korn und anderen Gülten herrlich begabet, und nach seinem Absterben in ihrer Kirch begraben werden wollen (r).

Costantzische Domherren anderen die Lebens-Gattung.

Um diese Zeit (s) verliesse sein Leben und Bischthum Hermann zu Costantz. Die daselbstigen Domherren lebten bißdahin gleich den Mönchen in einer Gesellschafft. Aber zu dieses Bischoffs Zeiten, sollen sie die Lebens-Gattung geänderet haben, also daß dieser ultimus ex Monacho Cathedrali Pontifex, und nach ihme kein Bischoff kommen, welcher nach Weise der alten Mönchen gelebt habe. Er solle auch der letzte seines Geschlechts gewesen seyn. Daher er an Closter und Kirchen viel Güter gegeben. Dann er solle das Schotten-Closter wider aufgerichtet, und mit Benedictiner Mönchen (die er aus Schottland beruffen) besetzt haben. Er hulffe auch das A. C. 1159. verbrunnene Closter Petershausen wider aufbauen, im Dom habe er 2. Säulen mit Silber überziehen lassen, und dem Bischthum habe er 300. March Gold oder Silber, und etliche Dörffer gegeben (ſ). Nach ihme wurd Bischoff, Otto, aus welchem etliche einen gebohrnen Grafen von Habspurg, andere einen Hertzogen zu Zeringen machen. War Domherr zu Augspurg. Er hat A. C. 1170. (t) zu Zürich die Frau-Münster Kirch, und hernach auch daselbst

Frau-Münster geweihet.

(r) Ibid. (s) Merck. An. 1165. Bucel. Const. ad An. 1167. refert. (ſ) vid. Ibid. & Lang. p. 567. (t) Hotting. Spec. Tig. p. 579.

selbst einen Einsidlischen Prälaten geweihet. Sihe A. C. 1173. So daß gläublicher ist er seye (wie Hartmann (u) schreibt) 8. als daß er (wie Bucelinus (x) wehnet) nur 4. Jahr Bischoff gewesen. Ihm folgete im Bischthum, Berthold, Freyherr von Busnang, andere sagen von Küsnacht, aus dem Ergäu Lucerner-Gebiets.

N. C. G. 1165.

Als Kayser Friedrich Pabst Paschalem zu Rom eingesetzt, und Alexandrum weggetrieben, hat ihm eine Pestilentz viel bey sich gehabte hingerissen (y), unter welchen auch Bischoff Ortlieb zu Basel gewesen. Von Pabst Paschali wurde dieses Bischthum übergeben Ludovico, einem von Petern. Andere nennen ihn Garwart. Dieser hielte es mit dem Kayser, wurde deßwegen vom Gegentheil ein Schismaticus, Kottirer genennet, und von Pabst Alexandro in bann gethan. Dessen ungeachtet nahme ihn die Stadt auf, und huldigete ihm. Deßwegen wurd die Kirch zu Basel auch gebannet. Dessen achtete man aber nicht hoch (z). Der bann währete 10. Jahr.

1167. Basel im Bann.

Der damalige Abt zu S. Mauritz, Rodolf, liesse durch brief und Abgesandte, dem König in Franckreich Ludovico VII. vortragen, sein Closter und dessen Gebäue seyen durch die Barbarischen Völcker in massen verwüstet worden, daß die Mauren meistentheils zu boden liegen, bittet deßwegen, der König wolle der Kirch, quæ cumulus est sanctorum Martyrum, bey welcher so viel heilige Märtyrer begraben liegen, aus dem ungerechten Mammon helffen, und diese Heiligen zu Freunden machen. Stellet ihme zur Nachfolg vor Dagobertum, welcher gegen Mauritium und dessen Gefehrte so freygebig gewesen, daß ihn derselbigen Vorbitt aus dem Gewalt der bösen Geisteren ausgerissen habe, und das Exempel Caroli, welcher als er durch S. Mauritz nach Rom gereißt, durch ein himmlisches Gesicht, zu solchen Vergabungen bewegt worden (a).

1170. S. Mauritz von König in Franckreich beschencket.

Nach Absterben Guntheri von Andlau (welcher das aufgetragene Lionische Ertzbischthum ausgeschlagen) ist die S. Bläsische Abtey kommen an Wernherum Freyherren von Küssenberg, welcher aus den Schrifften der Kirchen-Väteren, als aus einem Garten, Deflorationes zusammen getragen, das ist: etliche Predigen so an den Sonn- und Fest-Tagen möchten gehalten werden (b). Sind A. C. 1494. zu Basel gedruckt worden.

Wernher Abt zu S. Blasi.

Unter Egino, (des Adelgoten Nachfahr) Bischoff zu Chur, war

(u) Annal Einfidl. p. 214. (x) Const. An. 1169. certum est, ait, eum hoc Anno è vivis excessisse. (y) Guilim. Habspurg. pag. 220. (z) Urstis. Lib. 2. c. 16. (a) Gall. Christ. Tom. 4. p. 15. b. (b) Bucel. Const.

N. C. G. 1170.

Cast-oder Schirmvogt deß Churischen Bischthums, Graf Rodolf von Pfullendorf. Dieses Grafen einiger Sohn Berchtold, starb auch zu Rom. Weilen aber Graf Rodolf wohl betaget war, und nur eine Tochter (Graf Alberti III. von Habspurg Gemahlin) in Leben hatte, liesse er sich bereden, daß er die Graffschafft Pfullendorf und die Cast-Vogtey des Bischthums Chur, samt übrigen Reichs-Leben, dem Kayser übergeben. Hingegen der Kayser den Graf von Habspurg mit Dietikon, Schlieren, Urdorf und anderen Manns-Leben mit den minderen Gerichten belehnet. Die Churische Cast-Vogtey übergab der Kayser seinem Sohn Friedrich doch daß sie dieser keinem anderen überlasse. Egi- nonem aber (welcher wohl zufrieden war, daß der Kayser das Schirmrecht der hohen Stifft auf seine Nachkommenden bringe) und alle folgende Bischöffe, setzte der Kayser in den Fürsten-Stand: entliesse ihne Lebens lang, aller Diensten am Kayserl. Hoff und des Reichs, als lang der Kayser lebe, nach Kayser Friedrichs Tod, solle es dessen Sohn Heinrich auch thun, so lang der Bischoff lebe. Aber der Tod nahm dem Egino bald das Leben, und diesem Verglich seine Krafft. Das Bischthum Chur fiel an Ulrich, Freyherr von Degerfeld, A. C. 1166. erwehlten Abt zu S. Gallen, diß Nahmens den IV.

1171.

Streitige Reichenauische Abtwahl / auf einem Reichstag entscheiden.

Um diese Zeit begab sich Ulrich, auch der IV. gebohrner von Heidegk, Abt in der Reichenau, seines bruders Frideoli Nachfahr, der Reichenauischen Abtey, wegen Leibs-Schwachheit. Der Decan, Probst und übrige Mönchen könten sich der neuen Wahl nicht vergleichen, sondern erwehlten 2. Aebte. Als der Kayser sich drein schlug, jene aber den Verglich nicht annehmen wolten, entsetzten J. Maj. beyde auf einem Reichstag zu Speyr, und gab ihnen Diethelm Freyherren von Weissenburg, Herren zu Krenkingen, oder Knemekingen, einen jungen damals zu Speyr sich befindenden und zu Reichenau aufgewachsenen Mönchen. Dieser ritte selbst nach Rom und erlangte von Pabst Urbano III. die Confirmation und Consecration (c). Einen gleichen Streit verursachte der Tod des Abt Rodolf II. zu Einsidlen. Graf Rodolf von Rapperschweil ihr Castvogt, gab ihnen Warinum seinen bruder, S. Gallischen Conventherren, welcher præter Titulum nihil Antistitis aut Monachi in se habuit (d), nichts das einem Mönchen oder Prälaten anstehet, an sich verspüren lassen, als den Tittel. Die Mönchen widersetzten sich, und wolten einen Abt aus ihrem Mittel erwehlen. Aber diese wurden durch den Castvogt verjagt, und beraubet, des Closters Güter verschwendet, und etliche um 200. March Silber versetzt (e). Der Streit

Auch eine Einsidlische.

kam

(c) Merck. Chron. Const. p. 169. (d) Hartm. Annal. p. 215. (e) Id. p. 218.

kam für den zu Seckingen sich aufhaltenden Kayser und Fürsten, durch deren Urtheil beyde Aebte entsetzt, und Wernher II. Graf von Doggenburg Conventual zu Einsidlen erwehlet worden. Der Einsidlische Geschichtschreiber Hartman berichtet, daß dieser Entscheid biß in A. C. 1178. sich verweilet. Der neue Abt hatte keine höhere Weihung empfangen, als eines Diaconi. Aber auf der Heimreiß traf er zu Zürich an, den Constantzischen Bischoff Ottonem. Dieser hat ihme daselbst im Frauen-Münster nicht nur die Priesterweihe ertheilt, sondern auch die Insel aufgesetzt (f).

N. C. G. 1173.

Castvogtey Seckingen.

Kayser Friedrich war damals zu Seckingen, und erwarbe seinem dritten Sohn Pfaltzgraf Ottoni von Burgund, von selbiger Aebtissin, und ihrem Capitel, Frauen und Herren, die Cast-Vogtey über ihr Closter und dessen Land und Leut Glaris, Seckingen, Lauffenberg, etc. Solches ist (wie Tschudi sagt) „von Alters nie gewesen. Dann allein ein „Röm. König oder Kayser bißher ihr Castvogt war. Aber Friedrich „entzog dem Reich viel Castvogteyen über die Gestifft und Clöster, und „eignete sie seinen Söhnen, deren er 5. hatte. Weiters sagt Herr Tschu„di: Naucleurus irret, wann er schreibt, daß Friedrich die Castvogtey „über Zürich und das Zürichgäu, auch über Seckingen Graf Adelbert „von Habspurg gegeben. Dann so lang die Hertzogen von Zeringen „lebten, hatten sie die Cast-Vogtey über Zürich und das Zürichgäu. Er „gab dem Adelbert allein etliche Dörffer im Zürichgäu, als Schlieren, etc.

Von Seckingen kam Friedrich nach Basel, allwo er das Gestifft Münster im Ergäu in Schirm genommen, samt denen Güteren und Kirchen, welche der A. C. 1172. verstorbene Graf Ulrich von Lentzburg in Unterwalden zu Sarnen, Kernst, Alpnach, etc. selbigem gegeben (g).

1176. Pfarrey zum Grossen Münster in Zürich.

Den Kirchendieneren zum Grossen Münster in Zürich, lag ob, der Jugend in den Schulen, durch Unterweisung, den Krancken durch derselbigen besuchung, der Gemeind durch Predigen und Zudienung der H. Sacramenten, abzuwarten. Nachdeme aber das Chorgesang aufkommen, und die Seelmessen sich vermehret, unterliessen sie die nutzlichern und nothwendigeren Stuck ihres Amts. Die meisten hielten sich auf ausser der Stadt, und dieneten der Kirch, von welcher sie besoldet wordẽ gar nichts. Die so in der Stadt sich aufgehalten, legten sich vornemlich auf das Chorsingen und Meß lesen, welches sie mit ihrer Gemächlichkeit, in der Kirch verrichten könten. Was sie an entlegnen Orten oder sonst mit Müh hätten thun sollen, das überliessen sie anderen, und wolten fürohin

(f) Id. p. 217. (g) vid. Tschud. An. 1173.

N. C. G. 1176.

die Augustiner-Chorherren, von welchen A. C. 1148. geredet worden, hierzu brauchen. Dessen beschwerte sich die Gemeind, und weilen andere Theil der Stadt, ihre eigene Pfarrer hatten, (massen dann, in Hertzog Berchtolden brief, von welchem bald zureden seyn wird, des Pfarrers zum Frau-Münster und zu S. Peter gedacht wird) so wolten auch die in der Groß-Münster Pfarr begriffene, einen Pfarrer haben, vermöchten bey Probst und Capitel so viel, daß sie samt der Gemeind bey ihrem Cast-Vogt Hertzog Berchtold (so gemeinlich zu Burgdorf (h) residirte) angehalten daß die Aufsicht über sothane Gemeind, einer gewissen Persohn (i) anbefohlen werde, dero obligen solle der Gemeind abzuwarten, und zuverrichten, was der Gottesdienst erforderet. Deßwegen vergönstigete Berchtold daß ein Plebanus (k) oder Pfarrer aus dem Mittel der Chorherren genommen werde. Behielte aber solche Wahl ihme selbst vor. Weilen sie ohne sein als Cast-Vogts bewilligung, die Pfarrey nicht aufrichten dörffen, vermeynte er, ihme stehe auch zu die Collatur. Aber der Probst, das Capitel, und die gantze Gemeinde vermöchten bey dem Hertzog so viel, daß er innert 2. Jahren dieses Rechten sich begeben (l), und sein Sohn Berchtoldus V. An. 1187. (m) gegen Probst Walther, und das Capitel in Gegenwart Conrad Leuthpriesters (Pfarrers) im Frau-Münster und vieler Chorherren selbiger Abtey sich erläuteret, daß dieser Pfarrer zu allen Zeiten vom Probst und Capitel aus der Zahl der Chorherren erwehlet, allein durch den Probst eingeweihet, und 2. Priester haben solle, die ihme den Last tragen helffen. Pabst Clemens III. hat A. C. 1189. (nn) alles bestättiget. A. C. 1335. hat Pabst und Capitel bey dem Bischoff von Costantz um die Confirmation des damals erwehlten angehalten welches ohne Zweifel der Bischoff (mit dessen bewilligung diese Aenderung vorgenommen worden) bey Aufrichtung dieser Pfarr ihme vorbehalten. Diesem Pfarrer und dessen Helfferen, wurden zur besoldung gegeben dotes, die Einkunften, tägliche Gefell aller Capellen. Der Zehenden zu Weitellicken. Der halbe Theil der Opferen und anderer Allmosen, welche die Sterbenden pro salute animæ geben wurden. Nach der Zeit aber wurd ein Pfarrer erwehlet, welcher nicht in der Zahl der Chorherren gewesen (n); ihme wurd ein dritter Helffer gegeben,

Dero Einkönften.

(h) Gold. Aleman. 2:61. (i) Anniverf. Præposit: *Rodolfus præposituræ primus Plebanus.* (k) Dominus plebis *Baldus in Catholico.* Plinius Goldast. Alem. 1: 136. *Parochus*, qui *plebi præest.* (l) Hotting. H. E Tom. VIII. pag. 58. (m) Ibid. pag. 60. (nn) Hotting. H. E 8:1181 1306. Spec. Tig. pag. 200. (n) Hotting. Spec. 598. horum fortasse primus, ille de quo *Anniverf.* cit. Burcardus plebanus hujus Ecclesiæ primus, & dictus Löchler. An. 1252, & A. 1282. Welcho Sacerdos & Canonicus quondam plebanus.

ben: und haben ihme die Mönchen, nachdem sie in die Stadt komen, viel Predigen abgenommen. Ihme wurd auferlegt, daß er allezeit bey der Stell seye, und ohne des Probsts und Capitels Erlaubnuß, länger nicht als 3. Tage sich aussert der Stadt aufhalte; quia Præpositus & ipse, primi & ultimi debeant divinis inesse, id est primi chorum intrare & ultimi exire. Weilen der Probst und Pfarrer bey dem Gottesdienst die ersten und letzten seyn müssen.

N. C. G. 1176.

Ursprung der Capellen.

Uber dasjenige so A. C. 853. von den Capellen in der Stadt und A. C. 810. von denen aussert der Stadt angeregt wollen wir zum Uberfluß wegen der Capellen, Herren Bullingers bericht (o) einführen: Etliche der Pfarr zum Grossen Münster einverleibete (schreibt er) waren „von der Stadt (Zürich) eine und zwo Stunde weit entlegen (p), als „Fellanden, Zumikon, Trichtenhausen Rieden, Schwamendingen, Zollikon, 2c. Diese mußten auf die 3. hohe Fest in die Stadt, als in ihre „rechte Pfarr, Gottes Wort anzuhören, und die H. Sacrament zubrauchen. Weilen aber an solchen Oerteren auch alte und schwache gewesen, welche sonderlich bey schlechtem Wetter nicht wandlen könten, haben die Kirchgenossen angehalten daß man in ihren Dörfferen, Capellen, als bätthäuser aufrichte. Dahin versammleten sich ihre Unvermögliche an den Feyertagen, und verrichteten darinn ihr Gebätt bey einander. Mit der Zeit setzte man Altäre in solche Capellen und hielte Meß „darinn. Endlich bauete man Capellen in den Städten, weder aus Nothwendigkeit, noch zu einer behilf der Andacht, sondern aus Aberglaub. „Und begienge man jährlich die Weihung derselbigen nicht weniger, als „die Weihung der Pfarrkirchen. Es wolten aber die Bischöffe solche „Capellen nicht weihen, es wäre dann etwas darzu vergabet und gestifftet worden, daraus theils der Priester besoldet, theils das Gebäu erhalten werden möchte (q). Solche Gab wurd genennet Dos, ein Titul, „Widum, oder Heimsteuer. Diese vergaabeten Güter mußten die Leute „der Pfarr, welcher sie eigentlich zugehört, übergeben zum Pfand oder „Vertröstung, daß sie sich von der Pfarr nicht wollen sönderen. Diese Capellen-Güter nun lagen bey dem übrigen Einkommen der Stifft zum Grossen Münster. Als aber Hertzog Berchtold einen Pfarrer zu Zürich erwehlete, bestimmete er auch diese dotes daß sie neben den (Mortuariis)

(o) Antiq. Tigur. Msc. VI. 2. (p) ita plerique Abbatiscellani parochiales Sangallenses erant. *Gold. Alem.* 3: 67. (q) Qui oratorium consecratum habet, vel habere voluerit per consilium Episcopi de suis propriis rebus ibidem largiatur & propterea illi (illius) vici Canonici non sint neglecti. *Capitul. Caroli M.* in Labb. VII. pag. 116. §. 15.

N. C. G. 1176.

Seelgeräthen, etc. selbigem zukommen sollen, als welchem obgelegen mit seinen Diaconis nicht allein die innert, sondern auch die aussert der Stadt wohnende Pfarrkinder in allen Vorfallenheiten zubesuchen; zu dem End er allezeit ein Pferd zu erhalten schuldig war (r). Mit der Zeit wurden aus diesen Caplaneyen Pfarrkirchen.

Kayser und Pabst vergleichen sich.

Wider Alexander III. wurden 3. Päbste erwehlet, ehe er das Pabstthum rühig besitzen können. Dann erst im 17. Jahr nach seiner Wahl hat Kayser Friedrich zu Anagnia ihn als Pabst erkennet, selbigem die Stadt Rom und seiner Vorfahren daselbst gehabte Freyheiten, übergeben; gestattende, daß etliche dem Pabst widrige Bischoffe entsetzet werden. Ohn Zweifel wäre Alexander zugleich gern mit denen Bischöffen zu Straßburg und Basel abgefahren, aber man hat sich verglichen, daß wegen dieser zweyer Bischöffen, 8. oder 10. Richtere zusamen tretten, bey deren Entscheid es verbleiben solle. Es lässet sich aber ansehen, daß diese Schiedrichter nichts beständiges geschlossen, sondern die Sach auf das bevorstehende Concilium gewiesen worden seye. Ferners ist in der Friedenshandlung zwischen dem Kayser und dem Pabst verglichen worden; daß der neugemachte Fried in einem Concilio bekräfftiget werde (f).

1179. Concilium Lateranense III.

Aus dieser Ursach hat Alexander das III. Lateranensische Concilium zu Rom versamlet, pro reformanda in fide & moribus Ecclesia, die Kirch im Glauben und Leben zuverbesseren (s). Das Absehen aber war, die vom wider Pabst gesetzte Bischöffe abzuschaffen, und die Catharos, Arnoldisten, Albigenser, das ist die Waldenser, deren anderstwo gedacht werden soll, auszureuten. Es waren 300. Bischöffe beysammen, unter denen war Ardutius Bischoff zu Genf, Cono von Sitten, Rogerius von Lausannen. Da wurde beschlossen §. 1. Derjenige mit welchem es zween Drittheil der Cardinälen halten, solle bey Straf des banns, auch von den übrigen für den rechtmässigen Pabst gehalten werden. §. 2. Diejenigen, welche durch die Wider-Päbste beforderet worden, sollen ihrer Ehren entsetzet seyn. §. 3. Ein Bischoff solle 30. jährig, und ehelich gezeuget seyn, das ist: aus keinem Vater geistl. Stands. Ein Decan, Archidiacon, und andere Seelsorger, sollen 25. Jahr haben. §. 4 Etliche Bischöffe verursacheten den ihrigen so grossen Kosten, daß um sie auszuhalten, die Kirchen-Zierden verkauft werden müssen. Deßwegen die Ertzbischöffe, wann sie visitiren, mehr nicht als 40. oder 50. Ein Cardinal 25. Ein Bischoff 20. oder 30. Ein Archidiacon 5. oder 7. Ein Decanus 2. Pferde bey sich haben möge. Aber weder Jaghünde

(r) Hotting. H. E. 8: 76. (f) Goldast. Constit. 3. p. 353. 360. (s) Labb. Concil. X. p. 1531.

hünde noch Sperber. §. 5. Ein Bischoff der jemand, so noch keine Kirche hat, weihe, solle einen solchen aus seinem Seckel ernehren. §. 6. Es solle fürohin keiner, aus beysorg er werde (nach Rom) appelliren, gebannet werden, er seye dann zuvor gewahrnet worden. Keiner aber solle appelliren, er habe sich dann zuerst vor seinem Bischoff oder Archidiacon verantwortet. Die Mönchen aber sollen von ihren Oberen nicht appelliren dörffen. §. 7. Könftighin solle man kein Geld nehmen, weder wegen Weihung eines Geistlichen; noch wegen Begräbnuß der Todten, noch wegen Einsegnung der Ehen, noch wegen Zudienung anderer Sacramenten. Auch sollen die Bischöffe nicht befügt seyn, der Priesterschafft neue Geld-beschwerden aufzulegen. §. 8. Keine Kirchen-Aemter sollen bestellet werden, ehe sie ledig werden, damit nicht jemand veranlasset werde, seines Nächsten Tod zuverlangen. §. 9. Die Bischöffe beklagten sich ernstlich, daß Fratres Templi, & Hospitalis, die Tempel und Hospital-brüder, und andere Ordensleute, die Päbstl. Freyheits-Briefe mißbrauchen, sich vermessende viel Dinge wider der Bischöffen Ansehen einzuführen, Ecclesias suscipiant, de manibus laicorum, indeme sie Kirchendienst von den Leyen annehmen, die Sacrament verbanneten Leuten zudienen und solche in ihre Clöster begraben lassen, setzen in solchen Kirchen die Priester ein und ab, ohne deren Bischöffen Vorwissen. Denjenigen Ordensleuten zwaren, welche hin und herziehen, um ein Allmosen zuerheben, seye erlaubt an verbanneten Oerteren einmal Gottesdienst zuhalten. Aber sie kommen in einem Jahr öffters an solche Oerter, mißbrauchen also ihre Freyheit, und lassen die Leute daselbst begraben. Zu dem so richten sie hier und dort brüderschafften an, dardurch dem Bischöffl. Gewalt und Ansehen grosser Abbruch geschehe, dann diejenigen so mit den Bischöffen Brüderschafft halten, werden durch die Mönchen darvon abgezogen, unter dem Vorwand daß die Mönchen mit grösseren Privilegien begabet seyen. Etliche dieser beschwerden wurden gäntzlich verbotten. §. 10. Weder Mönchen noch Nonnen sollen gegen Geld ins Closter angenommen werden, noch eigene Mittel besitzen; noch einzel in den Dörfferen oder Pfarrhäuseren wohnen, sondern entweders im Closter bleiben, oder etliche Brüder bey sich haben. §. 13. 14. Einige Priester unterwunden sich 5. oder 6. Pfarrkirchen zuverwalten. Solches solle abgestrickt und die weltl. Richtere, so einen Priester für ihr Gericht citiren, sollen im bann seyn. §. 15. Die Priester sollen ihre Güter anderst niemand vertestamentiren als den Kirchen, die Bischöffe aber sollen die Decanatstellen nicht um Geld verkauffen. §. 18. In alle Cathedral-Kirchen, sollen Schulmeister mit bestimter besoldung gesetzt werden, die

N. C. G. 1179.

da-

N. C. G. daselbstige Clerisey und arme Schüler zu unterrichten. Wo dergleichen
1179. Schulen in den Stiffteren und Clösteren in Abgang kommen, da solle man sie widerum einführen. §. 19. Wann die Burgermeister oder andere Oberkeiten ihre Städte bevestigen, oder Kriege führen wollen, &c. sollen sie den Geistlichen keine Kösten auflegen, es seye dann die Clerisey, (so sie findet, daß der Leyen Seckel so weit sich nicht erstrecket) gebe etwas freywillig. §. 20. Die Turnier oder Rennspiel sollen gäntzlich verbotten seyn. Derjenige, so darinn umkommt, Ecclesiastica careat sepultura, solle nicht in das geweihete begraben werden. §. 23. Die Aussätzigen sollen absönderliche Kirchen- und Kirchhöfe haben. §. 24. Diejenigen werden gestraft, so den Saracenen Waffen verkauffen, welche hernach wider die Christen gebraucht werden. §. 27. In Gasconia, Albigeois, und in der Gegend Tolouse, seyen etliche, welche ihre Ketzereyen nicht (wie etliche andere) heimlich treiben, sondern offentlich. Die genenneten Cathari, oder Pathareni, &c. samt ihren Gönneren, und denen bey welchen sie Herberg haben, werden verbannet.

Zween Helvetische Prälaten darinn entsetzt.

Wegen obiger §. 2. begriffenen Satzung, schreibt (q) Herr Haffner, seye Ludwig Bischoff zu Basel, der Simoney angeklagt worden. Diese Simoney bestunde darinn, daß er es mit dem Kayser gehalten wider den Pabst. Haffner setzt hinzu: Ludwig seye A. C. 1179. entsetzt worden, und seye ihm nachgefolget Hugo von Hasenburg, welcher alsobald gestorben. Aber die Bruntrutischen Jesuiten (r) reden von dieser Nachfolg als von einer ungewissen Sach, es seye, sagen sie, im Münster zu Basel, in S. Gallen Capell, einer begraben, welcher Hugo geheissen, und Bischoff gewesen, und muthmassen, es seye dieser an Ludwigs statt erwehlet worden; dann Ludwig habe nur etliche Domherren auf seiner Seiten gehabt. Möchten hiemit (nach der Wahl) durch des Pabsts Practik etliche von Ludwig abgestanden seyn, und getrachtet haben einen anderen (vielleicht gemeldeten Hugo, und als dieser A. C. 1177. gestorben, Heinrich Freyherr von Hornburg, Wirtenberger Lands) ans Bischthum zubringen, dessen ungeachtet hat Ludwig des Bischoffs Tittel und Amt behalten. Er war A. C. 1189. noch in Leben. Müßten also eine geraume Zeit 2. Baßlerische Bischöffe gewesen seyn, deren einer dem Kayser, der andere dem Pabst angehanget. Doch berichten die Baßlerischen Geschichtbücher hiervon nichts gewisses.

Ulrich Abt zu S. Gallen, war zugleich Bischoff zu Chur. Weilen solches § 13. wider dieses Concilii, mußte er eine aus diesen Prälaturen verlassen. Als man ihme die Wahl aufgethan, ob er das Bischthum oder die Abtey

(q) Theatr. I. pag. 162. (r) Basil. S.

Abtey behalten wolle, erwehlete er die Abtey (s). Bruno Freyherr (t) zu Rezüns ward Bischoff zu Chur, starb aber innert wenig Monaten zu Ehrenfels, und vor der Confirmation. An dessen Stelle kam Heinrich II. Domherr zu Chur und Saltzburg (u).

N. C. G. 1179.

Rogerius Päbstlicher Diaconus, ein Italiäner, Bischoff zu Lausannen, verrichtete eine Päbstl. Legation im Ertzbischthum Bisantz. Nach 37. jähriger Verwaltung, gab er das Bischthum auf, und vernügte sich biß A. C. 1219. (x) eines Canonicats.

1180. Bischoff zu Lausannen ein Päbstl. Legat.

Die Walliser waren dessen, daß der Kayser dem Hertzog von Zeringen die Schirmvogtey über ihr Bischthum gegeben, so übel zufrieden, daß der Hertzog Bertold IV. eine grosse Macht über die hohe Gebürge, Grimsel und Gemmi führen müßte. Aber des Hertzogs Adel im Ergäu, Uechtland, &c. that den Walliseren Vorschub, und des Hertzogs Feld-Oberster wurde zum Verräther, so daß der Hertzog mit grossem Verlurst (y) abziehen müssen. Diese Untreu war eine starcke Beweg-Ursach daß gedachter Hertzog an statt des in der Pfarr Didingen, auf einer Höhe gelegenen, nur auf einer Seiten zugangbaren Schlosses, die theils auf einem hohen Felsen stehende, mit der Sana fast umringet; theils in einem tieffen Thal mit hohen Wandflühen wie mit Mauren umgeben, wegen ertheilten Freyheiten Freyburg genennete Stadt, das X. Ort Lobl. Eydgnoßschafft gebauet.

Wallis erkennt den Hertzogen von Zeringen nicht für ihres Bischthums Cast-Vogt. Freyburg erbauet.

Unter Abt Berchtold zu Engelberg hat Herr Lüthold von Regensperg, mit Ernst getrachtet, den Kirchensatz zu Weilar am Brünig in der Kirchhöre Briens, Bern-Gebiets dem Closter ab- und widerum an sich zuziehen. Aber der Abt nahme seine Zuflucht zu Pabst Lucio III. welcher des Closters sich desto eiferiger angenommen, weilen er selbigem wegen dieser und anderer Vergabungen, allbereit eine bestättigungsbull gegeben hatte. Dessen ungeachtet setzte Lüthold sein begehren fort. Aber Pabst Urbanus III. Lucii Nachfahr, hat dem Closter nochmahl die Hande gebotten, und müßte sich Bischoff Herman II. aus Päbstl. befehl, in diese Sach schlagen (z). Dieser Herman war ein Edelmann von Fridigen im Hegäu (a), und A. C. 1179. (b) Bertholdi Nachfahr im Constantzischen Bischthum.

1182. Lüthold von Regensperg streitet wider Engelberg wegen Weilar.

Muß dem Leser abermahlen mit einer Legend beschwerlich seyn.

1184. Lazariter.

(s) Burcard. c. 10. (t) Lang. p. 674. (u) Gul. p. 134. b. (x) Lang. p. 669. An. 1213. fato suo defunctum. (y) Siml. Vales. p. 134. & Stumph. Lib. XI. 4. cladem hanc refertur ad An. 1211. sed Guilim. Helvet. p. 287. ad An. 1182. (z) Lang. p. 879. b. (a) Merck. p. 163. Langius eum Baronem Arbonensem fuisse perhibet; adeoque cum primo confundit. p. 573. (b) Merck. Ib. At Bucel. in Constant. substituit. An. 1183.

N. C. G. 1184. Orden.

Wird von Lang (aus dessen Grundriß selbige aufs kürtzeste zusammen gezogen habe) also erzehlet: Nachdem Balduinus IV. König zu Jerusalem, und Stiffter eines Ordens, welchen er den Lazariter-Orden genennet, (weilen der Heilige Lazarus der Martha bruder, ein grün Creutz in seiner Hand tragende, ihn zu Jerusalem hierzu ermahnet,) aussätzig, in einem Traum aber, die Widergesundmachung ihme versprochen worden, habe er viel Römisch-Catholische Gottseligkeiten vollbracht.

Zu Seedorf.

Nach langem seye er A. C. 1184. über den Gothard, nach Seedorf im Land Ury kommen: alldort wunderlich von seinem Aussatz gereiniget worden, deßwegen nicht nur selbiges Closter mit neuen Stifftungen reichlich begabet, zu dem End, daß dieses Closter neben der Regel Augustini den Lazariter-Orden (wird auch S. Magdalena Orden genennet) annehmen, und ein grünes Creutz auf ihren schwartzen Mäntlen tragen sollen, sondern habe auch ein Manns-Closter für Lazariter Ritter dahin gestifftet. Diese Ritter mußten neben den dreyen übrigen Closter Gelübden versprechen, so es ihr Meister befehlen werde, den Aussätzigen zudienen, über Meer zuschiffen, und wider die Feinde des Creutzes Christi zustreiten. Diesen beyden Clösteren habe Balduinus gegeben viel nahe und entfernte Land und Leute, habe ihnen das kleine Asia samt der Stadt Tyrus verschrieben; und viel von Jerusalem gebrachte Heilthum verehret.

und im Gefenn eingeführt.

Als der König durch Zug und Zürich den Heimweg genommen, seye das Pferd neben dem Greiffensee unbeweglich still gestanden, so daß er daselbst das Lazariter Frauen-Closter im Gefenn gestifftet, selbiges dem Closter Seedorf unterworffen, und das Closter-Leben daselbst durch 3. Frauen aus Seedorf einführen lassen, deren Vorsteherin gewesen Frau Martha von Hertenstein aus dem Lucerner-Gebiet. Balduinus seye A.C. 1185. gestorben. Schimpflich ist, daß Lang erzehlet, daß der Teufel (von welchem eine Closter-Frau zu Seedorf A.C. 1606. besessen gewesen) und etliche andere (bald zween, bald drey, bald fünf) alldort im Garten erscheinende Geister angezeiget, es lige ein grosser Schatz in einem Gewölb dieses Closters vergraben. Was hierauf erfolget, und den Innhalt eines darbey ligenden Ritterbüchleins, findet der Leser in gedachtem Grundriß (c). Sind dieses die Römisch-Catholischen Gottseligkeiten! Diesen Heilthümeren und Secretis machet das schlechten Credit, daß der Teufel der erste gewesen der sie entdecket hat. Diese Häuser (zu Seedorf und im Gefenn) hatten nur einen Commenthur. Dieser residirte im Gfenn; mußte aber zu Seedorf jährlich visitiren, und im vierten Jahr General-Capitel halten. A. C. 1418. verglichen

(c) pag. 765. 771.

glichen sich diese beyde Clöster, so sie in Erwehlung eines Commenthurs sich nicht vergleichen können, alsdann der Gewalt zuweylen, dem Probst und Capitel zum Grossen Münster in Zürich solle heimgefallen seyn (d). Andere zwischen beyden Clösteren entstehende Streitigkeiten wurden durch 3. des Gestiffts, und zween Herren des Raths zu Zürich entscheiden. Es lasset sich aber ansehen, der General des Ordens, habe diesen Vergleich nicht gern gesehen. Dann A. C. 1443. hat Petrus de Ruaux (ee), damaliger General diesen beyden Clösteren gebotten, weilen er wegen immerwährenden Kriegen in Alemannien, rc. sie nicht visitiren könne, solle das Closter einen Priester erwehlen, welcher ihr Præceptor oder Provisor seyn solle. Diesen solle die Priorin des Closters, in allen Sachen, so die œconomie betreffen, rathsfragen. Der Provisor aber solle dem General jährliche Rechnung geben. Auch sollen sie aus S. Lazari Orden einen Beichtiger erwehlen. Felix Schmid von Zürich, der eine Reise ins gelobte Land gethan, und die begebenheiten seiner Zeiten beschrieben, meldet, daß er auf dieser seiner grossen Reise, nur ein Closter dieses Ordens angetroffen habe. Beyde Clöster (Seedorf und Gefenn) sind in Abgang kommen. Beyde durch Feuer, und jenes (nachdem es widerum aus der Aschen erhoben worden) durch schlechte Haußhaltung. Um A.C. 1560. ist Seedorf in eine Abtey Benedictiner-Ordens für Weibs-Persohnen verwandlet worden.

N. C. G. 1184.

Unter Herman Bischoff zu Costantz lebten 3. brüdere, Freyherren von Exhibahe (Eschenbach) Herren zu Schnabelberg und Schwartzenberg, deren einer zu Murbach, ein anderer Probst zu Lucern, der dritte Walther genennt, ein gottsförchtiger und reicher Herr (e), auf dem Senableborch (Schnabelberg), wohnhafft gewesen. Diese haben eine in ihren Gerichten jenseit dem berg Albis, zu oberst im freyen Amt (welche Herrschafft durch Heyrath an Walther (f) kommen) ligende Capell, mit vielen liegendẽ und anderen Güteren bereicheret, ein Cisterzienser-Closter dahin gebauet, und Wilhelm von Altenreiffen zum Abt gesetzet. Die Stifftung ist von Bischoff Herman bestättiget worden. Das Closter behielte seinen bißherigen Nahmen; und wurd von aller weltlichen Auflag befreyet. Die Freyherren erlaubten allen ihren Gerichts-angehörigẽ etwas an diß Closter zusteuren, deßwegen etliche in Einweihung des Closters, sich sehr mild erzeigt. Bey dieser weihung waren gegenwärtig Fremwinus Chorherr zu Zürich, und folgende Priester, Arnold zu S. Peter da-

1185. Closter Cappel.

Mmmm 2

(d) Ibid. pag. 774. b. (ee) Hotting. Spec. Tigur. à p. 352. (e) Bulling. Hist. Reform. Msc. pag. 71. Conf. Stumph. VI. 34. Hotting. Spec. Tig. 265. (f) Lang. 573.

N. C. G. daselbst, Rodolf zu Lunghofen, Herman zu Arth, Conrad zu Riverschweil, Tietelm zu Ury, etc. Die von Eschenbach behielten ihnen vor die Cast-Vogtey, und bekamen im Closter ihre begräbnuß. Deßgleichen die von Hallweil, Hünenberg, Bonstätten, die Gesler, und viel andere Edelleute. Hernach wurden Castvögte, die von Hallweil, von welchen A. C. 1495. diese Castvogtey um ein gewiß Geld, der Stadt Zürich, (deren burgrecht dieses Closter A. C. 1403. angenommen) verkauft. Abt Wernher am Bach, hat A. C. 1434. zu Basel auf dem Concilio die Inful erlanget. Ulrich von Schnabelberg hat um A. C. 1230. diesem Closter die Pfarrey Barr Zuger-Gebiets einverleibet. Graf Albrecht, und dessen Sohn Graf Rodolf, erster Kayser dieses Nahmens und Geschlechts, nahmen das Closter in ihren Schirm, und erlaubten ihren Unterthanen, ans Closter zugeben was sie wollen. A. C. 1270. hat Burkard, ein Priester von Altorf im Land Ury, sein Hauß zu Zürich, so noch der Capeller-Hof genennet wird, diesem Closter geschenckt. In diesem Closter wurden die Hostien gemachet, welche zu Zürich im Grossen Münster gebraucht worden (g).

1185.

Bischoff Herman schlichtete auch einen Streit, welchen Adelheid die Aebtissin zu Schennis hatte gegen den Pfarrer zu Wolen im Ergäu wegen etwas Zehendens zu Niderweilen. Diesem Vertrag wohneten bey Conrad von Degerfeld, Domherr von Costantz: Anshelmus Abt von Mure Roggerus Decanus zu Windisch (h).

Streit wegen Genf.

Arducius Bischoff zu Genf starb nach 50. jähriger Verwaltung. An dessen Stell kam Nantelinus Mit diesem setzte Graf Wilhelm Amedei Sohn den Streit wegen beherrschung der Stadt Genf, fort. Deßwegen verbündete sich Nantelinus mit Thoma I. Graf zu Maurienne und Saphoi. Dieser versprach zu keinen Zeiten, einigen Gewalt über die Stadt Genf sich anzumassen, schon ihm selbiger angetragen werden solte. Hierauf gab ihm Nantelinus etliche Schlösser und andere Plätze, welche Graf von Genevois eigenthümlich angesprochen. Also geriethe die Sach zu einem Krieg, welcher noch gewähret unter Chaberto, so A. C. 1206. Bischoff zu Genf, und A. C. 1212. Ertzbischoff zu Ambrun worden. Ist unter Louys von S. Claude, und Peter von Soissons fortgesetzet worden, biß daß A. C. 1219. Amedeus von Granson ans Bischthum kommen, welcher durch den Ertzbischoff von Vienne mit dem Graf betragen worden (i)

1188. Ertzbi-

Conrad Ertzbischoff zu Mayntz reisete nach S. Gallen, um die zwischen

(g) Hotting. H. E. VIII. 1279. (h) Tschud. Hist. Msc. An. 1195. (i) Spon. Hist. Gen. Tom. I. p. 61.

schen den Mayntzischen Domherren und dem S. Gallischen Closter vor Zeiten aufgerichtete bruderschafft zu erneueren. Sie verbunden sich bey Leben und nach dem Tod für einander zubitten, und wann der, so einem dieser beyden Stifften einverleibet zum anderen kome, solle er denen, welche an selbigem Ort wohnhafft, gleich gehalten werden.

N. C. G. 1188. Bischoff zu Mayntz erneueret die Brüderschafft mit S. Gallen.

Damals kam auch in Aufgang, die Chorherrenstifft zu Embrach. Die eigentliche Zeit dieser Stifftung ist unbekandt. Der Anlaß derselbigen wird also beschrieben (h). Auf dem Ischel, einem nächst bey Embrach gelegenem berg, wohneten 2. Waldbrüder, deren einer den anderen ermördet, das Bruder-Häußlein angezündet, und darvon seye gegangen, damit man vermeyne, der ermördete bruder habe sein Häußlein verwahrloset, und sich selbst verunglücket. Aber dieser Leichnam seye in dem Feuer unversehrt geblieben, und habe den herbey nahenden, und die verübte Mordthat hefftig verneinenden Thäter durch das blüten verrathen. Worauf dieser Thäter dem Landgraf zu Kyburg zugeführt und radgebrechet worden. Den ermördeten habe der Landgraf zu Embrach in die Kirch begraben, und ein Capellelein über solches Grab setzen lassen. Hierauf habe ihn das Volck als einen Heiligen verehret. Von etlichen, welches gantz lächerlich, ist er der sel. Emericus (i) genennet, mit grossem Zulauf dahin gewalfahrtet, viel Güter dahin vergabet, endlich seye mit Landgräfl. bewilligung und Milldtigkeit des umligenden Adels ein Closter geregulirten Chorherren dort angerichtet worden. Aber dieses ist eine Tradition, um welche man keine schrifftliche Urkund hat, weilen das Closter A.C. 1389. im Sempacher, und A. C. 1444. im Zürich-Krieg, samt den Schrifften im Rauch aufgangen, die alten Scribenten aber dessen mit keinem Wort gedencken. Der älteste Probst, dessen Nahme bekandt ist, und nach gemeiner Meynung der erste war Regenhard. Dieser that A. C. 1189. nach S. Mauritz in Wallis eine Wahlfahrt, und erhielte bey selbigem Abt Wilhelmo (welcher zugleich (k) Bischoff zu Sitten war) etwas Heilthum von S. Mauritzen Gesellschafft, mit dem Gedinge die zu Embrach sollen quotidianis memoriam ipsorum suffragiis recolere, in ihrem täglichen Gebätt dieser Heiligen gedencken. Also trachtetē die Wallisrischen Mönchen durch solch Mittel ihre Heilthümer bekanter und die Wahlfahrten zu ihnen von Tag zu Tag stärcker zumachen. Nachdem Embrach fast um alle Mittel komen, soll es durch Graf Hunfrid von Kyburg, Domherren und Ertzpriester zu Straß-

Stifft Embrach.

Mmmm 3 burg,

(h) Stumph. VI. 35 Hotting. Spec. Tig. p. 363. (i) Murer. Helvet. S. p. 161.
(k) vid. Siml. p. 135. sed Stumphio videntur diversi fuisse.

N. C. G. 1188.

burg widerum geäufnet und zu einer Stifft und Probstey worden seyn. A. C. 1517. waren dieser Stiff-brüderen 12. an der Zahl.

Diß Jahrs schrieb Pabst Clemens die, A. C. 1176. gemeldete Bull, und nahm das Gestifft zum Grossen Münster in Päbstl. Schirm. Ist die allerälteste Bull, welche das Stifft zu Zürich von Rom empfangen. Lang darf solches widersprechen, kan aber keine ältere anzeigen.

Kayser Friedrichs Tod. 1189.

Nachdeme das unter Pabst Urbano II. zu Jerusalem angehebte Reich unter Urbano III. um A. C. 1185. als daselbst der achte König regierte, den Christen wegen ihres Zweytrachts, durch Saladin den Sultan in Egypten, widerum abgetrungen war, entschlosse sich der allbereit 70 jährige Kayser Friederich, mit einem Heer von 150000. nach dem Exempel seiner Vorfahren, ins gelobte Land zureisen. Dahin begleiteten ihn neben vielen anderē Bischöffen, Ludwig und Heinrich, beyde Bischöffe zu Basel, samt vielen gemeinen Knechten aus Rhetia, unter dem berühmten Hauptmann Andreas von Salis (k). Aber diese Reise kostete den Kayser (nachdem er die Saracenen in dreyen Treffen überwunden und Saladinum aus gantz Armenia gejagt) das Leben, ehe er Palestinam erreichet. Dann als er in Comagena, durch das Wasser Selephium den Feind verfolgte, fiel er vom Pferd; blieb mit dem Fuß im Stegreiff, als man ihn ans Land brachte, könte er nur noch etliche Wort reden (l): ligt zu Tyro begraben. Als hernach die Stadt Accon vom übrigen Heer belägeret worden, sturben mehr als 50. Bischöffe und Grafen an der Pestilentz. Der Muthmassung nach auch die Baslerische Bischöffe. Alldort wurd Bischoff der Domprobst Lutbold, gebohrner Herr zu Rötelen, welcher A.C. 1200. eine gleiche Reiß gethan haben soll. Berthold V. war auch in Kayserl. begleit. Als er aber biß nach Tyro kam, zweifels ohn der Kayserl. begräbnuß beyzuwohnen, reisete er zuruck, und bauete die mächtige Stadt Bern. Der Platz auf welchem sie stehet, lag in der dem Closter Interlaken incorporirten Pfarr Künitz. Als es den burgeren zuschwer seyn wolte, alle Tag wegen des Gottesdiensts dorthin zugehen, richteten sie in der Stadt Capellarem Ecclesiam (n), eine Caplaney an. Zu deren Patron wurd von ihnen einmüthiglich erwehlet, Vincentius, ein Uberwinder aller Dingen, sagt der von Königshofen (o). Soll Diaconus zu Saragossa in Hispanien gewesen, und in der Diocletianischen Verfolgung auf einem Rost gebraten worden

1190.

1191. Bern gebauet.

(k) Spræch. pag. 121. Bucel. Rhæt. An. 1172. 1188. (l) Urstis. ex Chron. Mogunt. Aliter Ursperg. & plerique alii. Conf. Calvis. (m) Lehman. Chron. Spir. p. 503. *Antiochia* sepultum docet. (n) Lupul. Chron. Bern. Msc. p. 20. (o) Hist. Bern. Msc.

den seyn. Dessen Haupt (ut piè creditur, wie man darfür haltet, sagt Lupulus) seye von Cölln (p) nach Bern kommen, der übrige Leib, seye in einem Prediger-Closter in Spanien geblieben. Unter Rogerio Bischoff zu Lausannen, hat sich diese Kirch von Kunitz gesönderet, und ist zu einer Leuth- oder Pfarrkirch gemachet worden. Dargegen sie den Chorherren jährlich 22. March Silber lieferen müßte, zur Erkantnuß der alten Pfarr Gerechtigkeit. Aber A.C. 1235. wurd Küniz, samt ihren Filialen und Capellen, hiemit auch die Kirch zu Bern, durch Kayser Friedrich II. von Interlacken gesönderet und den Teutschen Ritteren zugeeignet, welches folgends von Pabst Innocentio IV. bestättiget worden (q).

N. C. G. 1191.

Graf Rodolf Einsidlischer Cast-Vogt, dörffte selbigem Abt als lang Kayser Friedrich lebte, kein Ungemach zustatten, doch hatte er ihme keinen rechten Magen. Nach des Kaysers Tod, fügte der Graf dem Abt so viel Verdrießlichkeiten zu, daß selbiger die Verwaltung abgetretten. An dessen statt wurd erwehlet Ulrich I. Graf zu Rapperschweil, des Cast-Vogts Bluts-Verwandter. Wernher aber wurd vom neuen Abt zum Decano erwehlet (r).

Abt zu Einsidlen gibt auf.

Als Luthold Bischoff zu Basel, einem Pfarrer nach Oberkirch setzte, war Ulrich Abt zu Einsidlen mißvernügt, darum daß zwischen dem Baslerischen Bischoff und dem Closter Einsidlen verglichen worden seye, sothane Pfarr wechselweise zubelehnen. Abt Ulrich sendete deßwegen etliche Conventualen und andere nach Basel, die bestättigten den neuen Pfarrer. Doch solte es könftighin, nach dem vormaligen Verglich gehalten werden (ſ).

1194. Bischoff zu Basel und Abt zu Einsidlen, streiten wegen der Pfarr Oberkirch.

Die Edle Brüdere, Heinrich und Peter, (Incisores) die Schneidere, von Lucern, Herren zu Schauensee und Reichensee, baueten das auch im Lucernergebiet ligende wohlbeaüterte Frauen-Closter Rathausen, Cisterzienser Ordens (s). Dieser Platz wird Domus consilii, Rathausen genennet, weilen dortherum ein berühmt Rathauß gestanden, in welchem die Edlen im Land bey gewissen Zusammenkunften Rath gehalten. Die ersten Closter-Frauen wurden dahin beruffen, aus einem damahl bey Horgen am Zürichsee, unter der Visitation des Abts zu Capel gewesenen Bernardinischen Frauen-Closter (t).

1195. Closter Rathausen.

Die zu oberst im Veltlein gelegene Stadt Bormio (Wormis) wolte nunmehr das von der Stadt Como wider Recht und Willen auf gelegte

1196. W[illegible]s wird dem

(p) Clariſſ. Lüthard. *Diſp. Bernenſ.* part. I. pag. 57. (q) Tſchud. Rhæt. Hiſtor. Nuiton. pag. 12. (r) Hartman. 1191. (ſ) Hartman. Annal. Einſidl. An. cit. (s) Cyſat. p. 195. ſed de fundatore & fundationis Anno variat Lang. p. 747. §. 2. (t) Lang. p. 747.

N. C. G. 1196. Churischen Bischoff mit Gewalt vorbehalten.

gelegte Joch entschütten, und dem Bischoff von Chur, als welchem sie in weltlichen Sachen unterthänig seyn solte, sich ergeben. Aber die von Como verderbten deren von Worms Landschafft mit rauben und brennen jämmerlich, und brachten sie nach zehen jährigem Krieg von neuem unter ihr Joch (t).

Abt Ulrich ein Verschwender. 1198.

Rodolf gebohrner Graf von Montfort, Abt zu Pfefers, wird samt seinen Nachfahren von Kayser Heinrich VI. zum Reichs-Fürst erklärt. Hingegen gibt Ulrich IV. S. Gallischer Abt, seine Abtey auf. An dessen statt wurd in ira furoris domini (u) von dem erzörnten Gott erwehlet Ulrich V. Graf von Veringen, welcher nach Verfliessung 49. Wochen durch einen Schlagfluß hingenommen worden. Wird mit Abt Kerhard in eine Linien gesetzt; war köstlich und prächtig, hausete gar übel (x): versetzte den also genannten Kelchhof zu Elg: einen 190. March Silber schweren silbernen Kelch und andere Güter, und hinterliesse dem Closter, noch 170. March Schulden. Die Mönchen haben ihm, die über seinen Tod empfangene Freude zubezeugen, diese Grabschrifft gestellet (y):

Qui iam consumis terram, quam nunc bene, dormis!
Fortassis vivus trivisses tempus in hornis.
Sed ne damno calcares limina Galli,
Ira Dei jussit maturo funere tolli.

Wie gut ist es daß du in der Erden ligest, der du, so du lebendig geblieben wärest im Praus sitzen woltest. Aber der (wider dich) erzörnte Gott hat dich früh weggeraffet, damit du dem Hauß Galli nicht länger schaden köntest.

Pabst will Philippum am Kayserthum hinderen.

Zween Monat ehe Abt Ulrich quittirt, starb excellentissimus Imperator (z), der fürtreffliche Kayser Heinrich VI. Als Philippus des Kaysers bruder den vacirenden Thron zubesteigen vermeynte, hat der neulich erwehlte Pabst Innocentius III. aus Haß, den er (wie seine Vorfahren) gegen die Hertzogen von Schwaben getragen, alle Kräffte angewendet solches zuverhinderen. Er schriebe an Hertzog Berchtold von Zeringen, und andere seines Vermuthens gegen Philippum übel gesinnete Fürsten, selbige wider ihn zuverhetzen, erzehlete was Philippi Vater und bruder, (Kayser Friedrich und Heinrich) auch Philippus selbst (deßwegen er noch im bann seye; da doch Philippus von solchem bann nichts gewüßt) wider die Kirch (das ist wider den Pabst) und weltliche Persohnen gethan haben. Darbey aber der Pabst (wie Herr Tschudi (a) sagt:) man-

(t) Spræch. p. 122. Gul. p. 136. (u) Burcard. cap. XI. (x) Tschud. A. cit. (y) Stumph. V. 6. (z) Conr. de Fabar. c. VII. (a) loc. cit. Conf. Ursperg.

manche Unwahrheit gebraucht und Falschheit Philippum zuver- unglimpfen / und ihn viel unbillicher Sachen, ohne Grund und aus grossem Haß beklagt. Hertzog Berchtold von Zeringen, wurd zu Cölln, von denen Päbstisch-gesinneten Fürsten, zum Röm. König erwehlet. Er übernahm zwar solches zubedencken. Doch als die übrigen und mehreren Fürsten, zu Müllhausen in Sachsen, Philippum erwehlet; hat Berchtold selbigem alsobald gehuldiget, und die Lehen von ihme empfangen. Von etlichen werden einige Umständ anderst erzehlet, an welchem uns nicht viel gelegen (b). Als die Stadt Cölln, dem Hertzog von Zeringen, die über seine Wahl ergangene Köstten angelieben, gab er ihnen zu bürgen, Conrad und Berchtold von Urach, seines Vaters Schwester-Söhne. Nachdem er aber sich des Königl. Tittels begeben, liesse er diese Geisel stecken, deßwegen sie nicht nur ihre eigenen Güter angewendet, sondern beyde geistlich worden: Berchtold wurd Abt zu Luzerach; Conrad, Abt zu Cisterz; hernach Portuensischer Bischoff und Cardinal. Hierauf wurd Otto IV. zu Sachsen, durch die Päbstische Parthey zum König erwehlet, um die Sächsischen Fürsten, auf ihre Seiten zubringen. Hingegen ist wegen Zweytrachts unter den Geistlichen, so viel Geld nach Rom komen, daß der damahl zu Rom gewesene Abt von Ursperg, die stadt Rom also angeredt: „Rom, die du unsere Mutter bist, „freue dich, dann die Schätze der Erden öffnen sich dir häuffig, sie fliessen dir zu in grosser Menge, wegen Ungerechtigkeit der Menschen. Du „bekomst guten Sold, von dergleichen bösen Händlen. Freue dich über „ihre Zweytracht, als über ein Mittel, welches aus der Höll herfürgekro- „chen, dich zubereicheren. Durch die boßheit der Menschen, und nicht „durch deine Geistlichkeit hast du die Welt überwunden. Man sucht „dich heim, nicht aus andacht, sondern wegen vielen Lasteren, um entschei- „dung der Streitigkeiten, welche man dir um Geld abkauffen muß (c). Das allerärgste war, daß diejenigen Fürsten, welche es mit Ottone gehalten, begehrt, der Pabst solle ihre Wahl bestättigen, und hiemit einen Grund gelegt zu einer grossen Neuerung. Dann anstatt die Päbste vormals durch die Kayser bestättiget worden, so müßte jetzt die Kayserl. Wahl durch den Pabst bestättiget werden (d). Die Fürsten, welche dem Philippo angehanget, schrieben auch an den Pabst. Aber Baronius, welcher den brief der Ottonisch-gesinneten an den Tag gegeben, hat sich geschohen denjenigen ans Licht zulegen, welchen die Widerpart gestellet. Unter anderen, so diesen letzteren unterschrieben, war auch Diethelm von

N. C. G. 1198. 1199.

Helvetische Prälaten aber /

(b) Godefrid. in Chron. (c) Tschud. ex Ursperg. (d) vid. Gold. Constit. Tom. I. Not. p. 74.

N. C. G. 1199. befördern ihn. Engelbergisches Frauen-Closter.

Krenkingen (e), Bischoff zu Costantz, und Abt in Reichenau, welcher alles Fleisses daran gewesen, daß Philippus das Reich über sich nehme.

Heinrich, Pfarrer zu Buchs in Unterwalden nid dem Kernwald, war dem Closter Engelberg so gönstig, daß er nicht nur A. C. 1190. selbigem ein Landgut, welches er erkauft hatte, geschenckt, mit dem Beding (f), daß das gantze aus 40. Personen bestehende Convent für seinen Vetter, (gewesnen Pfarrer zu Stans) und seine Elteren, jährlich eine solenne Gedächtnuß halte, mit Vollbringung der Meß, der Vigilien, der Almosen, und mit Leutung der Glocken. Er stifftete auch in der Ehr S. Andreä ein Frauen-Closter, gab dem Abt alle seine Mittel, mit beding, daß derselbige dem Frauen-Closter alle Nothwendigkeiten verschaffen und beyde Clöster für ihne, einen ewigen Jahrs-Tag halten. Er gieng selbst ins Closter, und wurd im Frauen Closter begraben. Doch wurde diß Closter samt zweyen Altären erst A. C. 1254. durch den Constantzischen Bischoff Eberhard geweihet, und wenig Tag hernach 42. Closter-Jungfrauen eingeweihlet. Dieses Frauen-Closter soll nach Sarnen versetzt worden seyn (g).

Mönchen-Heilige.

Von der Heiligkeit Berchtold, damahlen Engelbergischen Abts (h) von dem Einsidler, welcher damals zu gedachtem Buchs gelebt, und dessen Gebeine erst 100. Jahre hernach bekandt, und in S. Jodoci Capell an dem Burgenberg begraben worden (i): von Heinrich Pfrinz einem Viehhirten zu Gerlicken, und dessen Wunderwercken, deren wegen ihme die Chorherren zu Gachnang, allwo gleich wie zu Elgäu eine halbe, aus 6. oder 8. Chorherren bestehende Collegiat-Stifft gewesen (k), ein Grab in ihrer Stifft-Kirch machen, und mit einem Stein bedecken lassen (l); von diesen sage ich, ist bey Murer und Lang viel zu lesen. Will dem Leser mit solchen Fablen nicht verdrießlich seyn.

1200. Burg ob Sarnen, komt ans Lucernische Stifft.

Freyherr Walther von Reiden, so keine Leibserben hatte, gab seine, nächst ob dem Dorf Sarnen in Unterwalden, ob dem Wald gelegene burg, dem Probst und Chorherren auf dem Hof zu Lucern, zu einer Gottsgab (m). Diese Chorherren machten den in der Niderburg Sarnen wohnenden Edelknecht zu ihrem Meyer. Die burg wurde A. C. 1304 bewohnet von dem Oestreichischen Landvogt, Beringer von Landenberg. Ist heut zu Tag deren ob dem Wald Kärcker. Bischoff Lu-

thold

(e) Conrad. de Fabar. cap. 7. sed Hartman. Annal. Einsidl. pag. 223. vocat Baronem Weissenburgensem. (f) Langius pag. 879. (g) Wagnerus Mercur Helvet. (h) Murer. Helvet. S. pag. 289. (i) Id. pag. 162. Lang pag. 864. (k) Lang. pag. 1052. (l) Murer. Ibid. Lang. loc. cit. (m) Tschud. Histor. Msc. An 1304.

thold zu Basel aber bauete Istein am Rhein (n), ohnfern Basel. War ein Closter, in welchem 16. Frauen gewohnet. Ist von gar langer Zeit unbesetzt.

N. C. G. 1200.

Als damals der Pabst die Christlichen Potentaten, wider die Saracenen reitzete, ist erstgedachter Bischoff Luthold, mit Balduino Graf zu Flanderen, aufgebrochen (o). Als man aber vermeynete, der Zug seye angesehen, der Stadt Jerusalem zuhelffen, verschaffete der Pabst daß man für Constantinopel geruckt, dem jungen Kayser Alexio das Griechische Reich einzuhändigen, welches sein Vetter ihme mit Gewalt vorgehalten. Aber Alexius wurde bald hernach in einem Auflauf von den Griechen erwürget, und Graf Balduin von Flanderen, durch die Lateinischen F rsten, zum Kayser gesetzt.

Constantinopel durch die Lateiner eingenommen.

Etliche burger von Bremen und Lübeck, stiffteten um A. C. 1191. bey Ptolemaide, einen Spitthal, welcher der Teutsche und S. Mariä spitthal genennet worden, und macheten darmit den Anfang dem Ritterlichen Orden, des Spitthalshauß S. Mariä. In diesen Orden solten keine andere angenommen werden, als Teutsche Adelspersonen. Diese mußten sich verpflichten, die Christenheit wider alle derselbigen Feinde zubeschirmen, und darneben Fremde, Krancke und Presthaffte in ihrem spitthal den sie aufgerichtet, zu unterhalten und zuverpflegen (p). Wegen solchen Versprechens, und damaligen schlechten Zustands der Christen, breiteten sie sich bald hin und wider aus in Teutschland, also daß sie noch unter ihrem ersten Meister Waldpod nach Müllhausen kommen. Joh. Vitoduranus (q) schreibt, sub (Innocentio) cœpit Ordo Teutonicæ domus oriri in Achoron, der Ritter-Orden des Teutschen Hauses, seye erst aufkommen unter Pabst Innocentio. Nun ist dieser Pabst worden, A. C. 1198. am 21. Tag Hornung. Andere berichten, daß schon A. C. 1195. Pabst Paschalis auf Anhalten Kayser Heinrichs, diesen Orden mit einem weissen Kleid, und schwartzen Creutz begabet, und unter S. Augustini Regel bestättiget habe (r), und haben gedachte Ritter noch von Kayser Heinrich eine Freyheit ausgebracht, eine Mülle an die Ill, bey der Stadt Müllhausen, wo es ihnen am gelegnesten seyn wurd, zusetzen. Als aber die burger solcher bewilligung, und des Orts, dahin die Mülle gebauet werden solte, verständiget worden, sind sie den Teutschen Herren vorkommen, und haben eine Mülle an selbiges Ort, innwendig S. Gebhard, jetzt Baselthor, in der Stadt Zwingelhof gebauet. Wider solches protestirten die Ordensbrüder anfangs vergeblich.

Teutsche Ordens-Ritter.

Tringen sich ein zu Müllhausen.

(n) Urstis. Chron. Bas. Lib. 1. c. 20. (o) Urstis. Lib. 2. c. 16. (p) Baron. An. 1198. (q) Hist. Msc. (r) Lang. p. 694. §. 8.

N. C. G. 1200.

lich. Als aber Philippus an seines bruders statt, das Kayserthum erlanget, daß Elsaß eingenommen, und seinen Neben-Kayser Otto, der mit seinem Heer allbereit nach Speyr kommen war, zuruck getrieben, dräueten die Teutschen Herren den Müllhauseren, wo sie sich nicht wegen des Eintrags, welchen sie ihnen mit Erbauung dieser Mülle gethan, vergleichen wurden, wollen sie sich beklagen bey dem (in selbigen Läuffen zu Müllhausen und in Basel sich aufhaltenden) Kayser, dessen bruder ihnen die Freyheit gegeben. Kayserliche Ungnad nun zuvermeiden, haben sie den Ritteren den halben Theil an dieser Mülle lediglich geschenckt (s).

Abt zu S. Gallen eiferet für Philippum.

Nach dem Tod Ulrichs V. Abts zu S. Gallen, wurd selbige Abtey, communi consensu omnium fratrum ac Ministerialium ac totius populi assensu, durch der Closterbrüderen und der Amtleuten einhellige Wahl und des gantzen Volcks Einwilligung (f) Heinrich Freyherr von Hohenklingen übergeben. Dieser (se ipsum cum omnibus Ecclesiæ suæ rebus obtulit) hat alles für Kayser Philippum aufgesetzt (t), und war auf dem Reichstag zu Bamberg in Francken, von Fortsetzung des Kriegs, wider Ottonem und anderen Reichssachen zuberathschlagen. In gleicher Meynung, wurden mehrere Reichstage auch anderstwo gehalten. In deren einem ist geschlossen worden, den Bischoff zu Würtzburg in Francken, darum daß er Ottoni angehanget, zubekriegen. Abt Heinrich von S. Gallen wurd auferlegt, 20. Helm (u) zu senden die stiessen zu der Armee, von welcher der Bischoff bezwungen worden dem Kayser Philipp zugehorsamen. Erstgedachter Abt zoge persönlich mit 20. Helmen, und führte mit sich viel andere (x) welche ihm aufgewartet, als Philipp in Thüringen gezogen, wider Landgraf Herman von Thüringen, welchen der Pabst beredet hatte Ottonis Parthey anzunehmen. Philippus legte sich für Erfort, allwo Abt Heinrich währender belägerung sich aufgehalten. Dieser starb noch selbigen Jahrs. Er bezahlte des Closters Schulden, brachte Elgäu und andere von seinem Vorfahr versetzte Güter, widerum ans Closter, und entrichtete auf dem Reichstag die zimlich starcke Reichs Anlagen, ohne des Closters Kosten. An dessen statt wurd tam clientum quàm fratrum voluntario arbitrio, totiusque vulgi clamore, durch der Edelleuten und Mönchen Stimm, und das Zuschreyen des Volcks (y), erwehlet Ulrich VI. gebohrner Freyherr von Hohen-Sax; Simulator cujuslibet rei ac dissimulator pro tempore (z), welcher treff-

1202.

1203.

(s) Jac. Henric. Petr. Chronic. Müllhus. Msc. (f) Burc cap. 12. *Ministeriales*, homines liberi qui Principi alicui ministrant. Edelknecht/ Amtleuth. Gold. Aleman. 1: 133. (t) Conr. de Fabar. c. 1. (u) Tschud. (x) Burcard. c. 12. (y) Conr. de Fabar. c. 5. (z) Ibid.

trefflich gewußt den Mantel nach dem Wind zuhencken. Als Philipp einen Reichstag zu Basel gehalten, verfügte sich der neue Abt auch dahin, in Principem eligitur (a), wird ein Reichs-Fürst, und stellete eine Fürstliche Hofhaltung an (b). Ury, Schweitz, Unterwalden hielten auch mit Philippo, dessen Bruder Heinrich und Vater Friedrich I. sie gleichfalls nambaffte Dienste geleistet. Solches ist ihnen wohl zustatten komen, indeme ihnen hingegen die Aechte und Bänne nachgelassen worden, mit welchen sie wegen des Closters Einsidlen von vielen Jahren her verstrickt waren, deßwegen sie (sonderlich die von Unterwalden, deren Land weniger beschlossen) von etlichen Reichsvögten unter anderen Kaysern, mit Schatzungen, und so sie aussert ihr Land gegangen, mit Gefängnussen sehr geplaget wurden (c).

N. C. G. 1204. Wird ein Fürst. Walstätt wider den Pabst.

Der Bischoff von Costantz, war einer derenjenigen Bischöffen und Fürsten, welche Adolphum, Ertzbischoff zu Cölln, von Ottone abwendig gemachet, und auf Philippi Seiten gebracht, hat auch diesen Ertzbischoff vermögen, daß er den Kayser und dessen Gemahlin aufs neue zu Achen gekrönet hat. Als deßwegen der Pabst Adolphum theils des Bischthums unfähig erklärt, theils mit offentlichem bann beschwert, und an seine statt Brunonem den Probst von Bonn zum Ertzbischoff erklärt, hat der Kayser des Adolphi Sach, denen zu Speyr versamleten Reichs-Fürsten, vorgebracht, ein Heer in welchem Abt Ulrich von S. Gallen samt etlichen Reisigen gewesen (d), wider den neuen Ertzbischoff und die Stadt Cölln besammlet, den Bischoff Bruno in einem Treffen gefangen, an Eisen geschlagen, und also mit sich herumgeführt (e).

1205. Bischoffs zu Costantz und Abts zu S. Gallen beständige Treu.

Zu Einsidlen war auch nicht alles richtig. Abt Ulrichs, eines Verschwenders der Closter-Güteren (f), Pracht und Kostlichkeit, hat dem Closter so viel Ungemach verursachet, daß ihn die Mönchen Gottes Geisel genennet. Nil minùs quàm Religiosum & Ecclesiasticum Antistitem præferebat (g), er hatte einige Beschaffenheit eines rechtschaffenen Prälaten nicht an ihm, aussert dem Nahmen und Titul (h). Er wurde mit seiner Closter-Mönchen einhelliger Stimm entsetzt, hingegen Berthold Freyherr von Waldsee erwehlet. Ulrich starb noch selbigen Jahrs (i).

1206. Einsidlischer Abt entsetzt.

Ulrich Abt zu S. Gallen, hatte auch innerliche Streitigkeiten, indeme dessen bruder Heinrich zu Hohen-Sax, in Feindschafft gestanden, mit

Abt zu S. Gallen krieget wider

(a) Ibid. (b) Goldast. Aleman. 2: 5. (c) Tschud. An. 1205. (d) Haltmei. Chron. S. Gall. p. 37. (e) Gotfrid. Trithem. in Chron. Hirsaug. (f) Hunger de B. V. p. 119. (g) Hartman. Annal. An. 1206 (h) Hunger loc. cit. (i) Hartm. Ibid.

N. C. G. 1206. Graf von Montfort.

mit Hug Graf zu Montfort, Herr zu Feldkirch. Als aber Freyherr Heinrich eine Reise in Spanien gethan, und dessen in seinem Forst unter Sax, zu mehrer seiner Sicherheit, neu erbautes Schloß Forstegk von Graf Hug belägert war, ist Abt Ulrich an einem Charfreytag wider diesen Graf ins Feld gezogen, hat nicht nur die Vestung Forstegk entschüttet, sondern den Graf gezwungen einen beständigen Frieden einzugehen (k).

1207. Johanniter-Hauß zu Bubicon.

Damals wurde zu Bubikon in der Herrschafft Grüningen, Zürcher-Gebiets, am Wässerlein Schwartz, gearbeitet an einem Johanniter-Hauß; dessen Stiffter soll seyn Diethelm Graf von Toggenburg, so A. C. 1207. daselbst begraben worden. Alldort werden auch die Begräbnussen etlicher ansehenlichen Comenthuren und Großmeisteren, gezeiget, aus dem Hauß von Montfort, von Tengen, Kempten, Wetzikon, auch Manneßen und Braunen von Zürich. Graf Hartmann zu Kyburg hat die A. C. 1226. von Berchtold Freyherr zu Busnang gestifftete Pfarrkirch zu Hinnweil, an dieses Hauß übergeben. Mit der Zeit sind auch die Gerichte und Leut zu Hinnweil an Bubikon komen (l).

Kayser Philipp wird ermördet. 1208.

Damit Otto sich wegen gesuchten Kaysertbums, desto lieber zu Ruh begebe, hat Kayser Philipp seine Tochter Beatrix selbigem verlobet. Solches verdroß Ottonem, Pfaltzgraf zu Wittelsbach, welcher die ältere Ansprach an die Kayserl. Printzeßin zuhaben vermeynte, so sehr, daß er den Kayser Philippum im nächsten Jahr zu Bamberg meuchlerischer Weise erstochen, deßwegen Otto nicht nur Kayserl. Tochtermann, sondern gar Kayser worden. Weilen dann Philipp als Hertzog in Schwaben, auch Cast-Vogt zu S. Gallen war, vermeynte Ulrich Abt zu S. Gallen, mit Pippini Tod seye ihm seines Closters Castvogtey heimgefallen (m). Berchtold Hertzog zu Zeringen versprach dem Closter 4000. und dessen Dienstleuten 400. March Silber zuerlegen, so sie ihme die Castvogtey eingeben, und biß zu seinem, so er aber einen Sohn bekomme, biß zu desselbigen Absterben, überlassen werden, mit Versprechen, sie niemand anderem einzuhändigen. Die älteren Conventherren gaben den Willen darein. Aber des Closters Dienstleute schützten vor, des Hertzogen Macht, welche er zu des Closters Unterdruckung brauchen möchte. Diesen gab der Abt Gehör, sonderlich darum, daß er die Cast-Vogtey seinem bruder Heinrich von Hohen-Sax gern in die Hand gespielet hätte. Doch gab er diesem nur einen Theil dieser Castvogtey, und versetzte ihm selbigen um 3000. March Silber. Aber die viel Widerwärtigkeiten, so das Closter bald hernach erlitten, lehreten den Abt daß er besser

Hertzog von Zeringen stellet vergeblich nach der S. Gallischen Cast-Vogtey.

(k) Conr. de Fabar. c. 6. (l) Stumph. VI. 2. (m) Fabar. c. 8.

besser gethan hätte, wann er dem Anerbieten des Hertzogen und dem Rath seiner alten Conventherren Ghör gegeben hätte.

N. C. G. 1208.

Dann das Closter kam wegen des Schlosses Rheineck im Rheinthal mit Wernher Bischoff zu Costantz, gebohrnen Freyherr zu Stauffen in schwere Händel. Abt Ulrich sagte, gedachtes Schloß gehöre ihm eben so wohl als die Kirch, und eines hange am anderen. Der Bischoff wendete ein, das Schloß stehe auf des Bischthums Grund und boden. Die Freyherren von Arbon hielten es mit ihrem Vetter dem Bischoffe. Man geriethe deßwegen zu Waaffen, und wolten die von Costantz und Arbon (wie Conrad von Pfefers vermeynet) ihren alten Haß gegen das Closter S. Gallen ausstossen. Da war es dem Closter nachtheilig, daß es keinen Castvogt hatte. Ein Theil verhergete des anderen Landschafften. Alle Aecker und Wiesen zwischen Costantz und S. Gallen, lagen lange Zeit ungebauet, und geriethen die Unterthanen in äusserste Armuth. Der Abt zu Salmenschweil (Eberard von Rordorf), der in der Reichenau (Heinrich von Kalphen) und andere, wolten thädigen. Aber der S. Gallische Abt, ein junger, hitziger Herr, tröstete sich seiner guten Mannschafft, war so abergläubisch, daß er (wie (n) die Heyden pflegten) aus dem Wichlen der Pferden, Hoffnung des Siegs gefasset. Beyde Armeen stiessen hitzig auf einander, auf dem Breitfeld, ohnfern S. Gallen, bey Sturtzenegk und Winklen. In allem Gefecht, als der Sieg biß dahin zweifelhafft gewesen, kam Graf Ulrich von Kyburg mit etlichen Fähnen dem Bischoff zu Hülf. Deßwegen wurd der Aebtische Hause geschlagen, viel gefangen, so nach Arbon geführt worden. Die erschlagnen wurden theils nach Gossau gebracht, theils auf der Wallstatt begraben, allwo hernach eine Capell gebauet worden. Nachdem der Abt das kürtzere gezogen, begehrte er, Kayser Otto solle ihme Hülfshand leisten, und verschaffen, daß seine Gefangene loß gelassen werden. Otto gab zwar gute Wort, doch hat er den Streit nicht entscheiden. Die Bischofflichen zogen für die Stadt S. Gallen, mußten aber unverrichteter Sachē heimkehren, nachdem Kayser Otto sowol das Schloß Rheineck als die Castvogtey S. Gallen (wegen des von Philippo ererbten Hertzogthums Schwaben) zu seinen Handen genom̄en, und die streitenden Partheyen nachsehen lassen. Doch hat er den Freyherren von Sax anstatt der S. Gallischen Castvogtey, belehnet mit der Castvogtey Pfefers um 300. Pfund. Der Abt wurd wider den Kayser entrüstet, und freuete sich des Anlasses der ihm hernach an die Hand gegeben worden sich an Ihr. Maj. zurächen (o).

Krieg dieses Abts wider den Bischoff von Costantz.

Abt

(n) Vid. Althamer. in Schard. Script. Germ. Tom. I. pag. 20. (o) Conr. de Fabar c. 8.

N. C. G. 1208. Und wider die von Arbon.

Abt Ulrich zanckete auch mit denen von Arbon, wegen eines Walds, nächst Trogen im Land Appenzell. Als einer der Aebtischen, vor Entscheid des Streits in den Wald kam, etwas Holtzes zufellen, ergriffen ihn die von Arbon und stumbten ihn an einem Fuß. Hierauf geriethen dem Abt 6. nicht schlechte Männer von Arbon in die Hand, deren jedem liesse der Abt beyde Füsse wegnehmen (p).

Closter Rüte.

Eine stund wegs ob Rapperschweil, hat Lütbold, Freyherr von Regensperg, damaliger Herr zu Grüningen, an der rechten seite des Wassers Jona den Prämonstratenser Mönchen, die Abtey und das Closter Rüte gebauen, darzu auch die Grafen von Toggenburg nicht wenig geschenckt haben sollen. Aber Herr Tschudi will, daß der erste Stein zu diesem Closter, erst A. C. 1217. gelegt worden seye, in Gegenwart Conradi II. Bischoffs zu Costantz, Graf Rodolf von Rapperschweil, als Castvogts, zweyer Freyherren von Regenspurg, welche die Herrschafft Grüningen zu Lehen hatten vom Closter S. Gallen, dessen Kämmerer sie waren, und deme sie deßwegen dienstgewärtig seyn mußten. Viel Edelleute wolten in diesem Closter ihre begräbnuß haben, die von Thierstein, Klingenberg, Kempten, Hinweil Raron, Wolffensperg ꝛc. A.C. 1389. hat Abt Bilgerin, gebohrner von Wagenberg, die zu Nehenfels Erschlagnen und allbereit ein Jahr, und 4. andere sagen 6. Monat unter der Erden gelegen, herausgegraben, nach Rüte führen, und ins Closter legen lassen. Friedrich der letzte A. C. 1436. verstorbne Graf von Toggenburg, hat auch daselbst seine begräbnuß. Das Closter kam in Kriegsläuffen und wegen untreuer Haußhaltung in Armuth, deßwegen ihme A. 1438. Johann Rodolf von Landenberg, Herr zu Greiffensee, den Kirchen-Satz zu Uster, und Elisabeth Gräfin zu Toggenburg A. 1440. andere Güter geschenckt, damit es widerum Athem schöpfen möge. Liebhertz ein burger von Zürich, hulffe ihm widerum gäntzlich auf die Füsse.

1209. S. Johann im Thurthal.

Graf Hug von Montfort, liesse sich abermahl ins Feld (q). Ein von Conrad Bischoff zu Costantz gestelleter brief, gibt mit, daß Hugo und dessen bruder Rodolf, Pfaltzgraf zu Tübingen, samt ihrer beyden Mutter, dem S. Johann im Durthal, (ist ein Benedictiner Closter, welches vormals durch die Edlen von S. Johann gestifftet, und durch die Grafen von Toggenburg geäufnet (r) worden) ein mitten in der Breitenau, nächst bey gedachtem Closter ligendes Gut geschencket, mit Verwilligung beyder Ritteren Ettich und Lütbold von Ganderschweil.

Rechtshandel gegen denen

Nach Verfliessung zimlicher Zeit, fiel dieses Erbgut in der Theilung an Graf Hug, der wolte es, und zwar mit Gewalt, widerum an sich ziehen.

(p) Ibid. (q) Tschud. Hist. Msc. (r) Spræch. p. 145.

ben. Als Abt Conrad sich dessen bey dem Pabst beklagte, übergab der Pabst die Sach dem Bischoff Reiner zu Chur, Abt Berchtold zu Einsidlen, Abt zu S. Luci in Chur. Diese stelleten wider den Hugo seine eigene Amtleute, und verfelleten ihn. Doch fuhr Hugo fort. Erst nachdem er vom Abt 67. Marck Silber empfangen; übergab er seine an dieses Gut geführte Ansprach, mit Vorbehalt der Castvogtey über dieses Gut; die er aber ohne des Closters Willen nicht von Handen geben wolle. Hingegen versprach das Closter, es wolle jährlich dem Graf 6. Pfund Pfeffer zur Vogtsteuer geben. Diese Richtung geschahe in Gegenwart Ulrichs Abts zu S. Gallen, Heinrich Abts zu Reichenau, Wernhers Abts zu Fischingen, Werners Pfarrers zu Steckboren, Eglolf Pfarrers zu Waldkirch, 2c.

N. C. G. 1209. von Montfort.

Weilen man Kayser Ottonis Vermählung, mit der Kayserl. Prinzessin Beatrix, wegen nächster Verwandtschafft für unerlaubt gehalten; berüften J. Maj. die Fürsten nach Würzburg, ihren Rath einzuholen. Es befunden sich daselbst ein, zween Cardinäle, als Päbstl. Abgesandte, Wernher Bischoff von Costantz, und Lüthold von Basel. Diese Versamlung willigte in den Heyrath, und entschlosse sich der Käyser nach Rom zureisen, daselbst gekrönet zuwerden. Dahin begleiteten ihn der Churische, Baslerische, Constantzische, und viel andere Bischöffe, auch Fürsten. Nach seiner Anheimkunst von Rom, bewilligte Bischoff Lüthold den Burgeren zu Basel, Zünfte aufzurichten, deren jede ohne Verhinderung, zu den Edlen und Räthen, jährlich einen in Rath kiese, deren Haupt ein oberster Zunftmeister seyn, und vom Rath erwehlet werden solle. Herr Urstisen erachtet (s), es habe der Bischoff, die burgerschafft damit belohnen wollen, wegen der willigen und stattlichen Reise, die sie mit ihm nach Rom gethan. Hingegen hat jede Zunft versprochen mit 12. Männeren, die Sechs genennet, zur Bischoffl. Seelmeß und Jahrzeiten, auch an anderen Hochzeitlichen Tagen, mit ihren Tartschen, das Münster zubeleuchten.

Kayser Otto reiset nach Rom.

1210. Bischoff zu Basel/selbiger Stadt gönstig.

Dem verstorbnen Wernher ist im Constantzischen Bischthum gefolget, Conrad II. gebohrner Graf oder Freyherr von Andechs, Herr zu Degernfeld.

Pabst Innocentius III. welcher den Kayser Otto ehezeitig am Reich haben wolte, hat ihn bald, nachdem selbiger durch rechtmässige Wahl darzu gelanget, mit allen Kräfften gesucht, widerum darvon zustossen. Dann als Otto dem König von Sicilien etliche Dörffer in Apulien eingenommen, des Reichs Land und Fürstenthum in seinen vorigen Stand ge-

Pabst trachtet den Kayser vom Reich zubringen.

(s) Lib. 2. c. 16.

N. C. G. 1210.

gesetzt, den Päbstlichen Gewalt allenthalben ausgeraumt, das Patrimonium Petri, als dem Reich zuständig angesprochen (t); that ihn der Pabst in den bann, und entsetzte ihn endlich gar. Etliche Fürsten hielten so steif an Ottone, daß sie den Mayntzischen Ertzbischoff aus dem Land gejagt, darum daß er dem Päbstlichen Bann wider Ottonem ausgeruffen. Als aber Otto nach etlicher Fürsten Meynung zu viel an die Sach that, und die von Innocentio, doch mit hartem Beding anerbottene Versühnung, nicht annehmen wolte, brachte der Pabst die Sach dahin, daß etliche Fürsten an Ottonis statt, Fridericum (v) König in Sicilien, und Hertzog in Schwaben, Kayser Heinrichs VI. Sohn, welcher sich damals in Sicilien aufgehalten, zum Kayser erwehlet, ihme solche Wahl durch etliche Abgeordnete ankünden, und sich in Teutschland zubegeben ersuchen lassen. Als Pabst Innocentius in währenden solchen Unruhen zu Rom eine Predig von Fried und Einigkeit der Kirchen gehalten, widersprach ihm Joh. Caputius ein Römischer Burger, offentlich sagende: Pater sancte, verba tua Dei sunt: facta Diaboli: Heiliger Vater, deine Wort sind göttlich, deine Werck aber Teufelisch (u). Doch hat der Pabst so viel zuwegen gebracht, daß Sigonius von ihm schreibt (x): Solus post tot annos Ecclesiam in pristinum locum dignitatis & potentiæ restituit. Er seye der einige, welcher nach so langer Zeit, die Kirch in ihr vorige Würde und Macht eingesetzet hat.

(t) Ursperg. (v) Friderici parentes 30. a. improles, mater autem quinquagenaria erat. (u) Fulgosus. (x) de Regn. Ital. Lib. 15.

Un-

Untersuchung

Deren von Kays. Caroli M. biß an Kays. Fridrich II. Regierung; in Helvetischer Kirch geführten Lehr, Gebräuchen, und Kirchen-Disciplin.

Innhalt.

Heidenthum aus Helvetia abgeschaffet. 1. Erfolgete Sorglosigkeit. 2. Pallavicini Gleichnuß von Veränderung des Kirchenwesens. 3. Wird erdauret. 4. Beantwortung der Frag: In welchem Jahr die Kirch abgefallen seye? 5. Abtheilung dieser Untersuchung. 6. Langen Vorgeben/ wegen der Lehre Kaysers Caroli. 7. Alte Gewohnheiten damaliger Kirch. 8. Aufkommende Neuerungen. Ob Carolus den Aberglauben beförderet? 9. Dessen Anlaß und Bewegursach. Führet das Römische Kirchen-Gesang/ und Meß-Gebräuche in Franckreich ein. 10. Was die Concilia dieses Alters und dero Canones gelten sollen? 11. Anzahl der Feyertagen nimmet zu. 12. Marien Tag. Dem Allmosen wird grosse Krafft beygemessen. 13. Fasten. 14. Ohrenbeicht. 15. Wahlfahrten. 16. Firmung. 17. Letzte Olung. 18. Meß halten für die Todten. Vielheit der Altären und Messen. 19. Andere Neuerungen. Dominical-Text. Zum Abendmahl gehen an den dreyen hohen Fest-Tagen. Das Ansehen der Kirchen-Satzungen. 20. Carolus hat schlechte Zeiten angetroffen. Grosse Unwissenheit. 21. Vielfaltigen Aberglauben. Ordalia. 22. Damalige Kirch kein Richtschnur des Glaubens/ ꝛc. Bey den Papisten selbst nicht. 23. Caroli und der Reformirten Kirch. Ubereinstimmung in fürnehmsten Articklen. 24. Carolus beliebet und beförderet das Lesen Heil. Schrifft. 25. Caroli buch wider den Bilderdienst. Widerwärtige Meynungen der Papisten von diesem buch. 26. Strafen die darinn begriffene Lehr der Irrthumen mit Unrecht. 27. Gedultet die gemachten Bilder. Haltet doch für besser/ daß man keine Bilder habe. 28. Den Bilderdienst verwirfft er gäntzlich. 29. Langen nichtige Ausflüchten. Zum Theil widerlegt durch Mabillon. 30. Handlung wider den Bilderdienst unter Ludovico. 31. Die Meynung Claudii zu Turin; Strabi/ und der Frantzösischen Kirch. 32. Diese verharret lange Zeit. Auch die Teutschen. 33. Gesunde Lehr vom H. Abendmahl. Strabi 34. und Hattonis. 35. Warum man das H. Abendmahl ein Opfer genennet? 36. Bey den Krancken/ nnd eintzele Messen halten. 37. Römischer Kirch und selbigen Bischoffs/Gewalt eingeschrancket. 38. Königlicher Gewalt in Gottesdienstlichen Sachen. Substantz damaliger Predigen und Lehr. 39. Carolus hat an vielen Ubungen seiner Zeit kein Wohlgefallen. 40. Warum Bischöffe an Caroli Hof? Befreyung der Geistlichen. 41. Reichthum derselbigen. Wann sie weltliche Fürsten worden?

Heilige thun keine Wunder. Der Mönchen Erzehlungen hiervon sind ungewiß. 94. Nicht Gottes unmittelbare Würckungen. Was von so vielen Erscheinungen der Teuflen zuhalten? Von den Wunderwercken bey den Gräberen? 95. Ob die Mönchische Wunderwerck / eine genugsame Uberzeugung der Wahrheit seyen? Ob eine genugsame Ursach der Anbättung? 96. Verhalten des geistlichen Stands. Der Prälaten. 97. Der Clerisey ins gemein. Simoney. 98. Vielheit der Pfründen. 99. Nachlässigkeit im Predigen. 100. Kostlichkeit. Sie werden Soldaten. 101. Verhalten der S. Gallischen / 102. Und anderen Mönchen. 103. Abfall der Mönchen durchgehend. 104. Clerisey der Geilheit ergeben. 105. Ursach solcher Verböserungen. 106. Einwurf: In diesem Alter haben viel Heilige gelebt; beantwortet. 107. Diese Verböserungen schaden A. dem Haußstand: Freyen und Knechten. 108. B. Dem Regentenstand. 109. Dem Kirchenstand/ betreffende dero Irrdische 110. und geistliche Güter 111. Gestiffter und Mönchen gegen Mönchen: Bischöffe gegen die Mönchen. 112. Dieses Kirchen-Alter ist kein Richtschnur der folgenden Kirch. Reformation wird verlanget. 113. Ob solche Reformation nur die Zucht oder auch die Lehr betroffen? 114. Warum kein vollkommene Reformation erfolget? 115. Freyheit der Kirchen und Clösteren in äusserlichen Sachen / noch aufrecht geblieben. 116. Bischöfflicher Gewalt gegen die Clöster nicht gäntzlich aufgehebt. 117. Freyheit der Gemeinden / &c. in Priester-Wahlen. 118. Freyheiten gemeiner Priesterschafft. 119. Dem Pabst wird der Weg in die Helvetische Kirchen gebannet / durch unruhige Bischöffe / und durch die Mönchen. 120. Der Kayseren und Päbsten beyhülf. 121. Die Kirch Kayserlichem Gewalt unterthan / in Ansehung a. der Wahlen. 122. b. Ihres Wandels und Güteren. 123. Cast-Vögten Gewalt. 124. Wer diese gewesen? 125. Deren Besoldung. 126. Stiffter und Clöster erschwingen sich über die Cast-Vögte. 127. Kayser verliert das Investitur-Recht. 128. Helvetia verthädiget selbiges wider den Pabst. 129. Unbilliges Urtheil der Papisten wider der Voreltеren verhalten. 130. Bedräuungen wider diejenigen so sich am Kirchen-Gut vergreiffen. 131. Was von solchen Dräuworten zuhalten? Clerisey mißbraucht die Kirchen-Güter. 132. Ob die Reformirten mit gutem Gewissen / die der Kirchen vor der Reformation geschenckte Güter brauchen können? 133. Abfall der Kirch behauptet. Ist allgemächlich geschehen. Nicht ohne Zwang. 134 Ohne Grund. Schlechter Zustand und Beschaffenheit der damaligen Römischen Kirchen und Päbsten. 135. Abfall wird angehebt / in äusserlichen Sachen. 136. Betrifft noch nicht א alle Articul. Ob man schon das Fegfeuer geglaubt? 137. ב Nicht alle Personen. 138. Streit wegen der Priester-Ehe biß auf Gregorium VII. 139. Nach Gregorii VII. Zeiten. 140. Lehr von der Gnad Gottes bleibt aufrecht. 141. Mittel durch welche Gott seine Kirchen erhaltet? α. Heilige Schrifft wird ins Teutsch übersetzt. Bibel lesen niemand verbotten / sondern erlaubt. Otfridi Werck. 142 β. Einschärffung der Hauptstucken Christlicher Lehr. 143. γ. Predigen. δ Gelehrte Leute. Als Bernhardus / &c. Ob dieser ein Papist gewesen? 144 ε Etliche haben der Päbstlichen Lehr offentlich widersprochen; als a Berengarius. Ob dieser im Widerruff beharret? 145. b. Arnoldus von Bressen. 146. c. Die Waldensische Kirch. 147. Dieses Kirchen-

Kirchen-Alter ist ein Streit des Lambs und Thiers. 148. Der Satan wird 1000. Jahr gebunden. 149. Wird aufgelöset in der Zukunft des Antichrists. Diese geschahe im XI. Jahrhundert. 150. Wird geglaubt zur Zeit Gregorii. Dessen Dictatus. 151. Wird bestättiget bald nach Gregorii Tod. 152. Kennzeichen und Gründe daß der Antichrist damols kommen. 1. Gregorius erregt grosse Unruhen. 2. Bringt neue und irrige Lehren auf. Fasten/ Cölibat/ Herrschafft über den Kayser. 153. Geist-und weltlicher Gewalt. Spricht die Unterthanen ledig vom Eid. Ohnfehlbarkeit. Eid der Kayseren geänderet. 154. Mehrere Anzeigungen. Führt den Gewissens-Zwang ein. 155. Kirch unter dem Antichrist. Das Volck ist bißweilen besser als die Clerisey. Ob man alle und jede irrige Persohnen und Kirchen verdammen solle? 156. Warum man die Römische Lehr nicht behalte? Reformation ist Gottes grosse Gutthat. 157. Reformirte sind Catholisch/ nicht die Papisten. 158. Papisten ists unmöglich die Nachfolg zubeweisen. Sind Neugläubige. 159. Die Reformirten haben den wahren alten Glauben. Wo ihre Kirch vor Zwinglio gewesen? 160. Mönchisches Trotzbieten gegen die Reformirten. 161. Urtheil von Langen Werck. 162. Auf was Weise die Reformirten und Päbstler das Alterthum ihrer Kirchen beweisen müssen? 163. Ob der Helvetieren Glaub biß auf die Reformation unverändert geblieben? 164. Der Wahrheit Zeugen und Zeugnussen verthädiget. 165. Nothwendigkeit der Reformation. 166.

I.

Heydenthum aus Helvetia abgeschaffet.

Wann der unreine Geist vom Menschen ausgehet; so durchwandelt er dürre Orte/ und suchet Ruhe/ und wann er sie nicht findet, so spricht er, ich will in mein Hauß, daraus ich gegangen bin, widerkehren/ und wann er komt/ findet er es gewüscht und gezieret. Alsdann gehet er hin/ und nimmt siben andere Geister zu sich/ die böser sind dann er selbst, die kehren alsdann ein/ und wohnen daselbst/und wird das lezte dieses Menschen böser dann das erste/ Luc. 11. 24. 25. 26. Der Satan, welcher in den Helvetischen Orten gewohnet durch Abgötterey, wurd durch das Wort Christi daraus getrieben, worvon in denen vorgehenden bücheren, ein mehrers beygebracht worden. Wann er dieses Land gäntzlich verlassen habe, ist unbekandt. Einige berichten, daß auch Carolus M. Hand bey diesem heiligen Werck gehabt habe. Sihe bl. 374. So soll der bl. 386. gedachte Wiggerus oder Wildogartus, der vierte Abt zu Ottenbüren in Schwaben, an Udalmanni statt A.C.888. erwehlter Bischoff zu Augspurg, dieses Bischthum verlassen, und in Helvetia (a) der übrigen

(a) Mabillon. sec. 5. Bened. pag. 418. ex Brusch.

übrigen Heidenschafft Christum geprediget haben, deßwegen er der Helvetieren Apostel genennet werde. P. Murer deutet solches (b) vielmehr dahin, daß durch Wiggerum die benachbaurten Rhetier oder solche Helvetier, deren Eifer und Liebe im Christenthum abgenommen, von neuem hierzu angefrischet worden. Man möchte auch muthmassen, er seye ein Apostel gewesen des Röm. Pabsts, wie Bonifacius der Teutschen, Augustinus der Engelländeren, 2c. Apostel genennet wird. Aber wir wollen uns hierbey nicht länger aufhalten.

Erfolgete Sorglosigkeit.

II. Nach dem der Satan dieses Hauß verlassen müssen, wurd es gezieret durch diejenigen, welche sich weder Kösten noch Fleisse reuen lassen, das Christenthum zu äuffnen, das zu offentlicher Verrichtung des Gottesdiensts nöthige herbeyzuschaffen, 2c. Indem es aber nicht an solchen gemanglet, welche dasjenige aus der Acht gelassen dardurch Gottes Nahme und des Menschen Hertz geheiliget wird, hat der Satan sich in dieses Hauß auf das neue eingetrungen, und unterschiedliche andere böse Geister mit sich genommen, den Röm. Aberglauben, viel zu Rom aussert und wider Gottes Wort erdichtete Gebräuche, in die Helvet. Kirch einzuführen, und selbiger mit der Zeit das Päbstl. Joch aufzulegen sich bemühet. Welch grosses Ungemach hierdurch dieser Kirch zugestattet worden, hat sie in vorhabendem sonderlich in folgendem Alter erfahren.

Pallavicini Gleichnuß von Veränderung des Kirchenwesens.

III. Der berühmte Cardinal Pallavicinus hat (c) vor ohngefehrlich 30. Jahren, die Beschaffenheit der heutigen Römischen, demnach die Ungleichheit selbiger und der ersten Christl. Kirch abgebildet durch einen Kaufmann, welcher anfangs seiner Handlung wenig guldene, mehr silberne, am meisten küpferne Geltsorten gehabt. Die guldenen, schon sie an der Zahl die wenigsten, seyen doch wegen ihres Glantzes, die scheinbarsten gewesen. Die küpfernen haben zwar an der Menge übertroffen, doch seyen sie am wenigsten wahrgenomen worden, theils weilen ihrer noch nicht viel gewesen, theils weilen sie von keinem grossen Nutzen seyen. Als der Kaufmann an Vermögen zugenomen, und sich jede Gattung dieser sorten nach Proportion vermehret, seyen die küpfernen ob immensam copiam, wegen ihrer grossen Anzahl mehr als andere in den Vorschein komen. Doch könne man nicht sagen, daß ein Kaufmann, welcher anfangs mit Gold gehandelt, hernach einen grossen Hauffen Ertz bekomen, verdorben seye. Gleichfalls seyen in der ersten Christlichen Kirch wenig Kirchendienere, und unter selbigen etliche Schwache gewesen, deren Gedächtnuß durch die lange Zeit verblichen seye. Andere haben

(b) Helv. S. p. 180. (c) Hist. Conc. Trident. IX. 9: 9.

haben mit schönen Gaben geleuchtet deren Ruhm zu unseren Zeiten noch währe. Nachdeme aber die Kirch, in multa millia myriadum, sich mercklich gemehret, in his perinde & in reliquis humanis rebus excellentia rara est; extra numerum defectus, habe sie gleich wie übrige menschliche Sachen, wenig vortreffliches, hingegen seyen ihre Gebrechen unzehlich. Nichts destoweniger habe die Kirch vielmehr zu- als abgenommen.

Wird erdauret.

IV. Nun sind wir diesem Cardinal nicht darwider, daß er die Römische Kirch einem Kaufmann vergleicht. Der H. Geist thut es selbst Apoc. 18:11. &c. Sie ist aber (wie Ephraim gewesen) ein Kauffmann in dessen Hände eine falsche Waag ist: und welcher sich befleisset Frefel zuthun, Hos. 12:8. Ihr Silber ist zu Schlaken worden, Es. 1: 22. Sie ist gleich dem Babylonischen Traumbild, durch welches die Welt-Reiche dem Nebucadnezar vorgestellet worden. Dessen Haupt gulden, die Brust silbern, der Bauch von Ertz, die Schenckel von Eisen, die Füsse theils eisern, theils erden gewesen, Dan. 2: 32. 33. Hingegen ist übel gethan, 1. daß dieser Cardinal die Kirch insgemein, und sonderlich die Diener derselbigen, betrachtet als eine menschliche Gesellschafft; da sie doch Gott aus der Welt erwehlet, Joh. 15:19. sie geheiliget, Jerem. 1:5. und zu seinem Werck und Dienst abgesönderet hat, Galat. 1:15. Deßwegen nicht will, daß sie sich in die Geschäffte dieser Welt einflechten, 2. Timoth. 2:4. Demnach irret der Cardinal darinn, daß er von der Kirch redet, nach den Grund-Reglen der Päbstleren, indem er nicht nur die Römische für die allgemeine; sondern auch die Diener der Kirch für die Kirch selbst dargibt. Drittens redet Pallavicinus, als ob in der ersten Christl. Kirch, mehr lasterhaffte als eiferige Kirchendiener gewesen. Demnach als ob der Unterscheid zwischen der heutigen Römischen, und der alten Christlichen Kirch, nur bestehe in dem Wandel der Clerisey, und mit der Zeit in Röm. Kirch nicht nur die Anzahl der hinlässigen, sondern auch der eiferigen Kirchendieneren sich vermehret. Oder als ob der Streit und die Klag der Reformirten wider die Röm. Kirch, allein wider erstgedachte Clerisey gehe. Nun befindet sich durchaus das Widerspiel, und war zwar der Kirchendieneren Wandel sehr sträflich; der grösseste Schaden aber ist dem Gottesdienst widerfahren. Die Apostolische und allererste Christliche Kirch, war in Ansehung dieser Stucken pur Gold, wie Pallavicinus selbst an gedachtem Ort gestehet. Aber dieses Gold hat in Röm. Kirch sehr abgenommen. Hingegen hat das schnöde (wie es Jerem. 15:19. genennet wird) und (wie Paulus redet, 1. Cor. 3: 12.) Holtz, Heu, Stopflen alles überwachsen,

und

und will man die Leut bereden, das Ertz seye Gold; welches eine betrügerey ist. Ja man will das Volck Gottes mit küpferner Müntz bezahlen, da Gott gebotten, daß unter seinem Volck nur Gold gebraucht werde, welches ein unbefügter Gewalt, und ein unertraglicher Gewissenszwang ist.

V. Ferners geben obige Wort des Cardinals auch mit, daß die Verböserungen der Kirch mit der Zeit sich treflich vermehret. Solches hat Pabst Gregorius I, vor mehr als tausend Jahren vorgesehen, und gesagt: Qui post nos vixerint, deteriora tempora videbunt, ita ut in comparatione sui temporis, felices nos æstiment dies habuisse. Unsere „Nachkommenden werden so schlechte Zeiten erreichen, daß sie die unsе„rigen für viel glückseliger und besser als die ihrigen halten werden. Soll hiemit an Verböserungen der Kirch niemand zweiflen, schon weder der Ort an welchem, noch die Zeit wann, noch die Person durch welche selbige aufkomen sind, könten namhafft gemachet werden. Doch damit auch denenjenigen Sophisten welche so starck darauf schreyen und tringen, daß solches gewiesen werde, ein Genügen geschehe; und um zuzeigen, daß solches nicht so unmöglich seye, als sie (wider ihr besser Wissen und Gewissen) vorgeben; will ich, was über diese Materie zuberichten ist, dem unpartheyischen Leser vorstellen, und darthun, daß so das erste Kirchen-Alter golden, und das andere silbern genennet werden mag, dieses gegen das vorige so gering zu achten seye, als das Ertz gegen Gold und Silber. Es ist schlechter als das vorgehende, weilen es die meiste vormals aufgekommene Mängel nicht nur behalten, sondern mit neuen vermehret. Doch ist es besser als das folgende, weilen solche Neuerungen noch nicht aufs höchste gestiegen, das Kirchenwesen in viel ander Weg schlimmer worden, und zwischen der Römischen und fast allen anderen Kirchen, noch darinn der Unterscheid gewesen, daß solche Sachen in Römischer Kirch für gangbare genehme Müntze, anderstwo als faul Geld verruffen, und auf dessen Abschaffung getrungen worden.

Beantwortung der Frag: In welchem Jahr die Kirch abgefallen seye?

VI. Doch ist in diesem Alter, eine zimliche Ungleichheit anzutreffen. Anderst war es beschaffen zu den Zeiten Caroli M., auch unter dessen Sohn Ludovico. Damals blieben die Kirchen-Sachen, fast in demjenigen Zustand, in welchem sie Carolus angetroffen, und wie wir sie zu End des vorigen Alters verlassen. Nach ihrem Tod haben sich viel Aenderungen zugetragen, deren meiste Früchte und Schädlichkeit aber, sich nicht gleich hervorgethan. Also kommet die Kirch dieses Alters, in zwoen verschiedenen Gestalten in den Vorschein, deren jede absonderlich vorzustellen genöthiget mich befinde.

Abtheilung dieser Untersuchung.

Langen Vorgeben wegen der Lehr Kaysers Caroli.

VII. Von dem Religions-Zustand in Helvetischer Kirch unter Carolo M. schreibt (d) Lang: „Carolus selbst und seine in verschiedenen „Concilien, aus seinem Antrieb zusammen komene Bischöffe, seyen gantz „übertrefflich gut Römisch-Catholisch gewesen, und haben eben das, „was die heutige Römisch Catholische Religion; geglaubt, und gelehrt, „und im Werck bezeuget. Aus welchem unwidersprechlich folge, daß „auch die (Helvetische) Kirch, schon damals eben diese heutige (Römi-„sche) Religion geglaubt. Was Lang hier von Carolo redet, vermeynet er mit dem dargethan zuhaben, das er anderstwo (e) weitläuffig, betreffende diesen Kayser ausgeführet hat, allwo er nichts vergessen, was vor ihme Surius, Baronius Bucelinus, &c. von Carolo geschrieben. Ferners berüffet sich Lang auf einige der Züricherischen, und anderen in und aussert Helvetia gelegnen Kirchen und Clösteren, von hochgedachtem Kayser ertheilte Stifftung oder Befreyungs-Brief, und haltet alles dasjenige für gut heutig Römisch-Catholisch, was in solchen Briefen, oder auch in denen Capitularibus Caroli, oder denenjenigen Concilien, so zu Caroli Zeiten und bald hernach gehalten worden, etwelcher massen nach der Lehr oder dem Gottesdienst der Römischen Kirch riechet. Ist aber Schad um die von ihm hierauf verwendete Zeit und Papier. Dann er bringt nichts bey, als was wir vorhin gewüßt. Namlich, daß Carolus das Closter-Leben beförderet, Freundschafft gepflogen mit dem Römischen Pabst, &c. Dasjenige aber, darum fürnemlich es zuthun war, namlich daß Carolus alles geglaubt was die heutige Röm. Kirch glaubt, und daß das Kirchwesen schon damals in dißmaligem Stand gewesen, dieses hat Lang nicht erwiesen, war ihm auch zuthun unmöglich. Aus vorgehender Historie ist allbereit bekandt, daß die Röm. Clerisey von Carolo viel falsches vorgebe, auch viel Ding in einen anderen Verstand ziehe, als sie von Carolo gemeynet worden. Das meiste so Lang von Carolo beybringt, ist von gleicher Bewandtnuß; deßwegen es unnöthig, bey jedem mich aufzuhalten; oder das gantze so genannte Capitulare, und was weiters von diesem Kayser übergeblieben, zu durchgehen. Sonderlich nach dem mein sel. Vater (f), und andere gelehrte Männer in Lateinischer Sprach ausfündig gemachet, das dieser Kayser kein Papist, das ist: derjenigen Religion, welche zu Trient geschmidet worden, und von heutiger Röm. Kirch verthädiget wird, nicht zugethan gewesen. Nichts destoweniger erforderet mein Vorhaben, daß ich die eigentliche Gestalt der Religions-Beschaffenheit in diesem Alter untersuche, doch vornemlich

(d) pag. 609. (e) à p. 261. ad p. 286. (f) Hist. Eccles. Tom. 1. Heidegger. dissert. Tom. 2. Nisan.

lich nach Anleitung deren A. C. 773. 794. 813. 847. 859. eingeruckten Concilien; von welchen Lang (g) sagt, daß sie von vielen (er dörfte nicht sagen, von allen) heutiges Tags streitigen Artickeln; was die heutige Römische Kirch geglaubt, gehalten, und gelehret. Hieher werden auch die A. C. 813. vermeldete Alemannische, und die A. C. 822. eingeruckte Canones Bischoff Haitonis gezogen.

VIII. Vorderst erhellet sich A. daß nochmahl in Helvet. Kirch das anwesende Volck dem Kirchen-diener zugeruffen, Amen; welches nicht hätte geschehen können, so das Gebätt in unbekandter Sprach wäre verrichtet worden. Zwar ist die Lateinische Sprach in Gallien durch die Römer eingeführt worden, und war alldort so gemein, daß noch im dreyzehenden Jahrhundert (h) alle, so wohl geist- als weltliche besiegelte Briefe, und Verkomnussen, vor allen Gerichts-Stäben (i), in Lateinischer Sprach gestellet worden. Gleicher Weise wurde diese Sprach in die Kirchen eingeführt, und hernach in den Stifften und Clösteren bey dem Gottesdienst behalten. Doch muß, nachdem die Lateinische Sprach bey dem Volck in Vergeß komen, das Gebätt in der gemeinen Sprach vorgesprochen worden seyn. Vergl. bl. 413. §. 3. Zu dem, so hat das Franckfortische Concilium §. 52. erinneret, in omni lingua Deum adorandum; man müsse Gott in allen Sprachen anbätten (k). B. Ferner war noch üblich, daß ein jeder bey Empfang des H. Taufs, dem Teufel (l), seinen Wercken und dem Pracht offentlich absagen müssen. C. Daß der H. Tauf beydes den Neubekehrten, und den Kinderen (aussert dem Nothfall) allein an dem Oster- und Pfingst-Fest zugedienet worden. War A. C. 895. noch üblich. Bl. 447. §. 12. D. Hier und dort ist der Täufling mit dem gantzen Leib in das Wasser eingetuncket worden (m). E. Das H. Abendmahl wurd bißweilen nach dem Nachtessen gehalten (n). Sihe Bl. 232. F. Diß H. Sacrament ist auch den minderjährigen Kinderen zugedienet worden (o). Solches soll auf dem Wormsischen Concilio gebotten, in den folgenden Zeiten aber aus selbigen Canonibus durchstrichen worden seyn (p).

Alte Gewohnheiten damaliger Kirch.

IX. Ich gestehehe, daß man in diesem Kirchen-Alter, die H. Engel ver-

Auffkommende

(g) p. 279. (h) vid. Tschud. Hist. Msc. An. 1200. (i) Lehmañ. Chron. Spir. p. 198. a. (k) Conf. Bona Liturg. Lib. 1. c. 5. & 9. Strab. de Reb. Eccles. c. 7. de Tomitanis. (l) Conc. Mogunt. A. 847: 3. (m) vid. Sup. p. 453. §. 5. & du Pin Bibl. Tom. VI. p. 119. (n) Strab. de Reb. Eccl. c. 23. Conf. Sueur. An. 397. p. 517. Larroq. de Euchar. p. 212. (o) Capit. Carol. M. Lib. 1. c. 161. (p) vid. Dall. de Cult. Latin. p. 743.

Neuerungen. Ob Carolus den Aberglaub befürderet?

verehret. Sihe bl. 414. §. 19. Bey den Heillthümeren geschworen (q). bl. 415. § 22. Die Ehe verbotten, in Graden welche in H. Schrifft nicht verbotten werden. bl. 408 §. 54. bl. 414. §. 21. bl. 425. §. 30. bl. 447. Also wird bißweilen gedacht des Eheverbotts, bl 408 §. 49. 414. §. 9. Der Firmung bl. 405. §. 31. Der Ohrenbeicht, bl. 405. §. 32. 33. 45. Der Feyertagen, bl. 408. §. 36. bl. 414. §. 8. Des Fastens, bl. 405. §. 35. bl. 408. §. 34. Der Wahlfahrten, bl. 406. §. 45. Des Meßlesens (und zwar in grosser Anzahl) für die Wolfahrt der Lebendigen, bl. 426. 446. Des Almosens um für die Sünden genug zuthun, bl. 405. §. 36. bl 414. §. 20 Der letzten Oelung, bl. 406. §. 48. bl. 425. §. 26. Hierzu komt, daß Carolus den Mönchen neue und grosse Freyheiten gegeben; die Clöster und Priestere (aus denen grossen beuten (r) welche er den Hunnen und anderen Feinden abgenommen) reich und prächtig, die Bischöffe aber zu Gesandtschafftē gebraucht, und hoch gemachet. Da biß auf selbige Zeiten, hin und wider höltzerne Altäre anzutreffen gewesen, hat Carolus den Bischöffen gebotten keine als steinerne zuweihen. Mit dem Röm. Stuhl hat er zuviel Gemeinschafft gehabt, und selbigem eines und anders zugefallen gethan. Wer will es uns verdencken, so wir wegen solcher und dergleichen Stucken von diesem grossen Kayser sagen er habe nicht gewüßt was er thüe. Aus Caroli Verordnung ist zu Chalon gebotten worden, man solle Schulen aufrichten, auf daß man dem Antichrist widerstehen möge. Durch obgedachtes Verhalten aber, hat er dem Antichrist eine weite Thür geöffnet Deßwegen Herr Bullinger geschrieben (p), dissimulare neque possumus, neque debemus, uni nos Carolo bonam superstitionis partem in Ecclesia occidentali debere: „Wir können und sollen nicht verhelen, daß Carolus den Aberglauben in Abendländischer Kirch trefflich beförderet habe. So daß dieser Held verglichen werden mag mit Gedeon, welcher es mit Gott gut gemeynet, doch aus der Midianiteren Raub ein Ephod gemachet, welchem Israel nachgehuret, Richt. 8: 27. und mit Solomon, welcher, damit daß er bey des Tempels Erbauung die Höhenen stehen lassen, 1. Reg. 2: 3. dem Volck zum Abfall Anlaß gegeben; auch damit daß er den frembden Weiberen zuviel zugefallen gethan, die Zweyung des Israelit. Königreichs ver-

(q) Quandoque manu Reliquiis imposita dicebatur: *Sic illum Deus adjuvet & illi sancti, quorum istæ reliquiæ sunt.* Labb. Concil. Tom. 7. pag 1176. §. 13. (r) *Eginhard. de Carol. M* Sacrorum *ait* vasorum ex auro & argento, vestimentorumque sacerdotalium tantam copiam procuravit, ut in sacrificiis celebrandis ne janitoribus quidem, qui etiam Ecclesiastici ordinis sunt, privato habitu ministrare necesse fuisset. (s) de Orig. Error. Lib. I. c. 26.

verursachet. Also hat Carolus viel gute Ordnungen gemachet, anbey aber auch viel stehen lassen, welches er hätte abschaffen können. Er hat gereformirt wie Joas, 2. Reg. 12:3. Usia 2. Reg. 15:4. nicht wie Asa, Josaphat, Ezechias und Josias, 2. Chron. 14:3. 17:6. 31.1. 2. Reg. 23:13. Die Freundschafft mit dem Röm. Pabst zu unterhalten, hat er eines und anders gethan, daraus der Streit zwischen Christo und dem Antichrist erwachsen, und das Volck Gottes, in Juda und Israel zertheilt worden ist.

Dessen Anlaß und Beweg-Ursach. Führet das Kirchen-Gesang und die Meß-gebräuch der Röm. Kirch in Franckreich ein.

V. Carolus hat diese Freundschafft mit dem Pabst nicht angehebt, sondern dessen Hr. Vater Pipinus. Beyde bewarben sich um solche Freundschafft, nicht in der Einbildung daß Christus Petro, und in Petro dem Pabst einigen Vorzug gegeben, sondern weilen Pipinus und Carolus mit den Päbsten, wegen Politischer Händlen viel Gemeinsame hatten, haben sie nicht alle und jede, sondern einen und anderen Gebrauch der Röm. Kirch; in die Kirchen so ihrem Scepter unterwürfflich waren, einführen lassen. Auch nicht in Einbildung, daß selbige Gottesdienstliche Weisen an sich selbst besser, und Gott dem Herren angenehmer seyen, sondern freywillig, ob unanimitatem Apostolicæ sedis, & sanctæ Dei Ecclesiæ pacificam concordiam (t), um eine Gleichheit zwischen Römischer und anderen Kirchen anzurichten. Der Anfang dieser Veränderung wurd gemachet an der Gesang-Weise, darvon in der Untersuchung des dritten Buchs §. 37. 38. etwas berichtet habe. Ein mehrers ist zufinden in des noch lebenden berühmten Benedictiner-Mönchen, Joh. Mabillons Buch, de Liturgia Gallicana; in welchem er behauptet, daß man vormals in Franckreich weder die Ambrosianische oder Mayländische, noch die Spanische oder Muzarabische Gebätts- und Gesangs-Weise gebraucht, wie die bl. 341. angeregte gelehrte Männer vermeyneten, sondern daß die Franckreichische Kirch, eine absönderliche (u) Liturgie gehabt, welche von Mabillon Gallicana genennet, und ans Licht gegeben worden. Doch gestehet dieser (v) daß die Gleichheit zwischen der Spanisch- und Frantzösischen Liturgie sehr groß gewesen. Neben jetzt gedachten dreyen Liturgien, seye auch die Römische, hiemit eine lange Zeit in Abendländischer Kirch, aufs wenigst 4 Liturgien bekandt gewesen. Diese Römische seye in dreyfacher Gestalt zubetrachten A. Wie sie gewesen von Anfang. B. Wie sie durch Pabst Gelasium I. um A. C. 494. und abermahl C. durch Pabst Gregorium I. um A. C. 594. vermehret, und wegen vieler aufgebrachten Meß-Collecten, eine (neue Ord-

(t) Carol. M. Capit. Aquisgr. § 80. (u) Conf. Mabillon. præf. in Liturg. Gallic. Et præfat. in Benedict. secul. Tom. 2. §. 104. (v) præfat. de Liturg.

nung gemachet worden (x). Durch ernstliches Anhalten Pabsts Adriani, hat Kayser Carolus das Sacramentarium Gregorii, in seinem Reich zubrauchen, und bey dem H. Abendmahl, die zu Rom übliche Gebätter zusprechen gebotten. Dann Carolus triebe die Sach auf unterschiedlichen Reichstagen. Omnes Clericos, minis & suppliciis per diversas provincias cogebat, libros Ambrosiani Officii comburere (y). Hat die Kirchendiener an vielen Orten, durch bedräuungen und Straffen genöthiget, die von Ambrosio gestelleten Gebättsweisen zuverbrennen, allein der Mayländischen Kirchen selbiges zu üben gestattende (z). Doch sind viel bey den alten Gebräuchen verblieben (a). Carolus Calvus wolte gar, selbige widerum durchgehend einführen (b). Vergl. §. 116. Ferners haben die Frantzösisch- und Römischen Kirchen ungleiche Gesang-Weisen, auch unterschiedliche Ordnungen und Ubersetzungen der Psaltern gehabt (bb). Dann zu Rom eine aus den 70. Griechischen Dolmetschen gemachete, in Gallia aber und theils in Teutschland, des Hieronymi Lateinische Ubersetzung gebraucht worden (c). Aber unter Pipini Regierung, hat Remigius, Pipini bruder, Ertzbischoff zu Roan, einige Mönchen nach Rom gesendet, um in Römischer Gesangweise (welche Cantus Gregorianus genennet wird, weilen (d) sie Pabst Gregorius I. in die heut zu Tag bey der Meß und anderen Gottesdiensten der Röm. Kirch übliche Form gebracht,) unterrichtet zuwerden. Als demnach viel Kirchen in Franckreich, bey der alten Weise geblieben hat Carolus mit neuem Ernst Hand angelegt. Sonderlich nach dem (als Carolus zu Rom war) die Röm. Sänger, und die, welche Carolus mit sich aus Franckreich gebracht, in ein hitziges Wortgefecht ausgebrochen: Dicebant Galli, se meliùs cantare & pulchriùs: contra Romani appellabant Gallos stultos, rusticos, & indoctos & veluti bruta animalia (e): Die Frantzosen wolten die besseren Sänger geachtet seyn, wurden aber von den Römeren gescholten, sie seyen Narren, und gleich dem unvernünftigen Vieh. Doch haben die Römer etwas aus dem Frantzösischen Gesang behalten (f): Carolus aber liesse zween Frantzosen zu Rom unterweisen, welche hernach in Franckreich die Gesangweise einführen müßten. Allein habe er den Benedictiner Mönchen ihre alte Weise

(x) Lang. 2. 23. 1. & Mabill, de Liturg. p. 6. ait: Gregorianum (Officium) à Gelasiano tantùm differt, in ordine & numero precum, quas *Collectas* vocant. (y) Durand. Ration. VIII. 2. (z) Antonin. Chron. Tom. 2. Tit. 14. c. 4. Conf. Molin. Anat. Miss. IV. 7. (a) Strab. c. 22. (b) Mabill. de Liturg. præf. (bb) Id. secul. Bened. præf. cit. (c) Strab. de Reb. Eccles. c. 25. (d) Lang. loc. cit. (e) Engolismensis. (f) Mabill. præfat. cit. sec. Bened. ex Strab. de Eccles. reb. 25.

Weise zubehalten gestattet. Doch müssen auch andere das Römische Gesang anzunehmen sich geweigeret haben. Du Pin schreibt, daß an einigen Orten die alte Gesang-Weise, neben der neuen behalten worden. Das Lionische und Viennische Gesang, soll noch heut zu Tag mit dem Römischen nicht übereinstimmen (i).

Was die Concilia dieses Alters und dero Canones gelten sollen.

XI. Dieses ist eine klare Anzeigung, daß die Röm. Kirch, damals in Franckreich, keineswegs für die Lehrmeisterin, vielweniger für eine Beherrscherin der allgemeinen Kirch gehalten worden. So dann Carolus hierinn zuviel gethan, so ist doch weder dieses Kaysers, noch deren Synodorum, welche zu Caroli Zeiten und bald hernach gehalten worden, Meynung gewesen, daß der Gottesdienst an allen Orten und zu allen Zeiten, nach damaliger Weise eingerichtet, oder die von ihnen gestellte Canones für eine beständige Glaubens-Regel, so das Gewissen zur Gehorsame verbinden, gehalten werden müssen. Das Concilium zu Maynz erforderet Gehorsame §.9. 11. (k); so es seyn könne: und menschliche Schwachheit solches zugebe/welche Wort von denen Priesteren gebraucht worden, wañ sie versprochen sich nicht zuverehelichen. Wie folgendes buch mitgeben wird. So daß das Absehen deren in diesem Alter gehaltener Synodorum nicht gewesen die Priester-Ehe gäntzlich zu verbieten. Aus gleicher Ursach hat die 22. Satzung (l) des Cabilonensischen Concilii im S. Gallischen Closter nicht statt gefunden; Sihe hernach §. 86. Was einem und anderem ernsthafften Mann zu Gefallen, in den Conciliis zu Papier gebracht worden, haben andere geschehen lassen, und nichts destoweniger ihre Freyheit gebraucht. Solches erhellet sich besser, so man noch diese 2. Stuck beobachtet. A. Daß diese Concilia und Lehrer, wegen deren §.9. erzehlten Stucken, keinen gemessenen Befehl geben, vielweniger denen, so ihre Satzungen nicht halten wollen, oder verwerffen, das Anathema, den Fluch dräuen, wie zu Trient geschehen. B. Daß die in diesem Alter gehaltene Concilia gegen einander streiten. Ja durch die spàthere werden die Satzungen der vorgehenden geänderet, geminderet, vermehret, und hat man jeder Zeit sich gerichtet, nach Gelegenheit der Persohnen, des Orts, ꝛc. א Bischoff Haitho gebietet A. C. 822. bl 414. §. 7. daß der H. Tauf durch dreymalige Eintunckung verrichtet werde. A. C. 868. hat man jedem freygestellet den Täufling ein-oder dreymahl einzutuncken, bl. 453. §. 5. Aber A. C. 895. wurd die dreymalige Eintunckung nochmahl gebotten, bl. 476. §. 12. ב Zu Chalon wurden Bischöffen verbotten, aus denen Kirchen bey welchen sie nicht wohnen, Zehenden zunehmen, bl. 405. §. 19. Aber anderst-

(i) Mabill. de Liturg. p. 401. (k) Supr. p. 407. (l) Supr. p. 405.

anderstwo wurd den Bischöffen der vierte Theil solchen Zehendens und anderer Gefellen, gewidmet (m), bl. 414. §. 15. bl. 425. §. 10. Zu Zürich wurd auch um A. C. 946. ein Theil der Kirchen-Renten an den Bischoff verwendet. Mußte aber nicht nach Costantz gellieferet, sondern zu Zürich beyseits gelegt werden. Den Bischoff, wann er nach Zürich kome, daraus einzuholen und zuverköstigen (n). Daß dieses gewisse, hierzu gestifftete jährliche Einkünften gewesen, wie Lang (o) sagt, ist falsch. ג Ein Concilium gestattete den Mütteren ihre Kinder zur Firmung zubringen. bl. 405. §. 55. Ein anders, hat es verbotten, bl. 408. §. 55.

Anzahl Feyertagen nimmet zu.

XII. ד Die bl. 408. §. 39. zugesagte Sicherheit deren welche in Kirchen oder Clöster fliehen, wurd von Carolo eng eingeschranket. Sihe folg. §. 41. ה Carolus (p) hat gebotten, man solle feiren, an Weihnacht 4. Tag, die Beschneidung, die Erscheinung den achten Tag hernach: Mariä Reinigung, an Osteren 8 Tag: Litania Major: Auffahrt. Pfingsttag, Johannes des Täuffers. Daraus wir schliessen, daß die von Bonifacio vormahl vorgeschlagene Feyertag nicht angenomen worden. Sihe bl. 343. Doch wolte man sich auch nicht in die von Carolo gesetzte Grentzen einschliessen lassen. Das Mayntzische Concilium gedencket der Festtagen dreyer Apostlen, namlich Petri und Pauli, Andreä; item Martini und Remigii; bl. 408. §. 36. An Remigii statt setzet König Ludwig (q) Laurentium. Aber Haitho will (r), daß aller Apostlen, sonderlich Petri und Pauli Tag gefeyret werde, darum daß durch sie Europa bekehret worden seye. Dann damals wurd die Widergedächtnuß der Heiligen, nicht in der gantzen Christlichen, sondern allein in derjenigen Kirch begangen, in welcher sie gelehrt, gelebt, oder gestorbē. Weilen nun das Fest Martini, wie Remigii und Laurentii von Haithone ausgelassen wird, so muß die heutige Meynung, daß diese Landgegne durch Martinum bekehrt worden, zu Haithonis Zeiten noch unbekandt gewesen seyn. Lang ziehet (s) aus Usuardo viel mehrere Tag an, welche zu Caroli M. Zeiten gefeyret worden seyen. Wir lassen aber selbige, krafft beygebrachtē Mayntzischē ꝛc. Canonis nicht geltē. Sind zweifels ohn, wie viel andere ding, erst mit der Zeit in Usuardi Martyrologium eingeruckt worden. Sihe bl. 141. So will Jacobus de Voragine, daß als etliche der Lehr von Gott sich widersetzt, Carolus das Fest der H. Dreyeinigkeit eingeführt habe (t). Aber dieses

(m) vid. Labb. Concil. Tom. 7. p. 1179. de An. 802. Reditus Ecclesiæ vindicantur A. Sacerdotibus. B. Ornamentis (olim. Fabricæ) Ecclesiæ. C. Pauperibus & peregrinis. (n) Hotting. H. E. 8: 1:44. (o) pag. 624. (p) Hospin. Fest. Christ. p. 16. (q) Gold. Recess. Tom. 3. p. 223. §. 46. (r) vid. Canonem 8. (s) p. 269. (t) vid. Goldast. Aleman. 3:95.

dieses Manns Zeugnuß ist nicht hoch zu achten. A.C. 835. hat Pabst Gregorius IV. Aller-Heiligen Fest eingeführt (u). Hierbey bemercket man auch dieses, daß das Verkauffen, Arbeiten, 2c. allein am Sonntag verbotten gewesen (x): sihe Bl. 268. Hiemit die übrigen, sonderlich die zu Ehren der Abgestorbnen angesetzte Fest, vormals keine Feyertag, sondern eine jährliche offentliche Widergedächtnuß ihres frommen Wandels oder unschuldigen Tods gewesen.

Marien-Tag.

XIII. Anfangs in diesem Alter, ist ein einiges Fest, namlich Mariä Reinigung, dieser H. Jungfrau zu Ehren gehalten worden. Zwar wurde nach etlicher Meynung (y), Mariä Verkündigung schon um A. C. 656. (vielleicht auch in etlichen Clösteren (z) Mariä Geburt) begangen. Aber Carolus wolte mit diesen Festen die Kirch nicht beschweren. Als zu dessen Zeiten in die Frag komen, ob das Fest Mariä-Himelfahrt, gehalten werden solle, hat man geantwortet: Interrogandum relinquimus (a): man solle diese Sach untersuchen. Diese Untersuchung solle geschehen seyn durch Alcuinum. Was er darvon gefunden habe, ist unbekandt. Gewiß ist, daß dieses Fest A. C. 813. gutgeheissen worden. Sihe bl. 408. §. 36. (b). Ist aber noch damahl nicht aller Orten angenommen worden (c). Der sonst gelehrte Lambecius (d) greifft unseren vortrefflichen Hospinianum sel. Ged. empfindlich an, darum daß selbiger aus Nicephori Lib. 17. Cap. 28. geschrieben, dieses Fest seye in Griechischer Kirch erst um A. C. 590. bekandt worden. Muß aber selbst gestehen, daß dessen eigentlicher Ursprung verborgen seye. Gibt anbey vor, selbiges seye von den H. Apostlen (doch in Geheim) gefeyret, zu ungleichen Zeiten, an ungleichen Orten eingeführt worden, zu Rom zwar bey Constantini Lebzeiten; in Constantinopel aber 300. Jahr hernach, unter Mauritio; in Franckreich und Teutschland erst zu Caroli Zeiten. Nun ist zuwissen A. daß die H. Schrifft von der H. Jungfrau Leben wenig, von dero Tod gar nichts vermeldet. B. Deßwegen Epiphanius um A. C. 390, nichts eigentliches darvon reden wollen, sondern für ungewiß geachtet, ob diese sel. Jungfrau durch oder ohne Tod in den Himel komen. Wiewol ihr Tod sonst, so gar aussert allen Zweifel gesetzt worden, daß man darfür gehalten, diese H. Jungfrau werde an dem grossen Gerichtstag durch das Feuer gleich allen übrigen Menschen, gereinigt

(u) Sigebert. (x) Goldast. loc. cit. & Constit. 3. p. 237. §. 9. (y) Sueur A. cit. (z) Radbert. de part. Virg. (a) Capit. Lib. 1. §. 164. (b) Haithon. §. 8. (c) Mabill. Liturg. p. 119. Festum assumt, *ait*, seriùs apud Laicos receptum. Apud Morinos demùm An. 862. (d) Biblioth. Vindob. 8: 133.

get werden (e): auch das allgemeine offentliche Kirchen-Gebätt, für sie, wie für andere heilige abgestorbene Menschen, verrichtet worden (ee). Nicephorus schreibt, Lib. 15. Cap. 14. daß Pulcheria, Kaysers Marciani Gemahlin, um A. C. 450. der H. Jungfrauen Grab suchen lassen. Daraus nicht nur zuschliessen daß man selbiger Zeit ihren Tod aussert allen Zweifel gesetzt, sondern auch daß diese Kayserin beredet gewesen, dieser H. Leichnam liege noch im Grab. D. Als aber Juvenalis Bischoff zu Jerusalem, solches Grab suchen lassen, seye der Leichnam darinn nicht gefunden worden. Dessen man sich nicht zubefremden gehabt hätte, sintenmahl der Leichnam in 400. Jahren frist, wohl verwesen können. Doch wurd damals von Mariä Himmelfahrt nichts geredt, welche aber auf erstgedachter Begebenheit gantz beruhet. Dann alsobald nach dieser Zeit wurd ausgesträuet ein Büchlein de transitu Mariæ, welches aber durch Pabst Gelasium und 70. Bischöffe, A. C. 494. in einem Concilio als ein Fabelbuch verworffen worden, und selbst bey Baronio (f) in geringer Achtung gewesen. Als man hernach diese Materie fortgetrieben, hat Kayser Mauritius das Fest κοιμήσεως, der Einschlaffung der H. Jungfrau zuhalten gebotten, welches von etlichen in Lateinis. Kirch angenommen, und nach der Griechen Weise (noch A. 1071. Sihe bl. 567.) Dormitionis, von anderen Assumtionis, die Aufnehmung genennet worden. Bedeutet aber allein die Aufnehmung deren aus dem Leib abscheidenden Seel. Durandus schreibet (ff): „Es ist gewiß, daß erstlich der H. Jungfrau „Seel, in Himmel aufgenommen worden. Ob ihr Leib auf Erden ge„blieben seye ist nicht gewiß. Es ist besser man zweifle hiervon, als daß „man vermessener Weise etwas bejahe.„ Baronius gestehet, es fallen darvon verschiedene Meynungen, und wurd von ihm solche Ungleichheit monstrosa discrepantia, ungeheuer genennet (g). Erst A. C. 1310. kam Nicephorus aufgezogen mit dem Bericht, welchen Juvenalis gegeben haben soll. Nicephorus sage ich, welchen Baronius gar offt der Lugen strast, und als einen Fabler durchziehet. Aber er hat in Röm. Kirch, viel seines gleichen. Dann selbige Lehrer bestimmeten die Zeit, wann die H. Jungfrau gestorben? Wie lang sie im Grab geblieben? Auf was Weise ihr Leib aufgenommen worden? Wie sie von den Sternen selbst bewillkommet worden? Pabst Leo IV. ordnete um A. C. 847. daß man dieses Fest mit einer Octav begehe (h). Aber dieses ist an einigen Orten erst lang hernach angenommen worden. Daß gewisse an diesem Tag geweihete Kräuter die Gespenster vertreiben, und Sicherheit geben können,

(e) vid. Dall. de satisfact. à p. 387. (ee) Ib. à p. 518. (f) An. 48. §. 5. (ff) Ration. IV. 24. (g) An. 48. §. 4. (h) Sigebert.

nen, wider die Stralstreich und Bezauberungen; war zu Caroli Zeit, noch nicht bekandt (i). Alles mußte helffen, daß dieses Fest unter denen Marien-Tagen, das fürnehmste, und deßwegen der Frauen-Tag, und in Sachsen der grosse Frauentag genennet worden, ja unter allen Römischen Jahrs Festen eines der grössesten ist: und einige Röm. Lehrer nicht nur behaupten, die H. Jungfrau seye mit Leib und Seel nach Himmel gefahren (ii); sondern sagen dörffen, daß solches ein Glaubens Articul seye. Der Jesuit Suarez ist besser daran. Revera non est (de fide) sagt er: quia (Assumtio ejus) neque est ab Ecclesia definita, nec est testimonium Scripturæ, aut sufficiens infallibilis ttaditio, quæ infallibilem faciat fidem (k). Die Himmelfahrt Mariä ist kein Glaubens-Articul, indeme sie sich weder auf das Ansehen der Kirch, noch auf die H. Schrifft, noch eine ungezweiflete Tradition gründet. Einen mehreren Bericht hiervon, gibt der berühmte Sorbonist Johannes Launoy (l) in einem Büchlein, dessen Tittel ist: Judicium de controversia super exscribendo Ecclesiæ Parisiensis Martyrologio: in welchem er weitläuffig darthut, daß die H. Jungfrau nicht mit Leib und Seel nach Himmel gefahren. Er meldet auch, Notkerus sage in seinem Martyrologio: von der H. Jungfrau Abscheid aus der Welt, werde ungleich geredet; er aber Notkerus seye der Meynung, daß ihr Leichnam noch in der Erden lige und erst bey Vertilgung des Antichristen, werde entdecket werden. Von denen, welche die Himmelfahrt Mariä für einen Glaubens-Articul ausgeben, ziehet er an die Worte des berühmten Parisischen Schul-Lehrers Joh. Majoris: Non minùs est hæresis adserere, aliquid esse de fide, quod nullatenus de fide, quàm negare aliquid esse de Fide, quod est de Fide (m)? So etwas das kein Glaubens-Articul ist, für einen solchen dargegeben wird, seye es nicht weniger eine Ketzerey, und so man einen Glaubens-Articul verwirfft. Um A. C. 1140. hat man zu Lion das V. Marien-Fest (namlich von der reinen Empfängnuß der H. Jungfrau) eingeführt, aber Bernhardus (o) hat sie deßwegen ernstlich bescheltt, und wolte es nicht gelten lassen. Mariä Opferung ist A. C. 1375. Mariä Heimsuchung A. C. 1389 eingeführt worden (p).

XIV. Ich füge noch hinzu, daß A. C. 789. zu Achen und An. C. 794. §. 21. zu Franckfort gebotten worden: Die Sonntag-Feir solle

(i) Vid. Rivet. op. 3:721. (ii) Hafn. Theatr. I. An. 47. (k) in 3. Tom. 2. q. 37. diss. 21. art. 4. sect. 2. ap. Rivet. op. 3: 664 (l) ap. Reiser. Laun. Test. p. 747. Spongiam adversùs nugas Lambec. vid. ib. à pag. 743. (m) Lib. 3. Sent. dist. 36. pag. 16. (n) Epist. 174. (o) Horst. Not. Tom. IV. Bernh. pag. 13. (p)

von (Samstag) Abend, biß (Sonntag) Abend währen. Aber Haitho erachtete, solches rieche zustarck nach dem Judenthum, und hat befohlen, man solle feyren von Soñtag Morgens biß Abends. Sihe Bl. 414. §. 8. Etliche wolten eines Tags nur einmal Meß halten, andere thaten solches offters. In einigen Kirchen wurd der Täufling (auf ungleiche §. 11. erzehlete weise) in Wasser eingetunckt, anderstwo wurd er mit Wasser nur begossen. Gleichfalls haben andere §. 9. vermeldete Articul, mit denen heutigen Gewohnheiten der Bäbstleren keine so grosse Gleichheit, als sich diese Leut flattiren. Das Allmosen geben wird von Haithone §. 20. genennet Redemtio peccatorum (q), eine Erlösung oder Auskauffung von den Sünden. Dann diejenigen, welchen wegen begangenen Lasteren, und dardurch gegebenen Aergernuß, offentliche Kirchenbuß zuthun auferlegt worden; durch Almosen, Fasten, Wahlfahrten der Kirch genug zuthun, die auferlegte Buß abzukauffen, oder in eine andere Buß zuverwandlen vermeynten (r). Aber ein A. C. 747. zu Cloveshofen in Engelland gehaltenes Concilium, nennet solches novam adinventionem, & periculosam consuetudinem, eine gefährliche Neuerung; und bringt darwider gleiche Gründe, wie bl. 405. §. 36. aus dem Cabilonensischen Concilio angezogen habe. An Fasttagen hat man biß um die dritte Nachmittag-Stunde aller Leibs-Nahrung, (sihe bl. 408. §. 34.): den gantzen Tag des Fleisches und Weins sich gäntzlich enthalten, bl. 40[illegible]. §. 35. Doch dörffte man fettes essen (s), und hat Carolus bey gewissem Anlaß, an einem Fasttag gegen eine Geltbuß, die man J. Maj. bezahlen mußte, das Fleisch-essen bewilliget (t). Die Somer-Fronfasten wurd jährlich gehalten in der zweyten Wochen des Brachmonats (bl. 408. §. 34.): biß A. C. 1094. ein Constantzisches Concilium gebotten, daß sie (nach Gregorii Gutachten) in der Wochen noch Pfingsten (war A. C. 1697. der 26. Tag May) gehalten werde. Die jährliche Fasten vor Ostern, währete nur 36. Tage (u). Und war nicht alltäglich, wie die heutige Römische. Dann auch zur Zeit dieser grossen Fasten, fastete man an keinem Sonntag Etliche haben auch am Donstag, die dritte auch am Samstag nicht gefastet. So daß diese letztere, wochentlich nur 4. Fasttag gehabt. Auf daß sie nun alle, die Zeit der 36. Tagen erfüllen, haben etliche 40. andere 50. oder 60. 70. Tage vor Ostern den Anfang gemachet, und währete sie bey den ersten 6. bey den übrigen 7. oder 8., oder 9. Wochen.

Dem Allmosen grosse Krafft beygemessen.

Fasten.

Die

(q) Erat propriè *redemtio pœnitentiæ*; uti vocatur à Damiano. vid. Baron. An. 1055. 1059. Conf. Sigon. Ital. An. 1059. Burnet. Hist. Reform. 3: 164. (r) Mabill. Bened. sec. V. præf. §. 107. (s) Mabill. Analect. Tom. 1. fragm. Conc. Aquisgr. Capit. Caroli Edit. Pith. p. 274. (t) du Chesn. Script. Franc. p. 187. (u) vid. Dall. de Jejun. p. 363. 364.

Die erste wurd Quadragesima, (wie von Anfang üblich war) die folgende Quinquagesima, Sexagesima, Septuagesima (v) genennet. Also zwar daß Abt Berno recht sagt, die 40. tägige und die Fronfasten seyen Ecclesiasticæ consuetudines à patribus constitutæ, Kirchen-Satzungen, welche (nicht von den Apostlen, sondern) von den Våteren angerichtet worden (x). Doch ist es von der Wahrheit gåntz entfernet, daß schon An. 138. Pabst Telesphorus die 40. tägige Fasten eingesetzt habe (y). Auch wolte man in solchen geringern Sachen keinen Zwang jemandem anthun, sondern hielt es für eine Grund-Regel: In una fide, nihil officit Ecclesiæ consuetudo diversa. Wie Gregorius I. geredet (z). Strabus hat es (a) also ausgesprochen: Unusquisque in suo sensu abundet, dum fides concordet. Wann der Glaub gleich seye, so seye an Ungleichheit der Gebräuchen, nichts gelegen.

XV. Den Ursprung der Ohrenbeicht, finden wir bey den Mönchen. Der berühmte Einsidler Antonius (b), hat den Mönchen gerathen; derjenige welcher zu einer Sünd gereitzt oder verführt werde, solle solches alsobald einem bruder entdecken. Er hoffete dieses Mittel werde ein Zaum seyn, die Mönchen von vielen Sünden abzuhalten, dann sie werden sich schämen, so offt sich selbst anzuklagen. Ich sage, Antonius habe gestattet eine solche beicht gegen einen jeden bruder abzulegen. Nach ihm hat Basilius (c), als er diese Privat-Beicht in gleichem Absehen beliebt, gerathen daß jedes Closter eine gewisse Persohn erwehle bey welcher solche bekandtnuß abgelegt werde. Weilen man nun die Mönchen fromme Leut seyn geachtet, haben ihnen andere solches beichten nachgethan, sonderlich nachdeme die offentliche Kirchenbuß in zimlichen Abgang kommen (d) bl. 405. § 25. Daher zu Caroli Zeiten solche Privat-Beicht nicht ungemein gewesen, bl. 405. §. 32. Doch wurd damals die offentliche Sünden-Bekandtnuß neben der heimlichen, dann und wann noch gebraucht bl. 407. §. 32. bl. 425. § 31. (e). Occulta peccata spontanea confessione Presbiteris & Episcopis revelabuntur (f). Zu der heimlichen Beicht wurd niemand genöthiget. Es wurd keine so genaue Erzehlung aller Sünden erforderet, nicht gedräuet, daß wer nicht alle

Ohrenbeicht.

 Sün-

(v) Gold. Constit. 3. 138 Conf. p 126. (x) de reb. ad Miss. pertin. c. 2. & 7. (y) Hasn 1 : 30 (z) Strab. l.c. c. 26. Conf Gold l.c. §. 2. (a) c. 21. (b) Athanas. Vit. Anton. Tom. 2. p. 484. (c) Regul. 26. (d) Dall. de Confess. IV. 40. (e) adde Gold. ft. Constitut. III. p 226 § 23. 29. 31. (f) Raban. de Institut. Cleric. Lib. 2 c. 30 Conf. Dall. de Confess. IV. a c 40. ita Rhenan. de ætate Rabani: iste secretæ Confessionis modus fortè nondum erat institutus, præsertim sub præcepto. vid. Not. Pamel. in Tertull. p. 905. b.

Sünden erzehle, dem werde keine nachgelassen, sihe bl. 392. sondern (welches kein Concilium vor dem Cabilonensischen gethan,) der, welcher beichten wolte, wurd allein vermahnet, die 8. daselbst erzehlte schwere, doch meistens die zweyte Tafel berührende Sünden, zu erzehlen. Hingegen mußten in denen Synodis, aus jedem Dorf 4. ehrliche Männer erscheinen, die wurden bey dem Eyd gefraget, ob in ihrer Gemeind nichts wider die Satzungen (deren unterschiedliche ausgetruncken worden) seye begangen worden (ff). Man hat darfür gehalten, daß einer der Gott beichte, Verzeihung hoffen könne, schon er dem Priester nicht gebeichtet, bl. 405. §. 33. Dem Priester aber solte man beichten, nicht die Sünden also zubüssen, oder vom Priester Richterliche Ledigsprechung von der Sünd zuerwerben sondern um von ihm unterwiesen zuwerden. Loc. cit. Auch wurden die Beichtvätter A. C. 868. zu Worms unterrichtet, wie sie im Beicht-hören sich zuverhalten. Aber daß ein jeder Christ, jährlich wenigst einmal beichten solle, wurd in diesem gantzen Alter nirgend gebotten. Was bl. 425. §. 26 von der Krancken Beicht berührt worden, betrifft allein Sterbende nicht aber alle, sondern allein solche, welche im Bann begriffen, deßwegen offentliche Kirchen-Buß zuthun verpflichtet waren. Das Trientische Concilium lehrt (g), daß die Gewohnheit der Kirch seye, daß man keinen zur Meß komen lasse, der nicht zuvor gebeichtet. „Ohne solche Beicht „werde das Abendmahl unwürdig empfangen.„ Aber welche Kirch hat diese Gewohnheit? Allein die Römische. Die alte und heutige recht Catholische Kirch weißt nichts darvon (h). Auch der Helvet. Kirch ist zu Caroli M. und Strabi (i) Zeiten, solche Vorbereitung zum H. Abendmahl unbekandt gewesen, bl. 406. §. 46. Erst A. C. 1215. hat die Röm. Kirch, solches Joch der Christenheit aufgelegt, nachdem die Waldenser vom Pabst sich gesönderet. Baronius gestehet (k), daß zu Caroli M. Zeiten in Engelland Leute gewesen, welche von der Ohrenbeicht mit den heutigen Protestirenden übereingestimmet. Irret aber darinn, daß er vermeynt, solche Meynung seye damals neu gewesen (l).

Wahlfahrten.

XVI. Also war bl. 406. §. 45. den Beichtvätteren nicht gebotten, die Wahlfahrten ihren Beichtkinderen zur Straf und Abbüssung der Sünden aufzulegen; auch waren solche Wahlfahrten keine Genugthüung für die Sünden geachtet. Vielweniger hat man geglaubt, daß die Wahlfahrten denen, so sie durch andere verrichten lassen, auch den Todten selbst,

(ff) Pamel. in Tertull. p. 905. (g) Sess. 13. c. 7. (h) Dall. de Confess. IV. 4. (i) de Reb. Eccl. c. 19. Capitul. Carol. Lib. 2. § 40. (k) An. 778. §. 23. (l) vid. Spanh. Hist. Eccles. p. m. 720.

selbst, zustatte kome. Niemand wurd durch die Priester bedräuet, daß wañ er diese oder jene Wahlfahrt nicht verrichte, ihme die sünd nicht verziegen werde. Sondern denen, welche eine Wahlfahrt zuthun gewillet waren, war gerathen mit ihren Beichtvätteren sich zu unterreden. Darum schon die Wahlfahrten von etlichen geliebet und anderen beliebet wordē, so wurden sie hingegen auch von vielen ernstlich mißrathen. Sihe §. 32.

XVII. Der Firmung wird gedacht bey Haithone bl. 413. §. 5. und Strabo (m) Mit selbiger hatte es diese Gelegenheit. Noch bey Pabsts Gregorii I. (n) Lebzeiten, wurd in den Gallischen Kirchen der Täuflingen Stirn nicht durch einen Bischoff, sondern durch einen Priester mit Oel, (wie man darfür haltet) bestrichen. Sihe bl. 202. Aber nachdem die Könige in Franckreich sich mit dem Pabst befreundet, ist die durch Innocentium I. aufgebrachte Päbstliche Firmung (welches Wort erstmals von Beda (o) dieser Ceremonie zugeeignet worden) auch in Franckreich eingeführt worden. Ob es unter Carolo M. geschehen, ist ungewiß. Diese Firmung war also beschaffen, daß der Priester alsobald bey Zudienung des H. Taufs den Wirbel bestrichen, hernach dem Täufling, er seye jung oder alt gewesen, das H. Abendmahl zugedienet, endlich legte der Bischoff selbigem die Hände auf, und salbete die Stirnen (p). Dann weilen der H. Tauf an denen §. 8. ausgedruckten Festtagen zugedienet wurd, war der Bischoff, wann solches in seiner Residentz-Stadt geschehen, gegenwärtig. Nach dem Fest müßte er an die übrigen Oerter seines Bischthums reisen, oder man mußte die Kinder alsbald es möglich war, zu ihm bringen. Schon nun solches Chrismen, in einem und anderem Stuck, von den Gewohnheiten der ersten Kirch in Franckreich unterscheiden gewesen (q); hat es doch mit der heutigen Römischen Firmung keine Gemeinschafft. Dann es zu Caroli Zeiten für kein absonderliches Sacrament, sondern nur für einen Anhang des H. Taufs gehalten worden (r). Haitho sagt §. 5. ausdrucklich Sacramentum Baptismatis & Confirmationis; nennet also den Tauf und die Firmung ein Sacrament, in der minderen Zahl. Darum wurde diese Ceremonie verrichtet bey dem H. Tauf, welche heut zu Tag etliche Jahr nach empfangenem Tauf aufgeschoben wird. Vormals liesse der Bischoff die Handauflegung der Salbung vorgehen: dieser Zeit wird jene unterlassen.

Firmung.

XVIII. Das vom Bischoff geweihete Oel, wurd auch wider die Kranck-

Letzte Oelung.

(m) De Reb. Eccles. cap. 26. (n) vid. Dall. de Confirm. III. 6. (o) Ibid. III. 11. (p) Raban. de Institut. Clericor. c. 30. (q) vid. Dall. de Confirm. III. 12. (r) Ibid. c. 13.

Kranckheiten gebraucht. Dann das Oel hat natürliche Krafft, viel Schwachheiten zuheilen. Zu dem so hat der Hr. Christus den H. Apostlen: und hernach der H. Apostel Jacob Cap. 5. auch anderen, mit der Gab Wunderwerck zuthun begabeten Gläubigen, gebotten, Krancke zusalben, mit Versprechen, solches ihnen zu wider Erlangung der Gesundheit gedeyen werde. Nach dem die Kirch an Menge zu, diese Gab der Wunderwercken aber abgenom̃en, pflegten noch allezeit einige, nach Apostolischer Gewohnheit die Krancken zusalben, sonderlich weilen sich ein Aberglaub mit eingemischet. Dann das bey dem H. Tauf gebrauchte Oel, wurd durch die Bischöffe geweihet. Wie nun von etlichen das Tauf-Wasser, das Oel aus den Kirchen-Lampen, die H. Zeichen des H. Abendmahls, &c. zum Aberglaub mißbraucht, und den Krancken applicirt worden, als ein Artzneymittel wider leibliche Kranckheiten, also wurd diesem Bischoffl. Oel eine Genesungs-Krafft zugeschrieben. Deßwegen alle Krancke mit solchem Oel gesalbet worden, in Hoffnung sie werden gesund werden. Wie gleichet sich mit sothaner Salbung, die Päbstische letzte Oelung, welche allein gebraucht wird, gegen Sterbende; wann alle Hoffnung der Genesung dahin ist; zu einem Sacrament gemachet wird; eine Artzney der Seel seyn soll, nicht des Leibs? Hierzu kommt, daß die Papisten, doch erst sint dem 13. Jahrhundert (r), den Krancken erst nach empfangner Hostien salben, aber vormals wurde solchen das H. Abendmahl erst nach der Salbung zugedienet (s). Dann daß man den Krancken das H. Abendmahl gebe, war zu Caroli Zeiten so gemein, daß man es auch krancken Kindern zukom̃en lassen (t). Es wurde zwar diese Salbung, oder das darbey gebrauchte Oel, ein Sacrament genennt, aber der Nahme Sacrament und Mysterium oder Geheimnuß wurden gleichgültig geachtet (u): hiemit offt auch von solchen Sachen gebraucht, welche von anderer Natur sind als diejenigen sind, so heut zu Tag Sacrament genennet werden.

Meß halten für die Todten.

XIX. Christus hat das H. Abendmahl eingesetzt zu seiner Widergedächtnuß, und daß man seinen Tod verkündige, 1. Cor. 11: 24. 26. Aber mit der Zeit wurd dieses H. Sacrament nicht nur in eine Widergedächtnuß der Menschen, sondern in ein Opfer für Lebendige und Todte verwandlet. Die ersten Abgestorbnen, deren bey dem H. Abendmahl Meldung geschehen, waren die Märtyrer. Doch wurd eines jeden jährlich

(r) Mabill. sec. 1. præf. §. 100. (s) Dall. de Extrem. Unct. pag. 138. Lib. 2 c. 6. & p. 138. & de Object. Cult. p. 52. (t) Vadian. de Euchar. p. 215. (u) vid. Haith. Canon. 5.

lich nur einmahl (x) mit Nahmen gedacht, namlich an den Tag, an welchem er gemarteret worden, hernach haben auch Lebendige angehalten, daß man bey Haltung des H. Abendmahls für sie bitte, und weilen die Christen das H. Abendmahl gehalten, als offt sie zum Gottesdienst zusamen kommen, so ist auch jedesmahl Fürbitt für alle Gläubige, Lebendige und Todte abgelegt worden. Sihe bl. 206. 316. (y). An statt nun man anfänglich nichts gethan, als daß man die Nahmen der Märteren erzehlet und dero Standhafftigkeit gerühmt; hernach aber für sie gebätten, beredete man sich zu Augustini Zeiten, daß die Todten für die Lebendigen bitten, darvon bl. 208. Und hielte man bey Gott an, daß er solche Fürbitt erhören wolle, welches aber damals weder eine alte, noch eine durchgehende Gewohnheit war (z): doch wolte Augustinus nicht gestehen, daß man zu den Heiligen das Gebätt richte (a). Und trösteten sie sich der Fürbitt der Heiligen also, daß sie doch allein Gott im Nahmen des Herren Jesu angerüft (b). Weilen aber eines theils diejenigen, welche begehrt, daß man bey Haltung des H. Abendmahls mit Ausdruckung ihres Nahmens für sie bätte, den Mönchen und Priesteren deßwegen reiche Verehrungen gethan; anders theils die Clerisey solcher Belohnung begierig gewesen hat sich die Anzahl der Messen vermehret, und vermeynte die Clerisey, sie erstatte eine grosse Liebe, und sehr nutzliches Werck, so sie für jemand viel Messen zuhalten versprechen. Daraus ist entstanden, daß an einem Tag nicht nur in einer Kirch sonder von einem einigen Priester (c) unterschiedliche Messen gehalten worden. Item, daß zween oder mehr Altäre in eine Kirch gesetzt worden, auf daß wo viel Priester wären, zugleich viel Messen möchten gelesen werden. Das älteste Exempel von Vermehrung der Altären wird im VI. Jahrhundert gezeiget (d). Vergl §. 64. Daher etliche viel Messen versprochen, bl. 426. 446. Ohne daß sie geglaubt das H. Abendmahl seye ein Opfer durch dessen Krafft Gott versühnt, und die Todten aus einem Fegfeuer errettet worden.

Vilheit der Altären und Messen.

XX. Wie wir nun nicht in Abred sind, daß nicht unterschiedliche in heutiger Römischer Kirch übliche Mißbräuche zu Caroli Zeiten, so nicht Aeste, doch Wurtzlen gewonnen haben, deßwegen sie für die Kirch Gottes schwere Zeiten gewesen, so haben eben diese Zeiten der Kirch darmit grossen Schaden zugefügt, daß viel alte gute Ordnungen darinn in Ab-

Andere Neuerungen.

(x) An Anniversalia illa officia semel tantùm an perpetuò recurrerint, non ausim adfirmare. Mabillon. præf. 101. Bened. sec. Tom. 2. (y) Adde Dall. de Cultibus Latin. p. 1240. ad 1245. (z) Dall. loc. cit. pag. 1239. (a) de Civ. Dei. XXII. 10. (b) vid. Gold. Aleman. 3:7. (c) Mabill. sec. Bened. V. p. 416. (d) Id. Tom. 2. præf. §. 77. & sec. V. præfat. §. 98.

Abgang kommen, und man durch die Finger gesehen, in Sachen welche viel Unraths nach sich gezogen. Als da A. C. 813. den Bischöffen gleichsam frey gestellet worden, selbst zupredigen, oder solches anderen zu überlassen, bl. 407. §. 25. Daß man in den Sonn- und Festtäglichen Predigen, nicht mehr gantze Bücher H. Schrifft, sondern gewisse aus der Evangelischen Historie und denen Apostolischen Epistlen durchs gantze Jahr eingetheilte Text erklärt. Die Abtheilung dieser Texten ist aus Caroli Befehl gemachet worden durch Paulum, dessen Vater Warnefridus oder Winfridus geheissen. Dieser Paulus war Diacon zu Aglar, hernach Königs Desiderii Cantzler; endlich Mönch zu Cassino, wurd von Carolo M. familiaris clientulus, sein geheimer Diener genennet (e) Wie aber diese Abtheilung nicht ohne gebrechen (f), also ist sie der Kirch dariñ nachtheilig gewesen, daß die Kirchendiener ihre Predigen nicht mehr selbst aufgesetzt, noch die Schrifft mit so grossem Fleiß erforschet, als sie hätten sollen, sondern sich frembder arbeit bedienet. Wie dann jedem Priester gebotten worden, sich um solche Predigen zubewerben, bl. 413. §. 6. (g). Vergl. bl. 425. § 2. Also hat man die Kirchendiener an gewisse Kleider-Gattung gebunden, bl. 407. §. 28. Das Gebätt wurde vormals allein für Marterer und solche Abgestorbene gehalten, welche einen guten Nahmen hinterlassen. Dißmahl wurd solche Fürbitt für die Todten so gemein, daß sie sich auch auf Maleficanten erstreckt. Sihe bl. 206. 425. §. 27. Laster, welche nach Göttlichem Gesatz an Leib und Leben gestrafft werden solten, wurden allein mit dem Bann belegt (h). bl 425. §. 21. 22. Vormals mußte man alle Sonntag zum H. Abendmahl gehen, bl. 230. 232. Carolus (i) und dessen Sohn Ludwig (k) haben diese Satzung erneueret. Vergl. bl. 406. §. 46. Doch als man in Erstattung dieser Pflicht erlegen, hat gedachter Ludovicus gebotten, daß jedes wenigst an den dreyen jährlichen hohen Festen zur H. Tafel komme (l). Etliche sind nur einmahl darbey erschienen (m). Aber Strabus (n) und andere fromme Christen vermeynten, man hätte der Lauigkeit des Christenvolcks nicht so viel nachgeben, sondern das Volck zu Beobachtung der alten Gewohnheit

Dominical-Text.

Zum Abendmahl gehen an den dreyen hohen Fest-tagen.

(e) Vid. Goldast. Constit. 3:136. (f) Textus excerpsit judicio adeo nullo, ut eorum quidam nec caudam sanè nec caput habere deprehendantur. Heidegg. *Orat. p.* 101. *in IV. Tom. differt. Amama* Ib. Instar imperiti Lanionis securi sua anatomica, non in ipsas articulorum juncturas, sed in ipsa ossa ferebatur. (g) Caroli ipsius nomine Homiliarium scriptum: cujus etiam exemplum Tiguri erat. vid. Hotting. H. E. 8; 176. (h) de Matricidis. V. Pamel. in Tertull. pag. 906. (i) Constit. Carol. Lib. 6. cap. 162. 177. (k) Aquisgran. cap. 69. ap. Goldast. Recess. 3; 193. Capit. Lib. 2. § 45. (l) ap. Ansegis. (m) Strab. cap. 20. (n) Ibid.

wohnheiten halten sollen. In der Lehr und in den wesentlichen Theilen des Gottesdiensts hat man sich allein nach H. Schrifft gehalten, und vorfallende wichtige Streitigkeiten nach dieser Regel erörteret, bl. 446. Aber in der äusserlichen verwaltung und in den Umständen des Gottesdiensts, hat man die Satzungen der Päbsten und Concilien zuviel zu Rath gezogen, und die Kirchendiener dieselbigen zulesen, zu ernstlich angehalten. bl. 404. 407. Also wurden die in denen von Paulo an Timotheum und Titum geschriebenen Sendbriefen, von einem Kirchendiener erforderte Pflichten und Eigenschafften aus dem Gesicht gelassen, hingegen Sachen und Wissenschafften von ihnen erforderet, dardurch sie von nothwendigerem abgezogen, auch sie und ihre Gemeinden schlechtlich erbauet worden. Sihe (o) bl. 407. § 1. bl. 413. §. 6. 7. 8. Bald nach Caroli Tod ist von den Conciliis selbst, in vorgefallenen Fragen nicht die H. Schrifft aufgeschlagen worden; sondern die Canones der vorhergehenden Concilien, allermassen die zum Theil unter Ludovico, und die unter dessen Söhnen gemachete Conciliar-Satzungen, nichts als eine buchstäbliche Widerholung sind, der älteren Canonum. Auch andere, welche in den Schrifften der Väteren etwann den einen und anderen Mißbrauch gefunden, haben sich daran gehalten, vorwendend; daß man die H. Schrifft verstehen müsse wie die Väter. Da doch die Väter männiglich von den Schrifften blosser Menschen, ab- und auf Gottes geschriebnes Wort gewiesen.

Das Ansehen der Kirchen-Satzungen.

XXI. Es werden aber diese Flecken, den herrlichen Tugendglantz dieses grossen Kaysers, um so viel weniger verfinsteren, so man betrachtet, daß er zu einer Zeit gelebt (p), da die Unwissenheit, der Aberglaub, und andere Pestilentzen der Wahrheit und Gottseligkeit unter den Christen sehr starck gewesen (q), welche Carolus durch gute Satzungen einzuschrancken getrachtet, erachtende, es seye den Sachen genug geschehen, so er verhüte, daß das Ubel nicht um sich fresse. Hingegen auch, so man nicht wehre, die gesunde Weid der Schaafen Christi, vom Unkraut werde überschlagen werden. Aber es waren der Mißbräuchen schon so viel, daß er nicht allen wehren können, etliche waren so mächtig und tief gewurtzlet, daß er nichts darwider vermögen, andere waren noch so gering, daß er derselbigen in der Finsternüß seiner Zeit, entweder gar nicht wahrgenommen, oder kein Ubel daher geförchtet, welche doch endlich in der Kirch die Einfaltigkeit des Gottesdiensts, und in der Schul die Reinigkeit

Carolus hat schlechte Zeiten angetroffen.

(o) Labb Concil. Tom. VII. p. 1183. Cautius tamen agit Raban. de Instit. Cler. Lib. 3. cap. 1. (p) Vadian. præf. in Farrag. antiq. ap. Gold. Aleman. Tom. 3. Non dedit errores Carolus, aut intulit Ecclesiæ, sed recepit. (q) vid. Clar. Heidegg. Hist. Pap. §. 49.

keit der Lehr erstreckt. Wir wollen Carolum selbst hiervon reden hören. Quia nobis curæ est, sagt er (r) ut nostrarum Ecclesiarum ad meliora semper proficiat status, obliteratam penè Majorum nostrorum desidia, reparare vigilanti studio literarum satagimus officinam: „Weilen uns „angelegen das Kirchen-Wesen zuverbesseren so tracht-ten wir die durch „unsere nachlässige Voreltern bey nahem erlöschene Schulen wieder „aufzubauen. Bald hernach schreibt er (andere durch sein Exempel aufzumunteren) jam pridem universos Vet. & Nov Testamenti libros, librariorum imperitia depravatos, examussim correximus, er habe die durch der Schreiberen Unfleiß vorlängst verderbte Bücher H. Schrifft verbessert; quum (lectiones Officii Nocturnalis) infinitis vitiorum anfractibus scaterent: non sumus passi nostris in diebus in divinis lectionibus, inter sacra officia, inconsonantes perstrepere solœcismos, &c. habe zu denen groben Fehleren, welche in die Kirchen-Bücher eingeschlichen, nicht schweigen können, sondern sie durch obgedachten Paulum ausgemustert. Die Unwissenheit selbiger Zeiten erhellet sich auch aus Bl. 404 408. §. 45. Wie aber die wilden Thier sich Nachts regen, Ps. 104:20. und die Pestilentz im Finsteren herum schleicht, Ps. 91: 6. also ist die Unwissenheit eine Mutter der Irrthumen, rc. Der Aberglaub ist aus Bl. 407. §. 27. 51. und vorgehendem §. 17 bekandt.

Grosse Unwissenheit. Vielfaltiger Aberglaub.

XXII. Hieher dienen auch die sonderlichen Weisen mit welchen diejenigen, so unschuldig verklagt zuseyn vorgaben, schon es nichts hochwichtiges betroffen, ihre Unschuld darthun mußten, wurd genennet judicium Dei (s), Probationes, Ordalia, zu Teutsch Ordeel oder Urtheil (t). Sie geschahen auf vielerley Weise. Der Beklagte mußte nach empfangenem H. Abendmahl (u) in Zusehen alles Volcks, ein glühend Eisen auf blosser Hand tragen; bl. 470. (x) oder barfuß auf eine glühende Pflugschar oder sonst ein Eisen (y) tretten; oder seine Hand in siedend Oel oder Wasser stecken, oder zwischen zween brennenden Holtzhäuffen gehen (z), bl. 430. Der hiervon keinen Schaden empfangen, wurd für unschuldig gehalten. Der wegen Zauberey oder anderer sünden verdächtige, wurd ins Wasser geworffen, wann er empor geschwommen, hielte man ihn für schuldig, so er gesuncken, wurd er ledig gesprochen (a). Ehe es an die Sach selbst kam, wurd das hierzu brauchende Eisen, Wasser, rc. durch gewisse hierzu ge-

(r) Præfat. in Homil. S S. ap. Gold. Recess. 3: 136. (s) Haitho § 21. (t) Clariss Becman. Meditat. Polit. pag. 199. Hepidan. Vit. Wibor. Lib. 1. c. 11. (u) Pyth. Glossar. ad Capit. Caroli p. 6. (x) Adde Sigon. de Regn. Ital. An 996. (y) Lang p. 404. n. 13. (z) Berthold. Const. An. 1079. & 1089. (a) Eccard. Jun. c. 14. Conf. Not. Gold. l. c.

gestellete Gebätt und Segens-Formuln (b) geweihet. Man gebrauchte sich der Hostien: bl.454. §.15. In etlichen Fällen Gerstenbrot oder Käs ꝛc. (bb) Oder die streitigen Partheyen mußten sich in einen Zweykampf einlassen. bl.498. (c). Die Priester selbst wurden zu solchen Zweykämpfen genöthiget (c). Den Austrag hat man Gott befohlen, und stellete ihm Glauben zu, als wäre es Gottes unmittelbarer Ausspruch (d) Solche Gattungen sich zu rechtfertigen, wurden von den Kayseren (e), Bischöffen (f), und Concilien gutgeheissen. Sihe bl.454. §.15. bl. 541 §. 7. 14. Doch hat der Lionische Ertzbischoff Agobard, diesem Aberglaub ernstlich sich widersetzet und sagt der berühmte Papist Mariana (ff) wegen dieses Aberglaubens: Sic ejus seculi mores erant rudes & agrestes neque satis expensi ad Christianæ pietatis regulam. Dieses Alter seye grob und unwissend gewesen, habe sich nach der Regel der Christl. Gottseligkeit nicht gerichtet. Den Ursprung dieser Gewohnheit findet man in Heydenthum (gg) und hatten die Christen aus der Erfahrenheit, daß viel Unschuldige welche man auf solche Prob gesetzt, verurtheilt worden: Hingegen viel Schuldige diese Prob ausstehen können vermittelst des bösen Feinds und der Zauberey Kunst. Deßwegen solches Probieren mit der Zeit ist ernstlich verbotten worden (hh). Dem der nicht heyrathen wolte wurde gestattet eine Concubin zuhaben (h). Etliche liessen am Ostertag, neben oder auf den Altar, Fleisch von einem Lamm legen, ein sonderbares Gebätt darüber sprechen, und assen es ehe sie andere leibliche Speisen zu sich genommen. War zu Strabi Zeiten (i) noch üblich, doch weilen es zu sehr nach dem Judenthum geschmeckt, begunte man allgemächlich darvon abzulassen.

XXIII. Bellarminus und Possevinus verwerffen die bl.454. §.15. eingeruckte Satzung gäntzlich (k). Alle Päbstler halten alles in vorgehendem §. beygebrachte, für aberglaubisch. Und müssen hiemit gestehen, daß in diesem Kirchen-Alter nicht alles richtig gewesen. Deßwegen sie uns weder sollen noch können zumuthen, daß wir uns nach diesem Kirchenalter richten, als nach einer Glaubensregel, und alles was Carolus gethan oder geschehen lassen, gutheissen ehe es auf der Prob des Worts Got-

Damalige Kirch kein Richtschnur des Glaubens/ꝛc.

(b) Gold. Alem 2: 139 Recess 3: 254. 255. (bb) Pith loc. cit. p. 15 (c) Witichind. Lib.2. ap Lehman. p 389. (cc) Mabill. Bened. Sec. V. præf. § 39. (d) Ut omnes Judicio Dei credant, absque dubitatione. Concil. Aquens § 20. An 777 (e) loc. cit & Carol. Calv. Tit 29. c. 3. & 7. (f) Haith § 21. (ff) de Reb Hisp IX 28. (g) Usser Cauf Godsch. p.207 (hh) vid. Herst. Not. ad Bernh. 57 b. Avent p 249. Gold. Alem 1: 128, 2: 120. Camer. Hor. Subcis. Lib. 2. c. 28. (h) Lehman. Chron. Spir. p. 112. (i) de Reb. Eccles. c. 18. vid. Binium Not. ad Concil. cit.

Bey den Papisten selbst nicht.

Gottes bewährt erfunden worden. Daß wir auch die §.9.und folg.erzehlte Gewohnheiten dieses Alters verlassen, kan so viel weniger von Röm. Seiten uns aufgerupft werden, weilen die Päbstler die Carolinischen Satzungen und Gewohnheiten, in selbigen und anderen Stucken geänderet, und gäntzlich darvon abgewichen, Conradus de Mure hat A.1260. das von Carolo M. der Kirch Zürich übergebne Missall, in ein ander Model giessen müssen (t). Wie wenig hat die Clerisey denen Satzungen Caroli wider das wollüstige geitzige, Simonische Wesen der Clerisey nachgefraget? Sihe bl.405.§.6.7. 16. 18. bl. 407. §.10. bl. 414 §.10.11.17.20. bl.425.§.12. Wie spottet das Lateranische Concilium deß so offt, und noch A. C. 952. widerholeten Verbotts, daß die Prälaten weder Jaghünde noch Sperber nehren sollen? Wo bleibet die bl.414.§ 19. vermeldete Sorgfalt wegen des Gesangs? Wo das, daß die Mönchen unter der Bischoffl. Aufsicht seyn sollen? Sihe bl. 406. §.57.65. bl. 401.407.§. 20.21. bl 425. §. 14. bl. 445. Carolus hat verbotten, de Altaribus, ne superabundent in Ecclesiis, man solle in eine Kirch nicht so viel Altär setzen (u). Ut clocas non baptisent, man solle die Glocken nicht tauffen (x): wie man namlich hier und dort gethan, durch den Klang solcher Glocken die Ungewitter zuvertreiben (y). Falsa Martyrum nomina & incertæ Sanctorum memoriæ non venerentur, man solle die falsche und ungewisse Heiligen nicht verehren (z). Ja man solle keine neue Heiligen verehren, ihnen auch keine Kirchlein aufrichten, &c. (a). Man solle den Bann nicht zu offt noch ohne Ursach brauchen (b). Die Päbstler sind hierinn eines anderen Sinns als Carolus gewesen ist. Sihe auch §. 37. &c.

Caroli und der Reformirten Kirch Ubereinstimmung in fürnehmsten Artiklen.

XXIV. Haltet man diese Ding, in welchen die Röm. Kirch von den Satzungen Caroli abgewichen, für gering so sind noch andere Articul, in welchen Carolus und die Päbstler unterscheiden sind; hingegen die Reformirten mit Carolo übereinstimmen. Articul, welche von mehrerer Wichtigkeit sind, als diejenigen, in welchen sie Carolum vermeynen auf ihrer Seiten zuhaben, und von welcher wegen die Päbstler uns Ketzer schelten. Hat er einige Mängel, welche er in der Kirch gefunden, geduldet, so hat er hingegen auch zu Verbesserung und Wider Aufrichtung der reinen Lehr, des wahren Gottesdiensts, der guten Kirchenzucht, nicht wenig beygetragen. Uber die §.20. und 22. beygebrachte Beweiß-

(t) Hotting. Schol. Carol. p.96. (u) Labb. Conc. Tom. 7. p. 1183. §. 6. al. *ut non superflua sint.* Dall. de Cult. p. 1160. (x) Gold. Recess. 3: 140 §. 18. (y) vid. Ibid. (z) Capit. lib. 1. §. 42. (a) Conc. Francof. Can. 52. Excommunicatio passim & sine causa non fiat. (b) Gold. Recess. 3:153.

weißthümer, und neben dem das bl. 430. und 445. vorgestellt worden, wegen der reinen Lehr von der Gnad Gottes, in unser Erwehlung, Erlösung und Heiligmachung; will hier allein gedencken, in was Achtung die H. Schrifft bey Carolo und dessen Hause gewesen, was man von dem Bilderdienst gehalten, geglaubt vom H. Abendmahl, und wie das Kirchenwesen verwaltet worden.

Carolus beliebet und beförderet das Lesen H. Schrifft.

XXV. Das Lesen der H. Schrifft war männiglich nicht allein zugelassen, sondern mit Ernst beliebet, bl. 404. §. 1. bl. 406. §. 65. bl. 407. §. 1. 9 Carolus hat auch selbst durch sein Ansehen verschaffet, daß nicht nur die Vorsteher der Kirch-Biblen hätten, indeme Ihr. Maj. den Gemeinden Biblen gegeben. Allermassen der Kirch zu Zürich von diesem Kayser ein Psalter (c), und eine Bibel welche noch heut zu Tag daselbst aufbehalten wird, soll geschenckt worden seyn. In dieser Bibel ist merckwürdig, daß darinn S. Matthei Evangelium, 72. S. Marcus 46. die Offenbahrung 30. Cap. hat. Auch Mattheus hat 2700. Vers, &c. Carolus hat ferner verschaffet, daß der zum Kirchendienst aufwachsenden Jugend, die H. Schrifft erklärt werde; darvon hernach §. 44. Darmit aber auch das allgemeine Volck, die H. Schrifft lesen könne, hat er sich nicht vernügt mit derjenigen Ubersetzung, die man allbereit gehabt, bl. 307. Carolus hat eine neue Teutsche Ubersetzung verschaffet, und sie kurtz vor seinem Tod, nach dem Griechischen und Syrischen Text übersehen lassen (d). Von König Ludovico hat ein alter Scribent hinterlassen (e): die H. Schrifft seye vormals nur den Gelehrten bekandt gewesen, aber ejus studio mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suæ ditioni subditus, Theudisca loquens lingua, &c. Durch dieses Königs Fleiß, hat sich unlängst verwunderlicher Weise begeben, daß die Teutsche Nation, welche ihm unterthan ist, die H. Schrifft lesen kan. Dann er hat einen Sachsen, welcher von den seinigen für einen Propheten (non ignobilis vates) geachtet worden, befehl gegeben, das alte und neue Testament in Teutsch zu übersetzen, quatenus non solùm literatis, verùm etiam illiteratis sacra divinorum præceptorum lectio panderetur; auf daß die H. Schrifft durch Gelehrte und Ungelehrte gelesen werden möchte. Lang sagt (f) bey nicht ungleichem Anlaß: „Die Dolmetschung der „Bibel in die Muttersprach, seye der Römischen Kirch nicht zuwider, „und werde offentlich in den Kirchen vorgelesen.„ Aber in diesem Alter hat

(c) Hotting. H. E. VIII. 177 (d) Thegan. de Ludov. §. 7. Clariss. Otto Francogal. p. 25. ex Schotelio memorat, tempore Caroli M. (*Ludovici Pii potius*) Rabanum, Haimonem, Strabum Scripturam in Linguam Germanicam transtulisse. (e) ap. du Chesn. Script. Franc. 2:326. (f) Tom. 2. p. 227.

hat man die Teutschen Biblen dem Volck nicht allein vorgelesen, sondern sie daheim zulesen und zuergründen vermahnt. Vergl. §. 142. Ist solches der Röm. Kirch nicht zuwider? Kan hier auch nicht vergessen, daß Aventinus von Carolo meldet: delectatus libris Augustini, ad quem omnia instituit. Er liebete des Augustini Schrifften sehr, und richtete nach selbigen alles ein (g). Wolte auch nicht gestatten daß an den Festtagen, sonderlich nicht an den Sonntagen Gericht gehalten werde, sondern gebotte jedermann ins Hauß Gottes zugeben, Gottes Wort anzuhören und dem Gebätt abzuwarten (h). Caroli Lehr von H. Schrifft, Klarheit und Vollkommenheit, hat Lang dunckel zumachen, sich sehr bemühet (i): Aber nichts vermögen.

Caroli Buch wider den Bilderdienst.

XXVI. Caroli Meynung vom Bilderdienst ist begriffen in einem Buch, dessen Anlaß und Inhalt bl. 384. zusehen ist. Dieses Buch hat den Päbstleren so wehe in Augen gethan, daß sie es samt den Handlungen des Franckfortischen Concilii gern aus den Augen und Händen der Christenheit gerissen hätten (k). Ob es erst A.C. 794. durch die Franckfortischen Väter, oder schon A.C 790. nicht ohne zuthun Alcuini durch Carolum gestellet, hernach durch gesagte Väter gutgeheissen worden, wollen wir nicht untersuchen. Gewiß ist, daß es in gemeinem Caroli und des Concilii Nahmen, an Pabst Adrianum übersendet worden. Surius sagte: dieses Buch seye putida hæreticorum fraude, durch die betrügerischen Ketzer, erst um die Zeit der Reformation durch einen Lutheraner geschmiedet worden. Als sie mit diesem Vorgeben nicht fortkomen könten, hat man auf unterschiedliche andere Weisen, diesem Buch das Ansehen zunehmen getrachtet. Dann nachdeme es A. C. 1549. zu Pariß, durch Johannes Tillet, Bischoff zu Meaux in Franckreich, der sich aber (l) Eliphylus (Elias Philyras) genennet, erstmal aus Licht kam, hat Bellarminus, darum daß der rechte Nahme des Ausgebers, item das Jahr und Ort wann und wo es gedruckt worden, verhelet worden, nicht ohne Gottslästerung schreiben (m) dörffen dieses Buch seye gleich Melchisedech, ohne Vater, ohne Mutter, ohne Geschlecht-Register, der Urheber aber dieses Buchs seye Homo barbarus, imperitus, levis ac stultus, ein grober, unwissender Mensch, und ein Narr. Gestehet zwar daß Carolus solches dem Pabst übersendet habe, aber allein zu dem End, damit es als ein Ketzerisch Buch, durch den Pabst widerlegt werde.

Widerwärtige Meynungen der Papisten von diesem Buch.

(g) Lib. IV. (h) Hotting. Sch. Carol. p. 9. (i) Tom. 2. à pag. 235. (k) vid. Dall. de Usu patr. pag. 109. mille rimas per quas elabi conantur vide ap. Mainbourg. de Iconocl. part. 2. pag. 35. (l) du Chesn. Lib. c. pag. 352. (m) de Imag. Lib. 2. c. 15.

de. Baronius wolte behaupten, dieses Capitulare Caroli, seye von etlichen, dem Nicenischen Concilio mißgönstigen Bischöffen, zu Franckfort zusammen geschmidet, und selbigem Concilio überreicht worden. Dieses Concilium habe sothanen Bischöffen Glauben zugestellet, und deßwegen die Nicenische Lehr verworffen. Diese beyde Cardinäle bauen auf das Fundament, welches durch den damaligen Pabst Adrianum gelegt worden. Diesen schmirtzte es sehr, daß sich Carolus so ernsthafft wider die Bilder eingelassen, und wolte solches nicht ungerochen lassen. Doch damit der Kayser nicht zörne, stellete er sich in Widerlegung dieses Buchs, als wüßte er nicht, von wem es geschrieben, oder als wäre es ihm zur Censur übersendet worden. Aber der Jesuit Sirmond war aufrichtiger: Nunc sagt er (n) & Synodi (Francofordensis) Canones, & libros Caroli pro legitimis omnes ferè agnoscunt. ,, Dißmahl gestehet jedermann, daß ,, das Franckfortische Concilium, und Carolus, die unter seinem Nahmen ausgegangene Satzungen, und Bücher wahrhafftig gestellet habe. Dieses letztere bestättiget er bald (o) hernach mit diesen Worten: De libris sanè inficiari nemo potest. Doch als diese Bücher nach etlichen Jahren durch die Sorbonisten gedruckt, und wider die Jesuiter dargethan worden, daß Carolus deren wahrhaffter Urheber seye, sind sie zu Pariß offentlich verbrennt worden. Sirmondus war zugleich der Meynung, die Franckfortischen Väter haben sich dem Nicenischen Concilio darum widersetzt, weilen sie selbiges nur für ein Particular-Concilium gehalten; welches ihnen nicht zuverdencken gewesen, weilen es selbigem an vieler Landschafften, & totius pene occidentis suffragio, ja fast an der gantzen Abendländischen Kirchen Beyfall gemanglet. Vor der Reformation (p) streuete man aus, des Elipandi Ketzerey seye darinn bestanden, daß man keine Bilder gedulden solle, und habe Carolus sothane Ketzerey in diesen Bücheren widerlegen wollen. Eckius ware (q) gleicher Meynung, und verwiese deßwegen denen zu Zürich, sie hätten in dem Articul von den Bilderen ihrem Kirchen-Stiffter mehr Gehör geben sollen als Zwinglio; hat aber von Herr Bullingero (r) eine wohlverdiente Antwort empfangen.

XXVII. Die Jesuiter zu Cölln (s), haben die Lehr Caroli und des Franck-

Strafen die darinn

(n) Ap. Labb. Concil. Tom. 7. p. 1054. b. Et: Nec difficilè ista sibi de Gallorum Episcopis persuadebit, qui meminerit illos Ludovici Pii temporibus non dissimilia in Synodo Parisiensi sensisse. Suffragantur eidem du Pin, Biblioth. VI. 120. Petavius, Mainbourg, Natalis Alexander. (o) ap. Labb. p. 1055. (p) Naucler. generat. 27. p. 116. (q) in Enchirid. (r) de Orig. Error. Lib. 1, c. 26. (s) advers. Croc. p. 131.

begriffene Lehr der Irrthumen/ mit Unrecht.

Franckfortischẽ Concilii, betreffende die Bilder, gäntzlich verworffen, und ihre Meynung darüber, in diese wenig Worte eingeschlossen. Malè & ex errore cultum Imaginum rejicit. „Die Verehrung der bilderen wird „mit Unrecht und aus Irrthum von selbigem verworffen.„ Ob diesem also seye, wird sich herfürthun, so wir die Meynung desselbigen gründlich untersuchen. Die Regel des Glaubens Caroli, war die H. Schrifft. „Was gelesen wird (schreibet (t) er) in den Bücheren derjenigen, welche „durch Gottes Geist getrieben, der gantzen Welt zu Lehreren gegeben „worden, das halte ich ohne Wancken. Hoc ad salutem animæ meæ „sufficere credens, dann ich darvor halte, mir seye genugsam zur Se„ligkeit, was die Evangelische Historie anzeiget, was die Apostel in ihren „Sendschreiben bekräfftigen, was die vortrefliche Ausleger H. Schrifft „hinterlassen. Dieser letzteren thut er hier Meldung, weilen sie in demjenigen Articul, welchen Elipandus streitig gemachet hatte, mit H. Schrifft übereingestimmet. Und widerum (u): „Wir begnügen uns der „Schrifften der Propheten, Evangelisten und Apostlen, und der H. recht „gesinneten Väteren, welche von der Lehr desjenigen, so die Wahrheit, „der Weg und das Leben ist, nicht abgetretten, sondern die Lehren der „VI. ersten allgemeinen Concilien, so von den Väteren gehalten worden, „unterschiedliche Irrthümer auszureuten, behalten; und verwerffen alle „neue Redens-Arten und närrischen Erfindungen, und nehmen solche „nicht nur nicht an, sondern verachten sie als Kath. Mit Nahmen „auch das Nicenische Concilium, propter adorandarum imaginum im„pudentissimam traditionem, welches unverschamter Weise lehren darf, „daß man die Bilder verehren solle.

Carolus geduldet die gemachten Bilder.

XXVIII. Zwar war Caroli Meynung nicht, daß man ab den Bilderen so gar ein Abscheuhen haben solle, daß man selbige aus denen Kirchen, in welchen sie sind, mit ungestüm abschaffen solle, oder wann einige sind, welche gern Bilder in den Kirchen hätten, mit selbigen zerfallen und haderen. Dann weilen der Pabst für die Bilder sehr hitzig gefochten, vermeynte man selbigen, durch eine so milde Meynung zubesänftigen, verhoffete auch ihn von dem grösseren Ubel, namlich der Verehrung der bilderen nach und nach abzuführen. Sonderlich hat hernach Jonas Bischoff zu Orleans, dem Claudio Ertzbischoff zu Turin, welcher die bilder keineswegs in den Kirchen gedulden wolte, in dieser Hoffnung starckẽ Widerstand gethan, und sich bemühet zubeweisen, daß Bilder in den Kirchen haben ein MitteldING seye. Carolus schreibt unter anderem (x): „Ob man in den Kirchen, doch ohne Verehrung, allein als eine Erinnerung

(t) Epist. ad Elipand. (u) Epist. ad Adrian. (x) Lib. 2, c. 21.

„rung der vergangenen Sachen, und zur Zierd; Bilder haben solle oder „nicht, nullum fidei Catholicæ adferre poterunt præjudicium, quippe cùm ad peragenda nostræ salutis mysteria, nullum penitùs officium habere noscantur: „gehet den Catholischen Glauben nichts an, dann sie „dienen gäntzlich nichts, die Geheimnussen unsers Heils zuerstatten. Die Bilder werden Bücher der Leyen genennet, und darum für nothwendig geachtet, daß sie einfältige Leute an Christum, und dessen Leiden mahnen. Was bedunckte hiervon Carolum? „Diß muß wohl (sagt „(y) er) eine schlechte Gedächtnuß seyn, welche, damit sie an Christum „gedencke, der einem frommen Menschen nie aus dem Hertz kommen „soll, eine sichtbare Bildnuß bedarf. Es ist zubeförchten, daß solche, „welchen die Bildnussen so nothwendig sind, daß sie ohne dieselbigen an „Christum schwerlich gedencken können, Christum, welcher uns immer „vor Augen schweben soll gäntzlich vergessen werden. Aus diesem ist zuschliessen, daß Carolum besser beduncket hätte, daß man bey dem Gottesdienst keine Bilder habe.

Haltet doch für besser, daß man keine Bilder habe.

XXIX. Den Bilderdienst greifft Carolus mit ernsthaffteren Worten an; und widerlegt mit Beweisung des Geists, die Schein-Gründe, mit welchen man diesen Dienst vertbädigen pflegt. Will zu des günstigẽ Lesers Erbauung allein etwas weniges beybringen. Die rechte Zierd der Kirchen, sagt Carolus (z), bestehe nicht in sichtbaren bildnussen, sondern in geistlichen Tugenden, die Bilder müssen keineswegs der H. Schrifft gleich geschätzet werden. Dann diese seye zu des Menschen Heil von Gott eingegeistet, aber die Bilder seyen durch die eitelen Heyden erdacht worden; und dienen gar nicht zu der Menschen Heil. David habe getrachtet nicht durch die bilder, sondern durch das Gesatz Gottes in die Erkant„nuß Christi zukommen. Auch werde der Wandel der Heiligen, nicht „recht durch die Bilder vorgestellet. Dann der Glaub, die Liebe, Hoff„nung, und andere Tugenden der Heiligen, können nicht mit Augen gese„hen werden. Auch diese Wort zeigen, daß Carolum besser beduncket habe, nicht nur das verehren, sondern auch das machen der bilderen zu unterlassen. Er gebraucht auch diese Wort (a): Totius divinæ Scripturæ terribilis tuba intonat, &c. „Die erschrockliche Posaunen der göttlichen „Schrifft ruffet aller Orten mit heller Stimm, man solle Gott allein „dienen, ihn anbätten und ehren. Darum mögen (die von Nicea) zuse„hen, und sich förchten, daß nicht in dem, wañ sie die Verehrung der Bil„deren unter den Christen einführen, die dem wahren Gott schuldige

Den Bilderdienst verwirfft er gäntzlich.

(y) Lib. 4. cap. 2. (z) Lib. 2. c. 30. (a) Lib. 2. c. 21.

„Verehrung und Anbättung durch sie aufgehebt werde.„ Dann diese beyde Ding sind einander inmassen entgegen, daß so eines aufrecht seyn soll, das andere nicht bestehen kan. Er klagt auch die Nicenischen Väter an (k), daß sie ohne der H. Vätteren Lehr, und Einwilligung ihrer hier und dort wohnenden Mitpriesteren arrogantia quadam & supercilio-sa intentione, aus Hochmuth, eine neue Bilder-Verehrung in die Kirch einführen wollen. Die Götzendiener wenden vor, daß sie nicht den Bilderen, sondern dem Abgebildeten Ehr beweisen, aber Carolus antwortet hierauf: Christus habe nicht gesagt, so ihr die Bilder anbätten; sondern so ihr einen deren Kleinen, die an mich glauben, aufnehmet, so nehmet ihr mich auf (l). Hat hiemit Lang umsonst ein weites und breites gemachet von dem, daß Egino Bischoff zu Costantz, bey Leben Caroli M. ein Crucifix machen lassen, an welches er ein Marck Gold, 37. Marck und 5. Loth Silber, und viel Edelgestein verwendet habe, und zugleich der Fürbitt der H. Jungfrau sich anbefohlen (m).

Langen nichtige Ausflüchten.

XXX. Lang darf sich vernehmen lassen (n), 1. die Abhandlungen des Franckfortischen Concilii, betreffende die Bilder, seyen gantz nichtig; und nirgend zufinden, als die von den Päbsten vernichtet und verdamt; ja endlich von Carolo selbst, als null und nichtig unterdruckt worden. 2. Die Väter zu Franckfort haben vermeynt, die Lehr des Nicenischen Concilii seye, daß man die Bilder absolutè verehren müsse, als Gott; da es doch allein fordere, daß sie relativè & transitive wegen des abgebildeten geehret werden. 3. Die Franckfortische Väter haben nicht gewüßt, daß das Nicenische Concilium vom Pabst gutgeheissen worden. Aber dieser Mann redet hiervon wie der blind von den farben, und streiten nicht die, wider welche Lang die Feder ergriffen, sondern er selbst als ein recht blinder und blintzlender 2. Petr. 1:9. Fechter. Dann er selbst gestehet, daß er Caroli Buch nie gesehen/ will doch andere lehren, wie man selbiges verstehen müsse (o). Ich achte, was aus Caroli Buch beygebracht worden, und ferners von diesem streit vermelden muß, genugsam seyn die Vermessenheit dieses Menschen zu entdecken (p). Allein will ich ihm hier entgegen setzen den bericht des offtgedachten Benedictiner-Mönchen Mabillons (q). Dieser will, daß man zu Caroli Zeiten zwar dem Creutz die Ehr angethan, daß man es gegrüsset, oder auch darvor geknyet, doch nicht das Creutz, sondern Christum angebättet habe, aber verständige

Zum Theil widerlegt durch Mabillon.

(k) Lib. 4. cap. 23. (l) Lib. 3. c. 16. (m) p. 537. b. Bucelin. Const. An. 795. (n) Tom. 1: 283. 2: 242. (o) 2: 243. §. 6. (p) Plenius adversus ista ὁ πάνυ Spanhem. Hist. Imag. Sect. 7. (q) Bened. sec. IV. part. 1. præf. §. 28.

ständige Leute (r) haben anderen Bilderen gar keine Ehr erzeigt. Das dem Kayser zugeschriebene Buch seye zu weit gegangen (s), und gestatte nicht daß den Bilderen so viel Ehr bewiesen werde, als man den H. Gefässen zuerzeigen pflegte; aus Forcht, es möchte Aberglaub darmit unterlauffen. Gallos ejus temporis (t) non omni culpa penitus vacasse: „Die Frantzosen haben damals wo nicht in der Bilder-Verehrung zu „wenig, doch wider die Nicenischen Väter zuviel an die Sach gethan: „doch haben die Päbste der Frantzösischen Kirch deßwegen nichts in „Weg gelegt. So viel gelten bey den Papisten die alten Väter und die Concilia.

Handlung wider den Bilder-dienst unter Ludovico.

XXXI. Wir müssen aber auch kurtz berichten was unter der Regierung Ludovici des sohns Caroli, dieser bilderen halben sich zugetragē. Nach dem Constantinus ein Sohn der Irenes, durch deren Anstifftung die Bilder-Verehrung zu Nicea eingeführt worden, an die Regierung kommen, hat er alle Handlungen dieses Nicenischen Concilii unnütz gemachet, und ein neues Feuer der Uneinigkeit zwischen der Griechischen und Röm. Kirch angezündet. Aber A. C. 825. liesse der Griechische Kayser Michael, Ludovicum und dessen Sohn Lotharium, durch eine Bottschafft ersuchen, ein Mittel zu seyn, daß die Kirchen-Trennung wegen der Bilderen abgeschaffet werde. Als diese Bottschafft angebracht, daß sie gleiches zu Rom ablegen müssen, haben Ludwig und Lotharius mit Vorwissen des Pabsts, (in Hoffnung der Pabst werde sich hernach desto besser weisen lassen, und dasjenige nicht verschmähen, so aus seinem Gutachten zusam̃en getragen worden) die Schrifften der Väteren über den Articul von den Bilderen auffschlagen lassen, und einen Auszug dessen durch Jeremiam Ertzbischoff zu Sens, und Jonam Bischoff zu Orleans, nach Rom gesendet, samt einem Concept eines briefs, welcher unter des Pabsts Nahmen, nach Constantinopel verschickt werden, und darin̄ er den Gebrauch und die Verehrung der Bilderen frey stellen solte. Diese beyde Bischöffe hatten Befehl, nicht nur mit dem Pabst sich zuersprachen, sondern man gab ihnen auch Anleitung wie sie mit dem Pabst reden sollen, damit sie ihn auf ihre Meynung bringen. Wofern ihnen aber Romana pertinacia, die Röm. Hartnäckigkeit kein Gehör gebe, und der Pabst deßwegen Gesandte nach Constantinopel schicken wolte, sollen sie bey dem Pabst anhalten, daß er ihnen mitzugehen gestatte. Diese Handlungen (u), sind erstmahl A. C. 1596. in Truck kommen. Beyde

(r) Ibid. § 41. Eos, *qui res sacras meliùs colebant*, non coluisse imagines in Gallia. (s) Autor Carolinus longiùs progressus. § 42. (t) § 45. (u) Extant in Catal. Test. Verit. 2; 199.

de damals lebende Cardinäle Bellarminus und Baronius, unterstunden alsobald die Welt zubereden, sie seyen erdichtet. Der Jesuit Sirmond aber beschämte sich solcher Frechheit, weilen er den umständlichen Verlauf dieser Sachen zur Hand bekommen. Doch wolte er sie nicht an den Tag legen. Warum? Gallorum ejus seculi, ab Imaginum adoratione abhorrentium, hæresin redolent (x). Sie riechen nach der damaligen Ketzerey der Franzosen/ welche ab der Bilder-Verehrung ein Abscheuhen getragen. War aber dieses eine Ketzerey, darinn sie (wie Mabillon (y) gestehet) in der recht gesinneten alten Christenheit Fußstapfen getretten?

Die Meynung Claudii zu Turin.

XXXII. Sonderlich erzeigte sich hierinn eiferig der obgedachte Claudius ein Spanier (z), welchen Carolus M. beruffen, die H. Schrifft zu Pariß zu erklären (a). Soll auch Ihr. Maj. geheimer Rath, und ein Glied des Franckfortischen Synodi gewesen seyn (b). Endlich muste er aus Ludovici Pii befehl wider seinen Willen (c), das Ertzbischthum zu Turin über sich nehmen, auf daß er plebem Italicam, quæ magna ex parte à sanctorum Evangelistarum sensibus procul aberat, das gemeine Volck in Italien in H. Schrifft darvon selbiges sehr abgewichen war, unterweise (d). Dann er war ein in den Schrifften mächtiger Apollo, und hat über viel Bücher H. Schrifft, Auslegungen geschrieben, so aber in Franckreich noch verborgen gehalten werden (e). Er bekame einen grossen Anhang (f): war ein guter bekandter Bertrami (ff), lebte biß A. C. 824. Eiferte sehr wider die Wahlfahrten, Verehrung der Reliquien, und griffe die aus Matth. 16: 18. erzwungene Hoheit des Pabsts empfindlich an. Mit solchem Eifer machete er so viel Feinde, daß man ihn gleich Hieronymus den Vigilantium verschreyte (g). Dieser Claudius schreibt (h): Lieber wer sind diejenigen, von welchen ein gemahletes Lamm angebättet wird? Sind es die Frantzosen oder die Teutschen? Welche nicht nur keine Bildnuß anbätten wollen, sondern denen die solches thun, offentlich widersprechen, und selbige auf das treflichste schelten. Er schreibt unter anderen auch: „So man ein jedes Creutz anbätten

(x) Sirmond in Concil. Labb. Tom. 7. pag. 1548. (y) Ord. Bened. sec. IV. part. 1. §. 15. principio (*Ecclesias*) à cultu Imaginum fortasse temperasse. (z) Dall. de Imag. pag. 520. Mabill. sec. Bened. sec. 4. part. 1. præf. §. 181. At Labb. Bibl. Tom. 1. pag. 227. *Scotum* nuncupat. (a) Ibid. (b) Becman. Histor. Geogr. pag. 186. (c) Coactus suscepi: missus à Pio, &c. *Claud. Epist. ad Theutom.* (d) Jonas Aurel. Lib. 1. præf. (e) Labb. l. c. Gomar. Op. T. 3. pag. 275. (f) vid. Dungal. adv. Claud. Bibl. Patr. cit. pag. 153. (ff) Leger Hist. Vald. pag. 174 (g) vid. insignem Claudii Epistolam ap. Jonam; & in Catal. Test. verit. part. 2. p. 32. nec non Biblioth. part. Tom. 4. part. 2. p. 148. (h) Epist. cit.

„bätten müsse, darum daß Christus 6. stund lang am Creutz gehanget,
„so müsse man auch alle Jungfrauen anbätten, weilen Christus 9. Mo-
„nat lang in einem Jungfräulichen Leib gelegen: alle Schiff, weil er offt
„in Schiffen gefahren, &c. Weilen nun die Kirchen voll Bildnussen, und
das gemeine Volck mit selbigen grossen Aberglaub getrieben, hat Clau-
dius (i) alle diese Bildnussen auch die Crucifix, aus den Kirchen abge-
schaffet. Jonas hat (doch erst nach Claudii Tod) den Gebrauch der Bil-
deren, wider Claudium verthädiget, aber ab derselbigen Verehrung ein
Abscheuhen getragen (k): und schreibt, omnes sanctæ Catholicæ & Apo-
stolicæ Ecclesiæ sincerissimos cultores, Galliam & Germaniam inco-
lentes, &c. ab imaginum superstitiosa adoratione abhorrere, die aller-
reinsten Anhänger der heiligen Catholischen Apostolischen Kirch (höre!
diejenigen, welche vormals heilige Christen geachtet worden, werden
von den heutigen Papisten für Ketzer ausgeruffen!) in Franckreich, und
Teutschland (er hätte Engelland (l) hinzusetzen können) seyen von der
Bilder-Verehrung (welche Jonas einen Aberglauben nennet) befreyet.
Daß Strabus wegen der Bilderen, eine gleiche Lehre geführt wie
wir, sagen wir nicht. Dann er hat gutgeheissen, daß Bilder in die
Kirch gesetzet werden. Thut aber Dr. Hottinger dem Strabo unrecht/
wann er schreibt, selbiger habe die Verehrung der Bilderen ver-
worffen? Wie dörfte Lang sich vermessen, zuschreiben, daß Strabus
mit der Römischen Kirch, allein immoderatum cultum, die unmäs-
sige und zu hohe Verehrung verwerffe „mit sagen, quòd non sint
„Deo debitis cultibus & honoribus colendæ, daß man sie nicht als Gö-
„tzen, wie die Heyden und Juden, verehren solle, mit solcher Ehr, die
„man Gott allein schuldig ist„ (m)? Aber auch Mabillon will behaup-
ten, Strabus seye von des Nicenischen Concilii Meynung nicht fern
gewesen (n). Antwort: Wahr ist es, daß Strabus denen zweyen wi- Strabi/
derwärtigen Meynungen, so der Bilderen halben damals auf der
Bahn gewesen, die dritte vorziehet. Er sagt (o): „Es seye eine Eitelkeit,
„so man die schönen bilder verachte, daß man ihnen aber eine unziemende
„(allzu grosse) Ehr erzeige seye eine Thorheit. Ja es seye ein verdamli-
„cher Aberglaub, und eine Tummigkeit, wann übel verführte Leut, den
„geistlichen Dienst, auf leibliche Ding verwenden wollen. Ich verstehe
durch die Verächter der Bilderen, diejenigen Griechen, welche keine bil-
der in den Kirchen vertragē wollen, und den Ertzbischoff Claudium. Wer
waren aber diejenigen, von welchen er sagt, daß sie den Bilderen allzu-
grosse,

(i) Epist. cit. (k) Lib. 1 (l) vid Forbes. Instruct. VII. 12: 2. (m) Tom. 2.
p. 227. Conf. pag. 229. (n) Bened. sec. IV. part. 1. præf. §. 32. (o) c. 8.

grosse, und die Gott allein gebührende Ehr beweisen? Daß sie den geistlichen dienst auf leibliche Dinge verwenden? Durch diese verstehet er die Väter zu Nicea, deren Lehr in Röm. Kirch verfochten wird. Er will, man möge Bilder haben wie die Juden im Tabernacul und Tempel. Müßten aber die Juden selbigen Bilderen, auf heutige Röm. Weise Ehr erzeigen? Strabus lehret, man möge Bilder haben zur Zierd, oder sich vergangener Sachen dardurch zuerinneren, oder aus Liebe, damit man sie desto besser in Gedächtnuß trucke, auf daß man dardurch aufgemunteret oder unterrichtet werde. Zu keinem anderen End solle man sie habē. Warum das? Strabus sagt: Gott habe gebotten, du solt sie nicht verehren und ihnen nicht dienen. Ist hiemit der unmässige Bilderdienst, welchen Strabus als einen Aberglaub, Tum̃igkeit und Thorheit durchziehet, und dardurch fidei sanitas vulneretur, der gesunde Glaub verwundet werde, eben derjenige, welcher in Röm. Kirch üblich ist. Baronius muß solches selbst gestehen. Darum schreibt er von diesem Strabo: Ejusdem planè sententiæ fuisse reperitur: er habe es mit Carolo und denen übrigen Frantzosen gehalten, von welchen er schreibt (p), daß sie animo penitus refractario, pertinaci studio, indefesso conatu, inflexibili proposito voluntatis, dem Bilderdienst so hartnäckig und steif sich widersetzt, daß sie keineswegs darvon sich abwendig lassen machen; womit sie dann den Papisten zu unser Väter und unseren Zeiten so viel zuschaffen gemachet, daß ihre gelehrteste Leut den Knopf nicht auflösen können, sondern zerschneiden müssen (q). So daß Mabillon dem Strabo Gewalt anthut, wann er (r) schreibt, daß er von des Nicenischen Concilii Meynung nicht fern gewesen. Agobardi um A. C. 840. Lionischen Ertzbischoffs Eifer, wider die Bilder, die Verehrung H. Englen und Menschen, ꝛc. übergehe mit Stillschweigen (s).

und der Frantzösischen Kirch.

XXXIII. A. C. 869. ist zu Constantinopel ein Concilium gehalten worden, welches von den Römisch-gesinneten das VIII. allgemeine genennet wird. In diesem Concilio wurde Photius der Patriarch zu Constantinopel entsetzt: aliter quàm orthodoxi doctores antea definierant (t): die Lehr der Rechtgläubigen wurde verlassen, und contra anti-

Diese verharret lange Zeit.

(p) An. 794. §. 41. (q) de la Bigne Bibl. Patr. Tom. 4. part. 1. pag. 533. Historia de Concilio Francofortensi, &c. Collatione Paris. atque plerisque Gallicanis eo errore implicatis, de nullo pacto adorandis S. S. Imaginibus, *magnis ambagibus & difficultatibus* innexa & colligata hactenus mansit; Ut oportuerit in dissolvendo, vel *potiùs rumpendo* nodo, nobilia ingenia recentiora desudasse, ut Alanum, &c. (r) Bened. sec. IV. part. 1. præf. §. 32. (s) vid. Bochell. decret. & Papir. Masson. (t) Aimoin. V. 28.

antiquos Canones, & contra ipsam suam Synodum, wider die alte Concilia auch wider sich selbst geschlossen. Die Römischen und Griechischen Kirchen, verglichen sich wegen der Bilderen. Item, daß beyde der Römische und Griechische Bischoff, Oecumenici allgemeine Bischöffe (wegen dieses Tittels ist der Span zwischen der Römisch- und Griechischen Kirch entstanden) genennet werden sollen. Aber die Kirch in Franckreich ist in diesen Vergleich nicht getretten. Zwar will Mabillon (u) darthun, daß die Lehr der Griechen A. C. 872. in Franckreich die Oberhand gehabt, es habe aber nach selbiger Zeit, der Bilderdienst also zugenommen, ut magis retinaculo quàm incitamento jam opus habeat vulgi religio; daß man das Volck viel mehr hinterhalten als antreiben müsse, das ist: die Papisten thüen mit Verehrung der Bilderen gar zuviel an die Sach. Aber der Sorbonist Richer (u) gestehet, die Bilder seyen unter Pabst Johanne VIII. (ist sonst der IX. A. C. 872.) noch nicht verehret worden. In Alemannien war solches noch A. C. 1189. (y) verbotten. Doch hat Conrad von Lichtenau, Abt zu Ursperg, zu gleicher Zeit von dieser Alemannischen Kirch geschrieben (z), Gott habe aus der Höhe darein gesehen, daß sein Dienst und das Ansehen der Prälaten darinn nicht zu Grund gegangen, quæ duo honestiùs ibi consistunt, quàm in aliis gentibus: sondern diese zwey Stuck seyen (in Alemannien) besser als anderstwo beschaffen gewesen. A. C. 1019. wurde von Kayser Heinrich das Münster zu Basel beschenckt mit einem Gemähld, darvon Bl. 540. In sothanem Gemähld aber wird der Kayser, nicht vor einer Creatur, sondern vor Christo knyende abgebildet. Daß selbiger Zeit die Crucifix zwar aus Holtz, Metall, rc. in die Kirchen; die aus solcher Materie gemachete Bilder aber, aussert die Kirchen gestellet, in den Kirchen selbst, keine als auf einer Tafel oder an die Wand gemahlete Bilder, gesehen worden, wäre aus denen Geschichten des Closters S. Gallen (a) und mit anderen Exemplen zubeweisen (b).

Auch die Teutschen.

XXXIV. Vom H. Abendmahl hat sich Strabus weitläuffig und dahin erklärt, A. (c) daß der Wein, welchen die Gläubigen noch damals mit sich in die Kirch zubringen pflegten, mit Wasser vermengt gewesen, Bl. 453. §. 4. Daß B. folglich, das H. Abendmahl unter beyden Gestalten zugedienet worden (d). Also was Lang (e) nur von einer Gestalt beybringt, sein Traum-Gedicht ist. C. Strabus hat (f) darfür ge-

Gesunde Lehr vom H. Abendmahl.

Strabi

(u) V. S. §. 46. 47. (x) Hist. Concil. Lib. p. 663. (y) Nicet. Annal. Lib. 2. (z) Imp. Philippo. (a) vid. Lang. p. 1035. §. 5. (b) Mabill. sec. Bened. V. Tom. 7. p. 841. & sec. IV. part. 1. præf. p. 13. (c) De reb. Eccles. c. 22. (d) Mabill. Bened. sec. 3. part. 1. §. 75. (e) p. 279. (f) c. 16.

gehalten, es seyen die sichtbaren Ding, substantia panis & vini, nach ihrem Wesen Brod und Wein: In dem H. Abendmahl werden dargereicht, Corporis & Sanguinis Christi Sacramenta (g). Nicht wie Lang diese Redens Art (h) ausdeutet, der wesentliche Leib Christi, sondern ein Sacrament, eine Geheimnuß-reiche Erinnerung, Figur (wie (i) Carolus M. redet) und Anbildung des Leibs und Bluts Christi, und zwar zur Widergedächtnuß seines H. Leidens. Diese H. Mahlzeit seye eingesetzt, ad significandum, anzubilden die Gemeinschafft des Haupts und der Gliederen. Man hat gelehrt, daß durch den Wein das Blut Christi, durch das Wasser das gläubige Volck angebildet werde. Hiemit daß der Kelch ein Pfand seye der Vereinigung Christi und seiner Kirch, so daß wie das Volck nicht wesentlich, sondern durch eine Anbildung in dem Kelch ist, also auch das Blut Christi. Endlich so müssen die Einsatzung-Wort, das ist mein Leib; das ist mein Blut; nach der Meynung Strabi (k) also verstanden werden: Hæc sunt pignora, dieses (Brod und Wein) sind Pfand der Vereinigung mit euerem Haupt, welche ihr nun in Hoffnung, dermahleins würcklich besitzen könnet und werdet. Lang wird so wenig erzwingen (l) daß Strabus in diesem Articul Päbstisch gesinnet gewesen, als wenig er den Tag in die Nacht verwandlen wird. Hieher dienet auch, daß (m) man dem gesegneten Brot in dem H. Abendmahl, eine den Leib nehrende Krafft zugeschrieben, daß man beredet gewesen, die Fasten werde durch den Gebrauch der H. Zeichen aufgelöset (n): daß das H. Abendmahl bißweilen nach dem Nachtessen gehalten worden, sihe §. 8.: daß das Heil. Brot den Communicanten nicht in den Mund geschoben worden (o). Diese Meynungen und Gebräuche können neben der Lehr heutiger Römischer Kirch nicht bestehen

und Hattonis.

XXXV. Gleichfalls wird das H. Abendmahl von Bischoff Haitho (p) Mysterium Corporis & Sanguinis Christi, die Geheimnuß des Leibs und Bluts Christi, genennet: Zwischen dem so in diesem Sacrament gesehen wird, und dem unsichtbaren so dargereicht wird, ein Unterscheid gemachet; jenes eine Creatur: dieses das Heil/ zu Erhaltung der Seelen/ dessen man durch den Glauben theil-

(g) Eadem phrasis occurrit Capit. Carol. ad Adrian. Lib. 2. c. 27. Lib. 4. cap. 11. 14. de ratione septuages. ad Alcuin. in Goldast. Recessu 3. 138. uti olim Tertullianus. Augustino typi dicuntur, &c. (h) bl. 279. (i) de Septuages. ad Alcuin. (k) cap. 17. (l) Tom. 2. pag. 228. (m) vide Exemplum Ludovici pii ap. Lang. p. 299. §. 4. (n) Dall. de cultu Lat. Libr. 3. cap. 11. (o) Mab. loc. cit. (p) Capit. §. 5.

theilhafftig werde, betitlet. Er verstehet durch das unsichtbare, den Leib Christi, durch welchen das Heil, das ist die Erhaltung der Seel, denen die an ihn glauben, erworben worden. Das sichtbare aber, und die Creatur ist nichts anders, als Brot und Wein, deren Gebrauch im H. Abendmahl sich also veränderet, daß sie ihre Natur und Wesen behalten. Zu dem a. so vergleicht erstgedachter Abito, diese Geheimnuß mit dem H. Tauf und Chrisam, in welchen das Wasser und Oel ihre Natur nicht veränderen. b. Abito hatte diese Meynung wegen des H. Abendmahls nicht nur selbst, sondern erforderet, daß auch seine Priesterschafft solcher zugethan seye, und daß sie darüber gefraget werde. So daß es das Ansehen hat, er wolle sie wider die um A.C. 820. durch Paschasium Rathbertum eingeführte Brod-Verwandlung bewahren, und seye was Rabanus und Ratramnus (wird gemeinlich Bertramus genennet) wider Rathbertum geschrieben, eine Ausführung und Erklärung der Lehr Abitonis gewesen. Die Lehr Ratramni aber stimmet mit unser Lehr so gar überein, daß Sixtus Senensis schreiben dörffen, Oecolampadius seye der Urheber des Büchleins, welches unter dieses Ratramni Nahmen ausgegangen (p), und daß diß Büchlein im Pabstthum verbotten worden. Die Papisten, welchen des Bertrami grosse Gelehrtheit bekandt ist, urtheilen milder von diesem Büchlein, wissen aber selbst nicht, wie sie darvon reden müssen.

Warum man das H. Abendmahl ein Opfer genennet?

XXXVI. Strabus nennet demnach (q) das H. Abendmahl ein Opfer. Erklärt sich aber, es seye genus sacrificii, in corporis & sanguinis sui mysterium, eine Gattung Opfer, durch welches die Geheimnuß des Leibs und Bluts Christi angebildet werde. Dieses Opfer vergleicht er mit dem, daß Melchisedec Brod und Wein geopfert, und habe Christus unser gerechte, und durch den Glauben uns gerechtmachende hohe Priester, easdem species sacrificii, gleiche Gestalten des Opfers zugebrauchẽ befohlen, auf daß er uns bey dieser H. Mahlzeit erinnere, daß wir (gleich dem Melchisedek) nicht durch das gesatz, sondern durch Glauben selig werden müssen. Wann wir nun bey dem H. Abendmahl nicht Brod und Wein empfiengen, so wäre zwischen diesem und der Mahlzeit welche Melchisedek dem H. Abraham zugerichtet, keine Gleichheit. Wird also das H. Abendmahl von Strabo ein Opfer genennet, nicht darum, daß er es für ein eigentlich genañtes, oder für ein Versühnopfer gehalten, sondern A. weilen es ein Widergedächtnuß ist des einigen Versühnopfers des N. Testaments, namlich der Ausopferung des Leibs und Bluts Christi

(p) vid. Usser. de Success. Ecclesiar. Spanhem. Histor. sec. IX. & Apolog. meam adv. Wieland. II. 2:14. 18. (q) c. 16.

sti am Creutz. C. Weilen noch zu dieses Strabi Zeiten (r) das Volck, so offt das H. Abendmahl gehalten werden solte, Wein, Brod und andere Gaben gebracht, welche Opfer genennet und bey dem H. Abendmahl zum theil ausgespendet worden Sihe Bl. 250.334.

Bey den Krancken? XXXVII. Aus den Satzungen Ahitonis (s) erhellet sich ferner: daß man in Privat-Häuseren, bey den Krancken habe mögen Meß lesen Thun solches die heutigen Papisten auch? Was ist in Röm. Kirch

und einzele Messen halten. gemeiners als die privat-oder einzele Meß, da allein der Priester gegenwärtig? Als etliche solches zu Caroli Zeiten einführen wolten, wurd es als eine ungereimte Sach angesehen. Sihe (t) bl. 408.§.43. Solche Privat-Messen aber kamen daher, daß die Priester wegen vieler Vergabungen und Stifftungen, ja bißweilen wegen einer Persohn viel Messen halten müssen, daß dem volck allen beyzuwohnẽ unmöglich fallen wollen.

Römischer Kirch und selbigen Bischoffs/ Gewalt eingeschrancket. XXXVIII. Wir müssen aber nunmehr, die Kirchen-Verwaltung dieses Alters vorstellen. Der Pabst wurd zwar der vorderste Bischoff geachtet. Doch hat man selbigem die Herrschafft über die übrigen Bischöffe oder Bischthümer nicht zugestanden. Vielweniger so grossen Gewalt, als bl.389. aus Lang angezogen worden. Bischoff Haitho hat bey Andräuung des banns, die Ausspendung der H. Sacramenten, und die Verwaltung des Hirten-Amts, in seinem Bischthum niemand gestattet, der nicht von dem Bischoff Erlaubnuß hierzu empfangen, Die Bischöffe erholeten sich (wann sie etwas zuschwer seyn bedunckte) zu Rom raths. Bißweilen haben sie doch fehlbare Personen dahin gesendet, auf daß ihnen daselbst eine den Kirchen-Satzungen gemässe buß, auferlegt werde (u). Doch thaten die Bischöffe solches aus Sorgfalt, nicht aus Schuldigkeit oder Gebott. Ohne der Bischöffen Vorwissen dörffte keiner nach Rom wahlfahrten. Deme solches zugelassen wurd, der müßte vorhin daheim beichten. Dann (sagten sie) den frembden Priesteren gezieme nicht, daß sie binden oder lösen. Sihe bl. 414. §.13.18. Hiemit wurd der Pabst ein frembder Bischoff geachtet, der über die Bischöffe und Bischthümer in Helvetia keinen Gewalt habe, und waren die Gewissens-Fälle und Sünden, in welchen allein der Pabst absolviren möge, noch gantz unbekandt. Die Bischöffe erkennten keinen Herren als den Kayser, bl.425. §.4. Leo IV. selbst schreibt an Kayser Lotharium, den Enckel Caroli M.: Eueren und euerer Vorfahren (welche von Leone Pontifices, Hohe-Priester genennet werden, nach alter Re-

(r) Cap. 22. de Reb. Eccles. (s) § 14. (t) Adde Capitul. Lib.5:93. Lib.7. Adidit. 2. §.7. Strab. l.c. Conc. Paris. VI. Can. 48. (u) Pamel. in Tertull. pag. 905.

Redens-Art. Sihe bl.42.) „Befehlen werden wir irrefragabiliter, oh-
„ne widersprechen, dißmahl und ins könftig nach allem Vermögen nach-
kommen (x). Lang pranget mit dem (y), daß Carolus den Pabst Sanctissimum, den Allerheiligsten betitlet. Nun wird nicht allein ein Ertz-
bischoff von Pabst Johanne bl.465. sondern auch der Bischoff zu Co-
stantz vom Pabst Nicolao I. genennet vestra Sanctitas, Euer Heiligkeit
(z), welcher Titel nun allein dem Pabst gegeben wird. Carolus sagte,
ihm stehe zu die Fehler (der Kirch) zuverbesseren, das überflüssige wegzu-
schneiden, den Dienst des wahren Gottes zu erneueren, wie Josias ge-
than habe (a). Darum schon die Päbstl. Gesandte dem zweyten Nicenischen Concilio beygewohnet, und Pabst Adrianus die Handlungen dieses Concilii bestättiget hatte, liesse der Kayser den Streit zu Franckfort
untersuchen, und hat die Nicenischen Satzungen mit scharffen Worten
ungültig erkennt (b). Die Concilia wurden durch den Kayser beruffen,
und nicht nur beschützt wie Lang (c) sagt, sondern der Kayser führte
darinn den Stab und das Wort: die Concilia selbst gründen ihre Satzungen bißweilen auf das Kayserlich gutbefinden, und hatten ihre Satzungen weder Krafft noch Ansehen, der Kayser hätte sie dann gutgeheissen. Darum alle Handlungen der Concilien dem Kayser zuverbesseren,
zu minderen oder zu mehren zuverwerffen oder anzunehmen, überschickt
werden müssen (d). bl. 404. ꝛc. Daß wegen der Bilderen, Dungalus
wider Claudium, wegen des H. Abendmahls Ratramnus wider Ratbertum ꝛc. wegen der Gnadenwahl Ratramnus wider Scotum die
Feder ergriffen, geschahe nicht aus der Päbsten, deren Gutachten man
hierinn nicht ersucht, sondern aus Königl. Befehl; dann sagte Dungalus, den Königen gebühre zuverschaffen, daß die Kirch in guter Ruh seye
(e): so die Nothwendigkeit solches erforderet, verbesserte der Kayser das
Kirchenwesen ohn ein Concilium. Daher Carolus von Alcuino David genennet wird (f): und von anderen, ein Führer, der die Schaaf
Christi mit H. Nahrung erquicke. bl. 407. 453.

XXXIX. Wie den Königen die Erhaltung der Lehr angelegen war, also hatten sie genaue Aufsicht auf die Kirchendiener, samt deren Verrichtungen. Die Könige stelleten Fasttäge an (g): richteten Schulen auf, und bestelleten sie mit Lesmeisteren, bl 404. §. 3. bl.445. liessen die

Königlicher Gewalt in Gottesdienstlichen Sachen.

(x) Distinct. 10. c. Capit. (y) p. 274 (z) Et Episcop. Argentor. *Vestra Beatitudo.* Pamel. in Tertull. p. 906. (a) præf. Capit. Aquisgr. (b) vid. Launoj. in Reiseri Laun. Teste verit. à p. 621. (c) p. 281. a. (d) Conf. Conc. Turon. & Arelat. A. 813. Ansegisum, Aquisgr. A. 816 &c. (e) Biblioth. Patr. Tom. 4. part. 2. p. 154. (f) Mabill. sec. IV. 1. præf. §. 178. (g) Abito S. 8.

die Clöster visitiren, bl.407. §.20. 21.51. 52.: gebotten jedem Ertzbischoff, jährlich zween Synodos zuhalten: Die Könige selbst haben allgemeine und Provincial-Concilia ausgeschrieben (h). Wie weit Carolus, seinen Gewalt in Kirchen- und Gottesdienstlichen Sachen erstreckt habe, erhellet aus dem, daß er im Concilio zu Franckfort (i), und sonst mehrmahl einschärffen lassen, daß die Catholische Lehr von H. Dreyeinigkeit, das Gebätt des Herren, und die Glaubens-Articul, männiglich verkündiget und eingeschärffet werden. Solches haben Ihr. Maj. sonderlich A. C. 789. auf gehaltenem Reichstag zu Ach den Bischöffen zu Sinn gelegt. Welche Erinnerung wegen wichtigen Inhalts, und als einen Begriff der damals geführten Lehr, beyfügen wollen (k). „Ihr, die „Hirten und Führer der Christl. Kirch, sagt Carolus, sollet nicht allein „Fleiß ankehren, daß die Pfarrer, welchen ihr euere Gemeinden anver„trauet, und welche sothane Gemeinden leiten, und denen sie predigen, „solches thüen wie sich gebühret; und nicht zugeben, daß sie an statt deren „aus H. Schrifft geschöpfter Lehr neue aus eigenem Gehirn gesponnene „Lehren vortragen. Ihr selbst sollet nutzliche und solche Sachen predi„gen, welche den Menschen zum ewigen Leben dienen, und verschaffet daß „andere ein gleiches thüen. Vor allen Dingen sollet ihr lehren; insge„mein, daß man glaube, der Vater, Sohn und H. Geist, seye ein einiger „Herr, allmächtig, ewig, unsichtbar, welcher Himmel, Erden, Meer und „was darinn ist, erschaffen habe. Item, daß in diesen dreyen Persohnen, „Vater, Sohn, und H. Geist, nur eine Gottheit, Wesen und Herrlich„keit seye. Ferners sollet ihr lehren, daß der Sohn durch die Krafft des „H. Geists, aus der ewig-reinen Jungfrau, Mensch worden; für das „Heil und die Erlösung menschlichen Geschlechts, gelitten habe, gestor„ben und begraben worden. (Dem Leser beliebe wahrzunehmen, daß an diesem Ort der Höllenfahrt Christi nicht gedacht wird. Welches eine Anzeigung, daß durch diese Höllenfahrt, das dreytägige Verbleiben des Herren im Grab, eigentlich zuverstehen seye, sonderlich weilen in dem Symbolo oder Glaubensbekantnuß der alten Alemannischen (l) Kirch, diese Höllenfahrt zwar ausgelassen, hingegen nach vermeldeter Begräbnuß Christi, diese Wort gebraucht werden, er seye drey Tag und drey Nächte in der Erden gelegen) „am dritten Tag widerum „auferstanden, in den Himmel gefahren, und werde in göttlicher Herr„lichkeit

Substantz damaliger Predigen und Lehr.

(h) Tale Moguntinum illud, cui Anno incerto Solomon Constantiensis interfuit. Pamel. Not. ad Tertullian. p. 905. a. (i) § 33. (k) Lib. 1. capit. 82. Goldast. Recess. 3: 132. (l) Goldast. Aleman. 2: 134. Conf. Ejusd. Constit. Tom. 1. pag. 61.

„lichkeit widerkommen, alle Menschen nach Verdienen zurichten, daß „die Gottlosen wegen ihrer Sünd mit dem Teufel werden in die Höll ge„stürzt, die Gerechten aber mit Christo und den H. Englen in das ewige „Leben eingehen werden. Auch solle man die Leute offt erinneren ihrer „zukünftigen Auferstehung von den Todten, und ihnen in Treuen anzei„gen, welches diejenigen Werck seyen, von deren wegen Gott die Men„schen mit dem Teufel ewiglich straffen will. Solches finden wir in H. „Schrifft, Gal. 5:19.20.21. Nachdem Carolus diese Apostolische Wort „eingeführt, sagt er, weilen der grosse Lehrer der Kirchen Gottes solche La„ster austrucken wollen, so muß man selbige mit Ernst verbieten, und be„dencken, wie erschröcklich seye, daß er sagt, die so solches thun, werden „ins Reich Gottes nicht eingehen. Uberdiß, muß man sie nach Vermö„gen, anfrischen zur Liebe Gottes und des Nächsten, zum Glauben, und „zur Hoffnung auf Gott zur Demuth, Keuschheit, Guttbätigkeit, Mit„leiden Almosen, Bekandtnuß der Sünden, und daß man vermög des „Gebätts des Herren, demjenigen verzeihe, von welchem man beleidiget „worden, in Versicherung, die solches thun, werden das Reich Gottes „ererben. Hierzu aber vermahnen wir E. L. desto ernstlicher, weilen wir „wissen daß in den letzten Zeiten falsche Lehrer kommen werden, wie der „Herr selbst im Evangelio geweissaget, und der Apostel Paulus in der „Epistel an Timotheum bezeuget. Darum ihr Geliebte, lasset uns in der „Erkantnuß der Wahrheit uns selbst vorbereiten, auf daß wir denen „widerstehen mögen, welche der Wahrheit widersprechen werden, und „auf daß das Wort Gottes, durch die Gnad Gottes wachse und lauffe, „und vermehret werde, zum Aufnehmen der Kirch, des Heils der See„len, und zum Lob und Preiß des Nahmens unsers Herren Jesu Chri„sti. Pax prædicantibus: gratia obedientibus: gloria Domino Jesu Christo Amen! Denen die solches verkünden werden, (der Nahme Predicant war bey Carolo weder so verhasset, noch so schmächlich, als in heutiger Röm. Kirch) wünschet er Fried, den Gehorsamen die Gnad Gottes, Christo gibt er die Ehr.

Carolus hat an dieſen Uebungen seiner Zeit kein Wohlgefallen.

XL. Wann Carolus wegen Neuerungen warnet, will er die damals im Schwang gehenden, und durch die Reformation abgeschaffeten Römische Erfindungen und Sitten, nicht ausschliessen. Solches erhellet sich aus etlichen Fragen, welche Carolus in den Conciliis oder Reichs-Versamlungen an die Geistlichen und Mönchen, thun lassen. Will deren etliche zu des Lesers Nachricht beyfüge (m). Sie sagen uns doch aufrichtig (spricht er) was sie durch das Verlassen der Welt „ver-

(m) Labb. Concil. Tom. VII. 1186.

„verstehen; oder worbey man den so die Welt verlassen, und den so noch „in der Welt ist, unterscheiden könne? Ob solches darinn bestehe, daß „jene keine Waaffen tragen, nec publicè conjugati sunt, und offentlich „nicht verehlichet sind! Hernach straffet Carolus diejenigen, welche das „Volck also berauben, daß es wegen Armuth, dem Diebstal oder der „Strassen-Räuberey sich ergibt. Haben solche die Welt verlassen? Was „ist von denen zuurtheilen, welche unter dem Schein Gott und die Hei-„ligen zulieben, die Gebein der Heiligen hin und her schleppen, neue „Kirchen aufrichten, und jedermann nöthigen das ihrige dahin zu-„schencken? Widerum (n): Was Nutzens hat die Kirch Gottes, so „der Hirt oder Meister (der Kirchen und Clösteren) eiferiger trachtet, „daß er viel, als daß er ehrliche Persohnen um sich habe? Dem mehr „angelegen ist, daß sein Clerik oder Mönch, wohl singen oder lesen kön-„ne, als daß selbiger ehrlich lebe? Die Sing-und Lese-Kunst ist lob-„lich, und muß man sich darinn üben. So aber nicht beyde beysam-„men seyn können, beduncket uns die Schwachheit im Lesen vielmehr „zuvertragen seyn, als die im Leben. Es ist gut, so man schöne Kir-„chen hat, doch seye die Zierlichkeit des Wandels vorzuziehen. Jenes „rühre her aus dem Alten Testament; dieses berühre eigentlich das „Neue Testament. Quòd si Christus & Apostoli, & qui Apostolos rectè secuti sunt, in Ecclesiastica disciplina sunt sequendi aliter nobis in multis rebus faciendum est, quàm usque modò fecissemus: multa de usu & consuetudine nostra auferenda, & non minùs multa quæ hactenus non fecimus facienda. So wir Christo/den Apostlen und denen/welche diesen recht nachgefolget/ im ausserlichen Kirchenwesen, folgen müssen, so müssen wir uns in vielen Stucken anderst verhalten/ als wir bißdahin gethan. Wir müssen viel Gewohnheiten abschaffen, und hingegen viel thun, das wir bißdahin unterlassen. Er fraget auch (o), welche Satzungen der Concilien, oder welche Reglen „der Vätern haben gebotten, daß man jemanden zwinge einen Mönch „oder geistlich zuwerden? Und wo hat Christus gebotten, oder welcher A-„postel hat gelehret, daß man bey den Kirchen der Canonicorum oder „Mönchen, Versamlungen anstelle aus unwilligen oder schlechten Leu-„ten? Item: Ubi Christus præcepisset, &c. Wo hat Christus gebot-„ten, &c.? Seine Meynung war, daß die Kirch allein auf den Grund der Apostlen und Propheten erbauet seyn, und nichts angenommen werden solte, als was aus H. Schrifft dargethan werden kan. Deßwegen Carolus

(n) Loc. cit. p. 1187. (o) pag. 1186. §. 10.

rolus Neuerungen in Religions-Sachen einzuführen verbotten (p), die eingeschlichnen aber widerum abzuthun gebotten, bl. 404 Nachdeme nun unsere Kirch aus Gottes Gnad, durch die Reformation nach dem Original der H. Schrifft eingerichtet, ist bald errathen, ob Carolo solche Reformation, oder die Fortsetzung deren Mißbräuchen besser gefallen hätte? Sonderlich in Betrachtung selbige Mißbräuche nach den Zeiten Caroli sich gehäuffet, und was zu Caroli Zeiten gewesen, viel ärger worden. So daß Bucelinus ohne Grund (q) schreibt: „Carolus M. habe „das (Frau-Münster zu Zürich) mit vielen Oerteren und Freyheiten „begabet: pago paulatim in Urbem excrescente; aus selbigem Dorf aber, seye nach und nach eine Stadt erwachsen; welche heut zu Tag magna potentia superbè, in grossem Gewalt prangende, ihres Ursprungs „vergesse. Durch dessen Betrachtung wurd sie glückseliger gemachet, als „durch das Erkauffen so vieler Graffschafften und Güteren. Dann solches „mehre den Hochmuth der Burgeren, schon sie nichts darvon geniessen, „und errege den Verbonst der Benachbaurten.„ Wann wir diesen unter sothane Neider zehlen, hat man sich nicht zuverwunderen. Was selbigen zu solchen Stichworten vermögen habe, mag nicht wissen. Den Wandel und die Erkauffung einiger Herrschafften, solten die Mönchen an Zürich nicht schelten, ehe sie ihr selbst eigenes Verhalten, gerechtfertiget, und dargethan, daß die weltliche Herrschafft dem Kirchenstand zustehe, welcher eigentlich ein Dienst ist, und in die Geschäfft dieser Welt sich nicht einflechten soll, und wie die grosse Reichthum der Clösteren, mit dem Exempel der ersten Einsidleren und Mönchen; mit dem Gelübd der Armuth und mit dem guten Gewissen bestehen könne? Sage allein dieses, daß Bucelinus einen groben Historischen Fehler begehe. Er rühmet die Gutthaten Caroli M. gegen das Frau-Münster zu Zürich. Da doch Carolus A. C. 814. gestorben, das Frau-Münster aber, erst A. C. 853. erbauet worden. Noch gröblicher irret Bucelinus, daß er die Züricherische Kirch, eines Abfalls von Caroli Lehr anklagt, dessen doch nicht wir, sondern die Papisten sich schuldig gemachet haben.

Warum Bischöffe an Caroli Hoff?

XLI. Wir müssen noch untersuchen wie Carolus sich gegen den Kirchenstand, die Personen der Kirchendieneren, und die Kirchen-Güter gehalten habe? Er hatte nach dem Exempel seiner Vorfahren die Bischöffe und Prälaten gern um sich, bl. 318. Theils wegen ihres Stands, theils wegen ihres Geblüts. Dann zu Bischöfflicher Würde, wurden gemeinlich Grafen und Freyherren erhebt. Sonderlich hielt er sie da-

(p) In *veritate* nil potest augeri vel minui. *Conc. Francofurt.* An. 794. (q) Constant. An. 798.

rum hoch, weilen er gelehrte Leut geliebet, deren doch damals ausser etlichen Bischöffen wenig waren. Die übrigen Herren bildeten sich ein, weilen sie Kriegsführer oder Rentmeister seyn solten, seyen ihnen die Studia nicht nothwendig. Auch wann Leut von geringem Herkommen, in Künsten und Sprachen sich unterrichten lassen, wurden sie von diesem und anderen Fürsten geliebet, und (weilen viel jener Bischöffen an Gelehrte nicht viel zum besten hatten) die Kayserl. Briefe und Gebotte alle in Lateinischer Sprach verfasset worden, hat er sie, ungeachtet schlechten Herkommens, zu Cantzleren und Räthen gemachet, deßwegen sie Capellani genennet worden; die bey einigen in schlechtem Credit gewesen (r). Die Bischöffe reiseten mit dem Kayser, daher die Nahmen der Bischöffen in so vielen Kayserlichen diplomatibus enthalten sind, wurden in Gesandtschafften gebraucht, in vorfallenden Streitigkeiten vom Kayser zu Schiedrichteren gemachet. Ja Carolus erlaubte streitigen Partheyen, daß die Bischöffe in ihren Sachen gütlich handlen mögen, bl. 404. Auch gab er dem Kirchenstand insgemein einige Freyheiten. Hierzu soll ihn vermögen haben, ein Brief (s), welchen dem Vorgeben nach, Pabst Gelasius an Kayser Anastasium geschrieben, darinn der Pabst dem Kayser zu Gemüth führet, weilen die Fürsten den Bischöffen zu versprechen stehen, gebühre es sich nicht daß jene diesen gebieten. Deßwegen Carolus von der hergebrachten Weise den Kirchen-Stand zuregieren, abweichende, den Bischöffen eigene Jurisdiction über ihre angehörige Geistliche gegeben, daß wer an dieselbige zuforderen (t), sie bey dem Bischoff oder wohin es selbiger gewiesen, fürnehme. Wann aber der Geistliche dem Bischoff ungehorsam gewesen, ist er der weltlichen Oberkeit in Straf gefallen. Wann ein Ley sich an einem Geistlichen vergriffen, sind der Bischoff und Graf zusammen getretten, bl. 477. §. 20. Doch wurden die, welche wegen Diebstals, Mord, oder anderer Malefiz Sachen, in die Kirchen, Clöster, oder andere der Geistlichen Bannzeun geflohen, durch den Graf abgeforderet, und der Bischoff oder Abt gestraft, so er den Frefler abgeschlagen (u).

Befreyung der Geistlichen.

XLII. So ist gewiß, daß die Prälaten unter Carolo grosse Reichthum bekommen. Weilen sie so nahe zum Feuer zusitzen gekommen, wolten sie sich fein wohl darbey wärmen. Sie erhielten für ihre Kirchen und Clöster, grosse Reichthum, und namhaffte Freyheiten. Doctor Hemmerlin schreibet, Carolus habe der Kirch Zürich so viel guts gethan, daß

Reichthum derselbigen

(r) Radbert. Vit. Walæ Lib. 2. cap. 5. adde Not. Lupi in loc. cit. ex Edit. Mabillon. Bened. sec. 4. part. 1. (s) distinct. 96. cap. 2. (t) Lib. 7. Capit. 338. 340. (u) Lib. 3. c. 26.

daß selbiger Probst sich einem Fürsten gleich halten könne (x). Gotefridus von Viterben, rühmet um A. C. 1186. von Ludovico:

Hic proprias habitare domos, equitesque tenere
Nos facit & veste variâ priscaque nitere.
Nisus & accipiter, hac quoque lege sedent.

Die Bischöffe mußten sich vormals leiden, bey den übrigen Clericis der Dom-oder Stifftkirch in einer Behausung wohnen, sich einer anständigen Kleidung befleissen; dörften weder Pferde noch Habbich hal„ten. Unter Ludovico haben sie prächtige Kleider machen lassen, Pferde „und Raubvögel gehalten„ rc. Man schreibt, Ludovicus und vor ihm Carolus, haben sie zu weltl. Fürsten gemachet, Herrschafften, Kayserl. Statthaltereyen in ihren Bischthümeren, Cast-Vogteyen über Clöster, rc. gegeben. Welches aber dem A. C. 817. und sonst bezeugetem Eifer, darvon bl. 420. gantz zuwider (y). So daß Platina ausgeruffen: Utinam nostris temporibus Ludovice viveres! Wolte Gott, daß du O Ludwig bey unseren Zeiten lebtest! Hoffende, selbiger wurde den damaligen Unordnungen nicht nachgesehen haben. Vielmehr sollen die Bischöffe, den Welt-und Fürstlichen Gewalt, von Kayser Ottone I. empfangen haben. Sihe §.83. Man gibt vor, daß die Baslerische, Churische, Walliserische Bischöffe, schon von Carolo M. zu Grafen und Regenten ihrer Städten und Völckeren gemachet worden. Aber die glaubwürdigen Instrumenta und Briefe, welche sie deßwegen von Carolo wurden empfangen haben, sind bißher noch nicht an Tag gelegt worden. Doch hat Caroli, Ludovici, rc. Mildigkeit den Bischöffen und Prälaten Mittel gegeben, daß sie sonderlich unter Ludovico, den in ihrem Hertz steckenden Stoltz an Tag gegeben. Deßwegen sie es nicht vertragen können, als etliche von Leibeigenen erzeugete, an welchen man Gottesforcht, Verstand, Gelehrte, ansehenliche Leibs-Gestalt verspürt, zu Bischoffl. Ehren beförderet worden. Theganus dörfte wol sagen (z), dieses seye maximum malum, ein allergrössestes Ubel gewesen, und hat es mit der Sünd verglichen, welche Jeroboam begangen, indem er von den geringsten des Volcks zu Priesteren gemachet/ 1. Reg. 13: 33.

Wann sie weltliche Fürsten worden?

XLIII. Doch gleich wie kein Prälat, der Röm. Bischoff selbst nicht, seine Amts-Verrichtungen antretten dörffen, der König hätte dann die Wahl bestättiget (blat. 373.), und die Bischöffe (a), Mönchen und Priestere, sich gegen Ihr. Maj. mit Eid verpflichten müssen (b), also wa-

(x) Hotting. Spec. Tig. pag. 533. (y) vid. Conring. Censur. diplom. Ludovic. à p. 216. (z) Vita Ludov. (a) Lehm. Chron. Spir. p. 166. (b) Labb. Conc. 7: 1864.

ren ihre Persohnen unter des Königs und der Amtleuten Gewalt und Aufsicht. Der Grafen Bestallungs-brief hat vermögen, daß sie die Justitz lieben ꝛc. der Kirchen, Armen, Witwen und Wäisen, und aller Amts-angehörigen Recht und Gerechtigkeit schirmen wollen (c). So wurden zu Erhaltung innerlichen Friedens zwischen Regenten und Unterthanen, jährlich viermahl, (im Jenner, Aprel, Heu und Wein-Monat) von Hof oder anderen Orten, Missi, Gesandte, geist-oder weltlichen Stands, in jede Grafschafft oder Gäu abgefertiget, die darinn den Bischoff, Abt, Grafen, Schultheß, Richter, ꝛc. samt allen Unterthanen verhören, Sachen so die Grafen nicht könten, oder nicht wolten erörteren, für sich nehmen, alle Mängel untersuchen, verbesseren, oder dem König hinterbringen müssen. Wann solche Gesandten in der Hauptstatt des Gäus angelanget haben sie nach Grösse selbigen Bezirks, an einem oder zweyen Orten, des Volcks Zusamenkunften, durch offentliche Verkündigungen angestellet. Darauf desselbigen Gäues, Bischoff, Abt, und der Graf samt dem Schultheß, Cent-Graf und etlichen Gerichts Personen unausbleiblich erscheinen, oder so ihn ehehaffte Ursachen abgehalten, einen Anwalt schicken müssen. Dann die Grafschafften wurden zertheilt in Centen (d), das ist gewisse Dorfschafften, welche zusammen eines Cent-Grafen (welcher des Grafen Statthalter war) Gericht unterworffen gewesen. Wann dann geist-und weltliche Beamtete erschienen, unterredeten sie sich erstlich, wegen der Kirch und geistl. Sachen. So sich Mangel befunden, wurd gerathschlaget, wie selbigem zubegegnen. Ferner haben die Gesandten einen jeden Unterthanen, wegen der Regenten, erstlich der Bischöffen, hernach wegen der Grafen, und anderer Amtleuten verhöret. Den Grafen mußten sie fragen, ob die Bischöffe ihrem Stand gemäß, einen gottsförchtigen Wandel geführt, dem Lehr und Predig-Amt nach Gebühr vorgestanden, dem Grafen keinen Eingriff zugefügt haben. Wann ein Bischoff, Abt oder anderer geistlicher Beamteter, vor einem Grafen verklagt gewesen, der Geistliche aber dem billigen Urtheil des Grafen zugeleben, sich geweigeret, haben die Gesandten, so lang auf des Geistlichen Kosten an dem Ort sich aufhalten müssen, biß er versprochen dem gehorsamlich nachzukomen, darzu er vom Grafen verdammt worden (e). Ich übergehe viel dergleichen Gesätze mit stillschweigen die alle aus dem sogenannten Capitulari Caroli bekandt sind. Die Ertz-und andere Bischöffe, und Geistliche mußten den Reichs-Versamlungen so wohl gehorchen, als andere Unterthanen, und wurd

Sind unter Oberkeitl. Gewalt.

(c) Ansegis. Lib. 4. c. 93. (d) Rhenan. German. Lib. 2. (e) Lib. 4. c. 66.

wurd in theuren Zeiten, ihnen, gleich anderen Maaß gegeben, wie sie in Verkauffung der Früchten sich zuverhalten. Carolus hatte ihnen diese allgemeine Regel gegeben: „Wie er sich aus Gottesforcht, gegen die „Kirchendiener demüthig, und gehorsam gegen ihre Vermahnungen er„zeiget, also solten sie ihm auch die Ehr die ihm Gott gegonnen, wider„fahren lassen (f). Darunter er zweifels ohn auch verstanden, die allgemeine offentliche Fürbitt für Ihr. Maj. welche selbiger Zeit üblich war (g), heut zu Tag aber an einigen Papistischen Orten nach ehemaliger Weise, nicht gestattet wird (h).

Auch die Kirchen-Güter.

XLIV. Die Kirchen- und Closter-Güter, wurden durch die Cast-Vögte nicht nur wider die Frefler geschirmt sondern anstatt des Kaysers verwaltet, die Leibeigenen zum Frondienst angehalten. Auch mußten sie verschaffen, daß die Einkünften zu rechter Zeit, an ihr rechtes Ort besamlet werden, und so, die einer Kirch zugehörige weltliche Personen, unter sich in Zerwürfnuß gerathen, wurden sie durch sothane Cast-Vögte entscheiden. Vergl. § 124. So aber die Bischöffe oder Aebte, oder die Grafen hinter einander kommen, mußten sie persönlich oder durch Anwälte, zur Erörterung der Streitigkeit, vor dem König erscheinen (i). Die Bischthümer und Abteyen und derselbigen Güter, waren nicht der Kirchen oder der Clösteren eigenthum, sondern des Reichs. Deßwegen so offt ein König oder Prälat mit Tod abgangen, die bestättigung derselbigen Güteren und Freyheiten vom König begehrt werden müssen. Vielweniger waren sie der Bischöffen eigenthum. Von vielen Kirchen hat der Bischoff gar nichts bezogen. Von etlichen, mit Nahmen von derjenigen, bey welcher er gewohnet, hat er den vierten Theil genossen. dessen Verwahrer und Schützer der Kayser war; und in Ihr. Maj. Nahmen der Cast-Vogt als die ordentliche Oberkeit gewesen. Die Geistlichen waren für ihre Persohnen, der Frondiensten und Schatzungen frey; auch erforderen die Könige nichts von dem, das ihnen zum Zehenden gefallen, noch von denen freywilligen Gaben der Gläubigen, noch von ihren Häuseren, Höfen, Gärten, und so viel Feldgüteren, als 2. Ochsen, das Jahr durch erbauen können (k). Vom übrigen mußten sie gleich anderen Unterthanen heben und legen. Wann Güter an ein Stifft komen, von welchen der König etwas bezogen, erforderte man von solchen Güteren Zins, Schatzung, Dienst, nicht weniger als wann sie noch immer in weltlicher Hand wären. Sie mußten gleich anderen an gemeine Gebäue

 steu-

(f) Lib. 5. c. 222. (g) Goldast. Aleman. 2: 136. (h) director. Sacerdot. Duacens An. 1631. apud. Dall. p. 289. Apol. Reform. (i) Lib. 3. cap. 77. (k) Lib. 1. c. 91.

steuren (l). Ein Zeit lang mußten die Prälaten iter hostile, die Heerfahrt (m), auf der Kirchen und Clösteren Kösten persönlich verrichten. A.C. 770. wurden sie zwar auf Anhalten des Christen-Volcks befreyet, nicht mehr persönlich ins Feld zuziehen (n). Doch mußten sie die der Kirchen angehörige Lehenleute ins Heer schicken, und den Heer-Bann abstatten, das ist: mit dem Zuschuß oder Schatzung, welchen man eingeforderet, wann die Königl. Cammer durch Krieg oder andere Kösten erschöpft worden, sich belegen lassen.

Carolus äuffnet die Schulen;

XLV. Carolus M. hat seinen Unterthanen noch zwo Gutthaten bewiesen, welche hier gemeldet werden sollen. I. Daß er sich die Unterweisung der Jugend treflich angelegen seyn lassen (o). Zu dem End hat er gebotten, daß die Mönchen und Priester sich nicht allein selbst auf die Wissenschafften legen und wohl schreiben lernen, sondern auch daß sie in allen Clösteren und bey allen Domkirchen, die Kinder unterrichten (p). Welches die Ursach war, daß Carolus so viel neue Clöster aufgerichtet, und an die so allbereit gestanden, so viel Kosten verwendet. Er wolte, daß man aller Orten kleine Schulen habe, in welchen die Kinder in den Hauptstücken der Christl. Religion rc. angeführt werden, bl. 404. 408. §.45. In denen Clösteren und Domkirchen, welche es an Lebens-Mittlen, und Anzahl der Mönchen, rc. anderen vorgethan, waren grosse, und zwar zweyerley Schulen; Claustralis oder interior, (in welcher die dem Closter einverleibeten) und Canonica oder exterior, in welcher die fremde Jugend unterrichtet worden (q). Dergleichen Schulen waren zu S. Gallen, bl. 456. und zu Reichenau, allwo Scholasticus oder Lesmeister gewesen, Hatto ein Lehrjünger des berühmten Manns, welcher zu Caroli Zeiten aus Schottland nach Paris kommen seyn soll, und gemeinlich Clemens, oder auch Claudius (r) genennet wird, und vielleicht derjenige gewesen, dessen §. 31. Meldung geschehen. Nach Hatto war daselbst Lesmeister, Tatto und Wettinus, deren Lehrjünger Strabus, und wie man darfür haltet Godschalcus gewesen. Ja der Clösteren gemeine Pflicht war damals, daß die Jugend darinn unterwiesen werde (s). Die Schul oder Lesmeister zum Fleiß anzufrischen, mußten diese neben ihren Bischöffen, in denen jährlichen Synodis erscheinen, auf daß man sehe, ob sie zu ihren Amts-Verwaltungen tüchtig seyen (t). Mit

Nah-

(l) Notk. Balb. Vit. Car. (m) Strab. Vit. Gall. Lib. 2. c. 17. Conf. Goldast. Aleman. 1: 134. part. 1. (n) Baron. An. cit. Goldast. Recess. 3: 132. 137. 142. 144. (o) vid. Mabillon. sec. IV. præf. à §. 174. (p) Aventin. & Hotting. Schol. Carol. pag. 2. (q) Goldast. Aleman. 1: 107. §. *Elevvangis.* Mabill. præf. cit. §. 184. (r) Hospin. de Templ. pag. 426. (s) vid. prol. Hosp. Lib. cit. à pag. 428. (t) Capit. Addit. 2. c. 5.

Nahmen erforderte Ihr. Maj. daß in solchen Schulen die H. Schrifft mit Fleiß erklärt werde, bl. 405.

Und die Teutsche Sprach.

XLVI. Demnach hat Carolus die Schreib- und Les- Kunst in Teutscher Sprach treflich beförderet. Gewiß ist, A daß die Helvetier anfangs der Griechischen, hernach der Lateinischen Sprach im Schreiben sich beholffen, bl. 60. 2c. B Daß die Bibel früh in die Gallische und Teutsche Sprach übersetzt worden, bl. 307. Deßwegen dem Vorgeben, daß man erst zu Caroli Zeiten angehebt habe, in Teutscher Sprach zuschreiben, nicht Beyfall geben kan. Doch sollen die Teutschen um die Zeiten Caroli M. ihre Muttersprach (v) mit Griechischen Buchstaben geschrieben haben, welche Buchstaben vielleicht Carolus geänderet, und die Lateinische an statt der Griechischen zubrauchen angehebt. Ferners soll Carolus verschaffet haben, daß eine Teutsche Grammatic gestellet, und darinn Anleitung gegeben worden, wie man Teutsch schreiben soll (u): sintenmahl die Teutschen so viel überflüssige Buchstaben gehabt daß die Wörter auszusprechen (x), sehr schwer gefallen, noch schwerer aber selbige zuschreiben. Daher Otfridus, ein Mönch von Weissenburg erst um A. C. 872. (lang nach Caroli Tod y) geklagt: Hujus linguæ barbaries est inculta & indisciplinabilis atque insueta capi regulari freno Grammaticæ artis: Die Teutsche Sprach seye so wild, daß sie den Zaum der Leskunst sich nicht anlegen lasse. Deßwegen waren die Teutschen erlegen; wie Otfridus widerum sagt: Lingua hæc veluti agrestis habetur, dum à propriis nec Scriptura nec arte aliqua ullis est temporibus expolita: Die Teutschen haben weder durch die Ubung noch durch die Kunst getrachtet, dieser Sprach aufzuhelffen. Dieser Otfridus unterstunde etwas hierinn, doch abermahl mit schlechtem Nachdruck. Herr Tschudi schreibt (z) von einem zu S. Gallen ligenden alten Teutschen Evangelien-Buch, in welchem man aus 5. oder 6. Wörteren, nicht eines verstehen könte, so nicht der Lateinische Text an der Seiten stunde. Weilen es mit dieser Sprach so schwer hergegangen, und ihrer wenig auf die Teutsche Schreibkunst sich gelegt, hat man fortgefahren, die Verkomnussen, Stifftungen, und andere Urkund in Lateinischer Sprach aufzusetzen. Und zwar, weilen die Leyen der Lateinischen Sprach unberichtet waren, wurden die Mönchen, Priester oder Frembde hierzu gebraucht, bis die Teutschen durch die grosse Kösten, welche solchen Schreiberen bezahlet werden müßten, genöthiget worde, in ihrer eigenen Sprach sich zu üben, doch möchte Kayser Rodolf einer der

(v) Ottius ad Rhenan. German. p. 372. (u) Eginhard. Vit. Car. (x) Goldast. Aleman. 2;59. 3:34. (y) præfat. Evangel. ad Lintbert. (z) Rhæt. c. 36.

der ersten gewesen seyn (a): welcher (doch auch mit Lateinischen Buchstaben) seine Freyheits-Briefe oder Mandate in Teutscher Sprach gestellet. Zu Zürich wurden die Oberkeitlichen Briefe biß zu Caroli IV. Zeiten, in Lateinischer Sprach geschrieben (b). Wiewol ältere Satzungen dieser Stadt in Teutscher Sprach verfasset worden (c). In Franckreich behielte man solche Gewohnheit hin und wider, biß Franciscus I. gebotten daß man sich der Frantzösischen Sprach bediene.

Strabi gesunde Lehr A.

XLVII. Ehe diese Materie von Handen gebe, soll Walafridus Strabus noch über einen und anderen heut zu Tag zwischen den Evangelischen und Papisten streitigen Puncten, Bericht mittheilen. Frage diesen Strabum: A. Ob die bücher Tobias, Judith ꝛc. von Gott eingegeistet, und so grosses Ansehen haben, als die Schrifften Mosis; und der Propheten? Bey jeden solchen buchs Eingang (d) antwortet er: Incipit liber Tobiæ, qui non est in Canone, &c. Incipit liber Judith, qui non est in Canone. Hier fangt an das Buch Tobiä, ꝛc. Judith, ꝛc. welches kein Canonisch buch ist; und gibt dessen anderstwo (e) namhaffte Ursachen. Lang dichtet ihme die widerige Meynung fälschlich an (f).

von den Apocryphis.

B. Der Ceremonien Ursprung und

Frage B. Strabum: Ob die Ceremonien der Röm. Kirch, eine von den Apostlen selbst herrührende Tradition seye? Er wird dir vieler halb Zeit und Personen benennen (g), wann und durch welche sie auf die ban gebracht worden; und gestehen, daß sie nicht durch Apostel, sondern meistens durch Päbste (welches wir hier nicht untersuchen), so lang nach den Apostlen gelebt, auch nicht zu einer Zeit, sondern nach und nach aufkommen, auch nicht alsobald aller Orten, sondern von einen früh, von anderen spath, von etlichen gar nicht angenommen worden. Die Frag; ob eine durchgehende Gleichheit der Ceremonien in allen Kirchen nothwendig? Beantwortete er: daß hier diese anderstwo andere Gebräuche beobachtet werden; ohne daß ein Theil den anderen schmähe oder verdamme. Die Frag: Ob die Tempel heiliger seyen als andere Oerter, so daß der nicht mit der Gemeind, sondern allein bättet, eher in als aussert einem Tempel erhört werde; löset er (h) also auf: „Die heiligen Oerter nutzen „diejenigen nichts, welche die Heiligkeit hindansetzen, hingegen schaden „die finsteren Oerter denen nicht, welche von der Gnad Gottes geschirmet werden. Freche und liederliche Leute, sind an heiligen Plätzen zu„schanden gegangen: Nadab und Abihu im Heiligthum, Usa bey der Arch,

C. Ungleichheit.

D. Heiligkeit der Templen.

(a) Camerar. Hor. Subcis. 3: 235. (b) Hotting. Spec. Tig. pag. 567. Conf. de Alsatis ap. Rhenan. de Germ. Lib. 2. p. 113. (c) Hotting. l. c. p. 56. (d) vid. præfat. ad Sing. Libr. Apocr. (e) præfat. gloss. ordinar. de libris Canon. & non Canon. (f) Tom. 2. p. 234. (g) de Reb. Ecclesf. (h) cap. 13.

„Arch, Joab bey dem Altar. Dargegen sind demüthige und Gotts„förchtige, an schlechten Orten aufrecht geblieben, Joseph in der Ge„fängnuß, Job auf dem Mist,„ ꝛc. Frage ihn, ob das Aufbauen eines Closters oder Tempels, ein verdienstliches Werck seye, welches die Sünden aussühne, oder ob es mit Grund ein Almosen genennt werden möge? „Er wird sagen (i): Wer justè (rechtmässig erworbene Sachen) opfe„ret, die namhaffteren Stuck des Gesatzes aber unterlasset, dem giltet „was Genes. 4;7. und Matth. 23:23. den Pharisäeren gesagt ist. Ich will, spricht er ferner, derenjenigen Andacht, welche Kirchen bauen oder zieren, nicht tadlen; doch thun diejenigen besser, welche Almosen geben. Widerholet die Wort Hieronymi: Es ist abergläubig so die Wände zwar gleissen, Christus aber, vor der Thür in Hunger und Blösse gequälet wird. Er setzet hinzu: Der Herr werde am allgemeinen Gerichtstag nicht fragen, ob man Kirchen gebauet habe, sondern ob man seinen Gliederen den geringsten zu Hülf kommen seye. Diejenigen seyen weit vorzuziehen, welche ihre Seelen erbauen und zieren ꝛc. Ist dieses wie Lang vorgibt (k), der Papisten Lehr? Vergl. bl. 336. und hernach §. 91.

E. Ob deren Aufbauung verdienstlich?

XLVIII. Vom Bann urtheilet (l) Strabus; daß er durch die H. „Väter angesehen worden, wider diejenigen, welche eine Tod Sünd „begangen, damit die so gröblich gesündiget, vom H. Abendmahl abge„halten, durch solche Ausschliessung erschreckt, und durch etwelche Ver„fluchung oder Verdammung angetrieben werden, desto eifriger nach „der Buß und der Seligkeit zu jagen.„ Hielte hiemit Strabus darvor, 1. der Bann seye aus keinem Befehl Christi oder der Apostlen, sondern durch der Väteren Gutduncken eingeführt worden. 2. Daß mit dem Bann allein solche, welche in schwere Laster gefallen, belegt werden müssen. Sihe §. 22. 3. Sothaner Bann ist allein darinn bestanden, daß man einen ärgerlichen Menschen vom H. Abendmahl abgehalten, und solchem, vielweniger von seinetwegen jemand anderm, weitere Ungelegenheit nicht gemachet. 4. Des Banns einiger Zweck ist gewesen, in den Menschen einen Reuen über die Sünden zu entzünden, und sie zu aufrichtiger Buß, und Auswürckung der Seligkeit zuverleiten. Kommet aber dieses überein mit denen Satzungen, welche bl 461. und mit dem Verfahren, so bl. 598. 606. erzehlt worden! Vergl. §. 78.

Vom Bann.

XLIX. Von der Segnung des Heil. Brods und Weins in der Meß, schreibt Strabus (m): „Dieser Zeit brauchen wir (bey dem H. „Abendmahl) viel Gebätter, Gesänger und Weihungen. Aber man „haltet darvor daß die H. Apostel, und die alsobald nach ihnen lebende Chri-

Von Consecration des Brods bey dem Heiligen

(i) Cap. 14. (k) p. 228. Tom. 2. (l) cap. 17. (m) cap. 22.

Abend-mahl.

„Christen, Orationibus (n) & commemoratione passionis dominicæ „sicut ipse præcepit, agebant simpliciter, solches einfaltig erstattet, durch „Gebätt und Erzehlung des Leidens Christi; wie Christus gebotten. Lang ist so unverschamt, daß (nachdem er bey diesem Anlaß meinen sel. Vater geschmähet) er diese Wort und zwar mit NB. also anziehen darf: „Die Päbstliche Kirch um A. C. 840. habe (wie noch heutigs „Tags) eben dasjenige mit mehreren Gebätten und Ceremonien ge„than, was die Apostel und ihre ersten Nachfahrer mit minderen Ge„bätten und Ceremonien gethan haben (o). Hernach schreibt Strabus die Alten berichten, daß man vormals Meß gehalten, wie wir heut zu Tag am Charfreytag (an welchem zu Rom das H. Abendmahl nicht gehalten wird): Præmissa Oratione Dominica & sicut ipse Dominus noster præcepit, commemoratione passionis ejus adhibita: da wir nam-lich zuerst das Gebätt des Herren, und wie es der Herr selbst befohlen, desselbigen Leiden, erzehlen. Bey dieser Einfalt seye man nicht verblieben, sondern jede Kirch habe nach Gutduncken Missæ ordinem, Meß-Gebräuche angenommen, doch haben in der Lateinischen Kirch, die meisten Gemeinden, dem Exempel der Römischen nachgefolget. Hiemit gestehet Strabus a. daß man in der Kirch von des Herren Christi Gebott abgewichen, und Neuerungen eingeführt habe. b. Daß die Röm. Kirch von solchen Neuerungen nicht befreyt gewesen. c. Daß (und zwar noch zu Strabi Zeiten) nicht alle Kirchen ihre Gebräuche nach der Römischen angerichtet. d Daß diejenigen, welche die Röm. Gebräuche angenommen, solches nicht allein aus Schuldigkeit und um des Gewissens willen gethan, sondern aus anderen Ursachen, welche von Strabo erzehlet werden. Er sagt ferners: Constat sequentes Ecclesiæ Doctores, antiquis Patrum statutis, quæ congrua visa sunt addidisse. Es ist bekandt daß die Kirchenlehrer in den folgenden Zeiten (nicht bey den Satzungen der Alten geblieben, sondern) hinzugethan, was sie dienlich seyn beduncket. Strabus gestehet darmit abermal, daß man zu seiner Zeit mehr auf das späthere, als auf das erste Kirchen-Alter gesehen, und das Kirchwesen nicht nach der Apostlen, und ersten Christen Einfalt eingerichtet, sondern die neu eingeführten Gebräuche in grosser Menge angenommen, sonderlich so solche Neuerungen einen berühmten Urheber gehabt, und man ihnen die Farb einer Geheimnußreichen Bedeutung anstreichen können, aus welchem endlich das Gauckelspiel der heutigen Römischen Meß gezeuget worden. Vergl. bl. 331.

L. Von

(n) *Oratione dominica*, ajebat c. 20. (o) Tom. p. 222.

L. Von denen Kelchen und Schüßlen bey dem Heil. Abendmahl, meldet unser Strabus (p): In hoc sicut & in reliquis cultibus, magis & magis per incrementa temporum decus succrevit Ecclesiæ: die Zierd der Kirch, ist in diesem Stuck (gleichwie in vielen anderen) von Zeiten zu Zeiten, je mehr und mehr gestiegen. Nachdem er von dem Meß-gewand fast gleiche Wort gebraucht, spricht er: Anfänglich hat man (wie einige Morgenländische noch pflegen) in alltäglicher Kleidung (das H. Abendmahl) gehalten. Und von den (q) siben Zeiten: Zuwissen seye, multa post revelationem Evangelii tempora transiisse antequam, &c. „daß es nach Offenbarung des Evangelii, lang sich verzogen, ehe man „die zu unser Zeit übliche Tag und Nacht Gebätt-Stunden, zuhalten „gebotten.„ Dann nachdeme die Mönchen (zum Theil einen Englischen Befehl (r) vorschützende) an solche Stunden sich gebunden, sind sie durch die Bischöffe auch in die Städte eingeführt worden, aber spath. Zu Tours und Arles um A.C. 520. Anderstwo erst im sibenden Jahrhundert, hiemit zu ungleicher Zeit, und also, daß solche Gesänger oder Gebätter, nicht allein durch Geistliche, sondern auch durch Leyen verrichtet worden (s).

Von Kelch und Schüßlen bey dem H. Abendmahl / Meßkleideren / Siben Zeiten.

LI. Aus bißherigem erhellet sich, daß die Röm. Kirch sich fälschlich rühme, der Gleichheit mit der Kirch dieses Alters. Sintemahl sie was Carolus gebotten unterlasset; hingegen thut sie was er verbotten. Sie haben aus diesem Kirchen Alter mehr nicht als den Nahmen einiger Gebräuchen, von deren Zweck und Weise sie gantz abgewichen, und haben den Last der Ceremonien, Aberglaubens, ꝛc. viel schwerer gemacht. Sollen wir solche Ding für nothwendig erachten, welche zu Caroli Zeiten für Mittelding angesehen worden? Und darum daß Carolus eine und andere nach der Apostlen Zeiten eingeführte Neuerung gelten lassen, die unzahlbare Menge Römischer Irrthumen annehmen? Wann uns die Papisten zumuthen, wir sollen uns in die Gehorsame Röm. Kirch ergeben, wolten sie daß wir nicht nur von der Lehr, ꝛc. Caroli, sondern der H. Apostlen, und des Herren Christi selbst abfallen. Daß wir aber zum wenigsten diejenigen Stuck gelten lassen, welche Carolus für angenehm gehalten, können sie uns auch nicht zumuthen, eh und bevor sie dargethan A. daß Carolus oder das Kirchen-Alter in welchem er gelebt, die Richtschnur des Glaubens seye, oder B. daß alle Stuck und Gebräuche dieses Alters mit H. Schrifft übereinkommen, oder biß die Päbstler selbst ihre heu-

Papisten halten es nicht mit Carolo.

und sollen uns nicht zwingen in allen Stucken ihme gleichförmig zu werden.

(p) Cap. 24. (q) c. 25. (r) Mabillon. de Liturg. p. 109. ex Cassian. Conf. supr. p. 213. (s) vid. Mabill. de Litura. p. 403. 405. Conf. S. p. 397.

heutige Lehr und Gebräuche nach denen Carolinischen werden eingerichtet haben. Hingegen behaupten wir, unsere Reformatores haben nichts gethan, als was Carolus selbst, nothwendig seyn befunden, und zuthun gebotten, bl. 404. Und wir halten uns an die 12. Glaubens-Articul, von welchen Haitho schreibt § 2. In (Symbolo) fides Catholica reprehenditur; der Catholische Glaub seye vollkommen darinn enthalten. Zum Anzeig, er erkenne alle diejenigen, welche sich mit Mund und Hertz darzu bekennen, für Catholische und Rechtgläubige Christen.

Nach Caroli Tod ist es ärger worden. I Im Gottesdienst. x In Verehrung.

LII. Je mehr man sich von Caroli Lebens-Zeit entfernet, je mehr hat im Gottesdienst der Aberglaub; in Kirchengebräuchen das Gepräng; im Kirchenstand der Gewalt, Macht und Zwang überhand genommen. Heilig wurden anfangs genennet, (schon im Leben, und nach ihrem Tod) alle und jede, welche ihren Glauben an Christum gezeiget, durch gottseligen Wandel, Phil. 1: 1. Hernach wurden Heilig genennet fürnemlich diejenigen Marterer und andere fromme Christen, deren Nahmen einverleibet worden, dem Diptycho oder Canon, das ist: der Verzeichnuß solcher Persohnen, welcher bey dem Heil. Abendmahl und im offentlichen Kirchen-Gebätt, mit Nahmen gedacht worden. Dann eines jeden Orts Bischoff (t) mußte sich mit Fleiß erkundigen, wegen deren, welche um Christi willen getödet worden. Deren Nahme wurd von ihm in ein Buch, Canon genennet, geschrieben, und jährlich dem Volck vorgelesen. Gleiches Vorrecht begehrten hernach andere, so Lebendige als Todte Sihe bl. 205. 266. Die Nahmen der Märtereren, wurden lange Zeit allein verzeichnet, und zwar allein in derjenigen Kirch, in welcher eines jeden Gebein geruhet. Nachdeme man aber solche Leiber zerstucket, oder den Kirchen und Capellen, eines anderstwo begraben ligenden Heiligen Nahmen zugeben, und der Heiligen Vorbitt sich zubefehlen angehebt; wurd auch die Gewohnheit eingeführt, die Heilig geachteten Personen, nicht nur in einer, namlich derjenigen Kirch, allwo sie begraben waren, sondern in unterschiedlichen Kirchen zuverehren. Doch nicht ohn vorgehendes Gutachten des Bischoffs, in Versamlung seiner Priesterschafft (u). Solches ist Canonisiren (einschreiben in den Canonem oder Verzeichnuß der Heiligen) genennet worden. Mabillon (x) sagt, solches Canonisiren seye erst im 6ten Jahrhundert angehebt worden. In Helvet. Historie finden wir kein Exempel biß ins neunte Jahrhundert. Sihe bl. 450. Doch hat Mabillon auch angemercket, daß das Wörtlein Canonisiren, in diesem Verstand, erst im zwölften Jahr-

(t) M.A. de domin. Republ. VII. 5:52. (u) Casal. de Ritib. c. 70. (x) Bened. sec. V. præf. §. 90.

Jahrhundert gebraucht worden, und Ulrich I. Bischoff zu Costantz, erstmals selbiges also angezogen, als er um Canonisirung Bischoffs Conradi I. angehalten (y). Dann auch in Helvetia war allbereit nicht ungemein, die Heiligen ausser dem Ort ihrer Begräbnuß zu ehren. Sihe bl. 463. Wie hat man zu solchem End die Heiligkeit Galli, Otmari, rc. auszustreichen getrachtet? Und wie viel neue Heilige sind in diesem Alter aufgeworffen worden? Auch solche von welchen keine sonderliche Heiligkeit bekandt ist. Ja etliche Lasterhaffte (z) und Verfolger der Rechtgläubigen Kirch. Bischoff Salomon mag sich gegen die Mönchen freygebig erzeiget haben. Iso mag tüchtig gewesen seyn andere zu unterrichten. Den Tutilo mag man wohl unter die Künstler zehlen, oder unter die Weisen; wie seines gleichen genennet werden, Jer. 10:9. Man mag ihn auch dem Helvet. Heldenbuch einverleiben; aber mit was Grund er, S. Lieba (a), und viel andere ins Heiligen-Buch geschrieben werden, kan ich noch nicht sehen. Nach dem Urtheil der Gelehrten, ist die Legend von Georgio, gantz oder doch zum Theil erdichtet (b). Wie viel Kirchen aber, hat man selbigem zu Ehren aufgerichtet (c)? bl. 474 517. Hat man nicht Gespött getrieben, mit dem erdichteten H. Embrico? bl. 669. Gesetzt Bischoff Ulrich, die Clausnerin Wiborada, Notkerus Balbulus, rc. seyen gute Christen gewesen, und habe Gott lange Zeit viel und grosse Werck, durch sie verrichtet; muß man sie aber Christo an die Seitē setzen, und den Unterscheid zwischen Gott und ihnen aufheben? Vergl. §. 107.

Ungewisser oder erdichteter Heiligen.

LIII. Die H. Engel wurden gemahlet, als wären sie ein leibliches Wesen, und die von Haitone verworffene, ja von Pabst Zacharia Teufel geachtete (d) Engel, hat man widerum gutgeheissen, bl. 353. 546. Sonderlich multùm auctus est: hat (doch erst im X. Jahrhundert e) der Mariendienst sehr überhand genommen. Noch mehr ist solches im XI. Jahrhundert geschehen. Dann man dieser H. Jungfrau zu Ehren, neue Lobgesänger gestellet, welche alsobald in anderen Kirchen eingeführet worden, darunter das Salve Regina ist, welches von Bernardo hochgehalten, von einigen in sonderbaren Schrifften erklärt, und (aber (f) fälschlich) unter Bernardi Nahmen an Tag gegeben worden. Also nennete sich Abt Berno (g): Dei Matris Mancipium: der Mutter Gottes Leib-

Der Englen und Mariendienst nimt überhand.

(y) Mabill. l. c. § 88 (z) Hotting. H. E. 1272. (a) de qua supr. p. 344. Ab eadem S. Liebæ silva, S. Lieben Hau/ in monte Thuricensi. Ut in Antiq. Tigur. Msc. Hotting. 1290. (b) Clariss. Becman. Hist. orb. Geogr. p. 604. & Notit. dignit. Illustr. p. 422. (c) Lang. p. 731. b. 1154. a. (d) Mabill. Annal. Tom. 2. p. 690 (e) Id Bened. sec. V. præf. § 41. (f) Horst. op. Bernh. Tom. V. p. 288. (g) Mabillon. Bened. sec. 5. p. 473.

Englisch Gruß.

Leibeigener. Bischoff Ulrich ist der erste, von welchem man weisset, daß er täglich ein offentlich Gebätt an dieselbige gerichtet, welche Weise A. C. 1095. zu Clermont gut geheissen worden (h). Der Englische Gruß bestehet theils aus Worten, mit welchen die H. Jungfrau vom H. Gabriel, und von der froñen Elisabeth angeredt worden, theils aus einem Gebätt an die H. Jungfrau. Die Wort des Engels und der Elisabeth allein, sind anfänglich von Pabst Gregorio I. um A. C. 592. in der Meß des vierten Sonntags in der Advent, eingerucket worden; welches bald in Spanien nachgeahmet worden seyn soll. Anderstwo sagt Mabillon (i), wurde dieser Englische Gruß nicht gesprochen, biß in das XI. Jahrhundert. Damianus gedenckt eines Priesters, der ihn täglich gesprochen habe, biß an die Wort, gesegnet bist du unter den Weiberen. Vormals mußte man die Leute unterweisen und vermahnen, das Gebätt des Herren, und die XII. Glaubens-Articul zusprechen; und wurde den Kirchendieneren gebotten, selbige dem Volck offentlich vorzusprechen, bl. 408. §. 45. bl. 413. §. 2. 4. Des Englischen Grusses wurde mit keinem Wort gedacht. Solches ist eine Anzeigung, daß dieser lange Zeit für kein Gebätt gehalten worden. Erst in einem Buch, so ums dreyzehend Jahrhundert geschrieben worden, für die Cisterzienser Mönchen, welche vom Anfang ihres Ordens her, grosse Verehrer der H. Jungfrau geachtet seyn wolten, wird den Conventbrüderen gebotten, neben dem Gebätt des Herren und den Glaubens-Articuln, den Englischen Gruß zulernen, sonst sollen sie keine Bücher haben. Doch habe etwas Zeits zuvor, Odo A. 1196. erwehlter Bischoff zu Pariß, befohlen, daß man das gemeine Volck auch hieran gewähne. Hernach hat Pabst Johannes XXII. gebotten, daß man Nachts eine Glock leute. Denen so ihn alsdann dreymahl sprechen werden, Ablaß versprechende. Aber A. C. 1378. hat ein Frantzösischer Synodus den Priesteren, bey Andräuung des Banns eingeschärft zuverschaffen, daß gleiches am Morgen geschehe. Im fünfzehenden Jahrhundert haben die Carthäuser in Franckreich auch die Mittagstund hierzu gefasset. Leo X. aber hat denen so zu Morgen, Mittag und Abend den Englischen Gruß, knyende sprechen wurden, 1500. Tag Ablaß versprochen, so offt sie solches thun werden. Fast biß auf diese Zeit Leonis X. wurd der Englische Gruß beschlossen mit diesen Worten: Gebenedeyet ist die Frucht deines Leibs / Jesus Christus Amen. Oder: qui est gloriosus Deus benedictus in secula: welcher der herrliche Gott ist, gelobet in die Ewigkeit. Heut zu Tag heißt es, gesegnet ist die Frucht deines Leibs: Heilige Maria bitte für uns, etc. Aber Ma-

(h) Id. præf. cit. §. 117. (i) Ibid. §. 118.

Mabillon sagt: diese letztere Wort stehen, in keinen vor A. C. 1500. getruckten oder geschriebenen Bücheren. Das älteste Buch darinn sie stehen, seye A.C. 1514. an Tag kommen, und seye Pabst Pius V. der erste, der diese Wort dem Röm. Brevier einverleibet.

Rosen-Crantz. Marien-Psalter.

LIV. Ich will zu des Lesers Nachricht noch beyfügen, daß gedachter Mabillon ferners schreibt (k), der Rosenkrantz (bestehende aus 15. Vater Unser, und 150. Englischen Grüssen, wird sonst der Marienpsalter genennet,) seye weder von Beda noch von Benedicto entsprungen; dann bey deren Leben der Englische Gruß nicht üblich gewesen. Wie man aber um A.C. 816. angehebt, das Gebätt des Herren in gewisser Zahl zuwiderholen, also habe man hernach mit Englischem Gruß gleiches vorgenommen. Ein Waldbruder habe um A. C. 1100. vorgegeben, die H. Jungfrau, welche ihm in einer Nacht erschienen, habe eine Gräfin treflich gelobt, weilen sie täglich den Englischen Gruß 60. mahl gesprochen, solches habe zu der Marien-Cron (da das Gebätt des Herren 6. oder 7. der Englische Gruß aber 60. oder 70. mahl widerholet wird) Anlaß gegeben. Die Brüderschafft des Rosenkrantzes, solle A.C. 1475. durch die Lesmeister zu Cölln; oder durch Dominicum (um A. 1220.) auf die Bahn gebracht, und nachdem sie in Vergeß kommen, durch jene widerum erneueret worden seyn. Hierzu komt, daß um A. C. 1160. Richardus Victorinus ein Schottländer, der erste gewesen, welcher die Lehr von der reinen Empfängnuß der gebenedeyeten Mutter Christi verthädiget (l). Von denen Feyertagen dieser H. Jungfrau, sihe §. 13.

Marien-Cron.

Empfängnuß der H. Jungfrau.

LV. Die Ehr-Beweisung gegen die Heiligen, hat zugenommen in dem, daß I. nun weder Kirch (m), noch Capell, noch Altar erbauet worden, die nicht nach eines oder mehr Heiligen Nahmen genennet worden. Das Closter zu Schafhausen, wurd nach S. Salvator und allen Heiligen benamset. Hat aber den ersten Nahmen fast verlohren, und den letzteren behalten, II. Anfangs begehrte man nur die Vorbitt der Heiligen. Strabus sagt (n) darvon: Rogamus Sanctos, wir begehren an „die Heiligen, nicht daß sie selbst uns verschaffen, was wir bedörffen, son„dern daß sie dasjenige, so sie uns nutzlich seyn wissen, vom Vater der „Lichteren, von welchem alle gute Gab komt, erlangen. Aber nachdem man vergessen, daß Christus der einige Mittler seye, hat man auch nicht allezeit behertziget, daß allein Gott derjenige seye, von welchem alle gute Gab herrühret, man hat die Heiligen nicht mehr als Mittler, son-der

1 Kirchen/ rc. den Heiligen gewidmet.

2 Heilige für mehr als Mittler gehalten.

(k) § 125. (l) Joh. Major Scotus ap. Usser. de Success̄. Eccles. pag. 76. §. 6. (m) de plerisq. Glaronens. & Turgovianis Templis vid. Lang. pag. 921. a. pag. 1054. a. (n) cap. 8. de Reb. Eccles.

der als Schirmherren angesehen, nicht mehr als Vorbitter, sondern als Geber des guten, hat von ihnen das nothwendige Gut begehret (o), die Raach über Böß willige angewünschet (p); ihnen auch den Sieg (q) und was sie gutes empfangen (qq) haben, und was den Feinden böses widerfahren, zugeschrieben (r). Der an eines Heiligen Tag etwas gutes erlanget, hat solchen Heiligen zu seinem Patronen aufgeworffen, bl. 483. 642. Wann David ins Feld gezogen, sagte er: Jene verlassen sich auf Wägen diese auf Pferde/ wir aber gedencken an den Nahmen des Herren unsers Gottes / Ps. 20: 8. Aber bey den Mönchen hat es geheissen: Jene verlassen sich auf Pferde und Wägen/ wir aber auf Mariam und Gallum (s). Im Kampf wider den letzten Feind, den Tod, machten es viel nicht besser. Als Mönch Kerard sterben solte, bate er, daß ihn der H. Evangelist Johannes aufnehme (t). Ein Jüngling zu S. Gallen befahle sich den heiligen Jungfrauen, und sagte ferners zu Notkero; mein Herr, dir und denen Heil. Jungfrauen, welche du allezeit geliebet hast, befehle ich meine sündliche Seel. Worüber ihn Notkerus umfasset und gesprochen: Ihr H. Jungfrauen! ich hab mich allezeit auf euch verlassen, ich befehle euch diesen und mich; bald hernach seye der Jüngling verscheiden (u). Dem Leser, welchem frembd vorkomt, daß dieser Jüngling, seine aussfahrende Seel, so wohl seinem lebenden Vetter, als den verstorbenen Jungfrauen anbefohlen, beliebe zubedencken, daß solches selbiger Zeit nicht ungewohnt gewesen. Der abgelebte Mönch Ratbert, solle gleicher Weise seine Seel in die Hände befohlen haben 40. Chorherren, seinen vormaligen Lehrjüngeren, welche an einem Festtag zu S. Gallen zusamen kommen (x): alsobald habe ihm jeder versprochen, 30. Messen nach seinem Absterben für ihne zuhalten. Also hat obgedachter Jüngling und Mönch Kerold von den Heligen, welchen sie ihre Seel befohlen, dasjenige begehrt, so ein Lebendiger für den anderen thun kan, das ist die Fürbitt, dann man selbiger Zeit in der eitelen Einbildung gewesen, daß die Heiligen im Himmel, deren welche eine sonderliche Anmuthung zu ihnen tragen, wahrnehmen, wissen wie sie es mit ihnen meynen, und wie es selbigen gehe, und bey

(o) S. Gallus in cor mittat, &c. Eccard. Jun. cap. 1. (p) Bucel. Rhæt. An. 880. (q) Conradus dicitur vicisse Ungaros in ense & lancea S. Mauritii. Eccard. Jun. cap. 5. (qq) Eccard. min, cap. 16. (r) Burc. cap. 3. (s) Conrad. de Fabar. cap. 8. (t) Eccard. Jun; cap. 14. & c. 1. ne Solomone 3. Mariæ & Pelagii & Galli sui & Otmari ut dicere solebat, singularis dilector: in quorum etiam *ut ajebant*, nominibus deficiens expiravit. (u) Id. cap. 3. (x) animam singulis in manibus commisit. Eccard. cap. 3.

bey Gott für sie bitten. Aber solche Redens-Arten hat man hernach zu weit gespannen, und die Heiligen aus Mittleren zu Hülfsleisteren gemachet.

LVI. Die Litanien sind anfänglich, allein zu Gott gerichtet worden, bl. 227. 315. Zwar soll Pabst Gregorius I. erstmals den Nahmen der H. Jungfrau (sonst keines anderen Heiligen) in solche Litaney eingeruckt haben (y). Doch gedenckt (z) Alcuinus (so A. C. 804. gestorben) noch keiner anderen Litaney, als die zu Gott verrichtet worden: Latomus gab eine alte Litaney ans Tagliecht, in welcher mehr 540. Heilige mit Nahmen genennet werden, mit dem Vorgeben, als daß sothane Litaney in der Kirchen dieses Alters üblich gewesen. Nun hat Goldastus (a) diejenige wahrhaffte Litaney zur Hand bekommen, welche um A. C. 850. zu Chur, Costantz, S. Gallen, Reichenau gebraucht worden. Darinn wird genennt Theodolus, Martinus, Pancracius, Mauritius, Gereon, 4. Apostel, namlich Petrus, Paulus, Andreas, Johannes. Und in allen 34. Heilige. In deren Zahl weder Maria noch Gallus noch Otmarus, 2c. gewesen.

Litanien zu ihnen gerichtet.

LVII. Es sind aber den Heiligen noch mehrere Gottesdienstliche Ehren bewiesen worden. A. Das Anzünden (b) der Wachs oder anderen Liechteren. Die solten aber allein zu Nacht brennen, und nur so lang als man den Gottesdienst verrichtet, und sind in wenig Kirchen anzutreffen gewesen. Zu S. Gallen wurd vor S. Othmars Altar ein solch Liecht gestiftet, erst nach erbaueter S. Laurentz-Kirch (c), und in S. Michaels Capell erst nach A. C. 1207. (d). B. In dem Eidschwur wurd die Hand nicht (wie heut zu Tag geschihet) empor gehalten, sondern von den Prälaten auf das Evangelien Buch gelegt, bl. 523. (e). Von anderen Priesteren, auf den Altar und die darinn ligenden Reliquien (ee): von Leyen, auf ein Kistlein oder Sarck, in welchem solche Reliquien gewesen (f) oder auf ein Crucifix (g). Bißweilen mußten die, so den Eid ablegen mußten, sich neben ein Crucifix stellen (h). Die Edel- und Kriegsleut pflegten etwan bey dem Eidschwur die Hand auf ihren Degen zulegen, zuzeigen, daß sie ihre Aussag auch mit ihrem Blut und Leben zubehaup-

Ihnen werden Wachsliechter angezündet.

Eyd und Gelübde gegen sie abgelegt.

(y) vid. Hospin de Templ. pag. 358. (z) Lib. 5. c. 37. de Offic. Eccles. (a) Aleman. 2: 119. 136. (b) Mos gentilium fuit, cereos accendere ante statuas deorum. Vales. Not. ad Vit. Constant. Lib. 1. cap. 5. (c) vid. Goldast. Aleman. Tom. 1. pag. 96. 8 Id Octobr. (d) Ib. pag. 97 9. Kl. Decemb. & Tom. 2. pag. 148 § *Noverit*. (e) dicebantur jurare *ad Evangelium* Labb. Concil. Tom. 8. pag. 1719. (ee) Hotting. H. E. 8: 1142. (f) Ibid. pag. 1143. Gold. Alem. 2: 54 §. 85. (g) Hotting. l. c. pag. 1155. (h) ætate Caroli M. Gold. Recess. 3: 121. §. 10. & p. 142. §. 33.

haupten gesinnet seyen (hh). Die Bezeugung selbst aber, geschahe nicht an eine Creatur, sondern an Gott Vater, Sohn und H. Geist (ii). Die Mönchen thaten Betheurungen per S. Galli meritum, bey dem Verdienst S. Galli (kk). Ist sich aber nicht zuverwunderen, sintemahl Eccardus per vitam bey dem Leben Hedwigis, dero geheimer Rath er gewesen, seine Aussagen bestättiget (k). Wann wahr ist daß die Mönchen zu S. Gallen, schon zu Otmari Zeiten, vor Gott und seinen Heiligen Gehorsame und Beständigkeit versprochen (l), so ist es geschehen in der falschen Einbildung daß die Heiligen Abgestorbnen, gleich den Englen, sich auf Erden einfinden. Man findet auch Gelübde so in Trübsal gegen Heiligen geschehen, sind aber nicht allezeit gelungen (m).

n Festtag angestellet. LVIII. Vormals wurden die Heiligen nur geehret durch eine jährliche und solche Widergedächtnuß, welche auf die bl. 205. 316. beschriebene Weise, allein an dem Ort ihrer Begräbnuß verrichtet worden, bl. 450. Mit der Zeit hat man auch anderstwo ihnen zu Ehren, Kirchen, Capellen, Altäre aufgerichtet, darbey man solchen Heiligen auch Festtage angesetzet (n). Also wurd S. Felix und Regeln Tag gefeyret zu Einsidlen (o), und an vielen anderen Orten des Bischthums Costantz, Bl. 464. Alte Fest hat man verstärcket (oo), und zu neuen, täglichen Anlaß gesucht (p).

o Reliquiendienst vermehret sich. LIX. Die Heiligen vermeynte man nach ihrem Tod zuehren, in ihren Gebeinen, Kleideren, &c. Wegen solchen Reliquien hat Mabillon nicht unfeine Erinnerungen gethan, A. daß die Erhebung der Leiberen heiliger Personen nicht alt seye, und nicht mehr auf die Weise geschehe, wie anfänglich, dann man etwan ihre Gräber etwas zu zieren pflegte, hernach hat man sie erhoben, doch nur ein wenig (q). B. Daß man zu Caroli M. Zeiten nichts auf den Altar legen dörffen, als die üblichen Opfer; die Reliquien seyen vor den Altar gestellet worden. Aber etwas Zeit hernach habe es geheissen, es solle (neben gedachten Opferen) nichts auf den Altar kommen als die Heil. Reliquien, und die 4. Evangelia (i). C. Zwar seye vor Pabst Gregorii I. Zeiten üblich gewesen, die Leichnam der Heiligen hin und her zuführen, weilen aber die Vorsteher der Kirch wahrgenommen, daß solches zu grossem Schaden des Gottesdiensts gereiche, seye es

(hh) Schobing. in Gold. Aleman. 3: 107. (ii) Mabill. Bened. sec. V. pag. 449. (kk) Eccard. Jun. c. 1. (k) Ibid. cap. 10. (l) Lang. pag. 1031. b. (m) Exemplum habet Merck. Constant. pag. 135. (n) Mabillon. sec. 5. Bened. præf. §. 98. (o) Hartman. Annal. pag. 235. (oo) *Octava* S. Mauritii *in pleno* officio instituitur *in Eremo*. An. 1230. Hartm. Annal. (p) Festum Relationis Meginradi. circ. An. 1210. Ibid. pag. 231. (q) Bened. sec. 5. præfat. §. 99. (r) Bened. sec. 3. part. 2, præf. § 103.

es fast unterwegen geblieben, so daß man sich ein Gewissen gemachet solche Gebein zubetasten, oder von ihrem Ort zuveränderen, biß nach Gregorii I. Tod, da man solche Veränderungen widerum unterstanden, doch ihre Leiber keineswegs zerstucket hatte (s). Carolus M. gestehet (t) daß eine ehrliche Begräbnuß, die älteste Weise gewesen, die Gebeine der Heiligen zu ehren. Gestattete aber nicht selbige in Kirchen zubegraben, noch aus einem Ort an den anderen zuschleppen, bl. 408. §. 51. 52. Aber dißmal sind S. Felix und Regel; nach etlicher Meynung, S. Mauritii, auch Victoris und ihrer Gesellschaffteren Leiber, nachdem sie 600. und mehr Jahr in der Erden geruhet, entdecket, und erhebt worden, bl. 463. 465. 493. Die zu Zürich, in Wallis, zu Solothurn, &c. waren gute Christen, schon sie so lange Zeit weder vor solchen Gebeinē niedergefallen, noch Wahlfahrten zu selbigen gehalten. Wie offt wurd Otmarus hin und her getragen? bl. 450. Man vernügte sich der einheimischen Heilthümeren nicht; sondern wolte auch frembde haben, deren die ersten durch Italiäner ins Land gebracht worden, bl. 417. Rodolf, ein Fuldischer Mönch, welcher seines Abts und Lehrmeisters Rabani Leben beschrieben, und A.C. 865. gestorben; schreibt, daß um A.C. 835 (u) Deusdona ein armer Diaconus von Rom, nachdeme er über das Alpgebürg auf das flache Land kommen, in das an den Alemannischen Grentzen im Zürichgäu gelegene, Kentibruto genennete Dorf, des Alexandri Heilthum gebracht habe, welche alldort viel Wunder gethan, und grosse Wahlfahrten verursachet haben. Die Landgegend und des Dorfs Nahme entsprechen dem Wörtlein Kentbraten; welches ein allernächst bey Rapperschweil ligendes Dorf ist. So daß durch Turiseo, (ein schiffreich Wasser, dessen in dieser Legend auch gedacht wird) nicht wie Henschenius und Mabillon gemuthmasset, die bey Flaach in den Rhein lauffende Thur, sondern der Zurichsee, an dessen Spitz Kentbraten gelegen, verstanden werden muß. Wie aber dieser Deusdona von Mabillon selbst, Reliquiarum Nundinator (v), und Mercator (x) genennet wird, also kan auch Braverus (y) ein anderer Papist, nicht verhelen, daß ihm diese Heilthum gantz verdächtig seyen. Als Deusdona ins Land kommen seyn soll, lebte auf dem ohnfern von Kentbraten entlegenen Berg Etzel, S. Meinrad. Aber weder die, so dieses Einsidlers Lebē beschriebē, noch andere Mönchē gedenckē dieser Heilthumen, noch Wunderen, noch deren nach Kentbraten geschehener Wahlfahrten. Solte aber je die Legend etwas Grunds haben,

(s) Id. sec. 2. præf. §. 42. 43. (t) de Imagin. Lib. 3. c. 24. (u) Mabillon. Bened. sec. IV. part. 2. p. 4. 5. (v) vid. cit. Lib. Indic. *Deusdona.* (x) part. 1. Indic. *Ibid.* (y) apud Vrsin. Analect. 1. p. 116.

ben, so wäre es (wie der gelehrte Ursinus (z) angemercket) eine Anzeigung gewesen, daß die Italiäner, die Unwissenheit deren disseit der Alpen wohnenden, ohnlang zuvor dem Heydenthum bekehrten Völckeren, mißbraucht. Wie schlecht solche Wahren immer gewesen, so waren sie doch von etlichen abergläubigen Einwohneren dieses Lands begehret, gesucht, ja durch die einheimischen Mönchen ins Land geholet, bl. 512. 546. 585. 2c. Daselbst mit grossen Ehrbezeugungen empfangen, bl. 605. (a), und in kostliche Särcke, oder sonst in Silber und Edelgestein eingefasset (b), bl. 483. Hingegen sind auch die hieländischen Reliquien, anderwärts, bißweilen auch an weit entlegene Oerter begehrt und verschicket worden, bl. 452, 669. Die sie durch erlaubte und beliebige Mittel nicht haben könten, stelleten ihnen nach mit List und Gewalt, und raubeten sie, welches ihren vorigen Besitzeren so wehe gethan, als dem Laban und Micha, als man ihnen die Götzen gestolen, bl. 456. 496

Erzehlungen solcher Reliquien.

LX. Unter solchen Heilthümeren wurden hier und dort gezeiget, zu Reichenau das Blut Christi (c), bl. 486., zu S. Urban, vom Blut und Creutz Christi, von den Kleideren der H. Jungfrauen Maria, vom Creutz Petri (d). Zu Zürich, von Petro (e), von dem Brod, welches der Herr bey Einsatzung des H. Abendmahls ausgetheilt, von dem Wasser und Blut so aus seiner Seiten geflossen (f), 2c. Sihe auch bl. 479. 540. Als Rodolf Graf von Pfullendorf, Cast-Vogt zu S. Gallen, um A. C. 1180. viel Gold zusammen gebracht, nach Jerusalem gereiset, und sich daselbst zum H. Grab verlobt, schriebe ihm der S. Gallische Abt um etwas Heilthum. Darauf habe sich der Graf in S. Abrahams Closter verfügt, ohnfern Damascus, in welcher Gegend Adam erschaffen worden seye; habe selbigen Mönchen 10. Marck Gold verehrt, dargegen sie ihm das Heilthum der H. Patriarchen, Abrahams, Isaacs und Jacobs gewiesen, und auf inständiges Anhalten, etwas darvon abfolgen lassen, welches der Graf in einem mit seinem Pitschafft verwahreten Kistlein nach S. Gallen übersendet, versicherende, wo diese Heilthümer hinkommen, da werde Fried, gesunder Lufft und aller Seegen seyn (g). Damit mich nicht hier zu des Lesers Verdruß zu lang aufhalte, sage in einer Summ, es war keine Capell so gering, da nicht dem Vorgeben

(z) Lib. cit. Tanti nondum æstimabantur Romæ, istæ merces. Pretium fecere Barbari Transalpini primum, adhuc in fide Christiana tyrones, majore zelo quàm scientia prædîti. (a) Lang. pag. 1011. §. 19. (b) Hotting. H. E. 8: 177. (c) Weingartæ; Bucel. Const. An. 1094. (d) Lang. 741. b. (e) Hotting. H. E. 8: 1143. (f) Id. Spec. Tig. p. 580. (g) Addit. ad Hepidan. in Goldast. Alem. Tom. 1. Bucel. Constant. An. 1180.

geben nach ein solcher Schatz solcher vermeynten Heilthümeren gelegen seye. Zu Mannabach, einer Filial-Capell im Turgäu, wurden A.C. 1155. gezeiget, etwas von der Kripf, in welcher Christus gelegen; von Christi Grab und Creutz; von den Kleideren Mariä (h). Welch grosse vermeynte Schätze wird man dann in grossen Städten und namhafften Clösteren gewiesen haben (i)?

Deren viel erdichtet.

LXI. Wer will zweiflen, dann daß viel Betrügereyen hierinn untergeloffen? Werden es die zu S. Mauritz gestehen, daß Otto I. (welches doch der dawals lebende (d) Ditmarus vorgibt) den Leichnam Mauritii nach Magdeburg führen lassen? Sagen sie nicht, daß sie einen Arm darvon S. Ulrich geschenckt; Ulrich aber habe ihn nach Einsidlen verehrt (l)? Das Vorgeben wegen der Näglen des Creutzes Christi, ist bl. 486. zusehen, doch zeiget Baronius (m), solches könne nicht seyn, weilen sothane Nägel anderstwo aufbehalten werden. Von Victoris Heilthum kan man bl. 175. von Marci bl. 417. von Pelagii bl. 483. von Justi, bl. 546. von den 3. Königen, bl. 655. nachsuchen. Vergl. §. 49. Man schreibt, daß solche Gebein, 2c. durch einen lieblichen Geruch, hellen Glantz, und viel Wunder so darbey geschehen, sich zuerkennen gegeben, bl. 450. und vermeynet, dieses seyen Anzeigungen daß solche Gebein, 2c. heiliger Leuten gewesen, und nach Röm. Weise verehret werden müssen. Aber dieses alles wird ebenmässig von S. Jacobs und S. Steffans vermeynten Gebeinen vermeldet, welche beyde eitele Gedicht und Betrügereyen sind (n). Vergl. §. 94. 95. Lazari Leib gab einen bösen Geruch von sich, als er 4. Tag im Grab gelegen, Joh. 11: 39. Aber nachdem Päbstische Heilige, vier und mehr hundert Jahr im Grab gelegen, geben sie einen lieblichen Geruch!

Wahlfahrten im nahe

LXII. Die Anmuthung gegen solche Reliquien war so groß, daß, man diejenigen Oerter, da sie gelegen, oder an welchen heilig-geachtete Personen etwas namhafftes verrichtet, für andere aus heilig gehalten, sich eingebildet, das daselbst verrichtete Gebätt, werde eher erhört, als anderstwo, und hat deßwegen Wahlfahrten dahin gethan. Solche Wahlfahrten geschahen nach Costantz bl 491. S. Gallen (o): Genf in

Xxxx 3 S. Jo-

(h) Lang. p. 1054. a. (i) de Eremitano vid Hartman. Einsidl. pag. 228. 229. & passim Lang. de Singulis Helveticis Ecclesiis. (k) p. Baron, An. cit. Lang. 377. (l) Lang. 645. a (m) An. 929. (n) de Stephani ementitis Reliquiis vid. Bochart. op. Tom. 2. Abbas Angeracensis, An. 1018. capite reperto, dixit esse Joh. Baptistæ: An. 1647. à Besbio Consiliario R. Galliæ falsi convictus. *Ævum illud simplex & rude magis quàm hodiernum, sæpiùs sibi indulsit ita agere.* Naudeus in Conring. Cens. p. 388. (o) Gold. Aleman. 2: 142. 143.

S. Johannes Kirch (p), nach Wallis, Lausannen (q), ꝛc. Man will, es seye die bl. 613. gemeldete Bruck, wegen deren nach Einsidlen reisenden Bilgeren (vor Zeiten nennete man sie Belgerin (r); wie die Frantzosen, pelerin. Vom Lateinis. Wörtlein peregrinus, frembd) gemachet worden, aber es war damals unnöthig, so grosse Kösten deßwegen anzuwenden; die Anzahl der Bilgeren nach Einsidlen, war noch nicht so groß, die Heil Jungfrau war noch nicht so gnädig, und war eine gantz unbekandte Sprach (s): „daß Gott omnium locorum plenitudinem, was irgend„wo vollkommenes (und heiliges) ist der Einsidlischen Capell allzumal „beschehrt, ut istud (Sacellum) cultu respectivo Latriæ simul & Hy„perduliæ ac duliæ venerari liceat, deßwegen man dieser Capell, in An„sehung der H. Jungfrau, alle der H. Jungfrau selbst, anderen Heiligen „ja die Gott schuldige Ehr erzeigen könne.„ Es geschahen auch Wahlfahrten an entlegene Oerter: Schon A. C. 813. nach Rom (t), bl. 414. §. 18. bl. 483. 512. und nach Tours zu S. Martin, bl. 406 § 45. Nach dieser Zeit geschahen Wahlfahrten auch nach Compostell. Wie von Eberhard Graf zu Nellenburg und dessen Gemahlin, um A. C. 1052. (u). Sonderlich nach Jerusalem, bl. 491. 556. Glaber Rodolphus, welcher um A. C. 1030. hiemit zu der Zeit in Leben gewesen, als diese Wahlfahrten beginneten starck zuwerden, meldet (x): daß ihrer etliche, als man nach der Ursach gefraget, warum so viel Volck nach Jerusalem lauffe, da doch solches in vorigem Jahrhundert nicht geschehen seye? geantwortet haben, dardurch werde vorgedeutet, daß der Antichrist noch in selbigem Jahrhundert kommen werde. Lambertus von Schaffnabrug sagt von sich selbst, daß er solche Wahlfahrt gethan (y), Zelo Dei, utinam secundùm scientiam, aus einem Eifer nach Gott, aber wünschte selbiger nach der Erkandtnuß gewesen wäre. Zu Costantz und S. Gallen, wurden zur Gedächtnuß des Grabs Christi, kostbare Capellen gemachet, und dardurch die Begierd Christi wahrhafftiges Grab zusehen in den Leuten grösser, sonderlich die Wahlfahrten in beyde gedachte Oerter stärcker gemachet (z). Die Wahlfahrten nach Jerusalem, haben mit und nach A. C. 1095. so starck überhand genommen, daß man keine Maaß zuhalten gewußt.

und entlegene Oerter.

LXIII.

(p) Lang. p. 381. a Mabill. sec. Bened. I. p. 157. (q) Lang. p. 381. a. & Hist. hanc An. 1189. (r) Gold. Aleman. 3: 49. (s) Reding. in fin. discurs. Theolog. de Sacell. Einsidl. An. 1659. Constant. impr. (t) S. Wiborada eodem peregrinabatur. Hartman. in Vit. Wibor. ap. Mabillon. Bened. sec. 5. (u) Stumpf Lib. 5. c. 6. (x) Histor. sui temp. Lib. 4. c. 6. (y) An. 1058. (z) vid. supr. p. 491. & Gold. Aleman. 2: 142. 143.

LXIII. Ein Mittel die Wahlfahrten zuvermehren war der Ablaß, welcher nach Fischeri, Antonini, Cajetani und vieler anderen gelehrten Papisten Bekandtnuß, weder in H. Schrifft Grund hat, noch den H. Väteren bekandt gewesen (a). Mabillon haltet darvor, das alleråltefte Exempel seye der Ablaß, welchen Pabst Johannes A. C. 878. Todten ertheilt, namlich denenjenigen, welche in dem Krieg wider die Unglaubigen umkommen seyen, oder umkommen wurden. Der allererste Lebendige, welcher vom Pabst Ablaß empfangen, seye Solomon III. Bischoff zu Costantz gewesen. Sihe bl. 483. Weil aber dieser Ablaß auf eine einige Sünd gegangen, von welcher wegen er nach Rom gereiset, und Absolution begehrt, wie viel andere gethan, bl. 406. §. 45. bl. 414. §. 18. als können wir dieses Exempel hier nicht gelten lassen. Gestehen aber, wie Mabillon ferners bemercket, daß der Ablaß welcher für etliche Jahr oder für die gantze Lebenszeit gegeben wird, im XI. Jahrhundert den Anfang bekommen (b). So daß der bl. 417. angeregte Ablaß erdichtet ist. Solcher Ablaß wurd ausgeruffen I. bey Weihung einer Kirch. Mabillon (c) findet kein älters, als A. C. 1000. In Helvet Historie haben wir das älteste, A. C. 1019. bl. 539. Dieser Ablaß aber betrafe allein die damalige, und die Besuchung der jährlichen Kirchweihe. A. C. 1081. gienge man weiter. Dann dem Vorgeben nach, bey bl. 587. gemeldeter Weihung, damit selbige Kirch fleissig besucht werde, denen, welche an Weihnacht, Beschneidung, Osteren, Himmelfahrt, &c. dahin kommen, und für die Fabric oder Kirchenzierden, ihre Hülfs-Hand reichen werden, versprochen worden, 40. Tag Ablaß oder Nachlassung von denen (nach damaligem Kirchen-Gebrauch, da die offentliche Buß noch nicht gäntzlich in Abgang war) ihnen auferlegten Bussen (d). Dann der Ablaß war anfänglich nicht eine Nachlassung, einer von Gott in jenem Leben erwartenden Straf, sondern wie Mabillon selbst gestehet, eine Nachlassung der Straf, welche einem ärgerlichen Menschen (um selbigen zur Buß anzutreiben) wegen gegebener Aergernuß, nach den Satzungen der alten Kirch auferlegt worden. Vergl. §. 14. Bey Weihung der Aufnau-Kirch, hat Cardinal Dietwin A. C. 1142. denen, welche an der H. Dreyeinigkeit, an Adelrici, und Thomas Tag, daselbst den Gottesdienst begehen, 700. Tag Ablaß Tod und 7. Jahr abläßliche Sünden versprochen (e). Bonifacius, des Constantzischen Bischoffs Hermanni Cooperator, versprach denen, so S. Nicolai Altar in S. Martins Kirch zu Schweitz besuchen, und selbigen für Kelch, Meßbücher, Parament

(a) vid. Hotting. H.E. Tom. 7. à p. 25. (b) Bened. sec. V. à §. 107. (c) loc. cit. (d) Lang. 761. a. (e) Harm. Annal. p. 199.

rament (das ist Meßgewänder und Altar-Zierden) Hülf leisten werden Ablaß 40. Tag tödlicher, und 1. Jahr leslicher Sünden (f). Wañ man einen Kirchenbau vor die Hand genommen, ohne daß man die Kösten zubezahlen vermögen war der Ablaß das bequemste Mittel Geld zuverschaffen. Doch als ein Bischoff solches Mittel einem Abt, Nahmens Stephano beliebet, vorgebende, daß bey nahem alle, welche einẽ Kirchenbau vornehmen, sich sothanen Mittels bedienen; antwortete der Abt, wir wollen diese Gewohnheit nicht einführen, daß wir alle Gemeinden durchlauffen, und Ablaß verheissen, welchen niemand geben kan, als allein Gott, auf daß wir nicht über das Volck eine Aergernuß, über uns selbst eine Schmach bringen. Als dieser Abt bey Anhebung eines anderen Baus; auf Anhalten des Volcks, Ablaß-Brief vom Bischoff begehrte, und vom Bischoff gefraget wurde, wie viel Ablaß er denen geben wolle, welche in diese Brüderschafft tretten? Sagte er: Mich trucken noch meine eigene Sünden: Anderen kan ich die ihrigen nicht milderen. Der Bischoff seye hierüber schamroth worden, und habe diesen frommen Mann gelobt (g).

Aenderungen II. In Kirchengebräuchen. A Ungesäuertes Brod eingeführt.

LXIV. Unter den Kirchen-Gebräuchen, haben diejenigen den Vorzug deren Stiffter Christus selbst ist; der H. Tauf und das H. Abendmahl. Bey dieser Heil. Mahlzeit wurd vormals gesäuertes Brod gebraucht. Man will mit Rabano beweisen, daß zu dessen Zeiten das ungesäuerte, fast in durchgehender Ubung gewesen seye (i) Aber andere (k) thun dar, daß die angedeutete Wort Rabani durch einige Betrüger unterschoben worden seyen. Und geben vielmehr dem beyfall, das der Jesuit Sirmond verfochten hat; daß namlich der Gebrauch des ungesäurten Brods, erst lang nach Rabani Tod (welcher sich A. C. 855. begeben) überhand genommen. Demnach ist aus bl. 586. zusehen, daß die neue Lehr Ratberti, von der leiblichen Gegenwart Christi im H. Abendmahl, in diesem Alter, zu des Bertrami gesunde und mit den Schrifften der Apostlen und rechtgläubigen Väteren übereinstimmende Lehr aber, abgenommen habe. Man soll das H. Abendmahl halten, den Tod des Herren auszukünden. Aber durch den nach und nach, bey Haltung dieses H. Sacraments aufkomenden Uberfluß und Pracht, ist die Gedächtnuß der Einsatzung und des gecreutzigeten Herren Christi, bey nahem ersteckt worden. Von Veränderung der Gebätts-Formuln ist §. 10. und 49. geredt worden. Man vernügte sich etwañ in einer Kirch, mit einem einigen Altar. Nachdem man aber vom rechten Zweck des H. Abend-

B. Die Lehr von leiblicher Gegenwart.

C. Uberfluß/ rc.

α Vielheit der Altären.]

(f) Lang. p. 789 § 2. (g) Mabill. Bened. sec. V. præf. §. 113. (i) Mabill. de Azym. c. 9. (k) Dall. de Cult. Lat. Lib. 3. c. 3.

Abendmahls abgewichen, hat man die Tisch in Altäre verwandelt, und an statt eines, viel in den Kirchen haben wollen. Vergl. §. 19. Die ältesten Exempel solcher Vermehrung finde, nicht wie Lang (l) traumet, um A. C. 716. zu Chur, sondern um A. C. 990. zu S. Gallen (m) und in der Reichenau (n), um A. C. 1060. zu Costantz (o) und Mure bl. 562. An jeden dieser Orteren sind 5. neue Altäre; einige zu des H. Christi, die übrigen zu des Creutzes, oder zu des H. Grabs, oder zu H. Englen und Menschen Ehr, gemachet worden. Lang schreibt von Zürich (p), „Niemand könne vernünftig zweiflen, daß die Altäre der Kirch zu Zürich „nicht eben so alt, als die materialisch-aufgebaueten Kirchen selbsten „seyen. Freylich ist nicht zuzweiflen, dann daß jede Kirch, auch einen also genannten Altar oder Tisch gehabt habe. Schon A. C. 948. ja A. C. 943. (q) wird eines im Grossen Münster stehenden Altars gedacht. Der wird aber nicht Summum Altare, oder Fron-Altar genennet; wie A. C. 1214. (r), zum Unterscheid von anderen, sondern Altare, weil noch nur ein Altar gewesen. Deßwegen Herr Zwingli angemerckt (s): „Daß „als man A. C. 1524. die Altäre zu Zürich (welche doch eine alte „Stadt seye) abgebrochen, man keinen gefunden habe, der so alt gewe-„sen, als das Kirchen-Gebäu. Weilen namlich anfangs, kein nach Röm. Weise aufgebaueter Altar, sondern nur ein Tisch, in gedachter Kirch gestanden seyn wird. Sihe bl. 210. Die übrigen meisten Altäre / sind erst im 14. und 15. Jahrhundert in die Kirch kommen (t). Sihe auch bl. 440. Pancracii Altar solle A. C. 1104. geweihet worden seyn. Aber man liset in folgenden Zeiten von diesem Altar nichts mehr. Nachdeme die Altäre sich gemehret, hat auch die Anzahl der Priesteren zugenommen. Damit aber diese desto bessere Nahrungs-Mittel hätten, wurd den Priesteren verbotten, an einem Tag, etliche Messen zuhalten, wie noch A. C. 1022. zugelassen war, daß einer eines Tags dreymahl Meß lese, bl. 541. Vormals war hierinn keine Zahl bestimt, daher Cardinal Bona bemercket, diversos Ecclesiæ fuisse mores: die Kirch habe dißfalls andere Gebräuche gehabt (u).

und Priesteren.

LXV. Mit der Altaren Anzahl, hat auch die Kostlichkeit derselbigen sehr überhand genommen. Zu S. Mauritz wurd der Altar mit einer silbernen Tafel bedeckt. Sihe bl. 643. Die S. Gallischen Aebte, sonderlich Immo, thaten sehr viel an die Sach. Sie zierten die Kirch mit helf-

ß Kostlichkeit der Altären.

(l) Pag. 672. (m) Burc. cap. 2. (n) Lang. pag. 390. b. n. 5. (o) Lang. p. 624. (p) pag. 624. b. n. 9. (q) Hotting. H. E. 8: 1141. 1145. sqq. (r) Ibid. pag. 66. 1282. (s) Oper. Tom. 2. pag. 332. b. (t) Hotting. spec. Tig. p. 210. (u) Liturg. Lib. 1. 18: 8. Conf. ibid. à §. 5.

fenbeinenen Tafelen. Die Cantzel wurde übergüldet. Vor dem Altar hangete eine durch die Mönchen so künstlich ausgegrabne Arbeit, daß sie höher als Gold gewerthet worden (x). Totilo hat unter anderem gar zierlich den gantzen Lebenslauf S. Galli, rings um einen Altar in Kupfer gestochen (y). Sihe auch bl. 418. 459. So verwendete man viel auf Crucifix, deren unterschiedliche gantz silberen, oder übergüldet oder mit köstlichen Edelgesteinen gezieret waren. Um A. C. 1197. kam zu Engelberg an ein solches Crucifix, ein Carbunkel, welcher bey Nacht soll geleuchtet haben, daß man darbey ohne ander Licht singen und lesen können (z). Inzwischen mußte in diesem Alter vor dem Chor Altar Tag und Nacht ein Licht brennen. Zu solchen Lichtern sind von etlichen namhaffte Lehenhöfe gewidmet worden (a). Von Köstlichkeit, welche man getrieben, mit Särcken, in welchen vermeynte Heilthümer gelegen. Sihe bl. 459. 483. Die Kirchen-Gebäu waren an sich selbst nicht weniger kostbar, als daran mit gipsen, mahlen, vergülden, nichts gesparet worden (b). Also wurd A. C. 1204. zu S. Gallen ein Kirchenthurn erbauet, an dessen Eckstein 40. Joch Ochsen, und 500. Personen gezogen (c).

Crucifixen: Liechteren/ und Kirchen-Gebäuen.

LXVI. Daß die Kirchendiener bey Segnung des H. Abendmahls gemeine, und alltägliche Kleider gebraucht, ist §. 50. angeregt worden. Bey Hieronymi Leben, so sich erstreckt biß A. C. 420. bedienete sich der Kirchendiener bey dem H. Abendmahl, allein weisser Kleideren. Mit der Zeit mußte ein gemeiner Priester, so er meß halten wolte, 6. ein Bischoff 9. und noch mehr Kleider-Gattungen anziehen, deren jedes seine absönderliche Weihe empfanget, und geheimnußreiche Bedeutung hat. Item Chor- und Rauchmäntel, Levitenröcke, Teppiche, Zier-Altar-Tüchere, so auch zu Haltung der meß erforderet werden. Wann jedes dieser Stucken eingeführt worden seye, ist ungewiß. Von den 5. unterschiedlichen Farben des meßgewands, vom Unterscheid der Zeit, wann diese oder jene Farb angezogen werden müsse, und daß man bey jedem so genau bleiben müsse, daß in Veränderung eines einigen Stucks, die Brodverwandlung nicht geschehe (d), von diesen meisten Stucken sage ich, finden wir in bißherigen Helvetischen Kirchensachen nichts. Doch verhelen wir nicht, daß nicht in diesem Alter der Pracht, auch in den Kleidern sehr gestiegen: Massen die bl. 517. 2c. angeregte Her-

γ Der Meßkleideren Vielheit und Pracht.

(x) Burcard. c. 1. (y) Stumph. V. 5. pag. 301. (z) Lang. p. 879. § 17. 391. n. 4. Goldast. Alem. 2: 142. de Adalberone & supra §. 29. de Eginone. (a) Lang. 1097. n. 10. (b) Stumph. loc. cit. Eccard. Jun. c. 1. (c) Conr. de Fabar. c. 4. (d) vid. Durand. *Offic.* Dall. de Cult. Lat. VIII. 8. sqq. Larroq. Hist. Euchar. p. 822. Heidegg. Tumul. Conc. Trid. p. 748.

Hertzogin Hedwig, dem S. Gallischen Closter, um der daselbstigen Mönchen Gunst zuerwerben, Kleider verehret, von Seiden und Atlaß, mit Gold gestickte Kappen, und andere meßgewänder. Immo liesse in einen Oberrock (Casula), die Historie der Himmelfahrt aus Gold würcken (e). Eine Stol (ist ein bis an des Priesters Knie abhangendes Kleid) ließ er gleichfalls aus Gold würcken. Burkardus schreibt, kein damals lebender Fürst, habe in so kurtzer Zeit, so viel und kostbare Kirchenzierden, machen lassen, als dieser Abt, welcher deßwegen so berühmt gewesen seye, daß wann die Königin von Saba damals in Leben gewesen wäre, sie nicht den Solomon, sondern den Immonem besucht hätte. Doch benimmet Burkardus diesem Pracht allen Werth, und diesen Zierden allen Glantz, wann er hinzusetzet: „Wann man verzeichnet hätte, wo so viel Gold, „der so köstliche Purpur, so viel Perlen, so subtile Künstler, herkommen „seyen, maxima esset tragœdia, wurd grosser Unlust verursachet. Die Chorherren zu Aadorf, hatten nicht nur viel Gold, Silber und andere Güter, sondern auch so kostliche Purpur-Kleider aus Gold und Silber gewürckte Altar-Zierden, rc. daß sie, nachdem sie A. C. 998. in das S. Gallische Closter kommen, an S. Galli und Otmari hohen Festen, auf selbige Altäre gelegt worden,

LXVII. Was Pracht wurde getrieben mit den Kelchen/ rc.? Zwar wurden zu Rom, schon A. C. 365. bey dem H. Abendmahl, guldene Gefässe (f) gebraucht. Doch behielten etliche Italiänische und die Gallische Kirch, Gläser an statt des Kelchs, biß ins 600. Jahr (g). Hieronymus meldet (h), das H. Brod seye in geflochtene Körbe gelegt, der Wein in Gläser gegossen worden. Anderstwo waren (wie noch dieser Zeit in Mengrelia, welches das alte Colchis ist,) höltzerne Kelch. Hernach hat man gebotten, bey dem H. Abendmahl keine andere als goldene oder silberne Gefässe zugebrauchen, bl. 338. 476. §. 18. Wann eine Kirch mehr nicht als 15. Francken jährlichen Einkommens hatte, mußte sie einen silberen Kelch verschaffen (i). Die Clöster waren solcher Kösten enthebt, als denen es nicht an Leuten gemanglet, welche ihnen die nothwendigen Geräthe verschaffet. Adalbero Bischoff zu Augspurg, kam A. C. 908. nach S. Gallen, und legte daselbst auf den Altar einen Kelch von Onichelstein mit Gold und Edelgestein ausgezieret, eine guldene Schüssel mit Edelgesteinen, rc. (k). Ulrich II. Bischoff zu Costantz schenckte

δ Köstliche Kelch und Schüßlen.

(e) Burcard. cap. 1. Conf. cap. 4. de Burcardo 2. & Gold. Aleman. loc. cit. (f) vid. Mabill. de art. diplomat. pag. 462. (g) Baron. 7. August. in Martyrol. (h) Epist. 4. (i) Vad. de Eucharist. à p. 193. Dall. de Cultib. Lib. 3. c. 8, Larroq. Hist. Euchar. p. 109. (k) Gold. Alem. 2: 142.

* Viel und köstliche Kirchen-Bücher.

schenckte A.C. 1138. dem Closter Fischingen (l) zum Meßopfer, 7. Alben, einen Kelch, 5. Meßgewänder, 3. Stohlen, item 2. Fahnen, 2. Creutz, einen gemahleten Vorhang, 2. Kertzenstöcke. Deßgleichen ein Meßbuch, ein Evangelienbuch, ein Epistelbuch, ein Amtbuch, (ist ein Gsangbuch für das Amt der Meß), ein Benedictionalbuch, ein Antiphonbuch für die sogenannten siben Canonische Tagszeiten, einen Psalter Davids, und eine Regul, das ist ein Buch, darinn die Benedictinische Ordens Regul begriffen war. So mühlich weitläuffig und kostbar ist der Röm. Gottesdienst worden? Um so viel mehr, wellen solche bücher nicht nur künstlich geschrieben, sondern in und auswendig mit viel Gold gezieret zu werden pflegten. Für die Könige, dero Gemahlinen und Herrschafften, wurden die Gebätt- und andere Bücher mit Gold geschrieben, und von aussen prächtig gezieret. Solche Bücher wurden auch den Stiffteren und Clöstern geschencket bl. 386. Sie selbst liessen zu eigenem Gebrauch, sonderlich das Evangelien- und Meßbuch mit Ducaten Gold schreiben, hernach mit Helffenbein, oder Silber, oder Gold überziehen und mit Perlein sticken. Vorwendende: daß in solchen Büchern schimmere das Gold göttlicher Weisheit, das Silber getreuer Wohlredenheit, die Edelgestein der Wunderwercken Christi, dessen Hände wie guldene Ringe seyen mit Türkissen ausgefüllet, Cant. 5:14 (m). Also war zu Mure ein Evangelien- und Epistelbuch, deren eines mit Silber, das andere mit Gold und Edelgestein gezieret war (n). Die Kirch zu Zürich hatte Caroli M. mit Gold geschriebenes Bättbuch (o). Sihe bl. 459. 548. Unscheinbare Kelch und Evangelienbücher, waren von etlichen gering geachtet. Als Petro Bischoff von Verona zu S. Gallen um A.C. 900. ein dergleichen Evangelienbuch zum gewohnten Kuß aufgetragen wurd, (dann also pflegte man in den Clösteren und Stiffteren einen ankommenden Bischoff zu empfangen, bl. 510.) dörfte er zweiflen, ob an einem solchen Buch etwas gelegen seye? Wiewol andere an solchem Pracht kein Gefallen getragen (p). Aber die Mönchen, welche in der Schreib- Mahlerey- Perlensticker- Stech- und Grabkunst (Ἀναγλυπτικῇ) sich zu gantzer Welt Verwunderung wohl geübt verwendeten diese und dergleichen Künste meistens zu Auszierung ihrer Kirchen und Kirchen-Geräthen, und staffirten solche Gebäu nicht anderst aus, als solten selbige

(l) Lang. pag 565. (m) Rupert. de divin. Offic. Lib. 3. cap. 23. (n) Lang. pag. 1097. n. 10. (o) Hotting. H.E.8:177. Conf. Andr. Schmid. Triga Exercit. à pag. 101. Lambec. Biblioth. Vindob. 2:261. Monatl. Unterredung. An. 1691. pag. 633. Bona de Liturg. pag. 274. (p) vid. Horst. Not. in Bernh. IV. Tom. IV. p. 9. 10.

selbige bewohnet werden von einem Monarch, dessen Reich von dieser Welt ist, und welcher sitzet auf das so vor Augen ist.

LXVIII. Die H. Sacrament werden in H. Schrifft vorgestellet, als Pfand der Liebe Christi, gegen die durch den H. Geist ihm verlobten, und durch den Glauben mit ihm vereinbareten Seelen. Aber der Menschen Aberglaub hat diesen H. Sacramenten, eine durch die Consecration oder Weihung ihnen mitgetheilte einwohnende Krafft Gottes den Menschen darzu reichen, und in deren Seelen zuwürcken, beygemessen. Bey dem ist es noch nicht geblieben, solche Weihung hat auch auf andere Sachen sich erstreckt welchen man gleichfalls eine sonderbare und übernatürliche Krafft zugeschrieben. Als da, die grosse Freud über die Auferstehung Christi zubezeugen, schon unter Ludovico Germanico, Caroli M. Enckel, geweihet worden, am Samstag vor Ostern, eine Wachs-kertz; Oster-Kertz und in folgender Nacht ein grosses Feuer, Oster-Feuer genennet. Also wurden gebenedeyet der Tauf-Brunnen zu Ostern und Pfingsten, die Kertzen an der Lichtmeß, die Palmen am Palmtag; widerum an der Ostern, die Osterfladen; Honig, Butter, Brod, Fleisch, &c. in der Einbildung, daß solchen Speisen alsdann eine sonderliche der Seel selbst gedeyliche Krafft mitgetheilt werde. An Mariä Himmelfahrt wurden gebenedeyet, die Bäum und Gartengewächse, an S. Johannis Tag der Wein, an S. Steffans Tag die Wälden, an S. Marcus Tag die Feldfrüchte. Solche Weihungen, item die Weihunges des Saltzes, Wassers, der Glocken, der Kirchen, Altären, Bilderen, Crucifixen, Aschen, meßgewands, meßgeräths, Weihrauchs, &c. werden von den Papisten noch gebraucht und geachtet, daß sie Mittel seyen den Satan, Gespenster, Ungewitter, &c. zuvertreiben, hingegen viel gutes in den Menschen zuwürcken (q). Sind aber eine Tochter des Aberglaubens, und eine Wurtzel der Zauberey (r): nicht weniger als die bey den Griechen übliche, von Allatio (s) so hoch gerühmte Weihung des Wassers und Brods.

ζ Mancherley neue Weihungen.

LXIX. Die Weihung der Kirchen und Altären, war schon in vorgehendem Alter üblich, bl. 210. 246. In vorhabendem ist auch die Weihung der Kirchhöfen eingeführt worden, bl. 587. Man gab vor, daß es die Seelen zu geniessen haben, wann die Leiber, in welchen sie gewohnet, an ein durch den Priester geweihetes Ort begraben werden, denen so im Bann gestorben, wurd solche Grabstatt versagt, oder so sie darein

η Weihung der Kirchhöfen.

(q) vid. Clariss. Burnet. Hist Reform. part. 3. p. m. 184. (r) Stuck. Conviv al. p. 266. b. Hosp. de Templ. p. 449. (s) Opinat. Græcor. §. 24.

darein gelegt worden, mußte man sie widerum ausgraben (t), bl. 609. Von vielen Verbanneten sträuete man aus, sie seyen durch Gottes Gericht von der Erd ausgespeyet worden (u). Deßwegen solche geweihete Begräbnussen so hoch sind geachtet worden, daß der Adel und andere Reiche in diesem Alter, fürnemlich zu dem End so viel neue Clöster und Kirchen erbauen oder die alten Clöster bereicheret, damit sie und die ihrigen alldort das Begräbnuß-Recht haben. Dann anfangs wurden allein die Bischöffe in die Kirch begraben. Als andere auch eine Begräbnuß daselbst begehrt, beduncken Paulinum solches streite wider die H. Schrifft; und erholete sich raths bey Augustino, welcher ihme (x) geantwortet; einen Gottlosen zwar nütze solches nichts, doch komme einem Frommen zustatten, die Vorbitt desjenigen H. Marterers, welcher in solcher Kirch begraben liege. Aber dißmal wird das meiste zugeschrieben der Weihung des Orts, den Messen der Priesteren, und der Mönchen &c. Vorbitt; welche letztere doch von Burkard erstem Abt zu Mure höher geachtet worden als die Weihung (y).

Begraben in die Kirchen.

LXX. Es sind aber noch viel andere Mittel gesucht worden, den Todten zuhelffen. Dann die Sorgfalt für die Todten in Röm. Kirch, ist so groß, daß sie den meisten und stärcksten Theil ihrer Gottesdienstliche Uebungen ausmachet, und die Priester nicht so fast für die Lebendigen als für die Todten, bemühet sind, und viel Lebendige, mehr an der Abgestorbnen, als an ihrem eignen Heil arbeiten. Dann 1. hat man sich verbunden zu einer gewissen und grossen Anzahl des Gebätts und der Messen für die Todten. Graf Berthelo begehrte (z), daß 6. Tage lang, und Rodolf von Wildberg, daß in 14. Kirchen und Capellen Meß für ihn gelesen werde. 2. Es wurden gewisse Tage bestimmet, an welchen das Gebätt für die Todten abgelegt werden solte, die gewohnten Tage waren der sibend, der dreissigst, und Anniversaria oder Jahrzeit, nach Verfliessung jeden Jahrs am Tag des Hinscheids (a). Es wurden auch Tage bestimt ausser der Ordnung. Also begehrte einer von Lenzburg, daß man im Closter Mure wochentlich durchs ganze Jahr, auf S. Mariä Altar, zwo Seelmessen für ihn lese, aussert den Octaven zu Weihnachten, Osteren und Pfingsten, da man keine Seelmessen liset. Werden noch dieser Zeit gehalten (b). 3. Einige ordneten, man solle noch bey ihrem Leben, in der vorbitt für die Todten, ihrer gedencken. Also begehrte der Constanzische Bischoff

6 Neuerungen in der Vorbitt für die Todten.

(t) Bertold. p. m 362. (u) Hotting. H. E. 2: 375. 3: 179. (x) de Cur. pro Mort. cap. 4. & ult. (y) vid. Lang. p. 1079. 10. (z) Anniverf. S. Gall. 5. Kl. Mart. (a) Stuck. Convival. p. 80. ostendit idem solitos fuisse Gentiles. (b) Lang. 1097. n. 7.

schoff Conrad an die S. Gallischen Mönchen, sie sollen in der täglichen meß für die Abgestorbnen, 3. Collecten oder Gebätt für ihn halten, als wäre er schon todt (c). 4. Am meisten wurd begehrt die Vorbitt der Mönchen (d). Daher zwischen diesen und den Dom- und Pfarrherren viel Streitigkeiten entstanden, bl. 476. §. 15. 5. Dann wer solche sonderbare Vorbitt verlangete, der müßte dem Ort, an welchem; oder denen Persohnen, durch welche das Gebätt für seine Seel verrichtet werden solte, etwas stifften; welche Stifftungen Seelgeräther genennet worden, weilen man der Seel darmit Rath zuschaffen vermeynte, solche Seelgeräthe waren ein nambaffter Theil der Priesterlichen Einkomen. bl. 661. Alle Gattungen aber dieser Stifftungen zuerzehlen, ist unmöglich. Die einten vergabeten, ligende Güter, Lehenhöfe, Sentenvieh, &c. (e). Andere stifften ein ewiges Liecht, einem Heiligen zuerhalten (f). Graf Adelbert von Habspurg, vergabete an das Closter Mure, eine Kernengült; mit dem Geding, daß man in alle Kirchen selbiger Provintz, die meßhostien beyschaffen solle. Daher noch bey Mannsgedencken, solche Hostien von Mure begehrt worden, in die Kirchen Münster, Sursee, Zug, Bremgarten, &c. Nun werden sie allein in die nächstgelegnen, dem Closter incorporirten Pfarreyen geholet (g). Oft wurd hinzugethan, daß man auf solchen Jahrstag, unter die Armen, deren jeder alsdann für des Guttbäters Seel bätten müßte, etwas austheile; welches verursachet, daß viel Volcks an solchen Tagen dahin geloffen (h). Wann hier und dort ein Stiffter einer Kirchen oder dessen angehörige, zu Grab gebracht worden, brachte man silberne Leuchter, kostliche Altar-Tücher, oder andere dergleichen Schenckungen mit sich (i).

Seelgeräth.

LXXI. 6. Man machte einen Unterscheid zwischen einer gemeinen, und einer solennen Todten-Gedächtnuß. Sihe A. 1199. Bischoff Gebhard II. richtete zu Costantz jährlich 3. Processionen an, aus dem Dom naher Petershausen, an S. Gregorii, &c. Fest. Lang sagt (k), es seye geschehen zu Trost seiner dermaleins ableibenden Seel. Deßwegen noch zu diesen Zeiten, an S. Gregorii Fest, von allen Domherren, und gantzer Clerisey, alle Jahr eine solche Procession gehalten, und erstlich ein gesungen Amt der mes, demnach erst das hoch Amt der meß solenniter gesungen wird. 7. Von vielen wurden sonderlich die Mönchen und Priester, auf solche Jahrzeiten betrachtet, durch stifftung gewisser Renten, aus welchen selbige alsdann herrlich tractirt werdẽ solten.

Anniversaria.

(c) Lang. p. 548. §. 7. adde Tschud. Msc. An. 1070. de Henrico Curiensi. (d) Lang. p. 416. § 6. n. 1. (e) Lang. p. 1096. §. 8. (f) Id. p. 1097. §. 10. (g) Ib. §. 9. (h) Ib. §. 8. (i) Guilim. Habsp. p. 150. (k) p. 552.

Unmässige Mahlzeiten daran.

ten. Nortbert liesse um A. C. 1040. noch bey seinem Leben, in diesem Absehen, auf die Ostern den Mönchen eine gute Mahlzeit rüsten. Nach seinem Tod mußten die Mönchen tractirt werden mit Wein, Fischen, Käß, Eyer, Erbsen, einem Leib Brod von Husen; und am folgenden Tag mit Wein von Utweilen (l). Soll unter denen Aebten der erste seyn, der eine solche Jahrzeit gestifftet. An S. Andreas Tag wurden den Mönchen 10. Gericht aufgetragen, zweymal Fleisch, zweymal Fisch, ein kleiner und ein grosser Leib Brod, zweymal Eyer, rc. viel Wein, rc. Dergleichen Exempel könten aus dem S. Gallischen Jahrzeitbuch (m) viel angezogen werden. Berchtold, Abt zu Einsidlen stifftete auf die hohen Fest, laboriosos panes quod vulgo breza appellatur; in anniversario nostro fratribus serviri in uno copioso ferculo piscium & propinatura boni vivi jussimus; die Gattung Brods, welche man Bretzen nenne, an seinem Jahrzeit, solle man den Mönchen eine grosse Anzahl Fisch und guten Wein aufstellen (n). Sind eben diejenigen Fehler, welche Cyprianus, Augustinus und andere geachtet, als wären es dem Baccho gebrachte Opfer, von ihnen mit träffen Worten gestrafft, und von vielen Conciliis verbotten worden (o).

Brüderschafften.

LXXII. In gleichem Absehen sind bey Leben Bonifacii, im achten Jahrhundert die Brüderschafften aufkommen, welche im neunten Jahrhundert auch in den Helvetischen und anderen (p) Clösteren eingerissen. Die Mönchen verpflichteten sich, so jemand der ihrigen sterbe, solches einander kund zuthun, um für den Verstorbnen, Seelmessen, Bußwerck, Almosen, Vigilien, Gebätt zuhalten. Die sich also gegen einander verbunden, nenneten sich Brüder. So einer in des anderen Closter kommen, wurd er gehalten als dessen eigene Glieder. Der Anfang wurd gemachet A. C. 800. zwischen den Clösteren S. Gallen und Reichenau. So ein Mönch in einem dieser Clösteren gestorben, mußte im anderen Closter jeder Priester für selbigen am ersten Tag 3. Messen; die übrigen Mönchen mußten einen Psalter lesen, die Todten-Vigil singen, und alle ein allgemeines Opfer (Lang erklärt es (q): eine allgemeine Aufopferung aller guten Wercken) thun. Am sibenden Tag mußten von allen und jeden 30. Psalmen gebättet; am 30. Tag von jedem Priester für ihne eine Meß gehalten, und von übrigen 50. Psalmen gebättet werden.

Derselbigen Artikel.

(l) Gold. Alem. 1: 95. 2: 148. (m) Gold. Alem. 1: à p. 91. Ex. gr. 16. & 2. Kl. Xbr. &c. (n) vid. Hartmann. Annal. Einsidl. pag. 230. 231. alia Exempla. Tschud. An. 1070. de Henrico Curiensi: (o) vid. Stuck. conviv. pag. 78. (p) Mabill. Bened. II. præf. §. 100. 101. & Natalis Alexander. ap. Spanh. H. E. 669. (q) pag. 1039.

den. Ferner solle zu Anfang jeden Monaths für alle, sonderlich für die im vergangenem Monath abgestorbne Brüder, ein Bättag angestellt, das ist von jedem Priester eine meß, von übrigen 50. Psalmen gesungen, und von allen eine allgemeine Aufopferung geleistet werden. Item, alle Jahr solle um XVIII. Kal. Decembr. den 14. Tag Wintermonat, (nicht wie Lang schreibt; um den 18. Christm.) für alle verstorbene Brüder solenner Jahrstag gehalten, von jedem Priester abermal 3. Messen gelesen, von übrigen der gantze Psalter gesungen, von allen (neben Haltung der Todten-Vigil) auch widerum eine Aufopferung verrichtet werden. Nach Verfliessung 145. Jahr erneuerten obgedachte beyde Clöster, diese Brüderschafft, sich ferner vergleichende, daß nachdeme jemand in ihrem Closter mit Tod abgangen, und der Leichnam in die Kirch gebracht worden, sollen vor dessen Beerdigung, alle bestimten messen, Vigilien und Gebätte für ihne verrichtet werden. Bey dieser ersten meß aber, sollen die Brüder sich auf Erden werffen, und das (Trisagion) Englische Lobgesang aus Esaj. 6. dem Herren zuruffen, biß der Priester sprechen werde Pax Domini; und solle man die Speise, so dem abgestorbnen Brüder gebühret hätte, 37. Tage lang, einem Armen zukomen lassen. Seye es möglich, so solle gleiches an selbigem Tag auch in andern Clöstern geschehen, und eines Mönchen Portion 30. Tage einem Armen mitgetheilt werden. In jedem Closter aber sollen die Convent-Brüder in 6. Rotten abgetheilt werden, deren eine solle alle Tag für alle Todten, Vigilien, Meß und Opfer halten, und bey Beschluß einer jeden meß, ihre Gedächtnuß begehen (r). Anderstwo wurden auch die Leyen verbunden 150. Vater unser für einen solchen Bruder zubitten (s), ja 1350. Paternoster und Ave Maria (t). Welches letztere aber, wie aus §. 53. zusehen, etwas späther entstanden. In einer anderen Brüderschafft, hielten die Brüder alle Montag einen Creutzgang, giengen singende auf der Todten Kirchhof, besprengeten selbigen mit Weihwasser, und hielten darauf das gewohnliche Seelamt (u). Um A. C. 1090. haben die Mönchen zu Schafhausen von denen zu Petershausen geschrieben. „Sie sind theilhafftig alles guten, das bey uns geschihet; „wann aber uns der Hintritt eines selbiger Brüderen angezeiget wird, leutet man mit allen Glocken, zündet 3. Lichter an, &c. (x). In Meynung solche Lichter den Abgestorbnen ersprießlich seyn werden, &c. (y).

LXXIII. In diese Brüderschafft sind in kurtzer Zeit 37. in und nächst — Brüderschafften.

(r) Gold. Alem. 2:140. (s) Hotting. H. E. pag. 159. (t) Lang. pag. 768. §. 18. 19. (u) Lang. 767. §. 14. (x) Lang. pag. 1014 §. 22. (y) Id. pag. 1011. §. 17.

breiten sich aus. nächst an Helvetia gelegene Mann- und Weiber-Clöster getretten (z). Jedes Closter sonderbar, hat in seine Brüderschafft einen jeden der solches begehrt, aufgenommen. Der Anfang ist A. C. 885. gemachet worden mit Ratholdo Bischoff zu Verona, deme Carolus Crassus und andere Kaysere, Könige, Hertzogen, rc. gefolget (a). Denen versprachen die Mönchen für sie in ihrem Leben und Tod zubitten, wie für einen der ihrigen (b). Darbey hielten sich die Mönchen also, daß man von ihnen sagen können, wie damals einer von der Engelländischen Clerisey geredet (c): Pro animabus defunctorum tunc fortiter orabant, sed interim exanimabant vivorum hominum loculos, sie haben tapfer für die Todten gebättet, aber inzwischen haben sie der Lebendigen Seckel entseelet, mit Hindansetzung des ernstlichen Verbotts, so wider solchen Geitz ergangen, bl 476. §. 16. 17. Ein angenommener Bruder, gab den Mönchen 8. Pfund Silber, und anders (d): oder ein stuck Feld, oder einen Zehenden (e), rc. Sihe auch bl. 468 rc. 480. Die Anzahl solcher Brüderen ist so groß worden, daß auf jeden Tag im Jahr für unterschiedliche Personen die Fürbitt geschehen solte, deßwegen sie weder eines jeden Namen behalten, noch auf den begehrten Tag Jahrzeit halten könten (f). Herr Vadianus hat wegen solcher Brüderschafften diese nachdenckliche Wort hinterlassen: „Es ist sich zuverwundern, daß die damahl lebende (Alemanner) „auf der erdichteten Gemeinschafft der Mönchischen Wercken so viel „gehalten, die doch niemand mitgetheilt worden, der nicht viel Geld oder „gute Versprechungen darfür bezahlt, hingegen sich verführen lassen, den „Unflath menschlicher Gerechtigkeit, mit Gold, Silber, Felderen, Leibeigenen, an sich zukauffen, und sie vorzuziehen, der Gerechtigkeit Christi, „und der Gemeinschafft der Heiligen, zu welcher wir uns in den Glaubens-Artiklen bekennen, welche mit keinem Geld erkauft werden kan; „sondern umsonst gegeben wird, doch allein denen, welche sie umsonst begehren; da hingegen die, welche auf eine andere Gerechtigkeit bauen, und „solche Kaufmannschafft treiben, verflucht werden„ (g). Einmal der Kindschafft Gottes durch den Glauben Joh. 1:12. und der allgemeinen Christl. Brüderschafft wurd manchmahl vergessen, und sind nur die von den Mönchen für Brüder geachtet worden, welche ihnen Geld gegeben. Daß auch einige Bischöffe Brüderschafften unter sich angestellet sihe bl. 540.

Sind dem Glauben und der Liebe zuwider.

LXXIV.

(z) Vid. etiam de Fraternitatib. Abbatissanis Hotting. H. E. 8: 1160. de Eremitanis, Hartman. Annal. p. 149. Conf. Bucelin. Const. A. 885. (a) Gold. loc. cit. à p. 141. (b) loc. cit. (c) Hotting. Hist. Eccles. 2: 83. (d) Gold. cit. (e) Id. 1: 91. 2: 146. (f) Lang. p. 831. §. 8. 1096. § 8. n. 7. (g) Gold. Alem. 2: 65. vid. etiam de *Fratribus* Arvalibus gentilium, Spon. Recherch. d'Antiq. p. 81.

LXXIV. Bey Einführung so vieler Neuerungen, komen mir zu Sinn, die von einem um A. C. 1140. lebenden Frantzösischen Prälaten (h), wider gewisse Neuerungen ausgesprochene Worte: Nihil in Ecclesia pessimius præsumtione erronea nihil stultius præsumtione temeraria, nihil odibilius præsumtione noxia. Utcunque verò tolerabilis præsumtio pia, sed non satis probabilis. „In der Religion Neue„rungen machen, seye eine schlimme Sach eine Thorheit und Hassens „werth. Möge wohl geduldet werden so man eine gute Meynung dar„bey habe, doch seye dieses nicht genugsam Daß aber in diesem Alter so viel Neuerungen aufgebracht worden, wird uns so viel weniger frembd vorkomen, weilen man (wie erstgedachter Prälat auch selbst) im Wohn gesteckt, daß die Kirch jederzeit befügt gewesen, und noch seye die alten Satzungen zuveränderen, und wie sie sich fälschlich bereden neue Hülfs- und Genesungsmittel (die Andacht aufzuwecken) einzuführen (i). Den oberzehlten Neuerungen aber ist der Weg gebahnet und Thür und Thor geöffnet worden. I. Weilen die Heil. Schrifft zimlich in Abgang kommen, und dero rechter Verstand sich fast verlohren, bl. 446. Hingegen zu Behauptung der Neuerungen verdrehet worden; als da Ertzbischoff Sifrid, was Rom. 13:1. von weltlicher Oberkeit geredet wird, auf den Pabst gezogen (k) ꝛc. Vergl. § 91. 100. Den Bücheren H. Schrifft hat man die Ehr bewiesen daß man sie mit Gold geschrieben, mit Edelgestein, ꝛc. und köstlichen Clausuren gezieret, man wolte sie aber nicht anrühren, grad als ob man geförchtet hätte solches werde ihnen schaden. Auf gleiche Weise wurden die Propheten geehret bey den Juden. Man bauete und zierete ihre Gräber, hingegen hat man dem Volck den Schlüssel des Wissens genommen, und den Geist, (den Verstand) der Propheten nicht gezeiget, ja die Propheten getödet.

Religions-Neuerungen sind unerlaubt.

Dero Ursprung. 1. Geringachtung Heil. Schrifft.

LXXV. Die andere Ursach so vieler solcher Neuerungen, war die Unterlassung der Concilien. Dann daraus ist entsprungen quod præsumserunt aliqui, de rebus præcipuè ad fidem pertinentibus ex proprii sensus temeraria præsumtione, quæ apertissimè contraria sunt divinæ veritati & ipsi docere, & aliis tenenda statuere atque conscribere (l); daß etliche vermessene sich nicht geschoben zulehren, und anderen vorzuschreiben, was der göttl. Wahrheit zuwider ist. Die Haltung allgemeiner Conciliorum wurd nach Caroli Zeiten gäntzlich unter-

2. Unterlassung der allgemeinen Concilien.

(h) Petr. Cellens. Lib. 6. Epist. ult. ap. Horst. Not. ad Bernh. Tom. 1. pag. 36. (i) ap. Horst. pag. 35. (k) Labb. Concil. IX. 1205. (l) Eccles. Lugdun. secul. 9. ap. Voss. Hist. Pelag. p. 811. Conc. Tolet. 4. §. 3. damna ex intermissione Synodorum deplorantur.

3. Schlechte Haltung der particular-Concilien. Darburch zugestatteter Schaden.

terlassen. In etlichen kleineren Conciliis wurden offt schlechte Sachen verhandelt, bl. 496. In den meisten, an statt H. Schrifft, allein die Satzungen deren vorgehenden und spätheren Concilien, oder Päbstl. Decreta zu rath gezogen, die alte Lehr in wichtigen Artiklen, von der Gnad Gottes, dem H. Abendmahl, der Christl. Freyheit, ꝛc. in der Persohn Godeschalci, bl. 429. Abelardi, bl. 619. 638. Arnoldi, bl. 633. Berengarii, ꝛc. bl. 601. (m) unterdruckt, hingegen die alte Irrthum Pelagii ꝛc. die schon angeregte Christi leibliche Gegenwart im H. Abendmahl und andere der H. Schrifft widrige Lehren eingeführt, bl. 541. §. 1. 15. bl. 600. ꝛc. Sonderlich weilen die streitig gemachten Fragen nicht (wie vormals zugeschehen pflegte) mit gebührendem Fleiß erörteret, oder Unschuldige gar unverhört verurtheilt worden, bl. 444. ꝛc. So daß einige solcher Concilien, Mütteren; andere die Säugammen der Neuerungen und Irrthümeren gewesen, deren unseliges Wachsthum durch die in diesem Alter aufgekommene Schullehr, und Bücher des geistlichen Rechten mercklich beförderet worden.

4. Schlechte Bestellung der Schulen bey Kirchen und in Clösteren.

LXXVI. Die dritte Ursach solcher Verböserung, ist die schlechte Bestellung der Schulen. Frembde Schulen wurden selten, oder ohne grossen Nutzen besucht. Ulrich, um A.C. 1204. gewesener S. Gallischer Abt, verfüate sich wegen studierens nach Bononien. Uebte sich aber vornemlich im Kayserl. Rechten, welches 80. Jahr zuvor, durch K. Lotharii Verordnung zusammen getragen, und zu Bononien offentlich zuerklären gebotten worden. Was war die Ursach, daß da vormals aus den Domkirchen, Aebte in die Clöster begehrt worden; hernach so viel Mönchen an die Bischthümer beförderet worden? „Die Bischöffe haben der Schulen so schlechte Rechnung getragen, daß wann einer gestorben, bey den Domkirchen keine tüchtige Person gewesen; sagt Mabillon (n). Die Helvet. Clöster, welche Schul gehalten, unterwiesen die Jugend nicht mehr wie es sich gezimete in der Lehr der Wahrheit, die da ist nach der Gottseligkeit. Wo finden wir in den Schrifften dieses Alters, daß man sich bemühet Gottes Volck, oder die Timotheos, welche zu Menschen Gottes aufwachsen solten, von Kindswesen auf, aus Heil. Schrifft weis zumachen zur Seligkeit. 2. Tim. 3. durch gründliche Vorstellung der Lehr von Gott und göttlichem Wesen, von der Liebe Gottes in Christo, von der Person, Amt, Verdienst Christi, vom Glauben, von der Gerechtigkeit, von der Buß und Widergeburt? Hingegen ist den wachsweichen jungen Hertzen eingedruckt worden, der damals im

Schwang

(m) Conf. Hotting. H. E. 2. à p. 404. (n) Bened. sec. V. præf. §. 130. Conf. sec. 3. part. 2. Vit. Otmar.

Schwang gehende und zunehmende Aberglaub, welcher in den Clöste-ren Herberg bekommen, und sich aus denselbigen in die Kirchen aus-gebreitet. Und weilen man in den Clösteren auf die Sing-Schreib- und andere § 67. erzehlte Künste mehr gelegt als vormahl, haben auch solche ihre Zeit darauf verwendet, von welchen andere in der Gottes-Gelehrtheit angeführt werden solten (o).

III. Kirchenstand verböseret.

LXXVII. Die vierte Ursach so vieler Neuerungen, ist, daß die Clerisey und Ordensleut, gemeinlich dem Ehr- und Geldgeitz sich ergeben; und die Wollüste mehr geliebet als Gott. Solches wollen wir dem Leser kurtz also vorstellen, daß wir zugleich den Zustand des Kirchenstands in diesem Alter, und die in diesem Stand sich begebende Aenderungen untersuchen wollen.

a Neue Gebräuche bey der Priester-Weihe.

Daß im 6., 8. und 10. Jahrhundert, die Salbung, die Weihung der Händen, die Darreichung der Schüßlen, rc. und andere bey der Priesterweihe übliche Ceremonien eingeschlichen, hat der gelehrte Mönch Joh. Morinus dargethan. Er erzehlet daß vormahl jeder Priester in der Weihe, unter anderem gefragt worden: „Ob er glaube daß er durch einen Trieb deß in seinem Hertzen würcken-„den H. Geists, der Kirchen zudienen begehre, und sein Vorhaben seye, Gott zudienen, dessen Ehr zubeförderen, und das Volck Gottes zuerbau-„en? Item er habe versprechen müssen, die ihme anvertrauten Seelen zu „unterrichten; sie abzuhalten von allen Irrthümeren; sie offentlich und „absonderlich zustraffen und zuvermahnen, Gesunde und Krancke, nach-„dem es die Nothdurft und die Gelegenheit zugeben werden.„ Sind Zentner-schwere Wort, welche aber von wenigen in Betrachtung gezogen, und unterlassen worden die welche in den Kirchendienst tretten wollen, also zu erforschen. Hingegen die Kirchenvorsteher bedacht gewesen, unter dem Vorwand dieses von Christo eingesetzten Amts, dem Volck Gottes ein zweyfaches Joch, geist- und leibliche Knechtschafft aufzulegen.

b Mißbrauch des Banns.

LXXVIII. In der ersten Kirch wurden ärgerliche Sünder vom H. Abendmahl ausgeschlossen, auf daß sie in Erkantnuß des Fehlers gebracht und die Verzeihung der Sünden vor Gott desto einbrünstiger begehren. Nach dem sie Anzeigungen dessen gegeben, wurden die verwundeten Hertzen mit denen aus dem Evangelio gezogenen Verheissungen widerum geheilet. Aber in diesem Kirchen-Alter wurd der Bann vielmehr zur Zerstörung als zur Erbauung gebraucht. Carolus M. und andere suchten diesem grossen Ubel im Anfang zuwehren, bl. 447. 737. Aber die

(o) *Eccard. Jun.* cap 15. de Cuniberto, nobili, Monacho S. Gallensi, Abbate post Altahamensi: Scriptor directissimus, doctor summè planus, pictor ita . . . decorus, ut in S. Galli Ecclesiæ Circulo videre est.

die Clerisey ergriffe hingegen die vom Pabst eingeführte Maximen, bl. 461. §.8 9.10. brauchte den Bann so schnell, und bey jedem Anlaß, daß er gar zu gemein und A.C. 1131. im Remsischen Concilio, in beyseyn Pabst Innocentii, wie man vermeynt (p), von Bernhardo geklagt worden: Paucos habemus heu! pastores, multos autem excommunicatores: wir haben leider wenig Hirten/ hingegen viel Verbannende (q). Dann der Bann wurde von der Clerisey mehr gebraucht zu Aufrichtung und Erhaltung ihres Reichs, als zu Abschaffung der Aergernussen, gleich wie auch der Diotrephes durch mittel des Banns, den Vorzug zuerlangen getrachtet, 3. Johan. v.9.10. Wer den Prälaten den Zaum nicht schiessen lassen wollen, sondern ihr ehr- und geldgeitziges Beginnen verhinderet, wider den haben sie die Bannstrahl alsobald zur Hand genommen. Der Zweck des Banns war nicht mehr die Verbesserung des Volcks, sondern ihnen einen Schrecken einzujagen, und sie durch Forcht, zu Knechten der Menschen zumachen. Wegen eines einigen Menschen wurden gantze Städte und Länder auch die Kinder in der Wiegen deren ausserlichen mitlen des Heils, und Siglen der Gnad Gottes beraubet bl 657. Und wie käumerlich möchte man dieser Feßlen widerum los werden? Auch so es zarte Gewissen und bußfertige Sünder betroffen (r). Diejenigen selbst, welche unbilliger Weise gebannet worden, warden zum H. Abendmahl nicht gelassen, ehe und bevor sie nach den Kirchen-Gebräuchen absolvirt worden (s). Ja man beschimpfete die Verbanneten, nach dem Tod, sintemahl sie an ungeweihete, dem Vorgeben nach, unreine Oerter gelegt oder wieder ausgegraben worden. Sihe §. 69. Das Unrichtige, so Lang (t) von 8. unterschiedlichen geistlichen Ständen und Würdigkeiten, auch von denen Nahmen und dem Gewalt der Priesteren beybringt, ist theils nichtig theils nicht so wichtig daß mich darbey aufhalten solte.

c. Geistliche stellen nach weltlicher Herrschafft.

LXXIX. Die Clerisey suchte auch weltliche Herrschafft, und brachte es so weit, daß die meisten Einwohner des Helvetierlands Monasteriales oder Closterleut, das ist, der Bischöffen oder Clösteren Unterthanen gewesen seyn sollen (u). Sihe bl. 584. 671. Dann 1. einige Edelleut, so sie in ein Closter gegangen haben sie ihre Güter und Herrlichkeit mit sich genommen. 2. Diejenigen Oerter, an welchen ein Stifft oder Closter gebauet worden, mußten von ihnen, (sonderlich von denen, welche erst

(p) Usser. de Success. Eccles. pag. 217. (q) Adde Baron. An. 860. aliquos *nimis pronos* fuisse in Excommunicatione. (r) vid. Eccard. Jun. cap. 2. (s) Bertold. An 1085. (t) pag. 611. b. (u) Hotting. Pentad. dissert. pag. 183. Guiliman. Helvet. passim.

erst spath aufgerichtet worden,) viel Beschwerden tragen. 3. Den Bischöffen, auch den Aebten, auch den Aebtissinnen, auch den Pröbsten und Stiffteren sind hier und dort namhaffte Königl. Gefell, nicht nur Zehenden, sondern auch Zöll, Freyheiten zujagen, fischen, müntzen und andere Regalia überlassen worden, bl. 435. 467. Aber es ist 4. auch bekandt, daß die Clerisey sich hier und dort grösseren Gewalt angemasset, als die H. Schrifft ihnen zulasset; (sintemal sie ihnen allen herrschenden und weltlichen Gewalt verbietet,) ja grösseren Gewalt als ihnen die Stifftungs-Brief zugeben. Dann was vom Zehenden, Kirchensätzen, jährlichen Einkünften, in den Stifftungs Briefen geredt wird, muß man nicht von dem Gerichts-Zwang über Persohnen; oder wann es je auf Persohnen gehet muß es von Leibeignen, nicht von allen und jeden Einwohneren eines Lands verstanden werden. Auch über Leibeigne ist keiner Kirch, Stifft oder Closter vollkommner und gäntzlicher Gewalt, geschenckt worden, sondern solche Leibeignen sind allein pflichtig gewesen, die denen Kirchen geschenckte Güter zubauen, auch die der Oberkeit schuldig jährliche Gefell zuentrichten. Solchen Kirchen oder Clerisey ist kein Gewalt über die Leiber der Menschen geschenckt worden. Sondern diese sind geregiert worden durch die Kayserl. Anwälte jeden Orts; durch welche auch die Leibeignen, wegen Frefel, &c. gestraft worden.

Ist anfangs bey den Kayserlichen Bedienten gestanden.

LXXX. 5. Die Edelleut und Herren, welche an die Clöster etwas geschencket, sind nicht Eigenthums, sondern des Reichs Lebenherren gewesen, und hatten keinen vollkomnen Gewalt, als über die Leibeignen. Deßwegen die Kayser ungeachtet solcher Vergabungen, denen bey den Gestiffteren wohnenden Gesellschafften, von Zeiten zu Zeiten ohne jemandes Einred, Freyheiten ertheilt. 6. In vielen solchen Vergabungs-Briefen, sind die Freyheiten der Städten und Flecken vorbehalten worden, sie als dem Reich zugethane an keine andere Herrschafft zugeben damit sie namlich nicht zu eignen Leuten, und ihrer alten Freyheiten verlürstig gemachet werden. 7. In Burgerlichen Sachen hat irgendwo der Burgermeister, in Reichs-Sachen der Schultheiß präsidirt (x). Und versichert der gelehrte, deren alten und neuen Staatssachen wolberichtete Conring, daß in Teutschland zu aller, auch zu Caroli M. Zeiten, die Verwaltung der burgerlichen Sachen bey jeder Nation gestanden, und die Grafen allein des Blutgerichts und Kriegs-Sachen sich beladen. Auch das Halsgericht haben diese Grafen nicht allein verwaltet, sondern wenigest VII. aus dem Volck erwehlete Freysässe gehabt. Auch die Könige und Kayser selbst haben nicht anderst als auf einem allgemeinem Reichs-

Städte könten den Geistlichen nicht geschenckt werden. Hatten ihre eigene Freyheiten.

(x) Haffnerus Theatr. p. 337. 338.

Reichstag, neue Schatzungen auflegen dörffen. So daß auch zu Lindau (dessen Orts Aebtissin, vermeynet etwann die Herrschaffte gehabt zu haben) ohne Zweifel sub Comitibus neutiquam servierint, sed liberaliter satis sunt habiti, unter keinem Joch gesessen seye, sondern freye Leut gewesen. Es seye dann, man könne das Widerspiel gründlich darthun (y). Die Clerisey zwar und dero Schmeichler, spannen ihren vormahl gehabten Gewalt sehr hoch. Ein vor wenig Jahren zu Zug gedrucktes Büchlein vermag (z): „Daß Solothurn (um A. C. 1230.) eigen„thümlich dem hohen Königl Stifft alldorten gewesen. Zürich begun„te (damals) mehr Freyheiten zubrauchen, als ihnen zugelassen. Mas„sen die den Züricheren von den Königen gegebene Privilegia sie nicht „befreyen von den Diensten und Unterthänigkeit, beyder des freyen „Jungfrauen-und Chorherrenstiffts. Wahr ist es, das Stifft zu Solothurn massete sich an, so grossen Gewalt über selbige Stadt zuhaben, als das Züricheriche Gestifft, über den Rath zu Zürich gehabt haben soll, und hat in dieser Einbildung grosse Anschläg gemacht, so aber zu Wasser worden sind, wie an seinem Ort, geliebt es Gott, folgen wird. Gewiß ist, daß der Urheber des angeregten Büchleins, von dem Gewalt des Stiffts über die Stadt Zürich mehr schreibt, als er beweisen kan. Sihe bl 435. 615. Lang selbst meldet hiervon (a): Lucern seye dem Abt zu Murbach übergeben worden, ohne Nachtheil ihrer Freyheiten / und daß sie wie Zürich / an dem Reich verbleiben sollen. Doch sagt gedachtes Büchlein, seine Meynung zubehaupten (b): „Zu Zeiten Ludo„vici des Kaysers habe zu Lucern, das Gestifft S. Leodegarii, den „grössesten Gewalt gehabt; gleich wie auch die Stadt Zürich (ja viel ein „mehrers) beyden Gestiffteren darinn untergeben gewesen. Nichts desto„weniger habe Lucern, die Stadt, unter den Aebten grosse Freyheiten ge„habt, also daß sie dieselbigen nicht mit völligem Gewalt / gleich wie „die Aebtissin und der Probst das Zürich, beherrschet. Dahero „dann nach dem von dem Abt gemachten Tausch, oder Kauf, die Oe„sterreichischen Ertz-Hertzogen, denen Lucernischen Burgeren zuge„sagt, daß sie dieselbigen bey ihren Freyheiten gnädiglich halten. Von übrigen Löblichen Helvetischen Ständen schreibt obiger (c): Ury war dienstbar, theils dem Frauen-Closter zu Zürich, theils dem Stifft-Münster, und der Abtey Wettingen. Beydes Unterwalden war zugehörig, dem Stifft zu Lucern, welche Stadt mit grossem Theil Thurgäu und beygelegnen Orten, der gefürstete Prälat zu Murbach eigenthümlich be-

Als zu Zürich / Lucern /

(y) Pag. 274. alibi idem à se ostensum esse ait. (z) Spart. Helvet. p. 53. (a) pag. 711. (b) p. 128. (c) p. 54.

besitze. Gleich wie auch Glarus, die Aebtissin zu Seckingen. Basel besetzte der Bischoff daselbst, Schafhausen das Closter Allerheiligen S. Gallen der Prälat daselbst. Gleich wie Appenzell. Dieser Mensch setzet hinzu, dieses Staats Freytum und Glückseligkeit, seye verwirret worden, als der Pabst den Kayser Friedrich II. in Bann gethan, da nicht allein das Reich, sondern auch die Schweitz sich in Partheyen zertrennet, deren einige dem Pabst und den Geistlichen, andere dem Kayser zugestanden. Aber wie dieser nicht weißt was Freytum oder Glückseligkeit ist, also ist der wegen eines und anderen Loblichen Helvetischen Orts, von ihm gegebene Bericht unrichtig.

LXXX. „Die Edelleuth (sagt Herr (e) Tschudi) und Clöster „hatten in Ury, Schweitz und Unterwalden Güter und eigne Leut, welche die von Oesterreich an sich gekauft haben. Aber das Land war frey, „hatte seine eigene Gerechtigkeiten. Vergl. bl. 4. 6. 614. rc. Von Glarus, sihe bl. 194. Die Burger zu Basel waren (wie Herr Urstisen (f) „schreibt) vormals der Stifft Basel gefreyte Gotts-Haußleut, welche „die Bischöffe, Häupter und Räth setzten, die auch in der Stadt hohe „und niedere Gericht, Umgelt, Zöll, Müntz und andere Regalien bey „dem Kayser ausgebracht. Deßhalb hat die Burgerschafft selbiger Zeit, „unser Frauen Münster (dem die Burgerschafft verpflichtet, und welches „eine Zeitlang die einige Pfarr in der stadt war,) in ihr Sigel genommen, „und zu beyden seiten dieses Sigels, (doch erst (g) im XIV. oder XV. „Jahrhundert) die Buchstaben A. M. gesetzt. Vielleicht Ave Maria (h) „zubedeuten, welches sie auch letztlichen (i) auf die Müntz gepräget. Herr „Tschudi war (k) auch der Meynung, daß die Stadt Basel, vor Zeiten „ihrem Bischoff wegen etlicher Rechtung aus Begabung der Kayseren „und Königen aus Franckreich, als dieselbē in diesen Landē regierten, ver„pflichtet gewesen. Er setzt aber hinzu, sie haben damals und seither als sie allweg (allzeit) für sich selbst ihr Regiment gehabt, und gar gefreyet ein Loblich Regiment geführt. „Die Inrodischen Appenzeller, „schreibt Lang (l), seyen nach Ausweisung der Vergabung, dem H. Abt „S. Gallo und seinem neuen Closter mit Land und Leut übergeben wor„den, und haben ihm als treue Unterthanen alle Unterthänigkeit, im „geist- und weltlichen Stand geleistet. Die meisten Ausrodischen haben

Ury, rc.

Basel,

Appenzell,

(e) Hist. Msc. An. 1209. p. m. 253. 254. (f) Lib. 2. cap. 4. (g) Consult. Vir. D. Sebast. Fæschius *Epistola* ad me *Familiari*. (h) Malleol. ap. Urstis. explicat *Augusta Major*. Zvving. Meth. Apodem. pag. 169. *August. Minor*. (i) Nummus An. 1499. imag. B. V. signatus in circumferentia habet, Ave Maria gratia plena (k). Antiq. Helv. Msc. de Raurac. (l) p. 1026. §. 2. 3.

„ben theils mit freywilliger Verkauffung, theils mit Ubergab ihrer Gü-
„teren, sich selbst zu Vasallen und Unterthanen des Abts und Closters
„S. Gallen gemachet. Aber Lang irret sich wegen Appenzell, wie bl.
252.253. und so es der Herr will und wir leben, in folgendem Buch mit
mehrerem zusehen. Daß die Stadt S. Gallen unter Ottone I. das
Müntz-Recht, und A.C. 1204. eigne Gericht gehabt habe, ist anderst-
wo (m) zufinden. Also hatte auch die Stadt Genf ihre eigene Frey-
heit (n). Sihe bl. 654. Das Land Wallis schreibt sich einen ge-
freyten Stand, ohnangesehen der Bischoff von Wallis, so zu Tour-
billon wohnet, einem Fürstlichen Schloß bey Sitten, seine Residenz und
Hofhaltung hat, sich einen Bischoff und Graf von Wallis betitlet (o).
Von Rhätia sihe bl. 479.

S. Gallen Genf / Wallis.

LXXXII. Zugeschweigen, daß einige Stiffter und Clöster, son-
derlich die Benedictiner-Mönchen, wie die Röm. Päbste, durch Mit-
tel erdichteter Vergabungen, und Briefen, weltliche Herrschafft ge-
sucht; wie Herr Haffner meldet, daß zu Solothurn geschehen seye (p).
Wo die Clerisey etwas Gewalts gehabt, hat sie alle Schrancken über-
tretten, theils darinn, daß sie den ihrigen neue Auflagen gemachet, theils
darinn, daß sie (als hätten sie vollkommen Gewalt über sie) solche Oer-
ter verkauft, vertauschet, und nach belieben mit ihnen umgegangen sind.
Deßwegen viel solche Closterleut, als sie gesehen, daß sie eigen werden
solten, die Sach nach und nach dahin gebracht, daß die Clöster alle ihre
Recht an ihnen verlohren, und Land und Leut in vollkommene Freyheit
gesetzt worden. Bucelinus will die Welt (bey erdichtetem Anlas) be-
reden (q), ein Land oder Stadt, welchen die Könige wegen einer Kirch
oder eines Closters, Gnaden erzeiget, seye verbunden, nach der Pfeiffen
deren heutigen Mönchen (deren Abfall von ihren Vorfahren, doch
handgreiflich ist,) zu tantzen. Dieser Meynung Ungereimtheit, ist so
offenbar, daß sie nicht bedarf widerlegt zuwerden.

Clerisey machet falsche Vergabungs-Briefe.

Städte werden freygelassen.

LXXXIII. Als die Clerisey zu Kayser Ottonis I. Zeiten, von der
Mildigkeit Caroli und dessen Söhnen gegen den Kirchenstand, viel We-
sens gemachet; auch Otto gleichen Ruhm bey der Nachwelt suchte, wie
Caro-

Otto I. machet Geistliche

(m) Haltmei. (n) Spart. Helvet. p. 348. (o) Ibid. p. 333. (p) de quo libris seqq. Iisdem malis artibus usas Lindavienses Moniales, probat Cl. Conring. & de S. Medardi Monachis Launoius, Teste verit. pag. 422. Gabriel. Naudeus Bibliothecarius Gardin. Mazerini. An. 1659. apud Conr. Lib. cit. pag. 339. 79. de Benedictinis probat 20. rationib. *eorum proprium esse quarto modo, ut falsis, adulteratis, ac interpolatis documentis, in plerisque suis negotiis nitantur ac utantur*, in consentiente Baluzio Cens. cit. 397. (q) Const. An. 883.

Carolus hinterlassen, und sein Bruder Bruno A. C. 953. zu Maynß, Wilhelm, Ottonis Sohn A. C. 954 zu Cölln Bischöffe gewesen, hat Otto diesen beyden gewalt gegeben, neben dem Hirtenstab, das Schwert zuführen gleich den Fürsten (r). Er gab auch anderen Bischöffen, die ihm mit Bluts-Verwandtschafft zugethan waren, oder die ihme gute Dienst geleistet zur danckbarkeit in ihren Städten eben die Regalia und den Gewalt welche die Comites, oder Kayserl. Grafen daselbst gehabt, hat den Stiffteren eigene Waapen zuführen verordnet, und ihnen freye Herrschafften, und mächtige Edelleut unterworffen. Etliche Prälaten haben selbst den Kayser um solche Ehrenstellen ersucht. Gallia Christiana schreibt, der Lausannische Bischoff seye vor Zeiten genennet worden, Graf oder Königl. Statthalter zu Lausannen, und Consecrator natus, beständiger Weihbischoff des Ertzbischoffs zu Bisantz, deßwegen er befügt gewesen, das Pallium zutragen. Doch müßten die Prälaten von solchen Herrschafften, dem Reich alle gewohnte Dienste leisten, und behielten sich die Kaysere vor, den Gewalt über solche Lehen, welche sie sonderlich auf befundene Verwürckung, den Prälaten widerum entziehen könten, bl. 525. 564. Deßwegen diese Lehen gemeinlich, nicht an die Bischthümer, rc. selbst, sondern an die Personen gebunden worden, A. C. 1170. So daß, wann das Kayserthum oder Bischthum, oder eine Abtey, an eine andere Person komen man das Lehen aufs neue empfahē müsse.

zu weltlichen Fürsten.

LXXXIV. Solche Veränderung, da der geistliche Stand weltlich und die Knecht zu Herren worden kam der Welt frembd vor. Theodorus Niem schreibt (s), Otto habe solches gethan, auf daß die Geistlichen, den Heyden und Ketzern, desto tapferer widerstehen könten. Cusanus (t) erzehlet auch andere Ursachen. Der Kayser habe gehoffet, sagt er, durch das groß Ansehen und Gewalt des geistl. Stands, die Christl. Kirch sich desto weiter werde ausbreiten. Item, Fried und Ruh werden allenthalb im Reich im Schwang gehen, weilen jedermann aus Forcht göttlicher Bestrafung, die Geistlichen anzugreiffen, sich scheuhen werde. Otto Bischoff zu Frisingen (u) aber redet hiervon gantz nachdencklich. Er gestehet, daß durch solche Veränderung, das Reich sehr geschwächt, und grosse Aergernuß verursachet worden. Er setzt hinzu: Non desunt, qui dicant, Deum ob hoc regnum minui voluisse, ut Ecclesiam exaltaret; Gott habe das Reich abnehmen lassen, auf daß die Kirch erhöhet werde. Er bemerckt auch als etwas, das über seinen Verstand seye, daß das Reich nicht nur durch der Priesteren Geistliches,

Warum?

(r) Witechind. Lib. 1. (s) Fol. 811. (t) de Conc: Cathol. Lib. 3. cap. 27. (u) Chron. Lib. 7. Proleg.

sondern auch durch des Reichs eigenes (das weltliche) Schwert zerstört werden müssen. Aber dieses Reich habe durch die Priester nicht können gedemüthiget werden, nisi ipso ob amorem Sacerdotii eviscerato ac viribus exhausto: biß es aus Liebe gegen den Kirchenstand sich selbst erschöpft habe. Endlich setzt er hinzu: Videntur Sacerdotes culpandi per omnia, qui regnum suo gladio, quem ex Regis habent gratia, ferire conantur. Die Priester sind sehr zubescheIten, daß sie das Schwert, welches sie von den Kayseren haben, wider die Kaysere brauchen dörffen. Die Nachfahren der dreyen Ottonum, haben es zeitlich gemerckt, daß solche Veränderung des Regiments, den verhoffenden Zweck, nicht erreicht habe, indeme zwischen denen geist- und weltlichen Fürsten unversühnliche Verbitterung, Haß, Eifer entstanden. Dann die Geistlichen griffen den Weltlichen ein, und brachten derselbigen Land und Leut an sich. Hingegen haben die Bischöffe über die Weltlichen geklagt; daß sie die Bischofflichen Land und Güter schwächen. Zudeme so hatten die Prälaten die Reichstädte, in denen sie gesessen, für ihre eigne Städte gehalten, und ihres Gewalts so sehr sich überhebt, daß sie etwann den Kayseren nicht verstatten wollen, die Reichsversammlung darinn zuhalten. Einige haben wider den Kayser selbst die Waffen ergreiffen dörffen. So daß Heinrich IV. solche Ubergab der Land und Städten des Reichs an die Prälaten, für eine Entblössung und Verarmung des Reichs angesehen, und zu seinen Räthen, von den Bischöffen gesagt (x): Ecce isti sunt, qui Regni mei divitias habent, & me meosque omnes, in paupertate reliquerunt: „Sehet diese sind es, welche meines Reiches Reichthum besitzen; mich „aber und die meinigen in Armuth gelassen.„ Bey dieser Klag ist es nicht geblieben. Weilen die Prälaten ihren Gewalt solcher Gestalt mißbrauchten, haben ihn die Kaysere theils Orten, den Præfectis und Kayserl. Statthalteren zugestellet; anderstwo die Städte mit mehreren Freyheiten begabet, und wolte Kayser Heinrich V. die Kayserl. Cron, A.C. 1111. in keiner anderen Gestalt vom Pabst empfangen, dann daß der Pabst und alle geistlichen Fürsten, der Regalien, weltlicher Regierung und Herrlichkeit in Länderen und Städten, rc. sich abthun und verziehen solten. Also wurd den Städten gestattet, eigene Regenten und Oberkeiten zusetzen, und kamen die Städte in unmittelbaren Schirm des Reichs. Damit sie aber wachsen könten, gaben ihnen die Kaysere die schuldige Leistung des Reichs, je mehr und mehr nach; deßwegen sie den Kayseren in Treuen beygesprungen sind. Von diesem ist bey dem berühmten

Ist dem Reich schädlich.

Den Städten nutzlich.

(x) Histor. belli Saxon. p.m. 121. Adde supr. 335. & verba Henrici III. R. Angliæ, Hotting. H. E. 3: 373.

ten Speyrischen Geschichtschreiber Leheman, aus welchem dieser Bericht meistens gezogen; ein mehrers zufinden (y). Vormals wurden einige Teutsche Prälaten Heilig genennet; und wegen Gelehrtheit berühmet. Nachdeme sie aber gefürstet worden, hat die Zahl der Heiligen und Gelehrten unter ihnen abgenommen.

Neuerungen im Mönchenstand.

LXXXV. Der Mönchenstand war gleichfalls vielen und namhafften Veränderungen unterworffen. Die Anzahl der Clösteren wurd in Helvetia so groß, daß schwerlich anderstwo, in gleichem Bezirck (z) so viel anzutreffen sind. Des Columbani und anderer Schottländeren Lehrjünger, wurden von den übrigen Mönchen, als Schismatici und Sectirer ausgeschryen. Der Anhang und die Verwandten der Benedictineren, vermöchten bey Hof so viel daß in denen gehaltenen Conciliis mehrmalige Befehle ergangen, die Regel Benedicti in allen Clösteren einzuführen. Etliche Mönchen, so sich diese Regel anzunehmen welgerten wurden verjagt (a), und die Clöster mit Benedictineren besetzt. Die Reichenauischen Mönchen, sendeten um A.C. 817. etliche aus ihrem Mittel in Franckreich, mit Befehl auf die Gebräuche selbiger Clösteren Achtung zugeben; welches diese gethan, und was sie wahrgenommen, in 12. Reglen verfasset. In gesagtem Jahr haben Grimaldus und Tatto dem S. Gallischen Zuchtmeister Reginbaldo, von Achen aus, allwo damals 72. Pflichten den Mönchen vorgeschrieben worden, die Benedictiner Regel überschickt, mit Vermahnung, er solle die Mönchen zu deren Observantz anhalten. Diesen Zweck aller Orten zuerreichen, gieng Benedictus selbiger Zeit Abbas Anianæ, und der in der Achischen Handlung das meiste gethan, damit um, daß er alle Mönchen Clöster unter seine Aufsicht bringe. Auch solten Missi Dominici, das ist eine Königl. Gesandtschafft alle Clöster besuchen, und verschaffen, daß so es je möglich wäre, alle Clöster in dieses neue Model gegossen werden. Aber Abts Benedicti bald gefolgeter Tod, hat das Vorhaben zu nicht gemachet. Etliche haben aus der Benedictinischen Regel, nur einige Articul angenomen. Andere verbanden sich zu der gantzen Regel. Jedes Closter hatte seinen absonderlichen Regenten, und fast jedes sonderbare Weisen gehabt. Biß daß Odo der zweyte Abt im Burgundischen Closter Cluny, um A. C. 930. einen neuen Versuchstreich gethan, welches ihm in S. Romans und vielen anderen Clösteren gelungen; Also daß er den Grund gelegt zu dem grossen Gewalt und Reichthum des Closters Cluny. Also hat dessen

Benedicti Regel wird aufgetrungen.

Closters Cluny Aufnehmen.

(y) Lib. IV. c. 3. Nec non Sigon, Regn. Ital. p. 179. (z) Hotting. Method. leg. Helvet. p. 541. (a) Mabillon. Bened. sec. IV. part. 1. præfat. §. 93.

Meisterschafft, unter Majolo (b) das Closter Peterlingen, (dessen erster Abt vielleicht er deßwegen genennet wird bl. 512.) und ein grosser Theil der übrigen Clösteren sich unterworffen (c). Wiewol demnach Lambecius und Mabillon gestehen, daß der Benedictiner-Orden, erst A. 912. seinen Anfang genommen, weilen die Mönchen, so Benedictiner genennet worden, biß auf selbige Zeit, keinen Gesellschafft-Leib ausgemachet. Nichts destoweniger gestehet gedachter Mabillon, daß erst nach eingeführtem Cisterzienser-Orden, das ist: erst im XII. Jahrhundert, die Cluniaxer unter Abt Petro, die Benedictiner unter ein Haupt gebracht, und in der Bekleidung dem Haar schneiden, und anderen Gebräuchen, von übrigen Mönchen abgewichen, zu deren zu Cassin und der Teutschen Mönchen grossem Verdruß, als welche den Cluniaxeren vorgeworffen, daß sie von Benedicti Regel abgewichen. Aber Wilhelm Abt zu Hirsau hat den Cluniaxeren Gehör gegeben, und derselbigen Weisen auch anderen beliebt.

Closter S. Gallen bequemt sich schwerlich zu Benedicti Regel.

LXXXVI. Schon das S. Gallische Closter mehrmal angetrieben worden, die Benedictinische Regel anzunehmen, war es doch noch zimlich darvon entfernet: wolte auch dißmal keine frembde Beherrschung annehmen. Wurde aber durch Kayserl. Ansehen genöthiget die Benedictinische Regel genäuer als zuvor beobachten. Liessen sich Benedictiner nennen. Doch haben sie noch nicht alle Satzungen Benedicti angenommen. So unbeliebig war diesen Mönchen, daß man ihnen die alte Freyheit nehmen wolte. So fern aber ist es, daß man unter den Mönchen die gesuchte Einigkeit erhalten könte, daß vielmehr von selbiger Zeit, eine ungeheure Spaltung unter ihnen entstanden, welche von Tag zu Tag grösser worden. Dann die ersten Mönchen in Helvetien erkenneten für ihren Lehrmeister Columbanum. Hernach folgeten andere, welche sich Benedicti Lehrjünger nenneten. In diesem Alter sind andere und andere Gattungen der Mönchen aufkommen, deren meisten, Mann und Weiber-Clöster im Land aufzurichten gestattet worden. Die Cluniaxer, Bernardiner, Prämonstratenser, welche alle sagen, sie haben Benedicti Regulz eine nach der Cisterzienseren, andere nach der Cluniaxeren, &c. Institution, und Erklärung. Item die Augustiner, Lazariter, Johanniter, die Buß-Schwesteren. Jeder Orden hatte seine sonderbaren Kleider, Gebräuche und Reglen (d). Liessen doch ihrem Pracht nichts abgehen. Viel Mönchen hielten sich bey Hof auf, wurden Königl. Räthe.

Trennung der Mönchen.

Ihre

(b) Mabill. præf. sec. 5. §. 66. (c) Mabill. Bened. Sec. 3. part. 2. præf. § 9. Sec. 4. part. 1. præf. à §. 52. sec. 5. à § 47. (d) Mabillon. Sec. IV. part. 1. præf. § 63. 64.

Ihre Prälaten wohneten in köstlichen Gebäuen, rc. wolten den Bischöfen alles durchaus nachthun, liessen sich nach dieser Exempel auch zu Fürsten machen, bl. 658. 677. Die prächtige und Aberglaubens volle Weise, eine Aebtissin zu Zürich zuweihen, ist anderstwo beschrieben (e).

LXXXVII. Die Aufrichtung so vieler Clösteren, und Bereicherung der Clerisey, ist beförderet worden, durch Arme, Mittelmässige und Reiche. Die Armen haben sonderlich geholffen, mit ihrem Leib, durch Frondienst, und Arbeit ohne Besoldung. Die Mittelmässigen haben ihr Geld und ligende Güter angewendet, welche sie dem Closter geschenckt, hernach um einen jährlichen Zins von ihnen widerum empfangen (ff). Das meiste haben die Reichen gethan, durch welche solche Clöster und Kirchen anfänglich erbauet, und beständig erhalten worden. Die Ursachen hierzu waren sonderbar und allgemein. Gemeine Leut, haben das ihrige bißweilen den Clösteren gegeben, daß sie hingegen vom Closter Lebens lang Kleider und Nahrung beziehen (f). Edelleut und Fürsten erzeigten sich so mild gegen die Clöster weil sie ihre eigene Kinder und Angehörige darein gethan. Dann etliche Clöster zu dem End aufgerichtet worden, damit der Herren und Edelleuten Kinder darinn aufgenommen werden, bl. 497. 550. auf daß wann einer unterschiedliche Söhne hätte, durch Vertheilung der Landschafften und Güteren, das Hauß nicht in Abgang kome. Sonderlich wellen sie hernach in dem geistlichen Stand, Bischöffe oder Aebte, hiemit bißweilen zu grösseren Herrschafften und Ehren-Ständen könten gebracht werden, als geschehen wäre, so sie im weltlichen Stand geblieben wären. Etliche solcher Kinderen kamen in Clöster, aus einem Gelübd ihrer Elteren. Wie Burkard, bl. 485. Etliche aus unbekandten Ursachen, wie beyde Töchteren Ludovici, bl. 433. Etliche wegen Leibspresten, wie Hermannus Contractus, bl. 557. Und zu gleicher Zeit Adelbero oder Adelbert, Hertzog Rodolfs von Alemannien Bruder, uno pede omnino debilis, vir per omnia dignus ſpectaculo. Erat fortitudinis magnæ, edacitatis nimiæ, craſſitudinis tantæ quæ aſpicientibus horrorem magis incuteret, quàm admirationem. Nec ita centimanus gigas, aut aliud antiquitatis monſtrum, ſi ab inferis emergeret, ſtupentis populi oculos atque ora in ſe converteret: „Er hatte einen „Mangel an einem Fuß, und könte ohne Verwunderung nicht angeschauet werden. Er war starck, ein Vielfraß: und so dick, daß wer ihn „gesehen, ihn vielmehr förchten, als über ihn sich verwundern müssen. So „daß wann die Mißgeburten, von welchen die Alten geschrieben, aus dem Grab

Mittel-Ursachen zu Erbauung so vieler Clösteren. Arme / Mittelmässige / Reiche. Bewegursachen. Sonderbare:

(e) Hotting. Spec. Tig. p. 258 (ff) Gold. Aleman. 2. p. 44. §. 59. 60. 78. &c. (f) Gold. Alem. 3; 48.

„Grab herfür komen wären, man die Augen mehr auf jenen, als auf die-„se geworffen hätte. Er war ein Mönch zu S. Gallen, hernach 5. Jahr Bischoff zu Worms, und erstickte wegen Fettigkeit (g). Von den meisten Clösteren kan man sagen, wie Eccardus Minimus (h) von dem S. Gallischen: Habuit nobilissimos filiosque magnorum terræ Monachos; ihre Mönchen, seyen der vornehmsten Edelleuten Kinder gewesen. Solche wurden hernach an Bischthümer, Abteyen, Probsteyen beförderet. Wer waren Gebhard I. bl. 460. Solomon, bl. 472. Conrad, bl. 491. Gebhard II. bl. 526. Gebhard III. bl. 592. und viel andere Constantzische Bischöffe? Wie vielen Prälaturen sind die Kyburgischen Grafen vorgestanden (i)? Ja welches Adeliche Hauß in und um Helvetia herum, könte nicht einige Prälaten seines Geschlechts zehlen? Welches die Mönchen nicht vergessen auszustreichen, aber bißweilen mehr reden als erweislich ist bl. 457. 515. 521. Wie aber solche nicht mit lären Händen, in die Gestiffter oder Clöster gegangen, also haben auch deren Verwandte gegen solche Gottshäuser sich mild erzeigt. bl. 526. 527. 642. Wann ein Fürst, Edelmann ꝛc. Kinder in Clösteren gehabt, hat es geheissen; paterna pietate commoniti, in proprietatem concessimus (k). Non solùm Christi charitas, verum etiam vera propinquitas. &c Igitur beneficium ad proprium tribuitur, &c. Aus väterlicher Mildigkeit, nicht allein um Christi willen, sondern auch wegen Bluts-Verwandtschafft, geben wir dieses ꝛc. Es ist schwerlich ein namhafftes Hauß, welches nicht durch solche Stifftungen oder Vergabungen sich bekandt gemacht habe (l). Edle, so in Wittwenstand gerathen oder sonst durch Unfälle, in Unmuth gestürtzet worden, begaben sich in die Clöster, und nahmen ihre meiste oder alle Güter mit sich, bl. 470. 498. 564 588. 590. Also sind die Oerter, in welche man sich anfangs begeben, der Welt abzusagen, und der Creutzigung des Fleisches obzuligen, (deßwegen sie Asceteria genennet worden) in Adeliche Schlösser und Lusthäuser verwandlet worden. Will nichts von dem sagen, daß der Mönchen Verwandte (als welche allezeit bey Hof gewesen) ihnen bey den Kayseren und dero Gemahlinnen, viel Freyheiten und Gutthaten ausgewürckt; auch die Kaysere und Kayserinen selbst, mehrmalen die Clöster besucht, welches den Mönchen sehr wol bekomen. bl. 468. 480 547. Das S. Gallische Closter, solle unter Abt Johanne, 70. und von A. C. 744. biß A. C. 914. 745. schrifftliche Instrument und Stifftungen erhalten haben (m).

LXXXVIII.

(g) Lambert. Schafnab. An. 1065. & 1070. (h) cap. 4. (i) vid. Lang. 640. (k) Hotting. H. E. 8; 1103. (l) Laz. de Migrat. gent. pag. 376. (m) Lang. pag. 537. 1045.

LXXXVIII. Die allgemeine Ursach, daß man so viel an die Clöster verwendet, war, daß die Jugend darinn als in Schulen unterwiesen werden solte (n). Gleiches solte bey den Dom- und anderen Gestifften geschehen. Aber man erzeigte sich in den Clösteren eifriger. Sonderlich waren wegen solcher Unterweisung berühmt die Clöster S. Gallen, Reichenau, Einsidlen. Zu S. Gallen waren die Notkeri, Ratpertus, Iso, Marcellus, Helpericus, (doch zweiflet Mabillon (o) ob dieser ein S. Gallischer Mönch gewesen) und viel andere (p). Zu Reichenau, Berno, Hermannus, &c. welche biß in A. 1050. gelebt. Nach dieser Zeit nahme der Gelehrten Anzahl sehr ab. Die bekantesten waren, zu Costantz, Bertold, zu S. Bläsi, Wernher, zu Engelberg Frowinus, welcher über das Gebätt des Herren, item 7. Bücher vom freyen Willen geschrieben haben soll. Werden zu Einsidlen aufbehalten, und von den Mönchen hoch gerühmt (pp). Andere können darvon nicht urtheilen, weilen sie nie ans Licht kommen. Von der S. Gallischen Schul sagte der Speyrische Bischoff: Id Gallo prærogativæ datum, ut in ornatu verborum præcipuum suo tempore teneant locum. Sie übertreffe an der Zierlichkeit redens alle andere (q). In der Reimkunst kamen etliche so weit, daß sie nicht ohne der Zuhöreren Bestürtzung ex tempore, und ohne langes Nachsinnen (r) Vers gemachet. Doch ist man nicht in Abred (s), daß was in jener Finsternuß der Unwissenheit geschimmert als ein helles Liecht; nachdem es durch Gottes Gnad Tag worden, für eine Finsternuß zuhalten seye. Diese Schul wurd von entlegnen Orten besucht. Der ältere Eccardus hat auf einem Reichstag zu Mayntz 6. Bischöffe angetroffen, die ihm als ihrem Lehrmeister entgegen gegangen; unter welchen auch der Mayntzische Ertzbischoff Willagis gewesen. Der Jüngere sahe zu Ingelheim 3. zu nächst am Kayser sitzende, S. Gallische Schüler, der daselbstige Schulmeister aber seye auch ein Mönch von S. Gallen gewesen (t). Auch in den Weiber-Clöstern wurd Schul gehalten, und die Adelichen Töchteren unterrichtet, bl. 473. Massen einige Matronen zu grosser gelehrtheit gelanget sind. Hedwiges war der Griechischen, bl. 517. 518. Ottonis I. Gemahlin (u), der Lateinischen Sprach treflich berichtet.

Allgemeine Ursachen. A. Clöster solten Schulen seyn.

(n) Hinc *Monasteria studiorum* dicta à Tassilone ap. Laz. de Migrat. gent. p. 245. (o) Analect. Tom. 1. à p. 113. (p) vid. Conr. de Fabar. c. 2, 3. (pp) Hung. de B. V. p. 116. (q) Doctrinas ita amavit (Hartmotus) ut inter Scholas & claustrum, aut nihil aut parùm intersit. (r) Eccard. Jun. c. 10. (s) vid. Goldast. Alem. 3:49. de Notkero. (t) Præter Clericos qui apud nos sæpe nutriti sunt, clarissimos Ecclesiis variis multoties dedimus Episcopos; Eccard. c. 6. (u) *Literatissima* erat. Eccard. Jun. c. 16.

tet. Zu dem weilen die Truckerey damal unbekandt war, und die Bücher von Hand geschrieben worden, wurden die Mönchen und Nonnen hierzu gebraucht. Doch sind durch diese Schreiber viel Bücher verfälschet worden, etliche aus Unwissenheit, andere vorsetzlich. Man beflisse sich nicht nur der Zierlichkeit im schreiben, (darinnen es die zu S. Gallen anderen vorgethan) sondern bediente sich auch gewisser Zeichen, um behend zuschreiben (v). Daß man in der Artzneykunst weit seye kommen, werden schöne Proben von Eccardo angezogen (x). Notkerus Balbulus und andere S. Gallische Mönchen waren so berühmte sänger, daß unterschiedliche durch sie gestellete Hymni, Sequentiæ, Tropi, Letaniæ, von dem Pabst gutgeheissen, und deren Gebrauch in die Römische und andere Kirchen eingeführt worden (y). Wegen solchen Fleisses, haben Edelleute und andere, theils wegen der ihrigen, theils wegen der Unterrichtung der Armen, den Clöstern viel Gutthaten bewiesen (z). Doch sind heutige Jesuiten so frech, daß sie sagen dörffen, die Clöster seyen zu dem End, daß man Schul darinn halte, nicht gebauet worden (a). Vergl. §. 45. Dabey nicht zuvergessen, daß die Prämonstratenser, 2c. niemalen Schulen halten wolten, deßwegen sie von anderen Mönchen schimpflich Kühhirten und Schaafschärer genennet worden (b).

B. Der Aberglaub.

LXXXIX. Doch ist der Aberglaub die vornehmste Säugamm aller Clösteren, die Wurtzel der meisten Stifftungen in diesem Kirchen-Alter, und ein schlüssel gewesen, mit welchem man alle Kisten öffnen können; so daß dem armen Volck nichts so lieb, noch so kostlich gewesen, daß die Clerisey durch dieses Mittel nicht an sich bringen können. I. Putabant se magnum Deo cultum præstare, si auctores essent multorum cœnobiorum, amplorum redituum, splendidorum Archipiscopatuum (c). Sie vermeynten, daß sie Gott einen grossen dienst beweisen, so sie viel Clöster bauen, grosse Einkonsten, prächtige Ertzbischthümer stifften, 2c. Und daher in den meisten Vergabungs-Schrifften, es seye wegen einer Thum-Collegiat- oder Pfarrkirch, oder wegen eines Mann- Weiber oder Jungfrauen-Closters, dieses Alters, stehet, pro animæ suæ remedio (d): pro salute animarum suarum parentumque suorum (e): pro animæ meæ remedio, seu & pro æterna retributione, ut veniam pro peccatis meis in futurum adipisci merear, & in die tremendi judicii ante

ℵ Man hielte solche Vergabungen für verdienstlich und ein Mittel der Seligkeit.

Tri-

(v) Eccard. cap. 16. (x) cap. 13. (y) Id. cap. 16. Mabill. Benedic. sec. V. pag. 18. 19. (z) Stumph. p. 298. Goldast. Aleman. 3: 108. (a) vid. Hotting. H. E. 8. 1246. (b) Hospin. de Mon. pag. 162. (c) Aventin. Lib. 5. pag. 507. (d) Hotting. Schol. Tigurin. pag. 197. (e) Id. spec. Tigur. pag. 266. Histor. Eccles. 8: 1102.

Tribunal Christi securus adsistam (f). Sie hielten es für ein so gutes Werck, daß sie das ewige Heil dardurch zuerwerben getrauten, oder doch für ein Bußwerck, dardurch sie nicht nur für ihre eigene, sondern auch für die Sünden ihrer Ehegenossen, Kinderen, und spathen Nachkomenden, Voreltern, Vorfahren genug thun, Gottes Gnad Lebendigen und Todten erlangen, die verdienten Strafen gleichsam auskauffen, und eine fröliche Erscheinung vor dem Richterstuhl Christi erwerben könten.

XC. 2. Wann jemand seinem Nächsten etwas abgedruckt und mit Gewalt vorgehalten, oder wann ein mit groben Sünden beschwertes Gewissen aufwachen wolte; was waren für Pflaster diese Wunden zuheilen, oder solche Schläge zustillen? Man solle ein Closter bauen; oder etwas an eine Kirch, rc. geben, alsdann werden die Mönchen und andere Geistliche, Gott um Vergebung solcher Sünden bitten. Ludovicus Germanicus der Stiffter des Fraumünsters zu Zürich, welcher seinen Herren Vater bekrieget, bl. 420. und sein Sohn Carolus Crassus, welcher gleiche Sünd verübt (g), waren die ersten Caroliner, welche etwas nambafftes denen S. Gallischen Mönchen verehret. Ulrich und Arteman, zween Churische Bischöffe, haben ihren Domherren, S. Fiorini Kirch, und dero Einkünften, injustè wider Recht binterhalten. Heinrich, dieser Bischöffen Nachfahr, gab A.C. 1056. den Domherren alles wieder, pro animæ suæ ac parentum suorum remedio & redemtione animarum prædecessorum suorum, &c. Wegen seines und seiner Elteren Heil, auch zu Erledigung der Seelen seiner Vorfahren; setzte gewisse Tage, an welchen sie für ihn bitten, rc. solten. Vergl. bl. 480. 605. 625. Andere baueten Clöster aus dem Gut, welches sie armen Leuten geraubet, und liessen die Armen nachsehen. Sihe bl. 537. rc. Aber Chrysostomus, und nach ihme der Jesuit Drexelius fragen recht: Kan es auch ein gutes Werck seyn, so man die Todten beschencket, die Lebendigen aber plünderet? rc. (i). Merckwürdig ist, daß in Röm. Kirch, an den Kirchweihungen das Evangelium von dem Zoller Zacheo gelesen wird.

Für Bußwerck.

XCI. 3. An die Kirchen und Clöster wurd so viel verwendet, um eine Begräbnuß daselbst zubekommen, bl. 467. (k) rc. in Hoffnung die Heiligen, zu deren Ehr die Kirch gebauet, und deren Reliquien darinn aufgehalten werden, werden für sie bitten. Daß der Ort vom Bischoff geweihet, auch die Messen, Gebätter, Almosen, rc. welche in solchen Kirchen

Wegen der Begräbnuß.

(f) Goldast. Aleman. 2. pag. 41. §. 50. (g) de R. Angliæ. vid. Burnet. Histor. Reform. 2: 24. (h) Tschud. Hist. Msc. An. 1070. (i) Drexel. Gazophylac. part. 2. c. 2. vid. Horst. Not. in Bernhard. Tom. 4. p. 10. b. (k) Berno in Æde S. Marci à se extructa, v. Herman. Contr. An. 1048.

chen geschehen, werde diß alles ihren Seelen gedeyen. §. 69. Deßwegen jedes Adel-Hauß und gute Geschlechter, an vielen dergleichen Orten Begräbnussen gehabt. 4. Die Mönchen könten aus allen Brünnen Wasser schöpfen, und waren unermüdet, die ihnen guts zuthun geneigte, mit scharffen Sporrenstreichen anzutreiben. Sie rühmten ihre Clöster und Lebens-Art, wegen sonderlicher Heiligkeit und Gnad, die Gott daselbst mittheile, daß sie ein gewisser Weg in den Himel seye (l); ihren Gutthäteren versprechende, daß selbigen alle ihre Verdienste, Messen, Vigilien, 2c. zu nutz kommen werden. Vergl. bl. 500. Sie thaten sich für Arme aus, vorgebende, die so in Monasteriorum cœnobiis, in Clösteren leben, besitzen nichts eigenes (m): Omnia relinquentes, crucem Christi potius elegerunt quotidie portare, quàm mundi hujus favoribus extollere: „Sie tragen Christo das Creutz täglich nach (n). Wann fromme und reiche Gäste zu ihnen kommen, erklagten sie sich wegen magerer Kuche (o), 2c. Die Prälaten und Mönchen, oder deren Anverwandte, waren allezeit um die Könige, und haben von ihren Majestäten oder dero Gemahlinnen, bald dieses, bald jenes begehrt und erlanget (p). Sie ehreten ihre Gutthäter mit Lobsprüchen (q), bl. 562. ja haben Heilige aus ihnen gemachet; wie Carolus M. Heinrich II. beyde Königinnen, Adelheid (r), und Bertha auch Regulinda (s), 2c. vornemlich wegen solcher Freygebigkeit in die Zahl der Heiligen angenommen worden. Man beredete die Leut, die Heiligen im Himmel, haben ein sonderliches Wolgefallen, so man ihre Särcke, Reliquien, die nach ihrem Nahmen genennete Kirchen 2c. ziere, und seye ihre Fürbitt desto eiferiger (t). Wie sorgfältig waren sie Reliquien zuhäuffen? Je mehr man deren an einem Ort haben können, je mehr wurd des Orts Heiligkeit gerühmt, bl. 657. Der Ablaß mußte auch darzu helffen. Sihe § 63. Die H. Schrifft wurd hierzu mißbraucht; indeme man den Gutthäteren, allen denjenigen Lohn versprochen, welchen Gott den Barmhertzigen verheissen, als wäre Gott kein angenehmer Almosen (u) als das Geld, oder die Güter so den Mönchen gegeben worden. Da hat es geheissen: In Dei nomine: Perpetrandum est unicuique; quod Sapientia Dei per Salomonem dixit: Redemptio animæ propria divitia ejus; Redemptoris quoque verba, date Eleemosy-

¬ Mönchen reitzten durch vielerley Gründe und Mittel.

Mißbrauchten die Heil. Schrifft hierzu.

(l) vid. Lang. 878: 13. Hac duce ceu pennis Dædalus astra peto. (m) Lang. 338. §. 7. (n) Hotting. Spec. Tig. p 265. de Cisterciensibus, (o) Eccard. Jnn. cap. 1. 11. Eccard. Minim. cap. 11. (p) Lang. pag. 332: 3. 334: 8. 338: 7. & passim. (q) Tantis pro donis pax sit animæ Salomonis. Eccard. Jun. cap. 1. (r) Lang. p. 381. a. n. 8. b. n. 13. (s) Id. p. 474. a. (t) vid. Burn. Hist. Reform. 2:28. (u) Horst. in Bernh. Ep. 95.

mosynam & ecce omnia munda (x), und: Divino admonitus instinctu ut terrenis facultatibus meream æternas, & bonis transitoriis mansura compararem. Memor itaque illius salutaris præcepti, date & dabitur vobis. Et: non est qui relinquat domum aut agros propter me, qui non recipiat tantum, &c. (x). „Gebet Almosen so wird alles rein seyn, ge„bet, so wird euch gegeben werden, wer meinetwegen Häuser oder Ae„cker verlasset, wird widerum empfangen, ꝛc. Solches wurd in den Predigen ohn Unterlaß eingeschärffet (z). Also haben die, welche das Evangelium den Armen geprediget haben solten, selbiges für sich geprediget, nicht Christum, sondern das ihrige gesucht: Kaufmannschafft mit Geistlichem getrieben, den Himmel, (der in ihrem Gewalt nicht war) versprochen, das irrdische anderen aus den Händen zureissen. Vermöchten auch so viel, daß man Almosen nicht mehr so fast an lebendige stein, als an köstliche Gebäu, nicht mehr den hungerigen, durstigen, nackenden Christum, zuspeisen, zuträncken, zubekleiden; sondern an volle und faule Bäuch verwendet hat. Vormals wurden der dritt oder vierte Theil der Vergabungen an die Armen verwendet, aber in den folgenden Zeiten hat man der Armen vergessen (a), und machten ihnen heilig geachtete Mönchen ein Gewissen, etwas von dem ihrigen den Armen zugeben (b). Die alten Mönchen ernehreten sich von Hand-Arbeit, und schlugen das anerbottene Geld aus, bl. 321. Nun haben die Mönchen die Verehrungen gesucht, und so grosse Reichthum erlanget, daß sie sich (wenig ausgenommen, bl. 527.) von nutzlicher Arbeit gelassen, und auf die Mahlerey und andere Künste sich geleget, welche der Kirch schädlich gewesen. Die köstlichsten Edelgestein, flüssigsten Güter, ꝛc. sind in die Clöster kommen, und haben die Mönchen pro claustro, totius mundi latitudinem (c), an statt verschloßnen Clösteren die weite Welt gefunden.

XCII. Aus Aberglaub geschahe das Gelübd, krafft dessen A. C. 1194. die Pfarrey-Benderen an S. Lucii Closter geschenckt worden (d). Auf ein gleiches Fundament wurde Bellale gebauet, bl. 631. Dergleichen Gelübde werden in Heydnis. Historien viel (e), in H. Schrifft keine angetroffen. Doch ist kein Mittel dessen die Clerisey sonderlich die Mönchen sich mehr bedienet, kein Grund, welchen sie öffter getrieben, und mit welchen sie bey einfalten Leuten, das Closter-Leben, item die Fasttage, Wahlfahrten, Verehrung der Heiligen, neue Orden, bl. 630. 666. besser

Gelübde.

(x) Gold. Alem. 2:41. §. 51. (y) Ibid. §. 54. Conf. §:59 84. &c. (z) Ego N. sacris concionibus frequenter ammonitus, trado, &c. Gold, Lib. cit. p. 46 § 63. (a) Hotting. H.E. 8:1144 (b) Vit. Findan. c. 9. (c) Paris. ap. Hotting. H. E. 3:359. (d) Spræch. p. 317. (e) Hosp. de Templ. p. 66.

Erscheinungen und Gesichter.

in Credit gebracht, als die Erscheinungen, oder Gesichter und Wunderwerck. Da man fürgegeben (e), daß der Platz an welchem die Clöster solten erbauet werden vom Himel gezeiget worden, bl. 433. 497.555.626. Daß man die Engel singen gehört (f), bl. 377.499.618. Mit solcher Erscheinung (bl. 370.450) vermeynte Iso (g) zubeweisen, Otmarus seye Vir magni apud Deum meriti, ein Mann der bey Gott viel vermöge. Durch solche Erscheinungen ist Findanus vermahnet, und beredt worden, Patricium Armacensem (h), Abt Ulrich die H. Fides, (bl. 585.) Mönch Kerold den H. Evangelist Johannem anzurüffen (i). Fast zu gleichem End zihle diejenige Erscheinung, in welcher Christus, nachdem er in den Himmel eingegangen, auf Erden kommen seyn soll sich zu opferen, darvon blat 499. Item die Erscheinungen Gebhardi (k), und der H. Jungfrau Maria (l). Dem Abt Frowino wird (wie dem Eusebio, bl. 468.) die Gab der Weissagung (m) zugeschrieben. Auch sollen ihme Seelen erschienen seyn, welche ihm gedancket daß er sie durch sein Gebätt aus dem Fegfeuer erlediget (n). Beyden Bischöffen, Conrad und S. Ulrich seyen zwo im Fegfeuer gepeinigte Seelen erschienen, in Gestalt zweyer Noth leidenden Vögelein (o). Aber nach des Jesuiten Maldonati Urtheil, sind die Geister, welche sich für Seelen ausgegeben, gemeinlich der Teufel (p): und nach Eliæ à S. Theresia Worten, „so sind solche Erscheinungen entweders Einbildungen, oder so sie wahrhafftig geschehen, können sie vom Satan seyn; worbey alsdann grosse „Gefahr der Verführung. So sie je von guten Geisteren wären, müsse „man die Sach reiflich überlegen. (q). Sihe bl. 387. Dann wie der Schullehrer und Römisch heilige Thomas redet, unser Glaub gründet sich auf die Offenbahrung, welche den Propheten und Apostlen geschehen ist, so die Canonischen Bücher geschrieben haben; nicht auf eine Offenbahrung, welche einem anderen Lehrer geschehen seyn (r) möchte, daher verständige Leut an dergleichen Aussträuungen sich nicht gekehrt (s), auch Baronius nicht (t). Zugeschweigen, daß unter dem Vorwand solcher Erscheinungen, wolverdiente, auch in der Röm. Kirch heilig geachtete

Was von diesen Erscheinungen zuhalten?

(e) Idem jactabant Ethnici, Hospin. de Templ. pag. 72. (f) Vit. Wibor. c. 17. (g) Mirac. Otm. If.& Str.cit. (h) Find. Hist. cap. 5. (i) Eccard. Jun. c. 14. Murer. Helvet. S. Merck. Bucel. Constant. (l) Eccard. Jun. cap. 3. Lang. 669. 2. (m) Lang 879:15. (n) Ibid. & pag. 1009. §. 7. (o) Lang. pag. 548. 7. (p) in Luc. 16:28. Idem judicat Dithmar. Chron. Lib. 7. (q) de legat. Eccl. Triumph. ad milit. 1: 137. (r) l. q. i. art. 8. ad §. 2. Conf. Bernhard. Ep. 174. Rivet. op. 3: 652. Hotting. H. E. 1:464. (s) Sigeb. An. 1032. Paris. pag. 51. à *Monachis monachiliter excogitari*. Et Launoj. *Relationes has tenebris quàm luce esse digniores*, *ap.* Spanh. H. E. p. 947. (t) An. 1034.

tete Leut unverantwortlich verschreyt worden. Der H. Bernhardus (u), Hertzog Burkhard, bl. 488. Ludovicus Pius (v), Carolus M. und andere, deren Nahmen von Strabo (x) in Erzehlung des Gesichts Wettini beygebracht werden. Gleichwol kommen die Erscheinungen, welche Wettinus und Turpinus von Carolo M. gehabt, nicht wohl überein (yy). Ist sich aber nicht zuverwunderen. Dann Turpinus war somniorum & fabularum vanus contextor, wie Baronius (y) redet, ein leichtsinniger Gedicht- und Traumschreiber. Von des Wettini Gesicht, wurd anfangs, wegen selbiger Zeit Leichtgläubigkeit, viel Wesen gemacht Doch geben Mabillonus und Baluzius genugsam zuverstehen (z), daß sie selbiges nicht hoch geachtet. Bisweilen aber werden göttliche Offenbahrungen genennet, die Erleuchtungen, zu welchen man durch fleissiges Lesen der H. Schrifft gelanget seyn möchte (a).

XCIII. Wunderwerck, so sich in diesem Alter begeben haben sollen, sind ohne Zahl Wollen hier etliche wenig beybringen. Als Bischoff Conrad ein Spinn (welche als er Meß halten wolte, in den Kelch gefallen) samt dem Wein verschlungen, seye ihme selbige alsobald widerum ohne Zufügung eines Schadens, aus dem Hals gekrochen (b). Auch seye dieser auf ein Zeit trocken und freyen Fusses über den Bodensee gegangen (c). Als die Frantzosen Kayser Ottonis II. Heer geschlagen, habe Bischoff Wolfgang die flüchtigen Soldaten (wie Moses die Israeliten) auch trocken Fusses durch einen Flus geführt (d). Als Abt Frowinus Winterszeit von Standsstad, nach Lucern über See gefahren, habe sich ein grosse schaar kleiner Fischen, Albelein genañt, sehen lassen, mit weit aufgereckten köpfen, gleichsam den seegen begehrende, welchen ihnen dann Frowinus ertheilet, mit Befehl, daß sie sich jährlich um solche Zeit einstellen. Solches geschehe, und werdē sie nicht ohne des Closters Engelberg Nutzen, in grosser Anzahl gefangen (e). Als S. Conrad bey S. Ulrich an einem Donstag Nachts zu Gast, und biß nach Mitternacht, beysamen geblieben, habe S. Ulrich einem Botten, der vom Hertzogen in Bayern zu ihm

Wunderwerck.

(u) Horst. Introd. ad. op. Bernhard, pag. 103. (v) Annal. Fuld. An. 874. Conf. Conr ng. Cens. diplom. Ludov. pag. 281. sq. (x) vid. Mabill. Bened. sec. 4. part. 1. (yy) An. 812. n. 18. (y) Turp. c. 32. Mabill. Lib. cit. pag. 263. (z) loc. cit. (a) *Oudin. Supplem. Script. Eccles.* p. 650. quicquid, *inquit*, scriptum reperitur à fœmineo sexu (v. gr. ab utraque Catharina, Hildegardi, Elisabetha, Brigirta,) illud omne divina revelatio, seu divinitùs revelatum appellatur. Quasi verò sanctæ ejusmodi mulieres non incubuerint studiis divinarum Scripturarum, atque ex acquisitis per lectionem, scribere hæc humanitùs tanquam doctæ, non potuerint. (b) Merk. pag. 65. (c) Id, pag. 66, (d) Hartm. Annal. p. 88. (e) Lang. 879: 15.

ihm kommen, ab der Tafel einen halben oder gantzen Capaun gegeben. Dieser habe der Bott dem Hertzogen bringen und darmit beweisen wollen, daß sich die Bischöffe mit köstlichen Speisen tractiren lassen, gantze Nächt mit fressen und sauffen zubringen, am Freytag Fleisch essen. Als aber der Bott in solcher Meynung znm Hertzog kommen, seye der Capaun in einen Fisch verwandlet worden (f). Als die Dienstmägde den H. Burkardum Pfarrer zu Beinweil bey Mure, bestolen, und durch eine Dull verrathen worden, habe die Dull nachdem sie von den Mägden getödet, und in die Heimlichkeit geschmissen worden, dem Priester, als er ihro geruffen, aus der Heimlichkeit geantwortet, und den neuen Frefel entdeckt (g). Wie viel Wunderwerck sollen bey den Gräberen oder Reliquien, sonderlich der Mönchen geschehen seyn? bl 512. &c. Durch den Strel, die Kleider, den Stab, den Becher der Wiborada (h)? Zum Zeichen namlich, daß diejenigen, welche dergestalt aus dem Himmel groß gemachet werden, auf Erden von den Menschen, auf Römi-Weise geehret werden sollen (i). Dahin dienen die Unglück, so denen begegnet, welche an S. Theodult (k) und S. Othmars neuen Festen (l) gearbeitet, und in S. Fidis Kirch gefreflet (m), &c.

Sind nicht Kennzeichen der Wahrheit.

XCIV. Von diesen (vielweniger von allen) Wunderwercken so aus diesem Kirchen-Alter angezogen werden, absönderlich zureden, ist unnöthig. Füge aber anbey 1. daß Bischoff Ulrich um A. C. 1120. schreibt; die Wunderwerck können so wol durch Gottlose als durch Fromme gewürcket werden (n). Sihe auch bl. 546. Und daß auch heutige Papisten gestehen, die H. Schrifft selbst schreibe, „daß der Antichrist trachtē „werde, die Kirch durch Wunderwerck zuverführen. Also daß diese as„serti mendacii indubitabile argumentum, ein gewisses Gemerck seiner „lügenhafften Lehr seyen, die Kirch aber denselbigen die Schrifft entgegen „setzen werde. Sintemahl man den Wunderwercken nicht glauben müs„sen, wann man darbey ein der H. Schrifft widerige Lehr führe (o).

Viel Heilige thun keine Wunder.

2. Viel in diesem Kirchen-Alter lebende, werden unter die Heiligen gezehlet, von welchen man kein Wunderwerck weißt (p). Notkerus Balbulus wird unter die gezehlet, welche einige Wunder gethan, doch pauca: wenig

(f) Lang. 549. 11. (g) Muter. pag. 16. Conf. §. 10. (h) Hepidan. Vit. Wiborad. (i) Iso de Mirac. Othmar. præf. (k) Murer. Helv. S. pag. 131. (l) Iso l. c. cap. 9. Conf. Mabill. diplom. Corollar. 3. Lang. 1083. b. Annal. Fuld. An. 870. (m) Conr. de Fabar. cap. 8. (n) Merck. Chron. Constant. pag. 71. Consentientia habet Biel Canon Miss. Lect. 49. (o) Joseph à Costa, de Temp. Novissimis Lib. 3. c. 3. (p) vid. Murer. Helv. S. pag. 180; 5. 195; 10. 11. 202: 13. sqq.

wenig (q): so daß Eccardus selbst (r) sich verwunderet, daß er nicht mehr gethan und zu dessen Entschuldigung (rr) bemercket, daß die heiligsten Menschen, auch selbst die H. Jungfrau gar keine Wunder gewürckt habe. So man aber diejenigen, die durch Notkerum geschehen seyn sollen, bey dem Licht beschauet, sind dieselben also beschaffen, daß man wohl sagen mag, nulla (s) fecisse, er seye kein Wundermann gewesen. Beydes kan man sagen, ohne daß man sich selbst widerspreche, wie der armselige Lang (t) meinem sel. Vater vorwirft. 3. Die meisten Wunderwerk so beygebracht werden, gründen sich auf schwache Zeugen (u), deßwegen die Mönchen als von einer Sach die sie nicht selbst gesehen, bl. 451. zweifelhafftig geredet, indem sie die verdächtigen (v) Wörtlein Tradunt, ut ajunt, man sagt (vv) darvon gebraucht, und bekennt, daß nicht jedermann solchen Gerüchten Glauben zugestellet habe. Deßwegen die Verständigeren unter ihnen nicht viel Wesens von den Wunderwercken gemacht (x). Die heutigen Papisten selbst schämen sich meistens solcher Erzehlungen, und beweisen deren Falschheit Ich will hier ein einiges Exempel beybringen. Eine Welt-bekandte Tradition ist (y), daß ein gelehrter Mann zu Pariß um A.C. 1086. dreymal zu Grab getragen worden, und jedesmal denen so ihn dahin begleitet, erzehlet habe, wie es ihm vor Gottes Richterstul ergangen seye. Solches habe Brunoni so grossen Schrecken eingejagt, daß er den strengen Carthäuser-Orden angerichtet habe. Aber der gelehrte Sorbonist Launoius hat neulich dargethan (z), daß Bruno selbst, eine gantz andere Ursach der Stifftung seines Ordens anziehe. Daß 240. und mehr Jahr, nachdem dieses sich zugetragen haben soll, nichts darvon geschrieben worden, daß Johannes Gerson der erste gewesen, drr diese Legend auf die Bahn gebracht: Nach diesem habe Antoninus (welcher ein verschreyter Fabler seye) und andere, mit Namen auch Surius, viel aus ihrem Gehirn hinzugeflicket. Man dörffe gar (doch erst von 100. Jahrẽ her) sagen, der vermeynte Pariser habe Raimundus geheissen. Diese Legend seye auch in Röm. Breviario gestanden; aber nach den Zeitẽ Pauli IV. offt ausgelassen, unter Pabst Urbano VIII. gäntzlich ausgemustert worden. Sihe auch bl. 369. 388. 390. 395. rc.

Der Mönchen Erzehlungen hiervon sind ungewiß.

(q) Hottiog. spec. Tig. 399. (r) loco cit. (rr) Cap. 33. Vit. Notker. ubi ad Marginem Codicis M. Scr. *Ut in Apostolis ipsis plus erat mirabilis virtus operum, quam signorum: ita nunc etiam in Ecclesia plus est bene vivere, quàm signa facere.* (s) Hotting. H.E. 8.1124. (t) pag. 227 Tom. 2. (u) vid. gr. de pictura illa Tutilonis Moguntina *Eccard. Jun.* c.3. (v) Rumoribus mecum pugnas, Ego autem rationes à te requiro, Cic. de Nat. Deorum Lib. 3. (vv) ita de Landeloi mirac. Eccard. cap. 1. (x) Eccard. Jun. c. 3. de Mirac. quibus ait, quia ut nunc seculum diffidi putamus, tacere quam scribere maluimus. (y) Hæmmerl. p. m. 134. de Credulit. dæmon. (z) vid. in Reiser. Launoj. Teste verit. à p. 823.

Nicht Gottes unmittelbare Würckungen.

XCV. Worinn bestehen die Wunderwerck der Legendisten? In geringen und zum Theil lächerlichen Sachen; dergleichen Wunder von den Vätteren angesehen worden, als Zeichen falscher Lehreren (a), oder welche aus natürlichen Ursachen herrühren. Von S. Conrad soll es seyn, daß ein Brunn zu hohen Ems, abstehe, wann etwas unreines darein fallt (b): dergleichen Brunnen doch auch ist, auf dem berg Engstlen, im Berngebieth (c). Vergl. bl. 371. Was einer als ein Wunderwerck anziehet, das wird von anderen dem Satan beygemessen (d). Als ein Wundergeschicht wird offt angezogen, daß Satan solchen Heiligen erschienen seye als ein Frösch, Schwein 2c. und in verständlicher Stimm mit ihnen geredt, sie geschlagen habe, 2c. (e). Als Notkerus Balbulus (f) auf ein Zeit die Non zuhalten unterlassen, habe er in der Kirch (als er selbigen Abend allein darinn gewesen) den Teufel auf einem Balcken sitzende, etwas auf ein Brett schreiben gesehen. Notkerus fragte den Teufel, was er schreibe? Dieser antwortete, ich zeichne die Non an, welche heut von dir unterlassen worden. Als aber Notkerus alsobald die Non zusingen angehebt, habe der Teufel das von ihm geschriebne durchgestrichen, und das Brett auf welches er geschrieben, herunter geworffen, deßwegen Notkerus geflohen, der Teufel aber gelachet, sagende, ich hab wol gedacht, daß du vor mir auffstehen werdest, und Tutilo, welcher das Geräusch hörende, der Kirch zugeloffen, habe dem Notkero zugeruffen: Magnas inquietudines tu & dæmones tui fratribus facere soletis. Du und deine Poltergeister statten den Brüderen viel Unruh zu. Daß dieser Geist von den Christen, sich so offt sehen oder hören lasse, ist unerhört gewesen, ehe und bevor die Kirch Gottes, mit den Legenden der Mönchen und Einsidleren angefüllet, und die Verehrung der Heillthümeren, das Gebätt für die Todten, 2c. für Stucke des Gottesdiensts gehalten worden. Die Engel haben bißweilen zu Satan gesagt: Der Herr beschelte dich Satan / Zach. 3. Jud. v. 9. Aber obiger Notkerus zwunge den Satan zuhalten, biß er selbigen treflich abgeprüglet gehabt. Auf eine andere Zeit schlug er ihn mit einem Stecken, daß der Teufel überlaut geruffen; o wehe, o wehe mir (g). Sind diß nicht Träum? Solte aber der Satan so offt erschienē seyn, als die Legenden mitgeben, so wären solche Erscheinungen Beweisthümer, daß nach Einführung des obgedachten Heiligen-Diensts,

Was von vielen Erscheinungen der Teuflen zuhalten?

(a) Clem. Recogn. Lib. 3. alii apud Rivet. op. 1: 488. (b) Bucel. Const. An. 974. (c) Wagn. Helvet. Curios. (d) vid. Eccard Jun, cap. 3. Gold. Aleman. 1: 25 §. *Et ut*, Sindolfi de Tutilone, &c. judicium. (e) *Wiboradæ*, Vit. Ejus c. 19. 25. *Iddæ*, Lang. 1066. Meinrado, Buc. Const. An. 848. (f) Eccard, Jun. c. 3. (g) Eccard. c. 3.

Diensts, der Satan aus dem Abgrund gelassen, Apoc. 20. und auf Erden kommen, die Menschen zuverführen, Apoc. 12. Auch dieses ist zugewahren, daß die Römischen Heiligen mehr Wunderwerck nach dem Tod verrichten, bey den Gräberen, durch die Reliquien, als bey ihrem Leben, gantz dem zuwider das wir in H. Schrifft, durch die H. Apostel geschehen seyn finden. Daher als bey eines Mönchen Grab solche Wunderwerck geschehen, der Prior dem Verstorbnen gebotten, daß er krafft der Gehorsame, die er ihm schuldig gewesen, aufhöre Wunderwerck thun. Nach diesem haben die Wunderwerck daselbst aufgehört (h).

Was von den Wunderwercken bey den Gräberen?

XCVI. Worzu dienen aber solche Wunderwerck? Was geben sie für Gewißheit, oder Sicherheit? Dann man mehrmahl in entstandenen Streitigkeiten beyde Partheyen durch diß Mittel, gantz widerwärtige Sachen zubehaupten gesucht. Wie viel Wunderwerck sind von Bernardo geschehen, die Leut zum H. Krieg anzufrischen? Aber zu fast gleicher Zeit, sollen andere durch Verzuckungen und Gesichter darvon abgemahnet worden seyn (i). Gregorii Anhänger thaten Wunderwerck, zubeweisen, daß Heinrich IV. ein Ketzer seye: Hinwiderum hat die Kayserische Parthey durch Wunderwerck beweisen wollen, daß Gregorius VII. der Antichrist seye (k). Soll man einen bey dessen Bild oder Grab Wunder geschehen, deßwegen für heilig halten; ihn oder seine Bildnuß und Gebein deßwegen verehren, oder Wahlfahrten dahin thun! Carolus sagt, nein. Dann nicht ein jedes Ding dardurch oder woselbst Wunderwerck geschehen / muß verehret werden: und beweiset es mit Exemplen (l). Gleichfalls will Bernhardus nicht, daß man sich einbilde, einer der Wunderwerck thut seye heiliger als andere Menschen (m). Das Urtheil über die A.C.1147. angeführte Wunderwerck Bernardi, ist anderstwo zufinden (n).

Ob die Mönchische Wunderwerck / eine genugsame Uberzeugung der Wahrheit seyen?

Ob ein genugsame Ursach der Anbättung?

XCVII. So viel und vortrefliche Zeugnussen der Liebe, hat die Clerisey vom Volck empfangen. Was hat hingegen die Clerisey für Sorgfalt und Treu erzeiget gegen das Volck? Wie haben sie die genossenen Gutthaten angewendet? Freylich war bey etlichen ein ehrliches Vorhaben, und eine gute Meynung, welche sie mit fleissiger Arbeit (Sihe §. 88.), und stillem Wesen bezeuget. Burkardus I. Abt zu S. Gallen, wird (wie vor ihme Otmarus) gerühmt, wegen Gutthätigkeit gegen die Armen,

Verhalten des geistlichen Stands.

(h) Mabill. sec. 3. Bened. part. 1. §. 110. de Bernardo aliisque, *Miraculorum frequentiam piis Monachis suspectam* fuisse. (i) Merck. Const. p. 143. (k) Aventin. p. 590. ap. Hotting. H. E. 2: 278. Adde H. E. 3: 179. 180. Nec non Schisma Formosi, &c. (l) Capit. Lib. 3. c. 25. Adde Hotting. H. E. 3: 272. (m) Vit. Bernh. ex Edit. Horst. Lib. 3. c. 6. (n) Heidegger. dissert. Tom. 4. à p. 236.

men, als der etwann seine Kleider den aufstossenden Armen gegeben, und halb nacket heim kommen (a). In seinem Closter war ein Spitthal, in welchem die Frembdlinge und Krancke wohl gehalten worden. Eccardus der Almosenpfleger, liesse die Frembdlingen baden, die Krancken ins Bad tragen (b). Doch sollen diese liebe Werck in Abgang komen seyn (c). Es ist aber am Tag, daß die Zahl der ehrlichen Gemüthern in der Clerisey nicht so groß gewesen, als von Murero, Bucelino, Langio, &c. vorgegeben wird. Was wird gemeinlich an denen Prälaten, welchen die spätere Mönchen gutes nachreden, gerühmt? Weder Gelehrtheit, (dann wie Lang nachdencklich wahrgenomen, das Studieren unter den Pflichten der Aebten nicht begriffen war (d), noch Eifer im Gottesdienst, noch Wachtbarkeit über die Herd, sondern so sie viel Reliquien und kostliche Kirchenzierden beygeschaffet; den Kirchen oder Clösteren wol gehauset, den Brüderen gute Speisen und viel Wein auftragen lassen. Diejenigen, welche dem studieren abgewartet, vornemlich die Schulen beförderet, lieber dem Gottesdienst als der Verwaltung zeitlicher Güteren, oder Hoheit obgelegen, werden durchgezogen, als hätten sie der Clösteren Wohlfahrt nicht recht in Obacht genommen, oder sie wurden gar entsetzt, bl. 428. 484. Zu dem, so wird dieser Zeit mancher gerühmt, dem zu seiner Zeit nicht viel ruhmliches nachgeredet worden. Bucelinus sagt (e), Adelbero seye Vir contemtu honorum honoratissimus und, Episcopus lectissimus, ein vortrefflicher von allem Ehrgeitz entfernter Bischoff gewesen. Aber Lambertus hat ihn droben §. 87. gantz anderst beschrieben: Lang kan den Mönch Wilhelm von Hirschau nicht genugsam rühmen (f): hingegen haben die S. Gallischen Mönchen hefftig gescholten, bl. 597. Wie viel Prälaten haben einen schlechten Nahmen hinter sich gelassen? Sihe bl. 530. 582. 597. 598. 602. 628. 658. 677. So gar daß auch Heydnischer Aberglaub unter ihnen angetroffen worden. Sihe bl. 679.

Der Prälaten.

XCVIII. Wie die gesamte Priesterschafft sich verhalten habe, hat Arnoldus von Bressen, bl. 633. berichtet. Sagt jemand: Arnoldus, der in offentlicher Feindschafft wider sie gestanden könne wider sie nichts zeugen? Der wisse, daß dessen Klag durch Guntherum, und viel andere alte und neue, widerholet und bestättiget worden. Eccardus schreibet, durch „die Bischöffe werden Priester erwehlet, welche wegen ihres Hasses, miß„gonst, ungerechten Gewalts dem Holoferni sich gleichen, die kostlichen „Seelen der Menschen verkauffen, so Weibspersonen wegen Lasteren, er-

Der Clerisey ins gemein.

(a) Eccard. c. 10. (b) Ibid. (c) Gold. Aleman. 3: 24. (d) p. 334. b. (e) Constant. An. 1065. 1070. (f) bl. 1010: 13.

„ertränckt werden solten, lassen sie selbige entblössen, beschauen dieselbi-„gen mit leichtfertigen Augen, oder zwingen sie, ihr Leben mit schwerem „Geld zuerkauffen. Cardinal Hugo sagte (g), der Satan habe zwo Töchteren gehabt, den Geitz und die Unkeuschheit, jene habe er den Juden, diese den Heyden vermählet. Aber die Geistlichen haben beyden diese Weiber entführt, und für sich selbst behalten. Wir wollen aber absönderlich bedencken ihren Beruf, und dessen Verwaltung. Der Beruf in die Kirchen-Aemter hatte sich gantz verlohren. Einige Prälaten haben die Thür des Schaafstals mit Gewalt aufgestossen, und sich eingedrungen, andere, haben sie mit einem guldenen Schlüssel geöffnet. Nachdem sie aber die hohen Stellen um Geld erkaufft, haben sie auch die geringeren verkauft. Der Leser findet hiervon Exempel, bl. 531. 542. 563. 617. &c. Dieses Ubel war so groß, daß Lambertus, Mönch zu Hirsfeld, bey Anlaß des A. C. 1071. Reichenautischen Abts schreibt: „Dieser falschge-„nannte Münch, ja ich muß mit Schmertzen sagen, dieser in einen Engel „des Lichts vergstaltete Engel des Teufels, hat den heiligen Mönchen-„stand solcher massen verschreyt, und verderbt, daß man nicht mehr die „Frommen, sondern die Reichen gesucht, und nicht mehr gefraget wird, „wer den Prälaturen am besten vorstehen könne, sondern wer am mei-„sten Geld drum geben wolle. Der unselige Ehrgeitz dieses Menschen, „hat die Gewohnheit aufgebracht, daß die Abteyen bey Hof verkauft „werden. Es wird keine so hoch angesetzt, daß nicht immer sich Käuffer „herfürthuen, indem die Mönchen, nicht mit einem guten Eifer, um die „Reglen zuhalten sondern um Wucher und Gewinn eiferen. Wann wir „aber dieses Ubel nach Nothdurft beschreiben wolten; müßten wir ein „gantzes Buch darvon schreiben. Endlich schreibt er, dieses Unkraut, „diese Stopflen, haben gleich einer Schwindsucht, den Leib (des Kir-„chenstands) so gar durchgegangen, daß man darfür gehalten, sie seyen „alle gleich, und seye kein guter unter ihnen. Dieses Ubel hatte lang vor Kayser Heinrich IV. Zeiten eingerissen, und wütete nirgend hefftiger als zu Rom (h). Doch hatte erst dieser das Unglück, daß er gelebt zur Zeit eines Pabsts, welcher unter dem Vorwand, wider dieses Laster zueiferen, den Kayser um Cron und Thron zubringen getrachtet.

Simoney.

XCIX Aus dieser Wurtzel des Ehrgeitzes ist entsprossen, daß ihrer viel mit einer einigen Prälatur sich nicht vernügt. S. Ulrich war zugleich Bischoff zu Augspurg und Abt zu Kempten (i). Wie viel Bischöf-

Vielheit der Pfrün-den.

(g) In Gloss. ap. Hotting. H. E. 3: 355. Conf. p. 416. & Zvvinger. Syntagm. disp. p. 14. (h) Gold. Aleman. 3: 75. Usser. de Success. Eccles. p. 109. Hotting. H. E. 3: 169. Lang. p. 415. §. 5, 6. (i) Buc. Const. An. 941.

se zu Wallis, waren Aebte zu S. Mauritz. Die A. C. 779. 1206. gewesene Bischöffe zu Costantz, waren auch Reichenauische Aebte. Der Bischoff zu Chur A. C. 1170. Abt zu S. Gallen. Bischoff Salomon hatte 12. Prälaturen, bl. 474. In minderen Ständen gieng es nicht besser. Wie mancher hatte 2, 3. und mehr Dom- und Chorherren-stellen (k), bl. 621.? Fünf und sechs Pfarreyen, bl 663. §. 13. Wie viel Wahlstreit hat es deßwegen abgeben? Bischoff Wolfgang (l) hielte darfür, zugleich Bischoff und Abt seyn, seye ein unerträglicher Last, welchen er sich nicht wolte auflegen lassen. Bernhardus (m) fraget solche. Rogo quæ hæc tam odiosa præsumtio? Lieber, welch eine verhaßte Vermessenheit ist dieses? Erinnert hernach, wie man vormals die Prälaturen geschoben anzunehmen, und sagt, es seye crudelis ambitio, & incredibilis, si fidem oculi non astruerent, ein grausamer und ungläub- „licher Ehrgeitz, so man ihn nicht mit Augen sehen könte, es warte auf „solche das Weh, welches Gott denen angedräut, welche ein Hauß an „das andere fügen. Die Clöster und Stiffter, welchen solche Prälaten nicht selbst vorstehen können, sind der Regierung der Commenthuren oder Statthalteren übergeben worden. Was böses aber diese dem Kirchenstand zugestattet, und daß sie gleich den Schweinen, den Weinberg des Herren verwüstet haben, hat Horstius weitläuffig ausgeführt (n).

Nachläßigkeit im Predigen.

C. Solchen Kirchen-Aemteren haben sie so eiferig nachgestellt, nicht aus Begierd, Christi Reich oder des Nebenmenschen Heil zubeförderen. Solches ist so fern, daß diejenigen, welche Krafft der Stifftungs-Charten, vornemlich der Kirchen abwarten, und das Volck aus dem Wort Gottes durch predigen unterweisen solten, zwar das Einkommen der Kirchen genossen, aber solches predigen unterlassen. Selten von den spaten Bischöffen war einer, der wie der bl. 549. (o) angezogne Reginboldus selbst geprediget habe. Zwar wird bl. 539. auch gedacht einer vom Baslerischen Bischoff gehaltnen Predig. Aber diese war von gantz anderem Jnhalt, als die bl. 257. angezogne Predig Galli. Amedeus Bischoff zu Lausannen predigte auch, aber mehr von Maria, als von Christo, bl. 642. Deßwegen sich nicht zuverwunderen, daß in diesem Alter wider die bl. 178. §. 6. bl. 335. §. 48. angezogne Calcedonensische Satzung, also

(k) Id. An. 1041, (l) Id. An. 976. Hinc Urbanus Anglum, qui simul Monachus Abbas Episcopus, & Archiepiscopus erat, ita salutat: *Monacho ferventissimo, Abbati Calido, Episcopo tepido, Archiepiscopo remisso* Usser. de Success. pag. 233. (m) de Morib. & Offic. Episcopor. cap. 1. Tom. IV. pag. 30. (n) Not. ad Bernhard. I. à p. 23. Conf. Fasc. Temp. 72. b. ap. Hotting. H. E. 2. p. 297. &c. (o) Lehm. Chron. Spir. p. 418.

also genennte TitularBischöffe aufkommen, deren der erste so Dunstanus geheissen, um A.C. 957. gelebt haben soll (p): und daß jeden Orts Bischoff, einen Coadjutor haben wolte. Als Bischoff Narcissus 116. Jahr alt (q) war, wolte (vielmehr müßte er) einen Coadjutor haben. Diesem hat es Theoctenus Bischoff zu Cäsarea in Palästina bald nachgethan, ein zu Antiochia A.C. 341. gehaltner Synodus hat solches verbotten. Doch wurd mit der Zeit diese Gewohnheit durchgehend, der erste den wir in Helvet. Historie finden ist Stephanus Taradus von Erpach, welcher A.C. 1011, Lamberti, Bischoffs zu Costantz Coadjutor gewesen seye (r). Gleicher Nachlässigkeit ergaben sich die Dom- und Chorherren bl. 645. Die nicht ohne Mühe eingeführte, und auf so viel Conciliar-Satzungen gegründete Weise unter einem Tach zuwohnen, wurd hier und dort da sie üblich war aufgehoben, bl. 656. (s). Gienge es noch wohl, so warteten sie dem Chorgesang ab, und übergaben das Predig- und Lehramt anderen. Sihe bl. 645. 659. Und ist aus obangeregter Vielheit der Pfründen erfolget, daß ihrer viel in der Kirch, von welcher sie grosse Mittel bezogen, weder Gesang noch Gottesdienst verrichtet, ja sie nie gesehen. Unter denen aber, welche bey der Stell waren, haben etliche nicht der Zuhöreren Heil, sondern ihr Geld gesucht. Sihe §. 91. Einige sind so schwach gewesen, daß sie an Sonn- Fest- und Feyertagen die Predigen vorgelesen, welche durch andere nicht so fast aus H. Schrifft als aus denen Väteren zusammen getragen worden. Wie solches die Deflorationes mitgeben, welche Wernher Abt zu S. Bläsi A.C. 1171. geschrieben. So daß Lang mit dem Verweiß, welchen er denen Kirchendieneren zu Zürich wegen Unterlassung der siben Tagszeiten thut (t), wohl hätte daheim bleiben können.

C[i]. Wie die Clerisey sich verhalten, und wormit sie umgegangen, zeiget Bernhardus (u), „Sie gehen prächtig herein, aus den Güteren „des Herren; doch beweisen sie dem Herren keine Ehr. Daher ist es, daß „sie sich gleich den Huren zieren, sich wie Comödianten bekleiden, wie „Könige prangen, ihre Sättel Zäum und sporren mit Gold schmucken. „Daher haben sie kostliche Eß- und Trinckgeschirr auf ihren Tischen, „Fressereyen und Saufereyen Seitenspiel, &c. Und Petrus (x) von „Blois schreibt: Es sind etliche welche die H. Schrifft verachten. Ich „förchte wir seyen auch solche. Solches thun die Geistlichen. Wir lesen „die H. Schrifft, wir erklären sie und heissen sie gut: Thun aber nichts dessen

Kostlichkeit.

(p) Mabill. sec. 5. Bened. præf. § 13. (q) Hier. in Catal. cap. 73. (r) Bucel. Const. An. 1011. (s) Lehman. Chron. Spir. p. 398. (t) bl. 610. b. §. 3. &c. (u) Bernh. in Cantic. Serm. 33. (x) Serm. 12. p. 341. &c.

„dessen das sie von uns forderet. Die Kirchen-Güter so wir zur Nah-„rung und Kleidung brauchen solten, die Güter der armen Glliederen „Christi verzehren wir in Uberfluß. Wer sind diejenigen, welche täglich „köstliche Mahlzeiten halten? Die Geistlichen. Wer sind die, welche das „beste aus dem Lufft, dem Meer und der Erden essen? Die Geistlichen „Wer sind diejenigen, welche in Sicherheit und Ruh leben, weder arbei-„ten noch geschlagen werden wie andere Menschen? Die Geistlichen. „Die Güter welche Christus durch Streich erworben, verzehren sie in „Becheren und Schüßlen, &c. Kayser Arnolph hat das Regiment an 3. Prälaten gelassen, deßwegen er der Pfaffen König genennet worden (y). Auch waren Bischöffe, König Heinrichs IV. und seiner Schwester Vormündere, bl. 535. 559. 563. Sind vormals die Geistlichen zu Feld gezogen, den Gottesdienst im Heer zuverrichten, oder als Kayserliche geheime Räth, so haben sie nun eigne Heer ins Feld geführt, und sich an die Spitz gestellet, als Leo IX. bl. 559. (der erste Pabst welcher den Harnisch angezogen,) und Bischoff Wernher, bl. 540. Lang ist so kindisch, daß er hieraus beweisen will, der Kayser habe diesen Bischoff hochgehalten. Aber was sagt Bernhardus? „O des neuen verhasseten und verkehrten Wesens! „Welcher dem Kirchendienst das Kriegswesen, „das Rathhauß der Kirch vorzieht, der haltet mehr auf menschlichem „als auf göttlichem, mehr auf irrdischem als auf himmlischem (z).

Sie werden Soldaten.

Verhalten der S. Gallischen/

CII. Die Mönchen waren kein Haar besser. Vom S. Gallischen Closter schreibt man zwar (a); dessen Glieder und Häupter (semper extitit gloriosus) seyen jederzeit treflich gerühmt worden. Was an diesen schwach gewesen, das wurde anderstwo für eine stärcke gehalten. Sie dörften es, wegen darinn geübten Zucht und Zierd (b), dem Paradeiß vergleichen. Ein fast gleiches Urtheil sollen A. C. 969. die Visitatores darüber gefellet haben. Wiewol nach Mabillons Meynung, Eccardi Bericht hiervon nicht so gar gewiß ist. Dann der blat 523. gemeldte Sandratus, Abt zu Gladbach, fünf Meil von Nuits, von (c) Trithemio genennet wird: Vir sanctissimæ Vitæ, & regularis disciplinæ tam in se quàm in subditis suis maximus cultor, qui multis virtutibus & signis clarus; in vita & post mortem sanctorum Catalogo insertus: „Ein heiliges Leben geführt, sich selbst und andere zur Clösterlichen „Zucht gehalten, bey Leben Wunder gewürckt, und nach dem Tod in die

(y) Avent. Lib. 7. pag. 722. (z) Epist. 78. Conf. Not. Horst. ad Tom. I. à p. 10. ad Tom. 4. p. 6. Multos astipulatores vide Goldast. Aleman. 3. 77. 99. Hotting. H.E. 2:410. 3:166. 167. (a) Conr. de Fabar. c. 2. (b) Burcard. c. 7. Conf. Bucel. Const. An. 1054. (c) Sec. 5. Bened. p. 644.

"die Zahl der Heiligen gezehlt worden." Nun hat das Leben der S. Gallischen Mönchen weder diesem gefallen, noch dem Abt zu Reichenau noch denen Mönchen zu Schafhausen ꝛc. bl. 518. 523. 597. Die, welche sich etwan gerühmt, sie haben viel Marias, welche den besten Theil erwehlt, ohne einige Martham, welche sich um das zeitliche viel beschäfftiget (d), haben hernach bekennt, daß Martha bey ihnen Wohnung gemacht, und solches mit einer schönen Farb anstreichen dörffen (e).

Und anderen Mönchen.

CIII. Bernhardus pflegte zusagen: Gott habe ab keinem Ding so groß Abscheuhen als ab einem Mönchen, welcher in der Speis, Kleidung und Schuhen kostlich seye (f). Zwar hat Benedictus seinen Jüngeren (g) gebotten sich des Fleisch essens zuenthalten so die Leibsschwachheiten nicht einanders erforderen. Zu S. Gallen truncken die Mönchen anfangs Bier, aus Mangel Weins (h), und klagten sich mehrmal ihres schlechten Tractaments bl. 480. 520. Indessen haben die in diesem Alter daselbst lebende Mönchen, die Strengigkeit des Lebens ihrer Vorfahren getadlet. Ihr A. 900. gewesster Abt, brauchte einen schweren guldenen mit Edelgesteinen versetzten Tischbecher (i). Diejenigen, welche kommen waren das Closter zu reformiren, erlaubten dem Abt mit dem Fleischverbott zu dispensiren (k), und lebten diese und andere Mönchen nicht nur an denen §. 71. erzehlten Jahrzeiten, oder (l) anderen Festtagen, oder bey extraordinari Anlässen (m), sondern alle Tag so kostlich daß erstgedachter Rudman und Sandrat darbey Anlaß genommen sie bey dem Kayser zuverklagen der Kayser aber eine Visitation des Closters angestellt. Ein Zeugnuß dessen war (neben dem §. 87. gemeldeten Adalbero) derjenige Ratpertus, von welchem Kayser Otto II. gesagt: Nunquam leporem curriculo capiet. Dieser wird keinen Hasen erlauffen (n). An statt des Esels Otmari brauchten die Prälaten und die Mönchen dolle Pferde (o), bl. 518. 520. Also gieng es mit der Kleidung; der Einsidlische Abt ordnete A. C. 1210. daß man jährlich jedem seiner Mönchen fünf Hembder gebe, deren jedes acht Ellen hatte, ein gewisses Geld wegen anderer Leinwath, Hosen von bestem Tuch Röcke nach Nothdurft, ex eleganti materia, decenti forma, von schönem Gezeug, mit anständiger Gestalt, jährlich 3. paar Schuh (p). Ist dieses Armuth? Weilen wie

(d) Eccard. cap. 16. (e) Conr. de Fabar. c. 20 (f) vid. Hotting. H. E. 3:361. ex Parisio. (g) Regul. c. 39. (h) Goldast Aleman. 3; 38. (i) Eccard. c. 1. (k) Eccard. c, 11. (l) Hartm. Annal. Einsidl. p. 231. de relat. Meginradi. (m) Sibaritica convivia Abbatis Salomonis vid. Eccard. c. 1. (n) Eccard. c. 16. (o) Qui antè pedibus aut asello ire consueverat, spumante equo superbus invehitur, &c. *Sulpit. Sever. Dial. I.* §. 14. (p) Hartman. Annal. p. 229. Conf. Gold. Alem. 2:142. vestes Sangallensibus An. 908. dono datas.

Bernhardus schreibet (q), periclitatur castitas in delitiis, humilitas in divitiis, pietas in negotiis: „Die Keuschheit durch die Wollüste, die De„muth in Reichthümeren, die Gottseligkeit, so man mit Welt-Geschäff„ten sich beladet, in Gefahr kommt, so muß bey diesen Leuten wenig Keuschheit, Demuth und Gottseligkeit gewesen seyn. Gleichfalls ist die Gehorsame und Zucht gantz in Abgang kommen, darvon bl. 641.

Abfall der Mönchen durchgehend.

CIV. Die gestaltsame des Mönchenstands, ist zum Theil aus dem zuersehen, daß Mabillon schreibet, im zehenden Jahrhundert seyen bey nahem alle Mönchen in Franckreich abgefallen gewesen, das ist, sie haben das Mönchen-Leben verlossen (r). Dann viel Mönchen seyen aus den Clösteren verjagt worden. In vielen Clösteren seyen keine Mönchen, sondern weltliche Aebte, hiemit frembde Herren gewesen. Welche Aebte in den Gestiffteren Weiber- und Männer-Clösteren nicht nur Weiber und Kinder, sondern auch Soldaten und Jaghünd ernehret haben. Sihe bl. 629. Deßwegen Kayser Otto den S. Gallischen Mönchen nicht verhalten, daß die Mönchen bey jedermann in schlechter Achtung seyen (s), bl. 530. Wie aber die Mönchen sich von anderen Menschen abgesönderet, also waren einige, welche sich von den Mönchen abgesönderet, darfürhaltende, sie können in den Clösteren weder Gott recht dienen, noch ein recht heiliges Leben führen, haben sich selbst in eigne Zellen eingeschlossen, deßwegen sie Reclusi und Reclusæ, Clausner und Claußnerinnen genennet worden. Ein solcher war Findanus, bl. 386. Eusebius, bl. 468. Zu S. Gallen lebten unterschiedliche Clausnerinnen. Die berühmteste und nach Mabillons Meynung eine der ersten war Wiborada (t). Uber diß so hat Bernhardus und die meisten §. 86. erzehlte Mönchen ihre Neuerungen unter dem Vorwand der Reformation eingeführt und beliebt gemachet. Dann nachdem offenbar gewesen, daß die Mönchen die Ordens-Regul Benedicti verlassen, wolten etliche angesehen seyn, daß sie die erste Regul widerum herfürsuchen, in Hoffnung dardurch gute Gönner zumachen, und haben von den übrigen, sonderlich von den Benedictineren gantz schimpflich geredet (u).

Clerisey der Geilheit ergeben.

CV. Von der Unkeuschheit etlicher Prälaten ist zusehen, bl. 472. 628. 650. Wider Wiborada (x) und Friedrich, bl. 562. wurden gleiche Klägden geführt. Aber von den Mönchen werden sie nicht nur entschuldiget, sondern als Heilige verehret. Wie es hergegangen in duplicibus Mona-

(q) de Converf. ad Cler. c. 21. (r) Mabill. sec. 5. Bened. præf. §. 46. (s) Lambert. Schafn. An. 1071 § *Hoc Anno Coloniensis.* (t) Sec. 5. p. 43. (u) Horst. Introd. ad Bernhard. Op. p. 103. b. ex Petro Cellensi. (x) Hepid. Vit. Wibor. c. 11. 12.

Monasteriis, das ist in solchen Clösteren, wo Mönchen und Nonnen nahe beysamen gewesen, als zu Interlacken, Engelberg, bey den Prämonstranseren (y), ꝛc. ist leicht zu erachten, und abzunehmen aus dem, daß hernach solche Clöster verbotten worden (z). Vieler Priesteren Leichtfertigkeit, ist §. 98. aus Eccardo bemercket worden. Was ein Mönch dem anderen zugetrauet, zeiget der Wortwechsel zweyer ihrer Zeit in Helvetia wohl angesehenen Mönchen. Als Eccardus Decanus im S. Gallischer Closter, auf einer Reiß nach der Hertzogin Hedwig, vom Reichenauischen Abt Rudeman, Abscheid genommen, sagte dieser dem Decano ins Ohr, Fortunate, qui tam pulchram docere habes Grammaticam! du bist glückselig daß du eine so schöne Lehrjüngerin in der Lef-Kunst unterrichten solt! Eccardus vermerckende, wohin des Abts Wort zielen, hat ihn alsbald mit gleicher Müntz bezahlt, und sagte: Sicut & tu mi sancte Domine, Kotelindam Monialem pulchram discipulam caram docuisti quidem Dialecticam (a), wie du heiliger Vater die schöne Closterfrau Kotelindam, deine liebe Lehrjüngerin, in der Vernunft-Kunst angeführt hast!

Ursach solcher Verböserungen

CVI. Die Wurtzel solcher Verböserungen ist neben denen § 74. erzehlten allgemeinen Ursachen, die allzu grosse Gelindigkeit der Kayseren und Königen gegen dem Kirchen-Stand, indem sie und andere Fürsten diesem Stand zuviel nachgesehen, den Clösteren und Kirchen zuviel Reichthum und Freyheit, den Prälaten zuviel Gewalt gegeben, sie von den Herden abgehalten, zu Hofgeschäfften und Welt-Händlen gebraucht. Und wie sie in zeitlichen Sachen auf deren Rathschlägen viel gehalten, sintenmahl es vielen unter ihnen, weder an Klugheit noch an Erfahrenheit gemanglet: Also haben sie bißweilen auch deren Urtheil in Religions-Sachen zuviel gelten lassen, und sind an derselben blosse Wort kommen, doch war in so grosser Anzahl deren Prälaten, welche täglich um die Könige waren, kein Hilkias, der dem Josia das Gesatzbuch gebracht hatte, auf daß er sich darinn ersehe, und die sich in der Kirch befindende Mängel nach dieser Regel abschaffe. Sonderlich soll durch die Gelindigkeit Kayser Heinrichs II. der Mönchenstand sehr abgenommen haben (b).

Einwurf: In diesem Alter haben viel

CVII. Man sträuet ein: In diesem Alter haben viel fromme und heilige Könige, Königinnen, Bischöffe und andere Männer und Weiber gelebt, sonderlich in Clösteren (c), deßwegen könne sothanes Alter nicht so

Ddddd 2

(y) Hospin. de Monach. p. 161. b. (z) Ibid. pag. 126. (a) Eccard. Jun. cap. 10. (b) Avent. pag. 309. lin. 2. (c) Bucel. Constant. An. 1033. &c. Lang. 820. §. 3.

Heilige gelebt; beantwortet.

so gar verderbt gewesen seyn (d). Antwort: Wir gestehen, daß Gott in diesem Alter einen heiligen Saamen lassen überbleiben, und daß die Kirch gleich gewesen einer Linde, welche, wann sie ihre Blätter fallen laßt, doch noch den Saamen behaltet, Esaj. 6:13. Es ist aber hier nur zuthun um diejenigen, auf welche von den Päbstleren gedeutet, und welche von ihnen Heilige genennet werden. Wegen dieser ist zugewahren 1. daß deren Anzahl viel geringer, als in Röm. Kirch dargegeben wird. In dem Register der Baslerischen Bischöffen (e), ist der einzele Pantalus, welcher heilig genennet wird. Pantalus aber ist nur ein erdichteter Bischoff. 2. Daß wir nicht alle, so von ihnen heilig geachtet worden für solche erkennen können. Wie viel hat Murer aus diesem Alter ins Schweitzerische Heiligen-Buch gesetzet, von welchen er nicht die geringste Beweißthum der Heiligkeit beybringen können (f). Lang schreibt (g), der Burgundische König Rodolph habe den Nahmen der Heiligkeit erlanget. Wie beweiset er solches? Seine Gemahlin Bertha, sagt er, hat ihn nach seinem Tod Beatum, Selig genennt. Also werden andere für heilig gehalten, wegen Wunderwercken, so bey ihren Gräberen oder Reliquien geschehen, bl. 512. 562. Item wann ein Fürst durch selbst erwehlte Demuth, Col. 2:8. den Mönchen bey der Mahlzeit aufgewartet, wie Bischoff Conrad (h); oder so jemand den Kirchen und Clöstern viel gestifftet; Sihe §. 91. Sind dieses Werck von deren wegen jemand heiliger als andere gehalten werden soll? Sihe §. 47. 95. 96. Also wurden diejenige für heilige Märtyrer ausgeruffen, welche meuchelmörderischer oder unschuldiger Weise ums Leben gebracht worden, schon solches geschehen wegen Zanckereyen oder Streithändlen, so zeitliche Güter betraffen, bl. 527. 624. Vergessende was Augustinus (i) sagte, Martyrem non facit pœna, sed causa: nicht das Leiden sondern die Ursach des Leidens machet einen Martyrer. Daher mißfallet es dem Mabillon auch daß solche sollen oder mögen Marterer genennet werden. Er beruffet sich auf das Wort Optati Milevitani (k), daß es eine Vermessenheit seye, einen solchen für einen Marterer zuhalten, qui Christianorum nullum senserit bellum, welcher den Christen-Kampf nie erfahren (kk). Oder es werden Heilige genennet solche, welche von den Päbsten canonisirt wor-

(d) Christoph. Otto glorwürdiges Rom sec. 10. Observ, 4. ap. Reiser. Roma non gloriosa p. 381 (e) v. d. Helvet. S. & Hafner. Theatr. 1. p 159. 160. § 9. (f) p. 185 §. 9. 10. & passim. (g) p 65, b. (h) Bucel. Const. An. 951. (i) Epist. 61. præf § 9. & (k) Mabillon. sec. 3. part. 2. p. 154. præf. §. 9. sec. 4. part. 1. præf §. 208 sec. 5. præf § 93. Ita Aponte fatetur, multos nec mediocriter spirituales pro sanctis coli, ap. Fhelav. Not. in Augel. p. 13. (kk) Lib. 3.

worden, auch von gantz gottlosen Päbsten, wie Bonifacius IX. den Meinrad canonisirt. Wer will solchen Unmenschen, so sie von jemandes Heiligkeit zeugen Glauben zustellen? Vergl §.52. Zu dem, wer hat diese Geschichten der meisten Römisch-Heiligen beschrieben? Die abergläubigen Mönchen, deren Arbeit von verständigen Papisten nicht allzeit hochgehalten worden. Das Buch so Eccardus Minimus von Notkero geschrieben, ist mit Fehleren und Fablen solcher massen angefüllet, daß Mabillon selbiges anderer Mönchen Lebens-Beschreibungen (deren viel kein Haar besser sind) einzuverleiben, unwürdig geachtet (ll).

CXIII. Solche Verböserungen der Prälaten, Priestern und Mönchen haben dem Hauß-Regenten- und Kirchenstand grossen Schaden zugestattet. Wann einige Haußhaltungen, darum daß ihre Kinder in den Clöstern ernehret und beförderet worden, aus diesem Stand etwas Nutzen gezogen, so sind die meisten hingegen sehr beschwert, und durch so viel Wahlfahrten, Seelmessen, Begräbnussen, &c. erschöpft worden. Weilen man die Vergabungen erhebt, als wäre kein anderer Weg in Himel haben viel alle ihre Haab und Nahrung der Geistlichkeit geeignet, und ihre rechten Erben darvon entsetzt. Zwar haben die Kaysere und Könige verbotten, daß keiner der Elteren oder Kinder habe, befügt seyn solle, all sein Vermögen, einer Kirch, Stifft oder Clöster zuvermachen. Doch damit keiner an Erkauffung des Himmels gehinderet, und deßwegen zu Gewissens-Bekümmernuß gebracht werde, hat man jedem frey gestellt Kirchen und Clöster zu Erben einzusetzen, wann Kinder und Kinds-Kinder tödlich verfahren. Inmittelst haben Elteren, Kinder, &c. solche Güter widerum zu Lehen empfangen, sich zu Diensten verpflichtet, und einen jährlichen gewissen Zins (solte es gleich ein einiger Pfenning gewesen seyn) darvon abzustatten übernommen. Zu Zürich hat jemand wegen solcher Verpfendung dem S. Gallischen Closter, jährlich ein Pfund Wachs gegeben (l). Vergl. bl. 622. Bey nicht erfolgeter Zins-Abstattung sind die Güter dem Closter heimgefallen (m). Etliche behielten sich vor, das Recht den versprochnen Zins widerum zulösen (n). Andere, so der Zins im ersten Jahr nicht erfolget, mußten ihn im anderen Jahr doppelt, und so er in dem dritten Jahr dahinten geblieben, dreyfach erlegen (o), und wurd zu der Clösteren gröffestem Vortheil in diesem Alter auch den Leibeignen gestattet das ihrige, an sothane Clöster zu testamentieren, bl. 546. 612. Nach der Gottsgelehrten Meynung, streitet die Leibeigenschafft mit der Freyheit der Kinderen Gottes, in welche sie durch

Diese Verböserungen schaden A. dem Hauß-stand: Freyen und Knechten.

Dddd 3 das

(ll) Sec. V. pag. 11. (l) Goldast. Aleman. 2:27. (m) Ibid. 3:40. 44. (n) Ib. p. 46. 52. (o) p. 46.

das Blut des Sohns Gottes gesetzt worden (p). Doch haben die Geistliche an solcher Leibeigenschafft sehr streng und viel strenger gehalten, und die damit behaffteten seltner und gemeinlich mit schwereren Gedingen ledig gelassen, als die Edelleut gethan (q). So ein Ley seinem Knecht gestatt ete geistlich zuwerden, mußte er ihn ohne Anhang ledig sprechen (r). Aber der Clerisey Leibeigne, so sie los werden wolten, mußten gemeinlich einen anderen an ihre statt stellen (s). Einer hat sich von ihnen ausgekauft gegen 4. Jucharten Acker (t), rc. Ein anderer bezahlte dem Gestifft zu Zürich, aus gleicher Ursach 30. March Silber (u). Wann wahr ist, daß einige sich an die Closter und Stiffter freywillig ergeben, und lieber unter derselbigen, als unter der Grafen Schirm leben wollen, so haben sie erachtet, die Clöster haben einen stärckeren Rucken, als die Grafen. Dann weilen sie in Kayserlichem sonderbarem Schirm gewesen, dörfte sie niemand angreiffen. Sonderlich mußte man sich bedencken solches zuthun, nachdem sie Päbstl. Schirm angenommen. Dann wie man immer die Sach zuverglimpfen suche, so ist offenbar, daß welche unter der Clösteren und Stiffteren Schirm gestanden, sich frey zumachen getrachtet, wann sie nur eine Gelegenheit hierzu ersehen (x). Ohn Zweifel darum, weilen solches Joch allzu schwer auf ihnen gelegen.

B. Dem Regentenstand.

ClX. Dem Regentenstand, ist durch die Clerisey vielfaltiger Schaden zugefüget worden. In dem die Clerisey den Regenten über die Kirch als Asyla, oder gefreyte Oerter, so gar keinen Gewalt gestattet, daß die Oberkeiten zu keinem greiffen dörffen, der darein geflohen. Sondern sie haben auch ihre Personen dem Oberkeitlichen Gewalt entzogen. Carolus M. hat nachgegeben, daß ein Bischoff nicht anderst als auf die Aussag 72. ein Priester 44. ein Diacon 37. Zeugen möge verurtheilt werden (y). Was war solches anders als den Oberkeitlichen Gewalt gegen die Clerisey unnütz machen? Hernach haben sie den Kopf gäntzlich aus der Halfter gezogen, und dem Gewalt, welchem Gott Rom. 13:1. so deutlich eine jede Seel unterworffen, daß Bernhardus schreibt, si quis tentat excipere, conatur decipere (z), nicht mehr unterthan seyn wollen, keine Zölle abstatten, rc. Sie wolten nicht nur selbst darvon ausgenommen seyn, und keine burgerlichen Beschwerden mehr tragen, bl. 664. sondern auch ihre Leibeignen darvon ausnehmen, als von welchen die Reichsvögte mehr nicht als ein Hun, oder dergleichen geringe Nutzung forderen dörffen

(p) vid. Zepper. Leg. Mosaic. p. 176. (q) Goldast. Aleman. 3: 55. (r) Ib. 2:27. (s) Id. 3:44. (t) Id. 2: 28. Conf. p. 26. §. 1. (u) Hotting. H. E. 8: 1281. & Spec. Tig. 22. b. duo mancipia cum tribus commutantur. (x) Eccard. c. 4. (y) Labb. Tom. 7. p. 1181. (z) de Motib. Episc. c. 8.

dörffen (a). Ja die vormals unter Oberkeitlicher Auffsicht waren, sind der Kayseren Statthalter und Lehenleut, mit Land und Leuten, Zöllen, rc. beschenckt worden, bl. 435. rc. 479. rc. zu grossem Nachtheil und Verdruß der Edelleuten, welchen vormals solche von den Kaysern anvertraut gewesen, bl. 460. Solcher Verdruß hat in ihnen zugenommen, wann die Prälaten solche Kirchengüter an den Pracht verwendet (b). Ja Edelleute und andere Oberkeitliche Personen, sind der Prälaten Knechte worden (c). Daher so viel Edelknecht den Bischöffen und Aebten dienstpflichtig worden, und deroselbigen Ministeriales, Villici Majores, &c. Dienstleute, die Meyer, rc. genennet worden (d). So daß man sagen kan, durch die Geistlichen seye der Unterscheid zwischen dem geist- und weltlichen Stand aufgehebt worden. Zwar gestatteten sie dem Regentenstand keinen Gewalt in Kirchen-Sachen, ja sie beraubten ihn dessen, so ihme Gott gegeben, und die erste Kirch ruhig gestattet, hingegen haben die Geistlichen nach dem Oberkeitlichen Scepter gegriffen; weltliche Herren seyn, nicht nur Petri Schlüssel, sondern auch Pauli Schwert führen, und den Schirmspfenning nicht mehr dem Reich, sondern dem Pabst, neben mehreren Gefellen abstatten wollen. Cardinal Cusanus schreibt hiervon nachdencklich also: „Was dient es dem gemeinen Wesen, daß die Kirch so viel zeitliche Güter hat? Was den Regenten? Was den Unterthanen? Wenig oder gar nichts. Sie stellen „allein nach dem Zeitlichen, nicht aber nach dem Geistlichen, und schadet „es beydes Regenten und Unterthanen, daß die Geistlichen eine weltliche „Herrschafft führen. Der Röm. Hof geniesset das beste, und was der „Kayser den Prälaten in guter Meynung gegeben, das wird durch „Geitz und neue Fünd entzogen und verderbt: Imperiale efficitur papale, & spirituale temporale; was dem Kayser gebührt, wird dem Pabst zugetragen, das Geistliche wird Weltlich (e).

Dem Kirchenstand / betreffende dero Irrdische.

CX. Die schlechte Beschaffenheit des Kirchenstands hat der Kirch selbst, den grössesten Schaden verursachet, so wol in Zeitlichem als in Geistlichem. Die Mönchen, die doch vormals unter den Kirchendieneren, und minder als die Priester waren, haben sich nun per ruinosam superbiam (f), durch einen gefährlichen Hochmuth, über sie hinauf geschwungen. Wann ein neuer Orden aufkommen (g), oder wann ein feind-

(a) Hotting. Spec. Tig. 253. H. E. 8: 1159. (b) Eccard. Jun. cap. 1. (c) Nimirum officiales Monasterii Sangallensis, Dux Sueviæ, &c. Gold. Aleman. 1: 88. Conf. de Eremitanis Officialibus Hunger. p. 80. (d) Goldast. l. 5. pag. 115. 116. 125. (e) de concord. Cathol. Lib. 3. c. 30. (f) Ivo Carnotens. Epist. 23. (g) Lang. p. 649 §. 8.

feindlicher Uberfall, oder ein ander Unglück über ein Closter ergangen, so müßten alsbald die Pfarrkirchen herhalten, indeme man die Zehenden (h) oder andere Kirchen-Einkönften, den Mönchen in Rachen geschoben, auf daß die Clöster sich widerum erholen können, bl. 494 Einige Pfarrkirchen sind den Prälaten Leibdingweis gegeben worden (i), bl. 469. Wann ein Closter nahe bey einer Pfarrkirch erbauet worden, hat das Closter solcher Kirchen Widemgüter (also nennete man die der Kirch eigenthümlich gewidmete Güter) an sich gerissen, bl. 544. Also wurden die Pfarreyen zerstört, das Pfarrecht und die den Pfarreren anfangs angezeichnete Einkonften, den Aebten oder Clösteren überlassen, die Pfarrer aber (mehr nicht als solcher Aebten, &c. Vicarii geachtet) empfiengen von denen Einkönften der Kirchen nur einen Theil, mit eidlichem Versprechen, mehr nicht zuforderen als die Clöster ihnen bestimmeten. Ja einige wurden, wie Herr Bullinger (r) redt) auf den Gutzel und Stol gewiesen, und an Bättel gerichtet. Auch die Wahl solcher Pfarreren stunde gemeinlich bey den Prälaten, durch welche sie präsentirt worden. So daß diese Pfarreyen dem Bischoff zwaren im Geistlichen, dem Closter aber im Weltlichen unterworffen gewesen (l). Solche incorporationes der Pfarrkirchen, waren ein grössere Sünd als Simonie, wie Herr Vadianus (m) beweiset. Bernhards Zell war unter denen vielen, dem S. Gallischen Closter incorporirten Kirchen, die erste (n).

und geistliche Güter. CXI. Noch grösseren Schad hat die Kirch durch die Clerisey empfangen in Geistlichen Sachen, als dero Verhalten beydes der Lehr und dem Gottesdienst sehr nachtheilig gewesen. De genere conversationis, qualitas fidei æstimari potest. Doctrinæ index disciplina est (o). Aus dem Wandel kan man urtheilen, wie die Religion seye. Dann wann böse Sitten, sonderlich der Kirchendieneren durch die Gesätz nicht gestraft werden, kan sothane Religion nicht gut seyn. So dann die wider solche Sitten streitende Satzungen nicht gehandhabet werden, erwachsen daraus Irrthümer und viel andere Ungemach. Dieses Kirchen-Alter ist dessē ein genugsamer Beweisthum, als von welchem der berühmte Papist Genebrardus (p) gestehet, Negligentia Episcoporum, multi abusus in Ecclesiam irrepserunt, durch der Bischöffen Nachlässigkeit sind viel Mißbräuche in die Kirch eingeschlichen. Und Horstius (q), auch ein Papist, schreibet von dem, daß ihrer viel 2. oder mehrere Prälaturen und andere Pfrün-

(h) Id. p 878. (i) Id. p.671. n. 24. (k) de Tigur. Lib. 3. c. 6. (l) Lang. 889. a. (m) de Eucharistia p. 98. (n) Bischoffsberger Chron. Abbatisc. p. 88. (o) Tertull. de Præscr. c. 43. (g) Chronolog. Lib. 4. p. 541. (q) ad Bernhard. Tom. I. Not. à p. 10.

Pfründen zugleich besitzen. Vergl. §.99. „Dieses, sagt er, mag billig „die Ursach der Ketzereyen genennet werden. Dann nach dem dieses un„heilsame Ubel eingerissen, haben die Sorgen dieser Welt, die Werck „des Fleisches und die Bauch-Liebe zu, hingegen hat die Sorg für die „Kirchen abgenom̃en; ja sie ist gar unterlassen und vergessen worden. „Wann nun die wolbezecheten Menschen, gern einschlafen, so ist sich „nicht zuverwunderen, daß indem der Haußvater geschlafen, ein feindli„cher Mensch Unkraut gesäyet hat.„ Wir sollen aber hier nicht vergessen, daß die bl. 338. gemeldete him̃lische Stimm: Heut ist in die Kirch Gifft ausgegossen worden; nach etlicher Meynung nicht zu Constantini M. sondern zu Ludovici Pii Zeiten geschehen, weilen die Prälaten dessen Mildigkeit sehr mißbraucht haben sollen (r). Vergl. §. 42. Dann durch die zeitlichen Reichtage ist in den Prälaten der Hochmuth, und aus dem Hochmuth der Pracht entstanden, der Pracht hat die alte Einfalt nicht mehr vertragen wollen. Die Prälaten rühmten sich, daß sie auf dem Stul Mosis sitzen, sie haben den Schlüssel des Wissens, und lige ihnen ob, den Gottesdienst zubestellen. Sie wolten, daß man ihnen hierinn folge, und meynten, was sie gutduncke seye Gott dem Herren auch wohlgefällig, und den Menschen heilsam Weilen sie aber das Erforschen der Schrifften unterlassen, der Apostlen Eifer die Menschen zuermahnen, und die Seelen zuerbauen, in ihnen erkaltet, Act 21:31. auch sie sich nicht von dem demüthigen Geist Christi, sondern vom Geist der Welt beherrschen lassen, so mußte in dem äusserlichen Kirchen-Wesen alles ihrem Pracht entsprechen, und haben sie die Zierd des Hauses Gottes nicht mehr in Heiligkeit/Ps. 93:5. sondern in Gold, Silber, Edelgesteinen gesucht. Wie in den Käyserlichen und ihren eignen Pallästen alles prächtig gewesen, also wolten sie auch die Kirchen auf weltliche Weis schmücken. Dasjenige aber, dardurch des Menschen grösseste Freud und Trost verursachet wird, wurd hindan gesetzt. Doch damit der Gottesdienst nicht unterlassen wurde, hat man gesucht die Menschen zu locken und aufzuhalten, mit Sachen, davon sie Augen und Ohren weiden könten. Deßwegen man von den Christen reden mögen, wie Lactantius (s) von den Heiden: Non habent inquisitionem aliquam veritatis, sed tantùm modò ritum colendi, qui non Officio mentis sed ministerio corporis constat. „Sie forschen nicht nach der Wahrheit, sondern trachten nur „nach einer Weise des Gottesdiensts, welchen sie aber nur mit dem Leib, „nicht mit dem Gemüth verrichten.„ Die Sünden nahmen überhand,

(r) Id, Introd. ad Bernhard. p. 59. b. (s) de Sapient. IV. 3.

und regete sich in den sicheren Menschen aller Orten die Anklag des Gewissens. Wellen man aber das rechte Heilpflaster H. Schrifft nicht appliciren wolte, gaben sie ihr Geld um das, das nicht speiset/ und die Arbeit um das/das nicht sättiget / Es. 55. Sonderlich haben die Prälaten und Mönchen, viel abergläubige Sachen erdacht, oder doch wann sie von aussen herkommen, haben sie ihnen die erste Herberg gegeben. Die Vermehrung der Altären, der Festtagen der Heiligen, die Verehrung der Reliquien, die Jahrzeiten, die einzele Messen, sind meistens aus den Clösteren kommen. Unumquodque generat sibi simile. Jedes Wesen zeuget was sich ihme gleichet. Die Mönchen, als deren Lebens-Gattung nicht aus Gottes Wort ist, giengen gern mit solchen Sachen um, die in H. Schrifft keinen Grund haben bey sich selbst ermessende, so die H. Schriff die einige Regel in der Kirchen wäre, so mußten alle Mönchen ihre Clöster raumen.

Gestiffter und Mönchen gegen Mönchen.

CXII. Ferner ist zugewahren daß die Clerisey ein wider sich zertheiltes Reich gewesen ist. Wie die kleinen Fisch von den grossen verfolget und verschlungen werden, also waren die Bischöffe den Clösteren, und ein Closter dem anderen auffätzig. Der Bischoff von Basel dem Closter S. Bläsi. Der Bischoff von Costantz dem Closter Rheinau, Reichenau und S. Gallen; dieses Closter aber (auch der Bischoff zu Basel) dem Closter Pfefers. Wie schwere Kriege haben S. Gallen und Reichenau gegen einanderen geführt? Vergl. bl. 445. Wie offt haben sie vor den Kayseren, Grafen, &c. wegen eines stuck Felds, &c. gegen einanderen gezancket? Gieng es einem Closter auf, so könte das andere solches nicht leiden, und schrieben einander schwartz an. Wie sind die Schafhausischen und S. Gallischen Mönchen, gegen einanderen aufgestanden (s). bl. 597. Und die Cluniacer gegen die Benedictiner (t)? Der grösseste Streit schwebte zwischen den Bischöffen und Mönchen. Die Bischöffe wolten krafft der alten Concilliarischen Satzungen, die Mönchen unter dem Daumen behalten. Aber die Mönchen klagten über der Bischöffen zustrenge Beherrschung, und wolten keinen Oberherren gedulden sondern selbst meister seyn welches die Ursach ist des so langwirrigen und schweren Streits, zwischen dem Bischoff von Costantz und dem Closter S. Gallen. Jener wendete ein, der Bischöffen altes Recht über die Clöster. Das Closter aber schützete vor, Pipini und Caroli König- und Kayserliche Freyheiten: item ihr Closter stehe nicht auf Bischofflichem, sondern auf des Reichs Boden. Deßwegen der Kayser selbiges gebē könne,

Bischöffe gegen die Mönchen.

(s) Conf. Lambert. Schafn. An. 1071. §. *Hoc Anno Colon.* (t) vid. Bernhard. Oper. Tom. I. à p. 95.

ne, welchem er wolle. Jenes zubeweisen sind auf eine Zeit mehr als 200. Zeugen (u) vor den Richter getretten, und verhöret worden. Die S. Gallischen Mönchen klagten, sie können wegen der mißgönstigen Bischöffen käumerlich Athem holen. Hoc tales faucibus strangulati vix evasimus (x). Sie haben sich von dem Gewalt der Bischöffen, (unter welchen sie fast erworgen müssen) käumerlich los würcken können, namlich durch die Exemtion, zu welcher sie mit grosser müh gelanget. Gleichfalls solle Disentis, A. C. 1040. eximirt worden seyn. Aber Bernhardus straffete diejenigen Clöster, welche ihrem Bischoff nicht gehorsamen, sondern unmittelbar vom Pabst abhangen wollen, sagende: „Sie seyen „mißgeburten, gleich als wann ein Finger nicht an der Hand, sondern „ohne mittel am Haupt stehen wolte (y). Ein Mönch der seines Bischoffs Gewalt sich entziehen wolle, der untergebe sich der Tyranney „des Teufels„ (z). Er strafte also die Cluniacer-Mönchen, um daß sie keinem als dem Röm. Bischoff unterthan seyn wollen. Doch ist auch der Cisterzienser-Orden, dessen Bernhardus ein namhafftes Glied war, mit gleichen Gedancken früh umgegangen. Daher die Bischöffe hinwiderum sich gewidriget haben sollen, die Prälaten dieses Ordens in die Insul zuweihen (a). Die Mönchen dörfften sagen, sie haben keinen ärgeren Feind als die Bischöffe, und seyen 2. Ding, vor welchen ein Mönch sich vorzusehen habe, ein Bischoff und ein Weib (b).

CXIII. Was ist es dann, so man sagen kan, in diesem Alter seyen die abgestorbnen Heiligen angeruffen, Gebätt für die Todten, Wahlfahrten, rc. gehalten, Ablaß ausgetheilt worden? Dann es ist an hellem Tag 1. daß diese und dergleichen Stuck, als Neuerungen in H. Schrifft, auch in der ersten und reinesten Kirchen unbekandt gewesen, haben hiemit ihren Ursprung nicht aus dem Himel, sondern aus der Erden, nicht aus Gottes Wort, sondern aus dem Willen und Gutduncken der menschen. 2. Daß es in diesem Alter, mit diesen stucken noch nicht so weit komen, als in den folgenden Zeiten; darvon §. 114 rc. ein mehrers. 3. Daß unter alten und neuen, auch in Röm. Kirch selbst, kein von diesem Kirchen-Alter schreibender verständiger mensch ist, der nicht über dessen Verderbnuß, und schlechten Zustand sehr klage. Sigonius schreibt in A. C. 1046. (c). Ecclesia Dei jam graviter & propè per ducentos annos ægrotans, & multa & ea valida remedia requisivit. „Die Kirch Got-

Dieses Kirchen-Alter ist kein Richtschnur der folgenden Kirch.

(u) Goldast. Aleman. 2. pag. 57. § 96. (x) Eccard. c. 14. (y) de consid. Lib. 3. c. 4. (z) de Morib. Episc. c. 9. (a) Hospin. de Monach. p. 157. b. Amelot. in Polan. Hist. Concil. Trident. p. 203. (b) vid. Horst. ad Bernhard. Tom. 1. Not. p. 27. b. (c) de Regn. Ital. Lib. 8. p. 203.

„tes war allbereit bey nahem 200. Jahr kranck gelegen, und bedörffte „viel und kräfftige Genesungs-Mittel. Muß man von einem Krancken lernen, was man essen und trincken, wie man arbeiten und in gemeinem Umgang und Wandel sich verhalten müsse? Deßwegen ists unbillig, daß die Kirchen-Gebräuch, &c. und das Exempel dieses Alters, der Kirchen Gottes zu allen Zeiten und an allen Orten, ein Gesätz und Vorbild seyn solle, nach welchem das Kirchenwesen anzustellen seye. Sonderlich kan solches darum nicht seyn, weilen man in diesem Alter selbst, nicht allein die Kirchen-Mängel erkennet, sondern auch eine Reformation und Verbesserung hertzlich begehrt. Und mithinzu Hand an solche gelegt, wie dann in den Provincial-oder National-Concilien, ja auch in allgemeinen Reichs-Versamlungen, Emendatio Ecclesiæ (c), die Verbesserung der Kirchen offt berathschlaget und schon von Carolo M. &c. Satzungen gemachet worden, De Reformatione Ecclesiæ, & disciplinæ Christianæ (d). A.C. 789. hat Carolus ad Ecclesiasticæ pietatis ordines; an den geistlichen Stand geschrieben, Nostros & ad vos direximus, qui ex nostri nominis autoritate una vobiscum corrigerent, quæ corrigenda erunt. Wir fertigen unsere Gesandten zu euch ab, um durch unser Ansehen, mit euch zuverbesseren/ was verbesserens mangelt; auf das Exempel Josiä sich berüffende (e). Gleichmässig liesse Kayser Heinrich II. A.C. 1005 klagen, de ejus temporis Ecclesiæ deformatione, über die Verderbnuß der damaligen Kirch, und magna instantia apud Episcopos laboravit, ut collapsa Ecclesiæ disciplina reformaretur; bey den Bischöffen ernstlich anhalten, daß sie die verfallene Kirchenzucht verbesseren. Sihe auch bl. 446. 476. 651. 720.

Reformation wird verlanget.

CXIV. Man wirft uns vor; die Verböserung über welche von den Kaysern &c. in den Conciliis und Reichstagen geklagt, und die Verbesserung welche verlangt worden, betreffe allein die Zucht und Leben der Geistlichen; die Abschaffung der Simoney, des Geitzes, der Wollüsten, &c. Dahingegen die Reformierte in der Reformation viel weiter gegangen, die Bilder abgeschaffet, die Ohrenbeicht, Wahlfahrten, Ablaß, &c. abgestellt, und viel andere Ding verworffen, welche in denen Conciliis selbst, in welchen man die Reformation berathschlaget, gut geheissen worden. Die Kayser haben den Pabst und die Clöster, also reformirt, daß sie den Pabst nicht für den Antichrist gehaltē (f), sondern allein die Aergernussen abgeschaffet, an statt dern Päbsten so ihnen widerig gewesen, andere

Ob solche Reformation nur die Zucht oder auch die Lehr betroffen.

(c) Aquisgr. An. 816. Goldast. Constit. 3: 164. (d) Gold. Const. 1: 129. & 220. 3: 125. (e) Concil. Tremon. ap. Labb. (f) Lang. pag. 334. b. 369. 418. a n. 6. 433. b. 567. a.

te erwehlt &c. Hingegen die Reformirte, weder den Pabst, nach den Mönchenstand geduiden wollen. Antw. Die Verböserung der Kirch ist nicht bloß in schlechtem Leben der Clerisey bestanden, sondern auch in Verböserung der Lehr und des Gottesdiensts, allermassen, 1. die Griechen der Röm. Kirch mit dürren Worten vorgeworffen, sie seye angesteckt mit Ketzerey, und von den Satzungen, der Vätern und Concilien abgefallen (g): Sie haben unter den guten Weitzen Unkraut gesäyet (h). 2. Die Clerisey und Kirchenzucht &c. war so verbösert, daß nothwendig auch die Verfälschung der Lehr daraus geflossen. Sihe, §. CXI. 3. Viel fromme welche in diesem Alter gelebt, sind nicht in Abred, daß nicht auch der Glaub Anstoß gelitten, davon hernach §. 145. &c. Deßwegen eine Reformation, nicht nur von vielen begehrt, sondern Reformatio in fide & moribus, ein Verbesserung des Glaubens und der Sitten versprochen worden, bl. 662. 4. Daß der Mönchenstand auf schlipferigem Fuß gestanden, und es nicht an solchen gemanglet, die desselbigen gern abgewesen wären, ist aus Kayser Ottonis Worten, bl. 530. zubemercken. 5. Haben die Kayser den Bischoffstand, wegen seines Alterthums gelten lassen, hiemit selbst Römische und andere Bischöffe erwehlt, und dem Römischen einen Vorzug, und den Vorsitz über die übrige Bischöffe gestattet, so ist doch Sonnenklar, daß sie ihn nicht für einen vollmächtigen Statthalter Christi gehalten, welcher in Glaubenssachen ein unfehlbarer Richter seye, und Gewalt habe, Kayser und Könige zu entsetzen, und dero Unterthanen des Eids zuentlassen. Von diesem ist unter uns und den Papisten der gröste Streit. Nun haben die Kayser welche vor und nach Gregorio VII. gelebt, dem Pabst solches eben so wenig zugestanden, ja es eben so wol für ein Kennzeichen gehalten des Antichristen als die Reformirten, davon bald ein mehrers.

Warum kein vollkommene Reformation erfolget.

CXV. Daß keine Reformation erfolget, wie diejenige gewesen, welche durch Herren Zwingli, Calvinum &c. zuwegen gebracht worden, komt daher, 1. Daß alles seine Zeit hat, Eccles. 3: 1. Also hat auch Gott eine Zeit bestimt, da er seiner Kirch das Joch abnehmen wolte. Diese Zeit war in diesem Alter noch nicht verhanden, sondern es war noch die böse Zeit, da Gott aus gerechtem Gericht verhängt, daß unter dem schönen Namen der Verbesserung, der Zustand der Kirch nur ärger, und das Joch schwerer gemachet wordẽ wie sonderlich A. 1094. 1106 (i) 1179. geschehen, da die Römischgesinneten aus der Reformation nur ein Gespött gemacht. 2. Daß viel welche die Reformation berathschlaget, nicht

(g) Ap. Allatium. Vid. Spanh H E p 712. (h) Hotting. H.E. 3:328. (i) vid. Ursperg. A cit.

allein auf die H. Schrifft, sondern auf die Satzungen der Concilien, und zwaren der späthern Concilien gesehen, davon §.20. 3. Diejenigen, welche am meisten verbessert und reformirt werden solten, waren die Bischöffe, Mönchen &c. Nun waren diese der Kaysern, Fürsten, &c. nächeste Verwandte, und hatten an ihnen einen so starcken Rucken daß man sie nicht recht angreiffen können. Die selbst welche in den späthern Conciliis den grösten Gewalt hatten, und von welchen die Reformation berathschlaget werden müßte, waren diejenige, welchen sie Händ und Füß abhauen und Augen ausreissen solten. Wie träg aber unser Fleisch hiezu seye, ist von selbst bekant, und hat sich erfüllt, daß das Saltz, wann es seine Rässe verliehrt (k), nicht mehr könne gesaltzen werden, Matth. 5: 13. Doch muß man gestehen, daß in den Conciliis dieser Zeit auch selbst, A.C. 1179. die Mängel der Clerisey, als namlich die Simoney, Vielheit der Pfründen &c. so ernstlich angegriffen, und so feine Satzungen dawider gemachet worden, daß dergleichen in dem von A. C. 1545. zu Trient gehaltnen Concilio, keineswegs erheblich gewesen. Wiewol die Zeit gelehrt hat, daß es jenen so wenig Ernst gewesen, als denen zu Trient. Daher es von Tag zu Tag in der Kirch ärger worden, die schlimmere Parthey gemeinlich die Oberhand gewonnen, die aber so auf eine rechte Reformation gedrungen, haben das kürtzere gezogen.

Freyheit der Kirchen und Clösteren in äusserlichen Sachen / noch aufrecht geblieben.

CXVI. Doch war das übel noch nicht aufs höchste kommen, und ist gewiß, daß zwischen damaligen Kirchenalter und heutiger Römischer Kirch ein greiflicher Unterscheid gewesen. Man hat die 12. Glaubens-Artickul, für den Grund des Christenthums also gehalten, daß in den Umständen des äusserlichen Gottesdiensts, jeder Kirch ihre Freyheit gelassen worden. Zwar hat gedachte Kirch nichts unterlassen, andere zuvermögen, daß sie sich ihro gleich stellen. Pabst Leo VII. hat A. 938. den Bischöffen in Franckreich, Teutschland, Bayern, Alemanien, verwiesen: Multa in vestra provincia, contra canones Ecclesiasticos, decretaque Majorum usurpari videntur. „Es ist offenbar, daß in euer „Landschafft viel Ding geschehen, welche den Kirchensatzungen, und den „Gebotten der Voreltern zuwider sind. Selbige könten wohl abge„schaffet werden, so die Bischöffe nicht etwas anders wolten. Als welche „den Weltlichen anhangen, derselbigen Gunst suchen.„ Worinn aber wolten sie es den Römern nicht nachthun? An statt die Römer in der meß pflegten zurüffen: Dominus Vobiscum. Der Herr seye mit euch, sagten die Frantzosen und Teutschen Pax vobiscum! Fried seye mit euch. Nun wolte Leo, daß diese Kirchen sich halten wie die Röm. Kirch. Er sagte fer-

(k) Vid. Muscul. in l. c.

ferners, sie solten ihre Speisen nicht segnen durch das Gebätt des Herren. Keiner solle seine geistlichen Mutter oder Tochter heyrathen. Vergleich. bl. 443. Es seye zubeweinen daß die Priester publicè ducant uxores, offentlich im Ehstand leben, und daß deren Söhne gleich andern zu Ehrenstellen gelangen (l). Bey diesem ist es nicht geblieben. Tanta penè (apud Ecclesias) invenitur varietas usuum, quanta infinitas est locorum. Fast jeder Ort hat seine sonderbare Kirchengebräuch, im Gesang, im Lesen, in den Kleidern und zum theil im Fasten, schreibt ein Abt von Cluny an Bernhardum (m) und verthädiget solche Freyheit weitläuffig. Keine Kirchen achtete sich verpflichtet, der andern etwas nachzuthun. Doch wann ihnen anderstwo etwas bessers vorkommen, schobe sich keine, auch nicht die Röm. Kirch selbst, solches von ihnen zu lernen. bl. 536. So man sich in Conciliis über solche Ungleichheit erspracher, war keiner genöthiget dem andern sich zuunterwerffen. Zum Exempel, es wurden um A. 1002. diese Fragen erörtert (n). 1. Ob man zwischen dem Himmelfahrt und Pfingstfest fasten müsse? Die Antwort war: am Samstag vor Pfingsten solle man verbunden seyn zufasten, die übrige Zeit stehe jedem frey. 2. Etliche Mönchen sind gefraget worden: Warum sie wider die Gewohnheit der Röm. Kirch, 3. oder 4. Sonntag vor Weyhnacht, das Te Deum laudamus singen? Sie antworteten, ihr Vater Benedictus habe solches gebotten, und Pabst Gregorius habe es gut geheissen. Diesen wurd gestattet, sothane Weise weiters zubehalten. 3. Das Fest der Verkündigung Mariä wurd in Franckreich am 25. Mertz gehalten. Es kam aber in die Frag, ob es nicht, wie in Spanien, auf den 18. Christm. verlegt werden solte? Aber Glaber sagt, bey uns hat die alte Gewohnheit die Oberhand behalten. Und wann ein Satzung gemacht worden, war die Knechtschafft und der Aberglauben nicht so groß, daß man nicht davon abweichen dörffen. Daher Abt Notpertus gebotten, wann die welche dem Closter S. Gallen etwas schencken, solches begehren, solle man derselbigen Jahrzeit, mit Fleisch oder Fischen begehen, quocunque tempore cadat, sine dubitatione, zu welcher Jahrszeit es immer seye, ohne einiges Bedencken (o). Dann (wie die bl. 520 angezogne vornehme Prälaten (p) reden) non unius tramitis & Regulæ via cælum & Regnum Dei scanditur, sed quia intra nos est aliis sic, aliis verò sic ascendere conceditur. „Die nach dem Himmel, und ins Reich „Gottes zielen, müssen nicht alle einerley Weg und Reglen brauchen, einer

(l) Labb. Conc. T. 9. p. 596. (m) Pet. Cluniac Op. Bernhard. Tom. 1. p. 95. b. (n) Vid. Concil. Labb IX. 782. (o) Goldast, Aleman. 2. 148. (p) Eccard, Jun. cap. 11.

einer gelanget dahin auf diese, ein anderer auf eine andere (q) weise. Daher als die Cluniacer alle übrige Mönchen in ein Model giessen wollen, haben die zu Cassino (allwo Benedictus gewohnet) sich widersetzt, sagende: Die Mönchen als viel ihrer zu beyden Seiten des Meers bekandt seyen haben unterschiedliche Gewohnheiten, welches der Regel Benedicti nicht zuwider seye. Anderst leben die Teutschen, anderst die Italiäner, anderst die Frantzosen (r). Die S. Gallische Mönchen wolten geachtet seyn, Monachi sub norma sanctæ Regulæ B. Benedicti constitutione degentes (s), daß sie Benedicti Lehrjünger seyen, sie unterscheideten sich in Kleidern von denen aussert dem Closter, zwungen alle Closterverwandten, sich ihnen darinn gleich zustellen, bl. 473. Doch war ihre Bekleidung nicht wie anderer Mönchen, und trugen in der Kirch (t) andere Kleider als aussert derselbigen. Auf den Reisen trugen sie einen langen Rock (u). Qualem Benedictus quidem nunquam induit, wider der Benedictineren Gewohnheit, deßwegen sie Kayser Otto I. lang nicht wolte zum Handkuß lassen. In den alten Contrafeten der S. Gallischen Mönchen sihet man noch eine Bekleidung welche sich der heutigen nicht gleichet (x). Von dem viel nicht zureden, daß noch einige Clöster die Freyheit behalten daraus zu heyrathen (y).

Bischöffl. Gewalt gegen die Clöster nicht gäntzlich aufgehebt.

CXVII. Die Clöster trachteten ihre Freyheiten zuvermehren, und wolten sich der Bischöffl. Aufsicht entziehen. Hingegen bearbeiteten sich die Bischöffe, krafft der alten Conciliar-Satzungen vollkomnen Gewalt über die Clöster zubehalten. §. 112. Aber weder eine noch andere Parthey, erreichte ihren Zweck. Die Kayser und Könige verwilligten bald diesem bald jenem Closter, daß ihnen die Bischöffe in der Haußhaltung und Zeitlichen nichts einreden. Hingegen haben sie den Bischöffen gestattet, den Clöstern in geistlichen und Gottesdienstlichen Sachen vorzustehen. bl. 412. 424. Gleichfalls pflegten in diesem Alter die Bischöffe mit zuthun ihrer Synoden zu dispensiren, mit geweiheten Personen bl. 485. Ehen zuscheiden, bl. 649. Festtag anzusetzen, bl. 463. zu Canonisieren, bl. 740. Auch die Aebte thaten solches (z). bl. 551. Der erste Teutsche, welchen der Pabst canonisiert haben soll, war nach Bellarmini Bericht. Suidbert. Soll im 8. Jahrhundert geschehen seyn. Aber Ma-

(q) Constitutionibus ita discordes vivebant, ut ex omnibus cœnobiis duo vix haberentur in norma vivendi concordes. *Paris.* ap. Hotting. H.E. 31373. Conf. Op. Bernh l 96. §. 10. sqq. & supr. § 85. 86. (r) Mabill. Sec. 5. præf. § 57. (s) Gold. Alem. 2, 28. §. 12. (t) Palliis parati. *Eccard.* c. 11. (u) Tunica. *Id.* c. 16. (x) Gold. Alem. 3: 22. (y) De Abbatiss. Tig. Hotting. Method. Helv. p. 593. (z) Mabillon. Sec. V. p. 44. Bocil. Const. An. 927.

Mabillon widerspricht solches (a): und will behaupten, daß fast biß ins 1000. Jahr, jeder Bischoff mit Beystimmung des gantzen Volcks, in seinem Bischthum zu canonisiren gepflegt habe, welche Canonisierte doch allein innert solchen Bischthümeren verehret worden. Deßwegen gesagter Mabillon zweifelt, daß Pabst Clemens die Wiboradam wie bl. 551. aus Lang, &c. angezogen worden, canonisiert habe. Vielmehr seye Ulrich Bischoff zu Augspurg, der erste ausländische gewesen, welcher zu Rom canonisirt worden. Solches that Pabst Johannes XV. A. C. 993. auf anhalten Luitolph, so auch Augspurgischer Bischoff war, und deßwegen nach Rom reisete. Von da an haben die Päbste dann und wann frembde canonisirt deren Festtage und Widergedächtnuß, krafft solcher Canonisirung nicht nur in einem sondern in unterschiedlichen Bischthümern begangen worden. Also wurden zu Rom canonisirt, A. C. 1120. Conrad I. A. C. 1134. Gebhardus II. zween Constantzische Bischöffe (b). Nichts destoweniger haben (wie Mabillon ferners angemerckt) die Bischöffe zu gleicher Zeit ihren vormals gehabten Gewalt, gebraucht, biß ins 12. Jahrhundert, in welchem Pabst Alexander III. sothanen Gewalt den Päbstlichen Stuhl geeignet, sint welcher Zeit das canonisiren allein von dem Pabst geübet wird.

Freyheit der Gemeinden / in Priester Wahlen rc.

CXVIII. Wie viel Abbruch hat gelitten, die Freyheit der Gemeinden, durch Einführung so vieler Festtagen, bl. 746. und anderer Religions-Neuerungen? Tausend Jahr lang (c) wurd niemand zugemuthet, am Samstag zu fasten, als allein in der 40. tägigen Fasten; welches letztere doch selbst eine Neuerung war, und spath aufkommen, bl. 221. Und an den 4. Fronfasten. Aber als Gott fruchtbare und friedliche zeiten bescheehret, wurd gebotten, daß an jedem Samstag manniglich sich des Fleischessens und Weintrinckens enthalte, es seye dann, daß jemand in schwere Kranckheit komme, oder daß auf den Samstag ein hohes Fest einfalle. Vergl. §. 116. Gregorius VII. aber machte dieses Verbott noch schwerer, als welcher befohlen, man solle die Samstägliche Fasten auch in Kranckheiten und in Festtagen halten. Dann diese Fasten zu Rom so viel höher geachtet worden, weil sie von ihnen zu Ehren der H. Jungfrau Maria begangen worden (d). Die Bischöffe wurden annoch, Secundùm communem usum & consuetudinem Ecclesiarum & Juris Canonici dispositionem (e) nach Gewohnheit der Kirchen und vermög

(a) Mabill. præf. à §. 87. ad 107. (b) Merck. Constant. p. 70. 88. (c) Mabillon. præf. cit. §. 116. Stella in Greg. VII. (d) Mabillon. loc. cit. (e) Gall. Christ. T. 3. Tit. *Sedunum* & leg. Francic. lib. 1. c. 84. 90

des geistlichen Rechtens, erwehlet, durch die Clerisey und das gemeine Volk. Zu Chur, bl 423.466. Lausanne, bl. 460. Genf bl. 465. 658. Die S. Gallische Aebte, wurden durch Kayserl. Befreyung fast auf gleiche weise erwehlt, bl. 676. Die Kayser legten sich mithinzu darein, ohn daß sich die Kirchen beschweret, biß Pabst Gregorius VII. Anlaß dabey genommen, seinen Antichristischen Thron aufzurichten. Ferner haben diejenigen welche Kirchen bauen lassen, und selbigen Einkünften gestifftet, den Gewalt einen Pfarrer zusetzen, sich vorbehalten. Daher das Jus Patronatus oder Collatur-Recht, an etlichen Orten den Grafen, oder Edelleuten, anderstwo den Gemeinden zustehet. Doch hat der Adel solche Recht, offt zusamt den Kirchen Einkommen, den Clöstern übergeben. Allein etliche eiferten sehr über solches Recht, und liessen sich mit den Gemeinden in Streit (f).

Freyheiten gemeiner Priesterschafft.

CXIX. In dem Constantzischen jährlichen und in denen Provincial (g) Synodis haben sich eingefunden, die Priester, Diaconi, und übrige Geistliche (h). In solchem jährlichen Synodo wurd jener Gräfin der Weyel angezogen und widerum abgenommen, bl. 485. Otmarus in der Heiligen Zahl aufgenommen, und dessen Fest zuhalten befohlen, bl. 450 451. In einem Particular-Synodo wurd das Freyt- und Samstägl. che Fasten gebotten (i), die Fronfasten geändert, bl. 593. ieder Kirchendiener (k) wurd Papa (daher das teutsche Wörtlein Pfaff kommt) etwan Pontifices; und die Bischöffe summi Pontifices genennt (l). So daß, was die Concilia vor Gewalt gehabt, die Bischöffe: Was den Bischöffen gebührt, der Römische Pabst nun an sich gerissen. Befragte man A. C. 879. 880. 939. den Pabst bey Erhebung der Thebeischen Leibern, wie A. C. 1474. Auch die Aebte machten sich kein Bedencken Heilige zu canonisieren, davon §. 117. und Blutverwandten zu gestatten, daß sie zusammen heyrathen (m), dem Pabst widersetzte man sich, so er bißweilen grossen Gewalt sich angemasset, bl. 454. 465. 477. &c.

Dem Pabst wird der Weg in die Helvet. Kirchen ge-

CXX. Aber es sind etliche falsche Brüder, in die Helvetische Kirch eingeschlichen, dero Freyheit zuverkundschafften, damit sie die Kirch unter die Knechtschafft brächten / Galat. 2: 4. Es laßt sich ansehen, daß dem Römischen Wolf, durch die A. C. 878. und 881. erzehlte appellationes zweyer ehrgeitzigen Männern, welche durch

(f) Goldast. Alem. 2 3. § 85. (g) v. Pamel. in Tertull. p. 905. a. (h) Iso de Mirac. Otmar. c. 2. (i) Sigeb. An. 1032. (k) Gold. Alem. 3: 40. (l) Schobing. lib. cit. p. 93. (m) Hotting. spec. Tigur. p. 351.

durch ordentliche Wahl an die verlangten Prälaturen nicht gelangen können, die Thür in diesen Schaafstall geöffnet worden. Dann zu Rom hat man allezeit unruhigen Leuten gern die Hand gebotten, und ist jeder Anlaß angenehm gewesen, bey welchem man sich in die Sachen frembder Kirchen mischen können. Wie aber andere nicht allezeit viel auf der Röm. Mittlung gehalten, davon bl. 168. also auch die Helvetier nicht. Im 10. Jahrhundert suchten einige Helvetische Prälaten und Mönchen des Pabsts Freundschafft, aus Aberglaub und reiseten nach Rom: woselbst man ihnen wohl aufgewartet und sie durch süsse Wort und angenehme Präsent dem Römis. interesse geneigt zumachen getrachtet, bl. 483. 512. 569. (n). Man hielte beym Pabst an, um Canonisierung §. 117. und bl. 624. Die Mönchen thaten noch ärgers. A. Wann die Clöster mit den Bischöffen mit ihren eignen Prälaten oder andern streitig worden, nahmen sie ihre Zuflucht zum Pabst, bl. 615. 632. 641. 681. B. Sie dörfften vorgeben, daß über diejenige, welche die Päbstl. Gebräuche nicht annehmen, schwere Gerichte Gottes ergangen (o). C. Sie wohneten Päbstl. Conciliis bey, bl. 662. D. Haben Päbstlichen Schirm angenommen, in Hoffnung, wann im Land alles hinter einander komme, werde sie doch niemand beunruhigen dörffen, der nicht des Pabsts Bann über sich ziehen wolle, bl. 543. 618. 670. sonderlich war ihr Absehen, den Bischöffl. Gewalt durch solches Mittel von sich zu werffen, davon §. 112. E. Vormals wurden neue Freyheiten, oder der alten Bestätigung, allein bey dem Kayser gesucht, aber die Mönchen begehrten sie nun auch von Rom aus, bl. 583. 645. Die neu erwehlten Prälaten, suchten zu Rom nur die Weyhung bl. 554. hernach auch die Confirmation, bl. 658. Deren jene Anfangs von den Bischöffen, diese allein von dem Kayser, als welchen sie beyde von Alters her zugestanden, begehrt worden. So daß der Gewalt des Pabsts über die Helvet. Kirch in diesem Zeitlauf nicht wenig zugenommen. Dieses aber daß die Mönchen des Pabsts Herrschafft sich unterworffen, war ein Mittel, daß der Pabst, welcher zuvor nur über einen Theil Italien Bischoff gewesen, Bischoff ja Beherrscher worden über die gantze Abendländische Kirch. Ein kluger Papist (p) schreibt hiervon ; Der Pabst hat grossen Nutzen „davon, daß er aller Orten solche hat, welche unmittelbar von ihm ab„hangen. Man kan auf die Mönchen nicht genugsame Achtung geben, „weilen sie mitten und im Hertzen der weltlichen Herrschafft eine ausländische

Bannet / durch unruhige Bischöffe / und durch die Mönchen.

(n) Nec non Conradus I. Constantiensis Episc. Lang. pag. 549. §. 9. (o) Berno de Reb. Eccl. c. 2. (p) Amelot. ad Hist. Polan. p. 203. Conf. ipsum Polan. p. m. 186. b.

dische Monarchey aufrichten. Kayser Heinrich III. sahe vor, wie nachtheilig solches seiner Hoheit sey, deßwegen hat er die Oerter in Teutschland welche von Pabst Leone IX. angesprochen worden, mit selbigem ausgetauschet, bl. 557. Aber dieses Ubel hat nach der Zeit mehr Wurtzen gewonnen als vormal.

Der Kayser n und Päbsten Beyhülf.

CXXI. Die Ursach dessen ist mancherley: Wann die Päbste in weltlichen Sachen zustarck um sich greiffen, und nach der Kayserl. Cron langen wollen, haben die Kayser mit grossem Eifer sich widersetzt. Aber wann sie den Kirchen Eingriff gethan, bald dieser bald jener Kirchen Freyheit entzogen, hat man es geschehen lassen, biß der Röm. Gewalt alles unter sich gebracht. Hiezu waren ein gutes mittel die unruhen, welche sich bißweilen im Reich erhebt, da ein König wider den andern, und die Fürsten wider den Kayser aufgestanden. Die Päbste selbst wußten gar fein ein Aaß zulegen. Sie nahmen sich derenjenigen welche sich in Päbstl. Schirm begaben, hitzig an, bl 615. 665. und gaben den Mönchen und ihren Clöstern namhaffte Freyheiten, daß namlich wer da wolle, sich bey den Clöstern möge begraben lassen, daß kein Bischoff Gewalt haben solle, solche Clöster in Bann zuthun: Daß sie den Chrisam, das H. Oel, die Weihung der Altären, von dem Bischoff in dessen Bischthum sie gelegen, oder von einem andern nehmen (q), in verbanneten Kirchen predigen dörffen sie versprachen grossen Abloß, denen so die Kirchen der Clöstern besuchen (r). Den Cisterzienser Mönchen gestattete Innocentius III. (s) daß dieses Ordens Clöster eintretten mögen ins Erbtheil, welches dero Religiosen bekommen hätten, wann sie wären weltlich verblieben daß die Clöstergüter auch die Neugereuth, Zehendfrey seyn sollen, daß in Civil- und Criminal-Sachen die Zeugnussen dieser Religiosen gelten, daß unter dem Bann solche Clöster niemand betrüben solle, &c. Diese und dergleichen Freyheiten verursacheten bey den Bischöffen und Gestifftern grosse Klägde. Siehe A.C. 1179 §.9 Doch ist zugewahren A. daß unter allen Pabstschmeichlern, noch keinem in diesem Alter der Sinn daran kommen die Unfehlbarkeit und den höchsten Gewalt in streitigen Glaubens Sachen dem Pabst beyzumessen. B. Daß oberzehltes Verfahren der Clerisey eine Erneuerung und Abfall von ihrer Oberkeit gewesen. Wie man den Bann mißbraucht habe, ist §.78. angezeigt worden. Wie viel durch diese Hülfmittel der Pabst ausgerichtet habe, ist A. C. 1073. und folgends ausgeführt worden.

Die Kirch Kayserli=

CXXII. Wie weit der Kayserl. Gewalt in Kirchensachen sich erstreckt habe, ist aus §.43. 113. bekant. Bey selbigem ist es lange Zeit verblieben.

(q) Lang. p. 1012. (r) Id. 771. b. (s) Id. p. 742.

blieben. Dann die Kayser berufften annoch Concilia, bl. 476. 514. 529. 560. 652. Wann ein Prälat gestorben, müßte dem Kayser des verstorbnen Stab und Ring übersendet (t) werden. Welche Clöster den Gewalt hatten einen Abt zuerwehlen, hatten solches dem Kayser zudancken bey welchem es gestanden diese Freyheit ihnen zugeben oder nicht, bl. 412. 497. Wann ein solche Wahl geschehen, wurd Cognitio Imperii (u) erfordert, der Erwehlte müßte sich Ihr. Maj. persönlich präsentieren, welche dann die Wahl und des erwehlten Persohn erdauret, und nach befinden gut geheissen oder verworffen, bl. 469. 512. 523. &c. Welchen der Kayser bestätiget, dem gab er (x) Baculum oder Ferulam, einen Stab in die Hand bl. 512. Den Bischöffen stecketen Ihr. Maj. auch einen Ring an den Finger (wurd genennt investitura per baculum & annulum) und nachdeme der neue Prälat den Eid der Treu (y) abgelegt, wurd er mit einem Kayserl. Bestättigungsbrief abgefertiget. Nach solcher Bestätigung trugen die S. Gallische (zweifels ohn auch andere) Prälaten Cappam aquiliferam (z) einen mit dem Reichs-Adler gezierten Hut, oder Kappen, zum Zeichen daß sie auf Erden keinen höhern Gewalt erkennen, als den Kayser. Daher Abt Bernhard an die Kayser Ottones diese Uberschrifft gemachet (a): Summæ post Deum Majestatis Dominis meis: Meinen nach Gott, höchst gebietenden Herren. Die Kaysere nahmen die Prälaturen einem Prälaten, und schenckten sie einem andern, bl. 474. 510. 542. 552. straften die fehlbare Prälaten um Geld, bl. 517. oder entsetzten sie gar. bl. 510. Also mußten die Prälaten, nachdem sie weltliche Fürsten worden von jedem Kayser die Regalia empfangen, welche den Geistlichen Fürsten mit dem Scepter, den Weltlichen mit dem Fahnen übergeben worden (b).

chem Gewalt unterthan in Ansehung a. der Wahlen.

CXXIII. Wann an der Closterleuten Wandel, oder Amts-Verrichtung etwas zuverbessern war, thaten solches die Kayser, bl. 518. ꝛc. Kayser Heinrich III. brauchte A. C. 1048 diese Wort (c): Weilen wir aus Rechtsame des angenommenen Reichs allen Kirchen des Röm. Kayserthums die schuldige Sorgfalt erzeigen müssen, wollen wir alle und jede versorgen und Reformieren. Hochgedachter Kayser liesse auf ein Zeit das Weihnacht-Fest etliche Tag späther halten, als gewohnlich war. Streitige Clöster und Prälaten kamen für den Kayser, und wur-

Ihres Wandels und Güteren.

(t) Onuph. ap. Hotting H. F. 2. 311. (u) Eccard. Jun. c. 9. (x) Mabillon. dipl. lib. 6. Coroll. 4. etiam alia Investituræ signa fuisse, probat. (y) Eccard. Jun. c. 5. de Engilberto. Ad (Imperatorem) venit. Abbatiam abeo suscipiens, *fidem juravit*, Adde Gold. Constit. 3: 190. (z) Eccard. Jun. c. 5. conf. Goldast not. in l. c. (a) Eccard. c. 16. (b) Urstis. Hist. Basil. Lib. 3. c. 4. (c) Lang. 414. a.

wurden dorten gerechtfertiget (d): bl 508. 516. 530. 623. 641. Gleiches geschahe wann weltliche den Clöstern Abbruch thun wolten. bl. 613. In Kirchensachen dörfte man ohne Vorwissen und gutheissen des Kaysers, oder des Kayserl. Stattbalters, nichts weder vornehmen noch verändern, bl. 660. Die Kirchengüter waren so gar in Kayserl Gewalt, daß, noch wie vormals, bey Aenderung jeden Kaysers oder Prälaten, ein Bestätigungs-Brief begehrt werden müssen, da mehrmal ohne jemandes Beschwernuß die Kayser was sie einem gegeben hatten, dessen Nachfahr widerum entzogen bißweilen etwas, bißweilen nichts dagegen gebende, nicht anderst als wie ein Lehenherr mit seinem Lehenmann nach gutduncken handlet. Wann ein Bischoff im Reich gestorben, ist dessen Schatz, und bewegliche Verlassenschafft, samt hinterstelligem Einkommen selbigen Jahrs, der Kayserl. Cammer heimgefallen (e). Auch mußten die Bischöffe, Stiffter und Clöster der Oberkeit Tribut geben (f). Wann der Kayser zu Feld gezogen, hat der Bischoff zu Costantz dem Abt zu S. Gallen und Reichenau solches zuwissen gemachet, und sie oder die ihrigen erfordert (g): Dann die Prälaten so wol als andere Stände, und als die Städte, in Kriegszeiten eine bestimte Anzahl Geld geben müssen, bl. 487.

Cast-Vögten Gewalt.

CXXIV. Es wurd aber die Pflegverwaltung der zeitlichen Gütern, welche denen Kirchen und Clöstern zugehörig waren, durch die Kayser anvertraut den Castvögten, welche in Griechischer Sprach von Theodosio Oeconomi: in Latein Procuratores, Advocati: in Franckreich Vice Domini: von den Teutschen Schaffner, Schirmherren, Castenvögt genennet worden (h). „Heutige Mönchen sagen, ein solcher Castvogt „seye anders nichts gewesen als ein Amtspflichtiger und Diener der „Prälaten, und des Convents (i).„ Aber ihr Gewalt und Ansehen erstreckte sich viel weiter. Wir wollen unsern hochgelehrten Herren Bullinger sel. hiervon reden lassen (k), „Die Castvögte, sagt er, müßten (der „Bischöffen ꝛc.) Zeitliches verwalten, welches durch das Wörtlein Ca„sten bedeutet wird. Was der Abt oder Prälat ohne des Castvogts Vor„wissen gesetzt oder geordnet, galt nicht. Darum man allezeit der Cast„vögten Bewilligung in den Carten der alten Clöstern findet. Dann die„se haben sich beladen aller Renten und Einkommens des Gottshauses.

„Auch

(d) Conf. Hotting. H. E. 8: 1179. & spec. Tigur. 217. Glarenenses pro *S. Hilarii*: Uranienses pro *S. Felicis* possessionibus coram Duce disceptant. (e) Lehm. Chron. Spir. p. 536. (f) Goldast. Aleman. 3: 104. (g) Ibid. 3: 107. (h) De illis Vid. Horst. Not. ad Bernh. Epist. 236. Hartmann. Annal. p. 194. Goldast. Aleman. 3. p. 92. (i) Hung. de B. V. p. 117. (k) Hist. lib. 3. c. 5.

„Auch durch sie wurd der Fürst berichtet des Vorraths, so verhanden „war, den der Fürst in vorfallender Noth angegriffen. Dann die alte „Fränckische Könige, die Kriegs- und andere Steuren, nicht den eignen „armen Leuten der Clöstern, aufgelegt, etwas von denselbigen zuerschin- „den, sondern nahmen die Hülf vom Vorrath.„ So die Clöster gegen sich selbst oder andere gegen die Clöster wegen Kirchengütern streitig worden, waren die Castvögte Schidrichter (l): sie schlichteten es auch so zwischen den Burgern und Leibeigenen Streitigkeiten entstanden, Vergl. §. 44. Die Gerichtszwänge und Jurisdiction aber, wurden diesen Castvögten gelassen, theils darum, daß sie der Clöstern Renten und Gülten desto besser einbringen mögen, ne qui (m) rerum cœlestium desiderio & vitæ solitariæ Cupidine, terrena & secularia reliquerant, rursum per eorum tractationem abstraherent animos; & velut contagio contaminarent, auf daß diejenigen, so aus Begierd himlischen Gütern und der Einsamkeit das Weltliche verlassen, so sie mit solchem umgiengen, nicht widerum zuruck gezogen werden.

CXXV. Diese Vogteyen waren bey den alten Francken Anfangs in den Händen der Fürsten, als der rechten Schirmherren. Von ihnen sind sie an den Adel kommen, welcher der Kayseren und Fürsten gesetzte Commissarii, Verwalter und Amtleut worden. Dann die Fürsten, denen welche wol um sie verdienet waren (n), solche Vogteyen verliehen haben. So daß es geheissen: Supremus advocatus post Deum Imperator. Der Kayser seye nächst Gott der oberste Beschirmer der Kirch. Vergleiche bl. 548. Diese Vogtey wurd zu Zürich und anderstwo verwaltet durch die Alemannischen Hertzogen und andere Reichsvögte. Von A. C. 1080. selle sie bey dem Hertzogischen Hauß Zeringen gestanden seyn. Sihe bl. 586. 632. Daher Bertold V. A. C. 1210. diesen Titul geführt: Dei ac Imperatorum & Regum dono, judex constitutus, & Tigurinorum Advocatus qui vulgò Castvogt dicitur, id est in omne Turegum Imperialem Jurisdictionem tenens. Und anderstwo: Ego Berchtoldus de Zæringen, Dux & rector Burgundiæ Dei & Imperiali gratia Thuregici loci legitimus Advocatus, qui Castvogt dicitur (o): von Gottes und der Kayseren auch Königen Gnad, rechtmässiger Castvogt, den Kayserl. Gerichtszwang habende (p). Nach dem dieses Hauß A. C. 1218. abgangen (q), haben die Kaysere selbst, solche Advocatiam über sich genommen, und gaben dem Gestifft die Freyheit Unter-

Wer diese gewesen?

(l) Hotting. H. E. 8: 1141. (m) Hartman. Annal. sqq. Einsidl. p. 194. (n) Bulling. loc. cit. (o) Bulling. Hist. Tig. Misc. Lib. 5. c. 9. Hotting. H. E. 8. 60. (p) ita vertit Tschudius An. 1209. Histor. Mscr. (q) Guilim. Habsp. p. 251.

Untervögte (werden auch (r) Ammani genennet,) nach belieben zusetzen, und zuentsetzen (s). Obige Hertzogen von Zeringen, erlangten A. C. 1157. solche Vogteyen über mehrere Helvet. Kirchen. Sihe bl. 653. A. C. 1170. machet Kayser Friedrich I. seinen eignen Sohn zum Schutzherren über das Bischthum Chur. Die Grafen von Honberg (war ein schönes Schloß am unteren Hauenstein) sind des Bischthums und der hohen Stifft Basel, Schirmvögte gewesen. Die Freyherren von Regensperg des Closters S. Gallen, Mure, Fahr. Die Grafen von Rapperschweil zu Einsidlen, etc.

Deren Besoldung.

CXXVI. Ein Mönch zu S. Alban in Basel, hat geschrieben, das Schloß Honberg, seye vom Bischthum der Grafen Lehen gewesen, propter jus advocatie quod habebant in loco Episcopi, in Basilea, darum daß sie Vögte zu Basel gewesen. Aber Herr Urstisius widerspricht solches (t). Gewiß ist, daß die Vögte von denen Kirchen, deren Schirmer sie gewesen, zimlichen Nutzen bezogen. Daher grosse Herren nach solchen Vogteyen sehr begierig geschnappet, und sie etwann mit schwerem Gold erkauft, bl. 625. 678. Auch zu deren Behauptung Proceß geführt, bl. 573. Diejenigen aber, welche ein Closter aufgerichtet, oder ligende Güter vergabet, das Vogt-Recht über solche Clöster und Güter sich selbst und den ihrigen vorbehalten, bl. 545. 597. 599. 681. Als Freyherr von Freyenstein der Probstey Zürich, etliche Leibeigne geschenckt, hat er das Schirmrecht, über diese und dero Nachkommenden sich angedinget, mit hinzuthun; er wolle nicht mehr als 10. Schilling Pfenninge, Züricher Müntz von ihnen zu Vogt-Steuer nehmen (u). Hat dieser solchen Schirm über wenig Personen, die er doch dem Gestifft geschenckt, nicht ohne von ihm zwar gering geachteten, doch nach damaligem Müntzwerth zimlichen Lohn geleistet, was hat der Schirm eines grossen, mächtigen, reichen Gestiffts oder Closters ertragen mögen?

Stiffter und Clöster erschwingen sich über die Cast-Vögte.

CXXVII. Zwar haben die Clöster (dann von den Gestiffteren hörte man lang dergleichen nichts) sich frühzeitig geklagt, daß solche Schirmherren, Stürmherren seyen (x) bl. 426.: daß selbige sich nicht vernügen wollen mit dem Lohn, welcher ihnen bestimmet war, die Closter-Güter verschwendet, bl. 605. 625. Bey ledig fallenden Prälaturen, die ihrigen auftringen wollen, bl. 641. 658. In solchen Klägden sind die Clöster jederweilen von den Kayseren gnädig angehört und angesehen worden. Endlich könten sie dieses Band gäntzlich von sich werffen. Dann ihnen wurd gestattet, Schirmherren zusuchen, wo sie wollen, bl. 624. und den

(r) Gold. Alem. 3: 75. (s) Bulling. loc. cit. (t) Lib. 1. c. 10. (u) Hotting. H. E. 8: 1283. (x) Lang. 333. 344. b.

den Schirmherren verbotten Schirmgeld zunehmen (y). Solches ist sonderlich gestattet worden, durch die Stiffter selbst denen jüngeren Clösteren, welche aufkommen, erst nachdeme der Kayseren Gewalt und Ansehen, angehebt sich allgemach zuverlieren, da auch die älteren Clöster dem Exempel der jüngeren nachzuarten getrachtet und sie den Castvögten gemeinlich Satzungen nach belieben vorgeschrieben, biß daß die Vögte der Clösteren Knechte worden Dann die, ohne welche die Clöster vormals nichts thun dörften, dörften endlich nichts vornehmen ohne die Clöster. Jedes Closter suchte gemeinlich Schirm bey einem nachgelegnen Edelmann. Als aber des Adels Macht ab, hingegen der Städten Arm zugenommen, haben sich die Clöster, um wider Gewalt sicher zuseyn, in benachbaurten Städten Schirm und Burgrecht ergeben, die Verwaltung der zeitlichen Güteren, und weltlicher Gerichten selbst übernehmende. Wie sehr der Gewalt solcher Advocaten endlich eingeschranckt worden seye, mag man ersehen aus einem Brief, welchen Kayser Heinrich V. A. C. 1111. dem Closter Schafhausen gegeben, dessen Wort lauten (z) unter anderen: „Wir gebieten daß hinfür ewiglich gehalten werde daß „kein Mensch, wer der immer wäre, unterstehe ihme zuzueignen einige „Eigenschafften, Erbschafften, Vogteyen, Schirmrecht, geistliche Gericht „und Gerechtigkeiten, oder einigen Gewalt, so der Freyheit und Ruh der „Closter-Brüderen nachtheilig seyn möchte. Es soll auch der Abt mit „seinen Convent-Brüderen, einen Advocat und Schirmvogt neh-„men, der sie am nutzlichsten beduncket. Wann er ihnen aber nicht mehr „nutzlich ist, soll er aus Kayserl. Macht abgesetzt werden, und sollen der „Abt und seine Convent-Brüder ohne jemands hinderen, einen anderen „erwehlen. Derselbige Vogt solle keinen Gewalt haben, über des Clo-„sters Güter, er soll auch nicht befügt seyn ein Schloß oder Vestung zu-„bauen, auch keine ungewohnliche Gastereyen, kein jährliche Schatzung, „Vogtrecht, oder Widergeltung forderen und einnehmen, auch keinen „Vogt nach ihme, an sein statt, ohne des Abts und der Convent-brüde-„ren Willen setzen und ordnen, sondern er solle sich seines erlaubten und „übergebnen Gewalts und Rechtsame vernügen lassen, wie auch des „dritten Theils der Strafen und Bussen deren, welche für ihne zu Recht „kommen. Er solle sich auch weiter nicht unterwinden, des Closters Gü-„ter und leibeigne Leut, von Weibs- und Mannspersonen, so dem Clo-„ster zuständig sind, sie zuverkauffen, zuveränderen, oder zuverschencken, rc. Hochgedachter Kayser gestattet A.C. 1112. dem Closter Engelberg (a) gleich-

(y) Hartman. Annal. pag. 188. *Document.* Fabr. (z) Apud Rüger. Histor. Schaffhus. Masc. (a) Lang. p. 890.

gleichfalls, „die freye Wahl eines Castvogts, welcher nicht um zeitli-
„chen Nutzens, sondern um die ewige Lohnung (ohne des Closters Be-
„soldung) des Closters Güter und Freyheiten beschützen solle, dem Abt
„gestattet er, mit Rath der Brüderen, zu Nutz des Closters zukauffen, zu-
„verkauffen, zuvertauschen, die von dem Closter entlegnen Oerter, einem
„anderen Castvogt anzubefehlen. Der Castenvogt solle, so offt es dem
„Abt beliebt, ins Closter kommen, für des Closters Händel Gericht zu-
„halten, ohne Gewalt zurichten, solle auch keine Widergeltung forderen.
„Wann er das Closter beunruhigt, solle ihn der Pabst dem Satan über-
„geben, und verfluchen, dem Kayser aber und dem Closter soll er, jedem
„50. Pfund Gold bezahlen, etc. Von der Freyheit des Closters Ein-
sidlen, haben selbige Mönchen selbst, weitläuffig geschrieben (b).

Kayser verliehrt das Investitur-Recht.

CXXVIII. Hieraus erhellet zum Theil, was die Ursach seye, daß die Regalia und der Oberkeitl. Gewalt, in Verwaltung Kirchen, Clösteren und dero Güteren ab der Geistlichen Herrschafft aber zugenommen. Namlich I. der Kayseren und Königen Mildigkeit, welche den Stiffteren und Clösteren, in allem auch dannzumahl willfahret, wann deren Begehren den alten Satzungen, auch wann es selbst Kayserl. Ansehen und Gewalt zuwider, und nachtheilig gewesen; II. Die Stifftenden, welche durch Ertheilung grosser Freyheiten sich und ihren Clösteren einen Nahmen machen wolten. III. Der Pabst wolte nicht mehr leiden, daß der Kayser denen Clösteren Schirm gebe, sondern erlaubte ihnen weltliche Verwalter zubestellen, ohne Kayserl. Maasgebung (c), ja hat dem Kayser das samtliche Investitur-Recht aus den Händen gerissen, und ihn hiemit von seinem halben Reich getrieben, wie Onuphrius gestehet (d). Worinn dieses Investitur-Recht bestanden, und wie der Pabst einen Theil desselbigen nach dem anderen aus Kayserl. Händen gerissen, und an sich gebracht, hat in guter Ordnung und grundlich gezeiget, offtgedachter fürtreflicher Christoph Lehemann (e). Den ersten stein zu diesem grossen Bau des neuen Babels, hat Pabst Gregorius VI. (f) gelegt. Baumeister darbey war Gregorius VII. Doch wurd der Bau erst unter dieses Nachfahren zu Vollkommenheit gebracht, vermittelst deren unglückseligen Heerzügen, zu welchen die Kaysere durch Päbste genöthiget worden, unter dem Vorwand das heilige Land einzunehmen. Aber solche Heerzüge in Orient sind durch die Päbste so hefftig getrieben worden, vornemlich in dem Absehen, daß sie in Abwesenheit der Kayseren, ihren Thron in Occi-

(b) vid. Lang. p. 817. b. §. 1. (c) Conring. Cens. dipl. Ludov. p. 313. (d) vid. Greg. 7. ap. Hartknoch. H. E. Boruss. p. 73. (e) Chron. Spir. V. 67. (f) Hospinian. de Monach. p. 121.

Occident bevestigen, den Kayseren das Ansehen und den Gewalt entziehen, und sich zu Herren über die Clerisey und Kirchen machen. Vergl. bl. 603. Dem Babst Gregorio VII schwebte immer vor, daß die Päbste zu verlangter Hoheit nicht gelangen werden, so lang der Kayser das Investitur Recht behalte, wann ihm aber selbiges werde benommen seyn, werde zugleich dessen gantzer Gewalt fallen. Nun darinn hat er sich nicht betrogen. So lang dieses Recht bey dem Kayser geblieben, und die Prälaten ihre Wahl und Regalien vom Kayser begehrten, könten sie vom Kayser ein- oder abgesetzt werden. Aber nachdem den Kayseren solch Vorrecht benommen worden, unterfiengen sich die Prälaten, Kayser auf- und abzusetzen, und ist die Clerisey vom Kayser, und rechtmässigen Oberkeit abgerissen worden. Durch diß Mittel ist sie zu einem absonderlichen Leib gemachet worden, verfiele aber desto tieffer in Mißbrauch des Kirchen-Guts, Wollust, Verschwendung, Armuth, Laster, Unwissenheit, und samt dem meisten Volck in Aberglaub. Dann als lang sie unter Kayserlicher Aufsicht gestanden, lebten ihrer viel behutsam, aus Forcht gestraft zuwerden, nachdem sie aber vermeynten an Rom einen Rucken zuhaben, haben sie den Zaum von sich geworffen; der Pabst als ein Eli, sahe ihnen durch die Finger, ja dessen Freyheits-Briefe, Dispensationen, Indulgentzen, &c. haben allem Muthwillen, und allen Unordnungen Thür und Thor aufgesperrt.

CXXIX. Es ist aber nicht zuvergessen, daß sich alle Helvet. Prälaten diesem Abfall (also wird die vom Pabst am Kayser begangene Untreu vom H. Geist selbst betittlet, 2. Thessalon. 2.) anfangs mit Ernst widersetzt. Ungeachtet etliche Hertzogen, Grafen, &c. im Land, Ihr. Maj. schuldige Gehorsame allbereit versagt haben, bl. 568. &c. Anderstwo hielten es die meisten Prälaten auch mit dem Kayser, bl. 596. Nachdeme Kayser Heinrich V. nach Päbstlicher Pfeiffen zutantzen, schon gezwungen war, hat das gemeine Volck Leib und Blut für Kayser Friederich I. aufgesetzt, um die Kayserliche Rechtsamene samt Ihr. Maj. wider den Pabst zuverthädigen, die Bischöffe aber haben denen vom Kayser wider den Pabst gehaltnen Conciliis beygewohnet, wolten nicht leiden daß man sage, der Kayser habe das Reich vom Pabst, oder daß der Kayser den zu Rom und in Italien gehabten Gewalt, allein durch des Kaysers Gunst erlanget. Ab Römischen Dispensationen und Ablässen hat ihnen geekelt als ab Betrügereyen, und haben des Pabsts Legatē aus dem Land gewiesen, bl. 650. 651. Sie waren beredt des Pabsts Wahl, oder doch die Bestättigung solcher Wahl, stehe bey dem Kayser, schon Gregorius VII. fast hundert Jahr zuvor, solche Meynung verflucht

Helvetia verthädiget selbiges wider den Pabst.

hatte. Auch hielten sie darvor, wann ein Streit in des Pabsts Wahl entstehe, stehe dem Kayser zu, solchen Streit in einem Concilio zu entscheiden. Dem Kayser lige ob, die Concilia zuberüffen: Romanæ Ecclesiæ debere providere (g), müsse der Röm. Kirch Vorsehung thun, Aufsicht auf sie haben, und sie, wo es sich bedörfte reformiren. Wie dann solches Wort von ihnen A. C. 1159. gebraucht worden.

Unbilliges Urtheil der Papisten wider der Voreltreren verhalten.

CXXX. Die Römisch gesinneten scheuhen sich nicht, das Verfahren Gregorii zu rechtfertigen, hingegen die Kaysere zubeschuldigen, als ob sie solche Veränderung durch verkauffen der Pfründen erwehlen schlechter Prälaten ꝛc. abgenöthiget hätten. Dörffen auch (h) die Schuld dessen, daß der Zustand der Kirch vormals schlecht gewesen, den Kayseren beymessen. Bey dem bleibt es nicht, daß sie Kayser Heinrich IV. als ein Abschauen der Lasteren, hingegen Pabst Gregorium VII. als einen heiligen Tugendspiegel vorstellen, bl. 594. 609. Dann sie tadlen auch die Personen und Verrichtungen deren Kayseren, Ottonum ꝛc. Otto I. habe gefehlt (i), und grosse Aergernuß gegeben (k) als er in einem Concilio Pabst Johannem entsetzt, bl. 514. Selbiges Concilium wird von ihnen ein Conciliabulum genennet, und gesagt die darinn versamlete Väter haben sich unverschamt, thoracht, und als Ketzer erzeiget (l). Weilen Heinrich II. der doch ein Röm. Heiliger ist, einen Abt nach Reichenau gesetzt, welcher übel ausgeschlagen, sagt Bucelinus (m): dieses seye ein Beweisthum, daß die weltlichen Fürsten, schon sie heilig, gröblich fehlen, wann sie sich der Clöster- (oder Kirchen-) Sachen beladen. Wie darf man Fridericum I. als einen Widersächer der Kirchen durchziehen, dem man doch das Lob nicht nehmen darf, daß er ein vortreflicher Kayser gewesen (n)? Der A. C. 1061. zu Basel erwehlete Pabst Honorius II. (o): Item der A. C. 1158. zu Pavie erwehlete Victor, und Paschalis (p), werden nun genennt Pseudo papæ, falsche Päbste: Daß Burckhard Bischoff zu Basel Kaysers Heinrich IV. Parthey genommen, wird nefarium studium (q) genennet, und von ihm gesagt, er seye turpi nota infectus (r), mit einem Schandflecken besudlet gewesen. Weilen dessen Nachfahr Ludwig, Kayser Friedrichs I. Anhänger gewesen, wird er Pseudoepiscopus, ein falscher Bischoff gescholten (s). Also hat sich durch

mund-

(g) Goldast. Constit. I. 67. & Notit. pag. 70. (h) Hotting. H. E 2:48. (i) Lang 370 (k) Pessimam *rem* ausus, & sanctissimos viros graviter offenderit. Buselin Rhæt, An. 963. Conf. Hartm. Annal. Einsidl. pag. 79. Bzov. de P. R. cap. 15. Ottonis judicium vocat *spurium*, *execrandum*, *sacrilegum*. (l) Binius Not. ad Concil. cit. & Baron. An. 963. (m) Conf. An. 1007. (n) Hartm. Einsidl. pag. 221. Conf. Lehman. pag. 558. (o) Basil. S. p. 168. (p) Ibid. p. 209. (q) Ibid. p. 171. (r) Ibid. p. 170. (s) Ibid. p. 209.

mundliche und schrifftliche Unterweisung der Jesuiten, die Redensart und das Hertz der Helvetieren und anderen Teutschen nach dem Römischen Hof gerichtet. Und beschreibet man heut zu Tag die alten Sachen mit einer gantz anderen Feder, als unsere Voreltern gethan, was die alten Teutschen gelobet, wird von den heutigen gescholten, was die alten gescholten, wird von den heutigen gelobet (t). Hermannus Contractus und andere schelten Pabst Leonis IX. kriegrisches Hertz (u), bl. 557. Aber den heutigen mangelt es nicht an Feigenblätteren diese Schand zubedecken (x). Dieses sind helle Beweiß immer daß diesen Leuten, wann sie von vorgehenden Zeiten reden, kein Glauben zuzustellen seye, und mögen sie deren Gestalt vorstellen wie es ihnen beliebet, wir wissen, daß man vormal von diesen Sachen ein ander Urtheil gefellet, und daß sie diesen Kayseren groß Unrecht thun. Otto I. wurd zu seiner Zeit genennet Sanctissimus (y), der heiligste Kayser, und sagt Wernher Rollwink, ein Carthäuser Mönch (z), um A. C. 1500. von obigen Kayseren: Sanctitas Papas dimisit & ad Imperatores accessit hoc tempore: Daß selbiger Zeit die Heiligkeit von den Päbsten gewichen, und zu den Kayseren übergegangen seye. Die Pabstler schrieben es seye in der Kirch übel hergegangen als sich die Kaysere der Prälaten Wahlen angenomen. Was sagen aber die Kaysere hierzu? „Ihr sollet wissen sagt Friedrich I. (a), „daß alldieweil die Kayser die Kirchen-Bestellung in ihren Händen gehabt mehr gute Bischöffe, rc. gefunden worden, als nun da sie (durch „andere erwehlet werden. Dann die Kayser haben wohl verdiente Leut „zu Bischöffen gemachet. Nun aber werden sie non secundùm Deum, sed secundum favorem: nicht nach Gottes Willen, sondern nach Gunst erwehlet. Daß Victor und andere, so von den Jesuiten, Lang, rc. falsche Päbste genennet worden, von unseren Voreltern für rechtmässige Päbste gehalten worden, erhellet aus dem, daß sie Freyheits-Briefe von denselbigen begehrt, bl. 627. Wer dieser Ungleichheit der alten und heutigen Geschichtschreiberen nachdencket, wird befinden daß die Papisten darmit sich selbst sehr verwicklen (b).

CXXXI. Der Kirchengütern halb (dann von denen in die Bedräuungen wir

(t) Hotting. H.E. 3:303. (u) Etiam Lambertus Schafnab. Naucler. Gener. 36. p. 154. (x) vid. Horst. Not. ad Bernhard IV. p. 6. a. Conf. Baron. (y) Goldast. Constit. I. p. 32. §. 2. (z) Fascic. Tempor. Conf. Hotting. H. E. 2: 301. *Henrici* & *Ottonum* Elogium vid. Mabillon. Benedict. Sec. V præf. §. 14. *Natalis Alexander*, Johannem *inquit*, videri magno Ecclesiæ commodo exauctoratum. Nec non *Platina*: Aliter Christianam fidem fuisse perituram. (a) Arnold. Lib. 3. c. 17. ap. Lehman. p. 542. (b) vid. Clariss. Heidegg. Tumul. Conc. Trid. p. 1263.

der dieieni-gen so sich am Kirchen Gut ver-greiffen.

sen Kirchen-Geschichten auch gehandelt werden soll) ist zugewahren daß die Könige in den Unterschrifften der Stifftungs-Carten verbotten, solche Güter einiger weise zurauben, oder anzugreiffen, oder den Kirchen zuentziehen. Durch solches Verbott vermeynten sie die Kirchengefälle genugsam geschirmt zuhaben, sonderlich wann sie sothane Freyheits-oder Vergabungsbriefe mit hoher Hand unterschrieben, und ihnen das Königl. Pitschafft aufgedruckt. Dabey ists geblieben, biß unter König Carolo dem Einfaltigen, Regia poteſtate languente, ad externa terricula factum eſt confugium (c), das Königl. Ansehen abgenommen, deßwegen man durch äusserliche Mittel einen Schrecken einzujagen angehebt. Vorhin (sagt Mabillon) seye solches selten geschehen, doch haben es auch etliche Kayser, welche erst nach diesem Carolo gelebt namlich die 3. erste Ottones, etliche Henrici, &c. gemeinlich bey einem Verbott, oder auch bey Ansetzung einer Geldbuß bewenden lassen (d). Was brauchte man aber für Schreckwort? Quicunque contra hanc donationem agerit (egerit) aut infrangere voluerit, imprimis iram Dei incurrat & tuplum (duplum) componat, wer solche Stifftung schwäche, der solle in Gottes Ungnad fallen, und den Schaden zweyfaltig erstatten (e). Aloides, eine Burgundische Fürstin, brauchte diese Wort: Ich bitte euch Ihr Fürsten der Erden, Petre und Paule, auch dich Bischoff der Bischöffen des Röm. Stuhls, du wollest durch dein Ansehen die Räuber und Anfaller dieser Gütern verbannen (f): der wider diß Testament handlen wird, der soll fallen in den Zorn Gottes, und soll Gott seinen Theil von der Erden der lebendigen hinnehmen, und sein Nahmen im Buch der lebendigen austilgen. Ihr Theil solle werden mit denen, welche zum Herren gesprochen, weiche von uns. Ferners wird ihm geflucht, daß er wie Dathan &c. in die Höll fahre, und in der Gesellschafft Judä gestraft werde, auch Gottes Gericht hie an seinem Leib empfinde, wie Heliodorus und Antiochus, und Petrum und Paulum an der Porten des Himels, zu Widersächern bekomme (g). Sind ja erschreckliche Wort!

Was von solchen Dräuworten zuhalten?

Eine nicht ungleiche Unterschrifft findet sich in der erdichteten Donation Kayser Constantini, über welche der berühmte Römer, Laurentius Valla, vor bald 300. Jahren sehr nachdenckliche Glossen gemachet. Weilen daterin der ewige Fluch angewünschet, und gleich als ob etwas schwerers den Menschen treffen könne, mehrere Strafen angedräuet werden: Zu erst Gottes

(c) Mabillon. diplom. lib. 6. coroll. 4. (d) vid. aliquot Eor. diplomata in Hotting. H.E. Tom. 8. Hartman. Einsidl. Annal. conf. Goldast. Alem. 2. à pag. 26: 3. 48. (e) Gold. l.c. d. 42. §. 53. (f) Lang. pag. 662. (p) 664. Ejusm. formulas vid. Merck. p. 46. Hotting. ſpec. Tig. 383. & paſſim.

Gottes, hernach Petri und Pauli Zorn, anfangs ewige, hernach zeitliche Strafen, und darauf nochmahl ewige: hat Valla diese Unordnung in Obacht genommen und geurtheilt, solche Wort habe ein thorachter wolberäuschter Priester beym Weinglaß ausgespeyet. Und wozu dienen solche Verfluchungen, nach dem Gott selbst an dem unglückseligen Ehpar Anania und Saphira ein erschreckliches Muster gezeiget, daß er selbst diejenigen welche sich mit Untreu, oder in anderweg an demjenigen vergriffen, so fromme Hertzen Gott dem Herren, seinen armen Glidern, und zu Erhaltung seines Diensts gestifftet haben empfindlich straffen wolle?

Clerisey mißbraucht die Kirchen-Güter.

CXXXII. Heinrich III. König in Engelland, hat sich durch so ernsthaffte Wort nicht hindern laßen zusagen, weiln die Prälaten und Mönchen durch ihre überflüssige Güter, übermüthig und aus Ubermuth unsinnig worden, revocanda esse prudenter quæ imprudenter sunt concessa, & revocanda consultè, quæ inconsultè sunt dispersa (h), so müsse man die unvorsichtigen Schenckungen mit Fürsichtigkeit widerum zu sich nehmen; Dann sagt dieser König, der Pabst selbst widerruffe bißweilen seine Abhandlungen. Doch eigentlich zureden, sind keine grössere Kirchenräuber als die Prälaten selbst, welche was den Kirchen gehört, in eigenthumliche Besitzung verwandelt (i), oder verkrieget, bl. 581. oder zu weltlichem Pomp, und zu wercken des Fleisches mißbraucht, oder bey streitigen Prälaten-Wahlen verzehrt, bl. 617. 618. Ein solcher Verschwender war um A.C. 1074. Mangold, Abt zu Stein am Rhein (k). Von mehreren sihe §. 97. So daß die Clöster gemeinlich, bald nach ihrer Stifftung ins stecken gerathen, und etliche gäntzlich zu Grund gegangen, bl. 623 welchen die übrige (auch solche welche sehr grosse Einkunftē hatten) gefolget wären, wo ihnen nicht auf das neu, ein und andermal wäre unter die Aerme gegriffen worden, bl. 436. Doch muß man auch gestehen, daß die Clöster &c. durch Uberfäll der Hunnen und andere Krieg, oder durch Diebstal (l), sonderlich durch Feuer mercklich verunglücket worden. Dabey zugewahren, A. Daß nicht bald ein Closter ist, welches nicht aufs wenigest einmal in die Aeschen verfallen seye. B. Daß dergleichen Unglück viel mehr über die Clöster als über die Dom und andere Gestiffter ergangen. Deßwegen Bellarminus den Sachen nicht reiflich nachgedacht, als er die zeitliche Glückseligkeit ein Gemerckzeichen genennet bey welchem die Anhänger der Röm. Kirch erkennen können, daß sie recht Catholische Christen seyen. Er ist aber diß Orts zuvergleichen mit

(h) Hotting. H. E. 3: 373. ex *Paris.* (i) vid. Gold. Alem. 3: 33. (k) Lang. 1008. § 7. (l) Goldast. Alem. 2. p. 55. n. 89.

mit denen abgöttischen Juden, welche sich gerühmt, daß es ihnen bey der Abgötterey wohl gegangen, denen hingegen Jeremias dargethan, daß Gott ihnen wegen dieser Sünd, schwere und so viel Strafen zugesendet habe, daß eine der andern auf dem Fuß nachgefolget, Jerem. 44. Vielmehr hat man sich hie zuerinneren was Christus gesagt: Eine jede Pflanzung die mein himmlischer Vater nicht gepflanzet hat, wird ausgereutet werden, Matth. 15: 13. Zugeschweigen, daß man die Vergabungen nicht allezeit an das verwendet, deme es zugeeignet worden. Was einem Orden oder Ort gewidmet war, wurd an einen andern verwendet, aus Weiber-Clöstern wurden Manns; aus Manns-Clöstern wurden Weiber-Clöster gemachet (m). Kelch sind an ligende Güter vertauschet, oder sie sind verkaufft, verpfändet &c. worden, welches letztere nach Conradi de Fabaria (n) urtheil, am S. Gallischen Abt Ulrich VI. von Gott augenscheinlich gestraft worden.

Ob die Reformierten mit gutem Gewissen / die der Kirchen vor der Reformation geschenckte Güter brauchen können?

CXXXIII. Lang hat (o) angemerckt, daß die meiste von den alten Allemannischen Hertzogen dem Closter Einsidlen vergabete Güter, am Zürichsee und im heutigen Zürich Gebieth gelegen. Gibt hiemit zuverstehen, daß dieses Closter (welches einige andere Clöster auch bezeugen werden) an genuß seiner in Lobl. Stadt Zürich Gebieth fallender Einkonsten nicht gehindert werde. Indessen mißgonnet er und die Einsidlische Mönchen, welche sein Werck an das Licht befördert, den Kirchen Zürich den ruhigen genuß ihrer eigenthumlichen Gütern, vermeynende daß sie und andere reformierte Helvetische Kirchen solche Güter wider der Stifftern intention brauchen, indem die Chorherren zu Zürich, deren er etliche mit Nahmen genennet (p), nicht ledigen Stands seyen, die Siben-Zeiten nicht mehr im Chor verrichten &c. Und der Lästerer welcher dem Langischen Werck einen Zusatz beygefügt, schreibt (q): „Die Stifftungen werden von den Reformirten verwendet wider alles Recht, gegen „die Meynung der Stifftern, zu Unterhaltung der Predicanten, Jäger und Musicanten. „Antw. 1. Die Pharisäer haben durch ihr Korban, und Stifftungen, das Gebott Gottes aufgehebt und verhindert, daß die Kinder ihren Eltern welche nur sterbliche Creaturen sind, die gebührende Ehr nicht erzeigt. Deßwegen sind sie von Christo trefflich gescholten worden. Die Päbstler machen es noch ärger, sagen die Stifftungen der Alten seyen allein auf den neuerfundnen Röm. Dienst gemeynt, und solle man an solchen Orten nicht Gott, sondern die Heiligen verehren, nit Christi

(m) Lang. 537. a. n. 8. (n) c. 9. (o) p. 624. n. 89. (p) pag. 610. b. à num. 4. (q) Tom. 1. p. 1104.

Christi Verdienst, sondern ihre Genugthuungen &c. predigen. Antw. 2. Die heilige Röm. Gebräuch und weisen Gott zu dienen, sind von denen Gebräuchen der ältesten Kirchen- und Closter-Stifftern dieses Lands in mehrern und wichtigern stucken abgewichen, wurden deßwegen von ihnen viel ernstlicher angeklagt als wir Reformirte. 3. Kirchen und Clöster sind gestifftet worden ut Dei famulatus ibi habeatur, bl. 437. ad Catholicæ fidei & Christianitatis Ministerium (r), auf daß Gott darinn gedienet und der Catholische Christliche Glaub gepflantzet werde, und zwar daß solches also geschehe, wie man es gegen Gott zuverantworten getraut/ bl. 627. Die Stifftungen gehen nicht auf die dienende Personen, sondern auf den Dienst, der verrichtet werden soll. Wann nur Gott geehret und den Menschen zum ewigen Heil der rechte und einige Weg gezeiget wird, so ist der Stiffteren Willen genug geschehen. Ob solcher Dienst durch Presbiteros oder durch Predicanten verrichtet werde, ist nichts daran gelegen. Die Stiffter bildeten sich ein, die Siben-Zeiten, das Closterleben &c. seyen stuck des wahren Gottesdiensts. Aber Gott wird mit menschlichen Erfindungen (dergleichen diese sind) nicht gedienet. Mit diesen und denen daran hangenden Stucken, ist es mit der Zeit hergegangen, wie mit vielen andern Sachen, welche durch die Menschen anfangs in guter Meynung eingeführt worden, der Gottesdienst hat davon mehr schaden als nutzen empfangen. Hingegen werden nun in den Reformirten Kirchen solche Güter an Persohnen verwendet, welche Gott dienen auf die Weise, wie selbiger in seinem Wort vorgeschrieben, oder an Persohnen, welche zu solchem Dienst auferzogen, und unterrichtet werden (s). Die vorgenommene Reformation des Gottesdiensts, wurde den meisten dieser stifftern nicht weniger gefallen haben, als Carolo dem Grossen, davon §. 40. 51. So unverantwortlich die Nachkommenden sündigen, wann sie diejenigen Güter, welche die froñe Voreltern, ihre Gottseligkeit zubezeugen, der Kirch übergeben, selbiger widerum entzeuhen, und untreu damit umgehen. So thum sind diejenige, welche meynen, daß solche Stifftungen eine Kirch verbinden dasjenige für einen Gottesdienst zuhalten, und beständig zuüben, das Gott in seinem H. Wort verbietet oder nicht gestifftet hat. Ob die Jäger und Musicanten, ich setze hinzu die Schalcksnarren &c. in den Höfen und Sälen, der Bischöffen und Aebten oder in den Häusern der Predicanten anzutreffen seyen, ist weltkündig.

CXXXIV. Wer nun die wahre Gestalt dieses Kirchen Alters genau — Abfall der Kirch.

(r) Hotting. H. E. 8. 1100. Conf. p. 1144. (s) Vid. Siml. Antiquit. Msc. lib. 3. Hotting. spec. Tig. p. 193.

Behauptet. genau betrachten, und mit unumfangnem gemüth, davon urtheilen will, wird gestehen, daß man in einem und andern stuck von der Freyheit und von der Einfaltigkeit des vorgehenden, und noch weiter von der Reinigkeit des ersten Alters abgewichen, vielmehr gegen die in heutiger Röm. Kirch übliche Gebräuche und Gottsdienstsweise sich genähert, und daß also, als der Haußvater geschlafen, der Feind Unkraut ausgeworffen. Anbey erhellet sich A. daß solche Veränderungen geschehen nach langer Zeit, als die Christl. Kirch schon viel 100. Jahr gestanden. Ob man aber wie das wahre Christenthum beschaffen, und wie das äusserliche Kirchenwesen bestellet seyn, oder wie der Gottesdienst angerichtet werden müsse, aus solchem spähtern oder aus dem ersten Alter erkennen, und ob man sich nach jenem oder nach diesem richten müsse, ist eine Frag, deren Beantwortung einem Gottliebenden Christen nicht viel zuschaffen geben, und über welche die Christenheit sich nicht beissen und erzancken solte. B. Daß gleich wie die alte Helvetier, des Heydnischen Roms Religions-Gesätze, ungern und nicht ohne Zwang angenommen, bl. 12. gleichfalls man nicht alsobald auf die Parthey des Päbstischen Roms gebracht worden, sondern es Müh und Weil gekostet, eh man sich zu einer und anderen Neuerung bequemen wollen. Sihe §. 116. Was bedörfte sich so vieler Wundern, als um die Einfaltigen zuverblenden, und die standhafftigen zu Annehmung der Neuerungen zuverleiten? Was wäre es nöthig gewesen, etnige Stuck in so vielen Conciliis einzuschärffen, so sie alsobald im erstenmal wären angenommen worden? Oder warum hätten die Kaysere Gewalt brauchen müssen? §. 10. 85. Die Canonisierung Otmari und Bestimmung des ihme gewidmeten Feyrtags, funden nicht wenig Anstöß (t): und scheint es, daß es den Mönchen mit diesem Heiligen nicht angeben wollen, biß man verschaffet, daß er durch den Pabst selbst in die Zahl der Heiligen gesetzt worden. Wie lang hat es gewähret eh die Freytag Fasten ist angenommen worden (u)?

Ist allgemächlich geschehen.

Nicht ohne Zwang.

Ohne Grund.

CXXXV. C. Die Röm. Kirch und Päbste, nach deren Exempel und durch deren nachwerben, man eins und anders im Kirchenwesen geändert, waren in diesem Alter also beschaffen, daß man vielmehr Ursach hat, was aus dieser Quell geflossen zuscheuhen als einige Anmuthung dagegen zutragen und respect für sie zuhaben. Dann man muß gestehen daß die Kirch im 10. Jahrhundert monstruosi (x), densissimis (y) tenebris, mit sehr dicken Finsternussen überzogen gewesen, mit einer Finsternuß

(t) Vid. sup. p. 450. 451. nec non §. 93. (u) Vid. Sigeb. A. 1032. (x) Silvester. 2. ap. Hotting. H. E. 23. 49. (y) Onuphr. Bened. 4.

nuß, welche bey nahem grösser gewesen als jene Egyptische (z): So daß die Kirch niemal in grösserer Gefahr des Untergangs gewesen seye als in diesem Alter. Sintemal was sie vormals von den Tyrannen und Ketzern gelitten, ein Kinderspiel gegen die damaligen Begegnussen zuachten. Die damaligen Päbste seyen visu horrenda monstra, entsetzliche Mißgeburten gewesen, die Kirch seye mit Unflath und Unreinigkeit besudlet worden (a) und habe es das Ansehen gehabt, daß Christus in dem Schiff ein hart eingeschlafen wäre. Weiln dann ein jedes seines gleichen zielet; folge daß die Cardinäle und Priester von gleicher Art gewesen (b). Seculum nullum fuit indoctius & infelicius (c), es seye kein ungelehrter und unglückseliger Kirchen-Alter gewesen: exhaustum hominibus ingenio & doctrina claris (d), darinn gar keine gelehrte Leut gelebt, und die Laster also geherrschet, daß es geheissen, Romanorum mores mundus perhorrescit, der Welt grauet ab den Röm. Sitten (e), und der Greuel der Verwüstung seye am heiligen Ort gestanden (f). Im XI. Jahrhundert gieng es nicht besser. Sihe bl. 550. Dann 50. Päbste so innert 150. Jahren gelebt, à virtute majorum prorsus defecerant: Apotactici Apostaticive potiùs quàm Apostolici: sind von den Tugenden ihren Vorfahren gäntzlich abgefallen, waren nicht Apostolische Männer, sondern abtrünnige Mamalucken (g). Deßwegen Kayser Otto III. von damaliger Röm. Kirch bezeuget, incuria & inscientia Pontificum, longe suæ charitatis Titulos obfuscasse; dero Ruhm seye durch der Päbsten Sorglosigkeit und Unwissenheit verfinstert worden (h). Kan man von einem solchen Dornbusch Trauben (i) samlen? oder soll man bey einem vergiffteten Brunnen Erlabung suchen? Sonderlich weiln es heißt, Nobis nihil ex nostro arbitrio inducere licet, sed nec eligere, quod aliquis de arbitrio suo induxerit. Uns steht nicht zu daß wir etwas aus eignem Willen herfür bringen, und ist nicht zugelassen, was von andern aufgebracht wird, anzunehmen (k).

Schlechter Zustand und Beschaffenheit der damaligen Röm. Kirchen und Päbsten.

CXXXVI. D. Die biß dahin in die Kirch eingeführte Neuerungen, haben mehr das äusserliche Kirchenwesen berühret, als die Lehr. Dann keine in H. Schrifft

Abfall wird angehebt/

(z) Baron. A.C. 974. n. 2. (a) Id. An. 897. §. 4. An. 900. §. 3. Conf. An 912. §. 8. An. 1000. §. 21. (b) Id. An. c. 1000. §. 21. (c) Bellarm. de P. R. lib. 4. c 12. fin. Conf. Sigon. Regn. Ital. lib. 6. init. (d) Genebr. 2. sec. X. init. (e) Gerbert. Epist. 40. ad Stephan. (f) Baron. An. 900. § 1. (g) Genebrard. l. c. (h) apud Baron. An. 1191. §. 68. (i) Quis servus cibaria ab extraneo, ne dicam ab inimico domini sui, speret? &c. Nemo inde instrui potest, unde destruitur. Vid. Tertull. de Præscript. c. 12. Confer. supra. §. CXI. (k) Tertullian. de Præscr. c. 6.

in äusser-lichen Sachen.

H. Schrifft enthaltene Satzung man noch widersprochen, wie vormals durch die Sectierer und durch die Päbstler im Tridentinischen Concilio geschehen. Doch hat man die Weise des Gottesdiensts verändert. Daher nichts daran gelegen, daß man vorgibt, es seyen in diesem Alter keine Ketzereyen eingeschlichen. Dann dasjenige das durch die Mönchen und Prälaten aufgeburdet worden, zu nicht unschädlicher gewesen ist, als die vor und hernach aufgekomene Secten (l). E. Diese Neuerungen sind in diesem Alter, fast nur noch für Mitteldinge geachtet worden. In folgenden Zeiten hat man sie angesehen als Mittel zur Seligkeit, und diejenige welche sie nicht annehmen wolten, als Ketzer ausgeschryen, welche mit Feur und Schwerd verfolget werden müssen. F. Neben solchen Meynungen sind die in den 12. Glaubens-Articklen &c. substantzlich enthaltene Lehren und Mittel, durch welche man in die Erkantnuß Christi, und zur gemeinsame mit ihme komt, noch öffter und deutlicher eingeschärfst worden, als in folgendem Alter geschehen, so daß durch mehrgedachte Neuerungen, der Weg zu Christo zwar dunckel gemacht, doch nicht gar zugeschlossen vielweniger versperrt, und weder der Glaub an Christum, noch die Widergeburt durch den Geist Gottes, in ihnen gäntzlich gehindert worden.

Betrifft noch nicht alle Articul.

CXXXVII. G. In folgenden Zeiten sind sachen in vollen schwang kommen, von welchen man in diesem Alter noch nichts findet. Von den bildern ist vorläuffig §. 33. gehandlet worden. Das bätten für die Todten war gemein. Man thate viel Allmosen, den Abgestorbnen Refrigerium, requiem &c Erquickung und Ruhe zuerwerben (m). Doch finden wir nicht, daß solches Gebätt (wie Lang vermeynt) und Allmosen darum geschehen seyen, weiln solche Seelen in einem Feuer gepeiniget werden, um gereiniget zuwerden von den läßlichen Sünden, für welche sie in diesem Leben nicht gebüßt haben. Bernhardus selbst war beredt, daß die Seelen wann sie aus diesem Leib scheiden, alsobald für Gottes Angesicht ins Paradeis kommen, auf eine noch vollkommere Freud wartende (o). Vergl. bl. 471. Sonsten sagte Bischoff Salomon III. Eleemosinæ quæ obitum præcedunt, certiores, & Deo sunt quàm quæ sequuntur cariores. „Die Allmosen der Lebendigen sind Gott angenehmer, „als so sie für die Todte gegeben werden (p).

Ob man das Fegfeur schon geglaubt?

CXXXVIII.

(l) Vid. ex Bernh. Fascic. Temporum &c. ap. Usser. de success. p. 62. & Apol mea adv. Wieland. part. I. c. 1:7. (m) Goldast. Alem. 2: 147. (n) p. 548: 7. (o) Vid. Horst. ad Bernh. Tit. Not. p. 55. Mabillon. Bened. sec. V. p. 845. de anima *Gregorii*. Nec non in Wettini visione circ. fin. de Aiano, Virginibus &c. Ratp. c. 9. de Grimoaldo. Eccard. Jun. c. 3. de Ratperto & Lamb. An. 1058. (p) Eccard. c. 1.

CXXXVIII. H. In diesem Alter haben einige Lehren und Meynungen der heutigen Röm. Kirch, den Kopf gereckt, denen selbigen aber ist durch frome Männer widersprochen worden. Von Gregorii VII. Zeiten schreibet Genebrardus, quilibet ex plebe audebat de sacris mysteriis disputare; ein jeder dörffte über die Glaubens-Geheimnussen disputieren (q). Burkardus, Abt im Thurthal lehrete: „Etliche Gerechte haben „vor Christi Geburt und Leiden, die ewige himlische Herrlichkeit er„langet„ Dieses ist der neu Römischen Lehr zuwider. Man sagt zwar (r), daß Frowinus des Burkardi Lehrsatz widerfochten, und Burkardus von seiner Meynung abgestanden seye. Aber weilen weder des einen noch des anderen Schrifften an das Taglicht kommen, kan hiervon keine Gewißheit geben. I. Einige dieser Zeit in Röm. Kirch allgemeine und hochgeachtete Kirchen-Gebräuche sind bey vielen frommen und ehrlichen Gemütheren in diesem Alter in geringer Achtung gewesen. Notkerus der Stamler, welchen Pabst Innocentius III. canonisiert hat, hat die siben Zeiten zuhalten offt unterlassen, und Ratpertus plerumque Cursus & Missas negligebat, hat bey der Meß und den siben Zeiten sich selten eingefunden (s) vermeynende, er könne seine Zeit besser anwenden. Was wurd der Bischöffen hitziger und unzeitiger bann geachtet? bl. 648. Was der Päbstliche (t)? Die Historie der Kayseren, Heinrich IV. V. und Friederichs I. gibt dessen viel Anzeigungen. Gegen die Mönchen erzeigte man sich ein zeitlang sehr gönstig Aber als die Oerden sich vermehreten ist man müd worden und begunte ihnen Schrancken zusetzen, bl. 675. Vom Päbstl. Ablaß, sihe bl. 557. Von den Appellationen, (welchen Bernhardus sehr abhold gewesen) und von den Wahlfahrten nach Rom sihe bl. 541. §. 16. 18. Von allzugrosser Freygebigkeit gegen die Clöster § 109. Was haben die S. Gallischen Mönchen gehalten von den neuen Mönchs-Orden, und Neuerungen, welche durch diese eingeführt worden? Diese Neuling tadelten daß Bischoff Conrad den S. Gallischen Mönchen (wider die Benedictinische Regel) Fleisch zu essen erlaubt. Was sagt Eccardus, welcher auch ein Glied des Closters zu S. Gallen war? Irritare Deum solent adinventionibus suis, „sie pflegen „durch ihre Erfindungen Gott zu erzörnen auf daß ihr Fall vermehret „werde. Rauhes Fleisch essen, seye ein geringere Sünd quàm infanda „plura quæ quasi Religiosi superstitione quadam schismatica assolent

ℶ Nicht alle Personen.

(q) An. 1079 (r) Lang. p. 879. a Hartman. Annal. p 216. (s) Eccard. Jun. c. 3. (t) Non magni ponderis ille Bannus habebatur (*à Gregorio 7. pronunciatus*) eò quòd non rationis, sed arbitrii; non amoris sed odii esse videretur, *Henr. IV. Vita in Script. Germ. Urst. I. 384.*

facere. Nimia est tamen si ausim dicere varietas vestis Ecclesiæ, qua scribitur inducere, si utrosque quos dicimus, suo quidem colore in eam dignatur intexere, aut de foris ut interdum solet polymitare (u), als „viel andere Ding, die wir verschweigen wollen, so bey ihnen unter dem „Vorwand der Gottseligkeit, aus Trennung anrichtendem A-„berglaub üblich sind. Doch wann ich die Wahrheit reden darf, so „steckt sich die Kirch in gar zu mancherley Kleidungen, ꝛc.„ Also klagt der Constantzische Priester (x) Bernold, daß in etlichen Kirchen nicht mehr Oblatæ panis, dergleichen Brod, wie die Gläubigen vormals bey des Herren Tisch gebraucht haben, sondern minutiæ numulariarum Oblatarum, kleine dünne Scheiblein, welche, wie sie keine Gestalt des Brods haben, also auch nicht würdig seyen, Brod genennet zuwerden. Als die Mönchen A. C. 1091. das Volck durch Bruderschafften gar zu sehr an sich zuhängen gesucht, haben sich einige ihnen so starck widersetzt, daß Pabst Urbanus darzwischen lauffen müssen (y). Sind alles Beweisthümer daß die Ceremonien oder Theil des Röm. Gottesdiensts, welche in diesem Alter zum Theil entsprungen, von vielen und zwar eifrigen, und zu ihrer Zeit wolangesehenen Leuten, nicht angenommen, sondern als gantz eitel, und zum Theil als gefahrlich widersprochen worden. Doch sind solche Gebräuche, ꝛc. hernach fast durchgehend worden. Sind bey den Päbstleren noch üblich, und werden von ihnen starck verfochten, diejenigen aber, so diese Sachen als Neuerungen verworffen, und sich mit selbigen als einem der Christl. Freyheit und der ersten Christen Einfalt widerigem Joch, nicht beschweren lassen wollen, gehasset und verfolget. Gleichwol werden von diesen Päbstleren viel in diesem Alter gemachte gute Satzungen, aus der Acht gelassen. Sihe bl. 663. ꝛc.

Streit wegen der Priester-Ehe biß auf Gregorium VII.

CXXXIX. Wider die Priester-Ehe, hat man sich bißweilen hitzig erzeigt, bl. 453. §. 9. bl. 506. §. 1. Pabst Leo IX. wendete neuen Fleiß an, solche Ehen zuverhinderen (z). Doch wurden die Verehlichten noch geduldet. Als aber Nicolaus II. A. C. 1058. Pabst worden, hat er die verheyratheten Kirchendiener abgeschaffet (a). Was diese Päbste in Italien unterfangen, das hat Gregorius VII. auch in Teutschland und anderstwo versucht (b). Diejenigen, welche sich über dieses Verbott verheyrathet, stiesse er von dem Kirchendienst, ohne Hoffnung sie wider darein aufzunehmen. Dennoch dörffen die Päbstler sagen, die Ehe werde durch sie niemandem verbotten (c)! Vormaln war es nicht also. Carolus M. gebotte

(u) Eccard. c. 10. (x) Pithæus in Capit. Carol. p. 21. Dallæus de cult. Latin. p. 322. & seq. (y) Berthol. Chron. An. cit. p. 363. 364. (z) Id. An. 1057. (a) Id. An. 1058. (b) Id. An. 1079.

gebotte den Priesteren, daß sie nicht mehr als ein Weib haben (d): und dessen Sohn Ludwig wolte A. C. 816. daß sie Castimoniam inviolati corporis conservare studeant, aut certè unius matrimonii vinculo fæderentur, sich gäntzlich enthalten, oder nur ein Weib haben (e). Daher war die Priester-Ehe so gemein, daß Gäbweiler schreibet (f): In Teutschland und den Grentzorten Galliä, seyen 24. Bischthümer gewesen, in welchen alle Geistlichen, vom obersten Staffel biß auf den letzten, verheyrathet gewesen. Vergl. 570. Als Pabst Nicolaus I. den Teutschen diese Freyheit benehmen wolte, hat sie Bischoff Ulrich in der bl. 507. berührten Epistel verthädiget. Die Papisten auf das Bischofflich-Augspurgische Register sich beruffende, sagen es seye nur ein Ulrich zu Augspurg Bischoff gewesen, welcher A. C. 973. im 83. Jahr seines Alters gestorben. Deßwegen er den an Pabst Nicolaum I. (der A. C. 860. Pabst gewesen) nicht gestellt haben könne, sondern dieser Brief seye ein lauter Mährlin und ein boßhaffte erdichtete Fabel (g). Will man die bl. 507. eingeführte Muthmassung Goldasti nicht gelten lassen, so ist doch aus Compilatione Historica, welche A. C. 1583. von Pistorio ausgegeben worden, offenbar, daß zu Augspurg zween Ulrich genennete Bischöffe gewesen (h); welche beyde in die Zahl der Heiligen kommen. Der erste hat diß Bischthum verwaltet von A. C. 850. biß 900. Der andere später. Aus dem Augspurgischen Register, lasset sich hierwider nichts erweisen. Unsere Helvetische Bischöfflich Register sind ein Exempel, wie unvollkomen solche Register seyen. Zu dem so machen die Römisch-gesinneten sich kein Gewissen, die Nahmen derjenigen, welche nicht in ihren Kram dienen, durchzustreichen (i), welches hier auch geschehen seyn möchte. Gewiß ist daß diese sint weniger Zeit streitig gemachte Epistel, nicht durch die Reformirtẽ erdichtet, sondern ein sehr altes Werck ist. Sie war (und zwar unter S. Ulrichs Nahmen) A. C. 1079. zu Rom nicht unbekandt aber so unbeliebt, daß sie samt Paphnutii Meynung, daselbst in einem Concilio verdammt worden (k). Solches Concilium setzte mit solchem Ernst an das Ehe-verbott, daß so es gezweifelt, und wie Lang für ein Mährle gehalten hätte, daß diese (ohn Zweifel damals aus Teutschland zu beschirmung der Priester-Ehe nach Rom gesendete) Epistel von S. Ulrich geschrieben worden, hätte es nicht unterlassẽ, solches

(d) Capitul. lib 7. §. 93. (e) Goldast. Constit. 3: 199. Adde quòd N. N. de quo P. Nicolaus scripserat: *A propria & legitima sua conjuge non separetur*; presbyter fuit teste Rhenan. in Pamel. Not. ad Tertull. p. 906. (f) Catal. Test. verit. Tom. 2: 68. (g) Lang. Tom. 1. p. 528. Tom. 2. p. 223. (h) ad An. 978. (i) vid. Hospin. de Fest. 4. Jul. Hotting. Commerc. *Epistol.* p. 130. Conf. sup. p. 294. (k) Berthold. An. 1079. Conf. Reis. Rom. non gloriosa pag. 328.

solches ernstlicher als nur mit einem Dicitur, man sagt, zuwidersprechen. Daher wird sie von dem Jesuit Vasquez für S. Ulrichs Epistel erkennet (l). Auch von Mabillon, welcher aber darfür haltet, Ulrich habe sie an Johannem XII. geschrieben (m), so sich mit bl. 507. berührter Meynung wohl vergleichen lasset.

Nach Gregorii VII. Zeiten.

CXL. Sonderlich wurd um A. C 1073. ernstlich um diese Freyheit gestritten, wider Pabst Gregorium VII. Sihe bl. 569. 2c. 573. 2c. 586. Die folgenden Päbste wolten auch Engelland unter dieses Joch flechten. So gar daß Honorius II. A. C. 1125. einen Cardinal dahin abfertigete, die Priester-Ehe abzuschaffen. Dieser Cardinal hat deßwegen ein Concilium besamlet, in welchem er unter anderem sagte summum scelus esse à latere meretricis surgere ad conficiendum Christi corpus, daß einer so erst von der Seiten einer Huren (also redet dieser von der Priestern Eheweibern, und lästeret was Gott gutheisset, Hebr. 13:4.) aufgestanden, hingehe (zum Altar) um den Leib des Herren hervor zubringen, seye das allergrösseste Laster. Aber eben dieser, als er an einem Morgen Meß gelesen, wurd an dem Abend desselbigen Tags, bey einer leichtfertigen Huren ergriffen. Res asperrima negari non potuit, celari non debuit. Diese Frefelthat könte man nicht laugnen, sie solte aber auch nicht verhälet werden. Der Cardinal wurd mit Spott in Italien zuruck geschickt (n). Doch hatten A.C. 1136. die S. Mauritzischen Stifftsherren Weiber und Kinder, welchen sie das Closter-Gut sollen ausgetheilt haben. Wir lassen dieses dahin gestellet seyn. Inzwischen ist die Priester-Ehe, unter diesem Vorwand angejochet worden, daß durch die verehlichten Priester die Kirch nach und nach ihrer Gütern beraubet werde. War aber der Schad den man an zeitlichen Gütern besorget, eine genugsame Ursach, einen so schweren Last auf die Seelen zulegen, und so vielen Befleckungen ein Thür aufzuthun in der kirch Gottes (o)? Hätte solchem schaden durch andere mittel nicht mögē vorgebauet werden? Sind nach dem Ehe-Verbott die Kirchen-Güter weniger zersträuet worden? Aber die geitzigen Priester sahen vor, daß so lang die Kirchendiener Weib und Kinder haben, sie mehr auf ihre Land-Oberkeit, als auf den entfernten Röm. Stul sehen werden, und daß die Päbste nicht hoffen können, von den Kirchendienern, und von den Kirchen, so viel Geld zuerpressen, als bey ledigem Stand der Priestern.

CXLI.

(l) In 3. Disput. 267. cap. 4. (m) Sec. 5. Bened. p. 419. (n) Chron. Joh. Bromtoni A. cit. in *Scriptor. Anglic.* & Paris. (o) Mala ex cælibatu vid. Catalog. Test. verit. 2: 411.

CXLI. Iso (p) hat von der Nothwendigkeit und Krafft der widergebährenden Gnad Gottes, diese nachdenckliche Wort hinterlassen. Wir „müssen nicht unsere, sondern dessen Ehre suchen, welcher seinen Außer„wehlten zuerst das Wollen des Guten, demnach das Anfangen, endlich „Kräffte dasselbig zu vollbringen bescheret. Abt Berno lasset sich in gleicher Meynung vernehmen (q): „Wie Lazarus ohne die Krafft „Gottes nicht hätte können lebendig werden, also kan unsere sterbliche „Schwachheit nichts ohne Gott.„ Hingegen zeiget er unser Leben in der Gemeinschafft mit Christo. „Unser Herr Jesus Christus, sagt er, ist „unsere Nahrung, welcher uns Unwürdige alle Tag speiset, nicht nur „von dem H. Altar, mit dem Brod, welches sein wahres Fleisch ist, son„dern auch mit seinem Blut träncket.„ Aus diesen Worten können wir auch abnehmen, daß ein jeder der bey dem H. Abendmahl das Brod empfangen, auch des Trinckgeschirrs ist theilhafftig worden (r). Die übrigen nachdencklichen Reden so aus Bernonis Schrifften könten angezogen werden, überlasse des Lesers selbsten nachschlagen (s), und nachdencken. Vergl. §. 142. Welche also ihr Heil in Christo und dessen Verdienst gesucht, die haben auch der Gnad Gottes und des ewigen Lebens sich versicheret, wie dann Notkerus beschrieben wird, confidenter præsumens de spiritu, &c. „daß er sich kecklich versicheret (der beständigen „Beywohnung) des Geistes, welcher ihn von seiner Jugend auf mit „Gaben angefüllet hatte (t), und daß er auf seinem Todbett, fiducialiter „securus infert, in gewissester Zuversicht geschlossen habe, es werde ihn „weder Trübsal, noch Tod, noch Leben, &c. von der Liebe Christi scheiden. Seine Seel hat er Gott mit diesen Worten anbefohlen: Weilen du ein grosser Gott bist, und thust Wunder, du allein bist Gott, freundlich und langmüthig und ein reicher Erbarmer, höre mein Gebätt, und also Sanctum tradidit Spiritum, &c. hat er seine heilige Seel aufgegeben (u). Dieses kommt mit dem Christenthum besser überein, als was §. 55. eingerucket worden. Aus des bl. 583. gemeldten Anselmi Sterbkunst, welche 150. Jahr nach Notkeri Tod möchte gestellet worden seyn, könte viel dergleichen angezogen werden (x). Was der von Liechtenau von der Alemannischen Kirch dieses Alters gezeuget habe, sihe §. 32.

Lehr von der Gnad Gottes bleibt aufrecht.

CXLII. Damit obige und andere Hauptartickul rein behalten,

Mittel und durch wel-

(p) de Mirac. Otmari Lib. 2. c. 1. (q) Conc. Offic. c. 5. (r) Serm. de Nativ. S. Mar. (s) Ex Sermon. & Opusc. variis compendium, vid. Catal. Testi ver. 2: 361. Hieronymo adeoque nobis, *de Episc. institutione* Bernonem suffragatum, probat Blondell. Apol. pro Hieron. præf. p. 61. (t) Eccard. Minim. c. 30. (u) cap. 31. (x) *Epitomen* habet Usser. de Success. p. 236. §. 21. 22.

Wie Gott seine Kirchen erhalten.

und Gott dem Herren ein Kirch erhalten werde, hat Gott verschaffet 1. daß die H. Schrifft, und dero vielfaltiger Nutzen gegen das gemeine Volck gerühmt worden, Abt Berno thut es mit diesen Worten, In sacris eloquiis pendent totius nostræ salutis munimina (y). In der heiligen Schrifft (als in einem Zeughauß) sind alle Beschirmungsmittel unsers Heils enthalten. In etlichen Clöstern ist die H. Schrifft täglich gelesen und von einigen Mönchen fleissig untersucht worden, bl. 448. 475. Damit sie auch von anderen gelesen werden könne, wurd sie ins Teutsche übersetzt. Abt Willeram hatte das hohe Lied Salomons (yy) Abt Notkerus, den Psalter und das hohe Lied Salomons verteutschet, welches letztere verlohren worden seye (z). Des Notkeri Dolmetschung ist um A. C. 1023. durch Eccardum Juniorem (a) für Kunigundis Kayser Heinrich des II. heilig-geachtete Gemahlin, abgeschrieben worden (b). Otfridus, ein Benedictiner-Mönch zu Weissenburg im Elsaß (Speirer Bischthums) hat die Lehr des heiligen Evangelii in Teutsche Reimen verfasset, unter dem Tittel Gratia Dei, die Gnad Gottes. Ist A. C. 1571 zu Basel Welt gemein worden, wird aber in der Kayserl Bibliotheck zu Wien vollkomner gefunden (c). Handlet in 5. Bücheren 1. Von des Herren Christi Geburt, Tauf und Lebenslauf. 2. Von dem Beruf der heiligen Apostlen und den Wunderwercken Christi. 3. Von des Herrn übrigen Wunderwercken, und Predigen. 4. Von seinem Leiden. 5. Von seiner Auferstehung, Himelfahrt, und Widerkunft zum Gericht Diß Werck hat 3. Vorreden. 1. Eine Teutsche an Luthovicum, König in Germanien, Ludovici Pii Sohn. 2. Ein Lateinische an den Mayntzischen Bischoff Liuthbertum. In dieser Vorred zeiget Otfridus an, daß ihn zu diesem Werck veranlasset haben, „etliche Brüder, sonderlich eine ansehenliche Matron. Weilē die „Ehrbarkeit geärgeret werde durch schandliche Lieder, habe man ihn ersucht, daß er die Evangelische Historie in Reimen verfasse, damit durch „die Lieblichkeit dieser Geschichten, der eitele Schertz weltl. Sachen in „Vergeß komme Auch habe es diese fromen Hertzen unbillig seyn bedunckt, daß Virgilius Ovidius und andere Heyden, die Thaten ihrer „Helden in ihrer Muttersprach ausgestrichen; deßgleichen Juvencus, „Arator, Prudentius, rc. in ihrer (der Lateinischen: Nonnus thate glei-„ches

Heilige Schrifft wird ins Teutsch übersetzt.

Bibel lesen niemand verbotten, sondern erlaubt.

Otfridi Werck.

(y) Sermon 3. de S. Marc. (yy) Hotting. Biblioth. pag. 147. (z) Goldast. Alem. 2:156. : 105. Epist. ad Goldast. pag. 120 (a) Bucel. Constant An. 1023, nuncupat *Minimum*, qui demum An. 1220 scripsit. vid. Goldast. de Scriptoribus Alem. *primæ & secundæ partis.* (b) Bucel. l. c. Eccardum *Interpretem* constituens, falsus est. (c) Lambec. Biblioth. Vindob. Lib. 2. à p. 416. Catal. Test. verit. 2 29.

„ches in Griechischer Sprach, Christi Wunderwerck und Predigen „vorgestellet: die Teutschen, welche gleichen Glaubens seyen, und nicht „weniger Gnaden Gaben des Heil. Geists empfangen, divinorum verborum splendorem clarissimum, proferre propria lingua pigeat, so „träg seyen, daß sie den hellen Glantz der Worten Gottes in ihrer „Sprach nicht fürtragen mögen. Er zwecke dahin, daß jeder in seiner „Sprach, Gottes Wort vernehme, und sich scheube nur im geringsten „von dem Willen Gottes abzuweichen.„ Mit vielen andern kräfftigen Worten das Lesen der H. Schrifft beliebende. Die dritte Vorred ist in Teutscher Sprach geschrieben an Salomon I. Bischoff zu Costantz. Zu End dieses Wercks stehen etliche Vers an Hartmannum und Wernbertum, zween S. Gallische Mönchen, Otfridi Mitlehrnjünger unter Rabano Mauro. Trithemius sagt von diesem Otfrido: Mirabile est & lectione dignum, quicquid vir iste composuit: alles was selbiger geschriben, seye Verwunderungs- und lesens würdig. Diesem wird beystimmen wer die fürtrefliche Erklärung des ersten Psalmens lesen wird, welche Lambecius (d) ans Licht gegeben. Angeregter Lambecius bemercket, daß man selbiger Zeit nicht allein Teutsche Schrifft-Dolmetschungen, sondern auch kurtze Anmerckungen darüber gehabt, und daß zu End einer A.C. 1210. geschriebner Erklärung über die Dominical-Text diese Vers stehen:

Wer das Buch gern ligt,
Der wird witzig und ein guter Christ (e).

CXLIII. Diejenigen, welche solche Bücher nicht brauchen, oder nicht bekommen können, könten den Kern des Heils vernehmen, aus denen Evangelien und Dominical-Texten, welche ihnen vorgelesen worden. Sonderlich aus denen Heiligen Zehen Gebotten, den 12. Glaubens-Artiklen, auch zum Theil aus der durch Athanasium gestellete Glaubens-Sum, und aus dem Gebätt des Herrn, als in welchen Stucken ein Begriff, dessen so ein jeder thun und glauben soll, und darinn die Gott wohlgefällige und den Menschen heilsame Anrüffung Gottes samt den Ursachen unsers Heils, klar enthalten ist. Alle diese Stuck wurden in die bekandte Muttersprach übersetzt, und müßten sonderlich in den schulen (deren Fortsetzung auch in den schlechtesten Zeiten, durch Gottes Vorsorg gebotten war, bl. 664.) der Jugend, und in der Kirch dem gemeinen Volck ohne Unterscheid Stands und Geschlechts eingeschärft werden, kraft deren Conciliarischen Erkantnussen, welche bl. 408. §. 45. bl. 413. §. 2. rc.

β. Einschärffung der Haupt-stucken Christlicher Lehr.

Iiiii 2 zusehen

(d) Vid. l. c. Conf. à p. 756. (e) Ibid. p. 772. 773.

zusehen sind. Solche Formuln sind in alter Redensart, unterschidlich in gelehrten Männern Schrifften anzutreffen (f), deßwegen sie hier einzurucken unnöthig erachte. Man gab dem Christenvolck auch eine Formul an die Hand Gott die Sünden zu beichten, welche fast übereinkomt mit derjenigen, welche heut zu Tag in unseren Kirchen üblich ist (g).

γ. Predigen.

CXLIV. Ein Mittel, durch welches Gott, in so grosser Verderbnuß der Kirch, sein Werck in seinen Außerwehlten geführt, und den Glaub an Jesum Christum erhalten, waren die Predigen. Diese zwar sind durch die wenigste Kirchendiener mit gebührendem Fleiß gehalten worden. Doch ist (wie §. 140. 141. aus Bernonis Predigen angezogen) unter dem Unkraut, noch manch gutes Sämlein ausgeworffen worden, so durch die Gnad Gottes, in den Hertzen der Kindern Gottes, ein Krafft Gottes zum Heil werden können. Auch haben die Schrifften und Predigen anderer nutzlichen Männern Gottes, den Helvet. Kirchen zustatten kommen können. Wir zehlen unter solche Männer den Clarevallensischen Abt Bernardum, welcher bey unterschiedlichen Anlässen in Helvetia gewesen, und darinn geprediget bl. 622. 631. 645 an etliche Helvetische Prälaten Brief geschrieben, bl. 628 und unter selbigen einige Lehrjünger gehabt bl 630. 631. Zwar vermeynet Lang (h), es könne nicht genugsam erklärt werden, wie übertreflich gut Römisch-Catholisch Bernardus gewesen seye. Und gestehen wir, daß Bernardus mit dem Pabst gute Freundschafft gepflogen, sich auch von ihme brauchen lassen, als einen Apostel des heilig-genandten Kriegs. Dem Pabst zugefallen, widersetzte er sich dem Abelardo, Arnoldo, Brixiensi, ꝛc. Ist aber ein Mensch so heilig, so gelehrt oder klug, daß er nicht bißweilen zu einer sach helffe, oder rathe, welche einen schlechten Austrag gewinnet? Oder daß er jemanden an ein Rad stehe, der eine böse Intention hat, solche aber verhelen kan? Zu dem, was gehet es die Papisten an, daß Bernhardus des Pabsts Ansehen, ꝛc. erhebt, und etliche andere Neuerungen gutgeheissen; welche in Vergleichung folgender Zeiten, bey Bernardi Leben noch verträglich gewesen (i); und dero heutige Beschaffenheit von ihm nicht weniger verworffen wurden, als von uns. Wissen sie nicht, daß er sich offt widerspricht, und so er die seiner Zeit im schwang gehende Mißbräuche, einmal verthädiget, er anderstwo zu sich selbst komt, und wider

δ. Gelehrte Leut. Als Bernhardus, ꝛc.

Ob dieser ein Papist gewesen?

(f) Stumph. IV. 31. 51. Goldast. Aleman. 2: 134. 3: 34. Hotting. H. E. 8: 1217. du Chesn. Script. Franc. Tom. 3. ex Freher. Ursin. de Orig. Eccles. Germ. p. 126. ad 142. Heidegg. differt. Tom. 2. p. 675. (g) Goldast. Aleman. 2: 135. Ursin. loc. cit. (h) p. 514. (i) vid. Vadian. de Eucharist. p. 97.

der selbige streitet(k)? Uber diß so bleiben die Papisten selbst, nicht allezeit bey der Meynung Bernardi. Er entschuldiget (l) den Tauf, welcher zugedienet worden, im Nahmen Gottes und des heiligen wahren Creutzes. Was urtheilen die Papisten hiervon? Diese Epistel seye vielleicht nicht des Bernardi, und gestehen, dieser Tauf seye in Röm. Kirch ungültig (m). Sie selbst ziehen noch mehrere Artikul an, in welchen sie es mit Bernardo nicht halten (n). Mit Nahmen lehren sie anders von der reinen Empfängnuß der heiligen Jungfrau, und dem Fest dieser Empfängnuß; dessen Einführung Bernhardus hefftig widersprochen. Darum die Papisten sagen (o), „die reine Empfängnuß der „Heil. Jungfrau, steure sich auf so viel Säulen, daß sie weder schwancken „noch einfallen werde, schon sie durch Bernardum nicht unterstützet werde.„ Mit besserem Grund sprechen wir von unserer Lehr: Sie seye gebauen auf die Schrifften der Apostlen und Propheten, wurde deßwegen nicht fallen, schon sie durch Bernardum nicht bevestiget wurd. Doch könten wir aus Bernardo viel nachdenckliche Sprüche und gantze Briefe oder Büchlein anziehen, in welchen er nicht nur sein grosses mißvernügen, gegen den Pracht, die Wollüste, 2c. des Pabsts und der Clerisey, 2c. bezeuget (p): sondern auch unsere Lehr vom H. Abendmahl (q), vornemlich von der Gerechtmachung des Sünders vor Gott (r), daß nur zwey Sacrament; daß der Glaub nicht ohne Liebe: Christus das einige Kirchenhaupt, die H. Schrifft die einige Glaubens-Regel seye (ſ). Lassen es aber verbleiben bey dem so hier und dort aus Bernardo beygebracht worden.

Etliche haben der Päbstlichen Lehr offentlich widersprochen.

CXLV. Nachdeme wir dargethan, daß etliche Lehrer, so etlichen eingerissenen Neuerungen und Mißbräuchen Platz gegeben, dem Volck Gottes nichts desto weniger das Fundament des Glaubens, und den Grund des Heils gezeiget, wollen wir noch darthun, daß Gott in diesem Alter auch Lehrer erwecket, welche (zusamt ihren Anhängeren, deren nicht wenig gewesen) Apoc. 14: 4. vorgestellet werden als Jungfrauen, weilen sie nämlich unsträflich und ihr glaub unbefleckt geblieben. Diese haben die Römis. Mißbräuche, nicht nur nicht gutgeheissen, sondern

(k) Vid. Hotting. H. E. 3 à p. 109 (l) Epist. 340, (m) Horst. Not. in Epist. cit. (n) Id. Not. ad Tom. 1. p. 35. a. & 55. (o) loc. cit. (p) Collegit Lehman. Chron. Spir. p. 550. (q) vid. Vadian. de Eucharist. pag. 223. §. *Hugonem*, Hospin. de Sacram. Tom. I. p. 341. (r) Bernardo nemo plenius (*post Augustinum nemo melius*, Hotting. Hist. Eccl 3 125.) & ad solandas conscientias nemo aptiùs de primario hoc religionis articulo scripsit. *Burman.* Synopl. VI. 5: 11. (ſ) vid. Catalog. Test. verit. 2. à p. 438. Hotting. H. E. 3; 126. Hodeg. 2; 161. Rivet. Oper. 3: 719.

Gottes Volck gewarnet, sich von Röm. Kirch gesönderet, andere gleiches zuthun vermahnet, die Bewährung ihres Glaubens, und völlige Sicherheit ihres Hertzens, im Feuer vieler Verfolgungen gezeiget, und ihre Lehr selbst mit ihrem Blut besiglet. Hat nicht Berengarius ein vortreflicher (s), zu seiner Zeit wohlangesehener Mann (t), den Pabst Pompificem & Pulpificem, einen Stöltzling und Wollüstler; deßgleichen die Röm. Kirch Ecclesiam malignantium, Concilium vanitatis, sedem Satanæ, eine Versamlung der Gottlosen, den Stuhl des Satans, &c. genennet? Man hat ihn zwar bescholten, daß er von dem H. Abendmahl eine besondere Meynung habe; weilen er namlich in einem Brief, welchen er an Lanfrancum (der sich damals in der Normandie in einem Closter aufgehalten) geschrieben, des Scoti Meynung vom Abendmahl (welche sich aber auf die H. Schrifft gegründet, von Christo und den H. Apostlen selbst angegeben, und noch heut zu Tag von den Reformierten verthädiget wird,) gutgeheissen, und die Gegenlehr verworffen. Dieser Brief wurd in Lanfranci Abwesenheit erbrochen, und nach Rom an Pabst Leonem IX. gesendet: Leo nun berufte alsobald ein Concilium, in welchem sich herfürgethan, was grosser Aenderung und Verböserung sint zweyen Jahrhunderten, in der Kirch entstanden. Dann im IX. Jahrhundert, Paschasii Lehr vom H. Abendmahl, als eine Neuerung von den meisten widersprochen, des Scoti Lehr hingegen verthädiget worden. Aber in diesem durch Leonem besamleten Concilio wurd Paschasii Lehr gutgeheissen. Es ist zwar des Scoti Lehr noch immer fortgepflantzet worden, hat aber nun zu Rom so starcken Widerstand gefunden, daß Berengarius deßwegen einen langwirrigen und harten Kampf ausstehen müssen, auch selbst für unterschiedliche Concilia deßwegen gestellet worden. In etlichen solchen Conciliis, hat er sie propter metum mortis (u), aus Forcht des Tods, ein und andermal (x) widerruffen. Doch gestehet Berchtoldus (y), Berengarius seye in seiner ersten Meynung gestorben. Mabillon zwar widerspricht solches (z) vorwendende, weilen Berchtoldus weit von Berengario entlegen gewesen, habe er keinen eigentlichen Bericht von des Berengarii Tod haben können, und will daß Berengarius viel späther gestorben als Berchtoldus vermeynt. Aber 1. Berchtoldus hat etliche Jahr gelebt, nachdem sich Berengarii Tod (nicht nur nach

als a Berengarius.

Ob dieser im Widerruf beharret?

(s) Masson. Annal. Franc. Lib. 3. (t) Vir *acutissimus*, Sacramentaria opiniones excepta, *in cunctis aliis reverendissimus*. Hugo Epist. ad Berengar. ap. Usser. de Success. p. 239. (u) Masson. loc. cit. & Berengar. ipse in Mabillon. Analect. Conf. Apol. meam adversùs Wieland. Lib. 2. c. 2:20. (x) Berchtold. Const. An. 1056. 1060. 1078. 1073. (y) An. 1083. (z) Analect. Tom. 2. Conf. Histor. Literar. *Cavei*.

nach Berchtoldi, sondern auch nach Mabillons Meynung) begeben haben soll, so daß Berchtoldus den Fehler (so er je einen hie begangen hätte) hätte vernehmen und verbesseren können, zweifels ohn auch verbessert hätte. 2. Berchtoldus beschreibt den Berengarischen Handel, so umständlich, daß niemand zweiflen kan, er habe denselben für sehr wichtig gehalten, allem fleissig nachgefraget, hiemit des Berengarii vermeynte Beständigkeit im Widerruff, als eine Sach die man sehr gern gesehen hätte, leicht in Erfahrung gebracht hätte. 3. Berengarius wird von Lanfranco und anderen (a), so wider Berengarium, als er noch bey Leben war, und bald nach seinem Tod geschrieben, ein Sectierer genennet. Auf gleiche Weise wird in dem A. C. 1095. zu Placentz gehaltenen Concilio von ihme geredet: welches nicht geschehen wäre, so Berengarius bey seinem Widerruff geblieben wäre.

CXLVI. Dieser Berengarius hatte viel Gleichgesinnete und Lehrjünger. Mit Namen sollen zu Pabsts Gregorii VII. Zeiten, viel den Röm. Gebräuchen abgesagt haben (b). In deren Zahl sind gewesen Petrus de Bruis, und Abelardus, ein Lehrmeister des Arnoldi welcher sich persöhnlich zu Zürich aufgehalten; nicht eine kurtze Zeit, sondern etliche Jahr, nicht heimlich sondern offentlich, nicht im Müssiggang, sondern seine Lehr ausgebreitet; selbige aber nicht mit sich hinweg genommen, sondern seinen Zuhörern so tief ins Hertz gelegt, daß Kinder und Kindskinder derselbigen fest angehanget, daher Herr Bullinger se„lig von Zürich nicht ohne Grund sagt (c): „Dieses Volck hat allezeit ein „Lust zu der wahren Religion gehabt, und auf das Pfaffenwerck und „Pabstthum so es ihnen recht gewiesen worden, nichts gesetzt.„ Dieses Arnoldi Historie und Lehr, wird von bl. 633. biß 640. ausgeführt, und erörtert. Sothane Lehr stimt überein mit der Lehr der Reformirten Kir„chen. Daher Guillimannus geschrieben (d): „Ulrich Zwingli hat etli„che neue Lehren eingeführt, oder vielmehr hat er das meiste so durch Ar„noldum von Bresse zu Zürich gelehret war, nach Verfliessung 4. Jahr„hunderten, widerum ans Licht und in der Menschen Gedächtnuß her„vorgebracht. Auf gleichen Schlag, hat der berühmte Cardinal Pallavicinus sich vernehmen lassen (e): Zwinglius habe sich an dasjenige Ort bege-

b Arnoldus von Bressen.

(a) Larroq. Hist Euchar. p. 694. Conf. Usser. de Success. p. 249. Claud. de perpet fid. à p. 149. (b) Genebrard. An. 1079. Conf. Hotting. H.E. 2: 266. (c) Hist. Mscr. V 17. (d) Helvet lib. 3. p. 313 Hinc Hartmanno Monacho maledico, Annal. Eremit pag. 18 . *Arnoldus* cluet, *Antiquus præsentium heresium prodromus*, Adde Genebrard. ad a. 1200, Gaultier, pag. 659. (e) Histor, Trident, Concil, lib. I. cap. 19: 2,

begeben, an welchem Arnoldus von Bresse 100 Jahr zuvor (der Cardinal irret in dieser Zahl) gelehrt habe. Arnoldus soll auch anderstwo Lehrjünger gehabt haben, welche von ihm her, Arnoldisten genennet worden; bl. 662. (f).

c. Die Waldensische Kirch.

CXLVII. Sonderlich sind berühmt die Waldenser. Werden, wie man gemeinlich dafür haltet, also genennet nach Petro Waldo, welcher als er A. C. 1160. aus Lion verjagt worden, in Piemont sich begeben habe. Aber der Nahme Waldenser/ bedeutet vielmehr solche, welche auf hohen Bergen und in tieffen Thälern wohnen: Thalleut. Deßwegen die Waat, Pais de Vaux, ein Thalgelånd genennt wird (g). Andere schreiben Pais de Vaud, vermeynende, dieses Land habe den Namen à Vandalis, von denen Wenden; so dortherum sich nidergelassen (h). Heut zu Tag werden durch Waldenser verstanden, die Einwohner der Piemontesischen Thälern, so mit der Röm. Kirche keine gemeinsame pflegen wolten. Solche ihre Absönderung währet nicht erst sint A. C. 1160. (in welcher Zeit Petrus de Waldo gelebt), und möchte vielmehr dieser Petrus darum daß er in gedachte Gebürg sich begeben, Waldo; als diese Bergleut wegen des Petri, Waldenser genennet worden seyn. In diesen Gemeinden sind niemahl, weder die Bilder, noch die Ohrenbeicht, noch andere Röm. Satzungen, eingeführt worden. Daher sie von langer Zeit (schon vor unser Reformation,) eine in dicker Finsternuß stehende, mit siben Sternen umgebne Fackel, im Waapen führen (i). Daß sie nicht gleich andern Gemeinden befleckt worden, wird beygemessen dem Fleiß und der Wachbarkeit des oben §. 32. angeregten Claudii. Pabst Alexander III. selbst, sagte um A. C. 1163. von ihrer Lehr; dudum emersit; sie seye vor langer Zeit entstanden (k). Und in einem um A. C. 1195. gehaltenen Concilio werden sie genennt pestis antiquitùs seminata, quæ in immensum excrevit, jam dudum & ab antiquis temporibus, ein verderben (namlich des Pabsts) so långst entstanden, und sich sehr ausgebreitet (l). Sie wurden genennt Apostolici (m), die Apostolische, weilen sie beständig vorgegeben, ihre Lehr seye eben diejenige, welche durch die Apostel geprediget worden: die aber etwas anders glauben, seyen abtrünnige Neuling. Reinerus ein Münch, welcher um A. C. 1254. in der Lombardie, als Inquisitor wider sie gebraucht

(f) Alii ad alium Arnoldum referunt. v. Usser. de success. p. 291. 302. &c. & supr. p. 635. sq. (g) Bochard. Oper. Tom. 2: 1300. (h) Guilim. Halsp. p. 108. (i) Leger. Histor. Waldens. p. 137. (k) in Concil. Turon. ap. Guilhelm. Novoburg. de Angl. lib. 2. (l) vid. Leger. Hist. Wald. p. 172. (m) Bernard. in *Cantic. Serm.* 65. 66. Usser. de success. 88.

„braucht worden; hat geklagt: „Unter allen Secten seye keine schädli-
„cher gewesen als diese. 1. Weiln sie die Aelteste. Dann sie habe von
„Babsts Silvestri, das ist, von Constantini M. oder von der Apostlen
„Zeiten her gewähret. 2. Weiln sie die stärckste. Dann in der Welt
seye kein Ort, da diese Sect sich nicht befinde. 3. Wegen sehr grossen
Scheins der Gottseligkeit. Dann vor den Menschen leben sie
fromm, glauben recht von Gott: bekennen sich zu den 12. Glaubens-Artickien: allein hassen sie die Römische Kirch. Alle diese Puncten, werden durch viel andere Römisch gesinnete Scribenten bekräfftiget, sonderlich aber beseufzet, daß diese Waldenser ihre Lehr, durch die gantze Welt ausgebreitet haben. Dann diese fromme Leut aus ihrem Mittel durch alle Länder einige ausgesendet, andere zuunterweisen, und jünger zumachen. Nachdeme nun Helvetia angräntzet an Franckreich, Piemont, Lombardey; Hiemit an solche Ort, da die Waldenser vornemlich Herberg hatten; wer will zweiflen daß diese nicht auch in Helvetia viel gutes verrichtet, und mehrmal gewässert, was durch Arnoldum von Bresse gepflantzet war? Nun gestehet man Röm. Seiten abermal, daß die Waldenser eine der Reformirten gleichlautende Lehr geführt haben (n).

Dieses Kirchen-Alter ist ein Streit des Lambs und Thieres.

CXLVIII. Hiemit war der gantze Lauf, deren bey nahem 5. Seculorum oder Jahrhunderten, welche in diesem vierten Buch entworffen habe, ein beständiger Streit des Lambs und des Thiers, da die Wahrheit und die Lugen, Liecht und Finsternuß, gegen einander gekämpft, und es um das zuthun gewesen, ob allein Gott, wie in der ersten Kirch geschehen; oder auch die H. Engel und Menschen welches etliche Neuling einführen wollen; angerüft werden sollen? Ob man die Seligkeit allein in Christo, oder auch in den Wercken suchen müsse? Ob man allein, was Christus den Apostlen, und die Apostel den Gemeinden angegeben; behalten, oder ob man auch den Angebungen der Menschen zugehorsamen schuldig seye? Ob man sich der mit vielen Ceremonien überhäuffeten Römischen, oder der alten Apostolis. Kirch sich gleichstellen müsse? Ob allein Christus herrschen solle, oder ob man dem Menschen der Sünden gestatten müsse seinen Thron aufzurichten? Weiln nun in diesem Alter die Zeit erfüllet worden, in welcher Gott die Gedult und den Glauben der Heiligen, durch den Antichrist bewähren wollen, Apol. 13:10. und dieser nichts unterlassen hat, sein Reich aufzurichten, und sich auf den Thron zuschwingen; als hat er durch Gottes allweise und gerechte Verhäng-

(n) Vid. Leger. Hist. cit. p. 169. 175. & pass. Usser. de success. p. 238. sqq.

hängnuß, seinen Zweck, unter denen die auf Erden und im Meer wohnen / Apocal. 12: 12. erreicht. Dieses Thier thate einen starcken Angriff, als es im IX. Jahrhundert, fast zu gleicher Zeit 3. nambaffte Articul bestritten. 1. Gottes wahre Anbättung, mit Einführung des Bilderdiensts, durch die Italiäner. 2. Die Apostolische trostliche Lehr von dem H. Abendmahl; wurd widerfochten durch Paschasium Ratbertum in Franckreich. 3 Die herrliche Lehr von der Gnad welche Gott dem menschlichen Geschlecht beweiset, der Vater durch unsere Erwehlung, der Sohn durch die Erlösung, der H. Geist durch unsere Widergeburt, wurd angefallen durch etliche Teutsche und Frantzosen. Schon aber die Widerpart damals sehr hitzig wider diese Articul angesetzt, möchte sie doch eine Zeitlang nicht empor kommen. Vielweniger hat sie denen Verthädigern der wahren alten Lehr (wenig ausgenommen,) Gewalt anthun dörffen. Doch hat Satan sein Werck so eiferig fortgesetzt, daß diß und mehrers Unkraut den Acker Gottes endlich überschlagen, und hat durch diß Mittel den Antichrist auf den Thron gebracht, welches in dem verschreyten XI. Jahrhundert geschehen, wie jeder gestehen muß, so die Kirchengeschichten dieses Alters, mit unpartheyischem Aug und Gemüth liset und betrachtet.

Der Satan wird 1000. Jahr gebunden.

CXLIX. Damit hievon mehrern Bericht ertheile; Was oben §. 114. berühret worden, ferner beantworte, und beweise, daß kein Predicantisches Gedicht seye (o), was wir vom Antichristlichen Abfall der Röm. Kirch klagen, hat man Achtung zugeben, auf folgendes. Als der Sohn Gottes im Fleisch erschienen / die Werck des Teufels aufzulösen / hat er durch sein Wort, und durch die Krafft seines Tods, Luc. 10: 18. den Satan, der den gantzen bewohneten Erdboden verführet / auf die Erden geworffen / Apoc. 12: 9. Nachdem das Wort Gottes von den Heiden mit Glauben angenommen, und also des Satans Reich unter ihnen zerstört worden, suchte er sich einen Anhang zumachen im Reich Christi, unter den Christen. Das Haupt dieses Anhangs wird in H. Schrifft genennt, Antichrist. Christus nun gestattete dem Satan, die Christliche Kirch, (an welche er von aussen her, durch Heiden und Juden mit Feur und Schwert gesetzt,) von innen durch dero vermeynte Glieder, mit Einführung mancherley Secten anzugreiffen. Viel solche Secten sind schon zu der Apostlen Zeiten entstanden, und werden 1. Joh. 2: 18. 4: 3. Antichristen genennet. Doch waren diese nur Vorläuffere, eines noch ärgern

und

(o) Lang. 2: 234.

und mächtigern Feinds, welcher vor andere aus, der Antichrist genennt wird, als welchem der Satan in die Hand geben wolte, alle Waaffen mit welchen die Kirche Gottes jemahl angefallen worden. Diesen Antichrist hat der Herr lange Zeit hinterhalten, den Satan bindende, daß er mit diesem seinem Heerführer nicht recht aufkommen, und der Antichrist sein Reich nicht befestnen können. Dann dahin zihlen die Worte, Apoc. 20: 2. 3. Er (der Engel) hat den Dracken tausend Jahr gebunden/ und hat ihn in den Abgrund geworffen/ und ihn beschlossen und versiglet/ damit er nicht mehr die Heiden (die aus den Heiden bekehrte Völcker, welche er durch den Antichrist abführen wolte) verfuhre, biß daß die tausend Jahr vollendet wurden/ und nach demselbigen muß er eine kleine Zeit aufgelöset werden. Ut recipiat potestatem quam habuit ante adventum Christi (p): das ist er solte so grossen Gewalt empfangen/ als er gehabt vor der Zukunft Christi ins Fleisch. Dieses aber solte geschehen durch Aufrichtung des Antichristischen Reichs.

Wird aufgelöset in der Zukunft des Antichrists.

CL. So daß gleich wie der Anfang dieser tausend Jahren, und die Bindung des Satans gezeiget wird, von etlichen in Christi Geburth, von andern im Tod Christi; von etlichen in Zerstörung der Stadt Jerusalem (q): also muß durch die Auflösung des Satans, nach der Meynung Aretæ, (um A.C. 650. (r) gewesenen Ertzbischoffs zu Cäsarea verstanden werden die Ankunft des Antichrists, durch welchen der Satan alle die auf Erden wohnen/ verführen wolte. Apocal. 13: 8. 14. Hiemit solte (wie Andreas schreibt, welcher gedachtes Ertzbischthum um A. C. 500. verwaltet) Tausend Jahre, nach Christi Himmelfahrt, oder nach Zerstörung der Stadt Jerusalem, (nach dieser aller Meynung, im XI. Jahrhundert) der Antichrist kommen. Carolus M. sahe vor daß die Unwissenheit dem Antichrist, den Weg in die Kirch bahne, und weiln sothane Unwissenheit zu dieses Kaysers Zeiten sehr groß war, erachtete er der Antichrist stehe vor der Thür; stellte deßwegen Schulen an; damit dieser Wolf möchte abgetrieben werden. Sihe, bl. 405. §. 3. Als man aber nach Caroli Tod, die Mittel durch welche er getrachtet die Unwissenheit aus der Kirch zuverbannen, aus der Acht gelassen, hat der Satan dem Antichrist so starck auf die Füsse geholffen, daß bey annäherendem XI. Jahrhundert (A. C. 991.) Gilbertus Ertzbischoff zu Rhems, so hernach Pabst und Silvester II. genennt wordẽ, in

Diese geschahe im XI. Jahrhundert.

(p) Glossa ordinaria. (q) Vid. Usser. de success. c. 1. à §. 6. (r) Labb. script. Eccles. 1: 76.

einem zu Rhems gehaltenen Concilio, offentlich gesagt: Romam humanis & Divinis destitutam subsidiis, man habe weder Leib- noch Geistliche „Hülf, von Rom aus zuhoffen, und beseufzet, daß man fürohin weder „Hülf noch Rath dorther begehren können. Die Kirchen in Asia und „Africa seyen allbereit von der Römischen abgewichen. Auch die in Eu„ropa wollen keine gemeinsame mehr mit selbiger haben. Warum? Antichristus instare videtur, & ut Apostolus ait, jam mysterium operatur, &c. Et p.p Quod jam in aperto fit ut Romana potentia conquassata, Religione profligata, Nomen Dei frequentibus perjuriis humilietur ꝛc. „(s) Es lasse sich ansehen, der Antichrist seye nahe, ja das Geheimnuß „würcke allbereit. Und der Römische (Kayserliche) Gewalt, werde „nun ohne Scheuh zermürset, der Gottesdienst aufgehebt, und der Nam „Gottes durch mancherley Meineid geschändet.„ Baronius war wegen dieser Reden über diesen Pabst Silvester so sehr erzörnt, daß er denselbigen als einen Sectierer, Ketzer, und Antichrist, nicht werth achtet auf dem Röm. Stul zusitzen (t). Im Eingang des Eilften Jahrhunderts, (A. 1001.) hat es geheissen (u): dieses seye das letzte Weltjahr, der Antichrist werde darinn kommen. Vergl. §.62. und Mönch Wernher hat (x) geschrieben, selbiger Zeit habe angehebt, Tempus effœminatum, in quo fides Christiana valde cœpit deficere & declinare à pristina virilitate, eine schwache Zeit, da der Christl. Glaub angehebt sehr abnehmen, und seine vorige Mannheit verlassen.

Wird geglaubt zu Zeit Gregorii.

CLI. Als nun Hiltebrand, zu Rom unter etlichen Päbsten die Herrschafft geführt, und hernach selbst Pabst worden, war durch die gantze Welt ein gemeine Red, daß die Weissagungen vom Antichrist, ihre „Erfüllung erreicht haben. Einer sagte (y): „Es scheint der Satan seye „nun aufgelößt dann wie in der Offenbahrung geschrieben steht, &c. „Ein andrer liesse sich vernehmen (z) Der Satan ist aus seinem Ker„cker entkommen. Er zerstört den Kirchenfrieden durch Leib- und Geistli„che Waffen, und sucht der Menschen Leib und Seel zuermorden. Ger„hous von Reichersperg schreibt: viel Gläubige und Verständige halten „davor; daß von Pabsts (Gregorii VII.) Zeiten an, sich erfüllt was Jo„hannes in der Offenbarung geweissaget, wann die Tausendjahr vollen„det werden, werde der Satan aufgelößt werden. Gleichfalls bezeuget „Aventinus (a): damals haben die meisten, heimlich und offentlich von der

(s) Baron An. 992. §. 32. (t) Ibid §. 22. (u) Baron. An 1001. (x) Fascic. Tempor. Circ. A 1000. (y) Vit. Henric. IV. In script. Germ. Freher p. 216. (z) Lambert. Schafnab. An 1076. (a) Lib. 5. p. 351. & p. 363. Plerique, *inquit*, omnes boni, aperti, ingenui, simplices, tum imperium Antichristi cœpisse *prædicabant*.

„der Canzel den Gregorium ausgeschryen, daß er der Antichrist seye. Er „sitze in Babel, nicht im Tempel Gottes, er erhebe sich über alles das „Gott genennet wird, indem er sich rühme, daß er nicht fehlen könne; vermeyne daß er Kayser auf und absetzen könne; die Menschen von Christi Gesatz und vom Eid ledig spreche, viel Fablen erdichte: Die Historien verfälsche, die H. Schrifft verdrehe, als dero er einen falschen Verstand andichte, &c. So daß es diese nicht bleiben lassen, bey einer blossen Anklag, daß Gregorius der Antichrist seye, sondern zeigen auch dessen Ursachen an, namlich diejenigen Lehrsätze, von welchen Onuphrius Panvinius schreibt, Gregorius VII. habe ohngefehr 30. Canones ausgegeben, welche er dictatus genennt quorum major pars antea parùm in usu fuerit, & à nemine prædecessorum suorum unquam attentata. Verùm ad firmissimum Ecclesiæ statum jaciendum, & ad omnia tentanda quæ animo agitabat, idonea (b): deren meiste seyen vorhin fast unbekandt, und von (Gregorii) Vorfahren nicht versucht worden. Er habe aber selbige geachtet bequem seyn die Kirch (den Römischen Stuhl) festzusetzen, und sein Vorhaben auszuführen. Diese Lehrsätz aber sind der H. Schrifft göttlichem Ansehen, so nachtheilig, daß der gelehrte Launoius nicht glauben wollen, daß Gregorius deren Urheber seye; und sie (in solchem versehen) scharf durchgezogen (c). Hingegen die übrige Papisten Gregorium nicht nur für deren Urheber erkennen, sondern auch derselbigen Inhalt verthädigen.

Dessen Dictatus.

CLII. Nach Gregorii Tod hat man diese Meynung von der Offenbarung des Antichristen nicht geändert. Die Prediger in Teutschland lehreten solches, biß A. C. 1103. (d) In Italien hatte man gleiche Gedancken. Der Pabst verwiese dem Bischoff zu Florentz daß er gesagt, der Antichrist seye gebohren (e). Nortbertus sagte zu Bernardo, um A. C. 1120. Die damals lebende Menschen werden den Antichrist gewißlich sehen, er wisse eigentlich daß der Antichrist werde geoffenbaret auch werde eh er sterbe eine Verfolgung wider die Kirch erregt werden (f). Nachdem Eberhard Ertzbischoff zu Saltzburg, A. C. 1241. zu Regenspurg in voller Versamlung der Reichsfursten, erwiesen wie widerwärtig das Verhalten der Päbsten und die Lehr Christi seye, hat er hinzu gethan (g): Hildebrandus ante annos centum & septuaginta, primus specie Re„ligionis, Antichristi fundamenta jacuit, „Hildebrand hat vor 170. „Jahren, unter dem Vorwand der Religion, den Grund gelegt zum

Wird bestättiget bald nach Gregorii Tod.

Kkkkk 3 Reich

(b) de Creat. Pontif. lib. 4. (c) Keiser. in Laun. Test. à p. 166. (d) Vid. Hartman Annal. Einsidl. An. cit. (e) Vid. Bulling. de Concil. p. 166. b. (f) Bernhard. Epist. 56. (g) Avent. lib. 7. p. 420.

„Reich des Antichristen. Er hat diesen Krieg angehebt, und seine Nach-
„fahren setzen ihn fort.„ Also hat ein Päbstl. Legat aus Franckreich
um A. C. 1170. an seinen Herren, Pabst Alexandrum III. geschrieben:
Gantz Franckreich ärgert sich an Rom, dann daselbst wird der Satan
zu Nachtheil der gantzen Kirch aufgelößt (h).

Kennzeichen und Gründe daß der Antichrist damals kommen. 1. Gregorius erregt grosse Unruhen. 2. Bringt neue und irrige Lehren auf.

CLIII. Worauf gründet sich aber sothanes beständiges vorgeben? Darauf. א Gregorius VII. habe in der Kirch grosse Trennung verursachet, und die Fürsten, Haußhaltungen, Bischöffe und Pfarrer, gegen einander verhetzet (i). Viel Helvet. Kirchen und Clöster, hatten zugleich zween Prälaten, deren einer mit dem Kayser, der ander mit dem Pabst gehalten. Jeder Theil verdamte den andern, in und ausser den Conciliis, und hielte ihn für Ketzerisch (k). Vergl. bl. 574. 576. 579. &c. So daß man nicht fragen muß, warum Apoc. 13:1. Das Thier als aus dem Meer aufsteigende Johanni gezeiget worden. ב Sub hoc (Gregorio) Romana Respublica & omnis Ecclesia, novis & inauditis schismatum erroribus periclitari cœpit (l): das Röm. Reich und die gantze Kirch, ist unter Gregorio (nicht nur mit Uneinigkeit, sondern auch) mit Irrthum angefüllet worden. Ja Nullius hæresis tempore, sancta Ecclesia graviori schismate fuit scissa (m). die Kirch ist durch keine Ketzerey so sehr zer-
„rissen worden. Waltramus hat selbiger Zeit geklagt (n)? „Sie ver-
„achten was Gott angegeben: Geberen frembde Lehren, und führen
„menschliche Erfindungen ein.„ Und widerum: (diabolus) hæreses invexit: „Der Satan hat Ketzereyen aufgebracht, welche den Glauben
„umstossen, die Wahrheit verderben, die Einigkeit zerstören. Und bald
„hernach sagt er, der Antichrist wird an statt Christi verehret. Also hat auch das Wormsische Concilium an diesen Gregorium geschrieben: Die Kirch wird durch deine Neuerungen in Gefahr gestürtzet (o). Dann wol in Obacht zunehmen, daß des Paphnutii, Udalrici, Scoti (p), hiemit solche Handlungen und Schrifften, welche vormals in der Kirch hochgehalten, unter Gregori Regierung abgeschaffet, hiemit die alte Lehr verworffen; Hingegen unter (oder wenig Zeit vor und nach) ihm, Lehren die der ersten Kirch unbekandt gewesen, ja zum theil von ihro verworffen worden, theils neu auf die Bahn gebracht, oder zu beständigen Kirchensatzungen gemachet, und mit solchem Ernst eingeschärft worden, daß sie wol das Apoc. 13:16. vermeldete Zeichen des Thiers mögen genennt werden: als

(h) Baron An. 1170. §. 9. (i) Avent. Lib. 3. p. 351. (k) de hoc civili & domestico bello, vid. Hotting. H. E. 2: 268. Verba Ottonis Frisingensis & p. 232. Aventini. (l) Ursperg. An. 1074. (m) Hist. Angl. p. 8. (n) in Script. German. Freher. p. 122. (o) Ursp. An. 1075. (p) Bertold. an. 1079.

als durch welche das Antichristische Reich vom Reich Christi sich unterscheidet; und welche die vornehmste Ursach sind, daß sich die Kirch Gottes von der Römischen absöndert, hingegen Babel vom Blut (welches sie viel hundert Jahr vergossen,) truncken worden ist. Zu dem, so sind dieser Artiklen so viel, daß niemahl in kurtzer Zeit kein Parthey mit so vielẽ und groben Irrthumen durchgebrochen. Wie viel Päbstische Irrthum vom H. Abendmahl, sind um diese Zeit, in unterschiedenen Conciliis gutgeheissen worden? Gregorius hat 1. allen Christen das Fleischessen am Samstag verbotten. §. 118. 2. Diesem Gregorio schreibt der Jesuit Sirmondus zu, die beständige Satzung wegen der Fronfasten (q). 3. Den Priestern hat er gebotten daß sie ihre Ehweiber verstossen, novo exemplo, & ut multis visum est, inconsiderato præjudicio, contra Sanctorum Patrum sententiam (r), dieses war eine Neuerung; und wie etliche davon geurtheilet ein unbedachtsames vorurtheil, wider die Lehr der Heiligen Vätern, sagt Mönch Sigebertus. Und Aventinus, die meiste Bischöffe und andere Gelehrte und fromme Männer, haben dieses gehalten für (novum dogma, pestifera hæresis, quæ unquam Christianum Regnum turbasset) eine neue Lehr, und für eine so schädliche Sect, als jemahl eine unter den Christen entstanden (s). Von selbiger Zeit an, wurden die von einem Geistlichen gezeugete Kinder, den Unehlichen gleich geachtet und von Bischöffl. Würde ausgeschlossen, bl. 662. 4. Sonderlich hat Gregorius eine neue Regierungsform eingeführt. Onuphrius gestehet es; §. 151. Anderstwo schreibt er (t): Die Röm. Kirch gleichete sich vormals einer schlechten Dienstmagd, &c. aber durch Gregorium hat sie grossen & infinitæ penè potestatis jus, und bey nahem „unendlichen Gewalt erlanget. Ihr Ansehen war schon vorhin groß, „erstreckte sich aber allein auf die Beschirmung der Lehr; die Päbste selbst „waren unter Kayserl. Gewalt. Aber Gregorius hat, præter Majo„rum morem, contemta Imperatoris auctoritate & potestate, wider die „Gewohnheit der Vorfahren, mit Hindansetzung Kayserl. Gewalts „und Ansehens, den Kayser nicht nur in Bann gethan, sondern gar „abgesetzt. Er fügt aus Ottone Frisingensi hinzu: Ich finde nirgend „daß jemahl ein Pabst, eines oder anders (von den oberzehlten stucken) „gethan habe. Also schreibt Aventinus (u): Gregorius habe das Päbstl. „Reich aufgerichtet; selbiges währe allbereit 400. Jahre, invito mundo, „invitis Imperatoribus, wider der gantzen Welt, auch wider der Kayseren

Fasten/

Cölibat/

Herrschaft über den Kayser.

(q) Apud Dall. de Jejun. p. 744. (r) Sigeb. An 1074. Vincent. lib. 26. c. 45. Paris. Hist. Angl. p. 8. (s) Lib. 5. p. 355. (t) Onuphr. vit. Gregor. 7. apud Usser. de Success. 146. & Leodiensis, Ibid. p. 132. Avent. Lib. 5. à p. 563. (u) Lib. 5.

„seren willen.„ Dann gleich wie Christus kommen, als der Scepter von Juda hinweg war, also ist der Antichrist kommen, als der Kaysern Ansehen dahin war. Dann die Kayser sind derjenige κατέχων, hinterhaltende, von welchem 2. Thess. 2:7. geredt wird, daß er aus dem Mittel werde genommen werden, eh das Kind des Verderbens geoffenbaret werden könne. Daß solche Veränderung, grosse Veränderungen in Lehr und Leben nach sich gezogen, und alles dadurch schlimmer worden, gestehen die Papisten selbst (x).

Geist- und weltlicher Gewalt.

CLIV. 5. Obgedachter Waltramus zehlet (y) unter die Gregorianischen Neuerungen, auch dieses, daß Gregorius zugleich Geist- und weltlichen Gewalt sich angemasset. 6. Also wird das, daß Gregorius die Unterthanen zu denen sie sich gegen den Kayser mit Eid verbunden ledig gesprochen, von Sigeberto und Aventino (o) hæresis omnium pestilentissima, die allerschädlichste Ketzerey genennt. Hæc sola novitas, „ne dicam hæresis, nec dum in mundo emerserat (p), „diese Meynung, ich sagte schier diese Ketzerey war noch nicht in der Welt„. 7. Er verschaffete und gebotte daß die welche er in Bann gethan, mit Gewalt des Schwerts verfolget werden. Nova & inaudita est ejusmodi prædicatio: quum Ecclesia non habeat gladium nisi Spiritus, quod est verbum Dei (q). Dieses war Neu und unerhört. Dann die Kirch hat kein Schwert, als das Geistliche, das Wort Gottes. Oder wann hat man jemahl in Teutschland dem Pabst zugestanden, daß dessen Ausspruch nit mehr geändert noch widersprochen werden möge, wie zu Quindelburg geschehen? bl. 593. Daß man des Pabsts verfahren zubeschirmen, die Unfehlbarkeit desselben angezogen (r)? Zu diesem allem ist noch diß kommen, daß ein neuerwehlter Kayser oder König nicht mehr bloß versprechẽ müssen, die Gerechtigkeit zuverwalten (s): oder daß er sein Schwert wider die Barbaren und bösen Christen, und den Frieden in der Christenheit zuerhalten, brauchen wolle (t): sondern Gregorius begehrte, daß der Kayser schwere Petro und dessen Statthalter (Gregorius VII. nennet sich Petri, nicht Christi Statthalter) dem Pabst, und dessen Gebotten, per veram obedientiam &c. gehorsam und treu zuseyn, und wegen deren von Constantino und Carolo (dem Vorgeben nach) an die Römis. Kirch geschenckten Gütern, sich mit dem Pabst zuvergleichen (u). Ja Otto IV. mußte A. C. 1209. dem Pabst schweren, die Kirch, sonderlich

Spricht die Unterthanen ledig vom Eid.

Ohnfehlbarkeit.

Eid der Kayseren geändert.

(x) apud Reiser. Launoi. p. 553. (y) In Freher. scriptor. German. p. 228. *dogmatum superbias confinxerunt*, inquit &c. (o) Lib. 5. p. 591. (p) Sigeb. An. 1088. (q) Apolog. ap. Freher. de unit. Eccles. (r) Urstis. Script. Germ. 1: 384. fin. (s) Bodin. de Rep. l. 1. c. 8. (t) Witichind. Lib. 2. (u) Bar. A. 1082. §. 11.

lich Petri Patrimonium (also hat man jene Land nun als Eigenthum angesprochen) zubeschirmen (x). Also muß der Kayser, welchem der Pabst vor Zeiten versprechen müssen treu zu seyn, sich jetzund dem Pabst mit Eid zur gehorsame verpflichten.

CLV. Unter die Anzeigungen des damals entstehenden Antichristen, wird erzehlt, daß in selbigem Jahrhundert sehr viel Erscheinungen der Geistern geschehen (y), viel Sonnen und Lufftverfinsterungen, und viel Heuschrecken gesehen worden (z). Welches angesehen worden, als eine Bedeutung, daß sich erfüllet habe, was wegen eröffnenden Abgrunds, Verfinsterung der Sonnen, und auffsteigender Heuschrecken Apocal. 9:1.2.3. geweissaget worden. Bey Leben Gregorii VII. ist in (a) Engelland niemand gestattet worden zu kauffen oder zuverkauffen, er unterwerffe sich dann dem Pabst. Dergleichen Verbott sind von Pabst Alexandro III. A.C. 1163. zu Tours, und A. 1179. wider die Waldenser widerholet worden (b). War diß nicht eine Erfüllung der Weissagung, Apoc. 13:17. Bey dem ist es nicht geblieben, daß der Pabst viel Neuerungen eingeführt, er hat selbige dem Gewissen aufzuburden, sich vermessen. Alle die sich solchen Neuerungen nicht unterwerffen wollen, hat er in den Bann erklärt, und seinen Anhängern gebotten, sich von ihnen abzusöndern, ja sie mit Feur und Schwert zuverfolgen, und im Fall beharrlicher Weigerung, sie auszureuten. Da ist der Krieg Apoc. 12:13. angegangen, die Mutter (die Kirch) ist von ihren Kindern verfolget worden (c), und sind (wie Bernhardus redet) die Vorgesetzten der Kirch unter solchen Verfolgern die ärgste und erste gewesen (d). Rupertus Tuitiensi hat um A.C. 1111. geschrieben (e), hactenus in Ecclesia toleratam discordantium & contraria dicentium sententiam, permixtionem, man habe biß dahin (vom H. Abendmahl) die ungleiche Meynungen geduldet. Ebenfalls wurd in andern Artiklen, die Ungleichheit der Lehr gestattet. Zwar hat man die so mit oder ohne Grund, einer falschen Lehr bezüchtiget worden, bißweilē in ein Closter verstossen, biß sie ihre Meynung ändern wurdē, oder so es weit komen, wurden sie mit Ruthen geschlagen, bl. 427. 429. Dißmal aber hat man sie angehebt zutöden, und (f) nicht nur die Lehrer, sondern auch deren Anhänger, bl. 664. Deßwegē der Sorbonist Richerius frisch heraus sagt, in der Christenheit seye mehr als 1000 Jahr wegē der Religion niemand getödet worden, aber die heutige Röm.

Mehrere Anzeigungen.

Führt den Gewissenszwang ein.

(x) Otto de S.Blas.c.52. (y) Usser. de success. p.82. § 13. seqq. (z) Id. à p. 94. 101. (a) Berthold. Constant. A. 1084. (b) Guilh. Novob. de Angl. Hugo Glossatora p. Hotting. H.E. 3:355. (d) Bernh. Serm. 2 conv. Pauli. (e) in Evang. Joh. c. 6. (f) Usser. de success. p. 178.

Kirch/nimmet sich Gewalt am Leben zu straffen, &c. (g) Daher nun ist es geschehen, daß die Kirch (nach den Worten (h) Abt Joachims) sich verbergen, und daß die Fromme in der stille also einer den andern aufmuntern müssen, daß sie offentlich nicht lehren dörffen. Zu solchem haben die Fürsten selbst gern geholffen (hh), bl. 570. &c. 635. nach der Weissagung Ap 17:17. Etwann mit Hindansetzung des natürlichen Gesätzes, bl. 607. Deßwegen sich nicht zuverwundern, daß Gott den Fürsten den Gewalt nehmen lassen, durch welchen sie geholffen das Reich Christi zuschwächen. In Erwegung solcher Grausamkeit hat Stephanus Bischoff zu Tournay um A.C. 1000. geschrieben, Ich weiß nicht, ob die 1000. Jahr in welchen der Satan aufgelößt werden solte, erfüllet worden. Dann wir sehen die Knecht des Satans so gar aufgelößt (frey und frech) seyn, daß sie anfangen die Knecht Gottes zubinden (i).

Kirch unter dem Antichrist.

CLVI. Dennoch hat Gott (nach der Vertröstung (l) Hilarii,) nicht geschehen lassen/daß die Kirch unter den Priestern des Antichristen/ zu Grund gehe. Hat dieser nach und nach die meiste Priesterschafft an sich gebracht, so muß man sich nicht einbilden, daß gleichfalls das gantze Volck dem Antichrist angehanget. Dann es nicht folget, daß, wann die Priester ihr Amt nicht thun auch das Volck strauchle, sondern, es kan geben wie Bernhardus redet (m), daß sich das Volck besser haltet als die Priester. Gott hat dem unvernünftigen Schaaf so viel Geschicklichkeit, und Fürsichtigkeit gegeben, daß es die ihme schädliche Kräuter übergehet und das nehrhaffte suchet, wird er nicht vielmehr durch seinen H. Geist seine Außerwehlten unterwiesen haben, daß sie die Ding bewähren die einen Unterscheid haben, und das Kostliche vom schnöden unterscheiden können? Doch muß man auch nicht meynen, daß einer welcher mit etlichen Irrthümern damals behafftet gewesen, nicht können selig werden: Oder daß eine Gemeind in welcher etliche Neuerungen angenommen worden, keines wegs für ein Theil der Christl. Kirch möge gehalten werden. Wann wir allein die, welche uns in allen unsern Meynungen Beyfall geben, für unsere Mitglider und für rechte Christen halten, so schwächen wir die gemeinschafft der Heiligen, setzen die Kirchenmarchen zu eng und schliessen viel aus, welche in Christi Schaafstal gehören. „Der die falsche Meynung die er haben möchte, nicht hartnäckig „verthädiget, sonderlich einer der solche Meynung nicht aufgebracht, sondern

Das Volck ist bißweilen besser als die Clerisey.

Ob man alle und jede irrige Persohnen und Kirchen verdammen solle?

(g) Heid. dissert. T.4. à p. 809. & Bellarm. de laic. c. 22. ad object. 16. (h) Hist. Conc. Gen. l. p. 588. (hh) Idem factum A. 1212. (i) ad Joh. Pictav. Epist. 86. Edit. Paris. cum Epist. Gerbert. A. 1611. p. 581. (l) Epist. ad Auxent. (m) in Conv. Paul. Serm. I. Conf. Usser. p. 182. ex Thomâ.

„der darzu verführet worden, doch nach der Wahrheit strebt und sich „verbessern lassen will, ist für keinen Sectierer zuhalten (n). Etliche Glieder des menschlichen Leibs dienen zur Komlichkeit, andere zur Nothwendigkeit, und muß man zwischen einem krancken und todten Menschen, unter den Kranckheiten aber, zwischen denen, welche die iñer- und die so die äusserliche Theil des Leibs angreiffen, einen Unterscheid machen. Man kan auch diejenigen für Glieder der Kirchen erkennen, welche mit etwas Irrthum behafftet sind. Wiewol allein diejenigen sich dessen mit Grund rühmen, und zum Vernügen ihrer Seelen schmecken wie gut der Herr seye, welche im Glauben sind Tit. 2: 2. und das Vorbild der heilsamen Worten/welche durch die Apostel geprediget worden, im Glauben und in der Liebe/die da ist in Christo Jesu behalten/ 2. Tim. 1: 13. Nach dem David schon gesalbet war, daß er König über Israel wäre, hielte er sich unter den Philistern auf, und ist mit ihnen ins Feld gezogen, machte sich nichts destoweniger daselbst um Israel wolverdienet, 1. Sam. 27: 8. Also liessen sich vormals viel ansehen, daß sie mit den Feinden Christi halten, die es doch ehrlich mit Gott gemeynet und Christi Reich und Ehr nach Vermögen beförderet. Und wie David dorten, von den Fürsten der Philistern gehasset worden, dem Achis aber gefallen wie ein Engel Gottes, 1. Sam. 29: 8 9 Also waren jene bey dem Pabst und dessen Anhang, übel angeschrieben, doch mangelte es ihnen nicht an andern, von welchen sie werth geachtet worden. Sonst ist nicht zuzweiflen, dann daß Gott, gleich wie zu Elie Zeiten im Königreich Israel 1. Reg 19 unterschiedliche übrig gelassen, welche Gott allein gedienet deren Nahmen im Buch des Lebens geschrieben sind (o).

CLVII. Denen die uns zumuthen, sintenmahl die aufkommenden Mißbräuche nicht hindern, daß nicht die Helvetier Christen, und wahre Glieder der Kirchen geblieben, wir alles dasjenige behalten, das vormals auf erzehlte Weis in die Helvet. Kirch eingeführt worden, antworten wir wie Cyprianus (p). „Wann unsere Vorfahren aus Unwissenheit „oder Einfaltigkeit etwas gethan, das der Herr durch seine Lehr und „Exempel von uns nicht erforderet, potest Simplicitati ejus de indulgentia Domini concedi. Nobis verò non poterit ignosci, qui nunc à Domino moniti & instructi sumus, so kan solches ihrer Einfaltigkeit verzigen „werden. Nachdem aber wir von dem Herrn erinneret und unterwiesen „werden, könte uns solches nicht verzigen werden.„ Schon nicht eine jede Kranckheit das Lebenslicht auslöschet wird doch die Gesundheit allzeit

Warum man die Römische Lehr nicht behalte?

(n) August. Epist. 162. ad donatist. (o) Zachar. Chrysopolit. ap. User. de uccess. p. 233. (p) Epist. 63. § 13.

zeit der Francken vorgezogen. Und nachdem die Reformation kein ander Absehen gehabt, auch die frommen Herren Reformatores nichts gethan, als daß sie die Mißbräuche, welche in diesem Kirchen-Alter unterhalten, oder neu aufkommen sind, und von welchen unsere selige Voreltern nichts gewüßt oder zu welchen sie durch Listigkeit der Menschen, doch nicht ohne Widerstand genöthiget worden, aus dem Hauß Gottes abschaffeten, dem wahren Dienst Gottes, seine wahre und natürliche Gestalt widergeben, und uns geholffen zu der Besserung, nach deren man viel hundert Jahr geseufzet, daran man aber vergeblich gearbeitet hatte, also ist es so fern, daß man solchen ihren Dienst, und das durch sie verrichtete Werck schelten solle, daß vielmehr Gott der sie zu so heiligem Werck berüfte und sie geschickt darzu gemacht, ewigen Danck sagen soll. Darfürhaltende, es seye besser wir leben in der Freyheit, in welcher die erste Christl. Kirch gewesen, als in der Dienstbarkeit, in welche unsere Voreltern wider das Wort Gottes gezogen worden.

Reformation ist Gottes grosse Gutthat.

CLVIII. Weilen aber Symbolum Apostolicum in quo fides Catholica ex integro comprehenditur (q), die 12. Glaubens-Artikul, welche den gantzen Catholischen Glauben enthalten, auch ein Begriff sind unserer Reformierten Lehr, so gebühret uns auch der Nahme Catholisch. Daß die Papisten uns selbigen versagen, und sich gantz eignen, ist sich weder zuverwundern, noch hoch zuachten. Des Pabsts Knechte, kützlen sich mit diesem Nahm von langer Zeit. Unsere Voreltern müßten es, ehe ihnen dieses Joch aufgezwungen worden, auch leiden, daß man sie Uncatholisch genennet bl. 605. welchen doch dieser Nahm als Eiferern für die alte Freyheit besser gebührt. In gleicher Sach brauchen wir gleiche Wort, und sagen nach ihnen (r), Adversarii nostri quamvis ipsi exierint à nobis, non nos ab ipsis, tamen solent sic se commendare, dictis ac scriptis: Nos Catholici sumus: nos in unitate Ecclesiæ sumus. Appellant eos, qui sunt in parte sui Gregorii Catholicos, nos autem qui fidem sanctorum Patrum tenemus, qui bonis omnibus consentientes sumus, qui pacem amamus & fraternitatem diligimus, &c. nos inquam præjudicant, nos esse schismaticos & hæreticos, & excommunicatos. „Nicht sind wir von ihnen, sondern sie sind von uns ausgegangen, „doch rühmen sie sich mund- und schrifftlich, wir sind die Catholische, „wir sind die Kirch. Allein halten sie die für Catholisch, welche ihrem „Gregorio anhangen, schon aber wir den Glauben, der H. H. Vätern „behalten, der Ehrbarkeit beystimen, den Frieden und die Brüderschafft „lieben, verurtheilen sie uns doch, daß wir Sectierer, Ketzer, und im Bann

Reformirte sind Catholisch / nicht die Papisten.

(q) Haitho c. 2. (r) Apolog. Henr. Imperat. script. Freher. p. 180.

"Bann seyen. Die uns dann vorwerffen, daß erst durch Herrn Zwingli, Lutherum, ꝛc. Helvetia zweyträchtig worden seye, vormals seyē alles still, fridlich, einträchtig gewesen, die erinnern sich wie es An. 1073. &c. 1114. biß 1152. und von An. 1159. biß 1176. gestanden, und lerne aus selbiger zeiten beschaffenheit, wer der Stiffter deren zu und nach den Reformations-Zeiten entstandenen Unruhen gewesen. Dann der heutige streit meistens diejenige Sachen betrifft welche in diesem Alter neben der Apostolischen Lehr eingeschlichen sind, und zu denen uns der Pabst wider Gottes Wort, und wider die Christl. Freyheit zwingen will. Mit was Grund wird die Einigkeit von den Papisten für ein Kennzeichen der Kirch gehalten? Waren jemahl in der Kirch grössere Zweytrachten, als diejenige sind, welche in diesem Kirchen Alter entstanden, lange Jahr gewähret, und so sehr gewütet, daß es das Ansehen gewonnen, die gantze Kirch werde durch dieses Feuer verzehrt werden? Des Pabsts Anhänger selbst könten in einigen Stucken sich nicht vergleichen, bl. 598. 599. Solchen Zweytracht-Geist sendete Gott unter sie, zu der Zeit als sich der Pabst zu einem allgemeinen sichtbaren Kirchenhaupt und Glaubens-Richter aufwerffē wollen; zuzeigen daß ein solches Haupt nicht das rechte Mittel seye den Kirchenfrieden zuerhalten, und daß der grund, welche die Pabstschmeichler brauchen, die Tyranney des Pabsts zubeschirmen, ein eiteler Vorwand seye. Endlich mit was Grund sagen die Päbstler, daß die Succession oder Nachfolg ein Beweißthum seye, daß ihre Kirch für die wahre Kirch erkennet werden müsse? Welche waren A.C. 1044. widerum von A.C. 1061. biß A.C. 1101. und von A. C. 1158. biß 1176. die rechtmässige Nachfahren Petri? Die, welche damals von den Italiäneren erwehlet, von den Helvetieren aber als Ketzer verbannet worden? Oder die welche zum Theil von diesen erwehlet, von den Italiänern aber und heutigen Papisten in Helvetia, als Ketzer ausgeruffē worden? Welche waren in dieser Landschafft, die eigentliche Prälatē und Hirten unter Kayser Heinrich IV.? Waren es die so dem Hildebrand angehanget, und damals von den Einwohnern dieses Lands für Rebellen und Rottierer passirt oder die so es mit Kayser Heinrich gehalten, und nun für Sectierer geachtet werden? Zugeschweigen daß in etlichen Kirchen die Nachfolg der Prälaten ungewiß; von vielen Prälaten nichts bekandt, als der blosse Nahm; andere aber, als Reichenau, beyde Gestiffter zu Zürich, ꝛc. die Nachfolg ihrer Prälaten und Pröbsten nicht aufweisen können. Wo ist die Nachfolg der Bischöffen zu Sitten im IX. Jahrhundert? Die Nachfolg an welcher am meisten gelegen, ist die Nachfolg im Glauben/ Hebr. 13. Hieran manglet es den Päbstlern am meisten.

Ursach der Zweytrachten in der Christenheit.

Zweytracht der Römischen Kirch.

Papisten ists unmöglich die Nachfolg zubeweisen.

Sind Neuglaubige.

Dann wir Sonnen-klar dargethan, daß die heutigen Kirchen und Clöster, eine gantz andere Lehr und Gebräuche haben, als diejenigen, welche vor, zu und bald nach Caroli Zeiten die Heerd Christi geweidet haben.

Die Reformirten haben den wahren alten Glauben. Wo ihre Kirch vor Zwinglio gewesen?

CLX. Wie nun der Röm. Glaub neu ist, also haben hingegen wir den wahren alten Glauben; welcher durch die H. Apostel mundlich geprediget und schrifftlich hinterlassen worden. Wir können unsere Lehr in diesem Alter unschwer zeigen, und die Frag, wo unsere Kirch vor Hrn. Zwinglii, Lutheri, rc. Zeiten gewesen, leicht und gründlich beantworten. Sie beruhete auf ungleichen Personen. Etliche wohneten an Orten da der Satan seinen Stuhl hatte; welche aber die Tieffenen des Satans nicht erkenneten/ Apoc. 2:13. 24. Andere haben das Mahlzeichen des Thiers nicht angenommen/ sondern sind dem Lamm nachgefolget, wo es hingegangen/ und haben den Glauben Jesu behalten/ Apoc. 14:4. 12. 20:4. An diesen hat sich erfüllet, daß das Wort Gottes in die Ewigkeit bleibe, 1. Petr. 1:23. und daß die Pforten der Höllen, (der Satan wie hefftig er derselbigen durch falsche Lehren und Verfolgungen zusetze, doch) nicht vermögen/ dieselbige gäntzlich auszureuten. Solches werden sie auch fürohin nicht vermögen, weilen dieses Hauß auf Christum den Felsen der Ewigkeit gebauen, Matth. 16. und auf den Berg Zion, auf welchen Gott seinen Sohn zum König eingesezt / der nicht entwegt wird, sondern ewiglich bleibet Ps. 125:2.

Mönchisches Trotzbieten gegen die Reformirten.

CLXI. Weilen Lang im Anfang und End, seines langen und weitläuffigen Wercks dahin sich bearbeitet, daß er, was wir allererst von der Neuigkeit der Päbstischen, und vom Alterthum der Reformirten Lehr berichtet, widerspreche, wollen wir noch eines und anders darauf sich dessen falsche Aussagen steuren, kürtzlich beantworten, zusamt denen Verleumdungen und eitelen Vorgeben derjeniger läster Feder, welche des ersten Theils Zugab und beyder Theilen Vorreden gestellet. Dieser letztere redet uns Reformirte (s) also an: „Wir bieten euch allen den Trutz, „daß gleich wie der Autor dieses Wercks augenscheinlich erwiesē hat, daß „seine Cathol. Religion, in allen annoch jetzt von uns geglaubten, und „bey euch streitigen Glaubensartikuln, von der Apostel Zeiten, oder von „ihrem Anfang in unsern Landen, biß auf Lutherum, rc. allenthalben offentlich, ūnerwährend, ohne Veränderung und Unterbrechung gelehrt „und geglaubt worden; ihr herentgegen auch also heiter und augenscheinlich probieren sollet, daß euere Religion von Zwinglio, Luthero an, biß

auf

(s) Tom. I. p. 1104. a.

„auf die Apostel-Zeiten nach jetzt Lutherisch-Calvinisch-oder Zwing-
„lisch streitiger Glaubensform, von einem Seculo oder Jahrhundert in
„das andere allenthalben, offentlich, immerwährend, und ohne Nachlaß
„oder Veränderung seye gelehrt und geübt worden. Anderstwo (t)
„schreibet er: Man begehrt und bietet allen Predicanten und widrigen
„Lehrern den Trutz, sie sollen mit gleich vesten Gründen, wie Herr Au-
„tor p.m. von seiner Kirch gethan hat von ihrer Kirch erweisen, daß sel-
„bige allezeit und ununterbrüchlich von Zeiten der H. Apostlen, biß auf
„dieses 1692. Jahr Heilig, Apostolisch Einig, Catholisch / sicht-
„bar/ und unveränderlich gewesen. Sie sollen aufweisen ihre im-
„mer nach einander gefolgete Christliche Hirten, ihre unzertrennte Ei-
„nigkeit und Allgemeinheit, ihre H. H. Sacramenten und sichtbarliche
„Opfer, ihre wunderwürckende Gnad und Heiligkeit; alsdann wollen
„wir bekennen, daß etwas geschehen über das biß anhero gebrauchte, und
„immer wider gepfiffene Predicanden Liedlen, ich will sagen unbegründ-
„te verstümmlete Widerlegung, von ihnen an Tag gebracht worden.
„Aber solches niemalen wird geschehen, 2c

CLXII. Antw. 1. Das Urtheil von Caspar Langen Arbeit ist falsch. Dieser hat keineswegs dargethan, daß die von den Papisten geglaubte Artikul von der Apostlen Zeiten biß auf Zwinglium, 2c. allenthalben/ offentlich/ immerwährend / ohne Veränderung und Unterbrechung gelehrt und geglaubt worden. Noch, daß eben jene Lehr/ jener Glaub/ jener Gottesdienst / den Christus gelehrt/ die Apostel gepredigt/ die erste Kirch geglaubt, und von
„einem Jahr ins ander, von einer Succession in die andere, beständig
„und unverändert, von den Rechtgläubigen hin und her in der weiten
„Christenheit geübt worden, annoch heutigs Tags und auf diese
„Stund nach Brauch und Form der Römisch-Apostolischen
„Kirchen in der gantzen allein seligmachenden Kirchen unverfälscht
„gelehrt und geprediget, geglaubt und geübt worden (v). Freylich hat die allein seligmachende Kirch eben jene Lehr, jenen Glaub, 2c. welchen Christus gelehrt; unverfälscht behalten. Aber was gehet solches die Römische Kirch an; deren vornehme Lehrer selbst gestehen, daß sie von Zeiten zu Zeiten, viel neues eingeführt, massen hiervon hin und wider die Zeugnussen alter und neuer Scribenten beygebracht habe. Alle diese widersprechen diesem Mönchen ins Angesicht, und gestehen, daß die Röm. Kirch von der Lehr, Glaub, Gottesdienst, welche Christus und die Apostel geprediget, und die erste Kirch geglaubt, vielfaltig ab-

Urtheil von Langen Werck.

Ab-

(t) Tom. 2. p. 706. b. (v) Præfat. in Tom. I. Langiani operis.

gewichen seye, welches abermal andere namhaffte Lehrer der Röm. Kirch nicht in Abred sind (u). Hieraus mache diesen Schluß, diejenige ist die allein seligmachende Kirch, welche annoch heutiges Tags und auf diese Stund eben jene Lehr jenen Glaub, jenen Gottesdienst prediget, glaubet und übet, den Christus gelehrt, die Apostel geprediget, die erste Kirch geglaubt. Nun hat die Röm. Kirch den von Christo und den Apostlen gepredigten Glauben nicht; hiemit ist die Röm. Kirch nicht die allein seligmachende Kirch. Wie das Langische Werck von jenem Mönchen ohne Grund erhebt worden, also hatte Lang selbst gutes Vertrauen darvon. Dann weilen er (eigener (x) Bekandtnuß nach,) mit denen controvers-Tractätlinen, so er in Truck gegeben, eben wie viel andere weit gelehrtere Römisch-Catholische Scribenten/ wenig ausgerichtet/ hat er angefangen, ein auf die Praxin und Ubung gegründetes Werck; welches ihm darum, daß es aus einem geringen Wercklein ein grosses Buch worden, treflich gefallet; als der nicht gedacht daß man darvon reden möchte, wie jener Heid von nicht ungleicher Arbeit gesagt: Μέγα βιβλίον μέγα κακόν, ein grosses Buch seye ein groß Ubel. Nun aber werden unpartheyische Leut urtheilen, daß es ihm mit diesem grossen Buch nicht besser gelungen, als mit seinen controvers Tractätlinen.

Auf was Weise die Reformierten und Päbstler das Alterthum ihrer Kirchen beweisen müssen?

CLXIII. 2. Die von dem Mönchen vorgeschriebene Weise, das Alterthum unser Kirch und Religion darzuthun, ist kindisch. Zwischen den Lehrpuncten so wol der Römischen als der Reformierten Kirch, hat man diesen Unterscheid zugewahren; daß wir mit den Papisten in etlichẽ überein kommen, andere Artikul aber sind streitig. Jene sind Summarisch enthalten in den XII. Glaubensartiklen. Wir fügen hinzu, die Lehr von dem göttlichen Ursprung H. Schrifft, aus welcher alle jene Artikul gezogen. Diese sind von Anfang der Kirch ohne aufhören offentlich verkündiget, und in der Welt geglaubt worden. Daß nemlich die H. Schrifft Gottes Wort seye, daß der einige wahre Gott angebättet werden müsse, daß der Sohn Gottes für unsere Sünden gestorben, daß Gott durch dieses Opfer versühnt worden, daß Gott in den Hertzen der Erlöseten Glauben und Buß würcke, daß zwey Sacrament seyen, rc. Wann diese und die daran hangende Artikul nach der Ahnlichkeit des Glaubens erklärt, und in dem Verstand behalten werden, in welchem sie in H. Schrifft enthalten sind, achten wir sie zur Seligkeit genugsam seyn. Zu welcher Zeit ein Heydnischer König (y) oder ein Türck zu seinem

Heil

(u) vid. Apolog. meam adv. Wieland. part. 1. c. 13: 13. (x) Tom. I. Dedic §. 9. (y) vid. Lang. l. 1102. b. 2: 244.

Heil unterwiesen zuwerden begehrt hätte, hätte er hierüber zu allen Zeiten genugsame Anleitung gefunden. Die zwischen uns und den Papisten streitige Artikul sind: Ob die Kirchensatzungen nicht weniger Gottes Wort seyen, und gehalten werden müssen, als die H. Schrifft? Ob die H. Engel und seligen Menschen, sonderlich die H. Jungfrau Maria, in Todes- und andern Nöthen mögen angeruffen werden? Ob der Mensch selbst, in und nach diesem Leben für seine Sünden abbüssen müsse? Ob 7. Sacrament seyen? ꝛc. Diese Artikul sind nach und nach neben jener ersten Gattung eingeschlichen und werden nun in Römis. Kirch also erklärt, daß die ersten durch die letztern umgestossen werden. Daß allein diejenigen, welche diesen Artiklen Beyfall geben, für die wahre Kirch gehalten werden müssen, ist falsch. Dann die wahre Kirch von selbigen nichts gewußt; hat auf den meisten, nachdem sie herfürzubrechen begunnen, nichts gehalten, ja diejenigen welche sich an dergleichen Sachen gehalten, entweder für Vorläuffer oder für Anhänger des Antichristen gehalten. Wann diese Artikul ein Kennzeichen der wahren Kirch sind, so ist zu Christi Zeiten kein Kirch in der Welt gewesen, ja so ist die Kirch erst vor 1?0. Jahren zu Trient durch das daselbst gehaltene Concilium, zur Vollkommenheit gebracht worden. Gewiß wann zu Christi oder der H. Apostlen Zeiten, ein Heid oder Jud die Kirch hätte suchen wollen, hätte man ihm keine solche, wie die heutige Römische ist, zeigen können.

CLXIV. Daß in der Helvetischen, sonderlich in der Züricherischen Kirch, keine Religions-Neuerungen sich begeben unterstehet Lang (z) folgender Gestalt zuerzwingen: „Die letztern Gebräuche der Kirchen „Zürich steuren und beruffen sich immer auf die vergangene und ältere „Satzungen und Ordnungen. Hertzog Berchtold habe A. C. 1176. bey „Bestellung eines Leuthpriesters, in der Lehr und Gebräuchen der H. „Sacramenten, Altären, Bildern, Heilthümern, ꝛc. an der A. C. 810. „geschehenen Stifftung Caroli, nichts geänderet. Also habe Carolus M. „nichts geänderet, an der stifftung Ruperti. Gleichfalls habe dieser nichts „geänderet wider die vorgehenden stifftungen, Glaubens-Lehren oder „Gebräuche, ꝛc. Item. „Man schliesse (schreibt Lang) à primo ad „ultimum oder ab ultimo ad primum; man betrachte das Zunehmen „der Kirch von Anfang biß auf ihr letztes Alter, oder man fahre von diesen „Zeiten biß auf ihren Ursprung, so finde man, daß Zürich biß auf die Reformation keinen andern Glauben gehabt, als den heutigen Römischen. Machet endlich (a) diesen Grundsatz: „Entweders ist der heutige Römische Glaub, der rechtsinnig, allein seligmachende Apostolische Glaub, „oder

Ob der Helvetischen Glaub biß auf die Reformation unverändert geblieben?

(z) p. 655. b. (a) p. 656.

„oder er ist es nicht. Ist ers, so ist der heutige Zwinglische, gantz irrig, „falsch, sectisch. Ist der heutige Römische Glaub nicht der Apostolische, „sondern ein Antichristischer Glaub, so folget daß zu Zürich und in der „gantzen Welt nie keine Christl. Religion geblühet, sondern gleich A. C. „300. eine Antichristische Finsternuß eingefallen seye. Antw. Freylich hat Carolus des Ruperti Stifftung und Vergabung an die Kirch nicht abgethan, sondern vermehret. Was für Aenderungen in der Lehr und Ceremonien von Ruperti biß zu Caroli, von Caroli biß zu Berchtoldi Zeiten eingerissen, kan nicht von Stuck zu Stuck erzehlet werden, weilen die Lehrer des einen und andern Alters, keinen eigentlichen Entwurf der im Schwang gehenden Lehr, hinterlassen haben. Daß in dieser Zwischenzeit sich viel Aenderungen begeben haben, haben wir an seinem Ort mit deren noch dißmal lebenden du Pin, Mabillon, und andern Papistischen Scribenten Zeugnuß dargethan. Derjenige Glaub aber, den wir Reformierte bekennen, ist nicht Zwinglisch, sondern der Apostolische und eben derjenige Glaub, welcher schon vor A. C. 300. hiemit lang vor der Reformation in Helvet. Kirch geprediget und geübt worden. Ist also unser Glaub der allein selig machende: der Römische hingegen, ein gantz irriger, falscher, 2c. Glaub.

Der Wahrheit Zeugen und Zeugnussen verthädiget.

CLXV. Wider das Alterthum unser Kirch und Lehr, schreibet und schreyet (b) der grobe Mönch: „Die Reformirte haben eine neue „in der alten wahren Kirch, allezeit unbekandte irrige Sect angenommen. „Unsere Religion seye eine neue, erst neulich vom Luther und Zwingli erfundene, vormals nirgendwo und niemahl gelehrte oder geübte Sect (c). Solche Verleumdungen zu unterstützen sagt er (d): Lang habe in seinem Werck erwiesen, daß die (wie dieser Mann redet) „erdichtete Re„formation, keineswegs die wahre Apostolische, durch den Römischen „Aberglaub unter den Banck getriebene, nun wieder ans Licht gebrachte „allein selig machende Religion, sondern nur eine falsch erdichtete und „von der Apostolischen Lehr entzweyte Sect und Spaltung, 2c. seye. Lang selbst lasset sich (e) vernehmen: „Von A. C. 300. biß A. C. 1500. „könne in keinem Weltgang, nur eine einige minste Kirch oder Capell, „mit ihren nothwendigen geistlichen Hirten oder Lehrern und gläubigen „Schäflenen gezeiget werden, welche nach der heutigen Hottingeri„schen Lehr, 5. Sacrament der Römis. Kirch verlaugne, daß das Abend„mahl ohne Meßopfer gehalten, einen gerechtmachenden Glauben ohne „Liebe und ohne nothwendige Haltung der Gebotten Gottes gelehrt, die An-

(b) T. 1. p. 1103. a. (c) p. 1105. (d) Tom. 2. dedic. p. 1. §. Es hat. (e) Tom. 2. p. 243. a.

„Anbättung des H. Sacraments und der Bildern, für eine Abgötterey „gehalten, den Pabst für den Antichrist gehalten, &c. Ein groß sprechender Jesuit war noch frecher: „Es ist unmöglich sagte er, daß man nur ein „einiges Sennenhüttlein, darinnen man gute Schweitzerkäs gemachet, „zeig, welches zuvor (den glaub der Reformierten) wie er jetzt ist gehabt „habe (f). Antw. Bey den Langischen Verdrehungen unser Lehr vom Glauben halte mich nicht auf. Den übrigen vermessenen Aufschneidern, hat mein sel. Vater den Mund gestopft als er in seiner Kirchen-Historie von einem Jahrhundert zum andern bewiesen, daß eben diejenige Lehr, welche von unsern Kirchen wider die Päbstler verfochten wird; jederzeit offentlich bekennt worden. Lang zwar treibt (g) darmit ein Gespött: „Weilen der verlassene Doctor (er verstehet meinen sel. Vater) von „seiner Kirch weder Bischoff noch Bader, weder Tach noch Mauren wei„sen kan, bringt er ordinari allein etwelche Text, entweders aus gut Ca„tholischen Lehrern, oder aus Sectischen Scribenten, als wann sie seine „heutige Religion, gelehrt und geglaubt hätten.„ Beyde diese Klägden widerholet er anderstwo. Die erste (h) mit diesen Worten: Es seye spöttlich, unverschamt, und betrügerisch, um eine gewisse Sach zuerlangen, „aus einem oder mehr Instrumenten, nur das wenige, das in seinen Kram „dienet heraus klauben, und das übrige verhelen, oder vermäntelen. Noch betrüglicher seye es, nur das dunckel und finstere heraus zwacken, das klare aber und heitere unterdrucken und vertüschen; welches Doctor Hottinger und andere genannt Reformierte zu vielmahl gethan haben. Antw. Daß Lang hierinn der Wahrheit Gewalt anthüe, erhellet sich aus dem, daß er die von meinem sel. Vater, aus Justino und Tertulliano angezogene Sprüche, mit wenig Worten nicht beantworten dörffen, doch mit seinem vielen Geschwätz nicht beantworten können. Wir gestehen, daß hier ein Unterscheid zumachen seye der Zeit, der Sach und der Personen. In dem ersten Kirchen-Alter, finden wir in allen Hauptartiklen, so wir wider das Pabstthum verfechten, so starcken und allgemeinen Beyfall, daß gelehrte Papisten solchen nicht widersprechen. Demnach sind unterschidliche Artikul, welche in folgenden Zeiten nicht nur von einem und andern Gelehrten, sondern von gantzen und grossen Conciliis verfochten worden. Wir haben hierum das Franckfortische und andere angezogen, welche wichtige Lehrsätz, so von heutiger Röm. Kirch verthädiget werden, als irrig und höchst gefährlich verworffen. Wann wir aus dem mitlern und späthern Alter solche einführen, von welchen wir sagen,

(f) Hotting. H.E. I: 344. (g) Lang. Tom. 2. pag. 208. (h) Tom. 2. pag. 244.

daß ihre Wort und Lehr der unserigen gleich stim̃e, wollen wir nicht behaupten, daß sie durchaus in allem mit uns übereinstim̃en, wir verhelen auch nicht worinn sie von uns abweichen. Sagen aber 1. daß wann sie ein und ander Wort oder Redensart gebrauchen, so von der heutigen Röm. Kirch genehm gehalten, und zu Beschirmung der Neuerungen angezogen werden; eben solche Lehrer, bey neben andere Lehren und Redens Arten haben, welche von heutiger Röm. Kirch als Ketzereyen verdam̃t werden. 2. Daß nicht alle Redens-Arten oder Sprüche, so einen Schein oder Geschmack nach Röm. Irrthumen haben, in dem Absehen und Verstand geredt worden, wie sie von den Papisten erklärt, ja verdrehet, ich sage verdrehet werden. Dann in Röm. Kirch ist eine Grundregel, daß man nach allem Fleiß trachte, den alten Scribenten, einen Verstand anzudichten (l), welcher mit der neu Röm. Lehr überein komme. Und ligt ohne diß an hellem Tag, wie diese Leut mit den Schrifften der Vätern umgeben; weilen sie namlich deren Ubereinstimmung mit uns, klar darinn finden. Zu was End hin solten dann die Reformierten (mit welchen es die Väter halten) solchen Frefel an den Schrifften derselbigen verüben? Von denjenigen, welche darum, daß Lang selbst derselbigen Ubereinstimmung mit uns nicht verlaugnen wollen, von ihm Sectierer gescholten werden, schreibt er: „Selbige habẽ „sich von der allezeit gewährten wahren Christl. Kirch abgetrennt, und „seyen als Sectierer und Ketzer verdammt worden. So wir aus und „mit diesen, die Gleichförmigkeit unser Religion probieren, beschimpfen „wir spöttlich unsere Kirch darmit, daß sie auch Sectisch seye. Antwort. Also machen es diese Leut. Von der Lehr nehmen sie einen Absprung auf die Personen, von den Personen auf die Lehr. Sie verwerffen unsere Lehr und schreyen uns als Neuling und Sectierer aus: warum? Es seye, sagen sie, niemand jemahl unserer Lehr beygepflichtet. So wir aber das Widerspiel beweisen, und gantze Gemeinden namhafft machen, die lang vor Zwinglio gelehrt und getrieben, was er; wollen sie dieselbigen nicht gelten lassen. Warum? Ihre Lehr seye nicht gut gewesen. Da es doch in dieser Frag nicht um das zuthun; ob die, auf welche wir uns beruffen, gsund gewesen, sondern ob wir nicht Leut zeigen können, welche lang vor uns die Röm. Gebräuch für Neuerungen, und abergläubig gehalten, deßwegen keine Gemeinsame mit Römischer Kirch pflegen wollen. 3. Wir gestehen daß diejenigen, welche sich von der allezeit gewährten wahren Christlichen Kirch abgetrennt, Sectierer seyen, haben aber mit solchen keine Gemeinschafft, und wollen mit der

(l) Vid. Judic. Expurgat. Belg. voce *Bertram.*

der Röm. Kirch eben darum, daß sie sich von dieser allezeit gewährten wahren Christl. Kirch abgetrennt, keine Gemeinsame haben; sondern halten sie für Sectierisch. 4. Wer sind diejenigen, von welchen Berengarius, Arnoldus von Bressen, die Waldenser, ꝛc. verdammt worden? Die Röm. Kirch, deren Verdammungen wir für unbegründet, ungültig, und eine Erfüllung dessen halten, das der H. Geist vom Streit des Thiers wider das Lamm geredt. Hingegen von Arnoldo, den Waldensern, ꝛc. urtheilen wir, daß sie vortrefliche Lehrer und reine Glieder der allezeit gewährten wahren Christlichen Kirch gewesen.

Nothwendigkeit der Reformation.

CLXVI. Endlich sagt der Mönch (k): „Euere Voreltern haben „nach euer selbst eigenen Bekandtnuß können in den Himel komen, und „dennoch haben sie unsern und nicht eueren Glauben gelehrt. Wann der „(Römische) Glaub, den Voreltern gut genug gewesen, warum dir al„lein nicht) Es seyen die Voreltern selig worden, nicht durch den Zwing„lischen Glauben, dann dieser war dazumal noch nicht, unser aber war „allein. Haben sie aber nicht können selig werden, so ist Gott ein unge„rechter, ja tyrannischer Gott, (der Herr beschelte dich Satan!) der „so viel 1000. und abermahl 1000. Seelen des nothwendigsten Mit„tels zur Seligkeit, des wahren Glaubens beraubet hat. Antw. Dieser Mönch begehet in diesen Worten, neben der schon von mir angemerckte Gotslästerung viel Fehler. Es ist falsch 1. daß unser Glaub vor Zwinglii Zeiten nicht gewesen. 2. Daß allein der Römische gewesen. 3. Daß unsere Voreltern den Röm. Glauben geübt wie er heut zu Tag ist. 4. Daß unsere Voreltern selbigen Glauben gut geheissen. 5. Daß sie durch den Römischen, nicht durch unsern Glauben selig worden. 6. Daß Gott sie des nothwendigsten Mittels zur Seligkeit, des wahren Glaubens an Christum beraubet habe. Hingegen ist freylich unser Glaub 1600. Jahr; ja so alt als die Kirch Gottes ist, welche ihren Anfang genomen in dem Paradiß; bald nach Erschaffung der Welt, und ist derjenige Glaub, so durch Christum und die Apostel selbst geprediget worden: Hiemit nicht (wie dieser Verleumbder (l) schreyet) erst im vorigen hundert Jahr in die Welt kommen. Der Zänckler beschuldiget uns, so wir uns auf Christum und die Apostel beruffen, thuen wir einen Sprung aus dem 1500. Jahr zu Christo/ und den Apostlen, an statt wir beweis„sen solten, daß unser Glaub 1600. Jahr offentlich gelehrt und geprodi„get worden. Nun seye unsere Lehr nicht nur im ersten, andern und „dritten, sondern auch nicht in den nächsten, dem 14. 13. und 12. Hun„dertjahr geprediget worden. Antwort. Die Ubereinstimmung unser

Mmmmm 3 Lehr,

(k) Tom. I. p. 1105. (l) p. 1106.

Lehr, mit der Lehr Christi und der Apostlen, können wir so grundlich beweisen, daß die Widerwärtigen nichts grundliches dargegen einwenden können, und nur zu dem End uns auf die spätheren Kirchenzeiten führen wollen, damit sie nicht immer Christi Zeugnuß wider sie hören müssen. Solches ist uns eine genugsame Versicherung in unserm Gewissen, daß unsere Kirch die wahre Christliche Kirch seye, so wir gleich nicht zeigen könten wer in einem oder dem andern Jahrhundert, zu dieser Lehr sich bekennt habe, als die wir wissen, daß gleich wie Christus versprochen, daß er seine Kirch biß an ihr welt End erhalten werde; er gleichfalls geweissaget, daß man sich ihro sehr hefftig widersetzen, auch so weit obsigen werde, daß sie sich werde verbergen müssen, ihre Feind aber selbiger den Garaus gemachet zuhaben, sich rühmen werden, Apoc. 11:10. 12:6. In denen von den Zeiten Christi an biß auf die Reformation abgeloffenen 1500. Jahren, hat mehr als den halben Theil solchen Zeitlaufs, die gantze recht Catholisch geachtete Christenheit, die H. Schrifft für Gottes Wort geachtet, nach welchem man als nach einer Richtschnur, Glauben und Leben austellen solle, das lesen derselbigen jedermann nothwendig und nutzlich seyn geachtet; das ewige Leben allein in Christi Tod, welchen man mit wahrem Glauben ergreiffen müsse, gesucht; die wahre Anbättung Gottes, durch Verwerffung des Bilderdiensts verthädiget, nicht weniger hat man sich widersetzet, als man die grobe Irrthümer von der leiblichen Gegenwart des H. Abendmahls, von Mitwürckung des freyen Willens in der Bekehrung, &c. einführen wollen. Andere falsche Lehren der Röm. Kirch, sonderlich die Unfehlbarkeit, und der vollkommene Gewalt des Pabsts, &c. war noch gäntzlich unbekandt. Die alle, so jene Christliche Lehren behalten, und diesen Irrthümern nicht beygepflichtet, sind diejenigen, aus welchen die Christi Kirch bestanden. Daß man in den folgenden Zeiten je mehr und mehr von diesen Artiklen gewichen, und solche Neuerungen bey einem grossen Theil beyfall gefunden, ärgeret uns nicht, weilen Christus solchen Abfall durch seine H. Apostel deutlich vorgesagt. So soll weder die Vielheit, noch das Ansehen solcher, die den Neuerungen Platz gegeben, bey uns so viel vermögen, daß wir derselbigen Exempel oder Urtheil, höher achtē als die Lehr Christi, und durch jenes uns von dieser solten abführen lassen. Zu dem, schon die Anzahl deren, welche diese Neuerungen Gehör gegeben, groß war, so hat es doch hinwiderum biß ins 13. Jahrhundert (in welches wir unsere Kirchengeschichten dißmal geführt) solche gehabt, welche entweders im Hertzen selbigen nicht angehanget, oder mit dem Mund widersprochen; welche dann abermal diejenigen sind, aus welchen in diesem Welttheil (dann in der Orientalischen

Kirch

Kirch wüßte man von solchen Irrthümern noch weniger) die Christl. Kirch bestanden. Daß es an solchen nicht gemanglet biß ins 1600. Jahrhundert, hiemit biß auf die erfolgete Reformation, wird so es der Herr will und wir lebē der folgende Theil dieser Kirchengeschichten mitgeben. So dann die Papisten beweisen wollen, daß ihre Lehr zu Christi und zu der Apostlen Zeiten gewesen; und von selbiger Zeit im̄er geblühet, müssen sie uns weder ins 14. noch 12. Jahrhundert führen, sondern ihren Glauben erweisen, aus den Schrifften der Evangelisten und Apostlen. Solten Christus und seine Apostel eine andre Lehr geprediget haben, als wir in den Büchern des N. Testaments finden? Demnach solten sie aus dem andern, dritten und folgenden Jahrhunderten nicht nur, wie Lang thut, ein und ander Wort heraus klauben, sondern aus so vielen Vätteren, welche damals gelebt, aus so vielen Conciliis so damals gehalten worden, ein einiges aufweisen, in welchem alle und jede zu Trient unter dem Fluch ausgegebne Satzungen geschrieben seyn. So fern ist es, daß sie im dritten Jahrhundert einen solchen finden werden, daß ich sage, es seye im 9. kein solcher Scribent und kein solches Concilium anzutreffen. Was ist es dann, wann Lang schon aufweiset, daß man vor Zwinglii Zeiten biß schon ins 13. Jahrhundert zu Zürich und in allen andern Helvet. Kirchen Altäre gehabt, gewahlfahrtet, dem Priester ins Ohr beichten müssen, &c. Solches wüßten wir alles, ehe des Langen Quodlibet-Buch ans Taglicht kommen. Er hatte beweisen sollen, daß dieses zu allen Zeiten geschehen; daß solches jedermänniglich gut geheissen; daß man es erforderet und darauf getrungen, wie in heutiger Röm. Kirch; daß solche Neuerungen aus genugsamen Grund eingeführt worden; daß schon sie weder von Christo noch den Apostlen geprediget worden, ja schon sie (wie sie in heutiger Röm. Kirch getrieben werden) der Lehr Christi und der Apostlen zuwider sind, man doch darbey bleiben, und sie jederman̄ aufzwingen müsse, allein darum daß sie vormals von unsern Voreltern geduldet, von vielen angenom̄en, und eine geraume Zeit offentlich geübet worden. Je mehr dieselbige eingerissen, und je stärcker sie eingewurtzlet, je mehr Schaden haben sie zugefügt, je nothwendiger war es auch, daß sie mit Ernst angegriffen, und aus der Kirch Gottes abgeschaffet werden, damit jedermann sich darvor hüten, und ohne Hindernuß das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen möge; welches ein jeder thun kan, nach dem Gott die selige Reformation seiner Kirchen beschehrt, für welche unausssprechliche Gnad, wir Gott höchsten Danck und Preiß geben sollen; biß an unser

ENDE.

Anhang.

WEilen die bl. 413. und an mehrereren Orten angeregte Satzungen Ahitonis, A. C. 806. erwehlten Bischoffs zu Basel, so viel mir in wissen / noch keinen Helvetischen Geschichten beygefügt/erachtete dem gönstigen Leser/ deren Mittheilung an diesem Ort/nicht unbeliebig seyn werde; wie sie Emericus Bigotius, von Rom aus/ an Lucam Dacherium übersendet: Dacherius aber seinem Specilegio, und aus diesem / Labbeus A. C. 1671. seinem grossen Concilien-Werck einverleibet. Tom. 7. p. 1522. Hierzu kommen einige zur Bekräfftigung oder Erläuterung der vorgehenden Kirchengeschichten dienende/sonderlich aus des berühmten Benedictiner-Mönchen Johannis Mabillons, mir zimlich spath zur Hand gekommenen Schrifften / gezogene Anmerckungen.

Ahytonis Episcopi Basiliensis Capitulare.

Hæc Capitula quæ sequuntur, Ahyto Basiliensis Ecclesiæ Antistes, & Abbas Cœnobii, quod Augia * dicitur,

* Ord. S. Benedicti ad Rhenum prope Constantiam.

Presbyteris suæ Diœcesis ordinavit, quibus monerentur qualiter seipsos ac plebem sibi commissam castè & justè regere, atque in religione divina confirmare debeant.

I.

Primò omnium discutienda est fides Sacerdotum, qualiter credant, & alios credere doceant: ubi & Exempla, proponenda sunt, quatenus à creatura Creator quantulumque possit intelligi.

II.

Secundò jubendum, ut Oratio Dominica, in qua omnia necessaria humanæ vitæ comprehenduntur, & Symbolum Apostolorum, in quo fides Catholica ex integro comprehenditur, ab omnibus discatur tam Latinè quam Barbaricè [a], ut quod ore profitentur, corde credatur & intelligatur.

[a] Germanicè, seu Francicè,

III.

III.

Tertiò, intimandum eſt, ut ad ſalutationes ſacerdotales congruæ reſponſiones diſcantur, *ubi* [b] non ſolùm Clerici, & Deo dicatæ, Sacerdoti reſponſionem offerant, ſed omnis plebs devota, conſonâ voce reſpondere debet.

[b] uti.

IV.

Quartò ut [c] fides ſancti Athanaſii, à Sacerdotibus diſcatur, & [d] ex corde die dominico ad horam primam recitetur.

[c] Symbolum.
[d] memoriter Gall. par cœur.

V.

Quintò, ut ſciant quid ſit Sacramentum Baptiſmatis & Confirmationis; & quale ſit myſterium Corporis & Sanguinis Domini, quomodo in eisdem myſteriis viſibilis creatura videtur, & tamen inviſibilis ſalus ad æternitatem animæ ſubminiſtratur, quæ in ſola fide continetur.

VI.

Sextò, quæ ipſis Sacerdotibus neceſſaria ſunt ad diſcendum; id eſt, Sacramentarium, Lectionarium, Antiphonarium, Baptiſterium, Computus, Canon pœnitentialis, Pſalterium, Homiliæ per circulum anni dominicis diebus & ſingulis feſtivitatibus aptæ. Ex quibus omnibus ſi unum defuerit, Sacerdotis nomen vix in eo conſtabit, quia valde periculoſæ ſunt Evangelicæ minæ, quibus dicitur; Si cæcus cæco ducatum præſtet, ambo in foveam cadunt.

Matth. 15.

VII.

Septimò ut ſciant tempora legitima ad baptiſandum in anno; id eſt, Sabbatô ſanctô Paſchæ, ut illa trina merſio in baptiſmate imitetur triduanam mortem Domini clarificatam reſurrectione. Et idcirco uſque ad octavum diem ipſa regeneratio ſacra ab omni populo Chriſtiano celebrabitur. Aliud verò tempus Baptiſmatis Sabbato ſancto Pentecoſtes celebrandum eſt. Si verò neceſſitas contigerit, omni tempore ſubveniendum eſt, quia neceſſitas vix habet legem, & ut vas ad fontem Baptiſmatis habeant, quod ad reliquos uſus nullatenus adſumatur.

VIII.

Octavò, pronunciandum eſt ut ſciant tempora feriandi per annum: id eſt, omnem Dominicam à manè uſque ad veſperam ne Judaiſmo capiantur. Feriandi verò per annum iſti ſunt dies, ut ſupra orſi ſumus, Natalis Domini, S. Stephani, S. Johannis Evangeliſtæ, Innocentium, octava Domini, Theophania, Purificatio S. Mariæ, S. Paſcha, ſicut ſuperiori capitulo comprehenſum eſt: Rogationes tribus diebus, Aſcenſio Domini, Sabbatum ſanctum, Pentecoſtes: S. Johannis Baptiſtæ, duodecim Apoſtolorum, maximè tamen S. Petri & Pauli, qui Europam ſuâ prædicatione illuminaverunt: Aſſumtio S. Mariæ, Dedicatio Baſilicæ Sancti Michaelis Archangeli, Dedicatio cujusque oratorii, ſeu cujuslibet Sancti, in cujus honore eadem Eccleſia fundata eſt; quod Vicinis tantùm circummorantibus indicendum eſt, non generaliter omnibus. Indictum verò jejunium quandò à [e] Palatio vel [f] à domo fuerit denunciatum, ab omnibus generaliter obſervetur: Reliquæ verò feſtivitates per annum, ſancti [g] Remedii, S. Mauritii, S. Martini, non ſunt cogendæ ad feriandum, nec tamen prohibendum, ſi plebes hoc caſtè & Zelo Dei cupiunt exercere.

e De Jejuniis à regibus noſtris indictis Greg. Tur. Lib. 9. cap. 21. Car. Magnus in epiſt. ad Faſtradam Reg.
f à Domno Apoſtolico ſive papa.
g Remigii Can. 3.

IX.

Nonò, jubendum eſt eisdem Sacerdotibus, ut non permittant ſecum mulieres habitare extraneas, juxtà Nicænum Concilium, niſi eas tantùm in quibus ſuſpicio nulla malæ famæ oboriri poteſt.

X.

Decimò, ut tabernas non ingrediantur, nec ſedendo domi, nec in itinere occupati. Si verò neceſſe habent ibidem aliquid emendi, miſſos ſuos dirigant, & oblata in aliam domum conferant, & cum gratiarum actione fideliter præcipiant.

XI.

Undecimò, ut placita ſecularia non obſervent, nec fidejuſſores exſiſtant, nec canes ad venandum, nec accipitres vel falcones, nec ſparvarios, nec ullius ludi aut ſpectaculi licen-

tiam [h] habeant. Sufficit enim eis quod in primo Psalmo legitur, in lege Domini esse eorum voluntatem, & in lege ejus meditari die ac nocte: Et quod in Apostolo præcipitur: Nemo militans Deo, implicet se negotiis secularibus, ut ei placeat, cui se probavit.

h nec adeant. Psalm. I.

2. Tim. II. 4.

XII.

Duodecimò, ut sciant quià nemo per pecunias ordinandus est, nec per munera Ecclesiam debet occupare, quia si factum fuerit, & ipse, & ordinatur ejus deponendi sunt, quia manifestum est, eos qui talia agunt simoniacâ hærese ægrotare; & talem non per ostium in ovile ovium juxta Evangelii verba, sed ascendentem aliunde, furem esse & latronem. Et non solùm ipsi qui hoc faciunt, sed & qui consentiunt facientibus, excommunicandi sunt.

XIII.

Tertiò decimò, ut nullus vagantem ex aliena parochia audeat recipere, aut secum commorandi, aut Missam, celebrandi, nisi permissione nostrâ: nec ullius Ecclesiæ, aut plebis gubernacula suscipiendi, nisi præveniente conscientiâ nostrâ: [i] qui secus fecerit, excommunicabitur.

i desunt duo verba nempe, *de facultatem aut faciat potestatem.*

XIV.

Quartò decimò, ut in tuguriis, vel in Ecclesiis non consecratis, vel in domibus, nisi fortè visitandi gratiâ in infirmitate, detentis, Missarum mysteria non celebrent. Quod si fecerint, propter inobedientiam degradandos se sciant.

XV.

Quintò decimò, quòd Decima, quæ fidelibus datur, Dei *Censo* [k] nuncupanda est, & Deo ex integro reddenda. Cujus tertia pars secundùm Canonem Toletanum, Episcoporum debet esse. Nos verò hac potestate uti nolumus, *sed* tantùm quartam partem juxta constituta Romanorum Pontificum, & observantiam S. Romanæ Ecclesiæ, de eadem habere volumus. Quòd si quis contentiosus inde repertus fuerit, sive ille Clericus, sive Diaconus sit, communione privabitur, & Synodali Censurâ judicabitur.

k lege *Census.* Conc. Tolet. 9.

XVI.

XVI.

Sextò decimò, ut unus quisque hoc provideat, ut mulieres ad altare non accedant, nec ipsæ Deo dicatæ in nullo ministerio altaris intermisceantur. Quòd si pallæ altaris lavandæ sunt, à Clericis abstrahantur [l], ad Cancellos feminis tradantur & ibidem repetantur. Similiter [m] & presbyteri cùm oblata ab iisdem mulieribus offeruntur, ibidem accipiantur & ad altare deferantur.

l Supple ab Altari.
m lege à Presbyteris.

XVII.

Septimò decimò, ut ipsi Sacerdotes verbo & exemplo prædicent, ut nullus usuras accipiat, nec sescupla, nec speciem pro specie. Quia valdè infidelis, & rebellis Dei jussionibus est qui hoc agit, quod omnibus Christianis æque interdictum esse dignoscitur, maximè tamen Sacerdotibus, qui forma & exemplum fidei omnibus esse debent.

XVIII.

Decimò octavò, ut nullus ordinatus sive ordinandus migret de sua parochia ad aliam; nec ad limina Apostolorum causa Orationis, Ecclesiæ suæ cura delicta; nec ad Palatium causa interpellandi nec à communione suspensus ab alio communionem recipiendi, sine permissione, & Præscientia Episcopi sui, quod si fecerit, nihil valet hujus modi communio, aut ordinatio, aut demigratio. Et hoc omnibus fidelibus denunciandum, ut qui causa Orationis ad limina beatorum Apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, & sic proficiscantur, quia à proprio Episcopo suo aut Sacerdote ligandi aut exsolvendi sunt non ab extraneo.

XIX.

Nonò decimò, ut aliud in Ecclesia non legatur, aut contetur, nisi ea quæ auctoritatis divinæ sunt, & patrum orthodoxorum sanxit auctoritas. Nec falsa Angelorum nomina colant, sed ea tantùm, quæ prophetica & Evangelica docet Scriptura. Id est Michael, Gabriel Raphael.

Burchard. Lib. 9. cap. 198. Ut Adelbertus Episcopus An. 744. in Concilio

Nec diversa sentiant in judiciis pœnitentium, cùm unus minus

minus alter vero majus alteri adulando alteri detrahendo placere velit, sed considerata qualitate personæ, juxta modum culpæ, agatur censura vindictæ.

XX.

Vigesimò. Admonendi sunt, ut perpendant, quia quidquid à fidelibus datur, redemtio peccatorum est, ideò non glorientur talibus, sumtibus uti, sed magis timeant quod in veteri Testamento Sacerdotibus dictum est, iniquitatem populi eos debere portare. Et ideò cum magno timore solliciti sint, quorum donis participantur, quia magnum periculum est judicem fieri vitæ alienæ, qui nescit tenere moderamina vitæ suæ.

XXI.

Vigesimò primò, ut sciant & intelligant quid sit incesti crimen & hoc unus quisque in sua parochia provideat ne fiat: & si factum fuerit, quantum celerrimè potuerit emendetur; id est, nullus sibi accipiat è propinquitate usque in quinto genu [n]. Quod si ignoranter factum fuerit, non facile credatur, sed judicio Dei examinetur, & non separentur in quarto genu, sed in pænitentia cunctis diebus, conjunctionis suæ perseverent. Similiter & vir duas uxores inter se simili ratione conjunctas, aut uxor duos viros inter se eodem modo conjunctos, aut compater aut commater, filiolus, aut filiola spiritualis de fonte, aut de confirmatione, aut Deo dicata, aut alterius uxor vivente marito, aut alterius maritus vivente uxore. His talibus nulla ratione in matrimonium licitum est conjungi. In primo vero genu vel secundo si inventi fuerint scelus perpetrasse fornicationis, matrimonii jura ulterius sciant, se funditus perdidisse. In tertio vero genu si inventi fuerint tali crimine pollutos esse, digna pœnitentia eos subsequatur, & tamen matrimonii jura eis, non vicissim, sed ad alios non negentur [o]. Ubi verò mancipia non unius, sed diversæ potestatis juncta fuerint, nisi consentientibus utrisque dominis, hujusmodi copulatio rata non erit [p]. Quidquid verò negligendo sentitur, & virtute qua potuerit, non emendetur; nam hu jus

Sueff. damnatus: qui hæreticus Orationi cuidam suæ septem Angelorum nomina ignota inseruerat.

n In gradu sive generatione, vid. Concil. Vermes. An. 752. Celebr. Can. I. E. Leg. Ripuar. Tit. 51. §. 3. Longob. 22. Tit. 14. l. 1. in quibus *geniculum*, pro generatione usurpatur.

o non invicem seu inter ipsos (3 genu gradu) conjunctos. *sic legendum puto.*

p Quid-

jus copulæ auctor erit, qui huic negligendo consentit. Plura sunt quæ ad incesti crimen scribi poterant, sicut in matre & filia, & noverca, & penè innumera quæ menti ad scribendum non occurrunt, hujusmodi tamen & his similibus personis copula maritalis in sempiternum substrahitur.

quid negligendo (*consensum fuerit per negligentiam*) consentitur. ea virtute qua potuerit emendetur.

XXII.

Vigesimò secundò ammonendi sunt, ut sciant populis denunciare quæ sint opera misericordiæ cum fructibus suis, quæ Evangelica & Apostolica pagina complectitur, quibus pervenitur ad vitam, quæve opera iniquitatis cum fructibus suis multiplicibus, quibus calle sinistro ad æternum tenditur interitum. Et ut perjurii crimen omni modo devitent: quia non solùm in Evangelio vel reliquiis sanctorum crimen perjurii, sed in veritate quæ Deus est (si mentitur) perpetrare dignoscitur.

XXIII.

Vigesimò tertiò, ammonendi sunt ut sciant quia in Ecclesiis quibus præsunt sponsi facti sunt: & ideo omni vigilantia, qualiter eas decorent, & eis incessanter deserviant, totius vitæ suæ vigilantiam impendant.

XXIV.

Vigesimò quartò ut horas canonicas, tam nocturnas, quàm diurnas nullatenus prætermittant. Quia sicut Romana Ecclesia psallit, ita omnibus ejusdem propositi viam tendentibus[q] faciendum est. Et non solùm Novi Testamenti documenta sunt eandem formulam observandi, sed etiam Veteris Testamenti, patet ratio. Quia Propheta Spiritu sancto instinctus profert. *Septies in die laudem dixi tibi.* Et, *Media nocte surgebam ad confitendum tibi.*

[q] vel tenentibus.

Psal. 118. 164. & 62.

XXV.

Vigesimò quintò, ut plebibus denuncient, qui filios aut filias spirituales, quos in Baptismate suscipiunt, & eis fidejussores & sponsores fidei existunt, & pro eis diabolo, cui antea mancipati fuerant, abrenunciant; & ideò usque[r] cum adulti fuerint & eis fidei suæ sponsionem, & abrenunciationis exposuerint, & reddiderint, in sua providentia habeant. Et qui illi pro iis spoponderant, ab eis eadem responsa ex integro exigant.

[r] dum

Finiunt Canones Ahytonis sive Heytonisd Basiliensis Episcopi.

Anmerckungen.

Blat 49. Lin. 25. Mercurii Bildnuß zu Windisch. Sihe Guilim. Habspurg. pag. 28. Blat 68. lin. 29. Zern. Non ignotum fuisse in his finibus *Zernium*, constat ex convitio, quod testibus chartis antiquis, olim non infrequens ab eo petebatur. Bl. 75. Die Vorred der H. Zehen Gebotten, war behalten nicht nur von den Juden, sondern auch von den ersten Christen: vid. Heidegger. dissert. Tom. I. pag. 640. auch von den alten Teutschen. Sihe Ursin Orig. Eccles. German. pag. 133. und zwar nicht ohne Grund. Sihe Cassel-Darmstättisch Wechselschreiben von An. 1632. pag. 309. Bl. 91 S. Lucii Legend; item, daß bl. 152. 153. gedachte, Mammea und Kayser Philippus Christen gewesen, hat der hochgelehrte Spanhemius An. 1698. mit wichtigen Gründen widerlegt.

Blat 98. Von S. Ursula und denen 11000. Jungfrauen, hat der berühmte Jesuit Sirmond, und nach ihme Valesius, ein gelehrter Papist, diese Gedancken, ein unwissender Mönch möchte irgendwo gelesen haben, S. S. URSULA ET UNDECIMILLA V. M. Die Heilige Jungfrauen Ursula und Undecimilla; diese letztere Wort habe er gelesen Undecim mille, hiemit aus einer eilfstausend gemacht. Die Wort Valesii, wie der gelehrte Herr Vincentius Paravicin, wohlverdienter Conrector zu Basel, mein sehr werther Freund, mir selbige übersendet, lauten aus Valesianis, p. 49 Edit. Parif. An. 1694. also: Il y a une Sainte Ursule Martyre, suivant la commune Opinion. On ignore neanmoins de quel tems elle a été. Mais je suis treshumble Serviteur des onze mille vierges. La fable est un peu trop manifeste, pour pouvoir la souffrir. Voicy sur quoi cette erreur est fondée, suivant la conjecture du Savant Pere Sirmond. Ceux qui ont forgè cette belle histoire, ajant trouvè dans quelques Martyrologes Manuscrits, S. S. URSULA ET UNDECIMILLA V. M. C'est à dire, *Sancta Ursula & Undecimilla Virgines Martyres*, & s'etant imaginez qu'Undecimilla avec l' V. & l'M. qui s'y voient, etoient un abregè pour *Undecim millia Virginum Martirum*, ont fait là dessus ce Roman, que nous avons aujourd'huy. Je ne comprends pas, comment les docteurs de Sorbonne, parmi lesquels il y a tant d'habiles gens, out bien voulu laisser pour Patrones Tutelaires de leur Eglise cette troupe de Saintes de Contrebande, pendant qu'ils en avoient à choisir tant d'autres de

bon

bonalloy. Der vortrefliche Jobus Ludolfus muthmasset, daß in den alten Martyrbüchern gestanden, Ursula & XI. M. V. i. e. Undecim Martyres Virgines. Das ist Ursula und XI. Jungfrauen so auch gemarteret worden. Histor. Æthiop. Lib. I. cap. 3. num. 29. pag. 85. Conf. Polid. Virgil. Histor. Anglic.

Blat 102. lin. 15. Avitus An. 517. gewesener Ertzbischoff zu Vienne, soll an einem Ort Meldung thun, daß man zu seiner Zeit (*ex Consuetudinis debito* passio S.S. Agaunensium, &c.) zu Vienne in Uebung gehabt, das Leiden der Agaunensischen Märterern, offentlich in der Kirch zulesen. Apud Mabillon. *de Liturg.* Dieses möchte die älteste Meldung dieser Märterern seyn. Wird aber nicht vermeldet, wer sie gewesen, &c.

Blat 131. lin. 16. *Tertullian. adv. Praxeam.* c. 2. Id verum quod est primum: id adulterum quodcunque posterius. *Idem de Præscript.* c. 41. Id est dominicum & verum quod prius traditum: id autem extraneum & falsum quod est posterius immissum.

Blat 134. lin. 29. Forchtsam gewesen. Auf gleiche Weise sagten die Valentinianer, alte Sectirer, es wären die Apostel so forchtsam gewesen, daß sie nicht alles hätten dörffen reden und schreiben. Daher seye es, daß die Apostel von den Valentinianischen Glaubens-Lehren weder geschrieben noch geredt. Apud Tertull. de Præscript. cap. 25. 26.

Blat 139. lin. antep. *Gelasius* beklagt. Deßwegen er secundùm antiquam consuetudinem, nach alter Gewohnheit, verbotten, daß man zu Rom die Geschichten der Martyrern nicht offentlich lesen solle. In folgenden Zeiten wurd solches zugelassen, doch sagt Pabst Hadrianus I. Vitæ Patrum sine probabilibus Autoribus minime leguntur: die Geschichten der Vätern werden allein aus bewährten Scribenten gelesen. Deutet hiemit an, daß damals wegen heiliger Personen viel Ding geschrieben worden, die den stich nicht halten. Von Verfälschung der alten Marterbüchern, klagt Hugo Menardus, ein gelehrter Frantzösischer Papist, apud Reiser. Lannoj. Test. verit. pag. 806. So haben andere berühmte Papisten wahrgenommen, daß in einem einigen Gesang so die Benedictiner zu Ehren ihrem Ertzvater Benedicto gestellet, 24. Unwahrheiten enthalten gewesen. Naudeus, in Conring. Censur. diplom. Ludovic. p. 375.

Blat 141. lin. 30. Etliche sagen, daß dieser Simeon erst im 13. Jahrhundert gelebt: Metaphrastes ist er genennet worden, darum daß er die Geschichten der Heiligen erklärt, das ist vermehret. Wie viel falsche Schrifften unter dessen Nahmen ausgegangen, sihe Spanhem. H. E. p. m. 1010.

Blat. 143. lin. 22. Ein Weib/ ꝛc. Johannes VIII. soll im Pabstthum dem Leo IV. (so An. 853. oder 855. gestorben) nachgefolget, und allernächst vor Benedicto hergegangen seyn. Æneas Silvius (so An. 1458. Pabst, und Pius II. genennet worden) war der erste so an dieser Geschicht gezweifelt. Epist. 130. Aventinus war der erste, der sie mit vollem Mund widersprochen, sagende, daß es Fabella, ein Mährlein seye, was von diesem weiblichen Pabst geschrieben wird. Derjenige Radulphus, sonst Radulfus Flaviacensis, so diese Geschicht behaupten will, soll schon An. 930. geschrieben haben. Sihe was Spanhem. Hist. Eccles. Sec. 9. c. 8. p. 826. 970. 1013. wider Jesuit Labbeum hiervon beygebracht. Sonst sind diejenige Sachen, welche von den spätern Scribenten offt vermeldet, von den ältern aber übergangen werden, nicht unbillig für verdächtig zuhalten. Vid. eund. Spanh. *An Petrus fuerit Romæ*. §. 6.

Blat 167. lin. 19. Fast gleichen Sinns, wie Baronius gewesen, ist auch Mabill: de Stud. Monasterior. p. 411.

Blat. 174. lin. 19. Florentius und Hilarius wurden nach Ausweisung etlicher alten Büchern, gemarteret Seduni, zu Sitten. Aber andere Bücher sollen mitgeben, daß sie Pseuduni getödet worden. Mabillon gibt diesen letztern Beyfall. Benedict. Sec. IV. part. 2. præf. §. 213.

Blat 187. lin. 26. In den offentlichen Versammlungen wurden lange Zeit allein die Psalmen Davids gesungen. Hernach hat man auch andere geistliche Lieder zusingen angehebt. Vid. Sigeb. An. 382. 387. 391. Die Einfalt der ersten Gesangweise ist geänderet worden, nicht Gott desto bequemer darmit zudienen, sondern den Welt-Menschen die Ohren zu jucken. Rabanus Maurus gestehet solches de Institut Cleric. l. 2. c. 48. Primitiva Ecclesia ita psallebat, ut modico flexu vocis faceret resonare Psallentem, ita ut pronuntianti vicinior esset quàm canenti. *Propter Carnales* autem in Ecclesia, *non propter spirituales*, consuetudo cantandi est instituta, ut quia verbis non punguntur, Suavitate modulationis moveantur. Zu gleicher Zeit hat Agobardus geschrieben: Non cujuscunque figmentis, sed Spiritûs sancti elogiis majestas divina laudanda est: hebt also alle den Heiligen zu Ehren gestellete Kirchengesänger auf. Von der Gesangweise, welche durch Ambrosium eingeführt, und von dem gemeinen Christenvolck, so Weib- als Manns-Geschlechts verrichtet worden, sihe Mabillon de Curs. Gallic. §. 1. Et Bened. Sec. Tom. 1. præf. §. 110.

Blat 189. lin. 20. An. 499. Nach Mabill. Rechnung An. 496. Bened. Sec. 1. p. 100.

Blat 195. lin. 20. Fridolini Leben soll beschrieben worden seyn durch Bertherum, gewesenen Mönch zu Seckingen. Mabill. Bened. Sec. I. *Indic. Prætermissor.*

Blat 212. lin. 6. Cointius (ein heutiger Papistischer Scribent) verstehet durch dieses immerwährende Gesang, allein das singen der 7. Zeiten. Sihe Mabillon. Bened. Sec. 3. part. 2. §. 44. Et Secul. IV. part. 2. præf. 204. & sqq. Der Buchstab des vermeynten Stifftungs-brief geben anders nichts mit.

Blat 211. lin. 23. Eine alte Beschreibung von Stifftung des Closters S. Mauritz ist unter das Eis gegangen. Mabill. Benedict. Secul. I. p. 576.

Blat 229. lin. 10. Spartarius qui Principis Spatham, sive Ensem gerit, ejusque latus custodit. Ibid. pag. 14.

Blat 234. lin. 17. *In onore*, &c. sihe Guilim. Habsp. p. 43. 65.

Blat 241. Mabillon muthmasset, Columbanus seye ohnlang vor A. C. 590. in Franckreich kommen. Widerspricht aber hierinn, selbst den ältesten Scribenten so von Gallo geschrieben, und wird von du Pin widerlegt. Bleibt doch bey dem, daß Columbanus An. 610. Franckreich verlassen und An. 615. gestorben seye. Sihe Bened. Secul. Tom. 2. p. 10. 19. 21. Sec. IV. part. 1. præf. §. 135. de Stud. Monaster. p. 418.

Blat 248. Mabillon berichtet, daß S. Ursicini Closterbau von etlichen S. Wandregisilo zugeschrieben werde. Bened. Sec. 2. p. 537. Wegen Germani berichtet er: Selbiger seye erst A. C. 635. (seines Alters im 17. Jahr) in Arnolfi Schul kommen. Seye 13. Jahr hernach zu Lusse Priester, und von Wandelbert nach Grandvall gesendet worden, welchem Closter er wenigst 16. Jahr vorgestanden, und um An. 670. gestorben seye. Seye erstlich zu S. Ursiz begraben, hernach nach Grandvall getragen, biß An. 1477. im Grab verblieben, An. 1504. durch zuthun Cardinal Raimunds erhebt, zur Zeit der Reformation aber samt den Gebeinen Randoaldi nach Delmont geführt worden. Ibid. p. 514.

Blat 254. lin. 13. Falsch. Mabillon. Bened. Sec. 2. p. 238. Hæc narratio (Strabi de Sigeberto) *Si vera est;* eam enim moderni Auctores *nonnulli in fabulas* rejiciunt; convenire non potest Sigeberto Theodorici filio, sed vel Sigeberto Dagoberti filio quemadmodum vetusta Metensium instrumenta docent, vel certè Sigeberto Orientalium Anglorum Regi, qui exul sub Dagoberto in Gallia fuit.

Blat 258. lin. 28. Fast zu gleicher Zeit lebten in S. Mauritzen Closter zween Amati, deren einer daselbst Abt gewesen, der ander ein Mönch, aber zur Abtey auf Remirenont beruffen worden. Ibid. p. 128.

Blat

Blat 261. lin. 22. An. 647. Mabillon sagt, um An. 645. Ibid. pag. 250.

Blat 263. lin. 13. Mabillon will nicht allein behaupten, daß die von Strabo geschriebene Lebensbeschreibung Galli verfälschet seye, vid. Not. Mabill. ad Strab. de Vit. Gall. lib. 2. c. 1. sondern stellet etwan ihm keinen Glauben zu und beschuldiget ihn der Fehlern. Sihe Sec. IV. part. 2. præf. §. 198. & ad Strab. l. 1. c. 22.

Blat 265. Id. Sec. 2. p. 250. Acta Magnoaldi esse *vitiosissima*. Et pag. 505. Quicunque hactenus S. Magni (Magnoaldi) res gestas literis sunt prosecuti, hos decepit speciosum Theodori nomen. At postquam eadem Acta seriò examinavimus, *tot in illis* deprehendimus *nævos*, ut ea prorsus omittere compulsi fuerimus vel inviti. Et pag. 507. Vulgatam S. Magni Vitam, ut *nullius prorsus autoritatis scriptionem, rejicimus*. Et p. p. *Non injuria* à nobis rejici Acta ista *commentita*.

Blat 273. lin. 7. Zuviel. Mabillon stimmet diesem Urtheil bey. Vid. Strab. de Vit. Gall. Lib. 2. c. 1.

Blat 278. lin. 12. Um An. 685. Mabill. schreibt An. 678. Liturg. Gallic. præf. §. 8.

Blat 288. lin. 10. Mabill. schreibt Bened. Sec. 3. Aus Walafridi Schrifften seye leicht zuschliessen, daß Reichenau An. 724. erbauet worden. Aus diesem Closter seyen 13. Ertz und 34. Bischöffe entsprungen. Was Lands Pirminius gewesen, oder wo er Bischoff gewesen seye, seye unbekandt, ja es seye ungewiß ob er ein Bischoff gewesen; werde von Hermanno Contracto An. 724. nur Chorepiscopus genennt. Dessen Leben seye erst im XI. Jahrhundert, wie etliche sagen, durch Otlonum, nach Mabilloni Meynung durch Warmannum Constantzischen Bischoff um An. 1030. beschrieben worden. Ist zufinden bey Mabill. Sec. cit. à pag. 136.

Blat 291. lin. penult. Nach *Adelphio* kan kein &c. Aber Jonas zehlet Vita Eustasii §. 5. unter die Lehrjünger Eustasii, Ragnacharium, Augustanæ & Basileæ Episcopum, Bischoff zu Augst und Basel. So daß dieses Bischthum um An. 640 gestanden seyn muß. Ob aber dieser Ragnacharius der erste gewesen, und wer ihme in diesem Bischthum nachgefolget, ist unbekandt. Sihe Mabill. Benedict. Sec. 2. p. 118.

Blat 293. lin. 26. An. 758. Mabillonus schreibt An. 759. Sec. 3. p. 158.

Blat 296. lin. 8. geschehen seyen. So gar daß sie ihn auch einen Marterer nennen dörffen. Sihe aber hiervon bl. 796.

Blat 322. lin. 9. Eine durchgehende Gleichheit. Dann Benedicti Regel war lange Zeit, fürnemlich allein in Italien geübt. Die Mönchen zu S. Mauritzen und andere in Franckreich, lebten nach Basilii oder Columbani Regel; biß sie die Benedictinische anzunehmen genöthiget worden. Cointius und die Bollandi sagen, daß solches spath: Mabillon will, es seye etwas früher geschehen. Beyde diese Partheyen gestehen, daß die Benedictinische Regel nicht alsobald die Oberhand bekommen, sondern wie zu S. Gallen, also zu S. Mauritzen und in vielen andern Clöstern, 2. Ordens-Reglen zu einer Zeit geübt worden. Vid. Mabillon præfat in Bened. Sec. 3. part. 2. & Sec. IV. part. 1.

Blat 342. lin. 11. De isto & similibus Emissariis jure dixeris, quod Tertullianus de Marcione &c Hoc est negotium illis; non Ethnicos convertendi, sed nostros evertendi &c. Nostra suffodiunt, ut sua ædificent. p. p. Ruinas faciliùs operantur stantium ædificiorum quàm extructiones jacentium ruinarum. *de Præscript.* c 42.

Blat 344. lin. 7. Vit. Liobæ. § 24. Mabill. Sec. 3 p. 237.

Blat 351. lin. 17. Bischoff zu Straßburg war Eto oder Hetto welchen Pirminius herfürgezogen, weilen sie gleichen Sinns gewesen seyn werden. Deßwegen Pabst Gregorius II. auch seinen Brief an diesen Etonem abgehen lassen.

Blat 368. lin. 3. Mabillon zweifelt ob Notkerus die Bücher von Carolo M. geschrieben habe; Magis gravis (inquit) & severus videtur Notkeri genius in Martyrologio suo, quàm ut eidem duo isti libri tribui debeant. Sec V. p. 19.

Blat 379. lin. 23. Sihe Clariss. Suicer. Thesaur. Ecclesiast. Voc. Ἀνάθημα. p. 272. 273.

Blat 391. lin. 29. Mönch daselbst. Vom 5. Jahr seines Alters. Strab. Vit. *Wettin.*

Blat 411. lin. 24. Kebsweiber gehabt. Auch sagt Mabillon von Carolo, plusculum mulierosus fuit. Sec 3. p 282.

Blat 415. lin. 24 Reichenauischer Mönch / dem Vermuthen nach, ein Bruder Grimaldi, Abts zu S. Gallen, Mabill. Sec. IV. part. 1. p. 272.

Blat 438. lin. 8. Tatto oder Tutto ist unter Abt Erlebaldo zu Reichenau Leßmeister gewesen. Ibid. p. 138.

Blat 428. De Godschalco: Sunt qui puerum in Augensi apud Alemannos Monasterio educatum tradunt. p p. Multam dedit operam legendis sanctorum Patrum libris maximè Augustini, cujus sententias, totas dies memoria proferre solitus. Mabill. Sec. IV. part. 2. præfat. §. 139.

Blat

Blat 428. lin. 22. Fulgentius. Nimirum, illa ætate *Viri insignes* adjectitiis cognominibus insigniti; Ibid. part. 1. præf. §. 210.

Blat 438. lin. 13. Hildegardis war von etlichen als eine Heilige angezogen, auch wird ihr Meldung gethan in Caroli Calvi An. 1583 zu Ingelstad gedrucktem Bättbuch. Sihe Mabill. Sec. 4. part. 2. Indic. *Sanctorum prætermissorum* & p. 589.

Blat 448. lin. 19. Brauchte *Salomonem*. Darvon Vit. Ansgar. §. 39. Tom. cit.

Blat 456. lin. 29. Von Mabillono werden 5. Notkeri gezehlet, so alle S. Gallische Mönchen und berühmte Männer waren. Drey so im 10. Jahrhundert gelebt: Notkerus Balbulus, Notgerus Leodiensis, ex Monacho Episcopus: Notherus Abbas, *Piperis granum* dictus. Im XI. Jahrhundert habe gelebt, Notherus Labeo, *Beati* nomine donatus; und im XIII. Notkerus, *doctissimus & benignissimus*. Bened. Sec. V. p. 11. Aber nicht Piperis granum, sondern Labeo war Abt Sihe bl. 456. So ist gewiß, daß Balbulus ein Heiliger worden, von Labeone habe nichts gewisses. Qui *Notgerus* dicitur in gestis Episcoporum Leodicensium; in diplomatibus appellatur *Notkerus* de quo Chronicon Magdeburgense: *priùs* (i. e. antequam nactus esset Episcopatum) *Monasterii S. Galli Præpositum fuisse*. Anno 1008. ad Dominum migravit.

Blat 471. lin. ult. gestellet haben. Mabillon widerspricht solches. *Constat*, inquit, *falsum esse*, quod Carolus Hymnum *Veni Creator Spiritus*, composuerit Sec. V. p. 18.

Blat 473. lin. 12. Münchskappen. Eigentlich Mönchskleid. *Cucullu* notat & Cappam & vestem cucullatam, propter cucullum, qui est capitis operimentum. Secul. IV. part. 2. præf. §. 195. Conf. part. 1. præf. §. 96.

Blat 489. lin. 31. belägerten sie. Von Frodoardo wird diese Belägerung gesetzt in An. 955.

Ibid. lin. 32. Udalschalcus &c. vide de his Mabill. Sec. V. p. 415.

Blat 490. lin. penult. Bischoff. Wurd genennet Gemma Sacerdotum. Dithm. Lib. 3.

Blat 491. lin. 21. Dreytägiges Fasten. Solches Fasten war bey vorhabenden Bischoffs-Wahlen fast durchgehend. Mabill. Sec. I. præf. §. 106.

Blat 495. lin. 2. Mabillon berichtet Sec. V. pag. 122. daß der Benno, ehe ihm die Augen ausgestochen worden, Benedictus geholffen, daß von etlichen andere Ursachen dieses Unglücks beygebracht worden, auch daß dessen Nahmen etwan unter den Metzischen Bischöffen nicht

stehe. Zweifelt auch an dem so Bl. 496 von dem S. Bläsischen Stiffter Reginbert gemeldet worden. Sec. V. p. 396. Und schreibt, in S. Bläsi Closter seyen die erste so genannte Convers-Brüder gewesen.

Blat 500. lin. 2. Jedes Zehende. Lise also, sonderlich in denen Jahren in welchen das Creutzerhöhungs-Fest nach dem neuen Calender, auf den Sonntag fallet, wie allezeit geschihet, wann (wie in gegenwärtigem 1698. Jahr) der Sonntag Buchstaben ist E. Solche Engelweihe währet alsdann 14. Tag. Jacquet Histoire de la S. Capelle. p. 106.

Blat 515. lin. 15. Oder Adelstani, wird auch von Mabillon widersprochen. Secul. V. p. 842.

Blat 517. Hedwig soll Heinrichs Hertzog aus Bayeren, hiemit Kaysers Ottonis I. Bruders Tochter gewesen seyn. Mabill. Lib. cit.

Blat 526. lin. 10. gedienet. Nachdeme Mabillon Sec. V. p. 554. diese Legend summarisch erzehlet, schreibt er, daß dero Verfasser, auch Albertus um An. 1404. Einsidlischer Decanus (welcher der erste durch den sothane Legend umständlich beschrieben worden: Mabillon setzt hinzu: in diesem 15. Jahrhundert habe man sie auch in Fenster zu mahlen angehebt) in seiner Beschreibung multa peccavit, viel Fehler begangen. Mit Nahmen (ineptè finxit,) seye ein ungereimtes Gedicht, daß er ein Hertzog aus Saxen gewesen, dann er (wie Papebrochius auch vermuthe) aus Hohensax (so dißmahl in Lobl. Stadt Zürich Bottmässigkeit) gebürtig gewesen, und daß zu End des neunten oder gegen dem Anfang des zehenden Jahrhunderts, (so ungewiß ist, in welche Zeit man diesen Gerold setzen wolle! sintemahl man keine alte Schrifften hiervon aufweisen kan, sondern alles auf die Tradition sich gründet) ein Mönch, hernach ein Einsidler worden seyn möchte. Nach Mabill. Meynung müßte solches geschehen seyn, ehe das Closter Einsidlen im stand gewesen. Dessen Grab wurd erst An. 1585. durch den Einsidlischen Abt gezieret; An. 1663. erhebte man Geroldi Leichnam; nach Röm. Weise. Daß die Aebte so in abgelegtem Jahrhundert sich in S. Gerold Clösterlein begeben, dorthin fliehen müssen, adversùs Zvinglianæ hæresis sectatores, um wegen deren so in Helvetia der Zwinglischen (falschgenannten) Ketzerey anhangen, sicher zuseyn, ist eine Verleumdung derjenigen Mönchen, welche solches an Mabillon geschrieben. Daß bey Geroldi Grab so viel Wunderwerck geschehen, ist eine Fabel, oder Betrügerey.

Blat 526. lin. 21. Gebehardi Bischoffswahl wird von Hepidanno in An. 985. gesetzt. Dessen Leben wurd An. 1511. durch Manilium beschrieben. Sihe Mabill. Sec. IV. part. 2. p. 840.

Blat 528. Chronic. Einsidl. Ad An. 990. Adalbertus Renaugiæ Abba miserabiliter occisus est *Mabill. Sec.* 5. *p.* 845.

Blat 594. lin. 27. Gerhard. Joh. Vossius. de Scriptor. Latin. Lib. 2. c. 47. p. 390. Si animum inquit, affectibus haud visum fuerit mancipare, necessum erit, subscribamus doctissimo Cuspiniano; quando ait, *Bertholdum abundè de Henrico IV. scripsisse, sed malè affectum.* Quid mirum? Nempe hic ille est, cui à Pontifice in tristi hoc dissidio inter Cæsarem & Pontificem, impositum fuit, ut in gremium Ecclesiæ reciperet, quotquot à Cæsareis partibus ad Pontificias descíserent.

Blat 725. ad lin. 30 Daß Walafridus Strabus gleich nachdem er Reichenauischer Abt erwehlet worden, persönlich naher Rom verreiset, bey Gregorio IV. damaligem Pabst anzuhalten um die *Confirmation*, wird von Lang, pag. 649. gesagt; nicht bewiesen. Dann daß die Päbstliche Confirmation der Prälaten, auch selbst um An. 1069. in dem Constantzischen Bischthum ein unumstößlicher Brauch gewesen, wie er Bl. 557. schreiben darf, ist falsch.

Blat 740. lin. 24. Martinus, so Anno 402. gestorben, wurd bald nach seinem Tod offentlich verehret. War aber aus denen (Confessoribus) also genenneten Bekenneren der Wahrheit, der erste, welchem solche Ehr offentlicher Verehrung erzeigt worden. Bona Liturg. Lib. 1. c. 11. §. 1.

Blat 749. lin. 8. Man gibt vor, daß Bischoff Gebhard, Pabsts Gregorii I. Haupt von Rom nach Petershausen gebracht. Sihe Blat 527. Nun schreibt Mabillon, dieses Haupt seye 100. Jahr zuvor von Pabst Johanne VIII. sonst IX. dem Senonensischen Ertzbischoff Ansegiso geschenckt worden. Hingegen vermeldet Mabillon, Kayser Otto III. habe dem Gebhardo einen Arm des Heil. Apostels Philippi verehret. Wir halten eines für so gewiß als das andere.

Blat 770. lin. 14. Benedictiner-Mönchen. Tertullus schenckete Benedicto 18. curtes, Höfe. Die Mönchen machten hiervon einen Vergabungsbrief, und setzten darein 18. Städte. Conring. Cens. diplom. p. 377.

Blat 778. lin. 8 Was Notkerus Balbulus für die Singkunst gethan, sihe Mabillon. Bened. Sec. V. pag. 18. 19.

Blat 796 lin. 11. erkennen können. Bucelinus gedenckt vieler, welche zu Pfeffers in grosser Heiligkeit gelebt haben. Aber Mabillon sagt: de eorum Sanctitate & gestis certiora expectamus: wir verlangen wegen ihrer Heiligkeit und Verrichtungen, gewisseren Bericht.

Secul.

Secul. 3. p. 138. Womit er das von Conringio wider Bucelinum gefellete, droben Blat 279. angezogene Urtheil, zimlich bestättiget.

Blat 796. lin. penult. Nie erfahren. Deßwegen er Otmaro, welchen die Mönchen aus gleichem Grund einen Marterer nenneten, solchen Titel nicht zustehen will. Mabill. Sec 3. part. 2. p. 153. 154.

Blat 823. lin. 28. gegriffen werden. Herr Vadianus hat vor 150. Jahren angemerckt, daß das S. Gallische Closter nil ferè ex veteribus donationibus, fast nichts mehr von denen Güteren besitze, so selbigem vormals geschenckt worden. Goldast. Aleman. 3: 41. 42.

Blat 826. lin. 27. Ad verba Eccardi, c. 1. *Otmarum autoritate Romana in sanctum levatum*; Hoc (inquit Mabillon. Sec. 3. part. 2. p. 153.) vereor ut dixerit (Eccardus), habitâ ratione sui temporis, nimirum Seculi XI. quo Romani Pontificis suffragium in levandis è terra S. S. corporibus solebat expectari. Nam Iso Monachus, testis & historicus translationis à Solomone factæ, Romani Pontificis autoritatem intercessisse non memorat.

Blat 828. lin. 40. Pariliter in Gregorii Abbatis Einsidlensis Epitaphio: Creditur Angelicis Psyche subvecta Ministris.
Gregorii Patris, sedibus æthereis. Mabillon. Secul. 4. part. 2. pag. 845.



Re-

Register/

der merckwürdigen Sachen.

A.

Arnolf,

Con-

D.

H. Haar-

J.

S.

wol

Tauf/

U.

W.

Wapen

X.

Y.

Z.

E N D E.



